Bd.00
2.4.

Digitized by Google

4° Bavar. 3260 i / 1849

Digitized by Google

Bd. 00
2, 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern

für das Jahr

1849.

Landshut,

gedruckt in der Joſ. Thomann'ſchen Offizin.

(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Digitized by Google

G86/2600

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 1.

Landshut, Mittwoch den 3. Jänner 1849.

Inhalt. Königl. Allerhöchſte Verordnung, die Entſchädigung der Geſchwornen, Sachverſtändigen und Zeugen in Straſſachen betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betr. — Die Normalpreiſe prò $18^{48}/_{49}$. — Die Errichtung neuer Poſterpeditionen in Bayern. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Entſchädigung der Geſchwornen, Sachverſtändigen und Zeugen in Straſſachen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung der Artikel 100. und 132. des Geſetzes vom 10. November dieſes Jahres, die Abänderung des II. Theiles des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, bewogen, vorläufig und bis zur Einführung einer neuen vollſtändigen Taxordnung zu verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Entſchädigung für Reiſekoſten, welche den Geſchwornen auf ihr Verlangen und wenn ihr Wohnſitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, in Gemäßheit des Art. 100. des Geſetzes vom 10. November dieſes Jahres (Geſetzblatt Nro. 25.) zu bewilligen iſt, beträgt für jede geometriſche Stunde ſowohl der Hin- als der Zurückreiſe dreißig Kreuzer.

Kann, um zum Sitzungsorte zu gelangen, von der Eilpoſt, der Eiſenbahn oder dem Dampfſchiffe Gebrauch gemacht werden, ſo darf die Gebühr den Betrag von achtzehn Kreuzern für die Stunde nicht überſteigen.

Digitized by Google

Art. II.

Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dollmetſcher und andere Sachverſtändige erhalten, wenn ſie in Strafſachen vernommen werden, unter den im Artikel I. bezeichneten Vorausſetzungen eine gleiche Entſchädigung der Reiſekoſten.

Art. III.

Zeugen, deren Wohnſitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Entſchädigung der Reiſekoſten zwölf Kreuzer für jede geometriſche Stunde ſowohl der Hin- als der Zurückreiſe.

Art. IV.

Um die Feſtſetzung der Entſchädigung zu erleichtern, ſoll durch die Kreisregierungen die Anfertigung einer Tabelle der Entfernungen von jeder Gemeinde bis zum Sitze des einſchlägigen Landgerichts, Kreis- und Stadtgerichts und Appellationsgerichts angeordnet, und ein Exemplar der Tabelle bei jeder dieſer Behörden niedergelegt werden.

Art. V.

Sachverſtändige, welche an ihrem Wohnorte gerichtlich vernommen werden, erhalten auf Verlangen für Verſäumniß eine Entſchädigung von ſechs und dreißig Kreuzern, wenn ſie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienſtes einen Gehalt beziehen.

Geſchieht die Vernehmung außerhalb ihres Wohnortes, ſo gebührt jedem Sachverſtändigen täglich eine Entſchädigung von zwei Gulden.

Art. VI.

Zeugen, welche in Strafſachen zu vernehmen ſind, erhalten eine Entſchädigung für Verſäumniß ebenfalls nur dann, wenn ſie ſolche eigens verlangen, und wenn ſie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienſtes einen Gehalt beziehen.

Die Entſchädigung beträgt für den ganzen Tag ſechs und dreißig, für den halben Tag oder eine geringere Zeit achtzehn Kreuzer.

Kinder unter fünfzehn Jahren erhalten blos die Hälfte dieſer Beträge.

Art. VII.

Sind die Zeugen genöthigt, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafſache abgehalten wird, länger zu verweilen, ſo ſoll für jedes Uebernachten die im Art. VI. bezeichnete Gebühr um ein Drittheil erhöht werden.

In einem ſolchen Falle haben auch diejenigen, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienſtes einen Gehalt beziehen, Anſpruch auf die den andern Zeugen gebührende Entſchädigung.

Art. VIII.

Sind Sachverſtändige oder Zeugen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit zu größeren Auslagen, als den in den vorſtehenden Artikeln bezeichneten, veranlaßt worden, ſo können dieſe von dem einſchlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation und Beſcheinigung genehmigt werden.

Art. IX.

Der Betrag der in den Artikeln I. bis VIII. genannten Entſchädigungen iſt, wenn ſich die Veranlaſſung dazu während der Vorunterſuchung ergibt, von dem Unterſuchungsrichter, außerdem aber von demjenigen Gerichtsmitgliede, welches die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer, zur Zahlung anzuweiſen, worauf dieſelbe ſofort durch das einſchlägige Rentamt geleiſtet wird.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Findet ſich an dem Gerichtsſitze kein Rentamt, ſo iſt die Zahlung vorſchußweiſe von dem Gerichte ſelbſt aus den Gerichts-Sporteln zu entrichten und über die Verrechnung mit dem einſchlägigen Rentamte in's Benehmen zu treten.

Art. X.

Verlangt ein Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vorſchuß der Reiſe- und Verſäumnißkoſten (Strafgeſetzbuch Theil II. Art. 202), ſo hat ihn das einſchlägige Rentamt gegen Vorzeigung des Ladungszettels zu ertheilen, und die Summe auf demſelben vorzumerken.

Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 23. Dezember 1848.

Max.

Heintz. v. Weigand,

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Hauck.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betreffend.

Der durch die Bekanntmachung vom 17. Auguſt l. Js. (Regierungsblatt von 1848 Seite 817) für die Einzahlung der für das freiwillige Anlehen ſubſcribirten Beträge, dann weitere Subſcription auf Nominal-Obligationen, ſowie die Abnahme von Obligationen außer dem Wege der Subſcription gegebene Termin wird, geäußerten Wünſchen entſprechend, für den noch beſtehenden Reſt des Anlehens auf weitere drei Monate, ſohin bis zum 31. März 1849 inclusive, verlängert.

München, den 20. Dezember 1848.

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

v. Weigand.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath v. Gietl.

Ad Num. 4869. Exp. Nr. 5699.

(Die Normalpreiſe pro $18^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der nachfolgenden Ueberſicht werden die pro $18^{48}/_{49}$ regulirten Normalpreiſe für Getreidfrüchte und übrige Naturalien öffentlich bekannt gemacht.

Landshut den 27. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Vogl, Kgl. Regierungs-Rath.

Creßieece, Sekretär.

Ueberſicht der Normalpreiſe für Getreidfrüchte und übrige Naturalien

Rentämter.	Das Schäffel																	
	Waizen		Korn		Gerſte		Haber		Miſchling		Erbſen		Flachs-Lins.		Hanfkörner		Zwiebeln	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg . .	11	30	7	30	5	30	3	54	—	—	10	30	—	—	18	18	5	—
Deggendorf . .	12	6	7	36	5	18	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing . .	11	30	7	48	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	12	30	7	12	5	24	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grafenau . . .	12	6	7	36	5	18	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griesbach . . .	11	48	7	54	5	6	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	11	18	7	18	5	24	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kötzting	12	—	7	24	5	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	12	—	7	24	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut . . .	12	—	8	—	5	24	4	18	—	—	10	12	—	—	—	—	—	—
Mitterfels . . .	12	—	7	24	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau	11	48	8	18	5	6	3	48	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenberg . .	11	54	7	30	5	6	4	6	—	—	11	36	12	48	8	—	—	—
Pfarrkirchen . .	12	24	8	12	5	6	4	—	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen	12	6	7	36	5	18	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Simbach . . .	12	30	7	12	5	24	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . .	12	—	7	24	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Viechtach . . .	12	—	7	24	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsbiburg . .	11	30	7	30	5	12	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen . . .	12	24	8	12	5	6	4	—	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Wegſcheid . . .	11	48	8	18	5	6	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfſtein . . .	12	24	8	6	5	6	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Landshut, den 27. Dezember 1818.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Freiherr von Künsberg,
Vogel,

Digitized by Google

bei den königlichen Rentämtern von Niederbayern für das Jahr $18^{48}/_{49}$.

Der Zentner				Der Schober Stroh								Pfund		Klafter		Bemerkungen:
Hopfen		Heu		Waizen		Roggen		Gersten		Haber		Schmalz		Fichtenholz		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
30	—	—	44	6	15	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	5	40	6	50	3	50	4	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	30	—	—	5	15	5	15	4	15	4	15	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Kammer der Finanzen.

Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Kgl. Regierungs-Rath.

Treſlerer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Poſterpeditionen in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Seit dem 1. dieß beſteht in der Stadt Spalt, zwiſchen Pleinfeld und Waſſermunchenau in Mittelfranken gelegen, eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition.

Deßgleichen werden mit dem 1. Januar k. Js.

1) in dem Marktflecken Uehlfeld in Mittelfranken,

2) in der Stadt Höchſtadt in Oberfranken, beide nördlich von Neuſtadt a. d. Aiſch gelegen, und

3) in dem Marktflecken Marktſchorgaſt zwiſchen Culmbach und Münchberg an der Eiſenbahn, im Kreiſe Oberfranken gelegen, Brief- und Fahrpoſterpeditionen in Wirkſamkeit treten.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge dieſer Einrichtungen nunmehr von Seite der Poſtanſtalt alle nach und von den genannten Orten vorkommenden Briefe und Zeitungen, ſowie alle zur Ueberlieferung durch die Poſt überhaupt geeigneten Fahrpoſtſtücke unmittelbare Beförderung finden.

München den 21. Dezember 1848.

Generalverwaltung der kön. Poſten und Eiſenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Durch Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ddo. 26. Dezember 1848, wurde ſämmtlichen Bierbräuern in Landshut, der geſtellten Bitte gemäß, die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres unter dem Schenkpreiſe ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 1. Landshut, Mittwoch, den 3. Jänner 1849

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

1.

(Schuldenweſen des Schloſſers Michael Knörr von Neuſtadt betr.)

Auf Andringen zweier Current-Gläubiger wird das Anweſen der Michael Knörr'ſchen Schloſſers-Eheleute von Neuſtadt, beſtehend aus:

1) Wohnhaus, gemauert, einſtöckig, mit Daſchen gedeckt, mit Kohlenremiſe, Hofraum, Schweinſtall, Pl.-Nro. 76 zu 0, 06 Tagw.

2) Neubruch Pl.-Nro. 479 $\frac{1}{13}$ zu 0, 02 Tagw.

3) Antheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen, ſo wie die vertheilten, aber noch nicht einkataſtrirten Gemeindegründe.

4) Heckenacker Pl.-Nro. 348 zu 0,28 Tagw.

5) detto Pl.-Nro. 350 zu 0,25 Tagw., beide erbrechtig zur Pfarrkirche Neuſtadt.

6) Neuriß Pl.-Nro. 312 $\frac{1}{21}$ zu 0, 03 Tagw.

7) Heckackerl Pl.-Nro. 349 zu 0,26 Tagw., erbrechtig zur Gutsherrſchaft Irnſing;

8) detto Pl.-Nro. 351 zu 0, 39 Tagw. eben dahin erbrechtig;

9) die noch nicht verbrieften Gemeindetheile, als Pl.-Nro. 181, Nro. 391 im beiläufigen Flächenraum von 0, 65 Tagw.;

10) ein weiterer noch nicht verbriefter Gemeindetheil, wovon Größe und Pl.-Nro. nicht angegeben werden können, im Ganzen unterm 11. Auguſt 1848 auf 1905 fl. geſchätzt; —

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und erſteht hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 16. Jänner 1849, Mittags 1 Uhr,

auf der Poſt zu Neuſtadt.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837, und haben ſich allenfallſige dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen ſogleich am Verkaufstermine auszuweiſen.

Den 12. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

2.

In Sachen Katharina Schröder, Inwohnerstochter dahier, und ihrer Kindeskuratel gegen

Ignaz Zipperer, Inwohnersſohn von Vorderbuchberg, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung wird zum Verſuch der Sühne, eventuel protokollariſch ſchlüßigen Verhandlung auf

31. Jänner 1849 Vormittags 8 Uhr

dahier Termin angeſetzt, wozu die Partheien vorgeladen werden, und zwar der abweſende Beklagte öffentlich.

Dem Beklagten iſt geſtattet, die Klage vom Heutigen in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen, oder Abſchrift von dieſer Klage ſich zu erholen.

Am 15. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Kötzting.

i. A.

Dr. Schmid, Aſſeſſor.

3.

(Schuldenweſen des Xaver Schwarz zu Markt Rohr betreffend.)

Im Wege der Hilfsoorſtreckung wird das Anweſen des Schneidermeiſters Xaver Schwarz zu Markt Rohr, beſtehend aus:

a) dem Wohnhaus mit Scheune und Stallung in einem baufälligen Zuſtande;

b) — Tagw. 11 Dez. Gras- und Baum-Garten nächſt dem Hauſe;

c) 2 Tagw. 62 Dez. Aecker;

d) 3 Tagw. 18 Dez. Waldung,

theils frei, theils bodenzinſig eigen in Summa gewerthet auf 1200 fl. an Ort und Stelle dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 1. Februar, Nachmittags 2 Uhr,

im Markte Rohr feſtgeſetzt.

Es werden daher Kaufsliebhaber, von welchem ſich Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen ſogleich genügend auszuweiſen haben, mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt, und daß am Verſteigerungstage gleichwie inzwiſchen dahier bei Gericht das Nähere bekannt gegeben wird.

Abensberg, den 22. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

4.

(Pichlmaier Anton gegen Schuſtee Joſeph pet. depositi modo Vergleichserfüllung betr.)

Auf Andringen eines Current-Gläubigers wird das den Joſeph Schuſter'ſchen Lederersehe-leuten zu Train gehörige Anweſen, beſtehend aus

1) Wohnhaus gemauert, einſtöckig und mit Daſchen gedeckt, jedoch unausgebaut;

2) das daran befindliche Gärtl zu circa 1 Tagw. — Dez.;

3) der Vogelſangacker Pl.-Nro. 686 zu 1,01 Tagw., welches Grundſtück übrigens dem Schuldner noch nicht zugeſchrieben worden iſt, gerichtlich unterm 16. Juni 1848 auf 750 fl. geſchätzt, dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und erſteht hiezu auf

Donnerſtag den 18. Jänner 1849, Mittags 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Train Termin an.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der §.§. 98 bis 101 der Novelle vom November 1837, und haben ſich dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Atteſte auszuweiſen.

Den 12. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

5.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Wirthsanweſen der Magdalena und Nikolaus

Aſam'ſchen Eheleute in Schöneck dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und es iſt hiezu Termin auf

Mittwoch den 31. Jänner l. Js., Vormittags 9 Uhr

feſtgeſetzt.

Dieſes Wirthsanweſen größtentheils freieigen, gerichtlich gewerthet auf 3063 fl., umfaßt nachſtehende Beſtandtheile:

A. An Gebäuden.

Das zum Theil gemauerte, zum Theil von Holz aufgerichtete, mit Legſchindeln eingedeckte, in gutem baulichen Zuſtande befindliche Wohnhaus nebſt Stall, Stadel, Streuſchupfe und Backofen von gleich guter Beſchaffenheit.

B. An Gründen, und zwar:

a)	Ackerland . .	3	Tagw.	54	Dez.,
b)	Wieſen . . .	10	»	17	»
c)	Waldung . . .	5	»	19	»

C. An Rechten:

a) die reale Tafern- und Schenkgerechtſame zu Schöneck;

b) das vorbehaltlich der Genehmigung von Seiten der k. Staatsregierung erſt in jüngſter Zeit regulirte Holzrecht;

c) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen.

Kaufsliebhaber, von welchen ſich Gerichtsunbekannte ſogleich über Leumund und Vermögen genügend auszuweiſen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 ſtattfindet.

Das Nähere wird vor der Verſteigerung bekannt gegeben werden.

Am 19. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Regen.

Dir. imp.

Härtl, Aſſeſſor.

6.

Lichtenhofer Blätter

XII. Jahrgang.

Einladung zum Abonnement.

Bei herannahenden Jahresſchluß erſuchen wir um recht baldige Erneuerung des Abonnements und Anzeige der neuen Beſtellungen, um hienach die Auflage bemeſſen, und die Exemplare vollſtändig und rechtzeitig verſenden zu können.

Dieſe Zeitſchrift, wovon alle Monate 1 Bogen erſcheint und durch ſeinen Inhalt zum Nutzen und Vergnügen ſeiner Leſer dient, koſtet das ganze Jahr nur 1 fl., wofür man ſie bei jeder Poſterpedition beziehen kann, und franco zugeſendet erhält.

Den größten Nutzen, den aber dieſe Zeitſchrift leiſtet, den, ſo viel uns bekannt iſt, nicht eine andere Zeitſchrift erfüllt, iſt der, daß ihr Ertrag zur Erziehung armer Waiſen und Söhne weniger bemittelter Eltern verwendet wird, und gegenwärtig, wie die Lichtenhofer Blätter beweiſen, ſchon ſeit einigen Jahren ſtets 30 — 36 arme Jungen durch dieſelbe, größtentheils im techniſch-landwirthſchaftlichen Inſtitut zu Lichtenhof eine unentgeltliche Aufnahme, Koſt, Logie, Unterricht, und ſohin eine zweckmäßige Verſorgung erhalten. Jeder Abonnent auf dieſe Zeitſchrift wird zugleich Mitglied des landwirthſchaftlichen Stipendiums und Unterſtützungs-Vereins in Bayern, und erhält hiedurch das Recht und die Vortheile, an der jährlichen am 12. Oktober ſtattfindenden Verlooſung der Mitglieder Antheil zu nehmen, wodurch ihm das Recht erwachſen kann, einen Sohn, oder einen ihm beliebigen Knaben zur unentgeldlichen Erziehung und Bildung in der obigen Lehranſtalt zu übergeben. In jedem Fall erhält aber jeder Abonnent dieſer Zeitſchrift, oder Mitglied obigen Vereins den Vortheil, daß, wenn er einen Knaben obiger

Digitized by Google

techniſch-landwirthſchaftlichen Erziehungs-Anſtalt gegen Bezahlung zu übergeben, geſonnen iſt, denſelben billigere Aufnahmsbedingniſſe geſtellt werden. Möchten daher Eltern, Vormünder und Behörden, welche beſonders für Söhne, Pflegbefohlene oder Waiſen gar oft mit verſchiedenen beſonders finanziellen Hinderniſſen bei der Verſorgung ihrer Angehörigen zu kämpfen haben, und hiedurch manchen Kummer und Sorgen ausgeſetzt ſind, auf dieſe höchſt günſtige und für ſie höchſt vortheilhafte Gelegenheit gehörig Rückſicht nehmen, und dieſelbe wegen der äußerſt geringen jährlichen Ausgabe von 1 fl. nicht unbenützt vorübergehen laſſen.

Man pränumerirt wie oben erwähnt bei jeder kgl. Poſtbehörde, oder wendet ſich direkt an

die Königl. landwirthſchaftliche Inſtituts-Inſpektion zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Dr. Weidenkeller.

7.

(Gant des Georg Siegert von Heimelkofen betr.)

In der Gant des Georg Siegert, geweſenen Söldners von Heimelkofen, wurde von unterfertigtem Gantgerichte Prioritätserkenntniß gefaßt, welches unterm

1. Januar 1849

an die Gerichtstafel in vim publicationis angeheftet wurde.

Mallersdorf am 18. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

8.

Auf Anſuchen eines Gläubigers wird das Anweſen des Martin und der Eliſabeth Rappl zu Kelheim, Haus-Nro. 317 beſtehend in Wohnhaus, Stall, Stadl, Hofraum, Brunnen, Baum- und Grasgarten, zu 0 Tagw. 69 Dez.,

in Aeckern, zu	6	»	54	»
in Oedungen, zu	2	»	29	»
Gemeinderecht, davon Waldung	4	»	5	»
Zuſammen	13	»	57	»

belaſtet mit einem zum k. Rentamte zahlenden

Grundſteuerſimplum	— fl.	45 kr.	2 hl.,
Hausſteuer	— »	17 »	— »
Stift- und Einwaldzins	1 »	5 »	4 »
Kleinzehentfixum	— »	35 »	— »

Korngilt zu — Schffl. 1 Mtz. — Vrl. 2 Sztl. mit einem zur Pfarrei Kelheim zu verabreichenden Grundzins zu — fl. 22 kr 6 hl., mit einem zum Benefizium Kelheimwinzer zu entrichtenden Zehentgeld zu — fl. 30 kr., mit Groß- und Grünzehent zur Pfarrei Kelheim zum 10. Theil, gerichtlich geſchätzt auf 1559 fl. öffentlich verſteigert, hiezu in dießſeitiger Amtskanzlei auf

Montag den 5. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr

feſtgeſetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugniſſe über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Den 12. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Kelheim.

Rieſch, Landrichter.

9.

Das Gantanweſen der Krämmerseheleute Alois und Anna Heiligbrunner zu Johanniskirchen wird unter Bezugnahme auf die frühere Ausſchreibung vom 3. November der zweiten Verſteigerung am

Montag den 22. Januar 1849, im Wirthshauſe zu Dummelsdorf von Vormittags 10 — 12 Uhr

unterſtellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Am 24. Dezember 1848.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 2.

Landshut, Sonnabend den 6. Jänner 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betreffend. — Kundmachung, die Verkündigung der Reichsgeſetze betreffend. — Beilage 1. Geſetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgeſetze und der Verfügungen der proviſoriſchen Centralgewalt. — Beilage 2. Geſetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung. — Beilage 3. Geſetz zum Schutze der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung und der Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt. — Beilage 4. Geſetz, betreffend die Einführung einer deutſchen Kriegs- und Handelsflagge. — Die Erledigung des Müller'ſchen Benefiziums zu Siegenburg, Landgerichts Abensberg. — Eine zu Hirſchbüchel aufgegriffene Manns-Perſon. — Der Aufenthalt des Rudolph Alexius Krebs aus Sachſen. — Erledigung des Stadtgerichts-Phyſikates Bamberg. — Das Subſcriptions-Anlehen. — Die Anſchaffung der Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin für die k. Stellen und Behörden. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten — Außerordentliche Beilage: Sicherheitsmaßregeln bei Aufſtellung von Dampfmaſchinen.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beſchloſſen, den Landtag in Folge des §. 22. Tit. VII. der Verfaſſungs-Urkunde den 15. Januar 1849 einzuberufen, und befehlen demzufolge Unſeren Kreisregierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreiſe beſtimmten Abgeordneten ſogleich unter abſchriftlicher Mittheilung dieſer öffentlichen Ausſchreibung aufzufordern, ſich an dem feſtgeſetzten Tage unfehlbar in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft ſich in dem Ständehauſe

nach Vorſchrift der §§. 52. und 61. Tit. I. Abſchnitt III. der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde bei der Einweiſungs-Commiſſion perſönlich zu melden.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung des Landtages eröffnen werden, wird durch beſondere Entſchließung bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 1. Januar 1849.

Max.

Beisler. Heintz. Graf v. Bray. v. Weigand. v. Leſuire.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Benning.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Kundmachung,
die Verkündigung der Reichsgeſetze betreffend.

Die von der deutſchen Nationalverſammlung beſchloſſenen und am 27. und 30. September, dann 10. Oktober und 12. November l. Js. vom Reichsverweſer verkündeten Geſetze, betreffend:

1) die Verkündigung der Reichsgeſetze und der Verfügungen der proviſoriſchen Centralgewalt;

2) das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung; dann

3) Geſetz zum Schutze der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung und der Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt, und

4) Geſetz, betreffend die Einführung einer deutſchen Kriegs- und Handelsflagge;

werden andurch mittelſt beſonderer Beigaben zum Regierungs-Blatte zur örtlichen Veröffentlichung bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1848.

Königliches Staats-Miniſterium
des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Graf v. Bray.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretär,
Dr. Nappel.

Digitized by Google

Beilage 1.

Geſetz,

betreffend die Verkündigung der Reichsgeſetze und der Verfügungen der proviſoriſchen Centralgewalt.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 23. September 1848, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgeſetze geſchieht durch den Reichsverweſer. Er vollzieht dieſelbe durch die Reichsminiſter.

Art. 2.

Der betreffende Miniſter macht das Geſetz durch Abdruck in dem Reichsgeſetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Geſetzes beginnt — falls es nicht ſelbſt einen anderen Zeitpunkt feſtſtellt — für ganz Deutſchland mit dem zwanzigſten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgeſetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgeſetzblatt iſt auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungs-Verordnungen der proviſoriſchen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Die Reichsminiſter
Schmerling. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Beilage 2.

Geſetz,

betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 29. September 1848, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfaſſunggebenden Reichsverſammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat ſeines Vorgängers erliſcht, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zuſtimmung der Reichsverſammlung weder verhaftet noch in ſtrafrechtliche Unterſuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf friſcher That.

Digitized by Google

Art. 2.

In dieſem letztern Falle iſt der Reichsverſammlung von der getroffenen Maßregel ſofort Kenntniß zu geben, und es ſteht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Unterſuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieſelbe Befugniß ſteht der Reichsverſammlung in Betreff einer Verhaftung oder Unterſuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit ſeiner Wahl bereits verhängt geweſen iſt.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen ſeiner Abſtimmungen in der Reichsverſammlung, oder wegen der bei Ausübung ſeines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder ſonſt außerhalb der Verſammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorſtehende Beſtimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgeſetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Juſtiz
R. Mohl.

Beilage 3.

Geſetz,

zum Schutze der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung und der Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 9. Oktober, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Ein gewaltſamer Angriff auf die Reichsverſammlung, in der Abſicht, dieſelbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Verſammlung zur Faſſung oder Unterlaſſung eines Beſchluſſes zu zwingen, iſt Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umſtände mit Zuchthausſtrafe bis zu zwanzig Jahren beſtraft. Wer zu ſolchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermeſſen beſtraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zuſammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales ſtattfindet, und ſich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuſtändigen Behörde oder auf den Befehl des Vorſitzenden der Nationalverſammlung auflöſt, wird bei Anſtiftern oder mit Waffen verſehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten beſtraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelſchlag oder dergl.) begleitet ſeyn.

Digitized by Google

Art. 3.

Es iſt während der ganzen Dauer der Reichsverſammlung verboten, eine Volksverſammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Verſammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer ſolchen Verſammlung, die Führung des Vorſitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derſelben wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten beſtraft.

Art. 4.

Ein gewaltſames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsverſammlung, oder thätliche Widerſetzlichkeit gegen die mit Ausweiſung dort befindlicher Perſonen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Verſammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Verſammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Verſammlung verübt, werden außer der geſetzlichen Beſtrafung der Handlung an ſich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsverſammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißſtrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitglied der Reichsverſammlung in Beziehung auf ſeine Eigenſchaft oder ſein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der geſetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren beſtraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieſer Art tritt eine Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Monaten ein. Wegen ſolcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten ſtatt.

Art 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Verſammlungen ſtattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Anſicht des Publikums angeſchlagen oder ausgeſtellt worden, enthalten iſt.

Art. 8.

Die Beſtimmungen des Art. 4. finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der proviſoriſchen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorſtehendes Geſetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Churfürſtenthum Heſſen, dem Großherzogthum Heſſen, dem Herzogthum Naſſau, der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg, in dem Königl. Preußiſchen Kreiſe Wetzlar mit dem zehnten Tage, in

Digitized by Google

allen übrigen Theilen Deutſchlands mit dem zwanzigſten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgeſetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. Oktober 1848.

Der Reichsverweſer:

Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Juſtiz

R. Mohl.

Beilage 4.

Geſetz,

betreffend die Einführung einer deutſchen Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Die deutſche Kriegsflagge beſteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben ſchwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt ſie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten ſchwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeſchlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutſche Kriegsſchiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Maſtes einen Wimpel fliegen. Derſelbe iſt roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beſchrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutſche Handelsflagge ſoll aus drei gleich breiten, horizontalen, ſchwarz, roth, gelben Streifen beſtehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterſchiede, daß ſie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Dieſe Flagge wird von allen deutſchen Handelsſchiffen als Nationalflagge ohne Unterſchied geführt.

Beſondere Farben und ſonſtige Abzeichen der Einzelſtaaten dürfen in dieſelbe nicht aufgenommen werden.

Dabei ſoll es jedoch den Handelsſchiffen frei ſtehen, neben der allgemeinen deutſchen Reichsflagge, noch die beſondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5.

Weitere Beſtimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterſchiede in den von verſchiedenen Oberbefehlshabern zu führenden Flaggen, ſo wie über die Anordnung ſonſtiger Flaggen, z. B. beim Lootſen- und Zollweſen, bleiben vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieſes Flaggengeſetzes beginnt hinſichtlich der Beſtimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3. des Geſetzes über die Verkündigung der Reichsgeſetze vom 23./27. September 1848, mit dem zwanzigſten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgeſetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Feſtſetzung des Zeitpunktes, wann die Beſtimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten ſollen, in Anbetracht des Beſchlußes der Reichsverſammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter des Handels
Duckwitz.

Ad Num. 4324.

(Die Erledigung des Müller'ſchen Benefiziums zu Siegenburg, Landgerichts Abensberg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Müller'ſche Benefizium zu Siegenburg iſt durch die Beförderung des bisherigen Benefiziaten, Prieſter Bartholomäus Beck, auf die Pfarrei Leuchtenberg, in Erledigung gekommen.

Dasſelbe, zur Pfarrei Niederumelsdorf, Landgerichts Abensberg, Dekanats Kelheim und der Diözeſe Regensburg gehörig, liefert nach vorliegender Faſſion ein reines Jahres-Erträgniß von 308 fl. 32¼ kr.

Der zeitliche Benefiziat iſt verpflichtet, in der pfarrlichen Seelſorge, ſo wie insbeſondere in der Schule zu Siegenburg Aushilfe zu leiſten, dann an Sonn- und Feiertagen die herkömmlichen Predigten und Chriſtenlehren und die geſtifteten Gottesdienſte zu halten.

Bewerber um dieſe Benefizialpfründe, auf welche für den gegenwärtigen Erledigungsfall das Verleihungsrecht Seiner Majeſtät dem Könige zuſteht, werden aufgefordert, ihre Geſuche inner der Friſt von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut den 27. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7258.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Hirſchbüchel aufgegriffene Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'ſchen Landesregierung Linz iſt am 21. November 1848 bei dem k. k. Zollamte Hirſchbüchl im Bezirke Loſer, Salzburger-Kreiſes, die

unten beſchriebene taubſtumme, des Leſens und Schreibens unkundige Mannsperſon von ungefähr 24 Jahren, wegen Ausweisloſigkeit und Beſitzes von 9 verſchiedenen Schlüſſeln und 2 großen zum Oeffnen von Schlöſſern gebogenen Nägeln, angehalten worden. Dieſe Perſon ſcheint ſchon mehrmal in Verhaft geweſen zu ſeyn.

Sie iſt ſchlank gebaut, von mittlerer Größe, länglichten Geſichts, blaſſer Geſichtsfarbe, hat braune Haare, niedere Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, ſtumpfe Naſe, proportionirten Mund, rundes Kinn, kleinen Bart, etwas aufgeworfene Lippen, an der linken Oberlippe eine kleine 1 Zoll lange Narbe und einen großen Kropf.

Am Leibe trug ſie eine hohe Kappe von grünem Boden, rückwärts aufgeſtülpt und vorne mit einem ledernen Schirme verſehen, ein Leibel von braun, weiß und blau quadrillirtem Sommerzeuge, einen kurzen Rock von grünem Sommerzeuge mit ſchwarzbeinernen Knöpfen, eine braun, blau und grau geſtreifte Pantalonhoſe von Sommerzeug und eine ſchwarzzeugene Pantalonhoſe als Unterhoſe; ein Hemd von mittelfeiner Leinwand, mit den Buchſtaben F. S. roth gemerkt, ein Paar garnene Fußſocken, jeder mit I. M. roth gemerkt, dann rindlederne, hohe, grobgenähte Bundſchuhe, wie ſie in Lungau getragen werden.

Die Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, zur Ausforſchung der Heimath dieſer Perſon unverweilt Einleitung zu treffen, und das Ergebniß binnen 6 Wochen anher anzuzeigen, außerdeſſen angenommen wird, daß die Nachforſchungen erfolglos geweſen ſeyen.

Landshut, den 27. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7385.

An ſämmtliche

Diſtrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommiſſariate von Niederbayern.

(Den Aufenthalt des Rudolph Alexius Krebs aus Sachſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der am 22. Juli 1822 auf dem in der Nähe von Dresden gelegenen Weinberge Findlaters geborne Mitbeſitzer dieſes Weinbergs, Rudolph Alexius Krebs, evangeliſch lutheriſchen Bekenntniſſes, ging im Sommer 1845 von Dresden als Seifenſiedergeſelle in die Fremde, und zwar, ſo viel bekannt, zunächſt über Mittelwaida und Chemnitz nach Bayern, namentlich nach München, und von da nach Wien.

Da nun ſeit dieſer Zeit weder dem Generalbevollmächtigten des Genannten, noch ſeinen Verwandten irgend eine Nachricht über deſſen Leben und Aufenthalt zugekommen iſt, die Verwandten aber wegen eines, über das obengedachte Weinbergsgrundſtück abgeſchloſſenen Kaufes hierüber baldigſt Gewißheit zu erhalten wünſchen, und die deßfalls in Oeſterreich, ſo wie in den Regierungsbezirken Oberbayern und Oberfranken gepflogenen Recherchen bisher erfolglos geblieben ſind,

Digitized by Google

ſo werden ſämmtliche Diſtriktspolizei-Behörden und Stadtkommiſſariate von Niederbayern in Gemäßheit höchſter Entſchließung des Staats-Miniſteriums des kön. Hauſes und des Aeußern vom 23. praes. 27. d. Mts. beauftragt, genau zu recherchiren, ob in den Verzeichniſſen der viſirten Päſſe und Wanderbücher des Jahres 1845 kein Aufſchluß über die Reiſe des genannten Krebs enthalten und ob in den Gemeinden des Amtsbezirkes über deſſen Leben und Aufenthalt nichts bekannt ſey.

Allenfallſige Aufſchlüſſe ſind ſchleunig hieher zu berichten, und über den Erfolg der Recherchen iſt jedenfalls innerhalb 4 Wochen Anzeige zu erſtatten.

Landshut am 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſche Aerzte Niederbayerns.

(Die Erledigung des Stadtgerichts-Phyſikates Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Dr. Luckinger auf das Landgerichts-Phyſikat Amberg iſt das Stadtgerichts-Phyſikat Bamberg in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allenfallſige Bewerber ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut den 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Freiher v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4925. Exp. Nr. 5931.

An ſämmtliche königl. Rentämter von Niederbayern.

(Das Subſcriptions-Anlehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit höchſter Bekanntmachung des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen, ddo. 20. d. Mts. Regierungs-Bl. l. Js. Nr. 69 Seite 1271, der Termin für die Einzahlung und weitere Subſcription zu den in rubro bezeichneten Anlehen auf weitere drei Monate — bis 31. März 1849 — verlängert worden iſt, ſo ändert ſich, hiernach folgerecht, auch die in der Ausſchreibung vom 19. d. Mts. Nr. 4365 getroffene Termins-Beſtimmung für die bezügliche Rechnungsſtellung in der Art ab, daß letztere erſt mit

dem 15. April 1849

2 *

einzutreten hat, bis wohin jedoch die Einſendung der einſchlägigen Rechnungen unfehlbar gewärtiget wird.

Landshut den 30. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Cresſierer, Sekretär.

Ad Num. 135. Exp. Nr. 1378.

(Die Anſchaffung der Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin für die kgl. Stellen und Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Entſchließung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 11. d. Mts. wird den königl. Dekanaten zur Kenntnißnahme und weiteren Eröffnung an die Pfarrämter bekannt gegeben, daß der Galvanograph Leo Schöninger in München den Preis für die von ihm herausgegebenen Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs Maximilian II. und Ihrer Majeſtät der Königin Marie auf 5 fl. 30 kr. pro Blatt ermäßiget habe.

Bayreuth den 29. Dezember 1848.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frh. v. Rotenhan.

Hagen.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 23. Dezbr. 1848 wurde die von der von Müller'ſchen Gutsherrſchaft zu Train bewerkſtelligte Präſentation des Schulproviſors Mathias Huber auf den Schul- und Meßnerdienſt zu Train, Landgerichts Abensberg, beſtätigt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 28. Dezember 1848.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	76	
„ à 4 % „	88	
Bank-Aktien . . . . , Div. II. Sem. . .	590	
„ „ Promeſſen per Stück Agio	36	33

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verbleibt.	Höchſter		Mittler		Mindeſter		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		geſtieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	4	217	221	221	—	11	31	11	19	10	58	—	—	—	8
		Korn	—	20	20	20	—	7	22	7	14	7	7	—	6	—	—
		Gerſte	6	181	187	187	—	5	19	5	10	5	3	—	—	—	10
		Haber	—	11	11	11	—	3	49	3	41	3	35	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 27. Dezember 1848.	Waizen	—	8	8	8	—	10	48	10	27	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 27. Dezember 1848.	Waizen	—	20	20	20	—	11	—	10	30	10	12	—	30	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	15
		Gerſte	—	48	48	48	—	6	—	5	45	5	12	—	—	—	21
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 28. Dezember 1848.	Waizen	1	38	39	39	—	10	44	10	33	10	24	—	—	—	6
		Korn	5	10	15	13	2	6	48	6	40	6	34	—	8	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	15	15	—	4	13	4	8	3	54	—	—	—	14

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau . .	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	28	28	28	—	11	—	10	45	10	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	603	603	603	—	5	10	4	48	4	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 29. Dezember 1848.	Waizen	5	1124	1129	1129	—	12	7	11	18	10	17	—	5	—	—
		Korn	6	160	166	161	5	7	22	6	58	6	26	—	4	—	—
		Gerste	3	1449	1452	1350	102	6	7	5	30	4	40	—	—	—	1
		Haber	—	279	279	279	—	4	30	4	13	3	55	—	3	—	—
Mainburg	Vom 27. Dezember 1848.	Waizen	44	137	181	174	7	11	—	10	42	10	30	—	18	—	—
		Korn	9	37	46	46	—	7	30	7	12	6	48	—	—	—	42
		Gerste	—	11	11	11	—	5	11	5	—	4	36	—	—	—	—
		Haber	9	22	31	31	—	3	54	3	30	3	18	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	72	72	72	—	11	31	10	51	10	30	—	—	—	8
		Korn	—	16	16	16	—	6	36	6	19	6	12	—	17	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	5	45	5	39	5	—	—	—	—	16
		Haber	—	12	12	12	—	4	—	3	48	3	42	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	11	18	11	2	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	5	—	4	57	4	54	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	3	48	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	28	13	41	40	1	7	42	7	39	7	32	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	20	20	40	33	7	3	39	3	35	3	27	—	—	—	4
Pfeffenhausen . . .	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	154	154	153	1	12	30	11	32	9	30	—	—	1	2
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	4
		Gerste	—	110	110	110	—	6	—	5	50	5	6	—	—	—	30
		Haber	—	6	6	6	—	4	18	3	38	3	15	—	—	—	5
Pilsting . .	Vom 2. Jänner 1819.	Waizen	—	36	36	36	—	11	20	10	43	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	675	675	675	—	5	36	5	2	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Dezember 1848.	Waizen	2	427	429	410	19	11	5	10	52	10	36	—	1	—	—
		Korn	—	65	65	65	—	6	36	6	22	6	11	—	21	—	—
		Gerste	20	299	319	319	—	5	14	4	59	4	39	—	—	—	9
		Haber	—	129	129	129	—	3	39	3	33	3	22	—	10	—	—
Vilshofen.	Vom 27. Dezember 1848.	Waizen	113	197	310	120	190	11	41	11	20	10	56	—	18	—	—
		Korn	24	27	51	9	42	8	—	7	50	7	20	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	33	3	22	3	6	—	26	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz=Blatt
von Niederbayern.

Nro. 2. Landshut, Sonnabend, den 6. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

10.

(Schuldenweſen des Franz Xaver Eder dahier betr.)

Alle diejenigen, welche an den ehemaligen Amtsboten Franz Xaver Eder dahier aus was immer für einen Titl und namentlich des ihm anvertrauten Anſpruche auf Erſatz machen zu können glauben, werden hiemit aufgefodert dieſelben bis zum 20. Jänner 1849 inclusive hierorts um ſo gewiſſer geltend zu machen, als nach Ablauf dieſes Termines weiters wie Rechtens über das von ihm hinterlegte Boten-Cautions-Capital verfügt werden würde.

Am 22. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

11.

(Pichlmaier Anton gegen Schuſter Joſeph pct. depositi modo Vergleichserfüllung betr.)

Auf Andringen eines Current-Gläubigers wird das den Joſeph Schuſter'ſchen Lederersehleuten zu Train gehörige Anweſen, beſtehend aus

1) Wohnhaus gemauert, einſtöckig und mit Daſchen gedeckt, jedoch unausgebaut;
2) das daran befindliche Gärtl zu circa 1 Tagw. — Dez.;
3) der Vogelſängacker Pl.-Nro. 686 zu 1,01 Tagw., welches Grundſtück übrigens dem Schuldner noch nicht zugeſchrieben worden iſt, gerichtlich unterm 16. Juni 1848 auf 750 fl. geſchätzt, dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und erſteht hiezu auf

Donnerſtag den 18. Jänner 1849,
Mittags 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Train Termin an.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der §.§. 98 bis 101 der Novelle vom November 1837, und haben ſich dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Atteſte auszuweiſen.

Den 12. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

12.

(Gant des Michael Lichtinger, Bretterhändler von Straubing betr.)

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 3. November d. Js. iſt über das Vermögen des Bretterhändlers Michael Lichtinger von Straubing

Digitized by Google

die Gant eröffnet worden, in Folge deſſen die Ediktstermine nachſtehend bekannt gemacht werden.

1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren genügenden Nachweis

Montag den 5. Februar 1849.

2) Zur Vorbringung der Einreden dagegen

Montag den 5. März 1849.

3) Zu den Schlußverhandlungen und zwar

a) zur Abgabe der Replik

Montag den 26. März.

b) Zur Abgabe der Duplik

Montag den 16. April, jedesmal Vormittags 9 Uhr,

wozu die ſämmtlichen Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausſchließung mit den an dieſen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche an Lichtinger etwas ſchulden, ſind hiemit aufgefordert, dasſelbe bei Vermeidung der Doppelzahlung bei Gericht zu bezahlen.

Bemerkt wird, daß das vorliegende Inventar nur einen Aktivſtand von 2002 fl. 35 kr., dagegen einen Paſſivſtand von 8121 fl. ausweiſet, und daß die unten näher beſchriebene Realität, aus welcher die einzige zuverläßige Aktivmaſſe zu gewinnen iſt, am erſten Ediktstage Vormittags von 11 — 12 Uhr dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und vorbehaltlich der Beſtimmungen in §.§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 unterſtellt wird, wobei ſich Bietende über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben. Dieſe Realität beſteht in dem Hauſe Nr. 1. am Gſtütt.

Dasſelbe iſt zweiſtöckig, gemauert, aber mit Schindeln gedeckt; dabei ein Hofraum und Brunnen (Flächeninhalt 10,619 □ Schuh) wurde geſchätzt auf 1800 fl., und iſt mit ſoviel der Brandaſſekuranz einverleibt. Es laſten darauf 3987 fl. Hypothekſchulden und iſt der jedesmalige Beſitzer verbunden, Stall, Stadl und Hofraum zur Ausübung des Beſchällgeſchäftes der k. Beſchällanſtalt zur Benützung zu gewähren und dieſe Gebäude in guten baulichen Zuſtande zu unterhalten.

Am 16. Dezember 1848.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlleiter.

13.

(Schuldenweſen des Johann Antesberger zu Neuhaus betreffend.)

Da ſich bei der Verſteigerung am 23. v. Mts. für das Anweſen der Johann und Theres Antesberger'ſchen Häuslerseheleute zu Neuhaus d. Gts. kein Käufer eingefunden hat, ſo wird dieß Anweſen hiemit der zweitmaligen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu auf

Mittwoch den 7. Februar 1849, Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Hauſe des Schuldners zu Neuhaus Kommiſſion angeſetzt, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag nun ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und im Uebrigen ſich auf die Bekanntmachung vom 17. Oktober d. Js. in der Paſſauerzeitung Nr. 300 und 302, in der Donau-Zeitung Nr. 301 und 303 und im Kreisblatte Nr. 49 bezogen werde.

Am 25. Dezember 1848.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

14.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jakob Sandtner, Kasperlbauer zu

Digitized by Google

Kopfsberg, von der am 18. April l. Js. über ihr verhängten Kuratel unterm Heutigen entbunden worden ſei.

Paſſau am 22. Dezember 1848.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

15.

(Pfarrkirche Neuſtadt gegen Köſtler Ignaz, Zeugmacher von Neuſtadt, Kapital- und Zinſenforderung betr.)

Auf Klagen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Ignaz Köſtler, Loderer zu Neuſtadt, im Exekutionswege der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterſtellt, und iſt hiezu am

12. Februar, Nachmittag 2 Uhr,

in loco Neuſtadt Termin anberaumt.

Dieſes Anweſen beſteht aus folgenden Realitäten:

I.

1) Wohnhaus durchaus gemauert, ein Stockwerk hoch, die Dachung iſt mit Platten gedeckt. Im untern Erdgeſchoſſe befindet ſich die Wohnſtube, dann zwei Flötzſtübchen und eine Küche, oberhalb dieſer Wohnungslokalität befindet ſich der Hausboden;

2) der Stadel, ebenfalls von Ziegeln gemauert mit Viehſtallung.

II. Grundſtücke:

1) der Gras-, Baum- und Wurzgarten 0,26 Dez.;
2) Waldung, Forſtrechttheil 3,17 Dez.;
3) Gemeindetheil, Krautgarten v. J. 1656 Neubruch 0,06 Dez.;
4) vom Jahre 1789 der Jaſengarten 0,05 Dez. Oedgrund;
5) vom Jahre 1801 der Boſchenacker 0,50 Dez.;
6) » » » » detto 0,51 »
7) Heiligenſtädter Mooswieſe . 0,40 Dez.
8) detto detto . 0,39 »
9) Aecker hinterm Haus . . 0,93 »
10) Mühlhauſergampfingwieſe . 2,23 »
11) Boſchenacker . . . . . 0,42 »
12) Boſchenwieſe . . . . . 0,52 »
13) Boſchenacker . . . . . 0,56 »
14) detto . . . . . 0,65 »
15) detto . . . . . 0,32 »
16) Boſchenwieſe . . . . . 0,47 »
17) detto . . . . . 0,20 »
18) zwei durch die erſt kürzlich ſtattgefundene Vertheilung eines Theils der vorhandenen Gemeindegründe erworbene Gemeinde-Antheile;
19) Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeindegrunde.

Der am 20. September 1847 gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieſes Anweſens beträgt 2431 fl.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beiſatze vorgeladen, daß Auswärtige dem Gerichte Unbekannte ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, und ſich der Zuſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Den 16. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

16.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Binderanweſen der Wolfgang und Anna Muhriſchen Eheleute von Zwieſel zum zweitenmal der öffentlichen Feilbietung unterworfen, und es iſt hiezu in loco Zwieſel Termin auf

Montag den 5. Februar 1849,
Nachmittags 1—3 Uhr,

feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Das Anweſen, welches freieigen iſt, umfaßt nachbezeichnete Beſtandtheile:

I. An Gebäuden:

Das zweiſtöckige, gemauerte Wohnhaus mit Stall und Schupfe unter einem gemeinſchaftlichen Schneidſchindeldache.

II. An Gründen:

a) ein Wurzgärtl nebſt Hofraum zu 16 Dez.;
b) der Grasgarten beim Hauſe zu 18 Dezim. groß, in der 16. Bonitäts-Klaſſe;
c) der Einſiedlbergacker zu 1 Tagw. 1 Dez. in der 4. Bon.-Kl.;
d) der Markthaiholzacker zu 1 Tagw. 17 Dez. in der 4. Bon.-Kl.;
e) die Oedung in Einſiedlberg zu 23 Dez.;
f) der Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen;
g) die Mooswieſe nebſt Fahrtrecht über Pl.-Nr. 1093 zu 69 Dez. in der 7. Bon.-Kl.

III. Rechte:

Die reale Bindergerechtſame, mit welcher aus den ärarialiſchen Waldungen ein Forſt- und Streurecht in Verbindung ſteht, wornach zum Gewerbsbetrieb jährlich 12 Stämme weiches Holz zu beziehen ſind, welcher Holzbezug nach Inhalt des rentämtlichen Kataſters auf 115 fl. 12 kr. angeſchlagen iſt.

Das vorbeſchriebene Anweſen wurde gemäß gerichtlicher Schätzung vom 11. Jänner 1847 auf 3941 fl. 40 kr. resp. 5841 fl. 40 kr. gewerthet, letzte Schätzung nämlich unter der Vorausſetzung, daß das Holzrecht in einem Kapitalsanſchlage von 2800 fl. gebracht wird.

Kaufsliebhaber, von welchen ſich Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen ſogleich genügend auszuweiſen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal nach §. 99 der Prozeßnovelle von 1837, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 64 des Hypothekengeſetzes, der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden vor der Verſteigerung bekannt gegeben, der Beſitz-Kataſter nebſt dem Schätzungsprotokoll kann inzwiſchen bei Gericht eingeſehen werden.

Am 21. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

17.

Bei Chriſtoph Kaiſer in München iſt erſchienen und in der Krüll'ſchen Univerſitäts-Buchhandlung in Landshut zu haben:

Erläuternde Anmerkungen zu den Abänderungen des II. Theils des Strafgeſetzbuches von 1813 (Schwurgericht-Ordnung). Von Profeſſor Scheurl, 12½ Bogen. gr. 8. Preis 1 fl. 12 kr. Schreibp. 1 fl. 36 kr.

Geſetze, die Abänderungen des Strafgeſetzbuches von 1813 betr., mit ſämmtlichen darauf bezüglichen Verordnungen, Formularien und Regiſter, 17 Bogen. gr. 8. Preis 54 kr. Schreibp. 1 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatte von Niederbayern Nro. 2.

Sonnabend den 6. Jänner 1849.

Ad Num. 5185.

(Sicherheitsmaßregeln bei Aufſtellung von Dampfmaſchinen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund einer höchſten Entſchließung des kön. Staatsminiſteriums des Innern vom 2. Oktober d. Js. werden im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit nachſtehende proviſoriſche Beſtimmungen über die Probe neuer und Ueberwachung im Gebrauche ſtehender Dampfkeſſel zur Nachachtung für die Diſtrikts-Polizei-Behörden und Bauinſpektionen in Niederbayern, ſo wie für das betheiligte Publikum mit dem Bemerken erlaſſen, daß dieſe Entſchließung ſich nicht auf die für den Dienſt der Staatsanſtalten beſtimmten Dampfkeſſeln bezieht, dann daß laut der erwähnten Miniſterial-Entſchließung der Erlaß einer Allerhöchſten Verordnung, für welche noch anderwärts gemachte Erfahrungen berückſichtigt werden ſollen, in baldiger Ausſicht ſteht.

Erſter Titel.

Von den Geſuchen und von der Bewilligung zum Gebrauche der Dampfkeſſel.

§. 1.

Bevor ein Dampfkeſſel, er ſey für eine feſtſtehende Dampfmaſchine von hohem oder niederem Drucke, ein Dampfboot, einen Dampfwagen, oder für was immer einen andern Zweck beſtimmt, in Gebrauch genommen werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder Eigenthümer, für welchen der Dampfkeſſel beſtimmt iſt, bei der einſchlägigen Polizei-Behörde die amtlich vorzunehmende Unterſuchung und Probe des Dampfkeſſels ſchriftlich, oder zu Protokoll nachzuſuchen.

§. 2.

Die Unterſuchung und Probe der Dampfkeſſel geſchieht durch Commiſſäre, als welche hiedurch die kön. Bezirksingenieure in Niederbayern und zwar jeder für die Ausdehnung ſeines Inſpektions-Bezirkes widerruflich aufgeſtellt werden, nämlich

1) der kön. Bezirksingenieur in Deggendorf

für die kön. Landgerichte Deggendorf, Grafenau, Hengersberg, Kötzting, Oſterhofen, Regen und Viechtach;

2) der kön. Bezirksingenieur zu Landshut

für die Stadt Landshut und die kön. Landgerichte Abensberg, Kelheim, Landshut, Mallersdorf, Rottenburg und Vilsbiburg;

a

Digitized by Google

3) der kön. Bezirksingenieur zu Paſſau

für die Stadt Paſſau und die kön. Landgerichte Griesbach, Paſſau I. und II., Rotthalmünſter Simbach, Vilshofen, Wegſcheid und Wolfſtein;

4) der kön. Bezirksingenieur in Straubing

für die Stadt Straubing und die kön. Landgerichte Bogen, Dingolfing, Landau, Mitterfels, Pfarrkirchen, Straubing und Eggenfelden.

Dieſen Commiſſären wird die genaue Beachtung gegenwärtiger Entſchließung zur Pflicht gemacht.

Den Betheiligten iſt die Wahl der Commiſſäre zur Vornahme der erſtmaligen Unterſuchung und Probe der Dampfkeſſel frei gegeben.

§. 3.

In dem Geſuche muß angegeben ſeyn:

a) der Name und Wohnort des Mechanikers oder der Fabrik, von welchem oder in welcher der Keſſel gefertiget worden iſt;

b) der Ort, wo die Vornahme der Unterſuchung und Probe gewünſcht wird;

c) der Zweck, für welchen der Dampfkeſſel beſtimmt iſt;

d) die größte Spannung, welche der Dampf im Keſſel annehmen darf, ausgedrückt in Atmosphären und Dezimalen;

e) die Geſtalt, der Kubikinhalt, die Heitzfläche, die Blechdicke und das Material des Dampfkeſſels und ſeiner Dampfröhren;

f) die Einrichtung der Sicherheitsventile, Manometer und Waſſeranzeiger;

g) der Brennſtoff, welcher zur Beheitzung des Dampfkeſſels angewendet wird;

h) die Erklärung ob, wenn der Keſſel im Auslande gefertiget worden iſt, derſelbe ſchon einer Probe unterlegen hat, in welchem Falle das hierüber ausgeſtellte amtliche, oder amtlich beſcheinigte Zeugniß in Original oder beglaubigter Abſchrift beizulegen iſt;

i) der Bau und die in Pferdekräften ausgedrückte Kraft der Maſchine (eine Pferdekraft gleich der Kraft geſetzt, welche erforderlich iſt, 459 bayeriſche Pfund in einer Sekunde einen bayeriſchen Fuß oder 75 Kilogramm in einer Sekunde einen Meter hoch zu heben), dann der Durchmeſſer des Cylinders, der Kolbenhub und die Kolbengeſchwindigkeit.

Wenn die Bewilligung zum Gebrauche der Dampfkeſſel feſtſtehender Maſchinen nachgeſucht wird, ſo ſind dem Geſuche geometriſche Zeichnungen anzufügen, aus welchen die mit der Anbringung des Dampfkeſſels verbundenen baulichen Einrichtungen, wie auch die Entfernungen desſelben von den benachbarten Gebäuden und öffentlichen Wegen, entnommen werden können.

§. 4.

Die Polizeibehörde, in deren Amtsbezirk die Keſſelprobe vorgenommen werden ſoll, hat ſobald ein ſolches Anſuchen geſtellt wird, unverzüglich, und zwar ſpäteſtens innerhalb drei Tagen, den gewählten Commiſſär zu requiriren.

Digitized by Google

Der Commiſſär hat die Unterſuchung und Probe des Dampfkeſſels, unter Zuziehung der Betheiligten oder deren Stellvertreter ungeſäumt zu vollziehen, über den Befund ein Protokoll zu führen, ein Gutachten zu verfaſſen, und der Polizeibehörde zu übergeben.

Der Commiſſär iſt verpflichtet, der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb acht Tagen zu entſprechen.

Die Polizeibehörde legt befragliche Erhebungen der unterfertigten Kreisregierung innerhalb drei Tagen vor, welche mittelſt einer an die Polizeibehörde zu erlaſſenden Entſchließung den Gebrauch des Dampfkeſſels bewilligen oder verweigern, und gleichzeitig dem Commiſſär hievon Kenntniß geben wird.

Dieſe Entſchließung muß den Betheiligten von der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen eröffnet werden.

Zweiter Titel.

Von der Unterſuchung und der Probe der Dampfkeſſel.

§. 5.

Bevor zur Probe des Dampfkeſſels geſchritten wird, hat der Commiſſär denſelben in allen ſeinen Theilen zu unterſuchen und zu konſtatiren:

a) daß keine ſichtbaren Fehler und Beſchädigungen vorhanden ſind;

b) daß die Dicke der Bleche mit den Beſtimmungen des dritten Titels, und

c) daß die Sicherheitsvorrichtungen mit den Vorſchriften des vierten Titels gegenwärtiger Entſchließung übereinſtimmen.

§. 6.

Die Keſſelprobe ſelbſt hat nach der angefügten Vollzugsweiſung, Beilage I, zu geſchehen.

Bei Dampfkeſſeln für feſtſtehende Maſchinen muß der Probedruck mit Waſſer das Dreifache, bei Dampfbootkeſſeln das Zwei und Einhalbfache, und bei Dampfwagenkeſſeln das Zweifache der größten wirkſamen Spannung, welche der Dampf im Keſſel annehmen darf, betragen.

Die wirkſame Spannung iſt der Druck, welchen der Dampf auf die Keſſelwände, nach Abzug des Druckes der äußeren Luft, ausübt.

§. 7.

Ein im Inlande, aber nicht an dem Orte der Aufſtellung erprobter Keſſel muß von dem Commiſſär beſichtiget und unterſucht werden, und kann erſt, wenn er unverletzt erklärt, und ſofort von der Polizeibehörde die Bewilligung hierzu ertheilt iſt, deſſen Benützung ſtatt finden.

Bei Dampfkeſſeln für feſtſtehende Maſchinen werden die desfallſigen Anmeldungen bei jener Polizeibehörde vorgebracht, in deren Amtsbezirk der Keſſel aufgeſtellt wird. Steht die Unterſuchung von Dampfkeſſeln für Dampfwagen oder Dampfbote in Frage, ſo iſt jene Polizeibehörde zuſtändig, in deren Amtsbezirk der Ort der Abfahrt des Dampfwagens, oder des Dampfbootes ſich befindet.

Digitized by Google

§. 8.

Dampfkeſſel, welche im Auslande gefertiget, und daſelbſt unter obrigkeitlicher Aufſicht erprobt worden ſind, bedürfen einer zweiten Probe nicht mehr, wenn

a) die erſte Probe nach den Beſtimmungen des §. 6. gegenwärtiger Entſchließung vollzogen worden iſt;

b) hierüber ein legaliſirtes amtliches Zeugniß, worin das bei der Keſſelprobe ſtattgefundene Verfahren angegeben ſeyn muß, beigebracht wird;

c) der Keſſel behufs des leichteren Transportes nicht zerlegt, und endlich

d) wenn derſelbe bei der nach ſeiner Ankunft am Orte der Benützung vorzunehmenden Unterſuchung durch den Commiſſär unbeſchädiget befunden, und auf Grund deſſen Gutachtens, von der Polizeibehörde die Bewilligung zur Benützung ertheilt worden iſt.

§. 9.

Findet der Commiſſär bei dergleichen Unterſuchungen und Beſichtigungen die Zeugniſſe über die anderswo erfolgte Probe in Richtigkeit und den Keſſel unbeſchädiget, daß eine Gefahr davon nicht zu befürchten iſt, ſo wird die Polizeibehörde auf die ihr durch den Commiſſär gewordene Anzeige, und nach geſchehener Ausbeſſerung der vorgefundenen geringen Schäden, die Bewilligung zur Benützung ertheilen.

Erachtet die Polizeibehörde jedoch aus irgend einem triftigen Grunde eine neue Probe für nothwendig, ſo kann dieſelbe ſogleich vorgenommen werden, indem es einer beſonderen Anzeige hierüber nicht mehr bedarf.

Will der Eigenthümer ſeinen Keſſel einer neuen Probe nicht unterziehen laſſen, ſo ſteht ihm gegen den Ausſpruch der Polizeibehörde die Beſchwerde an die k. Kreisregierung offen, er darf aber indeſſen den Keſſel nicht benützen.

Was die Unterſuchung der Keſſel ſtehender Dampfmaſchiuen anbelangt, ſo ſteht die baupolizeiliche Entſcheidung der Diſtrikts-Polizei-Behörde zu. Die Unterſuchung und Probe ſolcher Keſſel fällt dagegen der Competenz der Kreis-Regierung anheim.

Dritter Titel.

Von der Dicke des Bleches der Dampfkeſſel.

§. 10.

Die Dicke der Wände cylindriſcher Dampfkeſſel von Eiſenblech oder Kupferblech richtet ſich nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Entſchließung angefügten, im bayeriſchen und metriſchen Maaße berechneten Tabellen, Beilage **II.** und **III.**

§. 11.

Die Dicke des Bleches jener Dampfkeſſel, für welche obige Tabellen bezüglich des Durchmeſſers und Druckes keine Beſtimmungen enthalten, wird nach dem derſelben beigeſetzten Ausdrucke berechnet.

Digitized by Google

§. 12.

Die Keſſelbleche dürfen die Dicke von 5⅓ Decimallinien, oder 15 Millimeter, nicht überſchreiten. In allen Fällen, wo eine größere Dampfſpannung eine größere Blechdicke erfordern würde, ſind bei der Maſchine, ſtatt eines größeren Keſſels, zwei kleinere anzuwenden.

§. 13.

Bei jenen Dampfkeſſeln, welche theilweiſe, oder ganz aus ebenen Flächen beſtehen, wie auch bei inneren cylindriſch, oder anders geformten, durch das Waſſer und den Dampf ziehenden Röhren, ſie mögen als Feuerherd, oder zum Durchziehen der Flammen dienen, iſt eine entſprechende größere Dicke des Bleches nothwendig. Außerdem müſſen dieſe Keſſel und Röhren, nach Maasgabe der Umſtände, in anderweitiger Weiſe befeſtiget werden.

§. 14.

Gußeiſerne Keſſel, oder Siedröhren dürfen weder zur Prüfung zugelaſſen werden, noch wird ihr Gebrauch überhaupt geſtattet.

Vierter Titel.

Von den Sicherheitsvorrichtungen der Dampfkeſſel.

§. 15.

Jeder Dampfkeſſel, welche Beſtimmung er auch immer haben mag, muß mit zwei hinlänglich weiten Sicherheits-Ventilen verſehen ſeyn, wovon das eine in einem Gehäuſe eingeſchloſſen, dem Maſchiniſten und Heizer unzugänglich, das andere dagegen leicht zugänglich iſt.

Die Anbringung von zwei Sicherheits-Ventilen iſt bei jenen Dampfkeſſeln erlaſſen, bei welchen ihre Stelle eine vertikale Waſſerſäule vertritt.

In dieſem Falle hat der Commiſſär durch Rechnung zu erproben, ob der Druck der Waſſerſäule dem erlaubten Druck des Dampfes auf die Keſſelwände entſpricht.

§. 16.

Die Größe der Sicherheits-Ventile hat ſich nach der Größe der Heizfläche des Keſſels, und der größten zuläßigen Spannung des Dampfes zu richten.

Der Querſchnitt einer Ventilöffnung darf in keinem Falle weniger betragen, als die angeſchloſſenen Tabellen-Beilagen IV. und V., welche für die entſprechenden Verhältniſſe im bayeriſchen und metriſchen Maaße berechnet ſind, ausweiſen.

§. 17.

Die Sicherheits-Ventile dürfen bei dem Gebrauche der Dampfkeſſel:

a) feſtſtehender Dampfmaſchinen, höchſtens nur mit dem dritten Theile,
b) der Dampfboote höchſtens nur mit zwei Fünftheilen,
c) der Dampfwagen höchſtens nnr mit der Hälfte jenes Gewichtes belaſtet werden, mit welchem der Keſſel erprobt worden iſt.

Digitized by Google

Das Gewicht kann entweder unmittelbar auf dem Ventile, oder auch ſo angebracht werden, daß es mittelſt eines Hebels auf daſſelbe wirkt.

In dieſem Falle wird der Hebel ſo eingerichtet, daß das Gewicht an demſelben nicht weiter hinausgerückt, oder vergrößert werden kann, als nöthig iſt, den ſtärkſten erlaubten Druck hervorzubringen.

Bei Dampfwagenkeſſeln darf die Belaſtung der Sicherheits-Ventile auch mittelſt Druckfedern geſchehen, wenn dabei eine Graduirung angebracht iſt, welche den Druck auf das Ventil nach Atmoſphären anzeigt.

§. 18.

Die größte zuläßige Spannung eines Sicherheits-Ventils wird in der Art ausgemittelt, daß der Querſchnitt der Oeffnung in Quadrat-Decimalzollen ausgedrückt, mit der Anzahl der Atmoſphären des größten wirkſamen Dampfdruckes multiplizirt, und der Druck einer Atmoſphäre zu 15,717 bayeriſche Pfund angenommen wird.

Nach metriſchem Maaße und Gramengewichte beträgt der Druck einer Atmoſphäre auf den Quadratcentimeter 1,033 Kilogramm.

§. 19.

Die ringförmige Fläche, auf welcher das Sicherheits-Ventil aufruht, darf nicht mehr als den dreißigſten Theil des Durchmeſſers derjenigen Ventilfläche betragen, welche der direkten Einwirkung des Dampfes ausgeſetzt iſt, und darf in keinem Falle das Maaß von ſieben Zehntheilen einer Decimallinie, oder von zwei Millimeter überſteigen.

§. 20.

Jeder Keſſel muß ferner mit einem nach Atmoſphären graduirten, an dem Dampfkeſſel ſelbſt, nicht an einer oft näher gelegenen Ableitungsröhre angebrachten Manometer verſehen ſeyn, welcher von dem Maſchiniſten und Heizer leicht beobachtet werden kann.

Bei Keſſeln unter einer Atmoſphäre wirkſamen Druckes iſt die Anbringung eines Manometers erlaſſen.

§. 21.

An jedem Keſſel muß eine gut eingerichtete Waſſerpumpe, oder eine ſonſtige vollkommen entſprechende Vorrichtung zur Speißung des Keſſels mit Waſſer angebracht ſeyn.

§. 22.

Bei allen Dampfkeſſeln müſſen folgende, leicht zu beobachtende Waſſeranzeiger, angebracht ſeyn:

a) mehrere, in verſchiedenen Höhen eingeſetzte Probierhähne,

b) eine gläſerne Röhre, oder ſtatt dieſer ein gut eingerichteter Schwimmer.

Keſſel für Dampfmaſchinen von mehr als zwölf Pferdekräften erhalten nebſt den verſchiedenen Hähnen und der gläſernen Röhren noch einen zweckmäßig eingerichteten Schwimmer.

Digitized by Google

§. 23.

Der Eigenthümer iſt ferner gehalten, wenn der Keſſel eingemauert iſt, den gewöhnlichen Waſſerſtand im Keſſel durch eine an der Außenſeite der Mauerung, oder des Keſſels angebrachte Linie anzudeuten und die Feuerzüge in der Art einzurichten, daß die Rauchkanäle wenigſtens zwei Decimalzoll unter dieſer Linie zu liegen kommen.

§. 24.

Wenn die Probe beendiget iſt, ſo iſt auf den Sicherheitsventilen und Hebeln die Größe des bei der Prüfung auf den Keſſel ausgeübten Druckes in Atmosphären und zehenttheiles Atmosphären in paſſender Weiſe vorzumerken und nebſtdem der Keſſel noch mit einem Merkmale zu verſehen, welches jederzeit deſſen Identität erkennen läßt, und deſſen Wahl, ſo wie die vorbemerkte Vormerkungsart der Beſtimmung des Commiſſärs überlaſſen bleibt.

§. 25.

Wenn in Folge neuer Erfindungen und Verbeſſerungen im Bau der Dampfkeſſel die eine oder andere der hier vorgeſchriebenen Sicherheitsvorrichtungen als entbehrlich ſich darſtellen, oder wenn an einem Keſſel anerkannt eben ſo zweckdienliche und bereits erprobte Sicherheitsvorrichtungen ſtatt der hier vorgeſchriebenen angebracht ſeyn ſollten, ſo kann von der kön. Kreisregierung auf das Begutachten des Commiſſärs von der Befolgung der desfallſigen Beſtimmungen Dispens ertheilt werden.

Fünfter Titel.

Von der Wahl des Platzes für Dampfkeſſel feſtſtehender Maſchinen.

§. 26.

Die Wahl des Platzes für die Anbringung der Dampfkeſſel feſtſtehender Maſchinen richtet ſich nach dem Rauminhalt derſelben und ihrer Siedröhren, ſo wie nach der Spannung des Dampfes.

Zu dieſem Behufe werden die Dampfkeſſel in vier Abtheilungen abgetheilt. Der Inhalt des Keſſels, einſchließlich der Siedröhren, wird in Kubikſchuhen, und die Dampfſpannung in Atmosphären ausgedrückt; beide Zahlen werden miteinander multiplizirt.

Die Dampfkeſſel, deren Produkt über 600 hinausgeht, gehören zur erſten Abtheilung; in die zweite Abtheilung, wenn das Produkt größer iſt als 280 und kleiner als 600; in die dritte Abtheilung, wenn es mehr beträgt als 120 und weniger als 280; in die vierte Abtheilung, wenn es nicht über 120 hinausgeht.

Bei Anwendung des metriſchen Maaßes werden obige Zahlen durch 40 getheilt.

§. 27.

Die Dampfkeſſel der erſten Abtheilung müſſen außerhalb jedes Wohnhauſes und jeder Werkſtätte angebracht werden.

Digitized by Google

§. 28.

So oft zwiſchen einem Dampfkeſſel der erſten Abtheilung und den Wohnhäuſern oder der öffentlichen Straße ein Abſtand von weniger als 35 Fuß iſt, muß eine Schutzmauer von 3½ Fuß Dicke von feſtem Mauerwerk aufgeführt werden.

Die übrigen Dimenſionen dieſer Mauer werden nach §. 33 bemeſſen.

Dieſe Schutzmauer muß in allen Fällen von dem Mauerwerk der Oefen getrennt, und zwar ein wenigſtens 2 Fuß breiter freier Raum als Abſtand dazwiſchen ſeyn; auch von der Scheidemauer der Nachbarhäuſer muß ſie auf dieſe Weiſe getrennt ſeyn.

Iſt aber der Dampfkeſſel in den Boden eingelaſſen und ſo angebracht, daß ſein oberer Theil wenigſtens 3½ Fuß unter der Oberfläche des Bodens liegt, ſo iſt die Schutzmauer nur dann erforderlich, wenn in einem Abſtande unter 17 Fuß bewohnte Häuſer ſtehen, oder ein öffentlicher Weg vorüberzieht.

§. 29.

Wenn ein Dampfkeſſel der erſten Abtheilung in einem geſchloſſenen Raume iſt, ſo ſoll dieſer nicht überwölbt, ſondern mit einem leichten Dache bedeckt ſeyn, welches mit den Dächern der Werkſtätten, oder anderer anſtoſſender Häuſer in keiner Verbindung ſteht, und auf einem beſondern Dachſtuhle ruht.

§. 30.

Die Dampfkeſſel der zweiten Abtheilung können im Innern einer Werkſtätte angebracht werden, ſofern dieſelbe nicht einen Theil eines Wohnhauſes oder einer Fabrik von mehreren Stockwerken bildet.

§. 31.

Befinden ſich Dampfkeſſel dieſer Abtheilung in einem geringeren Abſtande als 17 Fuß von den Wohnhäuſern oder der öffentlichen Straße, ſo wird auf der einen Seite eine Schutzmauer, wie im §. 28. erwähnt, aufgeführt.

§. 32.

Was den Grund und Boden anbelangt, welcher angränzt, noch unbebaut iſt, und einem Dritten gehört, ſo kann, nachdem von der Kreisregierung die Bewilligung zum Aufſtellen von Dampfkeſſeln erſter oder zweiter Abtheilung ertheilt worden iſt, wenn der Eigenthümer dieſes Bodens in den in den Paragraphen 28. und 31. beſtimmten Entfernungen bauen läßt, oder wenn dieſer Grund zum öffentlichen Wege beſtimmt wird, dem Beſitzer des Dampfkeſſels auf Anſuchen des Beſitzers des Bodens durch Beſchluß der Polizeibehörde die Aufführung ſolcher Schutzmauern, wie ſie oben vorgeſchrieben wurde, auferlegt werden.

§. 33.

Die von der Kreisregierung ertheilte Bewilligung für Dampfkeſſel erſter und zweiter Abtheilung wird die dem Keſſel einzuräumende Stelle und die Entfernung, in welcher derſelbe zu den Wohnungen dritter Perſonen und zur öffentlichen Straße geſetzt werden muß, enthalten, ſo wie auch, gegebenen Falles, die Richtung der Achſe des Keſſels feſtſetzen.

Digitized by Google

Ferner beſtimmt dieſe Bewilligung die Richtung und das Längen- und Höhenmaaß der 1½ Fuß dicken Schutzmauer, wenn eine ſolche gemäß obiger Vorſchriften aufgeführt werden muß.

Bei der Feſtſetzung dieſer Dimenſionen kommen der Inhalt des Dampfkeſſels, der Spannungsgrad des Dampfes und alle übrigen Umſtände in Betracht, welche die Aufſtellung des Dampfkeſſels mehr oder weniger gefährlich, oder beläſtigend machen könnten.

§. 34.

Die Dampfkeſſel der dritten Abtheilung können ebenfalls im Innern einer Werkſtätte, welche nicht einen Theil eines Wohnhauſes bildet, angebracht werden; bei dieſen iſt aber keine Schutzmauer erforderlich.

§. 35.

Die Dampfkeſſel der vierten Abtheilung können in jeder Werkſtätte angebracht werden, ſelbſt, wenn die Werkſtätte einen Theil eines Wohnhauſes bildet.

In dieſem Falle werden die Dampfkeſſel mit einem offenen Manometer verſehen.

§. 36.

Die Oefen für die Dampfkeſſel der dritten und vierten Abtheilung müßen von den Wohnhäuſern dritter Perſonen durch einen leeren Zwiſchenraum von wenigſtens zwei Fuß ganz abgeſondert ſeyn.

§. 37.

Wenn die im Innern einer Werkſtätte oder eines Wohnhauſes errichteten Dampfkeſſel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverluſtes mit einer Hülle umgeben werden, ſo muß dieſelbe aus leichtem Stoffe beſtehen; von Backſteinen darf ſie nicht über einen halben Stein betragen.

§. 38.

Von der Befolgung der vorſtehenden, bezüglich der Anbringung von Dampfkeſſeln feſtſtehender Maſchinen ertheilten Vorſchriften kann um Regierungs-Dispens nachgeſucht werden, wenn der Zweck in anderer Weiſe erreicht werden kann.

Sechster Titel.

Von der Unterhaltung und zeitweiſen Unterſuchung der bereits erprobten Dampfkeſſel.

§. 39.

Durch die vorläufige Unterſuchung und Probe des Dampfkeſſels wird dem Eigenthümer oder nach Umſtänden dem Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Keſſels keineswegs abgenommen, indem die erſte Probe nur zur Entdeckung ſolcher Gebrechen, welche das Zerſpringen des Keſſels bei dem erſten Gebrauche befürchten laſſen, keineswegs aber die weitere Dauer beſtimmt iſt.

Digitized by Google

Der Eigenthümer, oder auch nach Umſtänden der Werkführer, bleibt ſonach für jede aus dem weiteren Gebrauche des Dampfkeſſels entſtehende Gefahr ſtreng verantwortlich, und er hat daher ſelbſt die weitere Sorge, z. B. die rechtzeitige Reinigung des Keſſels von dem entſtehenden Waſſerſtein u. dgl., zu tragen, und ſich nach Maaßgabe der fortſchreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrloſigkeit des Keſſels fortwährend zu überzeugen, ſofort denſelben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu ſetzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbeſſerungen daran vorzunehmen, und wenn dieſe größerer Art wären, z. B. theilweiſe Erneuerung der Wände u. dgl., der Polizeibehörde behufs der Unterſuchung und Probe des Dampfkeſſels Anzeige zu machen.

§. 40.

Zur Conſtatirnng deſſen, und um ſich von der Gefahrloſigkeit des Keſſels ſtets zu überzeugen, ſind zeitweiſe und zwar zur unbeſtimmten Zeit Unterſuchungen durch die obenbezeichneten Commiſſäre vorzunehmen.

Findet der Commiſſär, daß ein Keſſel durch den Gebrauch oder in Folge zufälliger Umſtände ſchadhaft geworden iſt, ſo hat derſelbe, je nach dem Grade der Beſchädigung, in ſeinem Beſichtigungsprotokolle auf Reparatur, auf eine neue Probe, oder gänzliche Außergebrauchſetzung des Dampfkeſſels anzutragen, wornach die Kreisregierung das Weitere verfügen wird.

In Fällen dagegen, wo Gefahr auf dem Verzug beſteht, iſt der Commiſſär befugt und verpflichtet, ſogleich die weitere Benützung eines ſolchen Keſſels zu unterſagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suſpenſio-Kraft zukommt.

§. 41.

Der Commiſſär hat ſich bei dieſen Unterſuchungen von der erforderlichen Befähigung der mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfmaſchine betrauten Perſonen zu überzeugen, und auf Entfernung derſelben anzutragen, wenn ſie den Erforderniſſen ihres Dienſtes nicht vollkommen entſprechen.

Siebenter Titel.

Von den Koſten, dem Schadenserſatz und den Strafen.

§. 42.

Alle zur erſtmaligen Unterſuchung und Probe eines Dampfkeſſels erforderlichen Inſtrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf deſſen Veranlaſſung ſolche geſchieht, dem Commiſſär unentgeldlich zur Verfügung zu ſtellen, ſo wie auch deſſen Commiſſionskoſten an Diäten und Gefährtgeldern zu tragen. Zur Vermeidung der letzteren bei der alljährlichen Beſichtigung der in Gebrauch ſtehenden Dampfkeſſel iſt dieſe gelegenheitlich anderer Geſchäftsreiſen vorzunehmen. Sollte jedoch hiebei der längere Aufenthalt eines Commiſſärs behufs der als nothwendig erkannten Vornahme einer Probe des Keſſels, oder die Regulirung der Sicherheitsventile nothwendig werden, ſo fallen die Koſten hiefür dem Eigenthümer zur Laſt.

Digitized by Google

§. 43.

Die Haftung für allen Schaden, welcher an Leben und Eigenthum durch eine Keſſel-Explosion verurſacht wird, muß den einſchlägigen ſtrafrechtlichen und civilrechtlichen Beſtimmungen überlaſſen bleiben

§. 44.

Uebertretungen der gegenwärtigen Anordnungen in Bezug auf die Benützung der Dampf-Keſſel, ſollen mit angemeſſenen Geldſtrafen beſtraft werden, dann mit analoger Anwendung der einſchlagenden ſtrafrechtlichen Beſtimmungen für den Fall, daß der ſchuldig Befundene die erkannte Geldſtrafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande iſt.

Die Unterſuchung und erſtinſtanzielle Aburtheilung der Uebertretungen erfolgt durch die zuſtändige Polizeibehörde.

Beharrlicher Ungehorſam gegen die Vorſchriften dieſer Entſchließung oder gegen die darauf geſtützten Anordnungen der zuſtändigen Behörden müßte die zeitweiſe, oder gänzliche Einziehung des Gewerbes und beziehungsweiſe der Conceſſions-Befugniſſe des oder der Betheiligten, nach Maaßgabe des Art. VI. des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 zur Folge haben.

Achter Titel.

Von dem Beſchwerderechte und der Berufung.

§. 45.

In allen Fällen, wo ſich der Eigenthümer durch den Anſpruch und die Anordnungen der Polizeibehörde beſchwert glaubt, bleibt demſelben die Beſchwerde oder in Straſſachen die Berufung unbenommen.

§. 46.

Zur Vorbringung der Beſchwerde gegen den Ausſpruch der Polizeibehörde iſt eine Friſt von acht Tagen zur Ergreifung des Recursweges in Straſſachen von vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der betreffenden Verfügungen und Beſchlüſſe geſtattet, nach deren Ablauf keine Reclamation mehr zugelaſſen werden kann, und die etwa angeordneten Reparaturen und Aenderungen, oder nach Umſtänden, eine neue Prüfung vorgenommen, gegentheiligen Falles aber der Dampfkeſſel, wenn er noch benützt worden iſt, außer Gebrauch geſetzt werden muß.

Landshut, den 23. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage I.

Vollzugsweiſung über die Unterſuchung und Probe der Dampfkeſſel.

§. 1.

Die Prüfung eines Dampfkeſſels muß dahin gerichtet ſeyn:

a) den verlangten Druck durch Preſſion mit Waſſer im Keſſel herzuſtellen;

b) unter dieſen Verhältniſſen den Keſſel in Bezug auf Dichtigkeit durch den Augenſchein zu unterſuchen, und

c) die etwa eingetretene, bleibende Veränderung der Dimenſionen zu ermitteln.

§. 2.

Die erſte Bedingung erfordert, daß ein Ventil des Keſſels mit einem Gewichte belaſtet werde, welches dem verlangten Drucke entſpricht, und daß dann der mit Waſſer angefüllte Keſſel, nach Entfernung der Luft, mittelſt einer Waſſerdruckpumpe geſpannt werde, bis das belaſtete Ventil ſich hebt.

Bei ſolcher Preſſion gibt ſich der geringſte Mangel an Dichtigkeit ſogleich durch Ausſpritzung von Waſſer kund. Um jedoch auch geringes durch Sickern und Schwitzen einzelner Stellen wahrnehmen zu können, iſt erforderlich, vor dem Verſuche des Druckes, den Keſſel ſorgfältig abtrocknen zu laſſen.

§. 3.

Der dritten Anforderung kann mehrfach Genüge geleiſtet werden. Am einfachſten ergeben ſich die abſoluten Aenderungen durch Entnehmen der Hauptdimenſionen des Keſſels vor und nach den Verſuchen. Werden nun aber auch die Hube der Waſſerdruckpumpe gezählt, welche nöthig waren, von der Anfüllung des Keſſels ohne Preſſung an, bis zur Hebung des Ventils und wiederholt man dieſen Verſuch mehreremale hintereinander, und es ergibt ſich jedesmal dieſelbe Anzahl von Huben, ſo waren auch die relativen Vergrößerungen des Keſſels bei gleicher Spannung ebenfalls gleich.

Eine Verbindung beider Verſuche läßt dann keinen Zweifel über etwaige bleibende Vergrößerung, auch wenn ſie viel geringer ſeyn ſollte, als vertragsmäßig feſtgeſetzt iſt.

Noch ſicherer ergibt ſich die Controle, wenn die Quantität Waſſers gemeſſen wird, um die mehr in den geſpannten Keſſel geht, als in den nicht geſpannten, und wenn dieſe Quantität mit der Menge Waſſers verglichen wird, die der Keſſel durch das Zurückweichen der Spannung ſeiner Wände wieder herausdrückt.

Dieſe Prüfungsweiſe ſetzt nun voraus, daß am oberſten Theil des Keſſels ein Rohr mit einem Hahn zum Ablaſſen des Waſſers angebracht ſei, daß man den Keſſel erſt ohne Spannung anfülle, den Hahn öffne, damit etwaige Spannung ſich hebt, hierauf wieder ſchließe, und dann nach der Wirkung der Pumpen, ſo wie das Ventil zu heben beginnt, den Hahn wieder öffne.

Das ausfließende Waſſer werde jetzt in ein Gefäß aufgefangen, und mit dem durch die Pumpe in den Keſſel eingebrachten verglichen. Der Keſſel iſt dann ſeinem Volumen nach um ſo viel größer geworden, als das ausgefloſſene Waſſer weniger beträgt, als das eingepumpte.

Digitized by Google

Iſt der höchſte Druck erreicht, ſo muß die Entleerung des Keſſels mit Vorſicht geſchehen, damit eine nachtheilige plötzliche Rückwirkung auf die Keſſelwände vermieden wird.

Dieſe Prüfungsart controlirt alle Theile des Keſſels gleichzeitig und vollſtändig; ſie iſt daher der erſteren vorzuziehen.

§. 4.

Es iſt nun die Vorſchrift zu geben, um für beſtimmte Dimenſionen des Ventils und *ſeines Hebels* die Laſt zu berechnen, die aufgelegt werden muß, damit der verlangte Druck nach *Atmoſphären* bei Hebung des Ventils ſtattfinde.

Es ſei

a) der Druck einer Atmoſphäre in bayeriſchen Pfunden auf den bayeriſchen Quadratdecimalzoll;

d) der Durchmeſſer des wirkſamen Theiles des Ventils;

l) der Abſtand des Mittelpunktes des Ventils von der feſten Drehungsachſe ſeines Hebels;

L der Abſtand des Aufhängepunktes der Belaſtungsgewichte von der feſten Drehungsachſe des Hebels (alle Längenmaaße in bayeriſchen Decimal-Zollen);

P die angehängte Laſt;

p der Druck, mit welchem der Hebel ohne Belaſtung auf das Ventil drückt;

p' das Gewicht des Ventils;

q der Druck auf das Ventil ohne Rückſicht auf die Schwere des Hebels und der Ventilplatte;

q' der Geſammtdruck auf die Waſſerfläche unter dem Ventil (alle Gewichte in bayeriſchen Pfunden),

ſo iſt nach der Lehre vom Hebel:

$$ql = LP, \text{ oder}$$
$$q = \frac{L}{l} P.$$

Allein auf die Ventilfläche drückt auch noch die Laſt des Hebels und der Ventilplatte, daher iſt

$$\left.\begin{aligned} q' &= q \times p \times p', \\ q' &= p \times p' \times \frac{L}{l} P. \end{aligned}\right\} 1.$$

Soll nun zwiſchen dieſer Laſt und der Spannung, welche das Waſſer im Keſſel erleidet, Gleichgewicht beſtehen, ſo muß q' gleich dem Drucke einer Atmoſphäre auf den Quadrat-Decimalzoll werden, multiplicirt in die Anzahl der Atmoſphären, welche der Druck haben ſoll, und multiplicirt in die Anzahl von Quadrat-Decimalzollen, welche die wirkſame Fläche des Ventils hat. Er iſt daher, wenn π die ludolphiſche Zahl, und n die Anzahl der Atmoſphären bedeutet,

$$q' = an \frac{d^2 \pi}{4} \Big\} 2.$$

Eliminirt man nun q' aus den Gleichungen 1 und 2 und beſtimmt man den Werth von P, ſo wird

$$P = \frac{l}{L} \left(na \frac{d^2 \pi}{4} - (p \times p') \right) \Big\} 3.$$

Digitized by Google

oder auch, wenn man n durch andere Größen beſtimmt,

$$n = 4 \left(\frac{LP + l\,(p + p')}{\pi\, l\, a\, d^2} \right) \Big\} 4.$$

Die Gleichung Nr. 3. lehrt nun, wie viel Gewicht an dem Hebel des Ventils angebracht werden muß, um letzteres mit einer gewiſſen Anzahl von Atmoſphären zu belaſten, ſobald die übrigen Größen beſtimmt, oder durch Abmeſſung erhoben ſind; umgekehrt aber gibt die Gleichung Nr. 4. die Anzahl von Atmoſphären, wenn alle übrigen Zahlenwerthe ermittelt ſind.

Um jedoch die Rechnung in Zahlen ausführen zu können, iſt noch zu wiſſen erforderlich, wie viel der Druck a einer Atmoſphäre auf den bayeriſchen Quadrat-Decimalzoll beträgt.

Verſteht man unter einer Atmoſphäre Druck die Preſſion, welche eine Queckſilber-Säule von 76 Centimeter, bei der Temperatur 0° gemeſſen, auf ihre Unterlage ausübt, und ſetzt man das ſpecifiſche Gewicht des Queckſilbers für die Temperatur 0° = 13.596, verglichen mit Waſſer der Dichtigkeit; den bayeriſchen Fuß nach der Verordnung vom 28. Febr. 1809 = 0,2918592 Meter;

das bayeriſche Pfund nach derſelben Verordnung = 0,56 Kilogramm, und

1 Kilogramm = dem Gewicht von 1 Decimeter deſtillirten Waſſers der größten Dichtigkeit, ſo iſt der Druck einer Atmoſphäre auf den bayeriſchen Quadrat-Decimalzoll, oder a = 15,7174 bayeriſche Pfund.

§. 5.

Jeder Commiſſär hat über die von ihm vollzogenen Unterſuchungen und Proben der Dampfkeſſel genaue Aufzeichnungen zu führen, welche nebſt dem Namen und Wohnort des Eigenthümers und dem Orte, wo der Keſſel im Gebrauche ſteht, eine kurze Beſchreibung des Keſſels und der Maſchine, der Conſtruction, Dimenſionen, dann das Ergebniß der Probe der Unterſuchung oder Beſichtigung enthalten müſſen.

Für jeden Dampfkeſſel ſoll in der Regel ein eigenes Blatt gehalten, und auf dieſes die Ergebniſſe der ſpäteren Prüfungen und Beſichtigung eingetragen werden.

Der Commiſſär hat bei ſeinen alljährlichen Viſitationen dieſe Aufzeichnung ſtets mit ſich zu führen, und ſeine Bemerkungen jedesmal an Ort und Stelle ſogleich einzuſchreiben.

Digitized by Google

Beilage II.

Blechdicke cylindriſcher Dampfkeſſel von Eiſenblech oder Kupfer-Blech im bayeriſchen Maaße.

Durchmeſſer des Keſſels.	Abſoluter Dampfdruck in Atmoſphären.							Bemerkungen.
	2	3	4	5	6	7	8	
Fuß	Dicke der Keſſelwände in bayeriſchen Dezimallinien.							
1.5	1.276	1.552	1.828	2.104	2.380	2.656	2.932	Dieſe Tabelle wurde nach der Formel $d = 0{,}184 \, \lvert N-1 \rvert \, D + 1$ berechnet, in welcher d die geſuchte Keſſeldicke in Decimallinien, D der innere Durchmeſſer des Keſſels in Fußen, n die abſolute Dampfſpannung im Keſſel, in Atmoſphären bezeichnet.
1.6	1.294	1.589	1.883	2.177	2.472	2.766	3.061	
1.7	1.313	1.626	1.938	2.251	2.564	2.877	3.190	
1.8	1.331	1.662	1.993	2.325	2.656	2.987	3.318	
1.9	1.350	1.699	2.048	2.398	2.748	3.098	3.447	
2.0	1.368	1.736	2.104	2.472	2.840	3.208	3.576	
2.1	1.386	1.772	2.159	2.545	2.932	3.318	3.705	
2.2	1.405	1.809	2.214	2.619	3.024	3.429	3.834	
2.3	1.423	1.846	2.269	2.692	3.116	3.539	3.962	
2.4	1.442	1.883	2.325	2.766	3.208	3.650	4.091	
2.5	1.460	1.920	2.380	2.840	3.300	3.760	4.220	
2.6	1.478	1.956	2.435	2.913	3.392	3.870	4.349	
2.7	1.497	1.993	2.490	2.987	3.484	3.981	4.478	
2.8	1.515	2.030	2.545	3.060	3.576	4.091	4.606	
2.9	1.534	2.067	2.601	3.134	3.668	4.202	4.735	
3.0	1.552	2.104	2.656	3.208	3.760	4.312	4.864	
3.1	1.570	2.140	2.711	3.281	3.852	4.422	4.993	
3.2	1.589	2.177	2.766	3.355	3.944	4.533	5.122	
3.3	1.607	2.214	2.821	3.428	4.036	4.643	5.250	
3.4	1.626	2.251	2.877	3.502	4.128	4.754	5.379	

Digitized by Google

Beilage III.

Blechdicke cylindriſcher Dampfkeſſel von Eiſenblech oder Kupfer-Blech in metriſchem Maaße.

Durchmeſſer des Keſſels. Meter.	Abſoluter Dampfdruck in Atmosphären. Dicke der Keſſelwände in Milimetern.							Bemerkungen.
	2	3	4	5	6	7	8	
0.50	3.90	4.80	5.70	6.60	7.50	8.40	9.30	Dieſe Tabelle iſt nach der Formel $d = 1.8\ (n-1)\ D + 3$ berechnet, in welcher d die geſuchte Wanddicke des Keſſels in Millimetern, D den inneren Durchmeſſer des Keſſels in Metern, n die abſolute Dampfſpannung im Keſſel, in Atmosphären bezeichnet.
0.55	3.99	4.98	5.97	6.96	7.95	8.94	9.90	
0.60	4.08	5.16	6.24	7.32	8.40	9.48	10.45	
0.65	4.17	5.34	6.51	7.68	8.85	10.02	11.19	
0.70	4.26	5.52	6.78	8.04	9.30	10.56	11.82	
0.75	4.35	5.70	7.05	8.40	9.75	11.10	12.56	
0.80	4.44	5.88	7.32	8.76	10.20	11.64	13.08	
0.85	4.53	6.06	7.59	9.12	10.65	12.18	13.71	
0.90	4.62	6.24	7.86	9.48	11.10	12.72	14.34	
0.95	4.71	6.42	8.13	9.84	11.55	13.26	14.97	
1.00	4.80	6.60	8.40	10.20	12.00	13.80	15.60	

Digitized by Google

Beilage IV.

Durchmeſſer der Sicherheitsventile für Dampfkeſſel, im bayeriſchen Maaße.

Heizfläche. Quadratfuß.	Abſoluter Dampfdruck in Atmosphären.									
	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6
	Durchmeſſer des Ventils in bayeriſchen Dezimallinien.									
10	7.882	6.524	5.690	5.111	4.679	4.341	4.066	3.839	3.645	3.478
20	11.147	9.227	8.047	7.228	6.617	6.139	5.751	5.428	5.155	4.918
30	13.656	11.301	9.855	8.852	8.104	7.518	7.043	6.649	6.313	6.024
40	15.765	13.049	11.380	10.222	9.558	8.681	8.133	7.677	7.290	6.956
50	17.625	14.589	12.723	11.428	10.462	9.706	9.093	8.583	8.151	7.777
60	19.307	15.981	13.937	12.519	11.461	10.632	9.961	9.402	8.928	8.520
70	20.854	17.262	15.054	13.522	12.379	11.484	10.758	10.155	9.644	9.202
80	22.294	18.454	16.094	14.455	13.233	12.277	11.502	10.856	10.310	9.837
90	23.647	19.573	17.070	15.333	14.037	13.021	12.198	11.515	10.935	10.434
100	24.926	20.632	17.993	16.162	14.796	13.726	12.859	12.138	11.526	10.998
110	26.143	21.639	18.872	16.951	15.518	14.396	13.487	12.730	12.089	11.535
120	27.305	22.601	19.711	17.704	16.208	15.036	14.086	13.296	12.627	12.048
130	28.420	23.524	20.516	18.427	16.870	15.650	14.661	13.840	13.142	12.540
140	29.493	24.412	21.290	19.123	17.508	16.241	15.215	14.361	13.638	13.013
150	30.528	25.269	22.037	19.794	18.120	16.811	15.749	14.866	14.117	13.470
160	31.530	26.098	22.760	20.444	18.716	17.361	16.266	15.354	14.580	13.912
170	32.500	26.901	23.460	21.072	19.291	17.896	16.766	15.826	15.028	14.340
180	33.442	27.681	24.140	21.683	19.850	18.415	17.253	16.284	15.464	14.756
190	34.360	28.439	24.802	22.277	20.394	18.920	17.725	16.731	15.888	15.161
200	35.251	29.180	25.446	22.856	20.924	19.411	18.186	17.165	16.301	15.554
210	36.120	29.899	26.075	23.421	21 441	19.891	18.635	17.590	16.704	15.938
220	36.970	30.602	26.688	23.972	21.945	20.359	19.073	18.004	17.097	16.313
230	37.802	31.290	27.288	24.508	22.438	20.817	19.502	18.408	17.481	16.680
240	38.616	31.963	27.874	25.038	22.920	21.264	19.921	18.805	17.857	17.039
250	39.412	32.622	28.450	25.554	23.394	21.703	20.330	19.192	18.225	17.390
260	40.192	33.269	29.013	26.059	23.857	22.132	20.735	19.572	18.586	17.735
270	40.958	33.902	29.566	26.557	24.311	22.554	21.130	19.945	18.940	18.073
280	41.710	34.524	30.110	27.044	24.758	22.968	21.516	20.310	19.289	18.404
290	42.448	35.135	30.642	27.522	25.196	23.374	21.898	20.671	19.629	18.730
300	43.172	35.736	31.165	27.993	25.627	23.774	22.273	21.024	19.965	19.050

Bemerkungen.

Dieſe Tabelle wurde nach der Formel

$$d = 2{,}6\sqrt{\frac{s}{n - 0{,}412}}$$

berechnet, in welcher

d, den Durchmeſſer des Ventils in Dezimal-Linien,

s die Heizfläche in Quadratfußen,

n die abſolute Dampfſpannung im Keſſel in Atmosphären bezeichnet.

Digitized by Google

Beilage V.

Durchmeſſer der Sicherheitsventile für Dampfkeſſel, im metriſchen Maaße.

Heizfläche. Quadratmeter.	Abſoluter Dampfdruck in Atmoſphären										Bemerkungen.
	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	
	Durchmeſſer des Ventils in Millimeter.										
1	2.493	2.063	1.799	1.616	1.479	1.372	1.286	1.214	1.152	1.100	Dieſe Tabelle wurde nach der Formel $d = 2{,}6\sqrt{\frac{s}{n - 0{,}412}}$ berechnet, in welcher d den Durchmeſſer des Ventils in Milimetern, s die Heizfläche in Quadratmetern, n die abſolute Dampfſpannung in Atmoſphären bezeichnet.
2	3.525	2.918	2.544	2.286	2.092	1.941	1.818	1.716	1.630	1.555	
3	4.317	3.573	3.116	2.799	2.563	2.377	2.227	2.102	1.996	1.905	
4	4.985	4.126	3.598	3.232	2.959	2.745	2.572	2.427	2.305	2.200	
5	5.564	4.613	4.023	3.614	3.308	3.069	2.875	2.714	2.578	2.459	
6	6.106	5.054	4.407	3.958	3.624	3.362	3.149	2.973	2.823	2.694	
7	6.595	5.458	4.760	4.276	3.914	3.631	3.402	3.211	3.045	2.910	
8	7.050	5.835	5.089	4.571	4.185	3.882	3.637	3.433	3.260	3.111	
9	7.478	6.189	5.398	4.848	4.438	4.117	3.857	3.641	3.458	3.299	
10	7.882	6.524	5.690	5.110	4.679	4.340	4.066	3.838	3.645	3.478	
11	8.261	6.843	5.967	5.360	4.907	4.552	4.265	4.025	3.823	3.648	
12	8.635	7.147	6.233	5.598	5.125	4.754	4.454	4.204	3.993	3.810	
13	8.987	7.430	6.487	5.827	5.334	4.949	4.636	4.376	4.156	3.965	
14	9.325	7.720	6.732	6.047	5.536	5.138	4.811	4.541	4.312	4.124	
15	9.654	7.990	6.968	6.259	5.730	5.316	4.980	4.701	4.465	4.259	
16	9.970	8.253	7.197	6.464	5.918	5.490	5.143	4.854	4.610	4.399	
17	10.277	8.506	7.418	6.663	6.100	5.659	5.302	5.004	4.752	4.534	
18	10.575	8.753	7.633	6.841	6.277	5.823	5.455	5.149	4.890	4.666	
19	10.865	8.993	7.842	7.044	6.449	5.982	5.605	5.290	5.024	4.794	
20	11.147	9.227	8.046	7.227	6.616	6.138	5.750	5.428	5.154	4.918	
21	11.423	9.454	8.245	7.589	6.780	6.289	5.892	5.561	5.282	5.040	
22	11.691	9.677	8.439	7.580	6.939	6.437	6.031	5.692	5.406	5.158	
23	11.954	9.894	8.629	7.750	7.095	6.582	6.167	5.820	5.527	5.274	
24	12.211	10.107	8.814	7.917	7.248	6.723	6.299	5.845	5.646	5.388	
25	12.463	10.316	8.996	8.080	7.397	6.862	6.429	6.069	5.763	5.499	
26	12.710	10.520	9.174	8.240	7.544	6.998	6.556	6.188	5.877	5.608	
27	12.952	10.720	9.349	8.397	7.776	7.132	6.681	6.306	5.989	5.715	
28	13.190	10.917	9.520	8.551	7.828	7.262	6.804	6.422	6.099	5.819	
29	13.423	11.110	9.689	8.703	7.967	7.391	6.924	6.535	6.207	5.922	
30	13.653	11.300	9.855	8.851	8.103	7.517	7.043	6.648	6.313	6.024	

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 3.

Landshut, Mittwoch den 10. Jänner 1849.

Inhalt. Königlich Allerhöchſte Entſchließung, die Bildung einer Unterſtützungs-Anſtalt für Kindre der Mitglieder des Verdienſtordens vom hl. Michael betr. — Königlich Allerhöchſtr Veroednung, die dienſtlichr Stellung der oberſten Baubehörde betr. — Bekanntmachung, die Correſpondenz der Zünftr betr. — Die Diſtrikts-Gemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Rottenburg pro 18⁴⁷/₄₈. — Die Eriedigung der kath. Pfarrei Schönbeeg, Landgerichts Grafenau. — Kurſieen faiſcher Guldenſtücke. — Der Vollzug des Art. 2. Abſ. 1. der geſetzlichen Geundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen bezüglich der perſönlichen Befähigung der Beweeber. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Königlich Allerhöchſte Entſchließung,

die Bildung einer Unterſtützungs-Anſtalt für Kinder der Mitglieder des Verdienſtordens vom heiligen Michael betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In der wohlwollenden Abſicht, auch den Angehörigen der Mitglieder Unſeres Verdienſtordens vom heiligen Michael eine ähnliche Gnade zu Theil werden zu laſſen, wie ſie bereits den Angehörigen Unſeres Verdienſtordens der Krone gewährt iſt, haben Wir beſchloſſen, einen Theil des für den Michaelordensfond bereits erworbenen Vermögens verwenden zu laſſen, wie olgt:

1.

Zur Unterſtützung von Kindern der bedürftigſten Mitglieder des Verdienſtordens vom heiligen Michael werden aus den Renten eines Theiles dieſes Vermögens Beiträge dermalen von je 200 fl. (zweihundert Gulden) jährlich gebildet.

Digitized by Google

2.

Es wird feſtgeſetzt, daß der Vermögenstheil, auf deſſen Intereſſe die vorerwähnten Beiträge gegründet werden, zu keiner Zeit eingezogen oder in der Subſtanz für einen andern als den ausgeſprochenen Zweck verwendet werden, ferner, daß derſelbe mit den Vorrechten einer wohlthätigen Stiftung verſehen, nur unter dem Namen der gegenwärtigen Fundation verwaltet und jederzeit als unverletzlich erhalten werde.

3.

Zum Genuſſe eines Beitrages können ſowohl Söhne als Töchter der Ordensmitglieder gelangen. Söhne bleiben im Bezug ihrer Jahresrente bis zum zurückgelegten fünf und zwanzigſten Lebensjahr, wenn der Fortbezug ſich nicht auf erwieſene phyſiſche Gebrechen, ſonach auf die Unmöglichkeit, ſich den nothdürftigen Lebensunterhalt auf andere Weiſe zu ermöglichen, gründet; — Töchter hingegen bis zu ihrer Verehelichung oder einer andern lebenslänglichen Verſorgung. Penſionsbezüge dürfen die Unterſtützungsbeiträge weder alteriren, noch ſollen ſie ſich überhaupt zur Einrechnung eignen.

4.

Unſer Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern iſt beauftragt, diejenigen noch lebenden oder bereits verſtorbenen Ordensmitglieder Uns zu bezeichnen, deren Angehörige es nach den (Ziff. 5.) folgenden Beſtimmungen zur Erlangung einer ſolchen Wohlthat als die würdigſten erkennt.

5.

Mangel des Vermögens, größere Kinderzahl und weniger zureichender Staatsgehalt haben als leitende Momente für die an Uns gelangenden Vorſchläge zu dienen. Mit dem Eintritte in eine Damenſtiftspräbende, mit dem Anfalle einer Erbſchaft oder Erlangung ſonſtigen Privatvermögens, ſobald deren Rente den Unterſtützungsbeitrag erreicht, hört die Bezugsberechtigung für die mit einer Unterſtützung Begnadigten auf, und eine unterlaſſene deßfallſige Anzeige wird wie eine Verletzung gegen das Ordensvermögen beurtheilt, und ſich der Regreß gegen denjenigen, der ſich eine ſolche Handlung zu Schulden kommen läßt, wegen Rückerſatz und Zinſen ausdrücklich vorbehalten.

Wir vertrauen, daß die Mitglieder Unſeres Verdienſtordens vom heiligen Michael in dieſer ihr Wohl beabſichtigenden Anordnung, welche Wir mittelſt gegenwärtiger Urkunde getroffen haben, einen neuen Beweis dafür ſchöpfen mögen, daß Unſer innigſter Regentenwunſch ſtets dahin ſtrebt, das durch Treue, Eifer und Redlichkeit erworbene Verdienſt nach Kräften zu lohnen.

Deſſen zur Beſtätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen und derſelben Unſer größeres geheimes Kanzlei-Inſiegel beidrücken laſſen. So gegeben Nymphenburg am 31. December im Jahre des Herrn ein tauſend acht hundert vierzig und acht, Unſeres Reiches im Erſten.

Maximilian.
(L. S.)
Graf v. Bray.
Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Rappel.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die dienſtliche Stellung der oberſten Baubehörde betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum nähern Vollzuge Unſerer Verordnung vom 11. November 1848 über die veränderte Formation der Staats-Miniſterien, bezüglich der dienſtlichen Stellung der oberſten Baubehörde beſchloſſen, was folgt:

§. 1.

Die oberſte Baubehörde mit dem Baukunſt-Ausſchuſſe bildet, wie früher bei dem Staats-Miniſterium des Innern, für alle an das Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten überwieſenen Staats-Bauſachen eine beſondere Geſchäfts-Abtheilung dieſes Staats-Miniſteriums. Ihr Wirkungskreis bleibt derſelbe, wie er durch die Verordnung vom 14. September 1830 beſtimmt wurde.

§. 2.

Das geſammte dermalige Perſonal der oberſten Baubehörde geht ohne alle Veränderung der dienſtlichen Stellung und der Bezüge an das Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über, und ſteht bezüglich aller perſönlichen Verhältniſſe unter dem letztern.

§. 3.

Für die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Bauſachen, deren oberſte Leitung dem Staats-Miniſterium des Innern zuſteht, iſt die oberſte Baubehörde demſelben in gleicher Weiſe als techniſche Miniſterial-Abtheilung beigeordnet, wie bezüglich der Staats-Bauten dem Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. 4.

Der Geſchäftsgang hierin richtet ſich nach dem bisherigen Verfahren dergeſtalt, daß ſolche gemeindliche und Stiftungs-Bauſachen, ſobald ſie eine techniſche Bearbeitung erfordern, ohne weitere Correſpondenz von dem Staats-Miniſterium des Innern an die oberſte Bau-Behörde überwieſen werden, und alle hierauf bezüglichen Ausfertigungen durch das Staats-Miniſterium des Innern erfolgen.

§. 5.

In ein gleiches Verhältniß tritt die oberſte Baubehörde zu dem Staats-Miniſterium der Finanzen bezüglich der demſelben vorbehaltenen und von der erſteren zu bearbeitenden Baugegenſtände rückſichtlich der Rentamts- und Forſtgebäude, dann der Gebäude der ärarialiſchen Oekonomien, ſo wie jener Unſerer General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration, in ſo weit nach den beſtehenden Anordnungen Vorlagen an das Staats-Miniſterium der Finanzen zu machen ſind, und es hat in dieſer Beziehung ein gleicher Geſchäftsgang einzutreten, wie derſelbe in §. 4. in Anſehung der Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbauſachen vorgeſchrieben iſt.

Digitized by Google

§. 6.

Unſere Staats-Miniſter des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten ſind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 30. Dezemberr 1848.

Max.

Graf v. Bray. v. Weigand.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Benning.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Correſpondenz der Zünfte betreffend.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 22. d. Mts. allerhöchſt bewogen gefunden, die Verordnung vom 3. Jänner 1815, die Correſpondenz der Zünfte betreffend, außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

München, den 29. Dezember 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Graf von Bray.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Weber.

Ad Num. 6670.

(Die Diſtrikts-Gemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Rottenburg pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Superreviſion der Gemeinde-Diſtriktsumlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Rottenburg pro $18^{47}/_{48}$ vollzogen iſt, werden die Reſultate derſelben in Gemäßheit Art. XII. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 hier nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

I. Einnahmen.

1.	An Aktivkaſſa-Reſt	537 fl.	52 kr.	$3^1/_2$	dl.
2.	» Zinſen von Aktivkapitalien .	27 »	16 »	2	»
3.	» direkten Umlagen	1438 »	22 »	—	»
	ad I. Summa .	2003 fl.	1 kr.	$1^1/_2$	dl.

Digitized by Google

II. Ausgaben.

1. Auf die Verwaltung	45 fl.	31 kr.	2 dl.
2. » Gemeinde-Anſtalten:			
a) Geſundheits-Polizei	492 »	52 »	— »
b) Transportfuhren	305 »	— »	2 »
c) Sicherheit	120 »	— »	— »
d) Wege und Brücken	4 »	15 »	— »
3. auf Kapitals-Darlehen	925 »	— »	— »
ad II. Summa .	1892 fl.	39 kr.	— dl.
Ueber Abzug der Ausgaben Aktiv-Reſt	110 fl.	22 kr.	1½ dl.

III. Vermögen.

a) Kapitalien	1675 fl.	— kr.	— dl.
b) Mobiliare	750 »	— »	— »
c) Aktiv-Reſt	110 »	22 »	1½ »
ad III. Summa .	2535 fl.	22 kr.	1½ dl.

IV. Paſſiv-Stand.

Zahlungs-Rückſtand	630 fl.	— kr.	— dl.
Nach deſſen Abzug			
V. Reines Vermögen . . .	1905 fl.	22 kr.	1½ dl.

Landshut den 22. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6981.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Schönberg, Landgerichts Grafenau, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Schönberg iſt erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Paſſau, im Dekanate Schönberg und im Landgerichtsbezirke Grafenau; ſie zählt 2088 Seelen, 42 Nebenorte, eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

I. An ſtändigem Gehalte	16 fl.	— kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	152 »	18 »
III. Aus dem Ertrage der Rechte	1114 »	51¾ »
IV. Aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen	525 »	49 »
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen . .	146 »	9¾ »
im Geſammtbetrage . . .	1955 fl.	7½ kr.

Digitized by Google

Die Laſten beſtehen in einer Geſammt-Ausgabe von . . 513 fl. 35 kr.
wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 1441 fl. 32½ kr. ergibt.

Zur Uebernahme der Pfarrei, bei welcher ſich das ſeit undenklicher Zeit in Pacht belaſſene Widdums-Gütl, der eine halbe Stunde von Schönberg entfernte Pummerhof, befindet, nimmt eine Uebernahms-Summe von 2000 fl. in Anſpruch, wollte aber das obenbezeichnete Gütchen von einem jeweiligen Pfarrer ſelbſt bewirthſchaftet werden, dann würde das Uebernahms-Kapital nothwendig auf 3500 fl. ſich ſteigern, vier männliche und vier weibliche Dienſtboten nothwendig, und ein Viehſtand von vier Ochſen, zehn Kühen und ſechs Kälber zu unterhalten ſeyn.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 3. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7593.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Kurſiren falſcher Guldenſtücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ſind in den Gemeinden Pettenreuth, Hauzendorf und Samberg, k. Landgerichts Regenſtauf, von unbekannten Perſonen falſche bayeriſche Guldenſtücke verausgabt worden.

Dieſelben tragen die Jahreszahl 1840, ſind von Zinn, haben bläuliches Anſehen, ſind ohne Randvertiefungen gegoſſen und iſt das Gepräge ziemlich deutlich ausgedrückt.

Ferner wurden in dem Landgerichtsbezirke Oberviechtach falſche Gulden- und Kreuzerſtücke in Verkehr gebracht.

Dieſelben ſind gleichfalls von Zinn, haben ganz mattes Anſehen, ſehr ſchlechtes Gepräge, nur theilweiſe wenig ausgeprägte Randvertiefungen und tragen die Jahreszahl 1840.

Indem vor Annahme ſolcher Münzen Jedermann gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden der Auftrag, der Verbreitung derſelben entgegen zu wirken und gegebenen Falles die weiteren geſetzlichen Verfügungen zu erlaſſen.

Landshut den 4. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 7386.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Art. 2. Abſ. 1. der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen bezüglich der perſönlichen Befähigung der Bewerber betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das im rubrizirten Betreffe erfolgte höchſte Reſcript des kön. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. Mts. u. Js. wird nachſtehend zur genaueſten Nachachtung und Anweiſung, ſo wie Ueberwachung der Gewerbsprüfungs-Commiſſionen in Niederbayern bekannt gegeben.

Landshut, den 4. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es liegt die Anzeige vor, daß von einigen Gewerbsprüfungs-Commiſſionen den Prüfungs-Candidaten mitunter Probeſtücke übertragen werden, welche einen unverhältnißmäßigen Zeit- und Koſtenaufwand in Anſpruch nehmen, während der Zweck der Prüfung mit weit geringerer Belaſtung des zu Prüfenden vollkommen erreicht werden könnte.

Wenn es ſich nun auch von ſelbſt verſteht, daß der zur gründlichen Darlegung der perſönlichen Befähigung nöthige Zeit- und Koſtenaufwand für das Probeſtück nicht umgangen werden kann, ſo darf hiebei doch nicht außer Acht gelaſſen werden, daß die Aufgabe unverhältnißmäßig koſtſpieliger und ſchwer zu verwerthender Probearbeiten geradezu der Vorſchrift des §. 15 Abſ. 3 der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 über den Vollzug des Art. 2 Abſ. 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen bezüglich der perſönlichen Befähigung der Bewerber widerſtrebt, und nebenbei die Folge haben würde, daß dem Prüfungs-Candidaten, abgeſehen von der Zeitverſäumniß, ein großer Theil ſeines, zum künftigen Geſchäftsbetriebe beſtimmten Vermögens ſchon zum Voraus entzogen würde.

Die kön. Regierung, Kammer des Innern, wird deßhalb dafür Sorge tragen, daß von Seite der Gewerbsprüfungs-Commiſſionen die deßfallſige Beſtimmung der vorallegirten allerhöchſten

Digitized by Google

Verordnung mit dem Zwecke der Gewerbsprüfung ſelbſt in den für den Prüfungs-Candidaten möglichſt ſchonenden Einklang gebracht werde.

München den 23. Dezember 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Graf v. Bray.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Den Vollzug des Art. 2 Abſ. 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen bezüglich der perſönlichen Befähigung der Bewerber betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Miniſterialrath Weber.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Zufolge gemeinſchaftlicher Entſchließung der kön. Regierung und des kön. Landwehr-Kreis-Kommando von Niederbayern, ddo. 21. Dezember 1848, wurden im Landwehr-Bataillon Vilshofen der Schützen-Oberlieutenant Karl Föckerer zum Schützen-Hauptmann, der Lieutenant Joſeph Weſtermayer zum Schützen-Oberlieutenant, der Schützen-Jäger Franz Renner zum I. Schützen-Lieutenant, dann der Kommandant des Freikorps, Karl Böheim, zum II. Lieutenant befördert.

Durch Regierungs-Verfügung vom 4. Januar l. Js. wurde der erledigte Schuldienſt bei der Skt. Jakob Stadtpfarrſchule zu Straubing, unter Hinblick auf den gutachtlichen Antrag und mit Rückſicht auf Qualifikation und Dienſtes-Alter, dem bisherigen Schullehrer zu Vilshofen, Anton Kaufmann, verliehen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 3. Landshut, Mittwoch, den 10. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

18.

(Die Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden in Geiſelhöring betr.)

In Gemäßheit Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu Landshut vom 24. November, praes. 19. Dezember 1848, werden die ſämmtlichen auf 701 fl. 15 kr. eingeſchätzten Baufälle an den Pfarrgebäuden im Markte Geiſelhöring zur Wendung an den Wenigſtnehmenden überlaſſen.

Zur Verakkordirung an den Wenigſtnehmenden vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung wird nach Maaßgabe der Inſtruktion vom 29. April 1833

Montag den 5. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

in der Amtskanzlei des hieſigen Landgerichts Tagsfahrt anberaumt, wozu akkord- und kautionsfähige Werkmeiſter mit dem Bemerken geladen werden, daß von den Koſtenvoranſchlägen inzwiſchen Einſicht genommen werden könne.

Am 29. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

19.

(Die vermißte Austräglerin Magdalena Stillenfried von Gmäß betr.)

Die etwas blödſinnige, nachhin ſignaliſirte Austragshäuslerin Magdalena Stillenfried von Gmäß, der Gemeinde Harling d. G., entfernte ſich am 30. Juli d. Js. vom Hauſe, ohne daß ſie bisher wieder in ihre Heimath zurückgekehrt iſt, oder ihr Aufenthalt erforſcht werden konnte.

Zur Gnadenzeit (Ende September) ſoll ſie zu Deggendorf bettelnd geſehen worden ſeyn. Seit dieſer Zeit gebricht es an aller Nachricht über dieſe Perſon.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden werden erſucht, Nachforſchung über dieſelbe anzuordnen, und im Betreten ſie anher liefern, oder ſonſt Nachricht über deren Aufenthalt und Schickſal zu geben.

Am 31. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Perſonalbeſchreibung.

Magdalena Stillenfried iſt 82 Jahre alt, mittlerer Größe, hat ſchwarze Haare, hageres Geſicht, ſpitze Naſe, kleinen Mund, ſpitzes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe, und iſt ſchwächlicher Statur.

Bei der Entfernung trug ſie am Leibe ein gedrucktes Kopftüchel, ein blaugefärbtes Halstüchel, ein ſolches Fürtuch, einen blaugingangenen Kittel, und ging bloßfüßig.

20.

(Den Vollzug des Geſetzes vom 4. Juni h. Js. über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr.)

Nach dem allegirten Geſetze ſollen mit dem 1. Februar 1849 alle Jagden, die bisher von Gemeinden, Privaten ꝛc. auf fremdem Grund und Boden ausgeübt wurden, den in die Ausübung dieſes Jagdrechtes eintretenden Gemeinden oder Grundeigenthümern ausgeantwortet werden.

Nach §. 2. des Geſetzes üben aber die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht durch Verpachtung aus, und die Pachtſchillinge fließen in die Gemeindekaſſen.

Es wird daher auf allerhöchſten Befehl zur Verpachtung der Jagden im dießſeitigen Gerichtsbezirke auf dem Verſteigerungswege auf 15 Jahre geſchritten, und wurden zu dieſem Behufe folgende 9 Jagdrevieren (Bögen) gebildet:

1. Jagdrevier Pilſting,
2. » Ganaker,
3. » Altenbuch,
4. » Höking,
5. » Reichersdorf,
6. » Eichendorf,
7. » Ruhſtorf,
8. » Simbach,
9. » Dornach.

Der Umfang und die Grenzbeſchreibung kann beim kön. Landgerichte bis zum Verſteigerungs-Termin täglich eingeſehen werden, und auch die Verpachtungs-Bedingungen (welche übrigens unmittelbar vor der Verſteigerung ſelbſt bekannt gemacht werden) liegen ebenfalls im Amtslokale zur Einſicht offen.

Bezüglich der Zulaſſung zu dieſen Jagdpachten wird auf höchſte Anordnung folgendes bekannt gegeben:

1) Zur Pacht wird jeder ſelbſtſtändige Staatsbürger zugelaſſen, welcher das 21. Jahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat, und ſich in dem freien Genuße eines ſeine und ſeiner Familie ſichernden Einkommens befindet.

2) Ein ſolches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgeſetzt:
   a) bei allen ſelbſtſtändigen Staatsbürgern, welche an Einkommenſteuern den jährlichen Betrag von wenigſtens 1 fl. 30 kr. bezahlen;
   b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Beſtimmungen des Ediktes Beilage **IX.** zur Verfaſſungs-Urkunde erworben haben;
   c) bei den auf Lebenszeit angeſtellten Beamten der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gutsherrn, und
   d) bei allen kön. Offizieren und bei den denſelben im Range aſſimilirten Militär-Adminiſtrationsbeamten.

Die Verſteigerungstermine ſind folgende, und werden am Landgerichtsſitze abgehalten:

I. Für die Jagdrevieren
Pilſting, Ganacker, Altenbuch
Donnerstag der 18. Jänner 1849,
von Morgens 9 — 12 Uhr.

Digitized by Google

II. Für die Jagdrevieren
Höcking, Reichersdorf, Eichendorf
Freitag der 19. Jänner 1849,
von Morgens 9 — 12 Uhr.

III. Für die Jagdrevieren
Ruhſtorf, Simbach, Dornach
Samstag der 20. Jänner 1849,
von Morgens 9 — 12 Uhr.

Um die Mittagsſtunde 12 Uhr werden die Verſteigerungs-Protokolle geſchloſſen und Nachgebote werden nicht angenommen.

Indem dieſes hiemit öffentlich bekannt gegeben wird, werden alle pachtfähigen Jagdliebhaber auf die beſtimmten Tage hiemit eingeladen.

Landau den 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Landau als Diſtrikts-Polizei-Behörde.

v. Freyſchlag.

21.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 15. Auguſt 1848, dann hoher Weiſung der kön. Regierung für Niederbayern vom 22./30. v. M. u. Js. hat man zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Verſteigerung der nachſtehend benannten Jagdreviere am Sitze des unterfertigten Landgerichts auf

Freitag den 19. Jänner h. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt.

Die Gränzen der betreffenden Jagdbezirke, die Bedingungen der Verpachtung, ſo wie die örtlich beſtehenden jagdrechtlichen und polizeilichen Verhältniſſe werden den anweſenden Pachtliebhabern vor der Verſteigerung geeignet bekannt gemacht werden.

Dem Landgerichte unbekannte Pachtliebhaber haben ſich über Leumund und Steigerungs-Fähigkeit genügend auszuweiſen.

Die zu verpachtenden Jagdbezirke ſind:

1) das Mooſer-
2) » Künzinger-
3) » Unterharter-
4) » Pöringer-
5) » Ramsdorfer-
6) » Kirchdorfer-
7) » Göttersdorfer-

} Jagdrevier.

Am 3. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Oſterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

22.

(Jagdverpachtung betr.)

Nachdem die kön. Regierung mittels Entſchließung ddo. 19. praes. 24. Dezember d. Js. die Eintheilung des hieſigen Landgerichts-Bezirkes in 8 Jagdreviere genehmigt hat; ſo wird man dieſe Jagdreviere nunmehr an den Meiſtbietenden im Wege der öffentlichen Verſteigerung verpachten, und zwar:

I. am Mittwoch den 24. Jänner 1849 die Jagdreviere am rechten Donau-Ufer, nämlich:
1) das Pankhofener-Jagdrevier,
2) » Plattlinger-Jagdrevier,
3) » Stephansposchinger-Jagdrevier,

II. am Donnerstag den 25. Jänner 1849 die Jagdreviere am linken Donau-Ufer, nämlich:
1) das Grabener-Jagdrevier,
2) » Weichsberger- »
3) » Greiſinger- »
4) » Egger- »
5) » Mettener- »

Zu dieſer Verſteigerung werden pachtfähige Jagdliebhaber auf obige Tage Vormittags 9

Digitized by Google

Uhr in die hieſige Amtskanzlei mit dem Beifügen eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen am Verſteigerungs-Termin bekannt gemacht werden.

Am 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

23.

(Zißteree gegen Maier plo. alim. betreff.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Häuslanweſen des Baders Joſeph Maier von Soſſau, beſtehend

1) aus dem gemauerten und mit Ziegeltaſchen gedeckten zweigädigen Wohnhaus und Viehſtall,

2) aus dem Gartenacker zu 89 Dezim. und dem Nutzantheil am Hofraum zu 19 Dez.

am Samstag den 20. Jänner 1849, Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Soſſau an den Meiſtbietenden gegen Baarzahlung öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 geſchieht, und daß ſich dem Gerichte unbekannte Käuſer über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Bemerkt wird, daß das Anweſen ludeigen iſt, und laut gerichtlicher Schätzung vom 21. September v. Js. auf 533 fl. 30 kr. gewerthet wurde, und daß die darauf ruhenden Laſten und Abgaben und ſonſtigen Verhältniſſe in der dießſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Straubing am 16. November 1848.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

24.

Anna Maria Mehrl, Ausnahms-Bäckerin von Plattling, iſt mit Hinterlaſſung eines gerichtlichen Teſtamentes geſtorben. Es werden daher alle diejenigen, welche an deren Rücklaß Erbſchafts-, Schuld- oder ſonſtige Forderungen machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieſelben bis zum

25. Jänner 1849, Vormittags 9 Uhr,

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als widrigenfalls bei Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaftsſache darauf keine weitere Rückſicht genommen werden würde.

Den 12. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

25.

(Geſuch der Söldnersſöhne Michael, Alois und Simon Lichtinger von Asbach um Ertheilung der Bewilligung zur Auswanderung nach Nord-Amerika betreffend.)

Michael, Alois und Simon Lichtinger, Söldnersſöhne von Asbach, ſind geſonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es haben daher alle jene, welche eine Forderung an ſolche zu haben ſich berechtigt erachten, bis zum

24. Januar l. Js.

um ſo gewiſſer dahier ſich zu melden, als ſonſt hierauf keine Rückſicht mehr genommen werden wird.

Mallersdorf den 20. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 4.

Landshut, Sonnabend den 13. Jänner 1849.

Inhalt. Die Fleiſchtaxe für den Monat Januar 1849. — Diſtrikts-Conkurrenz im Landgerichte Abensberg pro $18^{47}/_{48}$. — Das Erlöſchen der Forderungen an die k. Kaſſen und der Rückſtände an k. Staats-Gefällen. — Der Transport von Schüblingen nach Böhmen. — Die Normalpreiſe pro $18^{48}/_{49}$. — Tax- und Stempelfreiheit adminiſtrativer Bauproviſional-Verhandlungen. — Diäten und Gefährtgelder für Phyſikats-Verweſer. — Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7853.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat Januar 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat nach den im Monate Dezember vor. Js. gepflogenen Erhebungen über die beſtehenden Viehpreiſe und im Hinblicke auf die Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleiſch-Taxe für den Monat Januar 1849 in nachſtehender Weiſe feſtzuſetzen beſchloſſen:

I. Stadt Landshut.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

Rindfleiſch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleiſch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

Digitized by Google

III. Stadt Paſſau.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleiſch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizeidiſtrikten Niederbayerns richtet ſich die Fleiſchtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 5. November 1844 (Intell.-Blatt 1844 S. 712) und den ſpäter erfolgten Beſtimmungen vorgezeichneten Weiſe.

V.

Das Kalbfleiſch wird zur Zeit nicht taxirt.

Landshut den 4. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6758.

(Die Diſtrikts-Konkurrenz im Landgerichte Abensberg pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des Art. XII. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 werden die Reſultate der ſuperrevidirten Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Abensberg pro $18^{47}/_{48}$ hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar:

A. Einnahmen.

Titl I. Aktivbeſtand der Rechnung pro $18^{46}/_{47}$	137 fl.	20 kr.	1 dl.
» II. An Rechnungsdefekten	— »	— »	— »
» III. An direkten Gemeinde-Umlagen	783 »	8 »	1 »
» IV. Außerordentliche Einnahmen	— »	— »	— »
Summa der Einnahmen	920 fl.	28 kr.	2 dl.

B. Ausgaben.

Titl I. Auf die Verwaltung	23 fl.	29 kr.	— dl.
» II. Auf Suſtentationsbeiträge	305 »	— »	— »
» III. Auf Impfkoſten	82 »	25 »	— »
» IV. Auf Diäten und Reiſekoſten	— »	— »	— »
» V. Auf Unterhaltung der Vizinalſtraſſen	231 »	12 »	— »
» VI. Auf außerordentliche Ausgaben	40 »	45 »	— »
Summa der Ausgaben	682 fl.	51 kr.	— dl.

Abſchluß.

Einnahmen	920 fl.	28 kr.	2 dl.
Ausgaben	682 »	51 »	— »
Verbleibt ein Aktivreſt von	237 fl.	37 kr.	2 dl.

Landshut den 7. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

(Das Erlöſchen der Forderungen an die kgl. Kaſſen, und der Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge der Vorſchrift des Finanz-Geſetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieſes Geſetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete *Publikation* derſelben in den Gemeinden ſo wie der Abdruck dieſer Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut den 8. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Beſondere Verfügungen

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöſchen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlnng verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche oor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1. Oktober 1830 an, uud in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während **dreier** auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaſſen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige **phyſiſche** Perſonen.

Digitized by Google

Ad Num. 8144.

An ſämmtliche

k. Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Transport von Schüblingen nach Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Note des k. k. böhmiſchen Landes-Guberniums in Prag vom 10. Dezbr. 1848 ſind die böhmiſchen Gränzämter ſchon öfter in der Lage geweſen, aus Bayern angekommene Schüblinge deßwegen zurückzuweiſen zu müßen, weil das Nationale derſelben weder durch einen legalen Paß oder durch ein Wanderbuch noch durch eine amtliche Aufnahme Zuſicherung der Ortsbehörde, an welche der Schübling abgeliefert werden ſollte, nachgewieſen worden iſt.

Um nun ſolche Zurückweiſungen zu verhüten, werden ſämmtliche Polizei-Behörden angewieſen, nur ſolche Schüblinge nach Böhmen zu dirigiren, deren Nationale auf die oben erwähnte Weiſe ſicher geſtellt iſt, indem die k. k. öſterreichiſchen Gränz-Zollämter und Gränzwachen nur unter dieſe Vorausſetzung die Schüblinge über die Gränze laſſen.

Landshut den 8. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5384. Exp. Nr. 6332.

Bekanntmachung.

(Die Normalpreiſe pro $18^{48}/_{49}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Einrückung der Normalpreiſe pro $18^{48}/_{49}$ in das I. Stück des dießjährigen Kreis-Intelligenzblattes (S. 6.) ſind einige Druckfehler untergelaufen, indem

a) bei dem k. Rentamte Abensberg der Preis der Hanfkörner zu 16 fl. 18 kr. ſtatt zu Acht Gulden achtzehn Kreuzer;

b) bei dem k. Rentamte Dingolfing der Preis des Waizens zu 11 fl. 30 kr. ſtatt zu Eilf Gulden ſechs und dreißig Kreuzer; und

c) bei dem k. Rentamte Kötzting der Preis der Gerſte zu 5 fl. 54 kr. ſtatt zu Vier Gulden vier und fünfzig Kreuzer

angeſetzt iſt.

Es wird dieß hiemit zur Berichtigung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut den 9. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Ceeßireee, Sekretär.

Ad Num. 5467.

An ſämmtliche

kön. Landgerichte und unmittelbaren Stadt-Magiſtrate in Niederbayern.

(Tax- und Stempelfreiheit adminiſtrativer Bauproviſional-Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem im rubrizirten Betreffe erſchienenen höchſten Reſcript des kön. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 31. v. Mts. wird durch nachſtehenden Abdruck Kenntniß gegeben, und allgemeine Darnachachtung gewärtiget.

Landshut den 9. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Da bei Beurtheilung der Frage über die Anwendung der Tax- und Stempelgeſetze auf adminiſtrative Bau-Proviſional-Verhandlungen unter den Regierungs-Finanz-Kammern verſchiedene Anſichten herrſchen, ſo wird zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der kön. Regierung im Einverſtändniſſe mit dem kön. Staats-Miniſterium des Innern hiemit eröffnet, daß derlei Verhandlungen tax- und ſtempelfrei zu behandeln ſeyen, indem dieſelben zunächſt ihren Grund im öffentlichen Intereſſe zur baulichen Erhaltung der Kirchen und Stiftungs-Gebäude haben, ſohin als Kuratel- und Offizial-Verhandlungen erſcheinen, und auf ſie der §. 100 der proviſoriſchen Taxordnung von 1810, dann der Abſchnitt IV. des Stempelgeſetzes von 1812 Anwendung finden.

München den 31. Dezember 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Weigand.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. F.
Tax- und Stempel-Freiheit adminiſtrativer Bauproviſional-Verhandlungen betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Gietl.

Ad Num. 8341.

An ſämmtliche

Diſtriktspolizeibehörden, Phyſikate und praktiſche Aerzte Niederbayerns

(Diäten und Gefährtsgelder für Phyſikats-Verweſer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unter dem 6. d. Mts. an die kön. Regierung von Oberfranken, Kammer des In-

Digitized by Google

nern, im bezeichneten Betreffe erlaſſene Entſchließung des kön. Staats-Miniſteriums des Innern wird im Nachfolgenden öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 11. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staats-Miniſterium des Innern.

Der kön. Regierung wird auf den Bericht vom 11. November v. Js., bezeichneten Betreffs, im Einverſtändniſſe mit dem kön. Staats-Miniſterium der Finanzen zur Entſchließung erwidert, daß den gegen Taggebühren aufgeſtellten Phyſikatsverweſern für Geſchäftsreiſen in Fällen, in welchen das Staats-Ärar die Koſten zu tragen hat, ortsübliche Gefährtgelder bewilligt werden dürfen.

München den 6. Januar 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Aus Special-Auftrag der General-Sekretär,
Miniſterialrath Benning.

An die
k. Regierung von Oberfranken, K. d. J.
Diäten und Gefährtgelder für Phyſikats-Verweſer betr.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Oktober dieſes Jahres wird hiemit veröffentlicht, daß das im Landgerichtsbezirke Königshofen belegene Staatsgut Sternberg am 22. des Monates Januar 1849 von der unterfertigten Stelle in deren Geſchäftszimmer Nr. 51. unter Vorbehalt der Allerhöchſten Genehmigung dem Verkaufe in öffentlicher Verſteigerung unterſtellt wird, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsgebote ſich ebenſowohl auf das Gut in ſeinem Geſammtkomplexe einſchließlich der Waldungen als auch ausſchließlich derſelben beziehen können und daß auch Kaufsangebote angenommen werden, welche lediglich das Maiereigut Schwanhauſen betreffen.

Die der Verſteigerung zu Grunde liegenden Bedingniſſe und die in der jüngſten Zeit aufgenommenen Verhandlungen über die Werths-Schätzung der Gutsbeſtandtheile liegen ſammt der Beſchreibung derſelben den Kaufsliebhabern vom 1. Januar 1849 anfangend im Regiſtratur-Lokale zur Einſicht bereit.

Würzburg den 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf v. Fugger.

Hopp.

Rübel, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Der Schullehrer Joh. Nep. Muggenthaler iſt, ſeiner Diſtrikts-Inſpektionsſeits begutachteten Bitte gemäß, von dem Antritte des Schuldienſtes zu Taubenbach enthoben, und als Schullehrer auf ſeinen bisherigen Poſten zu Saverſtetten, Landgerichts Rotthalmünſter, beſtätigt worden.

III. Augsburger = Cours

vom 4. Jänner 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	76	
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.		686
» » Promeſſen per Stück Agio		34

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorige Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verblieb. Schäff.	Höchſtes fl.	Höchſtes kr.	Mittleres fl.	Mittleres kr.	Mindeſtes fl.	Mindeſtes kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	geſtieg. fl.	geſtieg. kr.
Deggendorf	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	347	347	347	—	11	17	11	6	10	54	—	13	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	7	19	7	13	7	9	—	1	—	—
		Gerſte	—	348	348	345	3	5	14	5	10	5	2	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	3	54	3	42	3	35	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	15	15	15	—	10	48	10	42	10	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	43	43	43	—	11	30	11	—	10	30	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	100	100	100	—	5	24	5	12	5	—	—	33	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 4. Jänner 1849.	Waizen	—	50	50	50	—	11	7	10	45	10	15	—	—	—	12
		Korn	2	17	19	19	—	6	49	6	45	6	39	—	—	—	5
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	15	4	6	3	55	—	2	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayeren.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 8. Jänner 1849.	Waizen	—	48	48	48	—	10	54	10	30	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	364	364	364	—	5	6	4	48	4	27	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 5. Jänner 1849.	Waizen	—	945	945	894	51	11	45	11	17	10	27	—	1	—	—
		Korn	5	108	113	95	18	7	15	6	46	6	3	—	12	—	—
		Gerste	102	838	940	879	61	6	7	5	37	5	—	—	—	—	7
		Haber	—	267	267	267	—	4	37	4	22	4	7	—	—	—	9
Mainburg	Vom 3. Jänner 1849.	Waizen	7	102	109	109	—	11	18	11	—	10	48	—	—	—	18
		Korn	—	42	42	42	—	7	24	7	12	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	5	15	4	42	4	20	—	18	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	3	3	48	3	36	—	—	—	18
Neustadt an der Donau	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	112	112	112	—	11	24	11	11	10	36	—	—	—	20
		Korn	—	35	35	35	—	6	41	6	36	6	30	—	—	—	17
		Gerste	—	71	71	71	—	5	43	5	21	5	18	—	21	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	7	3	35	3	15	—	13	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	11	36	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	20	21	20	1	7	50	7	44	7	36	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	24	31	31	—	3	39	3	34	3	22	—	1	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 8. Jänner 1849.	Waizen	1	80	81	81	—	12	—	11	—	8	30	—	32	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	48	6	40	6	36	—	—	—	10
		Gerste	—	31	31	31	—	6	—	5	40	5	—	—	10	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	54	—	—	—	—	—	21
Pilsting. .	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	69	69	69	—	11	—	10	48	10	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	558	558	558	—	6	—	5	23	4	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Jänner 1849.	Waizen	19	313	336	331	5	10	52	10	35	10	22	—	17	—	—
		Korn	—	97	97	95	2	6	20	6	11	6	—	—	11	—	—
		Gerste	—	236	236	206	30	4	55	4	41	4	31	—	18	—	—
		Haber	—	76	76	76	—	3	57	3	47	3	37	—	—	—	14
Vilshofen.	Vom 3. Jänner 1849.	Waizen	190	612	802	597	205	11	33	11	16	10	46	—	4	—	—
		Korn	42	4	46	14	32	7	54	7	30	7	17	—	20	—	—
		Gerste	—	10	10	8	2	4	58	4	52	4	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 4. Landshut, Sonnabend, den 13. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

26.

(Stadler gegen Rupp p. deb. betr.)

Auf kreditoriſchen Antrag ſoll das Geſammt-Anweſen des Wirthes Franz Rupp von Langquaid in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt werden.

Dieſes Anweſen beſteht:

1) aus dem excl. des Erdgeſchoßes einſtöckig gemauert, mit Taſchen gedeckten Wohnhauſe mit Oekonomiegebäuden, Erdäpfel-Gewölbe, Brennhauſe und Käſeküche, dann Keller im gut baulichen Zuſtande zu 0,35 Tagw. incl. Hofraumes,

2) 0,14 Tagw. Gärten,

3) 0,21 » Gſtaudet,

4) 58,12 » Aecker,

5) 12,75 » Wieſen,

6) 0,15 » Weiher,

7) 70,92 » Waldungen,

8) der realen Tafernwirthsgerechtigkeit.

Daſſelbe iſt theils reluirt, theils ludeigen, und wurde unterm 2. Juni und 23. Oktober 1848 gerichtlich auf 19395 fl. 10 kr. geſchätzt.

Steigerungstermin wird zu Langquaid auf

Montag den 5. März 1849 von 10 bis 12 Uhr Mittags

anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die nähern Kaufsbedingungen und die auf dem Anweſen haftenden Laſten am Strichstermine bekannt gegeben werden, daß ſich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 19. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

27.

Im Schuldenweſen des Gütlers und Webers Sebaſtian Waasmaier von Kirching iſt auf

Samstag den 3. Februar h. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier Commiſſion anberaumt, um den Gläubigern das aufgenommene Inventar vorzulegen,

Digitized by Google

die Paſſiven zu liquidiren, und zugleich eine allgemeine gütliche Ausgleichung zu verſuchen, im Falle deren Mißlingens aber die weitern Anträge der Intereſſenten zu vernehmen.

Zu dieſer Commiſſon werden hiemit auch alle unbekannten Gläubiger des Sebaſtian Waasmaier mit dem Beifügen vorgeladen, daß die Ausbleibenden von den weitern Verhandlungen dieſes Schuldenweſens ausgeſchloſſen würden.

Am 3. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Oſterhofen.

v. Rüdt Landrichter.

28.

(Schuldenweſen der Anna Lindner, Handelsfrau dahier betreffend.)

Auf Antrag der Gläubiger wird die reale Handelsgerechtſame der Anna Lindner (X. Neſil ſel. Wittwe) dahier in specie: Wein-Spezerei-Tabak-Material-Farb- und Früchtenhandlung, nach gerichtlicher Schätzung vom 11. d. Mts. auf 2000 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 5. Februar l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Sitzungszimmer anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Gerichtsunbekannte ſich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Den 16. Dezember 1848.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Leiendecker.

v. Valta.

29.

Bei der Verſteigerung des Anweſens der Peter und Theres Prenzingerſchen Gütlerseheleute zu Irching hat ſich am 21. Dezember l. Js. kein Käufer eingefunden.

Zu Folge Anrufens eines Gläubigers vom 12. Dezember l. Js. wird daher dieſes Anweſen wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben, und hiezu Termin auf Dienstag den 6. Februar 1849, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshauſe zu Egglfing beſtimmt.

Daſſelbe beſteht aus dem zweiſtöckig gemauerten Wohnhaus, dem gezimmerten Getreid-Stadel ſammt Stall und aus 5 Tagw. 65 Dezim. Grundſtücken.

Am 5. Mai 1847 wurde ſelbes auf 2069 fl. 30 kr. gerichtlich gewerthet.

Steigerungsluſtige werden hiezu mit dem Beifügen geladen, daß der Hinſchlag vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes ohne Rückſicht auf die Schätzungsſumme erfolge, und daß die dem Gerichte unbekannten Käufer über Leumund und Vermögen ſich legal auszuweiſen haben.

Am 28. Dezember 1848.

Königl. Landgericht Rotthalmünſter.

Drexler, Landrichter.

30.

(Theres Pflügel gegen Anton Prantl wegen Vaterſchaft und Alimentation betr.)

In Sachen Theres Pflügel, Schloſſerstochter zu Waldmünchen, und ihrer Kindes-Kuratel wegen Vaterſchaft und Kindesnährung ſind die Akten geſchloſſen und dem Spruche ausgeſetzt, was zur Nachricht dient.

Dem Beklagten iſt es geſtattet, das Duplikat der klägeriſchen Erklärung ddo. 27. praes.

30. v. Mts. in der Regiſtratur in Empfang zu nehmen.

Am 2. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

31.

Das unterfertigte kön. Landgericht erkennt in der Streitſache der ledigen Zimmermanns-Tochter Theres Urmann von Ilzſtadt, resp. ihrer Kindskuratel gegen den Häuslersſohn Michael Weinerl von Schöllnach wegen Vaterſchaft und Kindsalimentation auf erſtatteten Vortrag und nach kollegialer Berathung zu Recht:

1) die Klage werde für abgeläugnet gehalten,
2) der Beklagte mit ſeinen Einreden präkludirt,
3) Klägerin Theres Urmann habe zu beweiſen und den Beweis innerhalb 30 Tagen zerſtörlicher Friſt darüber anzutreten:
   a) daß ſie am 28. Auguſt 1838 ein Mädchen Namens Roſe geboren habe,
   b) daß der beklagte Michael Weinerl ihr am 27. Dezember 1837 am Johannis-Tage, oder überhaupt inner dem 182. und 302. Tage, von der Geburt des Kindes rückwärts gerechnet, fleiſchlich beigehalten habe,
   c) daß der Beklagte ein Vermögen oder Einkommen und wie viel habe;
4) der Ausſpruch über den Koſtenpunkt bleibt dem Endurtheile vorbehalten.

Gründe ꝛc. ꝛc.

Da der Aufenthalt des Beklagten immer noch unbekannt iſt, ſo wird das gefällte Erkenntniß gerichtsordnungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 2. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Obermaier, Landrichter.

32.

(Kirchenbau zu Ittling betr.)

In der abgebrannten und wieder aufgebauten Pfarrkirche zu Ittling ſind die Altäre, Kanzel-, Beicht- und Betſtühle, dann das Speiſe- und Kommuniongitter wieder neu herzuſtellen, die Koſten hiefür wurden bei der techniſchen Prüfung auf 2081 feſtgeſetzt.

Zur Verakkordirung dieſer Arbeiten an den Wenigſtnehmenden wird hiemit Commiſſion auf

Samstag den 20. Jänner 1849,
Früh 9 Uhr,

in der Amtskanzlei feſtgeſetzt, wozu geſchickte Schreiner, Bildhauer und Maler hiemit vorgeladen werden, und die dem Gerichte Unbekannten ſich über Geſchicklichkeit und Vermögen gehörig zu legitimiren haben.

Straubing am 24. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Straubing.
v. Vincenti, Landrichter.

33.

Die Wendung der Bauſälle an den Pfarr-Gebäuden zu Atting und der Expoſitur Niedermotzing wird an den Wenigſtnehmenden öffentlich verſteigert.

Nach der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 21. Oktober d. Js. iſt die Baufallſumme bei den Pfarrgebäuden zu Atting mit Ausſchluß der auf 4 neue Ofenthürchen und die Erneuerung der Hauptmauer an den Stallgebäuden entzifferten 549 fl. 36 kr. auf 3924 fl. 38 kr. und jene bei der Expoſitur Niedermotzing nach der Regierungsweiſung vom 12. Februar d. Js. auf 1086 fl. 8 kr. feſtgeſetzt.

Zur Verſteigerung wird Commiſſion auf Samstag den 27. Januar Früh 9 Uhr am Sitze des kön. Landgerichts beſtimmt, wozu verpflichtete Werkmeiſter hiemit eingeladen werden.

Die Verſteigerung ſelbſt wird ſeparirt für die Pfarrbaufälle zu Atting und zu Niedermotzing, ſo wie für die auf 549 fl. 36 kr. veranſchlagten und dem Hauptbaupflichtigen obliegenden Objekte vorgenommen werden.

Am 31. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

34.

Im Schuldenweſen der Tuchmacherseheleute Joſeph und Franziska Krieger von Pfaffenberg wird deren Wohnhaus mit Garten und Gemeindeholz, dann mit einer realen Tuchmacher-Gerechtſame am 1. März 1849, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhauſe zu Pfaffenberg nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und den Beſtimmungen der Exekutions-Ordnung öffentlich verſteigert, und haben ſich die Kaufsluſtigen, deren Vermögens-Verhältniſſe dem Gerichte unbekannt ſind, über ihre Zahlungs-Fähigkeit auszuweiſen.

Das Anweſen mit realer Tuchmacher-Gerechtigkeit iſt auf 3175 fl. geſchätzt, und die Abgaben beſtehen in einem jährlichen Handlohns-Fixum zu 54 kr. 4 dl., 2 kr. 2 dl. Stift und 6 dl. Gilt.

Mallersdorf den 31. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

35.

Nachdem für das am 20. September 1848 zum Zweitenmale verſteigerte Kremm'ſche Wirths- und Metzgeranweſen zu Witzmannsberg der Kaufſchilling vom Käufer nicht erlegt worden, ſo wird dieſes Anweſen, beſtehend aus dem halben, zweiſtöckigen, ganz gemauerten Wirthshaus mit halbem Hausſtöckl, dann dem gemauerten Stall, gezimmerten Schlachthaus, nebſt Fleiſchbank, mit radizirter Tafern- und realer Metzgergerechtſame, nebſt 23 Dezim. Aeckern, nebſt Hausgärtl und Kugelſtätte nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §. 98 — 105 Prozeß-Geſetz 1837 auf klägeriſches Anrufen

am Dienstag den 30. Januar 1849, Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Witzmannsberg einer neuen Verſteigerung auf Koſten, Wag und Gefahr des früheren Steigerers unterworfen.

Als Aufwurfspreis wird der gerichtliche Schätzungswerth zu 1145 fl. genommen.

Das Anweſen iſt zur Gutsherrſchaft Witzmannsberg erbrechtsweiſe grundbar mit 10 % Laudemium in Hauptbeſitz-Veränderungen; im Nebenfalle aber mit 5 %, und hat der Käufer auch das treffende Laudemium zu berichtigen.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen, ſo wie die auf dem Anweſen haftenden Staatsabgaben werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben. Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß Perſonen, deren Zahlungs-Fähigkeit dem Gerichte unbekannt iſt, ſich über ſolche durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Paſſau den 30. Dezember 1848.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

36.

(Die Bildung von Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe in Deggendorf betr.)

Durch Regierungs-Entſchließung vom 20. praes. 31. Dezember 1848 ſind am Sitze des

unterfertigten Landgerichts Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe für nachfolgende Gewerbe gebildet worden; als:

1) Bäcker,	15) Riemer u. Sattler,
2) Binder,	16) Sailer,
3) Bräuer,	17) Schloſſer,
4) Drechsler,	18) Schmiede,
5) Färber,	19) Schneider,
6) Glaſer,	20) Schreiner,
7) Hafner,	21) Schuhmacher,
8) Handelsleute,	22) Seifenſieder,
9) Hutmacher,	23) Stricker,
10) Kupferſchmiede,	24) Tuchmacher,
11) Lederer,	25) Tuchſcheerer,
12) Metzger,	26) Wagner,
13) Müller,	27) Weber,
14) Nagelſchmied,	28) Weißgärber.

Dieſes wird hiemit mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß die Prüfungen jeden Monat nur einmal und zwar am 1. oder, wenn ein Feiertag einfällt, am folgenden Tage vorgenommen werden; daß ſich jeder, der die Prüfung beſtehen will, acht Tage vor den vorbezeichneten Prüfungstagen mit dem gehörigen Zulaſſungsſcheine verſehen, zu dieſer Prüfung anzumelden habe, daß endlich die Befähigungs-Zeugniſſe dieſer Prüfungs-Commiſſionen nur zur Bewerbung um Gewerbs-Conceſſionen in den Städten III. Klaſſe, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Am 4. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

D. leg. abs.

Fruth, I. Aſſeſſor.

37.

Die Verpachtung der Jagden der ſämmtlichen Gemeinden des Landgerichts Abensberg auf die Dauer von 15 Jahren im Wege der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden wird am

Freitag den 26. und am Samstag den 27. Jänner d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anfangend, bei dem hieſigen Landgerichte vorgenommen, und ſogleich die Genehmigung, ohne ſpätere Nachgebote anzunehmen, ertheilt werden, und zwar in der Art, daß:

1) Freitag den 26. Jänner d. Js. die 7 Jagdbogen der unteren Gegend des Amtsbezirkes, enthaltend die Gemeindemarkungen von

Abensberg,	Arreſting,
Sandharlanden,	Siegenburg,
Eining,	Train,
Gögging,	Staudach,
Aunkofen,	Niederummelsdorf,
Biburg,	Tollbach,
Altdörnbuch,	Kirchdorf,
Oberulrain,	Hörlbach,
Neuſtadt,	Saſſingberg,
Mauern,	Markt Rohr,
Schwaig,	Kloſter Rohr,
Geibenſtetten,	Obereulenbach,
Mühlhauſen,	Laberberg und
Marching,	Helchenbach;
Irnſing,	

2) am Samstage den 27. Jänner d. J. die 3 (reſpektive, wenn die kön. Regierung inzwiſchen noch die gewünſchte Verkleinerung bewilligt, die 5) Jagdbogen der oberen Gegend, enthaltend die Gemeinde-Markungen:

Mainburg,	Oberwengenbach,
Steinbach,	Walkertshofen,
Oberempfenbach,	Lindkirchen,
Petzmes,	Holzmannshauſen,
Attenhofen,	Ebertshauſen,

Digitized by Google

Niglsbach, Meilenhofen,
Oberpindhart, Appersdorf,
Pöbenhauſen, Hornegg und
Berghauſen, Mitterſtettten,
Ratzenhofen,

verſteigert werden.

Hiezu werden Pachtliebhaber, welchen das Nähere über die erforderliche Jagdpachtfähigkeit, und über die Jagdpachtbedingungen am Termine ſelbſt vor der Verſteigerung eröffnet werden wird, auf obige zwei Tage zum hieſigen Landgerichte vorgeladen.

Den 8. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

38.

(Schuldenweſen des Landarztes Anton Pfannenſtil von Zwieſel betr.)

Nachdem ſich am erſten Strichtermin kein Käufer gemeldet hat, ſo wird auf Anrufen der Gläubiger das unterm 4. Oktober l. Js. ausgeſchriebene Bader-Anweſen des Anton Pfannenſtil wiederholt zum Verkauf ausgeboten, und zu dem Ende

auf 21. Februar 1849, Früh 9 Uhr, in loco Zwieſel Termin anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit Bezugnahme auf die frühere Ausſchreibung mit dem Anhange eingeladen werden, daß dießmalen der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 31. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

39.

Gemäß höchſter Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 15. Auguſt vor. Js. werden am Sitze des unterfertigten k. Landgerichts im Wege der öffentlichen Verſteigerung

am Samstag den 27. dieß von Vormittags 8 Uhr an

nachbenannte Jagdbezirke verpachtet, als:

1. Eppenſchlager-
2. Oswalder-
3. Roſenauer-
4. Schlager-
5. Further-
6. Saldenburger-
7. Thurmansberger- } Jagdbezirk.
8. Zentinger-
9. Sollaer-
10. Schöfweger-
11. Innernzeller- und
12. Schönberger-

Die Gränzen der benannten Jagbezirke, die Bedingungen der Verpachtung, ſowie die örtlich beſtehenden jagdrechtlichen und polizeilichen Verhältniſſe, werden den anweſenden Pachtliebhabern vor dem Beginne der Verſteigerung bekannt gegeben werden.

Pachtliebhaber, die der Verſteigerungs-Commiſſion unbekannt ſind, haben ſich über Leumund und Pachtfähigkeit genügend auszuweiſen.

Den 8. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

40.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das dem Zimmermann Kahapka von Sünching gehörige Anweſen am Montag den 5. Fe-

Digitized by Google

bruar 1849 Vormittags 9 — 12 Uhr nach Maßgabe der §§. 97 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 im Wege der Exekution öffentlich verſteigert.

Daſſelbe iſt und beſteht aus Wohnhaus mit Stall, Wurz-, Obſt- und Gras-Gärtl auf 25 Dez., und 2 Tagw. 97 Dez. Aecker, welcher Beſitzthum auf 1122 fl. geſchätzt iſt.

Die nähere Beſchreibung und die ſonſtigen Verhältniſſe liegen den Kaufsluſtigen in dieſſeitiger Amtskanzlei zur Einſicht offen, und haben ſich dieſes Gerichts unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen.

Sünching den 28. November 1848.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Sünching.

Paur.

41.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Xaver und Anna Fiſcher'ſchen Tuchmachersehleuten zu Sünching gehörige Anweſen am

Donnerſtag den 15. Februar 1849,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

in hieſiger Gerichtskanzlei öffentlich verſteigert.

Daſſelbe beſteht aus Wohnhaus, Stall, Scheune, Hofraum und Wurzgärtchen auf 16 Dez., 4 Aecker zu 2 Tagw. 92 Dez. und wurde unterm 30. September 1847 gerichtlich auf 4162 fl. geſchätzt.

Die nähere Beſchreibung des Anweſens und ſonſtiger Verhältniſſe liegen in dießſeitiger Kanzlei zum Verſteigerungstermine zur Einſicht offen.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Vermögenszeugniſſe auszuweiſen.

Sünching den 19. Dezember 1848.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde Sünching.

Paur.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 5.

Landshut, Mittwoch den 17. Jänner 1819.

Inhalt. Die Schul-Inſpektions-Diſtrikte im Landgerichtsbezieke Mitterfels. — Stempelanwendung zu Hypotheken-Recognitions-Scheinen. — Die Vagantin Kunigunde Donhauſee von Ambeeg. — Das Staatsgut Fürſtenried. — Den Veekauf des Gutes Steenberg im Landgeeichtsbezieke Königshofen. — Dienſtes- und ſonſtige Nacheichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7896.

(Die Schul-Inſpektions-Diſteikte in dem Landgeeichtsbezieke Mitteefels betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektor Pfarrer Joſ. Greindl von Wetzelsberg, Landgerichts Mitterfels, auf die Pfarrei Wieſenfelden, desſelben Amtsbezirks befördert worden iſt, ſo findet die k. Regierung ſich veranlaßt, die Verfügung zu treffen, daß die Diſtrikts-Schul-Inſpektion Wetzelsberg, welche auch für die Zukunft in den Händen des Pfarrers Greindl bleibt, die Bezeichnung »Mitterfels II. in Wieſenfelden« anzunehmen hat, während die Diſtrikts-Schul-Inſpektion am Sitze der Diſtriktspolizeibehörde als »Diſtrikts-Schul-Inſpektion Mitterfels I.« zu bezeichnen iſt; — was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 9. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 5375.

An ſämmtliche Hypothekenämter in Niederbayern.

(Stempelanwendung zu Hypotheken-Recognitions-Scheinen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem in bezeichnetem Betreffe erſchienenen höchſten Reſcript des k. Staatsminiſteriums der Finanzen, vom 31. vorigen Monats, wird durch nachſtehenden Abdruck Kenntniß gegeben, und allgemeine Darnachachtung gewärtiget.

Landshut den 9. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Bei den Hypothekenämtern des Regierungsbezirkes Niederbayern beſteht eine verſchiedenartige Uebung über die Stempelanwendung zu den Recognitions-Scheinen.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens wird nun im Einverſtändniſſe mit dem Staatsminiſterium der Juſtiz folgende Entſchließung ertheilt.

Recognitionsſcheine ſind nach §. 170. des Hypothekengeſetzes immer nur Zeugniſſe, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geſchehene Einſchreibung ausſtellt.

Als ſolche können ſie die Stelle des Hypothekenbriefes in Bezug auf den Rechtstitel der Forderung und das zwiſchen Gläubiger und Schuldner beſtehende Rechtsverhältniß 2c. in keiner Weiſe erſetzen oder vertreten, und nirgend iſt in dem Geſetze dieſes ausgeſprochen, ſondern nur nach §. 115. es in das Belieben der Partheien geſtellt, ob ihnen ein Recognitions-Schein oder aber ein Hypothekenbrief ausgeſtellt werden ſoll. Wenn daher die Parthei nur die Ausſtellung eines Recognitions-Scheines verlangt, ſo muß ihr nicht nur willfahrt werden, ſondern ein ſolcher Recognitions-Schein kann auch nur mit dem Klaſſenſtempel zu 15 kr. verſehen werden, wie dieß das Hypothek-Tax- und Stempel-Regulativ vom 26. April 1824 Ziffer II. §. 13. lit. b. ausdrücklich anordnet, und dieſe Anordnung ſchon in dem Stempelgeſetze vom 18. Dezember 1812 Abſchn. III. §. 7. II. Klaſſe lit. b. ſeine volle Begründung findet.

München den 31. Dezember 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Weigand.

An die
königl. Regierungs-Finanz-Kammer von
Niederbayern.
Betreff wie oben.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Gietl.

Digitized by Google

Ad Num. 8398.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Vagantin Kunigunde Donhauſer von Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den Polizeibehörden wird unter Bezugnahme auf die authographirte Ausſchreibung vom 30. November vor. Js. Nr. 5172. eröffnet, daß die Kunigunde Donhauſer von Amberg in ihr väterliches Haus zurückgekehrt ſei.

Landshut den 11. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24792.

(Das Staatsgut Fürſtenried betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Zufolge Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 23. Dezember 1848 Nr. 22,610 ſoll auf den Grund allerhöchſten Beſchlußes Seiner Majeſtät des Königs vom 19. v. Mts. das Staatsgut Fürſtenried, in ſo weit es nicht zur Civilliſte gehörig iſt, auf dem Wege öffentlicher Verſteigerung unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung alternativ, entweder der weitern Verpachtung oder dem Verkaufe unterſtellt werden.

Zu dieſem Ende wird auf Donnerstag den 1. März 1849 Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt.

Als Verſammlungsort wird die Schwaige zu Fürſtenried beſtimmt.

Angebote werden am genannten Tage bis Abends 4 Uhr angenommen, um welche Zeit die Verſteigerungs-Verhandlung geſchloſſen wird.

Das Staatsgut Fürſtenried liegt ungefähr zwei Stunden von München, und es führt dahin eine chauſſirte Straße.

Die Beſtandtheile desſelben ſind:

1) die Schwaige mit den nöthigen Oekonomiegebäuden, Hofraum nebſt Gemüſegarten, dann Pferdeſchwemme.

2) Nach Ausweis des Steuerkataſters 373 Tagwerk 64 Dezimalen Aecker, wovon
258 Tagw. 97 Dez. in der 3. Bonitätsklaſſe,
63 » 71 » » » 4. » »
50 » 96 » » » 5. » »

82 Tagwerk 63 Dezimalen Wieſen, wovon
23 Tagw. 09 Dezim. in der 7. Bonitätsklaſſe,
49 » 43 » » » 9. » »
10 » 11 » » » 10. » »

Von den Wieſen werden zur Zeit über 42 Tagwerk als Feld verwendet.

441 Tagw. 67 Dez. Waldgrund 3. Bonitätsklaſſe,
8 » 16 » Oedgrund 1. » »

Digitized by Google

Den Bonitätsklaſſen liegt die ältere Bonitirung nach dem Steuerdefinitiv und vom 13. März 1811 zu Grunde.

Außer den Steuern und Gemeindeabgaben haſten keinerlei zehent-, grund- oder zinsherrliche Laſten auf dieſen Gründen.

Da dieſes Gut von dem k. Hofbrunhauſe in Heſſellohe 26 Steften Waſſer bezieht, ſo hat der Käufer entweder 12 fl. pr. Steften alljährlichen Waſſerzins zu bezahlen oder dieſen Genuß zu entbehren. Ein Gutsinventar und Mobiliar iſt nicht vorhanden.

Das Winterfeld iſt jedoch bereits angebaut.

Von Seite der bisherigen Pächter wurde auch die Bierſchenkgerechtigkeit ausgeübt, jedoch bleibt zu deren wirklichen Ausübung die Bewilligung der einſchlägigen Gewerbs-Polizeibehörde vorbehalten.

Die weiteren Kaufs- und Pachtbedingungen ſind ſowohl bei der unterfertigten Stelle, als bei der k. Staatsgüteradminiſtration Schleißheim und bei dem k. Landrentamte München einzuſehen.

München, den 10. Januar 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Zwehl.

Aſchenbrier.

Leopolph.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Oktober dieſes Jahres wird hiemit veröffentlicht, daß das im Landgerichtsbezirke Königshofen belegene Staatsgut Sternberg am 22. des Monates Januar 1849 von der unterfertigten Stelle in deren Geſchäftszimmer Nr. 51. unter Vorbehalt der Allerhöchſten Genehmigung dem Verkaufe in öffentlicher Verſteigerung unterſtellt wird, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsgebote ſich ebenſowohl auf das Gut in ſeinem Geſammtkomplexe einſchließlich der Waldungen als auch ausſchließlich derſelben beziehen können und daß auch Kaufsangebote angenommen werden, welche lediglich das Maiereigut Schwanhauſen betreffen.

Die der Verſteigerung zu Grunde liegenden Bedingniſſe und die in der jüngſten Zeit aufgenommenen Verhandlungen über die Werths-Schätzung der Gutsbeſtandtheile liegen ſammt der Beſchreibung derſelben den Kaufsliebhabern vom 1. Januar 1849 anfangend im Regiſtratur-Lokale zur Einſicht bereit.

Würzburg den 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf v. Fugger.

Hopp.

Büchel, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich inhaltlich allerhöchſter Entſchließung vom 3. l. Mts. bewogen gefunden, den Studienlehrer an der Lateinſchule in München, Anton Buttler, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen, von dem Antritte, der ihm an der Studien-Anſtalt zu Regensburg verliehenen Lehrſtelle zu entheben, und ihm, die durch Verſetzung des Profeſſors Dr. Strohammer an dem Gymnaſium zu Landshut erledigte Lehrſtelle der erſten Klaſſe, allergnädigſt zu übertragen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 5. Landshut, Mittwoch, den 17. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

42.

Auf Andringen eines Gläubigers wird hienach beſchriebenes Anweſen des Kleingütlers Joſeph *Koppenberger* von Gotteszell dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, hiezu in loco Gotteszell im dortigen Bräuhauſe auf **Samstag den 3. Februar 1849, Morgens 10 — 12 Uhr**, Kommiſſion anberaumt, und Kaufsluſtige, von denen ſich Gerichtsunbekannte ſogleich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben, außerdeſſen ſie zur Steigerung nicht zugelaſſen werden können, vorgeladen. Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, dann Vorſchrift der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837 §. 98 — 101.

Das Anweſen beſteht:

a) aus dem hölzernen Wohnhauſe ſammt gemauertem Stall und Nebenhäusl, dann Stadel, alles unter gemeinſamer Legſchindeldachung, und

b) 15 Tagw. 58 Dez., theils Feld-, Wies- und Holzgründen mit folgenden Abgaben belaſtet:

Einfache Ruſtikalſteuer 52 kr. 6 hl.,

Geldbodenzins 1 fl. 39 kr.,

Kornbodenzins 2 Viertl., jährlich nach dem Normalpreiſe zahlbar;

einfache Hausſteuer — fl. 3 kr.,

wie ſolches Alles aus den bei den Akten liegenden Grundſteuer-Kataſter-Auszuge näher entnommen werden kann.

Das Geſammtanweſen, unterm 19. Juli l. Js. gerichtlich auf 1092 fl. gewerthet, iſt freieigen und die Gebäude der Brandaſſekuranz bisher nicht einverleibt.

Am 22. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

43.

Der Pfarr- und Filial-Kirchenverwaltung Deggendorf ſind nachſtehende Staatsobligationen zu Verluſt gegangen:

1) Urkunde ddo. 29. September 1563 über 200 fl. zu 4% verzinsliches Zinszahlamts-Kapital, Kat.-Nro. 351, Ausbruch 5.

aus 5000 fl., vom Herzog Albrecht auf Onophaius Barbinger ausgeſtellt; ſeit letztem September 1678 ſind dieſe 200 fl. Eigenthum der Pfarrkirche zu unſerer lieben Frau in Deggendorf;

2) Urkunde ddo. 15. Auguſt 1772 über 416 fl. 40 kr. zu 3% verzinsliches Kapital Kat.-Nro. $\frac{192\frac{1}{3}}{809}$ der hl. Grab-Chriſti-Kirche Deggendorf, welches Kapital dem ehemaligen Kloſter Niederalteich vorgeliehen, nach deſſen Aufhebung aber vom Staate übernommen wurde.

Die unbekannten Inhaber dieſer Urkunden werden nun hiemit aufgefordert, dieſelben binnen 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer dahier vorzulegen, und ihre allenfallſigen Anſprüche darauf geltend zu machen, als ſie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

44.

Auf Andringen der Gläubiger wird man das ludeigene Anweſen des Weißgärbers Jakob Keim von Deggendorf ſammt realen Weißgärberrechts zum zweitenmale öffentlich an den Meiſtbietenden in hieſiger Amtskanzlei

am Samstag den 10. Februar 1849, Früh 10 Uhr,

verſteigern.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Amte nicht bekannten ſich über erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungs-Fähigkeit durch legale Zeugniſſe ihrer Heimaths-Behörden auszuweiſen haben, und außerdem zur Verſteigerung nicht zugelaſſen werden dürfen, ladet man dazu mit dem Bemerken vor, daß dieſe Verſteigerung nach Hypotheken-Geſetz §. 64, dann Prozeß-Novelle von 1837 §. 96 — 101 und ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis von 6100 fl., jedoch vorbehaltlich des Einlöſungsrechts der Gläubiger geſchieht, daß ſich hinſichtlich der Beſchreibung des Anweſens und der Abgaben, ſ. a. Laſten, auf die Ausſchreibung vom 18. Mai d. Js. bezogen wird, daß ſie die nähern Kaufs-Bedingniſſe am Verſteigerungstage vernehmen werden, und daß endlich Jakob Keim angewieſen wurde, ihnen das Anweſen ſchon vor der Verſteigerung vorzuzeigen.

Am 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

45.

(Debitweſen der Gräfin Franziska von Taufkirchen auf Englburg betr.)

Unter Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 17. Oktober 1848 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das auf Antrag der in die Selbſtadminiſtration der Güter Englburg und Tittling geſetzten Gläubiger der als Controll-Beamte aufgeſtellte kön. Landgerichts-Oberſchreiber Georg Wilhelm Uttendorfer zu Paſſau außer den ihm bereits früher eingeräumten Befugniſſen auch noch die Ermächtigung erhielt, fortan die Perception der Gefälle und Renten allein ohne Beiziehung des Verwalters Niederländer zu beſchäftigen; durch ſeine alleinige Unterſchrift rechtsgiltig zu quittiren, und die aus der Gutsrentenkaſſe zu leiſtenden Zahlungen ausſchließend für ſich allein zu bewerkſtelligen.

Demzufolge werden alle jene Perſonen, welche aus irgend einem Rechtstitel an die Gutsherrherrſchaft von Englburg und Tittling Zahlungen zu leiſten oder Reichniſſe zu geben verpflich-

Digitized by Google

tet ſind, hiemit öffentlich aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Zahlungen und Reichniſſe an Niemand Anderen, als den Kontrolleur Uttendorfer verabfolgen zu laſſen.

Zugleich wird bemerkt, daß der dingliche Gerichtsſtand der Gräfin Franziska von Tauffkirchen bei dießſeitigem Gerichte in Folge des Geſetzes vom 4. Juni 1848 mit dem Erlöſchen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit aufgehört hat, und demzufolge die für vertragsmäßig abgelöſte gutsherrliche Renten zu zahlenden Ablöſungs-Kapitalien, welche nach Bekanntmachung vom 29. September 1848 bei dießſeitigem Gerichte hinterlegt werden mußten, für die Zukunft beim kön. Landgerichte Paſſau I. zu hinterlegen ſind, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung von Seite der Pflichtigen.

Den 2. Jänner 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.
Der königliche Direktor
Schuſter.

Dallmayr.

46.

(Die Gant des Xaver Schlaginweit von Regen betr.)

Nachdem ſich am erſten Strichtermine kein Käufer gemeldet hat; ſo wird auf Anrufen der Gläubiger das unterm 2. Oktober d. Js. ausgeſchriebene Bräuanweſen des Xaver Schlaginweit von Regen wiederholt zum Verkaufe ausgeboten, und zu dem Ende auf den 8. Februar 1849, Vormittags 9 Uhr, Termin anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit Bezugnahme auf die frühere Ausſchreibung mit dem Anhange eingeladen werden, daß dießmalen der Zuſchlag von der Genehmigung der Gläubiger abhängt.

Am 29. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Regen.
v. Gimmi, Landrichter

47.

(Den Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, hier die Zuläſſigkeit zum Jagdpachte und die Jagdbedingungen betr.)

Am 5., 6. und 7. Februar d. Js. werden die bereits bekannt gegebenen und genehmigten 13 Jagdbezirke am Landgerichtsſitze dahier an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, und zwar:

am 5. Februar Nro. I., II., III. und IV.,
am 6. Februar Nro. V., VI., VII. u. VIII. und
am 7. Februar Nro. IX., X., XI., XII. und XIII., wobei die treffenden Ausſchuß-Mitglieder unausbleiblich zu erſcheinen haben, und wozu Steigerungsluſtige eingeladen werden.

Bemerkt wird:

1) die Gränzen der Gemeinden des Jagdbezirkes bilden auch die Gränzen des letzteren.
2) Die Verpachtung eines jeden Jagdbezirkes geſchieht auf 15 Jahr.
3) Der Pachtſchilling muß jeden Jahres vorausbezahlt werden, der dann an jede Gemeinde nach dem Areale vertheilt wird.
4) Eine ganze Gemeinde kann für ſich als Pächter nicht auftreten.
5) Jeder ſelbſtſtändige Staatsbürger aus einer Gemeinde iſt pachtfähig, wenn er 21 Jahre alt iſt; ſich durch ein Zeugniß über guten Leumund ſogleich auszuweiſen vermag, und ſich im freien Genuſſe eines ſeine und ſeiner Familie Subſiſtenz ſichernden Einkommens befindet, und wenigſtens 1 fl. 30 kr. Einkommenſteuer bezahlt.
6) Die Genehmigung des Pachtvertrages hängt von der unterfertigten Diſtrikts-Polizei-Bewilligung ab, und Nachgebote dürfen nicht angenommen werden.
7) Die Benützung des Jagdbogens ſteht nur dem Jagdpächter allein zu, er darf alſo

Digitized by Google

den gepachteten Jagdbezirk nicht wieder theilweiſe verpachten, noch weniger denſelben in Afterpacht geben.

8) Jeder Pächter hat für genügenden Jagdſchutz ſelbſt zu ſorgen, und die ordentliche Schuß- und Hegezeit der verſchiedenen Wildgattungen genau einzuhalten und jeden Jagdfrevel zu verhüten, und für jeden Wildſchaden zu haften.

9) Kann der Jagdpächter oder will er die Aufſicht auf die Jagd nicht ſelbſt pflegen, ſo hat er hiezu Leute nur von gutem Leumund zu wählen, und hat hiezu die Genehmigung des kön. Landgerichts nachzuſuchen.

Die weiteren Bedingungen, ſo wie der Aufwurfspreis, werden bei der Verſteigerung bekannt gegeben.

Am 10. Jänner 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

49.

(Jagdverpachtung betreffend.)

Die in Folge des Geſetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, mit Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern gebildeten 11 Gemeinde-Jagdbezirke des dieſſeitigen Landgerichts, wovon

der erſte den Gemeindebezirk Hals zum größten Theil, die Gemeinden Hacklberg, Ries und Tiefenbach, kleine Theile von Haslbach und Ruderting, und endlich einen kleinen Theil des Stadtbezirkes Paſſau;

der zweite den größten Theil der Gemeinde Haslbach, einen Theil der Gemeinden Ruderting, Neukirchen v./W. und Aicha v./W. und einen kleinen Theil der Gemeinde Fürſtenſtein;

der dritte den größten Theil der Gemeinde Aicha v./W., die Gemeinde Eging, den größten Theil der Gemeinde Fürſtenſtein und kleine Abſchnitte der Gemeinden Neukirchen und Tittling;

der vierte einen kleinen Theil der Gemeinde Neukirchen, die Gemeinde Witzmannsberg, und den größten Theil des Gemeindebezirkes Tittling;

der fünfte den größern Theil der Gemeinden Neukirchen und Ruderting;

der ſechſte die Hälfte der Gemeinden Straßkirchen und Salzweg, einen Theil der Gemeinde Grubweg und einen kleinen Theil von Hals;

der ſiebente die andere Hälfte der Gemeinden Straßkirchen und Salzweg, den größten Theil der Gemeinde Grubweg, ſowie einen Theil der Ilzſtadt;

der achte die Gemeindebezirke Hutthurm und München, den größten Theil der Gemeinde Prag und einen kleinen Theil von der Gemeinde Leoprechting;

der neunte den größten Theil der Gemeinde Nirſching, einen kleinen Theil der Gemeinde Prag, und den größten Theil der Gemeinde Leoprechting;

der zehnte die Gemeinden Kelberg, Thyrnau und Donauwezdorf;

der eilfte die Gemeinden Oberdiendorf, Raßberg und Wotzdorf und einen kleinen Theil der Gemeinde Nirſching

umfaßt, werden zur Verpachtung hiemit öffentlich ausgeſchrieben, und wird zur Aufnahme der Pachtangebote auf

Mittwoch den 31. Jänner l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im dießſeitigen Amtslokale Termin feſtgeſetzt mit dem Bemerken, daß jeder einzelne Jagdbezirk zur Verpachtung aufgeworfen wird, und die Bedingungen, nach welchen die Verpachtung vor

Digitized by Google

ſich geht, am Steigerungstermine ſpeciel bekannt gegeben werden; in der Zwiſchenzeit aber dieſelben, ſowie die Grenzbeſchreibung der einzelnen Jagdbezirke hierorts eingeſehen werden können.

Dabei wird noch bemerkt, daß zur Pachtung jeder ſelbſtſtändige Staatsangehörige zugelaſſen wird, welcher das 21. Jahr zurückgelegt hat, dabei einen guten Leumund beſitzt, und ſich in dem freien Genuße eines ſeine und ſeiner Familie Subſiſtenz ſichernden Einkommens befindet.

Den 10. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

49.

Im Zwangswege wird das nachbeſchriebene Anweſen des Weißgärbers Kaſpar Bauer zu Langquaid ſammt der realen Weißgärbersgerechtſame nunmehr zum zweitenmale an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Termin auf

den 12. März l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Sart'ſchen Bräuhauſe zu Langquaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungsluſtige geladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Der Zuſchlag erfolgt dieſesmal nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Dieſes auf 1825 fl. 40 kr. geſchätzte Anweſen ſammt obigem Realrechte beſteht:

a) in dem im Jahre 1838 neuerbauten Wohnhauſe, Haus-Nr. 42, dann Werkſtätte, Stall, Schupfe und Hofraum zu 0 Tagw. 5 Dez.;
b) aus 1 Tagw. 24 Dez. Garten- und Ackerland;
c) in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dieſes Anweſen iſt ludeigen, und haſten darauf folgende Laſten:

a) zur Kirche Langquaid, eingelegte Gilt 8 kr. 4 hl.;
b) zur dortigen Marktskammer, Grundzins 8 kr. 4 hl.;
c) zum k. Rentamte Pfaffenberg
Grundzins — Sch. — M. — V. 2 S. Korn,
— » — » — » 2 » Haber.

Den 5. Januar 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

50.

Nachdem die k. Regierung mittelſt Entſchließung vom 21. Dezember 1848 und praes. 6. Jänner d. Js. die Eintheilung des hieſigen Landgerichtsbezirkes in 15 Jagdbezirke genehmigt hat, werden zur Verpachtung dieſer Jagdbezirke nachfolgende Termine beſtimmt

I. Mondtag den 29. Jänner 1849
a. Bayriſch Eiſenſteiner Gemeinde-Jagd,
b. Lindberger Jagdbogen,
c. Bernzeller Jagdbogen,
d. Dörfler Jagdbogen,
e. Innerrieder Kleutzenbacher Jagdbogen.

II. Dienſtag den 30. Jänner 1849
a. Brandtner Jagdbogen,
b. Regner Jagdbogen,
c. Schweinhütter Jagdbogen,

Digitized by Google

d. Eggenrieder Weißenſteiner Jagdbogen,
e. Rohrbacher Jagdbogen.

III. Mittwoch den 31. Jänner 1849

a. Habiſchrieder Jagdbogen,
b. Biſchofsmaiſer Jagdbogen,
c. Zeller Kirchberger Jagdbogen,
d. Kirchdorfer Jagdboden,
e. Bodenmaiſer Hofmarkts-Jagdbogen.

Zu dieſer Verſteigerung werden pachtfähige Jagdliebhaber auf obige Tage Vormittags 9 Uhr in die hieſige Amtskanzlei mit dem Beifügen eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen am Verſteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Am 13. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

51.

(Jagdverpachtung betreffend.)

Nach Maßgabe des Geſetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend, und in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 15. Auguſt 1848, iſt die Verpachtung der gebildeten und mittels k. Regierungs-Entſchließung vom 2. Jänner l. Js. genehmigten zehn Jagd-Bezirke des hieſigen Landgerichts im Wege der öffentlichen Verſteigerung vorzunehmen.

Es werden demnach

1) der Arnſtorfer-
2) » Schönauer-
3) » Prienbacher-
4) » Gerner-
5) » Mitterskirchner-

Jagdbezirk

auf Dienſtag den 30. Jänner 1849.

6) der Kollersaicher-
7) » Plöckinger-
8) » Wolfsecker-
9) » Rimbacher-
10) » Obertrennbacher-

Jagdbezirk

auf Mittwoch den 31. Jänner 1849 am hieſigen Gerichtsſitze, jedesmal

von 9 — 12 Uhr Vormittags,

der öffentlichen Verſteigerung unterworfen.

Die nähern Pachtbedingungen, ſo wie die Gränzen der einzelnen Jagdbezirke und die ſonſtigen allenfalls beſtehenden Verhältniſſe werden an den Verſteigerungsterminen bekannt gegeben werden.

Unbekannte Pachtluſtige, wenn ſie zur Steigerung zugelaſſen werden wollen, haben die Nachweiſe über Leumund und ihre Jagdpachtfähigkeit beizubringen.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden demnach zu erſcheinen hiemit eingeladen.

Den 12. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

52.

(Niedermaier M. Hirſch von Thalmäßing gegen Pogner Joſeph von Siegenburg p. deb. betr.)

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Anweſen des Lederers Joſeph Pogner von Siegenburg, beſtehend

1) aus Wohnhaus mit Stallung, halbgemauert, mit Taſchen gedeckt, eingädig, Pl.-Nr. 17ᵃ zu 0,03 Tagw.
2) Wurzgarten Pl.-Nr. 17ᵇ pr. 0,04 Dez.
3) Der Kirchenberggaſtlbaumgarten Pl.-Nr. 18 zu 5 Dez.
4) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen.
5) Forſtrechtentſchädigungstheil Pl.-Nr. 1859 pr. 3,09 Tagw.
6) Der obere Krautgarten Pl.-Nr. 2139, Pl.-Nr. 2190, 2191, 2192 zu 0,15 Dez.
7) Untere Espert Pl.-Nr. 1594ᵇ pr. 0,24 Dez.

Digitized by Google

8) Untere Eſpertwieſe Pl.-Nr. 1594ª pr. 0,44 D.
9) Unteres Gemeindeholz Pl.-Nr. 1473 zu 1,57 Tagw.
10) Stoglacker Pl.-Nr. 175 zu 0,38 Dez.
11) Bäckerhieſelacker Pl.-Nr. 412 pr. 0,59 Dez.
12) Roßbergacker Pl.-Nr. 1594½ pr. 0,03 Dez.
13) Rinnen oder äußerer Drahtmüllacker Pl.-Nr. 560 zu 1,67 Tagw.
14) der Niederummelsdorfer Gemeindetheilacker in Eglſee Pl.-Nr. 608 pr. 0,55 Dez.

Sämmtliche Grundſtücke eigen, gerichtlich geſchätzt unterm 4. Februar 1848 auf 2711 fl. — dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und erſteht hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 5. Februar 1849,
Nachmittags 2 Uhr,

im Bierbräuer Münſter'ſchen Gaſthauſe zu Siegenburg.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und §. 98 — 108 der Novelle 1837.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben ſich über Leumund- und Vermögen durch gerichtliche Atteſte auszuweiſen.

Bezüglich der Laſten können die Kataſter eingeſehen werden.

Den 2. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

53.

(Einen dem Erfrieren nahe unbekannten Burſchen betreffend.)

Am 2. dieß wurde ein dem Erfrieren nahe beiläufig 22 Jahre alter Burſche, ein Cretin, im Walde aufgefunden und nach Salvator gebracht; derſelbe iſt von mittlerer Größe, gut gebaut, hat ein rundes Geſicht, eine kleine Naſe, graue Augen und ſpitzigen Mund.

Am Leibe trägt er eine alte Pelzkappe, einen weißgradlenen Janker, eine ſchwarze Zwilchhoſe und Schuhe ganz von Holz.

Man kann weder Tauf- und Zunamen, noch Geburt oder Wohnort oder Heimath aus ihn herausbringen und die wenigen Worte, die er ſpricht, ſcheinen dem Dialekt vom bayeriſchen Wald nahe zu kommen, oder dem deutſchen Böhmerlande.

Man erſucht über die Heimathsverhältniſſe dieſes Menſchen Aufſchluß hieher zu ertheilen.

Am 6. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Mäufel, Landrichter.

54.

(Den Vollzug des Geſetzes vom 4. Juni v. J. über die Aufhebung der Jagd auf fremden Grund und Boden betr.)

Nach dem allegirten Geſetze ſollen mit dem 1. Februar d. Js. alle Jagden, welche bisher von Gemeinden, Privaten rc. auf fremdem Grunde und Boden ausgeübt wurden, den in die Ausübung dieſes Jagdrechtes eintretenden Gemeinden oder Grund-Eigenthümern ausgeantwortet werden.

Nach §. 2. dieſes Geſetzes üben aber die Gemeinden Namens der Grund-Eigenthümer das Jagdrecht durch Verpachtung aus und die Pachtſchillinge fließen in die Gemeinde-Caſſen.

Es wird daher auf allerhöchſten Befehl zur Verpachtung der Jagden im dieſſeitigen Gerichts-Bezirke auf dem Verſteigerungs-Wege auf 15 Jahre geſchritten und wurden zu dieſem Behufe folgende 10 Jagdbezirke gebildet:

1) das obere Seyboldsdorfer Jagd-Revier,
2) » Hofberger Jagd-Revier vom I. Diſtrikte,
3) » Oberkröninger Jagd-Revier,
4) » Unterkröninger Jagd-Revier,
5) » Ahamer Jagd-Revier I.,

Digitized by Google

6) Das Ahamer Jagd-Revier II.,
7) » Langquarter Jagd-Revier,
8) » obere Ebersspointer Jagd-Revier,
9) » Holzhauſer-Ueberreither oder Haarbacher-Jagd-Revier,
10) der Frauenhofener Jagd-Bezirk.

Die genaue Gränzen-Beſchreibung dieſer Jagd-Reviere kann beim unterfertigten kön. Landgerichte bis zur Verſteigerungs-Tagsfahrt täglich eingeſehen werden, ſo wie auch die näheren Pachtbedingungen, welche übrigens an den einſchlägigen Verſteigerungs-Tagen ſelbſt jedesmal bekannt gegeben, ebenfalls im Amtslokale zur Einſicht offen liegen.

Hinſichtlich der Zulaſſung zu dieſen Jagd-Pachtungen wird auf allerhöchſte Anordnung Folgendes bekannt gegeben.

1) Zur Pachtung wird jeder ſelbſtſtändige Staats-Angehörige zugelaſſen, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, dabei einen guten Leumund beſitzt, und ſich in dem freiem Genuſſe eines ſeine und ſeiner Familie Subſiſtenz ſichernden Einkommens befindet.
2) Ein ſolches Einkommen wird ohne weitere Recherchen vorausgeſetzt:
   a) bei allen ſelbſtſtändigen Staatsangehörigen, welche an Einkommenſteuer den jährlichen Betrag von wenigſtens 1 fl. 30 kr. bezahlen;
   b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Beſtimmungen der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde erworben haben;
   c) bei allen Forſtbedienſteten des Staates und bei allen auf Lebenszeit angeſtellten Beamten der Gemeinden und Stiftungen;
   d) bei allen k. Offizieren und bei den denſelben im Range gleich ſtehenden Militär-Adminiſtrations-Beamten.

Die Verſteigerungs-Termine ſind nachſtehende und werden am Landgerichtsſitze abgehalten:

I. für das obere Seyboldsdorfer und Hofberger Jagdrevier vom I. Diſtrikte
Montag der 22. Jänner 1849, von Früh 9 — 12 Uhr,

II. für das Ober- u. Unterkröninger Jagdrevier
Dienſtag der 23. Jänner 1849, von Früh 9 — 12 Uhr,

III. für den Ahamer I. und Ahamer II. Jagd-Bezirk
Mittwoch den 24. Jänner 1849, von Früh 9 — 12 Uhr,

IV. für das Langquarter und obere Eberspointer Jagdrevier
Donnerstag den 25. Jänner 1849, von Früh 9 — 12 Uhr,

V. für das Holzhauſer-Ueberreither- oder Haarbacher- und Frauenhofer-Jagdrevier
Freitag den 26. Jänner 1849, von Früh 9 — 12 Uhr.

Mittags 12 Uhr werden die Verſteigerungs-Protokolle geſchloſſen, und Nachgebote nicht mehr angenommen.

Indem man dieſes hiemit öffentlich bekannt macht, ladet man alle pachtfähigen Jagdliebhaber auf die vorbeſtimmten Tage hiemit ein.

Am 11. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

55.

Der dahier wohnhaft geweſene quiesc. k. I. Landgerichtsaſſeſſor Franz Ertl iſt am 5. dieß geſtorben. —

Allenfallſige Anſprüche an deſſen Rücklaſſenſchaft ſind binnen 30 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieſelben nicht weiter berückſichtigt werden, und die Ueberweiſung des Nachlaſſes an die Erben unbedingt erfolgen würde.

Am 10. Jänner 1849.

Kön. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 6.

Landshut, Sonnabend den 20. Jänner 1849.

Inhalt. Uebergriffe des land- und wundärztlichen Perſonals. — Das Kurſiren falſcher Münzen. — Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8651.

An ſämmtliche
Diſtriktspolizeibehörden, Phyſikate und praktiſche Aerzte Niederbayerns.

(Uebergriffe des land- und wundärztlichen Perſonals betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge hohen Auftrags des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 10. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird allen Diſtrikts-Polizei-Behörden, Phyſikaten und praktiſchen Aerzten Niederbayerns hiemit in Erinnerung gebracht, wie es in ihrer Pflicht liege, jedem Uebergriffe des land- und wundärztlichen Perſonales nachdruckſamſt zu begegnen und resp. behufs der erforderlichen Einſchreitung bei jedem Contraventionsfalle die nothwendige Anzeige bei der zuſtändigen Behörde zu machen.

Landshut den 15. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8625.

(Das Kurſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Laufe des vorigen Monats wurden von Böhmen aus im Bezirke des k. Landgerichts Wolfſtein falſche Sechskreuzerſtücke mit Sachſenmeiningſchen Gepräge verbreitet, welche aus Weißkupfer beſtehen und mit eigens gravirten falſchen Stempeln geprägt ſind.

Indem vor Annahme dieſer Münzen gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verbreitung derſeben Spähe zu verfügen und bei entdeckten Anhaltspunkten die geſetzliche Unterſuchung zu veranlaſſen.

Landshut den 16. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Oktober dieſes Jahres wird hiemit veröffentlicht, daß das im Landgerichtsbezirke Königshofen belegene Staatsgut Sternberg am 22. des Monates Januar 1849 von der unterfertigten Stelle in deren Geſchäftszimmer Nr. 51. unter Vorbehalt der Allerhöchſten Genehmigung dem Verkaufe in öffentlicher Verſteigerung unterſtellt wird, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsgebote ſich ebenſowohl auf das Gut in ſeinem Geſammtkomplexe einſchließlich der Waldungen als auch ausſchließlich derſelben beziehen können und daß auch Kaufsangebote angenommen werden, welche lediglich das Maiereigut Schwanhauſen betreffen.

Die der Verſteigerung zu Grunde liegenden Bedingniſſe und die in der jüngſten Zeit aufgenommenen Verhandlungen über die Werths-Schätzung der Gutsbeſtandtheile liegen ſammt der Beſchreibung derſelben den Kaufsliebhabern vom 1. Januar 1849 anfangend im Regiſtratur-Lokale zur Einſicht bereit.

Würzburg den 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf v. Fugger.

Hopp.

Büchel, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

In Folge allerhöchſten Reſcripts vom 19. Dezember v. Js. haben Seine Majeſtät der König das Kuratbenefizium im allgemeinen Krankenhauſe zu Paſſau dem Prieſter Joſeph Zacher, Kooperator zu Perlesreut, Landgerichts Wolfſtein, zu übertragen geruht.

Gemäß Regierungs-Entſchließung vom 30. Dezember 1848 wurde der Schul- und Meßnersdienſt zu Künzing, kön. Landgerichts Oſterhofen, dem Schullehrer Max Voiger zu Velden, ſeinem Verſetzungs-Geſuche entſprechend, übertragen.

Digitized by Google

Durch Regierungs-Verfügung vom 11. Jänner 1849 iſt die von Seite der Freiherrlich v. Aretin'ſchen Gutsherrſchaft in Haidenburg bewerkſtelligte Präſentation des bisherigen Schulgehilfen zu Holzkirchen, Johann Maierholzer, beſtätiget worden.

III. Augsburger = Cours
vom 11. Jänner 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	76	
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .		580
» » Promeſſen per Stück Agio . . .		33

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verblieben.	Höchſter		Mittler		Mindeſter		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		geſtieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 16. Jänner 1849.	Waizen	—	236	236	236	—	11	47	11	33	11	21	—	—	—	27
		Korn	—	37	37	37	—	7	28	7	20	7	13	—	—	—	7
		Gerſte	3	193	196	196	—	5	22	5	16	5	9	—	—	—	6
		Haber	—	22	22	22	—	3	58	3	44	3	39	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	16	16	16	—	10	45	10	30	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	39	39	39	—	10	54	10	30	10	15	—	30	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	45	6	30	6	24	—	—	—	—
		Gerſte	—	89	89	89	—	5	30	5	12	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	3	54	3	48	3	36	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 11. Jänner 1849.	Waizen	—	57	57	57	—	12	—	11	48	11	28	—	—	1	3
		Korn	—	12	12	12	—	7	30	7	24	7	4	—	—	—	39
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	32	4	24	4	12	—	—	—	18

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 15. Jänner 1849.	Waizen	—	62	62	62	—	10	48	10	30	10	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	526	526	526	—	5	12	5	3	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 12. Jänner 1849.	Waizen	51	1277	1328	1316	12	11	37	10	55	10	2	—	22	—	—
		Korn	18	120	138	129	9	7	7	6	48	6	25	—	—	—	2
		Gerste	61	1234	1295	1281	14	6	7	5	34	4	52	—	3	—	—
		Haber	—	327	327	324	3	4	30	4	17	4	—	—	5	—	—
Mainburg	Vom 10. Jänner 1849.	Waizen	—	107	107	102	5	12	12	11	16	11	—	—	—	—	16
		Korn	—	49	49	49	—	7	30	7	9	7	—	—	3	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	5	30	5	18	5	—	—	—	—	36
		Haber	—	20	20	20	—	4	—	3	48	3	30	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 16. Jänner 1849.	Waizen	—	64	64	64	—	10	50	11	35	9	47	—	36	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	6	45	6	39	6	36	—	—	—	3
		Gerste	—	57	57	57	—	6	2	5	45	5	15	—	—	—	24
		Haber	—	11	11	11	—	4	15	4	12	4	6	—	—	—	37
Osterhofen	Vom 8. Jänner 1849.	Waizen	—	20	20	20	—	11	—	10	48	10	36	—	—	—	14
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	3	36	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 16. Jänner 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	11	24	—	—	—	12	—	—
		Korn	1	27	28	27	1	7	57	7	51	7	45	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	25	1	3	42	3	38	3	33	—	—	—	4
Pfeffenhausen . . .	Vom 15. Jänner 1849.	Waizen	—	81	81	74	7	11	15	10	30	10	6	—	30	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	20
		Gerste	—	67	67	67	—	6	—	5	30	5	—	—	10	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	53	3	48	—	1	—	—
Pilsting . .	Vom 16. Jänner 1849.	Waizen	—	53	53	53	—	12	36	10	51	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	593	593	593	—	5	24	5	16	4	54	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	6	4	6	4	6	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Jänner 1849.	Waizen	5	550	555	555	—	11	—	10	48	10	28	—	—	—	13
		Korn	2	105	107	107	—	6	34	6	27	6	20	—	—	—	16
		Gerste	30	343	373	373	—	5	8	4	55	4	39	—	—	—	14
		Haber	—	97	97	97	—	4	2	3	52	3	42	—	—	—	5
Vilshofen.	Vom 10. Jänner 1849.	Waizen	205	473	678	671	7	11	35	11	22	11	—	—	—	—	6
		Korn	32	23	55	26	29	7	37	7	24	6	53	—	6	—	—
		Gerste	2	23	25	19	6	5	—	4	58	4	42	—	—	—	6
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	3	52	3	48	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 6. Landshut, Sonnabend, den 20. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

56.

(Stadler gegen Rupp p. deb. betr.)

Auf kreditoriſchen Antrag ſoll das Geſammt-Anweſen des Wirthes Franz Rupp von Langquaid in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt werden.

Dieſes Anweſen beſteht:

1) aus dem excl. des Erdgeſchoßes einſtöckig gemauert, mit Taſchen gedeckten Wohnhauſe mit Oekonomiegebäuden, Erdäpfel-Gewölbe, Brennhauſe und Käſeküche, dann Keller im gut baulichen Zuſtande zu 0,35 Tagw. incl. Hofraumes,
2) 0,14 Tagw. Gärten,
3) 0,21 » Gſtaudet,
4) 58,12 » Aecker,
5) 12,75 » Wieſen,
6) 0,15 » Weiher,
7) 70,92 » Waldungen,
8) der realen Tafernwirthsgerechtigkeit.

Daſſelbe iſt theils reluirt, theils ludeigen, und wurde unterm 2. Juni und 23. Oktober 1848 gerichtlich auf 19395 fl. 10 kr. geſchätzt.

Steigerungstermin wird zu Langquaid auf

Montag den 5. März 1849 von 10 bis 12 Uhr Mittags

anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die nähern Kaufsbedingungen und die auf dem Anweſen haftenden Laſten am Strichstermine bekannt gegeben werden, daß ſich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 19. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Rottenburg
in Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

57.

(Das Schuldenweſen des Martin Leiſeder, Schmieds zu Pfaffenberg, betr.)

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das Anweſen der Martin und Maria Leiſeder-

ſchen Schmiedseheleute zu Pfaffenberg dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und deßhalb am Gerichtsſitze auf

Dienſtag den 6. März 1849,
Vormittags von 9 — 12 Uhr,

Commiſſion anberaumt, wozu Kaufsliebhaber erſcheinen, und ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, dann nach Inhalt des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 §§. 98 bis 101. Gerichtsunbekannte, ſo wie Gerichts-Auswärtige haben ſich über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen.

Das Anweſen beſteht:

I.

1) Aus der realen Schmiedgerechtſame mit den derſelben anklebenden Ehehaftsreichniſſen beiläufig zu 8 Schäffel Korn;
2) aus der gemauerten Schmiedwerkſtätte;
3) aus dem hölzernen mit Schindeln gedeckten Wohnhaus mit Stall und Stadl, Schupfe und Brunnen;
4) 13 Tagw. 01 Dez. Feld-, Wieſen- und Holzgründe.

II.

1) Aus Wohnhaus, Stallung und Stadel von Holz, mit Legſchindeln eingedeckt, Nebenhaus mit Holzſchupfe, hölzern, mit Legſchindeln und Ziegeln gedeckt, Backofen hölzern, mit Schindeln gedeckt, Hofraum und Garten zu 0, 27 Dez.;
2) aus 57 Tagw. 05 Dez. Acker, Wieſen und Holzgründe.

Reallaſten:

Ad I. Erbrecht 5 Prozent,

Vogteiſtift . . .	— fl.	6 kr.	6 hl.
Grundzins . . .	— »	— »	6 »
Recognition . . .	— »	— »	3 »
Stift	— »	10 »	4 »
einfache Grundſteuer	1 »	8 »	4 »

Ad II. Bodenzinſig eigen zum kön. Rentamte Pfaffenberg,

Handlohnbodenzins . .	4 fl.	48 kr.
Stift und Herrngilt . .	23 »	45 »
Küchendienſt	1 »	30 »
Scharrwerkgeld . . .	1 »	36 »

Getreiddienſt an Korn 3 Sch. — M. — V.
einfache Grundſteuer 3 fl. 40 kr. 4 hl.
dem Bader in Zaitzkofen Ehehaftskorn 2 Vierling.

Das Geſammtanweſen wurde unterm 20. Juni 1847 auf 12540 fl. gerichtlich geſchätzt.

Mallersdorf am 29. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yeberle, Landrichter.

58.

Am Mondtag den 29., Dienſtag den 30. und Mittwoch den 31. Jänner l. Js. wird die Verpachtung der 7 Jagdbezirke des k. Landgerichts Rotthalmünſter, und zwar:

am 29ten des Jagdbogens Aſenham, beſtehend aus den Gemeinden Aſenham, Bayerbach, Schweibach und Steinberg, und des Jagdbogens Kößlarn, beſtehend aus den Gemeinden Kößlarn, Hubreith, Thannham und Asbach;

am 30ten des Jagdbogens Rotthalmünſter, beſtehend aus den getheilten Gemeinden Rotthalmünſter, Pattenham, Malching und Kirchham und des Jagdbogens Aign, beſtehend aus den Gemeinden Aign und Egglfing, und den getheilten Gemeinden Malching, Kirchham und Safferſtetten;

endlich am 31ten des Jagdbogens Würding, beſtehend aus der Gemeinde Würding und den getheilten Gemeinden Safferſtetten, Kirchham, Pocking und Indling,

des Jagdbogens Hartkirchen, beſtehend aus der Gemeinde Mittich, Hartkirchen und einen Theil von Indling,

Digitized by Google

endlich des Jagdbogens Weihmörting, beſtehend aus den Gemeinden Weihmörting und Kühnham, und Theilen der Gemeinde Rotthalmünſter, Pattenham, Kirchham und Pocking, im Verſteigerungswege in der Landgerichtskanzlei zu Rotthalmünſter, Früh 10 Uhr anfangend, vorgenommen, und werden dazu Pachtliebhaber eingeladen.

Die näheren Beſtimmungen werden an den Terminen ſelbſt bekannt gegeben.

Am 12. Jänner 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünſter.

Drexler, Landrichter.

59.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das eigene, jedoch zum k. Rentamte erbrechtsweiſe grundbare Anweſen des Wirths Joſeph Stifter von Waldkirchen, beſtehend aus Wohnhaus, Stadl, Stallung und Hofraum, realer Wirthsgerechtigkeit und 19 Tagw. 10 Dezim. eigene Gründe, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin im Scharrer'ſchen Gaſthauſe zu Waldkirchen auf

Montag den 26. Februar h. Js.,
Vormittags von 9—12 Uhr,

anberaumt.

Hiezu ladet man zahlungsfähige Kaufsluſtige unter dem Bemerken ein, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 2. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

D. l. i.

Schütz, Aſſeſſor.

60.

(Den entlaufenen Franz Xaver Pilteneder betr.)

Franz Xaver Pilteneder, Sohn der Johann und Thereſia Bauerſchen Taglöhnerseheleute zu Triſtern, iſt dieſen ſeinen Eltern ſchon vor ¾tel Jahren entlaufen, und deſſen dermaliger Aufenthaltsort konnte bis dato nicht ausgemittelt werden.

Franz Xaver Bauer iſt jetzt im 12. Jahre, für ſein Alter von mittlerer Größe, hat lichtbraune Haare, graue Augen, ſtumpfe Naſe, aufgeworfene Lefzen, kann das »L. und S.« nicht deutlich ausſprechen, ſonſt ohne beſondere Kennzeichen.

Am Leibe trug er beim Entweichen: eine ſchwarzbaumwollene Zipfelhaube, ein gelbbaumwollenes Halstuch, einen blautuchenen alten Janker mit ſchwarzen Beinknöpfen, ein blaukanafaſenes überſchlagenes Gilet, weiß wollene Strümpfe, dann Lederſchuhe. —

Man erſucht ſämmtliche Behörden, den entwichenen Franz Xaver Pilteneder resp. deſſen jetzigen Aufenthaltsort auszuforſchen und hieher anzuzeigen.

Den 9. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

61.

(Niedermaier gegen Weidner p. deb. betr.)

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das den Nikolaus Weidnerſchen Gütlerseheleuten zu Mühlhauſen gehörige Anweſen, wie ſolches in der dießſeitigen Ausſchreibung vom 8. Februar 1848, vide Intelligenzblatt von Niederbayern St. 9 Nr. 196, bayeriſche Landbötin St. 38 Nr. 3775 und St. 40 Nr. 3775 näher beſchrieben iſt, auf den Grund der erfolglos gebliebenen erſten Verſteigerung zum zweitenmal

Digitized by Google

dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und erſteht hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 15. Februar,
Nachmittags 1 Uhr,

im Wirthshauſe zu Mühlhauſen.

Der Zuſchlag richtet ſich nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und nach §. 99 bis 101 der Prozeßnovelle vom November 1837.

Den 6. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

62.

Auf den Grund des Geſetzes vom 4. Juni 1848 werden die aus dem Landgerichts-Bezirke Kelheim mit Genehmigung der kön. Regierung vom 9. praes. 13. Jänner gebildeten 18 Jagdbögen in dieſſeitiger Amtskanzlei auf 15 Jahre an Jagdpachtfähige um das geſchehene Meiſtgebot, und ohne daß Nachgebote angenommen werden, unter Zuziehung der treffenden Gemeinde-Verwaltungen verpachtet, hiezu bezüglich

1) des Stausackerer-Hienheimer-Bogens,
2) der Hienheimer-Feldjagd,
3) der Schottenjagd,
4) des Weltenburger-Jagdbogens mit dem Affekinger-Waſſerjagdbogen,
5) des öſtlichen Theils der Einwaldjagd,
6) der Kelheimwinzerjagd

Tagsfahrt auf Montag den 29. Jänner 1849, Vormittags 9 Uhr;

bezüglich

7) der Viehhauſer-Jagd,
8) der Eichhofer-Jagd,
9) der Bruckdorfer-Prüfeninger- und Naaber-Jagd,
10) der Graßer- und Pentlinger-Jagd,
11) der Oberndorfer- und Hohengebrachinger-Jagd,
12) der Luckenpointer-Peißinger-Jagd

Tagsfahrt auf Dienstag den 30. Jänner 1849, Vormittags 9 Uhr;

bezüglich

13) des Saalhaupter-Bogens;
14) des Sinsbucher-Jagdbogens,
15) des Offenſtetter-Jagdbogens,
16) des Ankofer-Jagdbogens,
17) der Teugnerjagd Abtheilung I.,
18) der Teugnerjagd Abtheilung II.,

Tagsfahrt auf Mittwoch den 31. Jänner 1849, Vormittags 9 Uhr,

feſtgeſetzt, und werden vor der Verſteigerung die Jagdbeſchreibungen, dann diejenigen Grund-Beſitzer, welche vermöge ihres Grundbeſitzes die Jagd ſelbſt auszuüben befugt ſind, und wirklich ausüben, bekannt gegeben.

Weiters wird eröffnet, daß die Pachtbedingungen, Jagdkarte 2c. zu Jedermanns Einſicht bei Gericht vorliegt.

Kelheim am 13. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Rieſch, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 7.

Landshut, Mittwoch den 21. Jänner 1849.

Inhalt. Der vermißte ledige Taglöhnersſohn Georg Frank von Pierheim im Landgerichte Hilpoltſtein. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei der Ilzſtadt Paſſau. — Proviſoriſche Kreditseröffnung für die Staatsaufwands-Ausgaben pro $18^{48}/_{49}$. — Die vermißte Anna Schwabl von Lenzing. — Die Erledigung der Seminar-Direktors- und Studien-Rektorsſtelle zu Neuburg an der Donau. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. — Außerordentliche Beilage: Beſchreibung des Landwirthſchaftsfeſtes in Niederbayern für das Jahr 1848.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8779.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den vermißten ledigen Taglöhnersſohn Georg Frank von Pierheim im Landgerichte Hilpoltſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag der Mutter des unten ſignaliſirten Georg Frank von Pierheim, k. Landgerichts Hilpoltſtein, welcher ſchon ſeit dem 15. Juni v. J. vermißt wird, und deſſen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, werden in Folge Zuſchrift der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ſämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern beauftragt, ungeſäumt die ſorgfältigſten Recherchen nach demſelben anzuſtellen, und ſachdienſame Ergebniſſe dem k. Landgerichte Hilpoltſtein direkte mitzutheilen, den Erfolg aber binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, außerdeſſen angenommen würde, daß die angeordneten Nachforſchungen fruchtlos waren.

Landshut, den 16. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement.

Georg Frank iſt 14 Jahre alt, keiner Profeſſion kundig, 5 Schuh groß, hat ein länglichtes Geſicht, braune Haare, braune Augenbraunen und eben ſolche Augen, ſtumpfe Naſe, proportionirten Mund, beſitzt noch ſämmtliche Zähne und iſt unterſetzter, ſeinem Alter entſprechender Körperkonſtitution.

Er trug bei ſeiner Entfernung eine ſogenannte roth und blaugeſtreifte baumwollene Zipfelkappe, eine ſchwarzbaumwollene Halsbinde, ein gelb mancheſtenes Gilet mit kleinen gelb metallenen Knöpfen, einen ſchwarz mancheſtenen Janker mit überzogenen ſolchen Knöpfen, eine roth- und ſchwarzgeſtreifte lange Hoſe und iſt ohne beſondere Kennzeichen.

Ad Num. 2491.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei der Ilzſtadt Paſſau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Thomas Babl auf die Pfarrei Köſslarn iſt die Ilzſtadtpfarrei Paſſau in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt im Stadtbezirke Paſſau, in dem Dekanate und in der Diözeſe Paſſau, ſie zählt 1548 Seelen, zu deren Paſtorirung dem Stadtpfarrer ein Hilfsprieſter beigegeben iſt.

Das Einkommen derſelben beläuft ſich:

an ſtändigem Gehalte auf	469 fl. 50 kr.
an beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen	524 fl. 38 kr.
im Ganzen ſohin auf die Summe von .	994 fl. 28 kr.
Die Laſten dagegen fordern einen Geſammtaufwand von . .	406 fl. 43½ kr.
nach deren Abzug ſich ein Reinertrag ergibt von	587 fl. 44½ kr.

Hiezu wird bemerkt, daß behufs der zur Zeit in der Einleitung befindlichen Erweiterung des Gottes-Ackers die Abtretung eines Theiles des Pfarrgartens in Anſpruch genommen iſt, welche je nach dem Ergebniſſe der Sachinſtruktion der künftige Pfründebeſitzer gegen Entſchädigung ſich gefallen zu laſſen haben würde.

Bewerber um bezeichnete Pfarrei haben ihre Geſuche innerhalb der Friſt von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut den 18. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5958. Exp. Nr. 6878.

An die königl. Kreiskaſſa und königl. Rentämter in Niederbayern.

(Proviſoriſche Kreditseröffnung für die Staatsaufwands-Ausgaben pro 18⁴⁸/₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Spezial-Etats im Bereiche der innern Verwaltung, der Landgerichte und der Staatsanſtalten pro 18⁴⁸/₄₉ bis jetzt noch nicht zur Ausfertigung gelangt ſind, ſo werden die

Digitized by Google

k. Rentämter und die k. Kreiskaſſa zufolge höchſten Reſcriptes vom 10. dieß ermächtiget, die gedachten und reſp. diejenigen Staatsaufwands-Ausgaben, bezüglich derer die Credite auf den Grund des allerhöchſt ſanctionirten Generaletats pro $18^{48}/_{49}$ bis Ende des gegenwärtigen Monats nicht eintreffen ſollten, auch noch für den Monat Februar l. Js. nach der Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 14. September 1848 Nr. 16,583 zu bezahlen.

Landshut den 18. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Seefelde.

Ad Num. 8845.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die vermißte Anna Schwabl von Lenzing betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der ennſiſchen Landes-Regierung in Linz iſt Anna Schwabl, Inwohnerin im Binderleben zu Lenzing, im Bezirke Saalfelden, k. k. Kreisamts Salzburg, ſeit Mitte Auguſt 1848 vom Hauſe abweſend, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Dieſelbe iſt am 22. Juli 1807 geboren, katholiſch, ledig, von mittlerer Statur mit einem rothen vollen Angeſichte, ſchwarzen Kopfhaaren, ſchmaler Stirne, ſchwarzen Augenbraunen, braunen Augen, mittlerer ſpitziger Naſe, mittelgroßem Munde, vermuthlich guten Zähnen, kleinerem runden Kinn. Sie hatte einen getuckten wankenden Gang, trug ein mittelgroßes Körbel auf dem Rücken und ihre Kleidung war ganz ſchlecht, nämlich ein weißer niederer ſchmutziger Strohhut, ein weißes ſchlechtes Fürtuch und einen Rock von dunklem Raß.

Dieſelbe dürfte im Salzburgiſchen oder in nächſtliegenden Gegenden von Bayern ſich aufhalten, oder verunglückt ſein, insbeſondere da ſie ſich früher höchſtens auf 14 Tage und nur in die nächſtliegenden Gegenden entfernte, um geringere Arbeiten bei Bauern zu verrichten, mitunter auch dem Bettel nachzugehen.

Die Polizeibehörden werden beauftragt, wegen Ausforſchung dieſer Perſon ungeſäumt die geeigneten Verfügungen zu treffen, allenfallſige Ergebniſſe dem k. k. Kreisamte Salzburg direkt mitzutheilen und hieher binnen 6 Wochen Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen wird, daß die Nachſuchungen erfolglos geweſen ſeyen.

Landshut den 18. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 9147.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Seminar-Direktors- und Studien-Rektorsſtelle zu Neuburg an der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die dem bisherigen k. Studien-Rektor und Seminar-Direktor Prieſter Joſeph Strobel zu Neuburg vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 18. Dez. d. Js. auf ſein Geſuch und auf den Grund nachgewieſener phyſiſcher Dienſtesunfähigkeit unter Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfaſſungs-Beilage bewilligten Verſetzung in den temporären Ruheſtand iſt die Stelle eines Direktors des Studienſeminars und eines Rektors der k. Studienanſtalt zu Neuburg a./D. in Erledigung gekommen. — Die bisherigen Bezüge dieſer vereinigten Stelle beſtehen in freier Wohnung und Verpflegung in dem Seminar, dann in einem Geldgehalte von 600 fl. aus der Seminarkaſſa und einer Functions-Remuneration von 200 fl. aus der Studienkaſſa.

Wenn der neu zu ernennende Studien- und Seminarvorſtand auch die Stelle eines Religionslehrers übernehmen wird, ſo bezieht derſelbe hiefür eine beſondere Funktions-Remuneration von 300 fl.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikations-Zeugniſſen verſehenen Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Regierung einzureichen, und zugleich zu bemerken, ob ſie nebſt der Vorſtandsſtelle auch auf die Uebernahme der Religions-Lehrersſtelle adſpiriren oder nicht.

Augsburg, den 23. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Fiſcher.

Wilhelm.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben ſich bewogen gefunden, die I. Aſſeſſorsſtelle bei dem Landgerichte Dingolfing vom 1. Jänner l. Js. an, dem dermaligen II. Landgerichts-Aſſeſſor Anton Wagenbauer bei dem genannten Landgerichte zu verleihen;

auf die ſich hiedurch eröffnende II. Landgerichts-Aſſeſſorsſtelle bei dieſem Landgerichte, den dermaligen II. Landgerichts-Aſſeſſor Chriſtian Lechner in Eggenfelden ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend vom nämlichen Tage an, zu verſetzen;

in die hienach in Erledigung kommende II. Landgerichts-Aſſeſſors-Stelle bei dem Landgerichte Eggenfelden, den dermaligen Landgerichts-Aktuar Franz Joſeph Gruber allda, vom nämlichen Tage an vorrücken zu laſſen, und

die hiedurch eröffnete Landgerichts-Aktuars-Stelle bei dem Landgerichte Eggenfelden, dem Rechtspraktikanten Johann Georg Schöpf, ebenfalls vom 1. Jänner 1849 an, zu verleihen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 7. Landshut, Mittwoch, den 24. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

63.

(Debitweſen der Gräfin Franziska von Tauffkirchen auf Englburg betr.)

Unter Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 17. Oktober 1848 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das auf Antrag der in die Selbſtadminiſtration der Güter Englburg und Tittling geſetzten Gläubiger der als Controll-Beamte aufgeſtellte kön. Landgerichts-Oberſchreiber Georg Wilhelm Uttendorfer zu Paſſau außer den ihm bereits früher eingeräumten Befugniſſen auch noch die Ermächtigung erhielt, fortan die Perception der Gefälle und Renten allein ohne Beiziehung des Verwalters Niederländer zu beſchäftigen; durch ſeine alleinige Unterſchrift rechtsgiltig zu quittiren, und die aus der Gutsrentenkaſſe zu leiſtenden Zahlungen ausſchließend für ſich allein zu bewerkſtelligen.

Demzufolge werden alle jene Perſonen, welche aus irgend einem Rechtstitel an die Gutsherrherrſchaft von Englburg und Tittling Zahlungen zu leiſten oder Reichniſſe zu geben verpflichtet ſind, hiemit öffentlich aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Zahlungen und Reichniſſe an Niemand Anderen, als den Kontrolleur Uttendorfer verabfolgen zu laſſen.

Zugleich wird bemerkt, daß der dingliche Gerichtsſtand der Gräfin Franziska von Tauffkirchen bei dießſeitigem Gerichte in Folge des Geſetzes vom 4. Juni 1848 mit dem Erlöſchen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit aufgehört hat, und demzufolge die für vertragsmäßig abgelöste gutsherrliche Renten zu zahlenden Ablöſungs-Kapitalien, welche nach Bekanntmachung vom 29. September 1848 bei dießſeitigem Gerichte hinterlegt werden mußten, für die Zukunft beim kön. Landgerichte Paſſau I. zu hinterlegen ſind, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung von Seite der Pflichtigen.

Den 2. Jänner 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Der königliche Direktor

Schuſter.

Dallmayr.

64.

Im Zwangswege wird das nachbeſchriebene Anweſen des Weißgärbers Kaſpar Bauer zu Langquaid ſammt der realen Weißgärbersgerechtſame

Digitized by Google

nunmehr zum zweitenmale an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Termin auf

den 12. März l. Is., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Sarl'ſchen Bräuhauſe zu Langquaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungsluſtige geladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Der Zuſchlag erfolgt dieſesmal nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Dieſes auf 1825 fl. 40 kr. geſchätzte Anweſen ſammt obigem Realrechte beſteht:

a) in dem im Jahre 1838 neuerbauten Wohnhauſe, Haus-Nr. 42, dann Werkſtätte, Stall, Schupfe und Hofraum zu 0 Tagw. 5 Dez.;
b) aus 1 Tagw. 24 Dez. Garten- und Ackerland;
c) in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dieſes Anweſen iſt ludeigen, und haften darauf folgende Laſten:

a) zur Kirche Langquaid, eingelegte Gilt 8 kr. 4 hl.;
b) zur dortigen Marktskammer, Grundzins 8 kr. 4 hl.;
c) zum k. Rentamte Pfaffenberg Grundzins — Sch. — M. — V. 2 S. Korn, — » — » — » 2 » Haber.

Den 5. Januar 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

65.

(Niedermaier M. Hirſch von Thalmäßing gegen Pogner Joſeph von Siegenburg p. deb. betr.)

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Anweſen des Lederers Joſeph Pogner von Siegenburg, beſtehend

1) aus Wohnhaus mit Stallung, halbgemauert, mit Taſchen gedeckt, eingädig, Pl.-Nr. 17ᵃ zu 0,03 Tagw.
2) Wurzgarten Pl.-Nr. 17ᵇ pr. 0,04 Dez.
3) Der Kirchenberggaſtlbaumgarten Pl.-Nr. 18 zu 5 Dez.
4) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen.
5) Forſtrechtentſchädigungstheil Pl.-Nr. 1859 pr. 3,09 Tagw.
6) Der obere Krautgarten Pl.-Nr. 2139, Pl.-Nr. 2190, 2191, 2192 zu 0,15 Dez.
7) Untere Eſpert Pl.-Nr. 1594ᵇ pr. 0,24 Dez.
8) Untere Eſpertwieſe Pl.-Nr. 1594ᵃ pr. 0,44 D.
9) Unteres Gemeindeholz Pl.-Nr. 1473 zu 1,57 Tagw.
10) Stoglacker Pl.-Nr. 175 zu 0,38 Dez.
11) Bäckerhieſelacker Pl.-Nr. 412 pr. 0,59 Dez.
12) Roßbergacker Pl.-Nr. 1594½ pr. 0,03 Dez.
13) Rinnen oder äußerer Drahtmüllacker Pl.-Nr. 560 zu 1,67 Tagw.
14) der Niederummelsdorfer Gemeindetheilacker in Eglſee Pl.-Nr. 608 pr. 0,55 Dez.

Sämmtliche Grundſtücke eigen, gerichtlich geſchätzt unterm 4. Februar 1848 auf 2711 fl. — dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und erſteht hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 5. Februar 1849, Nachmittags 2 Uhr,

im Bierbräuer Münſter'ſchen Gaſthauſe zu Siegenburg.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und §. 98 — 108 der Novelle 1837.

Digitized by Google

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben ſich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Atteſte auszuweiſen.

Bezüglich der Laſten können die Kataſter eingeſehen werden.

Den 2. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

66.

Auf Gläubiger Anrufen wird im Wege der Exekution das Anweſen des Kleingütlers Joſeph Angerer von Dettenkofen, beſtehend in Haus- und Oekonomiegebäuden, dann 6 Tagw. 85 Dezim. Aecker, Wieſen und Holz, gerichtlich geſchätzt auf 1835 fl., am 8. März dieſes Jahres Nachmittags 2 Uhr im Wirthshauſe zu Hadersbach zum öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengeſetzes gebracht.

Käufer, deren Vermögensverhältniſſe dem Gerichte unbekannt ſind, werden ohne Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zurückgewieſen.

Die Laſten können aus dem Kataſterauszuge, der ſich bei den Akten befindet, eingeſehen werden.

Am 7. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

67.

(Karl, k. Advokatens-Wittwe gegen Benedikt Buchmann pet. spolii betr.)

Das Kreis- und Stadtgericht Regensburg hat in Folge dieſſeitigen Anſuchens zu Ableiſtung des Reinigungs-Eides durch den Beklagten Buchmann in der Synagoge zu Regensburg auf

Donnerstag den 15. März 1849, Früh 10 Uhr,

Tagsfahrt feſtgeſetzt, wozu die zum Armenrechte gelaſſene Klägerin Karl, deren Aufenthalt unbekannt iſt, zu erſcheinen geladen wird, um den Beklagten ſchwören zu ſehen und zu hören.

Zugleich wird derſelben vernachrichtet, daß Beklagter hiezu bei Annahme der Eidesverweigerung geladen iſt.

Den 11. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

68.

Im Wege der Hilfsvorſtreckung wird das den Joſeph und Kreszenz Hilz'ſchen Eheleuten in Zwieſel gehörige Geſammtanweſen am

Donnerſtag den 1. März l. Js., von Vormittags 9 — 12 Uhr

an Ort und Stelle zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe freieigen und gerichtlich gewerthet auf 27501 fl. umfaßt nachſtehende Beſtandtheile:

A. Gebäude:

1) das ganz gemauerte ſolid gebaute zweiſtöckige mit einem Schneidſchindeldache verſehene Wohnhaus;
2) die gemauerte gut gewölbte Stallung in 3 Abtheilungen, einſtöckig;
3) zwei Schupfen im guten baulichen Zuſtande nebſt einer hierin befindlichen gut hergerichteten Stallung;
4) das gut gemauerte Waſch- und Backhaus nebſt einer Dienſtbotenwohnung, dann 3 Viktualiengewölben;
5) den von Holz erbauten, mit Schneidſchindeln gedeckten, mit einem Dreſchtennen verſehenen Stadl in einem gut baulichen Zuſtande;
6) dem zum Anweſen gehörigen Sommer-Keller.

B. Rechte:

1) die reale Spezerei- und Schnittwaaren-Gerechtſame mit der Befugniß, auch die Fraguerei auszuüben.
2) das Forſt- und Streurecht im Forſtbezirke Zwieslerwaldhaus, Beſitzkataſter lit. b. c. d. e. et f.;
3) die vollkommene Taferngerechtſame einſchlüßig des realen Communbräurechtes, mit welch' letzterm ein jährlicher Holzbezug aus den Staatswaldungen von 20 Normalklaftern weichen Holzes verbunden iſt.

C.

Grundſtücke, und zwar:

a) 23 Tagw. 33 Dez. Aecker,
b) 19 » 71 » Wieſen,
c) — » 63 » Oedung.

Es werden Kaufsliebhaber, von welchen dem Gerichte unbekannte ſich über Leumund und Vermögen ſogleich genügend auszuweiſen haben, mit dem Anfügen eingeladen, daß dießmal der Hinſchlag gemäß §. 99 der Prozeß-Novelle von 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth ſtattfindet.

Die Beſitzkataſter nebſt dem Schätzungsprotokolle können bis zum Verſteigerungstermine bei dem unterſertigten Gerichte eingeſehen werden, die Verkaufsbedingungen werden vor der Verſteigerung bekannt gegeben.

Am 16. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter

69.

In dem Schuldenweſen der Metzgerseheleute Joſeph und Klara Hölzl von Sünching haben am 8. d. Mts. die gegenwärtig gerichtsbekannten Gläubiger ſich dahin vereinigt, daß zur Beſeitigung des bei der vorliegenden Ueberſchuldung bedingten förmlichen Gantverfahrens eine gütliche Location der Gläubiger vorgenommen und zu dieſem Zwecke vor Allem noch die zur Zeit allenfalls noch unbekannten Gläubiger zur Anbringung ihrer Forderungen und Wahrung ihrer etwaigen ſonſtigen Rechte durch öffentlichen Aufruf zu citiren ſeien. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an die Hölzl'ſchen Eheleute aus was immer für einen Rechtsgrund irgend eine Forderung machen zu können glauben, aufgefordert, dieſe ihre Forderungen um ſo gewiſſer bis

12. Februar l. Js.,

bei unterſertigtem Gerichte anzumelden, und ihre allenfallſigen Erinnerungen gegen die bisherigen Verhandlungen und Beſchlüſſe der Gläubiger abzugeben, als ſie außerdem im gegenwärtigen Verfahren nicht mehr berückſichtigt werden könnten.

Sünching den 12. Jänner 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Sünching.

Paur.

70.

Nachdem bei der erſten Verſteigerungstagsfahrt ſich ein Käufer nicht eingefunden hat, ſo wird auf ein weiteres kreditorſchaftliches Andringen das auf 73218 fl. 19 kr. geſchätzte, in der Veröffentlichung vom 13. Oktober vor. Js. (Regensburger Tagblatt Nr. 305 u. 310 — Münchener Landbötin Nr. 133 u. 135 — Kreisintelligenzblatt von Niederbayern Stück 49 und 50 von 1848) beſchriebene Bräuanweſen zu Mamming wiederholt zum Verkaufe an den Meiſtbietenden ausgeſchrieben und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 13. Februar l. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

in loco Mamming anberaumt, wozu man Kaufs-

Digitized by Google

luſtige, welche ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ſogleich bei Vermeidung der Nichtzulaſſung legal ausweiſen müßen, eingeladen haben will.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Wegen Uebernahme des Inventars, dann wegen Einſicht der Kataſter, Schätzungen und des Gutes gilt dasſelbe wie in der frühern Bekanntmachung vom 13. Oktober vor. Js.

Am 13. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Reichart, Landrichter.

71.

Im Wege der Exekution wird das den Johann und Anna Maria Hofbauer'ſchen Kleingütlerseheleuten zu Hempelsberg, der Gemeinde Obertürken d. G., gehörige freieigene Anweſen

am Montag den 5. März 1849,
Vormittags 10 Uhr,

in loco Hempelsberg der öffentlichen Feilbietung unterſtellt.

Dieſes Anweſen beſteht aus dem einſtöckigen, ganz von Holz erbauten Wohnhauſe mit Stallung, Stadl, Getreidkaſten, Schupfe und Hofraum — aus dem 1 Tagw. 18 Dez. haltenden Baum- und Grasgarten mit Brunnen und Backofen — aus 8,22 Tagw. Aeckern, 4,23 Tagw. Wieſen, 2,85 Tagw. Waldungen und einem Weiderechte.

Die am 8. Februar 1847 erhobene Schätzung beträgt 2200 fl.

Auf dem Anweſen haften 1065 fl. Hypothekenſchulden, nebſt welchen noch ein Unterſchlufsrecht für die 5 Kinder der Anweſensbeſitzer eingetragen ſind.

Die auf demſelben ruhenden Abgaben können vor und nach der Verſteigerung aus den bei den Akten befindlichen Steuerkataſterauszuge erſehen werden.

Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken zur Verſteigerung eingeladen, daß dieſelbe nach §. 64 des Hyp. Geſ. und vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837 vorgenommen werde, und daß ſolche, welche dem Gerichte unbekannt ſind, ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe nachzuweiſen haben.

Simbach am 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.
Schönmezler, Aſſeſſor.

72.

(Baureparaturen bei der Filialkirche Dornwang betr.)

Die bei der Filialkirche Dornwang erforderlichen und auf den Betrag von 117 fl. veranſchlagten Baureparaturen werden in Folge k. Regierungs-Entſchließung vom 14. praes. 31. v. Mts. an die wenigſtnehmenden Akkordanten öffentlich verſteigert, und iſt hiezu Termin auf

Mittwoch den 21. Februar l. Js.

in hieſiger Gerichtskanzlei anberaumt, wobei die Baubedingungen kund gegeben, und die revidirten Koſtenvoranſchläge eingeſehen werden können.

Dingolfing am 10. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Reichart, Landrichter.

73.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anweſen des Andreas Schmerbeck von Raffenhofen, Haus-Nr. 2., wie es in der Ausſchreibung vom 27. Auguſt 1847 näher bezeichnet iſt, zum zweitenmale der gerichtlichen Verſteigerung unterſtellt, hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 6. Februar 1849 — Vormittags 10 Uhr — im Bräuhauſe zu Thann feſtgeſetzt, und werden

Digitized by Google

Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugniſſe über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, welcher 2430 fl. beträgt, erfolgt.

Am 29. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Kelheim

Rieſch, Landrichter.

74.

(Die Bildung von Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe in Eggenfelden betr.)

Durch Regierungs-Entſchließung vom 23. Dezember 1848 praes. 6. d. Mts., ſind am Sitze des unterfertigten Landgerichts Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe für nachſtehende Gewerbe gebildet worden, als:

1) Bäcker,	12) Sailer,
2) Binder,	13) Sattler u. Riemer,
3) Bräuer,	14) Schloſſer,
4) Färber,	15) Schmiede,
5) Glaſer,	16) Schneider,
6) Gürtler u. Nadler,	17) Schuhmacher,
7) Hafner,	18) Tiſchler,
8) Handelsleute,	19) Tuchmacher und Tuchſcheerer,
9) Lederer,	
10) Metzger,	20) Wagner, und
11) Müller,	21) Weber.

Dieß wird hiemit mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Prüfungen jeden Monat nur einmal, und zwar am 1. Dienſtage im Monate, oder wenn ein Feiertag einfällt, am darauffolgenden Tage vorgenommen werden, daß ſich jeder, der die Prüfung beſtehen will, hiezu bei Vermeidung des Ausſchlußes acht Tage vor den vorbezeichneten Prüfungstagen, durch Vorlage des vorgeſchriebenen Zulaßſcheines bei dem Vorſtande der Prüfungskommiſſion, wozu der jeweilige landgerichtliche Gewerbs-Referent ernannt iſt, zu melden habe; daß endlich die Befähigungszeugniſſe dieſer Prüfungs-Commiſſionen nur zur Bewerbung um Gewerbs-Conzeſſionen in den Städten III. Klaſſe, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Den 16. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

75.

Wer immer an dem Nachlaß der Theres Mainberger, Inwohnerswittwe von Metten, Erbſchafts-, Schuld- oder ſonſtige Anſprüche machen zu können glaubt, hat ſelbe längſtens am

Dienstag den 6. Februar l. Js.
Früh 9 Uhr,

hierorts anzumelden, widrigenfalls bei Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaftsſache darauf keine Rückſicht genommen werden würde.

Am 5. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

76.

Im Vollzug der Art. 2. u. 6. des Geſetzes v. 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr. — ſind vorbehaltlich höchſter Regierungs-Genehmigung folgende lediglich die Gränzen des k. Landgerichts-Bezirkes Dingolfing einhaltende Jagdbezirke gebildet worden, und werden hiemit vorbehaltlich diſtrikts-polizeilicher Genehmigung der Angebote zur Pachtverſteigerung im hieſigen k. Landgerichtsgebäude ausgeſchrieben, wie folgt:

I. Kröninger-Jagdbogen, enthaltend die Gemeinde Ober- und Niederviehbach, Loiching und Teisbach, einen Theil von Weigendorf, einen kleinen Theil von Dornwang, einen

Digitized by Google

kleinen Theil von Lengthal und einen Theil der Stadtgemeinde Dingolfing

am Dienſtag den 6. Februar l. Js., Morgens von 8 — 10 Uhr.

II. Roſenauer-Jagdbogen, enthaltend einen Theil der Gemeinde Dingolfing, einen Theil der Gemeinde Gottfrieding und einen Theil von der Gemeinde Mamming

an demſelben Tage Vormittags von 10 — 12 Uhr.

III. Frauenbiburger-Bogen, enthaltend die Gemeinde Frauenbiburg, einen Theil der Gemeinden Weigendorf, Gottfriedung und Dingolfing

an demſelben Tage Nachmittags von 2 — 4 Uhr.

IV. Poxauer-Bogen, enthaltend die Gemeinden Poxau, Hackerskofen, einen Theil der Gemeinde Gottfrieding, die Gemeinde Steinberg und Theile von den Gemeinden Griesbach, Mamming und Englmannsberg

am Mittwoch den 7. Februar l. J., Morgens von 8 — 10 Uhr.

V. Mamminger-Bogen, enthaltend die Gemeinde Englmannsberg, einen Theil der Gemeinde Griesbach, Mamming und Bubach

an demſelben Tage Morgens von 10 — 12 Uhr.

VI. Tunzenberger-Bogen, enthaltend die Steuergemeinde Tunzenberg und Hüttenkofen und einen Theil von der Gemeinde Ottering

an demſelben Tage Nachmittags von 2 — 4 Uhr.

VII. Thürnthenninger-Bogen, enthaltend die Gemeinden Moosthenning, Thürnthenning, Lengthal, einen Theil von Ottering und einen Theil von Dornwang

am Donnerstag den 8. Februar, Morgens 8 — 10 Uhr.

VIII. Reisbacherbogen, enthaltend die Gemeinden Reisbach, Niederreisbach, Reith und Marklkofen

an demſelben Tage Morgens von 10 — 12 Uhr.

IX. Haberskirchner-Bogen, enthaltend die Gemeinde Haberskirchen

an demſelben Tage Nachmittags von 2 — 4 Uhr.

Die Verhandlungen werden jedesmal genau mit dem Stundenſchlage geſchloſſen; Nachgebote finden nicht ſtatt.

Die Gränzbeſchreibungen nebſt Jagdkarte und die Pachtbedingungen, dann beſondern Verhältniſſe werden vor der Verſteigerung vorgelegt und kundgegeben werden.

Jagdpachtfähig iſt jeder ſelbſtſtändige, großjährige Staatsangehörige guten Leumundes und im Genuſſe eines ſeine und ſeiner Familie Subſiſtenz ſichernden Einkommens befindlich. Für ſolches Einkommen gilt eine jährliche Einkommensſteuer von wenigſtens 1 fl. 30 kr. Solche Pachtliebhaber werden hiedurch eingeladen.

Den 19. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

77.

(Schuldenweſen des Wirths und Webers Joſeph Wagner von Kühbach betr.)

Der Wirth und Weber Joſeph Wagner von Kühbach hat ſich am 22. v. Mts. unter Uebergabe ſeines Paſſivſtandes als zahlungsunfähig erklärt, und es ſeinen Gläubigern überlaſſen, ob ſie dieſes Debitweſen im Wege der Güte bereinigen, oder auf Eröffnung der Gant dringen wollen.

Zur Vorlage des am 8. dieß gerichtlich erhobenen status activi, ſowie des Paſſivſtandes und zur Vernehmung der Anträge von Seiten der Creditorſchaft hat man Termin auf

Montag den 29. dieß, Früh 8 Uhr, anberaumt, wozu alle Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluße der Mehrheit der anweſenden Creditoren beitretend erachtet würden.

Der Werth des Gutes und der geringfügigen Mobilien beträgt 1351 fl. 36 kr., die Hypothekſchulden 2050 fl.

Zugleich wird das zum k. Rentamte erbrechtsweiſe grundbare Anweſen ſammt realer Wirths-Gerechtigkeit und 7 Tagw. 23 Dez. eigenen Aeckern, Wieſen und Waldungen ſowie das Mobiliare am

Montag den 5. März h. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Hauſe des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zahlungsfähige Steigerungsluſtige unter dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 9. Jänner 1849.

Kön. Landgericht Wolfſtein.

D. l. i.

Schütz, Aſſeſſor.

79.

In der Unterſuchung gegen den landesflüchtigen Wilhem Schäfer, ehemaligen Grenzaufſeher zu Wegſcheid wegen Verbrechens der Untreue im Amte durch Unterſchlagung anvertrauter geldwerther Sachen, hat das k. Appellations-Gericht von Niederbayern als Criminalgericht durch Erkenntniß vom 29. Dezember 1848 eingelaufen am 14. Jänner 1849 zu Recht erkannt, daß die Unterſuchung wieder den flüchtigen Wilhelm Schäfer, Grenzaufſeher, wegen des Verbrechens der Untreue im Amte durch Unterſchlagung anvertrauter geldwerther Sachen, verübt zum Schaden des Mathias Eder, Häuslers von Haarſtuber, wegen mangelnden Beweiſes einzuſtellen ſey.

Wilhelm Schäfer hätte zwar die Prozeßkoſten zu tragen, wegen Mittelloſigkeit aber fallen die Unterſuchungskoſten und Defenſionsſchreibgebühren, Letztere im genehmigten Betrage von 48 kr. dem Staate zur Laſt, vorbehaltlich der Erklärung des k. Fiskalrathes bezüglich des Koſtenpunktes.

Dieſes Erkenntniß wird andurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Verwandten des Verurtheilten ſo wie jedem Unterthan geſtattet ſei, innerhalb 30 Tagen vom Tage der Bekanntmachung gegen vorſtehendes Erkenntniß das Rechtsmittel der Reviſion zu dem Oberappellationsgerichte zu ergreifen.

Wegſcheid den 16. Jänner 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatte von Niederbayern Nro. 7.

Mittwoch den 24. Jänner 1849.

Beſchreibung

der

Feier des Landwirthſchaftsfeſtes in Niederbayern

für das Jahr 1848.

Nach Ausſchreiben der königl. Regierung von Niederbayern vom 30. Juni 1848 (Kr.-Intell.-Bl. Nr. 31. Beil.) wurde beſtimmt, daß das Landwirthſchaftsfeſt in Niederbayern für das Jahr 1848 am Sonntag den 17. September in der Stadt Straubing gefeiert werde.

Der Stadtmagiſtrat übertrug die Anordnung der Feierlichkeiten einem Comité, beſtehend aus den Herren: Appellationsgerichts-Acceſſiſten, zeitweiliger magiſtratiſcher Funktionär, Stoiber, Magiſtratsräthe Krauß und Niedermayer, Gemeindebevollmächtigte Koller und Retzer, dann Advokat *Dr. Hölzl* und Apotheker Eireiner.

Unterm 25. Auguſt 1848 veröffentlichte das Feſt-Comité ſein Programm und verſendete es in mehr als 1000 Exemplaren in alle Bezirke des Kreiſes Niederbayern, ſowie in die nächſtgelegenen von Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg. Indem es freundlichſt zu zahlreicher Theilnahme einlud, ſprach es die Hoffnung aus, es könne ſich durch dieſelbe das zunächſt der Landwirthſchaft gewidmete Feſt zu einem zeitgemäßen Volksfeſte entfalten.

Die vom Feſt-Comité ausgeſprochene Hoffnung iſt auch zu erfreulicher Wahrheit geworden.

Schon am Samstag den 16. September, als Nachmittags 2 Uhr auf dem Feſtplatze (der bekannten Hagnwieſe an der Schießſtätte) das zur Preisbewerbung vorgeführte Vieh beſichtigt und ausgewählt wurde, dann die Eröffnung des Glückshafens und eine Ausſtellung von Kunſt-, Gewerb- und Naturprodukten aus der Stadt Straubing ſtatt fand, war das munterſte Leben auf dem Feſtplatze eingekehrt.

Der Kreis von Gaſt- und Schau-Buden und Tribunen, wie er ſonſt gebildet war, bot heuer bemerkenswerthe neue Erſcheinungen dar. Sonſt ſtand im Centrum, wohl auch ein großer Baum, beſtimmt zum Kletterſpiele für die Buben; heuer aber ſollte der Baum ein Zeichen *ſeyn*, das Jung und Alt ernſt und feierlich an das große Ereigniß der Zeit mahnt.

Der Baum trug eine große Flagge in den deutſchen Farben mit bayeriſchen (weiß und blauen) Fahnenbändern, er ſtieg auf aus einem Sockel von Fels und Moos, aus dem die koſtbarſten Blumen aufblühten, und Epheu ſich erhob, der ihn bis nahe an den Gipfel umrankte, — auf daß ſie ewig grünen bliebe die neuaufgeblühte Einigkeit Deutſchlands!

Digitized by Google

Im Hintergrunde der Feſttribune war das **L**, welches man bisher wahrzunehmen gewohnt war, verſchwunden, und an ſeiner Stelle zeigte ſich ein friſcher bayeriſcher Wappenſchild mit einem **M** aus Blumen.

Schon als Kronprinz an der Spitze des landwirthſchaftlichen Vereins wird die Majeſtät des Königs noch wirkſamer den Landesintereſſen werden und die Liebe der Bayern zu ihrem Landesvater wird nimmermehr wanken.

Die Hauptwache, neben der Feſttribune angebracht, war dießmal, eben vom Samstag den 16. auf Sonntag den 17. September von einer neuen Landwehr, dem Freikorps der Stadt Straubing bezogen, welches aus Dienſtfreundlichkeit für die von ihren Geſchäften ſehr in Anſpruch genommenen Bürger einen Tag die Bewachung des Platzes übernahm.

Das Straubinger Freikorps zählt zwar mit Offizieren und Unteroffizieren nicht über 70 Mann, aber es wird kaum ein anderes eine geſchmackvollere Uniform tragen, ſich leichter bewegen und fleißiger in den Waffen üben als dieſer wackere Verein von Männern aus allen Ständen der Stadt.

An die Hauptwache angereiht im Kreiſe war die Ausſtellung von Kunſt-Gewerbe und Natur-Produkten, ein um ſo lobenswertheres Unternehmen, veranlaßt vom Herrn Comité-Mitgliede Eireiner, als es in der kurzen Zeit von 3 Wochen geſchaffen wurde, ſohin ein gutes Zeugniß von der Tüchtigkeit hieſiger Produzenten lieferte.

Endlich iſt noch der Wirthſchaftsbude zu gedenken, welche Herr Peter Rauch unter der Firma „zum deutſchen Hauſe" im Feſtkreiſe etablirte und dieſer Firma entſprechend dekorirte. Es war ein an Wirthlichkeit ausgezeichneter Raum, der mit ſeinen unzählig flatternden deutſchen Fähnchen und ſeinen unzählig flimmernden farbigen Lämpchen Tag und Nacht die Anlockung von Gäſten nicht verfehlen konnte.

Die Beſichtigung und Auswahl des zur Preisbewerbung vorgeführten Viehes dauerte den ganzen Nachmittag, unterdeſſen von allen Seiten die wandernden Muſikanten ihre Spiele begannen, die Ausrufer von Kunſtkabineten ihre Lobreden in Bewegung ſetzten, der Akrobat Rudolph Knie mit türkiſcher Muſik in ſein arabiſches Zelt einlud, und der Glückshafen noch an dieſem Nachmittage der Hälfte ſeiner mehr denn 20,000 Looſe ſich entledigte.

Am Sonntag den 17. September Nachmittags 12½ Uhr rückte eine Diviſion des Landwehrbataillons aus und bildete vor der Feſttribune Spaliere.

Um 1 Uhr bewegte ſich der Feſtzug vom neuen Gaſthauſe in der Altſtadt (ſogenannten Herrnwege) durch die Herrenſtraſſe zum Ludwigsthore in die Stadt, über den Ludwigs- und Thereſien-Platz, dann durch die Frauenhofer-Straſſe zum Spitalthore hinaus auf den Feſtplatz.

Die Ordnung des Zuges, entworfen und geleitet von dem Comité-Mitgliede Herrn Dr. Hölzl, war eine äußerſt gelungene zu nennen.

Eine Abtheilung Landwehr-Cavallerie eröffnete den Zug. Dieſen folgte der Stadtpflug feſtlich geſchmückt, und von vier Pferden gezogen. Er iſt das Symbol des Stadtwappens, der Wohlſtand ſpendende Beherrſcher der hieſigen Gegend, der jedesmal gebührend in die Feier des Landwirthſchaftsfeſtes dahier gezogen wird.

Digitized by Google

Hinter dem Pfluge ritt ein Herold mit einer deutſchen Fahne; gleichſam die Mahnung vorantragend, daß wir bei keinem Provinzialfeſte mehr das große deutſche Vaterland vergeſſen dürfen. Dem Herold folgte, wie ſein Beſchützer, das Freikorps mit rauſchender Blechmuſik. Dem Freikorps folgten die Zieler des Feſtſchießens und die Schützen um ihr Banner geſchaart.

Dann kam das prunkende Banner des Liederkranzes, von Mitgliedern desſelben begleitet. Hieran reihten ſich die Preiſefahnen für die Pferde-Rennen, getragen von Bürgersmädchen, die mit weißen Kleidern und theils deutſchen, theils blauen Schleifen und Gürteln lieblich prangten. Das Renngericht. Ein zweites Muſikkorps. Ein berittener Landmann mit dem bayeriſchen Banner, die Mitte des Zuges bildend, weil auch die Liebe zu Bayern und ſeinem Fürſten in der Mitte des bayeriſchen Herzens liegt. Dann wurden die Preiſefahnen des landwirthſchaftlichen Vereins einhergetragen, von ſchmucken ländlichen Dirnen und ſtämmigen Burſchen in der althergebrachten reichen Tracht des hieſigen Landvolks. Den Fahnenträgern folgten die Comité-Mitglieder in 3 Wagen.

Hierauf folgte ein landwirthſchaftlicher Feſtwagen, ausgerüſtet von dem Herrn Bierbrauer Joſeph Wenninger und deſſen Bruder dem Oekonomen Kaspar Wenninger dahier, und allgemeine Bewunderung erregend.

Der Feſtwagen ſprach durch ſinnige Symbolik und Schriften die Freude des Landmanns über die nunmehr errungene Freiheit des Bodens aus — nach ihren Einflüſſen auf die Produktivität der 4 Jahreszeiten.

Dem landwirthſchaftlichen Wagen wurde das preiswürdige Vieh nachgeführt. Berittene Landleute und eine Landwehr-Cavallerie-Abtheilung ſchloſſen den Zug.

Nachdem der Zug auf dem Feſtplatze angekommen war, ſich um den Feſtkreis herumbewegt und dann angemeſſen entwickelt hatte, begann die Preiſevertheilung des landwirthſchaftlichen Vereins durch den Herrn Stadtkommiſſär Ritter von Vincenti, welcher vom Kreis-Comité um Vornahme dieſes Aktes angegangen war. Der zweite Vorſtand des Kreislandwirthſchafts-Vereins Herr Bürgermeiſter Harhammer verweilte während des Feſtes in unſern Mauern.

Ein Hoch auf den König, den erhabenen Beförderer der Landwirthſchaft, welches Herr Stadtkommiſſär ausbrachte, wurde dreimal auf das Feurigſte von der geſammten Volksmaſſe erwidert.

Das Verzeichniß der Landwirthe, welche mit Preiſen beehrt wurden, und ihre Leiſtungen, folgt unten. Nach Beendigung dieſer Preiſevertheilung begab ſich um 4 Uhr der Zug der Rennmeiſter und Rennbuben mit den Rennpferden, begleitet von dem Renngerichte, Comité-Mitgliedern zu Wagen und einer Abtheilung Landwehr-Cavallerie auf die Rennbahn vor dem Thereſien-Thore, welche dreimal umritten werden mußte, und in ſämmtlichen Umritten eine deutſche Meile betrug. Es waren 12 Pferdebeſitzer zum Looſen erſchienen und es wurden folgende 10 Preiſe errungen:

Die erſte Fahne mit 20 Doppelgulden von Xaver **Koißlmayer**, Privatier von Landshut, mit einem Rappen.

Die zweite Fahne mit 15 Doppelgulden von **Felix Trappentreu**, Bierbrauer zu Schwaben, mit einer dunkelbraunen Stute.

a*

Die dritte Fahne mit 10 Doppelgulden von Joſeph Neumayer, Wirth von Freyſing, mit einem dunkelbraunen Stutz.

Die vierte Fahne mit 9 Doppelgulden von Joſeph Mayer, Branntweinbrenner von Straubing, mit einer braunen Stute.

Die fünfte Fahne mit 8 Doppelgulden von Anton Plattenberger, Bauer in Frauenberg, k. Landgerichts Erding, mit einer dunkelbraunen Stute.

Die ſechste Fahne mit 7 Doppelgulden von Johann Stangel, Poſthalter zu Oſterhofen, mit einem braunen Wallach.

Die ſiebente Fahne mit 6 Doppelgulden von Mathias Maier, Bauer von Holz, k. Landgerichts Eggenfelden, mit einem Weißſchimmel.

Die achte Fahne mit 5 Doppelgulden von Georg Reitmaier, Brauers-Sohn von Velden, k. Landgerichts Vilsbiburg, mit einer lichtbraunen Blaß-Stute.

Die neunte Fahne mit 4 Doppelgulden von Joſeph Schauer, Wirth von Kreuzberg, k. Landgerichts Wolfſtein, mit einem Hellfuchs.

Die zehnte Fahne mit 3 Doppelgulden von Martin Prummer, Bauer in Parkſtetten, k. Landgerichts Erding, mit einer dunkelbraunen Stute.

Zwei Rennpferde erreichten nicht unbeanſtandet das Ziel, daher zwei der beſtimmten Preiſe gar nicht zur Vertheilung kamen.

Die Vertheilung der Rennpreiſe geſchah wieder auf dem Feſtplatze, wo ſich in den verſchiedenen Traiterien und Schaubuden ein ungemein reges Volksleben bis in die Nacht hinein geltend machte.

Um Acht Uhr Abends wurde im Saale des Herrn Weingaſtgebers Krauß ein Feſtball abgehalten, der, obwohl ein Entrée von 24 kr. genommen wurde, ſo zahlreichen Beſuch fand, daß der bekannte Saal, der zu den größten Bayerns gehört, kaum Platz für die Durchführung des Tanzreihens gewährte.

Am Montag den 18. September Morgens 8 Uhr hielt die Schützengeſellſchaft mit Muſik und vielen Fahnen den feierlichen Auszug auf die Schießſtätte vom Rathhauſe aus. Das Feſt-Schießen dauerte drei Tage.

Die Gewinnſte erhielten:

Auf dem Haupte.

Erſte Fahne mit 12 fl., Sebaſtian Stopfer, Sattlermeiſter von Oberalteich.
Zweite Fahne mit 4 fl., Georg Neresheimer, Schützenmeiſter von Vilsbiburg.
Dritte Fahne, Joſeph Reichard, Privatier von Landau.

Auf dem Glücke.

Erſte Fahne mit 12 fl., Joſeph Wagner, Lehrer von Geltolfing.
Zweite Fahne mit 4 fl., Joſeph Pacher, Handelsmann von Leibelfing.
Dritte Fahne, Joſeph Staudner, Pfarrer von Rupprechtsberg.
Vierte Fahne, Clement Wagner, Poſthalters-Sohn von Straubing.

Digitized by Google

Auf dem laufenden Hirſchen.

Erſte Fahne mit 12 fl., Franz Höflinger, Revierförſter von Mengkofen.

Zweite Fahne mit 4 fl., Joſeph Schmid, Brauers-Sohn von Oſterhofen.

Dritte Fahne, Sebaſtian Stopfer, Sattlermeiſter von Oberalteich.

Das Wetter war an dieſem Tage leider ungünſtig, ſo daß der Liederkranz ſchon Vormittags die für den Abend angeſetzte Produktion im Freien abkünden, und den Saal des Weingaſtgebers Krauß zur Abhaltung beſtimmen mußte.

Der Liederkranz hatte an alle Geſangvereine des Kreiſes beſondere Einladungen ergehen laſſen, und es fanden ſich daher ſchon Vormittags zur Probe bei 90 Sänger aus naher und weiter Umgegend (Paſſau, Kelheim, Vilshofen, Obernzell, ſogar von Amberg) ein, die Deggendorfer und Reisbacher Liedertafeln kamen mit ihren Fahnen, — und der Mittag vereinigte ſie zu einem heitern Mahle im deutſchen Hauſe.

Die Produktion begann Abends 6 Uhr.

Das Regensburger Tagblatt Stück 264 berichtet dd. Straubing, 20. September 1848, darüber folgendes:

„Nach Stimmen geordnet, mit ihren Bannern, Pokalen, Trinkhörnern zog die fröhliche Schaar von der Blechmuſik unſers Bataillons geleitet, jubelnd und jubelnd begrüßt vom Rathhauſe aus über den Thereſien- und Ludwigs-Platz in den Saal des Herrn Gaſtgebers Krauß, wo des ungünſtigen Wetters wegen die Produktion unter der Direktion Edenhofers ſtatt fand.

Rauſchender Beifall wurde vielen Chören, wie dem Kriegerlied von Panny, den jungen Muſikanten von Kücken, dem bayeriſchen Zapfenſtreich, dem deutſchen Bundesliede und namentlich dem deutſchen Vaterlande von Arndt. Prinz Eugenius, von Herrn Heckmayer aus Amberg dirigirt, weckte ſelige Erinnerungen an Regensburg.

Eine Willkommsrede von dem Magiſtrat-Funktionär Herrn Acceſſiſt Stoiber, wurde mit ſtürmiſchem Beifall aufgenommen. Die Blechmuſik des k. 4ten Jägerbataillons, die ihren Ruf bereits feſt begründet, begleitete mehrere Chöre und führte treffliche Ouvertüren und ſonſtige Piecen auf. Kräftige Toaſte, die Anordnung einer ungebundenen freien Bewegung gaben dieſem kleinen Sängerfeſte einen allen dieſen Feſten eigenen Zauber, der auf jener unbeugſamen Macht des Liedes beruht, die ſo viel zur Harmonie Deutſchlands beitrug und beitragen wird.“

Das Feſt-Comité hat in dankbarer Anerkennung der Verherrlichung, welche der Liederkranz durch ſeine Leiſtungen dem Feſte verlieh, demſelben einen großen Pokal zum Geſchenke angekauft, welchen in der Form des Straubinger Stadtthurms der hieſige Zinngießermeiſter Riggl aus Zinn gefertigt und in die Induſtrie-Ausſtellung geliefert hatte.

Auf Dienſtag den 19. September kommt bis Nachmittags 4 Uhr keine beſondere Feſt-Veranſtaltung zu erwähnen, dagegen wird hier am füglichſten auf zwei Gegenſtände hingewieſen, welche noch bei keinem der hieſigen Landwirthſchaftsfeſte geboten waren, die Zeit mit ſo angenehmer und lehrreicher Unterhaltung auszufüllen, wie bei dem dießjährigen Feſte. Es waren nämlich auf Anſuchen des Feſt-Comité während der drei Feſttage täglich Vormittags von 9 bis 11

Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr im Lokale der Landwirthſchafts- und Gewerbſchule dahier ſämmtliche Sammlungen der landwirthſchaftlichen und techniſchen Modelle, der Lehrapparate, ſo wie die mechaniſche Werkſtätte ſammt den Leiſtungen der Schüler dem allgemeinen Beſuche geöffnet, und ſtand an den nämlichen Tagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr das ſtädtiſche Zeughaus, das nicht unintereſſante Antiken enthält, unter der Leitung der Landwehr-Oekonomie-Commiſſion gleichfalls dem allgemeinen Beſuche offen.

Der Beſuch in beiden Lokalitäten war ein ſtromweiſer, und die Bereitwilligkeit, mit welcher der k. Rektor der Gewerbsſchule Herr Lämmermayer, Erläuterungen über die Apparate ꝛc. ertheilte, phyſikaliſche Experimente vornahm, gereicht eben ſo ſeiner Perſon zur Ehre, als ſie der Gemeinnützigkeit dieſer rein aus ſtädtiſchen Mitteln dotirten Unterrichts-Anſtalt die wünſchenswerthe Empfehlung verlieh.

Nachmittags 4 Uhr wurde auf der Hagnwieſe um den äußern Ring des Feſtplatzes ein Trabrennen abgehalten. Preiſe hiebei erhielten und zwar

den Erſten, eine Fahne mit 8 Doppelgulden Xaver Mittermaier, Bierbrauer von Haunerſtorf.

Den Zweiten, eine Fahne mit 6 Doppelgulden Nepomuk Reichenwallner, Brauers-Sohn von Eichendorf.

Den Dritten, eine Fahne mit 4 Doppelgulden Xaver Mittermaier, Bierbrauer aus Haunerſtorf.

Den Vierten, eine Fahne mit 3 Doppelgulden Joſeph Maier, Branntweinbrenner von Straubing.

Den Fünften, mit 2 Doppelgulden Kaspar Wenninger, Oekonom von Straubing.

Den Sechsten, mit 1 Doppelgulden Xaver Wild, Bauer von Atting.

Am Abende dieſes Tages ſpielte die vollſtändige Muſik des hieſigen Landwehrbataillons auf dem Feſtplatze, der beim Eintritte der Nacht durch bengaliſche Feuer und Raketen beleuchtet wurde.

Eine freundliche Zugabe zu dem Feſte bildete endlich auch noch ein von den hier anweſenden Mitgliedern der Studentenverbindung **Bavaria** veranſtalteter Commers, bei welchem viele Korps-Philiſter aus Nah' und Ferne, mehrere Mitglieder der Verbindung Palatia und ſonſt Geladenen Theil nahmen.

Der Saal im Schießhauſe, in welchem der Commers ſtatt fand, war ſinnig dekorirt. Die Muſik des k. 4ten Jägerbataillons begleitete die Geſänge.

Kräftige Toaſte, Erinnerungen auf verlebte Studienjahre und die ungetrübteſte heiterſte Stimmung gaben auch dieſer Feier ihren eigenthümlichen Reiz.

So äußerte ſich auch hierüber der erwähnte Bericht im Regensburger Tagblatte, und ſchließt mit den Worten: »Auch den letzten Tag trübte nicht die mindeſte Störung. Der Geiſt der Ruhe und Ordnung beſeelte die Menſchenmaſſe, welche an dieſem Feſte Theil nahm, und bewährte, daß unſer kerniger Volksſtamm der Errungenſchaften der Neuzeit würdig ſei.«

Digitized by Google

Die Wahrheit dieſer Worte muß jeder verbürgen, der an dem Feſte Theil nahm, und die Stadtgemeinde Straubing kann ſtolz darauf ſeyn, mit ſolchem Zeugniſſe das Kreislandwirthſchaftsfeſt in dem bewegten Jahre 1848 begangen zu haben!

Die vom landwirthſchaftlichen Kreis-Comité gemäß dem Programme vom 26. Juni 1848 zuerkannten Preiſe ſind folgende:

I.

In Beziehung auf die Landwirthſchaft und Landes-Verſchönerung im Allgemeinen.

A.

Gemeinde-Vorſteher, welche während ihres Amtes zur Verbeſſerung der Landwirthſchaft weſentlich beigetragen haben.

Erſter Preis. Eine Vereins-Denkmünze in Gold zu 4 Dukaten, zwei landwirthſchaftliche Bücher nebſt einer Fahne.

Georg Huber von Oberndorf, k. Landgerichts Oſterhofen.

Seit 3 Jahren Gemeinde-Vorſteher bewirkte er die zweckmäßige Anlage der Düngerſtätten in den Hofräumen hinter den Häuſern und dadurch die Reinlichkeit des Dorfes, — die Benützung der Miſtjauche zur beſſern Wieſenkultur, die Anſchaffung guter und ſchöner Zuchtſtiere und andern Zuchtviehes; — ermunterte durch eigenen erfolgreichen Anbau von Klee und Futterkräutern, in die Brache, zur Nachahmung, und zeichnete ſich ganz beſonders durch ſein Beſtreben, den höchſten und allerhöchſten Anordnungen mit aller Bereitwilligkeit und Anhänglichkeit an die ihm vorgeſetzte Behörde nachzukommen, rühmlichſt aus.

Zweiter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten, ein landwirthſchaftliches Buch nebſt einer Fahne.

Joſeph Sanladerer von Rottersham, k. Landgerichts Griesbach.

Derſelbe iſt 6 Jahre Gemeinde-Vorſteher und durch 18 Jahre ununterbrochen Mitglied der Gemeinde-Verwaltung. Seine raſtloſen Bemühungen für die Verſchönerung des Dorfes Rottersham wurden mit dem beſten Erfolge gekrönt, und dieſe Ortſchaft kann nun wirklich als Muſter für die ganze Umgebung dienen. Die hiebei bewieſene Uneigennützigkeit und das nicht unbedeutende pekuniäre Opfer des Sanladerer, ſo wie ſein beharrlicher Eifer und ſeine beſondere Amtsthätigkeit, die auch der Inſtandſetzung und Erhaltung guter Orts- und Feldwege, der Wieſen und Feldkultur, der vortheilhafteſten Benützung der Miſtjauche u. ſ. w. zugewendet iſt, aber namentlich ſein feſter Charakter und reger Sinn für die Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung, verdienen mit vollem Rechte die öffentliche Anerkennung.

B.

Güter-Arrondirungen bewirkt durch die Orts-Vorſtände in den Jahren 1846, 1847 und 1848 betreffend.

Zu den hiefür ausgeſetzten Preiſen haben ſich Bewerber nicht gemeldet.

Digitized by Google

C.

Gemeinde-Vorſteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthſchaft und Landesverſchö-nerung ſich auszeichneten und mit beharrlichem Eifer für Reinlichkeit in den Orten und für gute Unterhaltung der Ortswege beſorgt waren.

Erſter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze nebſt Fahne.

Lorenz Reichl von Schaltdorf, k. Landgerichts Rottenburg.

Derſelbe iſt ſeit dem Jahre 1824 ununterbrochen Gemeinde-Vorſtand, und erwarb ſich durch unermüdliche Sorgfalt für die Erhaltung der Reinlichkeit des Dorfes, — durch Herſtellung einer dauerhaften und guten Kommunikation zwiſchen Schaltdorf und Münſter, dann Giſeltshauſen und Niedereulenbach, durch Anlage guter Brücken und Durchläſſe, — durch allmählige Beſeitigung ſchadhafter und feuergefährlicher Backöfen, — durch Einführung der Nacht-, Tag- und Flurwachen, und endlich durch eine nachahmungswerthe Handhabung der Orts- und Feldpolizei, ſo wie durch eine thätige und erfolgreiche Lokalarmenpflege, — nicht nur die beſondere Achtung und das vollſte Vertrauen ſeiner Gemeinde, ſondern auch die allgemeine Zufriedenheit ſeiner vorgeſetzten Behörde.

Zweiter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Michael Maß von Eggerach, k. Landgerichts Rottenburg.

Maß bethätigt einen beſondern Eifer und eine raſtloſe Sorgfalt für die Erhaltung und Herſtellung guter Vizinal- und Ortswege, Brücken und Stege, Ortsreinlichkeit u. ſ. a., beſonders verdient machte er ſich aber durch die Herſtellung des Kommunikationsweges zwiſchen Bogenhauſen reſp. Furth über Eggerach nach Schmatzhauſen. Gleich von Furth ab befand ſich ſeit unfürdenklicher Zeit eine Waſſergaſſe und ein zum Theil mit wildem Geſträuche eingeſäumter Hohlweg, welcher durch die umſichtige Leitung Aneiferung und ſelbſt eigene Mitarbeitung des Vorſtehers Maß gänzlich beſeitigt und namentlich der gefahrdrohende Waſſerzulauf gegen die Ortſchaft Furth abgewendet wurde.

Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Andreas Lenker von Mülhauſen, k. Landgerichts Abensberg.

Derſelbe hat während ſeiner 6jährigen Amtsführung in dem großen Dorfe Mühlhauſen eine rühmenswerthe Reinlichkeit eingeführt, die Orts- und Kommunikationswege in guten Stand geſetzt und insbeſondere in den letzten drei Jahren die durch den Ort Mühlhauſen und durch die Gemeindeflur führende Hauptſtraſſe mit Obſt- und andern Allee-Bäumen bepflanzt, dieſe Baumpflanzung vollſtändig bewirkt, fortwährend ergänzt und auch für die Fortdauer dieſer Allee beſte Vorſorge getroffen.

Digitized by Google

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Landwirthe, welche in den Jahren 1846, 1847 und 1848 den größten Diſtrikt ganz öden Landes, oder auch Moosgrund urbar gemacht und in Felder, Wieſen oder zu Obſtbaumgärten umgeſchaffen haben.

Vor allem wurde einſtimmig beſchloſſen, das Kreis-Comité zu erſuchen, in künftigen Programmen zur Aufmunterung in dieſem Zweige des Feldbaues mehrere und werthvollere Preiſe auszuſetzen, weil die Kultur der Gründe im Hinblick auf das Vorhandenſeyn noch vieler öder Strecken Landes in Bayern, und auf die raſch fortſchreitende Population, ſo wie auf die überhandnehmende Luſt zur Auswanderung in fremde Länder, als ein Gegenſtand der größten Wichtigkeit betrachtet werden muß, und ihre möglichſte Beförderung zu den Hauptbeſtrebungen des landwirthſchaftlichen Vereins gehören dürfte.

Es wurde ferner, in Folge der durch das Schreiben des Kreis-Comité an den Stadt-Magiſtrat Straubing vom 23. Auguſt l. Js. gegebenen Ermächtigung, und mit Rückſicht auf die durch Mangel an Bewerbung erübrigten Preiſe anderer Titel, einſtimmig beſchloſſen, die für die Kultur öder Gründe ausgeſetzten Preiſe in der Art zu vermehren und zu verbeſſern, daß der erſte Preis in 3 Dukaten und einer Fahne, der zweite in 2 Dukaten und Fahne, der dritte in einem Dukaten und Fahne beſtehen ſoll, und dieſen noch ſieben Preiſe mit je einer ſilbernen Vereinsmünze folgen ſollen.

Erſter Preis. Drei bayeriſche Dukaten nebſt Fahne.

Johann Englram von Aikofen, k. Landgerichts Bogen.

In dem Zeitraume der letzten drei Jahre kultivirte Englram, durch Ziehung von Gräben (900 Klafter lang) Ausſtockung und ſonſtige Bearbeitung (Pflanzung von 3000 Erlen an die Grabenraine) 50 Tagwerk ganz öden Landes, mit großer Mühe, Anſtrengung und bedeutenden Koſten, zu einem fruchtbaren Ackergrunde.

Zweiter Preis. Zwei bayeriſche Dukaten nebſt Fahne.

Georg Englram von Hunderdorf, k. Landgerichts Straubing

Derſelbe beurbarte in den letzten 3 Jahren eine ganz öde, mit Geſträuchen und Stauden bewachſene und mit Hügeln und Vertiefungen verſehene Grundfläche von 40 Tagwerk. Er ließ mehrere tiefe Gräben (600 Klafter) ausheben, Vertiefungen ausfüllen, Hügeln abgraben, und brachte es endlich dahin, daß er gegenwärtig einen jährlichen Fruchtertrag von mehr als 100 Schäffel erzielt.

Dritter Preis. Ein bayeriſcher Dukaten nebſt Fahne.

Philipp Boggenreither von Schwaibach, k. Landgerichts Vilshofen.

Als Kleingütler, mit einer Familie von ſieben Kindern, kultivirte Boggenreither mit ungewöhnlicher Anſtrengung und mit unermüdetem Fleiße $4^1/_2$ Tagwerk ſteinigten und $7^1/_2$ Tagwerk ganz öden ausgeſtockten Holzgrund, zuſammen 12 Tagwerk Oedung, in den letzten 3 Jah-

ren zu einem ſehr guten fruchtbaren Ackerlande. Im Vorjahre lieferten die kultivirten Grundſtücke 15 Schäffel geſundes und kräftiges Getreide, und dieſer Ertrag erhöhte ſich heuer auf 22 Schäffel, ſo daß ſein Familien-Nahrungsſtand vollſtändig geſichert erſcheint.

Vierter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Ludwig Aichner von Sallach, k. Landgerichts Mallersdorf.

Derſelbe wandelte eine theils einmädige, theils öde mit tiefen Gruben und Löchern verſehene Wiesgrundfläche, in eine dreimädige circa 20 Tagwerk haltende vorzügliche Wieſe in den letzten 3 Jahren 1846, 1847 und 1848 um.

Fünfter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Sebaſtian Huber von Mienbach, in der Gemeinde Niederhauſen, k. Landgerichts Landau.

Huber hat in den Jahren 1846, 1847 u. 1848 14 Tagw. 26 Dez. öde Moosgründe und Hügelland zu fruchtbarem Ackergrunde und 2 Tagw. 5 Dez. Moosgrund durch Trockenlegung und künſtliche Waſſerleitung in herrliches zweimädiges Wieſenland beurbart.

Sechster Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Jakob Jordy, Oekonomiepächter zu Rammelſtein, k. Landgerichts Kelheim.

Kultivirte in den letzten drei Jahren 12½ Tagw. mit Hecken und Steinmaſſen überwachſene Oedung, reinigte durch Graben und Schießen die übrigen Felder, wodurch er gleichfalls 3 Tagwerk fruchtbares Land gewann, und wandelte durch dieſe Manipulation 15½ Tagwerk Oedung in ſehr gutes fruchtbares Ackerland um.

Siebenter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Joſeph Feldmaier von Irlach, in der Gemeinde Obermühlbach, k. Landgerichts Mitterfels.

Bewerber wandelte in den Jahren 1846, 1847 und 1848 8 Tagw. Moosgrund, welcher zum Theil ſehr ſteinig war, in gutes Ackerland, und 6 Tagw. öde ſteinigte Grundfläche in gutes 2mädiges Wieſenland um.

Achter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Joſeph Riedl von Thalham, k. Landgerichts Landshut.

Durch die angeſtrengteſten Mühen und unter Aufopferung von vieler Zeit und beträchtlichen Koſten legte Bewerber in den letzten 3 Jahren mit beſonderm Fleiße und unermüdeter Ausdauer 14 Tagw. ganz öden Landes und mooſiger Gründe der Art in Kultur, daß bereits heuer eine ſehr reiche Getreide- und Heu-Erndte erzielt werden konnte.

Neunter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Georg Kröninger von Langdorf, k. Landgerichts Regen.

Die Feld- und Wieſengründe des Kröninger waren noch im Jahre 1846 abwechslungsweiſe mit ſteinigten, mooſigten und mit Geſträuchen bewachſenen Grundflächen gemengt. Durch die Thätigkeit und den beſondern Fleiß des Kröninger wurden in den letzten 3 Jahren 14½ Tagwerke hievon vollſtändig beurbart.

Zehnter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Jakob Maier von Münſter, k. Landgerichts Rottenburg.

Derſelbe kultivirte in dem für die Preiſebewerbung beſtimmten Zeitraume 8 Tagw. ganz öden Grund auf ſolche Weiſe und ſo vollſtändig, daß die Erndte 1848 ihn vorausſichtlich

6 Schäffel Weizen,
7 » Haber,
1 » Gerſte,
2 » Erbſen und
1 » Sommerkorn

ſicher hoffen läßt.

Belobung und öffentliche Anerkennung verdienen noch:

Heinrich Klendauer von Aicha, k. Landgerichts Bogen, Johann Moſer von Obernhof, k. Landgerichts Rotthalmünſter, Joſeph Hinker von Schwarzach, k. Ldg. Bogen, Karl Paſſold von Mallersdorf, gleichnamigen Ldgs., Michael Aichinger von Viechtach, gleichnamigen Ldgs., Michael Fiſcher von Pleinting, k. Landgerichts Vilshofen.

B.

Landwirthe, welche im Laufe der letzten drei Jahre in Gegenden, wo der Flachsbau nicht ſo ſehr betrieben wird, den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

Für die hiefür ausgeſetzten Preiſe trat keine Bewerbung ein.

C.

Landwirthe, welche unter ſchwierigen Umſtänden ſeit mindeſtens ſechs Jahren mit günſtigem Erfolge die Brach gänzlich abgeſchafft haben.

Die Beſeitigung der Brache iſt im Verhältniß zur Beförderung der Kultur öder Gründe viel zu reichlich bedacht, was dem Kreis-Comité gutachtlich zu bemerken, einſtimmig beſchloſſen wurde.

Erſter Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten nebſt Fahne.

Johann Reicherstorfer, Wirth und Oekonom zu Oberlindhart, k. Landgerichts Mallersdorf.

Derſelbe führte ſeit den letzten 3 Jahren auf 100 Tagwerk Feldgründen den Anbau von Futterkräutern, Klee und Getreid in der Brache unter den ſchwierigſten Umſtänden mit dem beſten Erfolge ein, ordnete überhaupt einen geregelten Wechſel der Bauart an, und vermehrte ſeinen Viehſtand wegen hiedurch gewonnenem Ueberfluß an Futterkräutern ſehr bedeutend. Sein Beiſpiel erweckte mehrſeitige Nachahmung.

Zweiter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten.

Jakob Geislinger, Bäcker und Oekonom in Mariaposching, k. Landgerichts Bogen.

Dieſer hat auf 32 Tagwerk Aeckern die Brache unter ſehr erſchwerenden Umſtänden gänzlich abgeſchafft, und obwohl ihm Hochwaſſer und Eisgang vielen Schaden zufügten, bebaute er unverdroſſen dieſelben immer wieder mit paſſenden Brachfrüchten.

Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Jakob Jordy, Oekonomiepächter zu Rammelſtein, k. Landgerichts Kelheim.

Digitized by Google

Die gepachteten 72 Tagwerk Feldgründe waren alle mehr oder minder in einem ſchlechten Zuſtande, welcher durch zweckmäßige Bearbeitung und Anwendung von Gülle und Kompoſt-Dünger gänzlich gehoben wurde; anſtatt der frühern magern Brache ſind jetzt 15 — 20 Tagwerk Feld mit fettem kräftigen Viehfutter, nämlich Klee und Wicken angebaut, und hiedurch die Möglichkeit geboten, 100 Stück ſchöne, feinwollige Schafe überwintern zu können.

Vierter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Peter Schanz, Oekonomiepächter zu Alkofen, k. Landgerichts Kelheim.

Er hob die Brache in den letzten ſechs Jahren total auf, baute Futterkräuter mit dem beſten Erfolge, und wurde hiedurch in den Stand geſetzt, eine größere Anzahl Viehſtücke zu halten, ſeine Felder entſprechend zu begeilen, und den Ertrag des Pachtgutes bedeutend zu heben.

D.

Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren den größten Umfang von Feldern zum Repsbau verwendet haben.

Es wurde einſtimmig beſchloſſen, das Kreis-Comité darauf aufmerkſam zu machen, daß künftig bei der Ausſchreibung der Preiſe für den Repsbau die Beſtimmung »den größten Umfang von Felder« den Zuſatz »im Verhältniſſe zum Geſammtbeſitz« erhalten ſollte, damit nicht die Großbegüterten auf unbillige Weiſe vor den Kleinbegüterten bei der Zuerkennung der Preiſe begünſtigt werden.

Erſter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten nebſt Fahne.

Jakob Hien, Oekonom von Mitterharthauſen, k. Landgerichts Straubing.

Derſelbe bebaut ſeit wenigſtens 3 Jahren bei einem Gutskomplexe von 286 Tagwerk Feldgründen alljährlich 18 Tagwerk erfolgreich mit Reps, und wird in Folge gewonnener Ueberzeugung des abwerfenden Nutzens den Bau dieſes Gewächſes immer mehr erweitern.

Zweiter Preis. Einen bayeriſchen neuen Dukaten.

Peter Schanz, Oekonomiepächter zu Alkofen, k. Landgerichts Kelheim.

Schanz verwendete innerhalb der letzten 3 Jahre 1846, 1847 und 1848 jährlich wenigſtens 15 Tagwerk Feld zum Repsbau, und zwar mit ſo günſtigem Erfolge, daß er im verfloſſenen Jahre 66 Schäffel einerndtete.

Oeffentliche Belobung verdient noch:

Georg Englram, Oekonom von Hunderdorf, k. Landgerichts Straubing.

E.

Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren den größten Felderumfang zum Hanfbau verwendet haben.

Erſter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten.

Georg Vogl, Bauer von Loh, k. Landgerichts Hengersberg.

In den letzten 3 Jahren verwendete er zum Hanfbau, und zwar

im Jahre 1846 4 Tagw. 25 Dez.

Digitized by Google

im Jahre 1847 2 Tagw. 95 Dez.
» » 1848 3 » 61 »

mit dem beſten Erfolge.

Zweiter Preis. Einen bayeriſchen neuen Dukaten.

Joſeph Edtmaier, Bauer von Mühlau, k. Landgerichts Hengersberg.

Mit dem wünſchenswertheſten Erfolge bebaute er

im Jahre 1846 2 Tagw. 87 Dez.
» » 1847 4 » 38 »
» » 1848 2 » 88 »

mit Hanf, und erzweckte durch geeignete Anwendung des Düngers ein qualitatives Produkt.

Oeffentliche Belobung und Anerkennung verdient noch:

Ignaz Seefelder, Brauerei- und Oekonomie-Beſitzer zu Rottenburg.

Eine Miſchung von Teichſchlamm in gleichen Verhältniſſen zu einer zehnzölligen humushaltigen Bodenſchichte reſultirte mit inländiſchem Hanfſaamen beſät, Unglaubliches. Ungemein ſchnell und dicht ging der Saame auf, und ſchon gegen Ende Juli, als das Aushänffinen beſchäftigt wurde, hatten die Stämme, kleinfingerſtark, durchgehnds eine Höhe von 8 bis 9′ erreicht, und der Ertrag an Körnern wird an Quantität und in Bezug auf ölichten Gehalt, wie es ſich jetzt ſchon zeigt, alle Erwartung übertreffen. Zur weitern Verbreitung und Kenntnißnahme ſowohl, als zur Beförderung vaterländiſcher agrikoler Beſtrebungen, gibt Seefelder obiges Miſchungsverfahren hiemit bekannt.

III.

Gartenbau.

A.

Erwerbsmäßiger Betrieb des Gartenbaues.

Sechs Preiſe für Diejenigen, welche in den letzten ſechs Jahren einen neuen Garten von mindeſtens ½ Tagwerk angelegt haben, und ſich über vorzügliche Gartenkultur und namentlich Gemüſebau ausgewieſen.

Erſter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten und ein Buch.

Michael Würſl, Grundbeſitzer und Gärtner zu Deggenau, k. Ldgs. Deggendorf.

Würſl beurbarte in den letzten 6 Jahren eine 1 Tagw. 74 Dez. haltende Oedung, und ſchuf aus dieſer mit Brombeerſtauden und wildem Geſträuche bewachſenen Wildniß eine Garten-Anlage, welche gegenwärtig nicht allein die Subſiſtenz der Würſl'ſchen Familie mitbegründet, ſondern auch der ganzen Umgegend zur Zierde gereicht.

Zweiter Preis. Ein bayeriſcher neuer Dukaten und ein Buch.

Joſeph Kufner, bürgerl. Tafernwirth in Deggendorf.

Kufner ließ im Verlaufe der letzten 3 Jahre eine 2 Tagw. 47 Dez. haltende Oedung mit einem bedeutenden Koſtenaufwande in einen ſehr einträglichen Obſt-, Gemüſe- und Weingar-

Digitized by Google

ten umwandeln. Dieſe Garten-Anlage zeichnet ſich noch beſonders durch eine zweckmäßig angelegte Gärtner-Wohnung und eine auf circa 500 Schritte Entfernung mittels hölzernen Röhren geführte Waſſerleitung rühmlich aus.

Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Anton Perger, Schullehrer zu Oberwinkling, k. Landgerichts Bogen.

Bearbeitete größtentheils eigenhändig den im Monate März 1846 ad partem salarii erhaltenen, mit Bauſchutt bedeckten und ganz verödeten $^1/_2$ Tagwerk großen Schulgarten mit einem Fleiße, einer Ausdauer und Geſchicklichkeit, dem allein zugeſchrieben werden muß, daß Perger, ohne Vernachläßigung ſeiner Pflichten als Lehrer, und neben dem fleißigen Unterrichte ſeiner Schuljugend in der Baumzucht und in dem Gartenbau, das Schöne mit dem Nützlichen und Einträglichen auf eine Weiſe zu verbinden vermochte, die ihm volle Anerkennung ſichern muß.

Vierter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze und ein Buch.

Georg Simbeck, Söldner von Niederharthauſen, k. Landgerichts Straubing.

Der Gemüſe-Bedarf des Dorfes Niederharthauſen wurde bisher durch Händler aus der nahegelegenen Stadt Straubing gedeckt, was den überhaupt rührigen und fleißigen Landmann bewog, einen Acker per 1 Tagwerk zu einem Gemüſegarten umzuwandeln, welcher nun nicht nur ſeine Bedürfniſſe, ſondern jene der ganzen Ortſchaft zu befriedigen vermag.

Fünfter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Leonhard Biller, Gärtner zu Offenberg, k. Landgerichts Bogen.

Derſelbe hat einen Flächenraum von mehr als einem Tagwerke, welcher theils aus Sumpf, theils aus Abfällen von Granitſteinen beſtand, die eine Hälfte zu einem Gemüſe- und die andere Hälfte zu einem Baumgarten kultivirt, der zur Zeit nicht nur die verſchiedenartigſten Gemüſearten liefert, ſondern auch 68 hochſtämmige und 2 Zwergbäume zählt, die ein ſehr gedeihliches Ausſehen haben und den beſten Erfolg verſprechen.

Sechster Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Simon Riedl von Pürgl, in der Gemeinde Neukirchen, k. Landgerichts Mitterfels.

Preiſeträger kaufte ſich i. J. 1844 circa 60 Dezimalen mit wildem Geſtrüppe bewachſenen und mit Steinen beſäten Grund, reinigte denſelben, und ſchuf aus dieſer Wildniß eine Gartenanlage, welche alle Arten von Gemüſe und bereits auch eine Baumſchule enthält, welche 1000 junge Nußbäume, 100 veredelte Obſtbäume und 3000 Wildlinge zählt.

B.

Leiſtungen in der Blumenzucht und jenen der Ziergewächſe.

Erſter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenſtücken.

Joſeph Reiſchl, Gärtner zu Bogen.

Ein ausgezeichneter Blumiſt und Ziergewächſe-Pflanzer hat ſich in dieſem Zweige der Landwirthſchaft ſehr verdient gemacht.

Zweiter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze mit 2 Zweiguldenſtücken.

Joſeph Steindl, Gärtner zu Straubing.

Ein nicht minder ausgezeichneter Blumiſt und Ziergewächſe-Pflanzer hat das dießjährige Kreislandwirthſchaftsfeſt durch die Schauausſtellung ſeines Blumenflors, der eine reiche Auswahl der ſeltenſten und ſchönſten Blumen, und namentlich 72 der neueſten und geſuchteſten Arten von Georginen oder Dalien darbot, verſchönert.

IV.

Obſtbaumzucht.

A.

Für diejenigen, welche in den Jahren 1846, 1847 und 1848 die meiſten Obſtbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt und gut erhalten haben.

Erſter Preis. Einen bayeriſchen neuen Dukaten mit Fahne.

Johann Kleil, Taglöhnersſohn von Prombach, kön. Landgerichts Pfarrkirchen.

Zur ſtrengen Oekonomiearbeit unfähig, wählte ſich Preiſeträger die Obſtbaumzucht, um aus deren Erträgniß ſeine Exiſtenz zu ſichern.

Benachbarte Bauern ſchenkten ihm drei öde unfruchtbare Grundſtücke von je ½ Tagwerk; Kleil reinigte und beurbarte dieſelben, beſäete ſie im Jahre 1846 mit Obſtkernen, verſetzte die jungen Baumpflänzchen, deren Gedeihen bisher alle Erwartung übertroffen hat, ſo zwar, daß er bereits mehr als 9000 Stücke veredeln konnte.

Zweiter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Martin Mittelhamer, Gütler zu Forſthart, kön. Landgerichts Oſterhofen.

Derſelbe pflanzte, erzog und veredelte in den Jahren 1846, 1847 und 1848 mehr als 5000 Stück Obſtbäume, und hat noch gegen 10,000 Baumpflanzen, 1 — 2 Jahre alt, in Bereitſchaft, welche im kommenden Jahre veredelt, der dortigen Gegend, welche durch Hagel ſehr gelitten hat, von weſentlichem Nutzen ſeyn werden.

Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Georg Kaſtenmaier, Gärtner zu Straubing.

Kaſtenmaier erzog in den Jahren 1846, 1847 und 1848 über 1000 Stücke nunmehr größtentheils ſchon veredelte Obſtbäume, verkaufte hievon 400 Stücke zu einem Preiſe von 24 bis 36 kr. und ſelbſt zu 48 kr., wodurch ſich der 60jährige fleißige Mann eine jährliche Rente von 70 — 80 fl. erwarb.

B.

Für diejenigen Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorſchriftmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwenden, der Schuljugend in beſonderen Stunden in der Obſtbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilen.

Erſter Preis. Ein bayeriſcher neuer Dukaten.

Auguſtin Jodlbauer, Schullehrer und Chorregent in Viechtach.

Digitized by Google

Seit 1820 Lehrer in Viechtach war er ſtets bemüht, ſeinen Schülern die Vortheile der landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen deutlich und klar darzuſtellen, und der Schuljugend in eigenen Stunden, beſonders in der Obſtbaumzucht fleißigen Unterricht zu ertheilen.

Die gegenwärtig ſich im Schulgarten befindliche ſehr große Zahl junger veredelter Obſtbäume, ihr geſundes Ausſehen, und die Reinhaltung des Gartens überhaupt, beurkunden den regen Eifer des Lehrers Jodelbauer, ſo wie deſſen pomologiſche Kenntniſſe.

Zweiter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Joſeph Wälliſch, Schullehrer zu Haidlfing, kön. Landgerichts Landau.

Kaum war im Herbſte 1842 der neue Schulgarten hergeſtellt, ſo wurden ſogleich mehrere Tauſend Kerne der beſten Obſtarten gelegt. Mit vieler Sorgfalt pflegte Wälliſch die jungen Bäumchen, ſo daß er ſchon im 5. Jahre nach Hunderten der ſchönſten Bäume zur Verſetzung an die Hochſtraße der Gemeinde unentgeltlich ablaſſen konnte. Sehr fleißig ertheilte er hiebei den Schulkindern Unterricht in der Veredlung der Obſtbäume.

Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Johann Wagner, Schullehrer zu Geltolfing, kön. Landgerichts Straubing.

Derſelbe pflanzte jährlich, mit Zuziehung der Schuljugend, wenigſtens 300 Obſtbäume, veredelte und pflegte ſie, und ertheilte auf ſolche Weiſe gründlichen Unterricht in der Obſtbaumzucht. —

Vierter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Anton Perger, Schullehrer zu Oberwinkling, kön. Landgerichts Bogen.

Neben dem fleißigen, praktiſchen und theoretiſchen Unterrichte ſeiner Schuljugend in der Obſtbaumzucht, bethätigte Perger einen unermüdeten Fleiß in der Kultivirung eines Tagwerk Feldgrund zu einer Baumſchule, welche den beſten Erfolg verſpricht.

Fünfter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Felix Schröcksnadl, Schulgehilfe zu Oſterhoſen.

Den Schulgarten ſeines 80jährigen Vaters verwendete er vorſchriftsmäßig zu Baumpflanzungen, ertheilte mit vielem Fleiße der Schuljugend Unterricht in der Obſtbaumzucht, und war ſtets bemüht, derſelben auch die Vortheile der landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen deutlich und klar vor Augen zu ſtellen.

V.

Eichenkultur.

Erſter Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten mit Fahne.

Wegen unzureichender Leiſtung nicht zuerkannt.

Zweiter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten.

Johann Bapt. Hundsberger, Oekonom und Amtsbote zu Bogen.

Vor 6 Jahren erwarb ſich derſelbe circa 3½ Tagwerk Oedung, kultivirte ſie theils zu ſehr fruchtbarem Ackerlande, theils verwendete er ſie zur Eichenkultur, und iſt gegenwärtig ſchon

Digitized by Google

X.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

Zu Preisrichter in dieſem Zweige der Landwirthſchaft wurden gewählt, und zwar

I. Für Pferde.

Jakob Neumaier, Bierbrauer und Oekonom von hier.
Joh. Hollermaier, Hofbeſitzer von Egelſee.
Joſeph Röſel, Weinwirth von hier.
Jakob Sporer, ſtädtiſcher Thierarzt dahier.
Joſeph Wenninger, Bierbrauer und Oekonom von hier.
Georg Scharrer, Oekonom von hier.
Sebaſtian Schreyer, Bierbrauer und Oekonom von hier.

II. Für Rindvieh und Schweine.

Johann Paul Schneider, Privatier von hier.
Ignaz Söldner, Privatier von hier.
Joſeph Mutz, Privatier von hier.
Lorenz Eigenſtetter, Hofbeſitzer in der Altſtadt dahier.
Max Wolf, Partikulier von hier.

III. Für Maſtochſen.

Peter Kaindl, b. Bankmetzger,
Fr. Xav. Hampertsberger, b. Bankmetzger,
Michael Saller, b. Bankmetzger, ſämmtlich von hier.

IV. Für Schafe.

Sebaſtian Mayer, sen.,
Georg Pleyer und
Joſeph Niklas, ſämmtliche Tuchmacher von hier.

1.

Für die beſten vierjährigen Zuchthengſte.

Erſter Preis. Eine Vereinsmünze in Gold zu 4 Dukaten nebſt Buch und Fahne.
Ludwig Aichner, Hofbeſitzer zu Sallach, k. Ldg. Mallersdorf.
Zweiter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten nebſt Buch und Fahne.
Sebaſtian Röckl, Hofbeſitzer in Kapers, k. Ldg. Straubing.
Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenſtück nebſt Buch u. Fahne.
Joſeph Absmaier, Oekonom von Reutern, k. Ldg. Griesbach.

Vierter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenſtück nebſt Fahne.
Franz Fiſcher, Oekonom von Rottenmann, k. Ldg. Deggendorf.
Fünfter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.
Andrä Stockner, Oekonom von Holzen, k. Ldg. Eggenfelden.
Sechster Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.
Johann Retzer, Oekonom von Attenhofen, k. Ldg. Deggendorf.
Siebenter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.
Joſeph Demmelhub, Oekonom von Demmelhub, k. Ldg. Eggenfelden.
Achter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.
Michael Murer, Oekonom von Alburg, k. Ldg. Straubing.

Bei der großen Auswahl und Preiswürdigkeit der vorgeführten Thiere wurde einſtimmig beſchloſſen, den vierten Preis mit einem Zweiguldenſtücke und einer Fahne aufzubeſſern, und weitere zwei Preiſe mit je einer ſilbernen Vereinsmünze zuzuerkennen.

2.

Für die beſten, von der k. b. Landgeſtüts-Commiſſion approbirten 4 — 6jährigen Gaureiterhengſte.

Erſter Preis. Eine Vereinsmünze in Gold zu 4 Dukaten nebſt Fahne.
Wegen unzureichender Qualifikation unzuerkannt geblieben.
Zweiter Preis. Zwei bayer. neue Dukaten nebſt Fahne.
Ludwig Aichner, Oekonom von Sallach, k. Ldg. Mallersdorf.
Für den dritten Preis iſt keine Bewerbung eingetreten.

3.

Für die beſten vierjährigen Zuchtſtutten.

Erſter Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu 6 Dukaten, ein Buch und eine Fahne.
Michael Mayer, Oekonom von Geltolfing, k. Ldg. Straubing.
Zweiter Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten nebſt Buch und Fahne.
Math. Dachs, Oekonom von Ittling, k. Ldg. Straubing.
Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, sechs Zweiguldenſtücke, ein Buch nebſt Fahne.
Michael Präbeck, Oekonom von Innerhienthal, k. Ldg. Straubing.
Vierter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, vier Zweiguldenſtücke, ein Buch nebſt Fahne.
Felix Schmid, Oekonom von Fiſcherdorf, k. Ldg. Deggendorf.
Fünfter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, zwei Zweiguldenſtücke, ein Buch nebſt Fahne.
Joſeph Schmid, Oekonom von Fiſcherdorf, k. Ldg. Deggendorf.
Sechster Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenſtück, ein Buch nebſt Fahne.
Math. Huber, Oekonom von Helmbrechting, k. Ldg. Mallerſtorf.
Siebenter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze mit Buch und Fahne.
Georg Holmer, Oekonom von Oberöbling, k. Ldg. Straubing.

Digitized by Google

Achter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze mit Buch und Fahne.
Jakob Geislinger, Bäcker und Oekonom von Mariapoſching, k. Ldg. Bogen.
Neunter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze mit Buch und Fahne.
Johann Reicheneder, Oekonom von Loh, k. Ldg. Deggendorf.
Zehnter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze mit Buch und Fahne.
J. B. Fikentſcher, Fabrik- und Gutsbeſitzer zu Buchhof, k. Ldg. Straubing.
Eilfter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.
Anton Weigl, k. Pfarrer zu Altheim, k. Ldg. Landshut.
Zwölfter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.
Joſeph Kleiter, Müller von der Kletzlmühl, Magiſtrats Landshut.
Dreizehnter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.
Joſeph Mayer, Oekonom von der Altſtadt Straubing.

4.

Für die beſten 1½ bis dreijährigen Zuchtſtiere.

Erſter Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten mit Fahne.
Die herrſchaftliche Schloß-Oekonomie Egg, k. Ldg. Deggendorf.
Zweiter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten mit Fahne.
Jakob Akermann, Oekonomie-Pächter zu Irlbach, k. Ldg. Straubing.
Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, zwei Zweiguldenſtücke und Fahne.
Die Schloß-Oekonomie Steinach, k. Ldg. Straubing.
Vierter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenſtück nebſt Fahne.
J. B. Fikentſcher, Fabrik- und Gutsbeſitzer zu Buchhof, k. Ldg. Straubing.

5.

Für die beſten Zuchtkühe mit dem erſten oder zweiten Kalbe.

Erſter Preis. Drei bayeriſche neue Dukaten nebſt Fahne.
Die herrſchaftliche Schloß-Oekonomie Egg, k. Ldg. Deggendorf.
Zweiter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, vier Zweiguldenſtücke nebſt Fahne.
Jakob Akermann, Oekonomie-Pächter in Irlbach, k. Ldg. Straubing.
Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, zwei Zweiguldenſtücke nebſt Fahne.
J. B. Fikentſcher, Fabrik- und Gutsbeſitzer zu Buchhof, k. Ldg. Straubing.
Vierter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenſtück und eine Fahne.
Walburg Schleinkofer, Bierbrauerei- und Oekonomie-Beſitzerin in Ergoldsbach, kgl. Ldg. Rottenburg.

6.

Für die beſten und feinwolligſten Zuchtwidder in einer Heerde von wenigſtens 25 Stück.

Erſter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze nebſt drei Zweiguldenſtücken.
Joſeph Gierl, Hofbeſitzer zu Gollau, k. Ldg. Straubing.

Digitized by Google

Zweiter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze nebſt zwei Zweiguldenſtücken.
Joſeph Krieger, Hofbeſitzer in der Altſtadt Straubing.
Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze nebſt einem Zweiguldenſtück.
Kaspar Wenninger, Hofbeſitzer in der Altſtadt Straubing.

7.

Für den ſchönſten Schweins-Bären.

Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze mit zwei Zweiguldenſtücken.
Kaspar Wenninger, Hofbeſitzer in der Altſtadt Straubing.

8.

Für das ſchönſte Mutterſchwein mit Ferkeln.

Der hiefür ausgeſetzte Preis blieb ohne Bewerbung.

9.

Für Maſtochſen, welche in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Weiſe gemäſtet worden ſind.

Für die hiefür beſtimmten drei Preiſe trat keine Bewerbung ein.

XI.

Verbeſſerung der Stallungen.

Sieben Preiſe für diejenigen Landwirthe, welche ſich über zweckmäßige Verbeſſerungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen, durch amtliche, auf Selbſteinſicht beruhende Zeugniſſe, während der letzten drei Jahre verdient gemacht und ausgewieſen haben.

Erſter Preis. Eine goldene Vereins-Medaille zu ſechs Dukaten nebſt Fahne.
Andreas Absmaier, Oekonom von Maierhof, k. Ldg. Griesbach.
Bewerber erbaute in den Jahren 1846, 1847 und 1848:

a) Einen Pferdſtall mit	96′ Länge und 24′ Breite.	
b) Einen Kuhſtall mit	93′ Länge und 37′ »	
c) Einen Schweinſtall mit	37′ Länge und 20′ »	und
d) Einen Schafſtall mit	30′ Länge und 20′ «	

Die Gebäude a, b et c ſind durchaus gewölbt, mit Ziegelſteinen gepflaſtert, überhaupt aber ſämmtliche Stallungen ſehr zweckmäßig gebaut, hell und reinlich, mit Abzugskanäle verſehen, ſo wie die Düngerſtätte außer dem Hofraume angebracht.

Zweiter Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu vier Dukaten.
Jakob Hien, Oekonom von Mitterharthauſen, k. Ldg. Straubing.
Im Jahre 1848 erbaute er eine ſehr ſchöne geräumige und luftige Kuh- und Schweinſtallung, in welcher dermalen 45 Stück vortrefflichen Viehes (Schweizer-Raçe) untergebracht ſind.

Digitized by Google

in dem Beſitze von 136 Stück Eichen zu 2 — 10′ Höhe, welche er zweckmäßig beſchnitten und durch Pflocken geſchützt hat; überdieß hat er auch im heurigen Jahre mehrere Hundert Setzlinge gezogen.

Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Franz Fiſcher, Bauer zu Großköppelhof, kön. Landgerichts Kötzting.

Derſelbe legte eine Eichenpflanzung von 1000 Stück mit lobenswerthem Fleiße an; hievon haben 500 Stücke ſchon eine Höhe von mehr als 1′, und die andere Hälfte berechtigt zu den beſten Erwartungen. Fiſcher verdient auch außerdem als Baumzüchter rühmlich erwähnt zu werden.

VI.

Waldkultur.

1.

Drei Preiſe für diejenigen Landwirthe, welche die zu ihren Oekonomien gehörigen Holzgründe in gutem Stande zu erhalten bemüht waren, oder Schläge und Oedungen in denſelben forſtgerecht angelegt haben.

Erſter Preis. Drei bayeriſche neue Dukaten nebſt Fahne.

Franz Xav. Mundigl, Oekonomie-Gutsbeſitzer zu Hohengebraching, kön. Landgerichts Kelheim.

Im Beſitze von rund 90 Tagw., größtentheils aus einem 20 — 25jährigen Fichten mit jungen ſchlanken Eichen unterſtelltem Jungholze beſtehend, bewirthſchaftete Mundigl dasſelbe durch Auspflanzung, mehr aber durch ansgedehnte Schlagpflege mittels Ausforſtung einer Unzahl Fuhren ſchädlicher Weichhölzer, auf eine ſolche Weiſe, daß er zum Beiſpiele ſeiner Nachbarn wirklich als Forſtwirth benannt werden darf.

Zweiter und dritter Preis. Blieben ohne Bewerbung.

2.

Drei Preiſe für diejenigen Landwirthe, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Anſaat aufgeforſtet haben.

Erſter Preis. Ein bayriſcher neuer Dukaten.

Franz Xaver Mundigl, Oekonomie-Gutsbeſitzer zu Hohengebraching, k. Ldgr. Kelheim.

Derſelbe hat in den Objekten Pl.-Nro. 9, 26, 32, 35 und 41 12 Tagwerk 56 Dezimalen theils durch Föhren-, Rieſen- und Platten-Saat, dann Fichten-Pflanzung, theils durch Eichen- und Fichten-Saat, dann Erlen-Pflanzung mit beſonderm Fleiße und dem beſten Erfolge aufgeforſtet.

Zweiter und dritter Preis. Blieben gleichfalls ohne Bewerbung.

VII.

Verbeſſerung der Weidenſchaften.

Die hiefür ausgeſetzten drei Preiſe konnten wegen Mangel an Bewerbung nicht zuerkannt werden.

VIII.

Seidenzucht.

Vier Preiſe für diejenigen Landwirthe und Privaten, welche im Laufe der letzten 3 Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben.

Erſter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten.

Anna Lermer, Bräuers-Wittwe zu Straubing.

Dieſelbe befaßt ſich ſeit 3 Jahren in ihren Mußeſtunden aus beſonderer Neigung mit der Seidenzucht, und pflanzte ſeitdem 45 Stücke Maulbeerbaum-Hochſtämme mit dem beſten Erfolge. Das Ergebniß ihrer zwar gegenwärtig noch kleinen Seidenzucht-Anlage betrug indeſſen aus den Sommer-Erndten 1846 und 1847 ſchon 27 Loth, ſohin beinahe 1 Pfund fehlerfreie gehaspelte Seide.

Die für dieſen landwirthſchaftlichen Zweig weiter ausgeſetzten drei Preiſe blieben gleichfalls ohne Bewerbung.

IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthſchaftlicher Dienſtboten.

A.

Männliche Dienſtboten.

Erſter Preis. Zwei Thaler, ein Zweiguldenſtück und eine ſilberne Medaille.

Georg Hafner von Eliſabethzell, ununterbrochen 57 Jahre und 7 Monate, anfangs bei Michael Diſchinger, nun bei Wolfgang Karl Müller zu Eliſabethzell, kön. Landgerichts Mitterfels, als Oekonomie-Dienſtknecht, mit ausgezeichneter Treue, Fleiß und Sparſamkeit.

Zweiter Preis. Ein Thaler, ein Zweiguldenſtück und eine ſilberne Medaille.

Simon Maidl, ſeit 57 Jahren ununterbrochen, mit beſonderer Treue, Fleiß und ſittlichem Betragen bei Bauer Johann Maidl zu Bachling, kön. Landgerichts Oſterhofen, als Dienſtknecht.

Dritter Preis. Ein Thaler, ein Zweiguldenſtück und eine ſilberne Medaille.

Peter Schiermaier, 55 Jahre alt, dient bereits 40 Jahre, nämlich von ſeinem 15. Lebensjahre an bis 1822 bei ſeinem Vater Bartholomä Schiermaier, und von 1822 bis jetzt bei ſeinem Bruder Johann Schiermaier, Bauer zu Kellberg, kön. Landgerichts Paſſau I., mit ausgezeichnetem Fleiße und lobenswerther Treue als Dienſtknecht.

Digitized by Google

Vierter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Joſeph Buchner, Bauers-Sohn von Breitenweinzier, ſeit 36 Jahren ununterbrochen und zur vollſten Zufriedenheit in Dienſten des Bauern Franz Sollinger zu Breitenweinzier, kgl. Ldg. Bogen.

Fünfter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Joſeph Fenzl, ſeit 35 Jahren ununterbrochen als Ochſenknecht beim Hofſtätter Franz Fenzl zu Wegſcheid, und ehevor bei deſſen Vater, mit lobenswerther Sparſamkeit, Treue und Fleiß bedienſtet.

Sechster Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Joſeph Müller, Bauers-Sohn von Alshofen, dient ſeit 34 Jahren ununterbrochen bei Maria Müller, Bauerswittwe zu Heſt, k. Ldg. Vilshofen, ſeit dem Tode deren Ehemannes volle 13 Jahre als Oekonomieführer zur vollſten Zufriedenheit.

Siebenter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Georg Eiſenreich von Zaun, k. Ldg. Pfarrkirchen, Dienſtknecht bei ſeinem Bruder Andreas Eiſenreich zu Zaun, ununterbrochen 34 Jahre lang.

Achter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Georg Sterr, Dienſtknecht, 64 Jahre alt und ununterbrochen 33 Jahre im Hauſe des Oekonomiebeſitzers Johaun Dimpſel zu Kötzting für die landwirthſchaftlichen Arbeiten verwendet.

Neunter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Johann Mühlbauer von Kollnburg, Dienſtknecht bei Joſeph Baier, Bauer zu Vorderau, k. Ldg. Viechtach, 32 Jahre lang ununterbrochen und zur vollſten Zufriedenheit.

Zehnter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Georg Baumgartner von Grasdorf, 64 Jahre alt, und ſeit 32 Jahren ununterbrochen bei dem Bauer Michael Engl zu Gredis, k. Ldg. Kötzting bedienſtet.

Eilfter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Joſeph Gſtättner, Taglöhners-Sohn von Ganacker, als Baumann 30 Jahre und in gleicher Eigenſchaft ununterbrochen bei dem Bauer Joſ. Hiendlmaier zu Ganacker, k. Ldg. Landau.

Zwölfter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Georg Kufner, Oekonomie-Dienſtknecht bei Bauer Michael Kufner zu Sollasöd, kgl. Ldg. Vilshofen, 30 Jahre ununterbrochen zur vollſten Zufriedenheit.

B.

Weibliche Dienſtboten.

Erſter Preis. Ein Thaler, ein Zweiguldenſtück und eine ſilberne Medaille.

Klara Kasparbauer, Dienſtmagd, vielmehr Oekonomie-Haushalterin des Gaſtwirth und Oekonomen Andreas Kasparbauer zu Viechtach, gegenwärtig 67 Jahre alt, und ſeit 37 Jahren ununterbrochen in deſſeu Dienſte.

Zweiter Preis. Ein Thaler, ein Zweiguldenſtück und eine ſilberne Medaille.

Digitized by Google

Walburga Stoiber, Oekonomie-Dienſtmagd, 52 Jahre alt, dient bereits 39 Jahre und hievon 29 Jahre ununterbrochen bei dem Bauer Peter Weiß zu Schafhof, k. Landgerichts Kötzting.

Dritter Preis. Ein Thaler, ein Zweiguldenſtück und eine ſilberne Medaille.

Anna Stenger, ſeit 27 Jahren ununterbrochen bei dem Tiſchler und Oekonomen Alois Islinger zu Wegſcheid, als Viehmagd in Dienſten.

Vierter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Anna Maria Bart, bei dem Handelsmann und Oekonomen Anton Frohnhofer in Viechtach, dient als Oekonomie-Dienſtmagd 56 Jahre, wovon 25 Jahre ununterbrochen auf ihre gegenwärtige Dienſtherrſchaft zu rechnen kommen.

Fünfter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Anna Maria Reſch dient ſeit 25 Jahren ununterbrochen bei dem Bauern Math. Gottinger zu Kasberg, k. Ldg. Wegſcheid, als Viehmagd.

Sechster Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Franziska Birndorfer, ſeit 24 Jahren ununterbrochen bei dem Bauern Joſ. Bauer zu Enzing, k. Ldg. Rotthalmünſter bedienſtet.

Siebenter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Maria Hofbauer, ſeit 23 Jahren ununterbrochen bei dem Halbbauern Wolfgang Zollner zu Wahdorf, k. Ldg. Mitterfels, in Dienſten ſtehend.

Achter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Vereinsmünze reſp. Medaille.

Maria Murr ſteht bereits in einem Alter von 60 Jahren, dient 50 Jahre und hievon die letzten 17 Jahre ununterbrochen in der Pfarr-Oekonomie Feldkirchen, k. Ldg. Straubing.

Neunter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Karolina Fuchs dient bereits 21 Jahre und hievon 17 Jahre ununterbrochen in der Pfarr-Oekonomie Feldkirchen, k. Ldg. Straubing.

Zehnter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Franziska Schillinger ſteht 28 Jahre als Oekonomie-Dienſtmagd und hievon die letzten 16 Jahre ununterbrochen bei dem Oekonomen Andreas Denger sen. zu Kötzting in Dienſten.

Eilfter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Thereſe Sax, ſeit 16 Jahren ununterbrochen in Dienſten des Oekonomen und Schullehrers Perger zu Oberwinkling, k. Ldg. Bogen.

Zwölfter Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Vereinsmünze reſp. Medaille.

Anna Reindl, Oekonomie-Dienſtmagd, dient volle 36 Jahre und die letzten 15 Jahre ununterbrochen bei dem Oekonomen und Bäcker Andrä Frohnhofer zu Viechtach.

Digitized by Google

Dieſe Stallung iſt gänzlich gemauert, gewölbt und mit Einſchluß der Grastenne per 12′ 117′ lang, 44½′ breit und 14½′ hoch. Die Kühſtallung mit 12 Säulen und 12 Fenſtern, die Schweinſtallung mit 2 Säulen und 1 Fenſter.

Erſtere führt mittels einem Haupt- und vier Seitenkanälen, letztere durch einen Kanal mit dem Hauptkanal der Kühſtallung verbunden, die Jauche in den außerhalb der Stallung angebrachten ausgemauerten Miſtjauchbehälter, wodurch die vollſtändigſte Reinlichkeit der Lokalitäten herbeigeführt und erhalten wird.

Dritter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten.

Georg Schötz, Hofbeſitzer zu Atting, k. Ldg. Straubing.

Derſelbe erbaute im Jahre 1848 eine Rindviehſtallung, deren Gewölbe auf 8 ſteinernen Säulen ruht, und eine Länge von 64′ eine Breite von 40′ und eine Höhe von 12′ hat. Ebenſo eine Schweinſtallung, welche 14′ lang und 40′ breit iſt.

Dieſe Gebäude entſprechen ihrem Zwecke auf's vollkommenſte, ſind hell und freundlich, ſo wie auch das Ganze gegen Feuer hinlänglich geſchützt erſcheint, indem alle hervorragenden Holztheile mit Eiſenblech bekleidet ſind.

Vierter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Math. Dax, Gemeinde-Vorſteher zu Ittling, k. Ldg. Straubing.

Hat während der letzten drei Jahre ſeine Pferd-, Küh- und Schwein-Stallungen zweckmäßig verbeſſert, vergrößert und mit Gewölben verſehen, welche auf Granitſäulen ruhen.

Die Pferdeſtallung hat eine Länge von 43′ und eine Breite von 38′, ſo wie eine Höhe von 10½′.

Der Kuhſtall 49′ Länge, 43′ Breite und 9′ Höhe.

Der Schweinſtall 49′ Länge, 11′ Breite und 9′ Höhe.

Die herrſchende Reinlichkeit darin iſt in jeder Beziehung lobenswerth.

Fünfter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Michael Maier, Oekonom von Geltolfing, k. Ldg. Straubing.

Im heurigen Jahre erbaute er eine neue Kuh-, Kälber- und Schweinſtallung mit einer Räumlichkeit, daß ſelbe 28 Rinder und 10 Jungrinder bequem faßt.

Jede Abtheilung befindet ſich unter einem eigenen Gewölbe, hat große Fenſter und zweckmäßige Odelabflüſſe, und zeichnet ſich durch Reinlichkeit aus.

Sechster Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Sebaſtian Reichl, Oekonom zu Deutenhof, k. Ldg. Kelheim.

Derſelbe vergrößerte durch Neubau in den letzten drei Jahren

a) den Viehſtall zu Deutenhof, welcher 40′ lang und 48′ breit war, um 15′ in der Länge und 18′ in der Breite;

b) den Stall des Zubaugutes, welcher 30′ lang und 15′ breit war, mit einem Kanal zum Ablauf der Jauche;

Digitized by Google

c) die Stallung in Lengfeld ganz neu erbaut mit einer Breite von 24′ und einer Länge von 24′.

Sämmtliche Gebäude ſind gewölbt, mit Abzugskanälen verſehen und das Gewölbe des letztern ruht auf 2 Säulen. Die Reinlichkeit iſt muſterhaft.

Wegen Mangel der vorſchriftmäßigen, auf Selbſteinſicht beruhenden amtlichen Beſtättigung der vorgelegten Zeugniſſe, wurden nach einſtimmigem Beſchluſſe zwei Bewerbungen zurückgewieſen, weßhalb auch der ſiebente Preis unzuerkannt geblieben iſt.

XII.

Bienenzucht.

A.

Vier Preiſe für diejenigen Landwirthe, welche ſich unter den Konkurrenten über den Beſitz der meiſten Bienenſtöcke ausgewieſen haben.

Erſter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten mit einem Buche.

Paul Pröll, Krämers-Sohn von Innernzell, k. Ldg. Grafenau.

Derſelbe iſt in dem Beſitze von 32 ganz geſunden und kräftigen Bienenſtöcken, den er einzig der mühevollen und ſorgſältigen Behandlung 16 dießjähriger Schwärme verdankt.

Zweiter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze mit einem Buche.

Titl. Herr Michael Botzler, d. Z. Benefiziat ad coronam Christi in der Altſtadt Straubing.

Vermehrte ſeine vor 3 Jahren mittels 5 Korbſtöcken angelegte Bienenzucht ſeither auf 30 Stöcke, welche dermalen aus ganz kräftigen und geſunden 11 Magazins- und 19 Korbſtöcken beſtehen.

Dritter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze nebſt Buch.

Johann Dilger, Gütler von Breitenfeld, k. Ldg. Straubing.

Durch fleißige Wart und Pflege hat derſelbe ſeinen Bienenſtand auf 19 Stöcke gebracht.

Vierter Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze nebſt Buch.

Georg Kaſtenmaier, Gärtner und Oekonom in der Altſtadt Straubing.

Beſitzt gegenwärtig 13 geſunde, beſonders ſchwere Bienenſtöcke, und dürfte als ein ſchon 60jähriger, beſonders fleißiger Landwirth, zum Muſter der Nachahmung für die thatkräftigere Jugend aufgeſtellt werden.

Digitized by Google

B.

Ein Preis Demjenigen, welcher nachgewieſen, daß er unter den Konkurrenten zur Beförderung der Bienenzucht am vorzüglichſten beigetragen hat.

Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten.

Franz Meiſinger, Bauers-Sohn zu Saxing, k. Ldg. Wegſcheid.

Hat ſich durch ganz beſondere Kenntniſſe und Geſchicklichkeit in der Bienenzucht, verbunden mit raſtloſer Thätigkeit und der uneigennützigſten Handlungsweiſe, um die Verbreitung der Bienenzucht vorzüglich verdient gemacht. Die Ortſchaften Pfaffenreut, Spechting, Ratzing, Brunreut, Habersdorf, Gotting und Unteröſtdorf verdanken den Aufſchwung ihrer Bienenzucht einzig den Rathſchlägen und werkthätigen Hilfeleiſtungen des Meiſinger.

Straubing, am 25. November, 1848.

Das

Kreis-Comité des Kreis-Landwirthſchaftsfeſtes von Niederbayern
im Jahre 1848.

Leeb, Rechtsrath,
Joh. Paul Schneider,
Max Wolf,
Ign. Söldner,
Chriſtoph Brücklmayer,
Joſeph Wenninger,
Johann Hollermayr,
Joh. Fikentſcher,
Georg Stummer, Pfarrer.

Hummel, q. Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 8.

Landshut, Sonnabend den 27. Jänner 1819.

Inhalt. Vorſichtsmaßregein bezügiich dee Ladung der Fuhewerke wegen Zeeſtörung der Beücken über die Iſar. — Das Geſuch des k Advokaten von Lößl um Aufſtellung als Gemeinde- und Stiftungs-Anwait — Das Abieben des Landgerichtsarztes Dr. Wenz in Rothenburg. — Das Hebammenweſen auf dem Lande in Niederbaveen. — Den Tod des Gerichtsarztes Dr. Glehrl zu Vllseck. — Aufſtellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Kulmbach. — Das Staatsgut Fürſtenried. — Dienſtes- und ſonſtige Nachelchten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9211.

(Vorſichtsmaßregeln bezüglich der Ladung der Fuhrwerke wegen Zerſtörung der Brücken über die Iſar betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Zerſtörung der Brücken auf der Iſar in Folge des Eisganges kann die Paſſage nur mittelſt der Herſtellung von Nothbrücken oder der Benützung von Seitenwegen und Gemeindebrücken für leichteres Fuhrwerk und die Poſt offen gehalten werden.

Für Laſten von mehr als 60 Zentner ſind aber ſolche Brücken nicht geeignet, ſie bieten dem Fuhrwerke von größerer Schwere nicht mehr die nöthige Sicherheit.

Dieſes wird zur Warnung bekannt gemacht.

Landshut den 22. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9240.

(Das Geſuch des kön. Advokaten von Lößl um Aufſtellung als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Anwaltſchaft zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen bei dem kön. Landgerichte Wegſcheid wurde dem kön. Advokaten von Lößl in Wegſcheid übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut den 22. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9061.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſche Aerzte Niederbayerns.

(Das Ableben des Landgerichtsarztes Dr. Wenz in Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Gerichtsarztes Dr. Wenz zu Rothenburg in Mittelfranken iſt das dortige Landgerichts-Phyſikat in Erledigung gekommen.

Dieſes wird mit dem Beiſatze öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 22. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9353.

An ſämmtliche
Diſtriktspolizeibehörden, Phyſikate und Pfarrämter in Niederbayern.

(Das Hebammenweſen auf dem Lande in Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen iſt, daß eine große Zahl der in verſchiedenen Diſtrikten des Regierungsbezirkes vorfallenden Geburten ohne Beiſtand von Hebammen, blos unter der Aufſicht von Frauen, welche zur Verwandtſchaft oder Nachbarſchaft gehören, ſich ereignen, ſo wird in Folge höchſten Auftrages des kön. Staatsminiſteriums des Innern vom 17. d. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Abhilfe dieſes ſowohl für das Leben der Gebärenden, als auch der Neugebornen höchſt gefährlichen Mißſtandes Nachſtehendes verfügt:

Digitized by Google

1) Die Beſtimmung des §. 25 Abſ. VI. des Edikts über das Hebammenweſen vom Jahre 1816, ſo wie die Vorſchriften des §. 6 Ziff. 2 Abſ. III. und jene des §. 6 Abſ. II. der Hebammen-Inſtruktion ſind künftig genauer zu vollziehen, als es bisher der Fall geweſen iſt.

2) Die unterm 14. Dezember 1843 außer Wirkſamkeit geſetzte Miniſterial-Entſchließung vom 19. Jänner 1842 wegen Beiziehung der Diſtrikts-Hebammen zu den Kindstaufen (ſiehe Kreis-Intelligenzblatt von Niederbayern vom 19. Februar 1842 St. 7. §. 126 S. 117) iſt wieder in Vollzug zu bringen.

3) Die Hebammen ſind in Gemäßheit §. 3 Abſchn. III. der Hebammen-Inſtruktion und der am Ende derſelben aufgeführten Monatsberichtstabelle für die Gerichtsärzte anzuweiſen, jeden Todesfall eines Neugebornen, ſo wie die Urſache und Art des Todes desſelben, gewiſſenhaft zur Anzeige zu bringen, wobei den Gerichtsärzten zur Pflicht gemacht wird, auf dieſen Punkt ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, allenfallſige negative oder poſitive Pflichtverletzungen der Hebammen, vorzüglich jede Verſäumniß der Herbeirufung eines Geburtshelfers bei dringenden Fällen und dadurch veranlaßten Tod des Kindes ſtrenge zu überwachen, und die Fehlenden unverweilt zur weitern Einſchreitung gegen dieſelben anzuzeigen.

Uebrigens haben die Gerichtsärzte die Hebammen bei den jährlich ſtattfindenden Prüfungen auf dergleichen Pflichtverletzungen und die daraus für dieſelben hervorgehenden ſchweren Folgen beſonders aufmerkſam zu machen und gehörig zu verwarnen.

4) In gleicher Weiſe werden die Gerichtsärzte aufgefordert, die Fälle, in welchen Neugeborne unter den Händen von Pfuſcherinnen oder andern den Gebärenden Hilfe leiſtenden Weibern ſterben, ſorgfältig zu überwachen und rechtzeitig zur geeigneten Einſchreitung gegen die bezeichneten Perſonen anzuzeigen, um ſo allmählig dieſe polizeiliche Anomalie beſeitigen zu können.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden, Phyſikate und Pfarrämter werden zur genauen Vollziehung dieſer Anordnungen angewieſen und die erſtern insbeſondere beauftragt, im Benehmen mit den beiden letzteren nach Ablauf eines Jahres über das Ergebniß Bericht zu erſtatten.

Landshut den 23. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9479.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſchen Aerzte Niederbayerns.

(Den Tod des Gerichtsarztes Dr. Giehrl zu Vilseck betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Gerichtsarztes Dr. Giehrl iſt das Phyſikat Vilseck im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Beiſatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 24. Jannar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9505.

Bekanntmachung.

(Aufſtellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes für den Landgerichtsbezirk Kuimbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken vom 18. lauf. Mts. wurde die Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Kulmbach dem kgl. Advokaten Merk daſelbſt übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut den 24. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24792.

(Das Staatsgut Fürſtenried betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Zufolge Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 23. Dezember 1848 Nr. 22,610 ſoll auf den Grund allerhöchſten Beſchlußes Seiner Majeſtät des Königs vom 19. v. Mts. das Staatsgut Fürſtenried, in ſo weit es nicht zur Civilliſte gehörig iſt, auf dem Wege öffentlicher Verſteigerung unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung alternativ, entweder der weitern Verpachtung oder dem Verkaufe unterſtellt werden.

Zu dieſem Ende wird auf Donnerstag den 1. März 1849 Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt.

Als Verſammlungsort wird die Schwaige zu Fürſtenried beſtimmt.

Angebote werden am genannten Tage bis Abends 4 Uhr angenommen, um welche Zeit die Verſteigerungs-Verhandlung geſchloſſen wird.

Das Staatsgut Fürſtenried liegt ungefähr zwei Stunden von München, und es führt dahin eine chauſſirte Straße.

Die Beſtandtheile desſelben ſind:

1) die Schwaige mit den nöthigen Oekonomiegebänden, Hofraum nebſt Gemüſegarten, dann Pferdeſchwemme.

Digitized by Google

2) Nach Ausweis des Steuerkatasters 373 Tagwerk 64 Dezimalen Aecker, wovon 258 Tagw. 97 Dez. in der 3. Bonitätsklaſſe,

63	»	71	»	»	» 4.	» »
50	»	96	»	»	» 5.	» »

82 Tagwerk 63 Dezimalen Wieſen, wovon

23	Tagw.	09	Dezim.	in der	7.	Bonitätsklaſſe,
49	»	43	»	» »	9.	» »
10	»	11	»	» »	10.	» »

Von den Wieſen werden zur Zeit über 42 Tagwerk als Feld verwendet.

441 Tagw. 67 Dez. Waldgrund 3. Bonitätsklaſſe,

8 » 16 » Oedgrund 1. » »

Den Bonitätsklaſſen liegt die ältere Bonitirung nach dem Steuerdefinitiv und vom 13. März 1811 zu Grunde.

Außer den Steuern und Gemeindeabgaben haften keinerlei zehent-, grund- oder zinsherrliche Laſten auf dieſen Gründen.

Da dieſes Gut von dem k. Hofbrunnhauſe in Heſſellohe 26 Steften Waſſer bezieht, ſo hat der Käufer entweder 12 fl. pr. Steften alljährlichen Waſſerzins zu bezahlen oder dieſen Genuß zu entbehren. Ein Gutsinventar und Mobiliar iſt nicht vorhanden.

Das Winterfeld iſt jedoch bereits angebaut.

Von Seite der bisherigen Pächter wurde auch die Bierſchenkgerechtigkeit ausgeübt, jedoch bleibt zu deren wirklichen Ausübung die Bewilligung der einſchlägigen Gewerbs-Polizeibehörde vorbehalten.

Die weiteren Kaufs- und Pachtbedingungen ſind ſowohl bei der unterfertigten Stelle, als bei der k. Staatsgüteradminiſtration Schleißheim und bei dem k. Landrentamte München einzuſehen.

München, den 10. Jauuar 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Zwehl.

Aſchenbrier.

Heydolph.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 16. Jänner 1849 bewogen gefunden, auf die erledigte Landrichterſtelle zu Landau den dermaligen I. Landgerichts-Aſſeſſor Michael Anton Krimm zu Mallersdorf zu ernennen.

Inhaltlich allerhöchſter Entſchließung vom 16. Jänner 1849 haben Seine Majeſtät der König Sich bewogen gefunden, den Landgerichts-Aktuar Chriſtoph Weinmann in Berchtesgaden auf ſein Anſuchen auf die I. Aſſeſſorsſtelle beim Landgerichte Straubing zu verſetzen.

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König haben Sich durch allerhöchſte Entſchließung vom 16. l. Mts. bewogen geſunden, den bisherigen Aktuar des k. Landgerichts Wegſcheid, Joſeph Mayer, auf die erledigte II. Aſſeſſors-Stelle bei dem Landgerichte Paſſau II. vorrücken zu laſſen.

III. Augsburger = Cours

vom 18. Jänner 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt . . . . }		$75\frac{3}{4}$
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .		586
» » Promeſſen per Stück Agio	40	35

Digitized by Google

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verblieben. Schäff.	Höchſter fl.	Höchſter kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindeſter fl.	Mindeſter kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	geſtieg. fl.	geſtieg. kr.
Deggendorf	Vom 23. Jänner 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	11	33	11	19	11	6	—	14	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	7	24	7	19	7	15	—	1	—	—
		Gerſte	—	26	26	26	—	5	12	5	3	4	56	—	13	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	3	42	3	39	3	34	—	5	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 16. Jänner 1849.	Waizen	—	16	16	16	—	10	45	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	7	—	6	30	6	24	—	—	—	6
		Gerſte	—	75	75	75	—	5	30	5	18	5	12	—	—	—	6
		Haber	—	21	21	21	—	4	—	3	50	3	36	—	—	—	2
Kelheim . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . .	Vom 22. Jänner 1849.	Waizen	—	44	44	44	—	10	48	10	27	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	177	177	177	—	5	12	5	3	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 19. Jänner 1849.	Waizen	12	1135	1147	1097	50	11	15	10	24	9	24	—	31	—	—
		Korn	9	105	114	114	—	7	—	6	40	6	15	—	8	—	—
		Gerſte	14	1210	1224	1152	272	5	52	5	18	4	42	—	16	—	—
		Haber	3	390	393	393	—	4	30	4	17	4	—	—	—	—	—
Mainburg	Vom 17. Jänner 1849.	Waizen	5	187	192	188	4	11	—	10	30	10	—	—	46	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	7	12	7	6	7	—	—	3	—	—
		Gerſte	—	62	62	62	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	12
		Haber	—	15	15	15	—	4	12	4	—	3	48	—	—	—	12
Neuſtadt an der Donau	Vom 23. Jänner 1849.	Waizen	—	111	111	111	—	11	—	10	49	9	51	—	—	—	14
		Korn	—	14	14	14	—	6	46	6	39	6	30	—	—	—	—
		Gerſte	—	46	46	46	—	6	5	5	54	5	12	—	—	—	9
		Haber	—	19	19	19	—	4	11	4	3	4	—	—	9	—	—
Oſterhofen	Vom 15. Jänner 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	11	24	10	30	10	—	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	12	12	12	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verblieb.	Höchſter		Mittlerer		Mindeſter		Gegen den vorigen Mittelpr. gefall.		geſtieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Paſſau . .	Vom 23. Jänner 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	-	11	—	—	—	—	24	—	—
		Korn	1	53	54	53	1	7	53	7	46	7	22	—	5	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	62	63	59	4	3	42	3	36	3	30	—	2	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 22. Jänner 1849.	Waizen	7	83	90	90	—	11	12	10	54	8	48	—	-	—	24
		Korn	—	5	5	5	—	6	48	6	42	6	36	—	18	—	—
		Gerſte	—	38	38	38	—	6	—	5	24	5	—	—	6	—	—
		Haber	—	9	9	7	2	4	—	3	50	3	42	—	3	—	—
Pilſting . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Jänner 1849.	Waizen	—	252	252	252	—	10	57	10	39	10	9	—	9	—	—
		Korn	—	38	36	38	—	7	3	6	48	6	29	—	—	—	21
		Gerſte	—	112	112	83	29	5	12	4	54	4	47	—	1	—	—
		Haber	—	58	58	58	—	4	7	3	59	3	47	—	—	—	7
Vilshofen.	Vom 17. Jänner 1849.	Waizen	7	775	782	755	27	11	32	11	20	11	1	—	2	—	—
		Korn	29	12	41	29	12	7	35	7	24	6	28	—	11	—	—
		Gerſte	6	6	12	8	4	5	—	4	47	4	43	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 8. Landshut, Sonnabend, den 27. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

79.

Nachdem bei der erſten Verſteigerungstagsfahrt ſich ein Käufer nicht eingefunden hat, ſo wird auf ein weiteres kreditorſchaftliches Andringen das auf 73218 fl. 19 kr. geſchäzte, in der Veröffentlichung vom 13. Oktober vor. Js. (Regensburger Tagblatt Nr. 305 u. 310 — Münchener Landbötin Nr. 133 u. 135 — Kreisintelligenzblatt von Niederbayern Stück 49 und 50 von 1848) beſchriebene Bräuanweſen zu Mamming wiederholt zum Verkaufe an den Meiſtbietenden ausgeſchrieben und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 13. Februar l. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

in loco Mamming anberaumt, wozu man Kaufsluſtige, welche ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ſogleich bei Vermeidung der Nichtzulaſſung legal ausweiſen müßen, eingeladen haben will.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Wegen Uebernahme des Inventars, dann wegen Einſicht der Kataſter, Schätzungen und des Gutes gilt dasſelbe wie in der frühern Bekanntmachung vom 13. Oktober vor. Js.

Am 13. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

80.

(Stadler gegen Rupp p. deb. betr.)

Auf kreditoriſchen Antrag ſoll das Geſammt-Anweſen des Wirthes Franz Rupp von Langquaid in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt werden.

Dieſes Anweſen beſteht:

1) aus dem excel. des Erdgeſchoßes einſtöckig gemauert, mit Taſchen gedeckten Wohnhauſe mit Oekonomiegebäuden, Erdäpfel-Gewölbe, Brennhauſe und Käſeküche, dann Keller im gut baulichen Zuſtande zu 0,35 Tagw. incl. Hofraumes,
2) 0,14 Tagw. Gärten,
3) 0,21 » Gſtaudet,
4) 58,12 » Aecker,
5) 12,75 » Wieſen,

Digitized by Google

6) 0,15 Tagw. Weiher,
7) 70,92 » Waldungen,
8) der realen Tafernwirthsgerechtigkeit.

Daſſelbe iſt theils reluirt, theils ludeigen, und wurde unterm 2. Juni und 23. Oktober 1848 gerichtlich auf 19395 fl. 10 kr. geſchätzt.

Steigerungstermin wird zu Langquaid auf

Montag den 5. März 1849 von 10 bis 12 Uhr Mittags

anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die nähern Kaufsbedingungen und die auf dem Anweſen haftenden Laſten am Strichstermine bekannt gegeben werden, daß ſich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 19. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

81.

(Niedermaier gegen Weidner p. deb. betr.)

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das den Nikolaus Weidnerſchen Gütlerseheleuten zu Mühlhauſen gehörige Anweſen, wie ſolches in der dießſeitigen Ausſchreibung vom 8. Februar 1848, vide Intelligenzblatt von Niederbayern St. 9 Nr. 196, bayeriſche Landbötin St. 38 Nr. 3775 und St. 40 Nr. 3775 näher beſchrieben iſt, auf den Grund der erfolglos gebliebenen erſten Verſteigerung zum zweitenmal dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und erſteht hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 15. Februar,
Nachmittags 1 Uhr,

im Wirthshauſe zu Mühlhauſen.

Der Zuſchlag richtet ſich nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und nach §. 99 bis 101 der Prozeßnovelle vom November 1837.

Den 6. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

82.

(Jagdverpachtungen betr.)

Von dem unterfertigten k. Landgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung nachfolgender auf den Grund der höchſten Vollzugsinſtruktion des k. Miniſteriums des Innern ddo. 15. Auguſt 1848 gebildeter und von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, mit Entſchließung ddo. 15. praes. 19. Jänner d. Js. beſtätigter Jagdbezirke im Wege der Verſteigerung am Sitze des unterfertigten Gerichts Termin anſteht, und zwar

1. für den Moosbacher
2. » » Zirnberger
3. » » Diſtlberger
4. » » Zeitlauer
5. » » Kollnburger
6. » » Raklinger

Jagdbogen

auf Montag den 29. Jänner d. J., dann

1. für den Edenwieſer
2. » » Bäbracher
3. » » Brückenauer
4. » » Krikenrieder
5. » » Lindner und
6. » » Altnußberger

Jagdbogen

auf Dienstag den 30. Jänner d. J. und

1. für den Auerkieler
2. » » Arnbrucker
3. » » Neunußberger
4. » » Kronberger
5. » » Galgenberger

Jagdbogen

auf Mittwoch den 31. Jänner d. J.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch bemerkt:

1) daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden für jeden Bogen an den beſtimmten Tag Mittags 12 Uhr erfolgt, Nachgebote nicht angenommen werden, und die Genehmigung dem unterfertigten Gerichte vorbehalten wird;
2) daß die Gränzen eines jeden Jagdbogens, die Bedingungen der Verpachtung und die jagdrechtlichen ſo wie die polizeilichen Verhältniſſe vor dem Beginne der Verſteigerung bekannt gegeben werden,
3) daß zur Verpachtung
   a) jeder ſelbſtſtändige Staatsangehörige, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, einen guten Leumund beſitzt, und eine Einkommenſteuer von wenigſtens 1 fl. 30 kr. bezahlt,
   b) alle Forſtbedienſtete des Staates, und alle auf Lebenszeit angeſtellte Beamten der Gemeinden und Stiftungen,
   c) alle Staatsdiener, welchen die Beſtimmungen der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde zur Seite ſtehen, und
   d) alle k. Offiziere, und die dieſen im Range gleichſtehenden Militärs-Adminiſtrations-Beamten zugelaſſen werden, und
4) daß ſich die dem unterfertigten Gerichte nicht bekannten Pachtliebhaber mit den Nachweiſen über die die Zulaſſung zur Pachtung bedingenden Erforderniſſe auszuweiſen haben.

Am 20. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

83.

In Sachen Anna Kager, Inwohnerstochter zu Neukirchen und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslerssohn von dort, Vaterſchaft und Kindesnährung betr., ſind die Akten geſchloſſen und dem Spruche ausgeſetzt, was zur Nachricht dient.

Am 4. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

84.

In der diesſeitigen Depoſiten-Caſſa befinden ſich 74 fl. 57 kr. unter der Bezeichnung »Depoſitum von unbekannten Kraxenträgern« wozu ſich in der dießſeitigen Regiſtratur durchaus keine Akten auffinden laſſen.

Um nun dieſe Maſſa gehörig aufräumen zu können, werden hiemit die unbekannten Eigenthümer öffentlich aufgefordert, ſich dießfalls binnen vier Wochen dahier zu melden und ihre Anſprüche hierauf nachzuweiſen, als widrigenfalls dieſelbe ſofort als herrnloſes Gut erkannt, und dem Fiskus eingeräumt werden würde.

Den 18. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

85.

Da ſich bei der Verſteigerungskommiſſion am 30. Dezember v. Js für das Schneidſäganweſen der Martin und Theres Sommer'ſchen Eheleute in der Beiderwieſe kein Käufer eingefunden hat, ſo wird dasſelbe hiemit der zweitmaligen öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und dazu auf

Donnerſtag den 22. Februar l. Js.,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Lindenthal Kommiſſion anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth von 2800 fl. erfolgen wird.

Digitized by Google

Im Uebrigen wird ſich auf die Bekanntmachung vom 25. Novbr. v. Js. in der Paſſauerzeitung Nr. 339, 340 und 342, in der Donauzeitung Nr. 340, 342 und 344 und im Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern Nr. 56 bezogen.

Paſſau am 14. Jänner 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

86.

Der Unterzeichnete hat auf Privilegium eine Thurmuhr neuer Konſtruktion verfertigt, worüber die politechniſche Kommiſſion folgendes Zeugniß fällte:

München den 6. Dezember 1848.

Der

Central-Verwaltungs-Ausſchuß des politechniſchen Vereins für Bayern

hat auf Anſuchen des hieſigen Uhrmachers Georg Terzer die von demſelben verfertigte Thurmuhr unterſuchen laſſen, und ſtellt darüber folgendes Gutachten aus:

»die unterzeichnete Commiſſion hat ſich zur Inſpektion einer in eigenthümlicher Weiſe ausgeführten Thurmuhr am Dienſtag in die Behauſung des Verfertigers dieſer Uhr begeben, und ihre Conſtruction ſowohl als die Ausführung der einzelnen Theile derſelben genau unterſucht.«

Was nun die Conſtruction derſelben betrifft, ſo iſt ſie eben ſo einfach als ſinnreich.

Ein Gewicht von nur 6 — 7 Pfund bewegt das Gehwerk und beſorgt die Auslöſung.

Es wird durch Umdrehung des Hebnägelrades, während die Uhr ſchlägt, jedesmal wieder im Verhältniſſe dieſer Umdrehung in die Höhe gewunden, ſo, daß alſo das Aufziehen des Haupt- oder Gehwerkes gar nicht nöthig iſt. Die Regulation geſchieht durch den in der neueſten Zeit ſehr häufig angewendeten Stiftengang, der wenigſtens das Prinzip großer Einfachheit und Leichtigkeit in der Ausführung für ſich hat.

Das Schlagwerk, das Viertel und Stunden ſchlägt, beſteht nur aus einem einzigen Hebnägelrad und einer Trommel und an ſeiner Achſe ſitzt zugleich das Boden- und Aufziehrad ꝛc. des Gehwerks. Die Hammergänge werden natürlich verſchoben und das Schlagwerk ſelbſt wird durch Rechen und Schöpfwerk regulirt, und allein durch Menſchenkraft aufgezogen.

Durch dieſe ſinnreiche Combination ſind mehrere Räder und Vorrichtungen erſpart, welche die Ausführung einer Thurmuhr nach gewöhnlicher Combination koſtbar und ihren Gang wandelbar machen.

Ebenſo iſt die ſaubere gleichförmige Ausführung der einzelnen Theile nameutlich der Verzahnung ſehr zu loben, und verſpricht dem Werke ſelbſt eine lange Dauer.

Haindl, Vorſtand.

Dr. C. J. Kaiſer, Sekretär.

In fidem copiae.

Königl. Polizei-Direktion München.

Graf.

Zur Anfertigung ſolcher Uhren, deren Preiſe ſich nach der Schwere der Glocken richten, (ſ. Landbötin 1848 Nro. 41) empfehle ich mich allen Stiftungsverwaltungen, ſo wie zur Reparatur alter, wo ein Viertelwerk angebracht werden ſoll. Bei ſolchen wird das Geſtell nicht verändert und die Gewichte nicht vermehrt, indem das Viertelwerk das Gehwerk mit jedem Schlag aufzieht und im Gange erhält.

München, den 18. Jänner 1849.

Georg Terzer, Uhrmacher
Obere Angergaſſe Nr. 14.

87.

In der Joſ. Thomann'ſchen Buchhandlung und lithographiſchen Anſtalt in Landshut iſt zu haben:

Für Rentämter:

Tabellariſches Protokoll

über die Feſtſtellung der Handlohns-Aequivalente und der darauf bezüglichen Steuerveränderungen ꝛc.

Titel und Einlagbogen das Buch zu 27 kr.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 9.

Landshut, Mittwoch den 31. Jänner 1849.

Inhalt. Die Verſicherung der mit Forſtrechten verſehenen Gebäude gegen Brandſchaden. — Die Erledigung der zweiten Schnitſtelle zu Vilshofen. — Den Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat. — Die Ernennung des Präſidenten, deſſen Stellvertreters und der fungirenden Staatsanwälte bei der Schwurgerichts-Sitzung in Niederbayern. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9259.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verſicherung der mit Forſtrechten verſehenen Gebäude gegen Brandſchaden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus höchſtem Auftrage des kön. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. v. Mts., bezeichneten Betreffs Nro. 563, wird nachſtehend ein Ausſchreiben der kön. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1847 mit der Weiſung eröffnet, nach den in demſelben enthaltenen Beſtimmungen ſich auch für den niederbayeriſchen Regierungs-Bezirk genaueſtens zu achten, und nach Maßgabe derſelben das Geeignete zu verfügen.

Die Mittheilung der Verzeichniſſe der Bauholzberechtigten durch die k. Forſtämter iſt angeordnet worden.

Landshut den 27. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung ſieht ſich veranlaßt, die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes hinſichtlich der Verſicherung der Gebäude gegen Brandſchäden und der dießfallſigen Einſchätzung auf jene Fälle aufmerkſam zu machen, in welchem die Beſitzer der gegen Feuersgefahr zu verſichernden Gebäude vermöge eines Forſtrechts das nöthige Bauholz für Reparatur oder Wiederaufbau derſelben nach Bedarf und ohne Vergütung erhalten, ihnen alſo durch das etwaige Verbrennen der Holztheile ihrer Gebäude kein Schade hinſichtlich des Wiederankaufs des nöthigen Bauholzes zugeht.

Da nach Art. 14 der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung vom 1. Juli 1834 jedes in die Brandverſicherungs-Anſtalt eingetretene Mitglied einen Anſpruch auf Vergütung nur ſo weit erwirbt, als ihm durch einen Brand ein Schaden wirklich zugeht, ſo iſt es klar, daß in den obenerwähnten Fällen dem betheiligten Gebäudebeſitzer insoweit keine Brandentſchädigung gebührt, als der Brandſchaden nicht ihn, ſondern vielmehr den Waldeigenthümer trifft, welcher auf den Grund des Forſtrechts das zur Wiederherſtellung des beſchädigten Gebäudes erforderliche Bauholz unentgeltlich hergeben muß.

Denn außerdem würde der Gebäudebeſitzer hinſichtlich des Bauholzes eine doppelte Entſchädigung erhalten, was nach der Natur der Sache unzuläßig iſt. Nur dann könnte in ſolchen Fällen eine Entſchädigung für das Bauholz an den Gebäudebeſitzer gerechtfertigt erſcheinen, wenn ein Uebereinkommen zwiſchen dem Bauholzberechtigten und dem zur Holzabgabe verpflichteten Waldeigenthümer dahin getroffen worden wäre, daß die geleiſtete Brandentſchädigung für die Holztheile in angemeſſener Weiſe dem verpflichteten Waldeigenthümer zu Gute kommt.

Soweit aber keine Entſchädigung aus der Brandverſicherungs-Anſtalt für die Holztheile eines Gebäudes geleiſtet werden ſoll, darf auch eine Verſicherung derſelben nicht eingegangen werden.

Die Polizeibehörden haben alſo bei Verſicherung von Gebäuden, bei welchen die oben erwähnten Verhältniſſe ſtattfinden, zur Verhinderung einer Ueberverſicherung hierauf Rückſicht zu nehmen, von den Schätzleuten die Ausſcheidung des fraglichen Holzwerthes zu fordern und dieſen Werth von der Brandverſicherungs-Summe abzurechnen. Zu dieſem Behufe iſt die Einleitung getroffen worden, daß durch die kön. Forſtämter ein Verzeichniß aller derartigen Bauholzrechte den betreffenden Diſtrikts-Polizei-Behörden mitgetheilt werden.

Dabei wird erinnert, daß die Verſicherung der Holztheile in den fraglichen Fällen nur ſoweit ausgeſchloſſen werden ſoll, als der Gebäudebeſitzer das Holz ohne Vergütung vom Wald-Eigenthümer zu beziehen hat, und daß ſohin die Koſten des Behauens der Bauhölzer, da ſie jedenfalls der forſtberechtigte Gebäude-Eigenthümer tragen muß, gleich den Koſten für Transport der Rechthölzer zur Bauſtelle, ſich zur Verſicherung und Entſchädigung eignen.

Die Schätzleute ſind über dieſe Rückſichten bei Einſchätzungen der Gebäude für die Brandverſicherung im Allgemeinen zu belehren, und zwar die bereits aufgeſtellten und verpflichteten Schätzer ſogleich nach dem Eintreffen der erwähnten Forſtrechts-Verzeichniſſe der Forſtämter, die künftig zu verpflichtenden Schätzer aber bei ihrer Verpflichtung.

Digitized by Google

Für die bereits erfolgten Verſicherungen, ſo weit ſie nach den bemerkten Rückſichten als Ueberverſicherungen erſcheinen, iſt die geeignete Herabſetzung vom Beginn des laufenden Etatsjahres an gerechnet alsbald einzuleiten.

Die kön. Regierung erwartet, daß jede Diſtrikts-Polizei-Behörde ſich genau hiernach achten werde, und wird zur Vermeidung von allenfallſigen Irrungen eine entſprechende Controlle veranlaſſen.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

(Die Erledigung der zweiten Schulſtelle zu Vilshofen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die zweite Stadtſchulſtelle zu Vilshofen iſt erledigt.

Nach Inhalt der im Jahre 1833 im Wege der Superreviſion feſtgeſtellten Erträgniß-Faſſion gewährt dieſelbe ein jährliches Einkommen von 383 fl. 52 kr.

Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Zeugniſſen, insbeſondere mit einem vollſtändigen Qualifikationsliſten-Auszuge belegten Geſuche inner der Friſt von 4 Wochen bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Vilshofen I. zu Otterskirchen einzureichen, welche Diſtriktsbehörden beauftragt ſind, die eingekommenen Geſuche nach Umfluß der bezeichneten Friſt mittels gutachtlichen Berichts an die k. Regierung vorzulegen.

Landshut den 27. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10164.

(Den Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Oberviechtach gelangen an dasſelbe fortwährend Zuſchriften von Behörden, welche noch an das vormalige herrſchaftliche Commiſſariat Winklarn gerichtet und addreſſirt ſind.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 8. Oktober vorigen Jahres (Intelligenzblatt S. 1795) wird aus dieſem Anlaſſe wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das herrſchaftliche Kommiſſariat Winklarn ſchon ſeit dem 1. Oktober vorigen Jahres aufgelöſt und dem k. Landgericht Oberviechtach einverleibt worden iſt.

Regensburg, den 19. Jänner 1849.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Hohe.

Digitized by Google

Ad Num. 73. P. P.

Das Präſidium

des königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern.

(Die Ernennung des Präſidenten, deſſen Stellvertreters und der funktionirenden Staatsanwälte bei der erſten Schwurgerichts-Sitzung in Niederbayern betr.)

Aus Auftrag des k. Juſtizminiſteriums vom 23. empfangen 25. d. Mts. wird hiedurch nachſtehende höchſte Verfügung desſelben im bemerkten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paſſau den 25. Jänner 1849.

In abs. Praes.
v. Wening.

Abdruck. Nro. 3727.

Königreich Bayern,
Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Auf den Grund des Art. 8. des Geſetzes vom 12. Mai vorigen Jahres (Geſetzbl. Nr. 6) dann der Artikel 18, 26 und 114 des Geſetzes vom 10. November desſelben Jahres (Geſetzbl. Nr. 25) wird verfügt, was folgt:

I. Zum Präſidenten des Schwurgerichtshofes bei der erſten für den Kreis Niederbayern in Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird der Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Johann Jakob Lauk und zu deſſen Stellvertreter der Direktor am Kreis- und Stadgerichte Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

II. Mit der Durchführung der Anklagen bei der obengenannten Schwurgerichts-Sitzung werden beauftragt:

1) der Oberappellationsgerichts-Rath Karl Schrauth,
2) der funktionirende erſte Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Niederbayern Rath Johann Nep. Leeb,
3) der funktionirende Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Straubing Rath Karl Bacher.

III. Der Eröffnungstag der Sitzung wird noch beſonders feſtgeſetzt werden.

München den 23. Jänner 1849.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Heintz.

Die Ernennung des Präſidenten, deſſen Stellvertreters und der funktionirenden Staatsanwälte bei der erſten Schwurgerichts-Sitzung in Niederbayern betr.	Durch den Miniſter der General-Sekretär: Miniſterialrath Hauck.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben geruht, das katholiſche Pfarr-Vikariat Preying, Landgerichts Grafenau, dem Prieſter Franz Paul Stauber, Kooperator zu Tettenweis, Landgerichts Griesbach, zu übertragen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 9. Landshut, Mittwoch, den 31. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

88.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Schwaigers Anton Anglhuber zu Goben, Stadtgemeinde Dingolfing, beſtehend in dem eigenen Reſtcompler der Hieslſchwaigen Haus-Nr. 346 lit. A. und B. als Wohnhaus, Pferd- und Viehſtall, alles von Holz mit Legſchindeln gedeckt, Stadel und Wagenſchupfe von Holz unter einem Strohdache, Backofen, Eimer-Brunnen, nebſt 17 Tagw. 64 Dez. Acker- und Wiesgründen, dann in den freieigenen Gemeindetheilen lit. C. Pl.-Nr. 1627 a. b. c. und Pl.-Nr. 1638 zu 6 Tagw. 21 Dez., gerichtlich geſchätzt auf 2075 fl. 50 kr., dem Zwangsverkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 28. Februar 1849,
Vormittags von 11 — 12 Uhr,

im Landgerichtslokale anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Civilprozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 geſchehe, und daß ſich über Leumund and Zahlungsfähigkeit ſogleich auszuweiſen ſei, dann der Kataſter wie Schätzung inzwiſchen bei Gericht eingeſehen werden können.

Die Gebäude ſind übrigens mit 600 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt.

Dingolfing den 23. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

89.

(Michael Wurm gegen Peter Miedl pet. deb. betr.)

Das Haus des Webers Peter Miedl in der Aprilln- oder Rauchfangkehrergaſſe Nro. 27. dahier, ſo wie deſſen reales Weberrecht, wird nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Geſetzes 1837, am 28. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, bei unterfertigtem Gerichte verſteigert, wozu Kaufsliebhaber unter Hinweiſung auf §. 96 Prozeß-Geſetz 1837 hiemit geladen werden.

Das Haus, worauf eine jährliche Geldgilt von 10 fl. an das hieſige kön. Rentamt haftet,

Digitized by Google

und welches mit 1400 fl. in der Brandaſſekuranz verſichert iſt, wurde unterm 26. Oktober 1848 auf 1800 fl. geſchätzt. Daſſelbe iſt zweiſtöckig, gemauert, mit Taſchen und Schneidſchindeln gedeckt und hat Hofraum und Hintergebäude.

Das reale Recht wurde unter demſelben Tage auf 300 fl. geſchätzt.

Am 16. Jänner 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Pfäffinger.

90.

(Debitweſen der Gräfin Franziska von Tauffkirchen auf Englburg betr.)

Unter Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 17. Oktober 1848 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das auf Antrag der in die Selbſtadminiſtration der Güter Englburg und Tittling geſetzten Gläubiger der als Controll-Beamte aufgeſtellte kön. Landgerichts-Oberſchreiber Georg Wilhelm Uttendorfer zu Paſſau außer den ihm bereits früher eingeräumten Befugniſſen auch noch die Ermächtigung erhielt, fortan die Perception der Gefälle und Renten allein ohne Beiziehung des Verwalters Niederländer zu beſchäftigen; durch ſeine alleinige Unterſchrift rechtsgiltig zu quittiren, und die aus der Gutsrentenkaſſe zu leiſtenden Zahlungen ausſchließend für ſich allein zu bewerkſtelligen.

Demzufolge werden alle jene Perſonen, welche aus irgend einem Rechtstitel an die Gutsherrſchaft von Englburg und Tittling Zahlungen zu leiſten oder Reichniſſe zu geben verpflichtet ſind, hiemit öffentlich aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Zahlungen und Reichniſſe an Niemand Anderen, als den Kontrolleur Uttendorfer verabfolgen zu laſſen.

Zugleich wird bemerkt, daß der dingliche Gerichtsſtand der Gräfin Franziska von Tauffkirchen bei dießſeitigem Gerichte in Folge des Geſetzes vom 4. Juni 1848 mit dem Erlöſchen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit aufgehört hat, und demzufolge die für vertragsmäßig abgelöste gutsherrliche Renten zu zahlenden Ablöſungs-Kapitalien, welche nach Bekanntmachung vom 29. September 1848 bei dießſeitigem Gerichte hinterlegt werden mußten, für die Zukunft beim kön. Landgerichte Paſſau I. zu hinterlegen ſind, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung von Seite der Pflichtigen.

Den 2. Jänner 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Der königliche Direktor

Schuſter.

Dallmayr.

91.

Im Zwangswege wird das nachbeſchriebene Anweſen des Weißgärbers Kaspar Bauer zu Langquaid ſammt der realen Weißgärbersgerechtſame nunmehr zum zweitenmale an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Termin auf

den 12. März l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Sarl'ſchen Bräuhauſe zu Langquaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungsluſtige geladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Der Zuſchlag erfolgt dieſesmal nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Digitized by Google

Dieſes auf 1825 fl. 40 kr. geſchätzte Anweſen ſammt obigem Realrechte beſteht:

a) in dem im Jahre 1838 neuerbauten Wohnhauſe, Haus-Nr. 42, dann Werkſtätte, Stall, Schupfe und Hofraum zu 0 Tagw. 5 Dez.;
b) aus 1 Tagw. 24 Dez. Garten- und Ackerland;
c) in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dieſes Anweſen iſt ludeigen, und haften darauf folgende Laſten:

a) zur Kirche Langquaid, eingelegte Gilt 8 kr. 4 hl.;
b) zur dortigen Marktskammer, Grundzins 8 kr. 4 hl.;
c) zum k. Rentamte Pfaffenberg
Grundzins — Sch. — M. — V. 2 S. Korn,
— » — » — » 2 » Haber.

Den 5. Januar 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

92.

Der Pfarr- und Filial-Kirchenverwaltung Deggendorf ſind nachſtehende Staatsobligationen zu Verlurſt gegangen:

1) Urkunde ddo. 29. September 1563 über 200 fl. zu 4% verzinsliches Zinszahlamts-Kapital, Kat.-Nro. 351, Ausbruch aus 5000 fl., vom Herzog Albrecht auf Onophaius Barbinger ausgeſtellt; ſeit letztem September 1678 ſind dieſe 200 fl. Eigenthum der Pfarrkirche zu unſerer lieben Frau in Deggendorf;
2) Urkunde ddo. 15. Auguſt 1772 über 416 fl. 40 kr. zu 3% verzinsliches Kapital Kat.-Nro. $\frac{192^{1/3}}{809}$ der hl. Grab-Chriſti-Kirche Deggendorf, welches Kapital dem ehemaligen Kloſter Niederalteich vorgeliehen, nach deſſen Aufhebung aber vom Staate übernommen wurde.

Die unbekannten Inhaber dieſer Urkunden werden nun hiemit aufgefordert, dieſelben binnen 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer dahier vorzulegen, und ihre allenfallſigen Anſprüche darauf geltend zu machen, als ſie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

93.

Nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 — Intelligenzbl. von Niederbayern S. 480 ꝛc. — ſind nun dahier Meiſter-Prüfungs-Kommiſſionen II. Klaſſe für folgende Gewerbe, als: Bäcker, Binder, Färber, Fiſcher, Glaſer, Hafner, Kaminkehrer, Lederer, Metzger, Müller, Neſtler, Riemer, Sattler, Schloſſer, Huf- und Waffenſchmiede, Schneider, Schuhmacher, Tiſchler, Tuchmacher, Wagner, Weber und Weißgärber konſtituirt.

Die Prüfungstage finden ſtatt jeden letzten Tag des Monats, und wenn dieſer auf einen gebotenen Kirchen- oder einen politiſchen Feiertag, unter welch' letzteren die Namens- und Geburtsfeſte Ihrer Königlichen Majeſtäten zählen — oder auf einen Samstag, wo hier Civilverhör abgehalten wird, einfiele, am nächſten Werktage.

Der Geſelle hat ſich bei Vermeidung des Ausſchluſſes 8 Tage vor benanntem Prüfungs-Termine mit dem Prüfungsadmiſſionsſcheine bei dem Vorſtande der Kommiſſion, dem kön. II. Landgerichtsaſſeſſor Lechner dahier zu melden, ſofort der weitern Weiſungen und Belehrungen

Digitized by Google

wegen des Meiſterſtückes, der Beſchickung der auswärtigen Kommiſſionsmitglieder ꝛc. gewärtig zu ſeyn, — was hiemit öffentlich zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung kund gegeben wird, mit dem Beifügen, daß die erſte Meiſterprüfung am Mittwoch den 28. Februar l. Js. ſtattfinden wird.

Am 15. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

94.

Da der öffentlichen Vorladung vom 7. September v. Js. ohngeachtet weder Georg Brandl, lediger Bauersſohn von Kleinneundling, noch ſeine Leibeserben ſich dahier gemeldet haben, ſo wird erſterer hiemit für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen ſeinen Inteſtaterben gegen Kaution verabfolgt werden.

Am 20. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

95.

Georg und Magdalena Kreuzpointner, Söldnerseheleute zu Moosberg, in der Gemeinde Hörmannsdorf, gedenken mit ihren 6 Kindern nach Nordamerika auszuwandern, und haben dießfalls dahier die Auswanderungsbewilligung.

Indem man dieſes öffentlich bekannt gibt, werden hiemit alle diejenigen, welche Forderungen oder Anſprüche an dieſe Familie oder deren Glieder zu machen haben, aufgefordert, ſolche binnen 14 Tagen dahier anzumelden, als widrigenfalls keine weitere Rückſicht darauf genommen werden wird.

Den 16. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

96.

(Brachl gegen Zirngibl wegen Heiratsgutsreſtes betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Hofsanweſen des Bauers Martin Zirngibl von Oberharthof am

Mittwoch den 7. März Vormittags 9 bis 12 Uhr

an Ort und Stelle der öffentlichen Verſteigerung an die Meiſtbietenden untergeſtellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge, und daß ſich fremde Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Dieſes Anweſen begreift in ſich:

1) das Wohnhaus mit Pferd- und Kuhſtall, halb gemauert, und halb gezimmert, unter einer gemeinſchaftlichen Leg- und Schneidſchindeldachung,
2) das ganz gemauerte und mit Schneidſchindeln gedeckte Zubauhaus,
3) den gezimmerten und mit Stroh eingedeckten Stadel,
4) den Getreidkaſten von Holz erbaut und mit Schneidſchindeln gedeckt,
5) den Backofen, gemauert und mit Schneidſchindeln gedeckt,
6) die von Holz aufgeführte und mit Schneidſchindeln gedeckte Holzſchupfe,
7) den Hofraum nebſt zwei Gumpbrunnen,

8) an Gartengrund	1	Tagw.	88 Dez.
9) an Ackerland	186	»	88 »
10) an Wieſen	24	»	2 »
11) an Waldung	91	»	88 »
12) an Oedung	50	»	56 »

Dieſes Anweſen, wovon die Gebäude mit 4400 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt ſind,

Digitized by Google

iſt zum k. Rentamt Straubing erbrechtsgrundbar und wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 29. Auguſt v. Js. auf 18,379 fl. gewerthet.

Die darauf ruhenden Laſten und Abgaben und ſonſtigen Verhältniſſe können hierorts eingeſehen werden.

Straubing am 26. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

97.

Am 8. Dezember 1848 wurde außerhalb Wegſcheid von der Zollſchutzwache ein Schwärzer aufgegriffen, der nach Abwerfung eines Packes, worin zwei Reſtchen gebleichter Leinwand, ein Stück Halbwollenzeug und ein gebleichtes, blau gefärbtes Leinwandtuch enthalten waren, die Flucht ergriffen hat.

Es wird daher Jedermann, der auf dieſe Gegenſtände Eigenthums-Anſprüche zu machen gedenkt, aufgefodert, binnen 6 Monaten ſeine desfallſigen Anſprüche beim unterzeichneten Gerichte anzumelden und vorſchriftsmäßig nachzuweiſen, widrigenfalls die obengenannten Gegenſtände der Confiscation unterliegen

Wegſcheid den 22. Jänner 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

98.

(Gütler Joſ. Schafrath'ſches Schuldenweſen von Endlau betr.)

Auf Gläubiger-Antrag und eingetretenes Schuldenweſen wird man das Joſeph Schafrath'ſche Gütchen von Endlau, beſtehend

in Oekonomie-Gebäuden ſammt Brunnen und Hofraum per 38 Dez., Gras- und Baumgarten per 25 Dezim., Feldgründen per 9, 27 Dez. und Wieſen per 1, 39 Dez., grundzinsbar zum kön. Rentamte, dann den freieigenen Gemeindetheilen per 75 Dez., gerichtlich gewerthet ſammt Ausbau auf 1765 fl., am

Samstag den 24. Februar h. Js.,
Vormitttags 10 — 12 Uhr,

in loco Endlau öffentlich an den Meiſtbietenden im Zwangswege verſteigern, woſelbſt man die Verkaufsbedingungen bekannt geben wird, und wozu Steigerungsluſtige, unbekannte ſolche unter Nachweis über Vermögen und Leumund, hiemit eingeladen werden.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Weiter ſteht am

Samstag den 3. März h. Js.,
Morgens 9 Uhr,

am hieſigen Gerichtsſitze zur Liquidation ſämmtlicher Paſſiven und Verſuch einer gütlichen Ausgleichung, bei deren Mißlingen aber zur weiteren Antragſtellung Termin an, wozu hiemit auch alle noch unbekannten Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden von den weitern Verhandlungen dieſes Schuldenweſens für ausgeſchloſſen erachtet werden würden.

Am 18. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Oſterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

99.

(Den vermißten Franz Hartinger aus Gmünd betr.)

Franz Hartinger, Bauersſohn zu Gmünd d. G., geboren am 31. Jänner 1787, welcher als Soldat des 8. Linien-Infanterie-Regiments, nun Regiment Seckendorf, den rußiſchen Feldzug mitmachte, wird ſeit dieſer Zeit vermißt.

Dem Antrage ſeiner nächſten Verwandten gemäß wird nunmehr Franz Hartinger, oder deſſen allenfallſige rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, ſich innerhalb 3 Monaten a dato um ſo gewiſſer bei dem unterfertigen Gerichte zu melden, als außerdeſſen genannter Hartinger für todt erklärt, und ſein in 400 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine Verwandten ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Am 18. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

100.

(Geſuch des Handelsreiſenden Franz Koppmann um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Franz Koppmann, Geſchäftsreiſender zu München, iſt geſonnen, mit ſeiner Frau und zwei Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden ſonach alle Jene, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen an die Koppmann'ſche Familie geltend zu machen ſich berechtigt halten, aufgefodert, ſolche längſtens bis 20. Februar dahier um ſo gewiſſer vorzubringen, als ſonſt hierauf keine Rückſicht mehr genommen werden würde.

Am 23. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

101.

(Bildung der Gewerbsprüfungs-Kommiſſionen II. Klaſſe in der Stadt Landau betr.)

Durch höchſte Regierungs-Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern vom 18. Novbr. praes. 1. Dezbr. 1848 ſind am Sitze des Landgerichts Landau Prüfungs-Commiſſionen II. Claſſe für Bewerber um Gewerbs-Conceſſionen in Städten III. Claſſe, dann in den Märkten und auf dem Lande für folgende Gewerbe, als:

1) Bäcker,	10) Schloſſer,
2) Binder,	11) Schmiede,
3) Bräuer,	12) Schneider,
4) Färber u. Hutmacher	13) Schreiner,
5) Fiſcher,	14) Schuhmacher,
6) Lederer,	15) Tuchmacher,
7) Metzger,	16) Wagner,
8) Müller,	17) Weber,
9) Sattler,	18) Weißgärber,

gebildet worden.

Dieß wird nun mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zur Prüfungs-Vornahme der erſte Tag jeden Monats, und wenn dieſer ein Feiertag ſein ſollte, der nächſtfolgende Tag beſtimmt werden.

Geſuchſteller für eine Prüfungs-Vornahme haben jedoch 8 Tage vorher deßwegen mit Vorlage aller hiezu geſetzlichen erforderlichen Zeugniſſe ſich zu melden, und das Weitere zu gewärtigen.

Am 23. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Landau.

v. Freyſchlag, Verweſer.

102.

In Folge allerhöchſter Verordnung vom 14. Juli 1846 wurden durch die königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, mittelſt Entſchließung vom 13. Jänner 1849 unter der in §. 6. Ziff. 2. der erwähnten Verordnung beſtimmten Zuſtändigkeit, Gewerbsprüfungs-Commiſſionen II. Claſſe am Sitze des

Digitized by Google

Landgerichts Vilshofen für nachbenannte Gewerbe gebildet, und zwar für die

1) Bäcker,	16) Seifenſieder,
2) Binder,	17) Sailer,
3) Bierbräuer,	18) Sattler u. Riemer,
4) Bürſtenbinder und Siebmacher,	19) Schiffbauer und Schopper,
5) Färber,	20) Huf- und Nagelſchmiede,
6) Fiſcher,	21) Schneider,
7) Glaſer,	22) Schuhmacher,
8) Hafner,	23) Silberarbeiter und Gürtler,
9) Hutmacher,	24) Tiſchler,
10) Lebzelter,	25) Tuchmacher u. Tuchſcherrer (inſoweit für letztere Gewerbe eine Prüfung erforderlich)
11) Lederer,	26) Weber u. Zeugmacher.
12) Metzger,	
13) Müller,	
14) Nadler,	
15) Säckler, Handſchuhmacher u. Kirſchner,	

Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Anhange, daß die Prüfungstage noch beſonders bekannt gemacht werden.

Den 23. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

103.

(Den Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend.)

Nachdem in Gemäßheit hoher Entſchließung der kön. Regierung für Niederbayern, Kammer des Innern, vom 26./28. d. Mts. die Bildung der Jagddiſtrikte im Landgerichtsbezirke Landshut erfolgt iſt, ſo werden zur Verpachtung und öffentlichen Verſteigerung der gebildeten Jagdbezirke am Sitze der unterfertigten Polizeibehörde folgende Termine anberaumt:

I. Am Montag den 12. Februar:

a) der 4. Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Münchnerau, Gindlkofen, Tondorf, Eugenbach, Altdorf und Ergolding berührt;

b) der 1te Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Arth, Gindlkofen, Tondorf, Widdersdorf, Attenhauſen, Eugenbach, Pfettrach und Altdorf berührt;

c) der 5te Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Widdersdorf, Attenhauſen, Furth, Arth, Schatzhofen, Neuhauſen und Weihmichel berührt.

II. Am Dienstag den 13. Februar:

a) 2ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Weihmichl, Arth, Pfettrach, Altdorf, Oberglaim, Petersglaim und Weihenſtephan berührt;

b) 3ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Wachlkofen, Weihenſtephan, Oberglaim, Mirskofen, Altheim, Ohu, Eſſenbach, Oberwattenbach und Martinshaun berührt;

c) 6ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Ergolding, Altheim, Ohu und Schönbrunn berührt.

III. Am Mittwoch den 14. Februar:

a) 9ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Hofberg, Achdorf, Tiefenbach, Niederkam, Götzdorf, Obergangkofen, Windten, Münchsdorf, Aſt, Viecht und Eching berührt;

b) 11ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Eching, Viecht, Kronwinkl, Berghofen, Hauwang, Buch am Erlbach, Kapfing und Vilsheim berührt;

c) 10ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Vilsheim, Garnzell, Reichersdorf u. Münchsdorf berührt.

IV. Am Freitag den 16. Februar:

a) 8ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Hoheneggllkofen, Jenkofen, Schönbrunn, Stallwang und Frauenberg berührt;

Digitized by Google

b) 7ter Jagdbogen, welcher die Gemeinden Adikofen, Deutenkofen, Wolfsbach, Oberaichbach und Niederaichbach berührt;

c) 12ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Hüttenkofen, Wörth und Poſtau berührt;

V. Am Samſtag den 17. Februar

a) 13ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Wörth, Hörmannsdorf, Weng, Rimbach, Unholzing und Veitsbuch berührt;

b) 14ter Jagbezirk, welcher die Gemeinden Poſtau, Unholzing, Grießenbach, Moosthann, Paindlkofen, Oberföllnbach und Veitsbuch berührt;

c) 15ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Grießenbach, Niederaichbach, Ohu, Oberwattenbach, Mettenbach und Martinshaun berührt.

Die Verſteigerung beginnt an jedem Termine Vormittags 9 Uhr, und wird mit dem Schlage 12 Uhr geſchloſſen. Nachgebote werden nicht angenommen.

Die Beſchreibung der Jagdbogen kann an jedem Gerichtstage in der Amtskanzlei eingeſehen werden. Die Pachtbedingungen werden in den Terminen bekannt gegeben. Zur Verpachtung werden nur ſelbſtſtändige Staatsbürger zugelaſſen, welche das 21. Jahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund haben, und ſich in dem freien Genuße eines ihrer und ihrer Familie Nahrungsſtand ſichernden Vermögens befinden, welche zu obigen Terminen anher eingeladen werden.

Dieſe Verſteigerungs-Termine haben die Gemeindevorſteher des Landgerichtsbezirkes in ihren Gemeinden bekannt zu machen. Zugleich haben dieſelben an dem betreffenden Verſteigerungs-Termine mit ſämmtlichen Gemeinde-Ausſchuß-Mitgliedern dahier zu erſcheinen, und der Verſteigerungs-Verhandlung beizuwohnen.

Den 28. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

104.

Durch k. Regierungs-Entſchließung vom 10. praes. 16. dieß wurde auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 die Bildung einer Gewerbs-Prüfungs-Commiſſion II. Klaſſe am Sitze des unterfertigten k. Landgerichts für nachſtehende Gewerbe, als:

1) Bäcker,	17) Schloßer,
2) Färber,	18) Siebler,
3) Schuhmacher,	19) Hafner,
4) Schneider,	20) Binder,
5) Müller,	21) Stricker,
6) Weber,	22) Hufſchmiede,
7) Melber,	23) Nagelſchmiede,
8) Metzger,	24) Drechsler,
9) Tiſchler,	25) Sattler,
10) Hutmacher,	26) Sailer,
11) Kirſchner,	27) Seifenſieder,
12) Lederer,	28) Bierbräuer,
13) Wagner,	29) Zinngießer,
14) Hammerſchmiede,	30) Säckler,
15) Weißgärber,	31) Glaſer.
16) Gürtler,	32) Spängler,

gnädigſt genehmiget.

Indem man dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bekannt gemacht, daß die Prüfungen am erſten Donnerstag eines jeden Monats oder wenn an ſolchen ein gebotener Feiertag oder Feſttag ſein ſollte, an dem zunächſt folgenden Donnerstage desſelben Monats vorgenommen werden.

Wer an einem ſolchen Tage die Prüfung dahier erſtehen will, hat ſich hiezu bei Vermeidung des Ausſchlußes 8 Tage vorher durch Vorlage des von der k. Diſtrikts-Polizeibehörde ausgeſtellten Zulaſſungs-Scheines bei dem Vorſtande der Prüfungs-Commiſſion dem k. Landgerichts-Aſſeſſor Baumer zu melden.

Am 20. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 10.

Landshut, Sonnabend den 3. Februar 1849.

Inhalt. Den Chloroform-Apparat des Dr. von Welz zu Würzburg. — Die Erbauung einer kathol. Kirche in Schwabach. — Das Geſetzblatt für das Jahr 1848. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9868.

An die Gerichtsärzte und praktiſchen Aerzte Niederbayerns.

(Den Chloroform-Apparat des Dr. von Welz zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach dem Urtheile des Vorſtandes der chirurgiſchen Klinik in dem ſtädtiſchen allgemeinen Krankenhauſe zu München, Dr. Rothmund, der von dem praktiſchen Arzte Dr. von Welz erfundene Chloroform-Apparat nach ſeiner Konſtruktion im Allgemeinen als brauchbar erklärt worden iſt, ſo wird in Folge höchſter Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern das geſammte ärztliche Perſonale auf den fraglichen Apparat aufmerkſam gemacht und deſſen Einführung in den Krankenhäuſern empfohlen.

Landshut den 28. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 9619.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Erbauung einer katholiſchen Kirche in Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich höchſten Reſcriptes des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 21. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß zur Erbauung einer katholiſchen Kirche und Kuratie-Wohnung nebſt Schulhaus zu Schwabach in allen kath. Kirchen des Königreiches eine Kollekte veranſtaltet werde.

Es ergeht daher an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden hiemit der Auftrag, die fragliche Sammlung im Benehmen mit den katholiſchen Pfarrämtern zu veranlaſſen, die eingehenden Beträge ſodann an das expedirende Sekretariat einzuſenden und gleichzeitig über das Ergebniß berichtliche Anzeige zu erſtatten.

Landshut, den 31. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9806.

An ſämmtliche königl. Rentämter von Niederbayern.

(Das Geſetzblatt für das Jahr 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Oberpoſtamtes zu München iſt der Preis des Geſetzblattes durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 29. Juli v. Jahrs auf 6 Kreuzer per Bogen feſtgeſetzt worden.

Da nun das Geſetzblatt von 1848 einſchlüßig des Regiſters aus 28 ½ Bogen beſteht, ſo berechnet ſich der Preis auf 2 fl. 51 kr. per Exemplar.

Die k. Rentämter von Niederbayern werden daher beauftragt, dieſen Betrag von den zahlungspflichtigen Behörden zu erheben und an die k. Oberpoſtamts-Zeitungsexpedition zu München ſchleunigſt einzuſenden.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß die vormaligen Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, welche noch bis zum erſten Oktober 1848 beſtanden und auch bereits das Geſetzblatt für das Jahr 1848 erhalten haben, den zahlungspflichtigen Behörden beizuzählen und daher bei der Perzeption der Beträge die Verzeichniſſe der bezahlbaren Exemplare des Regierungsblattes für das Jahr 1848 zu Grunde zu legen ſeien.

Landshut den 31. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 13. l. Mts. die katholiſche Pfarrei Taufkirchen, Landgerichts Eggenfelden, dem bisherigen Pfarrer zu Irlbach, Prieſter Mathias Steckermaier, allergnädigſt zu übertragen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 27. Januar l. Js. iſt die von Seite der gräflich von Arkoiſchen Gutsherrſchaft zu Baumgarten bewerkſtelligte Präſentation des Schulverweſers Lorenz Glas auf den Schul- und Meßnerdienſt zu Peterskirchen beſtätigt worden.

III. Augsburger = Cours
vom 25. Jänner 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		77
» à 4 % »		87¾
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .		594
» » Promeſſen per Stück Agio	40	36

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 30. Jänner 1849.	Waizen	—	185	185	185	—	11	36	11	24	10	57	—	—	—	5
		Korn	—	54	54	54	—	7	27	7	22	7	10	—	—	—	3
		Gerſte	—	239	239	239	—	5	21	5	15	5	7	—	—	—	12
		Haber	—	48	48	48	—	3	51	3	39	3	28	—	—	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 23. Jänner 1849.	Waizen	—	15	15	15	—	11	30	11	—	10	30	—	—	—	30
		Korn	—	10	10	10	—	6	36	6	33	6	30	—	3	—	—
		Gerſte	—	95	95	95	—	5	30	5	15	5	—	—	3	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	24	4	21	4	12	—	—	—	31
Kelheim . .	Vom 25. Jänner 1849.	Waizen	—	135	135	111	24	11	33	11	10	10	55	—	38	—	—
		Korn	—	23	23	22	1	7	33	7	29	7	20	—	—	—	5
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	26	2	4	22	4	16	4	10	—	8	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verblieben. Schäff.	Höchſtee fl.	Höchſtee kr.	Mittlere fl.	Mittlere kr.	Mindeſtee fl.	Mindeſtee kr.	Gegen die vorigen Mittelpreiſe gefall. fl.	gefall. kr.	geſtieg. fl.	geſtieg. kr.
Landau . .	Vom 29. Jänner 1849.	Waizen	—	85	85	85	—	10	24	10	18	10	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	575	575	575	—	5	24	5	12	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	48	3	42	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 26. Jänner 1849.	Waizen	50	916	966	962	4	11	45	10	58	9	56	—	—	—	34
		Korn	—	76	76	76	—	7	22	7	2	6	37	—	—	—	22
		Gerſte	272	684	956	945	11	6	—	5	29	4	50	—	—	—	11
		Haber	—	357	357	333	24	4	30	4	19	4	7	—	—	—	2
Mainburg	Vom 24. Jänner 1849.	Waizen	4	117	121	119	2	11	24	11	—	10	30	—	—	—	30
		Korn	—	55	55	55	—	7	16	7	—	6	36	—	6	—	—
		Gerſte	—	121	121	121	—	6	—	5	30	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	—	3	48	3	36	—	12	—	—
Neuſtadt an der Donau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oſterhofen	Vom 22. Jänner 1849.	Waizen	—	7	7	7	—	—	—	10	48	—	—	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	3	48	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 30. Jänner 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	35	36	35	1	8	1	7	58	7	50	—	—	—	12
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	63	67	62	5	3	40	3	36	3	28	—	—	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 29. Jänner 1849.	Waizen	—	107	107	107	—	11	30	11	10	10	—	—	—	—	16
		Korn	—	4	4	4	—	6	48	6	42	6	36	—	—	—	—
		Gerſte	—	51	51	49	2	6	—	5	30	4	54	—	—	—	6
		Haber	2	9	11	11	—	4	6	3	55	3	48	—	—	—	5
Pilſting . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Jänner 1849.	Waizen	—	429	429	429	—	11	20	11	6	10	42	—	—	—	27
		Korn	—	95	95	95	—	7	22	7	—	6	57	—	—	—	12
		Gerſte	29	382	411	391	20	5	12	4	59	4	42	—	—	—	9
		Haber	—	176	176	176	—	4	7	3	51	3	40	—	6	—	—
Vilshofen.	Vom 24. Jänner 1849.	Waizen	27	651	678	653	25	11	48	11	33	11	16	—	—	—	13
		Korn	12	9	21	17	4	7	57	7	48	7	28	—	—	—	24
		Gerſte	4	9	13	13	—	5	—	4	57	4	48	—	—	—	10
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 10. Landshut, Sonnabend, den 3. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

105.

Die Wendung der auf 1100 fl. veranſchlagten Baugebrechen an der Pfarrkirche zu Freyung wird an den Wenigſtnehmenden nach den Beſtimmungen der Inſtruktion vom 29. April 1833 verſteigert, und iſt hiezu auf

Freitag den 2. März l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt, wozu Steigerungsluſtige vorgeladen werden.

Am 24. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.
Süß, Landrichter.

106.

Auf kreditorſchaftlichen Antrag wird das Anweſen nebſt der realen Bäckergerechtſame der Max und Anna Wielandiſchen Eheleute zu Tittling wiederholt

Mittwoch den 28. Februar l. J., Vormittags 10 — 12 Uhr, im Wirthshauſe des Poſthalters Richter zu Tittling nach §. 64. Hyp. Geſ. öffentlich verſteigert.

Dieſes Anweſen, einſchlüßig der realen Bäckergerechtſame gerichtlich auf 1664 fl. geſchätzt, beſteht:

a) aus dem gemauerten, zweiſtöckigen, mit Legſchindeln gedeckten Wohnhauſe, welches zur ebenen Erde ein Wohnzimmer mit Kammer, einen Backofen und Bäckerladen, einen Keller, einen gemauerten Pferd- und Kuhſtall, im obern Stocke ein Zimmer mit Kammer und ein Nebenzimmer enthält,

b) an Grundſtücken 0 Tagw. 72 Dez. Aecker, 1 Tagw. 5 Dez. Wiesgrund.

Das Anweſen iſt erbrechtsweiſe grundbar zur Gutsherrſchaft Tittling mit 10 % Laudemium in Hauptbeſitzveränderungsfällen und 5 % im Nebenfalle.

Jährliche Leiſtungen dahin:

Robatgeld . . . . 2 fl. 18 kr.
Stift . . . . . . 3 fl. 12 kr. 4 hl.

10

Digitized by Google

Jährliche Leiſtungen zur Kirche Tittling:
Zehentgeld . . . . . — fl. 24 kr.
Grundzins . . . . . — fl. 18 kr.

Zur Expoſitur Tittling:
Kaplangeld . . . . . — fl. 29 kr.
Dem Meßner in Tittling einen Uhrgroſchen.

Staatsabgaben:
Einfache Ruſtikalſteuer — fl. 11 $\frac{87}{100}$ kr.
» Hausſteuer . — fl. 30 kr.
Gewerbſteuer . . . 2 fl. — kr.

Rückſichtlich des Zuſchlages an den Meiſtbietenden bleibt die Genehmigung der Gläubiger vorbehalten.

Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß Perſonen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte unbekannt iſt, ſich über ſolche durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Den 20. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

107.

(Bachhuber cont. Wagner pct. deb. betr.)

Nachdem bei der am 4. Jänner l. Js. feſtgeſetzt geweſenen Tagsfahrt behufs der Verſteigerung des Anweſens des Häuslers Georg Wagner von Neukelheim ein Kaufsliebhaber ſich nicht eingefunden hat, ſo wird geſetzlicher Ordnung nach zur zweiten Verſteigerung geſchritten und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 15. Februar
Vormittags 10 Uhr

feſtgeſetzt, hiezu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen, daß Angebote in der Gerichts-Kanzlei angenommen werden, daß gerichtsunbekannte Steigerungsluſtige ſich mit vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben, und daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 15. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Rieſch, Landrichter.

108.

(Jagdverpachtung betr.)

Die im k. Landgerichte Straubing mit Genehmigung der k. Regierung gebildeten Gemeindejagdbezirke werden an den nachgenannten Tagen im Wege der öffentlichen Verſteigerung im dießeitigen Amtslokale verpachtet werden, nämlich:

Mittwoch den 7. Februar,
Vormittags 9—12 Uhr,

1) der Alburger Jagdbezirk, welcher einen Theil der Gemeinde Alburg und Aiterhofen, dann die Gemeinden Mitterharthauſen und Geltolfing umfaßt,
2) der Feldkircher Jagdbezirk mit den Gemeindemarken Feldkirchen,
3) der Attinger Jagdbezirk mit der Gemeinde Atting und Kagers,
4) der Pöninger Jagdbezirk mit der Gemeinde Pöning und Oberharthauſen und einem Theile der Gemeinde Alburg,
5) der Perkamer Jagdbezirk mit den Gemeindemarken Perkam,
6) der Rainer Jagdbezirk mit der Gemeinde Rain und Obermotzing, Dürnhard und Radeldorf, mit Ausſchluß der Grundbeſitzungen des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis und der Enklaven, auf welchen derſelbe die ſelbſtſtändige Ausübung der Jagd anzuſprechen hat,
7) der Aholfinger Jagdbezirk mit den Gemeindemarken Aholfing und ausſchlüſſig der.

Digitized by Google

Grundbeſitzungen des Herrn Guts- und Fabrikbeſitzers Fikentſcher zu Buchhof, auf welchen derſelbe die Jagd ſelbſtſtändig ausübt.

Freitag den 9. Februar, Vormittags 9—12 Uhr,

8) der Eſchlbacher Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Eſchlbach, Schwimbach und Metting und einen Theil von Leiblfing umfaßt, mit Ausſchluß der Waldung Eſchlſpitz, in welcher die Gutsherrſchaft Geltolfing ſelbſtſtändig die Ausübung der Jagd anſpricht,

9) die Oberſunzinger Jagdrevier mit den Gemeinden Oberſunzing, Hailing, Hankofen und einem Theil von Leiblfing,

10) die Oberpiebinger Jagdrevier mit den Gemeinden Oberpiebing und Reißing, ausſchlüßig der Grundbeſitzungen des Gutsbeſitzers Freiherrn von Dürnitz zu Hienhardt, auf welchen dem letztern das Jagdrecht zuſteht,

11) die Niederſchneidinger Jagdrevier mit den Gemeinden Nieder- und Oberſchneiding, Graſling, Peitzkofen, Wolferkofen und Niederharthauſen mit Ausſchluß der Grundbeſitzungen des Freiherrn von Dürnitz zu Hienhart, der auf ſeinem Grundkompler die Jagd ſelbſtſtändig ausübt,

12) die Amſelfinger Jagdrevier mit den Gemeinden Amſelfing, Aiterhofen, Schambach, Straßkirchen und Irlbach mit Ausſchluß des Gutskompleres des Herrn Grafen von Bray zu Irlbach und des Gutsbeſitzers Herrn Ignatz Söldner zu Hofſtetten, worauf denſelben die Jagd zuſteht,

13) die Kößnacher Jagdrevier mit den Gemeinden Kößnach, Zeitldorn, Parkſtetten, Reibersdorf und Steinach ausſchlüßig der zuſammenhängenden Grundbeſitzungen des Freiherrn von Berchem zu Steinach und der Gutsbeſitzer Michael Groll zu Unterharthof und Martin Ziengibl zu Oberharthof, welchen hierauf das Jagdrecht competirt.

14) die Jagdrevier Hornſtorf mit den Gemeindemarken Hornſtorf,

15) die Jagdrevier Münſter mit den Gemeindemarken Münſter,

16) die Jagdrevier Agendorf mit den Gemeindemarken Agendorf.

Die Jagdbezirke werden einzeln zur Verpachtung aufgeworfen, und die Pachtbedingungen und Grenzbeſchreibungen am Steigerungstage ſpeziell eröffnet werden.

Zur Pachtung ſelbſt wird jeder ſelbſtſtändige Staatsangehörige zugelaſſen, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, guten Leumund beſitzt, und ſich in dem freien Genuße eines ſeine und ſeiner Familie Subſiſtenz ſichernden Einkommens befindet.

Am 27. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

109.

Nachdem bei der ſtattgehabten erſten Verſteigerungstagsfahrt kein Angebot auf die feilgebotenen Realitäten (Int.-Blatt von Niederbayern 1848 St. 51 §. 1282) der Valentin und Theres Hansjakobiſchen Wirthseheleute von Haunkenzell gemacht wurde, ſo werden dieſelben gemäß §. 98 des Geſetzes vom 17. November 1837 wiederholt

Montag den 26. Februar d. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

zur öffentlichen Verſteigerung gebracht.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber, welche ſich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, werden hiedurch eingeladen, ſich im Verkaufstermine am bezeichneten Tage im Orte Haunkenzell einzufinden, und es erfolgt hiebei der Zuſchlag der Kaufsobjekte nach Vorſchrift des §. 99 des obigen Geſetzes ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Mitterfels den 23. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 11.

Landshut, Mittwoch den 7. Februar 1849.

Inhalt. Geſetz, die Abänderung der Verordnung vom 9. Auguſt 1806 über den Wilddiebſtahl, betr. (II. Beilage zum Abſchied für die ſtändiſchen Geſetzgebungs-Ausſchüſſe.) — Geſetz, die Zuſtändigkeit der Gerichte in Rechtsſtreiten über den Erſatz des Wildſchadens betr. (III. Beilage zum Abſchied für die Geſetzgebungs-Ausſchüſſe.) — Den Todtenſchein des Georg Eck aus Haback. — Die Ueberſendung des Todtenſcheines des in Ungarn verſtorbenen J. Krieger, angeblich aus Bayern. — Die Fleiſchtaxe für den Monat Februar 1849. — Das Staatsgut Fürſtenried. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Geſetz,

die Abänderung der Verordnung vom 9. Auguſt 1806 über den Wilddiebſtahl betreffend.
(II. Beilage zum Abſchied für die ſtändiſchen Geſetzgebungs-Ausſchüſſe.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung der hiezu durch das Geſetz vom 12. Mai dieſes Jahres (Geſetzblatt Stück 6) ermächtigten ſtändiſchen Ausſchüſſe folgende Abänderungen der Verordnung vom 9. Auguſt 1806 über den Wild-Diebſtahl beſchloſſen und verordnen:

Artikel 1.

Die §§. 4. bis 20. der Verordnung vom 9. Auguſt 1806, »das Verbrechen des Wild-Diebſtahles betreffend,« nebſt allen auf dieſe §§. bezüglichen Novellen ſind ſogleich aufgehoben.

In dem §. 3. dieſer Verordnung werden die Worte: »im erſten Wiederholungsfalle u. ſ. w.« bis zum Schluſſe des §. geſtrichen.

Digitized by Google

Mit dem 1. Februar 1849 tritt auch dieſer §. und der §. 2. derſelben Verordnung außer Wirkſamkeit.

An die Stelle der genannten §§. treten in denjenigen Landestheilen, in welchen die erwähnte Verordnung Geſetzeskraft hat, folgende Vorſchriften.

Artikel 2.

Des Jagdfrevels macht ſich ſchuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt, oder
2) in anderer Weiſe ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier ſich zueignet oder außer dem Falle der perſönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt, oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen ſtellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hauſe, Hofraum oder Haus-Garten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Artikel 3.

Des im Artikel 2. Ziffer 1. erwähnten Jagdfrevels macht ſich gleichfalls ſchuldig, wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landſtraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, inſoferne nicht beſtimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagd-Frevel beabſichtiget habe.

Artikel 4.

Der Jagdfrevel wird als Polizei-Uebertretung beſtraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von 8 Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von 25 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Gebrauch eines Schießgewehres geſchieht;
2) mit Gefängniß von 8 bis 14 Tagen, oder mit einer Geldbuße von 25 bis 50 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes vermittelſt eines Schießgewehres begangen wird.

Artikel 5.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen beſtraft:

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit Thüren verſehenen Wildparke, oder
   b) mit einer Windbüchſe, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder einem Schießgewehre begangen wird, welches ſo eingerichtet iſt, daß es in Stücke zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den erſten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann,
   c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer andern obrigkeitlichen Perſon, von dem Jagdberechtigten oder deſſen amtlich verpflichteten Jagdbe-

Digitized by Google

dienſteten in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieſelbe verweigert;

2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu einem Jahre

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildſchießen vereinigten Bande verübt, oder

b) gewerbsmäßig betrieben wird, oder

c) wenn der Jagdfrevler ſich vermummt oder auf andere Weiſe unkenntlich zu machen geſucht hat.

Artikel 6.

Hat der Jagdfrevler gegen eine Perſon, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, ſo iſt derſelbe — vorausgeſetzt, daß nicht in Gemäßheit der Vorſchriften des Strafgeſetzbuches eine höhere Strafe verwirkt iſt, — mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten (als Vergehensſtrafe) wenn er einer ſolchen Perſon eine weder als Verbrechen noch als Vergehen ſtrafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre (als Vergehensſtrafe) wenn er eine ſolche Perſon auf Leib- oder Leben bedroht hat;

3) mit Strafarbeitshaus von 2 — 4 Jahren, wenn er auf dieſelbe geſchoſſen hat, ſelbſt wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben ſollte.

Artikel 7.

In allen Fällen iſt neben der geſetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatze die Confiskation des Schießgewehres und anderer zum Tödten, Einfangen oder Fortbringen des Wildes geeigneter Werkzeuge, ſo wie der von dem Uebertreter dazu gebrauchten Thiere, insbeſondere der Hunde, auszuſprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuſchaffen iſt, ſo wird der Jagdfrevler außer der Hauptſtrafe in eine Geldbuße von 5 bis 25 Gulden verurtheilt, und dieſe in den Fällen des Art. 34 Th. I. des Strafgeſetzbuches in eine verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe verwandelt.

Artikel 8.

Bei Jagdfreveln, welche bloß eine polizeiliche Strafe nach ſich ziehen, erfolgt die Unterſuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeiſtrafſachen beſtehenden Beſtimmungen durch die Civilgerichte erſter Inſtanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde.

Gegen die Ausſprüche derſelben iſt eine Berufung an das einſchlägige Appellationsgericht innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, zuläßig.

Verbrechens- und Vergehensfälle werden nach den allgemeinen Vorſchriften über das Strafverfahren behandelt.

11*

Digitized by Google

Artikel 9.

Alle bei der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Jagdfrevel ſind nach den Vorſchriften desſelben zu behandeln und abzuurtheilen.

Der Staatsminiſter der Juſtiz iſt mit dem Vollzuge des Geſetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Geb. v. Kobell.

Geſetz,

die Zuſtändigkeit der Gerichte in Rechtsſtreiten über den Erſatz des Wildſchadens betreffend.
(III. Beilage zum Abſchiede für die ſtändiſchen Geſetzgebungs-Ausſchüſſe.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung der hiezu durch das Geſetz vom 12. Mai dieſes Jahres (Geſetzblatt Stück 6.) ermächtigten ſtändiſchen Ausſchüſſe in Anſehung der durch die Verordnung vom 9. Auguſt 1806 über den Wilddiebſtahl den Polizeibehörden zugewieſenen Verhandlung und Entſcheidung in Wildſchadensſachen beſchloſſen und verordnen:

Artikel 1.

Der §. 1. der Verordnung vom 9. Auguſt 1806 »das Verbrechen des Wilddiebſtahles betreffend,« — tritt, inſoweit als er die Verhandlung und Entſcheidung über die Anſprüche auf den Erſatz des Wildſchadens den Polizeibehörden zuweiſt, außer Wirkſamkeit, und wird durch folgende Vorſchriften erſetzt.

Artikel 2.

Anſprüche auf den Erſatz des Wildſchadens ſind durch Klageſtellung vor dem Gerichte, in deſſen Bezirk der Wildſchaden ſtattgehabt hat, geltend zu machen.

Artikel 3.

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundſtücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demſelben Gerichte und gegen den nämlichen Jagdberechtigten Anſprüche auf den Erſatz des Wildſchadens erheben, ſo können ſie gemeinſchaftliche Klage anſtellen.

Digitized by Google

Artikel 4.

Das Verfahren und der Inſtanzenzug richten ſich nach den für die Civilrechtsſtreitigkeiten beſtehenden Vorſchriften.

Wenn in dem Falle des Art. 3. hinſichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, ſo ſind zur Feſtſtellung der Beſchwerdeſumme die einzelnen Beträge zuſammenzurechnen.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Geſetz iſt auf alle Forderungen des Wildſchadens-Erſatzes anzuwenden, welche an dem Tage der Verkündung des Geſetzes noch nicht von den Polizeibehörden rechtskräftig entſchieden worden ſind.

Der Staatsminiſter der Juſtiz iſt mit dem Vollzuge des Geſetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs.
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. von Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7053.

(Den Todtenſchein des Georg Eck aus Habach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtriktspolizeibehörden, welche dem dieſſeitigen Ausſchreiben vom 20. Oktober v. Js. ad Num. 310 noch nicht entſprochen haben, werden hiemit beauftragt, die hiedurch angeordnete Anzeige nunmehr binnen 8 Tagen zuverläßig zu erſtatten.

Landshut den 4. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7052.

(Die Ueberſendung des Todtenſcheines des in Ungarn verſtorbenen J. Krieger angeblich aus Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Alle diejenigen Diſtriktspolizeibehörden, welche dem dieſſeitigen Ausſchreiben vom 2. Nov.

Digitized by Google

v. Js. ad Num. 2098 noch nicht entſprochen haben, werden hiemit aufgefordert, die hiedurch angeordnete Anzeige nunmehr binnen 14 Tagen zuverläßig zu erſtatten.

Landshut, den 4. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10331.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat Februar 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat nach den im Monate Jänner dieß Jahrs gepflogenen Erhebungen über die beſtehenden Viehpreiſe und im Hinblicke auf die Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleiſchtaxe für den Monat Februar 1849 unter Anwendung der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 14. Juni 1847 in nachſtehender Weiſe feſtzuſetzen beſchloſſen:

I. Stadt Landshut.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleiſch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Paſſau.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

IV.

In den übrigen Polizeidiſtrikten Niederbayerns richtet ſich die Fleiſchtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 5. November 1844 (Intell.-Blatt 1844 S. 712) und den ſpäter erfolgten Beſtimmungen vorgezeichneten Weiſe.

V.

Das Kalbfleiſch wird zur Zeit nicht taxirt.

Landshut den 5. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 24792.

(Das Staatsgut Fürſtenried betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Zufolge Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 23. Dezember 1848 Nr. 22,610 ſoll auf den Grund allerhöchſten Beſchlußes Seiner Majeſtät des Königs vom 19. v. Mts. das Staatsgut Fürſtenried, in ſo weit es nicht zur Civilliſte gehörig iſt, auf dem Wege öffentlicher Verſteigerung unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung alternativ, entweder der weitern Verpachtung oder dem Verkaufe unterſtellt werden.

Zu dieſem Ende wird auf Donnerstag den 1. März 1849 Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt.

Als Verſammlungsort wird die Schwaige zu Fürſtenried beſtimmt.

Angebote werden am genannten Tage bis Abends 4 Uhr angenommen, um welche Zeit die Verſteigerungs-Verhandlung geſchloſſen wird.

Das Staatsgut Fürſtenried liegt ungefähr zwei Stunden von München, und es führt dahin eine chauſſirte Straße.

Die Beſtandtheile desſelben ſind:

1) die Schwaige mit den nöthigen Oekonomiegebäuden, Hofraum nebſt Gemüſegarten, dann Pferdeſchwemme.

2) Nach Ausweis des Steuerkataſters 373 Tagwerk 64 Dezimalen Aecker, wovon 258 Tagw. 97 Dez. in der 3. Bonitätsklaſſe,
63 » 71 » » » 4. » »
50 » 96 » » » 5. » »
82 Tagwerk 63 Dezimalen Wieſen, wovon
23 Tagw. 09 Dezim. in der 7. Bonitätsklaſſe,
49 » 43 » » » 9. » »
10 » 11 » » » 10. » »

Von den Wieſen werden zur Zeit über 42 Tagwerk als Feld verwendet.

441 Tagw. 67 Dez. Waldgrund 3. Bonitätsklaſſe,
8 » 16 » Oedgrund 1. » »

Den Bonitätsklaſſen liegt die ältere Bonitirung nach dem Steuerdefinitiv und vom 13. März 1811 zu Grunde.

Außer den Steuern und Gemeindeabgaben haften keinerlei zehent-, grund- oder zinsherrliche Laſten auf dieſen Gründen.

Da dieſes Gut von dem k. Hofbrunnhauſe in Heſſellohe 26 Steſten Waſſer bezieht, ſo hat der Käufer entweder 12 fl. pr. Steſten alljährlichen Waſſerzins zu bezahlen oder dieſen Genuß zu entbehren. Ein Gutsinventar und Mobiliar iſt nicht vorhanden.

Das Winterfeld iſt jedoch bereits angebaut.

Von Seite der bisherigen Pächter wurde auch die Bierſchenkgerechtigkeit ausgeübt, jedoch bleibt zu deren wirklichen Ausübung die Bewilligung der einſchlägigen Gewerbs-Polizeibehörde vorbehalten.

Digitized by Google

Die weiteren Kaufs- und Pachtbedingungen ſind ſowohl bei der unterfertigten Stelle, als bei der k. Staatsgüteradminiſtration Schleißheim und bei dem k. Landrentamte München einzuſehen.

München, den 10. Januar 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Zwehl.

Aſchenbrier.

Heydolph.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 19. l. Mts. die katholiſche Pfarrei Regen, Landgerichts gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Aich, Prieſter Joſeph Moſer, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben ſich bewogen gefunden, auf die erledigte II. Aſſeſſorsſtelle bei dem k. Landgerichte Paſſau II. den Aktuar Joſeph Mayer von Wegſcheid, und auf deſſen Stelle zum Aktuar beim k. Landgerichte Wegſcheid den geprüften Rechtspraktikanten Philipp Fruth aus Marchetsreuth zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 23. Jänner 1849 die katholiſche Pfarrei Rinchnach, Landgerichts Regen, dem bisherigen Pfarrer und Diſtrikts-Schulinſpektor, Prieſter Jakob Habner in Pitzling, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 11. Landshut, Mittwoch, den 7. Februar 1849

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

110.

Barbara Schamberger, Inwohnerstochter von Kleinaigen, wird aufgefordert, zur Beſtellung der Pflegſchaft ihres Kindes Michael Mathias bei Gericht ſich einzufinden, oder ihren Aufenthaltsort und den Gerichtsbezirk anzuzeigen, wozu ihr eine 4 wochentliche Friſt vorgeſetzt wird.

Am 25. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

111.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Schwaigers Anton Anglhuber zu Goben, Stadtgemeinde Dingolfing, beſtehend in dem eigenen Reſtcomplex der Hieslſchwaigen Haus-Nr. 346 lit. A. und B. als Wohnhaus, Pferd- und Viehſtall, alles von Holz mit Legſchindeln gedeckt, Stadel und Wagenſchupfe von Holz unter einem Strohdache, Backofen, Eimer-Brunnen, nebſt 17 Tagw. 64 Dez. Acker- und Wiesgründen, dann in den freieigenen Gemeindetheilen lit. C. Pl.-Nr. 1627 a. b. c. und Pl.-Nr. 1638 zu 6 Tagw. 21 Dez., gerichtlich geſchätzt auf 2075 fl. 50 kr., dem Zwangsverkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 28. Februar 1849,
Vormittags von 11 — 12 Uhr,

im Landgerichtslokale anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Civilprozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 geſchehe, und daß ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ſogleich anzuweiſen ſei, dann der Kataſter wie Schätzung inzwiſchen bei Gericht eingeſehen werden können.

Die Gebäude ſind übrigens mit 600 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt.

Dingolfing den 23. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

Digitized by Google

112.

(Die Verpachtung der Wirthstaferne zu Schierling betreffend.)

Nach vorliegender Entſchließung der hochfürſtlichen Domainen-Ober-Adminiſtration vom 28. Dezember v. Js. ſoll das fürſtliche Tafern-Wirthsanweſen zu Schierling vom 1. April d. Js. an der neuerlichen Verpachtung unterſtellt werden.

Dieſes Tafernwirths-Anweſen beſteht in dem Wohnhauſe mit Stadel und Stallungen und großem geſchloſſenen Hofraum, ferners in 32 Tagw. 44 Dezim. Feld- und 9 Tagw. 85 Dezim. Wiesgründe, größtentheils guter Beſchaffenheit.

Die Taferne, am günſtigſten Platze in dem großen und ſehr lebhaften Orte Schierling, an der frequenten Straße von Straubing nach Abensberg gelegen, erfreut ſich der beſten Einkehr von Einheimiſchen und Fremden, und es beſtund der Bierabſatz aus dem anſtoſſenden fürſtlichen Bräuhauſe in jährlich 1000 bis 1200 Eimer.

Es geſchieht die Verpachtung auf mehrere Jahre unter Vorbehalt höherer Genehmigung nicht ſowohl an den Meiſtbietenden, ſondern an einen beſonders gut beleumundeten, zur Wirthſchaftsführung gut befähigten, und mit hinlänglichem Vermögen zur Wirthſchaftsführung und Kautionsſtellung befähigten Pachtliebhaber, worüber ſich durch legale Zeugniſſe auszuweiſen iſt.

Die näheren Pachtbedingniſſe werden am Steigerungstage im Orte Schierling

Dienstag den 27. Februar d. Js., von Früh 9 bis Mittags 12 Uhr,

bekannt gegeben, und können auch inzwiſchen dahier nähere Aufſchlüſſe ertheilt werden.

Befähigte Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Neufahrn den 2. Februar 1849.

Fürſtl. Taxis'ſches Kammeralamt Zaitzkofen bei Eggmühl.

Endner, Kammeralbeamter.

113.

Nachdem bei der am 30. Dezember v. Js. feſtgeſetzt geweſenen Tagsfahrt, behufs der Verſteigerung des Anweſens des Joſeph Betz von Kelheim ein Kaufsliebhaber ſich nicht eingefunden hat, ſo wird geſetzlicher Ordnung nach zur zweitmaligen Verſteigerung geſchritten, und zur Vornahme derſelben Tagsfahrt auf

Dienstag den 6. März Vormittags 10 Uhr

feſtgeſetzt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Angebote in der Gerichtskanzlei angenommen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den 1750 fl. betragenden Schätzungswerth erfolge, und daß Gerichtsunbekannte ſich mit vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen über Vermögen und Leumund zu verſehen haben.

Kelheim am 25. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

114.

(Den Verkauf des Wirthsanweſens des Paul Stadler von Pachling bei Runding betr.)

Bei der erſtmaligen Verſteigerung des Wirths-Anweſens des Paul Stadler von Pachling bei Runding zum Behufe der Hilfsvollſtreckung hat ſich kein Kaufsliebhaber gemeldet, weßhalb dasſelbe auf Andringen mehrerer Gläubiger aber-

Digitized by Google

mals dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt wird.

Daſſelbe beſteht:

1) aus dem gemauerten, mit Legſchindeln gedeckten, zweiſtöckigen Wohnhauſe mit Stall unter einem Dache, dem hölzernen mit Legſchindeln gedeckten Stadel, der hölzernen mit Legſchindeln gedeckten Schupfe, dem eigensgelegenen Keller mit darüber gebauter, mit Schneidſchindeln gedeckter Kegelbahn, und dem Hofraume mit Backofen;
2) der auf dem Anweſen ruhenden realen Wirths- und Taferngerechtſame, und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen;
3) aus 0,66 Tgw. Gärten;
4) » 29,84 » Aeckern;
5) » 15,02 » Wieſen;
6) » 28,09 » Waldungen, und
7) » 1,37 » Oedungen,

und wurde der Geſammtbeſitz unterm 27. Juni 1848 gerichtlich geſchätzt auf 12973 fl.

Die Verſteigerung findet ſtatt am

Donnerstag den 1. März 1849,
Morgens 10 Uhr

beginnend, in dem zu veräußernden Wirthshauſe zu Pachling bei Runding.

Dieſes iſt die zweite Verſteigerung und erfolgt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Die auf dem Anweſen ruhenden Laſten und Austragsreichniße können in der dießgerichtlichen Regiſtratur in der Zwiſchenzeit und am Verſteigerungstermine, wo auch die Kundgabe der weitern Kaufsbedingungen erfolgt, eingeſehen werden.

Cham den 22. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Cham.

v. Pigenot, Landrichter.

Digitized by Google

Nichtamtliche Artikel.

115.

Abrechnungs - Auszug

des Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Vereines der Lehrer an den deutſchen Schulen in Niederbayern vom 1. Oktober 1847 bis 30. September 1848.

Fünfundzwanzigſtes Vereins-Jahr.

Erſter Theil.

Nummer.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
	I. Einnahmen.			
1	An Aktiv-Reſt des vorigen Jahres	3116	17	3
2	An Aktiv-Ausſtänden	34	10	2
3	An Fundations-Beiträgen	590	30	—
4	An ordentlichen Jahres-Beiträgen	3994	30	—
5	An Zinſen von angelegten Kapitalien	3976	37	1
6	An Nachzahlungen bei Aufrückung in eine höhere Klaſſe	—	—	—
7	An Jahres-Beiträgen neuer Mitglieder	240	—	—
8	An außerordentlichen Beiträgen neuer Mitglieder . .	112	30	3
9	Bei Wiederverehelichung nach §. 21. der Statuten:			
	a) wegen Brautalter	16	—	—
	b) wegen unterſtützungsfähiger Kinder der erſten Ehe	60	—	—
10	An Wohlthätigkeits-Beiträgen	62	27	—
11	An Zinſen wegen verſpäteten Zahlungsleiſtungen . .	227	30	2
12	An Strafgeld wegen Zahlungsſaumſal nach §. 42. .	67	59	1
13	An Poſtgroſchen	64	55	—
14	An Zahlungen für den Wittwen- und Waiſen-Freund	81	—	—
15	An Zahlungen für den Wittwen-Fr. neuer Mitglieder	32	36	—
16	Von dem Graf Welſchberg'ſchen Stiftungs-Kapital Zinſen-Antheil	109	32	2
17	An den vom Staate allergnädigſt bewilligten Beiträgen:			
	a) aus der Kreisſchuldotations-Kaſſe	500	—	—
	b) an Taxen von Anſtellungen und Beförderungen der Lehrer	382	53	—
	c) an Schul-Quarten	—	—	—
	d) an Interkalarfrüchten	396	38	2
18	An zurückbezahlten Kapitalien	7625	—	—
19	Beſondere Einnahmen:			
	a) Für abgeſetzte Statuten	1	36	—
	b) An veranlaßten Prozeßkoſten wurden zurückerſtattet	12	—	—
	Summa .	21704	44	—

Digitized by Google

Nummer.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
	II. Ausgaben.			
1	An angelegten Kapitalien aufliegende Güter . . .	13950	—	—
2	An ſtatutenmäßiger Unterſtützung für Wittwen . .	5374	1	3
3	An ſtatutenmäßiger Unterſtützung für Waiſen . . .	1129	37	3
4	An Regie und Verwaltung	159	36	2
5	Auf Druckkoſten für den Wittwen- und Waiſen-Freund	38	—	—
6	An ſtatutenmäßiger Remuneration nach §. 41 der Statuten für Vorſtand und Kaſſier	200	—	—
7	An beſondern Ausgaben: In Hypothekenſachen für Poſtporto u. ſ. a. ausgelegt	6	22	2
	Summa .	20857	38	2
	III. Bilance.			
	Summe der Jahres-Einnahme pro $18^{47}/_{48}$	21704	44	—
	Summe der Jahres-Ausgaben » »	20857	38	2
	Aktiv-Einnahms-Reſt .	847	5	2
	IV. Beſondere Anmerkung.			
	Ganzer Vermögens-Stand am heutigen Tage des Rechnungs-Abſchluſſes:			
	Der Verein beſitzt:			
	a) In Obligationen	111220	—	—
	b) In baarem Gelde	535	46	2
	Summa .	111755	46	2

Zweiter Theil.

V. Statiſtiſche Nachrichten.

1. Am Schluße des Etatsjahres $18^{46}/_{47}$ war der Stand der ſämmtlichen Vereinsmitglieder 403
2. Neu eingetretene Mitglieder des Etatsjahres $18^{47}/_{48}$ 15
3. Proviſoren, welche in eine beſtimmte Klaſſe traten 1
4. Geſtorben ſind im Rechnungsjahre $18^{47}/_{48}$ 11
5. Von dem Vereine wurden nach §. 42. ausgeſchloſſen . . . . —
6. Von der I. in die III. Klaſſe traten zurück 2
7. Wirkliche Mitglieder am Ende des Etatsjahres $18^{47}/_{48}$:
   der I. oder höbern Klaſſe . . . . 2[illegible]4
   der II. oder mittlern Klaſſe 64
   der III. oder untern Klaſſe . . . . 4[illegible]
   Proviſoren und Gehilfen ohne Klaſſe 9

Zahl: . 407

VI. Abgleichung.

Am Ende des Rechnungsjahres 18⁴⁶/₄₇ Mitglieder	403
Zuwachs an Vereinsmitgliedern im Jahre 18⁴⁷/₄₈	15
Gibt: .	418
Abgang durch Todesfälle im Jahre 18⁴⁷/₄₈	11
Abgang durch Ausſchluß	—
Verbleiben noch: .	407

VII. Gegenwärtiger Wittwen- und Waiſen-Stand.

A. Wittwen.

a) Wittwen der I. Klaſſe	44
b) Wittwen der II. Klaſſe	16
c) Wittwen der III. Klaſſe	14
Zahl: .	74

B. Waiſen.

a) Männliche Waiſen der I. Klaſſe	23
b) Weibliche Waiſen der I. Klaſſe	17
c) Männliche Waiſen der II. Klaſſe	6
d) Weibliche Waiſen der II. Klaſſe	8
e) Männliche Waiſen der III. Klaſſe	5
f) Weibliche Waiſen der III. Klaſſe	7
g) Männliche Doppelwaiſen der I. Klaſſe	5
h) Weibliche Doppelwaiſen der I. Klaſſe	4
i) Weibliche Doppelwaiſen der III. Klaſſe	1
Zahl: .	76

Seit der Errichtung des Fondes bis heute beträgt die Zahl der Wittwen 119 und die der Waiſen 204.

VIII. Beſondere Bemerkungen.

In den erſten 6 Freijahren ſind durch außerordentliche Beiträge von dem Vereine an die Wittwen als Unterſtützung in Quartalsraten ausbezahlt worden	2541 fl.	39 kr.	2 dl.
In den letzten 19 Jahren als ſtatutenmäßige Unterſtützung	62385 fl.	32 kr.	— dl.
An die Waiſen	13349 fl.	27 kr.	2 dl.
Summa: .	78276 fl.	39 kr.	— dl.

Eine ausführliche Rechnungs-Ueberſicht wird im Wittwen- und Waiſen-Freund für die Schullehrer in Niederbayern des 26. Jahrganges zu leſen ſeyn.

Paſſau am 27. Dezember 1848.

Verfaßt nach der Hauptrechnung.

Engelbrecht, Vorſtand. Peter Wild, Kaſſier. Wörle, Kontroleur.

Digitized by Google

Oeffentlicher Dank.

Auch bei dem Rechnungs-Abſchluſſe des fünfundzwanzigſten Vereins-Jahres wenden ſich die Mitglieder des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Fondes mit Rührung dankend an jene zahlreichen Wohlthäter, welche in dem Bewußtſeyn, daß Wittwen und Waiſen in ihrer Trübſal heimſuchen, ein Gott gefälliger Gottesdienſt ſey, durch ihre Beiträge ſo edelmüthig zum glücklichen Gedeihen dieſer ſchönen Anſtalt beitragen.

Möchten dieſe Edlen auch ferner ihre thätige Theilnahme dieſem ſo wohlthätigen Inſtitute nicht verſagen.

Die Dankgefühle nnd Freudenthränen der armen Wittwen und hilfsbedürftigen Waiſen werden zum Vergelter aller guten Thaten emporſteigen, und der Herr wird ſehen, richten und ſegnen.

Paſſau am 27. Dezember 1848.

Der Verwaltungs-Ausſchuß des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Fondes in Niederbayern.

Englbrecht, Vereinsvorſtand. Wild, Kaſſier. Wörle, Kontroleur.

116.

Mobiliar-Feuerverſicherungsanſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank in München.

Geſchäftsabſchluß für 1848.

Netto-Verſicherungskapital Ende 1847	fl. 166'351,483. 30 kr.	
Netto-Zugang in 1848	» 3'419,970. — »	
Laufendes Netto-Verſicherungs-Kapital Ende 1848		fl. 169'771,453. 30 kr.
Geſammteinnahme in 1848		fl. 575,643. 10 »
Brandſchaden in 1848 gezahlt		» 212,310. 20 »
Brandſchaden ſeit Errichtung des Inſtituts (Juli 1836) damit im Ganzen	fl. 1'352,677. 19 kr.	

Nunmehrige Deckungsmittel der Anſtalt, außer ihren laufenden Einnahmen und der bereits erworbenen Rückverſicherungs-Haftung:

1) Zurückzuſtellendes für die über 1848 hinausgreifenden Prämien und Freizeiten im nicht rückverſicherten Theil obiger fl. 169,771,453. 30 kr., dann für noch angemeldete Brandſchäden von fl. 15,000 . . . . fl. 184,282. 54 kr.

2) Reſervefond neben 1 (in 1848 um fl. 22,000 erhöht,) fl. 272,000 — kr.
3) Urſprünglicher Garantiefond, voll eingezahlt und reſp. gemäß Bank-Landesgeſetzes auf Hypotheken in Bayern angelegt, fl. 3'000,000 — kr.

Die unterzeichnete Agentſchaft für Niederbayern glaubt hiebei, auf das Heilſame und Nothwendige der Mobiliar-Feuerverſicherung für Jedermann dringend aufmerkſam machen zu müſſen ſelbe verurſacht immer nur geringe Auslagen, ihr Ueberſehen aber wird oft allzuſpät bereut und kann jeden Tag gerade Diejenigen am ſchwerſten treffen, welche ſich ganz ſicher glauben. Was zuletzt menſchliche Berechnung und Hilfe von den beſten Löſcheinrichtungen ſind, hat auch in neuerer Zeit die Brandverheerung gar manchen Ortes erſchreckend neu beleuchtet. — Zur Anmeldung und Vermittlung von Verſicherungsanträgen unter den möglichſt vortheilhaften Beſtimmungen erbieten ihre Dienſte

Anton Egger in Griesbach,
Chriſtian Freitag in Abensberg,
Franz Fruhſtorfer in Paſſau,
Joh. Bapt. Hundhamer in Dingolfing
B. Käſtler in Kelheim,
Joſeph Mayer in Landau an der Iſar,
Dr. Mayr in Straubing,
M. Moraſch in Rottenburg,
C. Pollinger in Eggenfelden,
S. Raizer in Landshut,
L. Rüger in Simbach am Inn,
J. J. Schneider in Landshut,
Th. Schneider in Vilshofen,
Joh. Seiz in Pfaffenberg,
J. Sinzinger in Pfarrkirchen.

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 12.

Landshut, Sonnabend den 10. Februar 1849.

Inhalt. Der vermißte Martin Schmidbauer. — Die 195ſte Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10614.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den vermißten Martin Schmidbauer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seit dem 13. Dezember v. Js. wird der Zimmermann Martin Schmidbauer aus der Gemeinde Simbach, kön. Landgerichts gleichen Namens, vermißt, ohne daß deſſen Aufenthalt durch die bisher gepflogenen Nachforſchungen bekannt geworden wäre.

Es beſteht indeß die Vermuthung, daß derſelbe in den Wellen des Inns oder der Donau den Tod gefunden habe.

Indem den kön. Polizei-Behörden von Niederbayern nachſtehend die Beſchreibung des Vermißten mitgetheilt wird, ergeht an dieſelben der Auftrag, wegen Ermittlung des Aufenthaltes des Martin Schmidbauer geeignete Verfügung zu treffen, die Ergebniſſe dem kön. Landgerichte Simbach unmittelbar bekannt zu geben, hieher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen wird, daß die deßfallſigen Bemühungen erfolglos geweſen ſeyen.

Digitized by Google

Beſchreibung des vermißten Martin Schmidbauer.

Martin Schmidbauer, 62 Jahre alt, von mittlerer Größe, mittelmäßig ſtarkem Körperbau, hat braune Augen, proportionirte ſpitzige Naſe, proportionirten Mund, grauen Bart.

Derſelbe iſt kahlköpfig und hat nur noch an den beiden Seiten und an der Rückſeite des Kopfes braune Haare.

Die Vorderzähne ſind noch mittelmäßig gut erhalten, die Stockzähne fehlen aber größtentheils. Als beſonderes Kennzeichen wird angegeben, daß ihm der obere Theil des rechten Ohres fehlt, welcher ihm in der Jugend von einem Pferde abgebiſſen wurde.

Bei ſeiner Entfernung vom Hauſe trug er am Leibe einen blautuchenen Pelzjanker, eine hellblaue tuchene Hoſe, eine ſchwarztuchene Weſte, ein ſchwarzbaumwollenes Halstuch mit rothen Streiſen, braune, rindlederne Stiefel, ein rupfenes Hemd und eine rupfene Unterhoſe. Auch nahm derſelbe einiges Geld in einem ledernen Geldbeutel, an welchem ein Schlüſſel war, von Hauſe mit fort.

Landshut den 8. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10441.

(Die 195ſte Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann den Kuratelbehörden wird anruhend das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 23. Serie, welche in der am 8. Novbr. v. Js. vorgenommenen 195. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Umwechſelung derſelben von Seite der k. k. nieder-öſterreichiſchen Landesregierung unterm 11. November vor. Js. erlaſſenen Cirkulars zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach die Intereſſen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 5. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Lit. ad 29575.

Circulare
der k. k. niederöſterreichiſchen Landes-Regierung.

Ueber die
Behandlung der am 8. November 1848 in der Serie 23. verlosten Bank-Obligationen zu 5 Prozent und niederöſterreichiſch-ſtändiſchen Domeſtikal-Obligationen zu 6 Prozent.

In Folge eines Dekretes des k. k. Finanz-Miniſteriums vom 10. d. Mts. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 bekannt gemacht, daß die am 8. November 1848, in der Serie 23. verlooſten Bank-Obligationen zu 5 Prozent, und zwar Nro. 16,847 bis einſchließig 17,485, und die in dieſe Serie nachträglich eingereihten Nied.-öſter.-ſtändiſchen Domeſtikal-Obligationen zu 6 Prozent, und zwar Nro. 15, 16, 19, 21, 25, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 48 und 49 nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 5, und beziehungsweiſe 6 Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden.

Wien am 11. November 1848.

Von der k. k. niederöſterreichiſchen Landes-Regierung.

G. Lamberg, Hofrath.
Frh. Hipperšthal, Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 23. Serie, welche in der am 8. November 1848 vorgenommenen Einhundert und fünf und neunzigsten Verloosung der ältern Staatsſchuld gezogen wurden.

Banko-Obligationen.

Zu 2½ Procent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
16847	16882	16915	16949	16983	17036	17094	17159	17222	17276
16848	16883	16916	16950	16984	17038	17099	17160	17223	17279
16850	16884	16917	16951	16985	17039	17102	17161	17224	17281
16851	16885	16918	16953	16986	17040	17103	17163	17227	17282
16852	16886	16919	16954	16987	17041	17106	17164	17228	17283
16853	16887	16920	16955	16988	17042	17107	17167	17229	17284
16854	16888	16921	16956	16989	17046	17108	17168	17230	17285
16855	16889	16922	16957	16990	17051	17114	17170	17231	17288
16856	16890	16923	16959	16992	17054	17117	17171	17232	17289
16857	16891	16924	16960	16994	17056	17118	17173	17233	17292
16858	16892	16925	16961	17000	17058	17125	17181	17234	17294
16859	16893	16927	16962	17001	17059	17127	17184	17235	17298
16860	16894	16928	16963	17002	17060	17131	17186	17236	17299
16861	16895	16929	16964	17003	17061	17133	17188	17238	17301
16862	16896	16930	16965	17004	17062	17135	17189	17239	17305
16863	16897	16931	16966	17005	17063	17138	17191	17243	17308
16864	16898	16932	16967	17006	17064	17139	17192	17244	17311
16865	16899	16933	16968	17007	17065	17141	17193	17245	17314
16866	16900	16934	16969	17008	17067	17143	17194	17246	17323
16867	16901	16935	16970	17010	17068	17145	17196	17247	17324
16868	16902	16936	16971	17011	17070	17147	17201	17250	17325
16869	16903	16938	16972	17015	17075	17148	17203	17258	17326
16870	16904	16939	16973	17017	17076	17149	17204	17261	17327
16871	16906	16940	16974	17020	17077	17150	17206	17262	17328
16872	16907	16941	16975	17021	17078	17151	17209	17263	17329
16873	16908	16942	16976	17022	17080	17152	17211	17264	17330
16874	16909	16943	16977	17024	17084	17153	17212	17265	17331
16875	16910	16944	16978	17026	17085	17154	17216	17267	17332
16876	16911	16945	16979	17027	17088	17155	17218	17269	17333
16877	16912	16946	16980	17028	17089	17156	17219	17270	17335
16878	16913	16947	16981	17032	17090	17157	17220	17273	17339
16879	16914	16948	16982	17034	17091	17158	17221	17274	17315

Digitized by Google

Banko-Obligationen.

Zu 2½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
17346	17361	17384	17397	17411	17426	17443	17453	17464	17475
17347	17362	17385	17398	17414	17427	17444	17454	17465	17478
17348	17366	17386	17399	17416	17428	17445	17455	17466	17479
17349	17367	17387	17404	17417	17429	17446	17457	17467	17480
17350	17370	17388	17405	17418	17430	17447	17458	17468	17483
17351	17372	17389	17406	17419	17433	17448	17459	17469	17484
17353	17380	17391	17407	17420	17434	17449	17460	17470	17485
17354	17381	17392	17408	17421	17440	17450	17461	17472	
17356	17382	17393	17409	17424	17441	17451	17462	17473	
17357	17383	17396	17410	17425	17442	17452	17463	17474	

Domeſtikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oſterreich.

Zu 3 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
15	19	25	30	32	35	39	43	46	48
16	21	28	31	34	38	40	44	47	49

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 26. v. Mts. die katholiſche Pfarrei St. Oswald, Landgerichts Grafenau, dem bisherigen Pfarrer zu Aicha, Prieſter Joſeph Forſter, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 31. Jänner 1849 die katholiſche Pfarrei Eliſabethszell, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer in Englmar, Prieſter Joſeph Dirſchl, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Durch Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ddo. 5. Februar 1849, wurde den Wirthen und zwar:

1. Max. Dobler, 2. Johann Kalb, 3. Joſ. Wagner, 4. Magdalena Weninger, 5. Joſ. Rößl, 6. Johann Billinger, 7. Johann Hirtreiter, 8. Joſ. Löwenſteiner, 9. Joſ. Hiendlmayer,

10. Franz Xaver Fuchs, 11. Ludwig Wundſam, 12. Maria Würzer, 13. Georg Ammer, 14. Franz Xaver Deichſelberger, 15. Georg Rohrmayer, ſämmtliche von Straubing, auf die geſtellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um den Ganterpreis ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. —

III. Augsburger = Cours

vom 1. Februar 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	78	
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	610	
» » Promeſſen per Stück Agio		40

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter Preis des Schäffels fl.	Höchſter kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindeſter fl.	Mindeſter kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	geſtieg. fl.	geſtieg. kr.
Deggendorf	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	125	125	125	—	12	5	11	53	11	35	—	—	—	29
		Korn	—	18	18	18	—	7	21	7	17	7	6	—	—	—	5
		Gerſte	—	201	201	201	—	5	21	5	14	5	2	—	1	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	3	58	3	47	3	37	—	—	—	8
Dingolfing	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	11	12	11	—	10	36	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	7	30	7	3	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	4	4	4	—	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 30. Jänner 1849.	Waizen	—	56	56	56	—	11	—	10	30	10	12	—	30	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	7	—	6	45	6	30	—	—	—	12
		Gerſte	—	57	57	57	—	5	36	5	24	5	—	—	—	—	9
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	4	—	4	—	—	21	—	—
Kelheim . .	Vom 1. Februar 1849.	Waizen	24	23	47	47	—	11	47	10	56	8	47	—	14	—	—
		Korn	1	42	43	43	—	7	16	7	9	7	—	—	20	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	14	16	16	—	4	23	4	15	4	8	—	1	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 5. Februar 1849.	Waizen	—	92	92	92	—	11	6	10	54	10	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	411	411	411	—	5	24	5	15	4	57	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	4	—	-	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 1. Februar 1849.	Waizen	4	1066	1070	1052	17	11	52	11	11	10	21	—	—	—	13
		Korn	—	118	118	116	2	7	22	7	4	6	45	—	—	--	2
		Gerste	11	789	800	744	56	6	15	5	31	4	34	—	—	—	2
		Haber	24	275	299	285	14	4	22	4	17	4	7	—	2	—	—
Mainburg	Vom 31. Jänner 1849.	Waizen	2	121	123	118	5	11	12	11	—	10	54	—	—	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	7	18	7	—	6	48	—	—	—	—
		Gerste	—	77	77	75	2	6	—	5	30	5	15	—	—	--	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	—	3	48	3	42	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 30. Jänner 1849.	Waizen	—	71	71	71	—	11	44	11	30	10	56	—	—	—	41
		Korn	—	18	18	18	—	7	—	6	48	—	—	-	—	—	9
		Gerste	—	9	9	9	—	5	48	5	45	5	6	—	9	--	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	10	4	—	3	54	—	3	—	—
Osterhofen	Vom 29. Jänner 1849.	Waizen	—	7	7	7	—	10	45	10	30	10	24	—	18	—	--
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	--	—	4	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	24	—	--	—	21	—	—
Passau . .	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	--	--	—
		Korn	1	41	42	36	6	8	—	7	58	7	51	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	57	62	61	1	3	35	3	31	3	27	—	5	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 5. Februar 1849.	Waizen	—	64	64	64	--	12	--	11	23	10	45	—	—	—	23
		Korn	—	5	5	5	—	7	42	7	11	6	45	—	—	—	29
		Gerste	2	17	19	19	—	5	30	5	24	5	15	—	6	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	12	—	—	—	—	—	17
Pilsting . .	Vom 30. Jänner 1849.	Waizen	—	67	67	67	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	416	416	416	—	5	30	4	33	4	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. Februar 1849.	Waizen	—	291	291	291	—	11	35	11	16	10	57	—	—	—	10
		Korn	—	76	76	72	4	7	2	6	54	6	18	—	6	—	—
		Gerste	20	256	276	276	—	5	29	5	6	4	51	—	—	—	7
		Haber	—	102	102	102	—	4	4	3	47	3	33	—	4	—	—
Vilshofen.	Vom 31. Jänner 1849.	Waizen	25	715	740	740	—	11	15	11	31	11	15	—	2	—	—
		Korn	4	20	24	20	4	8	9	7	55	7	36	—	—	—	7
		Gerste	—	16	16	16	—	4	54	4	15	4	32	—	12	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	57	3	48	3	40	—	52	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 12. Landshut, Sonnabend, den 10. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

117.

(Die Verpachtung der Wirthstaferne zu Schierling betreffend.)

Nach vorliegender Entſchließung der hochfürſtlichen Domainen-Ober-Adminiſtration vom 28. Dezember v. Js. ſoll das fürſtliche Tafern-Wirthsanweſen zu Schierling vom 1. April d. Js. an der neuerlichen Verpachtung unterſtellt werden.

Dieſes Tafernwirths-Anweſen beſteht in dem Wohnhauſe mit Stadel und Stallungen und großem geſchloſſenen Hofraum, ferners in 32 Tagw. 44 Dezim. Feld- und 9 Tagw. 85 Dezim. Wiesgründe, größtentheils guter Beſchaffenheit.

Die Taferne, am günſtigſten Platze in dem großen und ſehr lebhaften Orte Schierling, an der frequenten Straße von Straubing nach Abensberg gelegen, erfreut ſich der beſten Einkehr von Einheimiſchen und Fremden, und es beſtund der Bierabſatz aus dem anſtoſſenden fürſtlichen Bräuhauſe in jährlich 1000 bis 1200 Eimer.

Es geſchieht die Verpachtung auf mehrere Jahre unter Vorbehalt höherer Genehmigung nicht ſowohl an den Meiſtbietenden, ſondern an einen beſonders gut beleumundeten, zur Wirthſchaftsführung gut befähigten, und mit hinlänglichem Vermögen zur Wirthſchaftsführung und Kautionsſtellung befähigten Pachtliebhaber, worüber ſich durch legale Zeugniſſe auszuweiſen iſt.

Die näheren Pachtbedingniſſe werden am Steigerungstage im Orte Schierling

Dienstag den 27. Februar d. Js.,
von Früh 9 bis Mittags 12 Uhr,

bekannt gegeben, und können auch inzwiſchen dahier nähere Aufſchlüſſe ertheilt werden.

Befähigte Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Neufahrn den 2. Februar 1849.

Fürſtl. Taxis'ſches Kammeralamt Zaitzkofen bei Eggmühl.

Endner, Kammeralbeamter.

Digitized by Google

118.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Gaſtwirths Joſeph Pretzner von Kelheim, welches in der Ausſchreibung vom 16. September 1848 bereits näher beſchrieben wurde, neuerdings der gerichtlichen Verſteigerung unterſtellt, hiezu Tagsfahrt in dieſſeitiger Kanzlei

auf Dienstag den 27. Februar h. Js., Vormittags 10 Uhr,

feſtgeſetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugniſſe über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 17. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Rieſch, Landrichter.

119.

(Zisterer gegen Maier pet. alim. betr.)

Nachdem die auf den 20. Jänner l. Js. anberaumt geweſene öffentliche Verſteigerung des Joſeph Maierſchen Häuslanweſens zu Soſſau durch plötzlich eingetretenes Hochwaſſer vereitelt wurde, ſo hat man auf Andringen eines Gläubigers zur neuerlichen Verſteigerung dieſes Anweſens, wie es in der Beilage zum Intelligenzblatte von Niederbayern Nro. 3 Seite 12 und im Straubinger-Wochenblatte Nro. 2 Seite 19 ausgeſchrieben iſt, und wornach ſich geachtet wird, auf

Freitag den 16. März, Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Soſſau Tagsfahrt angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß das von Joſeph Maier ausgeübte Baderei-Gewerbe perſonell iſt und nicht mit verkauft wird.

Straubing am 1. Februar 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

120.

(Bäumler gegen Stadler wegen Kaufes betr.)

Auf Andringen eines Betheiligten wird das Häuslanweſen des Sebaſtian Stadler zu Perkam, wie es im Intelligenzblatte von Niederbayern Stück 43 und im Straubinger-Wochenblatte Stück 39 vom Jahre 1848 ausgeſchrieben iſt, zum drittenmale auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden verkauft, und iſt hiezu auf

Montag den 12. März l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Perkam Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diejenigen, deren Vermögensverhältniſſe nicht bekannt ſind, ſich über Zahlungs-Fähigkeit auszuweiſen haben, und daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Straubing den 1. Februar 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

121.

Das Anweſen des Hafners Joſeph Ackſteiner und ſeiner Ehefrau Maria von Gſtütt dahier, beſtehend aus einem einſtöckigen Wohnhauſe mit darangebauter Werkſtätte und Brennofen und zwei Holzlegen, welche Gebäude mit 800 fl. gegen Brandſchaden verſichert ſind,

Digitized by Google

dann aus einem Wurzgärtchen und Hofraum, in einem gerichtlichen Schätzungs-Werthe zu 1350 fl., wird, nachdem der Steigerer bei der am 31. Auguſt v. Js. ſtattgehabten erſtmaligen Verſteigerung keine Zahlung geleiſtet hat, auf deſſen Koſten gemäß §. 105 und 99 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 am Montag den 5. März 1849, Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nro. 8 der zweitmaligen Verſteigerung unterſtellt, wobei der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß ſich dem Gerichte Unbekannte über hinreichendes parates Vermögen auszuweiſen haben.

Am 23. Jänner 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stolbee.

122.

(Gant der Krämerseheleute Alois und Anna Heiligbrunner zu Jahanneskirchen betr.)

Auf ausdrücklichen Antrag eines Gläubigers wird das Heiligbrunner'ſche Gantanweſen zu Johanneskirchen unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 3. November v. Js. der dritten Verſteigerung am

Donnerstag den 22. Februar d. Js.

im Wirthshauſe zu Dummeldorf von Vormittags 11 bis 12 Uhr unterſtellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Am 26. Jänner 1849.

Königliches Langericht Pfarrkirchen.

Strehler, Verweſer.

123.

Die kön. Regierung von Niederbayern hat mit höchſter Entſchließung vom 27. November et praes. 17. Dezember 1848 die Ausführung des Pfarrhofbaues in Kirchberg nach dem im kön. Kreisbau-Bureau genehmigten Entwurf angeordnet, und die öffentliche Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden befohlen.

Es wird daher zu dieſer Verſteigerung auf

Donnerstag den 8. Februar 1849,

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Amtslokal der unterfertigten kön. Behörde Termin mit dem Beifügen beſtimmt, daß hiezu nur geprüfte Zimmer- und Maurermeiſter zugelaſſen werden, und daß der Bau nur an ſolche Meiſter, welche ſich über obige Qualifikation, Solidität und Kautions-Fähigkeit ausweiſen können, vergeben werden wird.

Pläne, Koſtenvoranſchläge und Bedingnißheft können inzwiſchen dahier eingeſehen werden.

Am 8. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

124.

Durch hohe Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern K. d. J. vom 20. v. Mts. iſt auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 bei der unterfertigten Diſtriktspolizeibehörde eine Gewerbsprüfungs-Kommiſſion II. Klaſſe für die Gewerbe der Bäcker und Melber, Bierbräuer, Buchbinder, Bortenmacher, Bürſtenbinder, Drechsler, Färber, Glaſer, Goldſchmide, Hafner, Handelsleute, Hutmacher, Kappenmacher und Säckler, Kufer, Kupferſchmiede, Loderer, Müller, Metzger, Neßler, Nagelſchmide, Riemer und Sattler, Rothgerber und Lederer, Sailer, Seifenſieder, Huf-, Beſchlag- und Waffenſchmide, Schloſſer, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Stricker,

Digitized by Google

Tuchmacher, Wagner, Weber und Weißgerber errichtet worden.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Prüfungstag der dritte Samstag jeden Monats anberaumt iſt, und gemäß §. 11. der erwähnten allerhöchſten Verordnung jeder Prüfungs-Kandidat ſich bei Meidung des Ausſchlußes mindeſtens acht Tage vorher durch Vorlage des geſetzlichen Zulaßſcheines bei dem Vorſtande der Kommiſſion zur Prüfung zu melden hat.

Den 15. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

125.

(Verſchollenheitsverfahren des Johann Hoiß, Söldnersſohnes von Haader betr.)

Johann Hoiß, Söldnersſohn von Haader, geboren am 22. Mai 1777, trat anno 1812 als Legioniſt in die k. bayr. Armee, machte den rußiſchen Feldzug mit, und wird ſeit jener Zeit vermißt.

Dem Antrage der nächſten Verwandten gemäß wird nunmehr Johann Hoiß oder deſſen rechtmäßige Descendenz aufgefordert, ſich binnen drei Monaten um ſo gewiſſer bei unterfertigtem Gerichte zu melden, als außerdem genannter Johann Hoiß für verſchollen erklärt und ſein in 260 fl. beſtehendes Vermögen gegen Caution an ſeine nächſten Verwandten ausgefolgt würde.

Den 5. Februar 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yeberle, Landrichter.

126.

(Holzverſteigerung betr.)

Montag den 16. April d. Js., Früh 10 Uhr, werden in der hieſigen Forſtamts-Kanzlei die nachſtehend aufgeführten Bloch- und Scheitholz-Quantitäten öffentlich verſteigert.

1) Ungefähr 9800 Stück entrindete Fichten- und Tannenblöcher zu $10\frac{1}{2}$ Fuß Länge aus dem Reviere Zwieslerwaldhaus. Dieſe Blöcher ſind an zwei Triftbächen des genannten Reviers aufgelagert, und können von da in den Regenfluß eingetriftet werden.

   Durchſchnittlich hält 1 Bloch $17\frac{1}{2}$ Kubikfuß Maſſe und einen Durchmeſſer von $1\frac{1}{2}$ Fuß zunächſt.

   Der Aufwurfspreis wird auf $3\frac{1}{2}$ kr. pr. Kubikfuß geſtellt.

2) Ungefähr 11800 Normalklafter, größtentheils Fichten- und Tannen-Scheitholz, zu $3\frac{1}{2}$ Fuß Scheitlänge aus den Revieren Zwieslerwaldhaus und Zwieſel.

   Dieſes Holz wird in dieſem Winter an die Triſtbäche angezogen und dort aufgeſtellt werden, und kann von da in den Regenfluß eingetriftet werden.

   Der Aufwurfspreis wird durchſchnittlich 2 fl. 36 kr. pr. Klafter betragen.

Die vorſtehenden Quantitäten Bloch- und Scheitholz werden in mehreren größeren Partien der Verſteigerung unterſtellt werden.

Dem Amte unbekannte Perſonen und ſolche, gegen deren Zahlungs-Fähigkeit Zweifel obwalten, haben vor der Verſteigerung legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit vorzulegen.

Für zahlfähige Käufer wird der Zahltermin auf den 1. September d. Js. anberaumt.

Die kön. Revierförſter von Zwieslerwaldhaus und Zwieſel werden das Material auf Verlangen vorzeigen.

Zwieſel am 1. Februar 1849.

Königliches Forſtamt Zwieſel.

Klein, Forſtmeiſter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 13.

Landshut, Mittwoch den 14. Februar 1849.

Inhalt. Königlich Allerhöchſte Entſchließung, die Verhältniſſe der Weg- und Werkmeiſter, dann der Wegmacher auf den Staatsſtraſſen. — Die Ablöſung des Lehenverbandes. — Bewilligung von Stipendien aus niederbayeriſchen Kreisfonds für Schüler der Landwirthſchaft. — Die Rechnungsablage der Stiftungs-Concurrenz-Caſſa pro 18⁴⁷/₄₈. — Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1849. — Dienstes- und ſonſtige Nachrichten.

Königlich Allerhöchſte Entſchließung,

die Verhältniſſe der Weg- und Werkmeiſter, dann der Wegmacher auf den Staatsſtraßen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigſt bewogen, Unſere landesväterliche Fürſorge, welche Wir bereits dem niederen Poſt- und Eiſenbahn-Perſonale zugewendet haben, auch auf das untergeordnete Straßen-Aufſichts-Dienſtperſonale, mit Rückſichtnahme auf die drückende Lage desſelben und auf die dienſtlichen Anforderungen, auszudehnen, und zu beſchließen, was folgt:

I.

Vom 1. Jänner l. Js. angefangen werden ſowohl die Weg- und Werkmeiſter, als auch die Wegmacher auf den Staatsſtraßen dießſeits des Rheins, dann die Straßenwärter in der Pfalz in zwei Claſſen in der Art eingetheilt, daß diejenigen, welche eine zehnjährige treue und eifrige Dienſtzeit zurückgelegt haben, oder in der Folge noch zurücklegen und nach dem Zeugniſſe der vorgeſetzten Behörden den dienſtlichen Anforderungen vollkommen entſprechen, in die I., die übrigen aber in die II. Claſſe einzureihen ſind.

Digitized by Google

Ihre aus dem budgetmäßigen Straßen- und Brücken-Unterhaltungsfonde fließenden Functions-Bezüge werden feſtgeſetzt:

a) für die Weg- und Werkmeiſter auf
 400 fl. oder monatlich 33 fl. 20 kr. in der I. Klaſſe,
 350 fl. oder monatlich 29 fl. 10 kr. in der II. Klaſſe,

b) für die Wegmacher und Straßenwärter auf
 192 fl. oder monatlich 16 fl. in der I. Klaſſe,
 180 fl. oder monatlich 15 fl. in der II. Klaſſe.

Diejenigen Weg- und Werkmeiſter, welche noch im Genuſſe des früher verliehenen Pferdegeldes ſtehen, verbleiben in ihren bisherigen Bezügen während ihrer Activität, und werden zur I. Klaſſe gerechnet, ſo zwar, daß in Fällen, wo die Größe des Hauptgeldbezuges in Betracht kommt, dieſer auf 400 fl. anzunehmen iſt.

Eine weitere Verleihung von Pferdegeldern an die Weg- und Werkmeiſter hat künftig nicht mehr ſtattzufinden.

Der bisherige jährliche Monturs beitrag für die Wegmacher wird von 7 auf 15 fl. erhöht.

II.

Sowohl die Anſtellung der Weg- und Werkmeiſter nach den in der Miniſterial-Entſchließung vom 31. März 1831 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI. Thl. I. Seite 99) gegebenen Directiven, als auch die Aufnahme der Wegmacher und Straßenwärter hat wie bisher, ſo auch künftig, auf Ruf und Widerruf zu geſchehen.

Wir wollen jedoch den Weg- und Werkmeiſtern die Vortheile der Stabilität und den Genuß der nach Ziffer III. dieſer Entſchließung damit verbundenen Rechte nach Zurücklegung einer tadelloſen Dienſtzeit von zehn Jahren in dieſer Eigenſchaft angedeihen laſſen, und den Wegmachern und Straßenwärtern für den Fall der eintretenden Dienſtuntauglichkeit die Ziffer VI. näher bezeichneten Unterſtützungen gewähren.

III.

Die Penſionen der Weg- und Werkmeiſter, dann die Alimentationen der Relikten derſelben reguliren ſich nach erlangter Stabilität, analog nach den Beſtimmungen der IX. Verfaſſungs-Beilage, in der Art, daß

a) im erſten Jahrzehent nach erlangter Stabilität (alſo vom 11. bis 20. Dienſtjahre) ſieben Zehntheile,

b) im zweiten Jahrzehent (vom 21. bis 30. Dienſtjahre acht Zehntheile, und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehnt (nach dem 30. Dienſtjahre) neun Zehntheile des Hauptgeldbezuges als Standesgehalt zu betrachten ſind.

IV.

Bei dem Ableben eines Weg- oder Werkmeiſters vor erlangter Stabilität werden Wir für deſſen Relikten, mit Rückſichtnahme auf Art. XII. der Verordnung vom 28. November

Digitized by Google

1812. (Regierungsblatt vom Jahre 1813 Seite 761 — 766), bis auf weiteres entſprechende Unterhaltsbeiträge, nach Maßgabe der Beilage lit. A. zur Entſchließung vom 1. Septbr. 1807. (Regierungsblatt vom Jahre 1807. Seite 1463 und 1464.), verabfolgen laſſen, inſoferne die verordnungsmäſſigen Vorausſetzungen beſtehen.

V.

Wird ein Weg- oder Werkmeiſter vor erreichter Stabilität ohne eigenes Verſchulden dienſtunfähig und erwerbslos, ſo hat derſelbe bei vorausgegangener vorwurfsfreier Dienſtleiſtung Anſpruch auf eine Penſion, welche die Hälfte von ſieben Zehntheilen des Haupt-Geldbezuges beträgt. Nach dem Ableben eines ſolchen Penſioniſten werden Wir für die Alimentirung ſeiner allenfalls hinterlaſſenen Relikten gleichfalls jene Rückſichten eintreten laſſen, welche der Art. XII. der angeführten Verordnung vom 28. November 1812 geſtattet.

VI.

Was die Suſtentationsbeiträge für die dienſt- und erwerbsunfähig gewordenen Wegmacher und Straßenwärter betrifft, ſo hat es bei den Normen der erwähnten Entſchließung vom 1. September 1807 und resp. der Beilage derſelben litr. B. unter Erhöhung der nach Maßgabe der Civildienſtzeit ſtufenweiſe zu gewährenden Unterſtützungen um 1 fl., ſomit unter Feſtſetzung derſelben auf 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat ſein Verbleiben, von welchen nach dem Ableben der Suſtentirten deren allenfalls zurückgelaſſenen Wittwen mit ihren Kindern die Hälfte als Unterſtützungsbeitrag gebührt und zwar auch in dem Falle, wenn der eine oder andere Wegmacher in der Activität geſtorben iſt.

VII.

Zum Genuſſe der Ziffer I. III. IV. V. und VI. eingeräumten Vortheile, Penſionen und Unterſtützungen berechtiget lediglich eine eifrige und treue Pflichterfüllung, die genaueſte Beobachtung der beſtehenden Dienſtes-Inſtruktionen und ein unbeſcholtener Lebenswandel, und es verlieren diejenigen Bedienſteten jeden Anſpruch hierauf, welche Anlaß zur Unzufriedenheit geben und in Folge deſſen durch ihr eigenes Verſchulden vom Dienſte entfernt werden.

VIII.

Laſſen einzelne Bedienſtete im Verlaufe der Zeit Unfleiß oder Lauigkeit im Dienſte wahrnehmen, oder die erforderlichen Eigenſchaften zur entſprechenden Verſehung der ihnen übertragenen Stellen vermiſſen, ſo ſind die k. Kreisregierungen befugt, nicht nur die Vorrückung in die höhere Bezugsklaſſe zu verweigern, ſondern auch, wenn dieſe bereits erfolgt ſein ſollte, die Zurückverſetzung in die niedere Claſſe zu verfügen.

IX.

Die Regulirung der durch gegenwärtige Entſchließung bewilligten Penſionen, Suſtentationsbeiträge und Unterſtützungen hat nach Maßgabe der beſtehenden Compedenzverhältniſſe unter Mitwirkung der k. Regierungen, Kammern des Innern, zu erfolgen.

13*

Digitized by Google

X.

Durch gegenwärtige Entſchließung, mit deren Vollzuge Unſer Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt wird, werden alle früheren, mit derſelben nicht im Einklange ſtehenden Beſtimmungen außer Wirkſamkeit geſetzt.

Nymphenburg, den 27. Januar 1849.

Max.

Graf von Bray.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Weber.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1106.

Königreich Bayern.
Staats-Miniſterium der Finanzen.

Was unterm Heutigen in Betreff der Ablöſung des Lehenverbandes an die k. Regierung von Oberfranken K. d. F. ergangen iſt, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 17. d. Mts. wird der §. 7. der Entſchließung des unterfertigten k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 31. Auguſt 1848, »die Ablöſung des Lehenverbandes betr.« dahin erläutert, daß die Erlegung und Verrechnung der Ablöſungsſchillinge für die Ablöſung des Lehenverbandes, gleichviel, ob dieſer Kanzlei-, Ritter- oder gemeine Lehen betreffe, bei den betreffenden k. Rentämtern, und zwar da, wo ein Lehen in mehreren Rentamtsbezirken gelegen iſt, bei jenem k. Rentamte, in deſſen Bezirk der Hauptkomplex liegt, zu geſchehen hat.

München den 30. Januar 1849.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Weigand.

An die
k. Regierung K. d. F. von Niederbayern.
Die Ablöſung des Lehenverbandes betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Gietl.

Ad Num. 10417.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Bewilligung von Stipendien aus niederbayeriſchen Kreisfonds für Schüler der Landwirthſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ſind aus Kreisfondsmitteln von 18$^{47}/_{48}$ noch vier Jahresſtipendien zur ſofortigen Aufnahme gehörig befähigter, gut geſitteter und dürftiger Knaben aus Niederbayern in das landwirthſchaftliche Inſtitut zu Lichtenhof bei Nürnberg verfügbar.

Digitized by Google

Die Geſuche um ein ſolches Stipendium ſind, verſehen mit Geburts-, Impf-, Schul- und Vermögens-Zeugniſſen binnen 14 Tagen von heute an, bei den betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden in Niederbayern einzureichen oder zu Protokoll anzubringen, welche dieſelben mit gutachtlicher Aeußerung unverweilt anher vorzulegen haben.

Landshut den 6. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10120.

Bekanntmachung.

(Die Rechnungsablage der Stiftungs-Concurrenz-Caſſa pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem hier nachfolgenden Conſpecte werden die Reſultate der Stiftungs-Conkurrenzkaſſa-Rechnung pro $18^{47}/_{48}$ zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Landshut den 7. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Reſultate

der

königlichen Stiftungs-Concurrenz-Caſſa

für

Niederbayern pro $18^{47}/_{48}$.

Digitized by Google

Einnahmen Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Rückſtände. fl.	kr.	Nachläſſe. fl.	kr.
7529	55½	I.	Aktiv-Kaſſa-Beſtand des Vorjahres .	7529	55½	—	—	—	—
		II.	An Aktiv-Rückſtänden:						
2493	50¾		Hieran wurden berichtiget	149	35¾	—	—	—	—
			im Ausſtande befinden ſich noch . . .	—	—	635	15½	—	—
			abgeſetzt und nachgelaſſen wurden . .	—	—	—	—	1708	59½
			Summa	149	35¾	635	15½	1708	59½
		III	An Rechnungsdefekten und Erſatzpoſten	—	—	—	—	—	—
		IV	An Concurrenz-Beiträgen der katholiſchen Cultus-Stiftungen:						
			a) Der Land- und Herrſchafts-Gerichte, und zwar:						
921	2		1. Landgerichts Abensberg	921	2	—	—	—	—
94	26		2. » Bogen	80	20	14	6	—	—
1451	56½		3. » Deggendorf . . .	1451	56½	—	—	—	—
1635	12½		4. » Dingolfing	1615	6	20	6½	—	—
647	1¾		5. » Eggenfelden . . .	647	1¾	—	—	—	—
33	54		6. » Grafenau	33	54	—	—	—	—
760	11¾		7. » Griesbach	760	11¾	—	—	—	—
395	34		8. » Hengersberg . . .	395	34	—	—	—	—
1385	38¾		9. » Kelheim	1141	27¾	—	—	244	11
207	32½		10. » Kötzling	207	32½	—	—	—	—
1280	51½		11. » Landau	1203	57½	76	54	—	—
674	57½		12. » Landshut	674	57½	—	—	—	—
1464	24½		13. » Mallersdorf	1464	24½	—	—	—	—
102	7¾		14. » Mitterfels	102	7¾	—	—	—	—
345	20¼		15. » Oſterhofen	338	32¼	—	—	6	48
143	19¾		16. » Paſſau I.	143	19¾	—	—	—	—
35	25½		17. » Paſſau II. . . .	35	25½	—	—	—	—
953	20½		18. » Pfarrkirchen . . .	874	38½	—	—	78	42
60	34		19. » Regen	60	34	—	—	—	—
1665	36½		20. » Rottenburg	1665	36½	—	—	—	—
1484	2¼		21. » Rotthalmünſter . .	1484	2¼	—	—	—	—
815	2		22. » Simbach	815	2	—	—	—	—
3084	51¾		23. » Straubing	2925	10	159	41¾	—	—
128	44		24. » Viechtach	46	16	82	28	—	—
3964	38		25. » Vilsbiburg	3778	27	—	—	186	11

Ausgaben Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	Zahlungs-Rückſtände. fl.	kr.
		I.	Auf Zahlungs-Rückſtände des Vorjahres:				
107	54¾		Zum Kirchenbau in Wettzell, Ldg. Viechtach .	25	26¾	82	28
107	54¾		Ad I. Summa	25	26¾	82	28
		II.	Auf Rechnungs-Defekte und Erſatzpoſten:				
400	—		Der Kirchenſtiftung Offenſtetten, Landger. Rottenburg, an den in den Jahren 18⁴³/₄₄ bis 18⁴⁶/₄₇ zu viel bezahlten Concurrenz-Beiträgen Rückerſatz .	400	—	—	—
400	—		Ad II. Summa	400	—	—	—
69	6	III.	Auf die Verwaltung	69	6	—	—
7	23	IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	7	23	—	—
		V.	Auf bewilligte Zuſchüſſe.				
			a) Zu Kirchenbauten:				
300	—		1. zu Erbauung einer neuen Kirche in Sonnen, Landger. Wegſcheid	300	—	—	—
150	—		2. der Kirche Kollbach, Ldg. Eggenfelden . .	150	—	—	—
40	—		3. der Kirche Achsnach, Ldg. Viechtach . .	40	—	—	—
36	28		4. der Kirche Jenkofen, Ldg. Landshut . .	36	28	—	—
405	56		5. der Filialkirche Oberſchüttenkofen, Ldg. Vilsbiburg	405	56	—	—
288	24		6. der Filialkirche Staubing, Ldg. Kelheim .	288	24	—	—
8000	—		7. der Kirche Hauzenberg, Ldg. Wegſcheid .	7925	10	74	50
495	—		8. der Kirche Pfaffenberg, Ldg. Mallersdorf	495	—	—	—
434	40		9. der Kirche Frauenbarbach, Ldg. Vilsbiburg	434	40	—	—
158	—		10. der Filialkirche Oberpöring, Ldg. Oſterhofen	158	—	—	—
1635	12½		11. der Kirche Taisbach, Ldg. Dingolfing . .	1615	6	20	6½
399	14		12. der Kirche Hebramsdorf, Ldg. Rottenburg	399	14	—	—
387	—		13. der Kirche Ruprechtsberg, Ldg. Vilsbiburg	387	—	—	—
			b) Zu Pfarrhofbauten:				
4161	32		1. der Kirche Mettenhauſen, Ldg. Landau .	4084	39	76	53
2221	18½		2. der Kirche Grafentraubach, Landger. Mallersdorf	2221	18½	—	—
1466	—		3. zur Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Teuerting, Ldg. Kelheim	1466	—	—	—
190	49		4. der Pfarrei Schatzhofen, Ldg. Landshut, zu Bezahlung der Baukapitalszinſe . . .	190	49	—	—

Einnahmen Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Rückſtände. fl.	kr.	Nachläſſe. fl.	kr.
305	16¼		26. Landgerichts Vilshofen	248	19¾	—	—	56	56½
48	47¾		27. » . Wegſcheid	48	47¾	—	—	—	—
546	38		28. » Wolſtein	522	38	—	—	24	—
147	33¾		29. Herrſchaftsgerichts Zaitzkofen . .	147	33¾	—	—	—	—
24784	1¼		ad a. Summa	23833	56½	353	16¼	596	48½
			b) Unmittelbare Cultusſtiftungen.						
			I. der Stadt Landshut.						
165	25¾		1. Kirchenverwaltung St. Martin . .	165	25¾	—	—	—	—
186	54		2. Univerſitäts-Fonds-Adminiſtration von St. Ignaz-Gotteshaus	186	54	—	—	—	—
204	56		3. Stadtmagiſtrat Landshut	204	56	—	—	—	—
4	44¾		4. Konzilium der Bruderſchaften bei St. Nikola	4	44¾	—	—	—	—
32	56		5. Konzilium der Bruderſchaften bei St. Jodok	32	56	—	—	—	—
			II. der Stadt Paſſau.						
3	48½		6. Kirchenverwaltung St. Paul . .	3	48½	—	—	—	—
98	24		7. » St. Bartholomä .	98	24	—	—	—	—
			III. der Stadt Straubing.						
178	54½		8. Kirchenverwaltung St. Jakob . .	178	54½	—	—	—	—
25	17¾		9. » St. Peter . .	25	17¾	—	—	—	—
901	21¼		ad b. Summa	901	21¼	—	—	—	—
24784	1¼		Hiezu Summa a.	23833	56½	353	16¼	596	48½
25685	22½		Ad Titel IV. Summa	24735	17¾	353	16¼	596	48½
		V.	An Zinſen von Aktiv-Vorſchüſſen.						
76			Kirchenſtiftung Englmar	—	—	76	—	—	—
76	—		Ad Titel V. Summa	—	—	76	—	—	—
		VI	An zurückbezahlten Vorſchüſſen.						
32	—		Kirche Graſlkofen, Ldg. Dingolfing, von dem an 500 fl. noch beſtehenden Vorſchüſſen ad 308 fl., ſo daß noch verbleiben fl. 276 kr. —	32	—	—	—	—	—
125	—		Pfarramt Zebolfing, Landger. Landau, von noch 3705 fl., ſonach verbleiben noch . . 3580 —	125	—	—	—	—	—

Ausgaben Soll.		Rechn.-Titel	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückſtände.	
fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
3900	—		5. zum Pfarrhofbau in Griesbach, Landger. Griesbach	3900	—	—	—
			c) Zu Schul- und Meßnerhausbauten:				
43	30½		1. der Kirche Oberwinkling, Ldg. Bogen	43	30½	—	—
134	55		2. der Kirche Haſelbach, Ldg. Mitterfels	134	55	—	—
1080	36		3. der Kirche Altdorf, Ldg. Landshut	1086	36	—	—
227	15		4. der Kirche Obertrennbach, Ldg. Eggenfelden	227	15	—	—
450	—		5. der Kirche Bayerbach, Ldg. Vilsbiburg	450	—	—	—
26611	51		Ad V. Summa	26440	1½	171	49½
		VI.	Auf Suſtentations-Beiträge.				
127	6		Dem Pfarrvikar in Preying, Landger. Grafenau, Kongrual-Ergänzung	127	6	—	—
			Wiederholung der Ausgaben.				
-107	54¾	I.	Auf Zahlungs-Rückſtände des Vorjahres	25	26¾	82	28
400	—	II.	Auf Rechnungs-Defekte	400	—	—	—
69	6	III.	Auf die Verwaltung	69	6	—	
7	23	IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	7	23	—	—
26611	51	V.	Auf bewilligte Zuſchüſſe	20440	1½	171	49½
127	6	VI.	Auf Suſtentations-Beiträge	127	6		—
27323	20¾		Summa aller Ausgaben	27069	3¼	254	17½

Einnahmen Soll fl.	kr.	Rechn.-Titel	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Rückſtände fl.	kr.	Nachläſſe fl.	kr.
80	—		Pfarrkirche Vornbach, Landg. Paſſau II., von noch 239 fl. 58 kr. u. zu Reſt verbleiben noch 159 58	80	—	—	—	—	—
25	—		Kirche Lindkirchen, Ldg. Abensberg, von noch 372 fl. . . . . . Zum Reſt beſtehen alſo noch 347 —	25	—	—	—	—	—
150	—		Die Kirche Unterlaichling, Ldg. Mallersdorf, von noch 500 fl. . . . noch verbleibender Reſt . . 350 —	150	—	—	—	—	—
100	—		Die Kirche Wallkofen, Landg. Mallersdorf v. 1545 fl. 19 kr. . . . verbleibender Reſt . . . 1445 19	100	—	—	—	—	—
143	31		Die Kirche Wollaberg, Ldg. Wegſcheid von 8256 fl. 29 kr. . . . noch beſtehender Reſt . . 8112 58	143	31	—	—	—	—
300	—		Die Kirche Breitenberg, Ldg. Wegſcheid, von 13647 fl. 43 kr. refundirlichen Vorſchuß die erſte Friſt mit . . . . . verbleibender Reſt . . . 13387 43	300	—	—	—	—	—
330	45		Die Kirche Paindlkofen, Ldg. Landshut. Durch kön. Regierungs-Entſchließung vom 17. Januar 1848 wurde der nebenbezeichnete Vorſchuß als Zuſchuß erklärt, und iſt daher in erſte Eigenſchaft abzuſchreiben mit . . .	—	—	—	—	330	45
1490	—		Die Kirche Ettling, Landger. Landau. Laut k. Regierungs-Entſchließung vom 9. Februar 1848 Nro. 10920 wurde auch dieſer Vorſchuß als Zuſchuß erklärt, und iſt nun ebenfalls als ſolcher abzuſchreiben mit	—	—	—	—	1490	—
—	—		Die Kirche Waltendorf, Ldg. Bogen, an 2565 fl. noch beſtehender Reſt 1290 10	—	—	—	—	—	—
—	—		Die Kirche Englmar, Landger. Mitterfels . . . . . . 1900 —	—	—	—	—	—	—

Einnahmen Soll.		Rechn.-Titel	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen		Rückſtände.		Nachläſſe.	
fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—		Die Kirchenſtiftung Vilsbiburg 1624 30						
—	—		Die Kirche Herzogsreuth, Ldg. Wolfſtein 5475 28	—	—	—	—	—	—
—	—		Die Kirche Eulsbrunn, Ldg. Kelheim . . . . . . 494 —	—	—	—	—	—	—
2776	16		Ad Titel VI. Summa 38443 6	955	31	—	—	1820	45
			Wiederholung der Einnahmen.						
7529	55½	I.	An Aktiv-Kaſſa-Beſtand	7529	55½	—	—	—	—
2493	50¾	II.	An Aktiv-Ausſtänden	149	35¾	635	15½	1708	59½
—	—	III	An Rechnungs-Defekten	—	—	—	—	—	—
25685	22½	IV	An Concurrenzen	24735	17¾	353	16¼	596	48½
76	—	V.	An Zinſen von Aktiv-Vorſchüſſen .	—	—	76	—	—	—
2776	16	VI	An zurückbezahlten Vorſchüſſen . .	955	31	—	—	1820	45
38561	24¾		Summa aller Einnahmen .	33370	20	1064	31¾	4126	33
			Rechnungs-Abſchluß.						
			Einnahmen Summa .	33370	20				
			Ausgaben » .	27069	3¼				
			Aktiv-Reſt .	6301	16¾				
			Vermögens-Ausweis.						
			I. Aktiv-Stand.						
			1. An refundirlichen Vorſchüſſen	38443	6				
			2. An Aktiv-Rückſtänden . . .	1064	31¾				
			3. An Kaſſa-Baarſchaft . . .	6301	16¾				
			ad I. Summa	45803	54½				
			II. Paſſiv-Stand . . .	254	17½				
			Reiner Vermögens-Stand .	4555[illegible]	37				

Landshut den 7. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erlangung von Maurer-, Steinmetzen- und Zimmermeiſter-, dann Mühl-Aerzte-Konzeſſionen wird gemäß beſtehender allerhöchſter Verordnung die vorgeſchriebene Prüfung für Niederbayern den 10. April d. Js. am Sitze der k. Regierung eröffnet werden.

Diejenigen Handwerksgeſellen, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben ſich bei den einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörden zeitig zu melden, damit von denſelben die Nachweiſe über Leumund durch legale und erſchöpfende obrigkeitliche Zeugniſſe über gutes Betragen in den verſchiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über den, während der ganzen Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit regelmäßig und fleißig beſtandenen Schul- und Religionsunterricht, die Lehrbriefe und die mit den gehörigen Einträgen verſehene, von fleißiger Arbeit und entſprechender Befähigung zeugenden Wanderbücher oder die Nachweiſe über die erlangte Dispenſation von der Wanderſchaft längſtens bis zum 20. März l. Js. vorgelegt werden können.

Die k. Polizeibehörden werden dabei beſonders aufmerkſam gemacht, daß alle diejenigen, welche die vorgeſchriebene Wanderzeit nicht zurückgelegt, und nach dem Miniſterial-Reſcripte vom 24. Juni 1835 während der Dauer der Wanderzeit nicht wenigſtens zwei Jahre wirklich in Arbeit geſtanden haben, oder ſich über die erhaltene Dispenſation ausweiſen können, ſchon im Voraus zurückzuweiſen ſind.

Diejenigen Aſpiranten, welche die Zulaſſung zur Prüfung erhalten, haben ſich, mit den nöthigen Erforderniſſen zum Zeichnen zu verſehen, am 10. April im k. Kreisbaubüreau der unterzeichneten Regierung zu melden.

Die k. Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, dieſe Anordnung ungeſäumt in den Gemeinden bekannt zu machen.

Landshut den 12. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Bei der vom k. Landwehr-Bataillonskommando Landshut unterm 28. Jänner l. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der Lieutenant der Kavallerie-Eskadron dieſes Bataillons Johann Wolf zum Oberlieutenant derſelben gewählt.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 13. Landshut, Mittwoch, den 14. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

127.

Der Pfarr- und Filial-Kirchenverwaltung Deggendorf ſind nachſtehende Staatsobligationen zu Verluſt gegangen:

1) Urkunde ddo. 29. September 1563 über 200 fl. zu 4% verzinsliches Zinszahlamts-Kapital, Kat.-Nro. 351, Ausbruch aus 5000 fl., vom Herzog Albrecht auf Onophaius Barbinger ausgeſtellt; ſeit letztem September 1678 ſind dieſe 200 fl. Eigenthum der Pfarrkirche zu unſerer lieben Frau in Deggendorf;

2) Urkunde ddo. 15. Auguſt 1772 über 416 fl. 40 kr. zu 3% verzinsliches Kapital Kat.-Nro. $\frac{192\frac{1}{5}}{809}$ der hl. Grab-Chriſti-Kirche Deggendorf, welches Kapital dem ehemaligen Kloſter Niederalteich vorgeliehen, nach deſſen Aufhebung, aber vom Staate übernommen wurde.

Die unbekannten Inhaber dieſer Urkunden werden nun hiemit aufgefordert, dieſelben binnen 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer dahier vorzulegen, und ihre allenfallſigen Anſprüche darauf geltend zu machen, als ſie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

128.

Das Anweſen des Hafners Joſeph Ackſteiner und ſeiner Ehefrau Maria von Gſtütt dahier, beſtehend aus einem einſtöckigen Wohnhauſe mit darangebauter Werkſtätte und Brennofen und zwei Holzlegen, welche Gebäude mit 800 fl. gegen Brandſchaden verſichert ſind, dann aus einem Wurzgärtchen und Hofraum, in einem gerichtlichen Schätzungs-Werthe zu 1350 fl., wird, nachdem der Steigerer bei der am 31. Auguſt v. Js. ſtattgehabten erſtmaligen Verſteigerung keine Zahlung geleiſtet hat, auf deſſen Koſten gemäß §. 105 und 99 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 am Montag den 5. März 1849, Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nro. 8 der zweitmalligen Verſteigerung unterſtellt, wobei der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß ſich dem Gerichte Unbekannte über hinreichendes parates Vermögen auszuweiſen haben.

Am 23. Jänner 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stoiber.

129.

In Folge der Entfernung des bisherigen Wundarztes J. Berger zu Niederaichbach auf einen Zeitraum von 19 Monaten von ſeinem Wohnorte, iſt der wundärztl. und Baderbezirk von Niederaichbach d. G., deſſen Umkreis bei der weiten Entfernung der benachbarten Wundärzte ſich auf mehrere Stunden erſtreckt, erledigt, und nach der bereits erholten Erklärung des Eigenthümers der fragl. realen Badergerechtſame bis zur Rückkehr desſelben oder dem etwaigen Verkaufe des Anweſens gegen einen jährlichen Pachtſchilling von mindeſtens 48 fl. resp. monatlich von 4 fl. zu verpachten.

Da es ſich nicht bloß auf Ausübung des Badergeſchäftes, ſondern namentlich auch der Geburtshilfe und Chirurgie handelt, ſo kann nur auf abſolvirte Chirurgen, mindeſtens approbirte Bader bei der Verpachtung Rückſicht genommen werden.

Pachtluſtige haben ihre Angebote verſchloſſen, unter Beilage ihres Prüfungs- und Leumunds-Zeugniſſes, dann eines Heimathſcheines portofrei anher binnen 4 Wochen einzuſenden, oder perſönlich während dieſes Zeitraumes dahier zu übergeben.

Bemerkt wird, daß dem Pächter von Polizeiwegen auch die Leichenbeſchau in den 6 umliegenden Gemeinden übertragen wird.

Der Pächter muß ſich die Kündigung im Falle eines Verkaufes des Anweſens unbedingt gefallen laſſen, übrigens ſind weitere Bedingungen des Pachtes dießſeits zu erfragen.

Den 5. Februar 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

130.

(Die Bildung der neuen Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen betreffend.)

Auf dem Grunde der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juni 1846 wurde durch hohe Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern K. d. J. vom 16. praes 22. Jänner d. Js., die Bildung neuer Gewerbsprüfungs-Kommiſſionen II. Klaſſe am Sitze des k. Landgerichtes Oſterhofen unter Ernennung des jeweiligen landgerichtlichen Gewerbs-Commiſſärs zum Commiſſions-Vorſtande, dann unter Genehmigung der vom k. Landgerichte Oſterhofen gemachten Perſonalvorſchläge für die Stellen der Commiſſions-Mitglieder und Erſatzleute für nachgenannte Gewerbe gebildet:

1. Bäcker,
2. Binder,
3. Bierbräuer,
4. Drechsler,
5. Färber,
6. Hafner,
7. Lederer und Weißgerber,
8. Metzger,
9. Müller,
10. Sattler u. Riemer,
11. Sailer,
12. Schloſſer,
13. Huf- und Nagel-Schmide,
14. Schneider,
15. Schreiner,
16. Schuhmacher,
17. Seifenſieder,
18. Wagner,
19. Weber,
20. Handelsleute.

Nach §. 6. Ziff. 2. der allegirten Verordnung erſtreckt ſich die Zuſtändigkeit dieſer Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen nur auf Ausſtellung ſolcher Befähigungs-Zeugniſſe, die zur Bewerbung,

Digitized by Google

um Gewerbs-Commiſſionen in Städten III. Klaſſe dann in Märkten und in Landgemeinden berechtigen.

Als Prüfungstag wird der erſte Montag in jedem Monate hiemit feſtgeſetzt.

Wer an dieſem Tage die Prüfung beſtehen will, hat ſich hiezu bei Vermeidung des Ausſchlußes acht Tage vorher durch Vorlage ſeines Zulaßſcheines bei dem Vorſtande der Kommiſſion, dem k. Landgerichtsaſſeſſor Deſch dahier, zu melden.

Am 24. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Oſterhofen.

D. I. a.

Danzer, I. Aſſeſſor.

131.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Andreas Hierhammer'ſchen Bauerseheleute von Naffenhofen, der Gemeinde Than, beſtehend:

aus dem Wohnhauſe, Pferd-, Küh- und Schafſtall, Stadel, Streuſchupfe, Waſchhaus und Backofen zu . . . . 0 Tagw. 84 Dez.;

aus dem Ziegelſtadel mit Brennofen zu 0 Tagw. 10 Dez.;

aus einem Grundbeſitz zu 250 » 43 »

laudemialbodenzinſig, ſtiſt- und giltbar zum königl. Rentamte Kelheim, im Geſammtbeſitze belaſtet:

mit 15 fl. 41 kr. 5 hl. Grundſteuerſimplum,
» — » 13 » 2 » Hausſteuerſimplum,
» 8 » 33 » — » Handlohnbodenzins aus 213 fl. 45 kr. Kapital,
» 11 » 36 » 5 » Stiſt.
» 4 Sch. 4 M. 3 V. 3½ S. Korn } Gilt,
» 4 » 2 » 3 » ¾ » Haber }
mit — Sch. 2 M. — V. — S. Waiz } Zehentfixum,
» 1 » — » — » — » Korn }
» — » 1 » 3 » — » Gerſte }
» 2 » 1 » — » — » Haber }
» — fl. 1 kr. 4 hl. Gartenpfennig zur Pfarrei Herrnwahl,
» $\frac{2}{3}$ Groß und Kleinzehent dahin, endlich
» jährlich einer Waizen- und einer Kornläutgarbe für den Meßner;

geſchätzt auf 21,990 fl. laut gerichtlicher Schätzung vom 25. November 1848 gerichtlich veeſteigert, hiezu im Bräuhauſe zu Than auf

Mittwoch den 21. März l. Js., Vormittags 10 Uhr,

Tagsfahrt feſtgeſetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugniſſe über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Am 22. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Rieſch, Landrichter.

132.

Joh. Nep. Ecker hat am 18. v. Mts. bei Gericht ſeine Inſolvenz und Ueberſchuldung angezeigt, und gleichzeitig den Verſuch eines gütl. Arrangements durch Nachläße und Friſtenzahlungen beantragt, indem er ſein Aktivvermögen auf 2412 fl., ſeinen Paſſivſtand aber auf 2321 fl. Hypotheken- und 1444 fl. 10 kr. Kurrentſchulden, ſohin in Summa auf 3765 fl. 10 kr. angegeben hat.

Zunächſt zu dieſem Zwecke, alſo zur Erzielung eines gütlichen Arrangements durch Nachläſſe und Friſtenzahlungen, gegebenen Falls aber nur hinſichtlich der Eröffnung des Concurſes die Anträge der Betheiligten zu vernehmen und

Digitized by Google

zu hören, ergeht ſomit an ſämmtliche Gläubiger des Kommunſchuldners die Aufforderung, ſich zur Abgabe ihrer Erklärungen und beziehungsweiſe zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen am

Dienstag den 6. März d. Js., Vormittags 8 Uhr,

in Perſon oder durch legal bevollmächtigte Stellvertreter dahier bei Gericht ſich einzufinden, mit dem Hinzufügen, daß die Ausbleibenden als den Beſchlüſſen der Mehrheit beigetreten erachtet werden.

Das allenfalls gegen Eder bereits eingeleitete Erekutionsverfahren zu Gunſten einzelner Gläubiger wird inzwiſchen ſiſtirt.

Am 5. Februar 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

133.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das zur Pfarrei Perlesreut erbrechtsweiſe grundbare Anweſen des Wagners Joſeph Kobler von Waldenreut, beſtehend aus Wohnhaus mit Stall und Stadl unter einem Dache, Hofraum, Backofen, realer Wagnersgerechtigkeit, 4 Tagw. 27 Dez. Aecker, Wieſen, Oedungen, und aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin im Hauſe des Schuldners zu Waldenreut auf

Samstag den 10. März h. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu Steigerungsluſtige unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach den geſetzlichen Beſtimmungen erfolgt.

Das Anweſen mit realer Wagnergerechtſame wurde am vorgeſtrigen auf 732 fl. 32 kr. gerichtlich eingewerthet.

Am 29. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

134.

Die königl. Regierung von Niederbayern hat mit höchſter Entſchließung vom 27. Novbr. et praes. 17. Dez. 1848 die Ausführung des Pfarrhofbaues in Kirchberg nach dem im königl. Kreisbaubüreau genehmigten Entwurf angeordnet, und die öffentliche Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden befohlen.

Es wird daher zu dieſer Verſteigerung auf

Mittwoch den 28. Februar 1849,

Vormittags von 9 — 12 Uhr, im Amtslokale der unterfertigten k. Behörde Termin mit dem Beifügen beſtimmt, daß hiezu nur geprüfte und conceſſionirte Zimmer- und Maurermeiſter zugelaſſen werden, und daß der Bau nur an ſolche Meiſter, welche ſich über obige Qualifikation, Solidität und Kautionsfähigkeit ausweiſen können, vergeben werden wird.

Pläne, Koſtenvoranſchläge und Bedingnißhefte können inzwiſchen dahier eingeſehen werden.

Am 6. Februar 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 14.

Landshut, Sonnabend den 17. Februar 1849.

Inhalt. Die 194. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Eine im Landgerichtsbezirke Riedenburg aufgegriffene blödſinnige Mannsperſon. — Die Beſetzung der kathol. Pfarrei Thann. — Den Sommerbierſatz pro 1849. — Die 196. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10506.

(Die 194ſte Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann den Kuratelbehörden wird anruhend das Verzeichniß der einzelnen Obligationen-Nummern der 401. Serie, welche in der am 2. Oktober 1848 vorgenommenen 194. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurden, und nunmehr gegen neue 4prozentige in Conventionsmünze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden, zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach das Intereſſe der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 5. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

14

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 401. Serie, welche in der am 2. Oktober 1848 vorgenommenen Einhundert und vier und neunzigſten (vierzigſten Ergänzungs-) Verlooſung der ältern Staatsſchuld gezogen wurden.

Obligationen der Stände von Steiermark.

Zu 2 Procent.

Nro. 24,865 mit der Hälfte der Kapitalſumme.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
725	794	866	946	1059	1137	1207	1280	1344	1400
726	796	867	948	1060	1141	1210	1281	1345	1403
727	797	868	950	1062	1142	1211	1282	1350	1404
728	804	869	951	1071	1143	1215	1284	1351	1407
729	806	870	952	1075	1146	1216	1285	1354	1411
730	808	871	956	1076	1147	1218	1291	1355	1413
731	810	872	957	1078	1152	1219	1292	1356	1415
732	812	875	958	1081	1153	1221	1293	1357	1416
734	815	876	966	1083	1159	1231	1296	1358	1420
736	817	877	967	1084	1160	1232	1297	1359	1422
739	818	880	968	1085	1162	1238	1300	1361	1423
748	820	881	969	1086	1163	1239	1303	1362	1424
750	822	887	974	1090	1164	1243	1304	1366	1428
751	823	888	980	1092	1166	1244	1306	1367	1429
752	825	890	983	1097	1167	1245	1308	1368	1430
756	837	891	985	1099	1169	1248	1309	1369	1432
757	842	893	986	1101	1172	1250	1311	1374	1440
760	843	900	987	1103	1174	1251	1313	1379	1441
762	845	902	996	1107	1176	1253	1317	1380	1442
763	846	903	998	1108	1177	1254	1324	1381	1444
765	847	906	1004	1110	1179	1261	1325	1384	1445
767	848	909	1008	1111	1181	1262	1326	1385	1450
768	849	912	1009	1114	1183	1263	1327	1386	1451
770	853	915	1011	1119	1184	1264	1328	1387	1453
771	854	916	1014	1121	1188	1265	1329	1388	1454
774	857	917	1015	1124	1189	1266	1332	1389	1455
775	858	920	1039	1125	1194	1267	1335	1390	1463
778	859	925	1047	1128	1198	1274	1336	1391	1470
782	861	928	1050	1130	1199	1275	1337	1392	1477
784	862	933	1055	1132	1201	1277	1339	1394	1478
792	864	939	1057	1134	1202	1278	1340	1397	1481
793	865	942	1058	1135	1206	1279	1342	1398	1482

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark.

Zu 2 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1492	1606	1715	1810	1925	2016	2196	2314	2449	2562
1493	1607	1716	1811	1926	2018	2198	2317	2450	2564
1495	1612	1718	1812	1928	2028	2207	2318	2455	2568
1500	1615	1719	1816	1931	2035	2210	2321	2464	2569
1502	1616	1721	1820	1932	2038	2213	2328	2465	2570
1504	1617	1722	1821	1933	2046	2214	2329	2467	2571
1505	1620	1724	1822	1934	2049	2221	2330	2468	2577
1507	1625	1725	1825	1935	2050	2223	2332	2469	2581
1508	1629	1726	1826	1936	2052	2226	2339	2470	2582
1509	1630	1728	1828	1939	2058	2228	2340	2471	2583
1513	1633	1734	1830	1940	2061	2230	2341	2472	2584
1519	1634	1736	1831	1942	2066	2231	2353	2475	2591
1522	1637	1737	1838	1943	2069	2234	2357	2476	2593
1526	1640	1740	1844	1946	2074	2237	2358	2477	2595
1527	1642	1741	1847	1951	2088	2238	2360	2478	2600
1528	1645	1742	1848	1952	2089	2239	2361	2482	2603
1529	1646	1743	1855	1954	2092	2240	2364	2486	2605
1536	1647	1747	1857	1955	2095	2242	2365	2489	2613
1539	1648	1749	1872	1956	2096	2243	2367	2490	2615
1541	1651	1751	1881	1960	2116	2248	2368	2492	2621
1543	1654	1752	1884	1964	2117	2252	2370	2493	2623
1544	1660	1754	1885	1965	2118	2255	2371	2494	2624
1545	1661	1755	1889	1967	2122	2258	2383	2498	2626
1546	1664	1757	1890	1968	2124	2259	2385	2499	2632
1552	1665	1760	1893	1969	2140	2262	2386	2502	2634
1555	1668	1761	1895	1970	2143	2265	2392	2508	2635
1557	1669	1762	1896	1973	2144	2271	2397	2509	2645
1562	1679	1769	1898	1977	2148	2276	2405	2514	2649
1567	1680	1776	1901	1981	2151	2277	2406	2515	2650
1568	1682	1778	1902	1984	2152	2283	2414	2516	2657
1572	1684	1780	1904	1986	2155	2284	2415	2519	2661
1573	1685	1782	1905	1988	2161	2286	2416	2521	2669
1574	1693	1783	1906	1990	2167	2287	2420	2532	2671
1575	1696	1789	1907	1991	2170	2288	2423	2538	2674
1576	1700	1794	1909	1995	2174	2290	2425	2540	2678
1583	1702	1797	1911	1996	2176	2291	2428	2544	2680
1589	1704	1798	1915	1997	2178	2297	2429	2551	2681
1596	1705	1799	1920	2004	2181	2298	2431	2552	2688
1598	1706	1806	1921	2005	2182	2301	2432	2557	2689
1601	1707	1807	1922	2008	2184	2303	2440	2558	2697
1605	1708	1809	1924	2010	2188	2309	2442	2560	2700

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark.

Zu 2 Perzent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
2701	2794	2859	2927	2980	3046	3116	3199	3272	3397
2703	2796	2862	2928	2981	3047	3117	3200	3273	3398
2707	2797	2864	2929	2982	3050	3120	3201	3275	3408
2710	2798	2865	2931	2973	3055	3123	3202	3276	3409
2715	2800	2868	2932	2984	3057	3124	3203	3279	3414
2716	2802	2874	2933	2985	3058	3125	3204	3281	3415
2717	2803	2875	2934	2986	3060	3126	3205	3282	3417
2726	2804	2876	2935	2993	3061	3128	3206	3283	3418
2729	2807	2879	2936	2996	3062	3129	3207	3287	3419
2730	2808	2881	2937	2997	3063	3134	3208	3292	3420
2735	2810	2883	2939	3000	3064	3137	3209	3294	3421
2738	2811	2884	2941	3001	3065	3142	3210	3297	3423
2741	2813	2888	2943	3002	3066	3146	3217	3298	3425
2742	2814	2889	2944	3003	3067	3147	3225	3309	3426
2744	2816	2893	2945	3005	3068	3148	3229	3310	3427
2745	2818	2894	2946	3007	3071	3149	3230	3313	3428
2746	2820	2895	2947	3008	3076	3150	3232	3319	3429
2747	2821	2896	2949	3009	3078	3151	3235	3324	3430
2748	2822	2897	2950	3011	3081	3152	3237	3326	3431
2750	2826	2898	2952	3012	3083	3154	3239	3330	3435
2751	2827	2899	2953	3013	3084	3155	3241	3332	3439
2753	2831	2900	2954	3014	3085	3156	3242	3337	3442
2756	2832	2901	2957	3015	3086	3157	3243	3339	3443
2757	2833	2902	2958	3016	3088	3159	3244	3341	3447
2761	2834	2904	2959	3017	3090	3161	3245	3344	3454
2763	2835	2905	2960	3018	3091	3162	3246	3351	3455
2767	2836	2906	2961	3019	3096	3163	3247	3353	3456
2768	2837	2907	2962	3022	3097	3164	3248	3354	3457
2769	2838	2908	2964	3023	3099	3165	3249	3361	3458
2770	2841	2909	2965	3024	3100	3166	3250	3362	3461
2772	2842	2910	2966	3026	3101	3168	3251	3363	3467
2774	2843	2911	2967	3027	3102	3177	3254	3366	3468
2779	2844	2912	2970	3029	3103	3178	3255	3367	3469
2781	2845	2913	2972	3034	3104	3179	3256	3371	3470
2782	2846	2914	2973	3035	3105	3180	3258	3377	3471
2783	2849	2915	2974	3037	3106	3181	3259	3378	3472
2784	2850	2919	2975	3039	3107	3184	3263	3379	3478
2785	2851	2920	2976	3040	3110	3185	3268	3384	3479
2787	2856	2923	2977	3042	3111	3186	3269	3386	3482
2792	2857	2925	2978	3043	3112	3187	3270	3387	3486
2793	2858	2926	2979	3044	3115	3198	3271	3391	3488

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark.

Zu 2 Perzent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3489	3579	3656	3719	3797	3919	4026	4138	4236	4350
3494	3580	3660	3720	3801	3921	4031	4141	4241	4351
3496	3581	3661	3721	3806	3923	4032	4142	4250	4353
3498	3582	3664	3722	3808	3925	4033	4149	4252	4357
3500	3586	3665	3723	3809	3926	4036	4154	4253	4359
3504	3587	3666	3726	3812	3930	4037	4157	4256	4367
3508	3589	3667	3727	3815	3931	4040	4164	4258	4372
3519	3591	3668	3728	3816	3936	4041	4165	4259	4375
3520	3594	3669	3730	3817	3941	4048	4166	4266	4376
3524	3595	3671	3734	3820	3946	4049	4168	4267	4379
3525	3596	3672	3735	3822	3947	4050	4169	4268	4381
3532	3597	3673	3737	3823	3949	4051	4172	4271	4383
3533	3598	3677	3739	3825	3950	4053	4176	4274	4387
3534	3602	3678	3740	3828	3952	4054	4181	4278	4388
3536	3606	3680	3741	3829	3956	4055	4182	4284	4389
3539	3609	3681	3747	3834	3960	4056	4185	4286	4391
3540	3611	3682	3749	3839	3962	4058	4188	4289	4397
3541	3612	3683	3751	3840	3969	4059	4189	4291	4399
3542	3616	3684	3753	3841	3972	4061	4192	4292	4401
3543	3619	3686	3754	3844	3973	4066	4196	4293	4403
3545	3620	3687	3756	3845	3979	4067	4198	4294	4410
3549	3623	3690	3758	3847	3980	4068	4199	4295	4412
3552	3624	3693	3763	3848	3983	4073	4200	4296	4419
3553	3626	3694	3767	3849	3984	4074	4201	4301	4424
3554	3627	3697	3769	3854	3993	4076	4203	4303	4427
3555	3628	3698	3770	3860	3997	4079	4207	4315	4428
3556	3629	3699	3771	3873	3998	4080	4208	4318	4429
3557	3631	3700	3772	3879	3999	4081	4209	4320	4430
3558	3634	3701	3776	3881	4000	4082	4211	4326	4432
3561	3635	3704	3777	3883	4001	4085	4212	4327	4433
3562	3636	3705	3778	3887	4002	4087	4214	4328	4434
3564	3637	3706	3779	3895	4006	4097	4217	4330	4436
3566	3639	3707	3781	3896	4007	4098	4218	4335	4438
3567	3641	3708	3782	3897	4008	4101	4220	4337	4443
3570	3642	3709	3783	3901	4009	4102	4221	4338	4446
3571	3643	3710	3784	3903	4013	4107	4222	4339	4451
3572	3647	3712	3785	3907	4015	4108	4223	4343	4452
3573	3648	3713	3786	3910	4016	4109	4225	4344	4459
3575	3649	3715	3789	3912	4017	4119	4231	4345	4464
3576	3651	3716	3792	3914	4023	4120	4232	4346	4467
3577	3655	3718	3793	3917	4024	4136	4234	4349	4474

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark.

Zu 2 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4475	4587	4692	4773	4846	4924	4979	5076	5190	5318
4478	4588	4694	4777	4847	4926	4982	5077	5192	5323
4481	4590	4697	4784	4850	4928	4983	5078	5196	5335
4485	4593	4699	4792	4852	4929	4986	5084	5201	5336
4491	4595	4701	4794	4853	4930	4987	5091	5204	5346
4504	4605	4702	4796	4856	4933	4999	5097	5206	5351
4510	4613	4703	4797	4868	4934	5004	5100	5207	5355
4515	4614	4705	4799	4869	4936	5007	5101	5208	5356
4517	4619	4706	4800	4870	4941	5008	5116	5214	5360
4518	4623	4707	4802	4871	4942	5014	5117	5217	5361
4520	4626	4711	4806	4875	4943	5017	5118	5222	5363
4525	4632	4712	4807	4878	4944	5018	5122	5228	5364
4526	4641	4716	4808	4882	4946	5019	5126	5231	5365
4528	4644	4717	4809	4884	4947	5020	5128	5235	5368
4530	4652	4719	4810	4886	4948	5021	5129	5240	5372
4536	4653	4723	4813	4887	4949	5022	5130	5243	5373
4538	4654	4726	4814	4889	4950	5023	5131	5244	5375
4540	4660	4727	4815	4890	4953	5025	5132	5248	5377
4541	4663	4731	4818	4891	4955	5026	5139	5250	5379
4547	4664	4734	4819	4893	4956	5029	5140	5255	5385
4548	4666	4735	4828	4896	4959	5032	5144	5267	5391
4550	4672	4738	4829	4897	4960	5041	5146	5273	5392
4554	4673	4739	4830	4898	4963	5045	5149	5274	5394
4556	4674	4745	4831	4909	4965	5047	5150	5275	5396
4557	4675	4749	4837	4910	4967	5051	5151	5276	5398
4560	4676	4752	4839	4915	4969	5055	5170	5282	5401
4572	4679	4755	4840	4918	4970	5057	5178	5283	
4573	4682	4756	4842	4919	4971	5069	5181	5290	
4576	4683	4757	4843	4920	4973	5072	5182	5308	
4582	4684	4767	4844	4922	4974	5073	5185	5309	
4585	4690	4768	4845	4923	4976	5074	5187	5316	

Ad Num. 10959.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Riedenburg aufgegriffene blödſinnige Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 22. Dezember v. Js. im Landgerichtsbezirke Riedenburg eine blödſinnige Mannsperſon aufgegriffen, welche Georg Wolfſteiner, Georg Lalinger zu heißen und nach Lauingen zu gehören angibt.

Da jedoch nach den gepflogenen Erhebungen in Lauingen eine Mannsperſon dieſes Namens weder beheimathet, noch bekannt iſt, auch ſonſt über deren Heimath nichts ermittelt werden konnte, ſo wird nachſtehend ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden die Beſchreibung dieſer Perſon mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Ermittlung der Heimath oder des früheren Aufenthaltes derſelben das Geeignete zu verfügen, und ſachdienliche Erfahrung dem k. Landgerichte Riedenburg unmittelbar zugeben zu laſſen, hievon aber binnen vier Wochen das Ergebniß hieher anzuzeigen, außerdeſſen angenommen werde, daß die angeordneten Nachforſchungen fruchtlos geweſen ſeien.

Landshut, den 12. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Beſchreibung.

Alter: ungefähr 36 Jahre. Größe: 4 Schuh. Haare: braun. Stirne: hoch. Augenbraunen: braun. Augen; klein, tiefliegend, ſtark ſchielend und blau. Naſe: dick. Mund: proportionirt. Bart: braun.

Beſondere Kennzeichen: hat einen etwas verſchobenen Körper und einen am zweiten Gliede verknorpelten Finger der linken Hand. —

Ad Num. 9710.

(Die Beſetzung der katholiſchen Pfarrei Thann betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes Reſcript d. d. Aſchaffenburg den 19. September 1847 zu genehmigen geruht, daß die Expoſitur Thann, Landgerichts Simbach von der Pfarrei Zimmern losgetrennt, und unter Vorbehalt der an dieſe Pfarrei zu leiſtenden Zehenten und ſonſtigen fundationsmäßigen Reichniſſe zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrei erhoben werde.

Dieſe Pfarrei liegt in der Diözeſe Paſſau, im Dekanate Zimmern und im Landgerichts-Bezirke Simbach.

Dieſe zählt 1308 Seelen, eine Schule und wird von dem Pfarrer mit einem Koadjutor paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen nach Inhalt der neu angefertigten Faſſion:

a) an ſtändigem Gehalt	61 fl. — kr.
b) an Erträgniſſen aus Realitäten	30 fl. — kr.
c) aus Einnahmen für beſonders bezahlte Dienſtverrichtungen . . .	928 fl. 14½ kr.
d) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde .	18 fl. — kr.
Summa .	1037 fl. 14½ kr.
Die Laſten belaufen ſich auf . :	419 fl. 20⅔ kr.
Es verbleibt ſohin ein faſſionsmäßiger Reinertrag von	617 fl. 53⅚ kr.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 12. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10180.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Sommerbierſatz pro 1849 betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Durchſchnittspreiſe der Gerſte in den Monaten Oktober, November und Dezember 1848, dann nach Maßgabe des Titel I. Art. 17. der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 1. des Geſetzes vom 23. Mai 1846 wurde durch höchſte Entſchließung des kön. Staatsminiſteriums des Innern vom 9. d. Mts. die früher normirte Vereinigung der ſämmtlichen niederbayeriſchen Polizeibezirke in einen einzigen Diſtrikt wieder hergeſtellt.

In Folge dieſer Diſtriktsbildung wird der Sommerbierſatz in ganz Niederbayern pro 1849 auf 4 kr. für die Maß vom Ganter feſtgeſetzt.

Dazu kommt der Lokalaufſchlag, wo ſolcher erhoben werden darf, und für den Schenkpreis werden weitere zwei Pfennige zugeſchlagen.

Da nunmehr eine dem Bedarfe entſprechende Anzahl von Hellermünzen ausgeprägt iſt, und im Bedürfnißfalle unmittelbar oder durch die betreffenden kön. Rentämter bei dem kön. Hauptmünzamte erholt werden kann, ſo hat es auch dort bei obigem Bierſatze zu verbleiben, wo er auf ungerade Pfennige ſich berechnet, und nach §. 7. Abſ. 1 des Geſetzes vom 23. Mai 1843 eine Ausgleichung ſtattfinden ſollte.

Die allerhöchſte Verordnung vom 18. Dezember 1847 Reg.-Bl. 1847 S. 1045, welche bei dem Ausſchenken des Bieres über die Gaſſe den Bräuer auf den Ganterpreis beſchränkt, iſt ſtrenge einzuhalten und zu überwachen, daß nur tarifmäßiges Bier verleit gegeben werde.

Die Satzbeſtimmung iſt nach §. 4 des Geſetzes vom 23. Mai 1846 den Gemeinden und Betheiligten ſogleich zu eröffnen.

Landshut den 13. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11184.

(Die 196ſte Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 1. Dezember v. Js. ſtattgefundenen 196ten Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld iſt die Serie 110 gezogen worden, welche die 5 %tigen Banko-Obligationen Nr. 102,256 bis 103,722 enthält. Dieſe Obligationen werden gegen neue mit 5 %tigen in Conventions-Münze verzinslichen Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt.

Den ſämmtlichen Gemeinde-Stiftungsverwaltungen und Curatelbehörden wird in der Anlage ein Abdruck des bezüglich der Umwechslung derſelben von Seite der k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierung unterm 3. Dezember v. Js. erlaſſenen Cirkulars zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach die Intereſſen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 13. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Circulare

der k. k. niederöſterreichiſchen Landes-Regierung.

Ueber die

Behandlung der am 1. Dezember 1848 in der Serie 110. verlooſten Bank-Obligationen zu 5 Prozent.

In Folge eines Dekretes des k. k. Finanz-Miniſteriums vom 1. d. Mts. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 bekannt gemacht: daß die am 1. Dezember 1848, in der Serie 110. verlooſten Bank-Obligationen zu 5 Prozent, und zwar Nro. 102,256 bis einſchließig 103,722, nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 5 Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden.

Wien am 3. Dezember 1848.

Von der k. k. niederöſterreichiſchen Landes-Regierung.

Lamberg.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben vermög allerhöchſter Entſchließung vom 7. l. Mts. die katholiſche Pfarrei Asbach, k. Landgerichts Rotthalmünſter, dem bisherigen Pfarrer zu Pfelling, Prieſter Johann Georg Lang, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 8. Februar 1849 die katholiſche Pfarrei Aicha, Landgerichts Oſterhofen, dem bisherigen Pfarrvikar zu Tyrlaching, Landgerichts Tittmoning, Prieſter Wolfgang Leitner, allergnädigſt zu übertragen geruht.

III. Augsburger = Cours

vom 8. Februar 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	77⅞	
» » à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	810	805
» » Promeſſen per Stück Agio	45	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	189	189	189	—	12	2	11	46	11	25	—	5	—	—
		Korn	—	48	48	48	—	7	28	7	22	7	11	—	—	—	5
		Gerſte	—	208	208	199	9	5	17	5	11	5	1	—	3	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	3	57	3	48	3	34	—	—	—	1
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	45	45	45	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	7	—	6	48	6	45	—	—	—	3
		Gerſte	—	94	94	94	—	5	45	5	24	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 8. Februar 1849.	Waizen	—	49	49	49	—	11	43	11	35	11	15	—	—	—	39
		Korn	—	37	37	37	—	7	14	7	7	7	—	—	2	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	22	4	2	3	46	—	13	—	—

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 12. Februar 1849.	Waizen	—	67	67	67	—	10	57	10	49	10	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	548	548	548	—	5	27	5	21	5	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 9. Februar 1849.	Waizen	17	1049	1066	1066	—	12	15	11	32	10	37	—	—	—	21
		Korn	2	150	152	152	—	7	22	7	4	6	45	—	—	—	—
		Gerſte	56	1176	1232	1209	23	6	15	5	40	5	—	—	—	—	9
		Haber	4	314	318	318	—	4	30	4	19	4	7	—	—	—	2
Mainburg	Vom 7. Februar 1849.	Waizen	5	109	114	114	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	30
		Korn	—	57	57	57	—	7	12	7	—	6	54	—	—	—	—
		Gerſte	2	70	72	72	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	6	4	—	3	42	—	—	—	12
Neuſtadt an der Donau	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	85	85	85	—	11	42	11	19	10	53	—	11	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	7	12	7	—	—	—	—	—	—	12
		Gerſte	—	14	14	14	—	5	55	5	25	5	—	—	20	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	15	4	7	3	46	—	—	—	7
Oſterhofen	Vom 5. Februar 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	10	24	—	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	3	3	3	—	—	—	4	36	—	—	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	27	33	33	—	8	9	8	4	7	57	—	—	—	6
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	27	29	25	3	3	50	3	40	3	28	—	—	—	9
Pfeffenhauſen . . .	Vom 12. Februar 1849.	Waizen	—	113	113	113	—	12	30	11	36	11	—	—	—	—	3
		Korn	—	2	2	2	—	6	45	6	38	6	30	—	33	—	—
		Gerſte	—	34	34	34	—	5	45	5	28	5	—	—	—	—	4
		Haber	—	7	7	7	—	4	6	4	—	3	45	—	12	—	—
Pilſting . .	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	97	97	97	—	11	—	10	51	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	506	506	506	—	5	30	5	18	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Februar 1849.	Waizen	—	461	461	454	7	11	28	11	17	10	57	—	—	—	1
		Korn	4	104	108	108	—	6	56	6	48	6	35	—	6	—	—
		Gerſte	—	495	495	483	12	5	20	5	1	4	39	—	5	—	—
		Haber	—	114	114	114	—	4	—	3	47	3	39	—	—	—	—
Vilshofen.	Vom 7. Februar 1849.	Waizen	—	480	480	475	5	11	55	11	45	11	30	—	—	—	14
		Korn	4	3	7	7	—	8	—	7	56	7	48	—	—	—	1
		Gerſte	—	5	5	5	—	5	—	4	48	4	30	—	—	—	3
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 14. Landshut, Sonnabend, den 17. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

135.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Wirthsanweſen der Magdalena und Nikolaus Aſamiſchen Eheleute in Schöneck, dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmal unterſtellt, und es iſt hiezu Termin auf

Samstag den 10. März d. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

feſtgeſetzt.

Dieſes Wirthsanweſen, größtentheils freieigen und gerichtlich gewerthet auf 3063 fl., umfaßt nachſtehende Beſtandtheile:

A. An Gebäuden:

Das zum Theil gemauerte, zum Theil von Holz aufgerichtete, mit Legſchindeln eingedeckte, in gutem baulichen Zuſtande befindliche Wohnhaus nebſt Stall, Stadl, Streuſchupfe und Backofen von gleich guter Beſchaffenheit.

B. An Gründen

und zwar:

a) Ackerland, 3 Tagw. 54 Dez.;
b) Wieſen, 10 » 17 »
c) Waldung, 5 » 19 »

C. An Rechten:

a) die reale Tafern- und Schenkgerechtſame zu Schöneck;
b) das Holzrecht,
c) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Beſitzungen.

Kaufsliebhaber, von welchen ſich Gerichts-Unbekannte ſogleich über Leumund und Vermögen genügend auszuweiſen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth ſtattfindet.

Das Nähere wird vor der Verſteigerung bekannt gegeben werden.

Am 6. Februar 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

136.

(Poſtowitz c. Jungbauer punc. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das im Markte Schönberg gelegene, den Joſeph und

Digitized by Google

Anna Jungbauerſchen Eheleuten gehörige Kirſchner-Anweſen, beſtehend aus dem der Brand-Aſſekuranz mit 1000 fl. einverleibten einſtöckigen ganz gemauerten Wohnhauſe nebſt 1 Tagw. und 86 Dez. Gründen, zuſammen gewerthet auf 400 fl. in loco Schönberg, im Huberſchen Gaſthauſe am

Mittwoch den 28. März, Vormittags von 10 — 12 Uhr,

zum zweitenmale der öffentlichen Verſteigerung, und zwar das reale Kirſchnerrecht geſondert unterſtellt, und Kaufsliebhaber, von denen ſich die dem Gerichte unbekannten über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. mit Bezugnahme auf die Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der jüngſten Prozeß-Novelle ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth an den Meiſtbietenden erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen, die Belaſtung des Anweſens ſ. a. werden am Verſteigerungstermine bekannt gegeben.

Am 26. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

137.

Da bei der am 30. d. Mts. angeſetzten Verſteigerung des Anweſens der Joachim und Beſſoniſchen Schneiderseheleute von hier kein Angebot gelegt wurde, ſo wird dasſelbe der zweitmaligen Verſteigerung auf

Mittwoch den 28. Februar, Vormittags 9 — 12 Uhr,

dahier unterſtellt.

Zahlungsfähige und gut beleumundete Kaufsluſtige werden unter dem Bemerken geladen, daß hiebei der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinſichtlich der Taxe und der Beſtandtheile des Anweſens wird ſich auf die öffentliche Ausſchreibung vom 4. Dez. 1848 (vid. Kreisblatt St. 56, allgemeinen Anzeiger Nr. 102, bayr. Landbote Nr. 366, Deggendorfer Wochenblatt Nr. 51, neue Münchnerzeitung Nr. 153) bezogen.

Am 31. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

138.

Wer in der Verlaſſenſchaft des Lebzelterſohnes Cajetan Friedl in Plattling Erbanſprüche, oder anderweitige rechtliche begründete Forderungen machen zu können glaubt, hat ſolche längſtens am

Montag den 12. März d. Js., Vormittags 9 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Rückſichtnahme in der Sache vorgeſchritten wird.

Am 9. Februar 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

139.

(Geſuch des Michael Faltermaier, Söldnersſohnes von Hadersbach, um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Michael Faltermaier, Söldnersſohn von Hadersbach, gedenkt künftiges Frühjahr nach Nord-Amerika auszuwandern. Es werden daher alle jene Perſonen, welche an ihn irgend Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert, ſelbe bis

8. März l. Js.,

hierorts um ſo gewiſſer anzubringen, als außer-

Digitized by Google

dem hierauf keine Rückſicht mehr genommen werden würde.

Den 10. Februar 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yrberle, Landrichter.

140.

(Geſuch der Anna Huber, Söldnerstochter von Saalhof, der Gemeinde Maetinsbuch, um Bewilligung der Auswanderung nach Nordameeika betr.)

Anna Huber, ledige Söldnerstochter von Saalhof, der Gemeinde Martinsbuch, iſt geſonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden demnach alle diejenigen, wrlche aus irgend einem Rechtstitel Foderungen an die Anna Huber geltend zu machen ſich berechtigt halten, aufgefordert, ſolchr längſtens bis 28. Februar dahier um ſo gewiſſer anzubringen, als ſonſt hierauf krine Rückſicht mrhr genommen werden würde.

Am 8. Februar 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Ybrrle, Landrichtrr.

141.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen der Joſeph und Maria Karpfhamer'ſchen Bauersehrlrute zu Obernhart d. G., beſtehend:

I. an Gebäuden:

a) aus dem einſtöckigen hölzernen Wohnhauſe mit Lrgſchindeldach,

b) dem gemauerten Kuh- und Ochſenſtall mit Strohdach, dann dem hölzernen Stadl mit Strohdach nebſt Backofen und Schöpfbrunnen, unterm 11. Nov. l. Js. gerichtlich gewerthet zuſammen auf 885 fl.;

II. an Gründen:

a) aus dem Gras- und Baumgarten zu 0,29 Dez.,

b) aus 15,28 Dez. Aeckrrn,

c) aus 13,21 Dez. Wieſen,

d) aus 16,11 Holzgründen,

ſämmtliche Gründe incl. des Gärtchens geſchätzt auf 1996 fl., dem öffentlichen Verkaufr unterworfen und wird Verſteigerungstermin auf

Mondtag den 26. März l. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,

in loco Obernhart anberaumt.

Die auf den durch Ablöſung der erbrechtsweiſen Grundbarkeit, jedoch bei nicht voller Bezahlung der Ablöſungsſumme theils freieigenen, theils zum Staate bodenzinſigrn Anweſen, ſowie die ſonſtigen Kaufsbedingniſſe werden am Verſteigerungstage bekannt gegrben werden.

Uebrigens können die genaue Beſchreibung des Gutes, das Schätzungsprotokoll ꝛc. in der Zwiſchenzeit bei unterfertigtem Gerichte eingeſehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich übrr ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch legale Zeugniſſe auszuweiſen, außerdeſſen ſie zur Steigerung nicht zugelaſſen werden.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp. Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837.

Am 31. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

142.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Zinngießerseheleute Joſeph und Walburga Prugger Nr. 269 in der Zwerggaſſe dahier, welches gemauert, dreiſtöckig, mit Taſchen gedeckt, und im guten baulichen Zuſtande

Digitized by Google

erhalten iſt, nebſt dazugehörigem Hofraume mit Brunnen und Holzlege, am 5. d. Mts. auf 2900 fl. geſchäzt wurde, und der Brandverſicherungsanſtalt mit 2600 fl. einverleibt iſt, dem Verkaufe durch gerichtliche Verſteigerung unterſtellt, wozu Tagsfahrt im Zimmer Nr. 8. des unterfertigten Gerichts auf

Donnerſtag den 12. April 1849, Vormittags 11 — 12 Uhr,

anberaumt wird.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und nach §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und dem Gerichte unbekannte Steigerer ſich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweiſen haben.

Den 10. Februar 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor
Gebrath.

Stuhlreiter.

143.

Joſeph Kráá, lediger Handelsmann zu Bogen, iſt am 29. Jänner l. Js. dahier geſtorben. Allenfallſige Forderungen an die Verlaſſenſchafts-Maſſa ſind binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei unterfertigtem Amte anzumelden.

Am 10. Februar 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 15.

Landshut, Mittwoch den 21. Februar 1849.

Inhalt. Erledigung der katholiſchen Pfarrei Engelmar, Landgerichts Mitterfels. — Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Mellrichſtadt. — Die Prüfung der Adſpiranten zu Stadt- und Marktſchreiberdienſten. — Die Abhaltung der erſten Schwurgerichtsſitzung im Kreiſe Niederbayern. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11512.

(Erledigung der katholiſchen Pfarrei Engelmar, Landgerichts Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die organiſirte katholiſche Pfarrei Engelmar iſt durch Verſetzung des bisherigen Pfründe-Beſitzers erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Regensburg, im Dekanate Unterviechtach und im Landgerichts-Bezirke Mitterfels, ſie zählt 1338 Seelen, 27 Nebenorte und eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriеſter paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

1) an ſtändigem Gehalte	600 fl.	—	kr.
2) aus dem Ertrage der Realitäten	162 »	12	»
3) aus dem Ertrage der Rechte	8 »	—	»
4) aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen	131 »	51	»
5) beſondere Nebenbezüge zur Suſtentation der Hilfsgeiſtlichkeit	300 »	—	»
in Summa	1202 fl.	3	kr.

Digitized by Google

Die Laſten beſtehen einſchließig des Aufwandes für den Hilfspriester
in einer Geſammt-Ausgabe von . . . . 315 fl. 56¼ kr.
wornach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 886 fl. 6¾ kr.
ergibt.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriſtsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 17. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11606.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſchen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichtes-Phyſikats Mellrichſtadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Quieszirung des k. Landgerichtsarztes Doktor Franz Reder iſt das Phyſikat Mellrichſtadt im Regierungsbezirk Unterfranken und Aſchaffenburg in Erledigung gekommen.

Dieſes wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut den 18 Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11575.

(Die Prüfung der Adſpiranten zu Stadt- und Marktſchreiberdienſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 20. Auguſt 1837 (Döllingers Verordng.-Samml. Bd. 11 Thl. 2 S. 344) wird am Montag den 2. April l. Js. und den folgenden Tagen bei der unterfertigten Stelle die Prüfung der Adſpiranten zu Stadt- und Marktſchreiberſtellen abgehalten werden, und dieſes mit dem Anhange bekannt gegeben, daß diejenigen, welche ſich dieſer Prüfung zu unterziehen geſonnen ſind, ihre mit den erforderlichen Nachweiſen

belegten Zulaſſungsgeſuche bis längſtens 15. März d. Js. bei Vermeidung der Zurückweiſung einzureichen haben.

Landshut den 19. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Nro. 79 P. P.

Das Präſidium
des Königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern.

(Die Abhaltung der erſten Schwurgerichtsſitzung im Kreiſe Niederbayern betr.)

Aus Auftrag des kön. Juſtizminiſteriums vom 12., praes. 14. d. Mts. wird hiedurch nachſtehende höchſte Verfügung desſelben im bezeichneten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paſſau den 14. Februar 1849.

In abs. praes.
v. Wening.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Nachdem der unterm 23. v. Mts. zum Präſidenten des Schwurgerichtshofes von Niederbayern ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Dr. Johann Jakob Lauk unter Nachweiſung eines andauernden Verhinderungsgrundes um Entbindung von gedachter Funktion gebeten hat, ſo wird, dieſem Geſuche entſprechend, unter theilweiſer Abänderung der unter dem 23. v. Mts. erlaſſenen Entſchließung verfügt, was folgt:

I. Der kön. Oberappellationsgerichtsrath Dr. Lauk wird der ihm übertragenen Stelle des Schwurgerichtshofs-Präſidenten von Niederbayern enthoben und ſtatt deſſen

II. der kön. Oberappellationsgerichtsrath Karl Schrauth zum Präſidenten des gedachten Schwurgerichtshofes, unter Entbindung von den ihm übertragenen ſtaatsanwaltlichen Funktionen, ernannt.

III. Mit Durchführung der Anklagen vor dem Schwurgerichte wird neben dem Appellationsgerichtsrath Leeb und Stadtgerichtsrath Bacher der kön. Oberappellationsgerichtsrath Georg Friedrich Schauer beauftragt.

München den 12. Februar 1849.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Heintz.

Die Abhaltung der erſten Schwurgerichts-Sitzung im Kreiſe Niederbayern betreffend.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Miniſterialrath Hauck.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 15. Landshut, Mittwoch, den 21. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

144.

Im Schuldenweſen des Pfeffermüllers Joſeph Anetsmann wird auf creditorſchaftlichen Antrag deſſen Geſammtanweſen, wie es nachſtehend beſchrieben iſt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und ſteht hiezu Strichtermin auf

Dienstag den 17. April l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

in der Pfeffermühle ſelbſt an.

Dieſes Anweſen beſteht aus nachſtehenden Compleren:

I. in der Steuergemeinde Preßreut:

A. die Pfeffermühle mit realer Mahlmühl-Gerechtigkeit, mit Wohnhaus, Stall, Stadl, Schweinſtall, Backofen und Hofraum, Inhaus mit Wohnung, Stallung und Stadel, 1 Tagw. 33 Dez. Aecker, 1 Tagw. 59 Dez. Wieſen, gerichtlich geſchätzt auf 2104 fl.

B. Grund-Complex aus dem Weberhofe in Prombach, als 5 Tagw. 53 Dezim. Aecker, 8 Tagw. 72 Dez. Wieſen, gerichtlich geſchätzt auf 437 fl.

C. Zinsbares Objekt, nämlich eine Wieſe von 7 Tagw. 33 Dez., gerichtlich geſchätzt auf 1161 fl.

II. In der Steuergemeinde Niederperlesreut:

A. Eingehörung zum Pfeffermüllergut, 0 Tag. 85 Dez. Aecker und einen Antheil an dem Haarhauſe Pl.-Nr. 807 mit dem Beſitzer von Rodlhof, gerichtlich geſchätzt auf 63 fl.

B. Zinsbare Objekte, als 9 Tagw. 25 Dez. Aecker, 7 Tagw. 28 Dez. Wieſen und 2 Tagw. 18 Dezim. Waldung, gerichtlich geſchätzt auf 1140 fl.

III. Nicht verhypothezirte Gegenſtände:

a) die Schneidſäge, in perſoneller Ausübung, gewerthet auf 400 fl.;

b) den bei den vier Bauern zu Ober- und Unterwitterſitt zu ſuchenden Zehent im Kapitalwerthe zu 400 fl., wovon aber die beiden Schweſtern des Schuldners das Nutznießungsrecht lebenslänglich anſprechen.

Dabei wird bemerkt, daß das Hauptanweſen I., dann die im Diſtrikte Niederpeelesreut

Digitized by Google

gelegene Grundſtücke II. und ebenſo die nicht verhypothezirten Gegenſtände III. geſondert ausgeworfen werden, und weeden müßen, da die auf den erſten beiden Nummern I. und II. eingetragenen Hypotheken nicht ein und dieſelben ſind, und die Beſtandtheile III. die ſchuldneriſche Ehefrau als den übrigen Gläubigern nicht verhypothezirt laut Remonſtration vom 1. Februar l. Js., die bei den Akten eingeſehen werden kann, in Anſpruch nimmt.

Auch darf nicht unverholen gelaßen werden, daß bei auf 2104 fl. Beſtandtheile I. A. das Mühlwerk ſelbſt theils wegen vorhandenen Baulichkeiten, theils wegen Belaſtung des Beſitzſtandes mit der Unterhaltung der ganz ruinoſen Wehre, über welche die ärarialiſchen und bedeutenden Privattriften zu gehen haben, nicht höher als auf 800 fl. pflichtmäßig geſchätzt werden konnte.

Der Zuſchlag ſelbſt geſchieht übrigens nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und der Prozeß-Novelle von 1837 §. 95 — 102 incl. und iſt der Kaufſchilling in grober Münze in 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Zuſchlags-Dekretes an, bei Vermeidung des im §. 105 der Novelle von 1837 berührten Präjudizes bei Gericht zu erlegen.

Dem Gerichte unbekannte Perſonen, und ſolche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelaſſen, wenn ſie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen.

Das Schätzungsprotokoll und die Steuerkataſter-Auszüge, aus deren die Belaſtungen des Gutes erhellen, ſind am Steigerungstage auf dem Commiſſionstiſche, erſteres aber jederzeit auch bei Gericht einzuſehen.

Am 13. Februar 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

145.

Der Zimmergeſelle Mathias Birk aus Fiſchbach, zur Zeit in Hailing, k. Landgerichts Straubing, will eine Reiſe nach Nordamerika unternehmen.

Alle diejenigen, welche an ihn Anſprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieſelben um ſo gewiſſer am 27. dieß hierorts anzumelden, als außerdem bei Ausſtellung des Reiſe-Paſſes eine Rückſicht hierauf nicht genommen werden würde.

Am 7. Februar 1849.

Königliches Landgericht Rittenau.

May, Landrichter.

146.

Anna Müller, Taglöhnerstochter von Brunn, will nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallſige Forderungen an dieſelbe binnen drei Wochen a dato bei Vermeidung ſpäterer Nichtberückſichtigung hierorts anzumelden ſind.

Dingolfing den 12. Februar 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

147.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Michael Lichtinger, über deſſen Vermögen die Gant eröffnet iſt, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe auf Mondtag den 5. März d. Js. Vormittags von 11 bis 12 Uhr unterſtellt, wo der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Daſſelbe beſteht aus dem zweiſtöckigen, gemauerten und mit Schindeln gedeckten Hauſe Nr. 1. am Gſtütt ſammt Hofraum und Brunnen (Flächeninhalt 10,619 □') geſchätzt auf 1800 fl. und mit dieſer Summe der Brandaſ-

Digitized by Google

ſekuranz einverleibt, mit 3,987 fl. Hypothekſchulden belaſtet, und iſt der jedesmalige Beſitzer verbunden, Stall, Stadl und Hofraum zur Ausübung des Beſchälgeſchäftes der k. Beſchälanſtalt zur Benützung zu gewähren, und dieſe Gebäude in gutem baulichen Zuſtande zu unterhalten.

Am 10. Februar 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stubleeitee.

148.

Stephan Degenhardt, Bauersſohn von Prombach, wanderte vor ungefähr 40 oder 50 Jahren mit ſeinen beiden Söhnen Johann und Michael nach Ungarn aus, und ließ ſeit dieſer Zeit weder er noch ſeine Söhne etwas von ſich hören.

Stephan Degenhardt, ſowie deſſen Söhne, oder allenfallſige Descendenten werden ſomit aufgefordert in Zeit von ½ Jahre a dato ſich entweder perſönlich hierorts zu ſtellen, oder von ihrem Aufenthalt Nachricht anher zu geben, außerdeſſen das dem Stephan Degenhardt oder deſſen Söhnen Johann und Michael zuſtändige Vermögen den nächſten Verwandten derſelben auf ihr Geſuch gegen Caution überlaſſen wird.

Am 16. Februar 1849.

Kön. Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

149.

(Michael Riegelſperger gegen Georg Faſchingbauer pct. deb. betr.)

Auf wiederholtes Andringen des Michael Riegelſperger wird das Anweſen des Georg Faſchingbauer von Tettenham abermals und zum Zweitenmale dem Verkaufe unterworfen und hiezu auf

Mittwoch den 7. März d. Js.,
Morgens 9 Uhr,

in loco Tettenham Tagsfahrt anberaumt.

Hinſichtlich der Beſchreibung des Anweſens wird auf die Ausſchreibung vom 15. November v. Js. Kreisbl. St. 56 Seite 892 Nro. 1397 und die Donauzeitung Nro. 346 hingewieſen.

Am 11. Februar 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Mäufel, Landrichter.

150.

(Schuldenweſen des Schloſſers Knöre von Neuſtadt betr.)

Nachdem bei der am 16. Jänner d. Jrs. ſtattgefundenen Verſteigerungs-Commiſſion ſich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, ſo wird auf Betrieb zweier Gläubiger das Schloſſer Knörſche Anweſen von Neuſtadt, wie dasſelbe näher in der dießſeitigen Ausſchreibung vom 12. Dezember 1848 beſchrieben iſt, (Intell. Bl. v. Niederbayern Stück 57 und 58, allgemeiner Anzeiger Stück 1 und 2, und Correſpondent von und für Deutſchland Beilage zu 357 und 366) dem neuerlichen Verkaufe unterſtellt, und erſtebt hiezu Termin auf

Dienstag den 20. März d. Jrs.,
Nachmittags 1 Uhr,

auf der Poſt zu Neuſtadt. Der Zuſchlag erfolgt dießmal nach §. 64. des Hyp. Geſ. und der §§. 99 bis 101 der Novelle vom November 1837, und haben ſich dem Gerichte unbekannte Käufer und Steigerungsluſtige über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Den 10. Februar 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

151.

Wer in der Verlaſſenſchaftsſache der Hausbeſitzerswittwe Theres Schwitz von Deggendorf Erbanſprüche oder ſonſt rechtlich gegründete Anforderungen machen zu können glaubt, hat dieſelben längſtens am

Samstag den 10. März l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier anzubringen, widrigenfalls ohne weitere Rückſicht darauf in der Sache verfahren wird.

Den 9. Februar 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 16.

Landshut, Sonnabend den 24. Februar 1849.

Inhalt. Die Diſtrikts-Schulinſpektion Dornach. — Die Einberufung des Fiſkalraths Pfeufer zur Nationalverſammlung und die Verweſung ſeiner Stelle. — Ausſchreibung der vagirenden Knaben Chriſtian und Adam Fiſcher von Glaitzendorf. — Diſtrikts-Umlagenrechnung des k. Landgerichts Kelheim pro 18⁴⁷/₄₈. — Neue Coupons für die 4%tige Stiftungs-Schuld. — Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 11340.

(Die Diſtrikts-Schulinſpektion Dornach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung findet ſich bewogen, den bisherigen Schul-Inſpektions-Diſtrikt Dornach, Landgerichts Landau, mit dem Inſpektions-Diſtrikte Landau zu vereinigen, und die Aufſicht auf denſelben dem k. Diſtrikts-Schul-Inſpektor Pfarrer Joſeph Ilg zu Reichersdorf, Landgerichts Landau, zu übertragen; worüber die erforderliche Bekanntmachung hiedurch verfügt wird.

Landshut den 19. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 7650.

Bekanntmachung.

(Die Einberufung des Fiskalraths Pfeuſer zur Nationalverſammlung und die Verweſung ſeiner Stelle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcripts des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 14. d. Mts. wurde der Fiskalats-Raths-Acceſſiſt Gillitzer ermächtigt, während der Abweſenheit des k. Fiskal-Rathes Pfeuſer den Fiskus vor den Gerichten ſelbſtſtändig zu vertreten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 20. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Ceeßieeer, Sekretär.

Ad Num. 11634.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Ausſchreibung der vagirenden Knaben Chriſtian und Adam Fiſcher von Glaitzendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe durch die kön. Regierung von Mittelfranken unterm 7. d. Mts. erlaſſene Ausſchreiben folgt nebſt Signalement der Knaben Chriſtian und Adam Fiſcher mit dem Auftrage, Spähe zu verfügen, im Betretungsfalle die Signaliſirten an das kön. Landgericht Ansbach abzuliefern, und das Ergebniß der Spähe binnen 6 Wochen hieher anzuzeigen, außerdem ſie als fruchtlos angenommen würde.

Landshut, den 20. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Knaben Chriſtian und Adam Fiſcher, 12 und 8 Jahre alt, außereheliche Kinder der Margaretha Fiſcher von Glaitzendorf, ſind obwohl noch ſehr jung Gewohnheits-Vaganten. Der ältere pflegt ſchon ſeit zwei Jahren, der jüngere ſeit einem Jahr, verführt von ſeinem Bruder, herumzuſtreunen und vom Bettel zu leben. Beide Knaben ſcheuen keine Jahreszeit, ſie übernachten meiſtens im Freien, verkriechen ſich, wenn es kalt wird, in eine Schupfe oder in einen Streuhaufen, und ziehen am andern Morgen wieder weiter. Gewöhnlich werden ſie alle zwei oder drei Monate im zerlumpten Zuſtande, mit Ungeziefer überladen und oft krätzig auf dem Schube eingebracht, ihres Herumſtreunens wegen mit körperlicher Züchtigung oder ſonſt auf irgend eine Weiſe beſtraft, hierauf gereinigt, nach Umſtänden geheilt und ihrer Mutter, oder

Digitized by Google

auch, wenn dieſe auf der Eiſenbahn arbeitend abweſend iſt, in die Pflege und Koſt ordentlicher Leute gegeben, zur Schule angehalten und der Armenpflege empfohlen; allein nichts konnte bisher die Knaben von ihrem Hange zum Streunen und Betteln abbringen. Nach einigen Tagen oder Wochen laufen ſie wieder davon, und ſo wiederholt ſich die Geſchichte, wodurch natürlich der Gemeinde viele Koſten erwachſen. Das Landgericht hat ſchon einen Verſuch gemacht, dieſe unverbeſſerlichen Kinder in der Erziehungsanſtalt für verwahrloſte Knaben in Nürnberg unterzubringen, allein bis jetzt ohne Erfolg, da keine Stelle offen iſt. Seit einigen Monaten ſind die Knaben wieder auf Reiſen, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt wäre, obwohl ſie bereits früher durch die Gendarmerie im Kreiſe ausgeſchrieben worden ſind.

Da die Fiſcher'ſchen Kinder auf dieſe Weiſe ihrem moraliſchen Verderben immer mehr entgegengehen und auch der Schule entzogen werden, ſo erſcheint es nothwendig, jedes Mittel zu ergreifen, um das Durch- und Fortkommen der Knaben zu verhindern.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher nachſtehend von der Perſonal-Beſchreibung beider Knaben mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, dieſelben im Betretungsfalle an das kön. Landgericht Ansbach abliefern zu laſſen.

Ansbach den 7. Februar 1849.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Signalement
des Chriſtian Fiſcher.

Alter: 12½ Jahr,
Größe: 4′ 4″,
Haare: ſchwarzbraun,
Augenbraunen: detto,
Augen: detto,
Naſe: ſtumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: etwas ſpitzig,
Geſicht: rund,
Geſichtsfarbe: blaß-bräunlich,
Körperbau: unterſetzt.

Als beſonderes Kennzeichen des Chriſtian Fiſcher kann angegeben werden, daß derſelbe mit den Augen blinzelt.

Derſelbe trug grautuchene Beinkleider, einen Kittel von demſelben Tuche und eine blaue Schildkappe.

Signalement
des Adam Fiſcher.

Alter: 8 Jahre,
Größe: 3′ 10″,
Haare: ſchwarz,
Augenbraunen: braun,
Augen: ſchwarzbraun,
Naſe: ſtumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Geſicht, rund, voll,
Geſichtsfarbe: bräunlich,
Körperbau: unterſetzt.

Derſelbe trug grautuchene Beinkleider, einen Kittel von demſelben Tuche, ſowie Schuhe und eine blaue Schildkappe.

Digitized by Google

Ad Num. 8148.

Bekanntmachung.

(Diſtrikts-Umlagenrechnung des k. Landgerichts Kelheim pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Vorſchrift des Art. XII. Abſ. 2. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 werden die Reſultate der Diſtriktsumlagen-Rechnung des k. Landgerichts Kelheim pro $18^{47}/_{48}$ nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

1) Aus dem Aktivbeſtande vom Jahre $18^{46}/_{47}$	— fl.	— kr.	— hl.
2) An Beiträgen zu den Diſtrikts-Umlagen	1088 »	52 »	3 »
3) An Concurrenzen engerer Bezirke zur Beiſchaffung der Unterrichtskoſten neuer Hebammen	120 »	— »	— »
4) An Fuhrlöhnern für verſchobene Bettler und Baganten, dann Militärarreſtanten	142 »	35 »	4 »
5) An beſonderen Gefällen	1199 »	44 »	4 »
6) An vorjährigen Ausſtänden	15 »	24 »	— »
7) An Rechnungs-Defekten und Erſätzen	— »	53 »	— »
Summa .	2567 fl.	29 kr.	3 hl.

B. Ausgaben.

1) Auf Verwaltungskoſten	55 fl.	11 kr.	— hl.
2) Auf Beſetzung der Staatsſtraſſen mit Obſtbäumen, Ausbeſſerung der Vizinalwege ſ. a.	151 »	48 »	— »
3) Auf Impfdiäten	77 »	48 »	— »
4) Für die Unterrichtskoſten zur Bildung und Aufſtellung neuer Hebammen	120 »	— »	— »
5) Auf Vaganten-Transporte	411 »	39 »	— »
6) Auf den Suſtentationsgehalt der Bezirks-Hebammen .	304 »	52 »	2 »
7) Auf den Gehalt des Landarztes	60 »	— »	— »
8) Auf den Suſtentationsgehalt des Thierarztes	60 »	— »	— »
9) Auf Rückſtände vom heurigen Jahre	9 »	48 »	— »
10) Auf beſondere Bezahlungen	108 »	22 »	— »
11) Auf Rechnungsdefekte und Erſätze	— »	20 »	— »
12) Auf Herſtellung der Straße durch das Altmühlthal behufs der Poſtverbindung	1041 »	28 »	2 »
Summa .	2401 fl.	17 kr.	— hl.

Digitized by Google

Abgleichung.

Einnahmen	. . . . .	2567 fl. 29 kr. 3 hl.
Ausgaben	. . . . .	2401 » 17 » — »
	Aktivreſt .	166 fl. 12 kr. 3 hl.

Landshut, den 21. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11576.

(Neue Coupons für die 4% tige Stiftungs-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit dem Jahre 1849 enden ſchon bei vielen 4 %tigen Staats-Obligationen die denſelben urſprünglich beigegebenen 16 Coupons, und es liegt deshalb die Nothwendigkeit vor, den Stiftungen und Gemeinden, welche Staats-Obligationen der gedachten Gattung beſitzen, neue Coupons, fällig vom 1. Oktober 1849 an, zu behändigen.

Nach einer Mittheilung der königl. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion vom 15. l. Mts. ſoll dieſes auf nachſtehende Weiſe bewirkt werden:

1) Von den alten Stiftungs-Coupons werden diejenigen gegen Neue umgetauſcht, welche die k. Spezialkaſſen den k. Landgerichten und Magiſtraten ſpeciel und demnächſt bekannt geben werden.

2) Befinden ſich bei einer Stiftungs- oder Gemeinde-Obligation keine vom 1. Oktober 1849 an fälligen Coupons mehr, ſo kann natürlich eine Rückgabe nicht Statt finden, alte Coupons der von den gedachten Kaſſen bezeichnet werdenden Obligationen aber, die von jenem Zeitpunkte an fällig ſind, müſſen gegen Empfang neuer 18 Stücke Coupons, beginnend vom nämlichen Verfalltage an, wie die alten, eingeliefert werden.

   Daraus folgt, daß nur die Coupons, welche bis 30. September 1849 einſchlüßig zur Zahlung verfallen, noch zur Einlöſung gelangen können.

3) Die einzuliefernden Coupons können die Behörden in den Kaſſaverzeichniſſen nach den Ziffern bemerken, und ſo ohne viele Mühe abſenden, wogegen dieſelben mit den Verzeichniſſen die neuen Coupons zurückempfangen werden.

Digitized by Google

Indem dieſe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gelangt, werden die Curatel-Behörden dabei beauftragt, den dießfallſigen Requiſitionen der königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkaſſen immer rechtzeitig und vollſtändig zu entſprechen.

Landshut den 21. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11592.

An die

zur Fixirung der Grundlaſten oder zur ſonſtigen Geſchäftsaushilfe abgeordneten vormaligen gutsherrlichen Beamten.

(Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 9. praes. 17. d. Mts. ausgeſprochen worden iſt, daß von den, zum Fixationsgeſchäfte oder zu ſonſtiger Aushilfe verwendeten vormals gutsherrlichen Beamten zwar für dieſe vorübergehende Verwendung Umzugsgebühren nicht angeſprochen werden können, daß denſelben jedoch nach §. 3. der allerhöchſten Verordnung vom 16. Auguſt 1817 (Reggs. Bl. S. 835) entſprechende Reiſevergütungen anzuweiſen ſeien, ſo werden die in dieſem Falle befindlichen gutsherrlichen Beamten hievon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, über ihre deßfallſigen Anſprüche gehörig belegte Liquidationen hieher einzureichen, worauf im Benehmen mit der Regierungs-Finanzkammer das Weitere verfügt werden wird.

Landshut den 21. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 15. Februar 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	77⅞	
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .		606
» » Promeſſen per Stück Agio	45	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorige Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	11	12	11	—	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	16	18	18	—	5	24	5	15	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	54	3	30	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	12	12	10	2	11	24	11	12	11	—	—	—	—	42
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	6	18	6	18	—	30	—	—
		Gerſte	—	81	81	81	—	5	24	5	12	5	—	—	12	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	24	4	12	4	—	—	—	—	12
Kelheim . .	Vom 15. Februar 1849.	Waizen	—	51	51	51	—	11	57	11	50	11	34	—	—	—	15
		Korn	—	19	19	19	—	7	30	7	20	7	10	—	—	—	13
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	25	4	15	4	3	—	—	—	13

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 19. Februar 1849.	Waizen	—	71	71	71	—	11	6	10	48	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	603	603	603	—	5	18	5	12	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—				—
Landshut .	Vom 16. Februar 1849.	Waizen	—	1127	1127	1105	22	12	15	11	36	10	50	—	—	—	4
		Korn	—	116	116	116	—	7	22	7	7	6	52	—	—	—	3
		Gerſte	23	896	919	876	43	6	7	5	42	5	7	—	—	—	2
		Haber	—	186	186	186	—	4	37	4	27	4	15	—	—	—	8
Mainburg	Vom 14. Februar 1849.	Waizen	—	182	182	180	2	12	—	11	18	11	—	—	12	—	—
		Korn	—	57	57	55	2	7	—	6	42	6	24	—	18	—	—
		Gerſte	—	65	65	65	—	6	—	5	24	5	—	—	6	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	30	4	—	3	48	—	—	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	80	80	80	—	12	—	11	48	10	52	—	—	—	29
		Korn	—	17	17	17	—	7	16	7	10	7	—	—	—	—	10
		Gerſte	—	25	25	25	—	6	9	6	—	5	48	—	—	—	35
		Haber	—	17	17	17	—	4	10	4	3	3	42	—	4	—	—
Oſterhofen	Vom 12. Februar 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	12	12	12	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 20. Februar 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	8	10	8	4	7	57	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	12	15	15	—	3	48	3	42	3	34	—	—	—	2
Pfeffenhauſen . . .	Vom 19. Februar 1849.	Waizen	—	66	66	66	—	12	30	11	42	11	30	—		—	6
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	22
		Gerſte	—	67	67	67	—	5	36	5	30	5	15	—	—	—	2
		Haber	—	3	3	3	—	4	6	4	2	4	—	—	—	—	2
Pilſting . .	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	106	106	106	—	11	24	11	10	10	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	571	571	571	—	5	30	5	27	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Februar 1849.	Waizen	7	316	323	323	—	11	21	11	13	10	57	—	4	—	—
		Korn	—	85	85	85	—	7	11	6	55	6	40	—	—	—	7
		Gerſte	12	371	383	356	27	5	6	4	51	4	37	—	10	—	—
		Haber	—	86	86	86	—	4	2	3	53	3	42	—	—	—	6
Vilshofen.	Vom 14. Februar 1849.	Waizen	5	640	645	600	45	11	53	11	39	11	18	—	6	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	8	—	7	54	7	48	—	2	—	—
		Gerſte	—	20	20	15	5	5	—	4	50	4	45	—	—	—	3
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	42	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 17.

Landshut, Mittwoch den 28. Februar 1849.

Inhalt. Die Arbeiten beim Feſtungsbaue zu Ulm. — Eine zu Mondſee aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon. — Die 197. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Kantordienſtes zu Ergoltsbach, Landgerichts Rottenburg. — Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1849 aus der Altersklaſſe 1827. — Den Genuß des Pferdefleiſches. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11636.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Arbeiten beim Feſtungsbau zu Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 20. Februar l. Js. iſt zur Fortführung der Feſtungsbau-Arbeiten auf beiden Donauufern zu Neuulm und Ulm im Laufe dieſes Jahrs die frühere Anzahl von Arbeitern nicht nöthig, und der Bedarf hievon theils ſchon eingetroffen, theils durch Auswahl beſtellt.

Die Polizeibehörden werden beauftragt, dieß geeignet bekannt zu machen, und die Arbeitsſuchenden zur Vermeidung nutzloſer Reiſekoſten hienach zu beſcheiden.

Landshut, den 23. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11907.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Mondſee aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'ſchen Landesregierung Linz vom 12. d. M. wurde am 25. Jänner l. J. zu Mondſee die unten beſchriebene unbekannte und taubſtumme Mannsperſon, in einem Vorhauſe liegend, angetroffen, und es werden ſofort die k. Polizeibehörden beauftragt, wegen Ausforſchung ihrer Herkunft unverweilt geeignete Verfügung zu treffen, etwaige Ergebniſſe dem k. k. öſterreichiſchen Diſtriktskommiſſariate Mondſee direkt mitzutheilen, hieher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen wird, daß die Nachforſchungen erfolglos geweſen ſeien.

Landshut den 23. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Perſonal-Beſchreibung.

Dieſe Perſon iſt ein Mann in einem Alter von 51 — 55 Jahren, mißt 4 Schuh 9 Zoll, iſt ſchwächlich von Perſon, hat ein etwas zuſammengeſchobenes Geſicht, breites Kinn, proportionirten Mund, lange ſpitzige Naſe, graue, kleine und tiefliegende Augen, braune Augenbraunen, braune Haare, gegenwärtig ſtarken Kinn- und Schnurbart, erſterer ſtark grau vorgeſchoben, niedere Stirne mit Falten, ganz kariöſe ſchlechte Zähne.

Er trägt gegenwärtig einen ganz zerflickten tüchenen Ueberrock mit verſchiedenfärbigen Lappen, eine blaugraue ebenſo verſtückte Pantalonhoſe, ſchwarzlederne Stiefel, vorne nach dermal gewöhnlicher Tracht, abgehackt, ein blaubaumwollenes altes Halstüchel, dann eine Pelzkappe, von außen mit dunklen grobem Tuche und ſchwarzem Pelz ausgemacht. — Dieſer Mann iſt nach den möglichen Erhebungen taubſtumm und ſeine Geſtikulationen deuten darauf hin, als wäre bei der Fällung eines Baumes dieſer ihm auf den Kopf gefallen, worüber er zuſammengeſtürzt wäre und aus Mund, Naſe und Ohren geblutet hätte, und wobei er andeuten zu wollen ſcheint, als hätte er dadurch Rede und Gehör verloren.

Es zeigt ſich auch am Kopfe bei ihm am hintern Haupte eine bedeutende querlaufende Vertiefung, ohne daß jedoch die Spur einer ehemaligen Verletzung entdeckt werden konnte.

Mit dem Nationale nach ſeinem Körperſchlage ſcheint er eher einer entferntern Provinz als Oberöſterreich anzugehören; iſt übrigens auch durchaus nicht blöde, ſondern hat mehr ein verkümmertes Ausſehen, und ſcheint ebenſo mehr dem Gewerbsſtande als der Bauernſchaft anzugehören. Derſelbe führt ein kleines Glöckl bei ſich.

Digitized by Google

Ad Num. 11,931.

(Die 197ſte Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Gemeinde-Stiftungsverwaltungen, dann den Curatelbehörden wird anruhend das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 254. Serie, welche in der am 2. v. M. vorgenommenen 197. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Umwechslung derſelben von Seite der k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierung unterm 3. v. Mts. erlaſſenen Cirkulars zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach die Intereſſen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 23. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 3796.

Circulare

der k. k. niederöſterreichiſchen Landes-Regierung.

Ueber die

Behandlung der in der Serie 254. am 2. Januar 1849 verlooſten Obligationen der ältern Staatsſchuld zu fünf, vier ein halb und vier Prozent.

In Folge eines Dekretes des k. k. Finanz-Miniſteriums vom 3. Januar 1849 wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2. Januar 1849, in der Serie 254. verlooſten Obligationen der allgemeinen Hofkammer, und zwar von Nr. 191 bis einſchließig 573 zu 5 Prozent, von Nr. 701 bis einſchließig 1204 zu vier ein halb Prozent, dann die Allerhöchſte Schuldverſchreibung Nr. 1 zu vier ein halb Prozent, jedoch nur mit einem Fünfzehntel der Kapitals-Summe, endlich die zwei Allerhöchſten Schuldverſchreibungen Nr. 82 und 83, beide zu vier Prozent, mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, nach den Beſtimmungen des Allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 in neue mit fünf, vier ein halb und vier Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt werden.

Wien am 3. Januar 1849.

Lamberg.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 254. Serie, welche in der am 2. Jänner 1849 vorgenommenen Einhundert und ſieben und neunzigſten Verlooſung der ältern Staatsſchuld gezogen wurden.

Hofkammer-Obligationen, auf Ueberbringer lautend, für das großherzogliche Haus Baaden.

Zu 5 Procent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
191	201	354	419	511	521	535	545	555	565
192	202	355	420	512	522	536	546	556	566
193	338	357	503	513	527	537	547	557	567
194	339	360	504	514	528	538	548	558	568
195	340	361	505	515	529	539	549	559	569
196	341	364	506	516	530	540	550	560	570
197	342	415	507	517	531	541	551	561	571
198	343	416	508	518	532	542	552	562	572
199	352	417	509	519	533	543	553	563	573
200	353	418	510	520	534	544	554	564	

Zu 4½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
701	719	737	756	773	790	813	830	847	864
702	720	738	757	774	791	814	831	848	865
703	721	740	758	775	792	815	832	849	866
704	723	741	759	776	793	816	833	850	867
705	724	742	760	777	794	817	834	851	868
706	725	743	761	778	801	818	835	852	869
707	726	744	762	779	802	819	836	853	870
708	727	745	763	780	803	820	837	854	871
709	728	747	764	781	804	821	838	855	872
711	729	748	765	782	805	822	839	856	873
712	730	749	766	783	806	823	840	857	874
713	731	750	767	784	807	824	841	858	875
714	732	751	768	785	808	825	842	859	876
715	733	752	769	786	809	826	843	860	877
716	734	753	770	787	810	827	844	861	878
717	735	754	771	788	811	828	845	862	879
718	736	755	772	789	812	829	846	863	880

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen, auf Ueberbringer lautend, für das großherzogliche Haus Baaden.

Zu 4½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
881	917	948	980	1011	1046	1085	1116	1147	1178
882	918	949	981	1012	1051	1086	1117	1148	1179
883	919	950	982	1013	1052	1087	1118	1149	1180
884	920	951	983	1014	1053	1088	1119	1150	1181
885	921	952	984	1015	1054	1089	1120	1151	1182
886	922	953	985	1016	1055	1090	1121	1152	1183
887	923	954	986	1017	1056	1091	1122	1153	1184
888	924	955	987	1018	1057	1092	1123	1154	1185
889	925	956	988	1019	1058	1093	1124	1155	1186
890	926	957	989	1020	1059	1094	1125	1156	1187
891	927	958	990	1021	1060	1095	1126	1157	1188
892	928	960	991	1022	1061	1096	1127	1158	1189
893	929	961	992	1023	1062	1097	1128	1159	1190
894	930	962	993	1024	1063	1098	1129	1160	1191
895	931	963	994	1025	1064	1099	1130	1161	1192
896	932	964	995	1026	1065	1100	1131	1162	1193
897	933	965	996	1027	1070	1101	1132	1163	1194
898	934	966	997	1028	1071	1102	1133	1164	1195
899	935	967	998	1029	1072	1103	1134	1165	1196
900	936	968	999	1030	1073	1104	1135	1166	1197
906	937	969	1000	1031	1074	1105	1136	1167	1198
907	938	970	1001	1036	1075	1106	1137	1168	1199
908	939	971	1002	1037	1076	1107	1138	1169	1200
909	940	972	1003	1038	1077	1108	1139	1170	1201
910	941	973	1004	1039	1078	1109	1140	1171	1202
911	942	974	1005	1040	1079	1110	1141	1172	1203
912	943	975	1006	1041	1080	1111	1142	1173	1204
913	944	976	1007	1042	1081	1112	1143	1174	
914	945	977	1008	1043	1082	1113	1144	1175	
915	946	978	1009	1044	1083	1114	1145	1176	
916	947	979	1010	1045	1084	1115	1146	1177	

Allerhöchſte Schuldverſchreibung vom 1. April 1794, zu 2½ Prozent.

Nro. 1 mit einem Fünfzehntel der Kapitals-Summe.

Allerhöchſte Schuldverſchreibung vom 1. November 1789, zu 2 Prozent, Nro. 82 und
» » » » 1. » 1792, zu 2 Prozent, Nro. 83
mit ihren ganzen Kapitals-Beträgen.

Ad Num. 11730.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Kantordienſtes zu Ergoltsbach, Landgerichts Rottenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Sebaſtian Piller iſt der Schul-, Meßner- und Kantordienſt im Markte Ergoltsbach, Landgerichts Rotteuburg, in Erledigung gekommen.

Derſelbe gewährt nach Inhalt der Erträgnißfaſſion eine reine Jahreseinnahme von 326 fl. 49 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweiſen, insbeſondere aber mit einem vollſtändigen Qualifikationsliſtenauszuge belegten Geſuche innerhalb der Friſt von vier Wochen bei dem k. Landgerichte Rottenburg oder der k. Diſtriktsſchulinſpektion Rottenburg II. zu Hohenthan einzureichen, welche Diſtriktsbehörden beauftragt ſind, die eingekommenen Bewerbungsgeſuche nach Umfluß der bezeichneten Friſt mittels eines gemeinſam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte Stelle einzuſenden.

Landshut den 25. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11986.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1849 aus der Altersklaſſe 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Aushebung aus der Altersklaſſe 1827 wird am Sitze der k. Regierung an folgenden Tagen beſchäftigt:

Donnerstag den 1. März 1849
für das k. Landgericht Landshut,
für den Magiſtrat Landshut.

Freitag den 2. März 1849
für das k. Landgericht Vilsbiburg,
» » » » Abensberg.

Samstag den 3. März 1849
für das k. Landgericht Landau,
» » » » Mallersdorf.

Dienstag den 6. März 1849
für das k. Landgericht Vilshofen,
» » » » Oſterhofen.

Mittwoch den 7. März 1849
für das k. Landgericht Eggenfelden,
» » » » Dingolfing.

Digitized by Google

Donnerstag den 8. März 1849

für das k. Landgericht Rottenburg,

» » » » Bogen,

» den Magiſtrat Straubing.

Freitag den 9. März 1849

für das k. Landgericht Straubing,

» » » » Kelheim.

Samstag den 10. März 1849

für das k. Landgericht Pfarrkirchen,

» » » » Simbach,

Dienstag den 13. März 1849

für das k. Landgericht Paſſau I.

» » » » Paſſau II.

» den Magiſtrat Paſſau.

Mittwoch den 14. März 1849

für das k. Landgericht Mitterfels,

» » » » Viechtach.

Donnerstag den 15. März 1849

für das k. Landgericht Kötzting,

» » » » Rotthalmünſter.

Freitag den 16. März 1849

für das k. Landgericht Wegſcheid,

» » » » Griesbach.

Samstag den 17. März 1849

für das k. Landgericht Wolfſtein,

» » » » Regen.

Dienstag den 20. März 1849

für das k. Landgericht Deggendorf,

» » » » Hengersberg,

» » » » Grafenau.

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 26. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern als Oberſter Rekrutirungsrath.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 12096.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Genuß des Pferdefleiſches betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf die höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 17. Auguſt 1848, welche durch Regierungs-Ausſchreiben vom 22. Auguſt v. Js. (Int.-Blatt 1848 S. 616) mitgetheilt wurde, folgt nachſtehend eine weitere höchſte Entſchließung dieſes Staats-Miniſteriums vom 16. d. Mts. zur Wiſſenſchaft und zum Vollzuge.

Landshut, den 26. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Nro. 3352.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern und Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Gemäß den bezüglich des Pferde-Fleiſch-Genuſſes unterm 17. Auguſt v. Js. getroffenen Anordnungen iſt der Genuß des Fleiſches geſunder und wohlgenährter Pferde von Polizeiwegen geſtattet. In Anbetracht nun, daß ein verläßiges Urtheil darüber, ob ein Pferd geſund oder krank, und hienach ſein Fleiſch genießbar ſey oder nicht, nur von Sachverſtändigen ausgehen kann, ſieht ſich das unterzeichnete Staats-Miniſterium auf Antrag des Vereines der Thierärzte von Schwaben und Neuburg und nach Einvernahme des kön. Obermedicinal-Ausſchuſſes veranlaßt, die Beſtimmung sub Ziffer 2 des Miniſterial-Ausſchreibens vom 17. Auguſt v. Js. dahin zu modifiziren, daß die Beſchau der zu ſchlachtenden Pferde und des Fleiſches geſchlachteter Pferde ausſchließend von approbirten Thierärzten vorzunehmen iſt.

München den 16. Februar 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Beisler. Graf v. Bray.

An die kön. Regierung K. d. Innern von Niederbayern.
Den Genuß des Pferdefleiſches betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär:
Miniſterialrath Benning.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben nach Inhalt höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 18. l. Mts. die von Seite des hochwürdigen Herrn Biſchofs von Paſſau bewerkſtelligte Ernennung des Dekans und Pfarrers Jakob Obermaier zu Unterdietfurt, Landgerichts Eggenfelden, zum biſchöflichen geiſtlichen Rathe landesherrlich zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 17.

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 16. Landshut, Mittwoch, den 28. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

152.

Vom königl. Landgericht Landshut wird hie-mit öffentlich bekannt gemacht, daß das halbe Leerhaus Nr. 4 zu Berg, des Kleingütlers Ma-thias Altſchöſſl daſelbſt, zur Hilfsvollſtreckung öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Dasſelbe iſt erbrechtig zur Hofmark Berg und gibt dahin jährlich 45 kr. Stift, und wurde am 24. Februar 1843 um 900 fl. erkauft, welche als Schätzungswerth gelten, was mit Allem, was ſonſt über das ausgebotene Anwe-ſen bei Gericht bekannt iſt, in der Regiſtratur des Landgerichts eingeſehen werden kann.

Zur Verſteigerung iſt Tagsfahrt auf

Dienstag den 20. März 1849,

Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshauſe zu Berg anberaumt, wozu Kaufs-luſtige hiemit vorgeladen werden.

Den 8. Februar 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

153.

(Geſuch der Joſeph und Maria Schmeißer'ſchen Häuslerseheleute von Martinsbuch um Bewilli-gung der Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Die Joſeph und Maria Schmeißer'ſchen Häus-lerseheleute von Martinsbuch gedenken künftiges Frühjahr nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle jene, welche irgend An-ſprüche an ſelbe erheben zu können glauben, aufgefordert, ſelbe

bis 20. März l. Js.

hierorts anzubringen, widrigenfalls hierauf keine Rückſicht mehr genommen würde.

Den 15. Februar 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yeberle, Landrichter.

154.

(Den erledigten Meßnerdienſt bei der Pfarrkirche St. Martin in Landshut betr.)

In Folge k. Regierungs-Entſchließung ddo. 19. praes. 20. d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß der Meßnerdienſt bei der Pfarr-

Digitized by Google

kirche St. Martin dahier, deſſen jährliche Erträgniſſe in 289 fl. 27 kr. beſtehen, erledigt iſt. Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Kirchenverwaltung einzureichen.

Landshut den 21. Februar 1849.

Kirchenverwaltung St. Martin.

Werner, Stadtpfarrer.

155.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Zinngießerseheleute Joseph und Walburga Prugger Nr. 269 in der Zwerggaſſe dahier, welches gemauert, dreiſtöckig, mit Taſchen gedeckt, und im guten baulichen Zuſtande erhalten iſt, nebſt dazugehörigem Hofraume mit Brunnen und Holzlege, am 5. d. Mts. auf 2900 fl. geſchätzt wurde, und der Brandverſicherungsanſtalt mit 2600 fl. einverleibt iſt, dem Verkaufe durch gerichtliche Verſteigerung unterſtellt, wozu Tagsfahrt im Zimmer Nr. 8. des unterfertigten Gerichts auf

Donnerſtag den 12. April 1849, Vormittags 11 — 12 Uhr,

anberaumt wird.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und nach §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und dem Gerichte unbekannte Steigerer ſich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweiſen haben.

Den 10. Februar 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

156.

(Schuldenweſen des Schloſſers Knörr von Neuſtadt betr.)

Nachdem bei der am 16. Jänner d. Jrs. ſtattgefundenen Verſteigerungs-Commiſſion ſich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, ſo wird auf Betrieb zweier Gläubiger das Schloſſer Knörr'ſche Anweſen von Neuſtadt, wie dasſelbe näher in der dießſeitigen Ausſchreibung vom 12. Dezember 1848 beſchrieben iſt, (Intell. Bl. v. Niederbayern Stück 57 und 58, allgemeiner Anzeiger Stück 1 und 2, und Correſpondent von und für Deutſchland Beilage zu 357 und 366) dem neuerlichen Verkaufe unterſtellt, und erſteht hiezu Termin auf

Dienstag den 20. März d. Jrs., Nachmittags 1 Uhr,

auf der Poſt zu Neuſtadt. Der Zuſchlag erfolgt dießmal nach §. 64. des Hyp. Geſ. und der §§. 99 bis 101 der Novelle vom November 1837, und haben ſich dem Gerichte unbekannte Käufer und Steigerungsluſtige über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Den 10. Februar 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

157.

Da bei der am 20. vor. Mts. angeſetzten Verſteigerung des Anweſens des Johann und der Theres Müller, Webersehelente von Furth, kein Angebot gelegt wurde, ſo wird dasſelbe auf Anrufen eines Gläubigers der zweitmaligen Verſteigerung auf

Dienſtag den 20. März l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Furth unterſtellt.

Zahlungsfähige und gutbeleumundete Kaufluſtige werden unter dem Bemerken hiezu geladen,

Digitized by Google

daß hiebei der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinſichtlich der Taxe und der Beſtandtheile des Anweſens wird ſich auf die öffentliche Ausſchreibung vom 28. November 1848, vide allgemeinen *Anzeiger* Nro. 103, Deggendorfer *Wochenblatt* Nro. 51, neue Münchner Zeitung Nro. 153, Intelligenzblatt St. 58, bayeriſche *Landbötin* Nro. 364, bezogen.

Am 19. Februar 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

158.

In Sachen Katharina Schröder, Inwohners-Tochter von hier und ihrer Kindeskuratel gegen Ignatz Zipperer, Inwohnersſohn von Boderbuchberg, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung, wird zum Verſuch der Sühne, eventuell protokollariſch ſchlüßigen Verhandlung auf

Mittwoch den 21. März d. Irs.,
Vormittags 9 Uhr,

Commiſſion reaſſumirt, wozu die Partheien vorgeladen werden, und zwar der abweſende Beklagte öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile, daß bei ſeinem Nichterſcheinen die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter ſeiner Einreden für verluſtig erklärt, und die Klagspartbei zum Beweiſe ihrer Klage zugelaſſen werden würde.

Am 21. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

159.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Hafners Johann Kronberger zu Hofkirchen, beſtehend in einem Hafnerhauſe mit reeller Hafnersgerechtigkeit ſammt dem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, worauf zum k. Rentamte Vilshofen laſten:

a) zur einfachen Grundſteuer — fl. — kr. 5 hl.
b) Gewerbſteuer . . . 4 » — » — »
c) Grundzins zur Gemeinde Hofkirchen . . . . — » 27 » 6 »
(eine Hausſteuer iſt noch nicht beſtimmt, indem die Gebäude im vorigen Jahr abgebrannt waren)

am Mittwoch den 21. März l. Js.

dem öffentlichen Verkaufe in loco Hofkirchen von Morgens 9 Uhr bis 12 Uhr unterworfen.

Das ganze Beſitzthum wurde gerichtlich auf 2800 fl. gewerthet, und die Gebäude befinden ſich in ganz gutem, mandatmäßig hergeſtellten Zuſtande.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64. des H.-G. in Berückſichtigung der §§. 98—101. der Novelle vom 17. November 1837.

Kaufsliebhaber haben ſich am beſtimmten Tage im Gaſthauſe des Bräuers Pfaffinger zu Hofkirchen einzufinden, und ihre Anbote zu Protokoll zu geben.

Gerichtlich unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über guten Leumund und Vermögen auszuweiſen, widrigenfalls ſie zur Verſteigerung nicht gelaſſen werden können.

Am 5. Februar 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

160.

Auf Requiſition des k. Landgerichts Stadtamhof wird das dem Michael Müller von Adelmannsſtein gehörige dahier gelegene Anweſen Haus-Nro. 42 am

Samstag den 31. März l. Js., Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

im Wege der Exekution, gemäß §. §. 98 et seq. der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Dieſes Anweſen beſteht aus dem Wohnhauſe mit Stallung und Stadl, Garten und Hofraum, dann Brunnen und 16 Tag. 68 Dez. Aeckern und 1 Tag. 13 Dez. Wieſen und iſt unterm 20. Dezember v. Js. auf 2178 fl. gerichtlich geſchätzt worden.

Die Belaſtung und ſonſtigen bezüglichen Verhältniße können dieſſeits täglich aus dem Steuer-Kataſterauszuge eingeſehen werden, und die dem Gerichte unbekannten Steigerer haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen.

Sünching den 5. Februar 1849.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde Sünching.

Paur.

161.

Auf das Geſuch eines Gläubigers wird zum Verkauf des Joh. Bapt. Brandl'ſchen Anweſens, Haus-Nr. 3 der Gemeinde Oberndorf, beſtehend in Wohnhaus und Schmidwerkſtätte, Schleifmühle, Backofen, Waſchhaus, Stadel, Stall, Schweinſtällen, mit Backofen zu

	—	Tag.	28	Dez.,	
Gras- und Baumgarten zu	2	»	77	»	
im Wurzgarten zu . .	—	»	14	»	
Weinberg auf der Schwörz	—	»	57	»	
Gewäſſern daſelbſt zu .	—	»	10	»,	

geſchritten.

Dieſe Beſitzungen ſind theils ſtift- und zinsbar, theils erbrechtsweiſe grundbar mit Maierſchaftsfriſten zum k. Rentamte Kelheim, im Geſammtbeſitze belaſtet mit

— fl. 55 kr. 6 hl. Grundſteuerſimplum,
— » 12 » 7 » Hausſteuerſimplum,
— » 46 » 4 » Maierſchaftsfriſt,
— » 18 » 4 » Grundſtift.
— Sch. 1 M. 3 V. 2 S. Habergilt,
zur Gemeinde Oberndorf mit
— fl. 30 kr. Grundzins, endlich mit
2 » — » Gewerbſteuer.

Das Geſammtanweſen wurde unterm 11. November 1848 auf 3144 fl. gerichtlich gewerthet.

Zum Verkauf ſteht Tagsfahrt auf

Mittwoch den 4. April l. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Bräuhauſe des obern Koller zu Abach feſt.

Kaufsliebhaber, und zwar gerichtsunbekannte werden mit dem Bemerken geladen, daß ſie, um zur Steigerung zugelaſſen zu werden, ſich über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Am 6. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Rieſch, Landrichter.

162.

Der Zimmergeſelle Mathias Birk aus Fiſchbach, zur Zeit in Hailing, k. Landgerichts Straubing, will eine Reiſe nach Nordamerika unternehmen.

Alle diejenigen, welche an ihn Anſprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieſelben um ſo gewiſſer am 27. dieß hierorts anzumelden, als außerdem bei Ausſtellung des Reiſe-Paſſes eine Rückſicht hierauf nicht genommen werden würde.

Am 7. Februar 1849.

Königliches Landgericht Mittenau.

May, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 18.

Landshut, Sonnabend den 3. März 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, das Inſtitut der Stellwagen betreffend. — Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammſchäferei des k. Staatsgutes Schleißheim. — Die vermißte Anna Maria Gaisberger von Untermannsling. — Die Bitte des k. Hofbau-Inſpektors F. Jodl zu München um Anſchaffung ſeines Werkes. — Die Konkursprüfung der kathol. Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diözeſe Paſſau. — Die Vorlage von Plänen bei Anträgen zu Neubauten der Forſtberechtigten. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

das Inſtitut der Stellwagen betreffend.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majeſtät der König haben in Gemäßheit allerhöchſten Erlaſſes ddo. 22. Januar l. Js. die Beſtimmung im §. 3. Abſatz 2. der allerhöchſten Verordnung vom 20. Dezember 1842 — das Inſtitut der Stellwagen betr. —

»die Stellwagen dürfen mit mehr, als zwei Pferden, nicht beſpannt werden,«

Digitized by Google

außer Wirkſamkeit zu ſetzen und zu geſtatten geruht, daß die Beſpannung der Stellwagen künftighin in unbeſchränkter Weiſe ſtattfinde.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben für den Vollzug Sorge zu tragen.

München, den 10. Februar 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Graf v. Bray.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretär,
An deſſen Statt der Miniſterialrath
Freiherr von Brück.

Ad Num. 12044.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammſchäferei des k. Staatsgutes Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtriktspolizeibehörden in Niederbayern werden unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 27. Mai 1845 (Kreisbl. S. 389) an die Berichterſtattung hiedurch erinnert, welche durch die Ausſchreibungen vom 28. Jänner 1839 und 10. März 1842 (Kreisbl. 1839 S. 81. 1842 S. 201.), die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammſchäferei des k. Staatsgutes Schleißheim, dann aus jener des Staatsguts Waldbrunn betr., angeordnet worden iſt.

Landshut den 26. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12037.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die vermißte Anna Maria Gaisberger von Untermannsling betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'ſchen Landesregierung Linz entwich am 4. Juli 1848 die irrſinnige Bauerstochter Anna Maria Gaisberger vom Weberhiſelgute zu Untermannsling, k. k. Pfleggerichts Mattighofen, und es iſt ſeither ihr Aufenthalt unbekannt.

Indem nachſtehend eine Beſchreibung der benannten Perſon mitgetheilt wird, ergeht an die Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Erforſchung des Aufenthaltes der Anna Maria Gaisberger ungeſäumt Einleitung zu treffen, allenfallſige Ergebniſſe dem k. k. Pfleggerichte

Digitized by Google

Mattighofen mitzutheilen, und hieher binnen 6 Wochen Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen wird, daß die Nachforſchungen erfolglos geweſen ſeien.

Landshut den 27. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Perſons-Beſchreibung.

Die irrſinnige Anna Maria Gaisberger iſt 27 Jahre alt, mittelgroß, blaß, ſommerſproßig, hat ſchwarze Augen, ſchwarze abgeſchnittene Haare, ſtumpfe Naſe und gewöhnlichen Mund, am Leibe trug ſie ein ſchwarzwollenes Kopftuch, ein weißgeſtreiftes ſchon etwas zerriſſenes Halstuch, einen blaugedruckten alten Kittel mit weißen Blumen, welcher auf dem Hintertheil einen neuen Fleck von der Größe eines Bogens Papier hat, ſie hat weder Strümpfe, noch einen Spenſer, ſie antwortet auf Befragen entweder gar Nichts oder nur ausweichend, iſt verliebt, und pflegt die Männer anzulachen.

Ad Num. 11990.

(Die Bitte des k. Hofbau-Inſpektors F. Jodl zu München um Anſchaffung ſeines Werkes „Anleitung zur Bauzeichnungs-Kunde für Gewerbs- und Feiertagsſchulen“ aus den Regiemitteln dieſer Anſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſtes Reſcript des k. Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. iſt auf den Grund eingeholter techniſcher Gutachten geſtattet, daß das von dem k. Hofbau-Inſpektor Ferd. Jodl in München herausgegebene Zeichnungswerk »Anleitung zur Bauzeichnungskunde für Gewerbs- und Feiertags-Schulen betitelt« — bei dem Zeichnungsunterrichte angehender Bauſchüler an genannten Unterrichts-Anſtalten benützt und aus den denſelben zugewieſenen Regiemitteln angeſchafft werde.

Dieß wird den einſchlägigen Behörden von Niederbayern eröffnet.

Landshut den 27. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

(Die Konkursprüfung der katholiſchen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diözeſe Paſſau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 27. Auguſt 1843, die Konkursprüfung der katholiſchen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten betr. (Reggs.-Bl. vom Jahre 1843 Nr. 30.

Digitized by Google

Seite 601 u. flgd.) findet heuer wieder eine Konkursprüfung der katholiſchen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diözeſe Paſſau, und zwar an dem Sitze der biſchöflichen Stelle zu Paſſau ſtatt, deren Anfang wie in den Vorjahren auf

Dienstag den 22. Mai l. Js.

hiedurch beſtimmt wird.

Zu derſelben können nach den Beſtimmungen der erwähnten allerhöchſten Verordnung nur jene Kandidaten zugelaſſen werden, welche über die Vollendung der theologiſchen Studien durch Beibringung des Abſolutorialzeugniſſes einer bayeriſchen Univerſität oder eines Lyzeums ſich ausweiſen, und über eine mindeſtens vierjährige, mit befriedigendem Eifer und mit untadelhaftem ſittlichen Betragen bei inländiſchen Pfarreien vollendete Dienſtleiſtung in der Seelſorge durch das, mit dem Amts-Siegel verſchloſſene Zeugniß der betreffenden oberhirtlichen Stelle, der einſchlägigen Polizeibehörde und Diſtrikts-Schulinſpektion ſich legitimiren.

Dem Erforderniſſe der Dienſtleiſtung in der Seelſorge iſt auch die während mindeſtens vier Jahren zur Zufriedenheit fortgeſetzte Beſorgung eines öffentlichen Amtes im kgl. unmittelbaren Dienſte gleichgeachtet, und eben ſo der unterfertigten Stelle vorbehalten, Kandidaten, welchen an der vorſchriftsmäßigen Dienſtzeit mehr nicht, als ſechs Monate fehlen, bei entſprechendem Vorhandenſeyn der übrigen Erforderniſſe, im Diſpenſationswege zur Prüfung zuzulaſſen.

Sämmtliche Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diözeſe Paſſau, welche ſich über die erwähnten Bedingungen auszuweiſen vermögen, werden hiemit aufgefordert, ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegten Geſuche um Zulaſſung zur Konkursprüfung ſpäteſtens vier Wochen vor dem Beginne der Prüfung unter genauer Bezeichnung des Ortes, an welchem ihnen die hierauf erfolgende Entſchließung zugeſtellt werden kann, bei der unterfertigten königlichen Kreis-Regierung einzureichen, und im Falle der erlangten Zulaſſung am Tage vor dem Anfang der Prüfung in der Kanzlei des biſchöflichen Ordinariats Paſſau rechtzeitig ſich zu melden, wo ihnen die weiter erforderliche Eröffnung gemacht werden wird.

Geſuche, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkte eingereicht werden, können, wenn nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme begründen, nicht mehr berückſichtigt werden, ſo wie anderſeits diejenigen Kandidaten, welche ihre Geſuche ohne Bezeichnung des Zuſtellungs-Ortes überreichen, die nachtheiligen Folgen ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn die bezüglichen Zulaſſungs-Dekrete entweder gar nicht, oder verſpätet in ihre Hände gelangen ſollten.

Landshut den 1. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8110.

An ſämmtliche k. Forſtämter von Niederbayern.

(Die Vorlage von Plänen bei Anträgen zu Neubauten der Forſtberechtigten betr.)

Zur richtigen Beurtheilung des Holzbedarfes bei Ausführung von Neubauten forſtberechtigter Gebäude erſcheint es nothwendig, daß jedesmal der Plan mit dem Quer-Profil ſowohl von den ſchon beſtehenden, als auch von den neu zu erbauenden Gebäuden zu gleicher Zeit in Vorlage gebracht werde.

Die k. Forſtämter werden daher beauftragt, künftighin bei den zu ſtellenden Anträgen über Bauholzabgaben zu Neubauten forſtberechtigter Gebäulichkeiten jedesmal die vorbezeichneten Pläne und Quer-Profile vorzulegen.

Landshut den 26. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 15. l. Mts. die kathol. Pfarrei Ettling, Landgerichts Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Hals, Prieſter Joſeph Hecker, allergnädigſt zu übertragen geruht.

In Folge allerhöchſten Reſcripts vom 17. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß der Prieſter Sebaſtian Rödig auf die Pfarrei Pürkwang, Landgerichts Rottenburg, reſignire.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 15. Februar 1849 allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Pleinting, Landgerichts Vilshofen, von dem Herrn Biſchofe von Paſſau, dem Prieſter Sebaſtian Absmayr, Pfarrvikar zu Windorf, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 14. l. M. das Müller'ſche Benefizium zu Siegenburg, Landgerichts Abensberg, dem Prieſter Jakob Brey, Pfarrer zu Gleißenberg, Landgerichts Waldmünchen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 22. Februar 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		77⅝
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .		606
» » Promeſſen per Stück Agio	45	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	—	364	364	364	—	11	34	11	22	11	—	—	26	—	—
		Korn	—	46	46	46	—	7	31	7	21	7	12	—	1	—	—
		Gerſte	9	273	282	280	2	5	18	5	13	5	8	—	—	—	2
		Haber	—	25	25	25	—	4	—	3	48	3	31	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	—	14	14	14	—	11	24	11	18	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	30	7	18	7	9	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	3	54	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 20. Februar 1849.	Waizen	2	18	20	18	2	11	18	11	12	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	42
		Gerſte	—	38	38	38	—	5	18	5	12	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	4	—	4	—	—	12	—	—
Kelheim . .	Vom 22. Februar 1849.	Waizen	—	48	48	48	—	12	—	11	52	11	42	—	—	—	2
		Korn	—	35	35	31	4	7	16	7	14	7	8	—	6	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	24	4	22	4	18	—	—	—	7

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayerrn.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 26. Februar 1849.	Waizen	—	21	21	21	—	11	36	11	30	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	414	414	414	—	5	36	5	27	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 23. Februar 1849.	Waizen	22	810	832	832	—	12	45	12	5	11	15	—	—	—	29
		Korn	—	105	105	102	3	7	22	7	14	7	7	—	—	—	7
		Gerste	43	799	842	789	53	6	30	5	59	5	20	—	—	—	17
		Haber	—	132	132	123	9	4	45	4	30	4	15	—	—	—	3
Mainburg	Vom 21. Februar 1849.	Waizen	2	102	104	104	—	12	12	12	—	11	48	—	—	—	42
		Korn	2	34	36	36	—	7	42	7	24	7	6	—	—	—	42
		Gerste	—	22	22	22	—	6	—	5	36	5	12	—	—	—	12
		Haber	—	15	15	15	—	4	36	4	18	4	—	—	—	—	18
Neustadt an der Donau	Vom 20. Februar 1849.	Waizen	—	37	37	29	8	12	9	11	48	11	30	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	7	12	7	9	7	—	—	1	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	6	6	6	—	5	57	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	18	4	12	4	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 26. Februar 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	11	18	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	44	44	41	3	8	5	8	1	7	59	—	3	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	69	69	61	8	3	52	3	51	3	38	—	—	—	9
Pfeffenhausen . . .	Vom 26. Februae 1849.	Waizen	—	149	149	149	—	13	—	12	—	10	21	—		—	18
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	6	50	6	42	—	10	—	—
		Gerste	—	53	53	53	—	6	—	5	40	5	30	—	—	—	10
		Haber	—	19	19	19	—	4	18	4	10	4	—	—	—	—	8
Pilsting . .	Vom 20. Februar 1849.	Waizen	—	125	125	125	—	11	30	11	21	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	299	299	299	—	5	30	5	21	5	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Februar 1849.	Waizen	—	322	322	322	—	11	49	11	25	11	5	—	—	—	12
		Korn	—	79	79	79	—	7	11	6	57	6	43	—	—	—	2
		Gerste	27	196	223	223	—	5	24	5	13	5	3	—	—	—	22
		Haber	—	83	83	81	2	4	10	3	59	3	45	—	—	—	6
Vilshofen.	Vom 21. Februar 1849.	Waizen	45	120	165	132	33	11	53	11	41	11	26	—	—	—	2
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	7	30	—	—	—	24	—	—
		Gerste	5	4	9	9	—	5	30	5	6	4	10	—	—	—	16
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	3	6	—	—	—	36	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 18. Landshut, Sonnabend, den 3. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

163.

Das Anweſen des Anton Kuppelmaier, Sattlermeiſters dahier, wird zum zweitenmale zur gerichtlichen Verſteigerung hiemit ausgeſchrieben, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Verſteigerung iſt auf

Montag den 26. März d. Js., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt.

Hinſichtlich der näheren Beſchreibung des fraglichen Anweſens wird auf das dießgerichtliche Ausſchreiben vom 3. März 1848 (Straubinger-Wochenblatt vom Jahre 1848 Nr. 13) Bezug genommen.

Am 22. Februar 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor leg. verh.

Hoheneſter, Rath.

Stuhlreiter.

164.

Auf das Geſuch eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Schreiners Sebald Poll von Kelheim, wie es in der Ausſchreibung vom 20. Oktober 1848 näher bezeichnet iſt, der zweitmaligen Verſteigerung unterſtellt, hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 26. März h. Js.

in dieſſeitiger Amtskanzlei feſtgeſetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugniſſe über hinlängliches Vermögen und guten Leumuth mit dem Bemerken geladen, daß dießmal der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 9. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Rieſch, Landrichter.

165.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Hafnerseheleute Anton und Anna Guglmaier von Oberzell im Wege der

Digitized by Google

Hilfsvollſtreckung nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes unter Vorbehalt der Beſtimmungen der §.§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe beſteht aus einem ganz gemauerten zweiſtöckigen Wohnhauſe und 2 Tgw. 58 Dez. Wiesgrund in einem Schätzungswerthe von 1674 fl.

Zur Vornahme der Verſteigerung hat man Commiſſion auf

Samstag den 24. März d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Obernzell anberaumt.

An dem Verſteigerungstage werden die auf dem Anweſen ruhenden Laſten und Abgaben jeder Art, ſowie die nähern Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden, und Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Gerichte Unbekannten ſich über Vermögen und Leumund legal ausweiſen.

Wegſcheid den 20. Februar 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

166.

(Gant, beziehungsweiſe Inſolvenzerklärung des Sebaſtian Dengler, Krämer zu Lich, betr.)

Sebaſtian Dengler hat am 18. und beziehungsweiſe 6. dieß Mts. bei Gericht ſeine Inſolvenz und Ueberſchuldung angezeigt, und gleichzeitig den Verſuch einer gütlichen Ausgleichung durch Nachläſſe und Friſtenzahlungen beantragt, indem er ſein Aktivvermögen exclusive der im Werthe von circa 3000 fl. vorhandenen Waaren auf 2633 fl., ſeinen Paſſivſtand aber auf 2200 fl. Hypotheken und 11733 fl. Kurrent-Schulden, ſohin in Summa 13933 fl. angegeben hat. Zuvorderſt zu jenem Zwecke, nämlich zur Erzielung eines gütl. Arragements durch Nachlaß und Stundungsvertrag gegebenen Falles aber nur hinſichtlich der Eröffnung der Gant die Anträge der Betheiligten zu vernehmen, und zu hören, ergeht hiemit an ſämmtliche Gläubiger des Kommunſchuldners die Aufforderung, ſich zur Abgabe ihrer Erklärungen und beziehungsweiſe zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen am Dienstag den 27. März d. Jrs. Vormittags 8 Uhr in Perſon oder durch legal bevollmächtigte Vertreter dahier bei Gericht ſich einzufinden, mit dem Hinzufügen, daß die Ausbleibenden als den Beſchlüßen der Mehrheit der Erſchienenen zuſtimmend erachtet werden.

Das allenfalls gegen Dengler bereits eingeleitete Exekutionsverfahren zu Gunſten einzelner Gläubiger wird indeß ſiſtirt.

Am 20. Februar 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

167.

Martin und Magdalena Schmuck, Söldnerseheleute von Buchreith, dann Johann und Theres Kainz, Söldnerseheleute von dort, ſind Willens, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallſige Forderungen an dieſelben ſind binnen 4 Wochen a dato um ſo gewiſſer hierorts zu melden, als ſpäter hierauf nicht mehr Rückſicht genommen würde.

Den 27. Februar 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

168.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß v. 25. Februar v. Js. wurden die Andreas und Apolo-

Digitized by Google

nia Hutterer'ſchen Eheleute von Brandſtätt, der Gemeinde Gumpersdorf d. Gts., unter Kuratel geſtellt.

Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche mit den genannten Eheleuten Rechtsgeſchäfte einzugehen gedenken, hiezu deren Kurator Joſeph Dachgruber, Bauer von Kleinſtraß d. Gts. beizuziehen haben, ohne deſſen Mitwiſſenſchaft und Genehmigung derlei Geſchäfte kraftlos ſeyn würden.

Simbach am 22. Februar 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Schmid, Verweſer.

Nichtamtliche Artikel.

169.

Der Haupt-Frauen-Verein zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern zu München wird auch im heurigen Jahre fortfahren: nach allen Kräften ſeine Aufgabe zu erfüllen, und fordert daher zur Fortſetzung der ſchon an ſo vielen Orten mit dem beſten Erfolge unternommenen Anpflanzung des ſo nützlichen Maulbeerbaumes mit dem Bemerken auf, daß jeder Pflanzer

a) den Maulbeerſaamen unentgeldlich, dann

b) die Maulbeerbäume nur um die Hälfte des Ankaufspreiſes erhalten werde, und daß ſohin dem Pflanzer ein Hecken oder Buſchſtamm nur auf 6 Pfenninge, und ein Hochſtamm auf 3 kr. angerechnet wird, wenn er die Beſtellung beim Haupt-Frauen-Verein in München macht, und wobei auch Letzterer das ſtatutenmäßige Recht, die Anpflanzungen nachzuſehen, ſich vorbehalt.

Denjenigen Unternehmern, welche ſchon durch frühere Maulbeerbaumpflanzungen bereits in der Lage ſind, Seidenraupen erziehen zu können, werden die hiezu benöthigten Seidenraupen-Eier (Grains) das Erſtemal unentgeldlich mitgetheilt, für den weitern Bedarf aber das Loth Raupeneier zu 1 fl. 36 kr. notirt.

Die deßfallſigen bei dem Haupt-Frauen-Verein gemacht werden wollenden Beſtellungen müſſen noch vor Ablauf des Monats März eintreffen. Alle erzeugten Cocons, welche die Seidenzüchter dem Vereine käuflich überlaſſen wollen, und welche gut getödtet und getrocknet, auch geſund ſind, werden vom Verein mit 1 fl. 24 kr. per Pfund, die Ausſchußcocons jedoch nur mit 30 bis 40 kr. per Pfund bezahlt.

Jenen Seidenzüchtern, welche die Cocons blos abhaspeln laſſen und die Seide zurückerhalten wollen, wird per Pfund Seide 2 fl. 24 kr. Abhaspelungslohn berechnet: für das bayeriſche Pfund gut abgehaspelte Seide wird der Preis von 17 fl., und zwar 16 fl. von dem Seidenfabrikanten, und 1 fl. von dem Haupt-Frauen-Verein bezahlt.

Unter ſolchen erleichternden Bedingnißen glaubt man auf eine große Theilnahme der Freunde des Seidenbaues um ſo mehr rechnen zu dürfen, als durch deren Zuſammenwirken dem Vaterlande die Erzielung eines neuen und erträgnißvollen Nahrungs- und Induſtrie-Zweiges in ſichere Ausſicht geſtellt iſt, aus welchen vielen Unbemittelten alle Jahre ein angemeſſener Geldverdienſt zufließen wird.

München den 18. Februar 1849.

Der
Ausſchuß des Haupt-Frauen-Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern.

Digitized by Google

170.

Bei dem k. Rentamte Vilshofen kommt die 2. Gehilfenſtelle in Erledigung, welche ein im Rechnungs- definitiven Umſchreib-Weſen wohl bewandertes Individuum mit deutlicher Handſchrift erfodert. Honorar vorläufig 30 fl. monatlich.

Vilshofen den 26. Februar 1849.

Lori, Rentbeamter.

171.

Bei **Georg Franz** in **München**, Peruſagaſſe Nro. 4., erſchien ſo eben zu dem Ende vor. Jahres ausgegebenen Bändchen: die Geſetze vom 29. Auguſt und 10. November 1848, betreffend; und iſt in der **Krüll**'ſchen Univerſitätsbuchhandlung in **Lands-hut** vorräthig:

Die Abänderungen des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813.

Erſtes Supplement.

3 Bogen 16. broch. Preis 9 kr.

172.

Das Bier-Sudweſen

in den älteren 7 Kreiſen des Königreichs Bayern,

dargeſtellt in den gegenwärtig geltenden Geſetzen und Verordnungen.

Für Polizeibeamte, Gerichtsäezte, Advokaten, Bräuer Wirthe und das biertrinkende Publikum.

gr. 8. **München** bei **G. Franz**. broch. 9 kr.

Vorräthig in der Krüll'ſchen Univerſitätsbuchhandlung in Landshut.

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 19.

Landshut, Mittwoch den 7. März 1849.

Inhalt. Den Fleiſchſatz für den Monat März. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Pitzling, Landgerichts Landau. — Zwei von der k. belgiſchen Regierung ausgeſchriebene Preisaufgaben. — Den Vollzug des Geſetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden. — Der Umlauf falſcher Münzen. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,325.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleiſchſatz für den Monat März 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Regierung hat auf den Grund der im Monate Februar l. Js. gepflogenen Erhebungen über die beſtehenden Viehpreiſe und im Hinblicke auf die Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819, und das höchſte Miniſterial-Reſcript vom 14. Juni 1847 beſchloſſen, daß die für den Monat Februar beſtimmte Taxe des Maſtochſen- und Rindfleiſches für den Monat März unverändert bleibe, und daß das Kalbfleiſch zur Zeit einer Satzbeſtimmung nicht unterliege, was zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 1. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11691.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Pitzling, Landgerichts Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Pitzling iſt durch die Verſetzung des bisherigen Beſitzers erledigt. Dieſelbe liegt in der Diözeſe Paſſau, im Dekanate Aidenbach und im Landgerichtsbezirke Landau; ſie zählt 950 Seelen, 13 Nebenorte, mehrere Filiale, eine Expoſitur und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

I. an ſtändigem Gehalte	31 fl.	25½	kr.
II. aus dem Ertrage der Realitäten	426 fl.	10½	kr.
III. aus dem Ertrage der Rechte	618 fl.	50	kr.
IV. aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen	265 fl.	17½	kr.
V. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	23 fl.	32	kr.
in Summe	1365 fl.	13¾	kr.
Die Laſten beſtehen in einer Geſammt-Ausgabe von	467 fl.	55	kr.
wornach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von	897 fl.	18¾	kr.

ergibt.

Hiebei wird bemerkt, daß in Folge Brandunglücks die Pfarrgebäude mit Ausnahme des Pfarrhauſes zu Grunde gegangen, und hienach zu deren Wiederherſtellung die erforderlichen Einleitungen angeordnet ſeyen.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 3. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12524.

(Zwei von der belgiſchen Regierung ausgeſchriebene Preisaufgaben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. wird ein Ausſchreiben der k. belgiſchen Regierung über zwei von derſelben geſtellte Preisaufgaben nachſtehend in deutſcher Ueberſetzung bekannt gegeben.

Landshut den 4. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1906.

Bekanntmachung an Landwirthſchafts-Kundige.

Bei Gelegenheit des im September vorigen Jahres in Brüſſel ſtattgefundenen landwirthſchaftlichen Congreſſes hat die k. belgiſche Regierung unter den nachfolgenden Bedingungen zwei Concurſe eröffnet, und zwei Preiſe ausgeſetzt:

I.

Einen Preis von 3000 Franken nebſt einer goldenen Medaille für denjenigen, welcher im Laufe des Jahres 1849 die für die belgiſche Landwirthſchaft nützlichſte Abhandlung liefern wird.

Die Concurrenten haben ihre Manuſcripte vor dem 1. Januar 1850 an den Miniſter des Innern in Brüſſel mit der Bemerkung

»Concurs eröffnet durch den landwirthſchaftlichen Congreß«

einzuſenden.

Die Abhandlungen ſelbſt dürfen den Namen des Verfaſſers nicht tragen, und ſind lediglich mit einem Motto zu bezeichnen; jeder Abhandlung iſt ein verſiegeltes Couvert beizufügen, welches auf der Außenſeite dasſelbe Motto wie das Manuſcript, auf der innern Seite den Namen des Verfaſſers zu enthalten hat.

Der Centralrath für die belgiſche Landwirthſchaft wird in der Eigenſchaft als Jury über den Werth der von den Concurrenten eingeſendeten Abhandlungen urtheilen; die Abhandlungen, welche Eigenthum des Verfaſſers bleiben, werden zurückgeſendet, ohne ein anderes Couvert als das desjenigen, welcher den Preis errungen, zu eröffnen.

Der in Silbermünze zahlbare Preis wird demjenigen, welcher ihn errungen hat, erſt dann behändiget, wenn die gekrönte Abhandlung dem Drucke übergeben ſeyn wird.

Bezüglich der Wahl des Stoffes iſt den Concurrenten der größte Spielraum gelaſſen; alle Zweige der Landwirthſchaft haben dieſelben Anſprüche; die einzige Bedingung um den Preis zu erlangen, iſt die allgemeine Nützlichkeit der Abhandlung.

II.

In Anerkennung der hohen Wichtigkeit der von dem Landwirthſchafts-Congreß berührten Frage über die Kartoffel-Krankheit hat die k. belgiſche Regierung, um die mit Erfolg zur Löſung dieſer Frage angeſtellten Unterſuchungen zu belohnen, beſchloſſen, einen Preis von 1000 Francs für die beſte Abhandlung über die Urſache der Kartoffel-Krankheit, über die Mittel ihr vorzubeugen, und über jene Mittel auszuſetzen, welche zur Heilung, oder doch um dem Umſichgreifen des Uebels Einhalt zu thun dienlich ſind.

Die Concurrenten haben ſich in ihren Abhandlungen, jedoch nur ſubſidiär um die Cultur jener Nahrungspflanzen zu äußern, welche ſie für das vorzüglichſte Surrogat der Kartoffel halten.

Die Abhandlungen ſind vor dem 1. September 1849 an den Miniſter des Innern in Brüſſel einzuſenden, welcher ſie einer vom landwirthſchaftlichen Congreß zur Beſchäftigung mit

Digitized by Google

dieſer nützlichen Unterſuchung ernannten Commiſſion übergibt, und welche in der ihr vom Miniſter des Innern beigelegten Eigenſchaft als Jury über den Werth der eingeſendeten Abhandlungen urtheilen wird.

Uebrigens kann der Preis nur dem Verfaſſer jener Abhandlung zugeſtanden werden, deſſen Theorie durch gute praktiſche Reſultate und durch Erfahrungen bewährt iſt, welche die Commiſſions-Mitglieder in den Stand ſetzen, den behaupteten Erfolg zu konſtatiren.

Zu bemerken kömmt, daß an beiden Conkurſen Fremde und Angehörige aller Nationen, welche ſich unter welchem Titel immer mit der Landwirthſchaft beſchäftigen, Theil nehmen können.

Die Abhandlungen über beide Preisaufgaben können in franzöſiſcher, flämmiſcher, holländiſcher oder deutſcher Sprache geſchrieben ſeyn.

Ad Num. 12634.

(Den Vollzug des Geſetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Auftrags des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 28. v. Mts. wird die von dieſer höchſten Stelle in Betreff der Selbſtverwaltung der Gemeindejagden unterm 17. Jänner d. Js. ertheilte Inſtruktion, ſodann die bezüglich der Vollzugsinſtruktion vom 16. Auguſt v. Js. auf den berichtlichen Antrag des Präſidiums der Regierung von Niederbayern unterm 23. Jänner erfolgte Entſchließung des kön. Staatsminiſteriums, den Vollzug des Jagd-Geſetzes betr., nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 5. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Inſtruktion
über die Selbſtverwaltung der Gemeindejagden.

§. 1.

Das Jagdrecht der Gemeinden nach dem Geſetze vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden beruht auf dem Titel der Stellvertretung der Grundbeſitzer oder auf jenem der Selbſtberechtigung oder auf beiden (§. 2, 3 und 5 des Geſetzes.)

§. 2.

Die bei dem auf der Stellvertretung beruhenden Gemeindejagden beſtehende geſetzliche Regel der Verpachtung dieſer Jagden ſoll aus polizeilichen und adminiſtrativen Erwägungen nach Anſicht des §. 123 Nr. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts bei den auf der Selbſtberechtigung beruhenden Gemeindejagden als Regel ebenfalls in Anwendung kommen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Jagdausübung durch die Gemeindeglieder überhaupt oder in einer größeren Zahl derſelben bleibt unter allen Umſtänden unterſagt und verboten.

§. 4.

Die Selbſtverwaltung der Gemeindejagden ſoll hienach als Ausnahme von der für beide Jagdberechtigungstitel feſtſtehenden beziehungsweiſe anwendbare erklärten Regel nur in zwei Fällen zugelaſſen werden, und zwar:

1) wenn die zur Verpachtung ausgeſchriebene Jagd momentan keinen annehmbaren Pächter findet,
2) wenn auf vorſchriftsmäßig gefaßten Beſchluß der betreffenden Gemeinde, wobei die Betheiligten zu den wirklichen Gemeindegliedern nicht gehörigen Grundbeſitzer ebenfalls zuzuziehen ſind, mit Zuſtimmung der vorgeſetzten Kuratel und beziehungsweiſe Diſtriktspolizeibehörde triſtige und überwiegende Gründe für die Selbſtverwaltung ſprechen ſollten.

§. 5.

Die Selbſtverwaltung der Gemeindejagden findet dann unter folgenden Modalitäten ſtatt:

1) Die Jagdausübung ſoll in der Regel nur durch einen gutbeleumundeten gelernten Jäger geſchehen. Die Auswahl desſelben ſowie die Feſtſetzung des ihm zu verabreichenden angemeſſenen Funktionsgehalts, des Schußgeldes, der Art und Weiſe der Ablieferung, der Verwerthung und der Verrechnung der Jagderträgniſſe ꝛc. bleibt zur vorſchriftsmäßigen Beſchlußfaſſung der Gemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung der Kuratelbehörde anheimgegeben.

   Insbeſondere iſt die Beſtellung des Jägers durch die Beſtätigung der Kuratelbehörde oder Stellen bedingt, welche über die Befähigung des Gewählten die Aeußerung der kgl. Forſtbehörde zu erholen hat.

   Die Beſtätigung kann auch verſagt und ebenſo die Entfernung des Jägers während der Funktionszeit verfügt werden, wenn hiezu triſtige Gründe vorliegen — aller Berufung zur höhern Curatel vorbehaltlich.

2) In Ermanglung eines gelernten Jägers, oder bei ſonſtigen vorwaltenden örtlichen und anderen Verhältniſſen, insbeſondere, wenn durch Aufſtellung eines gelernten Jägers ein unverhältnißmäßiger Koſtenaufwand entſtehen ſollte, wobei jedoch ſtets Rückſicht auf §. 6. des Geſetzes vom 4. Juni v. Js. zu nehmen iſt, kann auf Antrag und nach gründlicher Erwägung die Selbſtverwaltung der Jagd, Namens der Gemeinde einen oder zweien dazu vorzugsweiſe geeigneten rechtlichen und insbeſondere gutbeleumundeten Vertrauensmännern aus der Gemeinde unter Beſtätigung der vorgeſetzten Kuratel für eine gewiſſe Zeit übertragen werden.
3) Das zur Jagdaufſicht und Selbſtverwaltung beſtellte Perſonale iſt auf eine beſondere Inſtruktion zu verpflichten.
4) Es iſt insbeſondere zur Pflicht zu machen, daß die ordentliche Schuß- und Hegezeit für die verſchiedenen Wildgattungen genaueſt eingehalten wird.
5) Zu den Jagden überhaupt, insbeſondere zu den größeren und Treibjagden, dürfen als Jagdliebhaber nur gut beleumundete Perſonen, welche mit dem Gewehr umzugehen wiſſen, in

Digitized by Google

bemeſſener Zahl eingeladen und mitgenommen werden. Dieſelben haben ſich mit diſtrikts-polizeilich zu beglaubigenden tax- und ſtempelfrei zu ertheilenden Zeugnißen zu verſehen.

§. 6.

Die Zeitdauer und beziehungsweiſe die Wiederaufhebung der Selbſtverwaltung der Jagd iſt von der längeren oder kürzeren Fortdauer der Verhältniſſe und der Motive abhängig, welche die Selbſtverwaltung herbeigeführt und begründet haben.

§. 7.

Es iſt in dem Falle, wenn die Koſten der Aufſtellung eines gelernten Jägers für eine einzelne Gemeinde mit deren Kräften und mit den wahrſcheinlichen Erträgniſſen der Jagd in großen Mißverhältniſſe ſtehen würden, dahin zu wirken, daß mehrere kleinere Gemeinden ſich für eine gemeinſame Aufſtellung vereinigen.

§. 8.

Die k. Kreisregierungen ſind befugt, den vorſtehenden Inſtruktionsbeſtimmungen auch noch diejenigen etwa nöthig ſcheinenden Punkte anzureihen, welche auf rein örtlichen Verhältniſſen beruhen — auch ſind ſie berechtiget, zu jeder Zeit von den Anordnungen und Beſchlüßen der Unterkuratelen und Diſtrikts-Polizei-Behörden Einſicht zu nehmen und nach Beſchaffenheit von Oberaufſichtswegen das Geeignete zu verfügen.

Abdruck. Nro. 9620.

Königreich Bayern.
Staats-Miniſterium des Innern.

Dem k. Regierungs-Präſidium von Niederbayern wird auf den Bericht untenbezeichneten Betreffs vom 10. d. Mts. nachſtehende Entſchließung ertheilt.

Nach Art. 2. des Geſetzes vom 4. Juni v. Js. üben in der Regel die Gemeinden, Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihrer Bezirke das Jagdrecht durch Verpachtung aus, zu welchem Behufe nach Art. 6. durch Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeindebezirke entſprechende Jagdpachtbezirke gebildet werden ſollen. Dieſen geſetzlichen Beſtimmungen konnte und wollte die Vollzugs-Inſtruktion vom 15. Auguſt v. Js. nicht zu nahe treten, ſondern durch die Aufſtellung des Grundſatzes, daß bei Bildung der Jagdbezirke die Gränzen der bisherigen Jagdpachtbezirke möglichſt beibehalten werden ſollen, den k. Kreisregierungen nur einen, den gleichmäßigen Vollzug des Geſetzes ſichernden Anhaltspunkt an die Hand geben.

Wenn daher aus einem Gemeindebezirke nach ſeiner Größe und ſeiner ganzen Situation ein entſprechender ſelbſtſtändiger Jagdbezirk gebildet werden kann, ſo ſteht nichts im Wege, nach dem Antrag der Gemeinde und mit Zuſtimmung der betheiligten Grundeigenthümer das Jagdrecht innerhalb der Gemeinde-Markung und ohne Vereinigung mit andern Gemeinde-Bezirken zur Verpachtung zu bringen.

Jedenfalls unzuläßig erſcheint aber hiebei, kleinere oder ſolche Gemeindebezirke, welche nach den gegebenen Verhältniſſen einen ſelbſtſtändigen Jagdbezirk nicht bilden können und daher

Digitized by Google

ſchon aus dieſem Grunde keinen Pächter finden würden, ohne Vereinigung mit andern Bezirken zu verpachten, da hiedurch offenbar der Art. 6. und der im Art. 2. des Geſetzes vom 4. Juni v. Js. bezüglich der Art und Weiſe der Ausübung des Jagdrechtes aufgeſtellte Grundſatz beeinträchtigt würde, und zudem die gegründete Befürchtung beſtünde, daß die Ausübung der Jagd in ſolchen nicht entſprechend gebildeten Bezirken Uebergriffe und Exceſſe der verſchiedenſten Art veranlaſſen würde.

München den 23. Jänner 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Beisler.

An das Präſidium der k. Regierung von Niederbayern.
Den Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden betreffend.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Miniſterialrath Benning.

Ad Num. 12580.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Umlauf falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 8. Februar l. Js. wurde in einem Gaſthauſe zu Paſſau ein falſches Zwanzigerſtück zu verausgaben verſucht.

Daſſelbe trägt das öſterreichiſche Gepräge und die Jahreszahl 1834, beſteht aus Meſſing und iſt mit einem eigens gravirten Stempel geprägt.

Dieß wird hiemit zu Jedermanns Warnung und den Polizeibehörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, daß wegen allenfallſiger Verbreitung ſolcher falſcher Münzen die geſetzliche Einſchreitung zu veranlaſſen ſey.

Landshut den 5. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich bewogen gefunden, unterm 1. d. Mts. den k. Regierungsrath Bernhard von Rund bei der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., unter Anerkennung ſeiner vieljährigen und in hohem Grade ausgezeichneten Dienſtleiſtungen durch

Digitized by Google

allergnädigſte Verleihung des Ritterkreuzes des Civil-Verdienſt-Ordens der bayer. Krone die nachgeſuchte Quiescenz nach §. 22. Lit. C. der IX. Verf.-Beil. zu gewähren, und an ſeine Stelle den k. Regierungs-Aſſeſſor J. G. Hecht zum Regierungs-Rath zu befördern.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 24. Februar 1849 bewogen gefunden, die erledigte Landrichterſtelle in Simbach vom 1. März l. Js. an, dem dermaligen Landrichter Wilhelm Frhr. von Schatte zu Tittmoning zu verleihen.

Auf die Präſentation der gräflich von Preyſing'ſchen Gutsherrſchaft zu Moos wurde der Schulgehilfe Franz Xav. Thaß als Schullehrer zu Aholming, Landgerichts Oſterhofen, beſtätiget.

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 19. Landshut, Mittwoch, den 7. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

173.

(Gant des Bierbräuers Joſeph Kurz von Oſterhofen betreffend.)

Nachdem am erſten Steigerungstermine, (6. l. Mts.) auf das, dem Zwangsverkaufe unterworfene, Joſeph und Magdalena Kurz'ſche Bierbräuer-Anweſen zu Oſterhofen kein Angebot erfolgte, ſo wird gemäß kreditorſchaftlichen Antrags zur wiederholten Verſteigerung desſelben im hieſigen Gerichtslokale auf,

Mittwoch den 28. März, Vormittags von 10 — 12 Uhr,

Termin angeſetzt, und ſich ſeiner Beſtandtheile ſ. a. wegen auf die dießfallſigen Ausſchreibungen im Kreis-Int.-Bl. für Niederbayern St. 57 pag. 911 Nr. 1415, im allgemeinen Anzeiger St. 101 pag. 841 Nr. 2307, in der Donau-Zeitung St. 353 pag. 3, im Deggendorfer-Wochenblatte St. 51 pag. 229 und in der Beilage zum Korreſpondenten von und für Deutſchland St. 354 pag. 2766 bezogen.

Mit dem Anweſen werden die noch vorhandenen größeren Bräu-Utenſilien in den Kauf gegeben.

Der Zuſchlag hängt jedoch nur bei nicht erreichtem Schätzungswerthe auch dießmal wieder von kreditorſchaftlicher Genehmigung ab, und geſchieht übrigens der Verkauf nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Am darauffolgenden

Donnerstag den 29. März h. Js.

und nöthigenfalls die weitern Tage werden im Kurz'ſchen Hauſe

von Morgens 8 — 12 und Nachmittags von 2 — 6 Uhr

die vorhandenen zwei Kühe und ein Pferd, verſchiedene Betten und ſonſtige andere Einrichtungsgegenſtände, Haus- und Baumannsfahrniſſe ſ. a. an die Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert.

Kaufsliebhaber ſind eingeladen.

Am 20. Februar 1849.

Königliches Landgericht Oſterhofen.

D. l. a.

Danzer, I. Aſſeſſor.

Digitized by Google

174.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Johann Pointinger, Bauers zu Kolmberg, Gemeinde Englmar, beſtehend:

A. Aus dem Hauptanweſen,

welches

1) das Wohnhaus ſammt Stallungen unter einem gemeinſchaftlichen Legſchindldache,
2) den hölzernen Stadl,
3) den Getreidkaſten ſammt Wagenſchupfe,
4) das Brechhaus,
5) den Brunnen,
6) das Inhaus ſammt Stall und Stadl von Holz, dann
7) 32 Tgw. 8 Dez. Aecker,
8) 55 » 37 » Wieſen,
9) 118 » 6 » Waldungen,
10) 42 » 57 » Oedungen, umfaßt.

B. Aus dem Zubaugütl,

beſtehend aus:

11) Wohnhaus ſammt Stall und Stadl von Holz unter einem Dache,
12) 3 Tgw. 36 Dez. Aecker,
13) 5 » 36 » Wieſen,
14) 5 » 6 » Waldungen,

im Schätzungswerthe vom 11088 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu auf

Montag den 16. April d. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in Kolmberg Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge und dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelaſſen werden, wenn ſie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen.

Die darauf ruhenden Laſten können inzwiſchen aus den Akten erſehen werden.

Mitterfels den 16. Februar 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

175.

(Schuldweſen des Xaver Schwarz, Gütlers von Markt Rohr betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Xaver Schwarz von Markt Rohr, nachdem bei der vom 1. dieß Mts. anberaumten Verſteigerungs-Tagsfahrt ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht geſchlagen wurde, der zweiten Verſteigerung unterworfen.

Hiezu iſt Termin

auf Freitag den 23. März d. Jahrs, Nachmittags 2 Uhr in Rohr

anberaumt worden.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Auswärtige haben über Leumund und Vermögen legale Zeugniſſe vorzulegen.

Im Uebrigen wird ſich auf die Ausſchreibung vom 3. Juli 1848 u. 22. Dzbr. ejusdem Intelligenzblatt Nr. 749. Stück 53. Allgemeiner Anzeiger 1544. Stück 58. zurückbezogen.

Den 23. Februar 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

176.

Die Leopold und Anna Maria Sammer'ſchen Bauersleute von Hinterſchmiding haben

Digitized by Google

ſich am 14. dieß zahlungsunfähig erklärt, und ſich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Zur Vernehmung der kreditorſchaftlichen Anträge auf Eröffnung der Gant oder gütliche Vereinigung dieſes Debitweſens hat man Termin auf Mittwoch den 21. März l. Jahrs früh 9 Uhr,
anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger der Kommunſchuldner unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Anweſenden beitretend erachtet werden würden.

Zugleich wird das ſogenannte, zum k. Rentamte erbrechtsweiſe grundbare Blümlanweſen zu Hinterſchmiding, beſtehend aus Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, Stadel, Stall ſammt Hofraum zu 0 Tagw. 17 Dez., Inhaus mit Wohnung zu 0 Tagw. .02 Dez. $^1/_8$ Antheil an dem Harrhauſe auf Pl.-Nr. 606, 1 Tgw. 87 Dez. Garten, 17 Tgw. 15 Dez. Aecker, 14 Tgw. 90 Dez. Wieſen, 0 Tagw. 18 Dez. Habetweg, 34 Tagw. 49 Dez. Waldungen, 1 Tagw. 33 Dez. Oedung und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil in Summa 70 Tagw. 11 Dez. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Steigerungstagsfahrt im Hauſe der Schuldner auf
Samstag den 21. April l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr
unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. Nov. 1837 erfolgt. Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden hiezu eingeladen, und es wird bemerkt, daß fragliches Gut am 17. dieß auf 2691 fl. gerichtlich eingewerthet wurde, und daß die bisher bekanten Paſſiven 3087 fl. betragen.

Am 24. Februar 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

177.

In Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter von Neukirchen und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslers-Sohn von Neukirchen, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung wird zu Recht erkannt:

I. Sei die Klage für abgeläugnet zu halten, der Beklagte aller ſeiner Einreden verluſtig erkläret, und habe Klägerin innerhalb 30 Tagen peremtoriſcher Friſt zu beweiſen:

1) daß der Beklagte innerhalb den 10. und 23. April 1847 incl. mit ihr fleiſchlichen Umgang gepflogen habe,
2) daß ſie am 12. November 1847 von einem Mädchen, Anna getauft, entbunden wurde,
3) zu beſcheinigen, ob und welches Vermögen der Beklagte beſitze.

II. Der Ausſpruch im Koſtenpunkte bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Da der Beklagte abweſend iſt, iſt es ihm geſtattet, das Erkenntniß in der Regiſtratur einzuſehen und ſich Abſchrift davon zu erbitten.

Am 23. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

178.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Joſeph und Maria Ertl'ſchen Gütlers- und Webers-Eheleute zu Görgen, der Gemeinde Deggenau d. G., wird auf Antrag des Vormunds der beiden minderjährigen Erben des zur Pfarrei Deggendorf

Digitized by Google

erbrechtsweiſe grundbaren 8tel Ertlgütl zu Görgen ſammt realer Webergerechtſame und ſämmtlicher in Vieh-, Haus- und Baumanns-Fahrniß, Webſtühlen und Zubehör beſtehenden Mobiliarſchaft

am Montag den 26. März d. Js.,
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,

in Görgen ſelbſt im Ganzen öffentlich verſteigert.

Das Anweſen beſteht aus

a) dem einſtöckigen Wohnhauſe ſammt Stall und Stadel, Streuſchupfe, Wagenſchupfe, mit Backofen und Brunnen;
b) dem Gras- und Obſtgarten mit Wurzgärtchen;
c) Aecker zu 7 Tagw. 82 Dezim.;
d) Wieſen zu 2 Tagw. 60 Dezim.;
e) Waldungen zu 2 Tagw. 7 Dez.;
f) Oedungen zu 0 Tagw. 17 Dezim.,

und iſt ſammt realem Weberrechte auf 1617 fl. gewerthet.

Das bewegliche Vermögen hat einen Werths-Anſchlag von 248 fl. 48 kr.

Auf dieſem Anweſen laſten:

A. zum kön. Rentamte Deggendorf:

1) einfache Grundſteuer . . 2 fl. 38 kr.
2) einfache Hausſteuer . . — » 3 »
3) Gewerbeſteuer . . . . . 1 » — »
4) Scharwerkgeld . . . . — » 37½ »
5) Blutzehentfixum . . . . — » 5½ »
6) Fixum für ⅔ Groß- und ganzen Kleinzehent 2 Vrl. 1 Sztl. Korn und 2 Vrl. Haber, dann 12 kr. Geld.

B. Zur Pfarrei Deggendorf:

1) Grundſtiſt . . . . . . 1 fl. 20½ kr.
2) ⅓ Großzehent.

C. Dem Meßner von Deggendorf:

1) dem Pfarrmeßner 2 Kornläutgarben,
2) dem Grabmeßner 1 detto,
3) dem Geyersbergmeßner 1 detto.

Die dem Gerichte unbekannten Steigerer haben ſich bei Vermeidung ihrer Ausſchlüße durch Zeugniß ihrer Heimathsgerichte über ihre Zahlungs-Fähigkeit bei der Regierungs-Commiſſion auszuweiſen.

Uebrigens kann der Kaufſchilling, in ſo weit er nicht zur Tilgung der Paſſiven des Rücklaſſes nothwendig wird, auf Verlangen gegen I. Hypothek und Verzinſung einſtweilen auf dem Anweſen liegen bleiben, und nur in ſo weit, als dieſe Nothwendigkeit eintritt, muß Baarzahlung desſelben erfolgen.

Die weiteren Bedingungen werden am Steigerungstermine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Zugleich werden hier durch alle dem Gerichte unbekannte Gläubiger des Nachlaſſes aufgefordert, ihre Forderungen längſtens am

Samstag den 24. März d. Js.,
Vormittags,

dahier anzumelden, widrigenfalls bei Auseinanderſetzung des Rücklaſſes auf ſie keine Rückſicht genommen werden könnte.

Endlich werden diejenigen, welche allenfalls etwas zum Rücklaſſe Gehöriges in Händen haben, hiedurch aufgefordert, daſſelbe noch vor dem obigen Verſteigerungstermine dem Vormunde Iſidor Ertl, Häusler und Maurer zu Ringelsweis, zu behändigen.

Den 22. Februar 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

179.

Bei dem k. Rentamte Vilshofen kommt die 2. Gehilfenſtelle in Erledigung, welche ein im Rechnungs- und definitiven Umſchreib-Weſen wohl bewandertes Individuum mit deutlicher Handſchrift erfodert. Honorar vorläufig 30 fl. monatlich.

Vilshofen den 26. Februar 1849.

Lori, Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 20.

Landshut, Sonnabend den 10. März 1849.

Inhalt. Die Brandverſicherungs-Umlage für das Jahr $18^{47}/_{48}$. — Die Auswanderung, insbeſondere die Wahl der Einſchiffungs-Plätze. — Die Eröffnung der erſten Schwurgerichts-Sitzung für den Kreis Niederbayern.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13010.

An ſämmtliche
Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern, dann die Brandverſicherungs-Diſtriktskaſſa-Verwaltung Deggendorf, Landshut, Paſſau, Pfarrkirchen und Straubing.

(Die Brandverſicherungs-Umlage für das Jahr $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 4. November v. Js. Nr. 2700, bezeichneten Betreffs, werden die k. Diſtrikts-Polizei-Behörden, dann die Brandverſicherungs-Diſtrikts-Kaſſa-Verwaltungen von der für $18^{47}/_{48}$ berechneten Umlage-Schuldigkeit durch die beigehende Ueberſicht hiemit in Kenntniß geſetzt.

Landshut den 3. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Diſtrikts-Kaſſen.	Polizei-Behörden, welche die Umlage einzuheben haben.	Concurrenz für das Jahr 18⁴⁷/₄₈ nach Klaſſen — I. Klaſſe: Verſicherungs-Anſchlag	I. Klaſſe: Umlage zu 14 kr. 5 hl.			II. Klaſſe: Verſicherungs-Anſchlag	II. Klaſſe: Umlage zu 16 kr. 2 hl.			III. Klaſſe: Verſicherungs-Anſchlag	III. Klaſſe: Umlage zu 17 kr. 7 hl.			IV. Klaſſe: Verſicherungs-Anſchlag	IV. Klaſſe: Umlage zu 19 kr. 4 hl.		
		fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl
I. Deggendorf.	Landgericht Deggendorf	927710	2261	17	6	15230	41	15	—	1016560	3028	30	—	1420270	4615	52	4
	» Hengersberg	418020	1018	55	4	26010	70	26	4	212390	632	45	—	1066250	3465	19	—
	» Regen	25780	02	50	2	1100	2	58	4	509260	1517	10	—	1277210	4150	56	—
	» Viechtach	47730	116	20	4	700	1	53	4	237270	700	52	—	575000	1868	45	—
II. Landshut.	Ldg. Abensberg	1347680	3284	58	—	722510	1956	47	6	286440	853	21	2	742670	2413	40	4
	» Dingolfing	889000	2166	56	[illegible]	137060	371	12	4	170100	507	59	—	1587370	5158	57	—
	» Landshut	1178170	2871	47	4	782980	2120	34	4	202690	603	51	—	1700500	5526	37	4
	» Mallersdorf	981110	2391	27	4	70710	191	30	2	413270	1231	12	—	2262670	7353	40	4
	» Rottenburg	1235650	3011	54	—	230630	610	52	2	255380	760	49	2	1503030	4884	51	—
	» Vilsbiburg	764540	1863	34	—	71060	192	27	2	533860	1590	27	2	2588870	8413	49	4
	Mag. Landshut	2194710	5349	36	4	175510	475	20	2	38090	115	16	—	89230	290	—	—
	Herrſchaftsger. Zaitzkoſen	133440	325	15	4	10790	29	13	2	90590	269	53	—	167940	545	48	2
III. Paſſau.	Ldg. Grafenau	103560	252	25	6	4900	13	16	2	570210	1698	45	—	1152190	3744	37	—
	» Oſterhofen	537830	1310	57	4	19110	51	45	2	405520	1208	6	6	1902850	6184	16	—
	» Paſſau I.	291590	710	45	—	33760	91	20	—	450220	1341	16	4	810530	2634	13	2
	» Paſſau II.	544650	1327	35	—	58140	157	28	4	151520	451	24	2	1043190	3390	22	—
	» Vilshofen	955310	2328	34	—	87400	236	52	4	424180	1263	42	2	1643630	5341	48	—
	» Wegſcheid	199170	485	28	4	4750	12	51	6	781730	2328	54	2	1105590	3593	10	—
	» Wolfſtein	85300	207	5[illegible]	—	3450	9	20	6	322480	960	43	2	1359590	4418	40	—
	Magiſt. Paſſau	562840	1371	55	2	20920	56	39	4	1287180	3834	43	4	45280	147	9	4
IV. Pfarrkirchen.	Ld. Eggenfelden	384600	937	27	6	58870	159	26	4	335300	998	54	4	1578350	5129	38	2
	» Griesbach	211720	516	4[illegible]	2	34120	92	24	4	109270	325	32	—	1014290	3296	26	4
	» Pfarrkirchen	183420	447	5	2	20940	56	42	4	312180	930	2	2	1209060	3929	26	4
	» Rottalmünſter	274950	670	11	2	29690	80	24	4	222170	661	53	—	1351660	4392	53	4
	» Simbach	199400	480	2	2	9490	25	42	2	199620	594	42	—	1024030	3330	3	—
V. Straubing.	Ldg. Bogen	251070	611	59	—	12250	33	10	4	307930	917	22	4	791730	2573	7	2
	» Kelheim	969450	2363	2	—	387930	1050	33	4	252240	751	28	—	475420	1545	7	2
	» Kötzting	70600	172	14	—	4630	12	32	4	339990	1012	53	2	602300	1957	28	4
	» Landau	1098870	2678	29	6	64180	173	49	4	830880	2475	20	—	2913030	9467	21	—
	» Mitterfels	88590	215	50	2	1330	3	30	—	253330	754	42	4	744060	2418	11	4
	» Straubing	742430	1809	40	4	101100	273	48	6	588570	1753	27	—	2980880	9707	21	4
	Magiſt. Straubing	1099780	2680	42	6	46520	125	59	4	931020	2773	40	—	213500	693	52	4
	Summa	18998730	46309	24	2	3253830	8812	27	4	13042340	38855	18	4	38918770	126585	29	6

Digitized by Google

Summa			Vorſchußfonds-Beiträge. Anſchlags-Zugänge für $18^{45}/_{46}$	Umlage zu 2 kr. für $18^{47}/_{48}$			Anſchlags-Zugänge für $18^{46}/_{47}$	Umlage zu 2 kr. für $18^{47}/_{48}$			Anſchlags-Zugänge für $18^{47}/_{48}$	Umlage zu 2 kr. für $18^{47}/_{48}$			Summa			Geſammt-Schuldigkeit für $18^{47}/_{48}$		
fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl
9946	55	2	178890	59	38	—	171580	57	11	4	99080	33	1	4	149	51	—	10006	46	2
5187	26	—	70040	23	33	—	69970	19	59	4	34150	11	29	—	55	1	4	5242	27	4
5733	54	6	99540	33	10	4	113870	37	57	4	40570	13	31	4	84	39	4	5818	34	2
2693	51	—	2220	—	44	6	7620	2	32	2	11730	3	54	4	7	11	4	2701	2	4
8508	47	4	161240	53	44	4	260510	86	50	2	200230	66	44	4	207	19	2	8716	6	6
8204	44	6	53420	17	48	4	56930	18	58	4	32140	10	42	6	47	29	6	8252	14	4
11122	55	4	93080	31	13	4	170910	56	58	2	44330	14	46	4	102	58	2	11225	48	6
11167	50	2	317560	105	51	2	311020	103	40	4	91700	30	34	—	240	5	6	11407	56	—
9298	26	4	235110	78	22	—	211220	70	24	4	113880	37	57	6	186	44	2	9485	10	6
12000	18	—	72350	24	7	—	74900	24	58	—	79910	26	38	2	75	43	2	12136	1	2
6230	12	6	115450	38	29	—	69370	23	7	2	29200	9	44	—	71	20	2	6301	33	—
1170	10	—	5250	1	45	—	40350	13	27	—	8600	2	52	—	18	4	—	1188	14	—
5709	4	—	28000	9	20	—	39130	13	2	4	21540	7	11	—	29	33	4	5738	37	4
8755	5	4	156020	52	—	4	102750	34	15	—	95590	31	51	6	118	7	2	8873	12	6
4777	40	6	16040	5	20	6	13200	4	24	—	10200	3	24	—	13	8	6	4790	49	4
5326	49	6	75360	25	7	2	65970	21	59	4	63020	21	—	4	68	7	2	5394	57	—
9170	50	6	53080	17	41	4	75360	25	7	2	46300	15	26	—	58	14	6	9229	11	4
6420	24	4	50580	16	51	4	48500	16	10	—	13640	4	33	—	37	34	4	6457	59	—
5596	39	—	4910	1	38	2	16770	5	35	4	3480	1	9	4	8	23	2	5605	2	2
5410	27	6	14890	4	57	6	7360	2	27	2	3280	1	5	4	8	30	4	5418	58	2
7225	27	—	8310	2	46	2	17250	5	45	—	22850	7	37	—	16	8	2	7241	35	2
4230	27	2	69160	23	3	2	38590	12	51	6	22820	7	30	2	43	31	2	4273	58	4
6363	16	4	35200	11	44	—	13950	4	39	—	11580	3	51	4	20	14	4	6383	31	—
5805	22	2	28790	9	35	6	59680	19	53	4	21670	7	13	4	36	42	6	5842	5	—
4436	29	4	14220	4	44	4	2400	—	48	—	5300	1	46	—	7	18	4	4443	48	—
4135	39	2	23220	7	44	4	10850	3	37	—	17880	5	57	4	17	19	—	4152	58	2
5710	15	6	55580	18	31	4	40650	13	33	—	47040	15	40	4	47	45	—	5758	—	6
3155	8	2	28600	9	32	—	5500	1	50	—	11540	3	50	4	15	12	4	3170	20	6
14795	—	2	304990	101	39	6	123360	41	7	2	30450	10	9	4	152	56	4	14947	56	6
3392	26	2	50290	16	40	—	31630	10	32	4	38250	12	45	—	40	3	4	3432	29	6
13544	17	6	51180	17	3	4	232020	77	20	4	128480	42	49	4	137	13	4	13681	31	2
6274	14	6	28900	9	38	—	40100	13	22	—	27270	9	5	4	32	5	4	6306	20	2
220560	40	—	2502670	834	13	4	2533270	844	25	4	1427980	475	59	6	2154	38	6	222715	18	6
															220560	40	—			
															222715	18	6			

Ad Num. 12785.

(Die Auswanderung, insbeſondere die Wahl der Einſchiffungsplätze betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 2. l. Mts., bezeichneten Betreffs, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich den Polizeibehörden der Auftrag ertheilt, den Auswanderungsluſtigen die darnach angemeſſene Belehrung zu machen.

Landshut, den 6. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Innern.

In einer zur Vorlage gekommenen und von dem kön. General-Conſul zu Hamburg als Anerkennung verdienend, weil durch langjährige Erfahrung ſowohl in Amerika als auch in Deutſchland unterſtützt, bezeichneten Darſtellung wird auf den Unterſchied aufmerkſam gemacht, welcher insbeſondere rückſichtlich der Koſten der Ueberfahrt nach Amerika bei der Benützung von deutſchen und bei jener von außerdeutſchen Häfen aus der Beſchaffenheit und Menge der eingelegten Nahrungsmittel und aus der in den erſteren verbotenen, in den letzteren aber erlaubten und anempfohlenen Selbſtproviantirung der Reiſenden ſich ergibt, und auf die Nachtheile hingewieſen, welche die letztere Maßregel mit ſich führt.

Es wird hierüber bemerkt:

In den fremden Häfen werde die Ueberfahrt oder eigentliche Fracht von der Proviantirung abſichtlich getrennt, und den Auswanderern Selbſtverpflegung anempfohlen, damit die Fracht um ſo billiger erſcheine. Die Selbſtverpflegung ſey aber um ſo dringender zu mißrathen, als die Auswanderer von der Beſchaffenheit der auf der See haltbaren Nahrungsmittel keine Kenntniß beſitzen, meiſt zu unvermögend oder zu ſparſam ſind, als daß ſie die gehörige Menge einlegen, und ſo bei verlängerter Seereiſe dem Mangel, ja ſelbſt dem Hungertode ausgeſetzt werden, abgeſehen davon, daß große Quantitäten in beſſerer Auswahl und billiger gekauft werden, als es im Kleinen geſchehen kann.

Aus dieſen Gründen finde in Hamburg und Bremen keine Selbſtverpflegung ſtatt, und ſchreibe das Geſetz dem Verſchiffer die Menge der Nahrungsmittel vor, welche er einzulegen und der Beſichtigung der dazu beeidigten Staatsbeamten zu unterwerfen habe, wobei die Zahl der Paſſagiere angegeben und der Proviant (nach New-York z. B. auf 91 Tage berechnet) unterſucht und nachgewogen werde.

In Folge dieſer Anordnung ſey es in den Hanſeſtädten üblich geworden, Fracht und Verpflegung in einer Summe zuſammen zu faſſen.

Digitized by Google

Da die in den Hanſeſtädten einzulegenden Nahrungsmittel mehr als das Doppelte derjenigen Koſten, welche in den fremden Häfen vorgeſchrieben ſeyen, ſo ergebe ſich, daß bei ſich gleichſtehenden Beträgen der Ueberfahrt- und Verpflegungskoſten in deutſchen und außerdeutſchen Häfen die reſp. Reiſenden keineswegs gleich gut geſtellt ſeyen, ſondern in letzteren ſich im Nachtheil befinden. Zu Beleg deſſen wird und Anderem nachſtehende vergleichende Ueberſicht vorgelegt bezüglich des für jede erwachſene Perſon zur Reiſe nach New-York einzunehmenden Proviants in

	Havre.	Antwerpen.	Rotterdam.	London.	Bremen.	Hamburg.
Geſalzenes Ochſenfleiſch	— Pfd.	— Pfd.	— Pfd.	— Pfd.	32½ Pfd.	32½ Pfd.
» Schweinfleiſch	15 »	15 »	20 »	15 »	13 »	13 »
Reis	5 »	5 »	5 »	5 »		
Mehl	5 »	5 »	5 »	5 »		
Erbſen	— »	— »	— »	— »		
Bohnen	— »	— »	— »	— »	34 »	45½ »
Graupen	— »	— »	— »	— »		
Pflaumen	— »	— »	— »	— »		
Sauerkohl	— »	— »	— »	— »		
Kartoffel	200 »	60 »	200 »	100 »	36 »	36 »
Butter	6 »	5 »	4 »	4 »	4⅝ »	4⅝ »
Schiffsbrod	40 »	50 »	50 »	40 »	65 »	65 »

Hiezu komme, daß auf Bremer und Hamburger-Schiffen nicht nur Frachtgelder und Proviant, ſondern noch 30 Thaler per Centner mehr als eingezahlt, verſichert werden, damit die Auswanderer, falls dem Schiffe ein Unglück begegne, dennoch an den Ort ihrer Beſtimmung gebracht werden können.

Endlich wird vor dem Einſchiffungsplatz Liverpool wegen den dort ſtattfindenden Uebervortheilungen ganz beſonders gewarnt.

Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes für Leben, Geſundheit und Vermögen der Staats-Angehörigen hält ſich das unterzeichnete kön. Staats-Miniſterium verpflichtet, vorſtehende Bemerkungen zur Kenntniß der kön. Regierung, K. d. J., mit dem Auftrage zu bringen, für die angemeſſene Belehrung der Auswanderungsluſtigen nach Inhalt derſelben geeignet Sorge zu tragen.

München den 2. März 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Beisler.

An die kön. Regierung K. d. Innern
von Niederbayern.
Die Auswanderung, insbeſondere die
Wahl der Einſchiffungsplätze, betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Miniſterialrath Benning.

Ad Num. 95. P. P.

Das Präſidium

des königl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern.

(Die Eröffnung der erſten Schwurgerichts-Sitzung für den Kreis Niederbayern betr.)

Aus Auftrag des k. Juſtizminiſteriums vom 2. empfangen 5. d. Mts. im bezeichneten Betreffe wird hiedurch nachſtehender höchſter Erlaß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paſſau den 5. März 1849.

In abs. Praes.
v. Wening.

Abdruck. Nro. Rescr. 5087.

Königreich Bayern.
Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Nachdem nunmehr zufolge der eingelaufenen Berichte hinreichende Materialien zur Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung für den Kreis Niederbayern vorhanden, auch alle übrigen nothwendigen Vorbereitungen getroffen worden ſind, ſo wird in Vollziehung des Art. 114. Abſ. 2. des Geſetzes vom 10. November v. J. (Geſ. Bl. Nr. 25.) verfügt, was folgt.

Die Eröffnung der erſten für den Kreis Niederbayern in Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtsſitzung wird auf

Donnerstag den 22. März dieſes Jahres

feſtgeſetzt.

München den 2. März 1849.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Heintz.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Hauck.

II. Augsburger = Cours

vom 1. März 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		78
» à 4 % »		87⅞
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .		608
» » Promeſſen per Stück Agio	43	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verbleibt.	Höchſter		Mittler		Mindeſter		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	270	270	267	3	11	22	11	11	10	56	—	11	—	—
		Korn	—	75	75	72	3	7	13	7	4	7	—	—	17	—	—
		Gerſte	2	249	251	249	2	5	21	5	15	5	7	—	—	—	2
		Haber	—	31	31	31	—	3	58	3	50	3	42	—	—	—	2
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	2	35	37	37	—	11	—	10	48	10	—	—	24	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	7	—	6	45	6	30	—	15	—	—
		Gerſte	—	85	85	85	—	5	24	5	15	5	12	—	—	—	3
		Haber	—	11	11	11	—	4	24	4	12	4	—	—	—	—	12
Kelheim . .	Vom 1. März 1849.	Waizen	—	74	74	74	—	11	58	11	49	11	38	—	3	—	—
		Korn	4	31	35	31	4	7	11	7	3	6	59	—	11	—	—
		Grrſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	32	4	24	4	16	—	—	—	2

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 5. März 1849.	Waizen	—	91	91	91	—	11	27	11	21	11	10	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	478	478	478	—	5	36	5	27	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 2. März 1849.	Waizen	—	1469	1469	1244	225	12	7	11	23	10	25	—	42	—	—
		Korn	3	146	149	144	5	7	15	6	53	6	24	—	21	—	—
		Gerſte	53	908	961	942	19	6	30	5	56	5	12	—	3	—	—
		Haber	9	430	439	429	10	4	45	4	28	4	—	—	2	—	—
Mainburg	Vom 28. Februar 1849.	Waizen	—	182	182	182	—	12	12	11	30	11	18	—	30	—	—
		Korn	—	55	55	55	—	7	12	6	48	6	30	—	36	—	—
		Gerſte	—	40	40	40	—	6	—	5	24	5	15	—	12	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	30	4	24	4	12	—	—	—	6
Neuſtadt an der Donau	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	—	103	103	88	15	11	50	11	27	10	47	—	21	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	7	11	7	3	6	57	—	6	—	—
		Gerſte	—	11	11	11	—	6	12	6	—	5	57	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	18	4	15	4	12	—	—	—	3
Oſterhofen	Vom 5. März 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	—	—	11	18	—	—	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	28	28	28	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	6	6	3	3	11	12	11	6	11	—	—	12	—	—
		Korn	3	103	106	75	31	7	51	7	46	7	33	—	15	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	109	117	89	27	3	42	3	34	3	23	—	17	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	43	43	43	—	12	30	11	27	10	42	—	33	—	—
		Korn	—	8	8	2	6	6	48	6	31	6	15	—	19	—	—
		Gerſte	—	13	13	13	—	6	—	5	50	5	36	—	—	—	10
		Haber	—	5	5	5	—	4	27	4	23	4	15	—	—	—	13
Pilſting . .	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	—	184	184	184	—	11	48	11	27	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	578	578	578	—	5	36	5	24	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	15	4	15	4	15	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. März 1849.	Waizen	—	400	400	397	3	11	45	11	29	11	9	—	—	—	4
		Korn	—	126	126	126	—	6	59	6	51	6	43	—	6	—	—
		Gerſte	—	232	232	232	—	5	44	5	30	5	5	—	—	—	17
		Haber	2	133	135	135	—	4	21	4	9	3	51	—	—	—	10
Vilshofen.	Vom 28. Februar 1849.	Waizen	33	867	900	808	92	11	38	11	29	11	14	—	12	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	8	3	7	59	7	48	—	—	—	29
		Gerſte	—	22	22	22	—	5	1	4	54	4	12	—	12	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 20. Landshut, Sonnabend, den 10. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

180.

In Sachen Theres Pflügl, Schloſſerstochter von Waldmünchen und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Prantl, Zimmermeiſtersſohn von Eſchlkam, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung, erkennt das k. gefertigte Landgericht nach erſtatteten ſchriftlichen Vortrag und kollegialer Berathung zu Recht:

I. Sei die Klage vom 29. Mai 1848 für abgeläugnet gehalten, Beklagter aller ſeiner Einreden für verlurſtig erklärt, und habe Klägerin den Beweis innerhalb 30 Tagen peremtoriſcher Friſt anzutreten:

1) daß ſie am 29. Auguſt 1847 außerehelich ein Mädchen, Anna getauft, geboren habe,
2) daß ihr Beklagter innerhalb den 182. und 302. Tage vor dem 29. Auguſt 1847 fleiſchlich beigewohnt habe, und
3) zu beſcheinigen, ob und welches Vermögen der Beklagte beſitze.

II. Der Ausſpruch über den Koſtenpunkt bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Dem abweſenden Beklagten iſt es geſtattet, die Entſcheidungsgründe zu dieſem Erkenntniſſe in der Regiſtratur einzuſehen, und Abſchrift vom Erkenntniſſe ſammt Entſcheidungsgründen zu nehmen.

Am 27. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

181.

(Die Mobiliſirung der alten Staatsſchuld betr.)

Den im nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Gotteshäuſern und ſonſtigen Stiftungen ꝛc. ſind die Urkunden über die angeſetzten Beträge, die bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Kaſſa anliegen, zu Verlurſt gegangen.

Die unbekannten Inhaber dieſer Urkunden werden deßwegen aufgefordert, dieſelben binnen 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer hier vorzulegen, und ihre Anſprüche darauf geltend zu machen, als ſie außerdem für kraftlos erklärt werden würden. —

Am 28. Februar 1849.

Königliches Landgericht Landau.

v. Freyſchlag, Verweſer.

Digitized by Google

Num. curr.	Kataſter-Fol. u. Nro.	Schuldgattung.	Namen der Gläubiger.	Kapitals-Betrag.		Zins.	
				fl.	kr.	Fuß.	Zeit.
1	374	Zinszahlamt.	Gotteshäuſer, Gerichts Dingolfing.	200	—	4	1. Novemb.
2	$\frac{638}{1252}$	Bundeskapital.	Kirchen, Gerichts Natternberg.	2500	—	$2\frac{1}{2}$	1. April.
3	$\frac{1554}{2042}$	Aelteres Landanlehen.	Kirchen, Gerichts Dingolfing und Reisbach.	2621	—	$2\frac{1}{2}$	2. Septemb.
4	$\frac{1669}{2081}$	detto	Hofmarkt und einſchichtige Unterthanen zu Adldorf.	1573	—	$2\frac{1}{2}$	31. Dezemb.
5	$\frac{2813}{3031}$	detto	Hofmarkt Adldorf.	500	—	"	detto
6	4822	detto	Pfarrkirche Loiching.	250	—	"	24. Mai.
7	$\frac{73}{1842}$	Münzamts-Anlehen.	Kirchen, Gerichts Dingolfing und Reisbach.	2350	—	3	1. Oktober.
8	$\frac{37}{1293}$	Kirchen-Anlehen von 180³/₄.	detto	851	26	"	23. detto
9	$\frac{49}{1307}$	detto	Kirche Ettling.	759	15	"	28. Dezemb.
10	$\frac{423}{623}$	Freiſinger Kapital.	Kirchen, Gerichts Landau.	50	—	"	15. Auguſt.
11	$\frac{427}{627}$	detto	detto	100	—	"	detto
12	$\frac{911}{1436}$	$1\frac{1}{2}$ Steuer-Anlehen.	Gotteshäuſer und Bruderſchaften, Gerichts Dingolfing und Reisbach, dann Frauenbiburg.	70	48	4	24. Auguſt.
13	$\frac{1608}{764}$	Neues Anlehen.	Kirche Günzkofen.	215	—	"	1. Oktober.
14	$\frac{2129}{1142}$	detto	Kirchen, Gerichts Dingolfing.	435	—	"	1. detto
15	$\frac{2134}{1146}$	detto	detto	940	—	"	1. detto

Am 28. Februar 1849.

Königliches Land-

v. Freiſchlag,

Digitized by Google

Antheil habende Stiftungen.	Betrag. fl.	kr.	Datum der Schuldurkunden.	Bemerkungen.
4 Stiftungen nebigen Gerichts.	200	—	17. Februar 1605.	Ausbruch aus 800 fl. nach Hauptbrief des Herzogs Maria auf die Bernhard Vogl'ſchen Erben, Eigenthum der Kirchen ſeit 20. September 1674.
Kirche Großpining.	100	—	1. April 1697, Hofzablamts-Urkunde und Aſſekur. vom 23. Mai 1753.	Von dieſem Kapitale gehören den Stiftungen des k. Landgerichts Deggendorf 2100 fl., dem Markte Plattling 300 fl.
8 Kirchen, Gerichts Dingolfing und Landau.	1990	—	2. September 1728 von der Landſchaft.	Der übrige Betrag iſt bereits mobiliſirt.
Nebengenannte.	1573	—	31. Dezember 1728.	Landſchaftliche Urkunden. Nunmehr ſeit dem Jahr 180⁴/₅ dem Armenfonde des vormaligen Patrimonialgerichts Adldorf überlaſſen.
Nebige Hofmarkt.	500	—	31. Dezember 1730.	detto detto
Nebige Pfarrkirche.	250	—	24. Mai 1740.	Churfürſt Maria Joſeph mit Fertigung der Hauptkaſſa, gemäß Hauptkaſſa-Schein.
Kirche Haberskirchen.	100	—	30. Jänner 1768.	
» Frichlkofen.	700	—	detto	
25 Stiftungen, Gerichts Dingolfing u. Landau.	478	21	3. Jänner 1804.	detto detto
Nebige Kirche.	759	15	28. Dezember 1803.	detto detto
Kirche Englmannsberg.	50	—	12. Auguſt 1796.	Urkunde des Hochſtifts Freiſing per 10,000 fl.
» Aunkofen.	100	—	detto	
Nebige Stiftungen.	70	48	24. Auguſt 1799.	Landſchaftliche Urkunde.
Nebige Kirche.	215	—	1. Dezember 1818.	Urkunde der Spezialkaſſa München.
Kirche Frauenbiburg.	435	—	1. April 1819.	detto detto
» Günzkofen.	940	—	detto	detto detto

gericht Landau.

Verweſer.

182.

Am 17. November vor. Irs. Nachmittags wurde beim Wirthshauſe zu Bayer. Eiſenſtein hinter einem Brette eine Flechte mit 21 Stück grünen Fenſterglastafeln im Gewichte zu $24\frac{1}{2}$ Pfd. aufgefunden, nachdem ſie ein Glasmacher, angeblich Ludwig Probſt von Deſernik in Böhmen, der ſich dann gleich wieder der Gränze zuflüchtete, dortſelbſt verſteckt hatte.

Der Eigenthümer dieſer verlaſſenen zollpflichtigen Gegenſtände wird aufgefodert, ſich inner 6 Monaten a dato um ſo ſicherer zu melden und zu rechtfertigen, als ſonſt nach Ablauf der Friſt obige Gegenſtände der Confiskation unterworfen und dem Zollärar überwieſen werden.

Am 21. Februar 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

183.

Nachdem die Gläubiger des Söldners Johann Ederer von Weilloh darin übereingekommen ſind, daß das Anweſen des Letzteren nochmals dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt werde, ſo wird dieſem Antrage zufolge dieſes Anweſen, welches unten näher beſchrieben iſt, nochmals zum Verkaufe ausgeboten.

Dieſes Anweſen beſteht laut Definitiv-Partial-Umſchreib-Kataſter der Steuergemeinde Weilloh und Poign:

1) in dem Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schafſtall, Backofen, Hofraum und Wurzgärtl zu . . . 0 Tgw. 31 Dez.;

2) in einem Grundbeſitze zu 57 » 58 » laudemialbodenzinſig, ſtift- und giltbar, dann zehentbar zum königl. Rentamte und im Geſammtbeſitze belaſtet mit

7 fl. 37 kr. 5 hl. Grundſteuerſimplum,
— » 9 » 2 » Hausſteuerſimplum,
3 » 20 » 4 » Laudemialbodenzins aus 83 fl. 30 kr.,
9 » 38 » 6 » Stift.

— Sch.	3 M.	2 V.	$1\frac{1}{8}$ S.	Korn	Gilt
1 »	— »	— »	$1\frac{1}{8}$ »	Gerſte	
4 »	1 »	2 »	$2\frac{1}{2}$ »	Haber	
— »	1 »	2 »	— »	Vogthaber	
— »	— »	3 »	3 »	Waiz	Zehentfixum.
— »	2 »	1 »	2 »	Korn	
— »	2 »	3 »	3 »	Gerſte	
— »	5 »	2 »	1 »	Haber	

— fl. 32 kr. Grünzehentfixum.

Beſondere Leiſtungen, dem Ortsmeßner zwei Waizen- und zwei Kornläutgarben.

Ferners gehört zu dieſem Anweſen

3) der in der Steuergemeinde Woikering kgl. Rentamts Stadtamhof gelegene Kohlſtatt-Acker zu 1 Tagw. 87 Dez., deſſen Groß- und Kleinzehent auf Grundzins fixirt iſt.

Laut Schätzung vom 11. September und 23. Oktober 1847 hat dieſes Anweſen einen Werth von 6483 fl., zu deſſen Verſteigerung Tagsfahrt im Orte Weilloh auf

Mittwoch den 28. März, Vormittags 10 Uhr,

feſtgeſetzt iſt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Gerichtsunbekannte ſich mit vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen über Vermögen und Leumund zu verſehen haben.

Am 14. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Rieſch, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelli-genz-Blatt von Niederbayern.

Stück 21.

Landshut, Mittwoch den 14. März 1849.

Inhalt. Die neue Heeſtellung und Repaeatur von Thurmuheen. — Die Wahl eines Bürgeemeiſters im Markte Bogen. — Collekte zum Bau eines proteſtantiſchen Pſarehauſes in Küps. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13174.

(Die nene Herſtellung und Repaeatur von Thurmuhren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erfahrungsgemäße Darſtellung der Zuſtände der veralteten Thurmuhren in gegenwärtiger Zeit von Johann Mannhardt, Mechanikus und Stadtuhrenmacher in München, welche von dem Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins für Bayern geprüſt worden iſt, und deſſen volle Zuſtimmung erhalten hat, wird in nachſtehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen aufgefodert, im Falle der neuen Anſchaffung oder der Vornahme der Reparatur einer Thurmuhr ſich an einen erfahrenen und bewährten Uhrmacher zu wenden, da außerdem die aufgewendeten Koſten nutzlos bleiben, und durch die fortgeſetzten erfolgloſen Reparaturen fortwährend ſich ſteigern, während bei Inanſpruchnahme eines tüchtigen Meiſters mit viel geringern Koſten ein verläßiges und dauerhaftes Werk gewonnen werden kann.

Als Kennzeichen, ob derjenige, welcher ſich mit Verfertigung und Reparatur von Thurmuhren befaßt, ein entſprechendes Werk zu liefern vermag, iſt nach der erwähnten Darſtellung

Digitized by Google

beſonders der Umſtand zu betrachten, daß eine gehörig und dauerhafte conſtruirte Uhr mit dem möglichſt geringen Aufwand von Gewichten in Gang gebracht und erhalten wird, was ebenſo bei Vornahme von Reparaturen an Uhren zu beachten iſt, während dagegen die mit der richtigen Behandlung der Uhren nicht vollſtändig Vertrauten gewöhnlich die übermäßig ſchweren Gewichte des Uhrwerkes belaſſen, oder gar noch vermehren.

Landshut den 12. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Erfahrungsmäßige Darſtellung
der
Zuſtände der veralteten Thurmuhren in gegenwärtiger Zeit
von **Johann Mannhardt**, Mechanikus und Stadtuhrmacher in München.

In zwei hintereinander folgenden Aufſätzen des bayeriſchen Gewerbsfreundes Nro. 14 und 15 wurde, veranlaßt durch das Unrichtiggehen der Thurmuhren auf dem Lande, wiederholt in Anregung gebracht: »daß es endlich einmal an der Zeit wäre, theils wegen der vielen Reiſenden auf Eilwägen, Dampfſchiffen ꝛc. und ganz beſonders wegen der ſo pünktlich abgehenden Eiſenbahnfahrten zu wiſſen, wie man an der Zeit ſey, und wurde bemerkt, daß es größtentheils an der Behandlung und dem Richtigſtellen der Thurmuhren fehlen möchte.

Es wird daher die Anfrage an die Sachverſtändigen gerichtet, wie die Urſachen und Uebelſtände, welche nicht mehr ſo fortbeſtehen dürfen, beſeitiget werden könnten, oder worin die Gründe derſelben liegen mögen?

Die Gründe, warum auf dem Lande die Thurmuhren ſo ſchlecht gehen, ſind inſoferne leicht anzugeben, als dieſe Uhren der Mehrzahl nach aus der Zeit ihres erſten Gebrauches, mithin ungefähr aus dem 15. Jahrhundert herſtammen, wo dieſe Kunſt noch in der Wiege lag.

Wenn man ſich vorſtellt, nach welchen Regeln und mit welchen Werkzeugen damals gearbeitet wurde, ſo iſt ſowohl der Bau als die Anordnung und Ausführung dieſer Uhren als Kunſtwerk zu betrachten; um ſo mehr, als ſie damals von Schloſſern und Schmieden gemacht wurden, was dieſen zur beſondern Ehre gereicht. Das Unverzeihlichſte aber iſt, daß man dieſe Thurmuhren unverändert bei ihrer alten Einrichtung gelaſſen, nachdem man doch in allen Fächern ſeit dieſer Zeit ſo große Fortſchritte gemacht hat. Höchſtens hat man in ſpätern Zeiten ſtatt der Unruhe kurze und in neuerer Zeit theilweiſe lange Pendel angewendet und welche? Durchgehends eiſerne Pendelſtangen, obgleich jeder Eiſenarbeiter weiß, daß das Eiſen beim Warmwerden länger und beim Kaltwerden kürzer wird.

Anſtatt einer Linſe wurden zwei Blechſcheiben — ein Eiſenklotz — Steine von jeder Form, und ganz beſonders alte abgedankte Schleifſteine verwendet. Wenn dann eine ſolche Uhr dennoch zu früh ging, ſo hat man noch einen oder zwei ſolcher Steine hingehängt. Die Aufhängung der Pendel geſchah theils in einer Feder, einem Strick, Riemen oder Kette, aus wel-

Digitized by Google

chen zuſammengeſuchten Gegenſtänden ſich der unrichtige Gang eines ſolchen Pendels gar leicht erklären läßt. Ferner haben dieſe Uhren kurze Walzen; die ſchweren Kübel voll Steine erfordern ſtarke Seile, die ſich oft zwei auch dreimal übereinander aufwinden müſſen, wodurch die Walze viel dicker und die Wirkung des Gewichtes um ein Drittheil, oft auch um die Hälfte vermehrt wird, was zu einem ungleichen Gange natürlich wieder viel beiträgt. Außerdem haben noch die Gehwerke größtentheils keine Vorrichtungen, die Uhren während des Aufziehens im Gange zu erhalten, weßhalb ſie um die Aufziehzeit zurückbleiben. Ferner ſind die Weiſer- und Zeiger-Werke in manchen Thürmen ſehr weitläufig und complicirt, und gehen darum ſehr ſchwer, wozu noch der Umſtand kommt, daß bei jedem Wechſel der Temperatur die Getriebkraft ſtark verändert wird.

Die angegebenen Urſachen, nämlich:

1) Unrichtigkeit des Pendels;
2) Ungleichheit des Gewichtes;
3) Zeitverluſt während des Aufziehens und
4) ungleiche Getriebskraft der Zeigerwerke

werden Keinen in Zweifel laſſen, warum ſolche Uhrwerke nicht richtig gehen können; denn jeder Sachverſtändige wird wiſſen, daß

1) der Pendel, als Zeitmeſſer der Uhr, deren wichtigſter Theil iſt, und ſeine Schwingungen bei jedem Temperaturwechſel ſich unverändert gleich bleiben müßen, wenn anders die Uhr richtig gehen ſoll;
2) die Wirkung des Gewichtes beſtändig gleich bleiben;
3) die Uhrwerke während des Aufziehens gleichmäßig fortgehen, und
4) die Weiſer- und Zeigerwerke ſo eingerichtet werden müßen, daß ihre Getriebkraft möglichſt gleich bleibt.

Nur durch genaueſte Beobachtung dieſer vier Punkte wird es möglich ſeyn, das geringſte Gewicht zu erzielen, oder mit anderen Worten, gute und dauerhafte Geh- und Zeigerwerke zu erhalten. Mir iſt ſeit den 22 Jahren, da ich mich mit Thürmuhren beſchäftige, und während welcher Zeit ich 135 neue gefertigt und 53 alte Uhren nach gehöriger Art umgearbeitet habe, eine ziemlich große Zahl derſelben auf Reiſen zu Geſicht gekommen; aber ich muß geſtehen, daß ich in Bayern weder eine rechte Peudeleinrichtung, noch überhaupt das, was zu einer leicht und richtig gehenden Uhr gehört, angetroffen habe. Es gibt daher kein anderes Mittel, als daß dieſe Uhren in eine geregelte Gangart umgearbeitet werden, wenn ſelbige beſſer gehen ſollen.

Auch anſtatt der bisher angewandten Kübel voll Steine von 1 — 2 Centner im Gehwerke muß eine Einrichtung getroffen werden, vermöge welcher mit allen Zeigerwerken und Auslöſungen ſelbſt in der kälteſten Jahreszeit 6, 10 bis 16 Pfund Gewichte hinreichen, die Uhr im Gang zu erhalten. Die Uhren allein würden mit 1 — 4 Pfund Gewicht gehen, je nachdem die Werke groß ſind.

Zu einer beſſern Gangart, Erleichterung der Gewichte und Dauerhaftigket des Ganzen gehört aber auch eine einfachere Conſtruktion des Gehwerkes; die Zapfen müſſen um die Hälfte weniger werden und einer weit geringeren Reibung ausgeſetzt ſeyn.

Digitized by Google

Weiters gehört dazu eine geregelte Pendeleinrichtung, eine Vorrichtung, daß das Gehwerk während des Aufziehens fortgeht und die Zeiger minutenweiſe rück- und vorwärts gerichtet werden können, ſo wie auch eine Walze, deren Conſtruktion in der Wirkung des Gewichtes nichts ändert.

In der Zeigerleitung, die vom Gehwerk getrieben wird, müſſen die alten Räderwerke, durch welche die Zeigerſtangen auf ihre Zifferblätter geführt werden, und die theils aus Blechſcheiben, theils aus kleinen Stirnrädern beſtehen, durch neue erſetzt werden, indem bei den alten Räderwerken die Eingriffe eine ſo ungeregelte Geſtalt haben, daß ſie nicht nur ſchwer gehen, ſondern ſogar Eines das Andere in kurzer Zeit zu Grunde richtet. Ebenſo iſt die Zuſammenſetzung derſelben ſo fehlerhaft, daß ſie nie in einem gleichmäßigen Eingriff bleiben können, indem dieſelben bisher nur mit eiſernen Gabelſtiften, aufgenagelten Platten und Kloben an die Holzbalkenwerke, anſtatt in eigenen Geſtellen befeſtigt wurden.

Anſtatt der kleinen Stirnräder müſſen etwas größere, mit koniſchen Eingriffen in einem Winkel von 45 Grad verſehen, in einem eiſernen Geſtelle angebracht werden. Die Zeigerwerke ſelbſt ſind nach verſchiedenen Formen und Größen ausgeführt. Da dieſe jedoch aus lauter geraden Eingriffen beſtehen, und theils in eiſernen Geſtellen zuſammengeſetzt, theils auf Stützen und Stiften an das Balkenwerk feſt gemacht ſind, ſo ſind ſie in Vergleich mit obigen Stirnrädern etwas mehr brauchbar und beſſer zur Reparatur geeignet. Dagegen mußte die Befeſtigung der Zeiger, die jeden Windſtoß aushalten müſſen, bei der jedesmaligen Reparatur der Uhr ebenfalls umgearbeitet werden.

Trotz dem aber, daß außer allem oben Angeführten in den Gehwerken weder ein rundes Rad, noch ein runder Zapfen, noch ein richtig getheilter und geformter Zahn vorhanden iſt, und überhaupt vorhanden ſeyn kann, — wie ich unten näher zeigen werde, — ſo laſſen ſich dennoch ſolche Gehwerke nach der oben angeführten Weiſe zu den beſtehenden und dauerhafteſten Werken umändern, ſo daß nur leichtes Gewicht erforderlich iſt und die auf den Pendel wirkende Kraft ſich möglichſt gleich bleibt, wenn anders die Geſtelle und Schlagwerke im Allgemeinen noch brauchbar ſind.

Was die Schlagwerke anbetrifft, ſo ſind dieſe ebenfalls in einem veralteten Style ausgeführt; da jedoch dieſelben nur theilweiſe die Schlaghämmer zu heben, im laufenden Zuſtande benutzt werden, ſo ſind ſie in dieſer Hinſicht wenigſtens immer noch für brauchbarer als die Gehwerke anzuerkennen, wenn alles nach Erforderniß reparirt und richtig aufgeſtellt wird.

Die bisher gemachten Reparaturen haben bewieſen, daß bei ſchwerer gemachten Hämmern die Gewichte im Allgemeinen um mehr als die Hälfte vermindert wurden. Durch die ſchweren Gewichte werden in den Schlagwerken ſowohl die Walzenbeſchläge, als die Aufziehwerke größtentheils zu Grunde gerichtet, welche ohnehin in einer Weiſe conſtruirt ſind, als hätte man bei Ausführung derſelben gleich auf immerwährende Reparaturen Bedacht genommen. Es gibt aber, ich muß offen geſtehen, wohl nicht leicht ein Geſchäft, wobei mehr Geld hinausgeworfen wird, als bei Reparaturen der veralteten Thurmuhren. Jeder, wer nur einigermaſſen Sachkenntniſſe beſitzt, wird zugeſtehen, daß man bei dem Schmied oder dem Schloſſer mit dem Hammer, der Zange, dem Zirkel zum Zähnaustheilen, dem Meißel zum Aushauen, der Feile zum Nach- und

Digitized by Google

Rundſeilen der Zapfen, der Bogenſäge, Lochſtempel, Schrottmeißel ꝛc. das nicht machen kann, was eine richtig gehende und dauerhafte Uhr verlangt; denn bei den großen Uhren wollen die Räder, Wellbäume, Zapfen, Getriebe u. a. eben ſo rund gedreht ſeyn, wie bei den kleinen Uhren. Ebenſo wollen die Räderzähne richtig geformt und geſchnitten werden. Dazu gehören Drehbänke, Theil- und Schneidmaſchinen, Bohrmaſchinen und Vorrichtungen, um die Getriebe zu machen und ſo andere Hilfswerkzeuge. Außerdem muß der betreffende Uhrmacher in jeder Art noch mechaniſch arbeiten gelernt haben, muß Zeichnen und Conſtruiren können, muß die Regeln der Mechanik kennen, ohne welche nichts richtig entworfen werden kann, und nur unter dieſen Bedingungen iſt es möglich, ein vollſtändiges Uhrwerk herzuſtellen, oder eine erfolgreiche Reparatur ausführen zu können.

Bisher haben zwar die Gemeinden und andere Corporationen die Reparatur der Thurm-uhren nicht nur Kleinuhrmachern, Schloſſern und Schmieden übertragen, ſondern ſogar oft den gröbſten und unwiſſendſten Pfuſchern.

Geſetzt aber auch den Fall, es wollte ſich ein Landuhrmacher um dieſes Geſchäft annehmen, ſich alle die erforderlichen Wiſſenſchaften und Kenntniſſe aneignen, Werkzeuge und Maſchinen anſchaffen, die entweder durch Schwungräder oder Waſſerkraft getrieben werden müſſen, ſich überhaupt eine förmliche Werkſtätte einrichten, welche Einrichtungen ſind da nicht zur Anfertigung einer guten Uhr eben ſo nothwendig, als wenn deren mehrere gemacht werden ſollen? Dazu kommt noch, daß bei der Seltenheit der derartigen Arbeiten auch die Zinſen des zur Herſtellung der Gebäude, Maſchinen und Werkzeuge verausgabten Capitals gedeckt werden müſſen. Wer bezahlt ihm dieſe? Wie geht es ferner dem Landuhrmacher, wenn er auf einmal von der kleinen Arbeit auf die große übergeht? Findet derſelbe auf dem Lande ſogleich einen geeigneten Gehilfen, der ihm in der Zwiſchenzeit das Geſchäft, das ihn ernähren ſoll, mit Vortheil betreibt? Durch die Großarbeit wird der Kleinuhrmacher rauhe, ſchwere Hände bekommen. Wie lange wird es andauern, bis er ſeine Hände nach Vollendung der Großuhren-Reparatur wird wieder zur Kleinarbeit gehörig benützen können? Oder, wenn man etwa glauben ſollte, daß, um die Großuhrmacherei mit Erfolg gehörig betreiben zu können, keine ſolchen Maſchinen und Werkzeuge nöthig ſind; — warum haben denn die Kleinuhrmacher, welche blos Uhren repariren, wegen einzeln vorkommenden Stücken, Theilmaſchinen, Fraißer und kleine Räderſchneidzeuge, Aufſätze zu den verſchiedenartigſten Rädern, Eingreifzirkeln, Tupfmaſchinen, Drehſtühle und eine Menge anderer Vorrichtungen? Sollte man nicht eher glauben, daß dieſe kleinen Theile, die meiſtentheils aus Meſſing gemacht werden, durch den gelernten und geübten Uhrmacher viel leichter mit der Hand gemacht werden könnten, als die großen Räder und dergleichen Theile zu den Thurmuhren ohne Maſchinen bisher von ungeübten Händen gemacht werden mußten?

Aus den oben angeführten Gründen wird man einſehen, daß man von dem Landuhrmacher, und wer ſich immer mit den Thurmuhren beſchäftigt, vielmehr verlangt, als dieſelben jemals zu leiſten im Stande ſein könnten.

Hieraus dürfte hervorgehen, daß die Großuhrmacherei in neuerer Zeit als ein ganz eigenes Fach zu betrachten iſt, welches der Einrichtung wegen mehr der Maſchinerie und Mechanik verwandt iſt, als der Kleinuhrmacherkunſt oder der Schloſſerei.

Digitized by Google

Ich kenne viele Uhrmacher, auch Schullehrer und Andere, welche mit Thurmuhren umgehen, wie auch die Beſchwerden der Gemeinden, welche die Zuſtände ihrer Thurmuhren enthüllen. So z. B. ſagte mir ein Gemeindeglied: »Wir haben eine ſehr ſtarke Uhr, ſie ginge »auch ſehr gut, nur geht der Lehrer nicht auf den Thurm und die Uhr nicht herunter. Der »Uhrenrichter hat ſie auch erſt ausgeputzt und gerichtet, ſie geht aber doch nicht beſſer als zuvor »und hat 70 fl. gekoſtet.« Bei der Unterſuchung aber fand ich für keine ſechs Gulden Arbeitswerth. Auf ſolche Weiſe iſt blos dem Uhrenrichter, in welcher Branche es leider viele Pfuſcher gibt, aber nicht der Uhr und der Gemeinde geholfen, während bei geregelten Reparaturen lange Jahre hindurch keine weitere Koſten vorkommen. — Manchesmal ſagt auch z. B. der Herr Lehrer: »Wir haben dennoch Hoffnung, daß die Uhr beſſer gehen wird, wenn ein ſtärkeres Seil und »ein größerer Kübel fertig iſt.« — Die Wahrheit zu ſagen, ſind all diejenigen, die mit alten Thurmuhren zu thun haben — geplagte Leute, wie ich dies aus eigener Erfahrung kenne.

Der Stiftungspfleger, die Gemeinden und andere Corporationen wünſchen eine gute dienſtleiſtende Uhr zu haben — flugs wird dieſelbe dem nächſten Beſten zur Reparatur übertragen. Dieſer gibt ſich alle Mühe, die Uhr abzunehmen, zu putzen, zum Schmied, Schloſſer, Seiler, Zimmermann ꝛc. zu laufen, Werkzeuge zu holen; theils etwas machen zu laſſen, theils mit jenen zu berathen, was, und wie man's macht, bis endlich die Uhr wieder zuſammen kommt. Statt einer Verbeſſerung aber ſind die nämlichen Kübel voll Steine eingehängt wie früher, weil es nicht nur an Kenntniß und Uebung, ſondern auch an den nöthigen Werkzeugen fehlte.

Demgemäß hat ſich der Uhrmacher geplagt und wenig Ehre eingelegt, die Gemeinde hat das Geld ausgegeben, ohne daß der Zweck erreicht wurde, und der Lehrer hat noch einen dritten ſchweren Kübel Stein hinaufzuziehen.

Ich habe ſchon manche Lehrer, welchen ihre Gemeinden den Vorwurf machten, bei Behandlung der alten Thurmuhr äußerſt nachläßig zu ſeyn — was aber freilich nicht an dem Lehrer, ſondern vielmehr an der veralteten und verdorbenen Uhr lag — durch meine Reparatur ſolcher Werke von dieſen Vorwürfen nicht nur gänzlich befreit, ſondern ihnen ſogar zum vollſtändigen Lob und zur größten Anerkennung ihrer Mühe verholfen.

Sollte es je Einen geben, der da glauben könnte, daß man eine richtige Vorkenntniß und geeignete Werkzeuge nicht nöthig hätte, ſo iſt dieſer eben noch ſo weit zurück als dieſe Thurm-Uhren, welche vor 350 Jahren gemacht wurden.

Was iſt nun das Ende vom Lied? Daß durch mangelhafte Kenntniß, unrichtige Begriffe und fehlerhafte Reparaturen zuletzt das Geld ſammt der Uhr dahin iſt.

Ich will daher zum Schluſſe nur noch das Urtheil folgen laſſen, welches Sachverſtändige über die ausgeſprochenen Wahrheiten gefällt haben:

»Nach genommener Einſicht können wir Unterzeichnete beſtätigen, daß der ſämmtliche Inhalt des voranſtehenden Aufſatzes die vollſte Wahrheit iſt, haben auch ſeit vielen Jahren die Ueberzeugung gewonnen, daß die von Mechanikus Mannhardt reparirten alten Thurmuhren im Gange den beſten Neuen gleich kommen; denn Mannhardt iſt auf Anwendungen und Reparatur-Vereinfachungen gekommen, wodurch das geringſte Gewicht in Anwendung kommt, und bei welcher die größte Dauer und der pünktlichſte Gang der Uhr erreicht wird.

Joſ. Minutti, k. Hof-Uhrmacher.
Sim. Schmid, b. Uhrmacher.
J. C. Fiſcher, b. Uhrmacher.

Digitized by Google

Der Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins erhielt vom Mechanikus Mannhardt den obigen Aufſatz ſammt beigefügtem Zeugniſſe der Uhrmacher, um denſelben in dieſen Blättern zu veröffentlichen. Dabei können wir bezüglich einer reparirten Thurmuhr zu Rechtmehring, welche commiſſionell geprüft wurde, bezeugen, daß alle Abänderungen an derſelben zweckmäßig waren, daß die Uhr als ein ganz neues Werk betrachtet werden mußte und die Reparaturkoſten des Mannhardt in Hinſicht auf die Dauerhaftigkeit nicht überſetzt waren (Kreis-Intelligenzblatt für Oberbayern Nro. 28. vom 27. Juni 1845 Seite 927), da die beiden zur Inſpection beigezogenen Uhrmacher Minutti und Fiſcher beſtätigten, daß ſie dieſelbe um dieſe Koſten nicht hätten herſtellen können, wovon die Gewichte den Beweis führen dürften.

Dieſe hatten im Gehwerke vor der Reparatur 99 Pfund, nach der Reparatur $10\frac{1}{4}$ Pfd. alſo verringert um $88\frac{3}{4}$ Pfd.; im Viertelſchlagwerke vor der Reparatur 126 Pfd., nach der Reparatur 39 Pfd., alſo verringert um 87 Pfd.; im Stundenſchlagwerke vor der Reparatur 126 Pfd., nach der Reparatur 51 Pfd., alſo verringert um 75 Pfd. Summa der Gewichte vor der Reparatur 351 Pfd., nach der Reparatur $100\frac{1}{4}$ Pfd., verringert im Ganzen um $250\frac{3}{4}$ Pfd.; obwohl der Viertelhammer um ein Drittheil und der Stundenhammer um ein Viertheil ſchwerer gemacht wurde; obgleich am früheren Fall der Gewichte nichts geändert wurde.

Hieraus können nun ſelbſt Sachunkundige ſchließen, daß die zu reparirenden und umzuarbeitenden Gegenſtände im Verhältniß der Gewichtsverringerung ſinnreich angeordnet und gut gearbeitet ſeyn müſſen, wodurch die Uhrwerke dauerhafter werden und einem viel leichteren Aufziehen und Behandlung unterworfen ſind.

Da Herr Mannhardt in dieſem Aufſatze nur die Zuſtände der alten Uhren dargeſtellt hat, ſo findet ſich der Central-Verwaltung-Ausſchuß veranlaßt, auch über neue Uhren die bis zur gegenwärtigen Zeit gemachten Fortſchritte mit anzuführen. Im Jahre 1826 wurde eine von Mannhardt gefertigte Thurmuhr für Egern zur Prüfung hieher gebracht, in welcher Uhr- und Zeigerwerke um 11 Räder und 4 Getriebe weniger ſind, welche auch ſowohl in Hinſicht des Entwurfs des Planes, als auch der fleißigen und ſchönen Ausführung als Meiſterwerk anerkannt wurde, und wodurch Mannhardt ſich im Fache der Großuhrmacherei als einen der vorzüglichſten und ausgezeichnetſten Künſtler bewährt hat. (Siehe Kunſt- und Gewerbeblatt 1826 S. 529.)

Ferner wurde 1833 dem Herrn Mannhardt bezeugt: »daß alle jene von demſelben im Gebiete der Mechanik gefertigten Gegenſtände, welche der Central-Verwaltungs-Ausſchuß einzuſehen Gelegenheit hatte, z. B. die Uhren auf dem Thurme der proteſtantiſchen Kirche, in dem Palais Sr. Kgl. Hoheit des Herrn Herzogs Max, die Plombiermaſchienen, mechaniſche Waagen ꝛc. den Beweis liefern, daß Herr Mannhardt mit großer Genialität einen ungemein ſcharfen Blick in Auffindung der einfachſten, zweckmäßigſten und dauerhafteſten Conſtructionen verbinde, ſowie auch beſondere Sorgfalt auf die Ausführung ſeiner Maſchinen verwende.« (Siehe Kunſt- und Gewerbeblatt 1833 Seite 322.)

Im Laufe der Zeit verfertigte Mannhardt verſchiedenartige neue Thurmuhren, worunter ſich auch einige mit Läutwerken für Werkſtätte und Fabriken befinden, ferner andere mit abgeſonderten Gehwerken auf die einfachſte Weiſe nur mit einem Steigrade verſehen, welches mittels einer ſchwachen Feder getrieben, und wegen Gleichbleiben der Kraft auf dem Pendel vom

Digitized by Google

Laufwerke minutenweiſe aufgezogen wird, wodurch der richtigſte Gang erzielt wird, und worüber die hieſige Frauenthurmuhr, welche Mannhardt vor 6 Jahren gefertigt hat, ſeither als Normaluhr hinreichende Beweiſe lieferte.

Der Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins reſp. die aus demſelben ernannte Commiſſion ſprach hierüber auch aus: »Mannhardt hat durch dieſes ſchöne Werk bewieſen, daß er in ſeiner Kunſt nicht ſtille ſteht, ſondern das ihm eigenthümliche Talent für Conſtruktion zur wirklichen Verbeſſerung und nicht zur bloßen Abänderung des bisherigen zu verwenden weiß.« (Siehe Kunſt- und Gewerbeblatt 1842 Seite 556.)

Ad Num. 13051.

(Die Wahl eines Bürgermeiſters im Markte Bogen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Chirurg Nikolaus Ernſt zu Bogen wurde als Bürgermeiſter des dortigen Marktes gewählt, und in dieſer Eigenſchaft beſtätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 10. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

(Collekte zum Bau eines proteſtantiſchen Pfarrhauſes in Küps betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der bedeutenden Koſten des Baues eines proteſtantiſchen Pfarrhauſes in Küps, Dekanats Michelau in Oberfranken, eine Kirchenkollekte in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen dießſeits des Rheins angeordnet werde.

Dem zufolge werden die Dekanate beauftragt, durch die Pfarrämter die fragliche Collekte vornehmen, die Gelder von dieſem ſich einliefern zu laſſen, und dieſe mit dem Verzeichniß an das kön. Landgericht Cronach binnen 6 Wochen abzuſenden, und hieher das Geſammtreſultat anzuzeigen und das Verzeichniß vorzulegen.

Bayreuth den 6. März 1849.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frh. v. Rotenhan.

Hagen.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 26. Februar l. Js. die katholiſche Pfarrei Pfelling, k. Landgerichts Bogen, dem bisherigen Expoſitus zu Bodenkirchen, Prieſter Leonhard Singert, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 21. Landshut, Mittwoch, den 14. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

184.

Im Zwangswege wird den Anton und Katharina Beckerbauer'ſchen Bauersehleuten zu Oberbuch das nachbeſchriebene und auf 6801 fl. 20 kr. geſchätzte Anweſen nach den geſetzlichen Beſtimmungen an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes öffentlich veräußert, und hiezu Termin auf den 23. April l. Js. Vormittags von 9 – 12 Uhr im Orte Oberbuch anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugniſſen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Dieſes Anweſen beſteht

a) aus dem Wohnhauſe ſammt Stall, Stadl, Schupfe und Backofen, dann Hofraum per 0 Tagw. 40 Dez.,
b) aus dem Gras- und Wurzgarten zu 0 Tagw. 74 Dez.,
c) aus 70 Tagw. 60 Dez. Ackerland,
d) » 8 » 30 » Wiesgrund,
e) » 0 » 77 » Weidenſchaft,
f) » 20 » 83 » Waldungen,
g) » 14 » 49 » Oedungen,

Selbes iſt reluirt eigen und haften darauf
5 fl. 54 kr. 3 hl. Scharwerkgeld,
— » 7 » 4 » May- und Herbſtſteuer,
6 » 34 » 7 » Stift,
4 Sch. 5 M. 1 V. 1½ S. Korn und
5 » 5 » 1 » 1 » Haber Gilt,
dann vom fixirten 2/3 Großzehent
— Sch. 1 M. — V. 2½ S. Waizen,
— » 5 » — » — » Korn,
— » 1 » — » 2½ » Gerſte,
— » 4 » — » — » Haber u.
— fl. 24 kr. als Grundzins, dann
10 fl. 25 kr. 2 hl. einfache Grundſteuer.

Den 27. Februar 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

185.

Nachdem Paul Stockinger, Häuslersſohn und Nagelſchmidgeſelle von Ries b. G., ſich ungeachtet der Ediktalladung vom 18. Auguſt 1848 inner der vorgeſetzten Friſt zur Empfangnahme der für ihn hierorts deponirten 60 fl. nicht

Digitized by Google

meldete, noch ſonſt eine Erklärung abgab, ſo wird derſelbe hiemit für verſchollen erklärt, und obiger Geldbetrag ſeinen nächſten Inteſtaterben gegen Caution ausgehändigt.

Paſſau den 24. Februar 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

186.

(Holzverſteigerung betr.)

Unter Bezug auf die dießämtliche Bekanntmachung vom 1. v. M. obigen Betreffs wird hiemit kundgegeben, daß wegen der in Bälde in zu erwartenden günſtigen Triftzeit die ausgeſchriebene Blochholzverſteigerung ſchon Dienstag den 20. d. Mts. abgehalten werden wird.

Die Verſteigerung des Brennholzes ſowie der am obigen Termine allenfalls nicht verkauft werdenden Blochholz-Partien bleibt aber auf den bereits ausgeſchriebenen Tag, nämlich auf Montag den 16. des künftigen Monats April anberaumt.

Zwieſel den 8. März 1849.

Königl. bayer. Forſtamt Zwieſel.

Klein, Forſtmeiſter.

187.

(Spies gegen Rothkopf p. deb. betr.)

Das Gütl der Michael und Theres Rothkopfiſchen Eheleute zu Schönanger d. G., beſtehend aus dem der Brandaſſekuranz mit 600 fl. einverleibten Wohnhaus ſammt Stall und Stadl, ferner aus 10,47 Tagw. Grundſtücken im Geſammt-Schätzungswerthe zu 1063 fl. wird, nachdem das unterm 20. Dezember v. Js. gepflogene Meiſtgebot zu 800 fl. die Genehmigung des Gläubigers und Schuldners nicht erhalten hat, am

Dienstag den 10. April d. Js.

im Wirthshauſe zu Schönanger einer zweitmaligen Verſteigerung unterworfen, wobei der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Gerichte Unbekannten ſich über guten Leumund und Vermögen legal auszuweiſen haben.

Die weitern Kaufsbedingungen werden am Termine ſelbſt bekannt gegeben.

Am 16. Februar 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

188.

Martin Ertl, Bauersſohn von Sandbüchl, geboren am 30. Oktober 1769, wird ſeit dem rußiſchen Feldzuge vermißt. Dieſer oder ſeine allenfallſigen Descendenten werden aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten von heute an dahier zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls das in 46 fl. beſtehende Vermögen desſelben an ſeinen nächſten Erben gegen Kaution verabfolgt werden wird.

Den 15. Februar 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

V. leg. abw.

Fruth, Aſſeſſor.

189.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Bürgerswittwe Franziska Müller in Neukirchen, beſtehend aus dem gemauerten zweiſtöckigen Wohnhauſe ſammt Stall und hölzernem Stadl unter einem Schindeldache, geſchätzt auf 800 fl., dann an Wieſen, Aeckern und Waldungen bei 15 Tagwerken, ſo daß das ganze Anweſen auf 1936 fl. gewerthet iſt, zum

öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben, und iſt Verſteigerungstagsfahrt auf

Donnerstag den 10. Mai 1849,
Vormittags 9—12 Uhr,

angeſetzt, im Markte Neukirchen ſelbſt.

Der Hinſchlag richtet ſich nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Die auf dem Gute ruhenden Laſten und ſonſtigen Kaufsbedingniſſe werden am Verſteigerungs-Termine bekannt gegeben werden.

Kaufsluſtige haben ſich über Vermögen und guten Leumund auszuweiſen.

Am 8. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

190.

(Heimath des vagirenden Knaben Max Müller betr.)

Der 11 Jahre 4 Monate alte Knabe Max Müller, unehelich der verſtorbenen hieſigen Büchſenſchiftersstochter Theres Präbſtl von Pfarrkirchen, in Erziehung und Pflege bei ſeinem Vormünder Max Ditner, bürgl. Sieblermeiſter hierorts, iſt am Donnerstag den 1. dieß Morgens demſelben entlaufen und vagirt ſeitdem unbekannt wo herum.

Man erſucht dieſen nachſtehend ſignaliſirten Knaben aller Orten, wo er betroffen wird, aufzuheben und ſicher anher einzuliefern.

Den 3. März 1849.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
Strehler, Verweſer.

Signalement.

Größe: 3½′ circa,
Statur: unterſetzt,
Haare: weiß-blond,
Stirn: braun,
Augen: dunkel,
Naſe: ſtumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Geſicht: voll,
Geſichtsfarbe: etwas blaß,
Ausſprache: bald nach Regensburger, bald nach niederbayeriſchem Dialekt.

Beſondere Kennzeichen: iſt gewöhnlich ſehr aufgeräumt und iſt ein ſecker Bettler.

Derſelbe trägt am Leibe: einen ſchwärzlich tuchenen Rock mit ſchwarzen Knöpfen und liegendem Kragen. Eine ſchwarz und grau geſtreifte Boukskinhoſe, kalblederne Halbſtiefeln, eine dunkelfarbige tuchene Schildkappe, ein rothſcheckiges ſeidenes Halstüchel und ein geſtreiſtes weiß ſchielendes Leibl.

191.

Der Caffetier und Roſogliofabrikant Anton Ritthaler von Deggendorf hat um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zur Bewirkung eines halbjährigen Zahlungstermines zum Selbſtverkauf oder zur Aufbringung anderweitiger Zahlungsmitteln gebeten.

Um möglichſt vollkommene Kenntniß ſeines Schuldenſtandes zu gewinnen, ladet man allenfallſige weitere dermal noch Gerichts unbekannte Gläubiger zur Anmeldung ſeiner Forderungen hiemit auf

Samstag den 31. März d. Js., Früh
9 Uhr,

in hieſiger Amtskanzlei mit dem Unverhalte vor, daß auf die Forderungen der gar nicht erſcheinenden Gläubiger bei weiterer Verhandlung dieſes Schuldenweſens keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Den 14. Februar 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

192.

(Schuldenweſen des Thomas Maurer von Hofkirchen betreffend.)

Da der Käufer das unterm 10. Juli v. Js. gerichtlich verſteigerten Anweſens der Thomas und Eva Maurer'ſchen Eheleute zu Hofkirchen den Kaufſchilling ad 2110 fl. ſeither nicht erlegt hat, ſo wird auf deſſen Wag und Gefahr nach Antrag mehrerer Gläubiger wiederholte Commiſſion zur Verſteigerung deſſelben im Wirthshauſe zu Hofkirchen auf

Donnerstag den 3. Mai 1849, Früh 8 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen zur Verſteigerung nur zugelaſſen werden, wenn ſie ſich über hinlängliches Vermögen ausweiſen.

Das Anweſen beſteht aus einem ganz gemauerten mit Ziegeln gedeckten Wohnhauſe, Stadl, Schupfe, dann 5 Tgw. 25 Dez. Aecker, theilweiſe zum k. Rentamte Pfaffenberg grundbar, und wurde daſſelbe am 14. Juni 1848 auf 4375 fl. geſchätzt.

Mallersdorf am 1. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yeberle, Landrichter.

193.

(Raub an Scherer Sebaſtian betr.)

Am verfloſſenen Sonntag den 14. dieß Abends zwiſchen 7¾ und 7½ Uhr wurde dem hieſigen Badergeſellen Sebaſtian Scherer eine eingehäuſige Uhr von 18grädigem Golde mit goldenem Zifferblatte, welches in der Mitte und um den Rand blind iſt, und mit römiſchen Ziffern, welche auf einem glänzenden Platze ſtehen, und um die Ziffern noch ein verſchiedenfarbiges Rändchen von Blättern und Roſen herumgeht, die Uhr ſelbſt auf der Hinterſeite aufſpringt, und in der Mitte der Hinterſeite ein kleines glänzendes Platti hat, ſammt einem ſchwarzſeidenen Halstuche geraubt, weßhalb wir an ſämmtliche Gerichts und Polizeibehörden das Erſuchen ſtellen, Spähe zu verfügen, und das ſachdienliche Reſultat ungeſäumt zur dießſeitigen Kenntniß zu bringen.

Am 9. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Ott.

194.

Das Anweſen der Karl und Maria Wägner'ſchen Eheleute Nro. 468 vor dem Steinerthore dahier wird nebſt 41 Tagw. 61 Dez. Grundſtücken in Gemäßheit des §. 64 Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 Prozeß-Geſetz 1837 am

Montag den 16. April l. Js., Vormittags 11 Uhr,

bei dießſeitigem Gerichte verſteigert, wozu Kaufsliebhaber unter Hinweiſung auf die Beſtimmung des §. 96 des Proz.-Geſ. 1837 geladen werden.

Das genannte Anweſen beſteht aus einem zweiſtöckigen, gemauerten und mit Schneidſchindeln gedeckten Wohnhauſe, einem neuerbauten großen Getreidſtadl, einer neuerbauten gewölbten Pferd-, Küh- und Schweinſtallung, dann einem neugebauten Waſch- und Backhauſe und enthält einſchlüßlich des dazu gehörigen Hof- und Gartenraumes und der Umfaſſungsmauern einen Flächenraum von 1 Tagw. 94 Dez.

Dieſes Anweſen wurde unterm 10. resp. 24. d. Mts. auf 7333 fl. 20 kr. und die oben erwähnten 41 Tagw. 61 Dez. Grundſtücke wurden unterm 10. d. Mts. auf 6624 fl. geſchätzt.

Die nähere Beſchreibung dieſer Realitäten, insbeſondere der Laſten der fraglichen Grund-

ſtücke können aus den betreffenden Akten erſehen werden.

Den 27. Februar 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor leg. verh.

Nero.

Stuhlreiter.

195.

(Bräuer Leonhard Unterreiner'ſche Gant betr.)

In der Gantſache der Anna und Leonhard Unterreinerſchen Bierbrauers-Eheleute von Eggenfelden hat das am erſten Verſteigerungstage den 28. Dezember v. Js. gelegte Meiſtgebot den Schätzungswerth nicht erreicht, es wird daher auf kreditorſchaftliches Anrufen mit Bezug auf die frühere Ausſchreibung vom 24. Oktober v. Js., worin die Kaufsobjekte ſpeziell aufgeführt ſind (allgemeiner Anzeiger Nro. 90. Intelligenzblatt von Niederbayern Stück 51., Korreſpondenten von und für Deutſchland Nro. 314, Nürnberger Kourier Nro. 315, Landbötin Nro. 135) zur zweitmaligen Veräußerung des Gantanweſens auf

Montag den 2. April l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in hieſiger Gerichtskanzlei mit dem Anhange Termin anberaumt, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß jene, welche dem hieſigen Gerichte unbekannt ſind, ſich über ihre Zahlungs-Fähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Den 26. Februar 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

196.

(Poskowitz c. Jungbauer pet. deb betr.)

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das im Markte Schönberg gelegene, den Joſeph und Anna Jungbauerſchen Eheleuten gehörige Kirſchner-Anweſen, beſtehend aus dem der Brand-Aſſekuranz mit 1000 fl. einverleibten einſtöckigen, ganz gemauerten Wohnhauſe nebſt 1 Tagw. und 86 Dezim. Gründen, zuſammen gewerthet laut Schätzung vom 15. Juli v. Js. auf 2077 fl., dann der realen Kirſchnergerechtſame gewerthet auf 400 fl. in loco Schönberg im Huberſchen Gaſthauſe am

Mittwoch den 28. März, Vormittags von 10 — 12 Uhr,

zum zweitenmale der öffentlichen Verſteigerung, und zwar das reale Kirſchnerrecht geſondert unterſtellt, und Kaufsliebhaber, von denen ſich die dem Gerichte unbekannten über guten Leumund und Zahlungs-Fähigkeit legal auszuweiſen haben, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Bezugnahme auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der jüngſten Prozeß-Novelle ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth an den Meiſtbietenden erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen, die Belaſtung des Anweſens ſ. a. werden am Verſteigerungs-Termine bekannt gegeben.

Am 26. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

197.

Gegen die Georg und Katharina Seidl'ſchen Kraxelhäuslers-Eheleute bei Arnſtorf iſt die Eröffnung des Univerſalconcurſes bereits rechtskräftig erkannt.

Digitized by Google

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage hiemit öffentlich ausgeſchrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 16. April l. Is., Vormittags 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 18. Mai l. Is., Vormittags 8 Uhr, und

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, nämlich:

a) zur Abgabe der Replik auf

Samstag den 2. Juni l. Is., Vormittags 8 Uhr, und

b) zur Abgabe der Duplik auf

Montag den 18. Juni l. Is., Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Seidl'ſchen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage die Ausſchlieſſung der Forderung der gegenwärtigen Gantmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß der gerichtliche Schätzungswerth vom Draxlhäusl ſammt dem Gärtl und Reitbergertheil in 300 fl. beſtehe, die auf demſelben einſchlüſſig der Illatten des Eheweibes eingetragenen Schulden 600 fl. betragen.

Den 2. März 1849.

Kön. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

198.

Bekanntmachung.

(Den Hirten- und Schäfer-Unterricht betreffend.)

Derſelbe beginnt in unterfertigter k. Lehranſtalt am 1. April l. J. und werden alle diejenigen, welche denſelben beizuwohnen geſonnen ſind, hiemit eingeladen, ſich am obigen Termin bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Unterricht und Logie iſt frei und jeder kann ſich nach ſeinem Belieben auf die billigſte Weiſe ſelbſt verköſtigen. Man erſucht die königlichen und Communal-Behörden, die Hirten und Schäfer, ſowie jene, welche ſich dieſem Stande widmen wollen, in ihrem Bezirk gefälligſt alsbald in Kenntniß zu ſetzen.

Lichtenhof den 5. März 1849.

Die Königliche Inſpektion des Kreislandwirthſchaftlichen Inſtituts.

Dr. Weidenkeller.

199.

Aufnahme

in das Königliche Kreislandwirthſchaftliche Inſtitut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme beim Beginnen des Sommer-Semeſters in obige Lehranſtalt findet dieſes Jahr am 15. April ſtatt, wovon Eltern, Vormünder und Gemeinden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt werden, daß ſie ſich während dieſer Zeit hinſichtlich der Aufnahmsbedingniſſe an die unterfertigte Stelle zu wenden haben.

Lichtenhof den 10. März 1849.

Die Königlich Landwirthſchaftliche Inſtituts-Inſpektion.

Dr. Weidenkeller.

Digitized by Google

Nichtamtliche Artikel.

200.

Erſter Rechnungs-Abſchluß

des Verſicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern in Bayreuth, vom 1. Juni bis 30. November 1848.

Vom 1. Juni bis 30. November 1848 wurden verſichert:

1943 Stück mit 158,940 fl. — Haftgelder hierauf 2214 fl. 30½ kr.

Reſervefond:

Erlös aus 410 Vereinsſtatuten	41 fl. — kr.
Durch Berechnung der Bruchtheilkreuzer laut untenſtehenden Nachweis ein Ueberſchuß von	21 fl. 48½ kr.
Beſtand des Reſervefonds am 30. November 1848:	62 fl. 48½ kr.

Auszuſchreibender Betrag:

Ausgezahlte ſtatutenmäßige Schadenvergütungen, laut umſtehender Specification	1191 fl. — kr.	
Remuneration der Beamten des Vereins nach §. 50, Ziffer 2	211 fl. 36 kr.	
Remuneration der Agenten des Vereins nach §. 47, Abſ. 12	66 fl. 27 kr.	
Schadenermittlungskoſten	8 fl. 13 kr.	
Porto's und Botenlöhne	47 fl. 24 kr.	
		1525 fl. — kr.
Hievon ab: Erlös für entſchädigte, für Rechnung der Geſellſchaft verwertheter Thiere		248 fl. 17 kr.
Bleibt auszuſchreibender Betrag		1276 fl. 43 kr.

welcher ſich wie nachſtehend vertheilt:

Gattung	Stück	Verſicherungs-Summe	Repartition	Beitrag per 100 fl.	Zu erhebender Beitrag.
Rinder	1473	84,760 fl.	456 fl. $34\frac{7878}{7947}$ kr.	— fl. $32\frac{677}{2119}$ kr.	— fl. 33 kr.
Pferde	296	49,625 fl.	311 fl. $1\frac{7818}{7947}$ kr.	— fl. $37\frac{1199}{1985}$ kr.	— fl. 38 kr.
Poſtpferde ꝛc.	174	24,555 fl.	509 fl. $6\frac{178}{7947}$ kr.	2 fl. $4\frac{1956}{4911}$ kr.	2 fl. 5 kr.
Stück	1943	158,940 fl.	1276 fl. 43 kr.		

Recapitulation.

Rinder	84,760 per 100 fl.	— fl. 33 kr. . .	466 fl. $10\frac{4}{5}$ kr.	
Pferde	49,625 » 100 fl.	— fl. 38 kr. . .	314 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.	1292 fl. $2\frac{1}{4}$ kr.
Poſtpferde ꝛc.	24,555 » 100 fl.	2 fl. 5 kr. . .	511 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.	

Ferner ergiebt ſich bei der Berechnung der einzelnen Beitragszettel durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberſchuß von . . . . 6 fl. 29 kr.

1298 fl. $31\frac{1}{4}$ kr.

Digitized by Google

Auszuſchreibender Beitrag . . . . 1276 fl. 43 kr.

Bleibt Ueberſchuß für den Reſervefond . . . . . 21 fl. 48¼ kr.

Bayreuth, den 14. Dezember 1848.

Direktion des Verſicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller, Vorſtand. Schüller, Kaſſier.

Der Verwaltungs-Ausſchuß des fraglichen Vereins:
Jakob Zeitler, Mühlenbeſitzer.
Johann Jakob Schoberth, Bierbrauer und Gaſtwirth.
Johann Peter Weigl, Mühlenbeſitzer und Landrath.
Chriſtoph Hermannsdörfer, Ortsvorſteher.
Georg Chriſtoph Rockemann, Steuervorgeher u. Oekonom.
Georg Friedrich Schoberth, Bierbrauer und Gaſtwirth.
Johann Wolfgang Kolb, Oekonom.

Verzeichniß
der im erſten Semeſter geleiſteten Schadenvergütungen.

Nro.	Namen.	Beitrag.	
		fl.	kr.
1	Wolfgang Preußinger auf dem Krugshof für 2 Rinder . . .	93	45
2	Jakob Thoma in Münchberg für 1 Rind	30	—
3	Karl König von hier für ein Rind	93	45
4	Heinrich Schiffert in Winnweiler für 1 Rind	69	45
5	Nikolaus Adam Dittmar in Volkmannsgrün für 1 Pferd . .	112	30
6	Bernhard Mayr in Kaufbeuern für 3 Rinder	108	45
7	Eliſabetha Tuteur in Winnweiler für 1 Rind	48	45
8	Johann Nikel Schmidt in Breitfürt für 1 Pferd . . .	60	—
9	Johann Mergert in Mainaſchaff für 1 Pferd	67	30
10	Georg Mergert von da für 1 Pferd	112	30
11	Wilhelm Späth in Lindau für 1 Pferd	150	—
12	Konrad Vierzigmann in Erlangen für 1 Pferd	37	30
13	Sebaſtian Hamel in Neuleiningen für 1 Pferd	135	—
14	Martin Angermann in Bayrenth für 1 Rind	33	45
15	Eliſabetha Müller in Bayreuth für 1 Pferd	37	30
	Summa aller Vergütungen	1191	—

Anmerkung. Aus vorſtehendem halbjährigen Rechnungsabſchluß iſt das raſche Emporblühen des Vereins und deſſen gedeihlicher Erfolg unverkennbar. Da ſich der Beitritt zur Geſellſchaft, namentlich in der letzten Zeit, auf eine erfreuliche Weiſe bezeugt, ſo ſteht bei dem immer größer werdenden Zuwachs der Mitglieder für den nächſten Abſchluß eine bedeutende Ermäßigung der Beiträge mit Gewißheit in Ausſicht.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 22.

Landshut, Sonnabend den 17. März 1849.

Inhalt. Königlich Allerhöchſtes Reſcript, die Vertagung des gegenwärtigen Landtages betr. — Die Diſtriktsfonds-Rechnung des Landgerichts Rotthalmünſter pro $18^{47}/_{48}$. — Die Verſetzung der exponirten Fiskalbeamten an den Sitz der Kreisregierungen. —

Königlich Allerhöchſtes Reſcript,

die Vertagung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unſeren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen — in Erwägung, daß durch die Bildung eines neuen Miniſteriums eine Unterbrechung der geſetzgebenden Thätigkeit bei den oberſten Verwaltungsſtellen eintreten mußte, in Folge welcher dem Landtage in der nächſten Zeit die nöthigen Vorlagen für ſeine Berathungen mangeln würden, — nach den Beſtimmungen des Tit. VII. §. 23. der Verfaſſungs-Urkunde den Landtag bis zum 10. April l. Js. zu vertagen.

Wir verbleiben euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Nymphenburg, den 7. März 1849.

Maximilian.

v. Leſuire. v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. v. Beisler, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Benning.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12219.

(Die Diſtriktsfonds-Rechnung des Landgerichts Rotthalmünſter pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nunmehr gehörig geprüfte Diſtrikts-Conkurrenz-Rechnung des kön. Landgerichts Rotthalmünſter pro $18^{47}/_{48}$ enthält:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
An Aktivreſt vom Vorjahre	167 fl.	30 kr.	— hl.
an Rechnungsdefekten und Erſatzpoſten	1 »	— »	— »
an zufälligen Einnahmen	— »	30 »	— »
an Diſtrikts-Umlagen	997 »	46 »	— »
Summa	1166 fl.	46 kr.	— hl.

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
Auf Regie	15 fl.	— kr.	— hl.
» Impfkoſten	67 »	30 »	— »
» Vagantentransport	32 »	43 »	2 »
» Löhnungen der Wegmacher	470 »	38 »	— »
» Brücken nnd Durchläſſe	347 »	21 »	— »
» Straßenmaterial	12 »	— »	— »
» Aufſicht auf Straßen-Alleen	34 »	— »	— »
» Wegweiſer und Ortstafeln	4 »	58 »	— »
Summa	984 fl.	10 kr.	2 hl.
verbleibt ſomit ein Aktivreſt von	182 fl.	35 kr.	2 hl.

was auf den Grund des Art. XII. Abſchnitt 2 des Umlagen-Geſetzes vom 22. Juli 1819 hiemit veröffentlicht wird.

Landshut den 8. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 8561.

Bekanntmachung.

(Die Verſetzung der exponirten k. Fiskalbeamten an den Sitz der Kreisregierungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach höchſtem Finanzminiſterialreſcripte vom 4. dieß Nr. 3118. haben Seine Majeſtät der König zu beſchließen geruht, daß die bisher beſtandenen Fiskalats-Expoſituren an den Sitzen der k. Appellationsgerichte dießſeits des Rheins vom 1. April 1849 angefangen aufgelöſt ſein ſollen, und daß die dabei angeſtellten Fiskalbeamten an die Sitze der k. Regierung ihres Kreiſes einberufen und dem Rathsgremium der k. Finanzkammern eingereiht werden.

Digitized by Google

In Gemäßheit dieſer allerhöchſten Verfügung wurde die Anordnung getroffen, daß die Fiſkalats-Expoſitur in Paſſau am beſtimmten Termine aufgelöſt und mit dem Regierungsfiſkalate vereinigt werde, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 11. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßlerer, Sekretär.

II. Augsburger = Cours

vom 8. März 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . . . }		78½
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .		612
» » Promeſſen per Stück Agio	42	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 13. März 1849.	Waizen	3	224	227	225	2	11	20	11	9	10	56	—	2	—	—
		Korn	3	52	55	55	—	7	9	7	4	6	59	—	—	—	—
		Gerſte	2	178	180	170	10	5	26	5	21	5	15	—	—	—	6
		Haber	—	55	55	54	1	4	6	3	51	3	42	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	11	15	11	—	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	7	15	7	9	7	6	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	15	3	54	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	28	28	28	—	11	30	11	20	11	—	—	—	—	32
		Korn	—	5	5	5	—	7	—	6	45	6	54	—	—	—	—
		Gerſte	—	30	30	30	—	5	48	5	30	5	15	—	—	—	15
		Haber	—	15	15	15	—	4	24	4	12	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 8. März 1849.	Waizen	—	73	73	73	—	11	53	11	42	11	33	—	7	—	—
		Korn	4	26	30	15	15	6	56	6	45	6	28	—	18	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	24	2	4	23	4	13	3	59	—	11	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau . .	Vom 12. März 1849.	Waizen	—	35	35	35	—	11	24	11	10	10	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	673	673	673	—	5	57	5	51	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 9. März 1849.	Waizen	225	886	1111	1064	47	12	—	11	15	10	23	—	8	—	—
		Korn	5	111	116	110	—	7	7	6	52	6	37	—	1	—	—
		Gerſte	19	524	543	543	—	6	37	6	13	5	41	—	—	—	17
		Haber	10	436	446	435	11	4	53	4	38	4	15	—	—	—	10
Mainburg	Vom 7. März 1849.	Waizen	—	154	154	148	6	12	—	11	30	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	70	70	70	—	7	—	6	30	6	-	—	18	—	—
		Gerſte	—	15	15	15	—	6	—	5	30	5	18	—	—	—	6
		Haber	—	40	40	40	—	4	30	4	12	4	—	—	12	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 6. März 1849.	Waizen	15	89	104	104	—	11	19	10	47	10	11	—	40	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	6	48	6	30	6	—	—	33	—	—
		Gerſte	—	14	14	14	—	6	19	6	10	5	48	—	—	—	10
		Haber	—	24	24	24	—	4	24	4	13	3	36	—	2	—	—
Oſterhofen	Vom 12. März 1849.	Waizen	—	131	131	131	—	12	—	11	48	11	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	20	20	20	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 13. März 1849.	Waizen	3	1	4	3	1	—	—	11	30	—	—	—		—	24
		Korn	31	46	77	61	16	7	41	7	34	7	30	—	12	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	27	31	59	45	14	3	44	3	31	3	25	—	2	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 12. März 1849.	Waizen	—	125	125	125	—	12	24	11	30	10	30	—	—	—	3
		Korn	6	2	8	8	—	6	50	6	45	6	30	—	—	—	14
		Gerſte	—	30	30	30	—	6	45	5	55	5	36	—	—	—	5
		Haber	—	15	15	15	—	4	24	4	17	4	6	—	6	—	—
Pilſting . .	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	80	80	80	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	410	410	410	—	6	—	5	52	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. März 1849.	Waizen	3	437	440	417	23	11	26	11	15	10	54	—	6	—	—
		Korn	—	130	130	129	1	6	47	6	43	6	38	—	8	—	—
		Gerſte	—	337	337	337	—	5	45	5	28	5	19	—	2	—	—
		Haber	—	216	216	201	15	4	31	4	22	4	7	—	—	—	13
Vilshofen.	Vom 7. März 1849.	Waizen	92	650	742	715	27	11	39	11	29	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	23	23	18	5	7	54	7	41	7	28	—	18	—	—
		Gerſte	—	23	23	18	5	5	7	5	1	4	59	—	—	—	7
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 22. Landshut, Sonnabend, den 17. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

201.

Auf Requiſition des kön. Wechſel- und Merkantilgerichts Paſſau wird am

Dienstag den 24. April l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr, im Wirthshauſe zu Fürſtenſtein der nachbezeichnete freieigene Reſtkomplex der dem Joſeph Graßi und Joſeph Maier gehörigen Schloßrealitäten zu Fürſtenſtein zuſammen im gerichtlichen Schätzungswerthe von 13783 fl. 48 kr. — der öffentlichen Verſteigerung nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§ 98 — 101, Prozeß-Geſetz vom Jahre 1837 unterworfen.

A. Gebäude.

Das Schloß ſammt Stallung, Remiſe, Hofraum und gegrabenem Brunnen, Pl.-Nro. 1, in einem Flächeninhalt von 95 Dezim. nebſt gemauerten Zehentſtadl, Pl.-Nro. 12 zu 12 Dezim. Flächeninhalt.

Dieſe ſämmtliche Gebäude mit Ausnahme des erwähnten Zehentſtadels befinden ſich in ruinoſem Zuſtande, und ſind dermal total bis auf die maſſiven Umfaſſungswände und die Gewölbe abgebrannt, und werden dem Käufer die betreffenden Anſprüche gegen die Brandaſſekuranz-Kaſſe auf die Brandentſchädigung, ſo wie die deßfallſigen Verbindlichkeiten überwieſen.

B. Grundſtücke.

Gärten:

Pl.-Nro. 2 der Schloßgarten, 0 Tagw. 80 Dezim., 10. Bonitäts-Klaſſe; Pl.-Nro. 34 der Gras- und Baumgarten beim Bräuhauſe, 1 Tagw. 77 Dezim., 17. Bonitäts-Klaſſe.

Waldungen:

Pl.-Nro. 121 a der untere Theil des Schloßholzes mit der ſogenannten Schwemme, auf welcher die Weideberechtigten von Fürſtenſtein das Weiderecht auszuüben haben, ſchon abgeholzt bis auf einen kleinen Theil von Jungholz, 19 Tagw. 1 Dezim., 4. Bonitätsklaſſe.

Pl.-Nro. 121 b der obere Theil des Schloßholzes, 6 Tagw. 3 Dezim., 1. Bonitätsklaſſe.

Pl.-Nro. 131 das Muthholz, 23 Tagw. 66 Dezim., 4½ Bonitätsklaſſe.

Pl.-Nro. 131 1/3 dreieckichte Hölzl, 7 Tagw. 72 Dezim., 4½ Bonitätsklaſſe.

Digitized by Google

Pl.-Nro. $131\frac{1}{2}$ das Muthhölzl, 0 Tagw. 47 Dezlm., $3\frac{1}{2}$ Bonitätsklaſſe, resp. der hierauf zuſtehende ſtreitige Eigenthums-Anſpruch, da dieſes Hölzl mit der Gutsherrſchaft Englburg Haus-Nro. 146 ꝛc. ꝛc. ſtreitig iſt.

Weidenſchaft:

Pl.-Nro. 111 die Viehweide, die Hochreut genannt, mit kleinem Hölzl, 5 Tagw. 68 Dez., 3. Bonitätsklaſſe.

Wieſen, resp. Grasplätze:

Pl.-Nro. 4 der ſogenannte Kirchenplatz, 0 Tagw. 51 Dezim, 8. Bonitäts-Klaſſe.

Pl.-Nro. 16 der Platz beim Jäckerbackoſen, 0 Tagw. 22 Dezim., 3. Bonitätsklaſſe.

Pl.-Nro. $116\frac{1}{2}$ der Weg am Kleereut auf die Straße. (Unſteuerbar.)

Ein Antheil am gemeindlichen Haarhaus Pl.-Nro. $131\frac{1}{42}$ und am gemeindlichen Viehtriebe mit unbeſtimmter Viehzahl.

Garten:

Pl.-Nro. $4\frac{1}{2}$ das kleine Wurzgärtl, 0 Tagw. 4 Dezim., 6. Bonitätsklaſſe.

Acker:

Pl.-Nro. $120\frac{1}{3}^{o}$ der obere Theil von Kleereut, 3 Tagw. 5 Dezim., 7. Bonitätsklaſſe.

Wieſe:

Pl.-Nro. $120\frac{1}{3}^{1}$ Grasrain am Kleereut, 9 Dezim., 8. Bonitätsklaſſe.

Oedungen:

Pl.-Nro. $120\frac{1}{3}^{a}$ das Gſteinert am Kleereut mit Gſühret am Wege, 84 Dezim., 2. Bonitätsklaſſe.

Pl.-Nro. 116 die Viehweide am Kleereut, 1 Tagw. 15 Dezim., 2. Bonitätsklaſſe.

Pl.-Nro. $121\frac{1}{2}$ der Schloßholztheil auf der Ebene an der Viehweide, 97 Dezim., 1. Bonitätsklaſſe.

Acker:

Pl.-Nro. $673\frac{1}{3}^{a}$ des Neugereut vom innern Oedholz, 5 Tagw. 63 Dezim., $3\frac{3}{4}$ Bonitäts-Klaſſe.

Waldungen:

Pl.-Nro. $121\frac{1}{3}^{a}$ der untere Theil vom Schloßholz, 10 Tagw. 21 Dezim., 4. Bonitätsklaſſe.

Pl.-Nro. $121\frac{1}{3}^{b}$ der obere Theil vom Schloßholz mit dem Fürſtenſtein, 10 Tagw. 24 Dez., 1. Bonitätsklaſſe.

Pl.-Nro. 673 das Oedholz mit Neugereut, beſtehend

a) aus einer abgeholzten Fläche zu 35 Tagw., $3\frac{3}{4}$ Bonitätsklaſſe;
b) dem mittleren beſtockten Theil zu 11 Tagw. 2 Dezim., $3\frac{3}{4}$ Bonitätsklaſſe;
c) dem öſtlichen beſtockten Theil zu 10 Tgw., $3\frac{3}{4}$ Bonitätsklaſſe.

Pl.-Nro. 1461 das Bannholz, 6 Tagw. 58 Dezim., 4. Bonitätsklaſſe.

Der Weg ins Kleereut (unſteuerbar).

Wieſe:

Pl.-Nro. $3407\frac{1}{15}$ der Reningerwiesantheil (in der Gemeinde Neukirchen v./W.) zu 93 Dezim., 9. Bonitätsklaſſe mit dem Rechte, aus dem 3′ breiten und 1′ tiefen Waſſergraben in jedem Monate den 6. von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, den 18. von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends bewäſſern zu dürfen.

Fiſchereirechte:

a) das Fiſchereirecht in der großen Oh, wie ſolches im Kataſter für Paſſau I. und das kön. Rentamt Vilshofen vorgetragen;
b) das Fiſchereirecht in der kleinen Oh, wie ſolches im Kataſter für Paſſau I. vorgetragen;
c) das Fiſcherrecht in dem Pirkinger- und Pillinger-Mühlbach, wie ſolches im Kataſter für Paſſau I. vorgetragen.

Digitized by Google

Die Auszüge aus den Steuerkataſtern über dieſe Fiſchwaſſer, ſo wie über obige Grundſtücke und Gebäude, dann die betreffenden Schätzungs-Protokolle können bis zum Verſteigerungstage bei unterfertigtem Gerichte, ſo wie bei der Verſteigerung ſelbſt, wobei die nähern Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden, eingeſehen werden.

Die auf obigen Realitäten haftenden beſonderen Rechte und Laſten werden bei der Verſteigerung bekannt gegeben.

Kaufsluſtige werden zur obigen Verſteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß Perſonen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte unbekannt iſt, ſich über ſolche durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Paſſau am 15. Februar 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

202.

Bei dem am Sonntag den 11. d. Mts. dahier an dem Stiftscanonikus, Profeſſor Schwarz, verübten Raubmorde wurden entwendet:

1) ein dunkelblauer Tuchmantel mit einem langen bis gegen die Mitte des Leibes reichenden Kragen, deſſen vordere Seitentheiie mit dunkelbraunem Seidenzeuge gefüttert ſind, der Halskragen iſt von ſchwarzem Serge; — der Mantel iſt mit keiner metallenen Schlüße, oder Schleife von Poſamentierarbeit verſehen, ſondern kann lediglich zugeknöpft werden. In der Manteltaſche befand ſich ein ſogenanntes Beicht-Tuch von Leinen, eine Elle im Gevierte, mit den Buchſtaben J. B. S., roth gemerkt;

2) eine goldene Taſchen-Repetieruhr von älterer Façon (nicht Cylinder-Uhr) an der Rückſeite glatt, das Zifferblatt von weißem Porzellain mit römiſchen Ziffern und goldenen Zeigern. Das darüber befindliche Uebergehäuſe iſt gleichfalls von Gold und auf der Rückſeite mit gepreßten Figuren verſehen. Die Uhr wird auf der Rückſeite aufgezogen;

3) eine ſilberne Taſchenuhr, auf der Vorderſeite aufzuziehen, mit Zifferblatt von weißem Porzellain, römiſchen Ziffern und goldenen Zeigern. Das Gehäuſe iſt auf der äußern Rückſeite gepreßt, auf der innern iſt das Zeichen M.$\frac{1}{4}\frac{2}{5}$ eingravirt;

4) ein ſilberner Schlüſſeihacken, eine Leyer vorſtellend, mit ſilbernem Ringe und drei daran befindlichen kleinen franzöſiſchen Schlüßeln.

5) ein franzöſiſcher Schlüßl mittlerer Größe.

Indem man von dem Ankaufe vorbezeichneter Gegenſtände warnt, werden diejenigen, welche von denſelben Kenntniß erlangen, hiemit aufgefordert, ungeſäumt Anzeige hievon bei dem ihnen zunächſt geiegenen Gerichte zu machen.

Zugleich werden ſämmtliche Gerichte erſucht, von desfallſigen Anzeigen ſchleunigſte Mittheilung anher gelangen zu laſſen.

München den 12. März 1849.

Der II. Unterſuchungsrichter
am k. Kreis- und Stadtgerichte München.
Weichsler, Aſſeſſor.

Seybold, Aktuar.

203.

Auf Antrag der geſetzlichen Erben wird das Anweſen der verſtorbenen Klara Weidinger zu Antersdorf, der Gemeinde Simbach, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf

Freitag den 30. März 1849,
Vormittags 10 Uhr,

in loco Antersdorf Termin beſtimmt.

Dieſes wird allenfallſigen Kaufsliebhabern mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß die Kaufsbedingungen am Veräußerungstage bekannt

Digitized by Google

gegeben werden, inzwiſchen der Grundſteuer-Kataſter täglich eingeſehen werden könne, daß das Anweſen auf 1910 fl. gerichtlich geſchätzt wurde, und daß Fremde ſich mit Leumunds- und Vermögenszeugniſſen auszuweiſen haben.

Simbach am 6. März 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Schmid, Verweſer.

204.

Nach Protokollaranzeige des k. Unterlieutenants Freiherrn Kajetan von Kraus im hieſigen Kuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert dahier ſind von der Aktie der Münchner- u. Aachener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Nr. 2490 pr. 1000 Thaler Preuß. Kurr. nachfolgende 8 Zins-Coupons zu Verlurſt gegangen:

1. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 20 vom 2. Jänner 1846,
2. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 21 vom 2. Jänner 1847,
3. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 22 vom 2. Jänner 1848,
4. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 23 vom 2. Jänner 1849,
5. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 24 vom 2. Jänner 1850,
6. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 25 vom 2. Jänner 1851,
7. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 26 vom 2. Jänner 1852,
8. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 27 vom 2. Jänner 1853.

Nach Antrag auf Amortiſirung derſelben werden die unbekannten Beſitzer dieſer 8 Zins-Coupons hiedurch aufgefodert, dieſelben binnen 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweiſen, und ihre vermeintlichen Rechte darauf geltend zu machen, als dieſelben außerdeſſen für kraftlos erklärt werden würden.

Am 5. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Bernreiter.

205.

Das Haus des Webers Peter Miedl in der April- oder Rauchfangkehrergaſſe dahier Nr. 27, ſo wie deſſen reales Recht, wird hiemit zum zweitenmale zur gerichtlichen Verſteigerung ausgeſchrieben, und wird hiebei bemerkt, daß dießmal der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis geſchieht.

Die Verſteigerung findet am

Montag den 30. April l. Js., Vormittags 11 Uhr,

ſtatt, und werden Kaufsliebhaber hiezu unter Hinweiſung auf die Prozeß-Novelle 1837 §. 96 geladen.

Hinſichtlich der nähern Beſchreibung des fraglichen Hauſes wird ſich auf das Ausſchreiben vom 16. Jänner l. Js. bezogen.

Am 3. März 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor leg. verh.

Hoheneſter, Rath.

Stuhlreiter.

206.

(Weoh gegen Lurz wegen Hypothekforderung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen der Georg und Magdalena Lurz'ſchen Lederers-Eheleute dahier nach §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf die §§. 98 bis 101. des Prozeß-Geſetzes vom Jahre 1837 an

Digitized by Google

den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert und zu dieſem Zwecke Tagsfahrt auf

Samstag den 5. Mai l. Jrs.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Dieſes Anweſen umfaßt das Wohnhaus in der untern Altſtadt mit dem Hinterhauſe, der Werkſtätte und dem Trockenboden, dasſelbe iſt durchaus gemauert, mit Ziegeln gedeckt und auf 5500 fl. gewerthet, wenn es zur Ausübung der Lederei gekauft wird, im entgegengeſetzten Falle hat dasſelbe nur einen Werth von 4000 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Am 8. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Ott.

207.

(Die Verlaſſenſchaft der Jakob und Maria Schattenkirchnerſchen Hubebauersdeheleute in Loitersdorf betr.)

Auf Ableben der Jakob und Maria Schattenkirchnerſchen Huberbauerseheleute zu Loitersdorf wird das deren minderjährigen Kindern Maria Anna und Magdalena Schattenkirchner gehörige Huberbauernanweſen Haus-Nr. 99 in Loitersdorf, der Gemeinde Loitzerskirchen, auf Antrag der Vormünder und mit obervormundſchaftlicher Genehmigung verkauft. Das genannte Anweſen iſt zum St. Katharina Spital Regensburg erbrechtsweiſe grundbar und beſteht in dem ganzen Huberbauernhofe zu 147 Tgw. 61 Dez. Darauf haften zum St. Katharinen Spital in Regensburg Stiſt 9 fl. 9 kr. 5 hl., zur Pfarrei Frontenhauſen — fl. 1 kr. Zehentgeld, zum k. Rentamte Vilsbiburg einfache Grundſteuer 23 fl. $2\frac{36}{100}$ kr., einfache Häuſerſteuer — fl. 13 kr. 6 hl.; dann in dem Beſitze lit. B. — nämlich in dem freieigenen Gemeindetheile Pl.-Nr. $3103\frac{2}{3}$ Mooswieſe pr. 0 Tgw. 06 Dez., worauf zum k. Rentamte Vilsbiburg einfache Grundſteuer zu $\frac{36}{100}$ kr. laſtet. — Ferner gehört auch noch zu dem obigen Anweſen das freieigene Huberaustragshaus Haus-Nr. 107 mit Wurzgartl pr. 0 Tgw. 07 Dez. Darauf haften zum k. Rentamte Vilsbiburg Scharrwerkgeld 13 kr. 1 hl., einfache Hausſteuer — fl. 3 kr., einfache Grundſteuer $\frac{86}{100}$ kr. Die Gebäulichkeiten ſind im guten baulichen Zuſtande und iſt das Anweſen von der Stadt Dingolfing 2 Stunden und von dem Markte Frontenhauſen $\frac{3}{4}$ Stunde entlegen.

Allenfallſige Angebote nimmt ſowohl das unterfertigte Amt, bei dem der Kataſter zur Einſicht offen liegt, als auch Joſ. Unterholzner, Bauer von Biegendorf d. Ger., ſo wie Jakob Pollinger, Bauer von Straßwimm, k. Landgerichts Dingolfing, die beide angewieſen ſind, Kaufsluſtigen das Anweſen vorzuzeigen, entgegen. Die Perfektion des Kaufs wird übrigens ausdrücklich von der Genehmigung der unterfertigten Behörde abhängig gemacht.

Vilsbiburg am 8. März 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

208.

(Schulhausbau zu Hinterskirchen betr.)

Im Orte Hinterskirchen, der Gemeinde Obervilslern d. G., wird ein ganz neues Schulhaus erbaut, deſſen Koſten ſich nach dem revidirten Voranſchlage auf 4340 fl. — belaufen, und wobei bemerkt wird, daß Hand- und Spanndienſte von der Schulgemeinde unentgeldlich geleiſtet werden.

Digitized by Google

Die Verakkordirung dieſer Baute an den Wenigſtnehmenden im Herabſteigerungswege geſchieht

am Freitag den 13. April d. J.,

Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Geſchäftszimmer des dießſeitigen k. I. Landgerichts-Aſſeſſors, wo auch Pläne und Koſtenvoranſchläge, dann das Bedingnißheft eingeſehen werden können, und werden hierauf kautionsfähige Bau-Unternehmer aufmerkſam gemacht.

Am 8. März 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

209.

(Bräuer Leonhard Unterreiner'ſche Gant betr.)

In der Gantſache der Anna und Leonhard Unterreinerſchen Bierbrauers-Eheleute von Eggenfelden hat das am erſten Verſteigerungstage den 28. Dezember v. Js. gelegte Meiſtgebot den Schätzungswerth nicht erreicht, es wird daher auf kreditorſchaftliches Anrufen mit Bezug auf die frühere Ausſchreibung vom 24. Oktober v. Js., worin die Kaufsobjekte ſpeziell aufgeführt ſind (allgemeiner Anzeiger Nro. 90. Intelligenzblatt von Niederbayern Stück 51., Korreſpondenten von und für Deutſchland Nro. 314, Nürnberger Kourier Nro. 315, Landbötin Nro. 135) zur zweitmaligen Veräußerung des Gantanweſens auf

Montag den 2. April l. Js.,

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in hieſiger Gerichtskanzlei mit dem Anhange Termin anberaumt, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß jene, welche dem hieſigen Gerichte unbekannt ſind, ſich über ihre Zahlungs-Fähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Den 26. Februar 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

210.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Müllerseheleute Johann und Theres Ploch zu Ortmühle bei Freyung im Wege der Hilfsvollſtreckung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu auf

Donnerstag den 19. April l. Js.,

Vormittags 9 bis 12 Uhr,

am Gerichtsſitze Termin anberaumt.

Dieſes Anweſen beſteht aus dem Wohnhauſe, Stadl, Stall und Backofen, unter einem Dache, dann Hofraum, dem Mühlgebäude mit zwei Mahlgängen, dann der realen Mühlgerechtſame, 4 Tagw. 34 Dez. Aecker, 4 Tagw. 91 Dez. Wieſen und 3 Tgw. 73 Dez. Waldung und dem Weiderechte auf dem Gemeindegrund Pl.-Nr. 156 und 224 in der Gemeinde Freyung.

Dieſes Anweſen wurde unterm 16. Febr. l. J. auf 4545 fl. 42 kr. eingewerthet.

Die Laſten und Abgaben werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben und Kaufsluſtige mit dem Anhange eingeladen, daß die dem Gerichte Unbekannten ſich über Vermögen und Leumund legal auszuweiſen haben.

Am 9. März 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

Digitized by Google

211.

Wer an die Verlaſſenſchaft der ledigen im 58. Lebensjahre geſtorbenen Schuhmacherstochter Theres Huber von Deggendorf Erb- oder ſonſtige rechtliche Anſprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, ſolche bis zum

Montag den 2. April l. Js., Vormittags 9 Uhr,

um ſo gewiſſer bei unterfertigtem Gerichte anzubringen, als außerdem ohne weiters zur Ausantwortung des Nachlaſſes geſchritten würde.

Am 6. März 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

212.

Im Schuldenweſen der Tuchmacherseheleute Joſeph und Franziska Krieger von Pfaffenberg wird deren Wohnhaus mit Garten und Gemeinde-Holz, dann mit einer realen Tuchmachers- nnd Tuchhandelsgerechtſame am

Mittwoch den 9. Mai 1849, Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhauſe zu Pfaffenberg nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §. §. 98 bis 101 incl. öffentlich verſteigert, und haben ſich die Kaufsluſtigen, deren Vermögensverhältniſſe dem Gerichte unbekannt ſind, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Das Anweſen mit realer Tuchmacher- und Tuchhandelsgerechtſame iſt auf 4175 fl. geſchätzt, und die Abgaben beſtehen in einem jährlichen Handlohnsfirum zu 54 kr. 2 dl. und 2 kr. 2 dl. Stift und 6 dl. Gilt.

Den 10. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

D l. i.

Streicher, Aſſeſſor.

213.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Martin und Maria Leiſeder'ſchen Schmiedseheleute zu Pfaffenberg dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt ſtatt am Gerichtsſitze im Rathhauſe zu Pfaffenberg auf

Donnerſtag den 10. Mai 1849, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

Commiſſion anberaumt, wozu Kaufsliebhaber erſcheinen, und ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, dann nach Inhalt des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 §. §. 98 — 101. Gerichtsunbekannte, ſowie Gerichtsauswärtige, haben ſich über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen.

Das Anweſen beſteht:

I.

1) aus der realen Schmiedgerechtſame mit den derſelben anklebenden Ehehaftsreichniſſen beiläufig zu 8 Schäffel Korn;
2) aus der gemauerten Schmiedwerkſtätte;
3) aus dem hölzernen mit Schindeln gedeckten Wohnhaus mit Stall und Stadl, Schupfe und Brunnen;
4) 13 Tagw. 01 Dez. Feld-, Wieſen- und Holzgründe.

II.

1) Aus Wohnhaus, Stallung und Stadel von Holz mit Legſchindeln gedeckt, Nebenhaus mit Holzſchupfe hölzern mit Legſchindeln und Ziegeln gedeckt, Backofen hölzern mit Schindeln gedeckt, Hofraum und Garten zu 0,27 Dez.;
2) aus 57 Tagw. 05 Dez. Aecker, Wieſen und Holzgründe.

Digitized by Google

Reallaſten:

ad I. Erbrecht 5 Pct. Vogteiſtiſt — fl. 6 kr. 6 hl.
Grundzins — fl. — kr. 6 hl.
Recognition — fl. — kr. 3 hl.
Stift — fl. 10 kr. 4 hl.
einfache Grundſteuer 1 fl. 8 kr. 4 hl.

ad II. Bodenzinſig eigen zum k. Rentamte Pfaffenberg.
Handlohnbodenzins 4 fl. 48 kr.
Stift und Herrngilt 23 fl. 45 kr.
Küchendienſt 1 fl. 36 kr.
Scharrwerkgeld 1 fl. 30 kr.

Getreiddienſt:
an Korn 3 Sch. — M. — V. — G.
einfache Grundſteuer 3 fl. 40 kr. 4 hl.
dem Bader in Zaitzkofen Ehehaftskorn 2 Vierling.

Das erſte und reſp. Schmiedanweſen zu Pfaffenberg iſt unterm 20. und 22. Juli 1847 auf 7140 fl. und das Oekonomiegut zu Unterzaitzkofen unfern Pfaffenberg auf 5380 fl. gerichtlich geſchätzt worden.

Anbei wird bemerkt, daß beide Anweſen geſondert der Verſteigerung unterſtellt, übrigens aber dem Kaufsluſtigen freigeſtellt werde, das Geſammtanweſen zu erſteigern.

Am 10. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

D. l. i.

Streicher, Aſſeſſor.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 23.

Landshut, Mittwoch den 21. März 1849.

Inhalt. Die Ergänzung der Geſchwornenliſten. — Eine im k. k. Pfleggerichtsbezirke Viechtenſtein aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon. — Der Feſtungsbau in Ingolſtadt. — Die Erdarbeiten bei dem Raſtadter-Feſtungsbau. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

P. P. Nr. 321.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Ergänzung der Geſchwornenliſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Geſetz v. 10. Nov. 1848 »die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches v. J. 1813 betr.« (Geſetzblatt Nr. 25.) beſtimmt im Art. 86., daß in jeder Gemeinde zu Anfang des Monates März auf die in Art. 78. bezeichnete Art, die Urliſten der Geſchwornen ergänzt und berichtigt werden ſollen.

Zum Vollzuge dieſer geſetzlichen Beſtimmung haben

1) ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden die Anordnung zu treffen und darüber zu wachen, daß in jeder Gemeinde ihres Bezirks — und zwar in Städten und Märkten mit Magiſtrats-Verfaſſung vom Bürgermeiſter unter Zuziehung zweier Magiſtratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorſteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes diejenigen Perſonen aus den früheren Urliſten geſtrichen werden, welche ſeit der Anlegung derſelben mit Tod abgegangen ſind, oder die zum Geſchwornenamte erforderliche Befähi-

23

Digitized by Google

gung verloren haben — ferner daß in gleicher Weiſe diejenigen, welche inzwiſchen dieſe Befähigung erlangt haben, zur Liſte hinzugeſetzt werden.

2) Die in ſolcher Weiſe revidirten Urliſten ſind während 14 Tagen im Gemeindehauſe zu Jedermanns Einſicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieſes geſchehen ſei, iſt öffentlich bekannt zu machen.

3) Wird in Folge der durch Art. 79. jedem volljährigen Staatsangehörigen eingeräumten Berechtigung innerhalb des vorbezeichneten Termines gegen die aufgelegte oder angeheftete Liſte wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einſprache erhoben, ſo iſt hierüber in voller Verſammlung des Magiſtrats oder Gemeindeausſchuſſes in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu entſcheiden.

4) Gegen dieſe Entſcheidung ſteht den Betheiligten das Recht einer — binnen 8 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beſcheides an gerechnet, ein- und auszuführenden — Beſchwerde zu, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben ſind, an dieſe, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Diſtriktspolizeibehörde. Werden derartige Beſchwerden erhoben, ſo ſind dieſelben in kürzeſter Friſt gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen — und beziehungsweiſe vorzulegen.

5) Die unter dieſem Verfahren richtig geſtellten Urliſten ſind in jedem Polizeidiſtrikte an den betreffenden Amtsvorſtand, — in den der Regierung unmittelbar untergeordneten Städten an den Stadt-Commiſſär einzuſenden, und von dieſen ſo lange aufzubewahren, bis ihnen die Weiſung zugeht, das weitere Verfahren nach Art. 80. u. 81. einzuleiten.

Landshut den 17. März 1849.

Präſidium
der k. Regierung von Niederbayern.
v. Zenetti.

Tettenhamer.

Ad Num. 13214.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im k. k. Pfleggerichtsbezirke Viechtenſtein aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'ſchen Landesregierung in Linz wurde von dem k. k. Pfleggerichte Viechtenſtein die nachher beſchriebene unbekannte und blödſinnige Mannsperſon aufgegriffen.

Die Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, wegen Ausmittelung der Heimath dieſes Mannes ungeſäumt Einleitung zu treffen, allenfallſige Ergebniſſe dem k. k. Pfleggerichte Viechtenſtein im Innkreiſe zu eröffnen, und hieher binnen 4 Wochen Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen wird, daß die Nachforſchungen erfolglos geweſen ſeyen.

Landshut, den 15. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Perſons-Beſchreibung.

Die arretirte blödſinnige Mannsperſon, unbekannten Namens und Wohnorts, (gibt nur an Hannsl zu heißen.)

Alter: 30 — 40 Jahre, ungefähr.
Sprache: deutſch, aber ſehr unverſtändlich.

Beſondere Kennzeichen: am linken Mundwinkel zwei Narben, angeblich von einem Schweinsbiß herrührend.

Körperbau: klein,
Angeſicht: rund,
Geſichtsfarbe: blaß,

Haare: dunkelbraun,
Stirne: breit,
Augenbraunen: ſchwarz,
Augen: braun,
Naſe: ſtumpf,
Mund: klein,
Zähne: mangelhaft,
Kinn: rund,
Bart: braun.

Bekleidung:

Spenſer von grauem Zwilch, ſchwarzleinene Hoſe, blauleinenes Leibl, grauer abgewitterter Filzhut, oben ſchneidig zuſammengenäht, wollene Socken, niedere Schuhe, rupfenes Hemd. Sämmtliche Kleider ſehr zerriſſen.

Ad Num. 13582.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Feſtungsbau in Ingolſtadt betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kön. Feſtungsbau-Direktion Ingolſtadt vom 14. d. Mts. geſtatten die zur Vollendung dieſes Feſtungsbaues für dieſes Jahr zur Dispoſition ſtehenden beſchränkten Geldmittel auch nur die Annahme einer beſchränkten Anzahl Maurer- und Erdarbeiter, welche Anzahl vorausſichtlich aus der nähern Umgebung von Ingolſtadt gedeckt wird.

Die kön. Polizeibehörden haben dieſes ſogleich auf geeignete Weiſe bekannt zu machen, um hiedurch einem übermäßigen Andrange von Arbeitſuchenden möglichſt zu begegnen.

Landshut den 17. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13689.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Erdarbeiten bei dem Raſtadter-Feſtungsbau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Mittheilung der großherzoglich Baden'ſchen Regierung finden bei dem Raſtadter-

Digitized by Google

Feſtungsbau auswärtige Arbeiter keine Beſchäftigung, indem die noch übrigen Erdarbeiten mit den in der nächſten Umgebung der Feſtung befindlichen Arbeitern vollendet werden kann.

Dieſes iſt zur Kenntniß der Arbeitſuchenden zu bringen.

Landshut, den 19. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung ddo. Nymphenburg den 5. März 1849 allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß das katholiſche Benefizium Hailing, k. Landgerichts Straubing, von dem Herrn Biſchofe Valentin zu Regensburg, dem Prieſter Franz Seraph Neppel, bisherigen Expoſitus zu Johannesbrunn, Landgerichts Vilsbiburg, verliehen werde. —

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung vom 8. l. Mts. die katholiſche Pfarrei Irlbach, Landgerichts Straubing, dem bisherigen dortigen Benefiziaten, Prieſter Joſeph Schmall, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 23. Landshut, Mittwoch, den 21. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

214.

(Bräuer Leonhard Unterreiner'ſche Gant betr.)

In der Gantſache der Anna und Leonhard Unterreinerſchen Bierbrauers-Eheleute von Eggenfelden hat das am erſten Verſteigerungstage den 28. Dezember v. Js. gelegte Meiſtgebot den Schätzungswerth nicht erreicht, es wird daher auf kreditorſchaftliches Anrufen mit Bezug auf die frühere Ausſchreibung vom 24. Oktober v. Js., worin die Kaufsobjekte ſpeziell aufgeführt ſind (allgemeiner Anzeiger Nro. 90. Intelligenzblatt von Niederbayern Stück 51., Korreſpondenten von und für Deutſchland Nro. 314, Nürnberger Kourier Nro. 315, Landbötin Nro. 135) zur zweitmaligen Veräußerung des Gantanweſens auf

Montag den 2. April l. Js.,

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in hieſiger Gerichtskanzlei mit dem Anhange Termin anberaumt, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß jene, welche dem hirſigen Gerichte unbekannt ſind, ſich über ihre Zahlungs-Fähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Den 26. Februar 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

215.

(Weyh gegen Lurz wegen Hypothekforderung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen der Georg und Magdalena Lurz'ſchen Lederers-Eheleute dahier nach §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf die §§. 98 bis 101. des Prozeß-Geſetzes vom Jahre 1837 an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert und zu dieſem Zwecke Tagsfahrt auf

Samstag den 5. Mai l. Jrs.,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Dieſes Anweſen umfaßt das Wohnhaus in der untern Altſtadt mit dem Hinterhauſe, der

Digitized by Google

Werkſtätte und den Trockenböden, dasſelbe iſt durchaus gemauert, mit Ziegeln gedeckt und auf 5500 fl. gewerthet, wenn es zur Ausübung der Lederei gekauft wird, im entgegengeſetzten Falle hat dasſelbe nur einen Werth von 4000 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Am 8. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Ott.

216.

Im Zwangswege wird den Anton und Katharina Beckerbauer'ſchen Bauerseheleuten zu Oberbuch das nachbeſchriebene und auf 6801 fl. 20 kr. geſchätzte Anweſen nach den geſetzlichen Beſtimmungen an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes öffentlich veräußert, und hiezu Termin auf den 23. April l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte Oberbuch anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugniſſen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Dieſes Anweſen beſteht

a) aus dem Wohnhauſe ſammt Stall, Stadl, Schupfe und Backofen, dann Hofraum per 0 Tagw. 40 Dez.,
b) aus dem Gras- und Wurzgarten zu 0 Tagw. 74 Dez.,
c) aus 70 Tagw. 60 Dez. Ackerland,
d) » 8 » 30 » Wiesgrund,
e) » 0 » 77 » Weidenſchaft,
f) » 20 » 83 » Waldungen,
g) » 14 » 49 » Oedungen,

Selbes iſt reluirt eigen und haften darauf
5 fl. 54 kr. 3 hl. Scharwerkgeld,
— » 7 » 4 » May- und Herbſtſteuer,
6 fl. 34 kr. 7 hl. Stift,
4 Sch. 5 M. 1 V. $1\frac{1}{2}$ S. Korn und
5 » 5 » 1 » 1 » Haber Gilt,
dann vom fixirten $2/3$ Großzehent
— Sch. 1 M. — V. $2\frac{1}{2}$ S. Waizen,
— » 5 » — » — » Korn,
— » 1 » — » $2\frac{1}{2}$ » Gerſte,
— » 4 » — » — » Haber u.
— fl. 24 kr. als Grundzins, dann
10 fl. 25 kr. 5 hl. einfache Grundſteuer.

Den 27. Februar 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

217.

Am 4. März d. Js. iſt die ledige Inwohnerstochter und Schmalzhändlerin Anna Eckl von Hengersberg ab intestato und mit Hinterlaſſung von 2 illegitimen und minderjährigen Kindern geſtorben.

Es werden daher alle diejenigen unbekannten Gläubiger und Intereſſenten, welche aus was immer für einen Rechtstitl Forderungen und Anſprüche an den Rücklaß der Defunktin zu machen haben, aufgefordert, ſolche binnen 30 Tagen a dato um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als nach Abſtrich dieſer Friſt nicht mehr darauf Rückſicht genommen, ſondern weiters in rechtlicher Ordnung fürgeſchritten werden wird.

Am 9. März 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

218.

(Urmann'ſche Erben gegen Franz Joſeph Philipp, wegen Hypothekforderung.)

Vom k. Landgerichte Grafenau wird hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß das Anweſen des Bauers Franz Joſeph Philipp von Arſenreut zur

Hilfsvollſtreckung zum zweitenmale öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll.

Dasſelbe beſteht in einem ganz gemauerten Wohnhauſe, einem gemauerten Kuhſtalle, einem gezimmerten Stadel, Schaf- und Schweinſtalle, einer Wagen- und Streuſchupfe, einem Getreidkaſten von Holz, einem gemauerten Inhauſe mit Stallung, einem Stadel von Holz und einem Backofen — geſchätzt auf 1380 fl. — in einem Wurzgärtchen und Grasgarten zu 4 Tgw. 45 Dez., in Aeckern zu 22 Tgw. 98 Dez., in Wieſen zu 12 Tgw. 02 Dez., in Waldungen zu 7 Tgw. 97 Dez., in Oedungen zu 1 Tgw. 51 Dez. zuſammen geſchätzt auf 4700 fl. — dann in einem auf 40 fl. taxirten Weberrechte.

Das Gut iſt zur gräflich von Taufkirchen'ſchen Gutsherrſchaft erbrechtsweiſe grundbar und entrichtet dahin jährlich 10 fl. 32 kr. 5 hl., zum k. Rentamte 57 kr. Bodenzins, 10 kr. Dominikal- und 4 fl. 31 kr. Ruſtikal- und 11 kr. Hausſteuer, zur Pfarrkirche Hohenau 7 kr. 4 hl. Zehgilt, dem dortigen Pfarrer ein Viertl Korn, 1 Viertl Haber, 1 Reiſte Flachs, 2 Eier und dem Schullehrer 1 Viertl Korn, 1 Reiſte Flachs und 3 Eier. — Die Schätzung und was ſonſt über das ausgebotene Gut bei Gericht bekannt iſt, kann in der Regiſtratur des dießſeitigen Gerichts eingeſehen werden.

Zur Verſteigerung iſt Tagsfahrt auf Montag den 23. April l. Js. Vormitttags 9 Uhr im Philipp'ſchen Hauſe zu Arſenreut anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge, daß drei in obiger Schätzung begriffene Grundſtücke pr. 4 Tagw. 84 Dez. mit Rückſicht auf die getrennten Hypothekfolien bei der Verſteigerung geſondert aufgeworfen werden, dann daß ſich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweiſen haben.

Am 7. März 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

219.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das nachbeſchriebene, am 18. Jänner d. Js. auf 4069 fl. geſchätzte Anweſen des Söldners Michael Schuſter von Pignet öffentlich um das Meiſtgebot

am Mittwoch den 11. April d. Js. von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr

im Orte Pignet verſteigert, wozu Käufer eingeladen werden. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben ſich über Zahlungsmittel durch legale Zeugniſſe ihrer Heimathsbehörden auszuweiſen.

Das Anweſen liegt nahe an dem von Viechtach nach Geyersthal und Teisnach führenden Vizinalwege und iſt von Viechtach ſelbſt $1\frac{1}{2}$ Stunden entfernt.

Dasſelbe beſteht

A. aus dem zum Bürgerſpitale Viechtach erbrechtsweiſe grundbaren Blümlhof mit

a. dem gemauerten einſtöckigen Wohnhauſe, der gemauerten Stallung mit Legſchindldächern, dem baufälligen, mit Stroh eingedeckten Stadel, der Wagenſchupfe mit Getreidkaſten, dem baufälligen Backofen, einem Inhauſe,

b. den Grundſtücken:

Pl.-Nr.	$969\frac{1}{3}$	Hausgarten	zu	0,35	Dez.
» »	958	Wiesacker	»	1,87	»
» »	982^a	obere Hausacker		4,24	»
» »	964^a	Gaſſenacker		5,63	»
» »	965^a	Mitteracker		3,70	»
» »	966^a	Hinteracker		1,80	»

Digitized by Google

Pl.-Nr. 967½ Egern zu 0,36 Dez.
» » 968ᵃ Unteracker 1,80 »
» » 898 Rannersdorferſleckl 0,26 »
» » 969ᵃ die untere Wieſe 1,51 »
» » 969ᵇ detto 3,60 »
» » 959ᵃ Altwieſe 3,31 »
» » 959ᵇ detto 2,68 »
» » 962ᵇ Grasrain 0,80 »
» » 964ᵇ Gaſſenacker 1,58 »
» » 967½ Hinterackerl 0,11 »
» » 968ᵇ untere Acker 0,53 »
» » 965ᵇ Mitteracker 1,54 »
» » 966ᵇ Hinteracker 0,81 »
» » 961 Birket 31,97 »
» » 963½ Hausanger 0,13 »

B. aus den walzenden zum Kollegiatſtifte der alten Kapelle in Regensburg erbrechtsweiſe grundbaren Kuchlergründen

Pl.-Nr. 968½ᵃ Buchetacker 2,69 Dez.
» » 969½ Buchetwieſe 0,97 »
» » 968½ᵇ Grasrain 0,46 »

C. aus den walzenden zum Pfarrhofe Viechtach erbrechtigen Schnitzgründen

Pl.-Nr. 967ᵃ Schnitzacker 2,51 Dez.,
» » 967ᵇ Oedung . 0,08 »

Die Kaufsbedingungen und die auf dieſem Gute ruhenden Laſten werden am Verſtrichs-Termine bekannt gegeben, und können inzwiſchen auch beim Landgerichte eingeſehen werden.

Am 6. März 1849.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

220.

Durch höchſte Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern dd. 13. Jänner und 23. Februar d. Js. wurden mit der in §. 6 Ziff. 2 der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 beſtimmten Zuſtändigkeit, Gewerbsprüfungs-Commiſſion II. Claſſe am Sitze des Landgerichts Vilshofen für die nachgenannten Gewerbe gebildet:

1) Bäcker,
2) Binder,
3) Bierbräuer,
4) Bürſtenbinder und Siebmacher,
5) Färber,
6) Fiſcher,
7) Glaſer,
8) Hafner,
9) Hutmacher,
10) Lebzelter,
11) Lederer,
12) Metzger,
13) Müller,
14) Nadler,
15) Säckler, Handſchuhmacher, Kirſchner,
16) Seifenſieder,
17) Seiler,
18) Sattler und Riemer,
19) Schiffbauer und Schopper,
20) Huf- und Nagelſchmiede,
21) Schneider,
22) Schuhmacher,
23) Silberarbeiter und Gürtler,
24) Schloſſer, Büchſenmacher, Uhrmacher, Zeugſchmiede,
25) Tiſchler,
26) Tuchmacher und Tuchſcheerer,
27) Weber und Zeugmacher.

Dieſes wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Anhange, daß die Gewerbsprüfungen am erſten Montage, und wenn an ſelben ein Feiertag fällt, den darauffolgenden Montag eines jeden Monats am Landgerichtsſitze ſtattfinden.

Am 12. März 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 24.

Landshut, Sonnabend den 24. März 1849.

Inhalt. Die von drm praktiſchen Arzte Dr. Zimmermann zu Sulzbach beabſichtigte Hrrausgabe einer Schriſe »die Impſiehre« betr. — Die Confursprüfung der kathol. Pfarr- und Peedigtamts-Kandidaten für die Diözese Regensburg pro 1849. — (Siehe Beilage zum Int.-Bl. Nro. 24 Seite 120: Die Beförderung der Maulbrerpflanzung und Seidrnzucht in Bayern.)

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13619.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſchen Aerztr in Niederbayern.

(Die von dem praktiſchen Arzte Dr. Zimmermann zu Sulzbach beabſichtigte Hrrausgabe einee Schrim »die Impſlehee« betrrffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der praktiſche Arzt Dr. J. M. Zimmermann zu Sulzbach hat eine freie Bearbeitung des trefflichen von der Akademie der Wiſſenſchaften zu Paris grkrönten Werkes des Dr. Ch. Ch. Steinbrenner über die Vaccine unternommen, welche auf Subſcription in der von Seidel'ſchen Buchhandlung in Sulzbach unter nachfolgenden Titel erſcheinen ſoll:

Die Impflehre entwickelt aus den ſeit der Entdeckung und allgemeinen Einführung der Impfung entſtandenen Pocken-Epidemien, ſowie aus den über Vaccine bisher gemachten Erfahrungen und angeſtellten Verſuchen. Ein unentbehrliches Handbuch für alle Impfbehörden wie Impfärzte.

Nach der im Jahre 1844 von der Akademie der Wiſſrnſchaften zu Paris gekrönten Preisſchrift des **Dr. Ch. Ch. Steinbrenner** bearbeitet von **Dr. J. M. Zimmermann.**

Digitized by Google

Zwei Theile.

Erſter Theil: Geſchichte der Menſchenpocken und Vaccine von 1798 bis 1848.

Zweiter Theil: Impflehre.

Zu Folge der Ankündigung der von Seidel'ſchen Buchhandlung erſcheint das Werk in 8 Heften, wovon der Preis eines jeden (circa 6 Bogen) den Betrag von 36 kr. nicht überſteigt. Man kann bei jeder Buchhandlung ſubſcribiren. Das erſte Heft iſt bereits erſchienen, und der Druck wird, ſobald derſelbe durch die erforderliche Anzahl von Subſcribenten gedeckt iſt, ſchleunigſt fortgeſetzt und beendigt werden.

Auf dieſes ausgezeichnete Werk werden in Folge höchſter Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. d. Mts. bezeichneten Betreffs die k. Gerichts- und praktiſchen Aerzte hiemit aufmerkſam gemacht und zur Betheiligung an der Subſcription eingeladen.

Landshut den 19. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15037.

(Die Konkursprüfung der kathol. Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten für die Diöceſe Regensburg pro 1849 betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 27. Auguſt 1843 »die Konkurs-Prüfung der katholiſchen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten betreff.« (Regierungsbl. 1843 Nro. 30 pag. 601 u. f.) wird heuer wieder eine Konkurs-Prüfung der katholiſchen Pfarr- und Predigt-Amts-Kandidaten der Diözeſe Regensburg und zwar an den vom biſchöflichen Ordinariate hiezu als die tauglichſten bezeichneten Tagen vom 8. Mai Morgens bis 11. Mai l. Js. inclus. in Regensburg abgehalten.

Zu dieſer Prüfung werden nur jene Kandidaten admittirt, welche

1) der biſchöflichen Diözeſe Regensburg angehören, ſie mögen übrigens dermalen, oder auch zur Zeit des Konkurſes in welch' immer einem Regierungs-Bezirke verwendet ſeyn;

2) das bayeriſche Indigenat beſitzen,

3) die theologiſchen Studien vorſchriftsgemäß vollendet haben, was durch die Beibringung des Abſolutorial-Zeugniſſes einer bayeriſchen Univerſität, oder eines Lyceums nachgewieſen werden muß, endlich

4) eine mindeſtens vierjährige, mit befriedigendem Eifer und mit untadelhaftem ſittlichen Betragen bei inländiſchen Pfarreien vollendete Dienſtleiſtung in der Seelſorge durch das mit dem Amtsſiegel verſchloſſene Zeugniß
   a) des betreffenden erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Ordinariats,
   b) der einſchlägigen Diſtrikts-Polizei-Behörde und Diſtrikts-Schul-Inſpektion nachweiſen.

Bemerkt wird, daß nach der Eingangs erwähnten Allerhöchſten Verordnung vom 27. Auguſt 1843 dem unter Ziffer 3 genannten Erforderniſſe, die während mindeſtens vier Jahren zur Zufriedenheit fortgeſetzte Begleitung eines öffentlichen Amtes gleich geachtet werde, und die unterfertigte Regierung ermächtiget ſey, Kandidaten, welchen an der vorſchriftsmäßigen Dienſtzeit mehr nicht als ſechs Monate fehlen, bei entſprechendem Vorhandenſeyn der übrigen Erforderniſſe im Diſpenſations-Wege zur Prüfung zuzulaſſen.

Die Admiſſions-Geſuche ſind ſpäteſtens vier Wochen vor dem Beginne der Prüfung, alſo längſtens bis zum 10. April dieſes Jahres mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen verſehen bei

Digitized by Google

der unterfertigten Kreis-Regierung einzureichen, und iſt hiebei der Ort genau zu bezeichnen, an welchem den Kandidaten die hierauf erfolgende Entſchließung zugeſtellt werden kann.

Hiezu wird endlich noch bemerkt, daß Geſuche, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eintreffen, oder mit den erforderlichen Zeugniſſen über die obenbezeichneten Vorbedingungen nicht belegt ſind, lediglich, wenn nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme wohl begründen, zurückgewieſen werden würden, und diejenigen Kandidaten, welche ihre Geſuche ohne Bezeichnung des Zuſtellungsortes laſſen, ſich die nachtheiligen Folgen ſelbſt beizumeſſen haben, wenn die bezüglichen Zulaſſungs-Dekrete entweder gar nicht, oder verſpätet in ihre Hände kommen.

Regensburg den 16. März 1849.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praes.
Höhe.

II. Augsburger = Cours
vom 15. März 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		79
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . . .		615
» » Promeſſen per Stück Agio	43	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verblieb. Schäff.	Höchſter fl.	Höchſter kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindeſter fl.	Mindeſter kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	geſtieg. fl.	geſtieg. kr.
Deggendorf	Vom 20. März 1849.	Waizen	2	72	74	74	—	12	5	11	54	11	36	—	—	—	45
		Korn	—	25	25	25	—	7	16	7	10	7	2	—	—	—	6
		Gerſte	10	61	71	71	—	5	43	5	34	5	24	—	—	—	13
		Haber	1	17	18	18	—	4	11	4	3	3	55	—	—	—	12
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 13. März 1849.	Waizen	—	28	28	28	—	11	—	10	48	10	36	—	32	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	6	45	6	42	6	15	—	8	—	—
		Gerſte	—	21	21	21	—	6	—	5	39	5	30	—	—	—	9
		Haber	—	7	7	7	—	4	24	4	18	4	12	—	—	—	6
Kelheim . .	Vom 15. März 1849.	Waizen	—	44	44	44	—	12	—	11	56	11	46	—	—	—	14
		Korn	15	10	25	18	7	6	30	6	28	6	24	—	17	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	27	4	12	4	2	—	1	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	70	70	70	—	11	30	11	24	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	516	516	516	—	6	6	5	54	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. März 1849.	Waizen	47	1044	1091	1086	5	12	15	11	27	10	22	—	—	—	12
		Korn	—	116	116	114	2	7	7	6	54	6	37	—	—	—	2
		Gerſte	—	624	624	615	9	7	7	6	44	6	15	—	—	—	31
		Haber	11	253	264	258	6	4	52	4	34	4	15	—	4	—	—
Mainburg	Vom 14. März 1849.	Waizen	6	121	127	127	—	12	—	11	30	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	70	70	70	—	7	—	6	30	6	12	—	—	—	—
		Gerſte	—	13	13	13	—	6	24	6	12	6	6	—	—	—	42
		Haber	—	44	44	44	—	4	30	4	20	4	12	—	—	—	8
Neuſtadt an der Donau	Vom 13. März 1849.	Waizen	—	62	62	62	—	11	31	11	21	10	31	—	—	—	34
		Korn	—	26	26	26	—	6	45	6	36	6	30	—	—	—	6
		Gerſte	—	8	8	8	—	6	41	6	—	5	48	—	10	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	27	4	19	4	13	—	—	—	6
Oſterhofen	-	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau	Vom 20. März 1849.	Waizen	1	1	2	1	1	—	—	9	—	—	—	2	30	—	—
		Korn	16	11	27	26	1	7	42	7	35	7	31	—	—	—	1
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	17	31	29	2	3	51	3	44	3	35	—	—	—	13
Pfeffenhauſen	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	49	49	49	—	11	40	11	18	10	48	—	12	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	42	—	—	—	3	—	—
		Gerſte	—	11	11	11	—	6	30	6	27	6	—	—	—	—	32
		Haber	—	4	4	4	—	4	24	4	18	4	15	—	—	—	1
Pilſting	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	113	113	113	—	12	—	11	10	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	322	322	322	—	6	12	5	52	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. März 1849.	Waizen	23	316	339	336	3	11	41	11	31	11	20	—	—	—	16
		Korn	1	81	82	82	—	6	58	6	50	6	45	—	—	—	7
		Gerſte	—	131	131	131	—	6	5	5	52	5	36	—	—	—	24
		Haber	15	122	137	134	3	4	40	4	14	3	59	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 14. März 1849.	Waizen	27	420	447	405	42	12	11	11	57	11	44	—	—	—	28
		Korn	5	37	42	23	19	7	39	7	34	7	27	—	7	—	—
		Gerſte	5	31	36	36	—	5	9	5	—	4	54	—	1	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	19

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 24. Landshut, Sonnabend, den 24. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

221.

Im Executionswege wird am

Dienstag den 24. April l. Js., Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Wirthshauſe zu Englburg das Anweſen der Joſeph und Anna Maria Wenſaueriſchen Wirths-Eheleute dortſelbſt nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 Proz.-Geſ. 1837 öffentlich verſteigert.

Dieſes Anweſen, welches ſammt der hierauf radizirten Taferngerechtſame nebſt den dazu gehörigen realen Metzger- und Bäckergerechtſamen, ſowie mit dem zum Anweſen gehörigen Forſtreichte, gerichtlich auf 4543 fl. 36 kr. geſchätzt wurde, beſteht:

Aus dem ganz gemauerten zweiſtöckigen mit Schneidſchindel gedeckten Wohnhauſe welches außer dem Keller zur ebenen Erde, ein Gaſt- und zwei Nebenzimmer, eine Küche, ein Gewölb und eine Fleiſchbank; im obern Stocke ein großes Zimmer und zwei Nebenzimmer enthält; ferner einen gemauerten an das Wohnhaus angebauten Pferdſtall, dann einen gemauerten Kuh- und Ochſenſtall mit einem gezimmerten Stadel unter einem Schaarſchindeldache.

An Grundſtücken:

a) Pflanzengärtl . .	0	Tagw.	4	Dez.,
b) Aecker	13	»	38	»
c) Wieſe	7	»	91	»

Das Anweſen iſt erbrechtsweiſe grundbar zur Gutsherrſchaft Englburg mit 10 % Laudemium im Hauptbeſitzveränderungsfalle, im Nebenfalle mit 5 % Laudemium jährliche Stift 20 fl. und ganzen Groß- und Kleinzehent.

Steuern zum k. Rentamte Paſſau:

a) einfache jährliche Grundſteuer 2 fl. 52,08 kr.,
b) einfache Hausſteuer . . — » 5,40 »
c) vom Wirths- und Metzgergewerbe jährliche Gewerbsſteuer . . . 3 fl. — kr.

Bezüglich der realen Eigenſchaft des Bäcker-Gewerbes wird keine Garantie geleiſtet, ſondern es bleibt dem Käufer überlaſſen, deren fragliche Realität conſtatiren zu laſſen.

Kaufsluſtige werden zur Verſteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Ver-

Digitized by Google

kaufsbedingungen in obigem Termine bekannt gegeben werden, bis wohin auch der Steuerkaſter, das Schätzungsprotokoll und die übrigen das Anweſen betreffenden Urkunden, ſoweit ſich ſolche bei den Akten befinden, eingeſehen werden können.

Der Hinſchlag erfolgt nur dann, wenn das Meiſtgebot mindeſtens den Schätzungswerth erreicht.

Perſonen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte unbekannt iſt, haben ſich über ſolche durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen.

Paſſau den 23. Februar 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

222.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen der Gütlerseheleute Joſeph und Anna Stieberger von Schwimbach am

Mittwoch den 25. April l. Js.,

Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im dortigen Wirthshauſe öffentlich verſteigert, wobei der Zuſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und unbekannte Käufer ſich über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Das Stiebergerſche Anweſen beſteht:

1) aus dem von Holz gebauten Wohnhaus nebſt Stall, Stadl und Schupfe unter einer gemeinſchaftlichen Strohdachung,
2) aus 21 Tagw. 52 Dez. Feldgrund und
3) aus 1 Tagw. 65 Dez. Wiesgrund, und wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 28. Juli v. Js. auf 1434 fl. 49 kr. gewerthet.

Das Anweſen iſt mit Ausnahme des in der Gemeinde Puchhauſen gelegenen Zieglerackers, welcher zur Gutsherrſchaft Tunzenberg erbrechtsgrundbar iſt, bodenzinſig, und ſind die darauf ruhenden Laſten und Abgaben in der dießſeitigen Regiſtratur zu erſehen.

Am 13. März 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

223.

(Drexler gegen Völkl p. alim. betr.)

In rubrizirter Sache iſt es nothwendig, den gegenwärtigen Aufenthalt des Beklagten, Johann Pölkl, ledigen Taglöhnersſohn von Blaibach, zu erfahren, welcher aktenmäßig ein vagirendes Leben führt.

Es werden demnach alle Juſtiz- und Polizei-Behörden erſucht, nach dem gegenwärtigen Aufenthalte des Beklagten zu forſchen, und ſolchen im Entdeckungsfalle anher anzuzeigen, oder denſelben nach Umſtänden zurückzuweiſen.

Den 12. Februar 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

224.

Franz Oswald, lediger Schuhmachers-Geſelle von Gigeröd dieß Gerichts, will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallſige Foderungen an dieſen ſind bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligung binnen 4 Wochen a dato hierorts vorzubringen.

Am 1. März 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

225.

Jakob Fuchs von Hofdorf und Suſanna Korber von Haunhardt, beide noch ledig, gedenken

Digitized by Google

künftiges Frühjahr nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle jene Perſonen, welche an ſelbe Anſprüche irgend einer Art machen zu können glauben, aufgefordert, ſelbe bis zum

2. April l. Js.

hierorts um ſo gewiſſer anzubringen, als außerdem keine Rückſicht mehr hierauf genommen würde.

Den 7. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

226.

Anna Stiftberger von Saalhof gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle jene Perſonen, welche gegen ſelbe irgend rechtliche Anſprüche erheben zu können glauben, aufgefodert, ſelbe

bis längſtens 13. April l. Js.

hierorts anzubringen, als ſonſt hierauf weiter keine Rückſicht genommen werden würde.

Am 17. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

227.

Bei dem am Sonntag deu 11. d. Mts. dahier an dem Stiftscanonikus, Profeſſor Schwarz, verübten Raubmorde wurden entwendet:

1) ein dunkelblauer Tuchmantel mit einem langen bis gegen die Mitte des Leibes reichenden Kragen, deſſen vordere Seitentheile mit dunkelbraunem Seidenzeuge gefüttert ſind, der Halskragen iſt von ſchwarzem Serge; — der Mantel iſt mit keiner metallenen Schlüße, oder Schleife von Poſamentierarbeit verſehen, ſondern kann lediglich zugeknöpft werden. In der Manteltaſche befand ſich ein ſogenanntes Beichttuch von Leinen, eine Elle im Gevierte, mit den Buchſtaben J. B. S., roth gemerkt;
2) eine goldene Taſchen-Repetiruhr von älterer Façon (nicht Cylinder-Uhr) an der Rückſeite glatt, das Zifferblatt von weißem Porzellain mit römiſchen Ziffern und goldenen Zeigern. Das darüber befindliche Uebergehäuſe iſt gleichfalls von Gold und auf der Rückſeite mit gepreßten Figuren verſehen. Die Uhr wird auf der Rückſeite aufgezogen;
3) eine ſilberne Taſchenuhr, auf der Vorderſeite aufzuziehen, mit Zifferblatt von weißem Porzellain, römiſchen Ziffern und goldenen Zeigern. Das Gehäuſe iſt auf der äußern Rückſeite gepreßt, auf der innern iſt das Zeichen M.$\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ eingravirt;
4) ein ſilberner Schlüſſelhacken, eine Leyer vorſtellend, mit ſilbernem Ringe und drei daran befindlichen kleinen franzöſiſchen Schlüßeln.
5) ein franzöſiſcher Schlüßl mittlerer Größe.

Indem man von dem Ankaufe vorbezeichneter Gegenſtände warnt, werden diejenigen, welche von denſelben Kenntniß erlangen, hiemit aufgefordert, ungeſäumt Anzeige hievon bei dem ihnen zunächſt gelegenen Gerichte zu machen.

Zugleich werden ſämmtliche Gerichte erſucht, von desfallſigen Anzeigen ſchleunigſte Mittheilung anher gelangen zu laſſen.

München den 12. März 1849.

Der II. Unterſuchungsrichter
am k. Kreis- und Stadtgerichte München.

Weichsler, Aſſeſſor.

Seybold, Aktuar.

Digitized by Google

228.

(Das Depoſitum, Blatternhaus Landshut, Kaufſchillingsgelder betr.)

Bei dem hieſigen Amte befindet ſich ſeit dem 17. Februar 1810 ein Depoſitum

»Blatternhaus Landshut, Kaufſchillingsgelder von der Beſitzergreifungs-Commiſſion der Commune Hörnbach«

per 117 fl. 36 kr. 1 dl., deſſen Eigenthümer unbekannt iſt, und durch die bisherigen Recherchen nicht ermittelt werden konnte.

Es ergeht daher im Wege der Ediktalladung die Auffoderung, die allenfallſigen Anſprüche hierauf um ſo gewiſſer binnen 3 Monaten a dato hierorts geltend zu machen, und genügend nachzuweiſen, als außerdem das fragl. Depoſitum als herrenloſes Gut erachtet, und dem k. Fiskus überantwortet werden würde.

Den 16. März 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

229.

Seidenzucht.

(Die Beförderung der Maulbeerpflanzung und Seidenzucht in Bayern betreff.)

Allen Seidenzüchtern des In- und Auslandes werden zu den billigſten Preiſen empfohlen: Raupeneier, weiß und gelb, beſter Qualität, Maulbeerbaum-Saamen von erprobter Keimfähigkeit, Maulbeerbaum-Stämmchen jeden Alters, und ebenſo einfache als praktiſche Abhaspiungs-Apparate.

Portofreie Beſtellungen beſorgt prompt Regensburg am 3. März 1849.

die unter allerhöchſtem Protektorate

Seiner Majeſtät des Königs Ludwig

ſtehende

Geſellſchaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

230.

Anzeige

für den

hochwürdigen Klerus, herrſchaftliche Rentenverwaltungen ꝛc. ꝛc.

Unterzeichneter beehrt ſich hiemit anzuzeigen, daß er fortwährend die Pfarramtſiegeln mit Kirchenheiligen, Rentenverwaltungs- und Landgemeinde-Siegel und andere, ſowohl für Oblaten- als Schwarzdruck ſchönſtens und billigſt verfertigt, und beruſet ſich hiebei, obſchon ſeine Elaborate im Königreiche allſeitig verbreitet und bekannt ſind, auf eine öffentliche Empfehlung der kön. Regierung von Niederbayern im Kreis-Intelligenzblatte vom 3. Juli 1841, ſo wie auf mehrere Zeugniſſe des polytechniſchen Vereins, des kön. Hauptmünzamtes ꝛc. ꝛc.

G. Sturmband,
Graveur
in der Roſengaſſe in München.

231.

Stelle-Geſuch.

Ein junger rüſtiger Mann, der ſeine Prüfung als Maurer- und Steinmetz-Meiſter erſtanden, ſeit 4 Jahren bedeutende Bauten ausführte und ſich hierüber durch beſondere Zeugniſſe ausweiſen vermag, auch einen unbeſcholtenen guten Ruf beſitzt, ſucht in einer Stadt eine für ihn geeignete Stelle, die ihm in einem weiten Wirkungskreis volle Exiſtenz gewährt.

Es ergeht hiemit an jene verehrlichen Orts-Behörden, die einen Maurer- und Steinmetz-Meiſter nöthig haben, der alle nur immer vorkommenden Arbeiten auszuführen im Stande iſt, das ergebene Anſuchen, ſich baldmöglichſt bei der Expedition dieſes Blattes zu melden, welche das Weitere beſorgen wird.

Ebenſo wollen jene Meiſter, welche ihre Gerechtſame abzutreten geſonnen ſind, ſich auf gleiche Weiſe in kürzeſter Zeit anmelden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß jene Behörden, welche an dem Bewerber (der ſich auf günſtige Offerte perſönlich vorſtellen wird) in Hinſicht ſeiner Kenntniſſe nicht den geeigneten Mann zu finden glauben, ohne weiters (jedoch gleich) ihren Antrag zurücknehmen können.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 25.

Landshut, Mittwoch den 28. März 1849.

Inhalt. Grundſätze und Beſtimmungen, nach welchen die ärarialiſchen Jagden behandelt werden ſollen. — Die Erledigung des Incuratbenefiziums Jelbach, Landgerichts Straubing. — Straſſen-Konkurrenz-Diſtrikts-Rechnung des Landgerichts Pfarrkirchen vom Jahre $18^{47}/_{48}$. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Aich, Landgerichts Vilsbiburg. — Aufſtellung von Agenten für die Rheinſchifffahrts-Aſſekuranz-Geſellſchaft in Mainz. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9115.

An ſämmtliche kön. Forſtämter und Rentämter von Niederbayern.

(Grundſätze und Beſtimmungen, nach welchen die ärarialiſchen Jagden behandelt werden ſollen, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den kön. Forſt- und Rentämtern wird nachſtehende höchſte Entſchließung des kön. Staats-Miniſteriums der Finanzen zur Wiſſenſchaft bekannt gegeben und erſtern der Auftrag ertheilt, nach I. §. 4. bezüglich der zuzupachtenden Grundſtücke Verhandlungen einzuleiten, und ſobald dieſe geſchloſſen, die Staatswald-Jagden, je nachdem ſich dieſelben nach den gegebenen Beſtimmungen (I. §. 3. 1 und 2) entweder zur Verwaltung in Regie, oder zur Verpachtung eignen, in zwei tabellariſche Ueberſichten zu bringen, welche die Namen und Nummer der Jagddiſtrikte eines jeden Jagdbezirkes mit ihren Flächengrößen, dann den bekannten oder muthmaßlichen Jagd-

Digitized by Google

Ertrag, endlich die Größe der zuzupachtenden Grundſtücke und die hiefür zu entrichtende Entſchädigungsſumme zu enthalten haben.

Landshut den 21. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßlerer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Durch das Geſetz vom 4. Juni 1848 — die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend — iſt eine Reviſion der grundſätzlichen Beſtimmungen über Jagd-Verpachtungen vom 3. Mai 1829, Nro. 14726, erforderlich geworden.

Dieſe Reviſion hat mit Rückſicht auf die in Folge des allgemeinen Ausſchreibens vom 24. Juni v. Js. eingekommenen Gutachten der kön. Regierungen, Kammern der Finanzen dießſeits des Rheins, und der von dem kön. Staats-Miniſterium des Innern ergangenen Vorſchriften über Verpachtung von Gemeinde-Jagden ſtattgefunden, und es werden der kön. Regierung nunmehr in nachfolgenden Beſtimmungen die

Grundſätze,

nach welchen die Staatswald-Jagden künftighin zu verwalten ſind,

mitgetheilt, um ſich von nun an genau darnach zu achten.

I.

Von der Ausübung des ärarialiſchen Jagdrechtes.

§. 1.

Das Jagdgeſetz vom 4. Juni 1848 hebt in dem Artikel 1 in den Regierungsbezirken dießſeits des Rheines das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf, und geſtattet nach Artikel 3 dem Eigenthümer eines zuſammenhängenden Grundbeſitzes von mindeſtens 300 Tagwerken in der Ebene und 600 Tagwerken im Hochgebirge die ſelbſtſtändige Ausübung der Jagd. Auf dem kleineren Beſitzthume üben nach Artikel 2 in der Regel die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus; daraus folgt, daß die Jagd außerhalb der nach Artikel 8 vorbehaltenen Hofjagdbezirken

1) auf den kleineren ärarialiſchen Grundſtücken oder Waldparzellen unter 300 und beziehungsweiſe 600 Tagwerken Flächeninhalt in die Gemeinde-Jagdbezirke fällt, und
2) dem Staatsärar die Selbſtausübung in eigener Regie oder mittels Verpachtung nur noch auf den in der Ebene 300 Tagwerken und darüber, und im Hochgebirge 600 Tagwerken und darüber großen, ihm eigenthümlich angehörigen Grundſtücken zuſtehe.

Digitized by Google

§. 2.

Nach Artikel 2 im Jagdgeſetze kommen dem Staatsärar die Raten am Pachtſchillinge oder Ertrag für ſeine in dem betreffenden Gemeinde-Jagdbezirk eingeſchloſſenen Grundſtücke zu, und werden in den Rentamts-Rechnungen treffenden Orts vereinnahmt, in welchen die Aerarial-Beiträge zu den Gemeinde-Umlagen und Laſten andererſeits in Ausgabe zu erſcheinen haben.

§. 3.

Als Regel für Staatswald-Jagden der oben unter §. 1. pos. 2 begriffenen Kategorie wird feſtgeſetzt:

1) im Intereſſe der Kultur und des Forſtſchutzes der Jagdbetrieb in Regie, in Staatswaldungen, welche im Zuſammenhange einen Flächeninhalt von 2000 Tagwerken erreichen oder überſchreiten,

2) die Benützung der Jagd durch Verpachtung, wenn die Fläche des Staatswaldes zwar über der geſetzlichen Größe von 300, beziehungsweiſe 600 Tagwerken ſteht, aber weniger als 2000 Tagwerk Flächeninhalt mißt.

Von der Beſtimmung ad pos. 1 kann nur nach voraus erholter Genehmigung des unterfertigten kön. Staatsminiſteriums der Finanzen abgewichen werden.

Ausnahmen von pos. 2 begründen Rückſichten der Kultur; ſie ſind von der kön. Regierung zu würdigen, und durch Kollegial-Beſchluß aus eigener Kompetenz zu entſcheiden.

§. 4.

Die Entſchädigung der Eigenthümer für die Jagd auf einzelnen vom Staatsjagdkomplexe ganz oder größtentheils umſchloſſenen Grundſtücke geringeren Flächeninhalts (Art. 4 im Jagdgeſetze) iſt im Wege gütlicher Vereinbarung zu erzielen, wobei die auf das Tagwerk auszuſchlagende Fraction des bekannten oder muthmaßlichen Jagdertrages und die Pachtſchillinge für unmittelbar anſtoſſende Gemeinde-Jagden als Anhalt dienen können.

Die Zurückführung unbilliger Forderungen der Jagd-Inklaven-Beſitzer auf die geſetzliche Größe der Verhältnißmäßigkeit iſt von den kön. Polizeibehörden zu verlangen.

§. 5.

Die Jagd auf ärarialiſchen Grundſtücken, welche mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit verſchließbaren Thüren verſehen ſind (Art. 5 im Jagdgeſetze), iſt den Pächtern und Nutznießern dieſer Grundſtücke unentgeldlich zu überlaſſen.

§. 6.

Wenn Grundſtücke der Rent-, Berg, und hüttenamtlichen Verwaltung mit den Staatswaldkomplexen zuſammengeänzen, ſo ſind ſie ohne weitere Ausſcheidung den letzteren beizuſchlagen.

II.

Von der Zuläßigkeit zu den Staatswald-Jagdpachtungen.

§. 7.

Zur Pachtung ärarialiſcher Jagden wird jeder ſelbſtſtändige Staatsangehörige zugelaſſen,

Digitized by Google

welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat, und ſich in dem freien Genuſſe eines ſeinen und ſeiner Familie Unterhalt ſichernden Einkommens befindet.

§. 8.

Ein ſolches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgeſetzt:

a) bei allen ſelbſtſtändigen Staatsangehörigen, welche nach dem Geſetze vom 4. Juni 1848 (Beilage XI. zum Abſchied für die Ständeverſammlung) eine jährliche Einkommensſteuer von wenigſtens 1 fl. 30 kr. bezahlen;

b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Beſtimmungen der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde erworben haben;

c) bei allen auf Lebenszeit angeſtellten Beamten der Gemeinden und Stiftungen;

d) bei allen königlichen Offizieren und bei den im Range ihnen gleichſtehenden Militär-Adminiſtrations-Beamten.

§. 9.

Bei dem k. Forſtperſonale bleiben die Beſtimmungen der generaliſirten Miniſterial-Entſchließung vom 8. Januar 1849, Nr. 161, über Zuläßigkeit zu den Jagdpachtungen in ungeſchmälerter Anwendung, wonach

a) dieſem Perſonale die Jagdpacht-Uebernahme nur innerhalb des ſpeziellen Dienſtbezirkes mit Unterſagung des Zuſammenpachtens zu großer Jagdbezirke geſtattet werden kann;

b) dem Forſtperſonale, welches bleibende Reglejagden in größeren Staatswaldungen (§. 3.) zu beſchließen und zu beaufſichtigen hat, die Erpachtung der unmittelbaranſtoſſenden Gemeindejagd unterſagt iſt, mit Geſtattung jedoch der Pachtzulaſſung für entferntere Feldjagden, wenn keine ſonſtigen Bedenken entgegenſtehen; und

c) die Forſtgehilfen, Forſtpraktikanten und Forſtlehrlinge, wenn ſie auch im übrigen die Vorbedingungen zu erfüllen vermögen, zu den Jagdpachtungen nicht zugelaſſen werden dürfen.

§. 10.

Zur Pachtung ärarialiſcher Jagden können ferner zugelaſſen werden: Stiftungen und Gemeinden, welche bereits eigene Jagden beſitzen, die ſie durch angränzende königl. Jagdbezirke zu arrondiren wünſchen.

III.

Geſchäftsbehandlung, um die Verpachtung einzuleiten.

§. 11.

Die Verpachtung geſchieht entweder im Wege der öffentlichen Verſteigerung, oder mittelſt beſonderen Uebereinkommens.

Die öffentliche Verſteigerung bleibt Regel; die Verpachtung im Wege des beſonderen Uebereinkommens darf ſtattfinden:

a) bei Staatswald-Jagden von weniger als 1000 Tagwerk Flächeninhalt (vorausgeſetzt, daß ſie in minimo das geſetzliche Maas von 300 und beziehungsweiſe 600 Tagwerke

erreicht haben), welche von Gemeindejagdsbezirken ganz oder größtentheils eingeſchloſſen ſind, an den Pächter dieſer letztern, wenn er die nöthigen Eigenſchaften beſitzt, und zur Bezahlung eines entſprechenden Pachtſchillings bereitwillig iſt;

b) in Fällen, wo es bei voraus verſuchter öffentlicher Verſteigerung an hinreichender Konkurrenz von pachtfähigen Individuen gebricht.

In allen anderen Fällen iſt zur Pachtüberlaſſung außer dem Wege des öffentlichen Aufſtriches, Bericht zu erſtatten und Genehmigung zu erholen.

§. 12.

Die Verſteigerung ſoll in der Regel an dem Sitze des einſchlägigen k. Rentamts vor ſich gehen, und durch daſſelbe unter Mitwirkung des betreffenden k. Forſtamtes abgehalten werden. Wenn der Vorſteher des einen oder des andern dieſer beiden Aemter ſelbſt als Pachtliebhaber auftreten wollte, ſo muß derſelbe hinſichtlich der Amtshandlung bei Vermeidung der Ungiltigkeit dieſer Letztern, durch ein anderes im Staatsdienſte ſtehendes Individuum erſetzt werden, welches die k. Regierung, Kammer der Finanzen, zu beziehen hat.

§. 13.

Die Verſteigerung eines Jagdbezirkes iſt, wenigſtens volle 14 Tage vor dem hiezu anberaumten Termine, in den nächſten Zeitungs-, Intelligenz- oder Wochenblättern, ferner mittelſt Anſchlagzettel oder Ausrufen in den benachbarten Gemeinden mit deutlicher Bezeichnung des Pachtobjektes, ſo wie des Ortes und der Zeit der Verhandlung anzukündigen.

§. 14.

Die Grenzen des betreffenden Jagdbezirkes, die weiter unten §§. 18. bis 33. vorgeſchriebenen Bedingungen, die eingeſchloſſenen größeren Grundſtücken fremden Eigenthumes, auf welchen den Beſitzern nach Art. 3. des Geſetzes vom 4. Juni 1848 die Ausübung des Jagdrechtes ſelbſt zuſteht, ſo wie die einzelnen vom Jagdbezirke ganz oder größtentheils umſchloſſenen Grundſtücke geringeren Flächen-Inhalts, auf welchen der Pächter nach Art. 4. des erwähnten Geſetzes die Jagd ausübt — ſollen den anweſenden Pachtliebhabern jedesmal, ehe zur Verſteigerung geſchritten wird, zureichend eröffnet und angegeben werden, daß es geſchehen ſei, iſt in dem Protokolle zu bemerken.

§. 15.

Es iſt ferner vor der Verſteigerung den Pachtliebhabern zu eröffnen, und in dem Protokolle zu bemerken, daß zwar die Genehmigung der k. Regierung, K. d. F., vorbehalten bleibe, Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Die k. Regierung, K. d. F., wird bei der erſtmaligen Verpachtung der Staatswaldjagd die Genehmigung ertheilen, wenn der von ihr feſtgeſetzte Schätzungsbetrag des Pachtſchillings erreicht oder überboten iſt, außerdem aber hat dieſelbe ihr Kompetenz-Verhältniß nach §. 95. der Verordnung vom 17. Dezember 1825 zu beobachten.

Wenn ſich ergeben ſollte, daß mehrere Jagdbezirke auf Spekulation in ſolchem Umfange zuſammengepachtet werden wollen, daß dieſes entweder mit den Dienſtesverhältniſſen des Pächters

Digitized by Google

unvereinbarlich wäre, oder Mißbräuche anderer Art daraus entſtehen könnten, iſt Bericht zu erſtatten und die Genehmigung zu erholen.

§. 16.

Der Aufwurfspreis für die zu verpachtenden Jagdbezirke iſt vors Erſte durch genaue, von dem Forſtamte mit Zuziehung des betreffenden Revierförſters zu bewirkende Einſchätzung des wahren Nutzungswerthes zu erheben, und von der k. Regierung feſtzuſetzen. Bei wiederholten Verpachtungen iſt der ſeitherige Pachtzins außerdem noch geeignet zu berückſichtigen.

IV.

Pachtverträge.

§. 17.

Die Pachtvertrags-Urkunden werden mit Beziehung auf die denſelben vorangegangenen Verhandlungen, nach Anleitung der folgenden §§. 18. bis 32., aus welchen die allgemeinen Bedingungen zu entnehmen ſind, und des §. 33. hinſichtlich etwa nöthiger ſpezieller Bedingungen gefertigt.

§. 18.

Der Jagdpacht erſtreckt ſich auf den durch die Grenzbeſchreibung näher bezeichneten Jagd-Bezirk, mit Ausnahme derjenigen Grundſtücke innerhalb der Begrenzung dieſes Bezirkes, auf welchen die Grundbeſitzer nach den Artikeln 3. und 5. des Jagd-Geſetzes vom 4. Juni 1848 das Jagdrecht ſelbſt ausüben.

Ein Verzeichniß dieſer Grundſtücke ſoll der Grenzbeſchreibung beigeheftet werden.

§. 19.

Die Dauer des Jagdpachtes wird in der Regel auf 15 Jahre feſtgeſetzt.

Wenn vom fremden Eigenthume umſchloſſene Staatswald-Jagden an die Pächter der umliegenden Gemeinde-Jagden in Pacht gegeben werden (§. 11. lit. a.), ſo hat ſich die Pachtzeit nach der Dauer des Jagdpachtes für die umliegende Gemeindejagd zu richten.

§. 20.

Dem Pächter ſteht es nicht frei, den Pachtvertrag unter irgend einem Vorwande aufzukündigen.

Der Pachtvertrag erliſcht jedoch noch vor der feſtgeſetzten Zeit ohne allen Entſchädigungs-Anſpruch:

a) bei dem Tode des Pächters,

b) wenn derſelbe ſeinen Wohnort verändert, und die Jagd vom neuen Wohnorte aus perſönlich nicht ausüben kann, und einen eigenen Jäger nicht aufſtellen will,

c) wenn erſt nach abgeſchloſſenem Pachtvertrage die Beſtimmungen des Artikels 3. im Jagdgeſetze vom 4. Juni 1848 durch Grunderwerbung ſich bilden, und ein billiges Abkommen in anderer Weiſe nicht zu erzielen wäre,

d) wenn die Eigenſchaften und die Verhältniſſe aufhören, auf deren Grund der Pächter zur Jagdpachtung zugelaſſen worden iſt,

Digitized by Google

e) wenn die Beſtimmungen des Art. 8. im Jagdgeſetze vom 4. Juni 1848 für die betreffenden Reſidenzſchlöſſer in Anſpruch genommen werden;

f) wenn der betreffende Staatswald-Jagdbezirk ganz oder theilweiſe verkauft, vertauſcht oder auf Forſtpurifikation abgetreten wird,

g) wenn der Jagdpachtſchilling nicht binnen 4 Wochen vom Verfalltage an erlegt iſt; endlich bleibt dem k. Aerar, beziehungsweiſe der k. Regierung, Kammer der Finanzen, die Aufkündigung des Jagdpachtes ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft ohne allen Entſchädigungs-Anſpruch von Seite des Pächters zu jeder Zeit noch vorbehalten;

h) wenn derſelbe vorausgegangener Mahnung durch die k. Regierung ungeachtet, einer oder der andern der Beſtimmungen der §§. 22., 27. und 29. entgegenhandeln, oder dieſelben nicht erfüllen, namentlich wenn dem Inhalte des §. 27. zuwider eine ſolche Vermehrung des Wildſtandes eintreten ſollte, daß derſelbe nach dem Gutachten der betreffenden Lokalbehörde als ein weſentliches Hinderniß für die Feldkultur oder die Holzzucht erkannt wird, oder wenn umgekehrt die Jagd übermäßig ausgeſchoſſen werden ſollte.

§. 21.

Der Pächter hat gegen Beeinträchtigungen durch Wilddiebſtahl und Jagdfrevel auf dem geſetzlichen Wege Schutz zu ſuchen.

Das k. Forſtperſonal iſt angewieſen, zur Verhinderung, Entdeckung und geſetzlichen Beſtrafung aller Jagdexceſſe möglichſt mitzuwirken.

§. 22.

Die Benützung des Jagdbezirkes hat ordnungsmäßig mit Einhaltung der gewöhnlichen Schußzeit zu geſchehen, und wird dem Pächter allein zugeſtanden. Derſelbe hat ſich demnach jeder theilweiſen oder ganzen Verleihung in Afterpacht, jeder Ueberlaſſung an Dritte, gegen Vergütung in Geld oder Wildpret resp. gegen Vorbehalt eines Theiles des Jagdertrages durchaus zu enthalten.

Wenn Gemeinden oder Stiftungen zur Arrondirung ihrer Jagdbezirke, umſchloſſene oder angrenzende Staatswaldjagden pachten (§. 10.), ſo darf in keinem Falle die Jagd durch mehrere, noch weniger durch ſämmtliche Gemeindeglieder ausgeübt werden, ſondern die betreffenden Stiftungen und Gemeinden können dieſelbe nur durch einen gelernten Jäger oder durch ein zu Jagdpachtung zuläſſiges Individuum unter Beobachtung der allgemeinen und ſpeziellen Bedingungen ausüben laſſen.

Dem Pächter iſt unbenommen, andere Jagdliebhaber von unbeſcholtenem Rufe mit ſich auf die Jagd zu nehmen, oder durch ſeine Jäger (Jagdaufſeher) mitnehmen zu laſſen.

§. 23.

Die Ausübung der verpachteten Jagd, oder die Aufſicht über dieſelbe darf nur in den Fällen dem kgl. Forſtperſonale, vom Revierförſter an abwärts übertragen werden, wenn die kgl. Regierung, K. d. F., ihre Bewilligung zu dieſer Uebertragung gegeben hat.

Die Feſtſetzung des Schuß- und Fanggeldes oder einer anderweitigen Remuneration bleibt alsdann der gütlichen Uebereinkunft zwiſchen dem Pächter und dem Forſtperſonale überlaſſen.

Digitized by Google

Niemals aber darf die Verwendung des Letzteren zur Jagd mit dem Forſtdienſte in Kolliſion treten, vielmehr muß die Jagdaufſicht oder Ausübung ſtets den Forſtdienſt-Verrichtungen nachgeſetzt bleiben.

§. 24.

Wenn der Pächter andere Individuen als Jagdaufſeher aufſtellen will, ſo hat er hiezu Leute von gutem Leumund zu wählen, und die Zuſtimmung des k. Forſtamts zu erholen. Glaubt Letzteres dieſelbe verſagen zu müſſen, ſo entſcheidet die k. Regierung, Kammer der Finanzen.

§. 25.

Das k. Forſtperſonal möge mit der Aufſicht und Ausübung der Jagd beauftragt ſeyn, oder nicht, ſo ſoll dasſelbe in jedem Falle ſeinen ganzen Forſtbezirk mit dem Gewehre begehen können.

Nach Befinden der Umſtände gilt derſelbe Vorbehalt für das Forſtperſonal von anderen Waldbeſitzern, wenn der Weg zu der ordentlichen Dienſtverrichtung durch den verpachteten Aerarial-Jagdbezirk führt.

§. 26.

Die Gränzen des Jagdbezirkes dürfen bei Ausübung der Jagd ſo wenig überſchritten, als die angränzenden Jagdbezirke auf irgend eine andere Weiſe beunruhigt werden, zu welchem Ende ſich der Pächter insbeſondere des Gebrauches lange- und weitjagender Hunde zu enthalten hat. — Hinſichtlich der Wildfolge iſt ſich nach den beſtehenden Verordnungen oder nach der Obſervanz zu richten.

§. 27.

Pächter erhält durch den Pachtvertrag durchaus keine Befugniß, die Kultur, Bewirthſchaftung und ökonomiſche Benützung der Waldungen, Felder, Wieſen, Möſer, Filze, Weiher ꝛc. zu hindern, ſich auf irgend eine Weiſe einzumiſchen, oder in dieſelbe eingreifende Handlungen vorzunehmen; er hat im Gegentheile jede Beſchädigung der Feldfrüchte und Holzbeſtände bei der Ausübung der Jagd ſorgfältig zu vermeiden, und überhaupt die ihm verpachtete Nutzung in jeder Hinſicht ſo zu betreiben, daß weder die Feldwirthſchaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§. 28.

Pächter iſt ohne allem Anſpruch auf Entſchädigung verbunden, im Falle die Schonung oder die Verminderung, oder die Vertilgung irgend einer Thiergattung polizeilich angeordnet wird, ſich darnach zu achten, und ernſtlich mitzuwirken, ſoweit es durch die Ausübung der Jagd geſchehen kann.

§. 29.

Sollte den Beſtimmungen der vorhergehenden Paragraphen ungeachtet in dem erpachteten Jagdbezirke Wildſchaden irgend einer Art, ſei es durch das Wild ſelbſt oder bei der Ausübung der Jagd geſchehen, ſo hat der Pächter die Verbindlichkeit, den betreffenden Grundbeſitzern, alſo auch dem k. Aerar als Waldbeſitzer, den auf geſetzlichem Wege feſtgeſtellten Schadenerſatz zu leiſten, ohne deßhalb irgend einen Regreß an dem k. Aerar ſuchen zu dürfen.

Digitized by Google

§. 30.

Außer dem Pachtſchillinge hat der Pächter die nach §. 4. feſtgeſetzte Entſchädigung nach dem, der Grenzbeſchreibung anzufügenden Verzeichniſſe zu leiſten, resp. dem k. Rentamte zu erſetzen, oder ſich in anderer Weiſe mit den betreffenden Grundbeſitzern abzufinden, und ihre deßfallſige Erklärung zu den forſt- und rentamtlichen Akten zu bringen.

§. 31.

Die Bezahlung des Pachtſchillings und eintretenden Falles der beſonderen Entſchädigung der Grundbeſitzer nach dem vorigen §. 30. wird für jedes Jahr am 1. Oktober durch Vorausbezahlung in guten kaſſamäßigen Münzſorten unweigerlich und ohne Abgang an das einſchlägige k. Rentamt geleiſtet, widrigenfalls nach vergeblich erfolgter Mahnung ohne alle andere Förmlichkeit und unbeſchadet der Vorbehalte §. 20. lit. g und h exekutive gegen den in Rückſtand verbleibenden Pächter verfahren werden wird.

(Welches der Pachtſchilling ſei, iſt in dem Pachtvertrage anzugeben.) In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat Pächter Anſpruch auf irgend einen Nachlaß am Pachtſchilling oder dem Entſchädigungs-Betrage für die Grundbeſitzer, vielmehr leiſtet derſelbe darauf ſowie auch auf jede Reklamation oder Entſchädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§. 32.

Wenn ſich der Jagdpachtvertrag in Gemäßheit der §§. 19. und 20. im Laufe eines Etatsjahres, für welches der Pachtſchilling und die Entſchädigungsquote der betreffenden Grundbeſitzer nach §. 31. vorausbezahlt worden iſt, auflöſt, ſo wird diejenige Rate derſelben an den austretenden Pächter oder deſſen Stellvertreter zurückbezahlt, welche ſich von dem Tage an, wo die Benützung der Jagd von Seite des Pächters oder ſeiner Stellvertreter aufgehört hat, bis Ende des Etatsjahres nach dem Verhältniſſe dieſes Zeitraumes zu jenem, für welchen der Pachtzins vorausbezahlt worden iſt, berechnet, und zwar:

a) entweder durch das treffende k. Rentamt auf Anweiſung der k. Regierung, K. d. F., wenn der Jagdbezirk für Rechnung des k. Aerars temporär wieder auf Regie übernommen,

b) oder durch den neuen Pächter durch Beibringung der Quittung zu den Akten, resp. zur Rechnung über die geſchehene Zurückzahlung jener Raten, bei Vermeidung exekutiver Beitreibung derſelben durch das Rentamt, die Verbindlichkeit des neuen Pächters zur Zahlung des Pachtzinſes und der Entſchädigungs-Quoten der Grundbeſitzer an das k. Aerar, nimmt in dieſem Falle erſt mit dem neuen Etatsjahre ihren Anfang.

§. 33.

Der in den §§. 18. bis 32. vorgegebenen allgemeinen Beſtimmungen können noch diejenigen ſpeciellen Bedingungen beigeſetzt werden, welche etwa durch beſondere örtliche Verhältniſſe veranlaßt werden möchten, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß ſie mit jenen nicht im Widerſpruche ſtehen dürfen.

§. 34.

Die Ausfertigung der Jagdpachtverträge geſchieht durch die k. Regierung, K. d. F., zwar tax- und ſtempelfrei, dagegen hat der Pächter die Koſten ſeiner Gegenurkunde zu tragen. — Der

Digitized by Google

Maßſtab für die Verbriefungskoſten iſt der jährliche Pachtſchilling mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt.

V.

Einweiſung des Pächters.

§. 35.

Sofort nach der, jederzeit ohne Aufſchub zu erledigenden Ausfertigung des Pachtvertrags iſt der Pächter oder deſſen Bevollmächtigter durch das einſchlägige k. Forſtperſonale an Ort und Stelle in die Grenzen des ihm verpachteten Jagdbezirkes mittelſt kurzer ſchriftlichen Verhandlung genau einzuweiſen.

München den 12. März 1849.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Dr. Aſchenbrenner.

An die kön. Regierung K. d. Finanzen von Niederbayern.
Grundſätze und Beſtimmungen, nach welchen die ärarialiſchen Jagden behandelt werden ſollen, betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär:
Girtl.

(Die Erledigung des Inkuratbenifiziums zu Irlbach, Landgerichts Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Prieſters Joſeph Schmal auf die Pfarrei Irlbach, Landgerichts Straubing, iſt das Inkuratbenifizium daſelbſt in Erledigung gekommen.

Das Ergebniß desſelben beläuft ſich nach Abzug der hierauf ruhenden Laſten, nach Inhalt der ſuperreviſoriſch feſtgeſtellten Faſſion auf jährliche

324 fl. $47\frac{1}{4}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe, auf welche in Folge vorliegenden Reverſes der Patronats-Herrſchaft für den gegenwärtigen Erledigungsfall das Ernennungsrecht Seiner Majeſtät dem Könige zuſteht, haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Zeugnißen belegt, innerhalb der Friſt von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 22. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7955.

(Straſſen-Konkurrenz-Diſtrikts-Rechnung des Landgerichts Pfarrkirchen vom Jahre $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Reſultate der vorſchriftmäßig geprüften Straſſen-Konkurrenz-Diſtrikts-Rechnung des

k. Landgerichts Pfarrkirchen vom Jahre $18^{47}/_{48}$ werden nach Vorſchrift Art. XII. des Umlagen-Geſetzes vom 22. Juli 1819 hiemit öffentlich bekannt gegeben:

A. Einnahmen.

1) An Aktiv-Reſt vom Vorjahre $18^{46}/_{47}$	607 fl.	37 kr.	—	hl.
2) an ordentlichen Konkurrenz-Beiträgen	1596 »	55 »	—	»
3) an freiwilligen Beiträgen	200 »	— »	—	»
4) an beſondern Einnahmen	11 »	26 »	—	»
Summa der Einnahmen .	2415 fl.	58 kr.	—	hl.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	35 fl.	— kr.	—	hl.
2) auf Brücken- und Durchlaß-Neubauten, dann Reparaturen und Sicherheits-Geländer	878 »	44 »	—	»
3) auf Straſſenbauten und Unterhaltung der Wegzeiger . .	68 »	28 »	—	»
4) auf Straſſen-Alleen	— »	— »	—	»
5) auf Gemeinde-Anſtalten überhaupt	450 »	27 »	2	»
6) auf Dispoſitionsfond	56 »	6 »	2	»
Summa der Ausgaben .	1488 fl.	26 kr.	—	hl.
C. Baarer Kaſſa-Reſt	927 fl.	12 kr.	—	hl.

Landshut den 23. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13368.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Aich, Landgerichts Vilsbiburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Aich iſt durch Verſetzung des bisherigen Pfründebeſitzers erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanate Dingolfing und im Landgerichts-Bezirke Vilsbiburg; ſie zählt bei drei Stunden im Umfange, 1342 Seelen, 16 Nebenorte, worunter 3 Filialen mit einer Expoſitur und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer mit 2 Hilfs-Prieſtern und einem Expoſitus paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

1) an ſtändigem Gehalte	46 fl.	$25\frac{1}{2}$ kr.
2) aus dem Ertrage der Realitäten	369 fl.	8 kr.
3) aus dem Ertrage der Rechte	1302 fl.	35 kr.
4) aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen	269 fl.	$27\frac{1}{4}$ kr.
5) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	25 fl.	32 kr.
6) beſondere Nebenbezüge zur Suſtentation der Hilfsgeiſtlichkeit . .	21 fl.	14 kr.
in Summa . . .	2034 fl.	$21\frac{3}{4}$ kr.

Digitized by Google

Die Laſten entziffern nach Inhalt der Ertragsfaſſion eine Geſammtausgabe von 1055 fl 32¾ kr. wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 978 fl. 49 kr. ergibt.

Hiebei wird bemerkt, daß

1) der Antrag auf Verbeſſerung des Expoſitur-Einkommens durch Gewehrung einer Zuſchußleiſtung im beiläufigen Betrage von jährlichen 80 fl. aus den Erträgniſſen der Pfarrei geſtellt ſei, welche im Falle der Genehmigung der künftige Pfarrer ohne Widerrede zu realiſiren hat, daß

2) auf der Pfarrei ein zu 2% verzinsliches, in jährlichen Friſten zu 100 fl. refundirliches Baukapital von 2200 fl. hafte, und daß

3) zur Uebernahme der Pfarrei ein Kapital im beiläufigen Betrage zu 2000 fl. erforderlich ſei.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 23. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14060.

(Aufſtellung von Agenten für die Rheinſchifffahrts-Aſſekuranz-Geſellſchaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Generalagenten der Rheinſchifffahrts-Aſſekuranz-Geſellſchaft in Mainz, Kaufmann Adolph Freiherr von der Tann in Schweinfurt, beabſichtigte Anſtellung des Kaufmanns Albert Pittinger in Paſſau als Agent der genannten Aſſekuranz-Geſellſchaft iſt durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. genehmigt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut, den 24. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Gemäß der gepflogenen Wahlverhandlungen ſind

1) im Landwehr-Bataillon der Stadt Paßau zum Bataillonsarzt der praktiſche und Krankenhausarzt Dr. Bernhuber daſelbſt,

2) im Landwehr-Bataillon Straubing der bisherige Feldwebl Johann Prugger zum Lieutenant, und

3) im Landwehr-Bataillon Wegſcheid der bisherige Landwehr-Aktuar Johann Hirſch zum Lieutenant gewählt, und für dieſelben die vorſchriftmäßigen Patente von der k. Regierung und dem k. Landwehr-Kreiskommando von Niederbayern ausgefertiget worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 25. Landshut, Mittwoch, den 28. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

232.

(Verlaſſenſchaftsſache des Andrä Vaith, Bauersſohn und Hutmachersgeſelle von Filling betr.)

Zur weitern Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaftsſache des Andrä Vaith, Bauersſohn und Hutmachersgeſelle von Filling, hat man auf

Freitag den 20. April, Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt.

Wer an den Nachlaß desſelben rechtliche Anſprüche zu machen hat, wird daher aufgefodert, dieſelben am obigen Termine hierorts vorzubringen, widrigenfalls man nicht mehr darauf Rückſicht nehmen, ſondern weiter nach rechtlicher Ordnung vorſchreiten wird.

Am 22. März 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

233.

(Lindner gegen Gruber pcto. debiti betr.)

Auf neuerliches Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Bauers Simon Gruber von Wolferkofen, vormals dem Paul Wagner gehörig, wie es im Kreis-Intelligenzblatte von Niederbayern Stück 56 und 57 und im Straubinger Wochenblatte Stück 50 ausgeſchrieben iſt, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe im Executionswege untergeſtellt, und iſt hiezu auf

Mittwoch den 11. April l. Js.,
Vormittags 9 bis 12 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, wobei bemerkt wird, daß die Verſteigerung dießmal im Wirthshauſe zu Oberſchneiding ſtatt findet, und daß der Zuſchlag nach §. 99. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kaufsliebhaber, deren Vermögensverhältniſſe unbekannt ſind, haben ſich über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Den 28. Februar 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

234.

(Fuchs gegen Gadermann pct. debiti betr.)

Auf kreditorſchaftlichen Antrag wird das Haus

Digitized by Google

Nr. 28. an der Landſtraße zu Ilz ſammt der darin bisher betriebenen realen Bäckergerechtſame

Mittwoch den 18. April 1849,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im dießſeitigen Gerichtslokale Nr. I. wiederholt der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt. Die nähere Beſchreibung des Hauſes und der darauf haftenden Laſten iſt bereits in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 13. Dezember 1848 enthalten. Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt dießmal ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen nur dann zur Steigerung zugelaſſen werden, wenn ſie ſich durch legale Zeugniſſe ſogleich über ihre Zahlungsfähigkeit legitimiren können.

Am 17. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Schuſter, Direktor.

Hohenthanner.

235.

(Alois Seidl'ſches Debitweſen in Train betr.)

Im Wege der Exekution wird auf Klage eines Hypothekgläubigers das Anweſen des Alois Seidl, Schmid von Train, an den Meiſtbietenden öffentlich und gerichtlich verſteigert und es iſt hiezu Termin in loco Train

am 18. May, Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt, die Verſteigerung findet in der Behauſung des Alois Seidl ſtatt; Kaufsliebhaber werden mit dem Beiſatze vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, und ſich der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 der Novelle v. J. 1837 richtet.

Dieſes hat folgende Beſtandtheile:

I. Das Wohngebäude ſammt der darangebauten Pferd- und Rindviehſtallung, dann der Schmidwerkſtätte unter einem und derſelben mit Platten gedeckten Dachung, dann mit bis unter dieſelben von Ziegelſteinen gemauerten Umfaſſungswänden, 1 Stockwerk hoch; dann von Holz gebautem Getreidſtadel mit einer Strohdachung verſehen; den Backofen von Ziegelſteinen gemauert;

II. die radizirte Schmidgerechtſame.

III. Bau- und Grasgarten 0,75,
Acker hinter der Hofpoint 1,17,
Krautgrundacker 1,04,
Umelsdorfer Wegacker 0,69,
Mooswieſe 1,01,
Gabisbett 0,03,
Pfingſtweidacker 0,22,
Pfannenſtieltheil 0,32,
Abenstheilwieſe 0,20,
Pfannenſtieltheilwieſe 0,21,
Hinterer Holzwaldtheil 0,93,
Forſtentſchädigungswaldung 2,70,
Polzſtraßacker 1,26,
Oedenbrunnacker 1,16,
Bodenacker 1,37,
Krautgrundacker 0,61,
Pointacker 0,55,
Oedungen Bodenacker 0,21,
Brückellindenacker 2,57,
Stirenlohacker 0,96,
" " 3,08,
Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dieſes Anweſen iſt größtentheils erbrechtsweiſe grundbar und der größere Theil großzehentpflichtig mit ⅔ Theil an die Gutsherrſchaft Train und ⅓ Theil zur Pfarrei Pirkwang.

Der am 20. Dezember gerichtlich erhobene

Digitized by Google

Schätzungswerth dieſes Anweſens beträgt im Ganzen 6016 fl.

Den 16. März 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

236.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Mitterbauerngut der Bauerswittwe Maria Anna Amerl zu Kasberg dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt; dasſelbe beſteht:

a) aus einem Wohnhauſe, Stall, Stadl, Kaſten, dann aus einem Inhauſe mit einem Stalle und Stadl unter einem Dache und einem Hofraume zu 20 Dez. Sämmtliche Gebäulichkeiten befinden ſich gegenwärtig in einem ziemlich guten baulichen Zuſtande.

b) 16 Tagw. 65 Dezim. Aeckern,

c) 18 » 83 » Wieſen,

d) 19 » 68 » Waldungen und

e) — » 14 » Oedungen.

Dieſe Realitäten ſind im Ganzen auf 2339 fl. 30 kr gerichtlich geſchätzt. Zum gerichtlichen Verkaufe derſelben ſteht auf

Samstag den 19. Mai 1849, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in der Amerl'ſchen Wohnung zu Kasberg, Termin an, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß unbekannte und auswärtige Steigerer über ihre Vermögensverhältniſſe ſich legal auszuweiſen haben.

Die genauere Beſchreibung des Guts, das Schätzungsprotokoll, der Kataſterauszug liegen den Kaufsluſtigen bis zum Verſteigerungstage bei Gericht zur Einſicht vor.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes und den §. §. 98 u. 101 der Novelle vom Jahre 1837.

Wegſcheid den 17. März 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

237.

Die in der Beilage Nr. 21. vom 14. d. M. §. 194. ausgeſchriebene Verſteigerung des Karl und Maria Wäguerſchen Anweſens zu Straubing unterbleibt.

Am 16. März 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor ieg. verh.

Nero.

Stuhlreiter

238.

(Thaler gegen Eder pet. deb. betr.)

Da bei der am 29. Mai 1848 anberaumten Verſteigerungs-Tagsfahrt für das Wohnhaus der Bartlmä Ederſchen Maurers-Eheleute zu Vonbruk ein Kaufsangebot nicht erzielt werden konnte, ſo wird dasſelbe auf Inſtanz eines Gläubigers zum wiederholten Zwangsverkaufe gebracht und hiezu Termin auf

Freitag den 27. April d. Js.,

Vormittags 10 — 11 Uhr,

im Wirthshauſe zu Vonbruk beſtimmt, und Kaufsluſtige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden gegen Baarzahlung ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge. Bemerkt wird, daß dieſes Haus leibrechtsweiſe grundbar mit 1 fl. Stift und 3 kr. Hausſteuer belaſtet, auf 500 fl. ge-

ſchätzt, und der Brandverſicherungs-Anſtalt mit 300 fl. einverleibt iſt.

Am 17. März 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

239.

Im Verlage der **Buchner**'ſchen Buchhandlung in Bayreuth erſchien ſo eben und iſt durch alle Buchhandlungen, in **Landshut** durch die Thomann'ſche zu beziehen:

Anleitung zum amtlichen Vollzuge des Grundlaſten-Ablöſungsgeſetzes vom 4. Juni 1848.

Vom Herrſchaftsrichter Wunder.

Preis broch. 36 kr.

Der rühmlichſt bekannte Herr Verfaſſer hat bei Ausarbeitung dieſer Schrift zunächſt die Grundlaſten im Auge gehabt, wie das fragliche Geſetz bezüglich derſelben conſequent und ordnungsmäßig zu vollziehen und dieſer Vollzug erforderlichen Falls recht zu motiviren ſey. Der in dieſem Werkchen eingeſchlagene Weg führt deßhalb auf dem Grunde der officiellen Inſtruktionen-Erläuterungen ſchnurſtracks zum Ziele des ſchnellen Geſetzvollzuges und der baldigen wirklichen Verſchaffung der dem Landmanne zugedachten Vortheile, weßwegen denn die Schrift ſowohl den K. Behörden, Magiſtraten, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, Pfarrämtern, als auch allen ſonſtigen Ablöſenden unumgänglich vonnöthen ſeyn dürfte.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 26.

Landshut, Sonnabend den 31. März 1849.

Inhalt. Dir Urberhandnahmr der Brandfällr. — Die 193. Vreloosung drr ältern öſtrrrrichiſchen Staatsſchuld. — Eeirdigung dee katholiſchen Pfaeeei Haberskirchen, Landgeeichts Dingoifing. — Erledigung drr katholiſchrn Pfareei Köſtlarn, Landgerichts Rotthalmünſtrr. — Dir ſogrnanntrn Mitridsführrn zum Transportr erkeanktee Reiſrndee in Kurheſſen. — Dirnſt[illegible] und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15587.

An ſämmtliche k. Landgerichte von Niedeebayeen.

(Die Ueberhandnahmr der Beandfällr betrrffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſeit einiger Zeit die Zahl der Brandfälle ungewöhnlich ſich vermehrt hat, ohne daß außerordentliche Veranlaſſungen dazu beſtehen, muß wohl angenommen werden, daß die Feuerordnung und ſonſtigen feuerpolizeilichen Vorſchriften nicht übeeall mit dee durch die Wichtigkeit der Sache gebotenen Strenge gehandhabt werden, denn wo bei Neubauten und Hauptreparaturen die Frage der Feuerpolizei als eine wichtige betrachtet, wo die Reinigung der Kamine rechtzeitig und zweckmäßig geſchieht, wo die Vermeidung feuergefährlicher Anwendung von Licht und Feuee gewiſſenhaft überwacht, und duech eine dem Zwecke entſpeechende Feuerbeſchau der Vollzug kontrollirt wied; wo ferner die Gemeinden iheer Verpflichtung zur Haltung der Tag- und Nacht-

Digitized by Google

wachen nachkommen, und nicht auf alle mögliche Weiſe von einer Verpflichtung ſich befreien wollen, die nur ihre eigene Sicherheit zum Zwecke hat, und wo endlich die Vorſchriften einer durchgreifenden Ortspolizei gegen müßige, arbeitsſcheue und ſicherheitsgefährliche Individuen pflichtmäßig gehandhabt werden, dort werden ungewöhnlich zahlreiche Brandfälle gewiß nicht zu beklagen ſein.

Die k. Landgerichte werden daher auf den Grund höchſter Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. Mts. (Rggs.-Bl. 1849 S. 261 Nr. V.) angewieſen, die in Niederbayern geltende Feuerordnung vom 30. März 1791 in den Gemeinden öfters verkünden zu laſſen, auf ihrem Vollzuge zu beſtehen, insbeſondere die Feuerbeſchau unter Beachtung der Regierungs-Ausſchreibung vom 21. Februar 1848, Feuerbeſchau im Landgerichtsbezirke Kötzting betreffend, ſtrenge zu überwachen, und namentlich nicht zu dulden, daß die außerhalb den Gebäuden befindlichen Streuhaufen, was in Niederbayern ſo oft geſchieht, in einer für Gebäude nicht ſelten gefährlichen Nähe aufgeſtellt werden.

Es wird zu dem Eifer der k. Landgerichtsvorſtände vertraut, daß ſie durch ihre Anordnungen und durch den Vollzug der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften auch in dieſer Hinſicht die Erwartungen der kgl. Regierung befriedigen werden, die ſich vorbehält, nach angemeſſenem Zeitablaufe durch Vorlage der Akten von der Thätigkeit der Behörden ſich zu überzeugen.

Landshut den 24. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Saetorius, Sekretär.

Ad Num. 14059.

(Die 193ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Gemeinde-Stiftungsverwaltungen, dann den Curatelbehörden wird hiemit ein Abdruck des Verzeichniſſes der einzelnen Obligations-Nummern der 381. Serie, welche in der am 1. Auguſt 1848 vorgenommenen 193. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurden, zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach das Intereſſe der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Zugleich wird bemerkt, daß dieſe Obligationen laut niederöſterreichiſchen Regierungs-Circulars vom 2. Auguſt 1848 gegen neue, mit 3½ und 4 % in Conventionsmünze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden.

Landshut den 24. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Saetorius, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 381. Serie, welche in der am 1. Auguſt 1848 vorgenommenen Einhundert und drei und neunzigſten Verlooſung der ältern Staatsſchuld gezogen wurde.

Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Enns.

Zu 3½ Procent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
25460	25465	25685	25790	25899	25983	26082	26173	26270	26379
— 62	— 67	— 94	— 96	—903	— 84	— 88	— 78	— 71	— 80
— 63	— 68	— 95	— 97	— 04	— 85	— 89	— 84	— 77	— 84
— 64	— 69	—702	— 99	— 09	— 86	— 90	— 85	— 79	— 87
— 66	— 71	— 14	—802	— 16	— 89	— 91	— 86	— 81	— 88
— 70	— 72	— 16	— 04	— 20	— 91	— 96	— 99	— 85	— 92
— 71	— 77	— 17	— 12	— 21	— 93	— 97	—211	— 87	— 97
— 74	— 86	— 18	— 19	— 26	— 95	—100	— 12	— 88	— 99
— 75	— 88	— 19	— 20	— 27	— 96	— 01	— 14	— 89	—404
— 77	— 93	— 20	— 24	— 28	— 97	— 05	— 15	— 90	— 11
— 78	— 99	— 22	— 27	— 29	— 98	— 06	— 16	— 94	— 18
— 82	—601	— 23	— 28	— 30	26000	— 07	— 17	— 96	— 21
— 83	— 05	— 31	— 30	— 32	— 02	— 08	— 18	—302	— 29
— 89	— 14	— 32	— 36	— 37	— 04	— 10	— 25	— 03	— 30
— 92	— 15	— 35	— 37	— 39	— 12	— 11	— 28	— 04	— 37
— 96	— 18	— 37	— 38	— 40	— 13	— 12	— 39	— 06	— 38
—502	— 19	— 42	— 39	— 41	— 16	— 16	— 40	— 07	— 39
— 04	— 20	— 44	— 41	— 42	— 17	— 18	— 41	— 10	— 40
— 15	— 22	— 47	— 48	— 43	— 19	— 24	— 42	— 20	— 42
— 16	— 23	— 48	— 49	— 44	— 21	— 25	— 44	— 21	— 43
— 18	— 25	— 51	— 51	— 45	— 29	— 32	— 45	— 21	— 44
— 25	— 31	— 52	— 53	— 46	— 36	— 40	— 53	— 30	— 45
— 28	— 35	— 53	— 55	— 53	— 41	— 41	— 58	— 31	— 47
— 30	— 36	— 58	— 57	— 54	— 43	— 47	— 60	— 34	— 48
— 31	— 46	— 60	— 69	— 59	— 45	— 50	— 61	— 37	— 53
— 38	— 63	— 61	— 74	— 64	— 60	— 53	— 62	— 40	— 56
— 39	— 69	— 62	— 79	— 66	— 61	— 54	— 63	— 45	— 57
— 40	— 72	— 69	— 80	— 67	— 62	— 55	— 64	— 46	— 64
— 41	— 78	— 71	— 86	— 68	— 63	— 59	— 65	— 51	— 66
— 54	— 79	— 82	— 90	— 70	— 64	— 64	— 66	— 55	— 68
— 55	— 81	— 83	— 91	— 71	— 70	— 65	— 67	— 58	— 69
— 59	— 83	— 87	— 92	— 73	— 73	— 68	— 68	— 59	— 75
— 61	— 84	— 88	— 93	— 81	— 81	— 72	— 69	— 62	— 76

Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Enns.

Zu 3½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
26478	26579	26698	26794	26901	27014	27113	27198	27255	27337
— 81	— 86	— 99	— 96	— 03	— 16	— 14	—201	— 56	— 38
— 82	— 87	—700	— 99	— 09	— 18	— 17	— 05	— 60	— 39
— 84	— 88	— 01	—800	— 10	— 19	— 18	— 07	— 62	— 40
— 91	— 94	— 02	— 04	— 12	— 22	— 19	— 11	— 63	— 41
— 92	— 96	— 03	— 05	— 13	— 26	— 21	— 12	— 65	— 43
— 93	— 98	— 04	— 07	— 14	— 27	— 24	— 13	— 67	— 53
— 94	—601	— 05	— 08	— 15	— 28	— 26	— 14	— 69	— 58
—500	— 02	— 06	— 12	— 17	— 29	— 28	— 15	— 70	— 65
— 01	— 03	— 07	— 13	— 19	— 30	— 29	— 16	— 72	— 66
— 06	— 07	— 08	— 25	— 20	— 31	— 34	— 17	— 75	— 67
— 09	— 08	— 09	— 26	— 24	— 32	— 35	— 18	— 79	— 68
— 10	— 12	— 10	— 28	— 29	— 38	— 36	— 19	— 80	— 69
— 11	— 13	— 11	— 29	— 35	— 47	— 37	— 20	— 85	— 70
— 12	— 14	— 12	— 30	— 38	— 49	— 39	— 21	— 86	— 71
— 15	— 17	— 14	— 32	— 39	— 53	— 45	— 22	— 87	— 73
— 23	— 19	— 17	— 38	— 40	— 55	— 47	— 23	— 88	— 77
— 26	— 21	— 18	— 39	— 46	— 58	— 48	— 24	— 89	— 78
— 31	— 25	— 24	— 40	— 47	— 59	— 50	— 25	— 90	— 80
— 32	— 30	— 25	— 42	— 50	— 61	— 58	— 26	— 91	— 81
— 34	— 31	— 26	— 43	— 51	— 68	— 60	— 27	— 92	— 82
— 36	— 34	— 27	— 44	— 52	— 70	— 65	— 28	— 93	— 84
— 39	— 35	— 28	— 45	— 54	— 71	— 66	— 29	— 94	— 87
— 41	— 38	— 30	— 49	— 58	— 72	— 67	— 30	— 97	— 90
— 42	— 39	— 34	— 50	— 60	— 73	— 68	— 31	—301	— 91
— 43	— 41	— 35	— 53	— 63	— 78	— 69	— 32	— 02	— 92
— 44	— 49	— 48	— 56	— 66	— 83	— 70	— 33	— 03	— 94
— 48	— 50	— 49	— 61	— 67	— 84	— 71	— 34	— 11	— 97
— 55	— 52	— 50	— 62	— 68	— 85	— 72	— 35	— 12	—400
— 56	— 54	— 51	— 64	— 70	— 93	— 73	— 36	— 13	— 01
— 59	— 57	— 52	— 71	— 75	— 98	— 74	— 37	— 15	— 02
— 60	— 58	— 65	— 76	— 76	— 99	— 75	— 40	— 16	— 03
— 61	— 60	— 69	— 78	— 79	—100	— 77	— 41	— 17	— 05
— 63	— 62	— 71	— 80	— 80	— 01	— 82	— 42	— 22	— 07
— 64	— 65	— 76	— 82	— 86	— 05	— 83	— 43	— 23	— 10
— 66	— 66	— 77	— 83	— 88	— 06	— 84	— 44	— 26	— 11
— 67	— 68	— 79	— 87	— 89	— 07	— 87	— 48	— 29	— 12
— 72	— 84	— 81	— 91	— 91	— 08	— 89	— 49	— 30	— 13
— 74	— 86	— 82	— 96	— 94	— 10	— 92	— 51	— 31	— 14
— 76	— 87	— 85	— 97	— 97	— 11	— 93	— 52	— 34	— 15
— 78	— 96	— 92	—900	27013	— 12	— 94	— 53	— 36	— 16

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Enns.

Zu 3½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
27417	27527	27628	27682	27810	27932	28041	28142	28232	28325
— 18	— 42	— 29	— 95	— 17	— 33	— 45	— 44	— 36	— 26
— 19	— 44	— 30	— 96	— 20	— 34	— 48	— 46	— 42	— 27
— 20	— 48	— 31	—708	— 22	— 35	— 51	— 50	— 43	— 28
— 21	— 51	— 33	— 12	— 24	— 36	— 52	— 51	— 47	— 29
— 22	— 54	— 34	— 13	— 29	— 37	— 56	— 53	— 49	— 30
— 31	— 55	— 35	— 14	— 37	— 40	— 57	— 61	— 50	— 33
— 35	— 56	— 36	— 15	— 39	— 43	— 59	— 62	— 52	— 37
— 36	— 59	— 38	— 17	— 41	— 59	— 60	— 65	— 60	— 39
— 37	— 60	— 40	— 21	— 44	— 60	— 61	— 68	— 61	— 42
— 39	— 61	— 42	— 26	— 50	— 67	— 62	— 71	— 62	— 43
— 43	— 62	— 43	— 41	— 54	— 68	— 63	— 75	— 63	— 45
— 45	— 63	— 44	— 44	— 55	— 74	— 72	— 76	— 64	— 46
— 64	— 67	— 45	— 45	— 56	— 75	— 76	— 77	— 68	— 47
— 68	— 69	— 47	— 47	— 57	— 76	— 79	— 78	— 69	— 49
— 75	— 70	— 50	— 48	— 65	— 77	— 80	— 83	— 70	— 52
— 76	— 73	— 51	— 49	— 66	— 85	— 81	— 85	— 78	— 55
— 79	— 76	— 53	— 50	— 67	— 86	— 83	— 86	— 79	— 59
— 80	— 77	— 54	— 51	— 68	— 88	— 84	— 87	— 83	— 64
— 86	— 82	— 55	— 52	— 70	— 89	— 85	— 88	— 84	— 79
— 88	— 83	— 56	— 63	— 81	— 90	— 86	— 90	— 85	— 80
— 89	— 84	— 57	— 64	— 83	— 91	— 89	— 91	— 91	— 81
— 90	— 85	— 58	— 66	— 84	— 95	— 90	— 93	— 95	— 82
— 91	— 88	— 59	— 68	— 87	— 99	— 91	— 95	— 96	— 83
— 92	— 89	— 60	— 69	— 88	28001	— 94	— 96	— 97	— 85
— 93	— 91	— 61	— 70	— 90	— 02	— 97	— 97	— 98	— 90
— 94	— 92	— 62	— 71	— 91	— 03	—100	— 99	— 99	— 92
— 95	— 94	— 63	— 72	— 93	— 04	— 01	—201	—300	— 99
— 97	— 96	— 64	— 73	— 94	— 05	— 03	— 04	— 01	—400
—500	— 97	— 65	— 74	—902	— 06	— 04	— 05	— 03	— 02
— 01	— 99	— 66	— 76	— 03	— 07	— 05	— 07	— 04	— 03
— 07	—600	— 67	— 87	— 05	— 10	— 06	— 08	— 05	— 06
— 08	— 01	— 69	— 89	— 16	— 14	— 08	— 15	— 14	— 13
— 11	— 02	— 72	— 90	— 17	— 19	— 11	— 16	— 16	— 22
— 16	— 03	— 73	— 91	— 18	— 20	— 13	— 19	— 17	— 26
— 17	— 04	— 74	— 92	— 19	— 21	— 24	— 20	— 19	— 27
— 18	— 05	— 75	— 96	— 20	— 22	— 26	— 21	— 20	— 30
— 19	— 07	— 77	— 97	— 26	— 25	— 28	— 22	— 21	— 38
— 21	— 15	— 78	— 99	— 27	— 33	— 30	— 23	— 22	— 39
— 25	— 23	— 80	—800	— 28	— 34	— 35	— 27	— 23	— 42
— 26	— 24	— 81	— 09	— 31	— 37	— 38	— 28	— 24	— 43

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Enns.

Zu 3½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
28444	28546	28641	28711	28808	28910	29006	29081	29158	29230
— 46	— 49	— 43	— 17	— 09	— 12	— 15	— 82	— 59	— 32
— 49	— 50	— 44	— 18	— 10	— 14	— 16	— 85	— 60	— 33
— 51	— 51	— 47	— 20	— 12	— 16	— 20	— 87	— 61	— 42
— 52	— 52	— 54	— 21	— 13	— 17	— 23	— 88	— 63	— 44
— 53	— 54	— 55	— 23	— 14	— 18	— 27	— 89	— 64	— 45
— 56	— 55	— 56	— 25	— 16	— 19	— 31	— 90	— 65	— 46
— 57	— 58	— 57	— 26	— 20	— 22	— 33	— 91	— 71	— 47
— 58	— 59	— 58	— 28	— 26	— 23	— 34	— 92	— 72	— 48
— 59	— 60	— 59	— 29	— 28	— 24	— 35	— 94	— 73	— 49
— 66	— 61	— 60	— 30	— 33	— 25	— 36	— 95	— 74	— 51
— 70	— 69	— 61	— 32	— 38	— 28	— 38	— 96	— 75	— 53
— 71	— 70	— 64	— 38	— 39	— 37	— 39	— 97	— 76	— 54
— 73	— 72	— 67	— 40	— 41	— 46	— 43	— 98	— 77	— 55
— 74	— 74	— 68	— 41	— 47	— 48	— 44	— 99	— 78	— 56
— 79	— 75	— 70	— 42	— 53	— 49	— 45	—100	— 81	— 58
— 80	— 84	— 71	— 43	— 54	— 53	— 46	— 03	— 87	— 59
— 82	— 85	— 77	— 44	— 58	— 54	— 47	— 04	— 88	— 64
— 83	— 87	— 78	— 45	— 62	— 59	— 48	— 06	— 89	— 65
— 84	— 90	— 79	— 54	— 68	— 61	— 49	— 07	— 90	— 74
— 90	— 91	— 80	— 55	— 69	— 65	— 50	— 13	— 93	— 75
— 91	— 92	— 85	— 59	— 71	— 66	— 51	— 14	— 94	— 79
— 92	— 93	— 86	— 62	— 73	— 67	— 52	— 15	— 95	— 80
—502	— 94	— 87	— 63	— 75	— 68	— 54	— 16	— 96	— 87
— 06	—601	— 88	— 64	— 76	— 74	— 55	— 19	— 97	— 89
— 08	— 02	— 89	— 66	— 80	— 78	— 56	— 22	— 99	— 90
— 09	— 04	— 90	— 68	— 82	— 84	— 58	— 30	—203	— 91
— 12	— 05	— 92	— 71	— 83	— 86	— 61	— 31	— 04	— 97
— 14	— 12	— 93	— 73	— 85	— 87	— 67	— 33	— 05	—300
— 18	— 13	— 95	— 76	— 86	— 88	— 68	— 36	— 06	— 01
— 19	— 14	— 96	— 78	— 87	— 89	— 70	— 37	— 07	— 02
— 20	— 15	— 98	— 81	— 89	— 90	— 71	— 39	— 09	— 06
— 21	— 16	— 99	— 83	— 94	— 92	— 72	— 40	— 10	— 07
— 24	— 17	—700	— 85	— 95	— 93	— 73	— 41	— 14	— 09
— 25	— 20	— 01	— 87	—901	— 94	— 74	— 46	— 20	— 12
— 27	— 25	— 03	— 89	— 02	— 96	— 75	— 48	— 22	— 14
— 28	— 31	— 04	—800	— 03	— 97	— 76	— 52	— 23	— 17
— 29	— 36	— 05	— 04	— 06	— 98	— 77	— 53	— 24	— 18
— 35	— 38	— 08	— 05	— 07	— 99	— 78	— 54	— 25	— 21
— 42	— 39	— 09	— 06	— 08	29002	— 79	— 56	— 27	— 22
— 45	— 40	— 10	— 07	— 09	— 05	— 80	— 57	— 28	— 23

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Enns.

Zu $3\frac{1}{2}$ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
29324	29353	29384	29402	29446	29481	29530	29568	29597	29626
— 25	— 54	— 85	— 10	— 47	— 83	— 31	— 69	— 98	— 29
— 28	— 55	— 86	— 11	— 49	— 87	— 32	— 70	— 99	— 31
— 29	— 56	— 88	— 12	— 50	— 88	— 33	— 72	—600	— 34
— 30	— 57	— 89	— 13	— 53	— 89	— 35	— 75	— 01	— 36
— 32	— 62	— 90	— 14	— 54	— 90	— 41	— 76	— 02	— 41
— 33	— 63	— 91	— 15	— 55	— 91	— 43	— 80	— 03	— 44
— 34	— 65	— 92	— 17	— 66	— 93	— 45	— 81	— 04	— 45
— 37	— 66	— 93	— 18	— 67	— 94	— 48	— 85	— 10	— 46
— 38	— 67	— 94	— 20	— 68	—505	— 49	— 86	— 11	— 48
— 39	— 69	— 95	— 30	— 69	— 11	— 50	— 87	— 13	— 49
— 41	— 73	— 96	— 35	— 71	— 12	— 52	— 89	— 14	— 53
— 43	— 78	— 97	— 40	— 73	— 15	— 53	— 90	— 15	— 58
— 45	— 79	— 98	— 41	— 74	— 17	— 58	— 91	— 19	— 59
— 46	— 80	— 99	— 42	— 75	— 23	— 59	— 92	— 21	— 62
— 51	— 82	—400	— 43	— 79	— 24	— 61	— 94	— 24	— 64
— 52	— 83	— 01	— 45	— 80	— 26	— 66	— 95	— 25	29665

Zu 4 Prozent.

22	135	353	547	802	934	1185	1353	1544	1767
45	216	376	552	803	939	—93	—68	—45	—68
56	217	377	553	804	940	1205	—76	—52	—69
57	218	378	584	844	959	—77	—84	—59	—70
58	219	379	619	845	970	—89	1400	—71	—71
59	220	380	620	848	972	1300	—05	—92	—72
60	242	381	621	849	978	—02	—20	—93	—73
68	262	402	622	850	979	—04	—25	—95	—74
73	277	403	623	851	983	—05	—27	1607	—77
74	280	404	624	852	1032	—06	—41	—12	—78
113	281	405	625	853	—40	—08	—42	—13	—89
114	282	429	626	868	—41	—09	—46	—14	—97
115	323	437	627	881	—46	—10	—64	—30	1800
116	324	438	645	882	—47	—11	—65	—54	—04
117	325	439	695	912	—54	—16	—70	—56	—08
118	327	451	696	927	1105	—18	—71	—81	—13
119	328	485	732	928	—06	—19	—96	—83	—15
120	329	486	736	929	—07	—22	—98	—86	—36
121	330	526	737	930	—12	—33	—99	—93	—41
124	331	527	740	931	—19	—34	1501	1728	—42
127	332	528	754	932	—21	—38	—02	—29	—44
132	333	530	801	933	—76	—39	—06	—54	—55

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Enns.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1872	2053	2233	2399	2601	2780	3010	3193	3511	3764
—73	—56	—49	2403	—02	—82	—15	—99	—12	—65
—74	—57	—55	—10	—03	—83	—21	3200	—13	—70
—80	—84	—62	—11	—04	—84	—26	—05	—16	—76
—90	—96	—76	—12	—07	—94	—32	—08	—17	—77
—94	—99	—78	—22	—08	2809	—44	—22	—27	—79
—95	2101	—81	—24	—09	—32	—50	—31	—45	—87
—96	—06	—84	—25	—10	—42	—53	—39	—54	—95
—97	—07	—85	—26	—15	—48	—59	—44	—78	3801
—98	—10	—86	—27	—34	—49	—61	—54	—89	—02
1902	—11	—88	—28	—43	—50	—62	—62	—90	—07
—03	—18	—89	—29	—52	—51	—63	—75	—91	—10
—04	—19	—90	—31	—55	—52	—64	—76	—95	—11
—12	—28	—91	—47	—58	—57	—68	—88	3606	—16
—14	—54	—93	—63	—61	—67	—70	3307	—07	—23
—17	—55	—95	—82	—64	—74	—71	—19	—16	—26
—19	—56	—96	—88	—66	—80	—76	—24	—35	—31
—26	—57	—97	—89	—71	—81	—86	—34	—40	—33
—28	—59	—98	—90	—74	—86	—99	—35	—43	—35
—33	—60	2301	—91	—75	—94	3101	—47	—49	—36
—39	—61	—09	—92	—76	—95	—07	—65	—50	—44
—62	—63	—12	—95	—94	2906	—08	—66	—66	—49
—71	—68	—13	—99	—95	—17	—13	—77	—67	—87
—73	—71	—25	2500	—97	—28	—20	—81	—71	3928
—74	—74	—29	—02	2707	—30	—29	—94	—93	—42
—75	—75	—32	—05	—08	—33	—35	3405	—95	—48
—78	—79	—33	—06	—09	—37	—37	—09	—96	—53
—79	—80	—35	—08	—19	—52	—38	—11	—97	—73
—87	—81	—36	—09	—20	—57	—40	—19	3711	—77
—92	—82	—37	—16	—21	—66	—45	—20	—14	—78
2001	—84	—38	—25	—23	—67	—47	—28	—15	4018
—03	—85	—39	—27	—24	—79	—59	—29	—17	—19
—09	—86	—40	—28	—34	—86	—65	—46	—22	—20
—10	—88	—50	—30	—39	—88	—67	—55	26	—26
—11	—93	—57	—31	—43	—92	—70	—60	—27	—33
—13	2201	—58	—32	—47	—98	—72	—69	—44	—34
—26	—07	—68	—33	—59	—99	—75	—76	—45	—38
—39	—13	—71	—51	—60	3001	—78	—86	—46	—39
—40	—15	—83	—65	—61	—02	—82	3505	—47	—55
—41	—16	—85	—66	—62	—03	—83	—06	—49	4064
—52	—32	—88	—68	—65	—09	—90	—07	—63	

Digitized by Google

Ad Num. 13197.

(Erledigung der katholiſchen Pfarrei Haberskirchen, Landgerichts Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Haberskirchen iſt durch das Ableben des bisherigen Beſitzers erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanate Frontenhauſen und im Landgerichtsbezirke Dingolfing; ſie zählt 410 Seelen, 18 Nebenorte und 1 Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfsprieſter paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

1) an ſtändigem Gehalte	7 fl.	40 kr.
2) aus dem Ertrage der Realitäten	207 fl.	33 kr.
3) aus dem Ertrage der Rechte	325 fl.	55 kr.
4) aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen .	104 fl.	38 kr.
in Summa . . .	645 fl.	46 kr.
Die Laſten beſtehen in einer Geſammtausgabe von	58 fl.	42 kr.
wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von	587 fl.	4 kr.

ergibt.

Zur Uebernahme der Pfarrei wird ein Kapital von beiläufig 2000 fl. erfodert.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu überreichen.

Landshut, den 25. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12954.

(Erledigung der katholiſchen Pfarrei Kößlarn, Landgerichts Rotthalmünſter, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die organiſirte katholiſche Pfarrei Kößlarn iſt durch das Ableben des bisherigen Beſitzers erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Paſſau, im Dekanate Aigen und im Landgerichtsbezirke Rotthalmünſter, ſie zählt 1883 Seelen, 73 Nebenorte und 1 Schule und wird vom Pfarrer mit einem Hilfsprieſter paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

I. an ſtändigem Gehalte von . . . . welcher mit dem Beginne der VI. Finanzperiode auf 600 fl. erhöht werden wird,	589 fl.	3¼ kr.
II. aus dem Ertrage der Realitäten	51 fl.	21 kr.
III. aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen	333 fl.	54¾ kr.
IV. beſondere Nebenbezüge zur Suſtentation der Hilfsgeiſtlichkeit . . .	300 fl.	— kr.
in Summa	1274 fl.	19 kr.

Digitized by Google

Die Laſten beſtehen in einer Geſammtausgabe von . . . . . . 309 fl. 13¾ kr.
wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 965 fl. 5½ kr.
ergibt.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 27. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14301.

An ſämmtliche

Diſtrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommiſſariate von Niederbayern.

(Die ſogenannten Mitleidsfuhren zum Transporte erkrankter Reiſender in Kurheſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend folgt ein Abdruck der im rubrizirten Betreffe unterm 23. dieß erlaſſenen höchſten Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden Fällen:

»Nach einer Mittheilung des k. Staats-Miniſteriums des k. Hauſes und des Aeußern »hat das kurfürſtlich heſſiſche Miniſterium des Innern — in Erwägung, daß im Königreiche »Preußen ſ. g. Mitleidsfuhren zum Transporte erkrankter Reiſender nur dann bewilligt werden, »wenn die Einwilligung der Behörden des Beſtimmungsortes und der Gemeinde, ſei es des In»landes oder des Auslandes, welche die Weiterbeförderung zu übernehmen haben würde, einge»holt worden iſt, — Anordnung getroffen, daß die von ausländiſchen Behörden durch Kurheſſen »nach Preußen dirigirten Wagenſchubtransporte in Kurheſſen nur nach Beibringung der erwähnten »Nachweiſung oder einer genügenden Zuſicherung über die Annahme derſelben in Preußen, über»nommen werden.«

Landshut den 27. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich bewogen gefunden, den vormaligen Patrimonialgerichtshalter Johann Paul Krieger zu Arnsdorf zum Nebenbeamten bei dem k. Landgerichte Pfarrkirchen extra statum allergnädigſt zu ernennen.

Seine Königliche Majeſtät haben zu Folge höchſten Reſcripts des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 13. März l. J. die von dem bisherigen Major und Kommandanten

des Landwehr-Bataillons Deggendorf, Gottlieb Fruth, nachgeſuchte Enthebung von dieſer Charge zu gewähren, und ſtatt deſſelben den rechtskundigen Bürgermeiſter Herrman Bamann daſelbſt zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Deggendorf allergnädigſt zu ernennen geruht.

III. Augsburger = Cours

vom 21. März 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79½	
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .		612
» » Promeſſen per Stück Agio	43	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	223	223	223	—	12	54	12	33	12	15	—	—	—	39
		Korn	—	52	52	52	—	7	21	7	13	7	7	—	—	—	3
		Gerſte	—	98	98	98	—	6	22	6	15	5	58	—	—	—	41
		Haber	—	21	21	21	—	4	24	4	6	3	59	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	11	15	10	48	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	48	6	45	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	5	5	5	—	12	6	11	39	11	12	—	—	—	51
		Korn	—	1	1	1	—	6	48	6	48	6	48	—	—	—	6
		Gerſte	—	32	32	32	—	6	—	5	30	5	6	—	9	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	36	4	12	4	—	—	6	—	—
Kelheim . .	Vom 22. März 1849.	Waizen	—	101	101	100	1	11	32	11	22	10	50	—	34	—	—
		Korn	7	8	15	15	—	6	39	6	28	6	20	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	19	4	12	4	3	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Geſammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Reſt verblieben. Schäffl.	Höchſter Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 26. März 1849.	Waizen	—	64	64	64	—	11	18	11	12	10	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	326	326	326	—	6	36	6	18	6	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 23. März 1849.	Waizen	5	990	995	970	25	12	—	11	6	10	1	—	21	—	—
		Korn	2	121	123	121	2	7	—	6	44	6	22	—	10	—	—
		Gerſte	9	757	766	662	104	7	7	6	35	6	3	—	9	—	—
		Haber	6	339	345	341	4	4	45	4	32	4	7	—	2	—	—
Mainburg	Vom 21. März 1849.	Waizen	—	154	154	152	2	11	30	11	—	10	48	—	30	—	—
		Korn	—	66	66	60	6	6	30	6	15	6	—	—	15	—	—
		Gerſte	—	50	50	50	—	7	12	7	—	6	30	—	—	—	48
		Haber	—	31	31	31	—	4	24	4	15	4	—	—	5	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	37	37	37	—	11	45	11	24	10	49	—	—	—	3
		Korn	—	18	18	18	—	6	49	6	39	6	24	—	—	—	3
		Gerſte	—	2	2	2	—	6	24	6	6	—	—	—	—	—	6
		Haber	—	11	11	11	—	4	24	4	18	4	15	—	1	—	—
Oſterhofen	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	53	53	53	—	11	30	11	12	11	—	—	—	—	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	21	21	21	—	5	6	5	—	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 27. März 1849.	Waizen	1	1	2	2	—	11	48	11	36	11	24	—		2	36
		Korn	1	45	46	39	7	7	33	7	29	7	9	—	6	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	63	67	53	14	3	45	3	39	3	34	—	5	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 26. März 1819	Waizen	—	77	77	77	—	12	—	11	15	10	48	—	3	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	12	—	—
		Gerſte	—	26	26	26	—	6	36	6	20	6	—	—	7	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	21	4	4	3	30	—	14	—	—
Pilſting . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. März 1849.	Waizen	3	419	422	418	4	12	3	11	45	11	15	—	—	—	14
		Korn	—	88	88	88	—	6	48	6	43	6	36	—	7	—	—
		Gerſte	—	170	170	170	—	6	27	6	18	6	9	—	—	—	26
		Haber	3	257	257	260	—	4	41	4	19	4	2	—	—	—	5
Vilshofen.	Vom 21. März 1849.	Waizen	42	347	389	334	55	12	41	12	33	12	20	—	—	—	36
		Korn	19	11	30	24	6	7	40	7	35	7	30	—	—	—	1
		Gerſte	—	16	16	16	—	5	6	5	1	5	—	—	—	—	1
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 26. Landshut, Sonnabend, den 31. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

240.

(Schuldenweſen des Michael Moosmüller von der Winkelmühle betr.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Winkelmühl-Anweſen des Michael Moosmüller, in der Gemeinde Oberlindhard gelegen, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt werden.

Es iſt zu dieſem Behufe Tagsfahrt auf Samstag den 19. Mai 1849, 9—12 Uhr, im Wirthshauſe zu Oberlindhard anberaumt, wozu Steigerungsluſtige hiemit geladen werden. Das Anweſen beſteht:

1) Aus einem hölzernen mit Schneidſchindeln gedeckten Wohnhauſe, ſammt Mahlmühle mit 3 Gängen, ſämmtlich in gutem Zuſtande, nebſt Mühlrecht.

2) Aus einer hölzernen Schneidſäge, nebſt Oelſchlag und Recht.

3) Stadel, Stallung und Backofen.

4) Aus 47 Tagwerk 63 Dezimalen Feld-, 6 Tagw. 87 Dezim. Wies-, 12 Tagw. 62 Dezim. Holz-Gründen und 1 Tagw. 40 Dez. Oedungen.

Das Anweſen iſt mit 6 fl. 10 kr. 5 hl. einfacher Grundſteuer und 12 fl. Gewerbſteuer belaſtet, und wurde am 24. Februar l. Jrs. auf 13582 fl. 12 kr. geſchätzt.

Bei der Verſteigerung wird auch ein Guts-Inventar aus verſchiedenen Haus- und Baumannsfahrniſſen im Schätzungswerth zu 730 fl. 15 kr. mit in den Kauf gegeben.

Das Verfahren richtet ſich nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes von 1837 und §. §. 98 bis 101. Das Schätzungsprotokoll und der Cataſter-Auszug können in der Zwiſchenzeit bei unterfertigtem Gerichte eingeſehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Perſonen haben ſich durch amtliche Zeugniſſe bei Vermeidung der Nichtzulaſſung zur Verſteigerung über hinreichendes Vermögen auszuweiſen.

Am 17. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Oberle, Landrichter.

Digitized by Google

241.

Nach Protokollaranzeige des k. Unterlieutenants Freiherrn Kajetan von Kraus im hieſigen Kuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert dahier ſind von der Aktie der Münchner- u. Aachener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Nr. 2490 pr. 1000 Thaler Preuß. Kurr. nachfolgende 8 Zins-Coupons zu Verlurſt gegangen:

1. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 20 vom 2. Jänner 1846,
2. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 21 vom 2. Jänner 1847,
3. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 22 vom 2. Jänner 1848,
4. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 23 vom 2. Jänner 1849,
5. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 24 vom 2. Jänner 1850,
6. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 25 vom 2. Jänner 1851,
7. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 26 vom 2. Jänner 1852,
8. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 27 vom 2. Jänner 1853.

Nach Antrag auf Amortiſirung derſelben werden die unbekannten Beſitzer dieſer 8 Zins-Coupons hiedurch aufgefodert, dieſelben binnen 6 Monnaten a dato um ſo gewiſſer bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweiſen, und ihre vermeintlichen Rechte darauf geltend zu machen, als dieſelben außerdeſſen für kraftlos erklärt werden würden.

Am 5. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut

Der königliche Direktor

Hiltner.

Berneeiter.

242.

Johann Haider, lediger Bauersſohn von Uſterlingen, ſeiner Profeſſion ein Schuhmacher, iſt Willens nach Oeſterreich auszuwandern.

Alle Gläubiger, welche aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung an den Geſuchſteller zu machen haben, werden hiemit aufgefordert

Termino 4 Wochen

von heute an, ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls bei Ertheilung der Auswanderungs-Befugniß auf ihre Forderung keine Rückſicht genommen werde.

Am 26. März 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

243.

(Bildung der Gewerbskommiſſionen II Klaſſe in dem Markte Kötzting betr.)

Durch höchſte Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 8. praes. 12. d. Mts. ſind am Sitze des k. Landgerichts Kötzting Prüfungskommiſſionen II. Klaſſe für Bewerber von Gewerbskommiſſionen in Märkten und auf dem Lande für folgende Gewerbe angeordnet, als:

1. Bierbräuer, 2. Binder, 3. Schreiner, 4. Wagner, 5. Müller, 6. Bäcker, 7. Schuhmacher, 8. Schneider, 9. Lederer, 10. Weißgärber, 11. Riemer, 12. Sattler, 13. Schmiede, 14. Schloſſer, 15. Metzger, 16. Seifenſieder, 17. Weber, 18. Hutmacher, 19. Färber, 20. Stricker, 21. Sailer, 22. Hafner, 23. Glaſer, 24. Drechsler.

Dieſes wird nun mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zur Prüfungsvornahme der erſte Tag jeden Monats, und wenn dieſer ein Feiertag ſein ſollte, der nächſtfolgende Tag beſtimmt werde.

Digitized by Google

Geſuchſteller für eine Prüfungsvornahme haben jedoch acht Tage vorher deßwegen mit Vorlage aller hiezu geſetzlich erfoderlichen Zeugniſſe ſich zu melden, und das Weitere zu gewärtigen. Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 23. März 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

244.

Johann Straßer, bürgerl. Tuchmacher zu Vilshofen, deſſen reales Beſitzthum am 16. März 1847 auf 4200 fl. hypothekariſch geſchätzt wurde, hat ſich dermal für inſolvent erklärt, und einen Schuldenſtand von 6515 fl. 48 kr. gerichtlich mit dem Anſuchen namhaft gemacht, ſeine ſämmtlichen Kreditoren zuſammen zu berufen, um allenfalls mit denſelben eine gütliche Abfindung treffen zu können.

Zu dieſem Endzwecke hat man Termin auf den 5. Mai l. Js. anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Straßer öffentlich unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden den Anträgen der Erſchienenen beiſtimmend erachtet werden.

Am 14. März 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

245.

(Verlaſſenſchaft des k. Landrichters Nikolaus Brunner von Simbach betr.)

In der Verlaſſenſchaftsſache des k. Landrichters Nikolaus Brunner von hier werden zufolge Requiſition des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Landshut vom 16. praes. 24. dß. hiemit alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen 30 Tagen um ſo ſicherer anzumelden, als außerdeſſen ohne Rückſicht auf ſie in Behandlung der Sache weiter fürgeſchritten werden würde.

Am 26. März 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Schmid, Verweſer.

246.

(Unterſuchung wegen ausgezeichneten Diebſtahls-Verbrechens zum Schaden des Michael Heiß, Jägers zu Greilsberg, betr.)

Am Sonntag den 18. dieß, Abends, wurden mittelſt Einſteigens und gewaltſamen Oeffnen eines Fenſters aus dem Wohnzimmer des gräflich von Arco'ſchen Revierjägers Michael Heiß zu Greilsberg d. Gts. nachſtehende beſchriebene Flinten von zur Zeit noch unbekannten Thätern entwendet:

1) Eine Zwillingsbüchſe mit weißen Läufen und gravirten Schlöſſern mit einer Verſicherung zum Umlegen. Der Schaft iſt braun und hat kleine Stiften und Verzierungen. Auf der Schiene ſteht der Name eingravirt: »Schilling von Melis.« Dieſelbe hatte einen Kugel- und einen Schrottlauf. Werth 50 fl. — kr.
2) Ein Wender mit zwei Läufen, der eine ein Schrott-, der andere, ein Kugellauf mit ſchwarzer Garnitur. Auf dem Kugellauf iſt: »in Dillingen«, auf dem Schrottlauf: »Bamberg« weiß eingravirt. Werth 24 fl. — kr.
3) Ein Stutzen mit einfachem, gezogenem Lauf, 34 Zoll in der Länge. Der Schaft iſt ganz braun, die Garnitur von Meſſing, und an dem Bügel befindet ſich ein Hirſchkopf. Werth 15 fl. — kr.
4) Ein einfacher Birſchſtutzen, mit einem alterthümlichen Schafte und hölzernem Bügel.

An der Nadel befindet ſich ein Zünglchen, ſowie auch bei dem vorigen Stutzen Nr. 3, welche herabgeſchraubt werden können. Werth 15 fl. — kr.

5) Ein ſogenannter Schrottzwilling mit glatten, faſt ſchwarzen Läufen und kleinen Mündungen. Am Einſchnitte des Kolbens befindet ſich ein Seehundsmaul, von Holz geſchnitten. Der rechte Lauf war einmal in der Mitte geſprengt, und der Schaft ſelbſt iſt in der Mitte geſtückt, wo eben der Lauf früher geſprengt war. Werth 18 fl. — kr.

Summa: 122 fl.

Es ergeht an ſämmtliche Gerichts- u. Polizeibehörden, das dienſtfreundliche Anſuchen, nach den Thätern und entwendeten Gegenſtänden ſorgfältige Spähe zu veranlaſſen, und allenfalls günſtiges Reſultat anher bekannt zu geben.

Den 24. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 27.

Landshut, Mittwoch den 4. April 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtags betr. — Das Anfertigen von Lichtbildern. — Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Mallersdorf pro $18^{47}/_{48}$. — Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Lauf. — Konkursprüfung für die katholiſchen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Erzdiöceſe München-Freiſing im Jahre 1849. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Bekanntmachung,

die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Berückſichtigung des dermaligen Standes der deutſchen Verfaſſungs-Angelegenheit, die durch Unſer allerhöchſtes Reſcript vom 7. März l. Js. nach den Beſtimmungen des Titels VII. §. 23. der Verfaſſungs-Urkunde beſchloſſene Vertagung des Landtags bis zum 21. April l. Js. zu erſtrecken.

Wir befehlen demzufolge Unſeren Kreisregierungen, alle in ihrem Kreiſe befindliche Abgeordnete der zweiten Kammer unter abſchriftlicher Mittheilung dieſer öffentlichen Ausſchreibung

Digitized by Google

hievon in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelben aufzuforden, ſich an dem letztgenannten Tage zur Fortſetzung ihrer Berathungen wieder in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt einzufinden.

Nymphenburg, den 29. März 1849.

Max.

v. Leſuire. v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. v. Forſter, Dr. Ringelmann, Graf v. Bray, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath v. Benning.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14228.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Anfertigen von Lichtbildern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. Mts. iſt bezüglich der in Anregung gebrachten Frage wegen der Befugniß zum Anfertigen von Lichtbildern verfügt worden:

1) Die Verfertigung von Lichtbildern iſt eine freie Erwerbsart.
2) Die Ausübung dieſer Erwerbsart wird in jedem einzelnen Polizeidiſtrikte von einer beſondern Lizenz der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde abhängig gemacht.
3) Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben vorbehaltlich der fremdpolizeilichen Rückſichten dieſe Lizenzen nur an ſolche Individuen zu verabfolgen, welche ſich durch glaubwürdige Zeugniſſe über ihre perſönliche Geſchicklichkeit, über die Brauchbarkeit ihrer Inſtrumente, ſowie über einen guten Leumund ausweiſen können.

Dieß wird zur Wiſſenſchaft und Nachachtung veröffentlicht.

Landshut den 27. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13178.

(Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Mallersdorf pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Artikel XII. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 entſprechend, werden die Re-

Digitized by Google

ſultate der Diſtrikts-Gemeinde-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf pro $18^{47}/_{48}$ wie folgt, öffentlich bekannt gemacht:

I. Einnahmen.

1) An Aktiv-Reſt vom vorigen Jahre	576 fl.	44 kr.	3 dl.
2) » Rechnungs-Defekten und Erſatzpoſten	23 »	15 »	— »
3) » direkten Umlagen	2220 »	45 »	1 »
ad I. Summa	2820 fl.	45 kr.	— dl.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	44 fl.	25 kr.	— dl.
2) » » Geſundheitspolizei	516 »	52 »	2 »
3) » Wege, Brücken und Stege	1045 »	30 »	— »
4) » beſondere Leiſtungen	31 »	45 »	— »
ad II. Summa	1638 fl.	32 kr.	2 dl.
III. Aktiv-Reſt	1182 »	12 »	2 »
IV. Schuldenſtand, Zahlungs-Rückſtände	303 fl.	— kr.	— dl.

welche durch den Baarſchaftsreſt gedeckt erſcheinen.

Landshut, den 28. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14391.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſchen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichts-Phyſikats in Lauf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Quiescirung des Landgerichtsarztes Dr. Meinel zu Lauf, im Regierungsbezirke Mittelfranken, iſt das dortige Landgerichts-Phyſikat in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Beiſatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche binnen 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 29. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

(Konkursprüfung für die katholiſchen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Erzdiözeſe München-Freiſing im Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für die katholiſchen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Erzdiözeſe München-Freiſing

Digitized by Google

wird nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 27. Auguſt 1843 (Reggs.-Bl. S. 601) im heurigen Jahre eine Konkursprüfung abgehalten werden und am

Dienſtag den 19. Juni d. Js.

beginnen.

Die verordnungsmäßig erforderlichen Vorbedingungen der Zulaſſung zu dieſer Prüfung ſind:

1. der Beſitz des bayeriſchen Indigenats,
2. die vorſchriftsmäßige Vollendung der theologiſchen Studien, welche, vorbehaltlich der allerhöchſten Dispenſe in beſonderen Fällen, durch die Beibringung des Abſolutorial-Zeugniſſes einer bayeriſchen Univerſität oder eines Lyceums darzuthun iſt, und
3. eine mindeſtens vierjährige, mit befriedigendem Eifer und mit untadelhaftem ſittlichen Betragen bei inländiſchen Pfarreien vollendete Dienſtleiſtung in der Seelſorge, welche durch die mit den betreffenden Amtsſiegeln verſchloſſenen Zeugniſſe:
   a. des erzbiſchöflichen Ordinariats,
   b. der einſchlägigen Diſtrikts-Polizei-Behörde und
   c. der Diſtrikts-Schul-Inſpektion nachzuweiſen iſt.

Dem unter Ziffer 3 bezeichneten Erforderniſſe wird auch die während mindeſtens vier Jahre fortgeſetzte Bekleidung eines öffentlichen Amtes in königlichen Dienſten gleichgeachtet.

Sämmtliche Kandidaten haben ihre mit den erwähnten Zeugniſſen verſehenen, auf vorſchriftsmäßiges Stempelpapier geſchriebenen Zulaſſungsgeſuche

ſpäteſtens bis 20. Mai d. Js.

bei der unterfertigten Stelle unmittelbar einzureichen und hiebei den Ort genau zu bezeichnen, an welchem ihnen die hierauf zu erlaſſende Entſchließung zugeſtellt werden kann.

Geſuche, welche nach dem bemerkten Zeitraum einkommen oder mit den erforderlichen Zeugniſſen nicht belegt ſind, haben die ſofortige Zurückweiſung zu gewärtigen.

Diejenigen Kandidaten, bei denen die Zulaſſung durch vorgängige Erlangung von Dispenſationen bedingt iſt, werden in ihrem eigenen Intereſſe ihre Geſuche ſobald als möglich einzureichen wiſſen.

München, den 25. März 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

von Zwehl, Präſident.

Dubois, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Vermöge allerhöchſten Reſcriptes vom 27. März l. Js. haben Seine Majeſtät der König Sich bewogen gefunden, die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 1. April l. Js. an dem dermaligen Vorſtande der Gerichts- und Polizeibehörde Wörth, Ludwig Halm, auf ſein Anſuchen allergnädigſt zu verleihen.

Seine Königliche Majeſtät haben in allerhöchſter Entſchließung vom 26. l. Mts. die katholiſche Pfarrei Ilzſtadt Paſſau dem bisherigen Expoſitus zu Maiching, Prieſter Sebaſtian Wieſer, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 27. Landshut, Mittwoch, den 4. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

247.

Im Wege der Hilfsvorſtreckung wird auf Andringen eines Gläubigers die dem Johann Mang, Schneidermeiſter dahier, gehörige und auf 600 fl. gewerthete reale Schneidergerechtſame, worauf 4 fl. Gewerbſteuer und 14 kr. Kreisumlage laſten, nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, dann nach Inhalt des Prozeß-Geſetzes vom 17. Novbr. 1837 §§. 98 bis 101 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt hiezu

Samstag den 5. Mai l. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

im Geſchäftszimmer des Kreisgerichts-Aſſeſſors Plöderl Termin beſtimmt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Am 27. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Bernreiter.

248.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das den Joſeph und Anna Brunner'ſchen Wirthseheleuten zu Schweinhütt gehörige Geſammtanweſen am

Donnerstag den 26. April l. Js.,
Nachmittags von 1 — 3 Uhr,

an Ort und Stelle gerichtlich verkauft.

Daſſelbe freieigen und gewerthet auf 5880 fl. umfaßt nachſtehende Beſtandtheile:

A. Gebäude:

das zweiſtöckige gemauerte mit Schneidſchindeln eingedeckte, in guten baulichen Zuſtande befindliche Wohnhaus, nebſt Stallung, Schupfe und Getreidkaſten.

B. Grundſtücke und zwar:

a) 14 Tagw. 27 Dez. Aecker,
b) 18 » 15 » Wieſen,
c) 18 » 75 » Waldungen,
d) — » 37 » Oedungen.

C. Rechte:

1) die reale Tafernwirthſchaftsgerechtſame zu Schweinhütt;

Digitized by Google

2) das Forſtrecht in der Rünchnacher Staats-Waldung beſtehend in dem Bezuge von jährl.
  a) 4 Lokalklafter weichen Brennholzes,
  d) ½ Lichtbuche,
  c) 1 Blochbaum,
  d) 1 Brunneiche,
  e) der Streu nach Verhältniß des Viehſtandes.
3) Das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinbegründen.

Es werden Kaufsliebhaber, von welchen dem Gerichte unbekannte ſich über Leumund und Vermögen ſogleich genügend auszuweiſen haben, mit dem Anfügen eingeladen, daß der Hinſchlag nach den Vorſchriften des §. 64 des Hyp.-Geſ. und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 ſtattfindet.

Das Schätzungsprotokoll kann bis zum Verſteigerungstermine bei dem unterfertigten Gerichte eingeſehen werden, das Nähere der Kaufsbedingungen wird vor der Verſteigerung bekannt gegeben.

Am 16. Februar 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter

249.

(Eberhard Katharina gegen Peinkofer Franz wegen Vaterſchaft und Kindsnahrung betr.)

Katharina Eberhard von Großſorheim, Gerichts Harburg, hat hierorts unterm 29. November praes. 8. Dezember vor. Jrs. Klage gegen den Bräuknecht Franz Peinkofer von Abbach d. G. eingereicht, wornach ſie denſelben als Vater des von ihr außerehelichen am 20. Oktober 1847 gebornen Kindes Johann in Anſpruch nimmt, und von demſelben verlangt,

1) Anerkennung der Vaterſchaft,
2) einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 15 fl. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes,
3) an Kindbettkoſten eine Entſchädigung von 10 fl.,
4) Berichtigung des Lehrgeldes in dem Falle, daß das Kind ein Handwerk erlernen würde,
5) Einräumung des geſetzlich beſchränkten Erbrechtes in den Nachlaß des außerehelichen Vaters.

Zum Verſuch der Sühne und in deren Mißlingensfalle zur Verhandlung der Klage im protokollariſch ſchlüßigen Verfahren iſt Tagsfahrt auf

Freitag den 27. April l. Js.,

Vormittags 10 Uhr,

feſtgeſetzt, wozu Beklagter, deſſen Aufenthalt zur Zeit Unbekannt iſt, hiemit edictaliter vorgeladen wird unter dem Rechtsnachtheile der Verurtheilung in die Koſten im Nichterſcheinensfalle, und mit dem Bemerken, daß Kläger zum Armenrechte gelaſſen ſey.

Am 17. März 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Ebenhöch, Verweſer.

250.

(Fuchs gegen Gabermann pct. debiti betr.)

Auf kreditorſchaftlichen Antrag wird das Haus Nr. 28. an der Landſtraße zu Ilz ſammt der darin bisher betriebenen realen Bäckergerechtſame

Mittwoch den 18. April 1849,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

im dieſſeitigen Gerichtslokale Nr. I. wiederholt der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt. Die nähere Beſchreibung des Hauſes und der darauf haftenden Laſten iſt bereits in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 13. Dezember 1848 enthalten. Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt dießmal ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Digitized by Google

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen nur dann zur Steigerung zugelaſſen werden, wenn ſie ſich durch legale Zeugniſſe ſogleich über ihre Zahlungsfähigkeit legitimiren können.

Am 17. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Schuſter, Direktor.

Hohenthanner.

251.

Nachdem bei der Tagsfahrt vom 28. v. Mts. kein Käufer erſchien, ſo wird das mit Erlaß vom 23. Dezember v. Js. (vide Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern Nro. 9 und 11, Münchner-Landbötin Nro. 14 und 16, Regensburger-Tagblatt Nro. 24 und 39) ausgeſchriebene, auf 2075 fl. 50 kr. geſchätzte Anweſen des Schwaigers Anton Angelhuber zu Goben, der Stadtgemeinde Dingolfing, wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf

Mittwoch den 18. April l. Js., Vormittags von 11 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß dießesmal der Hinſchlag nach §. 99 des Civilprozeßgeſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchehen wird, daß ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ſogleich auszuweiſen ſei, und der Kataſter, ſowie die Schätzung inzwiſchen bei Gericht eingeſehen werden können.

Den 15. März 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

252.

(Greil Anna gegen Steinkirchner Wolfgang pcto. pat. et alim. betr.)

Wolfgang Steinkirchner, Schuhmachergeſelle von Oberſtockerau, wird hiedurch aufgefordert, in ſeiner Streitſache gegen Anna Greil, Inwohnerstochter von Rieding und deren Kindeskuratel wegen Vaterſchaft und Alimentation die von letzterer abgegebene Replik hierorts einzuſehen und binnen 14 Tagen ſein Duplik abzugeben, als er außerdeſſen damit präcludirt werden würde.

Am 27. März 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

253.

Es wird im Wege der Execution die halbe Behauſung des Schneiders Georg Brunhuber zu Rotthalmünſter nebſt Schupfe und Garten, geſchätzt zu 480 fl., öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und dazu Termin auf

Samstag den 12. Mai h. Js., Früh 10 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber ihre Angebote in hieſiger Landgerichts-Kanzlei abzugeben haben.

Am 28. März 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünſter.

Drexler, Landrichter.

254.

Nach einer höchſten Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 14. praes. 19. März l. Js. ad Num. 13857 wurden mit der §. 6 Ziff. 2 der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 beſtimmten Zuſtändigkeit, Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe am Sitze des k. Landgerichts Simbach für nachſtehende Gewerbe beſtimmt:

Digitized by Google

1. Bäcker, 2. Binder, 3. Bräuer, 4. Glaſer, 5. Hafner, 6. Handelsleute, 7. Lederer, 8. Metzger, 9. Müller, 10. Säckler, 11. Sattler, 12. Schloſſer, 13. Schmiede, 14. Schneider, 15. Schreiner, 16. Schuhmacher, 17. Sailer, 18. Tuchmacher, 19. Wagner, 20. Weber, 21. Weißgärber.

Dieſes wird hiemit mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbsprüfungen am erſten Mittwoche, und wenn auf dieſen ein Feiertag fallen ſollte, den folgenden nächſten Mittwoch eines jeden Monats am Landgerichtsſitze vorgenommen werden ſollen.

Am 26. März 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Schmid, Verweſer.

255.

Am Donnerſtag den 15. d. Mts. wurden in hieſiger Stadt bei zwei Individuen die nachbeſchriebenen Waaren getroffen, nämlich:

1) ein blau und weiß geſtreifter Atlas-Weſtenzeug,
2) drei buntgezeichnete Atlas-Weſtenzeuge,
3) ein halbſeidenes rothes und buntbezeichnetes Halstuch,
4) zwei braune halbſeidene Weſtenzeuge mit roth und weißen Streifen,
5) ein ſchwarzer Weſtenzeug mit weiß und blauen Streifen,
6) ein roth ſeidenes Halstuch, buntgeblümt,
7) fünf Madras-Tüchel und
8) drei Atlas-Tücher mit Franſen.

Die von Nr. 4 bis incl. 8 beſchriebenen Waaren wollen in einem Ziegelſtadl unweit Neuhaus am Mittwoch den 14. d. Mts., an welchem Tage in dieſem Orte Jahrmarkt war, gefunden worden ſein, ſind aber höchſt wahrſcheinlich gleich den vorher beſchriebenen geſtohlen worden, weßhalb dieſe Bekanntmachung zur Entdeckung des betheiligten Eigenthümers und ſeiner hieher zu machenden Anzeige hiedurch geſchieht.

Am 20. März 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 28.

Landshut, Sonnabend den 7. April 1849.

Inhalt. Die Eerettung des Joſeph Kieſel von Fiſcheedorf aus dee Gefahr des Erteinkens in dee Donau. — Den Gothaiſchen allgemeinen Polizei-Anzeigee. — Die Fleiſchtaxe für den Monat April 1849. — Die Diſteikts-Aufſicht übee die Schulen im Landgeeichtsbezirke Vilshofen. — Das Erlöſchen der Fordeeungen an die k. Kaſſen und der Rückſtände an k. Staats-Gefällen. — Die Aufſtellung der Staats-Anwälte und Unterſuchungseichter. — Dienſtes- und ſonſtige Nacheichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13788.

(Die Errettung des Joſeph Kieſel von Fiſcheedorf aus dee Gefahr des Ertrinkens in der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 31. Dezember 1848 gegen 6 Uhr Abendes kehrte der Flurwächter Joſeph Kieſel aus Fiſcherdorf von einem Beſuche aus dem jenſeits der Donau gelegenen Orte Schaching bei Deggendorf in ſeinen Wohnort zurück, und nahm ſeinen Weg der Kürze halber gerade über die jüngſt erſt mit einer Eisdecke überzogene Donau. In der Mitte des Stromes aber war wegen der großen Waſſertiefe das Eis noch nicht feſt genug gefroren, Joſeph Kieſel ſank mit den brechenden Schollen in das Waſſer, hielt ſich jedoch mit äußerſter Kraftanſtrengung noch an der Eisdecke feſt, ſo daß er von der Strömung nicht fortgeſpült wurde.

Auf den Hilferuf des Verunglückten eilten nun der Schifferſohn Franz Xav. Schmid von Uſar und der Schneiderſohn Lorenz Tremmel von Deggendorf im Dunkel der Nacht an die

Digitized by Google

Stelle der Gefahr, verſuchten mit raſchem Entſchluſſe die Errettung des bereits halb erſtarrten Joſeph Kieſel, welche ſie nun in der Weiſe bewirkten, daß ſich Xaver Schmid kriechend der eingebrochenen Stelle näherte und den Verunglückten mit der größten Lebensgefahr auf die ſchwankende und ſogar ſchon mit Waſſer überlaufenen Eisdecke heraufzog, während er von dem gleichfalls liegend nachrückenden Lorenz Tremmel an einem Fuße feſtgehalten wurde.

Die k. Regierung hat dieſe muthvolle und menſchenfreundliche Handlung des Franz Xav. Schmid und Lorenz Tremmel mit Wohlgefallen vernommen und ergreift gerne die Gelegenheit, denſelben die verdiente Anerkennung hiemit öffentlich auszudrücken. —

Landshut, den 28. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14233.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Gothaiſchen allgemeinen Polizeianzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Regierungs-Ausſchreiben vom 18. November 1843 wurden ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern ermächtigt, den in Gotha erſcheinenden und von dem herzoglichen Regierungs- und Oberpolizeirathe Eberhardt in Koburg redigirten allgemeinen Polizei-Anzeiger, inſoweit ſolches ohne Ueberſchreitung der Regiemittel möglich iſt, zum Amtsgebrauche anzuſchaffen.

Auf Anſuchen des genannten Redakteurs wird jene Ermächtigung unter derſelben Vorausſetzung zureichender Regiemittel hiedurch erneuert und bemerkt, daß der in der Regel zweimal wöchentlich erſcheinende Anzeiger mit Ausſchluß der Poſterpeditionsgebühren jährl. 4 fl. 40 kr. koſtet.

Die Beſtellung muß den Diſtriktspolizeibehörden überlaſſen werden.

Landshut den 29. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14734.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat April 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die kgl. Regierung von Niederbayern hat nach den im Monate März d. Js. gepflogenen Erhebungen über die beſtehenden Viehpreiſe und im Hinblick auf die Regulative v. 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 unter Anwendung der hohen Miniſterial-Entſchließung vom 14.

Digitized by Google

Juni 1847, die Fleiſchtaxe für den Monat April unverändert belaſſen, wie ſie für den Monat März feſtgeſetzt war.

Das Kalbfleiſch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut, den 3. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11268.

(Die Diſtriktsaufſicht über die Schulen im Landgerichtsbezirke Vilshofen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet ſich veranlaßt, den bisherigen Schul-Inſpektions-Diſtrikt Vilshofen wieder in zwei Schulbezirke zu trennen, von welchen der eine die auf dem linken Ufer der Donau befindlichen Schulen des Landgerichts Vilshofen, mit Einſchluß der Schulen in Vilshofen, Pleinting und Alkofen mit der Bezeichnung des Schuldiſtrikts I., den zweiten die Schulen, welche auf dem rechten Donauufer gelegen ſind, unter der Benennung des Schul-Inſpektions-Diſtriktes Vilshofen II. umfaßt.

Die Aufſicht über die Schul-Inſpektions-Diſtrikte Vilshofen I. führt der k. Diſtrikts-Schulinſpektor und Dekan Franz Xav. Garr in Otterskirchen, die Diſtrikts-Schul-Inſpektion über den Schulbezirk II. iſt dem Lokalſchul-Inſpektor Pfarrer Gottfried von Schmitt in Aidenbach übertragen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 3. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

(Das Erlöſchen der Forderungen an die kgl. Kaſſen, und der Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge der Vorſchrift des Finanz-Geſetzes für die III. Finanz-Periode 18³¹/₃₇ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieſes Geſetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derſelben in den Gemeinden ſo wie der Abdruck dieſer Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut, den 3. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Beſondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöſchen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaſſen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

R. N. 467.

Bekanntmachung.

(Die Aufſtellung der Staats-Anwälte und Unterſuchungsrichter betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit eingelangten Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 26. empfangen 31. v. Mts. wird hiedurch nachſtehende Bekanntmachung im rubrizirten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paſſau, den 2. April 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In legal. Abweſenheit des kgl. Präſidenten:
v. Wening.

Werner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Bekanntmachung.

Da bis zu dem Eintritte einer definitiven Gerichtsorganiſation ſich mehrfache Veränderungen in dem Perſonale der bei den Gerichten des Königreiches aufgeſtellten Staatsanwälte und Unterſuchungsrichter ergeben können, und es nicht nothwendig iſt, daß bei Mittheilungen, Requiſitionen und Eingaben an dieſe Beamten die Namem derſelben angeführt werden, ſo wird hiemit bekannt gegeben, daß von nun an die Namen der auf dem Grunde des Art. 8 des Geſ. vom 12. Mai 1848 (Geſetzblatt Nr. 6) dann des Art. 2 und 28 des Geſetzes vom 10. November desſelben Jahres aufzuſtellenden Staatsanwälte und Unterſuchungsrichter nicht mehr durch das Regierungsblatt, ſondern lediglich durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen.

München den 26. März 1849.

Königliches Staats-Miniſterium der Juſtiz.

(gez. von Kleinſchrod.)

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 26. März d. Js. bewogen gefunden, auf die durch Beförderung des zweiten Landgerichts-Aſſeſſors *Michael* Baumer zum erſten Aſſeſſor des k. Landgerichts Mallersdorf in Erledigung gekommene zweite Aſſeſſorsſtelle bei dem k. Landgerichte Grafenau, den geprüften Rechtspraktikanten Auguſtin Kapeller zu Paſſau, vom 1. k. Mts. April an, zu ernennen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

In Folge der vom Landwehr-Bataillonskommando Abensberg unterm 4. Jänner l. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der Oberlieutenant der Landwehr Compagnie Mainburg, Georg Seidl, zum Hauptmann befördert.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 29. März 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79½	
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.		612
» » Promeſſen per Stück Agio	42	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayeen	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorige Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	206	206	206	—	12	6	11	59	11	40	—	34	—	—
		Korn	—	27	27	24	3	7	7	6	58	6	42	—	15	—	—
		Gerſte	—	125	125	117	8	6	11	6	1	5	48	—	14	—	—
		Haber	—	75	75	75	—	4	13	4	5	3	53	—	1	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	23	23	23	—	11	20	11	15	11	—	—	24	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	7	6	7	—	6	42	—	—	—	12
		Gerſte	—	44	44	44	—	6	15	6	6	6	—	—	—	—	36
		Haber	—	12	12	12	—	4	24	4	6	4	—	—	6	—	—
Kelheim . .	Vom 29. März 1849.	Waizen	1	80	81	81	—	12	—	11	50	11	38	—	—	—	28
		Korn	—	6	6	4	2	7	15	7	8	7	—	—	—	—	40
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	30	4	23	4	10	—	—	—	11

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Landau . .	Vom 2. April 1849.	Waizen	—	57	57	57	—	11	27	11	18	11	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	215	215	215	—	6	36	6	24	6	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 30. März 1849.	Waizen	25	902	927	927	—	12	7	11	25	10	25	—	—	—	19
		Korn	2	152	154	144	10	7	—	6	47	6	30	—	—	—	3
		Gerſte	104	320	424	423	1	6	54	6	21	5	41	—	14	—	—
		Haber	4	308	312	297	15	4	45	4	24	4	7	—	8	—	—
Mainburg	Vom 28. März 1849.	Waizen	2	128	130	130	—	11	48	11	24	11	12	—	—	—	24
		Korn	6	70	76	74	2	7	—	6	30	6	—	—	—	—	15
		Gerſte	—	60	60	60	—	7	12	6	30	6	—	—	30	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	5	—	4	30	4	15	—	—	—	15
Neuſtadt an der Donau	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	70	70	70	—	11	25	11	15	10	59	—	9	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	6	49	6	36	6	30	—	3	—	—
		Gerſte	—	8	8	8	—	6	45	6	30	6	—	—	—	—	24
		Haber	—	16	16	16	—	4	37	4	32	4	12	—	—	—	14
Oſterhofen	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	34	34	34	—	11	54	11	42	11	30	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	16	24	18	6	7	40	7	35	7	27	—	—	—	6
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	35	39	39	—	3	46	3	41	3	31	—	—	—	2
Pfeffenhauſen . . .	Vom 2. April 1849.	Waizen	—	64	64	64	—	12	—	11	28	10	30	—	—	—	13
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	6	42	—	—	—	—	—	12
		Gerſte	—	11	11	11	—	6	30	6	12	6	—	—	8	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	36	4	23	4	15	—	—	—	19
Pilſting. .	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	34	34	34	—	11	30	11	10	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	424	424	424	—	6	36	6	14	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. März 1849.	Waizen	4	610	614	610	4	11	38	11	26	11	13	—	19	—	—
		Korn	—	122	122	121	1	6	42	6	21	6	17	—	22	—	—
		Gerſte	—	240	240	238	2	6	20	6	9	5	55	—	9	—	—
		Haber	—	256	256	251	5	4	35	4	23	4	10	—	—	—	4
Vilshofen.	Vom 28. März 1849.	Waizen	55	610	665	604	61	12	45	12	35	12	16	—	—	—	2
		Korn	24	8	32	22	10	7	56	7	44	7	32	—	—	—	9
		Gerſte	—	6	6	6	—	5	18	5	7	5	2	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 28. Landshut, Sonnabend, den 7. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

256.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Karl Feichtmaier, Gütlers zu Mitterfels, beſtehend aus Wohnhaus mit Stallung und Stadl unter einem Legſchindeldache, dem Gumpbrunnen, und 10 Tagw. 77 Dez. theils Acker- theils Wiesgrund, im Schätzungswerthe von 2335 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu auf

Mittwoch den 30. Mai d. Js., von
Vormittags 9 — 12 Uhr,

am Gerichtsſitze Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, das der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Perſonen, und ſolche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelaſſen werden, wenn ſie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen.

Die darauf ruhenden Abgaben können inzwiſchen aus den Akten erſehen werden.

Mitterfels den 29. März 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

257.

Im Wege der Exekution wird das Anweſen der Michael Röhrlſchen Gütlersheleute zu Biburg öffentlich an den Meiſtbietenden gerichtlich verſteigert und iſt hiezu Termin in loco Biburg

am 16. May Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, die Verſteigerung findet in der Behauſung benannter Eheleute ſtatt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß Unbekannte ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, und daß der Zuſchlag ſich nach §. 64 des Hyp. Geſ. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 ſich richtet.

Dieſes Anweſen beſteht aus:

I. dem Wohnhaus, 1 Stockwerk hoch, größtentheils von Holz gebaut, dann der an-

Digitized by Google

gebauten Viehſtallung und dem Stadel, die Dachung iſt mit Hohlziegeln gedeckt.

II. Grundſtücken:

Gartenwieſe 1,03 Dezim.,
Gabisbett circa 10 Dezim.,
Sandleitenacker 1,66 Dezim.,
Gadenhoffeld 1 Tagw.,
Wiesgrund 2 Tagw.,
Circa 4 Tagw. Waldung.

Der unterm 22. Jänner gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieſer ſämmtlichen Realitäten beträgt 1566 fl., die auf dieſem Anweſen ruhenden Abgaben können am Verſteigerungstermin wahrgenommen werden.

Den 15. März 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

258.

Nachdem bei der Tagsfahrt vom 28. v. Mts. kein Käufer erſchien, ſo wird das mit Erlaß vom 23. Dezember v. Js. (vide Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern Nro. 9 und 11, Münchner-Landbötin Nro. 14 und 16, Regensburger-Tagblatt Nro. 24 und 39) ausgeſchriebene, auf 2075 fl. 50 kr. geſchätzte Anweſen des Schwaigers Anton Angelhuber zu Goben, der Stadtgemeinde Dingolfing, wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf

Mittwoch den 18. April l. Js., Vormittags von 11 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß diesesmal der Hinſchlag nach §. 99 des Civilprozeßgeſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchehen wird, daß ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ſogleich auszuweiſen ſei, und der Kataſter, ſowie die Schätzung inzwiſchen bei Gericht eingeſehen werden können.

Den 15. März 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

259.

Vitus und Gertrud Seidl, Söldners-Eheleute, haben bei Gericht den Antrag geſtellt, daß ihr zu Mühlhauſen eigenthümliches und nachher beſchriebenes Söldneranweſen der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt werden wolle. Zu dieſem Zwecke wird nun auf

Freitag den 27. April, Nachmittags 2 Uhr,

Tagsfahrt in loco Mühlhauſen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Käufer ſich über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes vorbehaltlich der geſetzlichen Beſtimmungen der Novelle vom 17. Nov. 1837 §. §. 98 — 101 erfolge.

Das Anweſen beſteht aus einem vor 2 Jahren neugebauten Wohnhauſe, Stall, Stadel, Backofen und Hofraum, Hs.-Nr. 17.

Baum- und Grasgarten, Pl.-Nr. 19/b zu 0,47 Dezimalen.

Das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil.

Forſtrechtentſchädigungsantheil, Acker Pl.-Nr. 633/a per 0,93 Dezim.

Forſtentſchädigungsantheil, Pl.-Nr. 633/b zu 1,06 Dezim.

Oedung, 3 Tgw. 23 Dez., Pl.-Nr. 441.

Das obere Gabisbett, Pl.-Nr. 77 zu 0,09 Dezimalen.

Niedfeldacker, zu 1 Tgw. 37 Dez., Pl.-Nr. 273.

Digitized by Google

Rindſeldwieſe, Pl.-Nr. 270 zu 2 T. 73 D.
Hopfenacker, Pl.-Nr. 632 zu 0,36 Dez.
Lindlacker zu 1 Tgw. 41 Dez., und iſt nach gerichtlicher Schätzung vom 20. d. Mts. auf 2185 fl. gewerthet und mit 800 fl. der Brand-Aſſecuranzanſtalt einverleibt.

Den 11. März 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

260.

(Theres Urmann, Zimmermannstochter von Ilz, gegen Michael Winnerl, Häuslersſohn von Schöllnach, Vaterſchaft betr.)

Der noch immer abweſende Häuslersſohn Michael Winnerl von Schöllnach kann gegen die unterm 2. praes. 6. Februar d. Js. eingekommene Beweisantretungsſchrift innerhalb 30 Tagen präkluſiver Friſt einen Gegenbeweis antreten, und ebenſo hat er ſich innerhalb derſelben präkluſiven Friſt bei Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung zu erklären, ob er den deferirten Haupteid annehme, zurückſchiebe, oder ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten wolle.

Innerhalb gleicher Friſt hat Michael Winnerl dahier einen Inſ.-Mandatar zu beſtellen, widrigenfalls weiter ergehende Verfügungen durch Anſchlag an die Gerichtstafel für inſinuirt erachtet werden würden.

Am 9. März 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

261.

Nachdem der am 10. l. Mts. meiſtbietend gebliebene Käufer des Cobler'ſchen Anweſens in Waldenreuth mit dem Kaufſchillinge nicht aufzukommen vermag, ſo wird auf kreditoriſche Inſtanz in Gemäßheit §. 105 der Novelle vom 17. Nov. 1837 dieſes Anweſen einer weiteren Verſteigerung unterworfen und Strichtermin auf

Montag den 30. April h. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Hauſe des Schuldners zu Waldenreuth unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag von Genehmigung des erſten Steigerers, welcher für den Mindererlös zu haften hat, abhängt. Hinſichtlich der Taxe und Beſtandtheile des Gutes wird ſich auf dießſeitige Ausſchreibung vom 29. Jänner h. Js. vid. Beilage zum Kreisblatt Nro. 13 bezogen.

Am 29. März 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

262.

(Die Bildung neuer Gewerbsprüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe beim k. Landgerichte Rottenburg betr.)

Zufolge hoher Regierungsentſchließung vom 22. praes. 25. l. Mts. wurden am Sitze des unterfertigten k. Landgerichts Prüfungs-Komiſſionen II. Klaſſe für die nachbenannten Gewerbe zuſammengeſetzt, und als Kommiſſionsvorſtand der derzeitige Gewerbsprüfungskommiſſär k. II. Landgerichtsaſſeſſor Schuller ernannt, und zwar für die Gewerbe:

1. der Bäcker,
2. der Bräuer,
3. der Metzger,
4. der Müller,
5. der Schmiede,
6. der Schneider und
7. der Schuhmacher.

Dieſes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Gewerbsgenoſſen gebracht, daß als Prüfungstag jedesmal der erſte Mittwoch

Digitized by Google

jeden Monates, und fällt an dieſem Tag ein Feiertag, der zunächſt folgende Tag feſtgeſetzt wird. —

Die Anmeldungen zu den einzelnen Gewerbsprüfungen haben jedoch jedesmal 8 Tage vorher durch Vorlage der vorgeſchriebenen Zulaßſcheine bei dem Kommiſſionsvorſtande zu geſchehen.

Den 30. März 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

263.

Anzeige

für den

hochwürdigen Klerus, herrſchaftliche Rentenverwaltungen ꝛc. ꝛc.

Unterzeichneter beehrt ſich hiemit anzuzeigen, daß er fortwährend die Pfarramtſiegeln mit Kirchenheiligen, Rentenverwaltungs- und Landgemeinde-Siegel und andere, ſowohl für Oblaten- als Schwarzdruck ſchönſtens und billigſt verfertigt, und berufet ſich hiebei, obſchon ſeine Elaborate im Königreiche allſeitig verbreitet und bekannt ſind, auf eine öffentliche Empfehlung der kön. Regierung von Niederbayern im Kreis-Intelligenzblatte vom 3. Juli 1841, ſo wie auf mehrere Zeugniſſe des polytechniſchen Vereins, des kön. Hauptmünzamtes ꝛc. ꝛc.

S. Sturmband,
Graveur
in der Roſengaſſe in München.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 29.

Landshut, Mittwoch den 11. April 1849.

Inhalt. Die 198. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14838.

(Die 198ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann den Curatelbehörden wird anruhend ein Abdruck des Verzeichniſſes der einzelnen Obligationen-Nummern der 145. Serie, welche in der am 1. Februar d. Js. vorgenommenen 198. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen worden ſind, und laut Circulars der k. k. öſterreichiſchen Landesregierung gegen neue zu 4 % in Conventionsmünze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden, zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach die Intereſſen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 3. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 145. Serie, welche in der am 1. Februar 1849 vorgenommenen Einhundert und acht und neunzigſten (zwei und vierzigſten Ergänzungs-) Verlooſung der ältern Staatsſchuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

Zu 4 Procent.

Nro. 54571 mit einem Achtel der Capitals-Summe und
» 55054 mit einem Drittel der Capitals-Summe.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
55189	55193	55198	55200	55210	55212	55219	55221	55305	55307
55190	55197	55199	55201	55211	55213	55220	55240	55306	55330
55191									

Banko-Lotto-Obligationen.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1	36 B.	63	91	121 B.	136 A.	150 A.	164 A.	193	235
2	37	64	93	122 A.	136 B.	150 B.	165 B.	194	237
4	38 B.	66	94	122 B.	137 A.	151 A.	166 B.	195 A.	238
5	40	68 A.	95	123 A.	137 B.	151 B.	168 A.	196	239
8	41 A.	68 B.	98	123 B.	138 A.	152 A.	168 B.	197 A.	242
9	41 B.	69	99	124 A.	138 B.	152 B.	169 B.	197 B.	243
10	43 A.	70	103	125 A.	140 A.	154 B.	170 B.	199	244
13	43 B.	71 A.	107 B.	125 B.	141 A.	155 A.	171 A.	201	247
14	44 A.	72	108 A.	126 B.	141 B.	155 B.	172	202	249
15 A.	44 B.	73	108 B.	127 A.	142 A.	156 A.	173	203	250
17	45	74	110 A.	127 B.	143 A.	156 B.	174	204	251 A.
18	46 A.	75	110 B.	128 A.	144 A.	157 A.	175	205	351 B.
20	51	76	112	128 B.	144 B.	157 B.	176	210	252 A.
21	52	77	114 A.	129 A.	145 A.	158 B.	177	216	254 A.
22	53 A.	78 A.	114 B.	129 B.	145 B.	159 A.	178	217	254 B.
23	57 A.	79	115	130 A.	146 B.	160 A.	179	218	255 A.
27	57 B.	81	116	131 B.	147 A.	160 B.	180	221	255 B.
29	58	82	117	132 B.	147 B.	161 A.	181	225	256 B.
30 A.	59	84	118	133 A.	148 A.	161 B.	182	226	257 A.
30 B.	60	85	119	133 B.	148 B.	162 A.	184	229	257 B.
32	61	90 A.	120	134 A.	149 A.	162 B.	185	230	258 A.
34	62	90 B.	121 A.	135 A.	149 B.	163 B.	192	232	258 B.

Digitized by Google

Banco-Lotto-Obligationen.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
259 A.	301	346 B.	375 A.	419	467 B.	516 B.	562	610 B.	652
259 B.	302 A.	347 B.	375 B.	421	469 A.	517 A.	564	611 A.	653
260 B.	302 B.	348 B.	376 B.	422	470 B.	520	567	611 B.	655
261 A.	303	349 A.	377 A.	423	471 B.	521	568	612 A.	658
261 B.	304	349 B.	378 A.	424	472 A.	522	569	612 B.	659
262 A.	305	350 A.	379 A.	429	473 A.	523	570	613 A.	661
262 B.	307	350 B.	379 B.	430	473 B.	525	571	613 B.	662
263 A.	308	351 A.	380 A.	435	474 A.	526	572	614 A.	665
263 B.	309	352 B.	380 B.	436	474 B.	527	573	614 B.	666
264 A.	310	353 A.	381 A.	437	476 A.	528	574	615 A.	668
264 B.	311 B.	353 B.	381 B.	438	477 A.	529	575	615 B.	669
265 A.	313	354 A.	382 A.	439	478	530	576	616 A.	671
265 B.	314	355 B.	383 B.	442	479	531	577	616 B.	672
266 A.	315 A.	356 A.	384 A.	443	480	532	579	617 A.	679
266 B.	315 B.	357 A.	384 B.	446	485	533	580	617 B.	680
267 B.	316	357 B.	385 A.	447	486	535	581	618 A.	681
268 A.	317 A.	358 A.	385 B.	448	487	536	584	618 B.	684
268 B.	317 B.	358 B.	386 A.	450	489	537	585	620 A.	685
269 B.	319	359 A.	387 A.	451 A.	490	538	586	622 A.	687
270 A.	323	359 B.	387 B.	452 A.	491	539	587	622 B.	688
270 B.	325	360 A.	388 B.	453 A.	493	541 A.	588	623 A.	689
271 A.	326	361 B.	389 B.	453 B.	494	541 B.	589	623 B.	690
271 B.	327	362 B.	390 B.	454 A.	495	542 B.	592	625 A.	691
272 A.	328 A.	363 A.	391	454 B.	496	543 A.	593	626 A.	692
274 A.	819 A.	364 A.	392	455 A.	497 B.	543 B.	594	627	693
274 B.	329 B.	364 B.	393	455 B.	498 A.	544 A.	595	628	696
275 A.	331	365 A.	395	456 A.	498 B.	545 A.	596	629	697
277	332	366 B.	397	457 A.	499 B.	545 B.	598	630 A.	699
278	333	367 A.	399 B.	458 A.	500 A.	546	599	630 B.	700
279 A.	335	367 B.	400 B.	458 B.	500 B.	547 A.	601 A.	632	707
279 B.	336	368 A.	402	459 A.	501	547 B.	602 A.	634	708
283	337	368 B.	403	460 A.	503 A.	548 A.	602 B.	636	709 B.
284	338	369 A.	404	460 B.	503 B.	548 B.	604 A.	637	710 A.
286	339	369 B.	405	461 B.	505	551	604 B.	638	710 B.
287	340	370 A.	409	462 A.	506	554	605 A.	639	711 A.
294	341 A.	371 A.	410	462 B.	507	555	605 B.	641	712 A.
295	341 B.	371 B.	412	463 A.	508	556	606 A.	642 A.	714
296	342 A.	372 A.	413	463 B.	509	557	607 A.	642 B.	715
297	342 B.	372 B.	415	464 A.	511 B.	558	607 B.	643	717
298	343 B.	373 B.	416	464 B.	513 B.	559	609 A.	646	719
299	344 A.	374 A.	417	465 A.	515 B.	560	609 B.	649	720
300	346 A.	374 B.	418	466 B.	516 A.	561	610 A.	651	723

Banko-Lotto-Obligationen.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
724	787	845	917 A.	974 A.	1024	1085 A.	1131	1188	1235
725	788	846	917 B.	974 B.	—25	—85 B.	132	189	236
726	789	848	918 B.	975	—26	—87 A.	133	190	239
728	790	854	919 A.	976 A.	—27	—87 B.	134	193	241
729	791	856	920 A.	977	—28	—88 A.	135	196	243
730	793	857	920 B.	978	—31	—88 B.	136	197	245
732	794	858	921 A.	979	—33	—89 B.	137	198	246
733	795	861	921 B.	981	—35	—90 A.	138	1201 A.	250
735	796	862	924	982	—36	—90 B.	139	202 A.	252 A.
736 A.	797	863	929	983	—37	—91 B.	141	202 B.	253 A.
737	798	864	930	984	—38	—93 A.	142	203 A.	254 A.
740	801 A.	867	934	985	—39	—94 A.	144	205 B.	254 B.
741 B.	801 B.	868	937	987	—41	—94 B.	145	206 A.	255 A.
742 B.	802	869	938	990	—43	—95 A.	146	206 B.	255 B.
743 A.	803	870	941	991	—45	—95 B.	148	207 A.	256 A.
744 A.	805 B.	872	942	992	—50	—96 A.	150	207 B.	256 B.
744 B.	807	873	943	993	—51	—97 A.	151	208 A.	257 A.
745 A.	809	874	945	994	—52	—97 B.	155	208 B.	257 B.
746 A.	810	878	946	995	—53	—98 A.	156	209 B.	258 A.
746 B.	811 A.	880	947	996	—54	—98 B.	157	210 A.	258 B.
747 B.	811 B.	881	949 A.	997	—55	—99 A.	159	211 B.	259 B.
748 B.	812 A.	882	949 B.	998	—56	1100 A.	160	213 A.	260 A.
750	813 B.	884	950	999	—58	100 B.	161	213 B.	260 B.
751	814 B.	885	951 A.	1001	—61 B.	102	162	215 A.	261 B.
752	815 A.	886	951 B.	1005	—62 A.	104	163	215 B.	262 A.
754	816 A.	887	952 B.	— 6	—63 A.	106	164	218 A.	263 A
756	819	888	953	— 8	—64 B.	108	165	219 A.	264 A.
757	824	890	954	— 9	—66 B.	111	166	219 B.	265 A.
759	825	892	956	—10	—67 B.	112	168	221 A.	265 B.
762	827	893	957	—11	—68 A.	113	169	221 B.	266 B.
765	829	897	959	—12	—70 A.	114	170	223 A.	268 B.
766	830	899	962 A.	—13	—70 B.	116	171	224 A.	275 A.
769	832	900	962 B.	—14	—71	117	172	224 B.	275 B.
770	834	903	966 A.	—15	—72	118	173	225 A.	276
773	835	906	966 B.	—16	—74	119	176	226 A.	277
774	838	908	967 B.	—17	—75	120	177	226 B.	278
781	839	911	968 A.	—18	—76	122	178	227	279
782	840	913 A.	968 B.	—19	—79	124	179	228	280
783	841	914 A.	969 A.	—20	—82	125	180	229	281
784	842	915 A.	970	—21	—83 A.	128	181	230 B.	283
785	843	916 A.	972	—22	—83 B.	129	185	233	285
786	844	916 B.	973	—23	—84 A.	130	186	234	288

Banco-Lotto-Obligationen.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Numm
1290	1348	1384 B.	1456 B.	1488 A.	1538	1568 B.	1607	1643 A.	1675
291	349	385 A.	457 A.	488 B.	540	569 A.	609	643 B.	675
293	350	385 B.	457 B.	489 A.	542	569 B.	610	644 B.	677
296	351	386 A.	458 A.	489 B.	543	570 A.	611	645 B.	677
297	352 B.	386 B.	459 A.	490 A.	544	570 B.	612 A.	646 A.	679
298 B.	353	387 A.	459 B.	494 A.	545	571 A.	612 B.	646 B.	679
299 A.	354 A.	388 A.	460 A.	494 B.	546	572 A.	614	647 A.	680
1300	354 B.	389 B	460 B.	495 A	547 A.	572 B.	615	647 B.	680
303	355 A.	390 A.	461 A.	495 B.	548 B.	574 B.	616	648 B.	682
305	356 A.	391 B.	462 A	496 B.	549	575 A.	618	649 B.	683
307	356 B.	392 B.	462 B.	497 A.	550 A.	575 B.	620	650 B.	686
308	357 A.	393 A.	463 A.	497 B.	551 A.	576 A.	621 A	651 A.	687
309	358 A.	394 A.	464 A.	498 B.	551 B.	576 B.	622 A.	651 B.	688
310	358 B.	395 A.	465 B.	499 A.	552 A.	577 A.	622 B.	652 B.	689
311	359	395 B.	466 A.	499 B.	552 B.	578 A.	623 A.	655 A.	690
312	360 A.	396 A.	466 B.	1500 A.	553 A.	578 B.	623 B.	655 B.	691
313	360 B.	397 A.	467 A.	500 B.	553 B	579 A.	624 A.	656 A.	692
314	361 B.	397 B.	467 B.	501	554 A.	579 B.	624 B.	657 B.	693
315	362 A	398 A.	468 A.	503	554 B.	580 A.	625 A.	658 B.	694
316	362 B.	399 A.	468 B.	504 A.	555 B.	580 B.	625 B.	659 B.	697
317	363 A.	399 B.	469 A.	504 B.	556 A.	581 A.	626 A.	660 B.	698
318	363 B.	1400	469 B.	505	556 B.	582 B.	626 B.	662 A.	1700
319	364 A.	416	471 B.	507	557 A.	583 A.	629	662 B.	701
324	364 B.	419	473 B.	508	557 B.	583 B.	630	663 B.	702
325	365 B.	420	474 A.	511	558 A	584 A.	631 A	664 A.	703
326	366	421	474 B.	514	558 B.	585 A.	631 B.	664 B.	704
327	369	423	475 A.	515	559 A.	585 B.	632 A.	665 B.	705
328	371	424	475 B.	517	559 B.	586 A.	632 B.	666 A.	706
329	372	425	476 A.	518	560 A.	587 B.	633 A	666 B.	707
330	373	426	476 B.	520	560 B.	588 B.	633 B.	667 A.	708
332	375	427	477 A.	521	561 A.	591 B.	634 A.	667 B.	709
383	376	729	477 B.	522	561 B.	592 A.	634 B.	668 B.	710
334	377	430	478 A.	523	562 A.	592 B.	635 A.	669 A.	711
335	378	438	479 A.	527	562 B.	593 B.	635 B.	670 A.	711
336	379	439	480 B.	528	563 A.	594 B.	636 A.	670 B.	714
337	380	445	483 A.	529	564 A.	597 A.	636 B.	671 A.	715
338	381 A.	447	484 A.	530	564 B.	597 B.	637 A.	671 B.	715
339	382 A.	449	485 A.	531	565 A.	598 B.	637 B.	672 A.	716
340	382 B.	453 A.	485 B.	533	566 A.	599 B.	640 B.	672 B.	718
341	383 A.	455 A.	486 B.	534	566 B.	1600 A.	641 A.	673 A.	719
342	383 B	455 B.	487 A.	535	567 B.	600 B.	642 A.	673 B.	720
347	384 A.	456 A.	487 B.	536	568 A.	602	642 B.	674 B.	721

Digitized by Google

Banco-Lotto-Obligationen.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1722	1784	1831 A.	1875	1936	1990	2031 B.	2067 B.	2100 B.	2162
723	785	831 B.	877	938	991	—32 A.	—68 A.	101	163
725	786	832 B.	878	939 A.	992	—32 B.	—69 A.	102	164
726	787	833 A.	879	939 B.	998	—33 A.	—69 B.	103	165
727	788	833 B.	880	940	2001 A.	—33 B.	—71 A.	105	167
728	790	834 A.	881	941	— 1 B.	—34 B.	—72 A.	106 B.	168
729	791	834 B.	882	944	— 3 A.	—35 A.	—75 B.	107	169
732	792	835 A.	883	945	— 4 A.	—35 B.	—76 B.	108	170
735	793	835 B.	884	946	— 4 B.	—36 B.	—77 B.	110	172
739	795	836 A.	885	950	— 5 A.	—37 A.	—78 A.	111	173
740	797	837 B.	886	956 B.	— 6 A.	—37 B.	—78 B.	112	177
741 A.	798	838 B.	889	957 B.	— 6 B.	—38 B.	—80 A.	113	181 B.
741 B	799	839 B.	890	959 A.	— 7 B.	—40 A.	—80 B.	114	182
743	1800	840 B.	892	960 B.	— 8 B.	—40 B.	—81 A.	119	183
744	801 B.	841 A.	893 A.	961 B.	— 9 A.	—41 B.	—82 A.	120	184
745	802 A.	841 B.	893 B.	962 B.	—11 B.	—43 A.	—82 B.	123	185
747	802 B.	842 B.	895	963 A.	—12 A.	—44 B.	—83 B.	124	187
749	803 A.	843 A.	896	963 B.	—12 B.	—45 A.	—84 B.	125	188
750	803 B.	843 B.	897	964 A.	—13 A.	—46 A.	—85 B.	126	192
751	804 B.	844 A.	902	964 B.	—14 A.	—47 A.	—86 B.	127	193
752 A.	806 A.	844 B.	903	965 A.	—14 B.	—48 A.	—89 B.	128	194
752 B.	806 B.	845 B.	905	965 B.	—15 A.	—49 B.	—90 A.	129	198 A.
753	808 A.	847 A.	908	966 A.	—15 B.	—50 B.	—90 B.	131	198 B.
754	810 B.	848 A.	909	967 B.	—16 A.	—51 A.	—91 A.	133	2200 B.
755	811 A.	848 B.	910	968	—17 B.	—51 B.	—91 B.	134	201
756 A.	812 A.	849 A.	911	969 A.	—18 A.	—52 A.	—92 A.	136	202
756 B.	813 A.	850 B.	912	969 B.	—18 B.	—53 B.	—92 B.	137	203
757	814 A.	851	913	971	—19 A.	—56 B.	—93 A.	138	204
758	815 A.	852	914	972	—19 B.	—57 B.	—93 B.	140	205
760	816 A.	853	915	973	—20 A.	—58 A.	—94 A.	145	206
761	819 A.	854	916	974	—20 B.	—59 A.	—94 B.	146	207
765	820 A.	856	918	975	—21 B.	—59 B.	—95 A.	149	208
766	821 B.	857	922	976	—24 A.	—60 A.	—96 A.	150	210
767	822 B.	859	924	977	—25 A.	—60 B.	—96 B.	153	213
771	824 A.	862	928	978	—25 B.	—61 B.	—97 A.	155	214
772 A.	825 A.	865	929	980	—26 A.	—62 B.	—97 B.	156	215
772 B.	826 A.	866	931	982	—27 B.	—63 B.	—98 A.	157	216
775	827 A.	868	932	983	—28 A.	—66 A.	—98 B.	158	217
778	828 A.	869	933	985	—28 B.	—66 B.	—99 A.	159	218
779	829 B.	870	934	987	—29 B.	—67 A.	—99 B.	161	
783	830 A.	874	935	989					

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 29. Landshut, Mittwoch, den 11. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

264.

Wer an die Franz Bühler'ſchen Schmidseheleute von Plattling aus irgend einem Rechtstitel eine begründete Forderung zu machen, und ſolche dahier bei Amt noch nicht angemeldet hat, wird hiemit aufgefordert, ſolche am

Samſtag den 28. April d. Js., früh 9 Uhr,

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als widrigenfalls ſpäter bei Auseinanderſetzung des Bühler'ſchen Schuldenweſens darauf keine Rückſicht mehr genommen würde.

Am 7. März 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

265.

Theres Jungwirth, Tuchmacherswittwe von Thann, hat ihr Anweſen, nachdem ſie ſich auf demſelben nicht mehr zu erhalten weiß, gerichtlich an ihre Gläubiger abgetreten.

Den Verhältniſſen des Schuldenweſens angemeſſen, wird nur ein einziger Ediktstag beſtimmt, und zwar zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, ſowie zur Abgabe der Einreden und Schlußerinnerungen

Montag den 4. Juni, Vorm. 9 Uhr,

wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger derſelben bei Vermeidung des Ausſchlußes von der Gantmaſſa hiemit vorgeladen werden.

Alle diejenigen, welche aus dem Vermögen der Gemeinſchuldnerin Sachen in Handen haben ſollten, werden zugleich aufgefordert, dieſe bei Vermeidung des Doppelerſatzes dem Gerichte zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die Hypothekſchulden 1116 fl., die Kurrentſchulden 912 fl. 53 kr. betragen, und das Aktivvermögen in 1050 fl. beſtehe.

Am 4. April 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Schmid, Verweſer.

266.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Häuslerseheleute Mathias u. Korona Fuchs von Rollhäusl, unweit Griesbach, beſtehend in dem einſtöckigen, gemauerten und im

gutbaulichen Zuſtande ſich befindlichen Wohnhaus nebſt Stallung, Wagenremiſe und Stadl, dann in 10 Tagw. 13 Dez. Grundſtücken und einiger Hausfahrniß beſtehend, und zuſammen auf 1829 fl. gewerthet, an den Meiſtbietenden verſteigert, und wird hiezu Termin auf

Samstag den 14. April d. Js.

Vormittags 10 Uhr im Orte Rollhäusl beſtimmt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und das Schätzungsprotokoll, ſowie die auf dem Anweſen haftenden Laſten in der Gerichtskanzlei eingeſehen werden können.

Bemerkt wird, daß die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber ſich über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund gehörig auszuweiſen haben.

Wegſcheid den 27. März 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

267.

Johann Hofreiter, Häuslersſohn von Münſter d. Gts., vormals Soldat beim k. b. 8. Linien-Infanterie-Regiment, iſt ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.

Derſelbe beſitzt ein Elterngut von 162 fl., auf deſſen Herauszahlung die Verwandten dringen.

Er, oder ſeine allenfallſige Descendenz wird daher zur Empfangnahme dieſes Elterngutes binnen 6 Monaten unter dem Beiſatze vorgeladen, daß daſſelbe außerdeſſen nach fruchtloſem Verlaufe dieſes Termins an die Verwandte gegen juratoriſche Caution verabfolgt werden würde.

Am 28. März 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

268.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das laut gerichtlicher Schätzung vom 9. lfd. Mts. auf 4718 fl. 30 kr. gewerthete Söldenanweſen des Lorenz Hartmannsgruber zu Oberöbling der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterworfen.

Dieſes Anweſen iſt erbrechtsweiſe grundbar mit Malerſchaftsfriſten zum k. Rentamte Straubing mit Ausnahme einzelner ludeigener, dann zur Kirche Ittling erbrechtsweis grundbarer Wieſen und zerfällt in folgende Beſtandtheile:

A. Gebäude:

a) Wohnhaus mit Stallung unter einem Dache, theils gemauert, theils gezimmert und mit Legſchindeln eingedeckt, Werth 1200 fl;
b) Stadel, untermauert, übrigens gezimmert und mit Schneidſchindeln und Stroh gedeckt, Werth 600 fl.;
c) Brunnen, Werth 25 fl.

B. Grundſtücke

und zwar:

a) Aecker, 17 Tagw. 15 Dez. zur 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14 und 15. Bonitäts-Klaſſe gehörig;
b) Wieſen, 10 Tagw. 87 Dez. zur 3. 5. 6. 7. 8. 9. und 14. Bonitäts-Klaſſe.

C. Gemeinderecht

zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen im Schätzungswerthe zu 15. fl.

Die Verſteigerung wird

Dienstag den 22. Mai, Vormittags 11 Uhr,

zu Oberöbling ſtattfinden, und nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 §. 98 bis 101 incl. beſchäftiget werden.

Digitized by Google

Dem unterfertigten Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige haben ſich durch legale Zeugniſſe über Leumund und Vermögensverhältniſſe auszuweiſen, widrigenfalls ſie zur Steigerung nicht zugelaſſen werden können.

Allenfallſige nähere Aufſchlüſſe und namentlich über die auf dem Anweſen ruhenden Laſten und Abgaben werden am Verſteigerungstermine bekannt gegeben, können aber auch täglich in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichtes ertheilt werden.

Den 20. März 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

269.

Am Montag den 4. Juni l. Js. von 9 bis 12 Uhr wird das Geſammtanweſen des Krämers Georg Artinger von Hoſendorf im Zwangswege der öffentlichen Verſteigerung untergeſtellt.

Dieſes Anweſen beſteht:

a) aus dem gemauerten Wohnhanſe mit einem Dachzimmer, nebſt Stall und Stadl mit Daſchen gedeckt, und einer daranſtoſſenden hölzernen Schupfe,

b) Backofen noch nicht ganz ausgebaut, Pl.-Nr. 923^{a} zu 0 Tagw. 14 Dezim.,

c) Hausgarten, Pl.-Nr. 923^{b} zu 0 Tg. 43 Dezim.,

d) 9 Tagw. 73 Dez. Aecker,

e) 0 » 43 » Wieſen,

f) 0 » 18 » Waldung,

g) 1 » 12 » Oedungen,

h) 0 » 9 » Weidenſchaft,

i) einem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil.

Dieſes Anweſen iſt lud- oder relnirt eigen und wurde unterm 30. Oktober 1848 gerichtlich auf 1270 fl. gewerthet. Hinſichtlich der einzelnen Objekte wird ſich auf den Jedermann zur Einſicht vorliegenden Steuerkataſter-Auszug und das Schätzungsprotokoll ſelbſt berufen, wobei insbeſondere noch bemerkt wird, daß die Krämergerechtſame perſonell iſt, dieſelbe einen Gegenſtand dieſer Verſteigerung daher nicht bilden kann, und die auf dem Anweſen haftenden Laſten im Steuerkataſter-Auszug hierorts bis zum Steigerungstage eingeſehen werden können.

Der Zuſchlag richtet ſich nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes mit Rückſicht auf §§. 98 bis 102 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837.

Der Kaufſchilling iſt baar zahlbar; es werden hiezu Steigerungsluſtige mit dem Anhange eingeladen, daß ſich fremde dem Gerichte unbekannte Käufer durch legale Vermögenszeugniſſe auszuweiſen haben.

Am 29. März 1849.

Königl. Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

270.

(Die Bildung der neuen Gewerbsprüfungs-Commiſſionen betreffend.)

Auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juni 1846 wurden durch hohe Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern vom 1. März l. Js. neue Gewerbsprüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe am Sitze des k. Landgerichts Regen unter Ernennung des jeweiligen landgerichtlichen Gewerbs-Commiſſärs zum Commiſſions-Vorſtande, dann unter Genehmigung der vom k. Landgerichte Regen gemachten Perſonal-Vorſchläge für die Stellen der Commiſſions-Mitglieder für nachgenannte Gewerbe gebildet.

1. Bäcker,

2. Bierbräuer,

Digitized by Google

3. Binder,
4. Hufſchmide,
5. Lederer,
6. Metzger,
7. Müller,
8. Schneider,
9. Schuhmacher,
10. Weber,
11. Färber,
12. Glaſer,
13. Hafner,
14. Hutmacher,
15. Seifenſieder,
16. Sailer,
17. Sattler und Riemer,
18. Tiſchler,
19. Tuchmacher,
20. Säckler und
21. Krämer.

Nach §. 6 Ziffer 2 der allegirten Verordnung erſtreckt ſich die Zuſtändigkeit dieſer Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen nur auf Ausſtellung ſolcher Befähigungs-Zeugniſſe, die zur Bewerbung um Gewerbs-Conceſſionen in Städten III. Klaſſe, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Als Prüfungstag wird der erſte Montag in jedem Monate hiemit beſtimmt.

Wer an dieſem Tage die Prüfung beſtehen will, hat ſich hiezu bei Vermeidung des Ausſchluſſes 14 Tage vorher durch Vorlage ſeines Zulaßſcheines bei dem Vorſtande der Commiſſion zu melden.

Am 25. März 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter

271.

In Sachen der Thereſia Pflügel, Schloſſerstochter zu Waldmünchen und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Prantl, Zimmermeiſtersſohn zu Eſchlkam, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung wird auf die klägeriſche Beweisfriſtverlängerungsbitte de praes. 30. v. Mts. beſchloſſen, daß man dieſer Bitte willfahrte, und a die exsp. prior. die Beweisfriſt auf weitere 30 Tage verlängert haben wolle, indem glaubwürdige Hinderungsurſachen dargelegt ſind, und jene Bitte die Erſte iſt.

Dem Beklagten iſt es geſtattet, daß er das Duplikat derſelben in der Regiſtratur in Empfang nehme.

Am 3. April 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

272.

(Die Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Oberglaim betreffend.)

In Folge hoher Regierungs-Entſchließung werden die Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Oberglaim am

Dienstag den 1. Mai l. Js.,
Vormittags von 11—12 Uhr,

im kgl. Landgerichte dahier durch öffentliche Verſteigerung mittelſt Aufwurfs mündlich zu Protokoll an den Wenigſtnehmenden verakkordirt, wobei bemerkt wird, daß hiezu nur ſolche Gewerbtreibende zugelaſſen werden, welche obrigkeitlich konzeſſionirt ſind, in deren Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit gegründetes Vertrauen geſetzt werden kann, und welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen und das Vermögen ſich die nöthigen Vorräthe anzuſchaffen, nachzuweiſen im Stande ſind.

Die Koſtenvoranſchläge können bis dahin im Geſchäftszimmer des k. I. Landgerichts-Aſſeſſors eingeſehen werden.

Den 2. April 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 30.

Landshut, Mittwoch den 18. April 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtages betr. — Das Kurſiren falſcher Münzen. — Unterſuchung gegen Peter Baumann von Sommerau wegen Verbreitens falſcher Münzen. — Die nähere Bezeichnung des Landgerichts Neumarkt in Oberbayern. — Konkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule. — Unterricht für Hufbeſchlagſchmide. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Bekanntmachung,

die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da die Ungewißheit über die Löſung der deutſchen Frage, wodurch Unſere unter dem 29. März laufenden Jahres erlaſſene Entſchließung veranlaßt wurde, immer noch fortdauert, die Art dieſer Löſung aber von Einfluß auf mehrere wichtige Geſetzes-Vorlagen iſt, ſo finden Wir Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Beſtimmung des Tit. VII. §. 23. der Verfaſſungs-Urkunde bis zum 15. Mai d. Js. weiter zu vertagen.

Wir befehlen demzufolge Unſeren Kreisregierungen, alle in ihrem Kreiſe befindliche Abgeordnete der zweiten Kammer unter abſchriftlicher Mittheilung dieſer öffentlichen Ausſchreibung unverzüglich hievon in Kenntniß zu ſetzen und dieſelben aufzufordern, ſich an dem letztgenannten

Digitized by Google

Tage zur Fortſetzung ihrer Berathungen wieder in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt einzufinden.

München, den 15. April 1849.

Maximilian.

v. Leſuire. v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. v. Forſter, Dr. Ringelmann, Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath v. Benning.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15619.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Curſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend folgt ein durch die k. Regierung von Oberfranken unterm 31. v. Mts., in rubrizirtem Betreffe den Polizeibehörden ertheilter Auftrag zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Landshut den 13. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 17491 und 17592.

An ſämmtliche Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Das Curſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der jüngſten Zeit wurden in Schwarzenbach im Wald, Straßdorf und Bernſtein, Edlendorf und Neumlas, Landgerichts Naila, dann im Weiler Schübelhammer, Landgerichts Stadtſteinach, endlich im Markte Helmbrechts, Landgerichts Münchberg, mehrere falſche Gulden- und halbe Guldenſtücke von Zinn, k. bayeriſchen Gepräges, mit der Jahreszahl 1843, vereinnahmt, welche Münzen ſehr ſeicht ausgeprägt ſind, eine matte Farbe haben ohne Klang, ſehr leicht zu biegen und durch eigene Stempel geprägt ſind.

Indem Jedermann vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, erhalten ſämmtliche Po-

Digitized by Google

lizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung ſorgfältige Spähe eintreten zu laſſen, und im Entdeckungsfalle vorſchriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth den 31. März 1849.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präſident.

Malz.

Ad Num. 14874.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Unterſuchung gegen Peter Baumann von Sommerau wegen Verbreitens falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 26. v. Mts. ſind von einem bei der k. Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels in Unterſuchung befindlichen Individuum falſche Gulden- und Halbguldenſtücke in Umlauf geſetzt worden, wovon die ganzen Gulden bayeriſches Gepräge mit den Jahreszahlen 1839 und 1842, die halben Gulden aber Frankfurter Gepräge mit der Jahreszahl 1847 führen.

Das Gepräge ſelbſt iſt ſehr matt, und die Farbe des Metalles auffallend bläulich, im Uebrigen ſind die falſchen Münzen ziemlich genau nachgebildet. Indem vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht gleichzeitig die Aufforderung, etwaige weitere Spuren der That den oben genannten Gerichts- und Polizeibehörden ſchleunigſt mitzutheilen.

Landshut, den 15. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Unterbehörden und Rechtsanwälte von Niederbayern.

(Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Folge eingelangter Zuſchrift der k. Regierung von Oberbayern vom 2., empfangen 10. v. Mts., wird der im rubrizirten Betreffe ergangene nachbemerkte Erlaß derſelben vom 2. April d. Js. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paſſau, den 11. April 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In legal. Abweſenheit des kgl. Präſidenten:

v. Wening.

Werner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13619 und 15551.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch das k. Landgericht Neumarkt von Oberbayern wurde anher die Anzeige erſtattet, daß noch ſehr häufig Requiſitionen, welche dorthin gehören, an das k. Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz gelangen, und umgekehrt zum k. Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz gehörige Requiſitionen an das Landgericht Neumarkt in Oberbayern kommen, wodurch nicht nur der Geſchäftsgang erſchwert wird, ſondern auch in Partheiſachen unnöthige Koſten erwachſen.

Die unterfertigte Stelle findet ſich demnach veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ausſchreibungen vom 30. November 1838 (Kreis-Blatt S. 1866), vom 23. Auguſt 1843 (Kreis-Blatt S. 1143), vom 22. Juli 1844 (Kreis-Blatt 1081) und vom 15. April 1845 (Kreis-Blatt 588) die ſämmtlichen Unterbehörden und Rechtsanwälte des Regierungsbezirkes neuerdings aufzufordern, bei Sendungen an die genannten Behörden den Namen des betreffenden Regierungsbezirkes auf den Addreſſen jedesmal beizuſetzen.

München, den 2. April 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

(Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz betreffend.)

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinärſchule betr.)

Die Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in dieſem Jahre am 24. Oktober ſtatthaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche ſich dieſer Prüfung zu unterſtellen gedenken, haben ſich nach §. 17 des organiſchen Ediktes über das Veterinär-Weſen vom 1. Februar 1810, (Regierungsblatt 1810 Stück VIII.) vorerſt bei dem reſp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeſchriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugniſſe, nämlich:

1. der Taufſchein,
2. der Impfſchein,
3. die Schulzeugniſſe,
4. das gerichtsärztliche Atteſtat,
5. das Sitten- und
6. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingeſendet werden.

Geſuche, denen dieſe Belege mangeln, desgleichen verſpätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberückſichtiget.

München, den 11. April 1849.

Königliche Bayeriſche Central-Veterinärſchule.

v. Freyberg.

Appel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeſchlagſchmide betreffend.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organiſchen Edikts über das Veterinärweſen vom 1. Februar 1810 vorgeſchriebene Unterricht für die Hufbeſchlagſchmide

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, ſodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfung und Approbation benöthiget ſind, haben ſich hienach zu richten, indem nach bereits eröffneten Unterricht keine Aufnahme mehr ſtattfinden kann, und ſpäter Ankommende auf den nächſtfolgenden Lehrcurs verwieſen werden müſſen.

München, den 11. April 1849.

Königliche Bayeriſche Central-Veterinärſchule.

v. Freyberg.

Appel.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 4. April 1849 bewogen gefunden, dem k. Landgerichte Mallersdorf einen Aktuar extra statum beizugeben, und dieſe Stelle dem vormaligen Patrimonialrichter II. Klaſſe, Ignatz Auer zu Marienkirchen, allergnädigſt zu verleihen.

In Folge allerhöchſten Reſcripts ddo. Nymphenburg vom 3. April 1849 haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß der geiſtliche Rath Dechant Michael Bachmayr auf die Pfarrei Velden, Landgerichts Vilsbiburg, reſignire.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 6. April l. Js. die katholiſche Pfarrei Schönberg, Landgerichts Grafenau, dem bisherigen Pfarrer von Breitenberg, Prieſter Jakob Peſchl, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 5. April l. Js. die katholiſche Pfarrei Thann, Landgerichts Simbach, dem bisherigen Expoſitus dortſelbſt, Prieſter Franz Xav. Biedl, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 5. April 1849.

Königlich Bayeriſche.

		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . .	79	
„ à 4 % „	. . . .		88
Bank-Aktien	Div. I. Sem. . .		612
„ „ Promeſſen per Stück Agio	. . . . .	43	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	143	143	143	—	12	22	12	10	11	54	—	—	—	11
		Korn	3	38	41	41	—	7	3	6	50	6	42	—	8	—	—
		Gerſte	8	70	78	77	1	6	14	5	52	5	26	—	9	—	—
		Haber	—	85	85	85	—	4	8	4	1	3	56	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	11	18	11	—	10	48	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	3	3	3	—	5	54	5	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	27	4	24	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	29	29	29	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	15
		Korn	—	8	8	8	—	7	—	6	42	6	24	—	18	—	—
		Gerſte	—	39	39	39	—	6	24	6	—	5	30	—	6	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	30	4	24	4	12	—	—	—	18
Kelheim . .	Vom 5. April 1849.	Waizen	—	27	27	27	—	12	10	12	4	12	—	—	—	—	14
		Korn	2	6	8	6	2	7	—	6	57	6	54	—	11	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	7

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verblieben.	Höchſte		Mittlere		Mindeſte		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		geſtieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Landau . .	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	52	52	52	—	11	42	11	24	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	112	112	112	—	6	24	6	15	6	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 6. April 1849.	Waizen	—	975	975	975	—	12	15	11	37	10	36	—	—	—	12
		Korn	10	91	101	101	—	6	52	6	34	6	15	—	13	—	—
		Gerſte	1	248	249	249	—	6	45	6	16	5	42	—	5	—	—
		Haber	15	140	155	147	8	4	45	4	25	4	—	—	—	—	1
Mainburg	Vom 4. April 1849.	Waizen	—	150	150	150	—	12	30	12	—	11	48	—	—	—	36
		Korn	2	66	68	68	—	7	6	6	48	6	30	—	—	—	18
		Gerſte	—	35	35	35	—	7	—	6	48	6	36	—	—	—	18
		Haber	—	28	28	28	—	5	—	4	48	4	30	—	—	—	18
Neuſtadt an der Donau	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	34	34	34	—	11	49	11	36	11	12	—	—	—	21
		Korn	—	13	13	13	—	7	15	6	52	6	30	—	—	—	16
		Gerſte	—	9	9	9	—	7	15	7	—	6	45	—	—	—	30
		Haber	—	20	20	20	—	4	48	4	31	4	14	—	1	—	—
Oſterhofen	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 10. April 1849.	Waizen	1	—	1	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	13	19	19	—	7	43	7	37	7	32	—	—	—	2
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	70	70	60½	9½	3	45	3	33	3	30	—	8	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 10. Apeil 1849.	Waizen	—	57	57	57	—	12	—	11	28	9	15	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	18
		Gerſte	—	11	11	11	—	6	42	6	21	6	—	—	—	—	9
		Haber	—	3	3	3	—	4	54	4	32	4	12	—	—	—	9
Pilſting . .	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	11	48	11	12	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	78	78	78	—	6	42	6	26	6	20	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. April 1849.	Waizen	4	166	170	168	2	12	—	11	48	11	36	—	—	—	22
		Korn	1	72	73	73	—	6	40	6	27	6	11	—	—	—	6
		Gerſte	2	70	72	72	—	6	34	6	23	6	12	—	—	—	14
		Haber	5	152	157	139	18	4	57	4	40	4	27	—	—	—	17
Vilshofen.	Vom 4. April 1849.	Waizen	61	313	374	286	88	12	40	12	31	12	28	—	4	—	—
		Korn	10	6	16	14	2	7	21	7	6	6	45	—	38	—	—
		Gerſte	—	4	4	4	—	5	46	5	30	5	15	—	—	—	23
		Haber	—	5	5	5	—	4	6	4	4	4	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 30. Landshut, Mittwoch, den 18. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

273.

Auf Andringen eines Gläubigers wird nachbeſchriebenes Anweſen der Magdalena Moſer, ledigen Häuslerin von Schwaibach,

am 1. Mai 1849

von Morgens 10—12 Uhr in loco Schwaibach an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verſteigert. Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64. des Hyp. Geſ. und §. 98—101. der Prozeß-Novelle 1837.

Kaufsliebhaber, die dem Gerichte unbekannt ſind, haben ſich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugniſſe auszuweiſen.

Beſchreibung des Anweſens.

Wohnhaus mit Stadl und Stall von Holz mit Legſchindeln, Werth . . . . . 600 fl.

Ausnahmshäusl von Holz, Werth 50 fl.

Pl.-Nr. 1077^{a} Baum- und Grasgarten 0,66 Dez. Schätzungswerth . . . . . . 100 fl.

Pl.-Nr. 1077^{b} die Gartenäcker 2,31 Dez. Werth . . . . 300 fl.

Das Anweſen iſt freieigen und ruht darauf

Grundzins 4 fl.

Grundſteuerſimplum — fl. 29 kr. 2 dl.

Hausſteuerſimplum — fl. 3 kr. 2 dl.

Dem Meßner von Iglbach 1 Korngarbe und zwei Eier.

Am 28. März 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

274.

In Sachen der Theres Mooſer, Inwohnerstochter von Viechtach, gegen Joſeph Waldmann, Tuchmachergeſellen von Preſſath, wegen Vaterſchaft und Kinds-Alimentation wird auf erſtatteten Vortrag und nach kollegialer Berathung zu Recht erkannt.

I.

Klägerin Theres Mooſer habe zu beweiſen, und den Beweis innerhalb 30 Tagen Ausſchlußfriſt anzutreten:

»daß Beklagter Joſeph Waldmann inner der »einrechnungsmäßigen Zeit vor der am 1. »Juni 1847 erfolgten Geburt ihres Kindes »Auguſta d. h. inner dem Zeitraume vom 4.

Digitized by Google

»Auguſt 1846 bis 1. Dezember 1846 mit
»ihr den Beiſchlaf vollzogen habe.«

II.

Habe dieſelbe inner der nämlichen Friſt zu beſcheinen, ob und welches Vermögen Joſeph Waldmann beſitze.

III.

Der Ausſpruch über den Koſtenpunkt bleibt dem Endurtheile vorbehalten; Klägerin wird aber in dieſer Streitſache zum Armenrechte zugelaſſen.

Die Entſcheidungsgründe können in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichts eingeſehen werden.

Am 26. März 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

275.

In dem Schuldenweſen der Bauerseheleute Jakob und Anna Hilger auf dem Plötzengute zu Tanzſtadl iſt

»zur Liquidirung der Foderungen und zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung dieſes Schuldenweſens auf

Donnerstag den 10. Mai d. Js.,

Termin beſtimmt.«

Es werden hiezu alle Gläubiger der Hilger'ſchen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden der Uebereinkunft oder den Anträgen der Mehrzahl der Erſchienenen als beiſtimmend erachtet würden.

Am 4. April 1849.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

276.

Auf Antrag von Hypothekgläubigern wird das Anweſen des Badereiinhabers Dr. Anton Bornſchlegl zu Windorf dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 11. Juni h. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in der Schuldneriſchen Behauſung anberaumt.

Das Anweſen beſteht aus dem eigenen Baderhauſe Haus-Nro. 45 zu Windorf per 03 Dez. und dem realen Baderrechte, welche zuſammen auf 1800 fl. geſchätzt worden ſind.

Das Verſteigerungs-Verfahren richtet ſich nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. 98 — 101 des Proz.-Geſ. von 1837.

Die näheren Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Verſteigerung bekannt gegeben werden, und haben ſich dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige über Leumund und Vermögen geeignet auszuweiſen.

Am 2. April 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

277.

In der Verlaſſenſchaftsſache des am 17. Jänner l. Js. im Kgl. Militär-Krankenhauſe zu Landshut verſtorbenen Gefreiten im Kgl. II. Cuiraſſier-Regimente Prinz Adalbert, Joſeph Graſſinger von Hall d. Gts., werden die unbekannten Gläubiger aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen dahier zu melden, und ihre allenfallſigen Forderungen zur Verlaſſenſchaftsmaſſe anzumelden, indem nach Umfluß dieſer Friſt dieſelbe ohne Rückſicht auf die allenfalls vorhandenen Gläubiger an die Inteſtaterben ausgeantwortet werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche zu dieſer Verlaſſenſchaft gehörigen Gegenſtände beſitzen oder etwas ſchulden, aufgefordert, binnen obiger Friſt ihre allenfallſigen Anſprüche hierauf

geltend zu machen, und reſp. die Schulden anzumelden, und zwar bei Vermeidung des doppelten Erſatzes und allenfallſiger ſtrafrechtlicher Unterſuchung.

Dingolfing, den 5. April 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

278.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Niederbayern in der Streitſache der Eliſe Giſtl, Revierförſterstochter von Lonbacherhütte, gegen Joſeph Beil, Schreinersſohn von Sünzing, wegen Kindes-Alimentation und Defloration auf Berufung der Klägerin zu Recht, daß der Beweis-Satz sub Nr. II. Ziff. 2. des Erkenntniſſes des k. Landgerichts Kelheim ddo. 2. Mai v. Js. zu ſtreichen, im Uebrigen aber dieſes Erkenntniß, ſoweit dagegen appellirt worden, zu beſtättigen ſei. Die Koſten dieſer Inſtanz werden kompenſirt, Taxen und Stempel haben aber außer Anſatz zu bleiben.

Paſſau am 24. März 1849.

Kön. Appellationsgericht von Niederbayern.

In leg. Abw. des k. Präſ.

v. Wenning.

Reitmayer, Sekretär.

In fidem copiae

Am 2. April 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Ebenhöch, Verweſer.

279.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das freie zum k. Rentamte Wolfſtein bodenzinſige Anweſen der Franz und Anna Schrammiſchen Eheleute in Perlesreut, beſtehend aus dem gemauerten Wohnhauſe mit Stadl und Stallung unter einem Dache, und Hofraum zu 0 Tagw. 12 Dez., aus der realen Bäckers- und Wirths-Gerechtigkeit, aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, 0 Tagw. 02 Dez. Gras- und Wurzgartl, 0 Tagw. 69 Dez. Aecker und 1 Tagw. 50 Dez. Wieſen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin im Joſeph Kaspar'ſchen Gaſthauſe in Perlesreut auf

Samstag den 26. Mai h. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und den Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Zahlungsfähige Steigerungsluſtige werden unter dem Bemerken hiezu geladen, daß das fragliche Gut am 22. l. Mts auf 1835 fl. gerichtlich eingewerthet wurde, daß aber hierauf 3842 fl. Hypothekſchulden laſten.

Am 29. März 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

280.

Joſeph Prer, Maurer von Freiung, iſt geſonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Man bringt dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange, daß allenfallſige Forderungen gegen denſelben bis längſtens den 30. d. Mts. hieher angemeldet werden müſſen, als außerdem hierauf keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Den 4. April 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

281.

Am 29. März h. Js. wurden in dem Greiſeneggerhölzl bei Saming durch die k. Grenz-Zollwache drei Säcke Pfeffer zu 160 Pfund Brutto-Gewicht aufgebracht, was man hiemit unter der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß der Eigenthümer ſich binnen 6 Monaten dahier zu melden und ſeine Anſprüche nachzuweiſen hat, widrigenfalls die fragl. drei Säcke Pfeffer nach §. 37 des Zollſtrafgeſetzes als confiszirt erachtet werden würden.

Am 4. April 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

282.

Auf Andringen eines Hyp.-Gläubigers wird das nachhinbezeichnete Anweſen der Joſeph und Katharina Hofmann'ſchen Wirths-Eheleute von Linden, Gemeinde Geiersthal, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu in loco Linden

auf Montag den 7. Mai l. Jrs.

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Perſonen, und ſolche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel beſtehen, zur Steigerung nicht zugelaſſen werden, wenn ſie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen, und zwar durch gerichtlich beſtättigte Vermögenszeugniſſe. Die auf dem Geſammtbeſitzthum ruhenden Laſten und Abgaben können inzwiſchen bei Amte, und am Verſteigerungstage in Linden, aus den Akten erſehen werden.

Das Verkaufsobjekt beſteht:

A. aus dem $\frac{1}{8}$ Hoftafernhof zu Linden, mit radizirter Tafern- und realer Metzgergerechtigkeit, beſtehend

1) a. aus dem zweiſtöckigen, gemauerten Wirthshauſe mit Kammern, 2 Gewölben, darunterbefindlichem Keller, und dem angebauten Pferdſtalle, unter einem Legſchindeldache;

b. dem darangebauten, ganz gemauerten Leibthumhaus, mit Fuhrſtallung unter einem Legſchindeldache;

c. den gezimmerten Stadl mit Schneidſchindeln gedeckt, und darunter befindlicher Kuhſtallung, dann

d. der Holzſchupfe mit Legſchindeln gedeckt.

2) aus — Tagw. 60 Dez. Gärten,
8 » 56 » Aecker,
7 » 57 » Wieſen,
19 » 81 » Waldungen,
4 » 36 » Oedungen;

B. aus dem $\frac{1}{4}$ Gerichtsſchreiberhof, welcher
a. das Brechhaus,
b. 11 Tagw. 57 Dez. Aecker,
7 » 58 » Wieſen
umfaßt.

C. dem Ausbruch aus dem Hofbauerngute, beſtehend aus — Tagw. 78 Dez. Grasgarten.

D. den walzenden Grundſtücken, ehemalige Staatsrealitäten;
als 10 Tagw. 44 Dez. Waldungen am Riedberg,
und — Tagw. 3 Dez. Grasgarten;

E. aus dem in der Steuergemeinde Ruhmannsfelden befindlichen obern und untern Mühlholze, zuſammen 7 Tagw. 57 Dezim.

Sämmtlicher Beſitzſtand iſt theils eigen, theils zum k. Rentamte Viechtach erbrechtsweiſe grundbar, jedoch mit Maierſchaftsfriſten belegt, und wurde unterm 25. Jäner l. Js. gerichtlich auf 8426 fl. 20 kr. gewerthet; die Gebäude ſind um 800 fl. aſſecurirt.

Am 30. März 1849.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 31.

Landshut, Sonnabend den 21. April 1849.

Inhalt. Todesſcheine von, in Frankreich verſtorbenen, angeblich bayeriſchen Staatsangehörigen. — Todesſcheine der in Rußland verſtorbenen Andreas Keck (Kech) und Friedrich Fuchs. — Die polizeilichen Beſtimmungen für die Donau-Dampfſchiffahrt, hier die Bemannung der Flöße. — Das Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz. — Die Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfond im königl. Cadettencorps. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 15647.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Todesſcheine von, in Frankreich verſtorbenen, angeblich bayeriſchen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 7. l. Mts. ſind die nachſtehend benannten angeblich bayeriſchen Staatsangehörigen in Frankreich verſtorben.

Es ergeht hienach an die k. Diſtrikts-Polizeibehörden die Weiſung, zu erheben und binnen 4 Wochen anzuzeigen, ob und welche derſelben dem Gerichtsbezirke nach ihrer Geburt an-

Digitized by Google

gehörig geweſen, oder daſelbſt Verwandte hinterlaſſen haben, welchen die vorliegenden Todtenſcheine verabfolgt werden können.

Landshut den 16. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß
mehrerer in Frankreich verſtorbenen, angeblich bayeriſchen Staatsangehörigen.

Fortl. Nr.	Namen und Stand.	Alter resp. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Adam Georg, Soldat	3. Febr. 1824	Limbach (Simbach)	Militärſpital zu Bona 2. Nov. 1846.
2	Omasreuther Joſ., lediger Bräuer	30 Jahre	Zell	Hagenau, 16. Auguſt 1847.
3	Sattler Joh. Fr., Civiliſt	30 Jahre	Bengzheim	Militärſp. v. Douèra 16. Nov. 1847.
4	Kaiſer Joh. Sim., Soldat	15. Aug. 1825	Birsheim	Militärſp. v. Oran 9. Nov. 1847.
5	Greſſe Anton	37 Jahre	Lackenbach	Ville-sous-Laferté, 17. Jän. 1847.
6	Kolb Helene	8 Jahre	Dulm (Culm)	Militärſp. v. Douèra, 20. Juli 1848.

Ad Num. 15646.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Todesſcheine der in Rußland Verſtorbenen: Andreas Keck (Kech) und Friedrich Fuchs betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich höchſten Reſcripts des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 7. l. Mts. ſind in Rußland nachbezeichnete zwei, angeblich k. bayeriſche Staatsangehörige geſtorben:

1) Heinrich Keck (Kech), Lithograph, geſtorben am 2. September 1841, 52 Jahre alt, zu Dobrynia, im Gouvernement Twer, Wyſchnewolotzker-Kreiſe;

2) Friedrich Fuchs, Bäcker, geſtorben am 19. Juli 1848, 18 Jahre alt, im Spitale zu Moskau.

Beide hinterließen kein Vermögen, auch konnten die nähern Verhältniſſe derſelben nicht ermittelt werden.

Es ergeht hienach an die ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden der Auftrag, zu erheben und anzuzeigen, ob nicht in ihren Gerichtsbezirken Verwandte des Einen oder Andern der ge-

nannten Verſtorbenen ſich befinden, welchen die vorliegenden Todtenſcheine ausgehändigt werden können.

Landshut den 16. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16014.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die polizeilichen Beſtimmungen für die Donaudampfſchifffahrt, hier die Bemannung der Flöße betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der in Gemäßheit einer Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 2. Oktober v. Js. gepflogenen Erhebungen iſt durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. April h. Js. zur Förderung der Floßfahrt geſtellt worden, daß eine Ausnahme von den am 12. Dezember 1847 erlaſſenen polizeilichen Beſtimmungen für die Donaudampfſchifffahrt in der Art eintrete, daß Flöße von nicht mehr als 21 Fuß Breite und 160 Fuß Länge nur mit vier Führern bemannt werden, und daß für die Strecke von der Lechmündung bis Stepperg ſelbſt drei Mann genügen ſollen, wenn die Flöße leer gehen; in beiden Fällen aber vorausgeſetzt, daß ſich unter der Mannſchaft, die ihrem Geſchäfte vollkommen gewachſen ſein muß, ein tüchtiger Stauführer befinde.

Dieß wird mit Bezug auf das Ausſchreiben vom 16. Dezember 1847 (Kreis-Blatt Seite 770) zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung, ſowie zur Ueberwachung und Einſchreitung von Seite der einſchlägigen Polizeibehörden in Niederbayern bekannt gegeben.

Landshut, den 18. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16013.

(Das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das bisherige Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgränze iſt durch Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts., nachdem eine weitere Erſtreckung desſelben durch das ſtattgefundene Benehmen unter die Vereinsregierungen nicht erreicht worden iſt, nunmehr auch für Bayern auſſer Wirkſamkeit ge-

Digitized by Google

ſetzt worden, was mit Bezug auf das Ausſchreiben vom 16. Oktober v. Js. (Kreis-Blatt Seite 754) hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut, den 18. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13619.

(Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch das k. Landgericht Neumarkt von Oberbayern wurde anher die Anzeige erſtattet, daß noch ſehr häufig Requiſitionen, welche dorthin gehören, an das k. Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz gelangen, und umgekehrt zum k. Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz gehörige Requiſitionen an das Landgericht Neumarkt in Oberbayern kommen, wodurch nicht nur der Geſchäftsgang erſchwert wird, ſondern auch in Partheiſachen unnöthige Koſten erwachſen.

Die unterfertigte Stelle findet ſich demnach veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ausſchreibungen vom 30. November 1838 (Kreis-Blatt S. 1866), vom 23. Auguſt 1843 (Kreis-Blatt S. 1143), vom 22. Juli 1844 (Kreis-Blatt 1081) und vom 15. April 1845 (Kreis-Blatt 588) die ſämmtlichen Unterbehörden und Rechtsanwälte des Regierungsbezirkes neuerdings aufzufordern, bei Sendungen an die genannten Behörden den Namen des betreffenden Regierungsbezirkes auf den Addreſſen jedesmal beizuſetzen.

München, den 2. April 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Zwehl.

Dubois.

Ad Num. 21456.

(Die Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfond im k. Cadettenkorps betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Austritt des Zöglings Ferdinand Freiherrn von Schrottenberg aus dem k. Cadettencorps wird am Ende des gegenwärtigen Schuljahres einer jener Freiplätze in Erledigung kommen, welche aus den Renten des adeligen Seminarfondes dem k. Cadettenkorps in München zugewieſen worden ſind. Ausſchreiben vom 23. Mai 1840 Intelligenzblatt Seite 327.

Dieſer Freiplatz wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben und dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholiſcher Religion, welche zum ſtiftungsmäßigen Adel gehören, zunächſt aus dem Würzburgiſchen, und erſt wenn hier keine fähigen Bewer-

der vorhanden ſind, ſolche aus dem Fränkiſchen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelaſſen werden;

2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochſtift Würzburg gegebenen Beſtimmungen zu bemeſſen, ſohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, dieß iſt durch den Nachweis des Adels aufwärts, ſowohl väterlicher- als mütterlicherſeits bis zu den Urgroßältern einſchlüßig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt ſei;

3) daß die auf die vorgeſchriebene Art belegten Geſuche innerhalb des oben vorgeſteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen ſeien.

Würzburg, den 31. März 1849.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Bei der unterm 12. v. Mts. vorgenommenen Wahl einer Oberin im Eliſabethinerinnen-Kloſter Azelburg zu Straubing wurde die bisherige Oberin, Joſepha Dietl, auf weitere drei Jahre wieder gewählt und nach gepflogenem Benehmen mit dem biſchöflichen Ordinariate Regensburg, durch Regierungs-Verfügung vom 16. April l. Js. landesherrlich beſtättigt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 12. April 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79	78¾
„ à 4 % „		88
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	618	612
„ „ Promeſſen per Stück Agio	43	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verblibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	209	209	209	—	12	47	12	33	12	16	—	—	—	23
		Korn	—	28	28	28	—	7	3	6	57	6	42	—	—	—	7
		Gerſte	1	75	76	76	—	6	14	6	1	5	50	—	—	—	9
		Haber	—	60	60	60	—	4	1	3	54	3	41	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	14	14	14	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	39	6	36	6	36	—	—	—	—
		Gerſte	—	3	3	3	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	30	4	18	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	11	11	11	—	11	30	11	24	11	15	—	6	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	18
		Gerſte	—	3	3	3	—	6	12	6	12	6	12	—	—	—	12
		Haber	—	5	5	5	—	5	—	4	30	4	—	—	—	—	6
Kelheim . .	Vom 12. April 1849.	Waizen	—	70	70	70	—	11	56	11	48	11	38	—	16	—	—
		Korn	2	18	20	20	—	6	58	6	48	6	39	—	9	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	49	4	36	4	26	—	—	—	6

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 16. April 1849.	Waizen	—	75	75	75	—	11	48	11	33	11	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	6	12	6	9	5	57	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 13. April 1849.	Waizen	—	784	784	782	2	12	45	11	58	10	54	—	—	—	21
		Korn	—	137	137	134	3	6	37	6	27	6	15	—	7	—	—
		Gerste	—	177	177	177	—	6	45	6	28	6	4	—	—	—	12
		Haber	8	111	119	117	2	4	52	4	32	4	7	—	—	—	7
Mainburg	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	141	141	139	2	12	—	11	40	11	24	—	20	—	—
		Korn	—	62	62	62	—	7	—	6	30	6	18	—	18	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	6	33	6	6	6	—	—	42	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	5	—	4	48	4	30	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	58	58	58	—	11	49	11	36	10	12	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	6	48	6	42	6	38	—	10	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	7	15	6	42	6	36	—	18	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	48	4	27	4	—	—	4	—	—
Osterhofen	Vom 16. April 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	45	—	—	—		1	45
		Korn	—	65	65	58	7	7	33	7	28	7	22	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9½	98	107½	89½	18	3	40	3	36	3	29	—	—	—	3
Pfeffenhausen . . .	Vom 16. April 1849.	Waizen	—	55	55	55	—	12	30	12	8	11	—	—	—	—	40
		Korn	—	8	8	8	—	6	54	6	8	5	48	—	52	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	6	30	6	25	6	12	—	—	—	4
		Haber	—	15	15	15	—	5	12	4	33	4	—	—	—	—	1
Pilsting . .	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	39	39	39	—	12	6	11	45	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	6	24	6	17	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. April 1849.	Waizen	4	319	323	323	—	12	29	12	18	12	2	—	—	—	30
		Korn	1	67	68	68	—	6	55	6	48	6	35	—	—	—	21
		Gerste	2	207	209	209	—	6	38	6	22	6	7	—	1	—	—
		Haber	5	135	140	140	—	4	37	4	14	4	3	—	26	—	—
Vilshofen.	Vom 11. April 1849.	Waizen	88	391	479	337	142	12	57	12	40	12	33	—	—	—	9
		Korn	2	11	13	11	2	7	39	7	31	7	28	—	—	—	25
		Gerste	—	6	6	6	—	5	36	5	30	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	12	4	6	4	—	—	—	—	2

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 31. Landshut, Samstag, den 21. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

283.

Johann Gründinger, Bäckersſohn von Chriſtdobel, geboren den 13. April 1781, deſſen Aufenthalt zur Zeit unbekannt iſt, wird hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten bei unterfertigtem Amte ſich zu melden, widrigenfalls er als verſchollen erklärt wird.

Zugleich werden deſſen allenfallſige Descendenten, ſowie alle jene, welche an denſelben irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, binnen der nämlichen Zeit ihre Anſprüche geltend zu machen, indem nach Umfluß obiger Zeit keine Rückſicht mehr auf ſie genommen wird.

Paſſau, den 12. April 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

284.

Am 27. Februar h. Js. wurden in dem Stadel der Wittwe Theres Roßgotterer zu Hammerberg drei Käslaibe entdeckt und wegen Verdachts der Einſchwärzung vom k. Hauptzollamt Paſſau mit Beſchlag belegt.

Der unbekannte Eigenthümer dieſer 3 Käslaibe wird anmit aufgefordert, ſeine Eigenthums-Anſprüche

binnen 6 Monaten dahier

anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls die 3 Käslaibe nach §. 37 des Zollſtrafgeſetzes der Konfiskation unterworfen werden würden.

Paſſau am 7. April 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

285.

Johann Sommer, Goandl von Rindorf und ſein Eheweib, haben das Anſuchen geſtellt, ihre ſämmtlichen Gläubiger zuſammen zu berufen, und mit ihnen um Gewährung eines halbjährigen Termines zum Selbſtverkaufe ihres Anweſens zu unterhandeln.

Es werden daher deren bekannte und unbekannte Gläubiger eingeladen

Samstag den 19. Mai, Vormittags 9 Uhr,

dahier zu erſcheinen und ihre Erklärung abzugeben.

Digitized by Google

Die Ausbleibenden werden der Mehrzahl der Anweſenden beipflichtend erachtet.

Zur beſſern Verſtändigung der Gläubiger wird bemerkt, daß die unterm 30. v. M. ſtattgehabte Anweſensſchätzung einſchließlich der Baumannsfahrniſſe, die Summe von 1954 fl. erreichte, während dem die Hypothekſchulden ohne Zinſen 2347 fl. betragen, und nahe zu an 400 fl. Currentforderungen bereits angemeldet oder gerichtsbekannt ſind.

Am 14. April 1849.

Kön. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

286.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das Bruckſchmid-Anweſen des Martin Albrecht in Ering, nebſt radizirter Schmidgerechtigkeit, welches laut gerichtlicher Schätzung vom 16. Februar 1849 auf 3215 fl. gewerthet iſt, und worauf 2582 fl. Hypothekſchulden laſten, nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837, öffentlich am

Samstag den 9. Juni 1849, Vormittags 10 Uhr,

in loco Ering verſteigert, und werden Kaufsliebhaber, von denen ſich die dem Gerichte Unbekannten über guten Leumund und Vermögen legal auszuweiſen haben, mit dem Anhange eingeladen, daß der Beſtand des Anweſens aus dem hierorts zur Einſicht aufliegenden Steuerkataſter entnommen werden kann.

Am 26. März 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Schmid, Verweſer.

287.

Da bei der am 15. Februar d. Js. ſtattgehabten erſten Verſteigerung des Anweſens, des Tuchmachers Xaver Fiſcher und ſeiner Ehefrau Anna von Sünching, der Schätzungswerth nicht geboten worden iſt, ſo wird dem geſtellten Antrag der Schuldner gemäß die zweite Verſteigerung dieſes Anweſens am

Mittwoch den 30. Mai d. Jrs., Vormittags 10 Uhr,

im dießſeitigen Amtslokale vorgenommen, was den allenfallſigen Kaufsluſtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß bei dieſer zweiten Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Bezüglich der Beſchreibung des Anweſen wird auf die frühere Bekanntmachung vom 19. Dezbr. 1848 im Oberpfälziſchen und Niederbayeriſchen Intelligenzblatte pro 1849 je Stück 4, in der bayeriſchen Landbötin Nr. 14, 1849 und Regensburger-Tagsblatt St. 15 verwieſen.

Sünching den 6. April 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Sünching.

Paur.

288.

In die Kirche Ittling d. Gts. ſollen nach den vorliegenden Zeichnungen und Koſtenvoranſchlägen:

12 Stück Apoſtelleuchter um die Summe von 32 fl. 24 kr.,

2 Weihwaſſerſteine um die Summe von 30 fl. — kr. und

4 neue Glocken um die Summe von 3962 fl. — kr.

hergeſtellt werden.

Zur Verakkordirung dieſer Arbeiten an den Wenigſtnehmenden wird Commiſſion auf

Digitized by Google

Samſtag den 5. Mai Früh 9 Uhr am Sitze des k. Landgerichts feſtgeſetzt, wozu die betreffenden Werkmeiſter, als: Schloſſer, Steinmetzen und Glockengießer hiemit unter dem Beiſatze eingeladen werden, daß ſich auswärtige Meiſter über Vermögen und Kunſtfertigkeit zu legitimiren haben.

Am 31. März 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

289.

In Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter von Neukirchen und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rauk, Häuslerssohn von dort, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung hat die Klagsparthei den Beweis ihrer Klage anzutreten durch Gezeugſchaft, Erbieten zum Erfüllungseide und Delation des Haupteides.

Der Beklagte erhält hiemit Wiſſenſchaft, und iſt ihm geſtattet binnen 30 Tagen Ausſchlußfriſt den Gegenbeweis anzutreten.

Zugleich wird er beauftragt, inner obiger Friſt ſich zu erklären, ob er den Eid: daß er innerhalb den 10. und 23. April 1847 mit der Klägerin fleiſchlichen Umgang nicht gepflogen habe, und daß er unbeſchadet der Verkürzung ſeiner Lebſucht nicht im Stande ſei, den Klagsforderungen der Klagsparthei zu entſprechen, annehme oder zurückſchiebe, oder ſein Gewiſſen ſonſt mit Beweis vertreten wolle, bei Vermeidung der Annahme der Eidesweigerung.

Dem Beklagten iſt freigeſtellt, die angetretene Weiſung der Klagsparthei in der Regiſtratur einzuſehen, oder Abſchrift davon zu nehmen.

Am 2. April 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

290.

Bartholomäus Bigleder, Häuslersſohn von Allersdorf dieß Gts., geboren am 13. Auguſt 1775, wird bereits ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag der Betheiligten ergeht nun an denſelben und ſeine rechtmäßigen Nachkommen die Aufforderung

innerhalb 3 Monaten

a dato ſich hierorts zu melden, und ihre allenfallſigen Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls Bartlmä Bigleder für tod erklärt, und deſſen in 150 fl. beſtehendes Vermögen an deſſen nächſte Verwandte ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Den 23. März 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

291.

(Die Verlaſſenſchaft der Gertraud Eder, verwittibte Austragsbäuerin von Iggersbach betr.)

Im Jahre 1832 iſt obige Gertraud Eder ab intestato geſtorben, und bis jetzt vernehmlich eine Verlaſſenſchafts-Verhandlung nicht gepflogen worden.

Auf den Grund des Uebergabsbriefes vom 3. Juni 1795 iſt für dieſelbe auf dem Anweſen, welches jetzt Mathias Hauſinger beſitzt, und käuflich erworben hat:

a. ein Zehrpfenningsrecht zu 155 fl.
b. ein Natural-Ausnahm im jährlichen Anſchlage zu 8 fl.

im Hypothekenbuche eingetragen.

Wie verlautet, ſollen mehrere Verwandte von der Defunktin verhanden ſein, welche jedoch nicht angegeben werden konnten, und auch in verſchiedenen Gerichtsbezirken und vielleicht auch in anderweiligen Kreiſen ſich befinden dürften.

Digitized by Google

Dieſem nach, und da Mathias Hanſinger, ſowie die Gebkäufer, die Georg und Theres Eder'ſchen Müllerseheleute von der Grubmühle, k. Landgerichts Vilshofen, die Löſchung obiger Forderungen und Anſprüche der Defunktin im Hypothekenbuche auf dem nunmehr Mathias Hanſinger'ſchen Anweſen zu Iggensbach beantragt haben, werden hiemit nicht nur die fraglichen Inteſtaterben, ſondern auch alle diejenigen Gläubiger, welche aus was immer für einen Rechtstitel, Anſprüche auf den Rücklaß der Defunktin zu machen haben, aufgefordert, ihre allenfallſigen Anſprüche und Forderungen hierauf binnen 30 Tagen von heute an um ſo mehr beim unterzeichneten Landgerichte anzumelden, als nach fruchtloſen Abfluß dieſes Termines hierauf nicht mehr Rückſicht genommen, und ſo fort ohne weiteres die beantragte Löſchung im Hypothekenbuche verfügt und vollzogen werden wird.

Am 10. April 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

292.

(Entziehung der Polizei-Aufſicht betr.)

Der ehemalige Dreimohrenwirth Georg Fenzl von hier, ein der öffentlichen Sicherheit ſehr gefährliches Individuum, hat ſich der durch hohe k. Regierungs-Entſchließung vom 24. v. Mts. über ihn verhängten Polizei-Aufſicht entzogen, und geht ſeit den erſten Tagen gegenwärtigen Monats flüchtig.

Indem man nachſtehend das Signalement des Georg Fenzl beſetzt, werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern erſucht, auf Georg Fenzl Spähe zu verfügen, ihn im Falle des Betretens aufzugreifen, und wohlverwahrt anher zu liefern.

Signalement des Georg Fenzl:

Fenzl iſt 5′ 8″ groß, unterſetzten Körperbaues, 37 Jahre alt, von geſunder Geſichtsfarbe; er hat braune Haare, graue Augen und ſchwarze Augenbraunen; bei ſeiner Entweichung trug er einen langen braunen Rock am Leibe.

Den 16. April 1849.

Magiſtrat der k. b. Stadt Paſſau.

Dir. aegr.

Praßlsberger, Rechtsrath.

293.

(Braſch gegen Köppel wegen Vaterſchaft betr.)

In rubrizirter Streitſache wird dem Benedikt Köppel, Bräuknecht von Landshut, andurch eröffnet, daß das k. Landgericht Simbach zur Vernehmung des Zeugen Ferdinand Galler Tagsfahrt auf

Donnerstag den 26. dieß, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt habe, wobei ihm zu erſcheinen freiſteht.

Am 13. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

v. n.

Gmeiner, Rath.

Wieſend.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 32.

Landshut, Mittwoch den 25. April 1849.

Inhalt. Die vermißte Katharina Danecker von Unterthanet. — Den Vollzug des Ablöſungsgeſetzes. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Birkwang, Landgerichts Rottenburg. — Collekte für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhauſen bei München. — Den Verkauf des Nachbieres. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. — Außerordentliche Beilage: Die ſummariſche Rechnungs-Ueberſicht des Hagel-Aſſecuranz-Vereins für das Königreich Bayern für das Jahr 1848. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16113.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die vermißte Katharina Danecker von Unterthanet betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Berichte des k. Landgerichts Vilshofen hat ſich am 25. März l. Js. die Häuslerstochter Katharina Danecker von Unterthanet aus ihrem Dienſtorte Ramelsbach entfernt, und iſt ſeither nicht mehr zurückgekehrt.

Da ſie wenige Tage vor ihrer Entfernung Spuren von Irrſinn gezeigt haben ſoll, ſo ſteht zu vermuthen, daß ſie in dieſem Zuſtande in auswärtigen Bezirken herumirret.

Die Vermißte iſt 17 Jahre alt, von kleiner, ſchlanker Statur, hat lichtbraune Haare, gute Zähne und eine blaſſe Geſichtsfarbe, und trug bei ihrer Entfernung einen dunkelrothen Kittel von Pers, eine roſafärbige perſene Schürze, einen Spenſer von braunen Merino und ein ſchwarzes Kopftuch.

Die Polizeibehörden werden beauftragt, wegen Ausforſchung des Aufenthaltes der Katharina Danecker ungeſäumte Einleitung zu treffen, die Ergebniſſe dem k. Landgerichte Vilshofen direkte mitzutheilen, hieher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen wird, daß die Nachforſchungen erfolglos geweſen ſeien.

Landshut, den 19. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16215.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Ablöſungsgeſetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in nebenbezeichneten Betreff erfolgte höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 16. dieſes Monats wird in dem beifolgenden Abdruck zur genaueſten Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 20. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 17. März l. Js. wird der k. Regierung nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Die durch §. 25. Abſ. 3. des revidirten Gemeinde-Edikts vorgeſchriebene Beigung beſtimmter Antheile an den vertheilten Gemeindegründen mit einem durch Erlegung des 25 fachen Betrages ablösbaren Grundzinſe zu Gunſten der Gemeindekaſſen kann nicht als die Conſtituirung eines Obereigenthums-Verhältniſſes, welche durch Art. 17. des Grundlaſtenablöſungsgeſetzes vom 4. Juni v. Js. verboten iſt, angeſehen werden. —

Nach dem bayer. L. R. p. IV. Cap. 7. §. 33. und Anmerkung iſt die Grundbarkeit — contractus censiticus — wohl zu unterſcheiden von der Emphyteuſe. —

Die erſtere hat kein Obereigenthum zur Folge, ſie iſt als ein einfaches, mit Grund und Boden zuſammenhängendes Schuldverhältniß zu betrachten. —

Dieſelbe fällt daher nicht unter die von dem Ablöſungsgeſetze berührten, vermöge der Grund-, Gerichts- und Zehentherrlichkeit auf dem Boden ruhenden Laſten. —

Rückſichtlich der Ablöſung dieſes Grundzinſes müſſen die nämlichen Grundſätze angewendet werden, welche in der im Einverſtändniſſe mit dem k. Staatsminiſterium der Finanzen ergangenen Entſchließung vom 14. Januar l. Js. Nro. 467. im Betreff der Ablösbarkeit des auf verkaufte Gemeinde- und Stiftungsrealitäten zu legenden Grundzinſes ausgeſprochen wurden. —

Digitized by Google

Hienach kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß auch der durch das revidirte Gemeinde-Edikt feſtgeſetzte Ablöſungs-Maßſtab noch ferner in Kraft beſteht. —

Durch die Vorſchrift nämlich, daß der fragliche Grundzins mittelſt Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags ablösbar ſey, iſt genau die Größe des Kapitals feſtgeſetzt, aus welchem die Zinſen der Gemeindekaſſe zufließen ſollen, beziehungsweiſe bisher zugefloſſen waren. —

Es findet daher der Art. 22. des Geſetzes vom 4. Juni v. Js. Anwendung, wonach alle Bodenzinſe, für welche ein beſtimmtes Kapital rechtgiltig feſtgeſetzt iſt, durch Baarerlag dieſes Kapitals abgelöſt werden können. —

Hienach hat die k. Regierung ſich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München den 16. April 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

v. Forſter.

Den Vollzug des Ablöſungsgeſetzes betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Miniſterialrath Benning.

Ad Num. 16041.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Pirkwang, Landgerichts Rottenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Pirkwang iſt durch Reſignation des bisherigen Beſitzers erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanate Kelheim und im Landgerichtsbezirke Rottenburg; ſie zählt bei 6 Stunden im Umfange, 2185 Seelen, 32 Nebenorte und 3 Schulen, und wird vom Pfarrer mit 2 Hilfsprieſtern paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

I.	an ſtändigem Gehalte	91 fl.	15 kr.;
II.	aus dem Ertrage der Realitäten	142 fl.	27 kr.;
III.	aus dem Ertrage der Rechte	1482 fl.	48¾ kr.;
IV.	aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen .	393 fl.	16 kr.;
V.	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .	35 fl.	— kr.;
VI.	beſondere Nebenbezüge zur Suſtentation der Hilfsgeiſtlichkeit . . .	21 fl.	12 kr.;
	in Summa	2165 fl.	58¾ kr.

Die Laſten beſtehen in einer Geſammtausgabe von . . . . . . 875 fl. 22¼ kr.; wornach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 1290 fl. 36½ kr. ergibt.

Zum Betriebe der Oekonomie ſind 2 männliche und 2 weibliche Dienſtboten nothwendig, und ein Viehſtand von 4 Pferden, und 6 Kühen, dann ein Uebernahmskapital von 2000 fl. erforderlich.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 20. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 16131.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Collekte für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhauſen bei München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 16. April d. Js., haben Seine Majeſtät der König auf wiederholte allerunterthänigſte Bitte der Gemeindeverwaltung Haidhauſen bei München allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß Behufs der Aufbringung der Koſten für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhauſen eine Hauscollekte bei den katholiſchen Einwohnern des Königreichs, welche am Johannistage den 24. Juni d. Js. zu eröffnen iſt, vorgenommen werden dürfe.

Indem die k. Diſtriktspolizeibehörden hievon in Kenntniß geſetzt werden, werden dieſelben aufgefordert, die Vornahme der allerhöchſt bewilligten Sammlung anzuordnen, den erhobenen Ertrag an das expedirende Sekretariat der unterſertigten Stelle einzuſenden; gleichzeitig aber über das Sammlungsergebniß Anzeige an die k. Regierung zu erſtatten.

Landshut den 20. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16317.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Verkauf des Nachbieres betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach höchſter Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 17. April d. Js., welche an die k. Regierung von Oberbayern erging und zur gleichmäßigen Nachachtung hieher mitgetheilt wurde, iſt den Bräuern der Verkauf des Nachbieres an die Conſummenten auch in Fäßchen zu ⅛ Eimer zu geſtatten, dagegen aber jeder Verkauf des Nachbieres in Fäſſern über ⅛ Eimer, ſowie die Abgabe deſſelben an Wirthe unbedingt verboten, und die Handhabung dieſes Verbotes geeignet zu überwachen.

Die Betheiligten ſind auf geeignete Weiſe hievon zu verſtändigen.

Landshut, den 21. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 12. d. Mts. bewogen gefunden, auf die durch temporäre Quieszirung des Landgerichts-Aſſeſſors Franz Joſeph Grabee in Erledigung gekommene zweite Aſſeſſors-Stelle bei dem k. Landgerichte Eggenfelden vom 16. April d. Js. an, den übernommenen vormaligen Gerichtshalter Franz Pfaffenzeller von Aham allergnädigſt zu ernennen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 32. Landshut, Mittwoch, den 25. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

294.

Im Wege der Hilfsvorſtreckung wird auf Andringen eines Gläubigers die dem Johann Mang, Schneidermeiſter dahier, gehörige und auf 600 fl. gewerthete reale Schneidergerechtſame, worauf 4 fl. Gewerbſteuer und 14 kr. Kreisumlage laſten, nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, dann nach Inhalt des Prozeß-Geſetzes vom 17. Novbr. 1837 §§. 98 bis 101 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt hiezu

Samstag den 5. Mai l. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

im Geſchäftszimmer des Kreisgerichts-Aſſeſſors Plöderl Termin beſtimmt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Am 27. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der k. Direktor
Hiltner.

Bernreiter.

295.

Gemäß Auftrag der k. Regierung ſoll die innere Einrichtung der neugebauten Kirche in Biſchofsmais an den Wenigſtnehmenden öffentlich verſteigert werden.

Zu dieſer Verſteigerung wird hiemit auf

Montag den 30. dieß, Vormittags 9 Uhr,

Termin beſtimmt, und werden hiezu luſttragende wirklich conceſſionirte tüchtige Schreinermeiſter und Orgelmacher eingeladen.

Die zu verſteigernden Gegenſtände ſind:

1) ein Hochaltar und zwei Nebenaltäre;
2) Orgelkaſten und Orgelwerke mit acht Regiſtern ſammt Blasbalg;
3) Communjongitter;
4) Kanzel ſammt Unterſatz, Schalldeckel und Stiege;
5) zwei Beichtſtühle von Eichenholz;
6) 48 Kirchenſtühle;
7) 8 Betſtühle auf die Emporkirche.

Zeichnungen, nach welchen dieſe Gegenſtände genau und ſolid gearbeitet werden müſſen, ſo-

Digitized by Google

wie Bedingnißheſt, können bis zur Verſteigerung ſelbſt dahier eingeſehen werden.

Was ſchlüßlich den Orgelbau betrifft, ſo haben ſich bei der Verſteigerungstagsfahrt die erſchienenen Concurrenten über ihre volle Arbeitstüchtigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen.

Am 14. April 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

296.

Auf creditoriſches Anrufen wird das Anweſen der k. Majorswittwe und Gutsbeſitzerin Frau von Fabris zu Viehhauſen, wie es in der Ausſchreibung vom 7. Juli 1848, Korreſpondent von und für Deutſchland Nr. 209, Kreis-Int.-Bl. St. 34, Neue Münchner-Zeitung Nr. 23 v. J. 1848 näher beſchrieben iſt, unter denſelben Bedingungen öffentlich verſteigert, und hiezu Tagsfahrt im Wirthshauſe der Wirthswittwe Kellner von Viehhauſen auf

6. Juni 1849, Vormittags 10 Uhr, feſtgeſetzt.

Am 7. April 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Ebenhöch, Verweſer.

297.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird man das Anweſen der Maria Pöiſterl, Schuhmacherstochter von Deggendorf, beſtehend aus einem maſſiv gemauerten dreiſtöckigen Hauſe in der Pfleggaſſe dahier, einem Obſtgarten, dem Anſpruche auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe und dem realen Schuhmacherrechte am Samstag den 19. Mai d. Js. von Früh 10 — 12 Uhr, zum erſtenmale öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigern.

Kaufsliebhaber zu dieſem im Ganzen auf 6850 fl. geſchätzten Anweſen, werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte in Bezug auf erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ſich hierüber durch legale Zeugniſſe ihrer Heimathsbehörden auszuweiſen haben, daß ihnen die nähern Kaufs-Bedingniſſe ſowie die auf dieſem Anweſen haftenden Abgaben und Laſten am Steigerungstage eröffnet werden, und ſie dasſelbe auch ſchon vor dem bemerkten Tage einſehen können.

Um übrigens den Schuldenſtand genauer kennen zu lernen, haben die dießſeits noch unbekannten Gläubiger ihre etwaigen Forderungen am obigen Tage um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als widrigenfalls darauf bei Auseinanderſetzung dieſes Schuldenweſens keine Rückſicht mehr genommen würde.

Den 6. März 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

298.

Vom k. Landgerichte Kötzting wird in Sachen Katharina Schröder, Inwohnerstochter von hier, und ihrer Kindeskuratel gegen Ignatz Zirperer, Inwohnersſohn zu Vorderbuchberg, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung dem genannten Ignatz Zipperer eröffnet, daß die Akten geſchloſſen, und dem Spruche ausgeſetzt ſeien.

Am 21. März 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

299.

Wer an den Rücklaß des verſtorbenen Eiſenhändlers und Schmidgeſellen Ludwig Stoiber da-

Digitized by Google

hier irgend eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, ſeine Anſprüche am

Donnerstag den 3. Mai d. Js.

im Kommiſſionszimmer Nro. 1 des hieſigen k. Landgerichts anzumelden und geltend zu machen, außerdem ſolche Anſprüche nicht mehr berückſichtiget werden könnten.

Am 11. April 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

360.

Durch dießgerichtliches Dekret vom 10. v. Mts. iſt gegen den Metzger Joſeph Hölzl von Sünching, und deſſen Ehefrau Klara, die Eröffnung der allgemeinen Gant beſchloſſen worden.

Nachdem dieſer Beſchluß die Rechtskraft erlangt, ſo geſchieht unterm heutigen die Ediktalzitation der Gläubiger und der öffentliche Anſchlag der Ediktstage, welche in der Weiſe beſtimmt worden ſind, daß

a) die Anmeldung und Liquidation der Forderungen am

Montag den 21. Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr,

b) die Abgabe der Einreden am

Montag den 18. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

c) die Schlußverhandlung aber, und zwar:

1) die Abgabe der Repliken am

Montag den 2. Juli l. Js.,

2) jenen der Dupliken dagegen am

Montag den 16. Juli d. Js., je Vormittags 9 Uhr,

ſtattzufinden hat, und daß diejenigen Gläubiger, welche am erſten Ediktstage nicht erſcheinen werden, den Ausſchluß ihrer Forderungen aus dir Gantmaſſe, die der übrigen Termine verſäumenden Gläubiger dagegen ihren Ausſchluß mit der einſchlägigen Prozeßhandlung zu gewärtigen haben.

Hiebei werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gantirer in Händen haben, aufgefordert, dieſes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes dem unterfertigten Gerichte zu übergeben, und die nicht bevorzugten Gläubiger davon verſtändigt, daß das ganze Aktivvermögen, wovon die Immobilien unterm geſtrigen auf 3928 fl. geſchätzt worden ſind, nur 4173 fl. beträgt, während die Hypothekforderungen einſchlüſſig der Illaten der Ehefrau allein ſchon auf 4595 fl. 43½ kr., die ſämmtlichen bis jetzt gerichtsbekannten Paſſiven aber auf volle 6484 fl. ſich belaufen.

Ferner wird dem Antrage der bisherigen Gläubiger gemäß am zweiten Ediktstage, ſohin am

Montag den 18. Juni d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

zugleich das Anweſen an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden, und dieſe Verſteigerung, welche als die erſte anzuſehen iſt, geſchieht nach den Beſtimmungen der §§. 98 seq. des Proz.-Geſ. vom 17. November 1837 und des §. 64 d. Hyp.-Geſ.

Hiezu werden die Kaufsluſtigen, von denen die dem unterfertigten Gerichte Unbekannten ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß das Anweſen aus dem gemauerten mit Ziegeln eingedeckten Wohnhauſe, der gemauerten mit Schneidſchindeln eingedeckten Stallung, dem hölzernen mit Stroh gedeckten Stadl, einem Schöpfbrunnen, dann 5 Tagw. 6 Dez. Aeckern und 1 Tagw. 17 Dez. Wieſen, und dem realen Metzgerrechte beſteht.

Was die ſonſtigen Verhältniſſe und auf dem Anweſen ruhenden Laſten betrifft, ſo können

dieſe täglich in hieſiger Gerichtskanzlei aus dem Steuerkataſterauszuge erſehen werden.

Sünching den 13. April 1849.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde Sünching.

Paur.

301.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aſchaffenburg hat unter dem 17. d. Mts. in der Unterſuchung gegen Sebaſtian Kilian und Kilian Härt von Unterleinach wegen Tödtung den Vertheidiger, k. Advokaten Dr. Hartmann, auf Grund des Art. 168 des Geſetzes vom 10. Novbr. 1848, die Abänderungen des II. Thl. des St.-G.-B. betreffend, zur Suspenſion vom Amte auf einen Monat verurtheilt.

Auf Antrag des k. Staatsanwalts vom 18. praes. 19. d. Mts. wird dieſes Erkenntniß in Gemäßheit des Art. 218 des erwähnten Geſetzes durch öffentliche Bekanntmachung andurch vollzogen.

Würzburg, den 19. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Würzburg.

Seuffert. Lehl.

302.

(Ein in der Donau ertrunkener unbekannter Mann betr.)

Gemäß Anzeige der Gemeinde-Verwaltung Reibersdorf, d. Gts., iſt am Dienstag den 10. l. Mts. in der Nähe des Thuenhofes, Vormittags zwiſchen 9 und 10 Uhr, wie Augenzeugen zu verſichern im Stande ſein ſollen, ein ganz unbekannter Mann in die Donau geſprungen und zunächſt Reibersdorf todt aus dem Fluſſe gezogen worden.

Bei der Beſichtigung des Leichnams fanden ſich durchaus keine Spuren einer auſſer gewaltſamen Verletzung vor.

Der Leichnam iſt ungefähr 54 bis 56 Jahre alt, mittelmäßig gut genährt, und mißt ungefähr 5 Schuh 5 Zoll, hat braune Kopfhaare, ſehr dünn mit wenigen weißen Haaren verſehen, große ſtarke Augenbraunen und braunen Bart, beide ebenfalls mit weißen Haaren durchmiſcht, volles Geſicht, blaue Augen, das Weiße im Auge mit Blut überfüllt, proportionirte Naſe. Auf der linken Seite des Geſichts mitten auf der Wange eine alte, runde, eine Zwölfkreuzerſtück große Narbe, mehr gegen das Kinn zu und am Kinn ſelbſt kleinere Narben von früheren Geſchwüren; einen kleinen Nabelbruch und an der rechten äußern Seite des Vorfußes eine beinahe 4 Zoll lange alte Narbe, welche von einem Hieb oder Schnitt hergerühret haben muß; an beiden Füßen die zweite Zehe beinahe quer über die große liegend.

Der Cadaver war folgendermaſſen gekleidet:

Einen blautuchenen Oberrock, welcher theils zerriſſen uud theils geflickt war, mit kleinen kameelhaarenen Knöpfen beſetzt, und in den Ärmeln mit weißen Flanell gefüttert; eine ſchwarze Weſte mit dunkeln Streifen und kleinen beinernen Knöpfen verſehen; ein ſchwarzes halbſeidenes Halstuch; einen cattunenen Unterſpenſer mit blauen Grunde, und ſchwarz und rothen Sternen; eine weiß- und blaugeſtreifte lange Hoſe, mit großen ſtählernen Knöpfen, in deren Taſchen ein kleiner ganz leerer Geldbeutel und ein kleiner Roſenkranz war; einen weißen leinernen Hoſenträger; lichtblaue baumwollene Strümpfe; ein Paar gute kalblederne Halbſtiefel; ein beinahe ganz neues flachſenes Hemd, welches am Schlitze ein roth perſenes ein Kreuzerſtück großes Fleckchen feſtgenäht iſt; eine ſchwarze baumwollene Zipfelhaube; einen alten Filzhut mit gelb und blaugedrukter Leinwand ausgefüttert.

Der Ertrunkene hat weder Papiere bei ſich, noch fanden ſich in ſeinen Kleidungsſtücken beſondere Kenn- oder Merkzeichen vor.

Das unterfertigte Gericht erſucht nun ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden, darüber ſogleich Recherchen pflegen zu laſſen, ob nicht in ihrem Gerichtsbezirke ein Mann, wie der beſchriebene vermißt wird, und wenn dieß der Fall iſt, Nachricht anher gelangen zu laſſen.

Den 12. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

Auſ

zum Intel

Ad Num. 15565.

(Die ſummariſche Rechnung
betreffend.)

3

Die ſummariſche R
für das Königreich Bayer

Landshut den 13.

Königlich

Ein

Hagel-

Laufende Nummer.	Namen und B der Agente
	II. Regierungs-B bayern
1	Auer in Ganghofen
2	Barbarino in Bogen
3	Braunhofer in Tetter
4	Brunner in Abensbe
5	Deſchauer in Mitterf
6	Erhard in Landau
7	Huber in Haklberg
8	Huber in Poking .
9	Krinninger in Dingo
10	Dr. Lindemann in
11	Müllritter in Arnſtor
12	Peuntner in Malchin
13	Pollin in Landshut
14	Pröll in Freyung
15	Reiter in Pfarrkirche
16	Riedl in Rottenburg
17	Röckl in Geiſenhauſe

Digitized by Google

Zohnacte N.	Schuldigkeit. Reste herein von 1847. fl.	kr.	Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen. fl.	kr.	Klag-Kosten fl.	kr.	Baar-Empfang aus der Kassa. fl.	kr.	Manco fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Gut… Reste hinaus von 1848. fl.	kr.	Baar-Lieferungen. fl.	kr.
ezirk N																
	—	—	382	50	2	42	698	7	—	—	1083	39	—	—	224	18
weis	—	—	54	14	—	—	331	21	—	—	385	35	—	41½	25	38
S	—	—	148	9	—	—	231	21	—	—	379	30	—	—	131	52½
ma: ks	—	—	20	25	—	—	—	—	—	—	20	25	—	—	17	17
Litte	25	25¼	249	40	2	42	—	—	—	—	277	47¼	—	—	220	18
	—	—	00	55¼	—	—	—	—	—	—	00	55¼	—	28	30	20
	—	—	291	14	—	—	—	—	—	—	291	14	—	—	81	21
lfing	—	—	371	20	—		1444	25	—	—	1815	51	—	—	337	42
hengersl	—	—	136	14¾	—	—	—	—	—	—	130	14¾	—	—	92	44¾
f	10	40¼	102	34	—	—	—	—	—	—	113	14¼	—	—	42	31¼
s	10	42	419	53	0	34	—	—	—	—	437	9	—	—	270	8
	87	7½	371	36¼	2	42	201	39	—	—	663	4¾	—	—	244	26
	—	—	63	4¼	—	—	—	—	—	—	63	4¼	—	44¾	59	54
	122	42	705	44½	—	—	200	—	—	—	1028	26½	—	—	526	51
	8	59	697	48	—	—	244	51	—	—	951	38	—	—	60	—
n	147	40	437	55	4	12	100	—	—	—	689	47	—	—	80	39
	—	—	19	54	—	—	—	—	—	—	19	54	—	—	14	28
Sei…	413	16	4533	37	18	52	3451	44	—	—	8417	29	1	54¼	2466	34½

machung.

Klag-Kosten. fl.	kr.	Nachzahlung an der Entschädigung von 1846. fl.	kr.
2	42	54	51
—	—	—	—
—	—	12	9
—	—	2	8
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	195	20
—	—	9	33
—	—	35	17
—	—	65	36
3	46	89	36
2	42	94	38
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	138	25
—	—	360	13
—	—	1	7
9	10	1064	53

36

Laufende Nummer.	Namen und Wohnort der Agenten.
37	Rothgangel in Oettingen .
38	Schmid in Grönnenbach . .
39	Schwager in Roggenburg .
40	Spring in Eurishofen . .
41	Staubwaſſer in Biſſingen .
42	Stegmann in Illertiſſen . .
43	Streit in Batzenhofen . .
44	Thomaß in Memmingen . .
45	Waldmann in Untrasried .
46	Weber in Babenhauſen . .
	Seite
	»
	»
	Summa
	IX. K. K. Oeſterreichiſche Staaten
1	Hörwarter in Neumarkt bei Salz
	Summa für ſich

Zuſammenſtellung

Regierungs-Bezirk		Oberbayern
»	»	Niederbayern
»	»	Pfalz . .
»	»	Oberpfalz
»	»	Oberfranken
»	»	Mittelfranken
»	»	Unterfranken
»	»	Schwaben
K. K. Oeſterreichiſche Staaten		
Summa Summarum		

tt

ſichts-

rden.

ffent-

843

ifahrt

thän-

lgen-

aus

r bei

von

	Schuldigkeit.												Gut…			
Wohnorte	Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1847.		Baar-Lieferungen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
…ezirk Ri…	—	—	100	41	—	—	323	54	—	—	424	35	—	—	78	54
	—	—	288	25	—	—	—	—	—	—	288	25	—	—	234	6
	—	—	301	12	8	12	—	—	—	—	309	24	1	16	223	33
	—	—	397	16	2	42	—	—	—	—	399	58	—	—	313	42
	—	—	132	24	—	—	185	31	—	—	317	55	—	—	128	9
	185	3	422	57	—	—	—	—	—	—	608	—	—	—	100	—
…weis	—	—	224	14	2	42	269	51	—	—	496	47	—	—	146	25
	—	—	113	31	4	6	—	—	—	—	117	37	—	—	49	4
	—	—	305	32	—	—	—	—	—	—	305	32	—	—	269	1
…ma:	—	—	502	36	2	42	85	33	—	—	590	51	—	—	402	36
…3	185	3	2788	48	20	24	864	49	—	—	3859	4	1	16	1945	30
…ittel 2	393	15	4729	43¼	19	54	2011	36	—	—	7154	28¼	—	25¾	1668	29½
1	413	16	4533	37	18	52	3451	44	—	—	8417	29	1	54¼	2466	34½
	991	34	12052	8¼	59	10	6328	9	—	—	19431	1¼	3	36	6080	34
…ten. …burg	1	50¼	454	34	—	—	—	—	—	—	456	24¼	—	—	—	—
	9769	34¾	9569	59½	50	46	13637	2½	—	—	33027	22¾	2	5¼	7470	15
	554	12	3443	10½	25	4½	4588	43½	2	42	8613	52½	2	45¼	2914	22¾
	694	34½	1150	44½	—	—	50	30½	—	—	1895	49½	—	—	813	9¾
	218	1½	1561	57	2	42	2360	5	—	—	4142	45½	1	30	917	9½
	26	30	983	52¼	9	54	223	48¼	—	—	1241	4½	—	12	889	36¼
	348	13	1608	35	4	36	63	27¾	—	—	2024	51¾	5	25¾	1366	30
	60	53¾	416	31½	—	—	—	—	—	—	477	25½	—	33½	425	10½
	991	34	12052	8¼	59	10	6328	9	—	—	19431	1¼	3	36	6080	34
	1	50¼	454	34	—	—	—	—	—	—	456	37¼	—	—	—	—
Se…	12665	23¾	31241	32½	152	12½	27251	46½	2	42	71313	37¼	16	7¾	20876	48¾

machung.

Klag-Kosten. fl.	kr.	Nachzahlung an der Entschädigung von 1846. fl.	kr.
—	—	—	—
—	—	40	6
8	12	59	49
—	—	—	—
—	—	—	—
2	42	57	14
—	—	3	27
—	—	21	16
2	42	—	—
13	36	181	52
5	55	2849	46
9	10	1064	53
28	41	4096	25
—	—	—	—
32	40	2058	2
6	24½	53	4
—	—	—	—
—	—	360	51
7	12	11	7
4	36	75	29
—	—	—	—
28	41	4096	25
—	—	—	—
79	33½	6654 *122	58 6
		6777	4

itt

erichts-

örden.

öffent-
1843
oßfahrt
enhän-
folgen-

ch aus
der bei
te von
9 Fuß

Zohnorte e

n.

egirk Ri

nweis

g

ma:

ils

Rittel 3

2

1

ften

lfing

burg

zengersb

f

g

a

n

Seit

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 33.

Landshut, Sonnabend den 28. April 1849.

Inhalt. Die Sicherung der Floßfahrt auf der Iſar. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung für den Kreis Niederbayern. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16487.

(Die Sicherung der Floßfahrt auf der Iſar betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. ſind die durch Regierungs-Ausſchreiben vom 6. Dezember 1843 S. 720 ff. veröffentlichen Anordnungen vom 3. November 1843 für die Sicherung der Floßfahrt auf der Iſar im Punkte III. Ziff. 1 dahin abgeändert worden, daß nunmehr das Zuſammenhängen zweier Flöße auf der Iſar von der Bogenhauſer Brücke bei München abwärts unter folgenden Beſtimmungen erlaubt iſt: daß nämlich

1) daß nur aus Fünfziger und Fünfziger, oder Fünfziger und Sechziger, oder auch aus Sechziger und Sechziger beſtehende Flöße geſtrickt werden, in letzterem Falle aber bei den Iſarflüßen nicht weniger als 16 Stämme nebeneinander die normale Breite von 22 Fuß, bei den Loiſachflüßen nicht weniger als 15 Stämme die Breite von 19 Fuß bilden, und dieſe am dünnen Ende nicht über 11 Zoll ſtark ſein dürfen;

2) daß geſtrickte Föße nur mit ganz erfahrnen und gewandten Flößern bemannt und niemals ſtärker beladen werden, als daß die obere Fläche noch vollkommen waſſerfrei iſt;

Digitized by Google

3) daß die Aufnahme von Paſſagieren auf derlei Flöße nicht geſtattet wird;
4) daß die Gemeindebrücken nach Vorſchrift der Floßordnung vom 3. November 1843 hergeſtellt und erhalten werden, und
5) die Eigenthümer der Flöße die Haftung für den an den Brücken und Uferbauten verübten Schaden übernehmen.

Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß alle übrigen Anordnungen der vorerwähnten Floßordnung unverändert in Wirkſamkeit bleiben.

Die kgl. Diſtriktspolizeibehörden und kgl. Bauinſpektionen in Niederbayern haben dieſe ſämmtlichen Anordnungen in Bezug auf dieſen Regierungsbezirk den gehörigen Vollzug zu ſichern und die erſteren Behörden, deren Bezirke die Iſar berühren, geeignete Eröffnungen an die Floßmeiſter ihrer Bezirke, ſowie an das Aufſichtsperſonal zu machen.

Landshut, den 25. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 124.

Das Präſidium
des kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung für den Kreis Niederbayern betr.)

In Gemäßheit eingelangter höchſter Entſchließungen des k. Juſtizminiſteriums vom 10. praes. 14., dann 16. praes. 20. d. Mts. werden hiedurch, deſſen zur Vollziehung der Art. 18 und 114 des Geſetzes vom 10. November v. Js. (Geſetz-Blatt Nr. 25) ergangenen Verfügungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

I. Die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern in Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtsſitzung wird auf

Montag den 25. Juni l. Js.,

feſtgeſetzt.

II. Zum Präſidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath am k. Appellationsgerichte von Niederbayern Joh. Bapt. Linhard, und zu deſſen Stellvertreter der Direktor des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing Karl Kajetan Gebrath ernannt.

Paſſau, den 20. April 1849.

In absent. Praes.
v. Wening.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben mittels allerhöchſter Entſchließung vom 16. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Benefizium Großköllnbach, Landgerichts Landau, von dem Herrn Biſchofe von Regensburg, dem Prieſter Jakob Müller, Benefiziums-Proviſor zu Großköllnbach, verliehen werde.

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 16. April l. Js. die katholiſche Pfarrei Englmar, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer zu Loitzendorf, Prieſter Tobias Leutner, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Durch Regierungsverfügung vom 22. April l. Js., iſt der Stadtpfarrer J. Fr. Ellersdorfer zu Abensberg, der geſtellten Bitte entſprechend, von der Stelle eines k. Diſtriktsſchulinſpektors unter Anerkennung ſeiner, in dieſer Eigenſchaft mit Eifer geleiſteten Dienſte, enthoben, und fragliche Funktion, dem gutachtlichen Antrage entſprechend, dem Pfarrer Forſter zu Eining übertragen worden.

III. Augsburger = Cours

vom 19. April 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	79	$78\frac{3}{4}$
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .		618
» » Promeſſen per Stück Agio	42	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-beeechtigte Orte von Niedeebavern	Schean-nen-Zelt. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäfl.	Neue Zufuhe. Schäfl.	Geſammt-Summe. Schäfl.	Veekauft. Schäfl.	Im Reſt verbleibt. Schäfl.	Höchſtee Peeis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſtee fl.	kr.	Gegen die voreigen Mittelpe. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 24. April 1849.	Waizen	—	119	119	119	—	13	38	13	25	13	9	—	—	—	52
		Korn	—	13	13	13	—	7	24	7	14	7	3	—	—	—	17
		Gerſte	—	55	55	55	—	6	14	6	7	5	58	—	—	—	6
		Haber	—	4	4	4	—	4	12	4	6	4	—	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	11	45	11	30	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	7	24	6	54	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	15	15	15	—	12	30	12	—	11	48	—	—	—	36
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	9	9	9	—	6	48	6	30	6	12	—	—	—	18
		Haber	—	3	3	3	—	4	48	4	48	4	48	—	—	—	18
Kelheim . .	Vom 19. April 1849.	Waizen	—	69	69	69	—	12	18	12	6	11	58	—	—	—	18
		Korn	—	18	18	18	—	7	—	6	55	6	30	—	—	—	7
		Gerſte	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	45	4	35	4	24	—	1	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 23. April 1849.	Waizen	—	69	69	69	—	12	12	12	—	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	92	92	92	—	6	6	6	3	5	54	—	—	—	—
		Haber	—	·	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 20. April 1849.	Waizen	2	1048	1050	1043	7	13	—	12	24	11	35	—	—	—	26
		Korn	3	144	147	144	3	7	—	6	47	6	30	—	—	—	20
		Gerſte	—	255	255	252	3	7	—	6	33	6	3	—	—	—	5
		Haber	2	123	125	123	2	4	52	4	37	4	15	—	—	—	5
Mainburg	Vom 18. April 1849.	Waizen	2	202	204	204	—	12	54	12	21	12	—	—	—	—	41
		Korn	—	71	71	69	2	6	51	6	42	6	30	—	—	—	12
		Gerſte	—	26	26	26	—	7	—	6	36	6	12	—	—	—	30
		Haber	—	55	55	55	—	5	6	5	—	4	48	—	—	—	12
Neuſtadt an der Donau	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	68	68	68	—	11	54	11	40	11	15	—	—	—	4
		Korn	—	10	10	10	—	6	48	6	42	6	36	—	—	—	—
		Gerſte	—	11	11	11	—	6	54	6	37	6	4	—	5	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	48	4	36	4	12	—	—	—	9
Oſterhofen	Vom 23. April 1849.	Waizen	—	46	46	46	—	—	—	12	36	—	—	—	—	—	36
		Korn	—	2	2	2	—	-	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 24. April 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Korn	7	9	16	16	—	7	54	7	51	7	46	—	—	—	23
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	14	32	32	—	4	3	3	55	3	39	—	—	—	19
Pfeffenhauſen . . .	Vom 23. April 1849.	Waizen	—	63	63	63	—	13	6	12	27	11	40	—	—	—	19
		Korn	—	10	10	10	—	7	—	6	35	6	—	—	—	—	27
		Gerſte	—	5	5	5	—	6	45	6	36	6	30	—	—	—	11
		Haber	—	3	3	3	—	4	48	4	36	4	30	—	—	—	3
Pilſting . .	Vom 24. April 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	12	30	11	20	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	84	84	84	—	6	45	6	31	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. April 1849.	Waizen	—	369	369	369	—	13	5	12	53	12	30	—	—	—	35
		Korn	—	97	97	97	—	7	24	7	10	7	—	—	—	—	22
		Gerſte	—	229	229	160	69	6	42	6	22	6	2	—	—	—	—
		Haber	—	109	109	109	—	4	45	4	34	4	13	—	—	—	20
Vilshofen.	Vom 18. April 1849.	Waizen	142	683	825	736	89	12	38	12	24	12	2	—	16	—	—
		Korn	2	16	18	16	2	7	21	7	14	7	8	—	17	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	10	4	5	4	—	—	1	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 33. Landshut, Sonnabend, den 28. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

303.

Nach Protokollaranzeige des k. Unterlieutenants Freiherrn Kajetan von Kraus im hieſigen Kuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert dahier ſind von der Aktie der Münchner- u. Aachener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Nr. 2490 pr. 1000 Thaler Preuß. Kurr. nachfolgende 8 Zins-Coupons zu Verlurſt gegangen:

1. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 20 vom 2. Jänner 1846,
2. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 21 vom 2. Jänner 1847,
3. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 22 vom 2. Jänner 1848,
4. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 23 vom 2. Jänner 1849,
5. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 24 vom 2. Jänner 1850,
6. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 25 vom 2. Jänner 1851,
7. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 26 vom 2. Jänner 1852,
8. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 27 vom 2. Jänner 1853.

Nach Antrag auf Amortiſirung derſelben werden die unbekannten Beſitzer dieſer 8 Zins-Coupons hiedurch aufgefodert, dieſelben binnen 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweiſen, und ihre vermeintlichen Rechte darauf geltend zu machen, als dieſelben außerdeſſen für kraftlos erklärt werden würden.

Am 5. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut

Der königliche Direktor

Hiltner.

Berreiter.

304.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anweſen der Joſeph Wagner'ſchen Bauersehe-leute zu Blaimberg d. Gts, beſtehend

1) an Gebäuden:

a) aus dem hölzernen Wohnhauſe mit Viehſtall nebſt einer kleinen Wagenſchupfe und

Digitized by Google

einer Krautkammer gleichfalls von Holz mit Legſchindeldach, zuſammen gewerthet auf 600 fl.

b) dem hölzernen Stadl und Schweinſtall, mit Strohdachung gewerthet auf 283 fl. 30 kr.;

c) dem Schweinſtall und der Schupfe von Holz mit Strohdachung gewerthet auf 30 fl.;

d) dem Backofen auf Holzſäulen mit Legſchindeldach, gewerthet auf 15 fl.;

2) an Gründen:

1) aus dem Kälbergartl, Grasplatz zu 0,13 Dez., gewerthet auf 13 fl.;

2) den Obſt- und Grasgarten zu 1,3 Dez., gewerthet auf 206 fl.;

3) dem Gartenacker zu 0,65 Dez., gewerthet auf 97 fl. 30 kr.;

4) dem Großfeldacker zu 7,12 Dez., gewerthet auf 1068 fl.;

5) dem Thalerbruckeracker zu 4,47 Dez., gewerthet auf 670 fl. 30 kr.;

6) dem Stäheracker zu 6,77 Dez., gewerthet auf 1015 fl. 30 kr.;

7) der Sommwieſe zu 1,61 Dez., gewerthet auf 268 fl. 20 kr.;

8) der Stadelwieſe zu 1,1 Dez., gewerthet auf 252 fl. 30 kr.;

9) dem Girantbackerdobl zu 0,86 Dez., gewerthet auf 104 fl. 21 kr.;

10) dem Reicherthölzl mit Dobl, abgereutet zu 0,86 Dez., gewerthet auf 86 fl.;

11) der Schauertingerwieſe in der Steuergemeinde Aunkirchen zu 3,39 Dez., gewerthet auf 395 fl. 30 kr.,

ſohin ſämmtliche Verkaufsobjekte nach gerichtlicher Schätzung vom 10. März l. Js. gewerthet auf 5105 fl. 44 kr., dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und wird Verſteigerungstermin auf

Donnerstag den 24. Mai l. Jrs. in loco **Blaimberg** anberaumt.

Das Anweſen iſt der freieigene ſ. g. $\frac{1}{8}$ Blaimbergerhof und zum k. Rentamte Vilshofen grundzinsbar, die auf demſelben laſtenden Abgaben, ſowie die ſonſtigen Kaufsbedingniſſe werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben werden.

Uebrigens können die genauere Beſchreibung des Gutes, das Schätzungsprotokoll ꝛc. in der Zwiſchenzeit bei unterfertigtem Gerichte eingeſehen werden. Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweiſen, außerdeſſen ſie zur Steigerung nicht zugelaſſen werden.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 desſelben Geſetzes vom Jahre 1837.

Am 30. März 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

305.

Da bei der ſtattgehabten erſten Verſteigerungstagsfahrt das auf die feilgebotene Realitäten (Int.-Bl. 1849 Beilage Nr. 19) des Johann Pointinger, Waſtlbauers von Kolmberg, gelegte Angebot den Schätzungswerth nicht erreichte, ſo wird zur zweiten Verſteigerung auf

Samstag den 19. Mai d. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

neuerlicher Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen ſich im Verkaufstermine am bezeichneten Tage im Orte Kolmberg einzufinden, und es erfolgt hiebei der Zuſchlag nach §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Den 18. April 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized by Google

306.

Im Wege der Exekution wird das Anweſen des Peter Gilch, Gütlers zu Walkertshofen, der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterſtellt, und iſt hiezu Termin auf

11. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

in loco Walkertshofen anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und daß ſich der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 richtet.

Die Beſtandtheile dieſes Anweſens ſind:

1) das Wohnhaus mit daran gebauter Viehſtallung unter einer und derſelben Dachung mit Stroh gedeckt.

Dieſes Gebäude befindet ſich in einem gänzlich runlöſem den Einſturz drohenden Zuſtande, namentlich iſt die Dachung auf der Weſtſeite bereits zum Theil eingefallen, und muß das Gebäude, um bewohnbar zu werden, neu erbaut werden.

Das Gebälke und ſonſtige Holzwerk dieſer Behauſung iſt geſchätzt auf 50 fl.;

2) Grundſtücke:

die area des Wohnhauſes ſammt Hofraum 0,04 Dez.;

Baum- und Wurzgarten .	0,13	»
Pointacker	0,48	»
Pechacker	1,17	»
Pointwieſe	0,22	»
Erlenantheil	0,17	»

Der vom Söldner Wocheslander zum Pointacker hinzugekaufte uun mit demſelben zuſammengeackerte Theil 0,22 Dez.

Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Der am 7. Dezember v. Js. gerichtlich erhobene Schätzungswerth ſämmtlicher vorbenannten Realitäten beträgt 381 fl., die auf dem Anweſen ruhenden Abgaben mögen am Steigerungstermin eingeſehen werden.

Den 19. April 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

307.

Bekanntmachung

des Unterſuchungsrichters bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg.

(Unterſuchung gegen Kaspar Baumgartnee wegen Betrugs betreffend.)

Am Palmſonntage den 1. April l. Js., Vormittags 10½ Uhr, kam ein Bauernburſche in den Laden des Schreibmaterialienhändlers Schäſer zu Stadtamhof und klagte demſelben den ſo eben auf der ſteinernen Brücke durch Einwechslung von Spielmarken ſtatt Goldes erlittenen Betrug.

Dieſer Burſch war etwa 24 Jahre alt, von mittlerer Größe, unterſetztem Körperbaue, hatte ein volles geſundes Geſicht, blonde Haare, und trug einen ſchwarzen runden Filzhut, einen dunklen Janker, ſchwarze lederne Hoſen und lange Stiefel; er war dem Anſcheine nach nicht weit von hier zu Hauſe.

Da wegen gleicher Betrügerei am nemlichen Tage bereits ein Individuum dahier verhaftet iſt, ſo wird auch die Vernehmung des oben beſchriebenen Beſchädigten nothwendig; man fodert daher Alle diejenigen, welche über den fraglichen Vorfall Aufſchluß geben können, auf, ſich entweder dahier oder bei ihrem vorgeſetzten

Digitized by Google

Gerichte zur Vernehmung zu melden, und deren Mittheilung hieher zu veranlaſſen.

Den 22. April 1849.

Der Unterſuchungsrichter bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg:

Kilp, k. Rath.

Würdinger

368.

Die Pferd-, Hornvieh- und Schweinſtallung der Pfarrei Atting ſoll gewölbt und theilweiſe neugebaut werden.

Dieſe Koſten berechnen ſich:

a) für Material-Arbeitslöhne auf 3712 fl. 30 kr.,

b) für Hand- und Spanndienſte auf 832 » 12 »

Zur Verakkordirung dieſer Arbeiten an den Wenigſtnehmenden iſt Commiſſion auf Samstag den 12. Mai, Früh 9 Uhr, am Sitze des k. Landgerichts beſtimmt, und werden verpflichtete Maurer- und Zimmermeiſter hiezu mit dem Beiſatze eingeladen, daß bereits bei der am 27. Januar d. Js. ſtattgehabten Verſteigerung dem Maurermeiſter Bayer von Geiſelhöring die Pfarrbaufälle zu Atting ausſchlüſſig der dem Hauptbaupflichtigen obliegenden Objekte mit . . . . . . 2917 fl., und letztere mit . . . . . . 324 » als Mindeſtbietenden zur Herſtellung überlaſſen worden ſeien, und daß von dieſer Akkordſumme per 3241 fl., jener Betrag abzuziehen komme, welcher für die Reparatur der in Frage ſtehenden Stallungen darin begriffen iſt, weil bei dem gegenwärtigen nachträglich beantragten faſt gänzlichen Neubau der Stallungen die Reparatur unterbleibt, worüber am Commiſſionstage näherer Aufſchluß ertheilt werden ſoll.

Am 18. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 34.

Landshut, Mittwoch den 2. Mai 1849.

Inhalt. Königliche Veeordnung, die Einrichtung und den Lehrplan dee landwirthſchaftlichen Central-Schnie in Schleißheim betr. — Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhe von Munitionsgegenſtänden, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark. — Bekanntmachung, mehreee Adeeſſen wegen ungeſäumter Einbeenfung der Kammern und Anerkennung der deutſchen Reichsverfaſſung betr. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten

Königliche Verordnung,

die Einrichtung und den Lehrplan der landwiethſchaftlichen Centeal-Schule in Schleißheim betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bei dem kundgegebenen Bedürfniſſe einer theilweiſen Reorganiſation des Unterrichtsplanes an der landwirthſchaftlichen Centralſchule in Schleißheim die bezüglichen Vorſchriften einer ſorgfältigen Reviſion unterſtellen laſſen, und verordnen in Folge der ſtattgefundenen Erhebungen, daß mit Abänderung der königlichen allerhöchſten Verordnung vom 20. November 1839, Regierungsblatt Seite 957, die Einrichtung der genannten Centralſchule betreffend, hinſichtlich der Einrichtung und des Lehrplanes derſelben nach folgenden Grundbeſtimmungen verfahren werde:

I.

Die landwirthſchaftliche Centralſchule ſoll zwei getrennte Unterrichtsklaſſen begreifen,

1) die Ackerbauſchule, deren Bildungszweck ſich beſchränkt auf Aneignung der Gewerbsgeſchicklichkeit in den Zweigen des landwirthſchaftlichen Betriebes für den Beruf als Feldbaumeiſter, Aufſeher, Vorarbeiter, Oberknecht, Viehwärter, Schäfer, Käſemeiſter,

Digitized by Google

Branntweinbrenner u. ſ. w., oder auch als Eigenthümer oder Pächter zur Bewirthſchaftung kleinerer Gutskomplexe, an deren Betrieb der Wirthſchafter ſelbſt thätigen Antheil nimmt;

2) die höhere Landwirthſchaftsſchule mit der Aufgabe, die Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthſchaft und der damit gewöhnlich verbundenen techniſchen Gewerbe und Nebenzweige ſo weit wiſſenſchaftlich auszubilden, daß ſie eine größere Wirthſchaft zweckmäßigſt einzurichten und den Betrieb unter allen Verhältniſſen zu möglichſt höchſtem Reinertrage zu leiten vermögen.

II.

Die Dauer des Unterrichtes für die Zöglinge der Ackerbauſchule nach Maßgabe des unter Ziffer I. ausgeſprochenen Bildungszweckes wird auf ein Jahr feſtgeſetzt.

III.

Der wiſſenſchaftliche Unterricht der höhern Landwirthſchaftsſchule ſoll in zwei geſonderten Jahres-Curſen Statt finden und in entſprechender Reihenfolge nachbenannte Lehrgegenſtände umfaſſen:

1) phyſikaliſche Geographie mit Atmoſphärologie und Climatologie;
2) landwirthſchaftliche Chemie;
3) oekonomiſche und Forſt-Botanik;
4) allgemeine und ſpecielle Pflanzenkultur;
5) Forſtwirthſchaftslehre, dann Obſt-, Wein- und Gartenbau;
6) landwirthſchaftliche Viehzucht in vollem Umfange, und Thierheilkunde;
7) Wieſenbau;
8) landwirthſchaftliche Technologie;
9) landwirthſchaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde, mit Buchführung und Gütertaxation;
10) landwirthſchaftliche Zeichnungskunde;
11) landwirthſchaftliche Baukunde (Hoch- und Straßenbau) dann praktiſche Feldmeßkunſt.

Außerdem ſollen in allen Zweigen des landwirthſchaftlichen Betriebes nach der Reihenfolge der Lehrvorträge praktiſche Uebungen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer Statt finden.

Zugleich iſt für fortgeſetzten religiöſen Unterricht der Zöglinge angemeſſene Vorſorge zu treffen.

IV.

Zur Aufnahme der Eleven iſt feſtgeſetzt:

1) für die Ackerbauſchüler: zurückgelegtes 16tes Lebensjahr bei genügender körperlicher Entwicklung, genoſſener Elementar-Unterricht und Schulentlaſſung nach erſtandener Prüfung;
2) für die Eleven der höheren Landwirthſchaftsſchule:
   a. vollendetes 16tes Lebensjahr,
   b. erlangtes Abſolutorium einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule mit den nothwendigſten Vorkenntniſſen der lateiniſchen Sprache zum Verſtändniſſe der im landwirthſchaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie;
   c. entſprechendes Sittenzeugniß.

Digitized by Google

Diejenigen Adſpiranten, welche die Aufnahmsbedingung lit. b. nicht zu erfüllen vermögen, haben ihre Befähigung nach der gegebenen Richtſchnur zur Aufnahme durch eine Vorprüfung vor dem verſammelten Lehrperſonale der Anſtalt darzuthun.

V.

Die Zöglinge beider Klaſſen ſind der für die Anſtalt feſtgeſetzten Disciplinar- und Haus-Ordnung unterworfen, deren genaue Handhabung Wir anbefehlen.

VI.

Jünglingen, welche die gehörige Befähigung beſitzen, und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, ſowie Freunden der Landwirthſchaft reiferen Alters iſt geſtattet, zum Behufe des Beſuches einzelner Vorleſungen die Aufnahme als Hospitanten zu erlangen.

Bayerſche Staatsangehörige jedoch, welche mehr als zwei Lehrgegenſtände in einem Curſe beſuchen wollen, haben ſich um die Aufnahme als Eleven zu bewerben.

VII.

Die landwirthſchaftliche Centralſchule ſteht unter unmittelbarer Aufſicht und Leitung Unſeres Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches für den geeigneten Vollzug Unſerer gegenwärtigen allerhöchſten Verordnung durch den Erlaß näherer ſtatutariſcher Beſtimmungen Sorge zu tragen hat.

Dieſe Statuten ſollen durch die Direction der landwirthſchaftlichen Centralſchule veröffentlicht werden.

München, den 18. April 1849.

Max.

Graf v. Bray.

Auf Königl. Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär.
An deſſen Statt der Miniſterialrath,
Frhr. v. Brück.

Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenſtänden, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark betr.

Wir

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von der proviſoriſchen Central-Gewalt für Deutſchland iſt unter'm 22. dieſes Monats der nachſtehende Beſchluß gefaßt worden:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenſtänden aller Art, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutſchen Gebietes verboten.

Digitized by Google

§. 2.

Die Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erſcheinen derſelben in Kraft — welchen Wir hiemit Unſeren Behörden und Staats-Angehörigen zur Nachachtung durch das Regierungsblatt verkünden laſſen.

München, den 27. April 1849.

Max.

v. Leſuire. v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. v. Forſter, Dr. Ringelmann, von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Kappel.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Seiner Majeſtät dem Könige ſind mehrere Adreſſen zugeſendet worden, in welchen um ungeſäumte Einberufung der Kammern und Anerkennung der deutſchen Reichsverfaſſung gebeten wird.

Seine Majeſtät haben dieſe Adreſſen an das unterzeichnete Geſammt-Staatsminiſterium gelangen laſſen, und dieſes ſieht ſich hiedurch veranlaßt, zu erklären:

1) daß bei dem nahe bevorſtehenden Zuſammentritte der Kammern, welcher jedenfalls am 15. folgenden Monats ſtattfinden wird, keine genügenden Gründe zur Zurücknahme der Vertagungs-Entſchließung vom 15. laufenden Monats vorhanden ſeien,
2) daß die Staatsregierung ihre Anſicht über die deutſche Reichsverfaſſung in der Erklärung vom 23. dieſes Monats zu erkennen gegeben habe, und hierauf um ſo mehr verweiſen müſſe, als von den Regierungen der beiden größten deutſchen Staaten Erklärungen im gleichen Sinne abgegeben worden ſind.

München, den 27. April 1849.

Königliches Geſammt-Staats-Miniſterium.

v. Leſuire. v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. v. Forſter. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.

Der General-Sekretär,
Miniſterialrath v. Benning.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 23. April l. Js. wurde die erledigte Stelle eines Diſtriktsſchulinſpektors des Schulinſpektionsbezirkes Vilsbiburg II. dem bisherigen Lokalſchulinſpektor Pfarrer Franz Ser. Wittman zu Bayerbach übertragen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 34. Landshut, Mittwoch, den 2. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

309.

(Auswanderung der Katharina Obermaier betr.)

Katharina Obermaier, Geiſtbrennerstochter von Ergoldsbach, beabſichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Alle Jene, welche gegen ſie irgend eine Foderung zu machen haben, werden aufgefodert, dieſelbe bis längſtens 10. Mai d. Js. hierorts anzumelden, außerdeſſen ſie außer Berückſichtigung bleiben würden.

Den 25. April 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

310.

(Die Bildung der neuen Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen betreffend.)

In der Bekanntmachung des unterfertigten Gerichts vom 25. v. Mts., welche man in das Kreisblatt einrücken ließ, und in dem Kreisblatte Nr. 25 Beilage Seite 140 zu leſen iſt, wurde der Termin für die Anmeldungen zum Beſtehen der Meiſterprüfung auf 14 Tage feſtgeſetzt, während die allerhöchſte Verordnung vom 14. Juli 1846 §. 11 lediglich einen Termin von 8 Tagen hiefür vorſchreibt.

Die allegirte Bekanntmachung wird daher, wie hiemit geſchieht, berichtigt, und es hat ſich alſo jeder Candidat inner der vorgeſchriebenen Zeit von 8 Tagen zur Erſtehung der Meiſterprüfung zu melden, widrigenfalls er mit ſeinem dießfallſigen Geſuche zurückgewieſen wird.

Am 23. April 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter

311.

(Wenzl Moritz gegen Auguſtin Alois punc. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Moritz Wenzl zu Paſſau gehörige reale Bader-Gewerbe in St. Nikola, gerichtlich auf 800 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Strichtermin hiezu iſt auf

den 18. Mai h. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Amtslokale dahier anberaumt, und werden

beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Paſſau am 23. April 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

312.

Bei Durchführung der Realexekution gegen den Lederer Anton Eigel zu Pfarrkirchen hat ſich deſſen Ueberſchuldung ergeben, weßhalb nothwendig wird, ſämmtliche Gläubiger zu verſammeln, mit denſelben ſummariſch zu liquidiren, ihre Anträge zu vernehmen, und allenfallſige Befriedigungsvorſchläge entgegen zu nehmen.

Hiezu iſt Tagsfahrt auf
Dienstag den 22. Mai, Vormittags 9 Uhr,
dahier feſtgeſetzt, und die Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß die Ausbleibenden den Beſchlüſſen der Mehrheit der Anweſenden beipflichtend erachtet würden.

Bemerkt wird, daß die Schätzung das Schuldner'ſche Vermögen auf 5150 fl. beſtimmt, während dem bereits einſchlüßlich der Illaten der Ehefrau und ohne die Zinſen der Hypothekkapitalien 15670 fl. Schulden gerichtsbekannt ſind.

Den 24. April 1849.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

313.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus Nr. 110 in der Ilzſtadt ſammt Gärtchen und Hofraum am

Montag den 11. Juni 1849, Vormittags 9 — 12 Uhr,
im diesgerichtlichen Lokale Commiſſions-Zimmer Nr. 1 der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt. Das Haus iſt zwei Stockwerke hoch, ganz gemauert, mit Schaarſchindeln gedeckt, und enthält 3 heizbare und ein unheizbares Zimmer, eine Kammer, zwei Küchen, ein Abtritt, ein Keller, zwei Holzlegen, zwei Vorhäuſer und einen Dachboden, und iſt mit 1000 fl. der Brandverſicherungsanſtalt einverleibt. Das Geſammtanweſen iſt gerichtlich auf 733 fl. 20 kr. geſchätzt, und haften darauf an Abgaben zum königl. Rentamte Paſſau 3½ kr. Grund- 1 fl. 29½ kr. Hausſteuer, 1 kr. Bodenzins; dann zum Stadtmagiſtrate Paſſau, Straſſenbeitrag 4 kr. vom Steuer-Gulden, und Stadtbeleuchtungsumlage 18 kr. vom Steuergulden.

Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und §. 98 bis 101 des Proz.-Geſ. vom 17. November 1837 und werden Kaufsluſtige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen nur dann zur Steigerung zugelaſſen werden, wenn ſie ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe ſogleich legitimiren können.

Am 25. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Schuſter, Direktor.

Hohenthanner.

314.

Bei Durchführung der Realexecution gegen Joſeph Vierlmayer, Wirth zu Reichenberg, hat ſich gezeigt, daß der Schuldenſtand das vorhandene Vermögen überſteigt, weshalb vorerſt ein allgemeines Schuldenweſen einzuleiten kömmt.

Demgemäß werden ſämmtliche Gläubiger zur ſummariſchen Liquidation ihrer Forderungen und

zur Stellung ihrer Anträge bezüglich ihrer Befriedigung ſowie zur Entgegennahme der ſchuldner'ſchen Zahlungsvorſchläge auf

Donnerstag den 31. Mai l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

hieher vorgeladen, wobei ſich die Nichterſcheinenden den Beſchlüſſen der Mehrheit der Anweſenden zu unterwerfen haben.

Bemerkt wird, daß das bis jetzt bekannte Vermögen nach der gerichtlichen Schätzung auf 5379 fl. 10 kr. taxirt wurde, während die gerichtsbekannten Schulden die Summe von 11165 fl. erreichen.

Am 23. April 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

315.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das Hofanweſen des Joſeph Griesmaier, Bauers zu Maibrun, der Gemeinde Englmar, aus Wohnhaus, Stall, Stadel, Hofraum, Inhauſe, Getreidkaſten, Backofen, 20 Tagw. 43 Dezim. Aeckern, 28 Tagw. 56 Dez. Wieſen, 47 Tagw. 61 Dezim. Waldung und 10 Tagw. 41 Dez. Oedungen, beſtehend im Schätzungswerthe zu 2313 fl. 20 kr., dem Verkaufe durch gerichtliche Verſteigerung unterſtellt, wozu Tagsfahrt im Orte Maibrun auf

Montag den 4. Juni d. Js.,
Vormittags von 9—12 Uhr,

anberaumt iſt.

Kaufsluſtige werden mit dem Beifügen andurch geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird, und dem Gerichte unbekannte Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über Leumund und Zahlungsfähigkeit ausgewieſen haben.

Mitterfels den 3. April 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

316.

Auf Imploration eines Gläubigers wird das Anweſen des Joſeph Strauß, Gütlers zu Buchet bei Haibach, aus dem ganz neuerbauten Wohnhaus ſammt Stall und Stadl, 8 Tagw. 32 Dez. Acker- und 2 Tagw. 79 Dez. Wiesgrund beſtehend, im Schätzungswerthe von 980 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf Donnerstag den 31. Mai d. Js.,

Vormittags von 9—12 Uhr,

im Orte Haſelbach Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge, und Kaufsluſtige über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit ſich auszuweiſen haben.

Die auf dem Gute laſtenden Abgaben können inzwiſchen aus den Akten erſehen werden.

Den 19. April 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

317.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird man das Schmidbauer'ſche Ziegleranweſen zu Bogenberg b. G., beſtehend aus

a) Wohnhaus Nr. 75 am ſ. g. Mauthholze, zweiſtöckig mit Miethwohnungen von Stein aufgebaut, mit Ziegeltaſchen gedeckt, Hofraum und Brunnen dabei, Brandaſſecuranz 1000 fl.,

Digitized by Google

b) dem freiſtehenden Stadel und Stall, für Pferde und Hornvieh, ganz gemauert, mit Taſchen gedeckt, Brandaſſecuranz 450 fl.,

c) dem Stadl zum Ziegeltrocknen mit Brennofen und angebauter Schupfe, jener mit Ziegeltaſchen, dieſe mit Legſchindeln gedeckt, Brandaſſecuranz 550 fl.,

d) 0 Tagw. 89 Dezim. Gärten,

e) 6 » 51 » Aeckern und

f) 1 » 2 » Wieſen.

Alles in einem Geſammtwerthe von 2901 fl. am Montage den 14. Mai h. J., früh 9 — 12 Uhr, öffentlich verſteigern, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß die Gutslaſten und Kaufsbedingungen am Steigerungstermin bekannt gegeben werden, und der Hinſchlag nach §. 92. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geſchieht.

Am 4. April 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

318.

Klara Hain, ledige Hausbeſitzerin von Frontenhauſen d. G., iſt am 24. Jänner d. J. mit Hinterlaſſung einer letztwilligen Dispoſition vom 20. ejusdem mit Tod abgegangen.

Es werden demnach alle diejenigen, die entweder aus dem Titel des Erbrechts oder aus irgend einem andern Titl Anſprüche auf dieſen Nachlaß machen zu können vermeinen, aufgefodert, binnen 30 Tagen ihre Rechte hierorts geltend zu machen, widrigenfalls ohne weitere Rückſicht auf ſie in dieſer Nachlaßſache rechtlicher Ordnung nach fürgeſchritten wird.

Am 24. April 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 35.

Landshut, Sonnabend den 5. Mai 1819.

Inhalt. Bekanntmachung des Geſammt-Staatsminiſteriums. — Den Vollzug der von dem Schwurgerichtshofe von Unterfranken und Aſchaffenburg gegen Advokat Dr. Hartmann zu Würzburg ausgeſprochenen Strafe — Die Erledigung des Kantons-Phyſikats II. Klaſſe zu Hornbach in der Pfalz. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Die Erklärung der Regierung gegen die unveränderte Annahme der von der deutſchen Nationalverſammlung beſchloſſenen Verfaſſung wird von Uebelgeſinnten dazu mißbraucht, die Anſicht zu verbreiten, als werde eine Zurückführung der politiſchen Zuſtände in Deutſchland und Bayern, wie ſie vor dem März 1848 geſtaltet waren, beabſichtigt.

Eine ſolche Abſicht iſt weder in der genannten Erklärung ausgeſprochen, noch überhaupt vorhanden.

Die Regierung wird alle Verheißungen getreulich halten und erfüllen, welche in der königlichen Proklamation vom 6. März 1848 und in den ſich daran reihenden Thronreden und Landtagsabſchieden enthalten ſind. Sie wird nach den hierin vorgezeichneten Grundlagen ſowohl für die baldige Vollendung der deutſchen Geſammtverfaſſung, als für die Ausbildung der inneren Zuſtände Bayerns nach den Bedürfniſſen der Zeit mit allem Ernſte thätig ſeyn.

Sie wird hiebei auch die von der Nationalverſammlung beſchloſſenen Gundrechte des deutſchen Volkes, ſoweit ſie es mit ihrer pflichtmäßigen Sorge für das Wohl des

Landes vereinigen kann, zur Richtſchnur nehmen und die wenigen Beſtimmungen derſelben, welche ſie als nachtheilig erachtet, in einer Vorlage an die Kammern bezeichnen.

Die Regierung wird durchaus nur den Weg gehen, den ihr die Verfaſſung und die Geſetze des Landes vorſchreiben. Sie wird aber auch die Herrſchaft der Geſetze durch alle ihr zu Gebote ſtehenden Mittel aufrecht halten.

Ohne geſetzliche Ordnung iſt weder Freiheit, noch Wohlfahrt eines Volkes denkbar. Darum fordert die Regierung das bayeriſche Volk auf, in dieſen Tagen der Prüfung durch geſetzmäßiges Verhalten ſeinen Sinn für die wahre Freiheit zu bethätigen.

München, den 1. Mai 1849.

Königl. Geſammt-Staatsminiſterium.

v. Leſuire. v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. Dr. v. Forſter. Dr. Ringelmann. Dr. v. d. Pfordten.

Der General-Sekretär:
Miniſterialrath v. Benning.

Ad Num. 16603.

(Den Vollzug der von dem Schwurgerichtshofe von Unterfranken und Aſchaffenburg gegen Advokat Dr. Hartmann zu Würzburg ausgeſprochenen Strafe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer durch das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg veranlaßten Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, v. 19. praes. 24. April d. J. iſt der k. Rechtsanwalt Dr. Hartmann zu Würzburg in Gemäßheit des Art. 168. Abſ. 4. des Strafgerichts-Prozeß-Geſetzes vom 10. November 1848 durch Erkenntniß des Schwurgerichts-Hofes von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 17. April l. J. zur Strafe der Suspenſion vom Amte auf die Dauer eines Monats verurtheilt worden; was hiedurch zur Nachachtung für die Behörden und die Privaten mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Wirkung fraglicher Strafe ſich auch auf die Adminiſtrativ-Praxis erſtrecke.

Landshut den 28. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17094.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſchen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Kantons-Phyſikats II. Klaſſe zu Hornbach in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des bisherigen Kantons-Phyſikus Dr. Neunert iſt die Kantons-Arztſtelle II. Klaſſe zu Hornbach in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Landshut, den 1. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Inhaltlich höchſter Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. April 1849 haben Seine Majeſtät der König die durch allerhöchſte Ernennung des Lehrers Johann Baltl zum Studienlehrer in Paſſau erledigte Lehrſtelle der Arithmetik und Realien an der dortigen Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule dem bisherigen Lehrer an der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Straubing, Anton Lommert, allergnädigſt zu verleihen geruht.

III. Augsburger = Cours

vom 26. April 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		79
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .		618
» » Promeſſen per Stück Agio	42	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	377	377	377	—	14	10	13	58	13	37	—	—	—	23
		Korn	—	53	53	53	—	7	27	7	23	7	13	—	—	—	9
		Gerſte	—	114	114	114	—	6	33	6	20	6	9	—	—	—	13
		Haber	—	30	30	30	—	4	15	4	9	4	—	—	—	—	3
Dingolſing	Vom 24. April 1849.	Waizen	—	25	25	25	—	12	30	12	12	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	20	20	20	—	6	36	6	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	24	4	18	4	6	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 24. April 1849.	Waizen	—	15	15	15	—	12	48	12	30	12	—	—	—	—	30
		Korn	—	10	10	10	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	12	12	12	—	7	—	6	42	6	6	—	—	—	12
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	12
Kelheim . .	Vom 26. April 1849.	Waizen	—	40	40	40	—	13	8	12	57	12	33	—	—	—	31
		Korn	—	12	12	12	—	7	24	7	18	7	12	—	—	—	23
		Gerſte	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	30
		Haber	—	19	19	19	—	4	48	4	39	4	28	—	—	—	4

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorheriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 30. April 1849.	Waizen	—	67	67	67	—	13	30	13	10	12	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	115	115	115	—	6	36	6	24	6	15	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 27. April 1849.	Waizen	7	832	839	839	—	13	15	12	40	11	52	—	—	—	16
		Korn	3	82	85	85	—	7	—	6	55	6	45	—	—	—	8
		Gerſte	3	189	192	192	—	7	15	6	49	6	22	—	—	—	16
		Haber	2	202	204	177	27	4	52	4	34	4	15	—	3	—	—
Mainburg	Vom 25. April 1849.	Waizen	—	157	157	157	—	13	—	12	30	12	12	—	—	—	9
		Korn	2	47	49	49	—	7	12	7	—	6	48	—	—	—	8
		Gerſte	—	19	19	19	—	7	6	6	54	6	30	—	—	—	18
		Haber	—	22	22	21	1	4	57	4	42	4	30	—	18	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	66	66	66	—	12	52	12	30	12	5	—	—	—	37
		Korn	—	15	15	15	—	7	16	7	12	6	42	—	—	—	12
		Gerſte	—	10	10	10	—	6	36	6	25	6	18	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	—	4	45	—	—	—	—	—	—
Oſterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	8	27	8	16	8	7	—	—	—	25
		Gerſte	—	3	3	3	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	4	23	4	16	4	3	—	—	—	21
Pfeffenhauſen . . .	Vom 30. April 1849.	Waizen	—	46	46	46	—	13	18	12	43	12	24	—	—	—	16
		Korn	—	6	6	6	—	7	—	6	50	6	36	—	—	—	15
		Gerſte	—	15	15	15	—	7	—	6	52	6	42	—	—	—	16
		Haber	—	8	8	8	—	6	15	4	53	4	30	—	—	—	17
Pilſting . .	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	133	133	133	—	13	15	11	49	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	147	147	147	—	7	—	6	55	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. April 1849.	Waizen	—	351	351	351	—	13	45	13	29	13	17	—	—	—	36
		Korn	—	169	169	169	—	7	38	7	27	7	17	—	—	—	17
		Gerſte	69	69	138	134	4	6	23	6	3	5	48	—	19	—	—
		Haber	—	106	106	106	—	5	1	4	44	4	31	—	—	—	10
Vilshofen.	Vom 25. April 1849.	Waizen	89	256	354	354	—	13	25	13	11	12	48	—	—	—	47
		Korn	2	15	17	17	—	8	—	7	50	7	19	—	—	—	16
		Gerſte	—	1	1	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	18	—	—	—	—	—	13

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 35. Landshut, Sonnabend, den 5. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

319.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Halbbauernanweſen des Johann Lermer zu Mannsdorf dem öffentlichen Verkauf unterſtellt werden.

Man hat daher zu dieſem Behufe Tagsfahrt auf Montag den 25. Juni 1849 von 1 — 5 Uhr Nachmittags im Wirthshaus zu Mannsdorf anberaumt.

Das Anweſen beſteht aus einem Wohnhaus, Nebengebäuden und Hofraum, ſowie aus 52 Tagwerk 66 Dezimalen Feld-, Holz- und Wies-Gründen.

Das Geſammtanweſen ward unterm 6. Dezember 1848 auf 6287 fl. geſchätzt und iſt mit 4 fl. 39 kr. 6 hl. einfacher Grundſteuer belaſtet.

Das Schätzungsprotokoll ſo wie der Kataſter-Auszug befinden ſich beim Akt und können in der Zwiſchenzeit im dieſſeitigen Amtslokale eingeſehen werden.

Bemerkt wird, daß auch ein Gutsinventar mit in den Kauf gegeben werden wird, welches ebenfalls unterm 6. Dezember v. Js. auf 390 fl. 45 kr. geſchätzt wurde.

Indem Kaufsluſtige zu dieſer Verſteigerung geladen werden, wird bemerkt, daß ſich das Verfahren nach §. 64 des Hyp. Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle von 1837 §. 98 — 101 richte.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige haben ſich bei Vermeidung der Nichtzulaſſung zur Verſteigerung über hinreichendes Vermögen auszuweiſen.

Am 25. April 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Dberle, Landrichter.

320.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das laut gerichtlicher Schätzung vom 8. November v. Js. auf 1781 fl. gewerthete Anweſen des Gütlers Michael Akſteiner von Münſter am Mittwoch den 27. Juni, Vormittags 9 — 12 Uhr, im Wirthshauſe

Digitized by Google

dortſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden.

Das Anweſen zerfällt in folgende Beſtandtheile:

A. Gebäude:

a) das gemauerte einſtöckige Wohnhaus mit Stallung und Schupfe unter Einem Dache theils von Ziegeltaſchen, theils von Schneidſchindeln, Werth 600 fl.;

b) der Stadel von Holz und mit Schneidſchindeln gedeckt, Werth 100 fl.

B. Grundſtücke:

a) der Gras- und Baumgarten 16. B.-Cl. zu 23 Dez., Werth 46 fl.;

b) der Weinberg oder Gartenacker 8. B.-Cl. zu 1 Tagw. 20 Dez., Werth 195 fl.;

c) Gemeindetheil Radflettwieſe 6. B.-Cl. zu 58 Dez., Werth 40 fl.;

d) Stockaſter 9. B.-Cl. zu 6 Tagw. 95 Dez., Werth 800 fl.

Nähere Aufſchlüſſe und namentlich über die grundherrlichen Verhältniſſe und die auf dem Anweſen haftenden Laſten und Abgaben werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben und können bis dahin auch in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichts ertheilt werden.

Die Verſteigerung ſelbſt wird nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich jedoch der Beſtimmungen der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 §. 96 — 101 incl. beſchäftigt werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige haben ſich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugniſſe auszuweiſen, widrigens ſie zurückgewieſen werden müſſen.

Den 24. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

321.

Die dießfallſige Bekanntmachung vom 18. d. Mts. wegen Verſteigerung der Stallbauten bei der Pfarrei Atting wird hiemit außer Wirkſamkeit geſetzt.

Am 30. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

322.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Gütlers Johann Löffler zu Schwimbach der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden im Wege gerichtlicher Hilfsvollſtreckung unterworfen.

Zu dieſem Behufe iſt auf

Donnerstag den 28. Juni Vormittags 9 — 12 Uhr

in loco Schwimbach Termin anberaumt, und wird die Verſteigerung im dortigen Wirthshauſe vor ſich gehen, und übrigens nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der jüngſten Prozeß-Novelle der §§. 96 — 101 inclus. beſchäftiget werden.

Das Anweſen laut gerichtlicher Schätzung vom 27. April 1848 auf 3290 fl. gewerthet, iſt ludeigen mit Ausnahme einer zur Gutsherrſchaft Puchhauſen erbrechtsweis grundbaren Wieſe zu 2 Tagw. 36 Dezim. und zerfällt in folgende Beſtandtheile:

A. Gebäude.

1) Wohnhaus, gemauert und mit Schneidſchindeln gedeckt, nebſt Stallung unter einem Dache. Werth 800 fl.

2) Stadl von Holz, theilweiſe mit Schneidſchindeln, theilweiſe mit Stroh gedeckt. Werth 250 fl.

Digitized by Google

3) Backofen von Stein mit Schneidſchindel-Dachung. Werth 10 fl.
4) Brunnen. Werth 30 fl.
5) Keller unter der Erde befindlich und von Steinen erbaut. Werth 30 fl.

B. Grundſtücke.

1) Aecker, 16 Tagw. 57 Dez. 6. Bon.-Cl. Werth 1700 fl.
2) Wieſen, 2 Tgw. 57 Dez. 2. und 10te Bonitäts-Claſſe. Werth 400 fl.
3) Waldung, 45 Dez. 2. Bon.-Cl. Werth 45 fl.
4) Oedung, 24 Dezim. 3. Bon.-Cl. Werth 25 fl.

Allenfallſige nähere Aufſchlüſſe werden am Verſteigerungstermine bekannt gegeben und können bis dahin auch in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichts ertheilt werden.

Steigerungsluſtige, welche dem dießſeitigen Gerichte gänzlich unbekannt ſind, haben ſich durch legale Zeugniſſe über Vermögen und Leumund auszuweiſen, widrigenfalls ſie zur Steigerung nicht zugelaſſen werden können.

Am 24. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

323.

Auf Andringen mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das der Gant verfallene Deplmann'ſche Tuchmacher-Anweſen zu Velden zum drittenmal einer öffentlichen Verſteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt in dießſeitiger Amtskanzlei auf

Samstag den 26. Mai l. Js. Früh von 9 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß ſich die gerichtsunbekannten Steigerer über hinreichendes Vermögen und guten Leumund durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Bezüglich der Beſchreibung dieſes Anweſens und der darauf ruhenden Laſten und Abgaben wird ſich auf die bei den dießgerichtlichen öffentlichen Ausſchreibungen vom 2. Jäner und 29. November 1845, Kreis-Intelligenzbl. vom Jahre 1845, St. 3 S. 41, allgemeiner Anzeiger Nr. 6 S. 47 und Landbötin Nr. 10. S. 49 bezogen und bemerkt anbei noch, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 25. April 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

324.

(Braſch gegen Keppler wegen Vaterſchaft betr.)

In rubrizirter Streitſache wird dem Benedikt Keppler, Bräuknecht von Landshut, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, andurch eröffnet, daß die Zeugenvernehmungs-Protokolle nunmehr bei den Akten liegen, und er hierdurch das Recht erhalte, dieſelben einzuſehen, ſich daraus die nöthigen Auszüge zu machen oder davon eine Abſchrift zu verlangen, und innerhalb 30 Tagen nicht zu verlängernder Friſt über die Beweisführung eine Deduktion zu übergeben.

Am 30. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Bernreiter.

325.

Nachdem für das am 27. Februar l. Js. öffentlich zum Verkaufe ausgeſchriebene und auf 6801 fl. 20 kr. geſchätzte Anweſen der Anton und Katharina Beckerbaur'ſchen Bauerseheleute von Oberbuch am erſten Feilbietungstermine kein entſprechendes Kaufsangebot geſchlagen wurde, ſo wird fragliches Anweſen einer wiederholten

Digitized by Google

Veräuſſerung an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes untergeſtellt und hiezu Termin auf den

5. Juni l. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im Dorfe Oberbuch anberaumt.

Nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt dieſesmal der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Dieſes Anweſen beſteht:

a) aus dem Wohnhauſe ſammt Stall, Stadl, Schupfe und Backofen, dann Hofraum per 0 Tagw. 40 Dez.,
b) aus dem Gras- und Wurzgarten zu 0 Tagw. 74 Dez.,
c) aus 70 Tagw. 60 Dez. Ackerland,
d) » 8 » 30 » Wiesgrund,
e) » — » 77 » Weidenſchaft,
f) » 20 » 83 » Waldungen,
g) » 14 » 59 » Oedungen.

Selbes iſt reluirt eigen, und haften darauf:

5 fl. 54 kr. 3 hl. Scharwerkgeld,
— » 7 » 4 » Mai- und Herbſtſteuer,
6 » 34 » 7 » Stift.
4 Sch. 5 M. 1 V. 1½ S. Korn und
5 » 5 » 1 » 1 » Habergilt,
dann vom fixirten 2/3 Großzehent,
— Sch. 1 M. — V. 2½ S. Waizen,
— » 5 » — » — » Korn,
— » 1 » — » 2½ » Gerſte,
— » 4 » — » — » Haber und
— fl. 24 kr. — hl. als Grundzins, dann
10 » 25 » 2 » einfache Grundſteuer.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugniſſen über Leumund und Vermögen werden zu obiger Verſteigerung geladen.

Den 26. April 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

326.

Auf Inſtanz eines Hypthekgläubigers wird das Kleingütl des Wolfgang Rothkopf zu Neuſchönau dß. Gts. im Wege der Hilfsvollſtreckung der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und iſt hiezu auf

Mittwoch den 13. Juni d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

in loco Neuſchönau Termin anberaumt.

Daſſelbe beſteht in dem halbgemauerten, halbgezimmerten Wohnhauſe, in dem hölzernen Stadl mit Stallung, Backofen, Brunnen und Waſſerleitung, dann in 11 Tagw. 55 Dez. Gründen, und wurde unterm 24. Februar d. Js., gerichtlich auf 1807 fl. 6 kr. gewerthet.

Die nähern Kaufsbedingungen, ſowie die auf dem Gütl haftenden Laſten, werden im Verſteigerungstermine beſonders bekannt gegeben, und können bis dahin dahier bei Gericht eingeſehen werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nur mit Berückſichtigung des §. 64 des Hyp.-Geſ. und §. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 zu geſchehen und dem Gerichte unbekannte Individuen ſich über Leumund und Vermögensverhältniſſe durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Am 7. April 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 36.

Landshut, Mittwoch den 9. Mai 1849.

Inhalt. Den Bau eines katholiſchen Pfarrhauſes zu Fürth. — Die Druckſchrift des vormaligen Herrſchaftsrichters Wunder über Grundlaſten-Ablöſung. — Blutegeltaxe. — Die Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Gräfenberg in Oberfranken. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Pirkwang, Landgerichts Rottenburg. — Den Vollzug des Ablöſungs-Geſetzes bei geiſtlichen Pfründen. — Verausgabung falſcher Münzen. — Die Fleiſchtaxe für den Monat May 1849. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16842.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Bau eines katholiſchen Pfarrhauſes zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 23. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß behufs der Erbauung eines katholiſchen Pfarrhauſes in der Stadt Fürth, in ſämmtlichen katholiſchen Kirchen dieſſeits des Rheins eine Kollekte für die Dauer von drei Monaten veranſtaltet werde und mit dem 1. Auguſt l. Js. zu beginnen habe.

Die Polizeibehörden werden hiedurch beauftragt, die erwähnte Kollekte im Benehmen mit den k. Pfarrämtern zu veranſtalten, den Ertrag in Empfang zu nehmen und an das expedirende

Digitized by Google

Sekretariat der unterfertigten Stelle einzuſenden, gleichzeitig aber über das Ergebniß berichtliche Anzeige zu erſtatten.

Landshut den 29. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11189.

(Die Druckſchrift des vormaligen Herrſchaftsrichters Wunder über Grundlaſten-Ablöſung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Verlage der Buchnerſchen Buchhandlung zu Bayreuth iſt eine Druckſchrift
»Anleitung zum amtlichen Vollzuge des Grundlaſten-Ablöſungs-Geſetzes vom 4. Juni 1848, vom Herrſchaftsrichter Wunder 1849«
erſchienen, um deren Empfehlung zur Anſchaffung die genannte Verlagsbuchhandlung nachgeſucht hat.

Die k. Rentämter werden auf den Grund des im Einverſtändniſſe mit dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen erlaſſenen höchſten Reſcript des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 18. v. Mts. ermächtiget, dieſe Schrift auf Regiekoſten anzuſchaffen, ſoweit dieß ohne Ueberſchreitung der gegebenen etatsmäßigen Mittel möglich iſt.

Landshut den 1. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 17477.

An ſämmtliche
Stadt- und Landgerichts-Phyſikate und Apotheker in Niederbayern.

(Blutegeltaxe betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Taxe für die Blutegel in den Apotheken des Regierungsbezirkes Niederbayern wird für die Monate Mai und Juni 1849 auf zehn Kreuzer per Stück hiemit feſtgeſetzt.

Landshut, den 4. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 17476.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſchen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Gräfenberg in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Quieszirung des k. Landgerichtsarztes Dr. Höflich iſt das Landgerichts-Phyſikat Gräfenberg in Oberfanken in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 4. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17568.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Pirkwang, Landgerichts Rottenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der in bezeichnetem Betreffe unterm 20. v. Mts. erlaſſenen Regierungs-Ausſchreibung bezeichneten Betreffes (Int. Blatt Stück 32 S. 229) wird zur Nachachtung für die Bewerber um die Pfarrei Pirkwang, Landgerichts Rottenburg, bekannt gemacht, daß

1) zu den, auf der Pfarrei Pirkwang ruhenden Laſten, im Betrage zu 875 fl. 22½ kr., noch das hierunter bisher nicht begriffene, dem reſignirten Pfarrer Rödig auf Lebensdauer allerhöchſt bewilligte Abſentreichniß von jährlichen 100 fl. — hinzukomme, und daß neben der Beſtreitung des letzteren, der künftige Pfarrer

2) ſich auch die dermal in der Inſtruktion befindliche Auspfarrung der drei Prüllhöfe und der Daßfeldermühle bei Siegenburg, falls dieſe Exparochirung ſich als zuläßig darſtellen ſollte, gefallen zu laſſen habe.

Landshut, den 5. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16581.

(Den Vollzug des Ablöſungsgeſetzes bei geiſtlichen Pfründen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zum Vollzuge des Ablöſungsgeſetzes vom 4. Juni v. J. wurde durch Entſchließung des

Digitized by Google

k. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen vom 19. April l. J. angeordnet;

1) daß die Urkunden über die an die Ablöſungskaſſa des Staates überwieſenen Grundrenten geiſtlicher Pfründen, ſowie die aus den Baarablöſungen gebildeten Hypothek-Kapitalien auf den Namen der Pfründe ausgeſtellt, und
2) dieſe Ablöſungs- und Hypothekenbriefe in den Lokalſtiftungskaſſen hinterlegt werden.

Indem dieſe Anordnung zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird, beſtimmt die unterfertigte Stelle gemäß des ihr durch Tit. IV. §. 10. der Verfaſſungs-Urkunde, dann durch §. 64. der II. Verfaſſungsbeilage und §. 69. der Formations-Verordnung vom 17. Dez. 1825 übertragenen Oberaufſichtsrechtes über das geſammte Stiftungsvermögen, daß

1) die durch §. 94. des revidirten Gemeinde-Edikts anbefohlene doppelte Kaſſa-Sperre bei den Stiftungskaſſen allenthalben genau vollzogen werde,
2) daß über den Beſtand der hierin niedergelegten Ablöſungs-Kapitalien und Schuldbriefe, analog den Vorſchriften des revidirten Gemeinde-Edikts über das Kaſſa- und Rechnungsweſen, entſprechende Verzeichniſſe von den Stiftungs-Verwaltungen angelegt und in ſolche Vormerkungen über die Verausgabung der Zins-Coupons, deren Aufführung in den Stiftungs-Rechnungen nicht erfoderlich iſt, da ſie den Pfründebeſitzern zur freien Verfügung überlaſſen bleiben, gepflogen werden, endlich
3) allenfalls größere durch Baarablöſung eingehenden Summe, für deren Hinterlegung die Lokalſtiftungskaſſen nicht hinreichende Sicherheit bieten ſollten, in anderer Weiſe bei Amt gehörig deponirt werden.

Landshut, den 5. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16272.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Verausgabung falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurden bei dem letzten Viehmarkte in Friedberg 22 falſche bayerſche Einguldenſtücke verausgabt.

Dieſelben beſtehen aus verſilberten Meſſing, ſind mit einem eigens gravirten Stempel geprägt und mit der Jahreszahl 1839 bezeichnet.

Als Kennzeichen der Unächtheit können bemerkt werden, daß

1) an den erhabenen Stellen die gelbe Meſſingfarbe durchſcheint, daß
2) die Münzen ſehr ſchlecht geprägt und namentlich ſehr ſchlecht gerändert ſind, und daß
3) unter dem Kopfe der Name des Graveurs Voigt fehlt.

Digitized by Google

Indem vor Annahme dieſer Münzen gewarnt wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, auf die Verfertiger und Verbreiter derſelben Spähe zu verfügen und ſachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Friedberg mitzutheilen.

Landshut, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10331.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat Mai 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf dem Grunde der im Monate April d. Js. gepflogenen Erhebungen über die beſtehenden Viehpreiſe und im Hinblicke auf die Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 und des höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 14. Juni 1847 in nachſtehender Weiſe feſtzuſetzen beſchloſſen:

I. Stadt Landshut.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleiſch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Paſſau.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleiſch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizeidiſtrikten Niederbayerns richtet ſich die Fleiſchtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 5. November 1844 (Intell.-Blatt 1844 S. 712) und den ſpäter erfolgten Beſtimmungen vorgezeichneten Weiſe.

V.

Das Kalbfleiſch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut den 5. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

1) den erſten Landgerichts-Aſſeſſor Carl von Lengrießer zu Kelheim wegen nachgewieſener temporärer Funktions-Unfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfaſſungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand treten zu laſſen;
2) auf die hiedurch erledigte I. Landgerichts-Aſſeſſorsſtelle in Kelheim den dortigen II. Aſſeſſor Franz Xaver Vogl vorrücken zu laſſen;
3) auf die II. Landgerichts-Aſſeſſorsſtelle in Kelheim den zweiten Aſſeſſor Carl Kreutzer von Abensberg zu verſetzen;
4) auf die hiedurch eröffnende zweite Landgerichts-Aſſeſſors-Stelle in Abensberg den dortigen Aktuar Joſeph Hibel vorrücken zu laſſen und
5) zum Landgerichts-Aktuar in Abensberg den geprüften Rechtspraktikanten Sebaſtian Blamberger aus Hochberg zu ernennen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 1. Mai l. Js. wurde der erzbiſchöfliche geiſtliche Rath, Dechant und Stadtpfarrer Joſeph Hilz zu Kelheim, der dießfalls geſtellten Bitte gemäß, von der Stelle eines Diſtrikts-Schulinſpektors des Schulinſpektions-Diſtriktes Kelheim I. enthoben und die hiedurch in Erledigung gekommene Funktion dem Lokalſchulinſpektor Pfarrer Joſeph Wiesmaier zu Herrnwahl übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 1. Mai l. J. wurde das Ergebniß der von Seite der Kapitularen des Dekanats Aicha v. W. vorgenommenen Wahl eines Dekanat-Vorſtandes, in Folge deren der bisherige Prodekan, Diſtrikts-Schulinſpektor und Pfarrer Franz Xaver Gaar zu Otterskirchen als Dekan beſtimmt worden, im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Ordinariate Paſſau landesherrlich beſtätigt.

Der Lieutenant im Landwehr-Bataillon Landshut und Bezirksinſpektions-Adjutant Alois Peckert wurde gemäß Regierungs- und Kreiskommando-Entſchließung vom 3. April l. Js. zum Oberlieutenant befördert.

Ferner wurden befördert oder zu Offizieren neu ernannt:

I. bei der Kompagnie Frontenhauſen, Landwehr-Bataillons Vilsbiburg,
   1) der Oberlieutenant J. Göbl zum Hauptmann,
   2) » Unterlieutenant Georg Kemm zum Oberlieutenant,
   3) » Landwehrmann Peter Schröder zum I. Lieutenant,
   4) » Korporal Joſeph Wöhr zum II. Lieutenant.

II. Bei der Kompagnie Regen, Landwehr-Bataillons gleichen Namens,
   1) der Lieutenant Johann Hoſchka zum Oberlieutenant, und
   2) » Ordonanzreiter Michael Gſchaider zum Unterlieutenant.

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 36. Landshut, Mittwoch, den 9. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

327.

(Hiſinger gegen Naglmüller p. deb.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus Nr. 110 in der Ilzſtadt ſammt Gärtchen und Hofraum am

Montag den 11. Juni 1849, Vormittags 9 — 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Lokale Commiſſions-Zimmer Nr. 1 der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt. Das Haus iſt zwei Stockwerke hoch, ganz gemauert, mit Schaarſchindeln gedeckt, und enthält 3 heizbare und ein unheizbares Zimmer, eine Kammer, zwei Küchen, ein Abtritt, ein Keller, zwei Holzlegen, zwei Vorhäuſer und einen Dachboden, und iſt mit 1000 fl. der Brandverſicherungsanſtalt einverleibt. Das Geſammtanweſen iſt gerichtlich auf 733 fl. 20 kr. geſchätzt, und haften darauf an Abgaben zum königl. Rentamte Paſſau 3¾ kr. Grund- 1 fl. 29¾ kr. Hausſteuer, 1 kr. Bodenzins; dann zum Stadtmagiſtrate Paſſau, Straſſenbeitrag 4 kr. vom Steuer-Gulden, und Stadtbeleuchtungsumlage 18 kr. vom Steuergulden.

Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und §. 98 bis 101 des Proz.-Geſ. vom 17. November 1837 und werden Kaufsluſtige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen nur dann zur Steigerung zugelaſſen werden, wenn ſie ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe ſogleich legitimiren können.

Am 25. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Schuſter, Direktor.

Hohenthanner.

328.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das den Schuhmacherseheleuten Johann und Katharina Geith zu Ittling gehörige, ludeigene und laut gerichtlicher Schätzung vom 14. März d. Js. auf 625 fl. gewerthete einſtöckige, ganz gemauerte und mit Ziegeltaſchen eingedeckte Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterworfen.

Termin hiezu iſt auf

Donnerstag den 14. Juni d. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

Digitized by Google

im Wirthshauſe zu Ittling anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß dem Gerichte ganz unbekannte Käufer ſich durch gehörige Zeugniſſe über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben.

Allenfallſige nähere Aufſchlüſſe werden im Verſteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Am 27. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

329.

(Die Abhaltung des Wollmarktes und Schafmarktes in Augsburg pro 1849 betreffend.)

Der dießjährige Wollmarkt in Augsburg wird am 13., 14., 15. und 16. Juni, und die beiden Schafmärkte am 24. Juli und 17. September abgehalten und zu recht zahlreichem Beſuche hiemit eingeladen.

Augsburg, den 1. Mai 1849.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter:
Forndran.

Birkinger, Sekretär.

330.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Franz und Katharina Wohlfartſchen Weißgärberseheleute zu Wegſcheid dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Dasſelbe beſteht:

a) aus einer realen Weißgärbergerechtſame,

b) aus einem Wohnhauſe Haus-Nr. 75, welches zu ebener Erde ein wohnbares Zimmer mit Nebenkammer, Weißgärber-Werkſtätte und ein Kellergewölbe; im obern Stocke eine Wohnſtube mit einer daranſtoſſenden Kammer, ein Gewölbe, eine Küche, dann ein weiteres wohnbares Zimmer; unter dem Hausdache einen großen Boden, nebſt einem Getreidkaſten, mit Stall und Stadl unter einem Dache, enthält, in einem mittelmäßigen baulichen Zuſtande Pl.-Nr. 171 zu 0,09 Dez.,

c) dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen,

d) Gras und Wurzgärtl zu 0,42 Dez. Pl.-Nr. 172,

e) Gartenacker zu 30 Dez. Pl.-Nr. 905,

f) Gemeindetheil an Holztheilen im Kasbühl 10 Dez. Pl.-Nr. 1291b,

g) Gemeindetheil am Kapellenholz im Kasbühl 94 Dez. Pl.-Nr. 1612,

h) der Höllauwieſe zu 1,83 Dez. Pl.-Nr. 814,

i) Bachlingwieſe zu 98 » » 638,

k) Bachlingſpitzl zu 9 » » 683,

l) Bachlingmösacker zu 1,46 » » 861,

m) dem Weißgärber Walkſtampf zu 2 Dez. Pl.-Nr. 1474½,

n) dem innern Mösacker zu 1,63 Dez.,

o) Holztheil in der Höllauwaldung zu 3,66 Dez. Pl.-Nr. 1966 und iſt im Ganzen auf 2341 fl. gerichtlich gewerthet.

Termin zum gerichtlichen Verkaufe hat man auf

Montag den 2. Juli l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

in der Gerichtskanzlei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und den §. §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1827 erfolgt, daß fremde und unbekannte Steigerer durch ein legales Zeugniß über ihre Vermögensverhältniſſe ſich auszuweiſen haben.

Die genauere Anweſensbeſchreibung, der Kataſterauszug und dergleichen kann bis zum Verſteigerungstage bei Gericht eingeſehen werden.

Am 27. April 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

331.

(Das Schuldenweſen des Metzgers Peter Fuchs zu Neukirchen betreffend.)

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Metzgerseheleute Peter und Katharina Fuchs zu Neukirchen d. Gts., der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und dazu auf

Samstag den 23. Juni l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Neukirchen Commiſſion angeſetzt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß ſie ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit, in ſoferne ſolche nicht gerichtsbekannt ſind, durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Dieſes Anweſen beſteht:

1) aus einem zweiſtöckigen hölzernen Wohnhauſe,
2) aus einem hölzernen Stadl nebſt Stallung,
3) aus einem Nebengebäude mit Getreidkaſten und Wohnſtübl,
4) aus einem Waſchhaus nebſt Backofen,
5) aus einem ausgemauerten Gumpbrunnen im Garten,
6) aus zwei hölzernen Hüten im Garten,
7) aus 9 Tagw. 45 Dez. Hausgarten-Wies- und Feldgrund,
8) aus 1 Tagw. 45 Dez. Waldung,
9) aus einem Viehtriebsrechte, wie es in der gerichtlichen Schätzung vom 14. d. Mts. näher beſchrieben iſt.

Dieſes Anweſen wurde am 14. d. Mts. auf 3009 fl. gerichtlich geſchätzt, das Brandaſſekuranz-Kapital beträgt 1200 fl., und die Abgaben ſind 1 fl. 2 kr. Stift, 1 fl. 58 kr. 5 hl. Ruſtikalſteuer, und $3\frac{2}{100}$ kr. Hausſteuer. Der Hinſchlag erfolgt gemäß §. 64 des Hyp.-Geſ. dann §. 98 — 101 des Proz.-Geſ. von 1837 gegen baare Bezahlung.

Die weitern Verhältniſſe können aus den Akten hier entnommen werden.

Paſſau am 26. April 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

332.

(Urmann'ſche Erben gegen Franz Joſeph Philipp wegen Hypothekforderung betr.)

Auf Bitte des Bauers Fr. Joſ. Philipp von Arſenreut wurde von ſeinen Gläubigern bewilligt, daß die auf Montag den 21. d. Mts. anberaumte zweitmalige Verſteigerung ſeines Anweſens ſuspendirt bleibe, jedoch nur in der Art, daß der Verſteigerungstermin unter dem geſetzlichen Compelle, wie ſolches die öffentliche Bekanntmachung vom 7. März d. Js. enthält, auf vier Wochen vertagt, und der neuerliche Verſteigerungstag ſogleich bekannt gegeben werde.

Demgemäß wird hiemit unter Hinweiſung auf die Ausſchreibung vom 7. März d. Js. veröffentlicht, daß zur zweitmaligen Verſteigerung die Tagsfahrt auf **Montag den 30. Mai d. Js. reaſſumirt ſei,** wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Am 30. April 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

333.

(Giſtl c. Beil pet. alim. betr.)

Klägerin Eliſe Giſtl hat unterm 26./27. v. M. ein Geſuch eingereicht, um Suspenſion der Beweisfriſt, bis die durch ihren Anwalt zu pflegende Einſicht der Pflegſchafts-Akten, welche von dem k. Landgerichte Kötzting hieher zu ſenden ſind, vorgenommen iſt. Da der Aufenthalt des Beklagten, Joſeph Beil, zur Zeit noch nicht bekannt iſt, ſo wird demſelben hiemit bekannt gegeben, daß man dieſes Geſuch bewilliget habe.

Am 3. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Ebenhöch, Verweſer.

Nichtamtliche Artikel.

334.

Bekanntmachung.

In Straubing ſteht Haus Nr. 197 zum Verkaufe bereit:

1) eine ſolidgebaute, vierſitzige, moderne, noch vollkommen guterhaltene Chaiſe, die Federn von ſteyerſchem Federzeug, die Jalouſien zum Wegnehmen, die Fenſter zum Zurückſchlagen gerichtet, mit Laternen, Bedientenſitz und Reiſekofer, die äußere Farbe des Kaſtens iſt dunkel, die Tuchfütterung dunkelblau mit ſeidenen Borten,
2) eine noch wohlerhaltene vierſitzige Chaiſe,
3) ein leichter Char a banc.

Kaufsluſtige wollen ſich an den Hausbewohner wenden.

Straubing den 1. Mai 1849.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 37.

Landshut, Sonnabend den 12. Mai 1849.

Inhalt. Rechnungsreſultate der Gemeinde-Diſtriktskaſſa des k. Landgerichts Kötzting pro $18^{47}/_{48}$. — Die Jahres-Rechnung des k. Taubſtummen-Inſtituts zu Straubing pro $18^{47}/_{48}$. — Eine außerordentliche Beilage.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15430.

(Rechnungsreſultate der Gemeinde-Diſtriktskaſſa-Rechnung des k. Landgerichts Kötzting pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Vorſchrift des Art. XII. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 gemäß werden die Reſultate der Diſtriktsgemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Kötzting pro $18^{47}/_{48}$ hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

a) Aktivreſt	324 fl.	43 kr.	— hl.
b) Aktivrückſtände	12 »	— »	— »
c) Kapitalszinſen	991 »	2 »	— »
d) Heimbezahlte Kapitalien	450 »	— »	— »
e) Heimbezahlte Aktiv-Vorſchüße	63 »	23 »	— »
f) Beſondere Einnahmen	2 »	30 »	— »
ad I. Summe .	1843 fl.	38 kr.	— hl.

II. Ausgaben.

	fl.	kr.	dl.
a) Rechnungsdefekte	10	38	—
b) Verwaltungskoſten	33	—	—
c) auf die Geſundheit	121	21	—
d) „ Transportfuhren	30	35	2
e) „ Brücken und Straßen	411	23	—
f) „ ausgeliehene Capitalien	1100	—	—
ad II. Summe	1706	57	2

III. Aktiv-Caſſa-Reſt . . . . 136 fl. 40 kr. 2 dl.

IV. Aktiv-Vermögensſtand . . . 27676 fl. 40 kr. 2 dl.

Landshut, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11718.

(Die Jahres-Rechnung des k. Taubſtummen-Inſtituts Straubing pro 18$^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Reſultate der Rechnung des kgl. Taubſtummen-Inſtituts zu Straubing pro 18$^{47}/_{48}$ werden im nachfolgenden Abdrucke veröffentlicht.

Hieraus geht hervor, daß das Inſtitut ſeine Wirkſamkeit bereits auf eine beträchtliche Anzahl von Unglücklichen erſtreckt, zugleich aber auch im abgelaufenen Jahre wieder das Dotations-Vermögen in beträchtlicher Weiſe erhöht hat.

Dieſe erfreuliche Erſcheinung iſt, wie das verläßigſte Zeugniß einer umſichtigen, geregelten Verwaltung, eben ſo auch das Ergebniß jener menſchenfreundlichen Beſtrebungen, welche der Verein für Förderung des Taubſtummen-Unterrichts auch im abgelaufenen Jahre bewährt hat.

Die unterfertigte Stelle findet ſich verpflichtet, dieſen Beſtrebungen die vollſte Anerkennung hiedurch öffentlich auszuſprechen und vertraut zu dem Wohlthätigkeits-Sinne der Kreisbewohner, wie zu dem lebendigen Intereſſe der Behörden für Jugendbildung und Unterricht, daß den Zwecken des Vereines, deſſen erſprießliche Wirkſamkeit ſeit der erſt vierjährigen Dauer ſeines Beſtandes allenthalben in Niederbayern verbreitet iſt, auch fernerhin werkthätige Theilnahme zugewendet werde.

Landshut, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Jahres-Rechnung

des

königl. Taubſtummen-Inſtituts zu Straubing

pro $18^{47}/_{48}$.

Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Titl I. Aktiv-Kaſſa-Beſtand aus der vorjährigen Rechnung	572	15	—
Titl II. Erübrigungen aus der früheren Koſtgebung	191	30	—
Titl III. An Zinſen von Aktiv-Kapitalien.			
Joſeph Baumgartner, Bauer zu Mietzing, entrichtet für ein am 20. Jänner 1840 aufgenommenes 4 % Kapital ad 1500 fl. Zinſen	60	—	—
Martin Zirngibl, Bauer zu Oberharthof, erhielt am 8. April 1847 ein 4 % Kapital ad 2000 fl. Zins verfällt am 1. Dez. 1847	80	—	—
Summa .	140	—	—
Titl IV. An Suſtentations-Beiträgen.			
Aus der königl. niederbayeriſchen Kreiskaſſa durch das königl. Rentamt Straubing bezogen	1000	—	—
Titl V. An Pflichtbeiträgen.			
Von dem Vereine zur Förderung des Taubſtummen-Unterrichts in Niederbayern	1017	19	—
Verpflegungsbeiträge, und zwar:			
a) für Joſeph Fuchs von deſſen Mutter	10	—	—
b) » Jakob Köck von deſſen Eltern	30	—	—
c) » Johann Aenderl von deſſen Vater	5	30	—
d) » Katharina Doppelhammer von dem Armenpflegſchaftsrathe der Stadt Paſſau	42	26	—
e) » Kreszenz Lorenz von deren Vater	12	30	—
f) » Eliſabeth Jungbauer von dem Lokalarmenfonde Mallersdorf	25	—	—
von ihrem Vater	5	—	—
g) » Theres Stang aus dem Diſtriktsarmenfonde Kelheim	50	—	—
h) » Walburga Baumann von Herrn Pfarrer Bauer in Schöllnach	30	—	—
i) » Magdalena Kühnlein aus dem Lokalarmenfonde Eichendorf	8	—	—
Summa .	1235	45	—

Digitized by Google

Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Titl VI. An Kirchenkollekten.			
Das Ergebniß der durch das biſchöfliche Ordinariat Regensburg angeordneten Kirchenſammlungen, und zwar im Bezirk			
des königl. Landgerichtes Bogen pro $18^{46}/_{47}$	20	27	—
» » » Landau pro $18^{47}/_{48}$	20	—	—
» » » Straubing	55	1	—
» » » Mallersdorf	40	38	—
» » » Kelheim	24	36	—
» » » Dingolfing	70	56	—
» » » Rottenburg	8	9	—
» » » Abensberg	10	32	—
» » » Kötzting	18	56	2
Von dem königl. Pfarramte St. Peter in Straubing . . .	8	43	—
Summa .	277	58	2
Titl VII. An andern milden Gaben.			
Eine wohlthätige Dame übergab dem Inſtituts-Vorſtande zur Verwendung für die Zöglinge	10	30	—
Die nämliche ſpäter wieder	10	48	—
Eine andere Wohlthäterin überſchickte	2	—	—
Die Köchin des Herrn Benefiziaten Schmid von hier übergab vor ihrem Tode für die Taubſtummen	5	—	—
Von unbekannter Hand eine Gabe für die Taubſtummen . .	10	48	—
Herr Apotheker Eireiner überließ für die Taubſtummen . .	2	—	—
Durch Herrn Seminars-Präfekt Ott wurde übergeben . . .	2	24	—
Summa .	43	30	—
Recapitulation der Einnahmen.			
Titl I. Aktiv-Kaſſabeſtand	572	15	—
Titl II. Erübrigungen aus der früheren Koſtgebung . . .	191	30	—
Titl III. Zinſen von Aktiv-Kapitalien	140	—	—
Titl IV. Suſtentationsbeiträge	1000	—	—
Titl V. Pflichtbeiträge	1235	45	—
Titl VI. Kirchenkollekte	277	58	2
Titl VII. Andere milde Gaben	43	30	—
Summa aller Einnahmen .	3460	58	2
Anmerkung.			
Außer den sub Titl VI. angeführten Kirchenkollekten ſind aus nachgenannten Gerichtsbezirken die beigeſetzten Summen an den Herrn Kaſſier des Vereines zur Förderung des Taubſtummen-Unterrichts in Niederbayern eingeliefert worden, welche folglich von dem Vereine in Einnahme geſtellt, und hier nur öffentlich bekannt gemacht werden:			

Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Vom königl. Landgerichte Deggendorf	53	20	—
» » » Eggenfelden	44	1	2
» » » Landshut	36	27	—
» » » Mitterfels	18	55	—
» » » Vilsbiburg	27	21	—
» » » Viechtach	28	53	—
Vom Herrſchaftsgericht Zaitzkofen	9	6	—
Summa .	218	3	2

Ausgaben.

Titl I. Auf ausgeliehene Aktiv-Kapitalien.			
Martin Zirngibl von Oberharthof erhielt am 27. Jänner 1848 ein 4 % Kapital	500	—	—
Zinsverfallszeit am 27. Jänner.			
Titl II. Perſonal-Exigenz.			
A. Auf das Lehrperſonal.			
Remuneration des Lehrgehilfen Wagner	100	—	—
Für Verpflegung deſſelben an das Schullehrer-Seminar bezahlt	100	—	—
Remuneration der Induſtrie-Lehrerin Theres Bär	36	—	—
Für Verköſtigung derſelben	78	15	—
Jahreslohn der Wärterin	40	—	—
B. Auf Verköſtigung der Zöglinge.			
Für Fritz Andreas	80	15	—
» Fuchs Joſeph	80	15	—
» Hoſp Albrecht	81	15	—
» Ibl Otto	80	15	—
» Joachim Franz	80	45	—
» Klinger Joſeph	80	15	—
» Köck Jakob	81	45	—
» Ratzenberger Georg	78	30	—
» Schwingenſchlägl Franz	81	45	—
» Steininger Friedrich	80	15	—
» Aenderl Johann	5	30	—
» Amesberger Walburga	80	15	—
» Baumann Walburga	65	30	—
» Brunner Anna	80	15	—
» Chriſtoph Theres	81	45	—
» Doppelhammer Katharina	81	45	—
» Feilmaier Sophia	81	45	—

Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	hl.
Für Hanninger Maria	81	45	—
» Jungbauer Eliſabeth	81	45	—
» Kühnlein Magdalena	18	45	—
» Lorenz Kreszenz	48	15	—
» Obermaier Eliſabeth	81	30	—
» Stang Theres	78	15	—
Summa	2026	30	—
Titl III. Real-Exigenz.			
A. Auf die Verwaltung.			
Für einen Siegelbogen zur Erhebung des Titl IV. aufgeführten Suſtentations-Beitrags	2	1	—
Für Poſtporto	—	36	—
B. Auf Lehrmittel.			
Dem Lehrer für verſchiedene Schreibmaterialien	5	21	—
Summa	7	58	—
Recapitulation der Ausgaben.			
Titl I. Aktiv-Kapitalien	500	—	—
Titl II. Perſonal-Exigenz	2026	30	—
Titl III. Real-Exigenz	7	58	—
Summa aller Ausgaben	2534	28	—
Abſchluß.			
Einnahmen	3460	58	2
Ausgaben	2534	28	—
Aktiv-Reſt	926	30	2
Summariſcher Vermögens-Ausweis.			
I. Vermögen.			
a) rentirendes:			
1) Kapitalien	4000	—	—
2) Realitäten	—	—	—
3) Rechte	—	—	—
b) nicht rentirendes:			
1) Kapitalien	—	—	—
2) Realitäten	—	—	—
3) Rechte	—	—	—
4) Mobilien	160	—	—
5) Aktiv-Reſt	926	30	2
Summa	5086	30	2

Digitized by Google

II. Schulden.

1) Paſſiv-Kapitalien	— fl.	— kr.	— hl.
2) Refundirliche Vorſchüſſe	— »	— »	— »

Abgleichung.

Vermögen.	5086 fl.	30 kr.	2 hl.
Schulden	— »	— »	— »
Reiner Vermögens-Stand .	5086 fl.	30 kr.	2 hl.

Straubing den 16. November 1848.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inſpektion Straubing.

Graf, Inſpektor.

II. Augsburger = Cours

vom 3. Mai 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		79
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .		620
» » Promeſſen per Stück Agio	40	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	179	179	179	—	14	54	14	37	14	17	—	—	—	39
		Korn	—	40	40	40	—	7	49	7	38	7	28	—	—	—	15
		Gerſte	—	26	26	26	—	6	16	6	4	5	56	—	16	—	—
		Haber	—	47	47	45	2	4	24	4	15	4	6	—	—	—	6
Dingolfing	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	43	43	43	—	13	—	12	30	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	26	26	26	—	13	15	13	—	12	30	—	—	—	30
		Korn	—	5	5	5	—	7	24	7	15	7	—	—	—	—	15
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 3. Mai 1849.	Waizen	—	68	68	49	19	12	31	12	19	12	13	—	38	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	7	18	7	15	7	12	—	3	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	5	—	4	50	4	41	—	—	—	11

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verblieb.	Höchſter		Mittlerer		Minderſter		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		geſtieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 7. Mai 1849.	Waizen	—	172	172	172	—	14	6	13	48	13	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	89	89	89	—	7	6	6	48	6	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 4. Mai 1849.	Waizen	—	852	852	826	26	13	15	12	42	12	—	—	—	—	2
		Korn	—	110	110	110	—	7	15	7	2	6	52	—	—	—	7
		Gerſte	—	189	189	189	—	7	22	7	—	6	33	—	—	—	11
		Haber	27	112	139	138	1	4	52	4	37	4	22	—	—	—	3
Mainburg	Vom 2. Mai 1849.	Waizen	—	222	222	222	—	13	30	13	—	12	48	—	—	—	30
		Korn	—	52	52	52	—	7	30	7	6	7	—	—	—	—	6
		Gerſte	—	17	17	17	—	7	—	6	30	6	—	—	24	—	—
		Haber	1	18	19	18	1	5	—	4	30	4	12	—	12	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	75	75	75	—	12	49	12	35	12	14	—	—	—	5
		Korn	—	85	85	85	—	7	22	7	6	7	—	—	6	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	4	48	4	33	4	30	—	12	—	—
Oſterhofen	Vom 30. April 1849.	Waizen	—	143	143	143	—	13	12	13	—	12	50	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	14	27	14	24	14	18	—	-	2	24
		Korn	—	41	41	39	2	8	38	8	32	8	27	—	—	—	16
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	92	92	92	—	4	41	4	37	4	31	—	—	—	21
Pfeffenhauſen . . .	Vom 7. Mai 1849.	Waizen	—	88	88	88	—	13	—	12	34	12	—	—	9	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	7	—	6	49	6	39	—	1	—	—
		Gerſte	—	27	27	27	—	6	36	6	28	6	—	—	24	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	4	48	4	18	—	5	—	—
Pilſting . .	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	13	30	12	57	12	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	101	101	101	—	7	—	6	49	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Mai 1849.	Waizen	—	556	556	556	—	14	51	14	7	13	39	—	—	—	38
		Korn	—	196	196	196	—	7	47	7	39	7	22	—	—	—	12
		Gerſte	4	56	60	60	—	6	2	5	51	5	35	—	12	—	—
		Haber	—	124	124	124	—	4	57	4	37	4	15	—	7	—	—
Vilshofen.	Vom 2. Mai 1849.	Waizen	—	358	358	356	2	15	2	14	48	14	22	—	—	1	37
		Korn	—	7	7	7	—	8	18	8	—	7	42	—	—	—	30
		Gerſte	—	8	8	8	—	—	—	6	24	—	—	—	—	1	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 37. Landshut, Sonnabend, den 12. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

335.

Nachdem für das am 27. Februar l. Js. öffentlich zum Verkaufe ausgeſchriebene und auf 6801 fl. 20 kr. geſchätzte Anweſen der Anton und Katharina Beckerbaur'ſchen Bauerseheleute von Oberbuch am erſten Feilbietungstermine kein entſprechendes Kaufsangebot geſchlagen wurde, ſo wird fragliches Anweſen einer wiederholten Veräufferung an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes untergeſtellt und hiezu Termin auf den

5. Juni l. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im Dorfe Oberbuch anberaumt.

Nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt dieſesmal der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Dieſes Anweſen beſteht:

a) aus dem Wohnhauſe ſammt Stall, Stadl, Schupfe und Backofen, dann Hofraum per 0 Tagw. 40 Dez.,
b) aus dem Gras- und Wurzgarten zu 0 Tagw. 74 Dez.,
c) aus 70 Tagw. 60 Dez. Ackerland,
d) aus 8 Tagw. 30 Dez. Wiesgrund,
e) » — » 77 » Weidenſchaft,
f) » 20 » 83 » Waldungen,
g) » 14 » 59 » Oedungen.

Selbes iſt reluirt eigen, und haften darauf:

5 fl. 54 kr. 3 hl. Scharwerkgeld,
— » 7 » 4 » Mai- und Herbſtſteuer,
6 » 34 » 7 » Stift.
4 Sch. 5 M. 1 V. 1½ S. Korn und
5 » 5 » 1 » 1 » Habergilt,
dann vem fixirten ²/₃ Großzehent,
— Sch. 1 M. — V. 2½ S. Waizen,
— » 5 » — » — » Korn,
— » 1 » — » 2½ » Gerſte,
— » 4 » — » — » Haber und
— fl. 24 kr. — hl. als Grundzins, dann
10 » 25 » 2 » einfache Grundſteuer.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugniſſen über Leumund und Vermögen werden zu obiger Verſteigerung geladen.

Den 26. April 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

336.

Auf Andringen von Gläubigern wird das den Metzgerseheleuten Alois und Anna Maria Schmidbauer von Neueſſing gehörige Anweſen, Haus-Nro. 19, dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt. Dieſes Anweſen beſteht laut Definitiv-Kataſter der Steuergemeinde Neueſſing

1) in dem Wohnhaus mit der realen Metzgersgerechtſame, mit Stall und Hofraum zu 0,9 Dez. Das Haus iſt zweiſtöckig, enthält das Schlachthaus, Keller, Wohnungen, und iſt mit Schiefer gedeckt.

 Ferner gehört hieher die freiſtehende Fleiſchbank, einſtöckig, gemauert und mit Schiefer gedeckt; unter dieſem ein Keller.

2) in dem Wurzgarten zu — Tgw. 0,3 Dez. Pl.-Nr. 20, 15. Bonitäts-Claſſe;

3) dem Trabacker, Pl.-Nr. 167ª zu — Tgw. 62 Dez.;

4) der Wieſe am Trabacker, Pl.-Nr. 167 zu — Tagw. 20 Dez.;

5) Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dieſe Beſitzungen ſind ſtiftbar und ſcharwerkzinſig zum kgl. Rentamte Kelheim und im Geſammtbeſitze belaſtet mit

— fl.	7 kr.	1 hl.	Grundſteuerſimplum,
— »	3 »	— »	Hausſteuerſimplum,
— »	50 »	4 »	Stift- und Scharwerks-Geld.

Von der Metzgergerechtſame iſt eine jährliche Gewerbſteuer von 3 fl. — kr. zu entrichten. Außerdem wird an den Ortsmeßner von den Realitäten wechſelweiſe eine Korn- oder Gerſten-Läutgarbe jährlich entrichtet.

Das Geſammtanweſen hat laut Schätzung vom 1. März l. Js. einen Werth von 3120 fl. und iſt zu deſſen Verſteigerung im Orte Neueſſing Tagsfahrt auf

Montag den 11. Juni 1849, Vormittags 10 — 12 Uhr,

feſtgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß gerichtsunbekannte ſich mit vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen über Vermögen und Leumund zu verſehen haben, und daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 geſchehe.

Am 16. April 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Der k. Landgerichts-Verweſer Ebenhöch.

337.

(Bäcker Bauer'ſches Schuldenweſen von Moos betr.)

Auf Gläubiger-Antrag und bei deren Conkurrenz eingeleitetes Schuldenweſen wird das mit dem Hauptgute zur Zeit noch zur Gutsherrſchaft Moos leibrechtsbare Anweſen der Johann Bapt. und Magdalena Bauer'ſchen Bäckers- und Gütlerseheleute von Moos ſammt den dabei befindlichen walzenden und eigenen Grundſtücken am

Mittwoch den 27. Juni h. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Moos öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Daſſelbe beſteht aus dem halb ſtein- halb hölzernen Wohnhauſe mit darangebautem Stadl und Stall, 30 Tagw. 23 Dez. Garten-, Aecker- und Wiesgründen und dem realen Bäckerrechte, all dieſes, ſammt Ausbau, unterm 3. April h. Js. gerichtlich gewerthet auf 2713. fl.

Die Kaufsbedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben werden.

Kaufsluſtige, gerichtsunbekannte ſolche unter Nachweis über Vermögen und Leumund, werden hiemit eingeladen, und wird hiebei bemerkt,

Digitized by Google

daß der Zuſchlag von kreditorſchaftlicher Genehmigung abhängt, im Uebrigen aber nach §. 64 des Hyp.-Geſ. mit Rückſicht auf §. 98 — 101 der Proz.-Nov. von 1837 verfahren werden wird.

Am Mittwoch den 4. Juli h. Is.,
Morgens 9 Uhr,

wird das Steigerungsreſultat hierorts am Gerichtsſitze den amtsbekannten Gläubigern eröffnet, die Schuldenliquidation vorgenommen und weiterer Antrag vernommen werden, wozu gerichtsunbekannte Gläubiger bei Vermeidung des Ausſchlußes aus gegenwärtigen Schuldenweſen hiemit geladen ſind.

Am 24. April 1849.

Königliches Landgericht Oſterhofen.
Ried, Landrichter.

338.

(Bachl gegen Zirngibl wegen Heurathgutsreſtes.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Hofsanweſen des Bauers Martin Zirngibl von Oberharthof am

Mittwoch den 13. Juni l. Is., Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Oberharthof der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden untergeſtellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 erfolge, und daß ſich fremde Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Dieſes Anweſen begreift in ſich:

1) das Wohnhaus mit Pferd- und Kuhſtall, halb gemauert und halb gezimmert unter einer gemeinſchaftlichen Leg- und Schneidſchindeldachung;
2) das ganz gemauerte und mit Schneidſchindeln gedeckte Zubauhaus;
3) den gezimmerten und mit Stroh eingedeckten Stadel;
4) den Getreidkaſten von Holz erbaut und mit Schneidſchindeln gedeckt;
5) dem Backofen, gemauert und mit Schneidſchindeln gedeckt,
6) die von Holz aufgeführte und mit Schneidſchindeln gedeckte Holzſchupfe;
7) den Hofraum nebſt zwei Gumpbrunnen;

8)	an Gartengrund	1 Tgw.	88	Dez.;
9)	» Ackerland .	186	» 88	»
10)	» Wieſen . .	24	» 2	»
11)	» Waldungen	91	» 88	»
12)	» Oedungen .	50	» 36	»

Dieſes Anweſen, wovon die Gebäude mit 4400 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt ſind, iſt zum k. Rentamte Straubing erbrechts grundbar, und wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 29. Auguſt v. Is. auf 18279 fl. gewerthet.

Die darauf ruhenden Laſten und Abgaben und ſonſtigen Verhältniſſe können hierorts eingeſehen werden.

Den 25. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.
v. Vincenti, Landrichter.

339.

(Eberhard c. Peinkofer pct. pat. et alim. betc.)

Nachdem bei der in rubrizirter Streitſache am 27. d. Mts. zum Verſuche der Sühne, eventuell Verhandlung der Sache im protokollariſch ſchlüßigen Verfahren feſtgeſetzten Tagsfahrt Beklagter Franz Peinkofer von Abbach nicht erſchien, ſo wird auf Antrag der Klägerin Katharina Eberhard neuerdings und zu obigem Zwecke Tagsfahrt auf Donnerstag den 31. Mai Vormittags 10 Uhr anberaumt, und hiezu Franz Peinkofer mit dem Bemerken vorge-

laden, daß er in die Koſten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt werde, und daß im Wiedernichterſcheinensfalle die Klage für abgeläugnet erachtet, derſelbe ſeiner Einreden für verluſtig erklärt und Klägerin zum Beweiſe der Klage gelaſſen werden würde.

Am 27. April 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Ebenhöch, Verweſer.

340.

In Sachen der Theres Pflügel, Schloſſers-Tochter zu Waldmünchen und ihrer Kindes-Curatel gegen Anton Prantl, Zimmermeiſtersſohn zu Eſchlkam wegen Vaterſchaft und Kindsnährung, wird dem abweſenden Beklagten eine Ausſchlußfriſt von 30 Tagen vorgeſetzt, zum Antritte einer allenfallſigen Gegenweiſung und zur Abgabe der Erklärung, ob er den ihm angebotenen Haupteid:

1) daß Klägerin am 29. Auguſt 1847 außerehelich ein Mädchen Anna getauft, nicht geboren, und

2) daß ihr er Beklagter innerhalb des 182. und 302. Tages vor dem 29. Auguſt 1847 fleiſchlich nicht beigewohnt habe,

annehme, oder zurückſchiebe, oder ſonſt ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten wolle, dann ob und welche Einreden er gegen die Eidesformel vorzubringen habe, bei Vermeidung der Eidesweigerungsannahme.

Dem Beklagten ſteht frei, das Duplikat der kläger'ſchen Beweisantretung d.d. 28. v. praes. 2. d. M. in der Regiſtratur in Empfang zu nehmen.

Am 8. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatt von Niederbayern. Nro. 37.

Sonnabend den 12. Mai 1849.

An das bayeriſche Volk.

Das Streben nach Anerkennung der von der National-Verſammlung beſchloſſenen Verfaſſung hat in einigen Theilen des Landes zu geſetzwidrigen Handlungen geführt. In der Pfalz hat ſich ſogar ein ſogenannter Landesvertheidigungs-Ausſchuß gebildet, welcher ſich Befugniſſe beilegt, die nur der geſetzmäßigen Regierung des Landes zukommen, und die Beamten zur Pflichtverletzung, das Volk zur Gewaltthat auffordert.

So klar auch die Geſetzwidrigkeit dieſer Handlungen zu Tage liegt, ſo richtet doch die Regierung dieſes Wort der Mahnung an die Irregeleiteten.

In wenigen Tagen tritt der Landtag zuſammen. Den Vertretern des Volkes wird die Regierung diejenigen Punkte der von der Nationalverſammlung beſchloſſenen Verfaſſung bezeichnen, welche von ihr mit der Einigung von ganz Deutſchland und dem Wohle von Bayern für unverträglich gehalten werden. Sie wird zeigen, daß ſie keineswegs beabſichtigt, die alte Bundesverfaſſung wieder herzuſtellen. Auch ſie will dem deutſchen Volke die kräftige Einigung nach Außen und die freie Entwicklung nach Innen durch eine ſtarke Centralregierung und durch vollſtändige Vertretung des Volkes geſichert ſehen. Die Regierung wird den Kammern darlegen, welche Schritte ſie gethan hat, um auf raſche Erreichung dieſes Zieles durch

Reviſion der von der Nationalverſammlung beſchloſſenen Verfaſſung hinzuwirken.

Im Bewußtſeyn ihres Rechtes und ihrer guten Abſichten wird die Regierung aber auch alle ihre Kräfte zum Schutze der öffentlichen Ordnung aufbieten.

Sie erklärt daher hiemit den ſogenannten Landesvertheidigungs-Ausſchuß in der Pfalz für eine geſetzwidrige Vereinigung, und alle ſeine Beſchlüſſe für nichtig und unverbindlich.

Sie fordert alle Civil- und Militärbehörden des Königreiches auf, ihrer Pflicht getreu die Geſetze des Landes zu vollziehen, und jeder Uebertretung derſelben mit Kraft zu begegnen.

Alle Bürger des Landes aber ermahnt die Regierung, auf dem geſetzlichen Wege zu beharren, der allein zum Frieden und zur Freiheit führt.

München, den 9. Mai 1849.

Königl. Geſammt-Staatsminiſterium.

v. Leſuire. v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. v. Forſter.
Dr. Ringelmann. v. der Pfordten.

Der General-Sekretär:
Miniſterialrath **v. Benning.**

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 38.

Landshut, Mittwoch den 16. Mai 1849.

Inhalt. Landwirthſchaftliche Preisaufgabe der preußiſchen Regierung. — Beſetzung des Inkuratbeneficiums zu Heilbrun, Landgerichts Mitterfels. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17729.

(Landwirthſchaftliche Preisaufgabe der preußiſchen Regierung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. wird nachſtehend ein Ausſchreiben des k. preußiſchen Miniſteriums für landwirthſchaftliche Angelegenheiten vom 8. April heurigen Jahres im rubrizirten Betreffe bekannt gegeben.

Landshut, den 11. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Preis-Aufgabe.

§. 1.

Das königliche Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten beſtimmt einen Preis von Zweihundert Friedrichsdor für die beſte populäre Anleitung zum Betriebe der Landwirthſchaft und einen zweiten Preis (Acceſſit) von Einhundert Friedrichsdor für die nächſt der gekrönten Schrift preiswürdigſte Arbeit.

§. 2.

Die Konkurrenzſchriften müßen die wichtigſten Lehren des Acker- und Wieſenbaues, der Viehzucht und der Wirthſchafts-Einrichtung, (Organiſation) nach dem jetzigen Standpunkte der rationell begründeten Praxis mit beſonderer Berückſichtigung der Verhältniſſe des kleineren, namentlich des bäuerlichen Wirths im preußiſchen Staat, jedoch ohne alle provinzielle Beſchränkung enthalten und in deutſcher Sprache abgefaßt ſein.

Die Verfaſſer haben ſich aller eigentlich wiſſenſchaftlichen Erörterungen zu entſchlagen, nichtsdeſtoweniger aber das, was gelehrt oder angerathen wird, überzeugend zu motiviren. Fragliches von Bewährtem ſorgſam zu ſondern und ſich einer einfachen, klaren, aber doch anregenden Sprache zu befleißigen.

§. 3.

Die Form der Faſſung bleibt den Preisbewerbern überlaſſen. Wünſchenswerth iſt es, daß von wichtigen unbekannteren Geräthen getreue Abbildungen mit Rückſicht auf den praktiſchen Zweck, alſo in beſtimmtem Maßſtabe, gegeben werden.

Leſerliche Handſchrift wird zur Bedingung gemacht.

Ein beſtimmter Umfang wird nicht verlangt, indeſſen darf dieſer das Maß von 20 Bogen in groß Oktav nicht überſchreiten.

§. 4.

Die Konkurrenzſchriften müßen vor dem 1. Jannar 1851 mit der Aufſchrift: Bewerbung um die von dem königlichen Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten ausgeſetzte Preiſe« an das königliche Landes-Oekonomie-Kollegium eingeſendet werden.

Dieſelben dürfen weder auf dem Titel, noch als Unterſchrift den Namen der Verfaſſer führen: ſie ſind dagegen mit einem Motto zu bezeichnen und mit einem verſiegelten Zettel zu begleiten, welcher den Namen, Stand und Wohnort des Autors enthält und auf deſſen Auſſenſeite der Sinnſpruch der Abhandlung ſteht.

§. 5.

Zum Preisrichter iſt vom königlichen Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten das königliche Landes-Oekonomie-Kollegium beſtellt.

§. 6.

Die Preiszuerkennung hängt lediglich von der entſprechenden Würdigkeit der eingegange-

Digitized by Google

nen Bewerbungsſchriften ab; und es iſt daher auch in das Ermeſſen des Preisrichters geſtellt, nur den Hauptpreis, oder nur den Nebenpreis, oder keinen von beiden zuzuerkennen.

Nur die Deviſenzettel der gekrönten Schriften werden geöffnet.

Das preisrichterliche Urtheil wird veröffentlicht und erfolgt deſſen Bekanntmachung zugleich mit der Aufforderung zur Zurücknahme der nicht gekrönten Schriften bis ſpäteſtens den 1. Oktober 1851 in den verbreiteſten Zeitungen.

§. 7.

Die gekrönten Schriften werden Eigenthum des Staates und von demſelben herausgegeben. Die zuerkannten Preiſe werden den Siegern ſofort zur Verfügung geſtellt.

Berlin, den 8. April 1849.

Königliches Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten.

Im allerhöchſten Auftrage

(gez.) Bode.

Ad Num. 17105.

(Beſetzung des Inkuratbeneficiums zu Heilbrun, Landgerichts Mitterfels, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Beneficiaten Joſeph Bader iſt das Incuratbeneficium Heilbrun, Landgerichts Mitterfels, in Erledigung gekommen.

Daſſelbe liegt im Pfarrſprengel Wieſenfelden, im Dekanatsbezirke Pondorf, der Diöceſe Regensburg, und gewährt nach Ausweis der Ertragsfaſſion nach Abzug der Laſten ein jährliches Einkommen von 291 fl. 32¼ kr.

Bewerber um daſſelbe haben ihre, mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegten Geſuche innerhalb der Friſt von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 14. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 5. Mai l. Is. die katholiſche Pfarrei Pitzling, Landgerichts Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Hohenau, Landgerichts Wolfſtein, Prieſter Anton Luber, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 5. Mai l. J. allergnädigſt zu bewilligen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Aufhauſen, Landgerichts Landau, dem bisherigen Pfarrprovisor daſelbſt, Prieſter Georg Schickaneder, von dem Herrn Biſchofe von Paſſau verliehen werde.

Gemäß Regierungs-Entſchließung vom 7. Mai l. Js. wurde dem Bierbräuer Kaspar Eder in Straubing bewilliget, ſein Sommerbier um 4 kr. per Maß vom Ganter und mit Einrechnung des Schenkpreiſes um 4½ kr. verſchleißen zu dürfen.

Gemäß Regierungs-Entſchließung vom 7. Mai l. Js. wurde den ſämmtlichen Bräuern von der Stadt Deggendorf geſtattet, ihr Sommerbier um 4½ kr. per Maß in den Gaſtlokalitäten — und um 4 kr. über die Gaſſe ausſchenken zu dürfen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 38. Landshut, Mittwoch, den 16. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

341.

(Anna Huber gegen Joſeph Huber punc. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachſtehende Realitäten des bürgerlichen Färbermeiſters Joſ. Huber in der Wagnergaſſe dahier, als:

1) das Wohnhaus Haus-Nro. 60 ſammt Garten und Hofraum,
2) die untere Mooswieſe Pl.-Nr. 1470 zu 1 Tagw. 52 Dez.,
3) eine weitere Wieſe von 1 Tgw. 14 Dez., welche letztere nicht im Hypothekenverbande ſteht,

vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Geſ. vom 17. November 1837 dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt Verſteigerungstagsfahrt auf

Mittwoch den 20. Juni l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Seſſionszimmer des unterfertigten Gerichtes anberaumt.

Oben bezeichnete Realitäten ſind gerichtlich auf 3175 fl. geſchätzt und mit 1000 fl. Hypothekſchulden belaſtet, wobei noch weiters bemerkt wird, daß auch eine Foderung von 3500 fl. vorgemerkt iſt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Den 4. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor
Hiltner.

Bernreiter.

342.

In Sachen Katharina Schröder, Inwohnerstochter von hier, und ihrer Kindeskuratel gegen Ignatz Zipperer, Inwohnersſohn zu Vorderbuchberg, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung, wurde unterm Heutigen folgendes Erkenntniß gefällt.

I. Sei die Klage für abgeläugnet zu halten, Beklagter aller ſeiner Einreden verluſtig erklärt, und Klägerin zum Beweiſe ihrer Klage zuzulaſſen;

II. habe Klägerin innerhalb 30 Tagen Ausſchlußfriſt zu beweiſen:

1) daß der Beklagte Ignaz Zipperer mit ihr 14 Tage nach dem hl. Chriſttage 1847 fleiſchlichen Umgang gepflogen habe, und

2) daß ſie am 2. Oktober 1848 von einem Kinde, Joſeph getauft, entbunden wurde;

III. habe Klägerin innerhalb derſelben Friſt zu beſcheinigen, daß das jährliche Verdienſt des Beklagten an Liedlohn ſich geringſtens auf 70 fl. belaufe;

IV. der Ausſpruch im Koſtenpunkte bleibt dem Endurtheile vorbehalten.

Dem abweſenden Beklagten iſt es geſtattet, die Gründe zu dieſem Erkenntniſſe in der Regiſtratur einzuſehen.

Am 18. April 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

343.

(Karl gegen Buchmann pet. spolii betr.)

Da der Aufenthalt der Wittwe des k. Advokaten Karl von Memmingen der Zeit unbekannt iſt, ſo wird nachſtehendes Erkenntniß an Verkündungs-Statt hiemit bekannt gegeben.

Das k. Landgericht Kelheim erkennt in der Streitſache des k. Advokaten Karl von Memmingen, als Vertreter ſeiner Ehefrau, gegen den Handelsmann Benedikt Buchmann von Adelsdorf nun in Regensburg wegen Spoliums auf erſtatteten Vortrag, und nach kollegialer Berathung zu Recht: »Beklagter Benedikt Buchmann ſei von der Klage vom 19. praes. 25. März 1838 zu entbinden, ſeien jedoch die Prozeßkoſten ſoweit nicht ſchon rechtskräftig hierüber entſchieden wurde, zu vergleichen, wovon die klägeriſchen Gerichtskoſten außer Anſatz bleiben.«

Am 8. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Ebenhöch, Verweſer.

344.

(Die Bildung neuer Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen betreffend.)

Auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 wurde durch hohe k. Regierungsentſchließung vom 23. praes. 26. März und 20. praes. 24. April h. Js. am Sitze des unterfertigten k. Landgerichtes eine Gewerbs-Prüfungs-Commiſſion II. Klaſſe unter Ernennung des jeweiligen landgerichtlichen Gewerbs-Commiſſärs zum Commiſſions-Vorſtande und unter Genehmigung der für die Stellen der Commiſſions-Mitglieder vom dieſſeitigen Landgerichte gemachten Perſonal-Vorſchläge für nachbenannte Gewerbe gebildet:

1. Bäcker, 2. Müller, 3. Schmide, 4. Wagner, 5. Schreiner, 6. Binder, 7. Schneider, 8. Schuhmacher, 9. Weber, 10. Metzger, 11. Lederer und 12. Weißgärber.

Nach §. 6. Ziff. 2 der allegirten Verordnung erſtreckt ſich die Zuſtändigkeit dieſer Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen nur auf Ausfertigung ſolcher Befähigungs-Zeugniſſe, die zur Bewerbung um Gewerbs-Conzeſſionen in Städten III. Klaſſe, dann in Märkten und in Landgemeinden berechtigen.

Als Prüfungstag wird der erſte Montag in jedem Monate, oder wenn an dieſem Montage ein Feiertag einfallen ſollte, der darauffolgende Tag hiemit feſtgeſetzt. Wer an dieſem Tage die Prüfung beſtehen will, hat ſich hiezu bei Vermeidung des Ausſchlußes acht Tage vorher durch Vorlage ſeines Zulaßſcheines bei dem Vorſtande der Kommiſſion, dem k. Landgerichts-Aſſeſſor Oswald, dahier zu melden.

Am 1. Mai 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

Digitized by Google

345.

(Debitweſen der Wirthswittwe Margaretha Leonhard zu Siegenburg betr.)

Im Wege der Exekution wird das Anweſen der Wirthswittwe Margaretha Leonhard zu Siegenburg der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterſtellt, wozu

auf 12. Juli Nachmittags 2 Uhr in loco Siegenburg in der Leonhardiſchen Behauſung Termin anberaumt iſt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beiſatze vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, und daß ſich der Hinſchlag nach §. 64. des Hyp. Geſ. und nach den §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Das benannte Anweſen hat folgende Beſtandtheile:

I. Gebäude.

1) Das Wohn- und Wirthsgebäude erſt vor 4 Jahren ganz neu von Ziegeln erbaut, zwei Stockwerk hoch und mit Platten gedeckt.

Es enthält folgende Lokalitäten:

Im Erdgeſchoſſe links das Zechlokal mit daranſtoſſenden Nebenzimmer und der Küche, rechts das Speiſegewölbe und den Bierkeller; dann die Pferdſtallung gewölbt auf 4 Pferde, die Rindviehſtallung ebenfalls gewölbt ſammt Schweinsſtallungen, dann der Getreidſtadel unter der nämlichen Dachung.

Im zweiten Stockwerk links ein großes Tanzlokal mit daranſtoſſenden zwei Nebenzimmern, dann rechts ein großes Zechlokal und zwei kleinere Gaſtzimmer.

Der am 21. März l. Js. gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieſes Gebäudes beträgt 9900 fl.

2) Im Hausgarten.

Die Streu- und Holzſchupfe, dann ein Sommerhaus mit darunter gebautem Kellerlokale.

II. Grundſtücke.

1) Der Baumgarten mit großgewachſenen Obſtbäumen circa 0,75 Dez.

Waldung.

2) Forſtentſchädigungsantheil zu 1,79 Tagw.
3) Ziegelholztheil zu 4,68 Tagw.
4) Untere Gemeindewaldung zu 1,47 Tagw.
5) Der obere Krautgarten zu 0,03 Dez.

Wieſen.

6) Obere Eſpertwieſe, zweimädig, zu 0,77 Dez. mit Acker.
7) Der kurze Sandacker zu 0,88 Dez.
8) Der Bodenacker zu 1,27 Tagw.
9) Lange Sandacker zu 2,44 Tagw.
10) Schloßackerl zu 0,40 Dez.
11) Haberl- oder Plankackerl, jetzt Hopfenfeld zu 0,25 Dez.
12) Eſpertacker, jetzt Hopfenfeld zu 0,17 Dez.
13) Schloßwieſe zu 0,58 Dez.
14) Schloßwieſe zu 4,19 Tagw.
15) Landshuterleitenacker zu 1,27 Tagw.
16) Eſpertacker zu 2,25 Tagw.
17) Obere Krautgarten zu 0,06 Dez.
18) detto » 0,05 Dez.
19) detto » 0,03 Dez.
20) Obere Eſpertacker zu 0,33 Dez.
21) Obere Eſpertwieſe zu 0,39 Dez.
22) Schloßpointacker zu 0,89 Dez.
23) detto » 8,83 Tagw.
24) Pechlerackerl » 0,76 Dez.

Im Steuerdiſtrikte Train:

25) Die Tainerauwieſe zu 1,38 Tagw.
26) detto » 1,37 Tagw.

In der Steuergemeinde Niederumelsdorf:

27) Heuwegacker zu 0,61 Dez.
28) Ziegelleitenacker zu 6,03 Tagw.

Der Schätzungswerth des geſammten Anweſens beträgt 12,650 fl., die auf demſelben ruhen-

den Laſten und Abgaben können am Verſteigerungstermine wahrgenommen werden.

Den 3. Mai 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

346.

Nach hohem Regierungsbefehle vom 20. Juli 1848 iſt der Bau des Meßnerhauſes zu Loitzenkirchen d. G. in einem Koſtenanſchlage von 1619 fl. 11 kr. im Sinne der allerhöchſten Verordnung vom 29. April 1833 an den Wenigſtnehmenden in Akkord zu geben.

Zur Vornahme dieſer öffentlichen Verſteigerung in diesſeitiger Gerichtskanzlei wird hiemit auf

Montag den 4. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

Termin beſtimmt, wozu ſteigerungsluſtige Werkverſtändige eingeladen werden.

Die Verſteigerung geſchieht nur unter den von der k. Bauinſpektion Landshut geſetzten Bedingungen, welche am bezeichneten Tage eigens bekannt gemacht werden, und nur vorbehaltlich der Genehmigung der k. Regierung.

Dem Gerichte unbekannte Theilnehmer haben ſich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen.

Plan und Koſtenvoranſchläge liegen hier zur Einſicht bereit.

Den 4. Mai 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 39.

Landshut, Sonnabend den 19. Mai 1849.

Inhalt. Das Hauſiren ſächſiſcher Handelsleute mit Blech- und Eiſenwaaren. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13730.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Hauſiren ſächſiſcher Handelsleute mit Blech- und Eiſenwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt von Seite mehrerer Gewerbs-Vereine darüber Beſchwerde geführt worden, daß ſie in ihrem Gewerbsbetriebe durch Handelsleute aus Sachſen — ſogenannte Röhrenſchieber — beeinträchtigt werden, indem dieſe, obwohl zum Theile zum Beſuche der Meſſen und Jahrmärkte in Bayern nach der allerhöchſten Verordnung vom 8. Mai 1811 Ziff. I. lit. B. (Regier. Bl. 1811 S. 649) nicht befugt, dennoch auf denſelben unbeanſtandet zum Verkaufe zugelaſſen werden, ferner unbefugter Weiſe an einzelnen Orten Niederlagen errichten, aus denſelben ihre Waaren verkaufen, Hauſirhandel treiben und überhaupt ihre Waaren abſetzen, wo ſie eben eine Gelegenheit hiezu finden.

Digitized by Google

Dieſe Waaren ſind in der Regel eiſerne und meſſingerne Gewerbserzeugniſſe, welche von den Spänglern, Schloſſern, Zengſchmieden, Büchſenmachern, Meſſerſchmieden, Gürtlern, Waffenſchmieden, Feilenhauern und andern Feuerarbeitern gefertigt werden.

Die unterfertigte Stelle macht daher ſämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes neuerdings ſowohl auf die längſt beſtehenden und veröffentlichten Beſtimmungen über den Beſuch der Meſſen und Jahrmärkte, als auch auf das allgemeine Verbot des Hauſirhandels, unter Hinweiſung auf die allerhöchſten Verordnungen vom 8. Mai 1811 (Reg. Bl. l. c.) und vom 31. Dez. 1813 (Reg. Bl. 1814 S. 57), dann auf die Regierungs-Ausſchreibungen vom 20. Oktober 1839 (Kreisbl. S. 625), vom 14. Juli 1845 (Kreisbl. S. 485) und vom 6. April 1848 (Kreisbl. S. 254) lithographirtes Ausſchreiben vom 25. November 1847 Nr. 4582 und vom 19. Mai 1848 Nr. 17934 zur genaueſten Handhabung des Vollzugs aufmerkſam. Insbeſondere wird bemerkt, daß nach der klaren Vorſchrift der allegirten allerhöchſten Verordnung vom 8. Mai 1811 Ziff. I. lit. B. jeder nicht bayeriſche Fabrikant, wirklich konzeſſionirter Profeſſioniſt, jeder mit einem offenen Laden in ſeinem Wohnorte verſehene Kaufmann oder Künſtler, ſowie der Produzent roher Erzeugniſſe auf öffentlichen Märkten und Meſſen nur dann zugelaſſen werden darf, wenn er ſich über dieſe Qualität durch ein von der Obrigkeit ſeines Wohnortes ausgeſtelltes jährlich zu erneuerndes Original-Atteſt ausweiſet, und daß dieſe Verordnung gegenüber den Zollvereinsverträgen nach der allerhöchſten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Reg. Bl. S. 489) noch in voller Wirkſamkeit beſteht, ſowie daß die beſtehenden Beſtimmungen über Gewerbs-Niederlagen hier durchaus Platz greifen.

Die unterfertigte Stelle erwartet von dem Pflichteifer der Unterbehörden des Regierungsbezirkes, daß ſie dieſem Gegenſtande ſtets volle Beachtung zuwenden und gegen jede Contravention einſchreiten werden.

Die untergeordneten Magiſtrate, ſowie das Aufſichtsperſonal ſind geeignet anzuweiſen.

Landshut, den 15. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Augsburger = Cours
vom 10. Mai 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		79
» à 4 % »		88
Bank=Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	628	
» » Promeſſen per Stück Agio	39	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen=beeechtigte Oete von Niederbayern	Scheannen=Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voeiger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt=Summe. Schäff.	Veekauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſtee (Peeis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die voeigen Mittelpe. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 15. Mai 1849.	Waizen	—	199	199	195	4	15	15	15	—	14	26	—	—	—	23
		Korn	—	35	35	35	—	7	50	7	39	7	34	—	—	—	1
		Gerſte	—	16	16	16	—	6	10	6	5	5	53	—	—	—	1
		Haber	2	9	11	9	2	4	48	4	38	4	30	—	—	—	23
Dingolfing	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	13	12	12	54	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	8	—	7	30	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	51	51	51	—	14	—	13	36	13	18	—	—	—	36
		Korn	—	16	16	16	—	7	18	7	12	7	6	—	3	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 10. Mai 1849.	Waizen	19	65	84	79	5	12	29	12	18	12	3	—	1	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	7	36	7	24	7	19	—	—	—	9
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	5	5	4	58	4	49	—	—	—	8

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 14. Mai 1849.	Waizen	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	6	42	6	30	6	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 11. Mai 1849.	Waizen	26	736	762	753	9	14	7	13	31	12	42	—	—	—	49
		Korn	—	102	102	102	—	7	22	7	7	6	52	—	—	—	5
		Gerste	—	87	87	87	—	7	25	6	53	6	24	—	7	—	—
		Haber	1	127	128	126	2	5	—	4	49	4	37	—	—	—	12
Mainburg	Vom 9. Mai 1849.	Waizen	—	198	198	198	—	13	30	12	36	12	12	—	24	—	—
		Korn	—	55	55	55	—	7	24	7	—	6	30	—	6	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	7	24	7	—	6	30	—	—	—	30
		Haber	1	28	29	29	—	5	—	4	54	4	27	—	—	—	24
Neustadt an der Donau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 7. Mai 1849.	Waizen	—	37	37	37	—	13	24	13	21	13	18	—	—	—	21
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 15. Mai 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	14	57	14	51	14	15	—	—	—	27
		Korn	2	38	40	38	2	8	51	8	48	8	40	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	5	1	4	57	4	46	—	—	—	20
Pfeffenhausen . . .	Vom 14. Mai 1849.	Waizen	—	49	49	49	—	14	30	13	46	13	—	—	—	1	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	6	42	6	32	6	—	—	—	—	4
		Haber	—	6	6	6	—	5	42	5	12	5	—	—	—	—	24
Pilsting . .	Vom 15. Mai 1849.	Waizen	—	97	97	97	—	14	36	12	44	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	6	48	5	58	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Mai 1849.	Waizen	—	615	615	607	8	14	39	14	28	14	17	—	—	—	21
		Korn	—	213	213	213	—	7	48	7	38	7	25	—	1	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	6	45	6	16	6	6	—	—	—	25
		Haber	—	139	139	139	—	4	56	4	43	4	30	—	—	—	6
Vilshofen.	Vom 9. Mai 1849.	Waizen	2	866	868	739	129	15	27	15	11	14	49	—	—	—	23
		Korn	—	16	16	16	—	9	2	8	46	8	12	—	—	—	46
		Gerste	—	10	10	10	—	6	39	6	21	5	45	—	3	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	48	4	35	4	30	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 39. Landshut, Sonnabend, den 19. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

347.

Auf kreditorſchaftliches Andringen wird das dem Fiſchhändler Karl Reichberzer dahier gehörige Anweſen ſammt realer Fiſchhändlergerechtſame nach §. 64 des Hyp. Geſ. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeß-Geſetzes vom Jahre 1837 dem Zwangsverkaufe unterſtellt.

Daſſelbe beſteht:

a) aus einem Wohnhauſe ſammt Schupfe im Schätzungswerthe zu 1230 fl.;

b) aus dem Hofraum mit Zugbrunnen, dann Hausgarten zu 0 Tagw. 7 Dez. und dem Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, zuſammen gewerthet auf 250 fl.;

c) dem realen Fiſchkäuflerrechte, geſchätzt auf 150 fl.;

im Geſammtbetrage zu 1630 fl.

Zur Vornahme dieſer Verſteigerung iſt Tagsfahrt auf

Mittwoch den 16. Juli l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Gläubiger ſich über ihre Vermögensverhältniſſe legal auszuweiſen haben.

Die weiteren Kaufsbedingungen, die auf dem Anweſen haftenden Laſten und Abgaben werden vor der Verſteigerung noch beſonders eröffnet werden.

Auch werden ſämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger des Communſchuldners aufgefordert vor jenem Termine ihre Forderungen anzumelden und zu begründen, außerdem bei der Vertheilung keine weitere Rückſicht auf ſie genommen würde.

Den 21. April 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

348.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Gütlers-Eheleute Franz und Theres Witzthum zu Auggenthal, der Gemeinde Marktlberg, in deren Behauſung am

Montag den 2. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr,

öffentlich verſteigert:

Daſſelbe beſteht:

1) in den aus dem zinſitig eigenen ⅛ Schüßlgütl zu Auggenthal gebrochenen nachbin benannten Objekten, als: in dem ganz hölzernen zweiſtöckigen Wohnhauſe mit angebautem hölzernen Stadel und gemauertem Kuhſtalle unter einem Legſchindeldach, Hs. Nr. 67, in der kleinen hölzernen Holzhüte mit Legſchindeln eingedeckt; dem Gumpbrunnen, dem Steiningerfeld zu circa 3 Tgw., in dem Adelsbergerfeld zu beiläufig 3 Tgw., in der zweimädigen Hauswieſe zu circa ½ Tgw., in der zweimädigen Krautgarten-Wieſe zu circa 1 Tgw., in der zweimädigen Langwieſe zu 1¼ Tgw. und in dem Bergholz zu ungefähr 2 Tgw. und
2) in dem Türkenfeld zu circa 3 Tagw., dann der Sperrwieſe zu ungefähr ½ T., beide letztere walzend und ludeigen.

Auf dieſem Beſitzthum haften:

1) zum k. Rentamte Burghauſen eine einfache Grundſteuer von 37 kr. 1 hl., dann Zins und Anuität von 1 fl. 41 kr., ferner
2) zum Gotteshauſe Stammham eine Stift von 1 fl. 16 kr. und iſt ſolches auf 2360 fl. gerichtlich gewerthet.

Kaufsluſtige, welche ſich über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen haben, werden zu dieſer Verſteigerung mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinſchlag in Hinblick auf §. 64 des Hypothekgeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §. §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Den 11. April 1849.

Königl. Landgericht Altötting.

Hayder.

349.

Zum Verkauf des bereits durch Verfügung vom 22. Januar 1849 der öffentlichen Verſteigerung unterſtellten Anweſens der Andreas Hierhammer'ſchen Bauerseheleute von Raffenhofen, der Gemeinde Than, wird neuerlich Tagsfahrt auf

Mittwoch den 30. Mai h. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

im Bräuhauſe zu Than feſtgeſetzt, und werden Kaufsliebhaber — gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugniſſe über Vermögen und Leumund — mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 25. April 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Ebenhöch, Verweſer.

350.

Wer an die Eliſabeth Plötz von der Holzſchwaig aus was immer für einen Titel eine rechtsgegründete Forderung zu machen hat, und ſolche bisher noch nicht anmeldete, hat ſolche

am Samstag den 2. Juni d. Js.,
Früh 9 Uhr,

dahier um ſo gewiſſer bei Amt anzumelden, und ſummariſch nachzuweiſen, als ſonſt darauf bei weiterer Verhandlung keine Rückſicht mehr genommen werden wird.

Den 26. April 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

351.

(Von Mühldorfer gegen Mühldorfer p. deb.)

Das Anweſ.n der Metzgerseheleute Franz

Digitized by Google

Xaver und Theres Mühldorfer zu Schönberg, beſtehend

a) aus den der Brandaſſekuranz mit 4500 fl. einverleibten Gebäuden,

b) der realen Metzgergerechtſame, und

c) den 10 Tagw. 63 Dez. betragenden Grundſtücken,

laut gerichtlicher Schätzung vom 25. vor. Mts. insgeſammt auf 6850 fl. gewerthet, wird im Wege der Hilfsvollſtreckung in loco Schönberg

am Mondtag den 25. Junius d. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

an den Meiſtbietenden, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hyp. Geſ. §. 64 mit Rückſichtnahme auf die §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 verſteigert, wozu Kaufsluſtige, von welchen ſich die dem Gerichte unbekannten über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, eingeladen werden.

Die übrigen Kaufsbedingungen und insbeſondere die Belaſtung des Anweſens werden am Termine noch beſonders bekannt gegeben werden.

Am 1. Mai 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

352.

Johann Wiesmüller, Zimmermann dahier, welcher früher als Häusler in Oberſunzing kgl. Landgerichts Straubing anſäſſig war, ſtarb am 17. Dezember v. Js. ohne Kinder hinterlaſſen zu haben. Da deſſen Wittwe nach den bei den Akten liegenden Heiraths-Vertrage 83 fl. 20 kr. nebſt den beſten drei Kleidungsſtücken an die nächſten Erben ihres verlebten Ehemanns als Rückfall hinauszuzahlen hat, dem Gerichte jedoch dieſe Erben nicht bekannt ſind, ſo werden hiemit die nächſten Inteſtaterben des Johann Wiesmüller aufgefodert, in Zeit von 60 Tagen ihre allenfallſigen Erbſchafts-Anſprüche bezüglich dieſes Rückfalles hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach vergeblich verſtrichener Friſt der Geſammtrücklaß an die Wittwe extradirt werden würde.

Den 5. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor leg. verh.

Nero.

Pfäffinger.

353.

(Die Bildung neuer Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe am Sitze des k. Landgerichts Vilsbiburg betreffend.)

Mittels hoher Regierungs-Entſchließung vom 22. März d. Js. wurden am dießſeitigen Gerichtsſitze unter Ernennnng des jeweiligen landgerichtlichen Gewerbs-Commiſſärs des derzeitigen k. II. Landgerichtaſſeſſors Capeller zum Commiſſions-Vorſtande Prüfungs-Commiſſion II. Klaſſe für die Gewerbe:

1. der Bäcker und Melber,
2. » Bierbrauer,
3. » Binder,
4. » Weißhafner,
5. » Schwarzhafner,
6. » Roth- und Weißgärber,
7. » Metzger,
8. » Müller,
9. » Schmide und Wagner,
10. » Schloſſer und Schreiner,
11. » Schneider,
12. » Schuhmacher,
13. » Tuchmacher und
14. » Weber

genehmiget und zuſammen geſetzt.

Indem dieſes zur Kenntniß der einſchlägigen Gewerbe-Genoſſen gebracht wird, gibt man zugleich bekannt, daß als Prüfungstag der zweite Montag jeden Monats und, wenn auf dieſen Tag ein gebotener Feiertag fällt, der nächſtfolgende Tag feſtgeſetzt worden iſt.

Anmeldungen zu jeder Gewerbs-Prüfung haben inner acht Tage vorher unter Vorlage der vorgeſchriebenen Zulaſſungs-Scheine bei dem Kommiſſions-Vorſtande zu geſchehen.

Den 14. Mai 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

354.

Wer immer an den Rücklaß des am 14. Februar d. Is. dahier verſtorbenen Gaſtwirthsſohnes Joſeph Edmund, Jud aus Brixlegg, Anſprüche zu machen hat, wird aufgefodert, ſolche binnen 30 Tagen a dato hierorts anzumelden, da nach Umfluß dieſer Friſt zur Vertheilung der unbedeutenden Rücklaßmaſſe an die gerichtsbekannten Gläubiger geſchritten wird.

Am 10. Mai 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

355.

Theres Schießl, Inwohnerstochter zu Irrech, wird aufgefordert, binnen vier Wochen bei Gericht zu erſcheinen, oder ihren Aufenthaltsort und den Gerichtsbezirk binnen ſelber Friſt dahier anzuzeigen, um zur Beſtellung der Pflegſchaft ihres Kindes Ludwig vorſchreiten zu können.

Am 14. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- 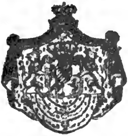 genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 40.

Landshut, Mittwoch den 23. Mai 1849.

Inhalt. Vorlage des kön. bayr. Geſammt-Staatsminiſteriums über die deutſche Reichsverfaſſung. — Das Geſuch der Profeſſorsgattin Joſepha Wuem, geb. Brennhoſee, um Bewilligung der Namens-änderung. — Erledigung des Schul-, Chorregenten- und Organiſtendienſtes in Velden. — Die Leihbibliotheken. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Vorlage des kön. bayer. Geſammt-Staatsminiſteriums über die deutſche Reichsverfaſſung,

gemacht an die beiden Kammern in ihren Sitzungen am 19. Mai 1849.

Nachdem die Nationalverſammlung in Frankfurt a/M. am 28. März d. Js. die zweite Leſung der von ihr berathenen Reichsverfaſſung vollendet hatte, verſammelte der interimiſtiſche Präſident des Reichsminiſteriums die Bevollmächtigten der deutſchen Regierungen, übergab ihnen beglaubigte Exemplare jener Verfaſſung, und ſtellte den Regierungen die Abgabe von Erklärungen darüber anheim.

Die bayeriſche Regierung gab hierauf am 23. April d. Js. die abſchriftlich anliegende Erklärung an das Reichsminiſterium und durch dieſes an die Nationalverſammlung ab. Sie nimmt darin das von ihr niemals aufgegebene Recht der Mitwirkung bei Begründung der deutſchen Verfaſſung in Anſpruch, entwickelt ihre Einwendungen gegen die unveränderte Annahme der Verfaſſung und erklärt ſich wiederholt zur Vereinbarung mit der Nationalverſammlung bereit.

Digitized by Google

In ganz ähnlicher Weiſe hat ſich auch die k. preußiſche Regierung unterm 28. April d. Js. gegen das Reichsminiſterium und die Nationalverſammlung ausgeſprochen, und es war hiernach zu hoffen, die Nationalverſammlung werde darauf eingehen, in Gemeinſchaft mit den Regierungen die neue Verfaſſung Deutſchlands zu begründen.

Dieſe Hoffnung iſt leider nicht in Erfüllung gegangen.

Die Einwendungen der bayeriſchen Regierung gegen die von der Nationalverſammlung beſchloſſene Verfaſſung ruhen auf einer durch gewiſſenhafte Erwägung gewonnenen Ueberzeugung, und konnten daher auch den Vorſtellungen nicht weichen, welche der von Sr. kaiſerl. Hoheit dem Erzherzog Reichsverweſer hiezu beauftragte Unterſtaatsſekretär, Hr. Matthy, zu dieſem Zwecke hier gemacht hat.

Die königliche Regierung beabſichtigt aber bei dieſem Widerſpruche gegen die in Frankfurt beſchloſſene Verfaſſung weder die Wiederherſtellung des alten Bundestages noch eine Verzögerung in der Vollendung einer zeitgemäßen, den Wünſchen und Bedürfniſſen der Nation entſprechenden Verfaſſung, deren baldige Feſtſtellung ſie vielmehr dringend wünſcht.

Sie iſt daher bereitwillig eingegangen auf die Einladung der königl. preußiſchen Regierung eine Vereinigung der Anſichten unter den Regierungen durch Verhandlungen in Berlin zu erzielen. Dieſe bereits begonnenen Verhandlungen werden mit möglichſter Beſchleunigung gepflogen — und es iſt um ſo mehr ein gedeihliches Reſultat derſelben zu hoffen, als auch die k. k. öſterreichiſche Regierung ſich bei denſelben betheiligt hat.

Bei dieſer Lage der Dinge fühlt die königl. Regierung das Bedürfniß, den wiederverſammelten Vertretern des bayeriſchen Volks die Grundſätze offen darzulegen, von welchen ſie in dieſer wichtigſten Angelegenheit geleitet wird, und ſie glaubt dies nicht zweckmäßiger thun zu können, als indem ſie diejenigen Beſtimmungen der von der Nationalverſammlung beſchloſſenen Verfaſſung bezeichnet, welche ihr mit dem Wohle von Deutſchland und Bayern unverträglich erſcheinen, und zugleich angibt, was ſie an deren Stelle vorſchlagen zu müſſen glaubt.

Die Einwendungen der k. Regierung gegen die Reichsverfaſſung laſſen ſich auf drei Hauptpunkte zurückführen:

1. Durch dieſe Verfaſſung wird Oeſterreich von Deutſchland getrennt. Eine ſolche Trennung iſt nicht blos für beide Theile und insbeſondere für Bayern höchſt nachtheilig, ſondern auch dem Hauptgedanken der ganzen jetzigen Bewegung zuwider, der auf eine größere Einigung von ganz Deutſchland gerichtet iſt, wie auch die Kammern ſchon früher durch ihre einſtimmigen Erklärungen anerkannt haben.

Es müſſen daher und es können auch ſolche Modifikationen gefunden werden, durch welche ohne Rückkehr zu dem alten Bundestage jene Trennung vermieden wird.

2. Die Reichsverfaſſung gibt der Reichsgewalt zu ausgedehnte Befugniſſe. Sie begründet nicht einen Bundesſtaat, ſondern einen Einheitsſtaat, und geht dadurch über dasjenige Ziel hinaus, welches in dem vergangenen Jahre allgemein als das zu erſtrebende bezeichnet wurde. Es muß daher zwiſchen den Befugniſſen der Centralgewalt und der Einzelſtaaten eine ſolche Grenzſcheidung getroffen werden, daß die durch die Einzelſtaaten getragenen materiellen und geiſtigen Intereſſen der Volksſtämme gewahrt bleiben.

Digitized by Google

3. Die Organe der Reichsverfaſſung ſind, namentlich durch das Wahlgeſetz und durch die Beſtimmungen über das Reichsoberhaupt in einer Weiſe gebildet, daß die Centralgewalt nicht geeignet erſcheint, eine ſo feſte Trägerin der Ordnung und Freiheit zu ſein, wie ſie einem großen Staatenkörper unentbehrlich iſt.

Die Vertretung des Volkes bei der Centralgewalt muß daher auf Grundlagen gebaut werden, welche die Geſchicke der Nation nicht der Herrſchaft der Leidenſchaften überliefern.

Die nähere Begründung dieſer leitenden Gedanken wie ſie ſich an die einzelnen Abſchnitte der Reichsverfaſſung anreihen laſſen.

I. Der erſte Abſchnitt über das Reich veranlaßt für Bayern ſelber keine Bedenken, wohl aber kann er für Oeſterreich Schwierigkeiten begründen, wenn man den §. 2 ſo ſchroff auffaſſen wollte, daß er die deutſchen Lande Oeſterreichs mit den übrigen Ländern der Monarchie nur in dem Verbande der Perſonalunion beſtehen ließe. Die Ausbildung der Provinzialverfaſſungen, welche der neuen Geſammt-Verfaſſung Oeſterreichs zu Grunde gelegt iſt, wird hierin das rechte Maaß gewinnen laſſen.

II. Die Beſtimmungen des zweiten Abſchnittes über die Reichsgewalt verletzen die materiellen Intereſſen und die finanziellen Kräfte Bayerns ſo ſehr, daß ſie die ganze Exiſtenz des Staates bedrohen.

In §. 34 — 36 werden die Produktions- und Verbrauchs-Steuern der Einwirkung der Einzelſtaaten entzogen, und ihr Ertrag der freien Verfügung der Reichsgewalt übergeben. Damit kann Bayern ſeinen ganzen Malzaufſchlag und mit dieſem die Baſis ſeines Staatskredites verlieren. Nach §. 35 und 49 ſteht es ferner in dem Willen der Reichsgewalt, die ſämmtlichen Zolleinkünfte für ſich in Anſpruch zu nehmen, und nach §. 41 und 43 nicht blos die Poſttariſe feſtzuſetzen, ſondern auch das ganze Poſtweſen auf eigene Rechnung gegen billige Entſchädigung der Berechtigten zu übernehmen. Nicht genug, daß durch dieſe Sätze den Einzelſtaaten ihre wichtigſten Einnahmen außer den direkten Steuern entzogen und ſomit die bayeriſche Staatskaſſa um viele Millionen jährlich beeinträchtigt werden könnte, ſoll die Reichsgewalt noch überdies nach §. 50 u. 51 das Recht haben, Matrikularbeiträge auszuſchreiben, Reichsſteuern zu erheben und Anleben aufzunehmen.

Dieſen völlig ſchrankenloſen Eingriffen in die Finanzkräfte der Einzelſtaaten gegenüber ſteht aber durchaus keine nur irgend erhebliche Minderung der Ausgaben, welche die Einzelſtaaten bisher zu beſtreiten hatten; denn die einzig möglichen Erſparniſſe im Geſandtſchaftsweſen ſind ſo unbedeutend, daß ſie mit jenen Verluſten gar nicht im Vergleich gezogen werden können.

Dieſe Verluſte ſelbſt müßten alſo für die bayeriſche Staatskaſſa wieder erſetzt werden, und dies könnte lediglich durch direkte oder neue indirekte Steuern geſchehen. Hiedurch würden aber dieſe Steuern zu einer Höhe anſchwellen, welche den Wohlſtand des ganzen bayeriſchen Volkes untergraben müßte.

Man wende nicht ein, daß hier Möglichkeiten vorausgeſetzt ſeien, die nicht verwirklicht werden würden. Die Reichsverfaſſung begründet dieſe Möglichkeiten, und iſt ſie erſt rechtlich anerkannt, ſo hat die Regierung des Einzelſtaates nicht mehr die Macht, die bezeichneten Nachtheile

ab zuwenden. Darum iſt es ihre heilige Pflicht, gegen ſolche Geſetze zu proteſtiren, und ſo viel an ihr iſt, die dem Lande drohenden Gefahren abzuwenden.

Eine ſolche Abwendung wird aber nur dann möglich ſein, wenn man die Reichsgewalt auf die Erhebung von Matrikularbeiträgen beſchränkt, und für deren richtige und ſchnelle Einzahlung eine größere Sicherheit gibt, als bisher beſtand. Zu dieſem Zwecke dürfte es genügen, die Gemeinſchaftlichkeit der Zolleinkünfte in der Art, wie ſie ſchon jetzt im Zollvereine beſteht, auf das ganze zu einem Zollgebiete vereinigte Deutſchland zu übertragen.

Nicht blos bezüglich der Finanzen iſt jedoch eine übermäßige Centraliſation in der Reichsverfaſſung theils ſchon ausgeſprochen, theils angebahnt, ſondern auch bezüglich mehrerer andern Theile der Staatsgewalt. Allerdings gebührt der Centralgewalt die völkerrechtliche Vertretung des geſammten Deutſchlands dem Auslande gegenüber. Die Entſcheidung über Krieg und Frieden, die Oberleitung der bewaffneten Macht, des Zoll- und Handelsweſens, der allgemeinen Anſtalten und Mittel des Verkehres — die Wahrung des Reichsfriedens, und die Reichsgeſetzgebung. Aber es müſſen die Grenzlinien dieſer Rechte der Centralgewalt ſchärfer bezeichnet werden, wenn nicht eine nachtheilige Verwirrung und eine vielfache Beeinträchtigung der Einzelſtaaten erfolgen ſoll.

Was insbeſondere die Geſetzgebung anbelangt, ſo wird in §. 57 und 58 der Reichsgewalt nicht blos über das Reichsbürgerrecht, was in Ordnung iſt, ſondern ſogar über das Staatsbürgerrecht in den Einzelſtaaten und über das Heimathsrecht die ausſchließliche Geſetzgebung eingeräumt. Eine ſolche Befugniß geht über die Idee eines Bundesſtaates unbeſtreitbar hinaus, — wie ſie denn auch weder in der Schweiz noch in Nordamerika beſteht, und kann den Gemeinden der Einzelſtaaten um ſo größere Gefahren bereiten, wenn man erwägt, daß nach §. 133 auch die Gewerbgeſetzgebung lediglich in die Hand der Reichsgewalt gelegt und zugleich das Prinzip der Gewerbefreiheit bereits ausgeſprochen iſt.

In §. 63 aber iſt der Reichsgewalt die Möglichkeit geboten, ihre Geſetzgebungs-Befugniß nach Ermeſſen auszudehnen, und ſo nach und nach die Geſetzgebung der Einzelſtaaten völlig zu vernichten.

III. Der dritte Abſchnitt über das Reichs-Oberhaupt iſt in der National-Verſammlung ſelbſt nur mit der geringen Majorität von vier Stimmen angenommen worden, und ſeine Unausführbarkeit wird keines weitläufigen Beweiſes bedürfen. Wenn der in den Verhältniſſen Deutſchlands tief begründete föderative Charakter ſeiner Geſammtverfaſſung gewahrt, wenn insbeſondere Oeſterreich nicht von dieſer ausgeſchloſſen werden ſoll, ſo kann an die Spitze nur ein Direktorium geſtellt werden. Daß dieſe Einrichtung einer raſchen und kräftigen Leitung der Geſchäfte nicht entgegenſtehe, wird durch Beſchränkung in der Zahl, durch das Prinzip der Stimmenmehrheit und die Ausſchließung von beſonderer Inſtruktionseinholung vollkommen geſichert werden können.

IV. Die Beſtimmungen des vierten Abſchnittes über den Reichstag geben im Zuſammenhange mit dem Wahlgeſetze zu großen Bedenken Veranlaſſung.

Es iſt eine durch die Geſchichte aller Völker beſtättigte Wahrheit, daß die ſtaatliche Ordnung auf die Dauer nicht erhalten werden kann, wenn die Entſcheidung über die öffentlichen Angelegenheiten rein durch die nach der Kopfzahl gebildete Majorität der Staatsangehörigen erfolgt,

Digitized by Google

und daß die in einer ſolchen Einrichtung liegenden Gefahren in dem Grade ſteigen, je größer der Staat, je verſchiedener an Bildung und Beſitz ſeine Bürger ſind. Auf das hierin liegende Maaß der Kräfte, auf das Verhältniß der Leiſtungen für den Staat muß der Einfluß der Einzelnen auf die öffentlichen Angelegenheiten geſtützt werden, wenn dieſe nicht einer ſich raſtlos überſtürzenden Bewegung überantwortet werden ſollen, welche zunächſt zur Anarchie und aus dieſer zur Gewaltherrſchaft führt.

Zu dieſem Zwecke wird es dienlich ſein, wenn man zwar die Wählbarkeit zum Volksvertreter frei gibt, aber die Wahlberechtigung an gewiſſe Bedingungen knüpft.

Aber auch ein Gleichgewicht unter den Trägern der Staatsgewalt iſt erforderlich, und dieſes erſcheint durch §. 101 und 196 der Reichsverfaſſung in bedenklicher Weiſe geſtört.

V. Der fünfte und ſiebente Abſchnitt enthalten zwar auch einige Beſtimmungen, gegen deren Zweckmäßigkeit ſich manche Einwendungen machen ließen. Doch erſcheinen dieſe Bedenken nicht als ſo wichtig, daß die k. Regierung um derſelben willen einen Widerſpruch gegen die ganze Verfaſſung erhoben haben würde, und ſie können daher übergangen werden.

VI. Der ſechſte Abſchnitt, welcher die Grundrechte des deutſchen Volkes enthält, gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlaſſung.

Unter den Grundrechten findet ſich eine Reihe von Sätzen, welche theils ſchon ſeit langer Zeit in Bayern Geltung haben, theils in neuerer Zeit zur Geltung gelangt ſind. Dieſe bieten mithin keinerlei Schwierigkeit dar.

Viele andere Beſtimmungen der Grundrechte ſind von der Art, daß die Regierung kein Bedenken trägt, ſie anzuerkennen und nach erlangter Zuſtimmung der Kammern in Vollzug zu ſetzen, theils durch zu Grundlegung derſelben bei der bevorſtehenden Reviſion der Verfaſſungs-Urkunde, theils durch Erlaſſen der von der Nationalverſammlung ſelbſt als nothwendig erkannten Einführungsgeſetze. Einige dieſer Geſetze ſind bereits bearbeitet, namentlich zu den §. §. 135. 139. 143. 146. 177. 187.

Die Grundrechte enthalten aber auch einige Vorſchriften, gegen deren unveränderte oder ſofortige Annahme die Regierung ſich deshalb ausſprechen muß, weil daraus große Nachtheile für den Staat und ſeine Bürger hervorgehen könnten oder müßten. Nur dieſe Theile der Grundrechte ſollen hier beſonders hervorgehoben werden.

Die Beſtimmungen des §. 133. gefährden die Wohlfahrt des bayeriſchen Gewerbsſtandes und ſtellen das Einſtrömen armer Bevölkerung in das Königreich in Ausſicht. Es iſt ſchon oben angedeutet worden, welche Gränze in dieſer Hinſicht zwiſchen der Reichsgeſetzgebung und der Geſetzgebung der Einzelſtaaten zu ziehen ſein dürfte. Jedenfalls aber könnte von der Anwendung dieſer Sätze nur unter der Vorausſetzung vollſtändiger Gegenſeitigkeit die Rede ſein.

Der Inhalt des §. 137 gibt zu zwei Bemerkungen Veranlaſſung. Nach dem erſten Abſatze ſoll der Adel als Stand aufgehoben ſein. Dies kann nicht den Sinn haben, daß die adeligen Familien gehalten wären, ihre Namen zu ändern, vielmehr ſollen dadurch die Vorrechte des Adels beſeitigt werden. Dieſe Beſeitigung iſt zu einem großen Theile in Bayern bereits durchgeführt, und wird bei Reviſion der Verfaſſungsurkunde dem Art. III. des Einführungsgeſetzes gemäß vollendet werden.

Digitized by Google

Nicht unbedenklich erſcheint dagegen die gänzliche Beſeitigung der Stellvertretung bei der Wehrpflicht, wie dies erſt neuerdings auch in Frankreich wieder anerkannt worden iſt, und es dürfte gerathen ſeyn, dieſe Frage einer nochmaligen Erwägung durch die Organe der Geſetzgebung zu unterſtellen.

In §. 139 wird die Todesſtrafe mit Ausnahme weniger Fälle aufgehoben. So unſtreitbar es auch iſt, daß bisher die Todesſtrafe in zu vielen Fällen angedroht war, ſo wird doch ſehr zu erwägen ſein, ob die hier angenommenen Fälle ihrer Zuläßigkeit nicht allzu beſchränkt ſeien, und es können dieſe Sätze in Bayern ohne Nachtheil für die Rechtsſicherheit nur unter der Vorausſetzung angenommen werden, daß ſie in ganz Deutſchland zur Geltung kämen.

Die in den §§. 144 — 151 enthaltenen Grundſätze werden bei Reviſion der Verfaſſungs-Urkunde zur Geltung gebracht werden.

Es liegt jedoch gleichmäßig im Intereſſe des Staates und der Kirche, daß nicht jede Verbindung zwiſchen Beiden gelöſt, und die ſich hierauf beziehenden Beſtimmungen in §§. 145 — 147 klar ausgeprägt werden.

Der erſte Satz in §. 156 macht eine geeignete Modifikation des Staatsdiener-Ediktes nothwendig, um eine übermäßige Belaſtung der Staats-Kaſſa abzuwenden.

Die im §. 157 ausgeſprochene Aufhebung des Schulgeldes wird neue Gemeinde-Umlagen nothwendig machen. Daher wird bei jener Aufhebung nur allmählig zu Werke gegangen werden können.

Durch §. 165 und 170 werden die Intereſſen des Grundbeſitzes und der Wohlſtand des Bauernſtandes in vielen Theilen des Königreiches eben ſo ſehr gefährdet, als durch §. 133 der Gewerbeſtand. Die völlig unbeſchränkte Theilbarkeit des Grundbeſitzes trägt nicht minder große Gefahren in ſich, als die unbedingte Gewerbefreiheit. Die Familienfideikommiſſe müſſen zwar aufhören, ein Vorrecht des Adels zu ſein, und ſind daher in ihrer bisherigen Geſtalt allerdings aufzuheben.

Dagegen erſcheint es als Bedürfniß und durch den Grundſatz der freien Verfügung über das Vermögen geboten, daß allen Staatsbürgern gleichmäßig die Möglichkeit gewahrt werde, größere Gutskomplexe ungetheilt zu erhalten.

Das Verbot der Ausnahmsgerichte in §. 175 kann nur den Sinn haben, daß nicht für einen beſondern Fall ein nicht ſchon im Geſetze vorgeſehenes Gericht (Spezialgericht) eingeſetzt werden kann.

Dies ſind die Bedenken, welche die Regierung gegen die von der Nationalverſammlung beſchloſſene Verfaſſung zu erheben ſich verpflichtet hielt. Werden dieſelben durch eine Reviſion beſeitigt, ſo wird die Regierung ihre Anerkennung nicht verſagen.

Durch dieſe offene Darlegung glaubt die Regierung Sr. Majeſtät des Königs bewieſen zu haben, daß es ihr Ernſt iſt mit dem Beſtreben, dem deutſchen Volke eine kräftigeinigende Geſammtverfaſſung, ſo viel an ihr iſt, zu begründen, und ſie gibt ſich der Hoffnung hin, es werde, wenn die Kammern auf eine Prüfung dieſer Darlegung eingehen, gelingen, eine Einigung zwiſchen der Regierung und den Vertretern des bayeriſchen Volkes über dieſe Angelegenheit zu erzielen. In dieſer Hoffnung ſieht die Regierung der Erklärung der Kammern über die gegenwärtige Vorlage entgegen.

München den 18. Mai 1849.

Digitized by Google

Ad Num. 17648.

(Das Geſuch der Profeſſorsgattin Joſepha Wuem, geb. Beennhofer, um Bewilligung der Namensänderung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben der Profeſſorsgattin Joſepha Wurm, geborne Brennhofer, zu Straubing, allergnädigſt zu bewilligen geruht, daß ſie den Familien-Namen Brennhofer wieder führe.

Landshut, den 3. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Saetvelus, Sekretär.

Ad Num. 16360.

(Erledigung des Schul-, Chorregenten- und Organiſtendienſtes in Velden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Schul-, Chorregenten- und Organiſtendienſt in Velden, Landgerichts Vilsbiburg, iſt in Erledigung gekommen.

Derſelbe gewährt nach Inhalt der im Reviſionswege feſtgeſtellten Erträgnißfaſſion eine reine Jahreseinnahme von 505 fl. 53 kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Graf auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Abſent von jährlichen 25 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweiſen, insbeſondere aber mit einem vollſtändigen Qualificationsliſten-Auszuge belegten Geſuche innerhalb der Friſt von vier Wochen beim k. Landgerichte Vilsbiburg, oder der k. Diſtrikts-Schulinſpektion Vilsbiburg II. in Baierbach einzureichen, welche Diſtriktsbehörden beauftragt ſind, die eingekommenen Bewerbungsgeſuche nach Umfluß der bezeichneten Friſt mittels eines gemeinſam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzuſenden.

Landshut, den 16. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Saetvelus, Sekretär.

Ad Num. 18336.

An ſämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Leihbibliotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. dß. Mts. iſt behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei Geſuchen um die Bewilli-

Digitized by Google

gung zur Haltung von Leihbibliotheken vorbehaltlich bereits erworbener Berechtigungen und unbeſchadet der dießfalls beſtehenden polizeilichen Vorſchriften Nachſtehendes verfügt worden:

1. Die Befugniß zur Führung von Leihbibliotheken im Allgemeinen iſt als ein Ausfluß des Buchhändler-Gewerbes zu betrachten, und die Ertheilung geſonderter Conzeſſionen hiefür fernerhin unſtatthaft.
2. Im Falle des in Folge vorſtehender Anordnung nicht, oder nicht genügend befriedigten Bedürfniſſes, bleibt es den einſchlägigen Unterbehörden vorbehalten, widerrufliche Lizenzen zur Führung von Leihbibliotheken nach den hiefür beſtehenden Vorſchriften zu ertheilen.

Dieß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Landshut, den 18. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 10. Mai l. Js. die katholiſche Pfarrei Haberskirchen, Landgerichts Dingolfing, dem bisherigen Pfarrer zu Poikam, Prieſter Franz Xaver Beck, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung vom 10. Mai l. Js. die katholiſche Pfarrei Hals, Landgerichts Paſſau I. dem bisherigen Pfarrvikar zu Walburgskirchen, Prieſter Alois Resl, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 15. Mai l. Js. wurde der bisherige Schulproviſor Franz Xav. Hämel zu Zell unter Hinblick auf Zeit und Ergebniß der von demſelben beſtandenen Anſtellungs-Prüfung auf den Schul- und Meßnerdienſt zu Eberspoint, Landgerichts Vilsbiburg, als Schullehrer befördert.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 41.

Landshut, Sonnabend den 26. Mai 1849.

Inhalt. Bekanntmachung des kön. Geſammt-Staatsminiſteriums. — Beeinträchtigung des Fiſcherei-rechtes. — Vorſicht beim Verkaufe und Gebrauche der Zündhölzchen. — Die 200. Verlooſung der ältern öſterr. Staatsſchuld. -- Curſiren falſcher Münzen. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Die politiſche Bewegung in der Pfalz iſt nunmehr in eine über den ganzen Kreis ausgedehnte Empörung übergegangen.

Der in Kaiſerslautern gebildete Landesvertheidigungs-Ausſchuß, ſchon in ſeiner Entſtehung geſetzwidrig, hat von den Beamten Eid und Gehorſam gefordert, eine bewaffnete Macht gebildet, und Wahlen zu einer Vertretung der Pfalz ausgeſchrieben. Die Wahlen ſind vollzogen worden, die am 17. dieſes Monats verſammelten Abgeordneten der Cantone haben eine proviſoriſche Regierung eingeſetzt und hiedurch das letzte Band der geſetzlichen Ordnung vernichtet.

Die rechtlich geſinnten Einwohner der Pfalz empfinden bereits die verderblichen Folgen dieſes Zuſtandes.

Ueberfluthet von ſogenannten Freiſchaaren, welche von allen Seiten herbeiſtrömen, um die Aufhebung des Landesfriedens für ihre Zwecke auszubeuten, entbehrt die Pfalz

Digitized by Google

den Rechtsſchutz für Perſonen und Eigenthum und ihre Lage wird von Tag zu Tag unglücklicher, weil ſich bereits jene Claſſe fremder Abentheurer eingefunden hat, welche bei jeder politiſchen Bewegung in irgend einem europäiſchen Staate die Fahne des Aufruhrs voranzutragen gewohnt iſt.

Angeſichts dieſer Thatſachen erklärt die Staatsregierung:

1) Die Rheinpfalz wird als eine im Zuſtande des Aufruhrs befindliche Provinz betrachtet;
2) Die Errichtung der proviſoriſchen Regierung iſt ein Akt des Hochverraths;
3) Alle Verfügungen der ſogenannten proviſoriſchen Regierung, ſowie alle Beſchlüſſe der Cantonalvertretung ſind nichtig; alle Steuerentrichtungen an die proviſoriſche Regierung oder deren Organe ſind ungültig;
4) Die Gemeinden der Pfalz werden darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie nach dem Geſetze für allen durch den Aufruhr verurſachten Schaden erſatzpflichtig ſind.

Indem die Staatsregierung dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, vertraut ſie zu den Einwohnern der Landestheile diesſeits des Rheines, daß ſie im Hinblicke auf die Lage der Pfalz jenen verbrecheriſchen Einflüſterungen, welche unter dem vorgeſpiegelten Scheine einer Begeiſterung für die Reichsverfaſſung ähnliches Verderben auch über die anderen Provinzen des Königreichs bringen möchten, kein Gehör geben, ſondern an dem Geſetze unerſchütterlich feſthalten werden.

In der Pfalz hat das Verbrechen für den Augenblick geſiegt; allein das Geſetz wird über das Verbrechen ſiegen und die rechtliche Ordnung wieder hergeſtellt werden.

München, den 22. Mai 1849.

Königl. Geſammt-Staats-Miniſterium.

v. Leſuire. v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. v. Forſter.
Dr. Ringelmann. v. d. Pfordten.

Der General-Sekretär:
Miniſterialrath v. Benning.

Ad Num. 18279.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Beeinträchtigung des Fiſchereirechtes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß ſich unter den Landleuten die Meinung verbreite, als ſei das Recht zu fiſchen frei gegeben.

Dieſe Meinung iſt aber eine völlig unrichtige; denn eine ſolche Aenderung in den Rechtsverhältniſſen hätte nur auf dem Wege der Geſetzgebung erfolgen können, was aber nicht geſchah.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden werden daher angewieſen, jene irrige Meinung durch Belehrung zu beſeitigen und die Fiſchereiberechtigten auf jede geſetzlich zuläßige Weiſe zu ſchützen.

Landshut, den 21. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18281.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Vorſicht beim Verkaufe und Gebrauche der Zündhölzchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die leichte und ſchnelle Entzündbarkeit der Streichzündhölzchen erfodert eine erhöhte polizeiliche Aufſicht anf den Handel mit denſelben wie auch auf ihren Gebrauch.

Dieſe Aufſicht erſtreckt ſich vorzüglich auf die ungefährliche Aufbewahrung ſowohl in den Verkaufslokalitäten als bei den Abnehmern, und ſowie die damit Handeltreibenden Zündhölzchen an Kinder nicht abgeben dürfen, ebenſo ſind die Abnehmer verbunden, dieſelben den Kindern unzugänglich zu machen, um Unglücksfälle zu verhüten.

Wie dringend nothwendig die Handhabung dieſer Vorſichtsmaßregeln iſt, hat ein Unglücksfall der neueſten Zeit wiederholt gezeigt, welcher die königl. Regierung veranlaßt, dieſelben alles Ernſtes in Erinnerung zu bringen und den Polizeibehörden den ſtrengſten Vollzug hiemit aufzutragen.

Landshut, den 21. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18736.

(Die 200ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 2. v. M. ſtattgefundenen 200. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld iſt die Serie 315 gezogen worden.

Dieſelbe enthält Obligationen des vom Hauſe Goll aufgenommenen Anlehens und zwar lit. G. zu 4 % von Nr. 3351 bis 3750, lit. A. A. zu 5 % von Nr. 1026 bis 2154 in einem Geſammtkapitalsbetrage von 1,048,000 fl. — welche laut Circulars der k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierung gegen neue zu 4 und resp. 5 % in Conventionsmünze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt worden.

Digitized by Google

Die ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden erhalten andurch zu dem Ende Kenntniß, um hienach das Intereſſe der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 22. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18752.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken ddo. 7. d. Mts. wurde bei dem Stadtmagiſtrate Bamberg ein falſches k. würtembergiſches Guldenſtück übergeben, welches die Jahreszahl 1839 führt, von ſeichtem Gepräge, matter Farbe, klanglos und von Zinn iſt.

Indem vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung ſorgfältige Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den beſtehenden Vorſchriften zu verfahren.

Landshut den 23. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18625.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken ddo. 5. d. Mts. iſt gegen Ende des vorigen Monats in Creußen ein falſcher öſterreichiſcher Kronenthaler von Zinn mit der Jahreszahl 1784 und dem Bildniſſe Kaiſer Joſeph II. zum Vorſchein gekommen.

Das Gepräge auf dieſem Thaler iſt gut nachgebildet, namentlich die Kopfſeite, auch ſind die Buchſtaben deutlich und nicht gedehnt oder auffallend auseinander geſtellt, es fehlen jedoch am Rande des Thalers die Vertiefungen.

Jedermann wird vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt, und ſämmtliche Polizeibehörden haben auf die etwaige Verbreitung derſelben ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten.

Landshut den 23. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours
vom 18. Mai 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79	
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .		625
» » Promeſſen per Stück Agio	38	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verbleibt.	Höchſter		Mittlerer		Mindeſter		Gegen die vorigen Mittelpreiſe gefall.		geſtieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 22. Mai 1849.	Waizen	4	345	349	311	38	13	49	13	18	12	58	1	42	—	—
		Korn	—	55	55	55	—	7	26	7	16	7	4	—	23	—	—
		Gerſte	—	26	26	26	—	6	26	6	16	6	2	—	—	—	11
		Haber	2	42	44	44	—	4	34	4	24	4	13	—	14	—	—
Dingolfing	Vom 22. Mai 1849.	Waizen	—	13	13	13	—	14	—	13	48	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	—	7	45	7	30	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 15. Mai 1849.	Waizen	—	80	80	80	—	14	30	14	—	13	30	—	—	—	24
		Korn	—	17	17	17	—	7	30	7	30	7	30	—	—	—	18
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 16. Mai 1849.	Waizen	5	17	22	22	—	13	—	12	46	12	35	—	—	—	28
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	7	24	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	54	5	30	5	22	—	—	—	32

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 21. Mai 1849.	Waizen	—	13	13	13	—	14	12	14	-	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 18. Mai 1849.	Waizen	9	715	724	712	12	15	22	14	40	14	2	—	—	1	9
		Korn	—	71	71	71	—	8	—	7	55	7	45	—	—	--	48
		Gerste	—	68	68	42	26	7	—	6	36	6	3	—	17	—	—
		Haber	2	67	69	69	—	5	22	5	4	4	45	—	—	—	15
Mainburg	Vom 16. Mai 1849.	Waizen	—	137	137	132	5	15	24	15	—	14	6	—	—	1	54
		Korn	—	43	43	43	—	8	—	7	48	7	30	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	5	33	5	15	5	—	—	—	—	21
Neustadt an der Donau	Vom 22. Mai 1849.	Waizen	—	100	100	100	—	14	26	13	53	12	54	—	—	—	43
		Korn	—	17	17	17	—	7	30	7	24	7	12	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	48	4	40	—	—	—	—	—	10
Osterhofen	Vom 14. Mai 1849.	Waizen	—	187	187	187	—	15	—	14	54	14	48	—	—	1	33
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 22. Mai 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	14	30	13	55	13	21	—	56	—	—
		Korn	2	73	75	68	7	8	40	8	23	8	9	—	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	85	85	85	—	4	55	4	44	4	33	—	13	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 21. Mai 1849.	Waizen	—	61	61	61	—	15	24	14	6	12	36	—	—	—	20
		Korn	—	4	4	4	—	8	—	7	54	7	48	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	6	36	—	—	—	—	—	4
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	18
Pilsting. .	Vom 22. Mai 1849.	Waizen	—	96	96	96	—	15	—	12	20	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	6	24	6	22	6	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Mai 1849.	Waizen	8	706	776	714	62	13	37	13	19	12	54	—	51	—	—
		Korn	—	224	224	209	15	7	3	6	57	6	30	—	41	—	—
		Gerste	—	32	32	31	1	6	44	6	20	6	—	—	—	—	4
		Haber	—	165	165	165	—	4	54	4	41	4	31	—	2	—	—
Vilshofen.	Vom 16. Mai 1849.	Waizen	129	655	784	341	443	15	3	14	45	14	26	—	26	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	8	58	8	38	8	3	—	8	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	6	30	6	16	5	55	—	11	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	31

Beilage zu Nro. 41.

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 40. Landshut, Sonnabend, den 26. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

356.

(Anna Huber gegen Joſeph Huber punc. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachſtehende Realitäten des bürgerlichen Färbermeiſters Joſ. Huber in der Wagnergaſſe dahier, als:

1) das Wohnhaus Haus-Nro. 60 ſammt Garten und Hofraum,
2) die untere Moosswieſe Pl.-Nr. 1470 zu 1 Tagw. 52 Dez.,
3) eine weitere Wieſe von 1 Tgw. 14 Dez., welche letztere nicht im Hypothekenverbande ſteht,

vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Geſ. vom 17. November 1837 dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt Verſteigerungstagsfahrt auf

Mittwoch den 20. Juni l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Seſſionszimmer des unterfertigten Gerichtes anberaumt.

Oben bezeichnete Realitäten ſind gerichtlich auf 3175 fl. geſchätzt und mit 1000 fl. Hypothekſchulden belaſtet, wobei noch weiters bemerkt wird, daß auch eine Foderung von 3500 fl. vorgemerkt iſt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Den 4. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Ott.

357.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Schmidseheleute Joſeph und Anna Wilhelm von Ringlai dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und ſteht hiezu Strichtermin im Wirthshauſe zu Ringlai auf künftigen

Dienstag den 12. Juni l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr an.

Dieſes Anweſen iſt mit der darauf ruhenden realen Maurergerechtſame gerichtlich auf 1075 fl. geſchätzt, und wird bemerkt, daß die Schmidgerechtſame hierauf nur in perſoneller Eigenſchaft ausgeübt wird.

Digitized by Google

Die einzelnen Beſtandtheile ſind außer der auf 200 fl. gewertheten Maurersgerechtſame folgende:

Lit. A. $^{1}/_{8}$ Kohlhäusl zu Ringlai mit Wohnhaus, Stallung, Stadl und Schmidwerkſtatt unter einem Dache, 0 Tagw. 13 Dez. Garten, 0 Tagw. 7 Dez. Aecker, 0 Tagw. 59 Dez. Wieſen.

Lit. B. Ausbruch aus dem $^{1}/_{2}$ Koppelhof Hs.-Nr. 5 zu Ringlai 0,6 Dez. Wieſen.

Lit. C. Ein Theil aus den Taufkirch'ſchen Oedungen Kollberg 1 Tagw. Ackergrund.

Das Gut iſt übrigens reluirt eigen, und findet der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und beziehungsweiſe der §. §. 98 — 101 ſtatt.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Vermöglichkeit bei der Verſteigerung durch legale Zeugniſſe auszuweiſen, außerdeſſen ihre Angebote nicht berückſichtiget werden.

Bemerkt wird, daß lit. C. welches ein geſondertes Hypothekobjekt bildet, auch geſondert aufgeworfen wird, und unter der obigen Total-Schätzungsſumme zu 1675 fl. mit 100 fl. eingewerthet iſt, und daß das Schmidgewerbe bei fleißigen Betriebe guten Abſatz hat, und auch der damalige Beſitzer mündlicher Aeußerung nach ſeinen Schmidwerkzeug käuflich ablaſſe.

Am 12. Mai 1849.

Kön. Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

358.

(Das Schuldenweſen der Georg und Magdalena Lurz'ſchen Lederersehelente dahier betr.)

Auf den Grund der aktenmäßig vorliegenden Ueberſchuldung hat die unterfertigte Behörde zufolge deßfallſiger Anträge der Kreditorſchaft über das Vermögen der Georg und Magdalena Lurz'ſchen Lederers-Eheleute die Eröffnung des Univerſalkonkurſes beſchloſſen, und nachdem letztere freiwillig dem Gantverfahren ſich unterworfen, ſo wird ſofort zur Ausſchreibung der geſetzlichen Ediktstage geſchritten und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Mittwoch den 20. Juni l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

b) zur Abgabe der Einreden auf
Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

c) zur Abgabe der Replik und Duplik auf
Montag den 13. Auguſt l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, und ergeht an ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldner hiemit die Aufforderung, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Perſon oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter ſich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung aus rubrizirter Gantmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Dabei werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinſchuldner in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaliger Leiſtung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das Aktiv-Vermögen nach dem unterm 26. März l. Js. aufgenommenen gerichtlichen Inventar 6909 fl. 21 kr., dagegen die bis jetzt bekannten Schulden der Gantirer 17304 fl. 14 kr. betragen, worunter ſich 14019 fl. 50½ kr. Hypothek-Schulden befinden, ſo daß die Konkursmaſſa zur Befriedigung der bevorzugten Gläubiger bei weitem nicht hinreicht, weßhalb man ſich veranlaßt ſieht, die nach der

Digitized by Google

II. Prioritätsklaſſe ſtehenden Gläubiger auf §. 33 der Prioritätsordnung aufmerkſam zu machen.

Zugleich wird auf Antrag der Kreditoren das zur Aktivmaſſa gehörige Anweſen in der Altſtadt dahier

Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,

im dießſeitigen Gerichtslokale wiederholt der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Eine Beſchreibung des Anweſens iſt bereits in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 6. März l. Js. enthalten, und werden die ſonſtigen Verhältniſſe nebſt den auf dem Anweſen haſtenden geringen Abgaben bei der Verſteigerung ſelbſt nochmals bekannt gegeben werden.

Der Hinſchlag des gerichtlich auf 5500 fl. geſchätzten Anweſens an den Meiſtbietenden erfolgt gegen baare Bezahlung nach Maßgabe des Hyp. Geſ. vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 und werden Steigerungsluſtige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen nur dann zur Steigerung zugelaſſen werden, wenn ſie ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen vermögen.

Den 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.

v. Valta.

359.

Am 17. Mai 1849 wurde in der Nähe des Oberkloſterſteiges bei Klafferſtraß von einem unbekannten Menſchen ein ganz neues Bratrohr im Werthe zu 2 fl. beim Erſcheinen der Zollwache abgeworfen und die Flucht ergriffen.

Es wird daher derjenige, welcher auf dieſes Bratrohr Anſpruch zu machen gedenkt, hiemit aufgefordert, ſeine allenfallſigen Eigenthums-Anſprüche binnen 6 Wochen von heute an beim unterſertigten k. Landgerichte geltend zu machen und legal nachzuweiſen, widrigens das Bratrohr der Confiskation unterliegt.

Am 18. Mai 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

360.

Georg Schwinghammer, Weindlbauer zu Prosmehring d. G., wurde heute der Euratel des Georg Nußbaumer, Nußerbauers zu Schwimmbach unterworfen, und wird unter deſſen Aufſicht und Controlle die Bewirthſchaftung des Anweſens und Adminiſtration ſeines Vermögens mit den großjährigen Kindern des Euranden geführt.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß jedes mit Georg Schwinghammer ohne Zuſtimmung ſeines Curators Georg Nußbaumer abgeſchloſſene ihm nachtheilige Rechtsgeſchäft ungültig ſein würde.

Vilsbiburg am 11. Mai 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

361.

Jakob Steinbauer, Bauersſohn von Reiſach d. Ger., entfernte ſich vor beiläufig 40 Jahren auß ſeiner Heimat und wird ſeither vermißt.

Auf Andringen ſeiner Erben ergeht hiemit an Jakob Steinbauer oder deſſen allenfallſige Deſcendenz die Aufforderung, ſich binnen 3 Monaten a dato bei unterſertigtem Gerichte zu melden, widrigenfalls nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termines er für verſchollen erklärt und ſein Ver-

Digitized by Google

mögen gegen Caution an ſeine Verwandten verabfolgen würde.

Den 14. Mai 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

362.

Nach Protokollaranzeige des k. Unterlieutenants Freiherr Kajetan von Kraus im hieſigen Kuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert dahier ſind von der Aktie der Münchner- und Aachener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Nr. 2490 pr. 1000 Thaler Preuß. Kurr. nachfolgende 8 Zins-Coupons zu Verluſt gegangen:

1. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 20 vom 2. Jänner 1846,
2. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 21 vom 2. Jänner 1847,
3. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 22 vom 2. Jänner 1848,
4. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 23 vom 2. Jänner 1849,
5. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 24 vom 2. Jänner 1850,
6. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 25 vom 2. Jänner 1851,
7. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 26 vom 2. Jänner 1852,
8. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 27 vom 2. Jänner 1853.

Nach Antrag auf Amortiſirung derſelben werden die unbekannten Beſitzer dieſer 8 Zins-Coupons hiedurch aufgefodert, dieſelben binnen 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweiſen, und ihre vermentlichen Rechte darauf geltend zu machen, als dieſelben außerdeſſen für kraftlos erklärt werden würden.

Am 5. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Vernrelter.

363.

(Schuldenweſen der Lindner Anna, Handelsfrau dahier, betr.)

Auf Antrag der Gläubiger wird die reale Handelsgerechtſame der Anna Lindner (Neßl ſel. Wittwe) dahier in specie: Wein-, Specerei-, Tabak-, Material-, Farb- und Früchtenhandlung, nach gerichtlicher Schätzung vom 11. Dez. v. Js. auf 2000 fl. gewerthet, zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 18. Juni l. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Sitzungszimmer anberaumt, wobei in Gemäßheit des §. 99 des Prozeßgeſetzes vom 17. Novbr. 1837 der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

v. Valta.

364.

Da bei der am 5. dieß beabſichtigten Verſteigerung des in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 27. März d. Js. (ſiehe niederbayr. Kreisblatt Nr. 27 und 32, dann allgemeiner Anzeiger Nr. 27 und 33 und Landshuter Wochenblatt Nr. 15 und 17) beſchriebenen realen Schneider-Rechtes des Joh. Mang, Schneiders von hier, kein Angebot erfolgte, ſo wird zu Folge Antrages eines Gläubigers daſſelbe noch einmal dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Termin auf

Mondtag den 18. Juni l. Js.,

Vormittags 11 bis 12 Uhr,

im Geſchäftszimmer des Kreisgerichts-Aſſeſſors Plöderl beſtimmt, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange hiemit eingeladen werden, daß dießmal der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

v. Valta.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 42.

Landshut, Sonnabend den 2. Juni 1819.

Inhalt. Nähere Brzeichnung drr Landgerichte Nruſtadt an der Saale und Neuſtadt an der Aiſch. — Die 201. Verlooſung der ältern öſterr. Staatsſchuld. -- Dirnſtes- und ſonſtige Nachrichten. — Außrr- oedentliche Brilagr: Das Programm zum Central-Landwirthſchaftsfeſt 1849.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19224.

An ſämmtliche Unterbehörden und Rechtsanwälte von Niederbayern.

(Nähere Bezeichnung der Landgerichte Nruſtadt an drr Saale und Nruſtadt an der Aiſch brtr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird den Unterbehörden und Rechtsanwälten von Niederbayern die von der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg erlaſſene Ausſchreibung vom 9. d. Mts. bezeichneten Betreffs zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 29. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaß einer von dem k. Landgerichte Neuſtadt a./S. dieſſeitigen Regierungsbezirkes erſtatteten Berichtsanzeige, wonach häufig Requiſitionen an dasſelbe gelangen, welche nach Neuſtadt a. d./Aiſch gehören und umgekehrt zum k. Landgerichte Neuſtadt a./S. gehörige Requiſitionen an das kön. Landgericht Neuſtadt a. d./Aiſch in Mittelfranken kommen, was den Geſchäftsgang hemmt, und in Parteiſachen unnöthige Koſten erzeugt, ſieht ſich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, die ſämmtlichen Unterbehörden und Rechtsanwälte des Regierungsbezirks neuerdings aufzufordern, bei Sendungen an die genannten Behörden die Bezeichnung des Regierungsbezirkes auf den Adreſſen jedesmal beizuſetzen.

Würzburg, den 9. Mai 1849.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern.

Graf v. Fugger.

Hübner.

Ad Num. 19359.

(Die 201. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 1. d. Mts. ſtattgefundenen 201. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld iſt die Serie 201 gezogen worden.

Dieſelbe enthält

a) Hofkammer-Obligation zu 4 % und zwar
   Nr. 47,273 }
   » 47,279 } jede mit der Hälfte der Kapitals-Summe,
   » 47,287 }
   » 47,641 mit ⅞ der Kapitalsſumme der Obligation,
   » 47,643 — 48,265 mit den ganzen Kapitalsbeträgen;

b) die nachträglich eingereihten Domeſtikal-Obligationen der Stände von Kärnthen zu 4 %
   Nr. 4,509 bis 4,530 inclus. im Geſammt-Kapitalsbetrage von 1,256,509 fl. 22 kr.

Hievon werden nach Cirkular der k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierung vom 2. d. M. die unter a. aufgeführten Hofkammer-Obligationen bei der k. k. Univerſal-Staats- und Bankſchuldenkaſſe in Wien, die unter b. bezeichneten kärnthneriſch-ſtändiſchen Domeſtikal-Obligationen aber bei der ſtändiſchen Kreditskaſſe zu Klagenfurt gegen neue mit 4 % in Conventions-Münze verzinslichen Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt.

Die ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um die Intereſſen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 30. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär

Digitized by Google

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Im Landwehr-Bataillion Straubing wurde Oberlieutenant Ignaz Altwirth zum Hauptmann;

im Landwehr-Bataillon Landshut:

Grenadier-Oberlieutenant Georg Fahrmbacher zum Hauptmann,

Grenadier-Lieutenant Georg Hofpauer zum Oberlieutenant, und

Grenadier-Feldwebel Adam Zeiler zum Lieutenant befördert.

II. Augsburger = Cours

vom 24. Mai 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79	
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .		625
» » Promeſſen per Stück Agio	37	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorigee Reſt.	Neue Zufuhe.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verbleibt.	Höchſter		Mittlee		Mindeſtee		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		geſtieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	38	170	208	177	31	12	39	12	18	12	—	1	—	—	—
		Korn	—	36	36	34	2	7	22	7	—	6	36	—	16	—	—
		Gerſte	—	9	9	9	—	6	39	6	26	6	2	—	—	—	10
		Haber	—	20	20	20	—	4	35	4	25	4	12	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	13	—	12	30	12	15	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	7	30	7	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	14	30	14	—	13	45	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	7	18	7	15	7	12	—	15	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 24. Mai 1849.	Waizen	—	29	29	29	—	13	50	13	39	13	10	—	—	—	53
		Korn	—	19	19	19	—	7	50	7	42	7	32	—	—	—	18
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	5	33	5	25	5	20	—	5	—	—

Digitized by Google

Schrannen berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	29	29	29	—	13	30	13	12	12	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	40	40	40	—	6	30	6	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 25. Mai 1849.	Waizen	12	1159	1171	1012	159	14	30	13	32	12	21	1	8	—	—
		Korn	—	168	168	165	3	7	37	7	17	6	52	—	38	—	—
		Gerſte	26	20	46	46	—	7	—	6	40	6	15	—	—	—	4
		Haber	—	154	154	154	—	5	37	5	9	4	45	—	—	—	5
Mainburg	Vom 23. Mai 1849.	Waizen	5	238	243	237	6	15	—	14	30	14	12	—	30	—	—
		Korn	—	69	69	69	—	8	—	7	24	7	12	—	24	—	—
		Gerſte	—	7	7	7	—	6	30	6	12	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	111	111	111	—	5	36	5	24	5	—	—	—	—	9
Neuſtadt an der Donau	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	81	81	81	—	13	49	13	41	12	45	—	12	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	7	15	7	—	6	54	—	24	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	45	4	30	—	—	—	5
Oſterhofen	Vom 21. Mai 1849.	Waizen	—	76	76	76	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	16	23	20	3	8	44	8	40	8	31	—	—	—	17
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	31	5	17	5	—	—	—	—	33
Pfeffenhauſen . . .	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	43	43	43	—	14	—	13	2	11	54	1	4	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	12	6	51	6	30	1	3	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	48	5	35	5	18	—	—	—	5
Pilſting . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Mai 1849.	Waizen	62	313	375	375	—	13	34	13	27	13	6	—	—	—	8
		Korn	15	124	139	139	—	7	19	7	11	7	5	—	—	—	14
		Gerſte	1	14	15	5	10	5	45	5	33	5	9	—	47	—	—
		Haber	—	132	132	132	—	5	17	4	51	4	36	—	—	—	10
Vilshofen.	Vom 23. Mai 1849.	Waizen	443	552	995	621	374	14	—	13	47	13	34	—	58	—	—
		Korn	—	40	40	19	21	8	26	8	18	8	6	—	20	—	—
		Gerſte	—	7	7	5	2	—	—	6	12	—	—	—	—	—	2
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 42. Landshut, Sonnabend, den 2. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

365.

(Verſteigerung des Peter Huber'ſchen Söldenanweſens zu Biburg betreffend.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das nachher beſchriebene Söldenanweſen des Peter Huber von Biburg der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und iſt hiezu auf

Freitag den 8. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshauſe zu Biburg Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der geſetzlichen Beſtimmungen §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 geſchehen und ſich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumunds- und Vermögensverhältniße auszuweiſen haben.

Die Beſtandtheile dieſes Anweſens ſind Pl.-Nro. 55a Wohnhaus mit Stadel und Stallung, Backofen und Hofraum zu 0,12 Tgw., Pl.-Nr. 55b Baum- und Wurzgarten zu 0,24 Dez., Pl.-Nr. 54 Hausgarten-Acker zu 1,04 Tgw. Gemeinde Nutzantheil Pl.-Nr. 323. — 440 der alte und neue Krautgarten zu 0,09 Dez., Pl.-Nro. 387 alte Gemeindewieſe zu 0,87 Dez., Pl.-Nro. 2789 Gadenfeldacker zu 1,77 Tagw. und wurden laut gerichtlicher Schätzung auf 1055 fl. gewerthet.

Die auf dem zu verſteigernden Anweſen ruhenden Laſten und Abgaben werden bei der Verſteigerungstagsfahrt näher bekannt gegeben.

Den 2. Mai 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Hennsberger, Landrichter.

366.

(Verſteigerung des Anweſens des Joſeph Auer, Gütler zu Biburg betreffend.)

Auf Antrag der k. Adminiſtration St. Paul wird das Anweſen des Joſeph Auer, Gütlers zu Biburg, der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt und Tagsfahrt auf

Donnerstag den 14. Juni 1849,

im Wirthshauſe zu Biburg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtim-

Digitized by Google

mungen §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 geſchehe, und dem Gerichte unbekannte Käufer legale Zeugniſſe über ihre Vermögens- und Leumundsverhältniſſe beizubringen haben.

Die Beſtandtheile dieſes Anweſens ſind:

1) Wohnhaus mit Stallung, Stadl und Hofraum mit 0,08 Dez.;
2) Gras- und Wurzgarten zu 0,40 Dez.

Grundſtücke:

Pl.-Nr. 2923 mit 4,12 Dez.,
» 455 zu 0,05 »
» 379 » 0,99 »
» 151½ » 0,32 »
» 937 » 0,74 »

Der Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 3. März 1849 iſt 1011 fl.

Das Nähere wird dahier und am Verſteigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 8. Mai 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

367.

(Auswanderung des Mich. Gmelch, lediger Schmidgeſell und Lodnersſohn von Mainburg betr.)

Michael Gmelch, lediger Schmidgeſell von Mainburg, beabſichtigt nach Nordamerika auszuwandern, und hat auch unterm Heutigen deßfalls ſein Geſuch bei Gericht angebracht.

Es werden ſofort alle diejenigen, welche an Michael Gmelch eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato hodierno ihre allenfallſigen Anſprüche hierorts anzumelden, außerdem dieſelben nicht mehr berückſichtiget werden können.

Den 26. April 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

368.

Anſprüche an den Nachlaß des vormaligen Bauers Andreas Schönhofer von Ganacker, welcher als Privatier dahier geſtorben iſt, ſind

am Samstag den 16. Juni d. Js., Früh 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung bei Auseinanderſetzung der Erbsmaſſa hier anzubringen.

Am 17. Mai 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

369.

(Haag c. Hettenkofer punct. deb.)

Im Zwangswege wird das nachbeſchriebene Anweſen des Gütlers Joſeph Hettenkofer von Willersdorf bei Wildenberg, gerichtlich geſchätzt auf 526 fl. 40 kr., dem öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes nach der Beſtimmung des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 unterſtellt und hiezu Termin auf den 3. Juli l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Wirthshauſe zu Wildenberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Dieſes Anweſen beſteht:

1) aus dem Wohnhauſe, Stall und Brunnen, dem Garten zu 0 Tagw. 12 Dezim. Erbrechtsbar zum k. Rentamte mit fixirten Laudemium zu 19 fl. 36 kr. Darauf haften jährlich — fl. 15 kr. — Stift und — fl. 18 kr. 6 hl. Scharwerkgeld,
2) in Ackerland zu 0 Tagw. 85 Dezim, in Oedungen zu 1 Tagw. 19 Dezim. ludeigen.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige

haben die nöthigen Zeugniſſe über Vermögen und Leumund mitzubringen.

Am 16. Mai 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

370.

(Das Aufgreiſen einer blödſinnigen Mannsperſon betr.)

Am 21. Mai d. Js. wurde zu Eichendorf eine blödſinnige Mannsperſon, angeblich Johann Schmeller aus Friedberg, ohne Legitimation aufgegriffen. Sämmtliche Diſtriktspolizeibehörden werden erſucht, die geeigneten Recherchen ſogleich anzuordnen, und entſprechende Reſultate anher bekannt zu geben.

Perſonal- und Kleidungsbeſchreibung des Johann Schmeller.

Derſelbe mißt 5 Schuh 11 Zoll, hat blonde in das Geſicht hereinhängende Haare, blaue Augen, geſunde Geſichtsfarbe, proportionirte Naſe, etwas aufgeworfenen Mund, ziemlich ſtarker Statur, ſonſt ohne beſondere Kennzeichen. Er ſpricht ſchwäbiſche Mundart. Seine Hände verrathen, daß er ſich mit grober Arbeit beſchäftigte.

Am Leibe trägt er einen braungeſtöckelten Pers-Janker, am Rücken mit verſchiedenen färbigen Flecken eingeſetzt, eine alte Kappe, ein blaues Halstuch, helle Persweſte, eine blauleinerne Hoſe mit ſchmalen Streifen, an dem einen Knie mit einem andern färbigen Flecke beſetzt und Halbſtiefel.

Landau den 22. Mai 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

371.

Nachdem der Anweſensbeſitzer, Joſeph Strobl von Obernzell, innerhalb der durch Verfügung vom 23. Dezember 1848 fürgeſteckten 30 tägigen Friſt weder ſeinen dermaligen Aufenthaltsort bekannt gegeben, noch auch einen Inſinuations-Mandatar im Gerichtsbezirke beſtellt hat, ſo iſt nunmehr auf weiteren Antrag eines Hypothekargläubigers für den Abweſenden der Webermeiſter, Johann Preßl von Obernzell, als Curator von Amtswegen aufgeſtellt worden, was hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß nun unverzüglich zur Abſchätzung und öffentlichen Verkauf des Strobl'ſchen Anweſens geſchritten werde.

Am 18. Mai 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Dir. imp.

Im, Aſſeſſor.

372.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das ludeigene Anweſen des Schmieds Peter Marchner von Oberöbling nebſt realer Schmiedsgerechtſame nach gerichtlicher Schätzung vom 29. März auf 2481 fl. 6 kr. gewerthet, der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietende nunterworfen.

Das Anweſen beſteht aus Wohnhaus, Stallung und Schmidwerkſtätte unter einem Dache von Schneidſchindeln, mit Umfaſſungswänden von Stein, dann dem hölzernen und mit Schneid-Schindeln eingedeckten an das Wohnhaus angebauten Stadl, und 5 Tagw. 72 Dez. Grundſtücken, darunter 5 Tagw. 25 Dez. Ackerland, zur 7., 10., 11., 12., 13. und 15. Bon.-Cl. und 36 Dez. Wiesgrund zur 16. Bon.-Cl. gehörig.

Termin zur Verſteigerung iſt auf

Dienstag den 26. Juni, Vormittags 9 — 12 Uhr,

Digitized by Google

im Wirthshauſe zu Itling anberaumt, und wird ſelbe nach §. 64 des Hyp.-Geſ., vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 §. 96 — 101 incl. beſchäftiget werden.

Nähere Aufſchlüſſe, namentlich über die auf dem Anweſen haftenden Laſten und Abgaben werden am Verſteigerungstermine ertheilt, können bis dahin aber auch täglich bei unterfertigter Behörde erholt werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben ſich über Vermögen und Leumund durch gehörige Zeugniſſe zu legitimiren, widrigenfalls ſie zur Steigerung nicht zugelaſſen werden.

Den 25. Mai 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

373.

(Pflegſchaft des Kindes der Anna Jobſt betr.)

Anna Jobſt, Inwohnerstochter zu Sengenbühl, deren Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, wird aufgefordert, binnen vier Wochen ſich bei dem unterzeichneten Gerichte zu ſtellen, oder den Aufenthaltsort und Gerichts-Bezirk hier anzuzeigen, um zur Ermittlung der Paternität ihres Kindes ſchreiten zu können.

Am 22. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

374.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Mühlanweſen der Mathias und Anna Heindl'ſchen Müllerseheleute zu Eckmühl bei Hauzenberg dem öffentlichen Verkauſe unterſtellt.

Dasſelbe beſteht:

a) aus einem Wohnhauſe mit realer Mahlmühle zu drei Gängen, Stadel, Stallung und Hofraum Pl.-Nr. 842, 0,43 Dez.;

b) einem Inhaus mit Stallung und Hofraum Pl.-Nr. 843, 0,4 Dez.

Die Gebäulichkeiten ſind maſſiv aus Stein gebaut, erſteres iſt einſtöckig und enthält eine Stube mit Nebenkammer, und beide Gebände befinden ſich in einem ganz guten baulichen Zuſtande;

c) eine Schneidſäge;

d) 13 Tagw. 15 Dez. Aecker;

e) 21 » 12 » Wieſen;

f) 15 » 12 » Waldungen, und iſt im Ganzen auf 6791 fl. gerichtlich gewerthet.

Termin zum öffentlichen Verkauſe hat man auf Donnerstag den 26. Juli l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr, zu Eckmühl anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Fremde und unbekannte Steigerer haben ſich hiebei über ihre Vermögensverhältniſſe legal auszuweiſen.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und der §. §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837. Bis zum Kaufstermine kann die nähere Gutsbeſchreibung, ſowie der Kataſter-Auszug bei Gericht eingeſehen werden.

Den 23. Mai 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

375.

Nachdem im Verſteigerungstermine den 18. dß. Mts. ein Angebot auf das dem Moritz Wenzl zu Paſſau gehörige reale Badergewerbe zu St. Nikola nicht gelegt wurde, ſo wird ſolches dem zweitmaligen Verkauf unterſtellt.

Digitized by Google

Strichtermin iſt auf
Freitag den 15. Juni h. Js., Vormittags 11 Uhr,
im Landgerichtslokale dahier anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 19. Mai 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

376.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Neukirchen beim hl. Blut betreffend.)

Durch den Tod des Pfarrers Heinrich Eberl wurde die katholiſche Pfarrei Neukirchen beim hl. Blute erlediget.

Dieſelbe liegt in der biſchöflichen Diözes Regensburg, und im k. Landgericht Kötzting in Niederbayern. Ihre Bevölkerung beträgt 3874 Seelen, und ſie wird von dem Pfarrer und 2 Hilfsprieſtern paſtorirt.

Nach der Faſſion vom Jahre 1834 beſteht das Einkommen dieſer Pfarrei in 1249 fl. 46 kr. und die Laſten betragen . . 748 fl. 36¾ kr.

wornach ſich ein jährliches reines Einkommen entziffert von . . 501 fl. 9¼ kr.

Die Oekonomie erfordert einen Knecht, eine Magd, zwei Pferde und vier Kühe.

Geeignete Bewerber haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei dem unterfertigten Magiſtrate, dem das Jus praesentandi zuſteht, einzureichen.

Neukirchen beim hl. Blut am 24. Mai 1849.

Markts Magiſtrat Neukirchen.

Plöderl, Bürgermeiſter.

Perchtold, Marktſchreiber.

377.

Nachträglich zur öffentlichen Bekanntmachung vom 24. April l. Js., die Verſteigerung des Johann Löffler'ſchen Anweſens zu Schwimbach betr., wird beigefügt, daß man dieſelbe nicht in loco Schwimbach, ſondern auf Antrag der Streitstheile am Sitze des unterfertigten Gerichts **am Donnerstag den 28. Juni h. Js.,** beſchäftigen werde.

Am 19. Mai 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

378.

(Die Ermittlung der Heimath einer in der Gemeinde Neukirchen, k. Landgerichts Altötting, aufgegriffenen taubſtummen Mannsperſon betr.)

Am 19. l. Mts. wurde in der Einöde Voglſamm, Gemeinde Unterneukirchen d. G., ein vagirender Burſche aufgegriffen, welcher taubſtumm, mit einer Legitimation nicht verſehen iſt, nicht ſchreiben und ſich auch auf ſonſtige Weiſe nicht verſtändlich machen kann.

Da die Heimath dieſes Menſchen, deſſen Signalement unten nachfolgt, nicht ermittelt werden kann, ſo erſucht man ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden zur Ausmittlung der Heimath desſelben geeignete Nachforſchungen zu pflegen und ein allenfallſiges Reſultat anher bekannt zu geben.

Altötting den 27. März 1849.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder.

Signalement.

Größe 5′, 7″, wahrſcheinliches Alter 18 — 20 Jahre, Haare braun und lang, Augen grau, Naſe etwas aufgeſtumpft, Geſicht länglicht, Mund proportionirt, Bart außer auf der Oberlippe einen Anflug von brauner Farbe, keinen, Statur mittlere, alle Zähne.

Digitized by Google

Kleidungsſtücke:

Trägt einen ganz zerriſſenen geſtrickten wollenen Janker von grüner Farbe, eine ſchon abgetragene Weſte von ſchmutzig gelber Farbe mit blauen oder grünen kleinen Blümchen, ein baumwollenes Halstuch roth und lila geſtreift, ein altes Hemd von ordinärer Leinwand ohne Merkzeichen, eine zerriſſene ſchwarze lange Hoſe und Schuhe von Kalbleder, dann eine Kappe, ſchon abgetragen von ſchwarzem Tuch mit kleinem Schild. —

379.

In Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter zu Neukirchen, und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslersſohn von dort, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung hat die Klagspartei gebeten, ihren einzigen Zeugen zu vernehmen, indem derſelbe die Wanderſchaft anzutreten vor hat.

Dieſer Bitte wurde entſprochen, um nicht dieſe Streitſache in ihrem Gange aufzuhalten.

Dieſes Zeugenverhör liegt unverſchloſſen bei den Akten; es iſt geſtattet, dasſelbe einzuſehen, ſich davon einen Extrakt, oder eine Abſchrift zu nehmen, und wird zur Abgabe einer allenfallſigen Deduktion eine Ausſchlußfriſt von 30 Tagen vorgeſetzt.

Eröffnet wird, daß eine Gegenweiſung nicht eingelaufen ſei.

Den 19. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

380

Da in dem Verſteigerungstermine vom 19. d. Mts. ſich keine Kaufsliebhaber für das Bauernanweſen der Wittwe Anna Maria Amerl zu Kasberg, wie ſolches bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. März l. Js. näher beſchrieben worden, eingefunden haben, ſo wird auf weitern Antrag eines Hypothekar-Gläubigers das fragliche Anweſen dem zweitmaligen Verkaufe unterſtellt und hiezu auf Donnerstag den 28. Juni, Vormittags 9 — 12 Uhr, in der Amerl'ſchen Wohnung zu Kasberg anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieſer Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth von 2339 fl. 40 kr. erfolgt.

Am 20. Mai 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

381.

(Gerichtliche Veräußerung des Vitus Seidl'ſchen Anweſens von Mühlhauſen betr.)

Das Anweſen der Vitus und Gertraud Seidl'ſchen Eheleute zu Mühlhauſen wird, nachdem ſich bei der erſten Verſteigerung ein Käufer nicht eingefunden hatte, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu auf Freitag den 13. Juli, Nachmittags 2 Uhr, Termin anberaumt im Wirthshauſe zu Mühlhauſen, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchieht.

Im Uebrigen wird ſich auf die Ausſchreibung vom 22. März dſ. Js. Intelligenzblatt Nr. 259, Nürnberger-Correſpondent Nr. 2834 und Abensberger-Wochenblatt Nr. 2 zurückbezogen.

Abensberg am 16. Mai 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

382.

Auf Imploration eines Gläubigers wird das Anweſen des Johann Bachmaier, Söldners von Eggerszell, beſtehend aus dem Wohnhauſe nebſt Stallung und Hofraum, dann Getreidſtadel ſammt Wagenſchupfe, Backofen, Gumpbrunnen, 0 Tagw. 30 Dez. Gras- und Baumgarten, 38 Tagw. 21 Dez. Aecker, 7 Tagw. 84 Dez. Wieſen, 14 Tagw. 17 Dez. Waldungen und 2 Tagw. 83 Dez. Oedungen im Schätzungswerthe von 4905 fl. 40 kr. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu auf

Donnerstag den 12. Juli d. Js., von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags in Eggerszell

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge.

Die auf dem Anweſen ruhenden Abgaben können aus den Akten erſehen werden.

Den 11. Mai 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

383.

In dem Schuldenweſen des Söldners Georg Oberberger von Teisnach wird zur Liquidation ſeines Schuldenſtandes, dann zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung dieſes Debitweſens

auf Dienstag den 26. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier Tagsfahrt beſtimmt.

Es werden hiezu die Gläubiger des Georg Oberberger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden der Uebereinkunft oder den Anträgen der Mehrzahl der Erſchienenen als zuſtimmend erachtet würden.

Am 12. Mai 1849.

Königl. Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

384.

(Peter Neumüller wegen Auswanderung nach Nord-Amerika betreffend.)

Peter Neumüller, Binder von Niederhauſen, iſt Willens mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, alle diejenigen welche gegen ihn eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, binnen ſechs Wochen von heute ihre Anſprüche bei der unterfertigten Behörde geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieſer Zeit dem Geſuchſteller die erbetene Auswanderung bewilligt werden würde.

Am 24. Mai 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

385.

Vom kgl. Landgerichte Landshut wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das halbe Leerhaus Nr. 4 zu Berg des Kleingütlers Mathias Altſchäffl daſelbſt zur Hilfsvollſtreckung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Dasſelbe iſt erbrechtig zur Hofmark Berg, und gibt dahin jährlich 45 kr. Siſt, und wurde am 24. Februar 1843 um 900 fl. erkauft, welche als Schätzungswerth gelten, was mit allem, was ſonſt über das ausgebotene Anweſen bei Gericht bekannt iſt, in der Regiſtratur des Landgerichts eingeſehen werden kann.

Zur Verſteigerung iſt Tagsfahrt auf

Montag den 2. Juli l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshauſe zu Berg anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit vorgeladen werden.

Den 21. Mai 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatt von Niederbayern. Nro. 42.

Sonnabend den 2. Juni 1849.

Ad Num. 18775.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Programm zum Central-Landwirthſchafts-Feſte 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem untenſtehend das Peogeamm für das dießjäheige Central-Landwirthſchafts-Feſt in München bekannt gemacht wird, ergeht an ſämmtliche Diſtriktspolizei-Behörden in Niederbayern der Aufteag, füe deſſen alsbaldige Veeöffentlichung in allen Gemeinden und überhaupt für die möglichſte Verbreitung dieſes Programms angemeſſene Fürſorge ungeſäumt zu treffen.

Zugleich haben die Diſteiktspolizei-Behörden die Vorſtände der landwirthſchaftlichen Diſtrikte auf die genaue Einhaltung der für die Einſendung der Bewerbungs-Dokumente aller Cathegorien feſtgeſtellten Termine, und auf die bezüglich der Form des Inhalts und der Beglänbigung gegebenen Normativ-Beſtimmungen aufmerkſam zu machen, und an die Gemeindeverwaltung als primitive Zeugnißausſteller angemeſſene Beleheung zugehen zu laſſen, zu welchem Zwecke eine Zuſammenberufung ſämmtlicher Gemeindevorſteher und mündliche Unterredung mit denſelben am zweckmäßigſten erſcheinen dürfte, indem Zeugniſſen, welche entwedee nach Ablauf oder nicht in der für die einſchlägigen Peeis-Bewerbungs-Cathegoeien deutlich voegeſchriebenen Form einlaufen, durchaus keine Folge zu Theil werden kann.

Es wurde zwae bishee alljäheLich bei Bekanntgabe des Feſtprogeamms die Weiſung erlaſſen, dahin zu wirken, daß die Beſtimmungen des Progeamms möglichſt verbreitet und begriffen werden, allein die ſeitherige Erſaheung zeigte, daß ſowohl von Seite der Gemeindeverwaltungen, welche die Bewerbungszeugniſſe auszuſtellen haben, als von Seite der den Thatbeſtand der betreffenden Leiſtungen, und ihre Verdienſtlichkeitsgrade beſtättigen ſollenden Diſteikte, die in dem Feſtpeogeamme gegebenen Voeſchriften höchſt mangelhaft berückſichtiget wurden, ſowie, daß die Preisbewerber ſelbſt das Progeamm nicht geleſen hatten, ſonach bezüglich der zu gültigen Preis-Concurrenz nothwendigen Ausweiseequiſite in der Regel in gänzlicher Unkunde ſchwebten, was zur Folge hatte, daß aus einem oder dem andern Grunde manch verdienſtliche und preiswürdige Leiſtung zum Nachtheil der Preisbewerber auſſer Beachtung geſetzt werden mußte.

Man erwartet daher im Intereſſe der Sache von dem Eifer der Diſtriktspolizei-Behörden, daß dieſelben dieſe Uebelſtände möglichſt zu heben bemüht ſein werden.

Landshut, den 23. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Programm

zu dem

Central-Landwirthſchafts-Feſte in München 1849. *)

Der Allerhöchſten Beſtimmung Seiner Majeſtät des Königs vom 16. April l. J. zufolge wird das Central-Landwirthſchafts-Feſt für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 7. Oktober in München abgehalten werden.

Bezüglich der Bewerbung um die in den verſchiedenen Zweigen der Landwirthſchaft ausgeſetzt werdenden Preiſe bringt man nachſtehende normative Beſtimmungen behufs genauer Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preiſe für allgemeine und ſpecielle Leiſtungen auf dem Geſammtgebiete der practiſchen Landwirthſchaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten ſammt Ehrendiplome;
vier und zwanzig große ſilberne Medaillen ſammt Ehrendiplome, und
ſechs und dreißig kleine ſilberne Medaillen ſammt Ehrendiplome.

Zur Bewerbung um dieſe Preiſe eignen ſich:

A) In Rückſicht auf allgemeine Leiſtungen.

Jene Landwirthe, welche unter wohlbemeſſener Beachtung der örtlich agronomiſchen und klimatiſchen Verhältniſſe eine verbeſſerte und rationelle Bewirthſchaftung ihres Geſammtbeſitzes in allen ſeinen Betriebszweigen mit legal nachgewieſenen günſtigem Erfolge eingeführt haben.

B) In Rückſicht auf ſpecielle Leiſtungen.

Jene Landwirthe, welche ſich verdient gemacht haben:

1. durch Beurbarung öder Gründe; durch Anlegung angemeſſener Ent- und Bewäſſerungen;
2. durch gänzliche oder theilweiſe Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerſtreut liegender Grundſtücke in zuſammenhängende Beſitzungen;
3. durch ſorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verſchiedenen ermittelbaren Düngungsſtoffe, ſowie durch Auffindung und Benützung von Mergel-Lager, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerſtätten und Güllegruben;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthſchaftlicher Maſchinen;
5. durch Beſeitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;

*) Vom General-Comité eingeſendet den 7. März l. J., von den k. Miniſterien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinſchaftlich begutachtet u. mit allerhöchſter Genehmigung zurückgeſchloſſen den 16. April 1849.

Digitized by Google

6. durch gelungenen größeren Anbau ſolcher Getreidarten und Speiſegewächſe, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;
7. durch gelungenen Anbau von Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung deßfallſigen Samens;
8. durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter Handelsgewächſe, durch Erzeugung und Verbreitung deßfallſigen Samens und Veredlung, ſowie durch verbeſſerte Verarbeitung ſolche Rohſtoffe;
9. durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbeſſerung beſtehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Vorausſetzungen zuſagendſten Rebſorten, ſorgfältige Trauben-Sortirung, verbeſſerte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
10. durch Anlegung neuer oder Verbeſſerung beſtehender Obſtkulturen und Obſtbaumſchulen; Einführung der örtlichen Vorausſetzungen zuſagendſten veredelten Obſtſorten, Bereitung guten Obſtmoſtes;
11. durch Verbeſſerung im landwirthſchaftlichen Gartenbaue;
12. durch Maulbeerbaum- und Seidenwürmerzucht;
13. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbeſſerung der Bienenzucht;
13. durch Einführung der Stallfütterung und durch entſprechende Vermehrung und Veredlung des Viehſtandes;
15. durch gelungene Einführung weſentlich verbeſſerter Viehnutzungen, insbeſondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käſe, dann durch zweckmäßige Wäſche, Behandlung und Sortirung der Wolle;
16. durch Begründung oder Erweiterung des geregelten Forſtbetriebes und Aufforſtung öder Gründe;
17. durch Einführung oder Verbreitung holzerſparender Feuerungs-Vorrichtungen, Auffindung und Benützung von Holzſurrogaten; von Torf, Braun- und Steinkohlen;
18. durch Verbeſſerung und zweckmäßige Geſtaltung der landwirthſchaftlichen Räume, namentlich der Stallungen.

Die Bewerbung iſt weder an die Einzelperſon, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private ſowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer ſowohl, als Inländer ſind zur Bewerbung gleich berechtiget; vorausgeſetzt, daß die Leiſtungen in Bayern ſtattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugniſſe belegt ſind.

Die Zeugniſſe müſſen:

a) genau nach Formular Anlage I. verfaßt ſein und den in §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Beſtimmungen entſprechen;
b) bei allen Leiſtungen die Größe und den Erfolg derſelben genau und gewiſſenhaft bezeichnen und conſtatiren, daß ſolche Leiſtungen im Laufe der letzten vier Jahre 1846, 1847, 1848 und 1849 ſtattgefunden haben, indem für allenfalls

Digitized by Google

in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leiſtungen eine Preis-Conkurrenz nicht eröffnet iſt; auch müſſen:

c) den Zeugniſſen ad 8 gemäß Formular doppelt verſiegelte Muſter des Flachſes und Hanfes beiliegen, ebenſo den Bewerbungen ad 9 Muſter von Wein und ad 10 derlei von Obſtmoſt, endlich jenen ad 12 Muſter von Cocons; endlich muß:

d) in den einſchlägigen Zeugniſſen ſtets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend, oder durch das gegebene Beiſpiel auch über das eigene Anweſen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei ſonſt gleichen Verhältniſſen begreiflichermaßen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günſtigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preiſe für erfolgreiche und verdienſtliche Beſtrebungen der Beamten, Seelſorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorſteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthſchaft.

Abgeſehen von eigenem praktiſchen Landwirthſchafts-Betriebe ſind für erfolgreiche und verdienſtliche Beſtrebungen der Beamten, Seelſorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorſteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthſchaft als Preiſe ausgeſetzt:

drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, ſammt Ehrendiplomen;
neun große ſilberne Medaillen ſammt Ehrendiplomen;
vier und zwanzig kleine ſilberne Medaillen ſammt Ehrendiplomen; und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche ſich zur Verbeſſerung der Landwirthſchaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch in Förderung der ſo wichtigen Güter-Arrondirung vorzüglich thätig bewieſen, auf Verbreitung geläuterter landwirthſchaftlicher Anſichten und Entwurzlung ſchädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Intereſſen eine beſondere Theilnahme gewidmet, und zu Gunſten der vaterländiſchen Kultur einen vorzüglich regen, einſichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Seelſorger und Schullehrer, welche abgeſehen von allenfallſigen Leiſtungen im eigenen Wirthſchaftsbetriebe ſich in gleicher Richtung indirekte einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorſteher
   a) deren Einflüſſe ſolche Leiſtungen der Geſammt-Gemeinde oder Einzelner beizumeſſen ſind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter Lit. B. 1 bis einſchlüßig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder
   b) ſonſt zur Verbreitung landwirthſchaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung ſchädlicher Vorurtheile, zu Inſtandſetzung und muſterhafter Erhaltung der Ortsſtraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entſprechend geſetzten und gepflegten Obſtbäumen, zu Erzielung gemeinnütziger Anſtalten, namentlich zu Begründung holzerſparender Einrich-

Digitized by Google

tungen, zu Herſtellung von Gemeindebacköfen, Obſtdörren und Waſchhäuſern, Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleiſtet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldſchutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturſchädlicher Zwiſte zwiſchen den Landwirthen des Ortes ſich beſondere Verdienſte erworben haben.

Die Form der Zeugniſſe beſtimmt das Formular, Beilage II, und in denſelben iſt gleichfalls legal zu conſtatiren, daß die fraglichen Leiſtungen in den letzten vier Jahren 1846, 1847, 1848 und 1849 ſtattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leiſtungen dieſer Cathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet iſt.

Inſoferne von Seite der Beamten, Seelſorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorſteher eine Bewerbung hinſichtlich der Leiſtungen in eigenem Wirthſchaftsbetriebe ſtattfinden ſollte, ſo iſt ſolche unter Bezug auf die Beſtimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preiſe für die zum Betriebe der Landwirthſchaft verwendeten Dienſtboten.

Für Dienſtboten, welche — zu landwirthſchaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — ſich durch mehrjährige, bei ein und derſelben Herrſchaft, ohne mit derſelben in Verwandtſchafts-Verhältniſſen zu ſtehen, geleiſtete treue und eifrige Dienſte, bei ſtets gepflogener tadelloſer Aufführung hervorgethan haben, ſind zur Preiſe-Bewerbung vier und ſechzig kleine ſilberne Vereins-Medaillen ſammt Ehrendiplomen ausgeſetzt.

Denjenigen landwirthſchaftlichen Dienſtboten, welche unter obigen Bedingungen ſich über eine Dienſtzeit von 40 Jahren und darüber auszuweiſen vermögen, wird als beſondere Auszeichnung die große ſilberne Vereins-Medaille ſammt Ehrendiplome zuerkannt werden.

Die Form dieſer Zeugniſſe iſt aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preiſe für Leiſtungen von Gemeinden.

Es werden für 1849 vier Preiſe ausgeſetzt:

Die beiden erſteren beſtehend aus einer großen ſilbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche, dann Schäufel- und Häufelpfluge.

Die beiden andern aus einer großen ſilberner Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche.

Dieſe vier Preiſe ſind ausſchließend zur Bewerbung eröffnet für diejenigen Gemeinden, welche im Laufe der jüngſt verfloſſenen fünf Jahre ſich ausgezeichnet haben, durch eine oder mehrere der in vorſtehendem §. I. benannten, insbeſondere aber durch nachſtehende, den geſammten Gemeinde-Diſtrikt umfaſſende, Leiſtungen, als:

1) Durch allgemein eingeführte regelrechte und verſtändige Anlage ſämmtlicher Düngerſtätten des Ortes, durch deren Entfernung von den Ortsſtraßen, durch Reinhaltung dieſer

Digitized by Google

letztern vom nachtheiligen Abfluſſe des Odels, durch ſorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verſchiedenen Düngerſtoffe, durch Anlegung von Güllegruben in jedem Anweſen des betreffenden Dorfes und durch allſeitig zweckmäßige Benützung dieſes flüſſiger Düngers, durch Gebrauch von Compoſt-Dünger oder Anwendung der Mergelung, oder:

2) durch allgemeine oder theilweiſe Arrondirung;
3) durch Ausführung ausgedehnter u. durchgreifender Ent- u. Bewäſſerungs-Anſtalten;
4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum ſofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Commun-Weidenſchaft lokal nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbeſſerung;
5) durch Veredlung des örtlichen Viehſtandes;
6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältniſſen angemeſſenen Fruchtwechſels, unter entſprechend umfaſſendem Baue von Futtergewächſen;
7) durch Einführung holzerſparender Heitzungs-Vorrichtungen, insbeſondere durch Errichtung von Gemeindebacköfen, Obſtdörren und Waſchhäuſern.

Die als Preiſe gegebenen Ackergeräthe bilden einen Beſtandtheil des Gemeinde-Vermögens, ſtehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeinde-Behörde und können von ſämmtlichen Gemeindegliedern und Inſaſſen unter gehöriger Aufſicht benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preiſebuches, welches den Ortsbewohnern zur lehrreichen Benützung im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen ſoll.

Die mit dem einſchlägigen Preiſe verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Orts-Vorſtand, oder dasjenige Gemeinde-Individuum, deſſen Bemühungen vorzugsweiſe das Zuſtandekommen der angeführten Leiſtungen zuzumeſſen iſt.

Die Form der Zeugniſſe erhellt aus Beilage IV. und in dieſen Zeugniſſen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorſteher oder ſonſt verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, deſſen Einfluſſe die Gemeinleiſtungen zunächſt entſprochen ſind.

§. V.

A. Preiſe für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländiſchen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländiſch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu deſſen Kultur anzueifern, ſetzt das General-Comité in ſeiner Eigenſchaft als landwirthſchaftliches Kreis-Comité (für Oberbayern) für Oberbayern aus oberbayeriſchen Kreis-Comité-Fonds drei Preiſe zur Bewerbung aus, der erſte in einer vollſtändigen Garnitur beſtvervollkommneter Hecheln ſammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen ſilbernen Medaille ſammt Ehrendiplome beſtehend.

Um dieſe Preiſe können ſich nur ausübende Landwirthe des oberbayeriſchen Kreiſes bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51 — 68 und Jahrgang 1840 Seite 385 — 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1848 einen in Qualität ausgezeichneten inländiſchen Saatlein in einer entſpre-

Digitized by Google

chend anſehnlichen Quantität, welche nicht unter drei Schäffel bayeriſch betragen darf, ſelbſt gezogen haben.

Die nach dem Formular Beil. V. verfaßten Zeugniſſe müſſen jedoch neben der Selbſterzeugung des Samens durch die Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayeriſchen Tagwerken und Dezimalen genau ausſprechen. Auch iſt die Beigebung von Muſtern unerläßlich, welche

1. mit dem Siegel der Gemeinde und des Diſtrikts-Vorſtandes oder ſeines Stellvertreters zu verſiegeln ſind;
2. der Qualität des erzielten Geſammt-Samens genau entſprechen;
3. vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leiſtung hinreichen.

B. Preiſe für erfolgreiche Beſtrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochſen-Geſpannes bei dem Oekonomiebetriebe im Kreiſe Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayeriſchen Kreis-Comité-Fonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beiſpiel und Einfluß beizumeſſen iſt, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien faſt ausſchließend Pferde-Anſpan im Gebrauche war, nunmehr die Mehrzahl der Landwirthe Ochſen-Geſpanne zum Oekonomiebetriebe halten, als Preiſe ausgeſetzt:

Drei große ſilberne Medaillen ſammt Ehrendiplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorſchriften bezüglich der Zeugniſſe zu §. I, II, III, IV und V.

Sämmtliche Zeugniſſe zu §§. I, II, III, IV und V (ſiehe Formulare Beilagen I. II, III, IV und V) werden, ſo ferne die Bewerber dem Kreiſe Oberbayern angehören, direct oder durch den landwirthſchaftlichen Diſtrikt, ſo ferne die Bewerber einem der ſieben außeren Kreiſe angehören, durch das betreffende Kreis-Comité an das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins eingeſendet.

Sehr wünſchenswerth erſcheint, daß die einſendenden Bewerber ſich die Aufgabe der Packete Seitens der Poſt beſcheinigen laſſen.

Die Einſendungen oberbayeriſcher Bewerber müſſen ſpäteſtens am 1. September dieſes Jahres bei dem General-Comité eingelaufen ſein, die übrigen müſſen ſpäteſtens am 15. Auguſt dieſes Jahres in Händen der treffenden Kreis-Comités ſich befinden, damit ſie gleichfalls ſpäteſtens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt ſeien, da ſpäter eintreffende durchaus nicht mehr berückſichtiget werden können.

Jedes Zeugniß muß in ſeinen Angaben beſtimmt, klar und ſo verfaßt ſein, daß aus ihm nicht nur die Leiſtung an und für ſich, ſondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programms genau erhelle, worauf die Bewerbung ſich ſtützt.

Die Zeugniſſe Formular I. III. und V ſind von der treffenden Gemeinde-Behörde *)

*) In dem dieſſeits rheiniſchen Bayern Stadt oder Markt, Magiſtrat, Gemeinde-Verwaltung; in der Pfalz Bürgermeiſteramt.

Digitized by Google

auszuſtellen. Auf jedem Gemeinde-Zeugniſſe muß zugleich das Gutachten des einſchlägigen landwirthſchaftlichen Diſtrikts-Vorſtandes, und in deſſen Abweſenheit oder Verhinderungsfalle das Gutachten ſeines Stellvertreters, oder wenn der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht organiſirt ſein ſollte, das Gutachten der Diſtrikts-Polizei-Behörde beigefügt ſein, und dieſes Gutachten muß

1) das Gemeinde-Zeugniß, ſofern ſelbes nicht klar oder beſtimmt genug lauten ſollte, gehörig vervollſtändigen,

2) angeben,

a) daß der Vorſtand des landwirthſchaftlichen Diſtriktes, oder in deſſen Abweſenheits- oder Verhinderungsfalle ſein Stellvertreter, oder wenn der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht organiſirt ſein ſollte, die Diſtrikts-Polizei-Behörde die Angaben des Preiſe-Bewerbers geprüft, und

b) ob der Begutachtende ſie als wahr, und den Vorausſetzungen des Programmes gemäß erkannt hat.

Dieſe in den Formularien deutlich vorgeſchriebene Beſtätigungsweiſe iſt allein gültig und jede andere ausweichende Wendung oder Faſſung, ſowie die bisher, öfters beliebten allgemeinen Ausdrücke „kontraſignirt, legaliſirt, beglaubigt," werden, als dem Zwecke nicht entſprechend, als ungenügend anerkannt und ziehen unnachſichtlich den Ausſchluß von der Preiszuerkennung nach ſich.

Die Zeugniſſe Formular II. und IV. ſtellt der Diſtriktsvorſtand allein aus. Sollte der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht organiſirt ſein, ſo kommt die Ausſtellung der Zeugniſſe Formular IV., dann Formular II., ſo weit es ſich von Seelſorgern, Lehrern und Gemeinde-Vorſtehern handelt, der Diſtrikts-Polizei-Behörde zu, und genügt zu jenem Formular II, ſo weit es ſich von dem Beamten ſelbſt handelt, eine gemeinſame Beſtättigung aller Gemeinden des Polizei-Diſtriktes.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für dieſelbe Leiſtung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß alſo ſolche Bewerber, welche bereits Preiſe an den Kreisfeſten für eine beſtimmte Leiſtung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeſte nicht ausgeſchloſſen ſind, aber ſtatt der ſie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Feſtberichte empfangen.

§. VII.

Preiſe für die vorgeführten landwirthſchaftlichen Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthſchafts-Feſte zu Ausſtellung, Muſterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthſchaftlichen Hausthiere werden nachſtehende Preiſe ausgeſetzt:

A) Für die ſchönſten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengſte.

a. Sechs Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:

Digitized by Google

Erſter Preis fünfzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis dreißig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis vier und zwanzig bayeriſche Thaler.
Vierter Preis ſechszehn bayeriſche Thaler.
Fünfter Preis zwölf bayeriſche Thaler.
Sechſter Preis zehn bayeriſche Thaler.

b. Zwölf Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

B. Für die ſchönſten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ jährigen Stuten.

a. Sechs Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis fünfzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis dreißig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis vier und zwanzig bayeriſche Thaler.
Vierter Preis ſechszehn bayeriſche Thaler.
Fünfter Preis zwölf bayeriſche Thaler.
Sechſter Preis zehn bayeriſche Thaler.

b. Zwölf Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Bezüglich der von dem Münchener Jokey-Club für Emporbringung der Pferdezucht auch im heurigen Jahre zur Concurrenz ausgeſetzten Preiſe wird auf das einſchlägige Special-Programm Beilage XI. hingewieſen.

C. Für die vorzüglichſten $1\frac{1}{2}$ bis 2 jährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet ſind.

a. Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis fünf und zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis zwanzig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis fünfzehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis zehn bayeriſche Thaler.

b. Sechs Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

D. Für die beſten 3 bis 4 jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a. Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis fünf und zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis zwanzig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis fünfzehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis zehn bayeriſche Thaler.

b. Sechs Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Digitized by Google

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 2 Jahren.

a. Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis zwölf bayeriſche Thaler.
Dritter Preis zehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis acht bayeriſche Thaler.

b. Vier Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafſcheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Preisbewerber haben wenigſtens einen Widder und zwei Mutterſchafe vorzuführen. Auch iſt die Preiswürdigkeit namentlich durch einen ſtarken und geſunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinzucht.

a. Drei Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis zehn bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis ſechs bayeriſche Thaler.
Dritter Preis vier bayeriſche Thaler.

b. Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Die vorbenannten Preiſe ſind nur für die Schweinsmütter ausgeſetzt, welche ſammt ihren Ferkeln auf den Muſterungsplatz gebracht werden müſſen.

G. Für in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Weiſe gemäſtete Ochſen.

a. Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis achtzehn bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis zwölf bayeriſche Thaler.
Dritter Preis acht bayeriſche Thaler.
Vierter Preis ſechs bayeriſche Thaler.

b. Vier Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Um dieſe Preiſe für das Maſtvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger, als ſolche ſich bewerben. Die Maſtſtücke müſſen während der ganzen Dauer der Maſt in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers geſtanden ſein, auch muß die Art der Maſtung, ſowie der Betrag der Maſtungskoſten, letztere zu Tagen ausgeſchlagen, aus den Zeugniſſen genau und gewiſſenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um dieſe Preiſe möglich zu machen, wird ein Gewichts-Zuſchlag für den durch den Hertrieb verurſachten Gewichts-Verlurſt im Betrag von 3 Pfund für die geometriſche Stunde zugeſtanden.

Es iſt alſo in den einſchlägigen Zeugniſſen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Maſtung von München in geometriſchen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorſchrift beſtätigen zu laſſen.

Digitized by Google

Rückſichtlich der Preiſe-Zuerkennung für die vorgeführten Viehſtücke, werden fogende Beſtimmungen feſtgeſtellt:

1. Zur Preiſebewerbung von vorgeführten Viehſtücken ſind Gemeinden und Corporationen ſo gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter ſo gut als Eigenthümer, Ausländer ſo gut als Inländer berechtigt, vorausgeſetzt, daß die Aufzucht oder Maſtung durch ſie in der Eigenſchaft ausübender Landwirthe auf bayeriſchem Grund und Boden ſtattgeſunden.

2. Die Preiſe werden unrückſichtlich der Frage zuerkannt, ob für dasſelbe Viehſtück bereits gelegentlich eines Kreisfeſtes Preiſe erlangt worden ſind. Bei dem Centralfeſte aber kann von demſelben Viehſtücke nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anſpruch gemacht werden.

3. Die nach Formular-Anlage VI, VII, VIII, IX und X verfaßten Zeugniſſe müſſen für jedes Viehſtück geſondert ausgeſtellt und bezüglich der Ausſtellung und Begutachtung genau den im §. VI des Programmes gegebenen allgemeinen Erforderniſſen entſprechen, zugleich muß in denſelben ausgedrückt ſein,

   a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthſchaftlichen Attributen verſehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größern oder kleinern Bauernhofes ſind;

   b) daß ſie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Aufzucht wenigſtens ſeit der zweiten Hälfte dieſes Alters übernommen und ununterbrochen fortgeſetzt haben;

   c) daß ſie für die vorgeführten Viehſtücke bei dem Central-Landwirthſchafts-Feſte noch keine Preiſe erhielten.

   d) daß die Oekonomie des Preiſebewerbers überhaupt gut beſtellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehſtand allen Anforderungen entſpreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachläßigung des übrigen Viehbeſtandes beſonders gepflegt worden; auch müſſen den Zeugniſſen über das Schaf-Vieh noch insbeſondere Wollmuſter von den Vließen jedes vorgeführten Thieres beigeführt, und die Muſterpakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Diſtriktsvorſtande oder in deſſen Abweſenheits- oder Verhinderungsfalle von deſſen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organiſirtſeins eines landwirthſchaftlichen Diſtriktes von der Diſtrikts-Polizeibehörde verſiegelt ſein. —

4. Alle Zeugniſſe über vorzuführendes Vieh müſſen ſich ſpäteſtens Freitag den 5ten Oktober Vormittags 10 Uhr in Handen des General-Comités befinden. Späteres Eintreffen der Zeugniſſe zieht den unvermeidlichen Ausſchluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach ſich. Auch ſind die hier vorbezeichneten Zeugniſſe nach dem Inhalte und der Beſtätigungsweiſe, wie die dießfallſigen Formularien ganz deutlich vorſchreiben, unerläßlich und allein gültig; ſonſtige Beſcheinigungen irgend welcher Art können keine Berückſichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke beſtimmten Be-

Digitized by Google

ſchäls- und Approbations-Atteſte der k. Landgeſtüts-Commiſſionen durchaus keine Preiſe-Bewerbung.

5. Staatsanſtalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preiſes auf dieſen letzteren in der Art, daß ſie zwar an der betreffenden Rangſtelle genannt werden und das Preiſediplom entgegennehmen, den Preis ſelbſt aber dem in der Preiſe-Ordnung Nächſtfolgenden überlaſſen.

6. Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehſtücke derſelben Gattung zur Ausſtellung bringen, erhalten von demſelben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelſt des Feſtberichtes beurkundet.

7. Jedem jener der Knechte und Dirnen, welche ein preistragendes Viehſtück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebſt einem belehrenden Schriftchen zugeſtellt.
Behufs der Muſterung der Viehſtücke und der daran ſich reihenden Preiſe-Zuerkennung wird Seitens des General-Comités des landwirthſchaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unpartheiiſchen, ſachverſtändigen Männern unter dem Vorſitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergeſetzt, welches über ſeine Verhandlungen ein ſummariſches Protokoll zu führen hat und deſſen Mitglieder vor Beginne ihrer Wirkſamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß ſie ihre Urtheile nur nach beſter Ueberzeugung, gewiſſenhaft und unpartheiiſch ſchöpfen werden.
Dieſen Preisgerichten iſt zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgeſetzten Preiſe nur in ſo ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehſtücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anſpruch behaupten.

9. Die Muſterung der verſchiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der k. Reitſchule vor ſich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 5ten Oktober Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstag den 6. Oktober Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehſtücke, welche ſpäteſtens Samstag den 6. Oktober 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt ſein ſollten, müſſen nothwendig und unnachſichtlich von der Preis-Concurrenz ausgeſchloſſen bleiben.

10. Am Feſtſonntage den 7ten Oktober ſelbſt Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehſtücke, für welche Preiſe zuerkannt worden, ihre Preisſtücke auf die Thereſienwieſe zu bringen und in die ihnen bezeichnet werdenden Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem ſie ſich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieſer Stellen legitimirt haben.

11. Bei der Preiſe-Vertheilung ſelbſt müſſen die vorgeführt werdenden Viehſtücke von einer eigenen Perſon geleitet werden, damit der Eigenthümer zur Empfangnahme des ihm zugedachten Preiſes auf der Treppe des Königszeltes zu erſcheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preiſe für vorzuführende Viehſtücke empfängt der Preiſeträger am Feſtſonntage

Digitized by Google

am Eingange des Königszeltes, die in §§. I. II. III. IV. und V. ausgeſetzten dagegen werden den Vorſtänden der einſchlägigen landwirthſchaftlichen Diſtrikte, oder wo ſolche etwa noch nicht conſtituirt ſein ſollten, den k. Diſtrikts-Polizeibehörden übermittelt, und von dieſen in geziemend feierlicher Weiſe den betreffenden Indivduen zugeſtellt.

§. IX.

Wenn Seine Majeſtät der König und die Allerhöchſten Herrſchaften das Central-Landwirthſchafts-Feſt mit Allerhöchſt Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchſt Dieſelben von dem General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollſt empfangen.

An die zu erbittende allerhuldreichſte Beſichtigung der in den einſchlägigen Stand-Abtheilungen aufgeſtellten preiswürdigen Viehſtücke und an die gleichmäßig nachzuſuchende allergnädigſte Einſichtnahme der in der Bude des General-Comités zur Schau ausgeſtellten landwirthſchaftlichen Produkte und Geräthe reiht ſich zunächſt die Vorführung der einzelnen Preis-Viehſtücke und die Zuſtellung der zuerkannten Preiſe an die Beſitzer derſelben, und ſofort das Pferderennen, deſſen nähere Beſtimmungen das desfallſige Spezial-Programm des Magiſtrats der k. Haupt- und Reſidenzſtadt (Beilage XII.) auseinanderſetzt.

§. X.

Montag den 8ten Oktober wird während des Laufes des Vormittags in bisher üblicher Weiſe der Viehmarkt auf der Feſtwieſe gehalten.

§. XI.

Montag den 8ten Oktober Nachmittags 2 Uhr findet in dem k. Odeongebäude die durch §. 21 der Satzungen gebotene öffentliche Sitzung des landwirthſchaftlichen Vereins für den Kreis Oberbayern ſtatt.

§. XII.

Dienstag den 9ten Oktober Vormittags 10 Uhr wird in demſelben Gebäude die durch §. 22 der Vereinsſatzungen vorgeſchriebene öffentliche General-Verſammlung der Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins abgehalten, welche neben der Ablage des Rechenſchaftsberichtes einer allſeitigen Beſprechung der landwirthſchaftlichen Intereſſen des Königreichs gewidmet iſt.

Diejenigen Vereins-Mitglieder, welche hiebei öffentliche Vorträge zu halten wünſchen, werden eingeladen, mindeſtens zwei Tage vorher das General-Comité hievon in Kenntniß zu ſetzen.

§. XIII.

Während der Dauer der Feſtwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthſchaftlichen Vereines, Türkenſtraße Nr. 2., ſammt allen dort aufgeſtellten Sammlungen dem Beſuche und der Anſchauung des Publikums geöffnet.

Digitized by Google

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthſchafts-Feſtes von dem Magiſtrate der k. Haupt- und Reſidenzſtadt veranſtalteten ſonſtigen Feſtlichkeiten und Volksvergnügungen iſt eine eigene Kundgabe erſchienen, welche die Beilage XII. gegenwärtigen Feſtprogramms bildet.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreiſen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden; überdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comitéen, dann an die k. Diſtrikts- und Lokalpolizei-Behörden und an die Herren Vorſtände der landwirthſchaftlichen Diſtrikte das dringende Erſuchen, für deſſen möglichſte Bekanntmachung an die Landwirthe aller Cathegorien, ſowie dafür zu ſorgen, daß die Vorausſetzungen, worauf ſich die Preiſebewerbungen zu ſtützen haben, ſammt den Zeugniß-Erforderniſſen und ſonſtigen Formalitäten, durch welche der Erfolg ſolcher Bewerbungen bedingt iſt, von den Bewerbungsluſtigen vollſtändig begriffen, gewürdiget und von dieſen, ſowie namentlich von den, die Preisbewerbungs-Zeugniſſe zu begutachtenden und zu beſtätigenden Diſtrikts-Polizeibehörden oder landwirthſchaftlichen Diſtrikts-Vorſtänden nach dem deutlich vorgeſchriebenen Wortlaute der Zeugniß-Formularien genaueſt eingehalten werden, damit ſowohl dieſen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Beſcheide, als dem General-Comité das ſchmerzliche Gefühl erſpart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünſchen und Abſichten wider Willen nahe treten zu müſſen.

München, den 1. Mai 1849.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Der ſtellvertretende Vorſtand
v. Hofſtetten.

Der Sekretär Krötz.

Scherer, Aktuar.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und ſpezielle Leiſtungen im Geſammtgebiete der practiſchen Landwirthſchaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:
Namen: (Vor- und Zunahme)
Eigenſchaft: (ausübender Landwirth)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Diſtrikts:
landwirthſchaftlichen Diſtriktes:
im Kreiſe:

bewirbt ſich um die nach Programm zum Central-Landwirthſchaftsfeſte dieſes Jahres §. I. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1846, 1847, 1848 und 1849 ausgeführten Leiſtungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leiſtungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derſelben, ſo wie deren Erfolg gewiſſenhaft angegeben.)

Beſtätigung.

Daß die in vorſtehender Darſtellung aufgeführten Leiſtungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſeien, bezeugt nach Pflicht und Gewiſſen unter Beidrückung des Gemeindeſiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeiſteramt)

(Siegel) Unterſchriften:
a) des Gemeinde-Vorſtandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorſtand (oder ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N. hat die in vorſtehendem Zeugniſſe aufgeführten Thatſachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbeſtandes Folgendes:

(Hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthſchaftlichen Diſtriktes eingeſchaltet, die diesfallſige Anſicht des Diſtrikts-Vorſtandes und ſofort die Beſtätigung der aufgeſtellten Behauptungen nach Vorſchrift des §. VI. des Feſt-Programms ausgeſprochen).

Datum.

(Siegel) (Unterſchrift und Fertigung des Vorſtandes (oder in deſſen Verhinderung des ſtellvertretenden Vorſtandes) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N.

Bemerkung. Sollte in dem reſp. Gerichtsbezirke der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn, ſo iſt das vorſtehende Gutachten gleichmäßig von der vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörde zu ſupliren.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. II., die Leiſtungen der Beamten, Seelſorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorſteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:
Name: (Vor- und Zuname)
Eigenſchaft: (kgl. Beamter, oder Pfarrer, Schullehrer oder Gemeinde-Vorſtand)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Diſtriktes:
landwirthſchaftlichen Diſtriktes:
im Kreiſe:

Digitized by Google

bewirbt ſich um die nach Programm zum Central-Landwirthſchaftsfeſte dieſes Jahres §. II. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende, in den letzten vier Jahren 1846, 1847, 1848 und 1849 ausgeführten Leiſtungen:

(Hier werden nun alle anzuführenden Leiſtungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derſelben und deren Erfolg gewiſſenhaft angegeben.)

A) Bei Bewerbungen von Beamten.

Daß die in vorſtehender Darſtellung aufgeführten Leiſtungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Vorſtände ſämmtlicher Gemeinden des ganzen Amtsbezirkes und die mitunterfertigten, als Zeugen beigezogenen Gemeindemitglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſeyen, beſtätigen nach Pflicht und Gewiſſen unter Beidrückung des Gemeindeſiegels.

Datum.

Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeiſteramt)

Siegel) Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

(Hier folgen ſich die Fertigungen aller im Amtsbezirke des preiswerbenden Beamten liegenden Gemeinde-Verwaltungen mit den entſprechenden Unterſchriften.)

Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N. hat die in vorſtehendem Zeugniſſe aufgeführten Thatſachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbeſtandes Folgendes:

(Hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthſchaftl. Diſtriktes eingeſchaltet, die diesfallſige Anſicht des Diſtrikts-Vorſtandes und ſofort die Beſtätigung der aufgeſtellten Behauptungen nach Vorſchrift des §. VI. des Feſtprogrammes ausgeſprochen.)

Datum.

(Siegel) (Unterſchrift und Fertigung des Vorſtandes oder ſtellvertretenden Vorſtandes des landwirthſchaftlichen Diſtrikts N. N.)

B) Bei Bewerbungen von Seelſorgern, Schullehrern und Gemeinde-Vorſtänden.

Beſtätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtrikts N. N. hat die in vorſtehender Darſtellung aufgeführten Thatſachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallſigen Anſichten und Anträge des Diſtrikts-Vorſtandes eingeſchaltet.)

In Folge deſſen beſtätiget der unterzeichnete Diſtrikts-Vorſtand die Wahrheit der in vorſtehender Darſtellung entwickelten Leiſtungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugniſſes (nach Vorſchrift des §. VI. des Feſtprogrammes) mittelſt Unterſchrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel) (Unterſchrift und Fertigung des Vorſtandes oder ſtellvertretenden Vorſtandes des landwirthſchaftlichen Diſtrikts N. N.)

Digitized by Google

Bemerkung. Sollte in dem reſp. Gerichtsbezirke der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn, ſo iſt das vorſtehende Gutachten zu B gleichmäßig abermal von der vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörde zu ſuppliren, und genügt bei A das Zeugniß aller Gemeinden des Diſtriktes ohne Gutachten der vorgeſetzten Behörde.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III. landwirthſchaftliche Dienſtboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete
Name und Stand der Dienſtherrſchaft (welche ausübender Landwirth ſein muß)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Diſtriktes:
landwirthſchaftlichen Diſtriktes:
im Kreiſe:

bewirbt ſich um die nach Programm zum Central-Landwirthſchaftsfeſte dieſes Jahres §. III. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für den

Namen (Vor und Zunahme des Dienſtboten)
Eigenſchaft, hier muß genau nachgewieſen werden:

a) daß der Dienſtbote während der Dauer ſeiner Dienſtzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktiſchen Landwirthſchaft in der ſtrengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden,
b) in welcher Dienſtboteneigenſchaft er diente, und
c) daß derſelbe mit der Dienſtherrſchaft in keinem Verwandtſchafts-Verhältniſſe ſtehe.

(Hierauf wird das phyſiſche Alter des Dienſtboten und die Dauer der Dienſtzeit bei ein und derſelben Dienſtherrſchaftsfamilie genau und gewiſſenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geſchicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadelloſen moraliſchen Lebenswandel der geeignete Ausweis beſtimmt und deutlich ausgeſprochen.)

Name des Ausſtellers.

Bemerkung. Dieſem Zeugniſſe müſſen zwei andere Zeugniſſe und zwar verſiegelt beigelegt werden, das eine von dem Gemeinde-Vorſtand mit Zuziehung zweier Gemeindeglieder ausgeſtellt, das andere von dem Pfarrer des Ortes, wenn er Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereines iſt.

In dieſen letzteren Zeugniſſen iſt eine möglichſt genaue Darſtellung der ſowohl auf die Dienſtherrſchaft, als den Dienſtboten Bezug habende Verhältniſſe zu geben, ſo zwar, daß hiedurch hinreichende Anhaltspunkte ſich vorfinden, um die Preiswürdigkeit dieſes Individuums beurtheilen zu können.

Das erſtere Zeugniß muß von dem Vorſtande des landwirthſchaftlichen Diſtriktes unterzeichnet und von demſelben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbeſtände ausdrücklich beſtätiget ſeyn.

Digitized by Google

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV, Leiſtungen von Geſammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieſes:
Name (Name der preiswerbenden Gemeinde):
Polizei-Diſtriktes:
landwirthſchaftlichen Diſtriktes:
im Kreiſe:

bewirbt ſich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthſchaftsfeſte §. IV. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende innerhalb der jüngſt verfloſſenen fünf Jahre ausgeführte Leiſtungen, als:

(Hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leiſtungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beſchrieben, die Größe derſelben und deren Erfolg gewiſſenhaft ausgewieſen und der Name und Stand desjenigen Individuums bezeichnet, deſſen Bemühungen und Einfluß das Zuſtandekommen der angerühmten Leiſtungen der Geſammtgemeinde vorzugsweiſe zugemeſſen werden muß.)

Beſtätigung und Gutachten.

Die in vorſtehender Darſtellung aufgeführten Thatbeſtände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(Hier wird nun das Gutachten des Diſtrikts-Vorſtandes in der nach Programm §. VI. vorgeſchriebenen Weiſe erſtattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leiſtungen conſtatirt werden ſoll.)

Datum.

(Siegel) Unterſchrift und Fertigung des Vorſtandes (ſtellvertretenden Vorſtandes) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N.

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn ſollte, ſo iſt das vorſtehende Gutachten und die Zeugnißbeſtätigung gleichmäßig und conform den Programm-Beſtimmungen von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde zu ſupliren.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V. A. Gewinnung von inländiſch gezogenen Saatlein betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenſchaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:

Digitized by Google

in der Gemeinde:
Polizei-Diſtriktes:
landwirthſchaftl. Diſtriktes:
im Kreiſe Oberbayern

bewirbt ſich um die nach Programm zum Central-Landwirthſchafts-Feſte dieſes Jahres §. V. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für im Kreiſe Oberbayern im Jahre 1848 ſelbſt gezogenen Saatlein, and zwar auf den Grund nachſtehenden Ausweiſes:

(Folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darſtellung und Beſchreibung der fraglichen Leiſtungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V. dießfalls aufgegebenen Bedingniſſe, namentlich bezüglich des genügenden Ausweiſes über die Größe und den Erfolg der Leiſtung, ſo daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagwerk und Dezimalen ausgedrückt, das ausgebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugsortes der Leinſaat [ob z. B. Rigaer oder Innthaler, oder inländiſch bayeriſcher Lein] und die Größe der Geſammternte genau bezeichnet erſcheint.)

Bemerkung. Dem Zeugniſſe muß programmgemäß ein mit dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthſchaftlichen Diſtrikts-Vorſtandes, und wo ſolcher nicht beſtellt ſein ſollte, mit jenem der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde verſchloſſenes Muſter des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Geſammt-Saatleinernte vollkommen correſpondirend, und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend, beigefügt werden.

Beſtätigung.

Daß die in vorſtehender Darſtellung aufgeführten Thatbeſtände von uns nachunterſchriebenen Gemeindegliedern als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſeien, ferner daß das in der Anlage beigefügte, unter unſerm Siegel verſchloſſene Muſter des von dem Preisbewerber ſelbſt gezogenen inländiſchen Saatleins in Qualität mit deſſen derlei Geſammternte vollkommen correſpondire und zum Zwecke der Preisbewerbung nicht beſonders ausgeſucht oder ausgeputzt worden ſei, beſtätiget nach Pflicht und Gewiſſen unter Beidrückung des Gemeindeſiegels.

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeiſteramt.)

(Siegel) Unterſchrift
a) des Gemeinde-Vorſtandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorſtand (oder ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtrikts N. N. hat in Conformität der Beſtimmungen des Programmes §. VI. die in vorſtehendem Zeugniſſe aufgeführten Thatſachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und beſtätiget die Wahrheit des oben ſpezifizirten Thatbeſtandes.

Datum

(Siegel) Unterſchrift u. Fertigung des Vorſtandes (oder ſtellvertretenden Vorſtandes) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N.

Bemerkung. Sollte in dem reſp. Gerichtsbezirke der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſein, ſo iſt das Gutachten des Diſtriktsvorſtandes in ganz conformer Weiſe, wie oben vorgezeichnet, programmgemäß abermals von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde zu ſupliren.

Digitized by Google

B. Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenſchaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Diſtriktes:
landwirthſchaftlichen Diſtriktes:
im Kreiſe Oberbayern

bewirbt ſich um die nach Programm §. V. B. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für die erfolgreiche Einführung von Ochſengeſpann zum Oekonomiebetriebe, und zwar auf den Grund nachſtehenden Ausweiſes:

folgt nun eine ausführliche Darſtellung des bisherigen landwirthſchaftlichen Betriebes, bezüglich der Anzahl der Pferdegeſpanne, die in der Gemeinde früher gehalten wurden, ſowie der jetzt noch vorhandenen Pferde- und der neu eingeführten Ochſengeſpanne mit Angabe der Zeit der Einführung der Letzteren.

Beſtätigung.

Daß der in vorſtehender Darſtellung aufgeführte Thatbeſtand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſei, bezeugt pflichtgemäß

Datum

die Gemeinde-Verwaltung.

(Siegel) Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen *qualifizirter Gemeindeglieder.*

Nun folgt das durch das Programm §. VI. bedingte Gutachten des Diſtrikts-Vorſtandes und deſſen hierauf auszuſprechende Beſtätigung der Leiſtungen der Preisbewerbers.

Datum

Unterſchrift des Vorſtandes (oder ſtellvertretenden Vorſtandes) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preiſe-Bewerbungen nach Programm §. VII. A. et B., Zuchthengſte und Zuchtſtuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenſchaft (ausübender Landwirth ꝛc.)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Diſtriktes:
landwirthſchaftlichen Diſtriktes:
im Kreiſe:

Digitized by Google

führt zum heurigen Central-Landwirthſchafts-Feſte zu München einen Zuchthengſten (Zuchtſtute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Fauſt, Zoll):

wann geboren:

ſohin dermaligen Alters:

Abſtammung, Vater (ob Landgeſtütbeſchäler, deſſen Name):

Mutter (ob Landſtute oder welcher Raçe):

Bewerber hat dieſes Pferd erzogen:

a) von Geburt her oder

b) erkauft und ſelbſt gepflegt ſeit . . . , ſohin in eigener Pflege und Wart ſeit . . . . Jahren . . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieſes oben beſchriebene Pferd beim Central-Landwirthſchafts-Feſte zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. beſtehend, befindet ſich in einem . . . Zuſtande.

Der Geſammtviehſtand des Preisbewerbers, beſtehend in . . . Stück Pferden . . . Stück Rindvieh . . . Stück Schafen . . . Stück Schweinen befindet ſich in . . . Zuſtande, und es wurde das oben beſchriebene zur Preisconkurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Koſten und zum Nachtheil des übrigen Viehſtandes beſonders gepflegt.

Daß der in vorſtehender Darſtellung aufgeführte Thatbeſtand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſei, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindeſiegels

Datum

die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualificirter Gemeindeglieder.

Vorſtehendes Zeugniß beſtätiget nach vorausgegangener genauen Prüfung nach ſeinem vollen, den Thatbeſtand wahr und getreu darſtellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterſchrift und Fertigung.

Datum

Der Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N.

(Siegel) Unterſchrift.

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſein ſollte, ſo iſt die vorſtehende Beſtätigung conform den Programm-Beſtimmungen von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde zu ſupliren.

Digitized by Google

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. C. et D.: Zuchtſtiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenſchaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Diſtriktes:
landwirthſchaftlichen Diſtriktes:
im Kreiſe:

führt zum heurigen Central-Landwirthſchafts-Feſte zu München einen Zuchtſtier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abſtammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieſes Viehſtück erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und ſelbſt gepflegt ſeit . . ., ſohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieſes vorbeſchriebene Viehſtück beim Central-Landwirthſchafts-Feſte in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . *Dezim.* beſtehend, befindet ſich in einem . . . Zuſtande.

Des Preisbewerbers Geſammtviehſtand in . . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Stück Schweinen beſtehend, befindet ſich in einem . . . . Zuſtande und es wurde das oben bezeichnete zur Preiskoncurrenz vorgeführt werdende Viehſtück nicht auf Koſten und zum Nachtheil des übrigen Viehſtandes beſonders gepflegt.

Daß der in vorſtehender Darſtellung aufgeführte Thatbeſtand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſei, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindeſiegels.

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorſtehendes Zeugniß beſtätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach ſeinem vollen, den Thatbeſtand wahr und getreu darſtellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterſchrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel) Der Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N.
Unterſchrift:

Digitized by Google

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn ſollte, ſo iſt die vorſtehende Beſtätigung programmgemäß von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde, wie im vorhergehenden Zeugnißformulare näher bezeichnet zu supliren.

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. E., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieß:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenſchaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Diſtriktes:
landwirthſchaftlichen Diſtriktes:
im Kreiſe:

führt zum heurigen Central-Landwirthſchaftsfeſte zu München
Widder
Mutterſchafe } (Anzahl, Bezeichnung, Abſtammung und Alter der Stücke):
Lämmer

Preisbewerber hat dieſe Stammthiere erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und ſelbſt gepflegt ſeit . . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:
Widder
Mutterſchafe } (Anzahl der Stücke):
Lämmer

Preisbewerber hat aus dieſer Heerde ſeit dem 1. Oktober 1848 . . Lämmer erhalten, iſt im Beſitze dieſer veredelten Schafheerde ſeit . . . , und hat für dieſe gegenwärtig zur Preis-concurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthſchafts-Feſte noch keine Preiſe erhalten.

Der gegenwärtige Geſundheitszuſtand der Heerde iſt gemäß vorgenommener thierärztlicher Unterſuchung . . . .

Die zur Preiskoncurrenz vorgeführt werdenden Viehſtücke wurden nicht auf Koſten und mit Vernachläßigung des übrigen Viehſtandes des Eigenthümers beſonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. beſtehend, befindet ſich in einem . . . Zuſtande.

Deſſen Geſammtviehſtand, beſtehend in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen, befindet ſich in einem . . . Zuſtande.

(Gegenwärtiger Bewerbung ſind von preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Unterſuchung abgenommene, unter dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthſchaftlichen Diſtrikts-Vorſtandes, und wo ſolcher nicht beſtellt ſein ſollte,

Digitized by Google

jenem der betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörde verſchloſſene **Wollproben** nach den Beſtimmungen des Programmes beizulegen.)

Daß der in vorſtehender Darſtellung aufgeführte Thatbeſtand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſei, bezeugt ſammt der Aechtheit des unter Gemeinde-Siegel verſchloſſenen, hier angebogenen Wollmuſters pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorſtehendes Zeugniß, ſo wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmuſters, beſtätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung nach ſeinem vollen, den Thatbeſtand wahr und getreu darſtellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterſchrift und Fertigung

Datum.

Der Vorſtand (ſtellvertretender Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N.

(Siegel) Unterſchrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn ſollte, ſo iſt vorſtehende Beſtätigung des Diſtrikts-Vorſtandes programmgemäß von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde zu ſupliren.

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. VII. F., die Schweinezucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:
- Name: (Vor- und Zuname):
- Eigenſchaft: (ausübender Landwirth):
- Wohnort:
- in der Gemeinde:
- Polizei-Diſtriktes:
- im Kreiſe:

führt zum heurigen Central-Landwirthſchafts-Feſte zu München
- a) Schweinsmütter (Anzahl) mit ihren
- b) Ferkeln (deren Anzahl).

Der Preisbewerber hat dieſe Schweinsmütter erzogen:
- a) von Geburt her, oder:
- b) erkauft und ſelbſt gepflegt ſeit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht beſteht dermals in
- a) Schweinbären (Anzahl)
- b) Schweinsmütter (Anzahl).

Derſelbe hat aus dieſer Heerde ſeit dem 1. Oktober 1848 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für dieſe zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehſtücke beim Central-Landwirthſchafts-Feſte noch keine Preiſe erhalten. Dieſe fraglichen Stücke wurden nicht auf Koſten und zum Nachtheile des übrigen Viehſtandes, der in . . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh und . . . . . Schafen beſteht, und in . . Zuſtand ſich befindet, beſonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, beſtehend in . . Tagw. . . Dezim. befindet ſich in einem . . Zuſtande.

Daß der in vorſtehender Darſtellung aufgeführte Thatbeſtand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſei, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindeſiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorſtehendes Zeugniß beſtätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach ſeinem vollen, den Thatbeſtand wahr und getreu darſtellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterſchrift und Fertigung.

(Siegel) Der Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N.

Unterſchrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn ſollte, ſo iſt vorſtehende Beſtätigung des Diſtrikts-Vorſtandes programmgemäß von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde zu ſupliren.

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. G., das Maſtvieh betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieß:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenſchaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Diſtriktes:

landwirthſchaftlichen Diſtriktes:

im Kreiſe:

führt zum heurigen Central-Landwirthſchaftsfeſte zu München nachſtehend beſchriebenen während der ganzen Dauer der Maſtung ſelbſt gepflegten und gefütterten Maſt-Ochſen.

Bezeichnung:

a) des Alters:

b) der Farbe und Abzeichen:

c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Maſtung:

e) dermaliges Gewicht:

f) die Maſtung hat gedauert:
von . . . . . . bis . . . . . . alſo . . . Wochen;

g) die Fütterung beſtand während der Dauer der Maſtung in . . . .

h) die Koſten der Maſtung betrugen per Tag . . .

Der Eigenthümer hat für dieſes Maſtvieh am Central-Landwirthſchafts-Feſte noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehſtand des Preisbewerbers beſteht in . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen und befindet ſich in einem . . . . Zuſtande.

Die Oekonomie des Maſtvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. beſtehend, befindet ſich in einem . . . Zuſtande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Maſtvieh hergetrieben wird, iſt von München . . . . geometriſche Stunden entfernt.

Daß der in vorſtehender Darſtellung aufgeführte Thatbeſtand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſei, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindeſiegels.

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorſtehendes Zeugniß beſtätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach ſeinem vollen, den Thatbeſtand wahr und getreu darſtellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterſchrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel) Der Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N.

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn ſollte, ſo iſt programmgemäß die vorſtehende Beſtätigung des landwirthſchaftlichen Diſtrikts-Vorſtandes, gleichwie in vorhergehenden Zeugniſſen bemerkt, von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde zu ſupliren.

Digitized by Google

Beilage XI.

Programm

über die von dem Münchener Jokey-Club bei Anlaß des Central-Landwirthſchafts-Feſtes zu München im Jahre 1849 zur Beförderung der Pferdezucht ausgeſetzten Preiſe.

Auch am dießjährigen Central-Landwirthſchafts-Feſte wird der Münchener Jockey-Club, im Einverſtändniſſe mit dem General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereines, zur Hebung und Aufmunterung der Pferdezucht zwei Preiſe bei der allgemeinen Preiſe-Vertheilung mit vertheilen laſſen:

1) dreißig bayeriſche Geſchichts-Thaler mit Diplom;
2) zwanzig » » » » »

Zur Bewerbung um dieſe Preiſe ſollen diejenigen Pferde zugelaſſen werden, welche ſich zur Cavallerie-Remontirung und zu Luxus-Reitpferden eignen.

Dieſe Pferde, Hengſte, Stuten und Wallachen müſſen:

1) in Bayern geboren und erzogen ſein (auf Vater und Mutter) wird keine Rückſicht genommen,
2) mindeſtens 14 Fauſt, 3 Zoll rheiniſch meſſen, und
3) nicht jünger als vier Jahre ſein, doch ſo, daß ein vor dem 1. Juli 1846 geborenes Füllen am 1. Oktober 1849 als vierjährig gilt.

Ueber Namen, Stand, Wohnort des Beſitzers, dann über Geburt und Aufzug des Füllens treten die bei dem landwirthſchaftlichen Vereine beſtehenden Beſtimmungen ein; dasſelbe gilt von der Zeit und dem Orte der Muſterung, mit dem Bemerken jedoch, daß über Preiswürdigkeit durch ein aus der Mitte der Geſellſchaft eigens dazu gewähltes Schiedsgericht entſchieden wird.

Auch ſolche Pferde, welche bei dem landwirthſchaftlichen Vereine um Preiſe konkurriren, und ſolche erhalten haben, ſind deßhalb von dieſer Preisbewerbung nicht ausgeſchloſſen.

München im Mai 1849.

Das Comité des Münchener Jockey-Clubs.

Carl Graf Taſcher de la Pagerie, z. Z. Sekretär.

Beilage XII.

Programm

zu dem

Oktober-Feſte auf der Thereſien-Wieſe

am 7. Oktober 1849.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt- und Nach-Rennen.

Sonntag den 7. Oktober gegenwärtigen Jahres wird auf der Thereſienwieſe zu München nach der Preiſe-Vertheilung des landwirthſchaftlichen Vereines ein Pferde-Rennen unter folgenden Beſtimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joſeph Köll, Andreas Soyter, Lorenz Seidl, Johann Huber und Franz Paul Palmberger machen zuſammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entſcheidet, die Preiſe zuerkennt, und das ganze Pferde-Rennen leitet. Alle Anſtände, welche ſich bei dem Pferde-Rennen ergeben, müſſen vor der Preiſe-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derſelben werden keine Klagen mehr angehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man ſich an Herrn Joſeph Köll zu wenden, welchem als Vorſtand des Renngerichtes die Leitung des ganzen Rennens übertragen iſt.

2) Der erſte Preis beſteht in 15 Dukaten, die übrigen Preiſe beſtehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayeriſchen Thalern.

   Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des erſten Preiſes iſt der Namenszug Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin geſtickt; die Fahnen des zweiten, dritten und vierten Preiſes ſind mit Gemälden geziert.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutſchen Meile, und muß viermal umritten werden.

4) Das Renngericht wird Tags vorher, Samſtag den 6. Oktober Nachmittags von 1 — 5 Uhr bei Herrn Franz Paul Palmberger (Gaſthaus zum Augsburgerhof), die Einſchreibung, und am Sonntag um 10 Uhr Morgens die Verlooſung vornehmen.

5) Am 7. Oktober Morgens 8 Uhr verſammeln ſich die Herren Rennmeiſter mit ihren Knaben daſelbſt, und verfügen ſich von da auf den Bürgerſaal, wo eine feierliche Meſſe gehalten wird.

Digitized by Google

Nach Beendigung derſelben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeiſter mit ihren Knaben und Pferden ſich auf dem Max-Joſeph-Platze verſammeln müſſen, worauf die Preiſefahnen auf dem Rathhauſe abgeholt werden, und ſodann das Renngericht mit den Preiſeträgern, den Rennmeiſtern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge ſich auf die Thereſienwieſe begibt. Diejenigen, welche ſich zur beſtimmten Stunde auf dem Max-Joſeph-Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelaſſen.

6) Jene Rennknaben, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer oder Ortsvorſtände über fleißigen Schulbeſuch und gute Aufführung ausweiſen, und bei dem Rennen ſich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit beſonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieſer Zeugniſſe wird ihnen dieſe Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müſſen in weißledernen Hoſen und in Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen verſehen ſeyn. Mit ſolchen Kleidungsſtücken nicht verſehene, oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelaſſen.

Diejenigen drei Rennknaben, welche am ſchönſten gekleidet ſind, erhalten Preiſe zu 3, 2 und 1 bayeriſchen Thaler.

8) Am 14. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einſchreibung geſchieht am Vorabende, und die Verlooſung Sonntags 10 Uhr Morgens bei Herrn Palmberger, unter Leitung des obengenannten Renngerichtes und unter den nämlichen Beſtimmungen wie bei dem erſten Pferderennen.

Die Preiſe ſind 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayeriſcher Thaler. Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des erſten Preiſes iſt der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen geſtickt; die Fahnen des zweiten und dritten Preiſes ſind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferderennen ſind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch ſolche Pferde mitlaufen, welche ſich bei dem erſten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnung haben die Herren Rennmeiſter Sorge zu tragen, daß ſich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Abſpreugen bloß nach den Anordnungen des Renngerichts richten, deſſen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet ſind. Insbeſondere wird feſtgeſetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitſche oder andere dieſe erſetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem erſten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländiſchen auch ausländiſche Pferde zugelaſſen.

II. Trab-Rennen.

Donnerstag den 11. Oktober d. Js. findet unter der Leitung des beſtehenden Renngerichtes, welches nach Stimmenmehrheit entſcheidet, ein Trabrennen auf der Thereſienwieſe unter folgenden Beſtimmungen ſtatt:

1) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutſchen Meile, und muß dreimal umritten werden.

2) Bei dieſem Rennen, zu welchem auch ausländiſche Pferde zugelaſſen werden, dürfen In- u. Ausländer, welche das zwanzigſte Lebensjahr überſchritten haben, mitreiten. Die Theil-

Digitized by Google

nehmer reiten mit Sattel und Zaum, haben ſich anſtändig zu kleiden, und dürfen ſich keiner Reitpeitſche bedienen.

3) Carriére-Reiten iſt ſtrengſtens verboten und hat den Verluſt des Preiſes zur Folge, Galopp-Reiten kann nur in vier Sprüngen geſtattet werden.

4) Es werden zwölf Preiſe und zwar zu 36, 30, 25, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6 u. 4 bayeriſchen Guldenſtücken ausgeſetzt. Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben, wovon die erſten zwei Preisfahnen mit Gemälden geziert ſind.

5) Die Einſchreibung der Theilnehmer an dieſem Trabrennen findet am Mittwoch den 10ten Oktober Nachmittags von 1 — 5 Uhr im Gaſthofe zum Augsburgerhof, und die Verlooſung Donnerstag Vormittags 10 Uhr ſtatt.

Die weiters getroffenen Anordnungen werden den Theilnehmern an dem Trabrennen bei der Verlooſung eröffnet werden.

Joſeph Köll.

Andreas Soyter. Lorenz Seidl.
Johann Huber. Frz. Paul Palmberger.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirſch-Schießen.

Montag den 8. Oktober 1849 wird auf der Thereſienwieſe zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirſch-Schießen ſeinen Anfang nehmen, und unter folgenden Beſtimmungen ſtattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugte Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogelſchießen werden 5 Preiſe vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2, und für die Krone 1 bayer. Thaler, in Summa 31 fl. 12 kr.

2) Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben, die des erſten iſt mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeſchoſſene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen ſoll, muß der ſchwerere ſein, und ſoll wenigſtens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieſer Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeſchoſſen.

5) Sollten aber noch Preiſe übrig bleiben, ſo werden dieſe mit dem allenfallſigen Ueberſchuſſe der Leggelder am Freitag den 12ten Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeſchoſſen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüſſe gemacht werden.

6) Jeder Schütze iſt verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen, auch iſt geſtattet, daß ein Schütze von anderen Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirſchen ſchießen, drei Looſe kaufe, oder zum Schießen übernehme, ſo daß ein Schütze mehr als 4 Looſe nie ſchießen darf.

II. Schießen mit Stutzen nnd Büchſen.

1) Die drei erſten Gewinnſte ſind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

das I.	Gewinnſt	30 fl. — kr.
» II.	»	15 fl. — kr.
» III.	»	7 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Zu Haupt und Kranz werden zuſammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erſte Fahne auf dem Haupte iſt mit dem Namenszuge Seiner Majeſtät des Königs, die erſte Fahne für den Kranz mit dem Namenszuge Ihrer Majeſtät der Königin, und die erſte Fahne auf dem Glück mit dem Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen geſtickt. Die zweiten Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück ſind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechſchüſſe beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallſiger Fehlſchuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüſſe à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürſchſtutzen auf die Scheibe.

Die erſten drei Gewinnſte auf Haupt und Glück ſind gleich und betragen:

das I. Beſte 15 fl. — kr.
» II. » 7 fl. 30 kr.
» III. » 3 fl. 45 kr.

nebſt 9 Fahnen, wovon die zwei erſten mit einem Gemälde geziert ſind.

Die Einlage für 4 Stechſchüſſe beträgt 2 fl.; — auch können 50 Schüſſe à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirſch-Schießen mit Bürſchſtutzen.

Auf dem laufenden Hirſch beträgt:

das I. Beſte 15 fl. — kr.
» II. » 7 fl. 30 kr.
» III. » 3 fl. 45 kr.

nebſt 9 Fahnen, wovon die erſte mit einem Gemälde geziert iſt.

Die Einlage für 4 Stechſchüſſe beträgt 2 fl.; auch können 50 Schüſſe à 12 kr. gekauft werden. Hiebei iſt bedungen, daß auf dem Hirſchſtande jeder Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürſchſtutzen- und Hirſchſchießen werden feſtgeſetzt:

a) darf der Lauf mit Einſchluß der Patentſchraube nur höchſtens 30½ Zoll lang ſein;
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überſchreiten;
c) nicht mit Fingerbügeln verſehen ſein;
d) muß dieſer mit einem Züngeldupfer, welcher auch, ohne einzudupfen, abgedruckt werden kann, verſehen ſein;
e) ſind die Dupferſperren gänzlich unterſagt, und darf endlich
f) kein Gukerl, wohl aber ein Glas aufgeſteckt werden.

Weitere Beſtimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück ſind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgeſtellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Bürſchſtutzenſchießen beträgt 120 Schritte.
3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirſchbretteln haben 12 Zoll im Durchmeſſer.

Digitized by Google

4) Gewinnſte werden durchgehends auf zwei Drittel der Schußzahl regulirt und ertheilt.
5) Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 8ten ununterbrochen bis Donnerstag den 11ten Mittags. Am Nachmittage desſelben Tages, wo das Trabrennen ſtattfindet, wird ausgeſetzt; und wenn bis dahin nicht abgeſchoſſen iſt, wird das Schießen am Freitag den 12ten Oktober geſchloſſen.
6) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichſt abgezogen, jedenfalls werden die Hauptpreiſe mit Fahnen am Sonntage den 14ten Oktober vor dem zweiten Pferde-Rennen an die Preisträger vertheilt werden.
7) Jedem Schützen ſteht es frei, auf jedes einzelne Beſte einzulegen.
8) Von den inländiſchen Schützen, welche dieſem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteſte nach dem Lebensalter eine gemalte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß derſelbe auf Haupt, Kranz und Glück geſchoſſen hat.

   Dieſe Fahne kann übrigens von einem und demſelben Schützen nur alle 3 Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein ſolcher Schütze irgend einer Schützengeſellſchaft einverleibt geweſen ſein.
9) Jeder Schütz iſt verbunden, nach Beendigung ſeiner Schüſſe, oder längſtens bis 13ten Oktober ſeine Schießpolette an den Schützenaktuar bei Verluſt ſeiner Einlage abzugeben.
10) Sämmtliche Beſte werden frei gegeben, das Schießen ſelbſt wird nach Vorſchrift der bayeriſchen Schützen-Ordnung geleitet.
11) Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 8ten Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren ſich im Rathhauſe zu verſammeln, um ſich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preiſe und Fahnen, ſowie der Ehrengehänge der Hauptſchützengeſellſchaft, von Muſik begleitet, auf die Thereſienwieſe zur Eröffnung des Feſtſchießens zu begeben.

Zu dieſem Behufe werden Vogelooſe, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 8ten Oktober zwiſchen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaus-Saale abgegeben.

Die Schützenmeiſter:

von Seite des Hofes:	von Seite der Stadt:
Hierneiß.	J. Talio.
J. B. Bernreither.	J. Graf.

Mit allenfallſigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfeſtes, welche von dem Magiſtrate getroffen werden, hat man ſich an Herrn Magiſtratsrath Bögler zu wenden, welchem die Beſorgung derſelben übertragen iſt.

Magiſtrat der königl. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Bürgermeiſter
Dr. Bauer.

(L. S.)

Knollmüller, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 43.

Landshut, Mittwoch den 6. Juni 1849.

Inhalt. Die Agenturen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft. — Das Hof- und Staatshandbuch für 1849. — Die Verſchleppung von Kunſtſchätzen aus öffentlichen italieniſchen Sammlungen. — Die Fleiſchtaxe für den Monat Juni 1849. — Erſatzmänner des Armenpflegſchaftsrathes der Stadt Landshut. — Die amtliche Einſendung von Todesſcheinen ꝛc. der in Bayern verſtorbenen kaiſerlich ruſſiſchen Unterthanen. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19360.

(Die Agenturen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft hat die Agentur für den Landgerichtsbezirk Eggenfelden dem Kaufmanne C. Ph. Jäger, Firma: C. Ph. Jäger et Comp. in Waſſerburg an der Stelle der von den Agenturgeſchäften zurückgetretenen Kaufleute J. G. Leuze et Comp. in Altötting übertragen, was aus Veranlaſſung einer höchſten Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. Mai l. Js. veröffentlicht wird.

Landshut, den 31. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 19354.

(Das Hof-Staatshandbuch für 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1849 hat die Preſſe verlaſſen und wird durch die k. Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition um den Preis von 1 fl. 24 kr. für das Exemplar auf Druck- und 1 fl. 48 kr. auf Schreibpapier abgeſetzt werden.

Dieß wird hiemit in Folge höchſten Reſcriptes des Staatsminiſteriums des Innern vom 26. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 1. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Tettenhamer.

Ad Num. 19412.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verſchleppung von Kunſtſchätzen aus öffentlichen italieniſchen Sammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein Abdruck der höchſten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 27. Mai l. Js. zur allgemeinen Wiſſenſchaft und mit dem Auftrage an die Polizeibehörden mitgetheilt, für deren Veröffentlichung in Lokalblättern möglichſt Sorge zu tragen.

Landshut, den 1. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Aus den öffentlichen Sammlungen zu Rom, Florenz, Venedig und anderer italieniſcher Städte ſind bei den in neuerer Zeit in den italieniſchen Staaten eingetretenen politiſchen Ereigniſſen und Zuſtänden Kunſtſchätze verſchleppt worden, deren Einbringung und Veräußerung in dem Königreich Bayern möglicher Weiſe verſucht werden kann. Das unterfertigte k. Staatsminiſterium ſieht ſich veranlaßt, auf die Art und Weiſe, auf welche dieſe Kunſtgegenſtände aus den öffentlichen Sammlungen entfernt worden ſind, aufmerkſam zu machen und vor der Erwerbung derſelben ſämmtliche bayeriſche Staatsangehörige um ſo mehr zu warnen, als die Erwerber ſolcher Gegenſtände im Falle der von Seite der rechtmäßigen Eigenthümer eintretenden Entwehrung ſehr empfindliche Verluſte erleiden könnten. —

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewieſen, für die möglichſte und ſchleunigſte

Veröffentlichung dieſer vorſtehenden Warnung angemeſſene Sorge zu tragen, und dieſelbe in das Kreisintelligenzblatt einrücken zu laſſen.

München, den 27. Mai 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Aus Specialauftrag der General-Sekretär
Miniſterialrath v. Benning.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Niederbayern.
Die Verſchleppung von Kunſtſchätzen aus öffentlichen italieniſchen Sammlungen betr.

Dietrich.

Ad Num. 19603.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat Juni 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der im Monate Mai l. Js. gepflogenen Viehpreis-Erhebungen und im Hinblicke auf die Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 und der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 14. Juni 1847 wird die Fleiſchtaxe für den Monat Juni l. Js. in nachſtehender Weiſe feſtgeſetzt.

I. Stadt Landshut.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

II. Stadt Paſſau.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

III. Stadt Straubing.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

IV.

In den übrigen Polizeidiſtrikten Niederbayerns richtet ſich die Fleiſchtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch die Regierungs-Ausſchreibung vom 5. November 1844 (Kreis-Blatt 1844 S. 712) und den ſpäter erfolgten Beſtimmungen vorgezeichneten Weiſe.

V.

Das Kalbfleiſch wird zur Zeit nicht tarirt.

Landshut den 3. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 19062.

(Erſatzmänner des Armenpflegſchaftsrathes der Stadt Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Perſonen als unſtändige Mitglieder und Erſatzmänner des Armenpflegſchaftsrathes der Stadt Landshut heute beſtätiget wurden:

1. Chriſtian Greiner, Expoſitus bei Sct. Sebaſtian,
2. von Binder, k. Poſtmeiſter,
3. Michael Königer, Nadler,
4. Anton Raab, Handelsmann,
5. Chriſtoph Schmid, Handelsmann,
6. Xaver Graßinger, Müllermeiſter und
7. Philipp Renkam, Lottokollekteur;

dann als Erſatzmänner:

Ignatz Weinzierl, Bäckermeiſter und
Kajetan Gulielmo, Apotheker.

Landshut, den 2. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 2392.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Untergerichte von Niederbayern.

(Die amtliche Einſendung von Todesſcheinen ꝛc. der in Bayern verſtorbenen kaiſerlich-ruſſiſchen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus Auftrag des königl. Juſtizminiſteriums vom 22., empfangen 26. d. Mts., werden ſämmtliche Untergerichte angewieſen, bei künftig vorkommenden Sterbfällen ruſſiſcher Unterthanen in Bayern, die Todesſcheine, Päſſe und alle ſonſtigen über die Verwandtſchafts- und Standes-Verhältniſſe, ſo wie über die Staatsangehörigkeit des Verſtorbenen ſich etwa vorfindenden Dokumente oder Notizen zu erholen und in Vorlage zu bringen.

Paſſau, den 29. Mai 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In legal. Abweſenheit des kgl. Präſidenten:

v. Wening.

Werner, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 12. l. Mts. den Pfründetauſch des Pfarrers zu Gramelkam, Prieſter Alois Schreitmüller, und des Benefiziaten zu Kothgeiſering, Prieſter Franz Xaver Barth, zu genehmigen, ſofort dem Erſteren das Benefizium zu Kothgeiſering und dem Letzteren die Pfarrei Gramelkam zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 43. Landshut, Mittwoch, den 6. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

386.

(Das Schuldenweſen der Georg und Magdalena Lurz'ſchen Lederersehleute dahier betr.)

Auf den Grund der aktenmäßig vorliegenden Ueberſchuldung hat die unterfertigte Behörde zufolge deßfallſiger Anträge der Kreditorſchaft über das Vermögen der Georg und Magdalena Lurz'ſchen Lederers-Eheleute die Eröffnung des Univerſalkonkurſes beſchloſſen, und nachdem letztere freiwillig dem Ganverfahren ſich unterworfen, ſo wird ſofort zur Ausſchreibung der geſetzlichen Ediktstage geſchritten und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Mittwoch den 20. Juni l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

b) zur Abgabe der Einreden auf
Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

c) zur Abgabe der Replik und Duplik auf
Montag den 13. Auguſt l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, und ergeht an ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldner hiemit die Aufforderung, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Perſon oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter ſich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung aus rubrizirter Gantmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Dabei werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinſchuldner in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaliger Leiſtung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das Aktiv-Vermögen nach dem unterm 26. März l. Js. aufgenommenen gerichtlichen Inventar 6909 fl. 21 kr., dagegen die bis jetzt bekannten Schulden der Gantirer 17304 fl. 14 kr. betragen, worunter ſich 14019 fl. 50¾ kr. Hypothek-Schulden befinden, ſo daß die Konkursmaſſa zur Befriedigung der bevorzugten Gläubiger bei weitem nicht hinreicht, weßhalb man ſich veranlaßt ſieht, die nach der

Digitized by Google

II. Prioritätsklaſſe ſtehenden Gläubiger auf §. 33 der Prioritätsordnung aufmerkſam zu machen.

Zugleich wird auf Antrag der Kreditoren das zur Aktivmaſſa gehörige Anweſen in der Altſtadt dahier

Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,

im dießſeitigen Gerichtslokale wiederholt der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Eine Beſchreibung des Anweſens iſt bereits in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 6. März l. Js. enthalten, und werden die ſonſtigen Verhältniſſe nebſt den auf dem Anweſen haftenden geringen Abgaben bei der Verſteigerung ſelbſt nochmals bekannt gegeben werden.

Der Hinſchlag des gerichtlich auf 5500 fl. geſchätzten Anweſens an den Meiſtbietenden erfolgt gegen baare Bezahlung nach Maßgabe des §. 64. Hyp. Geſ. vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 und werden Steigerungsluſtige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen nur dann zur Steigerung zugelaſſen werden, wenn ſie ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen vermögen.

Den 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der kön. Direktor
Hiltner.
v. Balta.

387.

(Schuldenweſen der Lindner Anna, Handelsfrau dahier, betr.)

Auf Antrag der Gläubiger wird die reale Handelsgerechtſame der Anna Lindner (Neßl ſel. Wittwe) dahier in specie: Wein-, Spezerei-, Tabak-, Material-, Farb- und Früchtenhandlung, nach gerichtlicher Schätzung vom 11. Dez. v. Js. auf 2000 fl. gewerthet, zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 18. Juni l. Js.,
Vormittags 9—12 Uhr,

im dießgerichtlichen Sitzungszimmer anberaumt, wobei in Gemäßheit des §. 99 des Prozeßgeſetzes vom 17. Novbr. 1837 der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der k. Direktor
Hiltner.
v. Balta.

388.

Nachdem für das zur Verlaſſenſchaft der Wirthswe Katharina Moosbauer zu Thanöd gehörige, am 1. Februar l. Js. verſteigerte ſ. g. Wimmerwirthsgütl zu Thanöd bei Leoprechting ſammt realer Bierwirthſchaftsgerechtſame der Kaufſchilling vom Käufer nicht erlegt worden iſt, ſo wird auf Anrufen mehrerer Gläubiger dieſes Anweſen

am Dienſtag den 26. Juni 1849,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshauſe zu Thanöd, gemäß §. 105 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 auf Wag und Gefahr des frühern Steigerers einer neuen Verſteigerung unterworfen.

Was die Beſtandtheile, den Schätzungswerth und die Kaufsbedingungen dieſes Anweſens betrifft, ſo wird ſich auf die allgemeinen Ausſchreibungen vom 2. Dezember 1848 (Donau-Zeitung Nr. 349, Paſſauerzeitung Nr. 347, Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern Nr. 57, Allg.-Anzeiger Nr. 101, Neue Münchnerzeitung Nr. 149) bezogen.

Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß Perſonen, deren Zahlungs-

Digitized by Google

fähigkeit dem Gerichte unbekannt iſt, ſich durch gerichtliche Zeugniſſe hierüber auszuweiſen haben.

Paſſau, den 12. Mai 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

389.

Da für das am 30. Jäner l. Js. zum drittenmale verſteigerte Kern'ſche Wirths- und Metzgeranweſen zu Witzmannsberg der Kaufſchilling vom Käufer nicht erlegt worden iſt, ſo wird hiemit auf creditorſchaftlichen Antrag gemäß §. 105 der Novelle von 1837 dieſes Anweſen auf Wag und Gefahr des früheren Steigerers am

Samstag den 30. Juni d. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Witzmannsberg einer abermaligen Verſteigerung unterworfen.

Im Uebrigen wird auf die frühere Ausſchreibung vom 30. Dezember 1848 (Donauzeitung Nr. 10 pro 1849, Paſſauerzeitung Nr. 9 pro 1849, Kreis-Int.-Bl. für Niederbayern Nr. 4 pro 1849, Allgemeinen Anzeiger Nr. 4 pro 1849) lediglich Bezug genommen.

Paſſau am 15. Mai 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

390.

In der Konkursſache des Sebaſtian Pinzl, Häuslers von Schlatzendorf, wird zum Verkaufe der nachbeſchriebenen Gantrealitäten um das Meiſtgebot, oder aber auch zur Verpachtung derſelben auf

Montag den 2. Juli d. Js., von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr,

in der Amtskanzlei des unterfertigten Gerichts Tagsfahrt beſtimmt.

Dem Gerichte nicht bekannte Käufer haben ſich über Zahlungsmittel auszuweiſen.

Die Verkaufs- oder Pachtobjekte ſind folgende:

a) Pl.-Nr. 1^a H.-Nr. 1 das Wohnhaus mit Stall, Stadl und Backofen, das Haus- und ein Seitenſtübl iſt gemauert, die Dachung beſteht aus Legſchindel.

b) Pl.-Nr. 1^b das Grasgärtl zu 5 Dez. 14. Bon.-Klaſſe.

c) Pl.-Nr. 114 der untere Siechenangertheil, Acker zu 1 Tagw. 23 Dez. 6. Bon.-Kl.

d) Pl.-Nr. $126\frac{1}{2}^b$ der Regenhängacker zu 8 Dez. 4. Bon.-Kl.

e) der untere Siechenangertheil, Wieſe zu 93 Dez. 13. Bon.-Kl.

f) die Regenhäng Pl.-Nr. $116\frac{1}{2}^a$ zu 10 Dez. 4. Bon.-Kl. Wieſe.

g) das Regenhäng Pl.-Nr. $126\frac{1}{2}^c$ ein Gebüſch zu 91 Dez. 4. Bon.-Kl.

Das Gütchen iſt zum Theil freieigen, und zum Theil eigen mit Grundzins.

Der Siechenangeracker iſt mit Großzehent belaſtet, der Regenhängacker iſt bis 1864 zehentfrei.

Geſchätzt wurde dieſes Anweſen am 31. Jänner 1846 auf 803 fl. 24 kr.

Am 16. Mai 1849.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

391.

(Haag c. Hettenkofer punct. deb.)

Im Zwangswege wird das nachbeſchriebene Anweſen des Gütlers Joſeph Hettenkofer von Willersdorf bei Wildenberg, gerichtlich geſchätzt auf 526 fl. 40 kr., dem öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes nach der Beſtimmung des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 unterſtellt und hiezu Termin auf den 3. Juli l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Wirthshauſe zu Wildenberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Dieſes Anweſen beſteht:

1) aus dem Wohnhauſe, Stall und Brunnen, dem Garten zu 0 Tagw. 12 Dezim. Erbrechtsbar zum k. Rentamte mit fixirten Laudemium zu 19 fl. 36 kr. Darauf haften jährlich — fl. 15 kr. — Stift und — fl. 18 kr. 6 hl. Scharwerkgeld,

2) in Ackerland zu 0 Tagw. 85 Dezim, in Oedungen zu 1 Tagw. 19 Dezim. ludeigen.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige haben die nöthigen Zeugniſſe über Vermögen und Leumund mitzubringen.

Am 16. Mai 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 44.

Landshut, Sonnabend den 9. Juni 1849.

Inhalt. Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Mindelheim. — Die am Ende des Unterrichtsjahres $18^{48}/_{49}$ in Eeledigung kommenden Freiplätze in dem Erziehungs-Inſtitute für Töchtee höherer Stände. — Die Felee des landwirthſchaftlichen Feſtes in Niederbavern im Jahee 1849. — Die Veemehrung des Lehrerperſonals an dee Kreis-Gewerbſchule zu Augsburg. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19303.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſche Aerzte in Niederbayern.

(Eeledigung des Landgerichts-Phyſikats Mindelheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Quiescirung des k. Landgerichts-Arztes Dr. Ott iſt das Phyſikat Mindelheim in Erledigung gekommen. Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Landshut, den 5. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 18338.

(Die am Ende des Unterrichtsjahres $18^{48}/_{49}$ in Erledigung kommenden Freiplätze in dem Erziehungs-Inſtitute für Töchter höherer Stände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 14. v. Mts. kömmt in dem Erziehungs-Inſtitute für Töchter aus höheren Ständen zu München am Schluſſe des gegenwärtigen Unterrichtsjahres ein ganzer, dem Regierungsbezirke von Niederbayern zugetheilter Freiplatz in Erledigung.

Es werden daher diejenigen, welche zur Aufnahme in das bezeichnete Inſtitut befähigt ſind, und um den erledigten Freiplatz ſich zu bewerben gedenken, hiemit aufgefordert, ihre dießfallſigen Geſuche mit den erforderlichen Belegen ſpäteſtens bis zum 15. Juli l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, damit dieſelben ſofort mit gutachtlichem Berichte an die allerhöchſte Stelle in Vorlage gebracht werden können.

Landshut, den 6. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 19405.

An ſämmtliche
Polizei-Behörden, dann an die Vorſtände der landwirthſchaftlichen Diſtrikte
in Niederbayern.

(Die Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Niederbayern im Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt nachſtehend das Programm zu dem landwirthſchaftlichen Feſte für Niederbayern im Jahre 1849 zur allgemeinen Kenntniß, wobei mit Hinweiſung auf die hierin enthaltenen beſondern und allgemeinen Beſtimmungen noch Folgendes bemerkt wird.

I.

Das Landwirthſchaftsfeſt in Niederbayern wird im heurigen Jahre 1849 am Sonntage den 16. September in der k. Kreishauptſtadt Landshut gefeiert werden.

II.

Nach den »allgemeinen Beſtimmungen« des Feſtprogramms Ziff. 5. müſſen ſämmtliche Zeugniſſe der Bewerber um die im Programm ausgeſetzten Preiſe, — die zu §. X. geforderten Zeugniſſe ausgenommen, — ſowie die Zeugniſſe für die preiſebewerbenden landwirthſchaftlichen Dienſtboten

längſtens bis zum 25. Auguſt 1849

an das Kreiskomité des landwirthſchaftlichen Vereins für Niederbayern in Landshut eingeſendet werden.

III.

Hinſichtlich der Ausfertigung der Zeugniſſe wird auf die hierüber in den »allgemeinen Beſtimmungen« des Programms enthaltenen Vorſchriften aufmerkſam gemacht, wo insbeſondere angegeben iſt, von wem die Zeugniſſe ausgeſtellt und wie ſie, ſowohl formell, als auch materiell abgefaßt ſein müſſen: dieſelben ſind durchaus auf ungeſtempelten Papier auszuſtellen und namentlich müſſen ferner für jeden Gegenſtand der Bewerbung geſonderte Zeugniſſe ausgefertigt und auf die Blattſeite rechts der §. und Nummer oder Buchſtabe des Programms für die Preisbewerbung angeführt werden. — Wenn daher z. B. ein Gemeindevorſteher vermöge ſeiner Leiſtungen ſich um die im Programm I. A, B und C ausgeſetzten Preiſe zugleich bewerben will, ſo darf dieſes nicht mit einem, ſondern es muß in geſonderten Zeugniſſen geſchehen, in denen nur jedesmal dasjenige aufgezählt werden darf, was im Programme bei den betreffenden Paragraphen und Buchſtaben, und in welcher Ordnung vorgezeichnet iſt.

IV.

Die Einſendung ſämmtlicher Zeugniſſe an das Kreiskomité des landwirthſchaftlichen Vereins für Niederbayern in Landshut hat durch die k. Diſtriktspolizeibehörden zu geſchehen, an welche dieſelben von den Vorſtänden der landwirthſchaftlichen Diſtrikte zu dieſem Behufe zu übergeben ſind.

V.

Die Viehſtücke, mit welchen ſich um die im Programme §. X. ausgeſetzten Preiſe beworben werden will, müſſen zur Stelle gebracht werden, und jeder der Preisbewerber hat das Zeugniß mitzubringen, daß er ſelbſt der Erzieher des vorgeführten Thiers iſt. Auch muß in dieſen Zeugniſſen die Ortsentfernung von Landshut und zwar auf dem kürzeſten Wege genau angegeben werden.

VI.

Die Eigenthümer der Thiere haben am Tage vor der Preiſevertheilung, ſohin am Samstage den 15. September 1849 und zwar ſpäteſtens bis 1 Uhr Nachmittags ſich mit den Thieren in Landshut einzufinden und dieſe auf dem in der Nähe der Militärbaraken hiezu beſtimmten Platze bereit zu halten, um die Viehſtücke beſichtigen zu laſſen.

VII.

Allen jenen, welche mit Preiſen ausgezeichnet werden, bei dem Feſte aber nicht ſelbſt perſönlich erſcheinen können, werden die Preiſe durch die betreffenden Vorſtände der landwirthſchaftlichen Diſtrikte übergeben werden, an welche ſie hinwieder durch die k. Diſtriktspolizeibehörden zu übermachen ſind.

Sämmtliche Polizeibehörden in Niederbayern, ſowie ſämmtliche Vorſtände der landwirthſchaftlichen Diſtrikte in Niederbayern haben nun dafür zu ſorgen, daß gegenwärtige Beſtimmungen und das nachſtehende Programm ungeſäumt allenthalben im Bezirke bekannt gemacht und denſelben aufs Genaueſte nachgekommen werde.

Landshut, den 3. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Programm

zu dem

Landwirthſchafts-Feſte in Niederbayern im Jahre 1849.

Das Landwirthſchafts-Feſt in Niederbayern wird für das laufende Jahr 1849

Sonntag am 16. September

in der k. Kreishauptſtadt Landshut abgehalten werden.

Bezüglich der Bewerbung um die in verſchiedenen Zweigen der Landwirthſchaft ausgeſetzt werdenden Preiſe werden nachſtehende normative Beſtimmungen behufs genauer Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

In Beziehung auf Landwirthſchaft und Landesverſchönerung im Allgemeinen.

A.

Eine Vereinsdenkmünze in Gold im Gewichte zu 4 Dukaten nebſt landwirthſchaftlichen Büchern und einer Fahne;

Zwei Stück bayeriſche Dukaten mit einem landwirthſchaftlichen Buch und einer Fahne

werden als Preiſe beſtimmt für jene Gemeinde-Vorſteher, welche ſich ausweiſen werden, daß ſie während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbeſſerung der Landwirthſchaft in der Art beigetragen haben, daß die Dörfer ein reinliches Ausſehen erhielten, daß die Düngerſtätten hinter den Häuſern, oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt, — der paſſende Gebrauch der Miſtjauche eingeführt, — die Anſchaffung guter Zuchtſtiere und anderen Zuchtviehes befördert, — die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, — die Ortswege in guten Stand geſetzt und mit Obſt- oder anderen Bäumen bepflanzt; dann daß ſie dieſe Baumpflanzungen in ihren Bezirken in den letzten drei Jahren vollſtändig bewirkt, und für die Fortdauer der Alleen durch Schutzkörbe, Pflege und Nachpflanzung geſorgt haben.

B.

Einen bayeriſchen Dukaten mit einer Fahne, und eine ſilberne Vereinsmünze

für diejenigen Ortsvorſtände, welche in ihrem Gemeinde-Bezirk wirkſam für Güter-Arrondirung geſorgt, und ſolche im Laufe der Jahre 1847, 1848 und 1849 auch wirklich bezweckt haben.

C.

Drei ſilberne Vereinsmünzen für jene Gemeinde-Vorſteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthſchaft und Landesverſchönerung ſich auszeichneten, und mit beharrlichem Eifer für die Reinlichkeit in den Orten und für die gute Unterhaltung der Ortswege beſorgt waren.

Digitized by Google

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Zwei bayeriſche Dukaten nebſt einer Fahne.
Zwei bayeriſche Dukaten, dann
Sechs ſilberne Vereinsmünzen

werden beſtimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1847, 1848 und 1849, den größten Diſtrikt ganz öden Landes, oder auch Moosgrund urbar gemacht, und in Felder, Wieſen oder zu Obſtgärten umgeſchaffen haben; wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den erſten Preis wenigſtens 12 Tagwerk öden Grundes in den oben beſtimmten Jahren zur vollſtändigen Kultur gebracht haben müßen, dann, daß in den Zeugnißen, mit welchen ſich um die hier ausgeſetzten Preiſe beworben werden will, die Größe der kultivirten öden Gründe nach Tagwerk, und daß ſie in den Jahren 1847, 1848 und 1849 eben erſt kultivirt worden ſind, genau ausgedrückt ſein muß, außerdeſſen eine Rückſicht hierauf nicht genommen werden könnte.

B.

Zwei bayeriſche Dukaten, — ein bayeriſcher Dukate, und zwei ſilberne Vereinsmünzen, ſohin vier Preiſe für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gegenden, wo der Flachsbau nicht ſo ſehr betrieben wird, den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

C.

Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten im Gewichte, nebſt Fahne,
Zwei bayeriſche Dukaten, dann
Zwei ſilberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche unter ſchwierigen Umſtänden ſeit mindeſtens 6 Jahren mit günſtigem Erfolg die Brache gänzlich abgeſchafft haben.

D.

Zwei bayeriſche Dukaten, nebſt Fahne;
ein bayeriſcher Dukaten,

für diejenigen Landwirthe, welche in den letzten 3 Jahren den größten Umfang von Feldern zum Repsbau, und

E.

Gleiche Preiſe für jene Landwirthe, welche in denſelben Jahren den größten Felder-Umfang zum Hanfbau verwendet zu haben, ſich auszeigen werden.

F.

Einen bayeriſchen Dukaten und eine ſilberne Vereinsmünze

für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klee auf den größten Umfang in den Jahren 1848 und 1849 in Gegenden eingeführt haben, wo er bis zum Jahre 1848 noch nicht eingeführt war.

Digitized by Google

III.

Gartenbau.

Zwei bayeriſche Dukaten,
einen bayeriſchen Dukaten, und
vier ſilberne Vereinsmünzen,

nebſt einem Buch zu jedem dieſer Preiſe für diejenigen, welche in den letzten 6 Jahren *einen* neuen Garten von mindeſtens $^1/_2$ Tagwerk angelegt haben, und ſich durch Zeugniſſe über vorzügliche Garten-Kultur, und namentlich Gemüſebau auszuweiſen vermögen.

B.

Eine ſilberne Vereinsmünze, nebſt drei Zweiguldenſtücken, und eine weitere derlei mit Zugabe von zwei Zweiguldenſtücken

für diejenigen, welche ſich über vorzügliche Leiſtungen in der Blumenzucht und in jener der Ziergewächſe durch legale Zeugniſſe ausweiſen können.

IV.

Für die Obſtbaumzucht.

A.

Einen bayeriſchen Dukaten mit Fahne, dann zwei ſilberne Vereinsmünzen für diejenigen, welche in den Jahren 1847, 1848 und 1849 die meiſten Obſtbäume zweckmäßig erzogen, veredelt und mit Erfolg angepflanzt und gut unterhalten haben, und ſich über deren Gedeihen legal answeiſen können.

Baumſchulen, in welchen die Bäume eng zuſammen gedrückt ſind, ſo daß ſie bei dem Verſetzen in freier Luft nur ein kränkliches Daſein kurze Zeit noch erhalten, können keine Rückſicht verdienen.

B.

Ein bayeriſcher Dukate und vier ſilberne Medaillen für diejenigen Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorſchriftsmäßigen Baumpflanzuugen mit Erfolg verwenden, der Schuljugend in beſonderen Stunden in der Obſtbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilen nnd ſtets bemüht ſind, denſelben die Vortheile der landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen deutlich und klar darzuſtellen, worüber die Kgl. Lokal- und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen nach beſter Ueberzeugung die erforderlichen Atteſte ausſtellen können.

Um dieſe Preiſe können jedoch nur ſolche Schullehrer, welche mit Preiſen ans dieſem Gegenſtande noch nicht ausgezeichnet worden ſind, konkurriren.

V.

Eichen-Kultur.

Eine goldene Vereinsmünze im Gewichte zu 4 Dukaten, nebſt einer Fahne;
zwei bayeriſche Dukaten, und eine ſilberne Vereinsmünze

für diejenigen, welche ſich in der Eichenkultur, insbeſondere durch Anlegung von ausgedehnten

Digitized by Google

Eichenſaaten oder Eichenpflanzungen auf eigenthümlichen Waldgründen durch Pflege und Schutz ausgezeichnet haben.

VI.
Wald-Kultur.

I.

a.) Drei bayeriſche Dukaten mit Fahne;
b.) zwei bayeriſche Dukaten, und
c.) zwei ſilberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche ſich durch Zeugniſſe der k. Revierförſter und Forſtämter ausweiſen können, daß ſie die zu ihren Oekonomien gehörigen Holzgründe ſtets im guten Zuſtande zu erhalten bemüht waren und noch gegenwärtig bemüht ſind, oder daß ſie die Schläge und Oedungen in denſelben forſtgerecht anlegen, und für deren künſtliche Beſämung und für den Nachwuchs thätigſt beſorgt ſeien, nicht aber durch forſtordnungswidriges Streurechen in Anſpruch genommen haben.

II.

a.) Einen bayeriſchen Dukaten, und
b.) zwei ſilberne Vereinsmünzen

für diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Anſaat aufgeforſtet haben.

VII.
Verbeſſerung der Weidenſchaften,

wo ihre Aufhebung nicht thunlich iſt, durch Ziehen von Gräben, Anpflanzen von Bäumen, ꝛc.

1. Preis zwei Dukaten mit Fahne;
2. » ein Dukate, und
3. » eine ſilberne Vereinsmünze.

VIII.
Seidenzucht.

Hinſichtlich der Seidenzucht werden als:

1. Preis zwei Dukaten;
2. » ein Dukate;
3. » eine ſilberne Vereinsmünze,
4. » eine derlei

für diejenigen Landwirthe und Privaten ausgeſetzt, welche im Laufe der letzten drei Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Landwirthſchafts-Feſte über das Gedeihen derſelben durch Zeugniſſe ſich ausweiſen können.

IX.

Zur Auszeichnung und Belohnung landwirthſchaftlicher Dienſtboten ſind 24 Preiſe, jeder in einer ſilbernen Vereinsmünze und einem Thaler beſtehend, ausgeſetzt; nämlich

12 für männliche, und

Digitized by Google

12 für weibliche Dienſtboten.

Jedem der erſten drei Preiſe wird ein Zweiguldenſtück beigefügt.

Wer wenigſtens 20 Jahre und die letzten 10 Jahre nur bei einer und der nämlichen Oekonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechſelt hätten, treu und fleißig gedient, und ſich allem Kleiderluxus enthalten und einer lobenswerthen Sparſamkeit befließen hat, hat Anſpruch auf einen ſolchen Preis, welche unter die Bewerber nach den beſten Zeugniſſen vertheilt werden.

Bei mehreren Bewerbern von gleicher Dienſtzeit erhalten ſolche den Vorzug, welche auch in den erſten 10 Jahren die wenigſten Dienſtherrn gehabt haben.

Diejenigen Dienſtboten, ſowohl die männlichen als die weiblichen, welche bereits über 50 Jahre hinaus dienen, und den erſten Preis erhalten, erhalten zu demſelben ſtatt einen, zwei Thaler.

X.

Aufmunterung der Viehzucht.

I.

Für die beſten vierjährigen Zuchthengſte.

a.) Eine Vereinsmünze in Gold, 4 Dukaten im Gewichte, nebſt einem Buch und Fahne.

b.) Zwei bayeriſche Dukaten, ein Buch und eine Fahne.

c.) Eine ſilberne Vereinsmünze, nebſt einem Zweiguldenſtück, einem Buch und einer Fahne.

Dann folgen noch drei weitere Preiſe, ein jeder derſelben in einer ſilbernen Vereinsmünze beſtehend.

II.

Für die beſten, von der K. bayer. Landgeſtüts-Kommiſſion approbirten 4 bis 6 jährigen Gaureiterhengſte.

a.) Eine Vereinsmünze in Gold zu 4 Dukaten nebſt Fahne.

b.) Zwei bayeriſche Dukaten mit Fahne.

c.) Eine ſilberne Vereinsmünze, nebſt einem Zweiguldenſtück und Fahne.

III.

Für die beſten vierjährigen Zuchtſtuten.

a.) Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte, ein Buch und eine Fahne.

b.) Eine desgleichen zu 4 Dukaten, ein Buch und eine Fahne.

c.) Eine ſilberne Vereinsmünze, 6 Zweiguldenſtücke, ein Buch und eine Fahne.

d.) Eine ſilberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenſtücke, ein Buch und eine Fahne.

e.) Eine ſilberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenſtücken, ein Buch und eine Fahne.

f.) Eine ſilberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenſtück, ein Buch und eine Fahne.

g.) Weitere 4 ſilberne Medaillen mit einem Buch und Fahne; dann werden

h.) hier noch vier weitere Preiſe, beſtehend ein jeder in einer ſilbernen Vereinsmünze, ausgeſetzt.

Digitized by Google

IV.

Für die beſten 1½ bis 3 jährigen Zuchtſtiere.

a.) Eine Vereinsmünze in Gold zu 4 Dukaten mit Fahne.
b.) Zwei bayeriſche Dukaten und Fahne.
c.) Eine ſilberne Vereinsmünze, zwei Zweiguldenſtücke und eine Fahne.
d.) Eine ſilberne Vereinsmünze, nebſt einem Zweiguldenſtück und einer Fahne.

V.

Für die beſten Zuchtkühe mit dem erſten oder zweiten Kalbe.

a.) Drei bayeriſche Dukaten nebſt einer Fahne.
b.) Eine ſilberne Vereinsmünze mit 4 Zweiguldenſtücken und einer Fahne.
c.) Eine desgleichen nebſt 2 Zweiguldenſtücken und einer Fahne.
d.) Eine desgleichen nebſt einem Zweiguldenſtück und einer Fahne.

VI.

Für die beſten und feinwolligſten Zuchtwidder in einer Heerde von wenigſtens 25 Stück.

a.) Eine ſilberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenſtücken und ein Buch.
b.) Eine ſilberne Vereinsmünze, nebſt einem Zweiguldenſtück und einem Buch.
c.) Eine desgleichen mit einem Zweiguldenſtück und einem Buch,

wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die aus der Stammſchäferei des K. Staatsgutes Schleißheim unentgeldlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisbewerbung vorgeführt werden dürfen.

VII.

Für den ſchönſten Schweinsbären

wird eine ſilberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenſtücke, und

VIII.

für das ſchönſte Mutterſchwein mit Ferkeln

eine desgleichen mit 2 Zweiguldenſtücken ausgeſetzt.

IX.

Für Maſtochſen,

welche in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Weiſe gemäſtet worden ſind.

1. Preis zwei Dukaten.
2. » ein Dukate.
3. » ein Vereinsthaler.

Die Maſtſtücke müſſen während der ganzen Dauer der Maſt in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers geſtanden ſein, auch muß die Art der Maſtung, ſowie der Betrag der Maſtungskoſten, letztere zu Tagen ausgerechnet, aus den Zeugniſſen genau und gewiſſenhaft erhellen.

Jedem Führer eines preiswürdigen Viehſtückes wird noch ein Guldenſtück zugeſtellt werden.

Auch wird beſtimmt, daß die Eigenthümer für jedes preistragende Stück als Entſchädigung für die Reiſe nach Landshut, und zwar von jeder Stunde Entfernung

44*

Digitized by Google

a) für das Pferd . 15 kr.
b) für das Rindvieh 18 kr.
c) für das Schaf . 6 kr.
d) für das Schwein . 8 kr.

erhalten, dagegen aber feſtgeſetzt, daß Bewerber, welche mehrere preiswürdige Stücke von einer und derſelben Gattung zur Ausſtellung bringen, nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengſten und Zuchtſtuten eine Ausnahme erleidet, wohin ſodann die bei denſelben weiters ausgeſetzten Vereinsmünzen, zu denen eine Fahne nicht gegeben iſt, verwendet werden dürfen.

XI.
Verbeſſerung der Stallungen.

Eine goldene Vereinsmünze zu 6 Dukaten mit Fahne.

Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten.

Zwei bayeriſche Dukaten.

Vier ſilberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbeſſerungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen durch amtliche auf Selbſteinſicht beruhende Zeugniſſe, während der letzten drei Jahre vollzogen, ſich ausweiſen können.

XII.
Bienenzucht.

A.

a.) Zwei bayeriſche Dukaten mit einem Buch;

b.) Eine ſilberne Vereinsmünze mit 2 Büchern;

c. und d.) eine ſilberne Vereinsmünze, zu jeder ein Buch,

für diejenigen Landwirthe, welche ſich ausweiſen können, unter den Konkurrenten die meiſten Bienenſtöcke zu beſitzen.

Wer um den erſten Preis konkurriren will, muß wenigſtens 25 Bienenſtöcke beſitzen.

Die kleinſte Zahl, mit welcher um die ſilberne Vereinsmünze geworben werden kann, muß mindeſtens in 12 Bienenſtöcken beſtehen.

B.

Zwei bayeriſche Dukaten demjenigen, welcher nachweiſen wird, daß er zur Beförderung der Bienenzucht, wie immer, vorzüglich beigetragen habe.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die bisher den Diſtrikts-Polizei-Behörden zugemuthete Begutachtung der Bewerbungen wird den Titl. Vorſtänden der landwirthſchaftlichen Diſtrikte zugewieſen.

Mit Ausnahme der zu §. I. A., B. und C. und zu §. XI. erforderlichen Zeugniſſe, welche von den K. Landgerichten ꝛc. auszufertigen ſind, dann jene zu §. IV. Lit. C. und zu §. VI. a et b, von denen die erſteren die K. Lokal- und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen, die letzteren aber, wie bisher, von den betreffenden K. Revierförſtern und K. Forſtämtern auszuſtellen ſind,

Digitized by Google

haben daher dieſelben die ſämmtlichen übrigen Zeugniſſe den Bewerbern auf ungeſtempeltes Papier auszuſtellen, und müſſen dieſe Zeugniſſe nach Ordnung, wie ſolche das Programm zu jedem §. vorſchreibt, den Thatbeſtand genau feſtſetzen, und kurz, doch ſo beſtimmt gefaßt ſein, daß zwiſchen mehreren Bewerbern mit Sicherheit der Vorzug beſtimmt werden kann.

Für jeden Gegenſtand der Bewerbung müſſen daher geſonderte Zeugniſſe ausgefertiget, und auf der Blattſeite rechts der §. und Nummer oder Buchſtabe des Programms für die Preisbewerbung angeführt werden.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeinde-Vorſteher, welche in Beziehung auf die Landwirthſchaft und Landesverſchönerung im Allgemeinen in den Vorjahren bereits mit Preiſen ausgezeichnet worden ſind, hierum nicht mehr konkurriren können;

2) daß diejenigen, welche wegen der Obſtbaumzucht in den vorhergehenden Jahren bereits Preiſe erhalten haben, ebenfalls um dieſelben ſich nicht mehr bewerben können;

3) daß dieſe Beſtimmungen auch hinſichtlich des Gartenbaues, der Bienen- und Seidenzucht, ſowie der Eichen- und Waldkultur, dann Verbeſſerung der Stallungen ihre Anwendung finden, außer ihre Leiſtungen in Beziehung auf den Gartenbau, Bienen- und Seidenzucht wären von der Art, daß ſich wegen derſelben um den erſten Preis, wenn der Bewerber ſolchen nicht früher ſchon einmal ſollte erhalten haben, dießmal beworben werden könne, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leiſtungen nachgewieſen werden können, was in den Zeugniſſen ſodann beſonders herausgehoben werden muß; und

4) daß auch die Dienſtboten, welche ſchon einmal mit der Vereinsmünze belohnt worden ſind, dieſelbe nicht wieder erhalten können, ſie müßten denn bereits über 50 Jahre hinaus ununterbrochen dienen, dann

5) daß ſämmtliche Zeugniſſe der Bewerber um die hierin ausgeſetzten Preiſe, die zu §. X. geforderten Zeugniſſe ausgenommen, ſo wie die Zeugniſſe der um Preiſe ſich bewerbenden landwirthſchaftlichen Dienſtboten längſtens

bis zum 25. Auguſt 1849

anher einzuſenden ſind.

Landshut den 10. Mai 1849.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Niederbayern.

v. Zenetti.

Kalchgruber, Sekretär.

Ad Num. 20895.

(Die Vermehrung des Lehrerperſonals an der Kreis-Gewerbſchule zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Kreis-Gewerbſchule zu Augsburg wird mit dem nächſten Schuljahre $18^{49}/_{50}$ eine Lehrerſtelle beſetzt werden und zwar für Naturgeſchichte (einſtweilen nur Botanik und Zoologie)

Digitized by Google

Gewerbsenciklopädie und für den Unterricht in der deutſchen Sprache im unterſten Curſe, oder ſtatt derſelben in der Geographie.

Bewerber um dieſe Lehrerſtelle müſſen die Lehrerprüfung beſtanden haben.

Die Geſuche ſind an die unterfertigte Stelle zu richten und ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt l. Js. einzureichen. Dieſelben haben die Erklärung zu enthalten, ob ſich der Bewerber für den Unterricht in der deutſchen Sprache oder für den in der Geographie beſtimme, dann ob von ihm die obenbezeichneten Zweige der Naturgeſchichte bisher praktiſch betrieben worden ſind.

Mit der Lehrerſtelle iſt der Bezug von 600 fl. im Jahre verbunden.

Augsburg den 25. Mai 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Wilhelm, coll.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 18. Mai l. J. die katholiſche Pfarrei Hohenau, Landgerichts Wolfſtein, dem bisherigen Pfarrvikar zu Waldhof, Prieſter Joh. Bapt. Meindl, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 22. Mai 1849 die katholiſche Pfarrei Aich, Landgerichts Vilsbiburg, dem bisherigen Pfarrer zu Großgundertshauſen, Prieſter Andreas Würdinger, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 25. Mai d. Js. die kathol. Pfarrei Poikam, Landgerichts Kelheim, dem bisherigen Pfarrproviſor zu Neuhauſen, Prieſter Joſeph Niedermaier, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 29. Mai l. Js. zu beſchließen geruht:

1. auf die erledigte I. Landgerichts-Aſſeſſors-Stelle in Bogen den II. Aſſeſſor bei dieſem Landgerichte, Georg Brenner, vorrücken zu laſſen, und
2. auf die hiedurch erledigte II. Aſſeſſors-Stelle bei dem k. Landgerichte Bogen den II. Landgerichts-Aſſeſſor Martin Zierer beim Landgerichte Bamberg I., ſeiner alleruntherthänigſten Bitte willfahrend, zu verſetzen.

Gemäß allerhöchſten Reſcripts vom 21. v. Mts. haben Seine Majeſtät der König beſchloſſen, das Frühmeßbenefizium zu Alburg, Landgerichts Straubing, dem Prieſter Jakob Bäuml, Benefiziat an der Stadtpfarrkirche St. Martin zu Amberg, zu übertragen.

Durch Regierungsverfügung vom 2. Juni l. Js. iſt auf Grund vorgenommener Wahl die Oberin Auguſtina Weinzierl im Urſulinerinnenkloſter zu Landshut im Einverſtändniſſe mit dem erzbiſchöflichen Ordinariate München-Freiſing in ihrer bisherigen Eigenſchaft als Oberin genannten Kloſters auf weitere 3 Jahre beſtätigt worden.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 31. Mai 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79	
» à 4 % »	88½	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	626	
» » Promeſſen per Stück Agio	37	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	31	203	234	218	16	13	1	12	46	12	25	—	—	—	28
		Korn	2	91	93	91	2	6	47	6	36	6	25	—	24	—	—
		Gerſte	—	22	22	22	—	6	30	6	19	5	59	—	7	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	5	2	4	48	4	21	—	—	—	23
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	13	13	13	—	14	—	13	30	13	15	—	30	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	—	7	—	7	—	—	15	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 31. Mai 1849.	Waizen	—	26	26	26	—	13	18	13	9	12	58	—	30	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	7	35	7	27	7	11	—	15	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	15	3	5	35	5	25	5	18	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreis gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau . .	Vom 4. Juni 1849.	Waizen	—	85	85	85	—	13	15	13	12	13	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	32	32	32	—	6	30	6	6	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 1. Juni 1849.	Waizen	159	666	825	800	25	13	45	13	10	12	23	—	22	—	—
		Korn	3	148	151	140	11	7	15	7	50	6	30	—	27	—	—
		Gerſte	—	24	24	24	—	6	30	6	19	6	7	—	21	—	—
		Haber	—	153	153	141	12	5	45	5	30	5	15	—	—	—	21
Mainburg	Vom 30. Mai 1849.	Waizen	6	158	164	159	5	14	—	13	12	13	—	1	18	—	—
		Korn	—	68	68	64	4	7	30	7	12	7	—	—	12	—	—
		Gerſte	—	2	2	2	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	48	5	30	5	20	—	—	—	6
Neuſtadt an der Donau	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	—	32	32	32	—	12	42	12	19	11	48	1	22	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	6	33	6	21	6	7	—	39	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—
Oſterhofen	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	5	5	5	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	13	48	13	14	12	52	—	—	—	—
		Korn	3	52	56	39	17	8	9	7	56	7	38	—	44	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	6	19	6	14	6	7	—	—	—	57
Pfeffenhauſen . . .	Vom 4. Juni 1849.	Waizen	—	31	31	31	—	13	—	12	45	12	24	—	17	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	7	—	6	43	6	30	—	8	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	42	5	36	5	30	—	—	—	1
Pilſting. .	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	33	33	33	—	14	15	13	46	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	14	14	14	—	6	18	6	14	6	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Juni 1849.	Waizen	—	589	589	589	—	13	39	13	23	13	7	—	4	—	—
		Korn	—	223	223	223	—	7	8	7	1	6	54	—	10	—	—
		Gerſte	10	2	12	11	1	6	—	5	46	5	42	—	—	—	13
		Haber	—	140	140	140	—	5	37	5	8	4	48	—	—	—	17
Vilshofen.	Vom 30. Mai 1849.	Waizen	371	379	750	566	184	13	52	13	41	13	22	—	6	—	—
		Korn	21	8	29	21	8	8	29	8	20	8	8	—	—	—	2
		Gerſte	2	21	23	21	2	6	24	6	18	4	30	—	—	—	6
		Haber	—	4	4	4	—	5	18	5	13	5	12	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 45.

Landshut, Mittwoch den 13. Juni 1849.

Inhalt. Rede des Heern Staats-Miniſtees des Aeußeen, Dr. von dee Pfoedten, übee den Berliner Verfaſſungs-Entwurf. — Eeledigung von Freiplätzen aus dem Wüezburgee adeligen Seminarfonds. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Rede des Herrn Staats-Miniſters des Aeuſsern
Dr. von der Pfordten,
über den
Berliner Verfaſſungs-Entwurf,
gehalten in der XXII. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 4. Juni 1849.

In der Sitzung vom 30. Mai habe ich von dieſer Stelle aus erklärt, die Regierung werde baldmöglichſt der Kammer Mittheilung machen über die Reſultate der Konferenz in Berlin.

Unterdeſſen ſind dieſe Reſultate durch die Zeitungen bekannt geworden. Unterm 28. Mai hat die preußiſche Regierung dasjenige feſtgeſtellt und im preuß. Staatsanzeiger unterm 31. Mai der Oeffentlichkeit übergeben, was zwiſchen den Regierungen von Preußen, Hannover und Sach,

ſen bei jener Konferenz verabredet wurde und hinzugefügt, daß die bayeriſche Regierung ſich ihre Erklärung über dieſe Reſultate noch vorbehalte.

Das auf dieſe Weiſe veröffentlichte, von jenen 3 Königreichen angenommene Reſultat der Berliner Konferenz zerfällt in drei Hauptpunkte.

Die Regierungen haben unter ſich ein Schutzbündniß geſchloſſen nach Art. XI. der deutſchen Bundes-Akte; ſie haben dieſem Schutzbündniſſe angereiht den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung, der aus einer Reviſion und theilweiſe Umänderung der in Frankfurt beſchloſſenen Verfaſſung hervorgegangen iſt und ein revidirtes Wahlgeſetz, nach welchem ſie den deutſchen Reichstag zu berufen, unter ſich übereingekommen ſind. Sie laden durch ein beſonderes Schreiben ſämmtliche deutſche Regierungen ein, dieſen ihren Verabredungen beizutreten. —

Den Entwurf der Verfaſſung und des Wahlgeſetzes hier ausführlich vorzutragen, würde wohl nicht angemeſſen ſein; ich kann wohl vorausſetzen, daß im Weſentlichen jedes Mitglied der hohen Kammer ſchon in den letzten Tagen aus den Zeitungen Kenntniß davon erhalten hat. Ich habe übrigens 1 Exemplar davon dem Hrn. Präſidenten übergeben und ich werde ſorgen, daß heute noch mehrere Exemplare an die hohe Kammer einlaufen. Anders verhält es ſich wohl mit der Akte, in welcher jenes Bündniß nach Art. XI. der Bundesakte abgeſchloſſen enthalten iſt; und es ſcheint mir angemeſſen, wenn die hohe Kammer es nicht für überflüßig erklärt, dieſes Aktenſtück hier vorzutragen. Sollten die Mitglieder der hohen Kammer ſchon damit vertraut ſein, ſo kann ich es unterlaſſen. —

(Mehrere Mitglieder: Vorleſen.)

Der amtliche Theil des preußiſchen Staatsanzeigers vom 31. Mai enthält Folgendes:

»Berlin, 30. Mai. Die Berathungen, welche auf die Einladung unſer Circular-Depeſche vom 28. vorigen Monats hier in Berlin in Bezug auf die deutſche Verfaſſungsfrage *Statt gefunden* haben, haben zu dem für die königliche Regierung erfreulichen Ergebniß geführt, daß ſie nunmehr im Verein mit den Königlichen Regierungen von Sachſen und Hannover den übrigen deutſchen Regierungen eine umfaſſende Vorlage in Bezug auf die deutſche Verfaſſung machen können. Die königliche preußiſche Regierung beehrt ſich daher, in der Anlage der ꝛc. Regierung die betreffende Eröffnung in ihrem eigenen, wie im Namen der Regierungen von Sachſen und von Hannover zu überſenden, und bemerkt dabei, daß die königl. bayer. Regierung, welche an ſämmtlichen Verhandlungen zwiſchen obenerwähnten Regierungen Theil genommen, ſich die ſchließliche Erklärung über ihren Beitritt noch vorbehalten hat. Wir glauben dabei das Vertrauen ausſprechen zu dürfen, daß dieſe Eröffnung bei der ꝛc. Regierung die reifliche und eingehende Erwägung finden werde, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes erfordert, und daß auch die Geſinnungen und das Verfahren der verbündeten Regierungen, welche hiemit einer unabweislichen Pflicht genügt zu haben glauben, gerechte Würdigung und Anerkennung erlangen werde. Berlin, 28. Mai. 1849. Der Miniſter-Präſident (gez.) Graf von Brandenburg. An ſämmtliche deutſche Regierungen.«

Dem liegt nun folgendes Aktenſtück bei, das die Vereinbarung enthält:

»Der ꝛc. Regierung finden ſich die Regierungen von Preußen, Sachſen und Hannover, und in deren Auftrage die preußiſche Regierung, veranlaßt, folgende ergebenſte Eröffnung zu machen.

Es bedarf keiner nähern Darlegung der Gefahren, von welchen gegenwärtig das gemeinſame Vaterland bedroht wird. Die Ereigniſſe ſprechen laut genug. In mehreren Theilen Deutſchlands iſt die geſetzliche Autorität durch den Aufruhr umgeſtürzt, in andern nur durch die Anwendung der Waffen hergeſtellt worden. Niemand vermag zu ermeſſen, welche fernere Ausdehnung dieſe weit verzweigten Bewegungen erhalten, und wie weit ſie ſelbſt, dem Auslande gegenüber, zu ernſten Bedenken führen können. Nicht bloß die geſammte ſtaatliche Exiſtenz Deutſchlands iſt in Frage geſtellt, ſondern eben ſowohl die Grundlagen jedes geordneten Zuſtandes überhaupt.

Um dieſen Gefahren gewachſen zu ſein, um den Kampf ſiegreich zu beſtehen, deſſen Ausgang ſonſt alle deutſchen Lande mit gleichem Verderben treffen würde, bedarf es vor Allem einer vollen Uebereinſtimmung in den Handlungen der Regierungen. Um deſto ſchmerzlicher muß es empfunden werden, daß hierzu jetzt der geeignete Vereinigungspunkt mangelt. Der auf der Akte vom 8. Juni 1815 errichtete deutſche Bund iſt hierzu faktiſch um ſo mehr außer Stande, da ihm zur Zeit ein ausreichendes Organ zu gemeinſchaftlicher Thätigkeit abgeht. Ein neues, den gegenwärtigen Anforderungen entſprechendes Bundesverhältniß hat noch nicht zu Stande gebracht werden können. Die in Frankfurt zuſammengetretene National-Verſammlung hat, als ſie die von ihr berathene Reichsverfaſſung als abgeſchloſſen und weiterer Verhandlung unzugänglich verkündigte, ſich ſelbſt außer Stand geſetzt, ihr Mandat ferner zu erfüllen: ihre weiteren Beſchlüſſe entbehren daher ſchon deswegen jeder rechtlichen Gültigkeit und können nur als Uebergriffe betrachtet werden, denen keinerlei Folge zu geben iſt.

Einer ſo bedrohlichen Lage gegenüber iſt ein feſtes, einträchtiges und unverzügliches Handeln nothwendig, und es wird dieſes von den Regierungen ausgehen müſſen, welche ſich zu den hier vorliegenden Fragen in gleicher Stellung befinden.

Die Regierungen von Preußen, Sachſen und Hannover ſind daher übereingekommen, auf Grund des Artikels 11 der deutſchen Bundes-Akte in ein Bündniß zu treten, das den gegenſeitigen Schutz ſeiner Glieder gegen den inneren oder äußeren Feind zum Zwecke hat. Die Leitung der hierzu erforderlichen gemeinſamen Maßregeln haben ſie Preußen übertragen. So wie an alle Regierungen, welche Glieder des deutſchen Bundes von 1815 ſind, ſo ergeht auch an ꝛc. Regierung ihr Anſuchen, ſich dieſem durch die Gefahren des Augenblicks hervorgerufenen Bündniſſe anzuſchließen und ſich hierüber in kürzeſter Friſt gefälligſt erklären zu wollen.

Die genannten Regierungen würden jedoch die Ihnen geſtellte Aufgabe nur unvollſtändig erfüllen, wenn ſie lediglich bei den Bedürfniſſen, welche die nächſte Gegenwart erzeugt, ſtehen blieben. Sie ſind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, ſich über ihre Stellung zu der deutſchen Verfaſſungs-Frage von vorn herein gegen ihre Verbündeten ſowohl, als gegen die Nation offen auszuſprechen. Sie haben die von der National-Verſammlung entworfene Reichs-Verfaſſung nicht anerkannt, weil ſie über die wahren und heilſamen Anforderungen eines kräftigen Bundesſtaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeſtändniſſen der politiſchen Parteien hervorgegangenen Geſtalt die weſentlichſten Bürgſchaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Beſtand jedes Staatsweſens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachſen ſei, nach allen Kräften zu dem Abſchluß eines Ver-

Digitized by Google

faſſungswerkes mitzuwirken, das für das geſammte Deutſchland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden iſt, eine ſolche Verfaſſung wird der Nation gewähren müſſen, was ſie ſeit längerer Zeit ſchmerzlich entbehrte, was ſie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt iſt: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern bei geſichertem Fortbeſtande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwicklung der gemeinſamen Intereſſen und nationalen Bedürfniſſe. Die Bürgſchaften der rechtlichen Freiheit und der geſetzlichen Ordnung ſind es, welche die deutſche Verfaſſung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter dieſen Geſichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Verſammlung beſchloſſenen Entwurf ernſtlich geprüft, alle ſeine heilſamen und unbedenklichen Beſtimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinem Wohle unvereinbar ſind.

Hieraus iſt, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Propoſition, der Entwurf einer Reichsverfaſſung hervorgegangen, welchen ſie ſämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinſchaftlichen Vorſchlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derſelbe ihre Zuſtimmung finden werde. Die Begründung ſeines Inhalts, ſo wie deſſen nähere Erläuterung, iſt in der Denkſchrift niedergelegt, welche beiliegt.«

Ich bemerke, daß dieſe Denkſchrift noch nicht erſchienen iſt bis jetzt, weder in Zeitungen, noch iſt ſie der Regierung ſonſt zugekommen.

»Die deutſchen Staaten, welche ſich dem vorgelegten Verfaſſungsentwurf anſchließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesſtaats zu betrachten ſein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche ſich zu dieſem Anſchluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbeſtehen.

Indem die Regierungen von Preußen, Sachſen und Hannover ſich durch den Drang der Zeitumſtände genöthigt geſehen haben, ihrerſeits die Initiative in dem Verfaſſungswerke zu ergreifen, ſind ſie jedoch von der beſtimmten und ausdrücklichen Vorausſetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abſchluß deſſelben auf der freien Zuſtimmung der Nationalvertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinſchaft mit denjenigen Regierungen, welche ſich dem Verfaſſungsentwurfe anſchließen, aus dieſen deutſchen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbeſtimmungen berufen, welche der Verfaſſungsentwurf vorläufig bezeichnet. Dieſem lediglich hierzu verſammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zuſtimmung übergeben werden.

Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen ſich mit allen verſtändigen und wohldenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutſchlands am Herzen liegt, mit Allen, welche von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlandes fähig ſind.

Die obenerwähnte Denkſchrift zu dem Inhalte des Verfaſſungsentwurfes war bei dem Abgange dieſes Aktenſtückes noch nicht beendigt, und wird unverzüglich nachfolgen. Berlin, den 28. Mai 1849. Der Miniſter-Präſident. (gez.) Graf v. Brandenburg.«

Die bayeriſche Regierung glaubt nun dieſen Thatſachen gegenüber der hohen Kammer vor Allem über zwei Fragen Aufſchluß und Antwort geben zu müſſen, zunächſt über die Frage:

Digitized by Google

1) wie iſt es gekommen, daß Bayern, das an den Konferenzen Antheil genommen hat, dieſem Beſchluſſe nicht beigetreten iſt? und

2) was will Bayern jetzt thun? welche Antwort will es auf die — von den Regierungen von Preußen, Sachſen und Hannover an Bayern gerichtete Frage ertheilen?

Zunächſt alſo die erſte Frage: »Warum hat Bayern in Berlin nicht zugeſtimmt?«

Ich glaube hierauf am Einfachſten antworten zu können, wenn ich lediglich den äußern Vorgang der Berathung und ihres Abſchluſſes darlege.

Die Konferenzen, für welche die Propoſitionen von der preußiſchen Regierung gemacht wurden, durch eine Reviſion der Frankfurter Verfaſſung, begannen am 17. Mai und endeten am 26. Mai. Der Verfaſſungs-Entwurf und das Wahlgeſetz waren bereits in der Konferenz am 24. Mai beendigt, wurden jedoch in der ſpätern vom 26. Mai noch einigen Abänderungen unterworfen, ſo daß die Konferenzen alſo eine zweimalige Reviſion vorgenommen haben, am 24. und wie ſie jetzt publizirt iſt, am 26. Mai.

Die Propoſitionen, welche am 17. Mai der Berathung zu Grunde gelegt worden, waren der bayeriſchen Regierung nur theilweiſe, nur in dem einen Abſchnitte über das Oberhaupt bekannt geworden.

Die Berathungsreſultate nach ihrer erſten Faſſung vom 24. Mai kamen der bayeriſchen Regierung zuerſt zu am 29.

Die Reſultate der letzten Feſtſtellung vom 26. Mai in Berlin ſind hier eingegangen am 2. Juni Mittags.

Nachdem die bayeriſche Regierung die erſte Redaktion vom 24. Mai am 29. Abends erhalten hatte, gab ſie am 30. Mai die Erklärung in der hohen Kammer, die den Mitgliedern bekannt iſt. Die Idee eines beſonderen Schutzbündniſſes nach Art. XI. der deutſchen Bundesakte, wie es jetzt zwiſchen Preußen, Sachſen und Hannover abgeſchloſſen worden iſt, wurde der bayeriſchen Regierung zuerſt bekannt, durch eine ganz allgemeine Andeutung in einem geſandtſchaftlichen Berichte vom 20. Mai, der am 23. hier einlief und bemerkte, die Propoſitionen darüber würden der hieſigen Regierung unmittelbar zugeſtellt werden.

Der Vorſchlag hiezu in ſehr allgemeiner Faſſung in einer Note des preußiſchen Miniſterpräſidenten vom 21. Mai traf hier am 25. Mittags ein, und ging die bayeriſche Regierung um eine umgehende Erklärung darüber an, ob ſie dieſem Schutzbündniſſe beitreten und dem Verfaſſungs-Entwurf und dem Wahlgeſetze in dem Sinne, wie ſelbe in Berlin berathen wurden, ihre Zuſtimmung ertheile. — Dieſer Verfaſſungsentwurf und das Wahlgeſetz wurden am 24. Mai in erſter, am 26. in zweiter Redaktion in Berlin vollendet. Die Einladung zum Beitritt zu denſelben und dem darauf geſtützten Bündniſſe wurde am 21. Mai in Berlin expedirt und kam am 25. hier an. Die Antwort Bayerns, welche umgehend gewünſcht wurde, war natürlich am 26. in Berlin noch nicht angekommen, denn dieſes Erſuchen um Antwort war hier am 25. Mittags eingetroffen; am 26. ſchloſſen die Regierungen von Preußen, Hannover und Sachſen in Berlin das Bündniß definitiv ab. Nur mit der Bekanntmachung dieſes Bündniſſes wurde bis auf das Eintreffen der bayeriſchen Note gewartet.

Digitized by Google

Dieſe Note, welche am 27 expedirt wurde, lautete unter den gegebenen Verhältniſſen natürlich einfach dahin, daß die bayeriſche Regierung nicht beitreten könne zu etwas, was ſie ſeiner vollſtändigen Faſſung nach nicht kenne.

Soviel zur Begründigung dafür, daß von Seite der hieſigen Regierung, des hieſigen Miniſteriums, ſchon nach den äußeren Zeitverhältniſſen des Briefwechſels zwiſchen hier und Berlin, die Zuſtimmung zu den Beſchlüſſen dieſer drei Regierungen in Berlin nicht gegeben werden konnte.

Der Geſandte zu Berlin konnte aber vermöge ſeiner Inſtruktion ſeine Zuſtimmung hiezu nicht ertheilen; er würde dieſelbe überſchritten und pflichtwidrig gehandelt haben, wenn er es gethan hätte. — Denn wie die Erörterung der zweiten Hauptfrage zeigen, und wie die hohe Kammer aus der Vorlage der Regierung vom 18. Mai entnommen haben wird, enthält der Entwurf der drei Regierungen zu Berlin weſentliche Punkte, um deren willen die k. Regierung ſich verpflichtet hielt, im Intereſſe Deutſchlands und Bayerns ihre Zuſtimmung zu den Frankfurter Beſchlüſſen zu verweigern.

Auf dieſen Grund iſt die Inſtruktion des bayeriſchen Geſandten geſtützt und es hat derſelbe daher als pflichtgetreuer Beamte ſeiner Regierung zur weiteren Erklärung das Protokoll offen gelaſſen, eine Zuſtimmung hat er aber nicht gegeben.

Soviel über den erſten Punkt: warum in Berlin keine Einigung mit Bayern zu Stande kam.

Ich wende mich nun zur zweiten Hauptfrage: was iſt die Anſicht der bayeriſchen Regierung über die in Berlin getroffenen Verabredungen.

Ich werde hier die Punkte ſondern, welche ich vorhin als die wichtigſten bezeichnet habe, die Berufung eines Reichstags, den Vorbehalt einer Reviſion des Verfaſſungsentwurfs durch denſelben, und das beſondere Schutz-Bündniß nach Art. XI. der Bundesakte.

Die bayeriſche Regierung hat ſo lange als möglich die Hoffnung feſtgehalten, die deutſche Verfaſſung mit der National-Verſammlung zu Frankfurt zu vereinbaren.

Jetzt freilich überzeugt ſie ſich, daß auf dieſe Hoffnung verzichtet werden muß. Der Austritt der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder der National-Verſammlung und die Beſchlüſſe, die der Reſt der Mitglieder nachher und namentlich zuletzt in Bezug auf die Verlegung der National-Verſammlung von Frankfurt nach Stuttgart gefaßt hat, überzeugen auch die bayeriſche Regierung, daß es unmöglich iſt, mit dieſer National-Verſammlung eine für ganz Deutſchland giltige Verfaſſung zu vereinbaren.

Hiedurch iſt, glaube ich, auch die Interpellation beantwortet, welche der geehrte Herr Abgeordnete Waibl in Bezug auf die Einberufung der Stellvertreter an das Miniſterium geſtellt hat. Es muß die bayeriſche Regierung fortan die Theilnahme bayer. Abgeordneten an der Nat. Verſ. als erfolg- und nutzlos anſehen. Aus dieſer Erwägung und in Anbetracht, daß der bayer. Regierung eine Ausſicht nicht mehr geboten iſt, zwiſchen ſämmtlichen Regierungen von ganz Deutſchland und der National-Verſammlung eine allgemeine Verfaſſung zu vereinbaren, iſt die bayer. Regierung bereit, ſich der Berufung eines Reichstages anzuſchließen, wie ſie von den Regierungen von Preußen, Hannover und Sachſen vorgeſchlagen iſt. Es ſoll dadurch ein Organ

Digitized by Google

gefunden werden, mit deſſen Mitwirkung es möglich iſt, für ganz Deutſchland eine Verfaſſung zu begründen, welche das wirkliche und unverkennbare Bedürfniß unſerer Zeit befriediget. Ich wiederhole, es würde der bayer. Regierung viel erfreulicher geweſen ſein, wenn dieſe Vollendung der Verfaſſung Hand in Hand mit der Nat.-Verſ. möglich geweſen wäre, die aus den Wahlen des vorigen Jahres hervorgegangen iſt. Es iſt dies nach meiner feſten Ueberzeugung unmöglich geworden durch die entſchiedene Weigerung der National-Verſammlung mit den Regierungen gemeinſchaftlich die Verfaſſung zu begründen, und durch die Folgen, welche aus dieſer Weigerung hervorgegangen ſind. Dieſe weiter zu entwickeln, iſt nicht nothwendig, da ſie allgemein bekannt ſind.

Was ſodann den Verfaſſungsentwurf anlangt, der mit dem neu zu berufenden Reichstage zu vereinbaren ſein wird, ſo iſt die bayeriſche Regierung ganz damit einverſtanden, daß ſämmtliche deutſche Regierungen ſich vereinigen, gemeinſchaftliche Vorſchläge an dieſen Reichstag zu bringen, und dieſe zur Grundlage der Erörterung zu machen.

Sie hält ferner daran feſt, daß dieſer Entwurf hervorgehen muß aus der Reviſion der Verfaſſung, welche die National-Verſammlung zu Frankfurt beſchloſſen hat, und daß ſo viel wie möglich die hierin enthaltenen Beſtimmungen in den neuen Entwurf übergehen müſſen. Wenn ſie aber ihr Urtheil über den Verfaſſungsentwurf ausſprechen ſoll, wie er durch die Regierungen von Preußen, Hannover und Sachſen in Berlin vereinbart und öffentlich bekannt gegeben iſt, ſo muß ſie vor Allem hinweiſen auf die Vorlage, die ſie über die deutſche Verfaſſungsfrage am 18. Mai der hohen Kammer gemacht hat. Dort ſind diejenigen Einwendungen niedergelegt, welche die Regierung pflichtgemäß gegen die Frankfurter Beſchlüſſe zu erheben ſich gedrungen ſah. Von dieſen Einwendungen ſind manche bei der Reviſion in Berlin berückſichtigt worden, andere nicht. Die Hauptpunkte, auf welche es hier noch ankommt, die Hauptpunkte, in welchen auch durch die Berliner Berathung die Regierung von ihrer Ueberzeugung nicht abgekommen iſt, ſind folgende:

Ich kann ſie auf zwei Gedanken zuvörderſt zurückführen, die ich dann genauer erörtern will. Es iſt in dem Berliner Entwurfe nicht das enthalten, was die Regierung für nothwendig hält, um die Stellung Oeſterreichs zu Deutſchland zu wahren, und es iſt in dem Berliner Entwurfe Manches enthalten, was die der Sorge der Regierung anvertrauten materiellen Intereſſen Bayerns tief verletzt. Dieſes iſt es alſo, warum die Regierung ſich nicht im Stande ſieht, ihre volle Uebereinſtimmung mit der Verfaſſung, wie ſie aus der Berliner Berathung hervorgegangen, zu erklären. Geſtatten ſie mir, dieſe beiden Bedenken ausführlicher zu entwickeln.

Ich ſage, durch den Berliner Entwurf iſt Oeſterreichs Stellung zu Deutſchland nicht gewahrt, hauptſächlich aus zwei Gründen:

In §. 1. des Berliner Verfaſſungs-Entwurfes heißt es:

»Das deutſche Reich beſteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutſchen Bundes, welche die Reichsverfaſſung anerkennen. Die Feſtſetzung des Verhältniſſes Oeſterreichs zu dem deutſchen Reiche bleibt gegenſeitiger Verſtändigung vorbehalten.«

Hier iſt es ſchon in Zweifel geſtellt, ob Oeſterreich zum deutſchen Reiche gehört oder nicht, und es wird das deutſche Reich beſchränkt auf diejenigen Staaten, welche dieſem Entwurfe und Bündniſſe beitreten, ſo daß es im gegenwärtigen Augenblicke beſtehen würde aus Preußen, Han-

Digitized by Google

nover und Sachſen. Die bayer. Regierung glaubt, daß dieſer Paragraph ſo beibehalten werden muß, wie ihn die National-Verſammlung in Frankfurt beſchloſſen hat, wonach er lautet:

»Das deutſche Reich beſteht aus dem Gebiete des bisherigen deutſchen Bundes. Die Feſtſetzung der Verhältniſſe des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.«

Das Reich deutſcher Nation iſt ein Begriff nicht von heute, ſondern von Jahrhunderten, und es weiß jeder Deutſche, was zum deutſchen Reiche gehört hat und dazu halten muß. Die Faſſung der National-Verſammlung iſt der Ausdruck dieſes Bewußtſeins.

Der zweite Hauptgrund, warum der Berliner Entwurf die Stellung Oeſterreichs zu Deutſchland nicht wahrt, iſt der Abſchnitt III. des Entwurfs in ſeinen Beſtimmungen über das Reichsoberhaupt. Es iſt dieſer Abſchnitt von dem in Frankfurt beſchloſſenen materiell in Einem Punkte verſchieden. Er ſetzt ein Fürſtenkollegium ein, durch 6 Stimmen gebildet, welches berufen iſt zur Theilnahme an der geſetzgebenden Gewalt, ſo daß dieſes Fürſtenkollegium den Geſetzes-Vorſchlag an den Reichstag zu bringen, und daß in Bezug auf die durch das Recht der Initiative des Reichstages hervorgegangenen Beſchlüſſe das Recht des Veto zu üben hat. Hierin weicht der Berliner Entwurf materiell von den Frankfurter Beſchlüſſen ab; er räumt den einzelnen deutſchen Stämmen und Staaten mehr Recht ein. Im Uebrigen unterſcheidet er ſich von den Frankfurter Beſchlüſſen nur durch Worte, nicht in der That. Die ganze Exekutivgewalt, das Recht der diplomatiſchen Vertretung Deutſchlands nach Auſſen, die Entſcheidung über Krieg und Frieden, die Oberleitung der bewaffneten Macht, mit Einem Worte, die ganze Exekutivgewalt, wie ſie in Frankfurt beſchloſſen, und dort für den erblichen Kaiſer beſtimmt wurde, der mit der Krone Preußen verbunden ſein ſoll, dieſe ganze Exekutivgewalt in derſelben Weiſe überträgt der Berliner Entwurf an ein Reichsoberhaupt, und ſagt, die Würde des Reichsoberhaupts iſt mit der Krone Preußen verbunden.

Es ſei mir erlaubt, dieſe betreffenden Paragraphen nebeneinander vorzutragen, um den Beweis dieſer Behauptung zu führen. Der Aſchnitt III., das Reichsoberhaupt überſchrieben, lautet in der Frankfurter Verfaſſung:

§. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutſchen Fürſten übertragen. §. 69. Die Würde iſt erblich im Hauſe des Fürſten, dem ſie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsſtamme nach dem Rechte der Erſtgeburt. §. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiſer der Deutſchen.«

Und es iſt bekannt, daß der König von Preußen zu dieſem Kaiſer gewählt wurde.

Der Berliner Entwurf lautet:

§. 65. »Die Regierung des Reiches wird von einem Reichsvorſtande an der Spitze eines Fürſten-Kollegiums geführt. §. 66. Die Würde des Reichsvorſtandes iſt mit der Krone von Preußen verbunden.«

Ich kann einen materiellen Unterſchied zwiſchen einem erblichen Kaiſer aus dem Hauſe Hohenzollern und der mit der Krone Preußens verbundenen Reichsvorſtandſchaft nicht finden. Es iſt nur ein Unterſchied im Namen.

Dieſe beiden Beſtimmungen zuſammengenommen enthalten nicht diejenige Wahrung für Oeſterreichs Stellung zu Deutſchland, die nach der Ueberzeugung der bayer. Regierung nöthig iſt.

Digitized by Google

Denn darüber wird wohl bei jedem Ruhigdenkenden, irgend nur der Geſchichte und Staatsverhältniſſe Kundigen, kein Zweifel ſein, daß, wenn das geſammte übrige Deutſchland unter der Krone Preußen zu einem Bundesſtaate vereinigt iſt, für die öſterreichiſche Monarchie in dieſer Verfaſſung kein Platz mehr ſich findet.

Man hat wohl geſprochen von einem Bündniſſe, von einer Union, von einem engeren und weiteren Bunde, und hat hiedurch das Verhältniß dieſes Deutſchlands, früher richtig Kleindeutſchland genannt, zu Oeſterreich zu wahren geglaubt.

Es iſt aber nöthig, daß man in ſolch ſchweren Zeiten, wie die unſerigen ſind, keine Illuſionen ſich zu Schulden kommen laſſe, und ſich nicht durch Worte täuſchen laſſe.

Zwiſchen zwei großen Staatskörpern, wie Oeſterreich einerſeits iſt, und es dieſes vereinigte Deutſchland andererſeits ſein würde, gibt es kein ſtaatsrechtliches Verhältniß; da iſt nur ein völkerrechtliches denkbar, ähnlich wie zwiſchen Deutſchland und Rußland, zwiſchen Deutſchland und England oder Frankreich völkerrechtliche Verhältniſſe beſtehen.

Hier wird alle nationale Verwandtſchaft, alle übrige Verbrüderung, die aus der Vergangenheit überliefert iſt, ohnmächtig zerriſſen werden vor dem Gewichte der Verhältniſſe in der politiſchen Stellung. Ein ſolches, wenn auch anfangs ruhiges Verhältniß, wird ſehr bald in ein kaltes übergehen, und aus der Erkaltung kann Feindſchaft werden; denn es iſt ein alter Satz, daß kein Haß ſo hoch auflodert, keine Fehde ſo erbittert gekämpft wird, wie die zwiſchen entzweiten Brüdern.

Es muß alſo ſoviel, glaube ich, als unbeſtreitbar zugegeben werden:

Wenn in dieſen Punkten die deutſche Verfaſſung ſtehen bleibt, wie ſie in Frankfurt beſchloſſen worden, und wie ſie in Berlin im Weſentlichen unverändert beibehalten wurde, — ſo iſt der Scheidebrief unterzeichnet zwiſchen Oeſterreich und dem übrigen Deutſchland.

Von dieſer Ueberzeugung ausgehend mußte die bayeriſche Regierung ſich die Frage vorlegen, ob ſie es mit ihrem Pflichtgefühle vereinbaren könnte, ihre Unterſchrift unter dieſen Scheidebrief zu ſetzen, und es hat keiner langen Ueberzeugung bedurft, um dieſe Frage mit Nein zu beantworten.

Warum darf ſich Deutſchland von Oeſterreich nicht trennen? Weil dadurch Deutſchland gefährdet und die Schwächung ſeiner Macht nach Auſſen und Innen verurſacht, und es in politiſcher, kommerzieller und ſocialer Beziehung ſeinem Verderben entgegengeführt würde. — Es ſei mir geſtattet, in dieſer wichtigen Frage die Geduld der Kammer noch in Anſpruch zu nehmen und die Motive, welche in dieſem kritiſchen Augenblicke die Beſchlüſſe der bayeriſchen Regierung hervorrufen, mit aller Offenheit ausführlich anzugeben.

Dieſes von Oeſterreich getrennte Deutſchland iſt politiſch nicht haltbar. Es wird eingeſchloſſen ſein zwiſchen 3 mächtigen, nach Innen konzentrirten, nach Außen ſtarken Staatskörpern, — zwiſchen Rußland und Frankreich, die dieſen Charakter ſchon haben, und zwiſchen Oeſterreich, welches durch dieſe Scheidung von Deutſchland jenen Gang der Centraliſation gehen muß.

Aber nicht blos ſich innerlich mehr und mehr zu konzentriren, wird Oeſterreich gezwungen, ſondern es wird auch mehr und mehr ein ſlaviſcher Staat werden. In dieſem konzentrirten Oeſterreich bilden die Deutſchen die Minderzahl; ſie werden die Minderzahl ſein auf dem öſterreichiſchen Reichstage, im öſterreichiſchen Heere, im öſterreichiſchen Staatsdienſt, in ſeinem ganzen

Digitized by Google

ſtaatlichen Leben. Sie werden dem Geſetze der Natur, daß mehr und mehr die Mehrzahl über die Minderzahl den Sieg davonträgt, nicht entgehen können. Es iſt dann der weltgeſchichtliche Boden des germaniſchen Stammes, um ganz Oeſterreich gemindert, und es iſt dieſes Kleindeutſchland zwiſchen 3 mächtigen Staaten anderer Nationalität eingekeilt, die ihm nicht nur nicht befreundet, ſondern ſehr leicht feindlich gegenüber treten können. Soll dieſes Deutſchland dem Drange von Rußland, Frankreich und dem ſlaviſirten Oeſterreich gegenüber ſich halten können?

Betrachten wir die Grenzen! Nirgends eine natürliche Grenze, die zum Schutze und zur Vertheidigung dient; offenes Land von allen Seiten, und wie lang ausgedehnt ſind dieſe Landesgrenzen vom Rhein, vom Bodenſee bis nach Memmel! Welch ungeheure Anſtrengung wäre erforderlich im Falle eines kriegeriſchen Konfliktes, um dieſe Grenzen zu vertheidigen gegen Rußlands und Oeſterreichs vereinigte Macht! Aber auch gegen Frankreich iſt keine Schutzwehr, als die Grenze, welche Frankreich bald als natürliche bezeichnen und dann den erſten Schritt in dieſes Kleindeutſchland machen würde!

Es kennt keine andere Grenze, als die Rheingrenze, und wer ein deutſches Herz im Buſen hat, wird es nicht dahin kommen laſſen.

Es würde auch bald der Drang, den der Weichſelſtrom nach der Oſtſee zeigt, ein politiſcher werden, und ich frage, woher die Kräfte nehmen, ihm zu widerſtehen und zu verhüten, daß jene Grenzen nicht anders gezogen werden, als ſie jetzt gezogen ſind.

Ich will noch darauf hindeuten, wie der Süden Deutſchlands, wie Bayern umſchlungen iſt von dieſem Oeſterreich, das bisher durch ſeinen deutſchen Charakter ihm befreundet war, aber ſein Feind werden muß, wenn es ein Slavenreich wird.

Noch einmal dieſes Kleindeutſchland ohne Oeſterreich kann ſich nicht halten, es wird über kurze oder lange Zeit dem politiſchen Tode verfallen, es wird den 3 Reichen, die es umklammern, zur Beute werden.

Es hat aber dieſes Kleindeutſchland auch keine kommerzielle Zukunft, wenn es ſich von Oeſterreich trennt. Im Norden Deutſchlands und im Süden, der nicht zu Oeſterreich gehört, hat die kommerzielle und induſtrielle Thätigkeit in den letzten Jahrzehnten durch das Glück des Friedens eine Kraft und Thätigkeit entwickelt, die ohne Beiſpiel in der Geſchichte iſt; alle Quellen, die innerhalb dieſes Reiches ihr zu Gebote ſtehen, ſind erſchöpft, und alle Ausführmittel und Wege aufgefunden, mit dem unermüdlichen Fleiße, der den Deutſchen angeboren iſt. Aber wer dieſer Verhältniſſe kundig iſt, wird nie zugeben, daß trotz dieſer Anſtrengungen, dieſer Ausbeutung der gegebenen Quellen und Stoffe bis auf das Aeußerſte die Ausbeute nicht mehr zureichen will für die Bedürfniſſe der wachſenden Bevölkerung.

Der Drang nach neuen Wegen, der Drang nach neuen Handelswegen, welcher den ganzen Handelsſtand durchdringt, würde, wenn Deutſchland von Oeſterreich ſich losreißen würde, in dem Gebiete, welches demnach übrig bleibt, keine Befriedigung finden. Aber Oeſterreichs reiche Länder, wenn ſie unter dem deutſchen Einfluſſe ſtehen, bieten neue Abſatzwege und neuen reichen Spielraum. Wie lange währt die Thatkraft des deutſchen Volkes.

Die Donau zeigt uns, wohin die neuen Handelswege Deutſchlands gehen müſſen und können, und von wo aus die Reichthümer Deutſchlands kamen, die das Mittelalter durchzogen haben.

Digitized by Google

Die Herrlichkeit Augsburgs und Nürnbergs, die, das Vermächtniß vergangener Jahrhunderte, unſern Blick erfreuen und unſer Herz erwärmen, dieſe ſind redende Denkmäler, wo die Quellen des deutſchen Handelsfleißes und Reichthums zu ſuchen ſind.

Bisher waren ſie nicht in dem Grade eröffnet, wie es wünſchenswerth wäre: Noch liegen ſtarke Zollgrenzen zwiſchen Deutſchlands und Oeſterreichs Monarchie. Eben deshalb iſt es unſere Aufgabe, dieſe Grenzen zu verdrängen; deutſcher ſoll Oeſterreich werden als es bisher war.

Mit allen Faſern des Herzens, mit allen Argumenten unſeres Geiſtes wollen wir uns an Oeſterreich klammern und es zwingen, daß es deutſch bleibe und deutſcher werde als es bisher war.

Es werden die Zollſchranken fallen und die öſterreichiſche Regierung hat auch zu erkennen gegeben, daß ſie nicht abgeneigt iſt, hiezu mitzuwirken.

Iſt dieſes Ziel erreicht, ſo eröffnet ſich für den Wohlſtand des deutſchen Volkes eine neue Quelle. Hierauf verzichten wir aber auf immer, wenn wir Kleindeutſchland von Oeſterreich reißen.

Aber auch dasjenige, was der Schlußpunkt des politiſchen und kommerziellen Leben des Volkes iſt, und was in unſerer Zeit die Quinteſſenz aller Bewegungen iſt, die ſociale Frage zeigt, daß Kleindeutſchland ohne Oeſterreich nicht beſtehen kann.

Die politiſchen Inſtitutionen, die kommerzielle und induſtrielle Thätigkeit, woranf laufen ſie hinaus? Was iſt die Hauptaufgabe? Einen richtigen ſocialen Zuſtand zu begründen, denn die Staatsformen ſind nicht ein Selbſtzweck. Sie dienen der menſchlichen Geſellſchaft, die durch ſie getragen und erhalten werden ſoll. Auch Handel und Induſtrie ſind nicht da, damit etwas Nützliches und Schönes geſchaffen werde, ſondern damit ein Jeder eine phyſiſch und ſittlich behagliche und ſeine Entwicklung förderliche Exiſtenz finde. Denn Handels- und Induſtrie- und alle politiſchen und übrigen Beſtrebungen ſind vergeblich, wenn ſie nicht das Hauptziel im Auge haben, die Löſung der ſocialen Schwierigkeiten. Gerade in dieſer Beziehung hat aber Kleindeutſchland ohne Oeſterreich keine Zukunft. Betrachten wir den Grund und Boden, der ihm angewieſen iſt, er iſt überall ausreichend bevölkert, in vielen Gegenden übervölkert, in einer Weiſe, daß ſich ſchwere Bedenken und Sorgen für die Regierungen und für die Beſitzenden aufthürmen, wie ſie dem Mangel abhelfen, wie ſie der Noth wehren ſollen, welche über die Bevölkerung kommt. Laſſen wir dieſe traurigen Blicke hier nur angedeutet. Es iſt nicht nothwendig, dieſelben weiter zu erörtern. Wer Deutſchland kennt, kennt ſeine in dieſer Beziehung wunden Flecke.

Wo ſoll aber Abhilfe für dieſe Uebel herkommen, wo ſoll der Drang der immer ſteigenden und zunehmenden Bevölkerung, der Drang ſich auszubreiten, Abfluß gewinnen? Nach Amerika und Auſtralien? Ja wohl, ſendet euere beſten Söhne hinaus in andere Welttheile, damit ſie für Euch verloren ſind. Reißt ſie los von dem, was durch jugendliche Erinnerungen aller Art in das Herz hineingewachſen iſt, und was ſich nicht vertreiben läßt, wenn man auch augenblicklich über die Zuſtände der Gegenwart noch ſo unzufrieden iſt. Reißt ſie los von dem Gefilde der Heimath und des Vaterlandes, und ihr habt ihr innigſtes Weſen gebrochen.

Es iſt auch für das Mutterland kein Gewinn und kein rückwirkender Segen zu erwarten, wenn unſere Jugend, für welche bei uns kein Raum mehr iſt, hinausziehen muß in die fernen Zonen, für welche ſie nicht geboren und erzogen iſt. Ich will nicht hinzufügen, wie es aus

phyſiſchen oder pekuniären Gründen unmöglich iſt, die Auswanderung in ferne Gegenden in einem Umfange einzuleiten, daß eine wirkende Abhilfe gegen die ſozialen Uebel gewonnen werde, aber die Abhilfe liegt in Oeſterreich, in Oſterreichs weitem Reiche, wenn es innig mit uns verbunden iſt.

In dem Maße, als das übrige Deutſchland bevölkert iſt, fehlt es in andern Theilen der öſterreichiſchen Monarchie an Bevölkerung.

Die untern Donaugegenden können noch vielmal ſoviel Menſchen in Wohlhabenheit ernähren, als jetzt darin wohnen.

Und wenn es gelingt, in jenen Gegenden den Frieden herzuſtellen, einen geordneten ſtaatlichen Zuſtand zu begründen, und das Einſtrömen des deutſchen Geiſtes in jene Gegend zu erreichen, ſo beginnt in demſelben Maß für die germaniſche Nation eine neue Aera, als wenn wir von Oeſterreich uns trennen würden, nach meiner beſten Ueberzeugung ausgerufen werden muß: finis Germaniae. Dies ſind die Gründe, warum die bayeriſche Regierung ſich nicht entſchließen kann, den Scheidebrief Deutſchlands von Oeſterreich zu unterzeichnen.

Man wird uns einwenden, wir ſcheiden uns nicht von Oeſterreich, es hat ſich ſelbſt von uns geſchieden. Selbſt wenn dieſes wahr wäre, würde ich es für die Pflicht aller deutſchen Regierungen nnd des geſammten deutſchen Volkes erachten, dieſe Scheidung nicht als definitiv zu betrachten, und die Entſchlüſſe, die aus dem augenblicklichen Drange der Zuſtände hervorgegangen ſind, im innerſten Gebiete der Unzuläſſigkeit ihrer Durchführung zu überhören, und immer wieder vor Oeſterreichs Thüre zu klopfen und einzuladen, daß es zurückkehre.

Aber es hat ſich nicht ſelbſt von Deutſchland getrennt; darin liegt nach meiner feſten Ueberzeugung Verkennen der Thatſachen. Ich ſpreche vielmehr frei nnd offen aus, weil wir in nnſerer Zeit keinen Rückhalt mehr haben ſollen, es hat eine Partei in Dentſchland gegeben, die es darauf angelegt hat, daß Deutſchland von Oeſterreich geriſſen werden muß. Der Plan hiezu iſt ſchon im März 1848 ziemlich klar hervorgetreten, als man zuerſt in Heidelberg tagte, wer die Geſchichte jener Zeit genau befolgt hat, weiß, was ich damit meine.

Es iſt hervorgetreten in dem Verfaſſungsentwurfe, wie er aus dem Kollegium der ſiebenzehn Vertrauensmänner zu Frankfurt a. M. der National-Verſammlung hervorgegangen iſt, und man hat dies damals ſo lebhaft gefühlt, daß man ſelbſt nicht unternommen hat, dieſen Entwurf der National-Verſammlung vorzulegen, welche in jenem Stadium noch nicht zugeſtimmt haben würde, Oeſterreich von Deutſchland loszureißen.

Man hat geſagt, Oeſterreich habe ſich getrennt, durch die oktroiyrte Verfaſſung vom 4. Mai 1849. Es iſt aber bekannt, daß in dem Programme, welches der Reichsminiſter Heinrich v. Gagern, als er zu Ende des vorigen Jahres das Reichsminiſterinm bildete, dem Erzherzoge Reichsverweſer vorgelegt hat, der erſte Satz gelautet hat: »Oeſterreich ſcheidet aus.«

Erſt mehrere Monate ſpäter hat Oeſterreich ſeine oktroyirte Verfaſſung gegeben. Kann man nun ſagen, Oeſterreich habe ſich ſelbſt von Deutſchland getrennt, oder hat man nicht Oeſterreich durch die vorgängigen Thatſachen hiezu getrieben, ſo daß man glauben mußte, es wolle ſelbſt nicht mehr zu Deutſchland halten. Es ſind die Beſchlüſſe in §. 2 und 3 der Frankfurter Verfaſſung in erſter Leſung gefaßt worden, ehe Oeſterreich die Beſchlüſſe gefaßt hat, in welchen angeblich die freiwillige Ausſcheidnng Oeſterreichs enthalten iſt.

Digitized by Google

Man erwäge, daß ein Staat wie die öſterreichiſche Monarchie, welcher in verſchiedenen Theilen aus denen er die Hauptkräfte ſeiner Exiſtenz zieht, in einem furchtbaren Kampfe begriffen iſt, vorerſt ſeine Kräfte ſammeln und konzentriren müſſe, um dieſen Kampf beſtehen zu können. Man erwäge dieſes, um den Centraliſationsgedanken richtig beurtheilen zu können, welcher in der oktroiyrten Verfaſſung vom 4. März enthalten iſt. Man beachte, daß die öſterreichiſche Regierung ſelbſt in dieſer Verfaſſung die Centraliſation nicht allein und einzig ausgeſprochen hat, daß ſie vielmehr dieſelbe auf die Provinzial-Verfaſſungen begründet hat, welche den einzelnen öſterreichiſchen Provinzen gegeben wurden. Der öſterreichiſche Reichstag ſoll zuſammentreten, wenn die Provinzen, welche eine provinziale Verfaſſung erhalten haben, ihre Thätigkeit nach derſelben begonnen haben, und aus ihnen ſoll ſodann der Geſammt-Reichstag entſtehen. Die unterſte Baſis der oktroiyrten Verfaſſung Oeſterreichs iſt das provinzielle Element und in allen Verfaſſungen iſt die unterſte Baſis maßgebend.

Man gönne Oeſterreich die Zeit des Friedens, dann wird ſich dieſes Element entwickeln, dann werden Oeſterreichs Staatsmänner mit ruhigem Blicke erwägen können, in welchem Umfange die Erhaltung einer innigen Verbindung mit Deutſchland möglich iſt. Ich maſſe mir nicht an, Prophet zu ſeyn, bin aber der feſten Ueberzeugung, daß der Vorwand, den man aus der Verfaſſung Oeſterreichs vom 4. März entnommen hat, daß Oeſterreich freiwillig aus Deutſchland ſcheide, ſeine Widerlegung finden werde; es wird ſich ſicher herausſtellen, daß die öſterreichiſche Monarchie ſtets deutſch war, deutſch iſt und bleiben wird, wenn es in eine richtige Verbindung mit dem übrigen Deutſchland geſetzt wird.

Man wird ferner einwenden, Oeſterreich könne und werde nicht beitreten.

Ich glaube dieſen Einwand zugleich in dem bisher Erörterten widerlegt zu haben. Allerdings verlangt die bayeriſche Regierung nicht, daß die Fortarbeit an der deutſchen Verfaſſung und die Vollendung derſelben ſo lange ſiſtirt und ausgeſetzt werde, bis der von mir bezeichnete Zeitpunkt in Oeſterreich eingetreten iſt.

Aber das hält die bayeriſche Regierung für ihre Pflicht, zu verlangen, daß in der Verfaſſung, welche Deutſchland ohne Mitwirkung Oeſterreichs im Augenblicke ſich zu geben im Begriffe ſteht, nichts aufgenommen werde, was einen ſpäteren Beitritt Oeſterreichs unmöglich macht. Eine ſolche Beſtimmung liegt aber in den Beſchlüſſen über die Oberhauptsfrage.

Iſt erſt an die Spitze Deutſchlands ohne Oeſterreich ein anderer Fürſt, gleichviel welcher, (denn dies glaube ich nicht erſt hinzufügen zu müſſen, daß in den vorliegenden Erörterungen kein Argument vorkömmt, welches ſpezifiſch gegen Preußen gerichtet iſt) iſt erſt irgend ein Fürſt erblich an die Spitze Deutſchlands berufen worden, ſo iſt die Vereinigung mit Oeſterreich nicht mehr möglich.

Dies iſt die nähere Begründung des erſten Haupt-Einwandes, welchen die bayeriſche Regierung gegen das Frankfurter Verfaſſungs-Projekt gemacht hat, und welchen ſie ebenſo macht gegen das Berliner Verfaſſungs-Projekt.

Man ſoll in demſelben nichts aufnehmen, was die Wahrung der Stellung Oeſterreichs zu Deutſchland für alle Zukunft unmöglich macht. Warum beharrt aber die bayeriſche Regierung auf ihrem Gedanken mit ſo eiſerner Konſequenz?

Digitized by Google

Dieſe Gründe hiefür liegen nicht blos in der geographiſchen Lage Bayerns gegen Oeſterreich, nicht blos in dem außerordentlichen Uebergewichte, welches der Norden Deutſchlands über den deutſchen Süden und Bayern insbeſondere, erringen müßte, wenn es Oeſterreich ausſchlüße, ſondern vor Allem in der politiſchen Stellung, welche Bayern als 3ter Staat im deutſchen Bunde und als der größte von einer rein deutſchen Bevölkerung bewohnte, einnimmt. Es iſt die politiſche Aufgabe Bayerns, die Gefahr, welche in dem Dualismus der zwei Hauptmächte Deutſchlands, Oeſterreichs und Preußens liegt, immer, ſo oft ſie hervortritt, zu mindern und abzulenken, — zu vermitteln, daß Preußen und Oeſterreich feſt zuſammenhalten, und durch ihr Zuſammenhalten das Reich der deutſchen Nation ungetrennt fortbeſtehe.

Dahin zu wirken iſt Bayerns ſchöne und große Aufgabe, und die Regierung würde ihre Pflichten in ihren höchſten und letzten Beziehungen tief zu verletzen glauben, wenn ſie irgend einen Augenblick dieſe Aufgabe außer Augen laſſen wollte. Mit derſelben Beſtimmtheit, mit welcher ſie nach der einen Seite hin erklärt, »wir dulden nicht, daß Oeſterreich ausgeſchloſſen werde« — ſagt ſie auf der andern Seite: »wir wollen, was das Bedürfniß der deutſchen Nation für jetzt fordert« und in dieſer Auffaſſung iſt es kein Widerſpruch, was man der bayriſchen Regierung als ſolcher vorgeworfen hat, daß ſie ſich der preußiſchen Oberhauptsſtellung nach dem Verfaſſungs-Entwurfe entziehe, und gleichwohl auf einem Volkshauſe verharre, welches Oeſterreich nicht zugeben wolle. Dies iſt kein Widerſpruch, denn wer die Rolle der Vermittlung übernehmen muß und will, wird am andern Vergleichspunkte feſthalten müſſen, und dieſe angebliche Weigerung Oeſterreichs, ein Volkshaus zu bilden und an demſelben Theil zu nehmen, beruht nach meiner feſten Ueberzeugung auf einem theilweiſen Mißverſtändniſſe, denn die Vertretung des ganzen deutſchen Volks hat auch die öſterreichiſche Regierung zugegeben, und nur über die Zuſammenſetzung desſelben eine abweichende Meinung ausgeſprochen. Die übrigen Zweifel würden ſich löſen, wenn im Innern Oeſterreichs der Friede hergeſtellt iſt und die ſtaatlichen Beziehungen Oeſterreichs zu Deutſchland in Folge deſſen geregelt ſein werden. Es iſt alſo nicht ein Widerſpruch, ſondern ein Vermittlungsakt, wenn Bayern einerſeits das Erbkaiſerthum zurückweiſt, anderſeits auf dem Volkshauſe beharrt.

Der zweite Hauptgedanke, den ich vorhin als Bedenken der bayer. Regierung gegen das Berliner-Projekt ausſprach, iſt dieſer. Es iſt in demſelben Manches enthalten, was die materiellen Intereſſen Bayerns verletzt. Ich beſchränke mich, hier 2 Dinge hervorzuheben, die auch in dem Vortrage v. 18. Mai d. J. beſtimmt ausgeſprochen wurden. In den §§. 34 bis 36 ſind die Sätze über die Gemeinſchaftlichmachung der Produktions- und Konſumtionsſteuern unverändert beibehalten, ſo wie ſie in Frankfurt beſchloſſen worden. Es iſt unnöthig, wiederholt zu entwickeln, wie hierdurch die bayer. finanziellen Verhältniſſe gefährdet ſind, und warum die bayer. Regierung hiergegen Einſprache erhoben hat.

Ich weiſe ferner auf die Beſtimmungen der Artikel 55, 56 und 181 hin, in welchen die Sätze über die Heimats- und Gewerbs-Verhältniſſe ebenſo unverändert beibehalten ſind, wie ſie in Frankfurt beſchloſſen worden. Es iſt zu oft ſchon erörtert, daß eben dadurch der Wohlſtand Bayerns gefährdet werden würde, und die Regierung hält ſich verpflichtet, fortwährend dahin zu ſtreben, daß dieſes nicht ſtattfinde. Endlich mag noch angedeutet werden, daß die Faſſung des §. 168

über die Fidei-Kommiſſe derjenigen Modifikation nicht entſpricht, in welcher die bayer. Regierung die Umgeſtaltung der Fidei-Kommiſſe in Frankfurt beantragte ſo zwar, daß ſie als Adelsprivilegien aufgehoben, aber als ein heilſames Inſtitut des Privatrechts für alle Staatsangehörige zugängig gemacht werden.

Ebenſo iſt im §. 135 ſchlechterdings die Stellvertretung im Heere ausgeſchloſſen worden, und wenn dieſes auch keine Lebensfrage iſt, ſo glaubt doch die bayer. Regierung noch in Erwägung ziehen zu müſſen, ob es vortheilhaft iſt, alle Stellvertretung auszuſchließen, eine Frage, die von vielen und ſelbſt von den freieſten Staaten als zweifelhaft betrachtet wird.

Ich erinnere ſie an die desfallſigen Verhältniſſe in Frankreich.

Das ſind die Bedenken, die die bayer. Regierung hindern, im Ganzen ihre Zuſtimmung zu dem Berliner-Verfaſſungs-Entwurf reſp. der Reviſion der Frankfurter-Verfaſſung, wie ſie in Berlin vorgenommen wurde, zu geben.

Was folgt nun daraus?

Will die Regierung etwa deshalb ſich von dem gemeinſchaftlichen Werke der deutſchen Einigung trennen?

Im Gegentheil, ſie will aus vollen Kräften dahin arbeiten, daß ſie zu Stande komme, und ſie gibt ſich der Hoffnung hin, daß die drei Regierungen, welche ſich über den Verfaſſungs-Entwurf ſo raſch geeinigt haben, Bayern nicht zurückweiſen werden, wenn es die Verhandlungen fortſetzen will, um die Hauptgedanken noch einmal zu erörtern. Und man wird Bayerns Stimme auch jetzt noch hören, obgleich es den Beſchlüſſen vom 26. Mai dieſes Jahres nicht beigetreten iſt, und es wird gelingen, da ja im Norden wie bei uns es nur der Eine Wunſch iſt, ganz Deutſchland zuſammenzuhalten; es wird gelingen vor dem Zuſammentreten des beabſichtigten Reichstages ein Projekt zu Stande zu bringen, welches die Zuſtimmungen aller Regierungen für ſich hat, um es der Vereinbarung mit dem Reichstage zu Grunde zu legen.

Das ſind die Erörterungen, welche die bayeriſche Regierung über das Verfaſſungs-Projekt, welches in Berlin verabredet wurde, zu geben ſich verpflichtet hält. Es erübrigt noch eine Aeußerung über das Schutzbündniß.

Die bayer. Regierung geht von dem Grundgedanken aus, daß zur Zeit die proviſoriſche Centralgewalt zu Frankfurt rechtlich und faktiſch beſteht. Der Erzherzog Reichsverweſer iſt von der Nationalverſammlung zu Frankfurt gewählt; die Beſchlüſſe derſelben haben ſeine Kompetenz bezeichnet und ſie unabhängig von der Nationalverſammlung in ſofern geſtellt, als ausdrücklich von der Nationalverſammlung ſelbſt ausgeſprochen wurde, daß die Centralgewalt nicht verpflichtet ſei, die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung auszuführen.

Dieſen Beſchlüſſen und dieſer Wahl der Nationalverſammlung ſind alle deutſchen Regierungen beigetreten, und ſeit jener Zeit hat der Reichsverweſer mit einer Aufopferung und Hingebung, die jeder, der ein deutſches Herz in ſich trägt, anerkennen muß, ſeine ſchwere Aufgabe zu erfüllen gewußt. Wenn auch in dieſen Tagen die Nationalverſammlung zu Frankfurt ſich aufgelöſt hat, die Centralgewalt, die ſie im Verein mit den deutſchen Regierungen gegründet, beſteht noch, ſie iſt das einzige vollgiltige Vermächtniß der Nationalverſammlung, und an dieſem feſtzuhalten, iſt die bayeriſche Regierung entſchieden geſonnen. Dieſe Centralgewalt hat die Aufgabe, die innere und äußere Sicherheit Deutſchlands zu wahren, Deutſchland zu vertheidigen gegen innere und äußere Feinde. Die Macht aber, die der Centralgewalt zu Gebote ſteht, iſt die Macht aller deutſchen Regierungen, die die Centralgewalt anerkannt und erklärt haben, ihre Macht zur Verfügung derſelben zu ſtellen, wie es von Seite Bayerns auch geſchehen iſt. Es iſt dieſes um ſo mehr der Fall, als gerade nach Artikel 2 und 11 der Bundesakte und nach Artikel 25 der Wienerſchlußakte, geſetzliche Beſtimmungen, die nirgends aufgehoben ſind, alle deutſchen

Digitized by Google

Regierungen verpflichtet ſind, ſich gegenſeitig zu unterſtützen bei der Erhaltung der Sicherheit nach Außen und nach Innen.

Von dieſer rechtlichen Ueberzeugung ausgehend kann ſich die bayer. Regierung nicht überzeugen, daß ein Bedürfniß zur Abſchließung eines beſonderen Schutzbündniſſes beſtehe. Nur ſo viel erkennt ſie an, daß es möglich wäre, daß die proviſoriſche Centralgewalt auf Hinderniſſe in der Ausführung der ihr gewordenen Aufgabe, in der Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten ſtoſſen könne, und daß die Ereigniſſe in näherer oder fernerer Zukunft das Bedürfniß herausſtellen können, eine andere proviſoriſche Centralgewalt zu begründen, wenn dieſe aufhören ſollte; dann wird die bayeriſche Regierung, damit Deutſchland den Ausdruck ſeiner Einheit nicht mehr verliere, ſehr gerne bereit ſein, zur Begründung einer neuen proviſoriſchen Centralgewalt mitzuwirken, von demſelben Prinzipe ausgehend, von welchen ſie im vorigen Jahre die Beſchlüſſe der Nat.-Verſ. über Gründung der Centralgewalt anerkannt hat, von welchem ſie in dieſem Augenblicke die Beſchlüſſe der Centralgewalt als rechtlich und faktiſch anerkannt, und ſoweit möglich ſie unterſtütze. Von demſelben Prinzipe ausgehend, daß Deutſchland ſeine Einheit haben muß, wird ſie mitwirken, wenn eine neue proviſoriſche Centralgewalt begründet werden ſoll. Für dieſen Augenblick ſieht ſie dieſes Bedürfniß noch nicht gekommen.

Das ſind die Grundzüge der Anſicht der bayeriſchen Regierung über die Vorlagen, welche durch die preußiſche Regierung in ihrem und der hannöveraniſchen und ſächſiſchen Regierung Namen hieher gekommen ſind. In dieſem Sinne wird ſie antworten und unmittelbar daran werden ſich die Schritte der bayeriſchen Regierung knüpfen, um über die Differenz-Punkte eine baldmögliche Einigung herbeizuführen.

Was noch Wichtiges ſich über dieſen Gegenſtand ereignen ſollte, das werden wir den hohen Kammern mittheilen.

Ad Num. 27857.

(Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit dem Schluße des gegenwärtigen Schuljahres werden in dem Erziehungs-Inſtitute für Studierende in München zwei jener Freiplätze in Erledigung kommen, welche aus den Renten des Würzburger adeligen Seminarfonds dem genannten Inſtitute zugewieſen ſind.

Dieſe beiden Freiplätze werden zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen hiemit ausgeſchrieben und dabei bemerkt:

1. daß nur dürftige Bewerber katholiſcher Religion, welche zum ſtiftsmäßigen Adel gehören, zunächſt aus dem Würzburgiſchen, und erſt, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden ſind, ſolche aus dem Fränkiſchen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelaſſen werden;
2. daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochſtift Würzburg gegebenen Beſtimmungen zu bemeſſen, ſohin durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, ſowohl väterlicher- als mütterlicherſeits, bis zu den Urgroßältern einſchlüßig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt ſei;
3. daß die auf die vorgeſchriebene Art belegten Geſuche innerhalb des oben gegebenen Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen ſeien.

Würzburg, den 20. Mai 1849.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern.

Graf v. Fugger.

Höbner.

Beilage zu Nro. 45.

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 44. Landshut, Mittwoch, den 13. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

392.

Auf Inſtanz der Gläubiger wird das Wohnhaus mit Garten und Gemeindeholz, dann mit realer Tuchmachers- und Tuchhandelsgerechtſame der Tuchmacherseheleute Joſeph und Franziska Krieger von Pfaffenberg am

Mittwoch den 27. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhauſe zu Pfaffenberg nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 bis 101 incl. der zweiten öffentlichen Verſteigerung unterworfen, und haben ſich die Kaufsluſtigen, deren Vermögensverhältniſſe dem Gerichte unbekannt ſind, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Das Anweſen mit realer Tuchmacher- und Tuchhandelsgerechtſame iſt auf 4175 fl. geſchätzt, und die Abgaben beſtehen in einem jährlichen Handlohnsfixum zu 54 kr. 4 hl. und 2 kr. 2 hl. Stift und 6 hl. Gilt, was mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß das ſchuldner'ſche Anweſen ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth bei dieſer Verſteigerungstagsfahrt an den Meiſtbietenden hingeſchlagen werden wird.

Am 29. Mai 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

393.

Binderberger Joſeph, Bauersſohn von Berg b. G., gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an ihn irgend eine Forderung zu machen haben, werden bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung aufgefordert, dieſelbe binnen 4 Wochen bei hieſigem Amte geltend zu machen.

Am 1. Juni 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

394.

(Auswanderung nach Nordamerika betreffend.)

Nachgenannte Perſonen gedenken nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieſelben aus was immer für einem Grunde Anſprüche machen zu können glaubt, hat ſolche längſtens bis zum

Freitag den 22. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier anzumelden, indem ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Jene Perſonen ſind:

1) Lorenz Sprenger, Krämer zu Stephansposching mit Ehefrau und fünf Kindern,
2) Joſeph Würzinger, unehelicher Sohn der Anna Müller, nachhin verehelichten Kagerer, Häuslerin von Fehmbach, d. 3. Dienſtknecht zu Stephansposching,
3) Anna Sailer, uneheliche Tochter der Anna Lederer, Bauerstochter von Uttenhofen,
4) Johann Straſſer, Taglöhnersſohn und Schuhmachersgeſelle von Weibing.

Den 25. Mai 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

395.

Anton Eigl, Lederer von, hier hat ſich bei der ſummariſchen Schuldenverhandlung den 22. dieß für zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen:

Demgemäß werden die Ediktstage wie folgt ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung
auf Dienstag den 3. Juli;
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf Dienstag den 2. Auguſt;
3) zur Schlußverhandlung, und zwar zum Replik- und Duplikvorbringen
auf Montag den 3. September.

Sämmtliche Gläubiger, bekannte wie unbekannte werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen von der Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den anderen Ganttagen den Ausſchluß der an denſelben zu pflegenden Handlungen zur Folge hat.

Wer immer etwas vom Vermögen des Schuldners in Handen oder in der Verwahrung hat, wird beauftragt, daſſelbe bis zum erſten Ediktstage, vorbehaltlich der hieran erworbenen Rechte dahier anzuzeigen, gleicher Pflicht unterliegen diejenigen, welche etwas an die Maſſe ſchulden.

Das Gantanweſen, nämlich Wohnhaus, Werkſtatt, Hofraum und Schöpfbrunnen 0 Tgw. 10 Dezim. geſchätzt auf 3100 fl., die darauf haftende reale Lederergerechtſame tarirt auf 2000 fl., dann das Hausgärtchen mit 4 Dez., Werth 50 fl., wird

Montag den 2. Juli l. J.

von Vormittags 10 — 12 Uhr dem öffentlichen Verkaufe unter den geſetzlichen Beſtimmungen in hieſiger Gerichtskanzlei unterſtellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Veräußerung der unbedeutenden Mobiliarſchaft bleibt bis abgehaltenem erſten Ediktstage wegen noch zu pflegender Rückſprache mit ſämmtlichen Gläubigern ausgeſetzt.

Uebrigens mögen die Gläubiger um ſich nicht nutzlos in Koſten zu verſetzen, bedenken, daß die Hypothekkapitalien ohne Zinſen einſchlüßlich der eingetragenen Illaten der Ehefrau 14053 fl. betragen und auch über 1500 fl. Wechſel-, Waaren- und Currentſchulden bereits gerichtsbekannt ſind.

Den 30. Mai 1849.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

Digitized by Google

396.

(Schuldenweſen des Joſeph Hörndl, Weber in Pleinting betr.)

Im rubr. Schuldenweſen wurde im Einverſtändniſſe der Kreditorſchaft und des Gemeinſchuldners Hörndl das Gantverfahren mit dem Anhange beſchloſſen, daß am II. Ediktstage nochmals die Sühne verſucht werden ſoll. —

Man bringt daher zur öffentlichen Kenntniß, daß

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren geſetzliche Nachweiſungen, Termin auf

Donnerstag den 5. Juli l. J.;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Termin auf

Montag den 6. Auguſt l. J.;

III. zur Schlußverhandlung für die Replik und Duplik, Termin auf

Montag den 10. September l. J.

mit dem Anhange anberaumt ſei, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, an den übrigen aber mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Nach gleichfaſſigen Antrag der Creditorſchaft wird das Anweſen des Gemeinſchuldners nebſt der theils unter Sperre gelegten, theils inventirten Mobiliarſchaft dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

I. das Anweſen beſteht:

1) aus einem gemauerten 2ſtöckigen Wohnhaus mit einem Ställchen und Stadl unter einer Dachung mit Taſchen gedeckt;
2) einem kleinen Hofraum zu 0,8 Dez.;
3) der reellen Webergerechtſame;
4) dem Frauenbergacker, Pl.-Nr. 646 per 0,86 Dez., 14 Bonitäts-Claſſe;
5) Grasbergacker, Pl.-Nr. 487 per 0,55 Dez., 15 Bon.-Cl.;
6) Treppacker, Pl.-Nr. 1148 per 0,19 Dez., 17. Bon.-Cl.;
7) obere Wieſe, Pl.-Nr. 230 per 0,30 Dez., 14. Bon.-Cl.;
8) mittere Wieſe, Pl.-Nr. 279 per 0,25 Dez., 14. B.-Cl.;
9) mittere Wieſe, Pl.-Nr. 280 per 0,25 Dez., 14. B.-Cl.;
10) der untere Wörththeil, Pl.-Nr. 230 per 0,31 Dez. 13. B.-Cl.
11) der untern Wieſe, Pl.-Nr. 1362 per 0, 36 Dez., 12. B.-Cl.;
12) die obere Mitterwieſe, Pl.-Nr. 1368 per 0,41 Dez., 12. B.-Cl.;
13) großer Gemeindeholztheil, Pl.-Nr. 282[a] per 1,38 Dez., 5. B.-Cl.;
14) der große Gemeindeholztheil, Pl.-Nr. 282[b] per 0,29 Dez., 7. B.-Cl;
15) Gemeinderecht zu einem ganzen Antheil H.-Nr. 108 noch unvertheilt und ungewerthet,

gerichtlich gewerthet auf 1976 fl. 12 kr.

II. die Mobiliarſchaft beſtehend und zwar:

a) größtentheils aus Waaren, bereits der gerichtlichen Sperre unterworfen, und gewerthet auf 344 fl. 32 kr.;
b) aus den in Gantinventar enthaltenen Mobilien gewerthet auf 66 fl. 50 kr.

Verkaufstermin wird angeſetzt in loco Pleinting ad I zum Verkaufe des Anweſens auf

Montag den 25. Juni l. Js.

An dieſem Tage werden auch die darauf ruhenden Laſten bekannt gemacht.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und den Beſtimmungen der §§. 98—101 des Prozeß-Geſ. vom 17. November 1837.

Kaufsliebhaber haben ſich an dieſem Tage in dem Gaſt- und Bräuhauſe des Bräuers Achauer einzufinden, und ihre Anbote zu Protokoll zu geben, unbekannte Käufer haben ſich mit legalen Zeugniſſen über ihr Vermögen und Leumund auszuweiſen.

ad II zum Verkaufe der Mobiliarſchaft auf

Digitized by Google

Dirnstag den 26. Juni l. Js.,
im vorgenannten Bräuhauſe.

Bezüglich der Mobiliarſchaft iſt von den Käufern um ſo mehr ſogleich baare Bezahlung zu leiſten, als der Erlös für die der Sperre unterworfenen Gegenſtände geſondert wird.

Das Schätzungsprotokoll kann inzwiſchen täglich bei Gericht eingeſehen werden.

Die auswärtigen Kreditoren werden auch zur Aufſtellung von Inſinuationsmandataren unter dem Präjudize aufgefordert, daß außerdem Inſinuanda pro insinuatis gehalten würden.

Am 4. Mai 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

397.

(Artmaier o. Hartmannsgruber punc. deb. betr.)

Das Anweſen der Lorenz und Thereſia Hartmannsgruber'ſchen Söldnerseheleute von Oberöbling, für welches ſich am 22. d. Mts. kein Käufer eingefunden, wird auf Antrag des nämlichen Gläubigers einer zweiten Verſteigerung unterworfen.

Tagsfahrt hiezu iſt auf

Dienstag den 10. Juli l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Oberöbling anberaumt, und werden Kaufsluſtige unter Hinweiſung auf die öffentliche Ausſchreibung vom 20. März mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß nunmehr der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Den 24. Mai 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

398.

In Folge Antrages der Gläubiger und mit Zuſtimmung der Schuldner wird das Anweſen des Joh. Sommer, Grandl zu Rinndorf, am

Donnerstag den 5. Juli l. Js., von Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Sommerkeller zu Brombach der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Dasſelbe beſteht aus den nöthigen Gebäuden und 20 Tagw. 84 Dez. Grundſtücken, und werthet nach jüngſter Schätzung 1900 fl.

Zuſchlag iſt von der Genehmigung der Intereſſenten abhängig.

Kaufsliebhaber ſind eingeladen.

Am 2. Juni 1849.

Kön. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 46.

Landshut, Sonnabend den 16. Juni 1849.

Inhalt. Königliche Proclamation. — Königl. Allerhöchſte Entſchließung, die Auflöſung des gegenwärtigen Landtages betr. — Königlich Allerhöchſte Verordnung, den Briefpoſttarif betr. — Eine im Landgerichtsbezirke Füßen aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Kantordienſtes zu Sandsbach, Landgerichts Rottenburg. — Die Entfernung des 10jährigen Johann Kern aus Kauernburg von ſeiner Heimat. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Königliche Proclamation.

Bayern!

Als Wir zu Anfang dieſes Jahres die Kammern des Landtages um Uns verſammelten, hatten Wir Uns der Hoffnung hingegeben, daß dieſelben, die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage der öffentlichen Angelegenheiten richtig würdigend, Uns in Unſerem Beſtreben, die Intereſſen Bayerns zugleich mit jenen des deutſchen Geſammtvaterlandes zu fördern, freudig unterſtützen und es Uns auf dieſe Weiſe möglich machen würden, eine Reihe der hochwichtigſten Aufgaben auf eine befriedigende Weiſe zu löſen.

Dieſe Hoffnung iſt rückſichtlich der Kammer der Abgeordneten nicht in Erfüllung gegangen.

Die Mehrheit dieſer Kammer hat ſogleich bei Beginn des Landtags in der auf die Thronrede erlaſſenen Adreſſe über die klaren Beſtimmungen der die Vollmacht der deutſchen Nationalverſammlung feſtſetzenden Bundes-Beſchlüſſe vom 30. März und 7. April 1848 und des zu deren Vollzuge erlaſſenen Geſetzes vom 15. April 1848, die Wahl der bayeriſchen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutſchen Bunde betreffend, ſich hinweggeſetzt. Sie hat den Beſchlüſſen der erwähnten Nationalverſammlung über die Grundrechte des deutſchen Volkes und über

Digitized by Google

die deutſche Reichsverfaſſung unbedingte Geltung für Bayern zuerkannt, dadurch die Selbſtſtändigkeit Bayerns, den Fortbeſtand ſeiner Staatsverfaſſung und des Landes Wohlfahrt, zu deren Wahrung die Regierung und die Volksvertreter eidlich verpflichtet ſind, den vorerwähnten Beſchlüſſen gänzlich untergeordnet und der Regierung wie dem Landtage das Recht der Zuſtimmung oder Nichtzuſtimmung zu dieſen Beſchlüſſen abgeſprochen.

Dieſelbe hat ſich ſogar geweigert, in jener Adreſſe die Anerkennung des der Staatsverfaſſung Bayerns zu Grunde liegenden conſtitutionell-monarchiſchen Princips ausdrücklich auszuſprechen. Der Wechſel des Staatsminiſteriums und die während einer zweimonatlichen Vertagung des Landtags eingetretenen weſentlichen Aenderungen in der Entwicklung und der Lage der deutſchen Angelegenheiten vermochten nicht, die Majorität der Kammer der Abgeordneten von der betretenen Bahn zurück zu bringen.

Die wiederholt ertheilte Verſicherung, daß Wir — weit entfernt, durch die verlangten Abänderungen der zu Frankfurt entworfenen deutſchen Reichsverfaſſung die dem Volke in Ausſicht geſtellten Rechte und Freiheiten verkümmern zu wollen — vielmehr dabei nur den einen großen Zweck einer dauernden Einigung des ganzen deutſchen Geſammtvaterlandes, ſeine Eintracht und ſeine Wohlfahrt und das Wohl und Wehe Bayerns vor Auge gehabt haben, blieb unbeachtet. —

Selbſt jede Prüfung der über jene Abänderungen an die Kammer der Abgeordneten gelangten Mittheilung Unſeres Staatsminiſteriums ward verweigert, obgleich dieſelben in den weſentlichſten Punkten ſogar in Einklang mit der einſtimmigen Meinungsäußerung der Kammer der Abgeordneten vom 8. Febeuar d. Js. verlangt worden waren, und es ward dagegen in einer zweiten von der Kammer-Majorität beſchloſſenen und an Uns gebrachten Adreſſe Unſerem neu gebildeten Staatsminiſterium alle und jede Unterſtützung überhaupt, insbeſondere aber die zur Ausführung ſeines Programms vom 17. Mai d. Js. erwartete verſagt und die unverzügliche Berufung eines Miniſteriums verlangt, welches die unbedingte Anerkennung der zu Frankfurt beſchloſſenen deutſchen Reichsverfaſſung ſammt dem dazu gehörigen Wahlgeſetze ausſprechen und ſofort thatſächlich in Ausführung bringen werde.

Als endlich in Folge eines über den ganzen pfälziſchen Regierungsbezirk ausgebrochenen hochverrätheriſchen Aufruhrs jede Wirkſamkeit der geſetzlichen Regierungsbehörden daſelbſt aufgehoben, an ihre Stelle eine revolutionäre Regierung und Landesvertretung geſetzt und von dieſer Regierung die Trennung der Pfalz von Bayern ausgeſprochen, die Frankfurter Reichsverfaſſung als giltig proklamirt, die Eidesleiſtung auf dieſelbe angeordnet, ein Theil Unſerer Truppen zum Eidbruche verleitet, die Aufſtellung einer bewaffneten Macht zur Aufrechthaltung des Aufruhrs angeordnet und ſelbſt auf die Bundesfeſtung Landau ein Angriff unternommen worden war, widerſetzte ſich eben dieſelbe Kammermajorität der Prüfung und Berathung der von Unſerem Staatsminiſterium ausgegangenen Beanſtandung des Rechtes der von dem pfälziſchen Regierungsbezirke entſendeten Abgeordneten, an den Arbeiten des Landtages während der Dauer des Aufruhrs und der dadurch bewirkten faktiſchen Trennung der Pfalz von Bayern Theil zu nehmen, ja es hat dieſelbe ſogar während des ganzen Laufes der desfalls ſtattgehabten Discuſſionen irgend eine Mißbilligung des in der Pfalz verübten Hochverraths nicht nur nicht ausgeſprochen, ſondern es ſind ſogar aus ihrer Mitte Schutzreden dieſes Aufruhres hervorgegangen.

Digitized by Google

Während aller dieſer Vorgänge blieben in den größtentheils mit Mitgliedern der Kammermajorität beſetzten Ausſchüſſen ſämmtliche Vorlagen der Regierung unerledigt liegen und es ward hiedurch eine gänzliche Lähmung des Ganges der Regierung in nahe Ausſicht geſtellt.

Bei dieſer Sachlage mußten Wir auf jede Hoffnung verzichten, daß ein dem Wohle des Landes erſprießliches Ergebniß aus dem fortgeſetzten Wirken der Kammer der Abgeordneten hervorgehen werde. Wir haben daher in dieſer Ueberzeugung und feſt vertrauend auf die bewährte Geſinnung und Verfaſſungstreue Unſeres geliebten Volkes, deſſen Glück und Wohlfahrt der Gegenſtand aller Unſerer Beſtrebungen und das Ziel Unſerer heißeſten Wünſche bildet, von der Uns durch die Verfaſſungs-Urkunde Tit. VII. §. 23 eingeräumten Befugniß, den Landtag aufzulöſen, Gebrauch gemacht werde und innerhalb der nächſten drei Monate eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vornehmen laſſen.

Wir hegen hiebei zu Unſerem geliebten Volke das volle Vertrauen, daß dasſelbe in dieſer Maßregel lediglich Unſer aufrichtiges Streben zur Herſtellung des zwiſchen der Regierung und Volksvertretung nöthigen Einklanges, ohne welchen eine gedeihliche Förderung der öffentlichen Angelegenheiten, die Fernhaltung der Anarchie und die Heilung der dem öffentlichen Wohlſtande, den Gewerben und dem Handel geſchlagenen Wunden unmöglich iſt, erkennen, durch treues Feſthalten an der in ſo vielen Zeitſtürmen bewährten, Unſerem Herzen über Alles theueren Liebe und an dem ſtets bewieſenen Sinne für Geſetzlichkeit, Uns die Erfüllung der Uns obliegenden ſchweren Regentenpflichten erleichtern und durch ſeine Mitwirkung die Erreichung des gemeinſamen hohen Zieles in einer Zeit fördern werde, welche für die künftigen Geſchicke Bayerns, ja des deutſchen Geſammtvaterlandes, entſcheidend iſt.

München, den 10. Juni 1849.

Max.

Dr. v. Kleinſchrod, Dr. Aſchenbrenner, Dr. Ringelmann, Dr. v. d. Pfordten, v. Lüder, v. Zwehl.

Königlich Allerhöchſte Entſchließung,

die Auflöſung des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, mit Bezugnahme auf §. 23. Titel VII. der Verfaſſungs-Urkunde die Verſammlung des gegenwärtigen Landtages aufzulöſen, und behalten uns vor, eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten innerhalb der durch die Verfaſſungs-Urkunde beſtimmten Zeit vornehmen zu laſſen.

Wir verbleiben Euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 10. Juni 1849.

Max.

v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königl. Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath v. Benning.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchſte Verordnung,
den Briefpoſttarif betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf das Poſttarweſen zunächſt wegen des Briefpoſttarifs zu verfügen, was folgt:

I.

Für Briefe, welche ſich im Innern von Bayern bewegen, hat die einfache Taxe nur mehr zu betragen:

a) bei einer Entfernung bis 12 Meilen, drei Kreuzer;

b) bei einer Entfernung über 12 Meilen, ſechs Kreuzer.

II.

Als Maximalgewicht des einfachen Briefes iſt Ein Loth Zollgewicht beſtimmt.

Für ſchwerere Briefe bis zum Gewichte von vier Loth Zollgewicht iſt der doppelte Portoſatz zu erheben.

Zahlbare Briefe und Schriftenpackete über 4 Loth ſind als Fahrpoſtſendungen zu behandeln.

III.

Die ermäßigte neue Brieftaxe iſt auch dem beſtehenden Fahrpoſttarife als unveränderliche Grundtaxe einfach einzurechnen und hiebei als das Minimum der Frachttaxe das doppelte Briefporto anzunehmen.

IV.

Im Localbeſtellungsbezirke hat für Briefe und zur Briefpoſt geeignete Gegenſtände, welche ſogleich bei der Aufgabe frankirt werden, eine ermäßigte Taxe von Einem Kreuzer mit der im Art. II. feſtgeſetzten Progreſſion in Anwendung zu kommen. Unfrankirte Briefe ſind für die erſte Rayontaxe zu beſtellen.

V.

Druckſachen unter Kreuzband inſofern ſie außer der Adreſſe nichts Geſchriebenes enthalten und ſogleich bei der Aufgabe frankirt werden, zahlen außer dem Localbeſtellungsbezirke in ganz Bayern die gleichförmige Taxe von Einem Kreuzer für jedes Loth Zollgewicht ohne Unterſchied der Entfernung.

Für unfrankirte derlei Sendungen ſind aber die gewöhnlichen Brieftaxen anzuwenden.

VI.

Für Briefe mit Waarenmuſtern findet keine beſondere Porto-Ermäßigung ferner ſtatt; dieſelben unterliegen nach Maßgabe ihres Gewichts der allgemeinen Briefportotaxe.

VII.

Von der Poſtverwaltung hat der Verkauf geſtempelter Marken im Preiſe von 1, 3 und 6 Kreuzern zu geſchehen, deren Befeſtigung auf dem Briefe die Frankirung nach Maßgabe des Tarifs bewirkt.

Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren erfolgen beſondere Beſtimmungen.

Digitized by Google

VIII.

Die neuen Brieftaxen finden auf die Pfalz gleichmäßige Anwendung, wornach

a) für die im Innern dieſes Kreiſes ſich bewegende Correſpondenz der gleichmäßige Portoſatz von drei Kreuzern,

b) für die Correſpondenz zwiſchen der Pfalz und den dieſſeitigen Kreiſen der gleichmäßige Portoſatz von ſechs Kreuzern vom einfachen Brief künftig zu gelten hat.

IX.

Bezüglich der internen Brieftaxen für die aus Bayern nach anderen Poſtgebieten abgehende und für die aus letzteren nach Bayern einlangende Correſpondenz bleiben vorläufig die dermaligen Taxbeſtimmungen nach Maßgabe beſtehender Vertragsverhältniſſe in Anwendung, bis in ſolcher Richtung ebenmäßige Taxmoderationen nach dem Verhältniſſe der Reciprocität bewirkt werden können.

X.

Vorſtehende Beſtimmungen haben mit dem 1. Juli dieſes Jahres in Wirkung zu treten, ausnahmlich der im Art. VII. erwähnten Einrichtung, deren Anfangstermin wegen der hiezu noch erforderlichen Vorbereitungen ſpäter bekannt gegeben werden wird.

Unſer Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden ſoll.

München, den 5. Juni 1849.

Max.

von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
An deſſen Statt der Miniſterialrath,
Frhr. v. Brück.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19788.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Füßen aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausſchreibungen vom 28. Septbr. v. Js. (Kreisblatt S. 718) und 9. Dezember 1848 (Kreisblatt S. 892) werden ſämmtliche Diſtriktspolizei-Behörden angewieſen, die Nachforſchungen über die Heimat der am 6. September vor. Js. in Bernbeuren, k. Landgerichts Füſſen, aufgegriffenen Mannsperſon wieder aufzunehmen, nachdem ſich inhaltlich einer weiteren Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg herausgeſtellt hat, daß dieſelbe dem angeblich bereits ermittelten Heimatsorte nicht angehöre, vielmehr deren Heimat noch immer unbekannt ſei.

Das Ergebniß der gepflogenen Nachforſchungen iſt dem k. Landgerichte Füßen mitzutheilen.

Landshut, den 12. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 18719.

(Die Erledigung des Schul, Meßner- u. Kantor-Dienſtes zu Sandsbach, Landgerichts Rottenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Michael Weber iſt der Schul-, Meßner- u. Kantor-Dienſt zu Sandsbach, Landgerichts Rottenburg, in Erledigung gekommen.

Derſelbe gewährt nach Inhalt der im Reviſionswege feſtgeſtellten Erträgnißfaſſion eine reine Jahres-Einnahme von 266 fl. 47 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweiſen, insbeſondere aber mit einem vollſtändigen Qualifikationsliſten-Auszuge belegten Geſuche innerhalb der Friſt von 4 Wochen bei dem kgl. Landgerichte Rottenburg oder der kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Rottenburg I. zu Rottenburg einzureichen, welche Diſtriktsbehörden beauftragt ſind, die eingekommenen Bewerbungs-Geſuche nach Umfluß der bezeichneten Friſt mittels eines gemeinſam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzuſenden.

Landshut, den 12. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 20129.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des 10jährigen Johann Kern aus Kauernburg von ſeiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken hat ſich der 10jährige Johann Kern, außerehelicher Sohn der ledigen Eva Kern von Kauernburg, k. Landgerichts Kulmbach, ſeit Ende des vorigen Jahres von ſeiner Heimathgemeinde entfernt, ohne daß deſſen derzeitiger Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Er iſt im Verhältniß zu ſeinem Alter groß, hat weißliche Haare, ein langes mageres Geſicht mit ſpitziger Naſe und trug bei ſeiner Entfernung nichts weiter als grau und ſchwarz geſtreifte Sommerhoſen und eine grüne Sommerweſte.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden werden daher aufgefordert, auf dieſen Knaben Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle dem k. Landgerichte Kulmbach zu überliefern.

Landshut, den 12. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung vom 3. Juni l. J. die katholiſche Pfarrei Kößlarn, Landgerichts Rotthalmünſter, dem bisherigen Prediger an der Stadtpfarrkirche zu St. Peter in München, Prieſter Joh. Baptiſt Aicher, allergnädigſt zu übertragen geruht; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung vom 4. Juni l. Js. die katholiſche Pfarrei Englmar, k. Landgerichts Mitterfels, unter Enthebung des Prieſters Tobias Leutner von dem Antritte derſelben, dem bisherigen Pfarrer zu Au, Prieſter Joſeph Brey, allergnädigſt zu übertragen geruht.

III. Augsburger = Cours
vom 8. Juni 1849.

Königlich Bayeriſche.

		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . .	77¾	
» à 4 % »	. . . .	88	
Bank-Aktien	Div. I. Sem. . . .		624
» » Promeſſen per Stück Agio	. . . . .	37	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorigee Reſt. Schäff.	Neue Zufuhe. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſtee fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Deggendorf	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	16	198	214	204	10	12	35	12	23	12	6	—	23	—	—
		Korn	2	43	45	45	—	6	31	6	28	6	24	—	8	—	—
		Gerſte	—	9	9	9	—	6	42	6	14	6	—	—	5	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	23	5	15	5	4	—	—	—	27
Dingolfing	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	12	42	12	30	12	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	13	—	12	42	12	30	—	48	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	—	31	31	30	1	12	32	12	29	12	19	—	40	—	—
		Korn	—	15	15	11	4	7	18	7	12	7	6	—	15	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	38	41	41	—	5	27	5	14	5	11	—	11	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittlerer		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 11. Juni 1849.	Waizen	—	57	57	57	—	12	18	12	—	11	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	30	30	30	—	6	12	6	9	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 8. Juni 1849.	Waizen	25	958	983	932	51	12	56	12	10	11	13	1	—	—	—
		Korn	11	167	178	170	8	6	30	6	9	5	52	—	41	—	—
		Gerſte	—	3	3	3	—	6	15	6	4	6	—	—	15	—	—
		Haber	12	155	167	144	23	5	37	5	22	5	7	—	8	—	—
Mainburg	Vom 6. Juni 1849.	Waizen	5	171	176	174	2	13	12	12	54	12	30	—	18	—	—
		Korn	4	79	83	82	1	6	48	6	30	6	6	—	42	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	12	6	—	5	48	—	—	—	30
Neuſtadt an der Donau	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	—	40	40	40	—	12	39	12	15	11	43	—	4	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	6	30	6	21	6	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	24	5	—	—	—	—	—	—	—
Oſterhofen	Vom 4. Juni 1849.	Waizen	—	161	161	161	—	14	—	13	48	13	30	1	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	13	54	13	27	13	—	—	—	—	13
		Korn	17	23	40	29	11	7	51	7	42	7	21	—	14	—	—
		Gerſte	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	79	79	62	17	5	48	5	34	5	33	—	40	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 11. Juni 1849.	Waizen	—	35	35	35	—	12	30	12	2	11	30	—	43	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	30	6	19	6	15	—	24	—	—
		Gerſte	—	1	1	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	54	5	22	5	—	—	14	—	—
Pilſting . .	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	—	100	100	100	—	14	—	13	46	12	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	22	22	22	—	6	30	6	13	6	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Juni 1849.	Waizen	—	657	657	493	164	12	2	11	54	11	36	1	29	—	—
		Korn	—	206	206	192	14	6	57	6	35	6	17	—	26	—	—
		Gerſte	1	15	16	16	—	6	—	5	49	5	24	—	—	—	3
		Haber	—	235	235	235	—	5	42	5	25	5	5	—	—	—	17
Vilshofen.	Vom 6. Juni 1849.	Waizen	184	669	853	455	398	13	17	13	4	12	57	—	37	—	—
		Korn	8	77	85	60	25	8	45	8	36	7	51	—	—	—	16
		Gerſte	2	102	104	102	2	—	—	6	30	—	—	—	—	—	12
		Haber	—	14	14	14	—	6	12	6	—	5	36	—	—	—	47

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 46. Landshut, Sonnabend, den 16. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

399.

(Neufahrn c. Rupp puncto deb.)

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers wird das Geſammt-Anweſen des Wirthes Franz Rupp von Langquaid zum zweitenmale zum öffentlichen Zwangsverkauſe ausgeſchrieben.

Dieſes Anweſen beſteht aus

I. dem exclusive des Erdgeſchoſſes einſtöckig gemauerten mit Taſchen gedeckten Wohnhauſe mit Oekonomiegebäuden, Erdäpfelgewölbe, Brunnhauſe und Käſeküche, dann Keller, im gut baulichen Zuſtande zu 0 Tagw. 35 Dez. incl. Hofraum,

II. 0 Tagw. 14 Dez. Garten,
III. 0 » 21 » Gſtaudet,
IV. 58 » 12 » Aecker,
V. 12 » 75 » Wieſen,
VI. 0 » 15 » Weiher,
VII. 76 » 92 » Waldung,
VIII. der realen Tafernwirthsgerechtigkeit.

Das Anweſen iſt theils reluirt, theils ludeigen, und wurde unterm 2. Juni und 23. Oktober 1848 gerichtlich auf 19,395 fl. 10 kr. geſchätzt.

Steigerungstermin wird in loco Langquaid

auf Mittwoch den 1. Auguſt 1849,
von 9 bis 12 Uhr,

anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die näheren Kaufsbedingungen am Strichstermine bekannt gegeben werden, daß ſich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Vermögen und Leumund legal auszuweiſen haben und daß ſich bezüglich der einzelnen Beſtandtheile des Anweſens auf die Schätzungsprotokolle und bezüglich der auf dem Anweſen haftenden Laſten auf den bezüglichen Steuerkataſter-Auszug, die zur Einſicht in hieſiger Amtsregiſtratur vorliegen, bezogen wird.

Der Hinſchlag geſchieht dieſesmal an den Meiſtbietenden, da es die zweite Verſteigerung iſt, ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Am 29. Mai 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

400.

(Potaſchen Verſteigerung betr.)

Am Montag den 25. Juni dſ. Is. werden

58 Zentner 65 Pfund rein kalzinirte Potaſche

partienweiſe in der Kanzlei des unterfertigten Amtes von 11 bis 12 Uhr Vormittags an die Meiſtbietenden verkauft.

Dieſe Potaſche, welche ganz rein und von ausgezeichneter Güte iſt, befindet ſich in 16 Fäſſern verpackt in der Sudhütte zu Zwieslerwaldhaus.

Zwieſel am 7. Juni 1849.

Königliches Forſtamt Zwieſel.

Klein, Forſtmeiſter.

401.

In Folge höchſter Regierungs-Entſchließung wird die Wendung der Baufälle an den Pfarr-Gebäuden zu Taufkirchen, und zwar

a) die Wendung des am Getreidſtadel beſtehenden Hauptbaufalles, wofür die Koſten auf das k. Aerar übernommen worden, im Anſchlage zu 260 fl. und

b) die Wendung der übrigen Baufälle, welche der Pfarrer Stullberger'ſchen Verlaſſenſchaft zur Laſt fallen, im Anſchlage zu 2290 fl., letztere jedoch mit Ausnahme der durch den Pfarrer Schönberger in der Zwiſchenzeit gewendeten, welche im Protokolle vom 24. Auguſt 1848 verzeichnet ſind, und zwar in zwei Abtheilungen, wie ſie sub a. und b. aufgeführt ſind, der öffentlichen Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden

Mittwoch den 27. d. Mts., Vormittags 9 Uhr,

im Wirthshauſe zu Taufkirchen untergeſtellt, und es werden ſteigerungsluſtige Werkleute mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Baufallſchätzungsprotokolle, und das Bedingnißheft am Verſteigerungstermine bekannt gegeben werden, ſelbe aber auch in der Zwiſchenzeit in der hieſigen Gerichtskanzlei eingeſehen werden können, und daß die Verſteigerung auf den Grund der allerhöchſten Inſtruktion vom 29. April 1833 geſchehe.

Am 5. Juni 1849.

Kön. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

402.

Das Anweſen des Joſeph Strauß, Gütlers von Buchet bei Haibach wird, nachdem ſich bei der erſten Verſteigerung ein Käufer nicht eingefunden hatte, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf

Samstag den 7. Juli d. Is. Vorm. im Orte Haſelbach Termin anberaumt,

wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchehe.

Im Uebrigen wird ſich auf die Verſteigerung vom 29. April d. Is. (Int.-Bl. Beilage Nr. 34) zurückbezogen.

Am 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

403.

Am 19. dieß wurde von einem verdächtigen Individuum ein beinahe ganz neuer dunkelblauer tüchener Mantel mit langen Ueberkragen und Halskragen von Aſtragan verſetzt; über deſſen rechtlichen Erwerb Beſitzer ſich nicht ausweiſen konnte, und der auf dem Wege von Regensburg oder Paſſau bis hieher geſtohlen worden ſein wird.

Digitized by Google

Der allenfallſige Eigenthümer kann ſich dahier melden.

Am 12. Juni 1849.

Magiſtrat der k. Kreishauptſtadt Landshut.

Harhammer, Bürgermeiſter.

404.

Da für das unterm 27. März l. Js. zum erſtenmale zum Verkauf ausgeſchriebene Winkelmühlanweſen des Michael Moosmüller in der Gemeinde Oberlindhardt gelegen (vide Intelligenzblatt Stück 26 Nr. 240, Landbötin Stück 51 Nr. 1544, Allgemeinen Anzeiger Stück 26 Nr. 512) bei der erſten Verſteigerung ein den Schätzungswerth überſteigendes Angebot nicht geſchlagen wurde, ſo wird Tagsfahrt zur Vornahme der II. und letzten Verſteigerung auf

7. Juli l. Js.,

Nachmittags von 2 — 6 Uhr

im Wirthshauſe zu Oberlindhardt anberaumt, und bemerkt, daß hiebei der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchehe.

Steigerungsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen ſich bei Vermeidung der Nichtzulaſſung zur Verſteigerung über genügendes Vermögen durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Am 3. Juni 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

405.

Mathias Hobet, Bauersſohn von Thann, d. G., geboren am 20. Februar 1791, wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt. Derſelbe oder ſeine rechtmäßige Deszendenz wird daher aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer bei dem unterfertigten Gerichte ſich zu melden, als ausserdeſſen nach Umfluß dieſer Friſt er als verſchollen erklärt und ſein in 300 fl. beſtehendes, auf dem Anweſen des Bauers Jakob Waltl von Thann aufliegendes Vermögen ſeinen beiden Schweſtern Katharina, nun verehelichten Leimbeck, Halbbäuerin von Bergen und Barbara, verehel. Schmidlkofer, Halbbäuerin von Weiher, gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 2. Juni 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

406.

(Den entlaufenen blödſinnigen Michael Huber von Kölbtöd betr.)

Michael Huber, lediger Bauersſohn von Kölblöd, der Gemeinde Thanndorf d. Gts., hat ſich nach Angabe ſeiner Verwandten vor beiläufig 10 Wochen vom Hauſe entfernt, — wie die bisherigen Nachforſchungen ergaben wahrſcheinlich in der Richtung nach Altötting, — und ſeit dieſer Zeit nichts mehr von ſich hören laſſen.

Auf Anſuchen ſeiner Verwandten erſucht man, auf denſelben Spähe verfügen, ihn auf Betreten feſtnehmen und hieher liefern zu laſſen, — überhaupt aber ſachdienliche Aufſchlüſſe hieher ertheilen zu wollen.

Seine Perſonalbeſchreibung iſt folgende:

Michael Huber iſt beiläufig 40 Jahre alt, blödſinnig, kleiner Statur, hat ein mageres röthlichtes Geſicht, ſchwarzbraune Augen, langgebogene Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braune Haare, und — wenn er nicht raſirt iſt — röthlichten Bart, als beſonderes Kennzeichen aber auf der rechten Seite des Halſes einen auffallend großen Kropf.

Derſelbe ſtottert ſehr ſtark, und repetirt die erſten Sylben eines Wortes am Anfange ſeiner Rede mit hohen Tönen, — übrigens verſteht

Digitized by Google

er alle Fragen, und kann über ſeinen Namen, Stand, Wohnort, Gericht, Pfarrei u. dgl. Auskunft geben; — er hat einen ſchwerfälligen unſichern Gang mit ſtark vorgebeugtem Oberleibe, und trug bei ſeiner Entweichung: eine alte braune Pelzhaube, wie ſie alte Weiber zu tragen pflegen, ein ſchwarzbaumwollenes altes Halstuch, eine abgetragene Weſte mit einer Reihe weißer Metallknöpfe in der Mitte, welche auf der Bruſt von ſchwarzem, auf dem Rücken aber von blauem Tuche iſt, einen ſchwarztuchenen, abgetragenen, an beiden Aermeln geflickten Janker, eine blau gefärbte, leinwerchene, an den Knieen geflickte Hoſe, weißwollene lange Strümpfe, ein leinwerchenes neues Hemd und alte Holzſchuhe.

Am 11. Juni 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

407.

Am 25. Februar 1846 ſtarb Maria Koch, bauer, Inwohnerin zu Prienbach d. Gts.

Wer an den Rücklaß derſelben Anſprüche zu machen gedenkt, wird aufgefordert, ſolche binnen 60 Tagen a dato hierorts anzumelden, da nach Umfluß dieſer Friſt über den Rücklaß nach Lage der Akten weiter verfügt werden wird.

Am 25. Mai 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

408.

(Das Schuldenweſen der Georg und Magdalena Lurz'ſchen Lederersehelente dahier betr.)

Auf den Grund der aktenmäßig vorliegenden Ueberſchuldung hat die unterfertigte Behörde zufolge deßfallſiger Anträge der Kreditorſchaft über das Vermögen der Georg und Magdalena Lurz'ſchen Lederers-Eheleute die Eröffnung des Univerſalkonkurſes beſchloſſen, und nachdem letztere freiwillig dem Gantverfahren ſich unterworfen, ſo wird ſofort zur Ausſchreibung der geſetzlichen Ediktstage geſchritten und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Mittwoch den 20. Juni l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,
b) zur Abgabe der Einreden auf
Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,
c) zur Abgabe der Replik und Duplik auf
Montag den 13. Auguſt l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, und ergeht an ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldner hiemit die Aufforderung, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Perſon oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter ſich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung aus rubrizirter Gantmaſſa, das Ausbleiben an den *übrigen* Ediktstagen aber den Ausſchluß der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Dabei werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinſchuldner in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaliger Leiſtung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das Aktiv-Vermögen nach dem unterm 26. März l. Js. aufgenommenen gerichtlichen Inventar 6909 fl. 21 kr., dagegen die bis jetzt bekannten Schulden der Gantirer 17304 fl. 14 kr. betragen, worunter ſich 14019 fl. 50½ kr. Hypothek-Schulden befinden, ſo daß die Konkursmaſſa zur Befriedigung der bevorzugten Gläubiger bei weitem nicht hinreicht, weßhalb man ſich veranlaßt ſieht, die nach der

Digitized by Google

II. Prioritätsklaſſe ſtehenden Gläubiger auf §. 22 der Prioritätsordnung aufmerkſam zu machen.

Zugleich wird auf Antrag der Kreditoren das zur Aktivmaſſa gehörige Anweſen in der Altſtadt dahier

Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormitttags 10—12 Uhr,

im dießſeitigen Gerichtslokale wiederholt der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Eine Beſchreibung des Anweſens iſt bereits in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 6. März l. Js. enthalten, und werden die ſonſtigen Verhältniſſe nebſt den auf dem Anweſen haftenden geringen Abgaben bei der Verſteigerung ſelbſt nochmals bekannt gegeben werden.

Der Hinſchlag des gerichtlich auf 5500 fl. geſchätzten Anweſens an den Meiſtbietenden erfolgt gegen baare Bezahlung nach Maßgabe des §. 64. des Hyp. Geſ. v. 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 und werden Steigerungsluſtige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen nur dann zur Steigerung zugelaſſen werden, wenn ſie ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen vermögen.

Den 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.

v. Valta.

409.

(Wegſchaffung älterer Teſtamente betr.)

Im Depoſitorio des unterzeichneten Kreis- und Stadtgerichts befinden ſich zur Zeit noch nachſtehende Teſtamente größtentheils aus dem vorigen Jahrhunderte, welche bis jetzt noch nicht eröffnet worden ſind.

Die allenfallſigen Intereſſenten werden daher aufgefordert in Zeit von 3 Monaten vom Tage dieſer Bekanntmachung an ihre Anſprüche bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls dieſe Teſtamente ſammt und ſonders aus dem dießgerichtlichen Depoſitorio entfernt werden würden.

Straubing den 12. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

Verzeichniß

der bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing hinterlegten älteren Teſtamente, welche im gerichtlichen Regiſter bereits eingetragen erſcheinen.

Ueberſchrift der Teſtamente:

1) Letzter Wihl So von der Maria Roſina Ainbichlerin alt verlebt, bürgl. Fragnerin Allhier. Von Mund ausgeſprochen und ad acta judicialia übergeben ward. den 30. April 1757. Vorkhommen in Sen: den 2. Mai 1757.

2) Letzter Willen, Welch Maria Hammerſchmidin wittibte Bräu- Allhier, Von Mund ausgeſprochen den 15. April anno 1760. Uebergeben den in Sen: den 18. April 1760.

3) Letztwillige Diſpoſition. Von Maria Margaretha Ludſchedin bürgl. Bierpräuin allhier zu Straubingen übergeben den Aug. anno 1761. Uebergeben in Sen: den 8. Januar 1762. (Mit Uebernahmsanlangen von Uebernahmsprotokoll vom 8. Jäner 1762.)

4) Letztwillige Diſpoſition, Welche von Maria Margaretha Gſöllhoferin bürgl. Lederer in der Altſtadt Straubing, Verſchloſſenen

Digitized by Google

mit der Bitt, daß ſolcher beim löbl. Magiſtrat derohrten ad acta übernehmen werden wolle, unter Regierung (Titl.) Herrn Bürgern: Haas zum Ambt; — Uebergeben in Sen: den 13. Jäner 1764.

5) Praes. in Sen: den 10. Oktober 1766, Codicill. Welches Catharina Reichin leedige Bürger- und Leeder-Tochter alhier zu Straubing ad acta. Eines löbl. Stadtmagiſtrats verſchloſſener hinterlegt hat, dat. 4. Oktober 1766. Gel. ad cammeram. (Mit Uebernahmsprotokoll v. 4. Oktober 1766.) Regiſter-Nr. 5.

6) Letzter Willen Praes. in Sen: den 26. Mai 1769 welchen Barbara Lesmerin Bürgerin und Päurin in hieſiger Altſtatt in der Sogenannten Herrn Straß von Mund ausgeſprochen und ad acta eines wohleblen Stadtmagiſtrats hinterlegt hat den 23. Mai à 1769. Gel. ad cammeram. Regiſter-Nr. 6.

7) Letztwillige Diſpoſition, resp. Testamentum reciprocum nuncapativum. Welches Anna Maria Kriegerin, bürgl. Gärtlerin alhier zu Straubing in der Altſtadt und ihr Ehemann Joh. Martin Krieger von Mundt ausgeſprochen und ad acta eines löbl. Stadtmagiſtrats übergeben haben den 24. Sept. 1774. Praes. in Sen: den 24. Sept. 1774. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 24. Sept. 1774.)

8) Ad acta judicialia. Letztwillige Diſpoſition Von Magdalena Danerin verwittibten Burgerin u. ſ. g. Preimühlerin. Uebergeben in Senatu den 16. Auguſt 1780 Conc. inzwiſchen ad cons. zu legen in den Kaſten im Rath. Sig. ut supra. Regiſter-Nr. 8.

9) Letztwillige Diſpoſition. So von dem hochedelgebornen Herrn Nikolaus v. Erneſti, Edlen von Faulbach auf Hörmannsdorf u Moſberg Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbayern Major unter dem Geäl. Baron Oſten'ſchen Regiment frei und ungezwungen ad acta judicialia zu einem löbl. Stadtmagiſtrat übergeben worden. Uebergeben worden in pleno senatu den 5. April 1780 Conc. Diſpoſition iſt unterdeſſen in dem Kaſten im Schatzzimmer ad conservatorium zu legen Sig. ut supra.

10) Letzter Willen. Anna Maria Schmidtmayrin, Bürgerin und Lederin vormals Stainerthor übergeben den 12. März 1708.

11) Teſtament. Hanßens Auers, Churbayer. Foiſilirs und Bürgersſohnes alhier von Mund ausgeſprochen den 12. Februar ad 1715. Praes: den 13. huj.

12) Letzter Wihlen, Welchen Margaretha Woifin, Bürgerin und Metzgerin allhier zu Straubing aufgericht den 25. Juni 1729. Praes. in Sen: den 6. Juni 1729.

13) Letztwillige Diſpoſition. Von Andreaſſen Weiſſ, Bürger und Tuchmacher allhier zu Straubing aufgerichtet worden. Den 17. Dezbr. à 1729. Praes. in Senatu den 23. Dez. 1729.

14) Letzter Willen, Welchen Katharina Hartwagnerin, Bürgerin und Tuchſcheererin alhier zu Straubing von Mundt ausgeſprochen hat den 10. Septbr. ão. 1731. Praes. den 12. 7ber 1731. (Mit Uebernahmsprotokoll v. 10. Sept. 1731.)

15) Letzter Willen, Welchen Maria Pergerin alhieſig ledige Bürger- und Schuhmacherstochter von Mund ausgeſprochen hat, den 12. Marty ao. 1736. Praes. in Senatu den 14. Marty 1736.

16) Letzwillige Diſpoſition. Welche Maria Anna Fraithin, Bürger und Fiſcherin

allhier von Mundt ausgeſprochen den 7. Jäner 1737. Praes. in Senatu den 9. Jäner 1737.

17) Teſtament. Welches Barbara Schneidin hieſige Bürgerin und Gärtlerin in der Altſtadt alhier zu Straubing noch ledig doch Voggtbahrenſtands. Errichtet den 22. April 1740. Praes. in Senatu den 27. April 1740.

18) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Joaſim, verwittibt bürgerl. Zinngießerin in ihrer Behauſung und Wohnſtube von Mundt ausgeſprochen den 4. Juni 1740. Vorkhommen in Senatu den 8. Juni anno 1740.

19) Letzter Willen. Welchen Clara Ringlerin, bürgl. Beckin alhier zu Straubing von Mund ausgeſprochener ad acta übergeben den 17. Juli anno 1741. Praes. in Senatu den 24. Juli à 1741.

20) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Pirnerin, verwittibte Bürgerin u. Goldſchmitin alhier zu Straubing von Mundt ausgeſprochen den 9. Febr. 1741. Vorkhomen in Senatu den 10. Febr. 1741.

21) Letzter Willen, Welchen Anna Maria Prielmayerin, ledige Bürger- u. Lohnrößlerstochter alhier zu Straubing übergeben hat. Den 4. April 1741. Praes. in Senatu den 5. April 1741.

22) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Maſtſtellerin von Pöckhin allhier wohlbedächtlich von Mund ausgeſprochen hat, den 21. Marty 1742. Praes in Sen: den 23. Märzen 1742.

23) Letzter Willen der Katharina Draitlin Wittib und Burgerin alhier zu Straubing tatiret. 19. Marty anno 1742.

24) Codicil, Welches Anna Prielmayrin leedige Lohnrößlerstochter ganz wohlbedachtlich vom Mundt ausgeſprochen den 21. Febr. 1742. Praes. in Senatu den 21. Febr. 1742. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 21. Febr. 1742).

25) Letztwillige Diſpoſition. Welche Anna Maria Mayrin Bürger u. Seifenſiederin alhier zu Straubing aufgeziemet demietiges Erſuchen Eines Edellöbl. Stadtmagiſtrates ad acta übergeben, und von denen dieſſorts ex gremio depotiret hierin benambſten Hrn. Comissarien übernommen wordten den 26. Febr. 1742. Praes. in Sen: den 28. Febr. 1742. (Mit Regiſtraturs-Note vom 20. April 1804).

26) Letzter Willen, Welchen Johann Michael Groll, bürgerl. Brandtweinprennersſohn u. Schloſſergſöll zu Straubing von Mundt ausgeſprochen hat, den 2. April 1742. Praes. in Senatu den 23. April 1742. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 2. April 1742).

27) Letzter Willen, Welchen Maria Thereſia Wümberin, verwittibt bürgl. Bierpräuin allhier zu Straubing von Mund ausgeſprochen den 19. Dezbr. anno 1742. Praes. in Senatu den 20. Dez. 1742.

28) Letztwillige Diſpoſition. Welche Anna Holzapflin verwittibte Burg- u. Gärtlerin alhier in der Alt-Statt Straubing vom Mundt ganz wohlbedächtlich ausgeſprochen und ad acta ybergeben hat, den 21. Septbr. 1743. Praes. in Senatu den 23. Septbr. 1743.

29) Letztwillige Diſpoſition, Welch Anna Maria Dürmathingerin bürgerl. Wagnerin derohrten ganz wohlbedächtlich von Mund ausgeſprochen hat, den 4. Marty aa. 1744. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 4. März 1744).

30) Letzter Willen, So Johann Oberhauer Bürger und Portenwirger allhier zu Straubing von Mund ausgeſprochen und ad acta übergeben hat, den 18. Aug. 1745. Praes. in Senatu den 20. Aug. 1745 zur löbl. Steuer-Cammer. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 18. Aug. 1745).

31) Letztwillige Diſpoſition. So von der Katharina Reithmaierin verwittibte bürgl. Waiſen-Mutter alhier zu Straubing ad acta judicialia eines löbl. Stadtmagiſtrates allſchon verfaßt und verſchloſſener übergeben worden. Den 5. Jäner 1791, den 10. Jäner 1791 Recognition ertheilt worden. Cons. ad conserv. in dem Kaſten ſo im Rathzimmer ſtehet zu legen. Sig. in Sen: den 10. Jäner 1791.

32) Letztwillige Diſpoſition der Eva Ruheſtorſerin verwittibten Burgerin und geweßte Getreydmeſſerin allhier in Straubing ſo ad acta judicialia hinterlegt worden den 16. Jäner 1799 Eodem dato iſt die Recognition ausgeſtellt worden. Praes. den 16. Jäner 1799. Vorkommen in Sen. den 18. Jäner 1799, Conc. Indeſſen ad cons. zu legen.

33) Letzter Wille der Maria Anna Leiderin als des Gemeinen Fouſiliers Joh. Baptiſt Leiderer Ehe, Conſortin. (Mit einem Schreiben dd. 29. Juli 1804. praes. eodem).

34) Letztwillige Diſpoſition. Vom Joſeph Reicherſtorfer bürgl. Bauersſohne von der Altſtadt Straubing ad acta eines kgl. Stadtgerichts Straubing übergeben worden am 26. Hornung anno 1806. Eodem die Recognition ausgeſtellt.

35) Teſtament der Getraud Weningerin verwittibt bürgerl. Fiſcherin unterm Rhein in Straubing aufgenommen worden den 11. Juli 1806. Iſt Recognition ausgeſtellt worden sub eod. Dato.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 47.

Landshut, Mittwoch den 20. Juni 1849.

Inhalt. Eine zu Linz aufgegriffene taubſtumme unbekannte Weibsperſon. — Die Erledigung des k. Landgerichts-Phyſikats Altötting im Regierungsbezirk von Oberbayern. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20272.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Linz aufgegriffene unbekannte Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'ſchen Landesregierung Linz wurde am 14. April l. Js. im Kommiſſariatsbezirke Linz die unten beſchriebene unbekannte Weibsperſon wegen Bettel und Mangel eines Paſſes aufgegriffen.

Die Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, wegen Ausforſchung der Heimath dieſer Perſon ungeſäumt Einleitung zu treffen, allenfallſige Ergebniſſe dem Magiſtrate Linz direkt mitzutheilen und gleichzeitig anher Anzeige zu erſtatten.

Perſonal-Beſchreibung.

Die Weibsperſon iſt 30 Jahre alt, ledig, mittlerer Statur, hat dunkelblaue Augen, proportionirte Naſe und Mund, braune Haare, ein ovales Geſicht, und keine beſonderen Kennzeichen.

Digitized by Google

Ueber Befragen gibt dieſe Perſon weiters an, Anna Maria Pilsling zu heißen, und Waging in Bayern wird von ihr als Geburts- und Zuſtändigkeitsort bezeichnet; die gepflogenen Erhebungen aber lieferten das Reſultat, daß dieſe Perſon dortorts gänzlich unbekannt ſei.

Ihre Bekleidung beſteht in einem braunen geſtickten Kopftuche, einem rothbaumwollenen Halstuche mit gelben Blumen geziert und über dasſelbe trägt ſie ein zweites Tuch, ebenfalls aus Baumwolle mit gelben Streifen durchzogen.

Weiters hat ſie am Leibe einen kattunenen Spenſer mit weißem Grunde und rothen Blumen, einen baumwollenen rothen Kittel, ein blaukattunenes Fürtuch mit weißen Punkten, ein rupſenes Hemd und an den Füßen Bundſchuhe.

Alle Effekten ſind im ſchlechten Zuſtande.

Die Weibsperſon befindet ſich weiters noch im Beſitze eines blaukattunenen Regenſchirmes und eines Handkorbes, in welchem letzteren ſie verſchiedene Fetzen in Aufbewahrung hält.

Sie iſt allerdings der deutſchen Sprache mächtig, allein aus den auf die geſtellten Fragen folgenden Antworten läßt ſich doch ſchließen, daß ſie, wenn nicht aus unbekannten Gründen ſehr zurückhaltend, doch von ſchwächeren Geiſteskräften ſein dürfte.

Landshut, den 13. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſche Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Landgerichts-Phyſikats Altötting im Regierungsbezirke Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Quieſcirung des Landgerichtsarztes Dr. Benno Beck iſt das Landgerichts-Phyſikat Altötting im Regierungsbezirke Oberbayern in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen anher einzureichen.

Landshut, den 13. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung vom 7. l. Mts. allerhöchſt zu bewilligen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Breitenberg, Landgerichts Wegſcheid, dem bisherigen Expoſitus in Neureichenau Prieſter Franz Paul Albrecht von dem Herrn Biſchofe von Paſſau verliehen werde.

Digitized by Google

In Folge allerhöchſten Reſcripts vom 7. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß der Prieſter Mathias Eggl auf die Pfarrei Offenſtetten, Landgerichts Kelheim, reſignire.

In Folge allerhöchſten Reſcripts vom 9. Juni l. Js. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß der Prieſter Joſeph Rieger auf die Pfarrei Loitzenkirchen, Landgerichts Vilsbiburg, reſignire.

Im Landwehr-Bataillon Landshut wurde der Kavallerie-Korporal Max Riebel zum Kavallerie-Lieutenant, und

Sergeant Heinrich Laun zum Lieutenant;

im Landwehr Bataillon Abensberg Oberlieutenant Johann Hörhammer zum Hauptmann der Kompagnie Siegenburg, und

Oberlieutenant Joſeph Mühlbauer zum Hauptmann der Kompagnie Abensberg;

im Landwehr-Bataillon Straubing Lieutenant Joſeph Maßl zum Oberlieutenant und

Korporal Michael Hof zum Lieutenant, dann

im Landwehr-Bataillon der Stadt Paſſau der Oberjäger in der Schützenkompagnie Anton Grützer und Korporal Anton Aufiſcher zu zweite Lieutenants, dann

Kavalleriſt Jakob Kempf beim Kavallerie-Zuge zum Oberlieutenant, und

Kavalleriſt Mathias Roſenberger zum Lieutenant befördert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz=Blatt

von Niederbayern.

Nro. 47. Landshut, Mittwoch, den 20. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden

410.

(Iſaias Hirſch Schülein et Cons. gegen Petzſche Eheleute von Markt Rohr, Hypothekenforderung betr.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das den Joſeph und Anna Maria Petz'ſchen Schuhmacherseheleuten zu Rohr gehörige Anweſen, beſtehend:

1) aus dem Wohngebäude lit. a. Pl.-Nr. 444 mit Stadel, Stallung und Backofen zu 0,08 Dezim.;
2) Garten Pl.-Nr. 145 pr. 0,71 Dezim.;
3) aus nachfolgenden Aeckern:
   Pl.-Nr. 411 und 412 Klöpfacker mit Oedung zu 2,15 Dezim.;
   Pl.-Nr. 909 im Dornet zu 2,15 Dez.;
   Pl.-Nr. 959 beim Baderbaum zu 1,05 Dez.;
   Pl.-Nr. 1014 der Ringel zu 0,52 Dez.;
   Pl.-Nr. 450 Straßenholz nun Feld zu 0,24 Dez.;
   Pl.-Nr. 228 Lorettofeldacker zu 2,06 Dez.;
4) aus der Waidung
   Pl.-Nr. 477 Straſſenholz zu 4,19 Dez.;
5) aus dem realen Schuhmacherrechte;

dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und erſteht hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. Juli l. Js.,
Nachmittags 2—4 Uhr,

im Weiß'ſchen Bräuhauſe zu Markt Rohr.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 99—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Gerichtsunbekannte haben ſich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweiſen.

Die Laſten ꝛc. können hierorts nach Lage des Hypothekenbuchs eingeſehen werden.

Den 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

411.

Auf kreditorſchaftliches Andringen wird das reluirt eigene Anweſen der Bäckerseheleute Lorenz und Joſepha Bartha zu Loiching, beſtehend in dem einſtöckigen hölzernen Wohnhaus nebſt Stall unter einem Legſchindeldache, dem hölzernen mit Stroh gedeckten Getreidſtadl, einem ge-

Digitized by Google

mauerten Brunnen, und — einſchlüßig des Gebäude- und Hofraumareals — in 21 Tagw. 35 Dez. Acker- und Wiesgrund, alles zuſammen geſchäzt auf 1521 fl. 27 kr., dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meiſtbietenden zum zweitenmale unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 19. Juli l. Js.,

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

im Wirthshauſe zu Loiching anberaumt, wozu man Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen haben will, daß ſich bei der Steigerung ſogleich über Leumund und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung ſofortiger Zurückweiſung legal auszuweiſen ſei und der Hinſchlag nach §. 99 des Civilprozeßgeſetzes vom 17. Novbr. 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchehe. Auf dieſem Anweſen laſten 1140 fl. 4½ kr. Hypothekſchulden und ſteht dasſelbe in der Brandaſſekuranz mit 1230 fl.

Laſten und ſonſtige Reichniſſe können aus dem Kataſter erſehen werden.

Den 12. Juni 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

412.

Am Donnerstag den 5. Juli d. Js. wird Vormittags 10 Uhr im Lokale des unterfertigten Amtes vorbehaltlich höherer Genehmigung der dießjährige Zehentanfall an Graphit-Erde, beſtehend in 18 Truhen guter, dann 7 Truhen 2 Metzen und 3 Vierling mittlerer Sorte — die Truhe auf 11 Zentner angeſchlagen, an die Meiſtbietenden veräußert, wozu man Kaufsliebhaber hiemit einladet.

Obernzell den 14. Juni 1849.

Das

Kgl. Rentamt Wegſcheid als Bergzehentamt.

Giſtl.

413.

Da ſich bei der am 31. März l. Js. angeſetzten Verſteigerungstagsfahrt des Johann Kronbergeriſchen Hafner-Anweſens zu Hofkirchen ein Kaufsliebhaber nicht meldete, ſo wird unter Bezug auf die öffentliche Ausſchreibung vom 5. Febr. l. Js., Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 17 und neue Paſſauerzeitung Nr. 56, dann Allgemeinen Anzeiger Nr. 18 zur abermaligen Verſteigerung dieſes Anweſens Termin auf

Dienstag den 10. Juli l. Js.

in loco Hofkirchen von Vormittags 9 bis 12 Uhr l. Js. anberaumt.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes, jedoch ohne Berückſichtigung der Schätzungsſumme.

Kaufsliebhaber haben ſich an dem beſtimmten Tage im Gaſthauſe des Bräuers Pfaffinger einzufinden, und ihre Anbothe vorzubringen.

Im Uebrigen wird ſich auf die frühere Ausſchreibung vom 5. Februar 1849 bezogen.

Am 4. Juni 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

414.

Nachdem bei der Verſteigerung am 30. vor. Mts. ſich ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, ſo wird das auf 2335 fl. gewerthete Anweſen des Karl Feichtmaier, Gütlers von Mitterfels, Hans-Nr. 26, wiederholt zur öffentlichen Verſteigerung ausgeſchrieben, und iſt hiezu auf

Freitag den 6. Juli d. J. Vorm.

am Gerichtsſitze Termin anberaumt, wozu unter Hinweiſung auf die Ausſchreibung vom 29. März d. Js. (Int.-Bl. Beilage Nr. 28) Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden,

daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Mitterfels den 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

415.

Durch Entſchließung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 24. Mai 1849 ad Num. Exh. 18778 ſind am Sitze des unterfertigten Landgerichts, Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe für nachſtehende Gewerbe gebildet worden, nämlich: 1) Bäcker, 2) Binder, 3) Brauer, 4) Färber, 5) Glaſer, 6) Hafner, 7) Hutmacher, 8) Metzger, 9) Müller, 10) Nagelſchmide, 11) Hufſchmide, 12) Schneider 13) Schreiner, 14) Schloſſer, 15) Schuhmacher, 16) Seifenſieder, 17) Wagner.

Dieſes wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Prüfungen

am erſten Dienstag eines jeden Monates

oder wenn ein Feiertag einfällt, am darauffolgenden Tage vorgenommen werden, und daß Jeder, der die Meiſterprüfung beſtehen will, ſich wenigſtens 8 Tage vor dem Prüfungstage bei Vermeidung des Ausſchluſſes unter Vorlage des vorgeſchriebenen Zulaßſcheines bei dem Vorſtande der Prüfungs-Commiſſion, dem jeweiligen landgerichtlichen Gewerbs-Commiſſäre zu melden habe.

Die Befähigungszeugniſſe dieſer Prüfungs-Commiſſionen berechtigen nur zur Bewerbung um Gewerbs-Conzeſſionen in den Städten III. Klaſſe, dann in Märkten und Landgemeinden.

Am 2. Juni 1849.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

416.

(Arrangement des quiescirenden k. Bau-Conducteurs Joſeph von Ponzelin mit ſeinen Gläubigern betr.)

Auf Antrag des Hrn. Rubrikaten wird deſſen Anweſen zu Jeſendorf d. Gts., worauf gegenwärtig eine reale Hafner-Gerechtigkeit, dann eine perſonelle Oefen-Fabrikation ausgeübt wird, am

Montag den 9. Juli d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

in loco Jeſendorf an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wovon Kaufsluſtige mit dem Anhange andurch in Kenntniß geſetzt werden, daß fremde und dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige ſich über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen haben, und der definitive Zuſchlag von der Ratifikation des Impetranten und beziehungsweiſe des k. Kreis- und Stadtgerichts Landshut abhängig gemacht werde.

Dieſes Anweſen beſteht:

a) im Wohnhauſe mit Backofen, Stalle mit angebauter Schupfe, Holzſchupfe und Hofraume;
b) in 3 Tgw. 96 Dez. Wurz- und Grasgarten-Grundes;
c) in 1 » 65 » Acker-Grundes und
d) in 12 » 12 » Waldung.

Daſſelbe iſt eigen und es haften hierauf:

1) zur Kirche Wippſtätten Bodenzins 5 fl. 49 kr. 2 dl.;
2) zum kgl. Rentamt Vilsbiburg vom fixirten Großzehente:
a) Grund-Zins an Korn 3 Vrlg. 1 Sechz;
b) Grund-Zins Haber 3 Vrlg. 1 Sechz;
c) einfache Grundſteuer 2 fl. 3$\frac{97}{100}$ kr.;
d) einfache Hausſteuer — fl. 9 kr.;
e) Gewerbſteuer vom Hafnerrechte 3 fl., und
f) von der Oefen-Fabrike 4 fl.

Das ganze Grund-Vermögen iſt der Reſt-

Complex des zertrümmerten Hafner-Hieſellenzen-Gutes zu Jeſendorf Hs.-Nr. 252.

Am 12. Juni 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

417.

Joſeph Loibl, Bauersſohn von Stephansposching d. Gts., welcher als Landkapitulant beim k. bayer. 4. Infanterie-Regiment Salern im Jahre 1812 nach Rußland gezogen iſt, wird ſeit jener Zeit vermißt.

Dieſer oder ſeine allenfallſigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten von heute an hierorts zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls er für todt erklärt, und die für deſſen Vermögen im Betrage von 850 fl. beſtellte Hypothek gelöſcht, das Vermögen ſelbſt aber den Erben gegen cautoriſche Juration überwieſen werden würde.

Den 26. Mai 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Vorſt. verh.

Fruth, Aſſeſſor.

418.

Der Neubau der großen Abensbrücke bei Siegenburg ſoll an den Wenigſtnehmenden auf dem Wege ſchriftlicher Soummiſſion vergeben werden und zwar in folgenden Abtheilungen:

a)	Erd- und Vorbereitungsarbeiten	300 fl. — kr.
	Zimmerarbeiten u. Eiſenbedarf	1449 fl. 42 kr.
	I. Loos zu	1749 fl. 42 kr.
b)	Maurerarbeiten	517 fl. 40 kr.
	Steinhauerarbeiten . . .	189 fl. 36 kr.
	II. Loos zu	707 fl. 16 kr.

Plan, Koſtenanſchlag und Bedingungen liegen bei dem k. Landgerichte Abensberg zur Einſicht offen.

Die ſchriftlichen und geſchloſſenen Anerbietungen ſind unter der auf der Adreſſe enthaltenen Bemerkung:

»Anerbieten für Arbeiten an der Abensbrücke zu Siegenburg«

bis längſtens den 27. Juni 1849 Morgens 9 Uhr bei dem k. Landgerichte Abensberg zu präſentiren.

An dem genannten Tage Morgens 10 Uhr werden dieſelben coram Commissione eröffnet und die Arbeiten dem Mindeſtbietenden nach den Bedingungen zugeſchlagen.

Am 16. Juni 1849.

Königliche Bauinſpektion Landshut.

Günther.

419.

Der Bau der Donaubrücke bei Neuſtadt ſoll auf dem Wege ſchriftlicher Soummiſſion an luſttragende Unternehmer der betreffenden Gewerbe vergeben werden, und zwar in nachfolgenden Abtheilungen:

a)	Erdarbeiten veranſchlagt zu	456 fl. 54 kr.
	Maurer- u. Steinhauerarbeit zu	493 fl. 34 kr.
	zuſammen	950 fl. 28 kr.
b)	Zimmerarbeiten veranſchlagt zu	13301 fl. 18 kr.
c)	Eiſenarbeiten » »	5053 fl. 29 kr.

Plan, Preisverzeichniß, Koſtenanſchlag und Bedingungen liegen bei dem k. Landgericht Abensberg zur Einſicht offen. —

Die ſchriftlichen und geſchloſſenen Anerbietungen ſind unter der Adreſſe enthaltenen Bemerkung:

»Anerbieten für Arbeiten an der »Brücke zu Neuſtadt«

bis längſtens den 3. Juli 1849 Morgens 9 Uhr bei dem genannten k. Landgericht zu präſentiren.

An dem genannten Tage Morgens 10 Uhr werden dieſelben coram Commissione eröffnet und die Arbeiten dem Mindeſtbietenden nach den Bedingungen zugeſchlagen.

Den 16. Juni 1849.

Königliche Bauinſpektion Landshut.

Günther.

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 48.

Landshut, Sonnabend den 23. Juni 1819.

I n h a l t. Heimliche Entfernung des Köblerſohnes Paulus Gnad von Großgründlach. — Die Feſtſtellung und Beitreibung der Vertheidigungsgebühren in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20761.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Heimliche Entfernung des Köblerſohnes Paulus Gnad von Großgründlach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken hat ſich der 14jährige Köblersſohn Paulus Gnad von Großgründlach, k. Landgerichts Erlangen, vor beiläufig ſieben Wochen aus dem älterlichen Hauſe entfernt, und konnte bis jetzt über ſeinen dermaligen Aufenthalt nichts ermittelt werden. Demgemäß erhalten die Diſtrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, die geeigneten Recherchen Behufs der Ermittlung des dermaligen Auſenthaltes des Genannten zu pflegen, denſelben im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite an das k. Landgericht Erlangen abzuliefern, und das allenfallſige Ergebniß der Nachforſchungen anher anzuzeigen.

Hiebei wird bemerkt, daß Paulus Gnad von ſchlanker Statur und beiläufig 4½ Fuß groß iſt. Seine Haare ſind ſchwarzbraun.

Bei ſeiner Entfernung aus dem älterlichen Hauſe trug er eine dunkelblaue tuchene Jacke mit Knöpfen von gleichem Stoffe und gleicher Farbe, — an welchem Kleidungsſtücke die beiden

Digitized by Google

Vorderärmel zerriſſen waren. — Ferner eine blaue und rothgeſtreifte wollenzeugene Weſte, ein ſchwarztuchenes Beinkleid, kalblederne Stiefel und wahrſcheinlich eine blaugegitterte Halsbinde.

Ob ſich Paulus Gnad mit oder ohne Kopfbedeckung entfernt hat, kann nicht angegeben werden.

Landshut, den 20. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

R. N. 483.

Bekanntmachung.

(Die Feſtſtellung und Beitreibung der Vertheidigungsgebühren in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Folge eingelangter Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 14. praes. 17. d. M. wird hiedurch im bezeichneten Betreffe eröffnet, was folgt:

I. Bei ſtrafrechtlichen Unterſuchungen beſtehen die Beſtimmungen der Art. 404, 406, 408 und 409 Th. II. des St. G. B. mit den darauf Bezug habenden Novellen noch gegenwärtig in Wirkſamkeit und insbeſondere iſt durch Art. 204 Abſ. 3 des Geſetzes vom 10. November v. J. (Geſetzblatt Nr. 25) dem Schwurgerichtshofe, dann durch die Art. 253, 303 und 339 den übrigen in Strafſachen urtheilenden Gerichten aller Inſtanzen aufgegeben, bei Verurtheilung des Angeſchuldigten in die Strafe auch deſſen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkoſten auszuſprechen.

Daß hiebei auch die Feſtſetzung der von den Vertheidigern liquidirten *Deſerviten* zu geſchehen hat, folgt aus der Beſtimmung Nr. 4. der Verordnung vom 27. März 1817 (Doppelmaier's Verordnungs-Sammlung II. Aufl. Seite 226).

Das nunmehr mündliche Verfahren macht es aber zur unbedingten Nothwendigkeit, daß der Vertheidiger noch vor Fällung des Urtheils die Liquidation der Deſerviten dem Gerichte übergebe, widrigenfalls demſelben lediglich in Gemäßheit Nr. 3. der Verordnung vom 27. Mai 1817 a. a. O. die Verfolgung ſeines Anſpruchs gegen den Verpflichteten auf dem Civilrechtswege vorbehalten iſt, indem namentlich bei dem Schwurgerichtshofe mit dem Urtheile deſſen Wirkſamkeit für den ſpeziellen Fall ganz aufgehört hat.

II. Als Normen bei Feſtſetzung der Vertheidigungsgebühren dienen die in jedem Regierungsbezirke geltenden Advokaten-Taxordnungen in analoger Anwendung, und wo dieſe wegen der Eigenthümlichkeit des neuen Strafverfahrens nicht möglich iſt, hat die Feſtſtellung der Gebühren nach richterlichem Ermeſſen zu erfolgen.

III. Hinſichtlich der Beitreibung der Vertheidigungsgebühren iſt an dem frühern Verfahren keine Aenderung eingetreten.

Paſſau, den 20. Juni 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präſident.

Werner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 14. Juni 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . . . ;		77¾
» à 4 % »		87¾
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .		624
» » Promeſſen per Stück Agio	37	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Deggendorf	Vom 18. Juni 1849.	Waizen	10	99	109	109	—	12	59	12	44	12	31	—	—	—	21
		Korn	—	16	16	16	—	6	44	6	35	6	26	—	—	—	7
		Gerſte	—	5	5	5	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	16
		Haber	—	19	19	19	—	5	31	5	24	5	15	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	11	30	11	—	10	24	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	18	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	13	—	12	30	11	45	—	12	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 14. Juni 1849.	Waizen	1	38	39	39	—	12	42	12	32	12	4	—	—	—	3
		Korn	4	23	27	23	4	7	13	7	2	6	57	—	10	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	5	26	5	24	—	—	—	12

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	Höchster kr.	Mittlerer (Preis des Schäffels) fl.	Mittlerer kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landau . .	Vom 18. Juni 1849.	Waizen	—	141	141	141	—	12	54	12	27	12	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 15. Juni 1849.	Waizen	51	622	673	670	3	13	15	12	33	11	39	—	—	—	23
		Korn	8.	144	122	113	9	6	45	6	30	6	15	—	—	--	21
		Gerſte	—	4	4	4	—	6	30	6	10	6	—	—	—	—	6
		Haber	23	240	263	228	35	5	30	5	7	4	45	—	15	—	—
Mainburg	Vom 13. Juni 1849.	Waizen	2	187	189	187	2	12	30	12	15	12	9	—	39	—	—
		Korn	1	59	60	60	—	6	36	6	24	6	15	—	6	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	6	—	5	36	5	27	—	24	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	47	47	47	—	12	54	12	41	11	56	—	—	—	22
		Korn	—	14	14	14	—	0	43	6	38	6	30	—	—	—	17
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	—	5	30	4	57	—	—	—	45
Oſterhofen	Vom 11. Juni 1849.	Waizen	—	83	83	83	—	14	—	13	24	13	18	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	4	4	3	1	13	—	12	36	12	24	—	51	—	—
		Korn	11	30	41	39	2	7	33	7	24	7	22	—	18	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	78	95	73½	21½	5	39	5	30	5	18	—	4	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 18. Juni 1849.	Waizen	—	46	46	46	—	13	12	12	50	12	30	—	—	—	48
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	43	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	5	30	5	12	5	—	—	10	—	—
Pilſting . .	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	—	47	47	47	—	13	—	13	—	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Juni 1849.	Waizen	464	162	626	618	8	13	4	12	12	1[illegible]	46	—	—	—	18
		Korn	14	98	112	112	—	6	36	6	27	6	16	—	8	—	—
		Gerſte	—	6	6	6	—	5	57	5	39	5	11	—	10	—	—
		Haber	—	245	245	245	—	5	37	5	24	5	11	—	1	—	—
Vilshofen.	Vom 13. Juni 1849.	Waizen	398	447	845	535	310	12	51	12	35	12	14	—	29	—	—
		Korn	20	1	21	9	12	7	18	7	4	7	—	1	32	—	—
		Gerſte	2	3	5	5	—	6	30	6	18	6	—	—	12	—	—
		Haber	—	38	38	8	30	5	34	5	24	5	18	—	36	—	—

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 49.

Landshut, Mittwoch den 27. Juni 1849.

Inhalt. Die theoretiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1849. — Die Bezahlung von Guthaben bayeriſcher Stiftungen und ſonſtiger Staats-Angehöriger Seitens öſterreichiſcher Kaſſen in Banknoten. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20981.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Die theoretiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1849 betreffend.)

In Gemäßheit der §. §. 1 und 2 der allerhöchſten Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienſt im Königreiche Bayern vom 29. April 1841 wird der Anfangstermin für die theoretiſche Prüfung im Jahre 1849 auf

Montag den 15. Oktober

feſtgeſetzt.

Die Kandidaten, welche an dieſer Prüfung Theil nehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweiſung, ihre desfallſigen Geſuche längſtens bis zum 17. September l. Js. bei dem k. Staatsminiſterium für Handel und öffentliche Arbeiten einzureichen.

Dieſen Geſuchen ſind die im §. 4 erwähnter Verordnung angegebenen Ausweiſe, ſowie verſiegelte Zeugniſſe der zuſtändigen Polizeibehörden über ſittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechniſchen Schulen und

Digitized by Google

der Akademie der bildenden Künſte, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einſchlägigen Anſtalten verſehen, beizufügen. Zugleich haben die Kandidaten den Ort zu benennen, wohin denſelben die erfolgende Entſchließung zugefertiget werden kann.

Damit diejenigen, welche ſich in Zukunft dem Staatsbaudienſt zu widmen gedenken, und erſt im Begriffe ſtehen, ihre Vorſtudien zu beginnen, die in Bezug auf eine dereinſtige Verwendung beſtehenden Ausſichten richtig zu würdigen vermögen, folgt hiebei zugleich die Statiſtik der in den Jahren 1836 bis 1847 geprüften und noch nicht angeſtellten Baukandidaten:

I. Theoretiſch und praktiſch geprüft:
 a) in beiden Fächern 13,
 b) im Civilbau allein 11,
 c) im Ingenieurfache allein 85, } 109

II. Theoretiſch geprüft:
 a) in beiden Fächern 1,
 b) im Civilbaufache allein 2,
 c) im Ingenieurfache allein 51, } 54

Summa 163,

während die ſtatusmäßigen Stellen im Staatsbaudienſt ſich zuſammen auf 140 belaufen.

München, den 17. Juni 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

An die
Redaktion des k. Regierungs-Blattes ergangen.

Ad Num. 21133.

(Die Bezahlung von Guthaben bayeriſcher Stiftungen und ſonſtiger Staatsangehöriger Seitens öſterreichiſcher Kaſſen in Banknoten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die gegenwärtigen Verhältniſſe Oeſterreichs, welche für die dortigen Behörden die Nothwendigkeit herbeigeführt haben, die Guthaben insbeſondere bayeriſcher Stiftungen und ſonſtiger bayeriſcher Staats-Angehöriger aus öffentlichen öſterreichiſchen Kaſſen nicht mehr in klingender Münze, ſondern in öſterreichiſchen Banknoten auszahlen zu laſſen, laſſen im Gegenhalte zu dem Curswerthe jener Noten für manche betheiligte bayeriſche Stiftungen, Gemeinden und Privaten empfindliche Nachtheile befürchten.

Um dieſen wenigſtens theilweiſe zu begegnen, werden in Folge höchſter Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern und jenes für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. l. Mts. ſämmtliche königl. bayeriſchen Behörden hiemit angewieſen, die an öſterreichiſche öffentliche Behörden zu entrichtenden größeren Beträge (von mindeſtens 25 fl. rhein.) behufs der Uebermittlung im diplomatiſchen Wege mittels offener Dienſtesſchreiben einzuſenden.

Digitized by Google

Dieſe Maßregel bietet ſodann die Möglichkeit — inſoweit die eingeſendeten Beträge zureichen — wenigſtens die durch die k. Geſandtſchaft in Wien erhobenen, nach Bayern fließenden Zinſen von öſterreichiſchen Obligationen in Silbergeld umwechſeln zu können.

Damit indeſſen nicht den, der Renten aus öſterreichiſchen Obligationen dringend bedürftigen Stiftungen ꝛc., durch die mit jenem Verfahren verbundene Verzögerung Verlegenheiten bereitet werden, iſt es nothwendig, daß bei Vorlage der Quittungen über die auf diplomatiſchem Wege zu erhebenden Zinsbeträge ausdrücklich angeführt werde,

»daß die Deponirung der erhobenen Banknoten bei der k. Geſandtſchaft in Wien und deren Auswechslung in Silbergeld auf dem bezeichneten Wege, oder aber, daß die ſofortige Uebermittelung der Zinſen, wenn auch in öſterreichiſchen Banknoten, gewünſcht werde.«

Hienach haben ſich die Curatel-Behörden zu achten, und die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen geeignet zu verſtändigen.

Landshut, den 25. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

In Folge allerhöchſten Reſcripts vom 18. lauf. Mts. haben Seine Majeſtät der König Sich bewogen gefunden, den von dem Pfarrer zu Ruhſtorf, Landgerichts Griesbach, Prieſter Martin Pißlinger und dem Benefiziaten zu Oberhaus, Prieſter Matthäus Diechter, eingeleiteten Pfründetauſch zu genehmigen.

Infolge allerhöchſten Reſcripts vom 15. Juni 1849 haben Seine Majeät der König zu genehmigen geruht, daß der Prieſter Lorenz Sick auf die Pfarrei Sandsbach, Landgerichts Rottenburg, am 1. Oktober d. Js. reſignire.

In Folge allerhöchſten Reſcripts vom 10. Juni 1849 haben Seine Majeſtät der König beſchloſſen, das Inkurat-Benefizium zu Irlbach, Landgerichts Straubing, dem Prieſter Michael Primbs, Wallfahrtsprieſter zu Niederachdorf, zu übertragen.

Nach Inhalt allerhöchſten Reſcripts vom 18. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß der Prieſter Michael Lohrer auf die katholiſche Pfarrei Unterbaichling, Landgerichts Mallersdorf, reſignire.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 49.

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 48. Landshut, Mittwoch, den 27. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

420.

Auf Antrag des Käufers des Joſeph Annetsmann'ſchen Hauptgutes zu Pfeffelmühle wird die auf deſſen Grund und Boden ſtehende Schneidſäge, gerichtlich auf 400 fl. geſchätzt, zum zweitenmal, ſonach auch ohne Berückſichtigung des Schätzungswerthes dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt und ſteht hiezu Strichtermin am

Dienstag den 10. Juli l. Js.,

Vormittags 9—11 Uhr,

in loco Pfeffelmühle, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verſteigerung gegen Baarzahlung binnen 14 Tagen ſtattfindet.

Am 14. Juni 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

421.

(Verſteigerung des Anweſens des Peter Huber zu Biburg betr.)

Da in dem Verſteigerungs-Termine vom 8. d. Mts. ſich keine Kaufsliebhaber für das Söldenanweſen des Peter Huber von Biburg, wie ſolches bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 2. Mai l. Js. näher beſchrieben worden, eingefunden haben, ſo wird auf weitern Antrag eines Hypothekgläubigers das fragliche Anweſen dem zweitmaligen gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu

auf Montag den 16. Juli,

Nachmittags 2 Uhr,

in loco Biburg im Wirthshauſe Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieſer Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth von 1055 fl. erfolge.

Abensberg am 13. Juni 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

422.

(Karl c. Buchmann pet. spolii.)

Da der Aufenthalt der Wittwe des k. Advokaten Dr. Karl unbekannt iſt, ſo wird hiedurch bekannt gegeben, daß Buchmann gegen das erſtrichterliche Erkenntniß vom 8. zugeſtellt 11. Mai

h. Js. unterm 13. Juni Berufung einreichte, wozu Klägerin Karl zur allenfallſigen Abgabe einer Nebenverantwortung innerhalb 30tägiger Nothfriſt mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt wird, daß ſie das Duplikat der Berufungsſchrift bei Amt in Empfang nehmen können.

Am 15. Juni 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

423.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Beſitzthum der Baders Bäckiſchen Relikten von Otterskirchen, nämlich das zum Staate erbrechtsbare Baderanweſen, beſtehend aus einem mit 600 fl. aſſekurirten Wohnhauſe, mit Brunnen und Hausgarten, gewerthet auf 690 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Termin auf

Mondtag den 16. Juli l. Js.

feſtgeſetzt.

Die darauf ruhenden ärarialiſchen Laſten werden am Verſteigerungs-Termin bekannt gemacht.

Kaufsliebhaber haben ſich daher mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen am genannten Tage im Wirthshauſe zu Otterskirchen Vormittags 10 Uhr einzufinden, ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, und den Zuſchlag nach §. 64 des Hyp. Geſ. jedoch unter Berückſichtigung des §. 198 u. 101 der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 zu gewärtigen.

Am 20. April 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Deſch, Landrichter.

424.

Im Depoſitorium des unterfertigen Gerichts befinden ſich ſeit 8. Dezember 1847 nachbeſchriebene Effekten, ohne daß die Eigenthümer bisher ausgeforſcht werden konnten; nur ſo viel ſtellte ſich heraus, daß dieſe Gegenſtände ohne Zweifel in der Gegend von Deggendorf oder Metten Anfangs Dezember 1847 geſtohlen worden ſeien,

1) 8 Paar blaugewirkte wollene Strümpfe für kleine mittlere und erwachſene Perſonen mit weißen Vorſchüßen, noch nicht getragen, zuſammengeheftet wie vom Krämmer her.
2) 3 Paar graue ſolche Strümpfe, ebenfalls ganz neu.
3) 1 Paar dunkelblau baumwollene mit weißen Deſſins und inwendig Wollenfutter.
4) 2 Paar ſchwarzlederne Handſchuhe mit Seidenblumen auf der Oberfläche geſtickt und mit Pelz gefüttert.
5) ein Paar detto von ſchwarzen Sammt auswendig Katzenbram und inwendig mit Haſenpelz gefüttert.
6) ein Paar detto von braunem Leder mit Strickwolle gefüttert.
7) 4 Paar blaue, rothe und braune Handſtützerl mit verſchiedenen Deſſins für nicht beſonders erwachſene Leute und iſt auf einem Paar das Fabrik- oder Krämmerzeichen Menotten 14 noch angeheftet.
8) 3 Büſchel ſchwarze roth und blau geſtreifte und weiß leinene Bandel.
9) 10 Stränge lilaublauen Zwirn.
10) 1 Stück Sohlenleder für 4 Sohlen.
11) ein Seiher von weißem Blech.
12) 1 Paar neue Schnürſtiefel mit Eiſeln, noch zuſammgebunden.
13) 2 Ellen weißen Flanell mit rothen Deſſins.
14) $4\frac{1}{2}$ Ellen ſchwarzſeidenen gewürfelten broſchirten $\frac{2}{3}$ Ellen breiten Seidenzeug.
15) $5\frac{1}{4}$ Ellen roth, braun und ſchwarzgeſtreiften Pers.
16) 5 Halstücher von Leinenzeug, roth und ſchwarz quadrillirt in einem Stück.
17) Ein grün und roth gewürfeltes wollenes Swahltuch mit Franzen.

18) Ein detto ſchon abgetragen.
19) 11½ Ellen rothen Pers mit weißen Tupfen und Blumen.
20) 12½ Ellen broſchirten Lila-Merino, Ellenbreit.
21) 15 Ellen dunkelblauen Leinzeug mit hellblauen Blümchen und Streifen.
22) 10 Ellen mittelfeine Leinwand, 1 Elle breit.
23) 2 alte ſchwarzbaumwollene Kopftüchel mit grün und rothen Deſſin.
24) Einen eiſernen Hafen zu circa 4 Maß.
25) 1 detto halb ſo groß.
26) Eine neue Spitzkürbe mit Tragbändern.

Dieſes wird unter dem Anhange bekannt gemacht, daß allenfallſige Eigenthums-Anſprüche binnen 4 Wochen hierorts nachzuweiſen und geltend zu machen ſeien, außerdeſſen nach Ablauf dieſes Termins mit dieſen Gegenſtänden als herrnloſes Gut nach den Geſetzen verfahren werden müßte.

Bogen den 15. Juni 1849.

Königliches Landgericht Bogen.
Maier, Landrichter.

425.

(Iſaias Hirſch Schülein et Cons. gegen Petzſche Eheleute von Markt Rohr, Hypothekenforderung betr.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das den Joſeph und Anna Maria Petz'ſchen Schuhmacherseheleuten zu Rohr gehörige Anweſen, beſtehend:

1) aus dem Wohngebäude lit. a. Pl.-Nr. 444 mit Stadel, Stallung und Backofen zu 0,08 Dezim.;
2) Garten Pl.-Nr. 145 pr. 0,71 Dezim.;
3) aus nachfolgenden Aeckern:
Pl.-Nr. 411 und 412 Klöpfacker mit Oedung zu 2,15 Dezim.;
Pl.-Nr. 909 im Dornet zu 2,15 Dez.;
Pl.-Nr. 959 beim Baderbaum zu 1,05 Dez.;
Pl.-Nr. 1014 der Ringel zu 0,52 Dez.;
Pl.-Nr. 450 Straßenholz nun Feld zu 0,24 Dez.;
Pl.-Nr. 228 Lorettofeldacker zu 2,06 Dez.;
4) aus der Waldung
Pl.-Nr. 477 Straſſenholz zu 4,19 Dez.;
5) aus dem realen Schuhmacherrechte;

dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und erſteht hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. Juli l. Js.,
Nachmittags 2—4 Uhr,

im Weiß'ſchen Bräuhauſe zu Markt Rohr.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 99 —101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Gerichtsunbekannte haben ſich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweiſen.

Die Laſten ꝛc. können hierorts nach Lage des Hypothekenbuchs eingeſehen werden.

Den 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

426.

Auf kreditorſchaftliches Andringen wird das reluirt eigene Anweſen der Bäckerseheleute Lorenz und Joſepha Bartha zu Loiching, beſtehend in dem einſtöckigen hölzernen Wohnhaus nebſt Stall unter einem Legſchindeldache, dem hölzernen mit Stroh gedeckten Getreidſtadl, einem gemauerten Brunnen, und — einſchlüßig des Gebäude- und Hofraumareals — in 21 Tagw. 35 Dez. Acker- und Wiesgrund, alles zuſammen geſchäzt auf 1521 fl. 27 kr., dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meiſtbietenden zum zweitenmale unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 19. Juli l. Js.,
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

im Wirthshauſe zu Loiching anberaumt, wozu

Digitized by Google

man Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen haben will, daß ſich bei der Steigerung ſogleich über Leumund und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung ſofortiger Zurückweiſung legal auszuweiſen ſei und der Hinſchlag nach §. 99 des Civilprozeßgeſetzes vom 17. Novbr. 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchehe. Auf dieſem Anweſen laſten 1140 fl. $4\frac{3}{4}$ kr. Hypothekſchulden und ſteht dasſelbe in der Brandaſſekuranz mit 1230 fl.

Laſten und ſonſtige Reichniſſe können aus dem Kataſter erſehen werden.

Den 12. Juni 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

427.

(Georg Wimmer von Niedernhauſen wegen Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Georg Wimmer, Söldner von Niedernhauſen iſt Willens mit ſeinem Eheweibe Theres und ſeinen in die Ehe gebrachten Kindern Anna Maria, Matthäus und Anna Triſterer nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche gegen dieſe Auswanderung was immer für einen Anſpruch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute ihre Rechte bei der unterfertigten Behörde geltend zu machen, widrigenfalls diesſeits die Auswanderung bewilligt werden würde.

Landau den 1. Juni 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

428.

(Bleinberger gegen Greith wegen Forderung betr.)

Die am 14. dſ. Mts. nicht Statt gefundene öffentliche Verſteigerung des auf 625 fl. geſchätzten einſtöckigen, ganz gemauerten und mit Ziegelplatten eingedeckten Wohnhauſes der Johann und Katharina Geith'ſchen Schuhmachers-Eheleute von Ittling wird wieder aufgenommen, und am

Dienſtag den 17. Juli l. Is., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Ittling beſchäftigt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen, im Uebrigen aber auf die öffentliche Ausſchreibung vom 27. April l. Is. verwieſen werden.

Den 18. Juni 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

429.

(Die Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Neukirchen v. W. betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entſchließung vom 16./22. Mai d. J. werden die Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Neukirchen v. W. am Donnerstag den 26. Juli d. J Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Amtslokale dahier durch öffentliche Verſteigerung mittelſt Aufrufes mündlich zu Protokoll an den Wenigſtnehmenden nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 29. April 1833 veraccordirt, wobei bemerkt wird, daß die revidirte Baufallſchätzungsſumme auf 1184 fl. 13 kr. feſtgeſetzt wurde, zur Verſteigerung aber nur ſolche Gewerbtreibende zugelaſſen werden, welche obrigkeitlich konzeſſionirt und die vorgeſchriebene Kaution zu leiſten im Stande ſind.

Die Koſtenvoranſchläge und das Bedingnißheft können in der Zwiſchenzeit im Amtslokale eingeſehen werden.

Paſſau, den 18. Juni 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 50.

Landshut, Sonnabend den 30. Juni 1849.

Inhalt. Die Fixirung und Ablöſung der Grundlaſten. — Die dießjährigen Prämienvertheilungen des allgemeinen Landgeſtüts. — Die von dem Gewerbsvereine in Landshut beabſichtigte Induſtrie-Ausſtellung. — Die Aufſtellung des Aſſeſſors Konrad Hofmann als zweiten Staatsanwalt beim kgl. Kreis- und Stadtgerichte Landshut. — Die Errichtung neuer Poſtanſtalten im Königreiche Bayern. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21353.

(Die Fixirung und Ablöſung der Grundlaſten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Art. 19. Abſ. 2. des Geſetzes vom 4. Juni 1848, die Fixirung und Ablöſung der Grundlaſten betr., iſt der unterfertigten Stelle die Ermächtigung ertheilt, den Diſtriktspolizei-Behörden zum Zwecke der Fixirung der Grundlaſten beſondere Kommiſſäre auf Staats-Rechnung beizugeben.

Da nun mehrere Behörden um Beigebung ſolcher Kommiſſäre gebeten haben, hiefür aber beſondere Individuen nicht mehr disponibel ſind, ſo werden andurch diejenigen, welche zur Uebernahme ſolcher Funktionen geneigt und befähigt ſind, aufgefodert, etwaige Geſuche mit den nöthigen Ausweiſen über ihre Befähigung hierorts einzureichen.

Dabei wird insbeſondere bemerkt, daß die Fixirungs-Kommiſſäre das ihnen übertragene Fixirungsgeſchäft unter Anleitung und Aufſicht der Grundlaſten-Fixirungs-Kommiſſion, nämlich den Vorſtänden der Diſtriktspolizei-Behörde und des kgl. Rentamtes rechneriſch wie formell zu inſtruiren, demgemäß die Geſuche, dann die Controverspunkte der Parteien aufzunehmen, nach Erſo-

derniß zu prüfen, die Rechnungsergebniſſe reviſoriſch feſtzuſetzen, die erforderlichen Zwiſchen- und Endbeſcheide zu entwerfen, alles aber der Genehmigung und endlichen Beſchlußfaſſung der geſetzlich dazu berufenen Behörden zu unterſtellen haben, und ein Funktionsbezug im Betrage zu täglich einen Gulden bewilliget werden kann.

Landshut, den 26. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 21267.

An ſämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die dießjährigen Prämienvertheilungen des allgemeinen Landgeſtüts betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem nachſtehend die Bekanntmachung der k. Landgeſtüts-Verwaltung vom 22. d. Mts. rubrizirten Betreffs veröffentlicht wird, erhalten die kgl. Diſtrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern den Auftrag, dieſelbe nicht nur an die konkurrirenden Stationen, ſondern zur Erzielung einer möglichſt zahlreichen Konkurrenz auch in den Lokalintelligenz-Blättern, ſowie durch die Gemeinde-Vorſteher vor verſammelter Gemeinde mit dem Beifügen weiter veröffentlichen zu laſſen, daß bei den Prämienvertheilungen dem Vorſtande der k. Landgeſtüts-Verwaltung jene Stuten zur Muſterung vorzuführen ſind, welche die Pferdezüchter im künftigen Frühjahre von Landgeſtüts-Beſchälern belegen laſſen wollen.

Landshut, den 28. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiter-Hengſte betreffend.

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchſten Verordnung vom 19. Februar 1844 wird wegen der dießjährigen Preiſe-Vertheilungen bei dem Landgeſtüte Nachſtehendes zur Kenntniß gebracht:

I.

Die Beſchälſtationen im Regierungsbezirke Niederbayern bilden für das heurige Jahr 4 Bezirke. —

Zum 1ten Bezirke gehören: 1) Regensburg, 2) Cham, 3) Schwandorf, k. Landgerichts Burglengenfeld und 4) Neuſtadt a. d./W.-N. im Regierungsbezirke von Oberpfalz und Regensburg, dann 5) Abensberg.

Digitized by Google

Zum 2ten Bezirke gehören: 1) Landau, 2) Landshut, 3) Mallersdorf und 4) Straubing.
Zum 3ten Bezirke gehören: 1) Deggendorf, 2) Oſterhofen, 3) Vilshofen und 4) Altersbach, k. Landgerichts Vilshofen.
Zum 4ten Bezirke gehören: 1) Weng und 2) Berg, k. Landgerichts Griesbach, 3) Malching, 4) Pocking und 5) Weihmörting, k. Landgerichts Rotthalmünſter, dann 6) Fürſtenzell und 7) Eholfing, k. Landgerichts Paſſau II.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeſchreibung findet ſtatt:
Im 1ten Bezirke am 15. September in Regensburg.
» 2ten » am 18. September in Landau.
» 3ten » am 20. September in Deggendorf.
» 4ten » am 22. September in Griesbach reſp. Karpfham auf der Wieſe.

III.

Die zu vertheilenden Preiſe werden nach der Anzahl der belegten und zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten beſtimmt werden.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erſt nach Erfüllung der hierüber aufgeſtellten Bedingungen, d. h. für das erſte und zweite Fohlen zahlbar.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugeſprochen worden ſind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieſelben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich geweſene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorſtande der Landgeſtüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgeſtüts-Beſchäler belegen laſſen will, hat dieſelben dem Vorſtande der Landgeſtüts-Verwaltung zur Muſterung und vorſchriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengſte, welche noch ferner zum Gaureiten, deßgleichen diejenigen, welche zum erſtenmale hiefür gebraucht werden wollen, müſſen dem Vorſtande der Landgeſtüts-Verwaltung zur Muſterung und Approbation vorgeführt werden, worüber ſodann die Hengſtbeſitzer Erlaubniß-Scheine erhalten. Ohne eines ſolchen Erlaubniß-Scheines iſt dem Hengſtbeſitzer unter keinem Vorwand erlaubt, gauzureiten oder ſeinen Hengſt irgendwo zum Beſchälen zu verwenden.

München, den 22. Juni 1849.

Die Königliche Bayeriſche Landgeſtüts-Verwaltung.

Frhr. v. Hertling.

Weiß, Quartiermeiſter.

Digitized by Google

Ad Num. 21350.

An ſämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die von dem Gewerbsvereine in Landshut beabſichtigte Induſtrie-Ausſtellung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der in Landshut ſeit 1847 beſtehende Verein der Gewerbtreibenden beabſichtigt nach anher eingereichter Vorſtellung im heurigen Jahre eine Ausſtellung von Gewerbs- und ſonſtigen Induſtrie-Erzeugniſſen Niederbayerns in der k. Kreishauptſtadt Landshut zu veranſtalten.

Indem das hierauf bezügliche Programm nachſtehend veröffentlicht wird, werden die Polizeibehörden in Niederbayern zugleich aufgefordert, ſowohl durch weitere Veröffentlichung dieſes Programms in den Gemeinden, namentlich auch durch Beſorgung der unentgeldlichen Aufnahme in die Lokal-Intelligenzblätter, als auch durch ſpezielle Verſtändigung und Aufforderung an tüchtige Gewerbsinhaber und Fabrikbeſitzer in den Amtsbezirken zur Förderung dieſes Unternehmens thätig mitzuwirken.

Zum angemeſſenen Gebrauche bei der angeordneten Veröffentlichung liegt für die Diſtrikts-Polizeibehörden eine Anzahl Abdrücke des Programms dem Kreisblatte bei.

Landshut, den 28. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Programm

für die Induſtrie-Ausſtellung für Niederbayern in Landshut.

Der hieſige Kreis-Gewerbe-Verein hat in Erwägung, daß öffentliche Ausſtellungen der verſchiedenſten Gewerbserzeugniſſe ein vorzügliches Mittel zur Hebung des Gewerbs- und Fabrikweſens ſind, und daß dieſer Zweck am erſten gefördert wird, wenn zunächſt in den einzelnen Kreiſen Alles zu deſſen Realiſirung angewendet wird, beſchloſſen, heuer in Verbindung mit der Sommerdult und dem landwirthſchaftlichen Kreis-Volksfeſte dahier eine Induſtrie-Ausſtellung für Niederbayern zu veranſtalten, welche unter folgenden Beſtimmungen abgehalten wird.

§. 1. Die Ausſtellung wird Samstag den 1. September dieſes Jahrs beginnen, Sonntag den 23. ſelben Monats enden, und in der bereits hiezu allerhöchſten Orts angewieſenen königl. Reſidenz — insbeſondere den ſogenannten italieniſchen Sälen ſtattfinden.

§. 2. Zugelaſſen werden alle in Niederbayern erzeugten ſelbſtgefertigten, mit Urſprungszeugniſſen verſehenen Gegenſtände fabrikmäßiger oder gewerblicher Produktion, wie nicht minder Erzeugniſſe der ſogenannten freien Erwerbsarten, von den techniſch vollendeten Produkten bis zu den Verbrauchsgegenſtänden des gewöhnlichen Lebens, inſofern ſie in irgend einer Weiſe z. B. wegen Neuheit, Güte oder Vollendung der Arbeit, Verbeſſerung der Erzeugung, Anwenduug neuer oder wohlſeilerer Stoffe, verbeſſerter oder neuer Maſchinen oder Werkzeuge, oder durch die Maſſe, in der ſie erzeugt wurden, oder im Verhältniß der Güte durch Wohlſeilheit

Digitized by Google

u. dgl. auf das Prädicat der Tüchtigkeit und Vorzüglichkeit Anſpruch machen können.

Es will dabei nicht blos auf Anfertigung koſtſpieliger zu eigentlichen Kunſtwerken geſteigerten Erzeugniſſe und Proben, (die aber nicht im mindeſten ausgeſchloſſen ſind) ſondern namentlich auf Verfertigung ſolcher Arbeiten hingewirkt werden, die zu den geringern marktgängigen Gegenſtänden des Verkehes gehören.

Auch vorzügliche Arbeiten und Zeichnungen von Gewerbsſchülern und weiblichen Induſtrie-Schulen des Kreiſes werden mit Vergnügen zugelaſſen.

§. 3. Ausgeſchloſſen ſind lediglich chemiſche Produkte, welche freiwilliger Enzündung ausgeſetzt ſind, und Conſumtibilien, die ſich ohne zu verderben nicht wohl aufheben laſſen.

§. 4. Die Gegenſtände ſind vom 10—18. Auguſt an das durch Generalverſammlungs-Beſchluß des Kreis-Gewerbe-Vereines niedergeſetzte Comité für die Induſtrie-Ausſtellung einzuſenden, und es iſt auf einem deutlich geſchriebenen Zettel zu bemerken: Name und Wohnort des Verfertigers, dann eine nähere Angabe oder Beſchreibung des Fabrikats, Bezeichnung des Verkaufspreiſes (worauf aber nicht beſtanden wird) endlich die Erklärung, ob der Gegenſtand verkauft werden darf, für welchen Fall natürlich die fixe Preisbeſtimmung erforderlich iſt.

Verſpätete Einſendungen müßten von ſelbſt den Nachtheil haben, daß die Gegenſtände in das anzufertigende Verzeichniß nicht mehr aufgenommen, und vielleicht nicht am geeigneten Platz aufgeſtellt werden können.

§. 5. Die Koſten und Gefahr des Hertransports treffen den Einſender, der Zuſtand jedes ankommenden Gegenſtands wird von einer Commiſſion, und zwar wenn der Einſender es wünſcht, im Beiſein eines von ihm ernannten Bevollmächtigten conſtatirt.

§. 6. Vom obigen Comité wird der Verkauf der ausgeſtellten Gegenſtände nach Maßgabe der mitgetheilten fixen Preiſe gegen Baarbezahlung beſorgt werden.

§. 7. Die ausgeſtellten Gegenſtände werden erſt am Schluſſe der Ausſtellung verabfolgt, übrigens kann deren Hinausgabe oder die Verſchickung des Kaufpreiſes an die Einſender oder Käufer — beziehungsweiſe deren Mandatare — nur auf deren Koſten und Gefahr geſchehen.

Zu wünſchen wäe, daß Proben, Modelle und Muſter, die oft nicht der Zurückſendung lohnen, der hieſigen Gewerbsſchule ſchenkungsweiſe zur Begründung einer Sammlung vaterländiſcher Produkte und für den Unterricht überlaſſen werden, wobei jedoch dem freien Willen kein Zwang geſetzt werden will.

§. 8. Am Schluſſe der Ausſtellung werden an jene Producenten, welche die beſtgefertigten und nützlichſten Gegenſtände lieferten — über deren Würdigkeit beſondere Ausſchüſſe von Sachverſtändigen entſcheiden — Preiſe oder Diplome vertheilt, auch ſoferne es die Kräfte des Vereins erlauben, ſolchen Producenten, deren Sendungen wegen beſonderer Schwierigkeiten, z. B. ſehr weite Entfernung, Schwere, Umfang, Zerbrechlichkeit des Gegenſtandes 2c. außerordentlichen Koſten oder Gefahren ausgeſetzt ſind, Prämien zugeſprochen werden.

§. 9. Beigefügt wird, daß auch der Ankauf und die Verlooſung von etwa 300 der ausgezeichnetſten ausgeſtellten Gegenſtände von etwa einem Werth zu 300 fl. bis zu 2 fl. herab, beabſichtigt wird, daß aber hierüber weitere Bekanntmachung bis zum Eintreffen der hiezu erforderlichen und bereits nachgeſuchten allerhöchſten Bewilligung vorbehalten bleibt.

Landshut, den 14. Juni 1849.

Der Kreis-Gewerbe-Verein für Niederbayern.

I. Vorſtand: Albert Schmid.

Schriftführer: Schmukermair.

Digitized by Google

R. N. 480.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Folge höchſten Reſcripts des k. Juſtizminiſteriums vom 19. April d. Js. wurde bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Landshut auf den Grund des Art. 28 des Geſetzes vom 10. November v. Js. (Geſetzblatt Nr. 25) und Art. 8 des Geſetzes vom 12. Mai v. Js. (Geſetz-Blatt Nr. 6) der Aſſeſſor des dortigen k. Kreis- und Stadtgerichts Konrad Hofmann als zweiter Staatsanwalt jedoch vorläufig nur auf die Dauer eines halben Jahres daſelbſt aufgeſtellt.

Dieſes wird hiedurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Juſtizminiſteriums vom 26. März d. Js. (Regierungsblatt Seite 299) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paſſau, den 21. Juni 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präſident.

Werner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Poſtanſtalten im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. dß. wird in der Stadt Kelheim a. d. Donau eine Brief- und Fahrpoſtexpedition ohne Poſtſtall errichtet, und durch tägliche Karriolpoſtfahrten mit Poſt Saal in Verbindung geſetzt.

Hievon wird mit der Eröffnung Kenntniß gegeben, daß in Folge dieſer *Einrichtung von* dem angegebenen Zeitpunkte anfangend, Briefe, Zeitungen und poſtmäßige Verſendungen jeder Art von und nach Kelheim durch die k. Poſten ohne weitere Vermittlung von Boten direkte Beſtellung finden.

München, den 26. Juni 1849.

Generalverwaltung der kön. Poſten und Eiſenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Inhaltlich höchſter Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Juni h. J. haben Seine Majeſtät der König allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß die erledigte Stelle eines katholiſchen Religionslehrers an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Paſſau dem Religionslehrer an der dortigen k. Studienanſtalt, Prieſter Franz Xaver Obermayer, übertragen werde.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 21. Juni 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		77¾
» à 4 % »		87½
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .		624
» » Promeſſen per Stück Agio	37	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verbleibt.	Höchſter (Preis des Schäffels)		Mittlerer (Preis des Schäffels)		Mindeſter (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		Gegen die vorigen Mittelpr. geſtieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 26. Juni 1849.	Waizen	—	405	405	368	37	11	56	11	38	11	25	1	6	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	6	25	6	17	6	8	—	18	—	—
		Gerſte	—	3	3	3	—	—	—	5	30	—	—	1	—	—	—
		Haber	—	20	20	19	1	5	33	5	22	5	—	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	13	13	13	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 26. Juni 1849.	Waizen	—	31	31	31	—	11	48	11	42	11	36	—	48	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	30	6	30	6	30	—	30	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 21. Juni 1849.	Waizen	—	28	28	23	5	12	17	11	57	11	47	—	35	—	—
		Korn	4	30	34	24	10	6	14	6	4	5	56	—	58	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	26	5	18	5	11	—	8	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 25. Juni 1849.	Waizen	—	16	16	16	—	11	30	11	15	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 22. Juni 1849.	Waizen	3	765	768	760	8	13	22	12	33	11	32	—	—	—	—
		Korn	9	52	61	61	—	6	30	6	19	6	7	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	35	126	161	141	20	5	22	5	4	4	45	—	3	—	—
Mainburg	Vom 20. Juni 1849.	Waizen	2	126	128	128	—	13	30	13	—	12	36	—	—	—	45
		Korn	—	7	7	7	—	6	36	6	12	6	9	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	34	3	5	48	5	24	5	6	—	12	—	—
Neustadt an der Donau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	13	—	—	—	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 26 Juni 1849.	Waizen	1	—	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	36	—	—
		Korn	2	27	29	29	—	7	14	7	12	7	3	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	21½	36½	58	51½	6½	5	24	5	10	4	54	—	20	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 25. Juni 1849.	Waizen	—	29	29	29	—	13	—	12	48	12	15	—	2	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	30	6	20	6	—	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	5	36	5	3	4	36	—	9	—	—
Pilsting . .	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	12	15	12	2	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Juni 1849.	Waizen	8	430	438	423	15	12	1	11	54	[illegible]	43	—	18	—	—
		Korn	—	92	92	92	—	6	25	6	7	5	48	—	20	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	30	5	30	5	30	—	19	—	—
		Haber	—	261	261	250	11	5	23	5	11	5	—	—	13	—	—
Vilshofen.	Vom 20. Juni 1849.	Waizen	310	375	685	532	153	13	4	12	53	12	27	—	—	—	18
		Korn	12	12	24	12	12	7	42	7	26	7	15	—	—	—	22
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	6	42	—	—	—	6	—	—
		Haber	30	—	23	6	17	5	54	5	42	5	36	—	—	—	18

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz=Blatt

von Niederbayern.

Nro. 50. Landshut, Sonnabend, den 30. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden

430.

Joſeph und Maria Detterbek, Söldnerseheleute von Kleinhaslau, ſind geſonnen nach Nord-Amerika auszuwandern, weßhalb Jedermann aufgefordert wird, allenfallſige Forderungen gegen dieſelben binnen vier Wochen a dato bei Vermeidung ſpäterer Nichtberückſichtigung hierorts anzumelden.

Am 14. Juni 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

431.

Auf Imploration mehrerer Gläubiger wird das Anweſen des Albert Netzl, Bauers von Untergrub der Gemeinde Primſtfehlburg aus dem Wohnhauſe mit Viehſtallung und Streuſchupfe unter einem Legſchindeldache, dem Getreidſtadel, Keller, Back- und Waſchhaus, Röhrenwaſſer, Inhaus mit Stall und Stadel, 26 Tgw. 96 Dez. Aeckern, 17 Tagw. 68 Dez. Wieſen, 32 Tagw. 41 Dez. Waldungen und 30 Dez. Oedungen beſtehend, im Schätzungswerthe von 6750 fl. dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt, und hiezu auf

Montag den 13. Auguſt dſ. Js.,
Vormittags,

im Orte Haibach Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hirſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Proz.-Novelle vom 17. November 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Steigerer ſich über ihren Leumund und ihr Vermögen auszuweiſen haben.

Die auf dem fraglichen Anweſen ruhenden Abgaben können aus den Akten in der Zwiſchenzeit eingeſehen werden.

Mitterfels den 12. Juni 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

432.

Auf Andringen eines Hyp.-Gläubigers wird das Johann und Anna Maria Bleintingeriſche

Digitized by Google

Wirthsanweſen zu Schönberg im Wege der öffentlichen Verſteigerung unterworfen und iſt hiezu auf

Montag den 6. Auguſt d. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in loco Schönberg Termin anberaumt.

Daſſelbe beſteht in dem ganz gemauerten Wohnhaus nebſt Stadel und Stallung, in 14 Tagw. 43 Dez. Gründen, und dem realen Tafern- und Brandweinbrennereirechte und hat, bei der Behufs des Zwangsverkaufes am 18. Dezember v. Js. ſtattgefundenen gerichtlichen Abſchätzung einen Geſammtſchätzungswerth von 6594 fl. erreicht.

Die näheren Kaufsbedingungen, ſowie die auf dem Anweſen haftenden Laſten, werden im Verſteigerungstermine beſonders bekannt gegeben, können aber bis dahin in dießgerichtlicher Kanzlei jederzeit eingeſehen werden.

Hiezu werden Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nur mit Rückſicht auf §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vom Jahr 1822 und §. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 zu geſchehen hat, und dem Gerichte unbekannte Individuen ſich über ihren Leumund und ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Am 7. Juni 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

433.

Das
kgl. Landgericht und kgl. Rentamt Pfarrkirchen
als
kgl. Grundlaſten-Fixations-Kommiſſion

fordert nach erhaltenen Auftrag der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 6./11. d. Mts. im Betreffe der Fixirung und Ablöſung der Grundlaſten die Grundherrn, die im dieſſeitigen Amtsbezirke Grundrenten beſitzen, für welche die Fixirung nicht ſchon vor dem Erſcheinen des Geſetzes vom 4. Juni 1848 rechtsgiltig geſchah, ſofort auf die Verzeichniſſe über ihre Grundholden mit beſtimmter Angabe, die noch nicht fixirten Grundrenten und bezüglich der Fixirung des Zehents mit den im Art. 10. verlangten Nachweiſen und der Beſitzveränderungs-Reichniſſe mit den durch die Verordnung vom 19. Juni 1832 §. 5. Reggs.-Bl. S. 393. vorbezeichneten Belegen und der etwa zu Stande gekommenen Vereinbarungen in Vorlage zu bringen.

Die betreffenden Rentenverwaltungen haben dieſen Auftrag ihren allenfalls in andern Kreiſen wohnenden Gutsherrſchaften zu inſinuiren.

Pfarrkirchen den 19. Juni 1849.

Hofer, Landrichter. Bedall, Rentbeamte.

434.

(Die Verſchollenheits-Erklärung des Lorenz Schwingenſchlögl betr.)

Lorenz Schwingenſchlögl, Streiblbauersſohn von Obereinöd dß. G., geboren am 3. Auguſt 1792, iſt als Kapitulant bei dem 3ten kgl. bayer. Jäger-Bataillon ſeit dem erſten franzöſiſchen Feldzuge 1813 landesabweſend, und ſein Aufenthalt unbekannt; derſelbe beſitzt auf dem älterlichen Anweſen 1000 fl. Vermögen. Auf Andringen ſeiner Verwandten und Erben wird Lorenz Schwingenſchlögel oder ſeine rechtmäßige Deſcendenz hiemit aufgefordert, von ſeinem dermaligen Aufenthalte binnen 6 Monaten von heute an hieher Nachricht zu geben, und reſp. auf das genannte Vermögen die etwaigen Anſprüche gehörig geltend zu machen, widrigenfalls er für verſchollen erklärt und ſein Vermögen

den Verwandten und Erben gegen Caution überwieſen werden würde.

Am 12. Juni 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

435.

Am 4. Mai 1849 iſt bei Kieſenholz ein männlicher Leichnam von ungefähr 5′ 8″ Größe, 20 — 30 jährigen Alters aufgefangen und daſelbſt begraben worden, der vor ungefähr 10 — 12 Tagen in der Donau ertrunken iſt.

Er hatte dunkelbraune Haare, war vorn kahlköpfig, hatte rundes Geſicht, graue Augen, dünn zugeſpitzte Naſe und größtentheils gute Zähne.

Es war der Leichnam bekleidet mit einem blau und braun geſtreiften Janker, dunkelbraune Weſte von Sommerzeug, gelbgeblümten rothbaumwollenem Halstuch, grob leinernen Hemd, Schnallenhoſenträger von Leder, grobleinernen Unterhoſe, ledernen Oberhoſe, langen Stiefel von Rindleder und hatte in der Taſche ein rothfarbenes Sacktuch, ſchwarzbaumwollene Zipfelhaube, einen eiſernen Ring an einer leinernen Schnur, dann ein rothperſenes mit gelben Blumen verſehenes zweites Halstüchel und Amulet um den Hals und es ſcheint, daß er ein Schiffknecht geweſen ſei.

Da ungeachtet des Circulars ddo. 14. Mai 1849 ſeither von dieſem Verunglückten nichts bekannt wurde, ſo wird hiemit gebeten, die erforderlichen Aufſchlüſſe gefälligſt hieher zu ertheilen.

Wörth, den 19. Juni 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Wörth.

Halm.

436.

(Depoſitum von unbekannten Kraxenträgern ad 74 fl. 57 kr. betr.)

Da zufolge der unterm 18. Jänner d. Js. erlaſſenen Ediktalladung ſich inner dem beſtimmten Termine Niemand Anſprüche auf das bezeichnete Depoſitum erhob, ſo wurde unterm 16. Mai dß. Js. durch richterliches Erkenntniß ausgeſprochen:

I. »es ſeien die deponirten 74 fl. 57 kr. als herrenloſes Gut zu betrachten und dem k. Fiskus einzuräumen, und ſeien

II. die Koſten aus dem Depoſitum zu beſtreiten,«

was hiemit loco publ. bekannt gegeben wird.

Den 15. Juni 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

437.

Wer an die Verlaſſenſchaftsmaſſe der Hundsberger'ſchen Söldnerseheleute von Pielweichs aus was immer für einem Grunde Erbſchafts-, Schuld- oder ſonſtige Anſprüche irgend einer Art machen zu können glaubt, hat ſolche längſtens am

Freitag den 13. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr,

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als widrigenfalls ſpäter darauf bei Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaftsſache keine Rückſicht mehr genommen würde.

Den 25. Mai 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

438.

(Iſaias Hirſch Schülein et Cons. gegen Petzſche Eheleute von Markt Rohr, Hypothekenforderung betr.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger

Digitized by Google

wird das den Joſeph und Anna Maria Peß'ſchen Schuhmachersehelenten zu Rohr gehörige Anweſen, beſtehend:

1) aus dem Wohngebäude lit. a. Pl.-Nr. 444 mit Stadel, Stallung und Backofen zu 0,08 Dezim.;
2) Garten Pl.-Nr. 145 pr. 0,71 Dezim.;
3) aus nachfolgenden Aeckern:
   Pl.-Nr. 411 und 412 Klöpfacker mit Oedung zu 2,15 Dezim.;
   Pl.-Nr. 909 im Dornet zu 2,15 Dez.;
   Pl.-Nr. 959 beim Baderbaum zu 1,05 Dez.;
   Pl.-Nr. 1014 der Ringel zu 0,52 Dez.;
   Pl.-Nr. 450 Straßenholz nun Feld zu 0,24 Dez.;
   Pl.-Nr. 228 Lorettofeldacker zu 2,06 Dez.;
4) aus der Waldung
   Pl.-Nr. 477 Straſſenholz zu 4,19 Dez.;
5) aus dem realen Schuhmacherrechte;

dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und erſteht hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. Juli l. Js.,
Nachmittags 2—4 Uhr,

im Weiß'ſchen Bräuhauſe zu Markt Rohr.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 99—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837. Gerichtsunbekannte haben ſich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweiſen.

Die Laſten ꝛc. können hierorts nach Lage des Hypothekenbuchs eingeſehen werden.

Den 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

439.

Durch das Ableben des Organiſten und Choraliſten Georg Haſeneder iſt der Organiſtendienſt bei der Pfarrkirche St. Martin dahier in Erledigung gekommen.

Derſelbe kann ein jährliches Einkommen von 300 fl. gewähren. Bewerber haben ihre mit den legalen Nachweiſen über Befähigung und guten Leumund belegten Geſuche bei der unterfertigten Kirchenverwaltung binnen 4 Wochen einzureichen.

Landshut, den 18. Juni 1849.

Kirchenverwaltung St. Martin.

Werner, Stadtpfarrer.

Raager, Kirchenpfleger.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 51.

Landshut, Mittwoch den 4. Juli 1849.

Inhalt. Truppenſendung nach der Pfalz. — Das Ableben des k. Kantonsarztes Dr. Fell zu Mutterſtadt. — Unglücksfälle beim Baden im Freien. — Die 202. Verlooſung der ältern öſter. Staatsſchuld. — Das Erlöſchen der Forderungen an die kgl. Kaſſen, und der Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen. — Die Aufſtellung des Aſſeſſors Auguſt Abt als zweiten Staatsanwalt beim k. Kreis- und Stadtgerichte Paſſau. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31425.

An die

k. Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Truppenſendung nach der Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem von dem königlich bayeriſchen weſtfränkiſchen Armeekorps am 16. l. Mts. der Rheinübergang bewerkſtelliget worden iſt, hat dasſelbe von nun an die Benennung »Königlich bayeriſches Armeekorps in der Pfalz,« was den Behörden eröffnet wird.

Landshut, den 29. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 21519.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſche Aerzte in Niederbayern.

(Das Ableben des k. Kantonsarztes Dr. Fell zu Mutterſtadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des k. Kantonsarztes Dr. Fell zu Mutterſtadt iſt das genannte Phyſikat II. Klaſſe in Erledigung gekommen.

Dieſes wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen haben.

Landshut den 30. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des k. Präſidenten:

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 21455.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Unglücksfälle beim Baden im Freien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere in kurzer Zeit ſich ergebene Unglücksfälle durch Ertrinken beim Baden veranlaſſen die k. Regierung, ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden anzuweiſen, daß der Vollzug der Regiernngs-Anordnung vom 5. Auguſt 1839 (Intelligenzblatt 1839 Seite 665) ſtrenge überwacht werde, die Nachweiſe aber darüber ſind bei den Akten zu ſammeln, damit ſich die k. Regierung die erforderliche Ueberzeugung von dem Vollzuge dieſer Anordnung verſchaffen könne.

Landshut den 30. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des k. Präſidenten:

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 21570.

(Die 202. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 1. d. Mts. ſtattgefundenen 202. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld iſt die Serie 424 gezogen worden, dieſelbe enthält böhmiſche — ſtändige Aerarial-Obligationen von verſchiedenem Zinsfuße von Nr. 130,434 bis 133,684 im Kapitalbetrage von 1,211,938 fl. 5¾ kr. — welche nach Dekret des k. k. Finanz-Miniſteriums vom 1. Juni d. J. gegen neue, im Conventionsbetrage verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen von demſelben Zinsfuße umgewechſelt werden.

Digitized by Google

Die Gemeinden und Stiftungsverwaltungen, dann die Kuratelbehörden werden hievon zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um hienach die Intereſſen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 1. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des k. Präſidenten:

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

(Das Erlöſchen der Forderungen an die kgl. Kaſſen, und der Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Zu Folge der Vorſchrift des Finanz-Geſetzes für die III. Finanz-Periode 18$^{31}/_{37}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieſes Geſetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derſelben in den Gemeinden ſo wie der Abdruck dieſer Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut, den 1. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des k. Präſidenten:

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Beſondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöſchen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während **dreier** auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Digitized by Google

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaſſen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

R. N. 489.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchſtes Reſcript des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 20. praes. 24. d. Mts. im Hinblick auf die ungewöhnliche Anhäufung von Straſſachen, welche ſich in Ausführung des Geſetzes vom 10. November v. Js. (Geſetzblatt Nr. 25) bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Paſſau ergeben hat, auf den Grund des Art. 28. des bezeichneten Geſetzes und des Art. 8 des Geſetzes vom 12. Mai v. Js. (Geſetzblatt Nr. 6) der Aſſeſſor des dortigen Gerichts, Friedrich Auguſt Abt als zweiter Staatsanwalt, jedoch vorläufig nur auf die Dauer eines halben Jahres daſelbſt aufgeſtellt wird. —

Paſſau, den 25. Juni 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präſident.

Werner, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Zufolge Regierungs-Verfügung vom 26. Juni 1849 iſt der von Seite des Pfarrers in Pfarrkirchen, Dekans S. Münich, bewerkſtelligten Präſentation des bisherigen Cooperators in Birnbach, Prieſter Benedikt Münich, auf das durch Beförderung des bisherigen Beſitzers erledigte Pfarrvikariat Waldhof im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Ordinariate Paſſau die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Juni 1849 iſt der erledigte Schul-Chorregenten- und Organiſtendienſt in Velden, Landgerichts Vilsbiburg, dem bisherigen Schullehrer in Langquaid, Joſeph Rothfiſcher, dem Geſuche desſelben und dem Antrage der Behörden entſprechend, übertragen worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 51. Landshut, Mittwoch, den 4. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

440.

(Den Umtauſch von Interims- und Haftſcheinen betr.)

Es ergeht hiemit an ſämmtliche Conſcriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interimsſcheine oder Haftſcheine über — bei unterfertigter k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkaſſe bis incl. April 1849 gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Erſuchen, ſolche ungeſäumt behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu laſſen.

München, den 26. Juni 1849.

K. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Caſſa.

Kaufmann, k. Caſſier. Berger, k. Controleur.

441.

(Die Bildung neuer Gewerbsprüfungs-Commiſſionen am Sitze des k. Landgerichts Pfarrkirchen betr.)

Auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 wurden mit höchſter Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 18. praes. 21. Juni d. J ad Num. Exh. 20,571 mit der in §. 6. Ziff. 2. b. c. beſtimmten Zuſtändigkeit Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe am Sitze des k. Landgerichts dahier unter Ernennung des k. Landgerichts-Aktuars Krieger zum Commiſſions-Vorſtande und des k. Landrichters Hofer als deſſen Stellvertreter für nachſtehende Gewerbe gebildet, als:

1) Bierbräuer, 2) Lederer und Weißgerber, 3) Metzger, 4) Huf- und Nagelſchmide, 5) Schneider, 6) Schuhmacher, 7) Schreiner, 8) Tuchmacher und Tuchſcheerer (inſoferne für letzteres Gewerbe noch eine Meiſterprüfung nothwendig iſt), 9) Weber und Zeugmacher, 10) Bäcker, 11) Binder, 12) Handelsleute, 13) Hafner, 14) Hutmacher, 15) Seiler, 16) Silberarbeiter und Gürtler, 17) Schloſſer, 18) Bürſtenbinder und Siebmacher, 19) Riemer und Sattler, 20) Wagner.

Der erſte Mondtag jeden Monats, und fällt dieſer oder der nächſte Tag auf einen Feiertag, der nächſt darauffolgende Werktag iſt als Prüfungstag für dieſe Gewerbe beſtimmt.

Wer an einem dieſer Tage die Prüfung beſtehen will, hat ſich hiezu bei Vermeidung des Ausſchlußes acht Tage vorher durch

Digitized by Google

Vorlage des nach §. 13 der Verordnung vom 14. Juli 1846 auszuſtellenden Zulaßſcheines bei dem Vorſtande der Commiſſion zu melden. Nach §. 6 Ziff. 2 der allegirten Verordnung erſtreckt ſich die Zuſtändigkeit dieſer Gewerbsprüfungs-Commiſſionen nur auf Ausfertigung von Befähigungszeugniſſen, welche nur zur Bewerbung um Gewerbs-Conceſſionen in den Städten III. Klaſſe, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Am 23. Juni 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

442.

(Geſuch des Anton Pichlmeyr, ledigen Söldnersſohn von Train, um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Anton Pichlmeyr, lediger Söldnersſohn von Train, beabſichtet nach Nordamerika auszuwandern. Wer nun an denſelben eine Forderung geltend machen will, muß dieſelbe bei dem unterfertigten Gerichte binnen 14 Tagen vorlegen, außerdem eine Berückſichtigung nicht mehr ſtattfinden könnte.

Abensberg am 28. Juni 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

443.

Im Exekutionswege wird das ſchon zweimal zum Verkauf ausgeſchriebene Anweſen der Joſeph und Anna Maria Wenſauer'ſchen Wirthseheleute zu Englburg, wo aber der Verkauf jederzeit auf Nachſicht der Gläubiger unterblieb, wiederholt auf

Mittwoch den 25. Juli l. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr im Wirthshauſe zu Englburg nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 der öffentlichen Verſteigerung unterworfen.

Dieſes Anweſen, welches ſammt der hierauf radizirten Taferngerechtſame nebſt den realen Metzger- und Bäckergerechtſamen, ſowie mit dem dazu gehörigen Forſtrechte am 4. Septbr. v. J. gerichtlich auf 4543 fl. 36 kr. geſchätzt wurde, beſteht:

Aus dem ganz gemauerten zweiſtöckigen Wohnhauſe mit Schneidſchindeln gedeckt, welches außer den Keller zur ebenen Erde ein Gaſt- und zwei Nebenzimmer, eine Küche, ein Gewölbe und eine Fleiſchbank, im obern Stocke ein großes Zimmer und zwei Nebenzimmer enthält. Ferner aus einem gemauerten, an das Wohnhaus angebauten Pferdſtall, dann einem gemauerten Kuh- und Ochſenſtall mit einem gezimmerten Stadel unter einem Scharſchindeldache.

An Grundſtücke:

a) Pflanzengärtl 0 Tagw. 4 Dezim.,
b) Aeckern . 13 » 38 »
c) Wieſen . 17 » 91 »

Von dieſem Anweſen incl. darauf ruhenden Rechte, welches früher zur Gutsherrſchaft Englburg erbrechtsweiſe grundbar mit 10 % Laudemium im Hauptbeſitzveränderungsfalle, im Nebenfalle mit 5 % Laudemium geweſen iſt, wurde das Laudemium incl. Aequivalent für das Obereigenthum auf die Summe von 900 fl. bereits am 25. April 1849 gerichtlich fixirt.

Außerdem wurden als auf dieſem Anweſen haftend weiters gerichtlich fixirt zur Gutsherrſchaft Englburg

a) jährliche Stift- und Robatgeld . 20 fl.
b) ganzen Großzehent
5 Metzen Korn ad 9 fl. 10 kr.
5 » Haber » 4 fl. 10 kr.

Obiges Laudemialfixum incl. Aequivalent iſt bei der nächſten Beſitzveränderung fällig.

Digitized by Google

Die Steuern zum k. Rentamte Paſſau

a) einfache jährliche Grundſteuer 2 fl. 52'08 kr.

b) einfache jährliche Hausſteuer — fl. 5'40 kr.

c) von Wirths- u. Metzgergewerbe 3 fl. — kr.

Bezüglich der realen Eigenſchaft des Bäckergewerbes wird keine Garantie geleiſtet, ſondern es bleibt dem Käufer überlaſſen, deren fragliche Realität konſtatiren zu laſſen.

Kaufsluſtige werden zur Verſteigerung mit dem Bemerken vorgeladen, daß die nähern Verkaufs-Bedingungen im obigen Termine bekannt gegeben werden.

Der Hinſchlag geſchieht nicht unter dem Schätzungswerth; Perſonen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte unbekannt iſt, haben ſich über ſolche durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen.

Paſſau am 15. Juni 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

444.

(Schlehaiderſche Gant betr.)

In dem Schuldenweſen des Andreas Schlehaider, Schiffmann von Simbach, wurde das unterm 15. Juni l. Js. erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel affigirt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Am 16. Juni 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

445.

Kurze Ueberſicht

des

Standes und der Leiſtungen des Haupt-Frauenvereines zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern, nach deſſen Jahresbericht für das Jahr 1848.

Titl. I.

Gründung des Haupt-Frauen-Vereines zu München.

Die Art und Weiſe, ſo wie die Zeit der Entſtehung dieſes Vereines ſind bereits aus dem vorjährigen Jahresberichte bekannt. —

Titl. II.

Die Satzungen deſſelben ſind noch die bisherigen.

Titl. III.

Beſtandtheile des Haupt-Frauen-Vereines.

Wie bekannt, ſo haben Ihre Majeſtät die Königin Thereſe von Bayern das Protektorat deſſelben zu übernehmen geruht.

Er beſteht dermalen aus den in der Beilage Ziffer I. genannten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, nachdem ſich ihre Anzahl in dem heurigen Jahre um 24 vermehrt hat.

Er hat einen Ausſchuß, der aus nachgenannten, von Ihrer Majeſtät der Königin Thereſe allergnädigſt beſtättigten Damen beſteht, als nämlich: 1tens Frau Gräfin zu Elz, Oberſthofmeiſterin Ihrer Majeſtät der Königin Thereſe, erſte,

2tens Oberappellationsgerichtraths-Gattin Frau Fanny Dettenhofer, 2te Vereinsvorſteherin, und Gründerin des Vereins.

Aus den Ausſchuß-Mitgliedern 1tens Frau Gräfin von Arco-Valley, Excellenz, Palaſt-Dame und Reichsraths-Gattin.

2tens Frau Gräfin von Sandizell, Excellenz, Palaſtdame und Oberſthofmeiſters-Gattin.

3tens Frau Gräfin Iela von Seinsheim.

4tens Freifrau von Gumppenberg-Wallenburg.

5tens Frau Auguſta Eſcherich, Oberpoſt-Amtraths-Gattin.

6tens Frau Auguſta von Schilcher, Gutsbeſitzerin auf Dietramszell.

Als ihren Vereins-Sekretär und Caſſier haben dieſe ſich den Herrn Licentiaten Bedall, penſionirten kgl. b. Landrichter, auserſehn.

Titl. IV.

Kreis-Frauen-Vereine.

Außer dem Haupt-Frauen-Verein, der zugleich Kreis-Frauen-Verein für Oberbayern iſt, beſtehen dermalen nur zwei Kreis-Frauen-Vereine, nämlich dieſer für Schwaben und Neuburg zu Augsburg, und jener für Oberfranken zu Baireuth. Aber nur Erſterer hat in ſeinem Jahresberichte die erſprießlichen Folgen ſeines rühmlichen Wirkens veröffentlicht.

Titl. V.

Leiſtungen des Haupt-Frauen-Vereines. Dieſe beſtehen vorzüglich theils in den ſchriftlichen Verhandlungen, welche zwiſchen dem Vereine und den öffentlichen Stellen und Behörden unmittelbar, und welche auf Privat-Wege zwiſchen der zweiten Vereins-Vorſteherin und einzelnen Seidenzüchtern im Betreffe des Seidenbaues gepflogen werden. Nach den hierüber geſonderte geführten Journalen beſtehen die Erſteren in 77 Einläufen und 88 Ausfertigungen. Die Letzteren zählen 162 Briefe und 261 Zuſchriften.

Sitzungen konnten nur 8 abgehalten werden, weil mehrere Ausſchußdamen längere Zeit abweſend waren.

Ihre Berathungen bezielten hauptſächlich die Vermehrung von Anpflanzungen des Maulbeer-Baumes. So wurden auch durch die Verwendung des Haupt-Frauen-Vereins nützliche Unterſtützungen aus der Central-Staatskaſſe und aus der Kreiskaſſe für Induſtrie und Kultur allergnädigſt bewilligt, und davon bedeutende Anpflanzungen zu Dachau, auf den Salinenwerken zu Berchtesgaden, Reichenhall, Roſenheim und Traunſtein, dann zu Tittmoning bewirkt.

Aus den Mitteln des Vereines wurden an die armen Schulſchweſtern in der Au 100 Stücke hochſtämmige und 200 Buſch- und Heckenſtämme unentgeldlich abgegeben. An 33 Seidenzüchter wurden 2 Pfund 10 $\frac{1}{2}$ Loth Maulbeerbaum-Samen gratis vertheilt, und für Anpflanzung von Maulbeerbäumen oder Hecken, dann für die Aufſicht und Pflege derſelben (13785 Stücke) wurden nach Ausweis der Vereins-Rechnung aus der Vereinskaſſe verwendet 1006 fl. 54 kr.

Zur Verbreitung des Unterrichts in der Raupenzucht wurden die Wittwe *Maria Achhalter* von Reichenhall nach Traunſtein, und die Thereſia Reichhold aus München nach Weilheim abgeſchickt, und aus den Mitteln des Vereins unterſtützt.

In der Kunſt des Seiden-Abhaſpelns wurden von der zweiten Frau Vereins-Vorſteherin Fanny Dettenhofer vier Schülerinnen unentgeldlich unterrichtet. Mit der Raupenzucht beſchäftigten ſich in dieſem Jahre, ſo weit ſie dem Vereine bekannt wurden, 58 Familien. Von dieſen wurden 5 Zentner 49 ℔. $\frac{1}{2}$ Qu.; oder 5 Zentner 33 ℔. 13$\frac{1}{2}$ Lth. Netto-Gewicht Cocons erzielt.

Von dieſen Seidenzüchtern zeichneten ſich durch die Mehrheit des Gewichtes an eingelieferten Cocons aus:

Engert aus Fürth mit . . .	64 ℔.	24 Lth.
Magiſtrat Landshut	78 »	28 »

Chriſtian März zu Sulzbürg .	31 ℔.	8 Lth.	
Adalbert Knorr aus Kiſſingen .	22 »	— »	
Louiſe Praßelsberger in Paſſau	18 »	28 »	
Thereſia Reichhold aus München	15 »	24 »	
Anna Stiegelmaier von München	14 »	— »	
Thereſia Adam zu Eichſtädt .	16 »	— »	
Maria Achalter zu Traunſtein .	14 »	18 »	
Oberappellationsgerichtsraths-Gattin Dettenhofer zu München .	14 »	— »	
Fleiſchmann u. Harder aus Schamm	13 »	14 »	
Amalia Ueberreiter zu Moosburg	13 »	6½ »	
Das Erziehungs-Inſtitut der engliſchen Fräulein zu Nymphenburg	13 »	— »	
Berger, Sekretär zu München ℔.	11 Lth.	4 »	
Ziegler, Bräuer zu Dachau . »	11 »	8 »	

Alle übrigen haben unter 10 ℔. Gewicht eingeſendet.

Nach §. 7. Lit. A. des V. Titels beſteht das dermalige Vereins-Vermögen in Geld und Geldeswerth in 12,257. fl. 41 kr. 1 dl. Es hat ſich alſo daſſelbe gegen das des vorigen Jahres vermehrt um 1439 fl. 51 kr. 1 dl. Nach Ausweiſung der unterſ. Ziffer II. mitfolgenden Ueberſicht beſtanden

die Einnahmen in 6088 fl. 59 kr. — dl.
die Ausgaben in 4617 fl. 16 kr. 3 dl.
Daher in einem Aktivreſt von
1471 fl. 42 kr. 1 dl.

Inhaltlich des §. 8 Lit. A. Titl. V. des Jahresberichts wurde zur Anerkennung der um die Beförderung des Seidenbaues ſich erworbenen Verdienſte durch Ertheilung von Ehrendiplomen, oder durch Diplome, mit der großen oder kleinen Vereins-Medaille fogendes

Programm

entworfen:

§. I.

Wer in dem Verlaufe des letzten Jahres aus eigener Plantage wenigſtens 10 Loth Maulbeer-Baum Samen gezogen hat, erhält die kleine ſilberne Verdienſt-Medaille im Werthe von 3 fl. 30 kr.

§. II.

Wer ſich durch glaubwürdige Zeugniſſe ausweiſet, im Verlaufe des letzten Jahres wenigſtens 150 Stücke Buſch- oder Hecken oder Hoch-Stämme des Maulbeerbaumes auf eigenthümlichen oder fremden Grunde angepflanzt zu haben, erhält gleichfalls die kleine ſilberne Verdienſt-Medaille.

§. III.

Wer nachweiſet, in dem Verlaufe von drei Jahren wenigſtens 500 Stück Buſch-, Hecken- oder Hochſtämme des Maulberbaumes auf eigenthümlichen oder auf fremden Boden kunſt- und zweckgemäß angepflanzt, gut gepflegt und erhalten, dann zu einem hoffnungsvollen Fortkommen gezogen zu haben, erhält nebſt einem Diplome die große ſilberne Verdienſt-Medaille im Werthe zu 7 fl.

§. IV.

Wer ſich ausweiſet, daß er im Laufe des letzten Jahres wenigſtens 10 ℔. Cocons zu wenigſtens 1 ℔. Seide an die Abhaſpelungs-Anſtalt des Haupt-Frauen-Vereins eingeſchickt hat, woraus mindeſtens 1 ℔. Rohſeide erhaſpelt wurde, erhält die kleine ſilberne Medaille.

§. V.

Wer dagegen 30 ℔. Cocons, (welche 3 ℔. Rohſeide darſtellen) darüber von ausnehmender Schönheit dahin einliefert und durch glaubwürdige Zeugniſſe darthut, ſolche ſelbſt gezogen zu haben, bekommt nebſt dem Diplome die große ſilberne Medaille. Es wird aber in den beiden unter §. IV. und V. angegebenen Fällen vorausgeſetzt, daß die Cocons vollkommen getödtet, und in gut getrocknetem Zuſtande eingeſendet werden.

Digitized by Google

§. VI.

Diejenige Perſon, welche drei Jahre nacheinander die hieſige Abhaſpelungs-Anſtalt beſucht, und ſich durch ein Zeugniß der Direktion dieſer Anſtalt und durch vorgelegte Proben ihrer in dem Abhaſpeln erlernten Fähigkeit vor den anderen Schülerinnen ausgezeichnet, hat Anſpruch auf die kleine Vereins-Medaille.

§. VII.

Der Haupt-Frauen-Verein behält außerdem ſich noch bevor, alle diejenigen, die ſie um die Beförderung des Seidenbaues in Bayern, auf was immer für eine Art verdient macht, mit beſonderen Dankes-Adreſſen, oder durch Zuſendung von Ehren-Diplomen und Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Vereines auszuzeichnen.

Dieſem Programme zu Folge wurden wegen Anpflanzung von mindeſtens 500 Maulbeerbäumen, oder Producirung von 30 ℔. Cocons zu 3 ℔. Reinſeide der großen Vereins-Medaille nebſt Diplom als würdig erkannt.

1. Das königl. bayer. Salinen-Forſtamt Reichenhall.
2. Der Marktsmagiſtrat in Dachau.
3. Herr Einſele, Schloßverwalter zu Berchtesgaden.
4. Der Stadtmagiſtrat Landshut.
5. Der k. b. Rentbeamte Stobäus in der Au.
6. Herr Seelmaier, Decorations-Maler und Wirth in Paſing.
7. Herr Joſeph Sappl, Maurermeiſter zu Wolfratshauſen.
8. Herr Simon Engert, Schneidermeiſter in Fürth.
9. Die Inſpektion der k. Kreis-Landwirthſchafts-Schule von Mittelfranken in Nürnberg.
10. Stadtmagiſtrat Lindau.
11. Herr Chriſtian Merz, Hausbeſitzer von Sulzbürg k. Landgerichts Neumarkt.

Als Ehrenmitglieder erhalten Diplome.

1. Freiherr von Pechmann, k. b. Salinen-Forſtmeiſter zu Reichenhall.
2. Herr Guſtaph Freiherr von Fölkerſahn, der kgl. ruſſiſchen und vieler Land- und Gartenbau-Vereins-Mitglied und Gutsbeſitzer zu Poppenhof in Kurland.
3. Herr Ritter von Gröller in Adria, Oberlieutnant in der k. k. öſterreichiſchen Armee, Mitglied der Ackerbau-Geſellſchaft von Kärnthen und Gratz.
4. Frau Gräfin von Törring-Guttenzell, Stiftsdame.
5. Herr Hergl, Bürgermeiſter in Dachau.
6. Herr Eſtner, k. Hofgärtner zu Weihenſtephan.
7. Herr Johann Georg Heller, Privatier in Nördlingen.
8. Frau Auguſta Ebersberger, Landgerichtsarztens-Gattin und Vorſteherin eines Filial-Vereines zu Heilsbronn.

Der kleinen Verdienſt-Medaille als würdig wurden erkannt.

1. Freifrau von Gumppenberg-Pöttmes auf Wallenburg.
2. Herr Pitteroff, Stadtgemeinde-Vorſtand zu Hollfeld.
3. Die Armen-Induſtrie-Anſtalt in der Vorſtadt Au.
4. Herr Ludwig Knorr, Gutsbeſitzer von Warthof in Gieſing.
5. Frau Kreszenz Stieglmaier, Werkführerswittwe zu München.
6. Derſelben Tochter Anna Stieglmaier für Raupenzucht.
7. Frau Luiſe Praſſelsberger, Rechtsraths-Gattin zu Paſſau.
8. Herr Adalbert Knorr, Inſpektorsſohn in Kiſſingen, Urenkel des ſel. Herrn Geheimen-Raths von Utzſchneider.

Digitized by Google

9. Das engliſche Fräulein-Inſtitut zu Nymphenburg.
10. Fräulein Amalia Ueberreiter, Landrichterstochter zu Moosburg.
11. Fräulein Thereſe Adam, Rechtsraths-Tochter zu Eichſtädt.
12. Herr Alois Nägler, Schullehrer in Chiemſee.
13. Maier, Hofgärtnersgehilfe zu Dachau.
14. Herr Auguſt Kirchhöffer, Praktikant in der landwirthſchaftlichen Schule zu Schleißheim.

München den 30. Jänner 1849.

Der Ausſchuß des Haupt-Frauen-Vereins ꝛc.
Gräfin zu Eltz, Oberhofmeiſterin.
Fanny Dettenhofer, geb. Knorr, zweite Vorſteherin.
Lic. Beball, penſ. k. b. Landrichter und Vereins-Sekretär.

Beilage Ziffer I.

Verzeichniß

der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Haupt-Frauen-Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern im Jahre 1849.

Protektorin des Vereins:

Ihre Majeſtät die Königin Thereſe.
Ihre Majeſtät die Königin Marie.
Ihre Kaiſerlich Königliche Hoheit Prinzeſſin Luitpold.
Ihre Königliche Hoheit Herzogin Luiſe von Bayern.
Ihre Königliche Hoheit Auguſta Amalia Herzogin von Leuchtenberg.
Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold.
Seine Königliche Hoheit Prinz Adalbert.
Seine Königlich Hoheit Prinz Karl von Bayern.

Ordentliche Mitglieder:

Ihro Excellenz Frau Gräfin zu Eltz, Oberſthofmeiſterin.
Ihrer Majeſtät der Königin Thereſe von Bayern.
Frau Gräfin Auguſtine von Schönborn, geb. Gräfin zu Eltz dahier.
10. Frau Oberappellations-Gerichts-Raths-Gattin Fanny Dettenhofer.
Frau Auguſta Eſcherich, Oberpoſtbeamtens-Gattin dahier.
Ihro Excellenz die Palaſtdame Gräfin von Sandizell.
Freifrau von Gumpenberg, geb. Gräfin Verri.
Fräulein Gräfin von Törring-Guttenzell, Stiftsdame.
Ihro Erlaucht Frau Gräfin Karoline von Törring-Guttenzell.
Frau Fanny von Kerſtorf, geb. Freiin von Eichthal.
Frau Gräfin von Seinsheim, geb. Gräfin von Dehm.
Frau Gräfin v. Leyden, geb. Welling.
Freifrau von Aretin, geb. v. Strommer.
20. Frau Franziska Aigner, Schullehrers-Gattin von Gieſing.
Frau Anna Brandmüller, Papierfabrikbeſitzers-Wittwe in Gieſing.
Frau Thereſe Oßwald, Weinwirths-Gattin.
Frau Eliſe Steinheil, geb. Sekretärs-Gattin.
Freifrau Gabriele Magerl, geb. Gräfin von Waldkirch.
Frau Joſephine Aßimont, Eiſenbahn-Offizianten-Gattin.

Digitized by Google

Frau Duſchel, Bierbrauers-Wittwe zu München.

Frau Babette Erthel, Privatiers-Wittwe.

Frau Maria Knorr, geb. Stobäus, Gutsbeſitzers-Gattin zu Warthof.

Frau Johanna von Hofſtetten, geb. von Schneid, Oberappellations-Gerichts-Raths-Gattin.

30. Frau Fanni Fuchs, Conſervators- und Oberbergraths-Gattin.

Frau Eliſe Knorr, Kaufmanns-Gattin.

Frau Sophie von Riethamer, geb. Freiin von Tröltſch, erbliche Reichs-Raths-Gattin.

Freifrau von Bölderndorf, geb. Gräfin von Reigersberg.

Frau Maria Hauner, praktiſche Arztens-Gattin.

Frau Philippine Dietrich, Direktorin in dem Erziehungs-Inſtitut.

Frau Stephanie von Hofſtetten, geb. Gräfin von Majean, k. b. Kammer-Junkers- und Appellations-Gerichts-Raths-Gattin.

Ihre Excellenz Frau Gräfin Anna v. Arco-Vallei, geb. Gräfin v. Marescalchi, Palaſtdame und Reichsraths-Gemahlin.

Frau Karolina Hiemer, geb. Dettenhofer, Artillerie-Hauptmanns-Gattin.

40. Frau Fried. v. Weber, geb. Freiin v. Prugglach, Präſidentens-Wittwe.

Frau Urſula Frey, Privatiers-Gattin.

Frau Luiſe v. Deßauer, Hofraths-Gattin.

Frau Auguſta v. Schilcher, Gutsbeſitzers-Gattin.

Frau Gräfin Sophia v. Gravenreuth, Schlüſſeldame Ihrer Majeſtät der Königin Thereſe.

Die Abtei Scheuern in Oberbayern.

Freifrau v. Mandl, Schlüſſeldame Ihrer Majeſtät der Königin Thereſe.

Frau Geiger, Inſpektors-Gattin.

Frau Anna Angerer, Handelsmanns-Wittwe in Mühldorf.

Frau Katharina Schönauer, k. Salinenbau-Beamtens-Gattin von Roſenheim.

50. Freifrau Leopoldine v. Neubek, geb. Gräfin Lerchenfeld.

Frau Thereſe Stubenbeck, gräflich v. Sandizell'ſche Patrimonialrichters-Wittwe zu Greifenberg.

Frau Margaretha Reichold, Controlleurs-Gattin.

Frau Babette Hautmann, Regiments-Auditors-Gattin.

Frau Anna Mattenheimer, k. Central-Gallerie-Conſervators-Gattin.

Frau Jenine Freifrau von Tautphöus, k. Kämmerers- u. Legations-Raths-Gattin.

Frau Anna Winninger, Bräuers-Gattin in Teiſendorf.

Frau Karolina Pernſteiner, Lehrers-Gattin zu Berchtesgaden.

Frau Roſina Pirngruber, Apothekers-Wittwe zu Berchtesgaden.

Frau Ther. Einſele, Schloßverwalters-Gattin zu Berchtesgaden.

60. Frau Anna Leibenforſt, Bierbrauers-Gattin zu Berchtesgaden.

Frau Adélé Groß, Kaufmannsgattin dahier.

Freifrau Sophie v. Gumppenberg-Pöttmes auf Wallenburg.

Im Jahre 1848 neubeigetretene ordentliche Mitglieder.

Freifrau von Godin, k. Regierungs-Präſidentens-Gattin dahier.

Frau Fanny Hayler, Pulverfabrikantens-Gattin zu Roſenheim.

Frau Thereſe Seelmaier, Wirths- und Decorationsmalers-Gattin in Paſing.

Digitized by Google

Frau Katharina Karmann, Bauwerkmeiſters-Gattin zu Roſenheim.
Frau Doblinger, Salinen-Inſpektors-Gattin zu Roſenheim.
Frau Leopoldine Gieſel, Haupt-Salzamts-Caſſiers-Gattin zu Roſenheim.
Frau Fanny Daumann, Silberarbeiters-Frau zu Roſenheim.
70. Frau Anna Maier, Sailersfrau zu Roſenheim.
Frau Philippine Grünberger, Steuer-Kataſter-Directors-Gattin dahier.
Frau Franziska Gräfin von Preyſing zu Hohenaſchau.
Frau Roſalie Ueberreiter, Landrichters-Gattin von Moosburg.

Außerordentliche Mitglieder:

Fräulein Marimiliana Groſch, k. Caſſiers-Tochter von München.
Fräulein Klara von Weber, Präſidenstochter dahier.
Fräulein Athanaide von Klenze dahier.
Fräulein Karoline Huber, Salinen-Baumaterial-Verwalters-Tochter von Roſenheim.
Seine Excellenz Herr Graf von Sandizell, Oberſthofmeiſter Seiner Majeſtät des Königs Max.
Freiherr von Gumppenberg, Präſident des k. Oberappellationsgerichts.
80. Seine Erlaucht Herr Graf zu Törring-Guttenzell, Reichsrath.
Herr Geiger, k. Pfarrer zu Baumkirchen.
Herr Joſeph Gröbmaier, Seidenfabrikant in der Au.
Herr Kaſpar Helfetsrieder, k. Pfarrer zu Bogenhauſen.
Herr Dr. Herbſt, Pfarrer in der Au.
Herr von Mecheln, k. Landrichter in der Au.
Herr S. Witt, Apotheker in der Au.
Herr Joſeph März, k. Pfarrer zu Oberföhring.
Herr Michael Sarabeth, Lehrer in der Au.
Herr Michael Wegmüller, in der Au.
90. Herr Ritter von Stegmaier, Leihhaus-Beſitzer in der Au.
Herr v. Hofſtetten, k. Oberappellations-Gerichts-Rath dahier.
Herr Dr. Laumer, k. b. Stadtgerichts-Rath dahier.
Herr Licenciat Beball, penſ. k. Landrichter dahier.
Seine Excellenz Herr Graf von Arco-Valley dahier.
Herr Max Graf v. Lerchenfeld, General-Major dahier.
Herr Rath Rey, k. Advokat und Notar dahier.
Herr Joſeph von Hirſch, k. b. Hofbanquier und würtembergiſcher Conſul dahier,
Herr von Schilcher, Gutsbeſitzer auf Dietramszell.
Herr Oberappellationsrath Dettenhofer.
100. Herr Ulrich Brann, k. Studienlehrer zu Burghauſen.
Herr Ignatz Einſele, k. Schloßverwalter zu Berchtesgaden.
Jungfrau Maria Praſſer, Köchin zu Tittmoning.

Zugang in dem Jahre 1848.

Herr Regierungs-Präſident Freiherr von Godin dahier.
Herr Alois Rügler, Schullehrer zu Frauen-Chiemſee.
Herr Auguſt Kirchhöffer, Generals-Sohn dahier.
Herr Sappl, Maurermeiſter zu Wolfrathshauſen.

Digitized by Google

Herr Karl Berüff, Herzogl. Leuchtenbergiſcher Domänen-Adminiſtrations-Rath dahier.

Herr Ludwig von Finſterer, Gutsbeſitzer zu Urfahrn.

110. Herr Franz Kröner, Lebzelter in Schrobenhauſen.

Fräulein Amalie Ueberreiter, Landrichters-Tochter zu Moosburg.

Herr Michael Maier, Melber zu Aichach.

Herr Heinrich Friſtl, Chirurg zu Aichach.

Herr Chriſtian Graf von Preyſing zu Roſenheim.

115. Karolina Wollenweber, Privatiers-Tochter von hier.

Beilage Ziffer II.

Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.
I. Activ-Caſſa-Beſtand	1	18	—
II. An Dotationen oder ſonſtigen Unterſtützungen	2766	49	—
III. An Beitrittsgebühren ordentlicher Mitglieder	72	12	—
IV. An Beitrittsgebühren außerordentlicher Mitglieder . . .	55	48	—
V. Für verkauft. Maulbeerbaum-Samen oder Bäume ꝛc. ꝛc. .	354	6	—
VI. Für abgegebene Raupeneier	1	48	—
VII. An Abhaſpelungs-Gebühren	103	1	—
VIII. Für verkaufte Rohſeide	1630	29	—
IX. Für verkaufte Seiden-Stoffe	—	—	—
X. Aus dem Ertrage des Filatoriums . .	—	—	—
XI. An außergewöhnlichen Einnahmen . .	1103	37	—
	6088	59	—

Ausgaben.

	fl.	kr.	dl.
I. Auf die Anpflanzung von Maulbeerbäumen	1606	54	—
II. Auf die Unterhaltung der Gebäude . .	20	30	—
III. Auf Anſchaffung von Requiſiten zum Betriebe des Seidenbaues	302	53	—
IV. Auf den Ankauf von Raupeneiern . .	33	—	—
V. Auf die Herbeiſchaffung von Futter für die Seidenraupen .	6	—	—
VI. Auf die Ablöſung von Cocons . . .	400	6	3
VII. Auf den Betrieb der Abhaſpelung . .	146	18	—
VIII. Auf den Ankauf von Rohſeide . . .	990	39	2
IX. Auf den Betrieb des Filatoriums . .	163	—	—
X. Auf die öffentliche Ausſtellung der Erzeugniſſe	21	8	—
XI. Auf die Austheilung von Preiſen und Diplomen	283	—	—
XII. Auf Schreibmaterial und Correſpondenz	19	49	—
XIII. Auf die Beſoldung und Honorirung des Perſonals . . .	449	34	—
XIV. Auf Druckſchriften und Inſerationen . .	56	8	—
XV. Auf Poſtporto und Bothenlöhnung .	28	30	—
XVI. Auf Nachläſſe ꝛc. ꝛc.	88	1	2
XVII. Auf ſonſtige Ausgaben	1	45	—
Summa:	4617	16	3

Abſchluß.

	fl.	kr.	dl.
Summa der Einnahmen	6088	59	—
Suma der Ausgaben .	4617	16	3
Verbleibt Activ-Reſt .	1471	42	1

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 52.

Landshut, Sonnabend den 7. Juli 1849.

Inhalt. Die Fleiſchtaxe für den Monat Juli 1849. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21800.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat Juli 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Juni d. Js. gepflogenen Erhebungen über die beſtehenden Viehpreiſe und im Hinblicke auf die Regulative v. 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 und des höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 14. Juni 1847 die Fleiſchtaxe für den Monat Juli d. Js. in nachſtehender Weiſe feſtgeſetzt.

I. Stadt Landshut.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)

Rindfleiſch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

Digitized by Google

III. Stadt Paſſau.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

IV.

In den übrigen Polizeidiſtrikten Niederbayerns richtet ſich die Fleiſchtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den ſpäter erfolgten Beſtimmungen vorgezeichneten Weiſe.

V.

Das Kalbfleiſch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut, den 4. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 29. Juni 1849 wurde die Wahl eines Kammerers für das Landkapitel Unterviechtach, in Folge deren der Pfarrer Jakob Metz in Geiersthal zu der bezeichneten Stelle berufen wurde, im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Ordinariate Regensburg, landesherrlich beſtättigt.

Auf gemeinſamen gutachtlichen Antrag der Lokal- und Diſtrikts-Schulbehörden iſt durch Regierungs-Verfügung vom 28. Juni l. Js die erledigte II. Schulſtelle zu Vilshofen dem bisherigen Verweſer dieſer Schulſtelle, Schullehrer Joſeph Rutſchmann, übertragen worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Juni l. Js. iſt der erledigte Schul-, Meßner- und Kantordienſt zu Ergoldsbach, k. Landgerichts Rottenburg, dem bisherigen Schullehrer zu Böheimzwieſel, Franz Xav. Freundorfer, dem Geſuch desſelben entſprechend, übertragen worden.

Der bisherige Korporal im Landwehr-Bataillon Pfarrkirchen, Johann Schwägerl, wurde zum Lieutenant und Schützenzug-Kommandanten daſelbſt, der Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Vilshofen, Joſeph Weſtermayer, zum Schützenhauptmann, der Füſilier-Lieutenant im ebengenann- Bataillon, Anton Bachmaier, zum Schützenoberlieutenant, und der bisherige Füſilier-Korporal in eben demſelben, Stephan Hauer, zum 2. Füſilierlieutenant, dann der bisherige Gefreite der Kompagnie Neuſtadt, Landw.-Bataillons Abensberg, Jakob Hort, zum Lieutenant ernannt.

Digitized by Google

III Augsburger = Cours

vom 28. Juni 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		79
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .		630
» » Promeſſen per Stück Agio		40

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	37	237	274	257	17	11	17	11	4	10	54	—	34	—	—
		Korn	—	38	38	38	3	6	9	6	3	5	59	—	14	—	—
		Gerſte	—	4	4	4	—	5	—	4	57	4	48	—	33	—	—
		Haber	1	68	69	51	18	5	2	4	54	4	38	—	28	—	—
Dingolfing	Vom 26. Juni 1849.	Waizen	—	20	20	20	—	11	30	11	15	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	—	25	25	22	3	12	30	11	30	11	18	—	12	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	6	12	6	6	6	—	—	24	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 28. Juni 1849.	Waizen	5	25	30	30	—	12	20	12	—	11	46	—	—	—	3
		Korn	10	21	31	31	—	6	9	6	5	5	57	—	—	—	1
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	25	8	5	22	5	12	4	25	—	6	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verblieben. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 2. Juli 1849.	Waizen	—	37	37	37	—	11	36	11	27	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 28. Juni 1849.	Waizen	8	787	795	754	41	12	56	12	13	11	21	—	20	—	—
		Korn	—	76	76	74	2	6	22	6	9	6	—	—	10	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	20	150	170	153	17	5	15	5	—	4	45	—	4	—	—
Mainburg	Vom 27. Juni 1849.	Waizen	--	179	179	179	—	13	—	12	30	12	15	—	30	—	—
		Korn	—	41	41	41	—	6	36	6	30	6	24	—	—	—	18
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	40	43	43	—	5	30	5	15	5	12	—	9	—	—
Reuſtadt an der Donau	Vom 26. Juni 1849.	Waizen	—	53	53	53	—	12	30	12	11	11	26	30	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	6	49	6	25	6	12	13	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	—	5	—	—	—	--	—	—	—
Oſterhofen	Vom 25. Juni 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	—	—	12	—	—	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	11	48	11	32	11	—	—	28	—	—
		Korn	—	53	53	48	5	6	55	6	49	6	42	—	23	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	81	87	60	26	4	57	4	43	4	33	—	27	—	—
Pfeffenhau-ſen . . .	Vom 2. Juli 1849.	Waizen	—	76	76	76	—	12	—	11	32	11	12	1	16	—	—
		Korn	—	6	6	4	2	6	—	6	—	6	—	—	20	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	12	5	5	15	4	50	4	30	—	13	—	—
Pilſting . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Juni 1849.	Waizen	15	261	276	266	10	12	—	11	49	11	30	—	5	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	6	32	6	19	6	5	—	—	—	12
		Gerſte	—	5	5	4	1	5	24	5	6	5	—	—	24	—	—
		Haber	11	157	168	116	52	5	23	5	11	5	—	—	—	—	—
Vilshofen.	Vom 27. Juni 1849.	Waizen	153	954	1107	532	371	11	48	11	32	11	28	1	21	—	—
		Korn	12	12	24	12	10	7	—	6	54	6	30	—	32	—	—
		Gerſte	—	8	8	6	2	5	48	5	45	5	30	—	42	—	—
		Haber	17	13	30	3	27	5	6	5	—	4	36	—	42	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 52. Landshut, Sonnabend, den 7. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

446.

In der Verlaſſenſchaft des kgl. Landrichters Rieſch in Kelheim werden alle diejenigen, welche eine Foderung an deſſen Nachlaß geltend zu machen gedenken, hiedurch aufgefodert, dieſelbe auf

Mittwoch den 8. Auguſt Vorm. 9 Uhr gehörig dahier anzumelden, widrigenfalls bei Vertheilung der Maſſa auf ſie keine Rückſicht genommen werden könnte.

Am 26. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.

Ott.

447.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Steinmetz Lorenz Baumgartner, Nr. 510 in hieſiger Altſtadt, nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 25. November 1837 öffentlich gerichtlich verſteigert und iſt hiezu auf

Donnerstag den 11. Auguſt

Morgens 11 Uhr im dießgerichtlichen Geſchäftszimmer Nr. 20 Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß Steigerungsluſtige, welche dem Gerichte nicht bekannt ſind, ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Das Anweſen beſteht übrigens aus einem Wohnhauſe nebſt einer Holzſchupfe mit darunter gemauertem Stalle, einem Hausgärtchen mit Brunnen, einem Pielmoos und zwei Haide-Antheilen.

Das Wohnhaus iſt gerichtlich auf 1800 fl. geſchätzt, und die zwei Haideantheile nebſt Pielmoos-Antheil haben einen Schätzungswerth von 300 fl.; auch liegt dieſes Wohnhaus, auf welchem 2140 fl. Hypothekſchulden laſten, und auf welchem auch eine jährliche Gattengilt von 1 fl. haftet, mit 200 fl. in der Brandverſicherung.

Den 25. Juni 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor
Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

448.

(Die Verſchollenheits-Erklärung des Lorenz Schwingenſchlögl betr.)

Lorenz Schwingenſchlögl, Streiblbauersſohn von Obereinöd d. G., geboren am 3. Auguſt 1792, iſt als Kapitulant bei dem 3ten kgl. bayer. Jäger-Bataillon ſeit dem erſten franzöſiſchen Feldzuge 1813 landesabweſend, und ſein Aufenthalt unbekannt; derſelbe beſitzt auf dem älterlichen Anweſen 1000 fl. Vermögen. Auf Andringen ſeiner Verwandten und Erben wird Lorenz Schwingenſchlögl oder ſeine rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, von ſeinem dermaligen Aufenthalte binnen 6 Monaten von heute an hieher Nachricht zu geben und reſp. auf das genannte Vermögen die etwaigen Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls er für verſchollen erklärt und ſein Vermögen den Verwandten und Erben gegen Caution überwieſen werden würde.

Am 12. Juni 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

449.

(Schuldenweſen des Wirths Georg Moſer von Bergham betr.)

Auf kreditorſchaftlichen Antrag wird das Schmidanweſen des Georg Moſer zu Endham der Gemeinde Salvator, welches bereits am 10. Auguſt 1848 (Kr.-Bl. 1848 St. 39 Nr. 915) im allgemeinen Anzeiger (Nr. 69 Nr. 1783) und in der Donauzeitung (Nr. 236) zum Verkaufe ausgeſchrieben war, abermals öffentlich im Wege der Verſteigerung zum Verkaufe ausgebothen und hiezu im Wirthshauſe zu Salvator auf

Dienstag den 14. Auguſt 1849
Morgens 9 Uhr

Tag beſtimmt.

Kaufsliebhaber werden geziemend eingeladen, und haben ſich dieſelben mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen.

Beſchreibung des Anweſens.
(Siehe im Kreisblatte 1848 St. 39 Nr. 915.)

Dieſes Anweſen iſt hypothekariſch für 9000 fl. verſichert, vorgemerkt 1199 fl. und auf 8307 fl. geſchätzt, welches als Aufwurfspreis gilt.

Die übrigen Bedingniſſe können bei Gericht oder am Verſteigerungstage eingeſehen werden.

Am 14. Juni 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

450.

(Schuldenweſen des Georg Moſer, Wirth zu Bergham betr.)

Auf kreditorſchaftlichen Antrag wird zum Verkaufe des Wirthanweſens zu Bergham, der Gemeinde Sachſenham mit der realen Tafernwirthsgerechtſame auf

Dienstag den 21. Auguſt
Morgens 9 Uhr

Tag in loco Bergham beſtimmt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bedeuten eingeladen, daß auswärtige Käufer ſich mit Leumunds- und Vermögenszeugniſſen auszuweiſen haben, und, daß die Kaufsbedingungen bei Gericht oder am Steigerungstage eingeſehen werden können.

Beſchreibung.

Das Wirthsanweſen zu Bergham iſt zur Gutsherrſchaft Tettenweis leibrechtsbar und noch nicht abgelöst und die Tafernwirthsgerechtſame iſt radizirt.

Gebäude.

1) Das zweiſtöckige von Holz erbaute Wohnhaus;
2) Stadl mit Pferd- und Kuhſtalle;
3) Getreidkaſten und Wagenſchupfe;

Digitized by Google

4) Schweinſtall, Tanzboden, Keller und Backofen.

Gärten.

1) der Baum-, Wurz- und Grasgarten, 44 Dezimalen;

2) der Baum- und Grasgarten zu 99 Dez.

Aecker.

1) der Kuhwiesacker, 2 Tgw. 38 Dez.;
2) der Meiſteracker, 4 Tgw. 83 Dez.;
3) Oedfeldäcker, 2 Tgw. 79 Dez.;
4) Leithen mit Dobl, 3 Tgw. 97 Dez.;
5) Thanreith, 2 Tgw. 54 Dez.;
6) der Dobl, 38 Dez.;
7) die Huberleiten, 1 Tgw. 55 Dez.;
8) der Zimmerhauslacker, 1 Tgw. 23 Dez.;
9) Spreitzeracker, 72 Dez.;
10) Schmidacker, 1 Tgw. 4 Dez.;
11) der Stolgeracker mit Dobl, 3 T. 33 Dez.;
12) Neubruch am Meiſteracker, 3 T. 40 Dez.

Wieſen.

Der Steingaſtendobel, 28 Dezim.;
Die Scheibenwieſe, 6 Tagw. 44 Dez.

Waldung.

Die Waide, 16 Tag. 96 Dez.

Oedgrund.

Holzablagplatz, 17 Dezim.

Fiſchereirecht.

An der Welſa von von der Madlbrücke bis zum Kaltenloh.

Ablagen.

Hausſteuer	. .	— fl. 9 kr.
Ruſtikalſteuer	. .	8 fl. 42 kr.
Dominikalſteuer	.	— fl. 45 kr.
Waiſelbrod zum Rentamt		— fl. 9 kr.

An fixirten Zehent:

Waizen 1 Metzen 2 Vierling, Korn 4 Metzen 2 Vierling, Gerſte 3 Metzen — Vierling, Haber 3 Metzen — Vierling, in Geld 54 kr.

Dieſes Anweſen wurde mit Einſchluß der auf 300 fl. gewertheten Taferngerechtſame auf 4833 fl. 24 kr. geſchätzt, welche Summe den Aufwurfspreis bildet, und auf dieſem Anweſen haſten 9000 fl. — kr. Hypothekſchulden und ſind 1199 fl. vorgemerkt.

Am 14. Juni 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seller, Landrichter.

451.

(Bildung von Gewerbs-Prüfungs-Kommiſſionen I. Klaſſe in Landshut betr.)

Mittelſt hoher Regierungs-Entſchließung vom 26. vorigen praes. 1. lauf. Monats wurden bei dem unterfertigten Magiſtrate nach Maßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 §. 6 Ziff. 1 Prüfungs-Commiſſionen I. Klaſſe für nachbezeichnete Gewerbe, als:

1. Bäcker, 2. Bierbrauer, 3. Binder, 4. Bortenmacher, 5. Brantweinbrenner und Germſieder, 6. Buchbinder, 7. Buchdrucker, 8. Buchhändler, 9. Büchſenmacher, 10. Bürſtenbinder, 11. Drechsler, 12. Eſſigſieder, 13. Färber, 14. Geſchmeidmacher, 15. Glaſer, 16. Gold- und Silberarbeiter, 17. Gürtler, 18. Hafner, 19. Handelsleute, 20. Hufſchmide, 21. Hutmacher, 22. Kaminkehrer, 23. Kammacher, 24. Kirſchner, 25. Knopfmacher, 26. Korbmacher, 27. Kupferſchmid, 28. Lebzelter, 29. Loderer, 30. Maler, Lakirer und Anſtreicher, 31. Melber, 32. Metzger, Köche und Kudelwaſcher, 33. Müller, 34. Nagelſchmiede, 35. Rothgerber, 36. Säckler, 37. Saller, 38. Sattler und Riemer, 39. Schleifer, 40. Schloſſer, 41. Schneider, 42. Schreiner, 43. Schuhmacher, 44. Saiſenſieder, 45. Siebmacher, 46. Spängler, 47. Strumpfwirker, 48. Tapezierer, 49. Tuchmacher, 50. Tuchſcherrer, 51. Uhrmacher, 52. Wagner, 53. Weber, 54. Weißgärber, 55. Zinngießer und 56. Zuckerbäcker genehmigt und zuſammengeſetzt.

Digitized by Google

Indem dieß zur Kenntniß der einſchlägigen Gewerbsgenoſſen gebracht wird, gibt man zugleich bekannt, daß als Prüfungstag der erſte und dritte Donnerstag jeden Monats, und wenn auf dieſen Tag ein gebotener Feiertag fällt, der nächſtfolgende Werktag feſtgeſetzt worden iſt.

Anmeldungen zu jeder Gewerbeprüfung haben inner 8 Tagen vorher unter Vorlage der vorgeſchriebenen Zulaſſungsſcheine bei dem Commiſſions-Vorſtande zu geſchehen.

Am 3. Juli 1849.

Magiſtrat der k. Kreishauptſtadt Landshut.

Harhammer, Bürgermeiſter.

452.

(Gant des Joſeph Haas von Schneiderwieſe betr.)

Nachdem der Käufer des Joſeph Haas'ſchen Anweſens zu Schneiderwieſe mit dem am 4. Septbr 1848 gelegten Meiſtgebote ad 3754 fl. bisher nicht hat aufkommen können, ſo wird fragliches Gantgut auf kreditorſchaftliche Inſtanz wiederholt der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und Bietungstermin im Hauſe des Gantleiders auf

Donnerstag den 26. Juli l. Js.,
Vormittags von 9 — 12 Uhr,

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgt, und daß der erſte Steigerer die Koſten zu tragen, und für den Mindererlös zu haften hat. Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden unter dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte ſich über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen haben.

Das Kaufsobjekt beſteht aus gemauerten Wohnhaus, Stadl und Stallung unter einem Dache per 0 Tagw. 08 Dez., 5 Tagw. 23 Dez. eigenen Aeckern und Wieſen, dann aus der realen Maurermeiſters-Gerechtſame, am 26. Juni v. Js. zuſammen auf 2020 fl. gerichtlich gewerthet.

Am 25. Juni 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

453.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das am Platzl Nr. 64 gelegene Anweſen der bürgl. Säcklermeiſters-Eheleute Joſeph und Maria Zugſchwert, ſowie auch die reale Säcklergerechtſame dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 25. November 1837 unterſtellt, und iſt hiezu auf

Mittwoch den 8. Auguſt d. Js.

Morgens 11 Uhr im dießgerichtlichen Geſchäftszimmer Nr. 20 Termin anberaumt, und zwar mit dem Anhange, daß die dem Gerichte unbekannten Bietenden ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Das Anweſen beſteht aus einem zweiſtöckigen mit Daſchen gedeckten Wohnhauſe, welches gerichtlich auf 1650 fl. geſchätzt iſt, mit 1800 fl. in der Brandverſicherung liegt, und auf welchem 800 fl. Hypothekſchulden laſten. Die reale Säcklergerechtſame iſt auf 450 fl. geſchätzt, und wird bemerkt, daß keine Hypothekſchulden auf dieſer Gerechtſame haften.

Am 24. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 53.

Landshut, Mittwoch den 11. Juli 1849.

Inhalt. Die Errettung von Menſchenleben durch den Bader Welker von Saal. — Die Aufſtellung eines k. Kommiſſärs für die Prüfung der Schullehrlinge in den Inſpektions-Diſtrikten Landau, Pilſting und Dingolfing. — Bitte des Andr. Lochner um Einführung ſeiner Zeichnungsvorlagen für Silberarbeiter, Gürtler u. ſ. w. in den techniſchen Schulen des Königreichs. — Die Vollmachten und Deſerviten-Verzeichniſſe in Civilprozeſſen. — Die Nachnahme baarer Geldvorſchüſſe durch die k. Poſtanſtalten. — Die Kirchen-Collekte für Vollendung des Kirchenbaues in Goldkronach. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21597.

(Die Errettung von Menſchenleben durch den Bader Welker von Saal betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem am 20. Jänner l. Js. ſtattgehabten Brande zu Peterſecking, k. Landgerichts Kelheim, hat der Bader Georg Welker von Saal eine gewiße Eliſabeth Bürgmaier durch Muth und Entſchloſſenheit vom Tode des Verbrennens errettet, indem dieſe unfehlbar in den Flammen umgekommen ſein würde, wenn nicht Bader Welker in das bereits in vollem Feuer ſtehende Haus gedrungen, und die Verunglückte mit eigener großer Lebensgefahr glücklich dem Untergange entriſſen hätte.

Die k. Regierung hat dieſe muthvolle und menſchenfreundliche Handlung des Baders Welker mit Wohlgefallen vernommen und ergreift gerne die Gelegenheit, demſelben die verdiente Anerkennung hiemit öffentlich auszudrücken.

Landshut, den 2. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 21489.

(Die Aufſtellung eines k. Kommiſſärs für die Prüfung der Schullehrlinge in den Inſpektions-Diſtrikten Landau, Pilſting und Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Funktion eines k. Kommiſſärs für die Prüfung der Schullehrlinge in den Inſpektions-Diſtrikten Landau, Pilſting und Dingolfing, iſt dem k. Diſtrikts-Schul-Inſpektor Pfarrer Joſeph Ilg zu Reichersdorf, Landgerichts Landau, übertragen worden; was hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Landshut, den 3. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22052.

(Bitte des Andreas Lochner um Einführung ſeiner Zeichnungsvorlagen für Silberarbeiter, Gürtler u. ſ. w. in den techniſchen Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. Mts. wurde auf den Grund eingeholter techniſcher Gutachten geſtattet, daß das von Andreas Lochner herausgegebene Zeichnungswerk: »Original-Zeichnungen für Silberarbeiter, Gürtler und Bronçe-Arbeiter,« wovon bereits 2 Hefte mit je vier Vorlagen erſchienen ſind, bei dem Zeichnungs-Unterrichte an den techniſchen Unterrichtsanſtalten benützt, und, ſofern es die Mittel derſelben geſtatten, auf Rechnung der Realerigenz angeſchafft werde.

Dieß wird hiemit zur einſchlägigen Wiſſenſchaft, insbeſondere für die k. Rektorate der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler und der damit in Verbindung ſtehenden Handwerks-, Sonn- und Feiertags-Schulen in Niederbayern veröffentlicht.

Landshut den 7. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

R. N. 2397.

Bekanntmachung.

(Die Vollmachten und Deſerviten-Verzeichniſſe in Civilprozeſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

Aus den eingekommenen Civilprozeß-Akten hat das unterfertigte Appellationsgericht ſchon ſeit längerer Zeit wahrgenommen, daß häufig die Civilprozeß-Akten entweder ohne Vollmacht für

Digitized by Google

die betreffenden Anwälte eingeſendet, oder doch dieſe Legitimations-Urkunde erſt nach gewechſelten Receſſen von den Partheien erholt werden. In dem einen, wie dem andern Falle veranlaßt dieß eine Verzögerung, welche zu beſeitigen eine um ſo dringendere Nothwendigkeit iſt, als manche andere z. B. noch unvermeidliche Hinderniſſe größerer Beſchleunigung der Civilrechtspflege hindernd entgegenſtehen. —

Sämmtliche Untergerichte, ſo wie die Rechtsanwälte werden daher aufgefordert, die Vorſchrift der G. O. c. 7. §. 8., wonach die Vollmacht in der Regel mit der Klage oder Exception einkommen ſoll, gehörig zu beachten, jedenfalls aber für die Exhibition des Mandats noch vor dem Aktenſchluße, nöthigenfalls durch Strafandrohung, Sorge zu tragen.

S. Seufferts Comment. zur G. O. B. II. S. 279.

Auch hat man ungerne wahrgenommen, daß die Beſtimmung der Disciplinarvorſchriften für die Advokaten vom 23. März 1813 §. 5, wonach die Koſten-Verzeichniſſe mit der letzten Prozeßſchrift oder bei mündlichen Verhandlungen längſtens 8 Tage nach der letzten Verhandlung bei 1 Thlr. Strafe eingereicht werden ſollen, nicht immer beobachtet wird.

Die Untergerichte werden auf die ſtrenge Einhaltung dieſer Vorſchrift bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen im Falle der Einſendung von Akten, worin dieſer Abgang ſich zeigt, hingewieſen, und anbei auch aufmerkſam gemacht, auf die weitere Anordnung der allegirten Vorſchriften §. 6, wonach die Würdigung der Deſerviten-Anſätze der Advokaten nicht nach der Bogenzahl, ſondern nach der Qualität der Arbeit zu geſchehen hat, — eine Beſtimmung, welche eine gründlichere Rechtsvertretung fördert, und deren Beobachtung man bei Feſtſetzung der Deſerviten-Verzeichniſſe unlieb häufig vermißt. —

Das königl. Appellationsgericht gewärtigt die pflichtmäßige Beobachtung dieſer Normen, zu deren ſtrengen Ueberwachung es ſich verpflichtet ſieht.

Paſſau, den 2. Juli 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präſident.

Werner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Nachnahme baarer Geldvorſchüſſe durch die k. Poſtanſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit dem 1. Juli l. J. treten bei den k. Poſtanſtalten über die Nachnahme baarer Geldvorſchüſſe auf Fahrpoſtſendungen nachſtehende Beſtimmungen in Wirkſamkeit.

1. Jeder Abſender iſt berechtigt, von der Poſtanſtalt auf Fahrpoſtſtücke jeder Gattung, ſowie auf Schriftenpackete, Schreiben und Briefe bei deren Verſendung mit der Fahrpoſt einen baaren Geldvorſchuß zu entnehmen, inſoferne dieſelben in Bayern oder in einem der angränzenden Poſtgebiete ausſchlüßlich der Schweiz ihre Beſtellung erhalten.
2. Die Größe des nachzunehmenden Betrages iſt von dem Werth und Inhalt der Sendungen ſelbſt durchaus unabhängig, darf jedoch für eine derſelben die Summe von 50 fl. nicht überſteigen.

Digitized by Google

3. Die Audzahlung der Nachnahmen ſelbſt ſind die Poſtanſtalten übrigens erſt dann zu leiſten ſchuldig, wenn ein mit der Sendung abgehender Vorſchußzettel mit der Beſtättigung zurückgelangt iſt, daß die Sendung ſammt dem darauf zu leiſtenden Voeſchuße von dem Adreſſaten ausgelöſt worden iſt.

Die möglichſte Beſchleunigung der Rückmeldung haben die Poſtanſtalten von Dienſteswegen zu betreiben.

4. Zur Legitimation bei Empfangnahme des Vorſchrſſes wird dem Abſender von der Aufgabspoſt eine Beſcheinigung ausgefertigt, und gegen deren Einziehung die Zahlung an den Vorzeiger geleiſtet.

5. Für den zu entnehmenden Vorſchuß wird wie bisher eine Procura-Gebühr von 2 kr. für jeden Gulden in Anrechnung gebracht, und kann dieſelbe gleich der Taxe für die Sendung ſelbſt entweder bei der Aufgabe oder bei der Abgabe entrichtet werden.

Für die Ausfertigung des Voeſchußzettels und der Aufgabsbeſcheinigung haben die Poſtanſtalten die doppelte normale Scheingebühr von 6 kr. anzuſprechen.

6. Im Falle der Unbeſtellbaekeit einer mit Nachnahme abgefertigten Sendung iſt der Aufgeber verbunden, außer dem Porto für die Hin- und Zeeückſendung auch die Procuragebühr an die Poſtanſtalt zu veegülen.

München, den 2. Juli 1849.

Generalverwaltung der kön. Poſten und Eiſenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

Ad Num. 367.

(Die Kirchenkollekte für Vollendung des Kirchenbaues in Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf die Bitte der Bewohner von Goldkronach allergnädigſt zu bewilligen geeuth, daß zur Vollendung des doetigen Kiechenbaues eine Collecte in ſämmtlichen peoteſtantiſchen Kiechen des Königreiches veeanſtaltet werde.

Die k. Dekanate weeden dem zu Folge hierduech beauftragt, die Collekte durch die Pfarr-Aemter und Vikariate vollziehen, von dieſen die Geldee ſich einliefern zu laſſen, letztere aber an das Expeditionsamt jener k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, abzuſenden, in deren Kreis der Dekanatsſitz liegt.

Binnen 8 Wochen iſt hierauf hieher das Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth den 3. Juli 1849.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frh. v. Rotenhan.

Hagen.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter-Entſchließung vom 28. Juni l. Js. die katholiſche Pfarrei Wetzelsberg, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer zu Neukirchen, Prieſter Stephan Graf, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 53. Landshut, Mittwoch, den 11. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

454.

(Die Gant der Handelsmanns-Eheleute Alois und Katharina Panrucker in Landshut betr.)

Nachdem der Beſchluß des unterfertigten Gerichts auf Eröffnung der Gant gegen Alois und Katharina Panrucker, Handelsmanns-Eheleute dahier, die Rechtskraft erlangt hat, werden hiemit die geſetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt:

I. Zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen auf

Montag den 20. Auguſt l. Js.;

II. Zur Abgabe der Einreden auf

Montag den 17. September l. Js.;

III. Zur Pflegung der Schlußerinnerungen und zwar:

a. zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf

Dienstag den 16. Oktober l. Js.;

b. zur Abgabe der Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 31. desſ. Mts. und Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Panrucker'ſchen Eheleute werden aufgefordert, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder perſönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erſcheinen, mit dem Bemerken, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß mit den Foderungen aus der Gantmaſſa, das Nichterſcheinen an den folgenden Tagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Weiters werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefodert, ſolches bei Vermeidung nochmaliger Leiſtung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anweſen der Gemeinſchuldner beſtehend:

a) aus dem ludeigenen Wohnhauſe, Hs.-Nr. 76 in der Altſtadt dahier mit Hofraum und Hintergebäude, gewerthet nach gerichtlicher Schätzung vom 22. Februar 1847 auf 5500 fl., und

b) aus einer realen Handlungsgerechtſame für Spezerei-, Tabak-, Material-, Farb- und kurze Waaren, Wollen-, Seiden- und Leinenzeug und Conditorei, ausſchließlich des Leders, Tuches, Eiſens, Weines und der

Digitized by Google

Früchte, gewerthet nach gerichtlicher Schätzung v. 13. März 1847 auf 3000 fl., dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und iſt zu dieſem Verkaufe Tagsfahrt auf Montag den 17. September l. Js.,

Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im dieſſeitigen Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Schlüßlich wird den Gläubigern zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß das Aktivvermögen der Gemeinſchuldner lediglich in den oben erwähnten Realitäten, in einer auf 328 fl. 24 kr. gewertheten Mobiliarſchaft, und in mehreren ganz illiquiden Aktivfoderungen beſteht, daß auf dem Anweſen beiläufig 12000 fl. Hypothekſchulden eingetragen, und daß ausserdem mehrere tauſend Gulden Merkantil- und andere Foderungen angemeldet und theilweiſe bereits liquid ſind.

Am 30. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der kön. Direktor
Hiltner.

Ott.

455.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das ludeigene Anweſen der Georg und Apollonia Ortner'ſchen Lohnkutſchers-Eheleute dahier nebſt den zum Gewerbe gehörigen, gerichtlich auf 551 fl. geſchätzten beweglichen Gegenſtänden, als: Wägen verſchiedener Art, Pferdgeſchirren ꝛc. dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und iſt zu dieſem Verkaufe, Tagsfahrt auf

Samstag den 25. Auguſt l. Js.,

Vormittags 9 Uhr,

im dießgerichtlichen Hypotheken-Kommiſſions-Zimmer anberaumt.

Das Anweſen beſteht:

1) aus der Behauſung, Haus Nr. 266 in der Schirmgaſſe mit Pumpbrunnen, Hofraum und Stallgebäude, geſchätzt auf 4700 fl., und
2) aus dem realen Lohnkutſchers-Rechte, geſchätzt auf 1000 fl.

Bemerkt wird, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Gläubiger ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Am 22. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der k. Direktor
Hiltner.

v. Valta.

456.

Mit Genehmigung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 30. Juni 1849 werden von den auf die herobern Holzlagerplätze in und bei Paſſau gebrachten Trifthölzern aus der dießjährigen Trift 7 bis 8000 Klafter hartes und weiches Scheitholz im Wienermaße zu 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 Schuh Länge, nebſt Schindlholz in angemeſſenen Parthien öffentlich verſteigert, und kann der Zuſchlag alſogleich ertheilt werden, wenn der Aufwurfspreis erreicht oder überbothen wird.

Für den Fall, daß ſich bei guter Konkurrenz annehmbare Reſultate aus dieſer Verſteigerung zeigen, wird auch das in der Lindau aufgeſtellte Triftholzquantum zu ungefähr 9000 Klaftern, ſammt Schindlholz zur Verſteigerung gebracht.

Digitized by Google

Auch die aus der vorjährigen Triſt noch vorhandenen circa 2500 Klafter harte Scheiter zu 2½′ Länge kommen bei dieſer Gelegenheit zum Aufſtriche.

Die Verſteigerung findet am

Samstag den 21. Juli l. Js.,

Vormittags 9 Uhr ſtatt,

und geſchieht die Zuſammenkunſt bei der Militär-Schwimmſchule auf der Bleicherwieſe nächſt Paſſau.

Die nähern Bedingniſſe der Verſteigerung können ſowohl bei dem kgl. Rentamte, als auch bei der kgl. Triſtinſpektion in Erfahrung gebracht werden, welch Letztere auch die von jedem Holz-Sortimente vorkommenden Quantitäten angeben wird.

Kaufsliebhaber, gegen deren Zahlungsfähigkeit gegründete Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelaſſen, ſowie ſich auswärtige, den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannte Kaufsliebhaber durch legale Zeugniſſe über ihre Vermögens-Verhältniſſe auszuweiſen haben.

Paſſau den 3. Juli 1849.

Königliches Rentamt und Königliche Triſt-Inſpektion Paſſau.

Rambauer, k. Rentbeamter. v. Stürzer, k. Triſtinſpektor.

457.

(Die Bildung neuer Gewerbsprüfungs-Commiſſionen am Sitze des k. Landgerichts Pfarrkirchen betr.)

Auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 wurden mit höchſter Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 18. praes. 21. Juni h. J ad Num. Exh. 20,571 mit der in §. 6. Ziff. 2. b. c. beſtimmten Zuſtändigkeit Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe am Sitze des k. Landgerichts dahier unter Ernennung des k. Landgerichts-Aktuars Krieger zum Commiſſions-Vorſtande und des k. Landrichters Hofer als deſſen Stellvertreter für nachſtehende Gewerbe gebildet, als:

1) Bierbräuer, 2) Lederer und Weißgerber, 3) Metzger, 4) Huf- und Nagelſchmide, 5) Schneider, 6) Schuhmacher, 7) Schreiner, 8) Tuchmacher und Tuchſcheerer (inſoferne für letzteres Gewerbe noch eine Meiſterprüfung nothwendig iſt), 9) Weber und Zeugmacher, 10) Bäcker, 11) Binder, 12) Handelsleute, 13) Hafner, 14) Hutmacher, 15) Seiler, 16) Silberarbeiter und Gürtler, 17) Schloſſer, 18) Bürſtenbinder und Siebmacher, 19) Riemer und Sattler, 20) Wagner.

Der erſte Mondtag jeden Monats, und fällt dieſer oder der nächſte Tag auf einen Feiertag, der nächſt darauffolgende Werktag iſt als Prüfungstag für dieſe Gewerbe beſtimmt.

Wer an einem dieſer Tage die Prüfung beſtehen will, hat ſich hiezu bei Vermeidung des Ausſchlußes acht Tage vorher durch Vorlage des nach §. 13 der Verordnung vom 14. Juli 1846 auszuſtellenden Zulaßſcheines bei dem Vorſtande der Commiſſion zu melden.

Nach §. 6 Ziff. 2 der allegirten Verordnung erſtreckt ſich die Zuſtändigkeit dieſer Gewerbsprüfungs-Commiſſionen nur auf Ausfertigung von Befähigungszeugniſſen, welche nur zur Bewerbung um Gewerbs-Conceſſionen in den Städten III. Klaſſe, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Am 23. Juni 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

458.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Gütlers Mathias Roth von Affeking, Haus-Nr. 61, dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt.

Digitized by Google

Dasſelbe beſteht laut Definitiv-Kataſter, dann Umſchreib- und Partial-Kataſter der Steuergemeinde Affeking in

A. dem Wohnhaus, Stall, Stadel und Hofraum zu 0,95 Dezim.,

B. einem Grundbeſitz zu 9 Tagw. 26 Dez., iſt ſtiftbar, ſcharwerk- und kornbodenzinſig zum kgl. Rentamte Kelheim, und im Geſammtbeſitze belaſtet mit

1 fl. 3 kr. 6 hl. Grundſteuer-Simplum;
— fl. 3 kr. — hl. Hausſteuer-Simplum;
4 fl. 47 kr. — hl. Stift- u. Scharwerkgeld;
— fl. 9 kr. — hl. Kleinzehentfixum;
— Sch. — M. 1 V. — Sz. Korn Großzehentfixum;
— Sch. — M. 1 V. — Sz. Gerſte Großzehentfixum.
— Sch. 1 M. 1 V. 2 Sz. Kornbodenzins.

Von zwei Aeckern zu 1 Tgw. 79 Dez. wird $^1/_3$tel Groß- und Grünzehent zur Pfarrei Affeking verabreicht. — Beſondere Leiſtung dem Ortsmeßner jährliches Läut- oder Uhrgeld 3 kr.

Dieſes Anweſen hat laut Schätzung vom 22. Jäner l. J. einen Werth von 1297 fl. 34 kr. und iſt zu deſſen Verſteigerung Tagsfahrt auf Mittwoch den 8. Auguſt Vormittags von 10 — 12 Uhr im Orte Affeking feſtgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Gerichtsunbekannte mit legalen Zeugniſſen über Vermögen und Lemund ſich zu verſehen haben, und daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 geſchieht.

Am 18. Juni 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

459.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen der Weberseheleute Michael und Karolina Koch zu Kößlarn hiemit zur öffentlichen Verſteigerung ausgeſchrieben, und hiezu Termin auf Samstag den 28. Juli l. Js. Vormittags 9 — 11 Uhr im Gaſthauſe des Bräuers Haſelbeck zu Kößlarn beſtimmt.

Dieſes Anweſen beſteht

1) aus dem zwei Stockwerk hoch gezimmerten Wohnhauſe am ſüdlichen Ende des Marktes an der Straſſe nach Münchham, ſteht rings um frei, und enthält zu ebener Erde eine geräumige Wohnſtube, einen davon ſeparirten Kochherd, und eine kleine Nebenkammer, im zweiten Stockwerke enthält es zwei Wohnzimmer und ein Austragsſtübl. Sammt kleinen Hausgärtl wurde ſelbes am 3. Mai l. Js. gerichtlich auf 700 fl. geſchätzt;

2) aus dem realen Weberrechte, welches auf 30 fl. gewerthet iſt.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Vermögen durch legale Zeugniſſe ſich auszuweiſen haben, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp. Geſ. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 ſich richte, und die Ausübung des Webergewerbes von Erfüllnng der gewerbsgeſetzlichen Beſtimmungen abhängig ſey.

Am 30. Juni 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünſter.

Drexler, Landrichter.

460.

(Das Schuldenweſen des Franz Geier, Wirths in Schönberg betr.)

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 23. April h. Js. iſt gegen den Wirth Franz Geier auf Eröffnung des Univerſalkonkurſes erkannt worden.

Digitized by Google

Dem zu Folge wird zur Ausſchreibung der geſetzlichen Ediktstage geſchritten, und zwar wird

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderung auf

Montag den 30. Juli d. Js.;

II. zur Abgabe der Einreden auf

Mittwoch den 29. Auguſt d. Js.;

III. zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Donnerstag den 27. September d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, und ergeht an ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners die Aufforderung, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Perſon oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter ſich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung aus rubr. Gantmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß der an denſelben vorzunehmenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer hieran erworbenen Rechte bis zum erſten Ediktstage zum hieſigen Gerichte zu übergeben.

Zur vorläufigen Ueberſicht der Maſſa wird bemerkt, daß das Vermögen des Gantſchuldners laut Schätzung vom 2. Sept. v. J., und zwar:

a. die Mobilien auf . . . . 716 fl.

b. die Immobilien auf . . . 6630 fl.

c. die Taferngerechtſame auf . . 1200 fl.

gewerthet ſind, und als Aktiv-Ausſtände nach Angabe des Gantſchuldners 728 fl. 15 kr. vorhanden ſein ſollen. Der bisher ermittelte Paſſivſtand entziffert ſich auf beiläufig 22,400 fl., worunter ohne Einrechnung der Zinſen die Hypothekkapitalien inclus. der eheſräulichen Illaten per 2600 fl. ſich auf 14,547 fl. berechnen.

Am 18. Juni 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

461.

Köpl Joſeph, Bauersſohn von Wadlsberg, d. Gts. gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an ihn irgend eine Foderung zu machen haben, werden bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung aufgefodert, dieſelben binnen 4 Wochen bei hieſigem Amte geltend zu machen.

Am 30. Juni 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

462.

(Bachl gegen Koppenmüller pet. debiti betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Michael und Anna Koppenmüller'ſchen Bauers-Eheleuten zu Binderberg gehörige Anweſen, nämlich der halbe Binderbergerhofs-Reſt zu Binderberg, Diſtrikts Unterhausbach, erbrechtsweiſe grundbar zur Hofmark Wildthurn, beſtehend

1) aus den Gebäuden, und zwar aus dem Wohnhauſe, Getreidſtadel mit Schafſtall und Wagenremiße, dem Pferd-, Kuh- und Schweinſtalle, einer Holzſchupfe und dem Backofen;

2) aus Gründen und zwar:
Ackerland 14 Tagw. 0,0 Dezim.,
Wieſen 11 Tagw. 53 Dezim.,
Waldungen 7 Tagw. 72 Dezim.,

ſammt dem ²/₃ Groß- und Kleinzehnt hierauf belaſtet zum k. Rentamte Eggenfelden, mit

— fl. 4 kr. 6 hl. Herbſt- und Maiſteuer,
2 » 23 » — » Scharwerkgeld,
1 » 30 » — » kleiner Blutzehent;

dann an fixirtem Großzehent:

— Mtz. 1 Vrlg. Weitzen,
1 » 1 » Korn,
— » 1 » Gerſte,
2 » — » Haber,

gerichtlich geſchätzt auf 3643 fl. 30 kr., der öffentlichen Verſteigerung unterworfen, wozu Termin auf

Mittwoch den 12. September l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Orte Binderberg anberaumt iſt.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 und haben ſich dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Atteſte auszuweiſen.

Den 22. Juni 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

463.

(Einen in der Donau aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Am 28. Mai h. Js. wurde am jenſeitigen Donauufer zwiſchen Vilshofen und Hilgartsberg eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden, an der ſich übrigens keine Spur eines gewaltſamen Todes von fremder Hand zeigte.

Eine Beſchreibung des Leichnams konnte nur noch dahin geſchehen, daß der Ertrunkene von mittlerer unterſetzter Statur war, hoch blonde Haare hatte, eine ſchwarze lederne Hoſe, gute lange Juchtenſtiefel und ein Sommergilet von heller Farbe mit kleinen gelben Knöpfen trug.

Dieſe Verhältniſſe werden hiemit zu dem Endzwecke bekannt gemacht, um durch möglichſt ſorgfältige Nachforſchungen über Name, Stand und Wohnort des Ertrunkenen Kenntniß zu erlangen; daher jede hierauf bezügliche Erfahrung hieher vernachrichtet werden wolle.

Am 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

464.

Auf creditoriſches Andringen wird das Anweſen der k. Majorswittwe und Gutsbeſitzerin Frau von Fabris zu Viehhauſen, wie es in der Ausſchreibung vom 7. Juli 1848 (Correſpondent von und für Deutſchland Nr. 209, Kreisintelligenz-Blatt St. 34, neue Münchner-Zeitung Nr. 23 von 1848) näher beſchrieben iſt, unter denſelben Bedingungen nochmals öffentlich verſteigert, und hiezu Tagsfahrt im Wirthshauſe der Wirthswittwe Kellner von Viehhauſen auf

Donnerstag den 2. Auguſt 1849, Früh 10 Uhr,

feſtgeſetzt, mit dem Beifügen, daß nunmehr der Hinſchlag an das Meiſtgebot ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 2. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Schmid, Landrichter.

465.

(Gerichtliche Verſteigerung des Lorenz Brandl'ſchen Schuhmacheranweſens von Mainburg betr.)

Auf Antrag der Gertrud Brantl, Schuhmacherstochter von Mainburg, wird das Schuhmacheranweſen ihres Bruders Lorenz Brantl von dort der gerichtlichen Verſteigerung unterſtellt, und iſt hiezu auf

Mittwoch den 1. Auguſt, Nachmittags 2 Uhr in loco Mainburg

Digitized by Google

Kommiſſion anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. Nov. 1837 erfolge, und ſich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Vermögen genügend auszuweiſen haben.

Die Beſtandtheile dieſes Anweſens ſind:

1) das Wohnhaus mit Stadl, Stallung, Ausnahmswohnung und Wurzgarten Pl.-Nr. 177ᵇ zu 0,06 Dezim.;
2) die reale Schuhmachergerechtſame;
3) der Petzmeßacker Pl.-Nr. 682 zu 1,41 Dez.;
4) eine Wieſe zu 0,37 Dez.;
5) der Moostheil Pl.-Nr. 1140 zu 0,36 Dez.;
6) der Bürgerholztheil Pl.-Nr. 1562 zu 1,69 Dezim.;
7) der Hofbergacker Pl.-Nr. 206 zu 0,71 Dezim.

Laut gerichtlicher Schätzung vom 30. März l. Is. auf 1870 fl. gewerthet.

Das Nähere wird dahier oder am Verſteigerungstage bekannt gegeben.

Den 22. Juni 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Hennebeeger, Landrichter.

466.

Auf Andringen von Hypothekgläubigern wird das dem Bräuer Johann Götz zu Abbach Hs.-Nr. 79 gehörige Anweſen dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt.

Dieſes Anweſen beſteht laut Definitiv-Kat.:

I. In der Steuergemeinde Abbach:

a) aus dem Wohnhauſe, Bräuhaus, Malzmühle, Stall, Stadel und Hofraum zu 0 Tgw. 25 Dez.;
b) Baumgärtel zu . 0 Tgw. 09 Dez.;
c) Aecker mit Hopfengarten 18 Tgw. 26 Dez.;
d) Wieſen . . . 0 » 75 »
e) Waldung . . . 0 » 98 »
f) Oedung . . . 1 » 84 »

II. In der Steuergemeinde Lengfeld;

g) Sandbreiten Acker 4 Tgw. 95 Dez.;

III. In der Steuergemeinde Hohengebraching:

h) Langacker und Wieſe 4 Tgw. 62 Dez.; zu den Beſitzungen in der Steuergemeinde Abbach gehört auch die reale Braunbiergerechtigkeit.

Auf dieſen Realitäten und Rechten haften insgeſammt

4 fl. 12 kr. 5 hl. Grundſteuerſimplum zum kgl. Rentamt;
1 fl. 51 kr. — hl. Hausſteuerſimplum zum kgl. Rentamte;
6 fl. — kr. — hl. Gewerbſteuer;
7 fl. 16 kr. — hl. jährl. Lehenbodenzins aus 181 fl. 40 kr. Kapital;
4 fl. 13 kr. 4 hl. 4 proc. jährl. Zins aus dem Ablöſungskapitale zu 105 fl. 40 kr. 4 hl. für Geld- und Naturalgefälle;
— fl. 21 kr. 4 hl. Pfennniggilt von der Bräuſtätte z. Pfarrkirche Abbach;
— fl. 18 kr. — hl. Wachsgilt zur Filialkirche Oberndorf.

Beſondere Leiſtung dem Ortmeßner jährlich eine Korn- und eine Waitzen-Läutgarbe.

Großzehent zum 10ten Theil der Pfarrei Abbach.

Dieſes Anweſen hat laut Schätzung vom 23. Mai l. Is. einen Geſammtwerth von 19315 fl. — und wird zu deſſen Verſteigerung Tagsfahrt im Orte Abbach auf

Mittwoch den 22. Auguſt, Vormittags von 10 — 12 Uhr

feſtgeſetzt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Angebote in dem

Digitized by Google

Bräuhauſe zum obern Koller angenommen werden, daß gerichtsunbekannte ſich mit legalen Zeugniſſen über Vermögen und Leumund zu verſehen haben, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 geſchehe.

Den 19. Juni 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

467.

Der am 2. dieß ſtattgehabte Verkauf der Gantrealitäten des Lederers Anton Eigel von hier hat zu keinem Angebote geführt. — Es wird daher der zweite Verkauf auf

Mittwoch den 8. Auguſt Vormittags von 10 — 12 Uhr

dahier ſtattfinden, wobei der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgt, was unter Bezug auf die frühere Ausſchreibung vom 30. Mai l. Js. veröffentlicht wird.

Am 4. Juli 1849.

Königliches Langericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

468.

So eben iſt erſchienen:

H. v. Gerſtenbegk, die Wunder der

Sympathie

und

des Magnetismus

oder

die enthüllten Zauberkräfte und Geheimniſſe der Natur,

enthaltend 700 vielfach bewährte ſympathetiſche und magnetiſche Mittel, durch welche nicht nur ſehr viele Krankheiten, auch Wunden und ſonſtige leibliche Uebel ſchnell, wohlfeil und ſicher geheilt werden können, ſondern die auch der Hauswirthſchaft, Viehzucht, dem Acker-, Wieſen-, Obſt- und Gartenbau, dem Forſt-, Jagd- u. Fiſchereiweſen ungewöhnliche Vortheile erſchließen.

Duodez. geh. 36 kr. rhn.

Daß ſolche Mittel mehr als bloßer Aberglaube ſind, daß ſie in Millionen Fällen alle andern an Wirkſamkeit und Zuverläſſigkeit übertreffen, daß ſie gegen gewiſſe Uebel ſelbſt von den größten Aerzten verordnet worden ſind, iſt zu factiſch, als daß nicht eine vollſtändige Zuſammenſtellung derſelben verdienſtlich ſein ſollte; denn darum wird es nie trügen, daß ein geſchälter Borſtorferapfel, gegen die Blüthe geſchabt, laxirend, — dagegen gegen den Stiel geſchabt verſtopfend wirkt, — daß die grüne Rinde des Hollunders aufwärts geſchabt, ein vorzügliches Brechmittel abgiebt, dagegen abwärts geſchabt, purgirend wirkt, daß der rothe Beifuß auf gewiſſe Weiſe abgeſchnitten, die Menſtruation befördert, in anderer Richtung aber ſie ſtillt, daß eine am Frohnleichnamstage in der Mittagsſtunde ausgeriſſene Kornblumenwurzel alles Bluten ſofort ſtillt, ſobald ſie, in die Hand genommen, erwärmt iſt? — alles Thatſachen, die kein grübelnder Rationalismus umſtoßen kann.

☞ Zu haben in der Krüll'ſchen Univerſitäts Buchhandlung in Landshut.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 54.

Landshut, Sonnabend den 14. Juli 1849.

Inhalt. Königl. Proclamation. — Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten. — Abſchied für den Landrath von Niederbayern, über deſſen Verhandlungen vom 2. bis 13. Oktober 1848.

Königliche Proklamation.

Bayern!

Ihr kennt die ernſten Umſtände, welche die Auflöſung der Kammern veranlaßt haben. Ihr habt mit Mir die traurige Nothwendigkeit gefühlt und beklagt, dieſe Maaßregel in einem Augenblicke eintreten zu laſſen, in welchem eine würdige, wohlmeinende Mitwirkung der Kammern die glückliche Löſung ſo mancher ſchwierigen Frage und dadurch das Heil Deutſchlands, wie die Wohlfahrt des bayeriſchen Volkes gefördert haben würde.

Ein biederes Volk, — das allen Verſuchen einer verbrecheriſchen Partei mit ſittlicher Kraft widerſtanden, das mit Abſcheu den Treubruch Einzelner von ſich gewieſen, und das Mir wie überall, ſo auch auf Meiner jüngſten Reiſe durch einen Theil des Landes die unzweideutigſten und herzlichſten Beweiſe von Liebe und Anhänglichkeit gegeben hat, — ein ſolches Volk wird die Worte nicht unbeherzigt laſſen, die ſein König ihm zuruft in einem Augenblicke, in welchem das Schickſal des Vaterlandes abermals in die Hände ſeiner Vertreter gelegt werden ſoll.

Treu den Beſtimmungen der Verfaſſung, und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine tüchtige Volksvertretung den ſicherſten Hort für die Freiheit und das Glück der Völker, wie die kräftigſte Stütze der Throne darbiete, erkenne Ich die Nothwendigkeit, die Kammern, ſobald

es möglich, wieder zu berufen, und Ich habe deshalb nicht geſäumt, nach dem Antrage Meiner Miniſter die unverweilte Vornahme neuer Wahlen anzuordnen.

Sollen jedoch die Männer, welche aus dieſen Wahlen hervorgehen, ihre große Aufgabe löſen, ſo müßen ſie ein wahres und warmes Gefühl für Geſetz und Recht, eine weiſe Mäßigung in der Wahl der Mittel, eine edle Aufopferungsfähigkeit und jenen Grad ächter, ſittlicher Bildung beſitzen, welche, jedem Vorurtheile fremd, den Beruf der Volksvertretung nicht im ſtarren Verneinen und im Zerſtören des Beſtehenden, ſondern in einem thatkräftigen Entwickeln des vorhandenen Guten und in einem lebendigen Befördern der geiſtigen und materielen Intereſſen des Landes erkennt. Mit Männern, die das Gefühl der Ehre und Pflicht mit treuer Vaterlandsliebe, wie mit aufrichtiger Anhänglichkeit an das konſtitutionell-monarchiſche Syſtem verbinden, und ihre geiſtigen Kräfte dem Wohle des Landes weihen, — mit ſolchen Männern kann und wird Meine Regierung die großen Fragen der Gegenwart zu löſen vermögen; und für wahr, Bayern iſt nicht arm an ſolchen Männern!

An dem geſunden Sinne des Volkes iſt es, jetzt zu beweiſen, daß es verſtehe, das wahre Verdienſt zu erkennen und zu unterſcheiden zwiſchen ächter Vaterlandsliebe und unheilbringender Partei-Leidenſchaft, zu wählen zwiſchen den geſinnungsvollen Vertheidigern der geſetzmäßigen Freiheit und gewiſſenloſen Vorkämpfern ſolcher Theorien, deren Durchführung die Gewalt, deren Verwirklichung die Revolution heraufbeſchwören muß.

Bayern! Euer König hält, was er Euch verſprochen! Freiheit und Geſetzmäßigkeit ſollen nicht Worte ſeyn ohne That; die wahren Bedürfniſſe des Volkes zu erkennen und zu erfüllen, iſt Meines Herzens innigſter Wunſch.

Aber, wie Ich die Pflicht anerkenne, Meines Volkes Glück zur Aufgabe Meines Lebens zu machen, ſo habe Ich das Recht zu verlangen, daß Mein ernſter Wille treu und kräftig geſtützt werde von Denen, die das Geſetz beruft, mitzuwirken zum Heil der Geſammtheit.

Möge das Gefühl für den Ernſt der Zeit und für die Gefahren des Vaterlandes den Geiſt des Volkes durchdringen, damit es mit Umſicht die Männer prüfe und wähle, denen es in der Stunde der Entſcheidung die Geſchicke des Vaterlandes anheimſtellt.

München den 4. Juli 1849.

Max.

v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Bekanntmachung,
die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Rückſicht auf Unſere Erklärung vom 10. Juni l. Js. beſchloſſen, und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Geſetzes vom 4. Juni 1848 (Geſetzblatt Nro. 11.) unverzüglich eröffnet, die Wahlen ſelbſt nach Art. 15. des Geſetzes

a. für die Urwahlen am 17. l. M.;

b. für die Wahlen der Abgeordneten am 24. l. Mts. vorgenommen, die Ergebniſſe ſammt den Wahlverhandlungen aber bis zum 1. August l. Js. Uns vorgelegt werden ſollen.

Zu dieſem Behufe laſſen Wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgeſetzes in der Anlage 1. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, deren Vertheilung auf die verſchiedenen Regierungsbezirke und unter Anlage 2. die Ueberſicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unſern Kreis-Regierungen, ſich hienach, ſo wie nach dem Wahlgeſetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewiſſenhafte Erfüllung ihrer beſchwornen Pflichten, Leitung der Wahlhandlungen mit rückſichtsloſer Unbefangenheit, Beſchirmung der Freiheit der Wahlſtimmen vor Einſchüchterung oder Beſtechung und pflichtgetreue Enthaltung von Beſchränkung der Wahlfreiheit.

München, den 4. Juli 1849.

Max.

v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königl. Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
An deſſen Statt der Miniſterialrath,
Dillis.

Digitized by Google

Anlage 1.

Vertheilung

der nach dem Geſetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, auf das Königreich und auf die einzelnen Kreiſe zu wählenden Abgeordneten für den nächſten Landtag des Königreichs Bayern.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unionsvolkszählung vom Jahre 1846
4,504,874.

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Genau $143^{374}/_{31500}$.
Annähernd 143.

Nro.	Regierungs-Bezirke.	Seelenzahl nach der Unionsvolkszählung im Jahre 1846.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
			Genau	Annähernd
1.	Oberbayern	705544	$22^{12544}/_{31500}$	22
2.	Niederbayern	543709	$17^{8209}/_{31500}$	17
3.	Pfalz	608470	$19^{9970}/_{31500}$	19
4.	Oberpfalz und Regensburg .	467606	$14^{26606}/_{31500}$	15
5.	Oberfranken	501163	$15^{28663}/_{31500}$	16
6.	Mittelfranken	527866	$16^{23866}/_{31500}$	17
7.	Unterfranken und Aſchaffenburg	592080	$18^{25080}/_{31500}$	19
8.	Schwaben und Neuburg . .	558436	$17^{22936}/_{31500}$	18
	Summa .	4,504,874	$138^{157874}/_{31500}$ $143^{374}/_{31500}$	143

Anlage 2.

Ueberſicht
der Bezirke für die Landtags-Wahlen in Niederbayern.

Wahl-Bezirke.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Beſtandtheile.		Genau	Annähernd
I. Landshut	Stadt Landshut	10353		
	Landger. Landshut	22768		
	Dingolfing	17436		
	Rottenburg	15330		
	Abensberg	18891		
	Summa	84778	$2\,^{21778}/_{31500}$	3
II. Straubing	Stadt Straubing	9698		
	Landger. Straubing	18930		
	Kelheim	17910		
	Mallersdorf	18219		
	Bogen	13126		
	Mitterfels	17865		
	Summa	95748	$3\,^{1248}/_{31500}$	3
III. Paſſau	Stadt Paſſau	11275		
	Landger. Paſſau I.	18971		
	Paſſau II.	14275		
	Griesbach	13236		
	Wegſcheid	23340		
	Summa	81097	$2\,^{18097}/_{31500}$	2
IV. Eggenfelden	Landger. Eggenfelden	22037		
	Pfarrkirchen	16996		
	Simbach	14331		
	Rotthalmünſter	16099		
	Vilsbiburg	23455		
	Summa	92918	$2\,^{29918}/_{31500}$	3
V. Hengersberg	Landger. Hengersberg	16360		
	Deggendorf	16771		
	Vilshofen	23394		
	Oſterhofen	13210		
	Landau	22189		
	Summa	91924	$2\,^{28924}/_{31500}$	3

Digitized by Google

Wahl-Bezirke.		Seelen-zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Beſtandtheile.		Genau	Annähernd
VI. Biechtach	Landger. Biechtach	19044		
	Kötzting	22549		
	Regen	19015		
	Grafenau	15311		
	Wolfſtein	21325		
	Summa	97244	$3\,{}^{2744}/_{31500}$	3
	Recapitulation.			
I. Landshut	. . . .	84778	$2\,{}^{21778}/_{31500}$	3
II. Straubing	. . . .	95748	$3\,{}^{1248}/_{31500}$	3
III. Paſſau	. . . .	81097	$2\,{}^{18097}/_{31500}$	2
IV. Eggenfelden	. . . .	92918	$2\,{}^{29918}/_{31500}$	3
V. Hengersberg	. . . .	91924	$2\,{}^{28924}/_{31500}$	3
VI. Biechtach	. . . .	97244	$3\,{}^{2744}/_{31500}$	3
	Summa	543709	$14\,{}^{102709}/_{31500}$ = $17\,{}^{8209}/_{31500}$	17

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in den Sitzungen vom 2. bis 13. Oktober 1848 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staats-Raths nachfolgende Entſchließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde pro $18^{46}/_{47}$.

A. Rechnung über die Kreisfonde.

Die Rechnung über die Kreisfonds entziffert folgende Ergebniſſe, und zwar:

1. über die Fonds für nothwendige, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſene Zwecke:

an Einnahmen	539,909 fl. 44¾ kr.
an Ausgaben	544,855 » 18 »
ſohin einen Paſſivreſt von	4,945 fl. 33¼ kr.

welch letzterer, da die Nachholungen aus der IV. Finanz-Periode und zurück, und zwar:

die Einnahme mit . . . . 608 fl. $14\frac{1}{2}$ kr.
die Ausgabe mit . . . . 13 » $56\frac{1}{2}$ »
ſohin die Einnahmsüberſchüße mit . . . . . 594 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.

im nächſtkünftigen Jahre in die Rechnung für fakultative Zwecke übergehen, ſich auf die Summe von . . . . 5539 fl. $51\frac{1}{2}$ kr. erhöht.

2. Ueber die Fonds für fakultative Zwecke:

an Einnahmen . . . . 27,066 fl. $10\frac{3}{4}$ kr.
an Ausgaben . . . . 14,126 » 40 »
ſohin einen Aktivreſt von . . . . 12,939 fl. $30\frac{3}{4}$ kr.

Der Landrath hat dieſe Rechnungen als richtig anerkannt und es ſind nun deren Ergebniſſe in die Rechnungen des Jahres $18^{47}/_{48}$ gehörig überzutragen.

B. Rechnung über die Kreis-Irren-Fonds.

Die Rechnung über die Kreis-Irrenfonds pro $18^{46}/_{47}$ weiſet nach und zwar:

an Einnahmen . . . . 5,473 fl. $51\frac{1}{2}$ kr.
an Ausgaben . . . . 3,417 » $54\frac{3}{4}$ »
ſohin einen Aktivbeſtand von . . . . 2,055 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.

C. Rechnung über die Kreishilfs-Kaſſe.

Die Rechnung über die Kreishilfskaſſe entziffert:

an Einnahmen . . . . 4,511 fl. $41\frac{3}{4}$ kr.
an Ausgaben . . . . 3,471 » 24 »
ſohin einen Aktivreſt von . . . . 1,040 fl. $17\frac{3}{4}$ kr.

D. Rechnung über den Fond für Unterſtützung der Tuchmacher in Arnſtorf.

Die Rechnung über den beſondern Fond zur Unterſtützung der Tuchmacher in Arnſtorf ſchließt ab:

mit einer Einnahme von . . . . 110 fl. $6\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von . . . . 100 » 28 »
ſohin mit einem Aktivbeſtand von . . . . . 9 fl. $38\frac{3}{4}$ kr.

Auch dieſe Rechnungen hat der Landrath als richtig anerkannt, und es ſind nun ihre Ergebniſſe in die Rechnungen des Jahres $18^{47}/_{48}$ überzutragen.

Auf die von dem Landrathe bei der Prüfung der Abrechnung über die Kreisfonde pro $18^{46}/_{47}$ vorgetragenen Erinnerungen und Anträge erwiedern Wir demſelben, was folgt:

1) Wir ertheilen dem Antrage Unſere Genehmigung, daß es in Anſehung der Remuneration für die Verwaltung des Kreis-Irren-Fondes bei dem bisherigen Verfahren ſein Verbleiben haben, und ſohin dem Verwalter die Remuneration von jährlich 200 fl. bis auf Weiters verabfolgt werden ſoll.

2) Dem Wunſche des Landrathes, daß die Mittel des Kreis-Irrenfondes mehr zur Unterbringung der Geiſteskranken in Heilanſtalten, als zu deren Unterhalt verwendet werden ſollen, iſt den beſtehenden Anordnungen gemäß, bereits entſprochen worden, wie die dem verſammelten Land-

Digitized by Google

rathe vorgelegte Rechnung zu entnehmen gab, da die in derſelben vorgetragenen Ausgaben für 21 in Irren-Anſtalten untergebrachte Individuen aus Niederbayern verwendet worden ſind.

3) Auch dem Wunſche des Landrathes bezüglich einer geeigneten Bekanntmachung über das Beſtehen und den Zweck des Kreis-Irrenfondes iſt bereits unterm 11. März 1847 (Kreisblatt 166) von Unſerer Regierung von Niederbayern zuvorgekommen, und es ſind dermalen auch aus den verſchiedenſten Theilen des Kreiſes Irren in die Heilanſtalten gebracht.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18⁴⁷⁄₄₈.

Die Steuer-Principal-Summe des niederbayeriſchen Kreiſes für 18⁴⁷⁄₄₈ beträgt vorbehaltlich der im Laufe des Jahres ſich noch ergebenden Ab- und Zugänge 1,058,715 fl. 57 kr.,

folglich ein Steuerprozent 10,587 fl. — kr.

III.

Beſtimmung der Kreisausgaben für 18⁴⁷⁄₄₈.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre 18⁴⁷⁄₄₈ aus Kreisfonds zu beſtreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A. Ausgaben für nothwendige geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Staats-Miniſteriums der Juſtiz.

§. 1.	Appellationsgericht	52,415 fl.	15 kr.
§. 2.	Kreis-, Stadt- u. Wechſelgerichte I. Inſtanz	30,248 »	— »
§. 3.	Ständige Bau-Ausgaben	265 »	— »
	Summa des Cap. I.	82,928 fl.	15 kr.

Cap. II.

Etat des Staats-Miniſteriums des Innern.

Koſten des Landraths.

§. 1.	Diäten und Reiſekoſten	1,300 fl.	— kr.
§. 2.	Regie	300 fl.	— kr.
	Summa des Cap. II.	1,600 fl.	— kr.

Cap. III.

Gemeinſchaftlicher Etat des königl. Staats-Miniſteriums der Juſtiz und des Innern.

Etat der Landgerichte.

§. 1.	Beſoldungen und Nebenbezüge		
	a. der Landrichter	98,950 fl.	11 kr.
	b. der Aſſeſſoren, Adjunkten und Aktuare	38,560 »	— »
	c. der Gerichtsdiener	26,132 »	30 »
§. 2.	Unſtändige Funktionsbezüge der königl. Landrichter nach Artikel III. der Verordnung vom 25. Auguſt 1838	6,464 »	— »

Digitized by Google

§. 3.	Regiekoſten der Landgerichte	
	a. für Büreaubedürfniſſe, Diäten und Reiſekoſten, Poſtporto und Botenlöhne, Miethzinſe für Amtslokalitäten und kleine Reparaturen in denſelben	7,405 fl. 51 $\frac{1}{2}$ kr.
	b. Taggebühren für Funktionäre zur Aushilfe in außerordentlichen Fällen und Exigenz zur Fortführung der Hypothekbücher	1,500 » — »
§. 4.	Ständige Bau-Ausgaben	616 » 18 »
	Summa des Cap. III.	179,628 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr.

Cap. IV.

Etat der Staats-Anſtalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1.	Studien-Anſtalten	32,176 fl. 55 kr.
§. 2.	Schullehrer-Seminarien	7,315 » 38 »
§. 3.	Teutſche Schulen, einſchlüßlich des Anſchlages der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe	36,978 » 42 »
§. 4.	Ständige Bau-Ausgaben	34 » — »
§. 5.	Reſervefond	1,400 » — »
	Summa zu A.	77,905 fl. 15 kr.

B. Geſundheit.

§. 1.	Stadtgerichtsärzte	1,684 fl. 30 kr.
§. 2.	Landgerichtsärzte	16,459 » — »
	Summa zu B.	18,143 fl. 30 kr.

C. Wohlthätigkeit.

Verpflegung und Transport der Heimathloſen . . .	2,200 fl. — kr.
Summa zu C.	2,200 fl. — kr.

D. Induſtrie und Kultur.

§. 1.	Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen . .	4,800 fl. — kr.
§. 2.	Diäten der Prüfungs-Commiſſäre	200 » — »
	Summa zu D.	5,000 fl. — kr.

E. Straßen- und Brückenbau.

§. 1.	Adminiſtration	13,484 fl. — kr.
§. 2.	Unterhaltung	
	a. der Straßen	94,726 » — »
	b. der Brücken	13,397 » — »
§. 3.	Reſervefond	— — » — »
	Summa zu E.	121,607 fl. — kr.
	Summa des Cap. IV.	224,855 fl. 45 kr.

Digitized by Google

Cap. V.
Landbauten.

Unterhaltung der Gebäude	19,754	fl. —	kr.
Summa des Cap. V.	19,754	fl. —	kr.

Cap. VI.

Allgemeiner Reſervefond	6,162	fl. $3\frac{1}{4}$	kr.

Wiederholung
der Kreis-Ausgaben für nothwendige Zwecke.

Summa des Cap I.	82,928	fl. 15	kr.
» » » II.	1,600	» —	»
» » » III.	179,628	» $50\frac{1}{2}$	»
» » » IV.	224,855	» 45	»
» » » V.	19,754	» —	»
» » » VI.	6,162	» $3\frac{1}{4}$	»
Geſammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	514,928	fl. $53\frac{3}{4}$	kr.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

§. 1.	Beiträge zur Exigenz der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen,			
	a. zu Landshut	2,710	fl. —	kr.
	b. zu Straubing	500	» —	»
§. 2.	Auf Unterhaltung der Bezirkswege	4,000	» —	»
§. 3.	für den Taubſtummen-Unterricht	1,000	» —	»
§. 4.	für Seidenzucht	200	» —	»
§. 5.	für drei Freiplätze im Inſtitute für krüppelhafte Kinder in München	300	» —	»
§. 6.	zur Gebär-Anſtalt in München	500	» —	»
§. 7.	für Stipendien an den Landwirthſchafts-Schulen:			
	a. zu Schleißheim	300	» —	»
	b. zu Lichtenhof	60	» —	»
§. 8.	für Stipendien an der polytechniſchen Schule .	450	» —	»
§. 9.	für drei Freiplätze im Blinden-Inſtitute . .	375	» —	»
§. 10.	Beitrag an das Krankenhaus zu Landshut . .	600	» —	»
§. 11.	Beitrag zu Waſſerbau-Concurrenzen der Gemeinden	3,000	» —	»
§. 12.	für Verſorgung der Schullehrer-Relikten . .	800	» —	»
§. 13.	für den Unterhalt der Straße von Paſſau nach Obernzell	2,000	» —	»
§. 14.	für Erbauung einer Brücke über den Regen zwiſchen Kötzting und Viechtach auf der Wettzellerſtraße .	600	» —	»
§. 15.	Reſervefond	261	» $51\frac{3}{4}$	»
	Summa der Ausgaben auf fakultative Zwecke	17,756	fl. $51\frac{3}{4}$	kr.

IV.

Beſtimmung der Deckungsmittel der Kreisausgaben.

Zur Deckung des hienach ſich entziffernden Bedarfs ſind folgende Mittel gegeben, und zwar:

A.

Für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

1) Allgemeine Schuldotation und Verbeſſerung derſelben	72,125 fl.	— kr.	
2) Beſondere fundations- und dotationsmäßige Reichniſſe für Erziehung und Bildung	5,446 »	52	»
3) Durchlaufender Anſchlag der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe	1,723 »	36	»
4) Allgemeiner Netto-Averſalzuſchuß der Staatskaſſe zum Geſammtbetrag der Kreislaſten	379,013 »	26¼	»
5) Beſonderer Netto-Averſalzuſchuß für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsſtraßen	977 »	—	»
6) Beſondere Zuſchüſſe der Staatskaſſe:			
a. zur Deckung des Mehrbetrags bei den Familiengeldern der Landrichter	4,384 »	28¾	»
b. zur Deckung des Mehrbetrags der Schreibmaterialien-Averſa der Landrichter	393 »	36½	»
c. zur Deckung der Hälfte des Lohnes von 100 fl. für die 3te wochentliche Botenfahrt zwiſchen Wegſcheid und Paſſau	50 »	—	»
d. für einen dritten Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Deggendorf	140 »	—	»
e. für den Mehrbetrag der Diäten und Pferdgelder der Baukondukteure	610 »	—	»
f. für die Beſoldung eines Aſſeſſors extra statum bei dem Appellationsgerichte in Paſſau	976 »	30	»
g. für die Beſoldung eines dritten Nebenbeamten bei dem Landgerichte Wegſcheid	592 »	—	»
h. desgleichen bei dem Landgerichte Wolfſtein . .	592 »	—	»
i. für die Beſoldung eines zweiten Aſſeſſors extra statum bei dem Appellationsgerichte in Paſſau .	976 »	30	»
k. für zwei weitere ſolche Aſſeſſoren	1,953 »	—	»
l. für die Beſoldung eines dritten Nebenbeamten bei dem Landgerichte Abensberg	592 »	—	»
m. für zwei 3te Gerichtsdienersgehilfen bei den Landgerichten Hengersberg und Regen und einen 4ten in Kelheim	280 »	—	»

Digitized by Google

n. für einen Aſſeſſor extra statum bei dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut	592 » — »
o. für einen Eiſengerichtsdienersgehilfen bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Paſſau	140 » — »
p. für einen dritten Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Mallersdorf	140 » — »
7) Kreis-Umlage zu 4 $^1/_6$ Prozent vom Steuer-Principale im Nettobetrage von	43,230 » 54¾ »
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.	
Summa zu A.	514,928 fl. 53¾ kr.

B.

Für die Ausgaben auf fakultative Zwecke.

1) Rückzahlungen an geleiſteten Vorſchüßen aus Kreisfonds	464 fl. 30 kr.
2) Kreis-Umlage zu 1 $^2/_3$ Prozent vom Steuer-Principale im Nettobetrage von	17,292 » 21¾ »
deren Erhebung Wir andurch bewilligen.	
Summa zu B.	17,756 fl. 51¾ kr.

V.

Aeußerungen und Wünſche bei Prüfung der Voranſchläge.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlages der Kreisausgaben erfolgten *Aeuſſerungen und* Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entſchließungen:

1) Den Anträgen des Landrathes bezüglich eines Beitrags von 500 fl. für die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Straubing, dann rückſichtlich eines Beitrages von 2000 fl. zum Unterhalte der Straße von Paſſau nach Obernzell, ferner von 600 fl. zur Admaſſirung für Erbauung einer Brücke über den Regen zwiſchen Kötzting und Viechtach auf der Weltzellerſtraße, endlich bezüglich der Erhöhung der Beiträge zu Waſſerbau-Concurrenzen der Gemeinden von 2000 fl. auf 3000 fl., und zur Verſorgung der Schullehrer-Relikten von 600 fl. auf 800 fl. haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und hiernach die Einſtellungen in das Kreisbudget vollziehen laſſen.

2) Ebenſo haben Wir die von dem Landrathe beantragte Minderung der Poſition für Unterhaltung der Bezirkswege von 5000 auf 4000 fl. dann für Seidenzucht von 600 auf 300 fl., endlich für das Krankenhaus zu Landshut von 900 auf 600 fl. genehmigt, und die Poſition von 240 fl. für Unterſtützung der Weber mit Lyoner Webmaſchinen, wofür der Landrath ſeine Zuſtimmung verſagte, außer Anſatz belaſſen.

VI.

Die von dem Landrathe geprüften und nicht beanſtandeten Voranſchläge über die Straſſen-Neubauten ſind nach den beſtehenden Etats- und Competenz-Beſtimmungen zu vollziehen.

Digitized by Google

VII.
Wünſche und Anträge.

Auf die weiter im allgemeinen und im beſondern Protokolle vorgetragenen Wünſche und Aeußerungen erwiedern Wir, was folgt:

1) Was den Antrag des Landrathes betrifft, die Diſtrikts-Polizei-Behörden anzuweiſen, daß ſie künftig keine Landräthe mehr in die Kreis- resp. Bezirks-Liſten der Geſchwornen aufnehmen ſollten, ſo kann derſelbe im Hinblicke auf das Geſetz vom 3. Auguſt 1848 für begründet nicht erachtet werden, da nach Art. 10, Abſ. 2 dieſes Geſetzes Mitglieder des Landrathes zwar nicht auf der Hauptliſte ſtehen dürfen, aber zweifellos auf der Urliſte, Diſtrikts- und Kreisliſte einzutragen ſind, weil das Geſetz in dieſer Beziehung eine Beſchränkung nicht enthält, und die zuletzt bezeichneten Liſten möglichſt vollſtändig ſein ſollen.

2) Der Antrag des Landrathes, ihm für ſeine Verhandlungen vollſtändige Oeffentlichkeit zu geſtatten, und gelegenheitlich der im Einklang mit der geänderten Landtags-Wahlform ohnehin eintretenden Reform der Landraths-Wahlordnung auch ſeinen Wirkungskreis zu erweitern, wird in dem von Uns an den Landtag gelangenden Geſetzentwurf über den Landrath die entſprechende Berückſichtigung finden.

3) Was den Wunſch des Landrathes betrifft, daß bei Malz-Aufſchlags-Zahlungen die preußiſchen Thaler und die franzöſiſchen 5 Franksſtücke, dann bis zur Hälfte des ſchuldigen Betrages Vereins-Scheidemünzen als annehmbar erklärt werden ſollen, ſo ſteht ohnehin eine neue Reglung der Münzverhältniſſe für ganz Deutſchland in Ausſicht, und es erſcheint daher nicht zweckgemäß, dermalen eine Aenderung an den bisherigen Beſtimmungen eintreten zu laſſen.

4) Die Diſtriktsſtraße von Landshut über Rottenburg nach Rohr und Kelheim kann als eine zur Einreihung in die Klaſſe der Staatsſtraßen ſich eignende Straße nicht anerkannt werden, da eine mit derſelben faſt parallel laufende und nur um Weniges längere Straße von Landshut über Pfeffenhauſen und Siegenburg nach Kelheim bereits auf Staatskoſten unterhalten wird. Wenn übrigens durch die Unterhaltung der Landshut-Rottenburg-Kelheimer-Straße die Diſtriktsgemeinde überbürdet iſt, ſo wird ihr Unſere Kreis-Regierung von Niederbayern aus dem Kreiswegbaufonde einen angemeſſenen Beitrag auch fernerhin zuzuwenden nicht verfehlen.

5) Was die Verbeſſerung der Lage der Diurniſten in der k. Regierungs-Kanzlei betrifft, ſo iſt dieſer Gegenſtand Unſerer Fürſorge nicht entgangen, und Wir haben vor, hierüber die nöthigen Vorlagen bei dem nächſten Landtage bewirken zu laſſen.

6) Die Errichtung einer Karriol-Poſtverbindung zwiſchen Ergoisbach und Straubing, dann einer ſolchen durch das Altmühlthal unterliegt bereits der Inſtruktion und wird demnächſt die ſachgemäße Erledigung dieſes Gegenſtandes erfolgen.

7) Die Klagen der Buchhändler wegen Beeinträchtigung durch den Central-Schulbücher-Verlag und den katholiſchen Bücher-Verein haben Wir der ſorgfältigſten Würdigung Unſeres Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unterſtellen laſſen, und ſie werden hiernach ihre Erledigung mit Rückſicht auf die obwaltenden rechtlichen und faktiſchen Verhältniſſe in Bälde finden.

8) Wegen unentgeldlicher Abfahrt des Kieſes aus dem Iſarflußbette zur Herſtellung von

Digitized by Google

Straßen, nach Anweiſung und unter entſprechender Aufſicht, haben Wir die erforderlichen Aufträge an Unſere Regierung von Niederbayern durch das Staats-Miniſterium der Finanzen bereits erlaſſen.

9) Der Antrag des Landrathes, daß die in Bezug auf die Strafe der Wirthe wegen verbotener Spiele oder wegen Raufhändel beſtehenden Geſetze und Verordnungen einer Reviſion unterworfen werden möchten, wird in dem an den Landtag zu bringenden allgemeinen Polizeiſtrafgeſetzbuche ſeine Erledigung erhalten.

10) Was die Frage wegen der Verbindlichkeit zu den Uferſchutzbauten betrifft, ſo kann dieſelbe nicht für einen einzelnen Kreis beſchieden, ſondern muß für das ganze Königreich nach gleichen Grundſätzen im Wege der Civilgeſetzgebung geordnet werden.

11) Hinſichtlich der Bemerkungen, welche der Landrath über den Zuſtand des niederbayeriſchen Kreiſes im Allgemeinen in ſeinem beſondern Protokolle niedergelegt hat, müſſen Wir wie in früheren Landrathsabſchieden, auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der ernſten und nachdruckſamen Handhabung der Polizei-Verwaltung und Polizeiſtrafgerichtsbarkeit durch die Unterbehörden hinweiſen, wofür Unſere Kreis-Regierung eifrigſt Sorge zu tragen hat.

Insbeſondere gilt dieſes bezüglich des Vollzuges der Verordnungen über den Bettel, über das Einzelhüten durch ſchulpflichtige Kinder, über den Beſuch der Tanzböden durch Feiertags-Schüler, über die Zunahme der Rauferceſſe auf dem Lande, und überhaupt aller der auf Erhaltung guter Zucht und Sitte abzielenden Verordnungen.

Nicht minder iſt auf die ſeit langer Zeit gegebenen Weiſungen ſoviel nur immer thunlich zu achten, daß die Trennung der Geſchlechter in den Schulen, dann die Ertheilung des Feiertags-Schulunterrichts für die weibliche Jugend nach dem Früh- und für die männliche nach dem Nachmittags-Gottesdienſte, oder mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe abwechslungsweiſe, — wo es nur immer möglich, durchgeführt werden ſoll.

Anlangend die Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten, ſo wird Unſere Kreis-Regierung, entſprechend den beſtehenden Anordnungen, nicht unterlaſſen, nach Maßgabe des erkannten Bedürfniſſes und der gegebenen Mittel für die größere Verbreitung dieſes Unterrichts zu ſorgen.

Die Vermehrung des Sicherheitswachperſonals iſt, ſoweit thunlich, in dem niederbayeriſchen Regierungs-Bezirke ohnehin bereits erfolgt, und Wir werden im Falle weitern Bedarfes die geeigneten Maasnahmen treffen laſſen.

Wenn übrigens die ſchon vorhandenen Anordnungen zur Förderung religiöſer und ſittlicher Veredlung der Jugend, und zur Fernhaltung von Verbrechen und Exceſſen den von Uns beabſichtigten Erfolg gewähren, und die Zuſtände des niederbayeriſchen Kreiſes dieſen entſprechend ſich vervollkommnen ſollen, ſo iſt es unerläßlich, daß der Sinn für Handhabung des Geſetzes und der Ordnung, welchen die Bewohner des niederbayeriſchen Kreiſes auch während der Stürme der Neuzeit in überwiegender Mehrzahl bethätigt haben, immer mehr erſtarke, und Uns in der Begründung und Förderung jener Inſtitutionen entgegenkomme, welche zum allgemeinen Wohle des Landes eingeführt werden ſollen.

Nur dieſer Sinn für Ordnung und Geſetzlichkeit wird auch die Erreichung der großen Aufgabe, ein einiges und dadurch mächtiges Deutſchland herzuſtellen und eine ſegensreiche Zukunft zu begründen, möglich machen, wofür Wir thätigſt mitzuwirken nicht aufhören werden.

Indem Wir ſchlüßlich dem Landrathe von Niederbayern die Anerkennung des warmen Berufseifers ausſprechen, mit welchem derſelbe die Löſung ſeiner wichtigen Aufgabe ſich hingegeben

Digitized by Google

hat, erwiedern Wir die Uns dargebrachte Verſicherung unbegrenzter Treue und dankbarer vertrauensvoller Geſinnung mit dem Ausdrucke Unſerer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 5. Juli 1849.

Max.

v. Kleinſchrod, Dr. Aſchenbrenner, Dr. Ringelmann, v. Lüder, v. Zwehl.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs:
Der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Abſchied für den Landrath von Niederbayern über deſſen Verhandlung v. 2. bis 13. Oktober 1848.

I. Augsburger = Cours

vom 12. Juli 1849.

Königlich Bayeriſche.

		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . .		80½
» à 4 % »	. . . .		89
Bank-Aktien	. . . . Div. I. Sem. . .		642
» » Promeſſen per Stück Agio	. . . .		48

II. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Reſt verbleibt. Schäff	Höchſter Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	17	113	130	106	24	11	8	10	56	10	39	—	8	—	—
		Korn	3	17	20	14	6	5	53	5	41	5	20	—	22	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	13	31	21	10	4	50	4	27	4	10	—	27	—	—
Dingolfing	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	—	24	24	24	—	12	—	11	45	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 5. Juli 1849.	Waizen	—	54	54	41	13	12	3	11	47	11	31	—	13	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	6	5	5	58	5	39	—	7	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	16	24	7	7	5	14	5	10	4	38	—	2	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau ...		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 6. Juli 1849.	Waizen	41	1144	1185	1169	16	12	7	11	22	10	22	—	51	—	—
		Korn	2	240	242	218	24	6	—	5	37	5	15	—	32	—	—
		Gerſte	—	3	3	3	—	5	15	5	—	5	—	—	—	—	—
		Haber	17	278	295	210	85	4	45	4	30	4	15	—	30	—	—
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	—	75	75	62	13	11	35	11	13	10	48	—	58	—	—
		Korn	—	34	34	28	6	5	46	5	27	5	15	—	58	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	24	5	4	4	48	—	—	—	—
Oſterhofen	Vom 2. Juli 1849.	Waizen	—	14	14	14	—	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau ..	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	12	—	11	52	11	42	—	—	—	20
		Korn	—	24	24	24	—	6	34	6	29	6	19	—	20	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	26	47	73	66	7	4	52	4	39	4	25	—	4	—	—
Pfeffenhauſen ...		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilſting ..	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	—	65	65	65	—	12	—	11	50	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Juli 1849.	Waizen	10	769	779	762	17	11	17	10	35	10	8	1	14	—	—
		Korn	—	102	102	100	2	5	43	5	19	4	55	1	—	—	—
		Gerſte	1	10	11	11	—	5	13	5	6	4	59	—	—	—	—
		Haber	52	128	180	140	40	4	55	4	30	4	5	—	41	—	—
Vilshofen.	Vom 4. Juli 1849.	Waizen	736	191	927	795	132	12	—	11	48	11	31	—	—	—	16
		Korn	10	29	39	39	—	6	29	6	21	6	6	—	33	—	—
		Gerſte	2	4	6	2	4	—	—	5	30	—	—	—	15	—	—
		Haber	27	1	28	9	19	4	42	4	39	4	30	—	21	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 54. Landshut, Sonnabend, den 14. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

469.

(Wegſchaffung älterer Teſtamente betr.)

Im Depoſitorio des unterzeichneten Kreis- und Stadtgerichts befinden ſich zur Zeit noch nachſtehende Teſtamente größtentheils aus dem vorigen Jahrhunderte, welche bis jetzt noch nicht eröffnet worden ſind.

Die allenfallſigen Intereſſenten werden daher aufgefordert in Zeit von 3 Monaten vom Tage dieſec Bekanntmachung an ihre Anſprüche bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls dieſe Teſtamente ſammt und ſonders aus dem dießgerichtlichen Depoſitorio entfernt werden würden.

Straubing den 12. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

Verzeichniß

der bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing hinterlegten älteren Teſtamente, welche im gerichtlichen Regiſter bereits eingetragen erſcheinen.

Ueberſchrift der Teſtamente:

1) Letzter Wihl So von der Maria Roſina Ainbichlerin alt verlebt, bürgl. Fragnerin Allhier. Von Mund ausgeſprochen und ad acta judicialia übergeben ward. den 30. April 1757. Vorkhommen in Sen: den 2. Mai 1757.

2) Letzter Willen, Welch Maria Hammerſchmidin wittibte Bräu- Alhier, Von Mund ausgeſprochen den 15. April anno 1760. Uebergeben den in Sen: den 18. April 1760.

3) Letztwillige Diſpoſition. Von Maria Margaretha Ludſcheckin bürgl. Bierpräuin allhier zu Straubingen übergeben den Aug. anno 1761. Uebergeben in Sen: den 8. Januar 1762. (Mit Uebernahmsanlangen von Uebernahmsprotokoll vom 8. Jäner 1762.)

4) Letztwillige Diſpoſition, Welche von Maria Margaretha Gföllhoferin bürgl. Lederer in der Altſtadt Straubing, Verſchloſſenen mit der Bitt, daß ſolcher beim löbl. Magiſtrat derohrten ad acta übernehmen werden wolle, unter Regierung (Titl.) Herrn Bürgern: Haas zum Ambt; — Uebergeben in Sen: den 13. Jäner 1764.

Digitized by Google

5) Praes. in Sen: den 16. Oktober 1766, Codicill. Welches Catharina Reichin leedtige Bürger- und Leeder-Tochter alhier zu Straubing ad acta. Eines löbl. Stadtmagiſtrats verſchloſſener hinterlegt hat, dat. 4. Oktober 1766. Gel. ad cammeram. (Mit Uebernahmsprotokoll v. 4. Oktober 1766.) Regiſter-Nr. 5.

6) Letzter Willen Praes. in Sen: den 26. Mai 1769 welchen Barbara Lermerin Bürgerin und Päurin in hieſiger Altſtatt in der Sogenannten Herrn Straß von Mund ausgeſprochen und ad acta eines wohledlen Stadtmagiſtrats hinterlegt hat den 23. Mai à 1769. Gel. ad cammeram. Regiſter-Nr. 6.

7) Letztwillige Diſpoſition, resp. Testamentum reciprocum nuncapativum. Welches Anna Maria Kriegerin, bürgl. Gärtlerin alhier zu Straubing in der Altſtadt und ihr Ehemann Joh. Martin Krieger von Mundt ausgeſprochen und ad acta eines löbl. Stadtmagiſtrats übergeben haben den 24. Sept. 1774. Praes. in Sen: den 26. Sept. 1774. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 24. Sept. 1774.)

8) Ad acta judicialia. Letztwillige Diſpoſition Von Magdalena Danerin verwittibten Burgerin u. ſ. g. Preimühlerin. Uebergeben in Senatu den 16. Auguſt 1780 Conc. inzwiſchen ad cons. zu legen in den Kaſten im Rath. Sig. ut supra. Regiſter-Nr. 8.

9) Letztwillige Diſpoſition. So von dem hochedelgebornen Herrn Nikolaus v. Erneſti, Edlen von Faulbach auf Hormannſtorf u. Moſberg Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbayern Major unter dem Geál. Baron Oſten'ſchen Regiment frei und ungezwungen ad acta judicialia zu einem löbl. Stadtmagiſtrat übergeben worden. Uebergeben worden in pleno senatu den 5. April 1780 Conc. Diſpoſition iſt unterdeſſen in dem Kaſten im Schatzzimmer ad conservatorium zu legen Sig. ut supra.

10) Letzter Willen. Anna Maria Schmidtmayrin, Bürgerin und Lederin vormals Staimerthor übergeben den 12. März 1708.

11) Teſtament. Hanßens Auers, Churbayer. Foiſilirs und Bürgersſohnes alhier von Mund ausgeſprochen den 12. Februar ad 1715. Praes: den 13. huj.

12) Letzter Wihlen, Welchen Margaretha Wolfin, Bürgerin und Metzgerin allhier zu Straubing aufgericht den 25. Juni 1729. Praes. in Sen: den 6. Juni 1729.

13) Letztwillige Diſpoſition. Von Andreaſſen Weiſſ, Bürger und Tuchmacher allhier zu Straubing aufgerichtet worden. Den 17. Dezbr. à 1729. Praes. in Senatu den 23. Dez. 1729.

14) Letzter Willen, Welchen Katharina Hartwagnerin, Bürgerin und Tuchſcheererin alhier zu Straubing von Mundt ausgeſprochen hat den 10. Septbr. ão. 1731. Praes. den 12. 7ber 1731. (Mit Uebernahmsprotokoll v. 10. Sept. 1731.)

15) Letzter Willen, Welchen Maria Pergerin alhieſig ledige Bürger- und Schuhmacherstochter von Mund ausgeſprochen hat, den 12. Marty ao. 1736. Praes. in Senatu den 14. Marty 1736.

16) Letzwillige Diſpoſition. Welche Maria Anna Fraithin, Bürger und Fiſcherin allhier von Mundt ausgeſprochen den 7. Jäner 1737. Praes. in Senatu den 9. Jäner 1737.

17) Teſtament. Welches Barbara Schneidin hieſige Bürgerin und Gärtlerin in der

Digitized by Google

Altſtadt alhier zu Straubing noch ledig doch Voggtbahrenſtands. Errichtet den 22. April 1740. Praes. in Senatu den 27. April 1740.

18) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Joaſim, verwittibt bürgerl. Zinngießerin in ihrer Behauſung und Wohnſtube von Mundt ausgeſprochen den 4. Juni 1740. Vorkhommen in Senatu den 8. Junj anno 1740.

19) Letzter Willen. Welchen Clara Ringlerin, bürgl. Beckin albier zu Straubing von Mund ausgeſprochener ad acta übergeben den 17. Juli anno 1741. Praes. in Senatu den 24. Juli à 1741.

20) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Pirnerin, verwittible Bürgerin u. Goldſchmitin albier zu Straubing von Mundt ausgeſprochen den 9. Febr. 1741. Vorkhomen in Senatu den 10. Febr. 1741.

21) Letzter Willen, Welchen Anna Maria Prielmayerin, ledige Bürger- u. Lohnrößlerstochter alhier zu Straubing übergeben hat. Den 4. April 1741. Praes. in Senatu den 5. April 1741.

22) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Maſtſtallerin von Pöckhin allhier wohlbedächtlich von Mund ausgeſprochen hat, den 21. Marty 1742. Praes in Sen: den 23. Märzen 1742.

23) Letzter Willen der Katharina Draitlin Wittib und Burgerin alhier zu Straubing tatiret. 19. Marty anno 1742.

24) Codicil, Welches Anna Prielmayrin leedige Lohnrößlerstochter ganz wohlbedachtlich vom Mundt ausgeſprochen den 21. Febr. 1742. Praes. in Senatu den 21. Febr. 1742. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 21. Febr. 1742).

25) Letztwillige Diſpoſition. Welche Anna Maria Mayrin Bürger u. Seifenſiederin albier zu Straubing aufgeziemet demietiges Erſuchen Eines Edellöbl. Stadtmagiſtrates ad acta übergeben, und von denen dieſſorts ex gremio depotiret hierin benambſten Hrn. Comissarien übernommen wordten den 26. Febr. 1742. Praes. in Sen: den 28. Febr. 1742. (Mit Regiſtraturs-Note vom 20. April 1804).

26) Letzter Willen, Welchen Johann Michael Groll, bürgerl. Brandtweinprennersſohn u. Schloſſergſöll zu Straubing von Mundt ausgeſprochen hat, den 2. April 1742. Praes. in Senatu den 23. April 1742. (Mit Ueberuahmsprotokoll vom 2. April 1742).

27) Letzter Willen, Welchen Maria Theresia Wümberin, verwittibt bürgl. Bierpräuin allhier zu Straubing von Mund ausgeſprochen den 19. Dezbr. anno 1742. Praes. in Senatu den 20. Dez. 1742.

28) Letztwillige Diſpoſition. Welche Anna Hoizapflin verwittibte Burg- u. Gärtlerin alhier in der Alt-Statt Straubing vom Mundt ganz wohlbedächtiich ausgeſprochen und ad acta ybergeben hat, den 21. Septbr. 1743. Praes. in Senatu den 23. Septbr. 1743.

29) Letztwillige Diſpoſition, Welch Anna Maria Dürmathingerin bürgerl. Wagnerin derohrten ganz wohibedächtlich von Mund ausgeſprochen hat, den 4. Marty an 1744. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 4. März 1744).

30) Letzter Willen, So Johann Oberhauer Bürger und Portenwirger allhier zu Straubing von Muud ausgeſprochen und ad acta übergeben hat, den 18. Aug. 1745. Praes. in Senatu den 20. Aug. 1745 zur löbl. Steuer-Cammer. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 18. Aug. 1745).

Digitized by Google

31) Letztwillige Diſpoſition. So von der Katharina Reithmaierin verwittibte bürgl. Waiſen-Mutter albier zu Straubing ad acta judicialia eines löbl. Stadtmagiſtrates allſchon verfaßt und verſchloſſener übergeben worden. Den 5. Jäner 1791, den 10. Jäner 1791 Recognition ertheilt worden. Cons. ad conserv. in dem Kaſten ſo im Rathzimmer ſtehet zu legen. Sig. in Sen: den 10. Jäner 1791.

32) Letztwillige Diſpoſition der Eva Ruheſtorferin verwittibten Burgerin und geweßte Getreydmeſſerin allhier in Straubing ſo ad acta judicialia hinterlegt worden den 16. Jäner 1799 Eodem dato iſt die Recognition ausgeſtellt worden. Praes. den 16. Jäner 1799. Vorkommen in Sen. den 18. Jäner 1799, Conc. Indeſſen ad cons. zu legen.

33) Letzter Wille der Maria Anna Leiderin als des Gemeinen Fouſiliers Joh. Baptiſt Leiderer Ehe, Conſortin. (Mit einem Schreiben dd. 29. Juli 1804. praes. eodem).

34) Letztwillige Diſpoſition. Vom Joſeph Reicherſtorfer bürgl. Bauersſohne von der Altſtadt Straubing ad acta eines kgl. Stadtgerichts Straubing übergeben worden am 26. Hornung anno 1806. Eodem die Recognition ausgeſtellt.

35) Teſtament der Getraud Weningerin verwittibt bürgerl. Fiſcherin unterm Rhein in Straubing aufgenommen worden den 11. Juli 1809. Iſt Recognition ausgeſtellt worden sub eod. Dato.

470.

Mit Genehmigung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 30. Juni 1849 werden von den auf die herobern Holzlagerplätze in und bei Paſſau gebrachten Triſthölzern aus der dießjährigen Triſt 7 bis 8000 Klafter hartes und weiches Scheitholz im Wienermaße zu 3, 2½ und 2 Schuh Länge, nebſt Schindlholz in angemeſſenen Parthien öffentlich verſteigert, und kann der Zuſchlag alſogleich ertheilt werden, wenn der Aufwurfspreis erreicht oder überbothen wird.

Für den Fall, daß ſich bei guter Konkurrenz annehmbare Reſultate aus dieſer Verſteigerung zeigen, wird auch das in der Lindau aufgeſtellte Triſtholzquantum zu ungefähr 9000 Klaftern, ſammt Schindlholz zur Verſteigerung gebracht.

Auch die aus der vorjährigen Triſt noch vorhandenen circa 2500 Klafter harte Scheiter zu 2½' Länge kommen bei dieſer Gelegenheit zum Ausſtriche.

Die Verſteigerung findet am

Samstag den 21. Juli l. Js.,
Vormittags 9 Uhr ſtatt,

und geſchieht die Zuſammenkunft bei der Militär-Schwimmſchule auf der Bleicherwieſe nächſt Paſſau.

Die nähern Bedingniſſe der Verſteigerung können ſowohl bei dem kgl. Rentamte, als auch bei der kgl. Triſtinſpektion in Erfahrung gebracht werden, welch Letztere auch die von jedem Holz-Sortimente vorkommenden Quantitäten angeben wird.

Kaufsliebhaber, gegen deren Zahlungsfähigkeit gegründete Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelaſſen, ſowie ſich auswärtige, den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannte Kaufsliebhaber durch legale Zeugniſſe über ihre Vermögens-Verhältniſſe auszuweiſen haben.

Paſſau den 3. Juli 1849.

Königliches Rentamt und Königliche Triſt-Inſpektion Paſſau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triſtinſpektor.

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 55.

Landshut, Mittwoch den 18. Juli 1849.

Inhalt. Erledigung der katholiſchen Pfarrei Unterlaiching, Landger. Mallersdorf. — Erledigung des Schul-, Meßner- und Kantorsdienſtes zu Haining, Landger. Paſſau II. — Die modificirten Statuten der landwirthſchaftlichen Centralſchule Schleißheim. — Die Penſions-Anſtalt für Wittwen und Waiſen gutsherrl. Beamten. — Kanzleigebühren-Erhebung bei der franzöſiſchen Geſandtſchaft in München. — Aufſtellung als Staatsanwalt in der Perſon des k. Appellationsgerichts-Aſſeſſors Andr. Sedlmayr. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21780.

(Erledigung der katholiſchen Pfarrei Unterlaiching, Landgerichts Mallersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Unterlaiching iſt erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanate Schierling und im Landgerichts-Bezirke Mallersdorf; ſie zählt 386 Seelen, eine Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfsprieſtern paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

I. aus dem Ertrage der Realitäten	616 fl.	— kr.;	
II. aus dem Ertrage der Rechte	245 fl.	45 kr.;	
III. aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen .	103 fl.	51 kr.;	
in Summa	965 fl.	36 kr.;	

Die Laſten beſtehen in einer Geſammtausgabe von . . . . . . 209 fl. 54¾ kr.;
wornach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 755 fl. 41¼ kr.
ergibt.

Zum Betriebe der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie ſind 3 männliche und 3 weibliche Dienſtboten und zum Uebernahmskapital beiläufig 1500 fl. erforderlich.

Landshut den 6. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 19906.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Kantor-Dienſtes zu Haining, Landgerichts Paſſau II. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Joſeph Maier zu Haining iſt der Schul-, Meßner- und Cantors-Dienſt zu Haining, k. Landgerichts Paſſau II., in Erledigung gekommen.

Derſelbe gewähret nach Inhalt der im Reviſionswege feſtgeſtellten Erträgnißfaſſion eine reine Jahres-Einnahme von 383 fl. 36 kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Katharina Maier von Haining auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Abſent von jährlich 40 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweiſen, insbeſondere aber mit einem vollſtändigen Qualifikations-Liſten-Auszuge belegten Geſuche innerhalb der Friſt von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Paſſau II. oder der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Paſſau II. in Fürſtenzell einzureichen, welche Diſtriktsbehörden beauftragt ſind, die eingekommenen Bewerbungs-Geſuche nach Umfluß der bezeichneten Friſt mittels eines gemeinſam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte Stelle einzuſenden.

Landshut, den 7. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22211.

(Die modificirten Statuten der landwirthſchaftlichen Centralſchule Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf die allerhöchſte Verordnung vom 18. April d. J., die Einrichtung und den Lehrplan der landwirthſchaftlichen Centralſchule in Schleißheim betr. (Reggs.-Bl. S. 369 und Kreisblatt S. 235) wird in Folge höchſter Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. M. nachſtehend das neue Programm nebſt Statuten der genannten Anſtalt veröffentlicht.

Landshut den 10. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Programm und Statuten
der landwirthſchaftlichen Central-Schule in Schleißheim.

Vorwort.

Zufolge der allerhöchſten Verordnung vom 18. April 1849 im Regierungsblatt Nr. 22 Seite 369 — 375 haben Seine Königliche Majeſtät bei dem kund gegebenen Bedürfniſſe einer theilweiſen Reorganiſation des Unterrichtsplanes an der landwirthſchaftlichen Central-Schule in Schleißheim die bezüglichen Vorſchriften einer ſorgfältigen Reviſion nuterſtellen laſſen und verordneten in Folge der ſtattgefundenen Erhebungen, daß mit Abänderung der allerhöchſten Verordnnng vom 20. November 1829 Regierungsblatt Seite 957, hinſichtlich der Einrichtung und des Lehr-Planes der landwirthſchaftlichen Central-Schule nach den im nachfolgenden Programm ꝛc. enthaltenen Beſtimmungen verfahren werde.

Erſte Abtheilung.

Ackerbau-Schule.

A. Bildungszweck und Unterricht.

§. 1.

Der Bildungszweck der Zöglinge der Ackerbauſchule beſchränkt ſich auf Aneignung der Gewerbsgeſchicklichkeit in einem oder mehreren, oder in allen Zweigen des landwirthſchaftlichen Betriebes für den Beruf als Feldbaumeiſter, Aufſeher, Vorarbeiter, Oberknecht, Viehwärter, Schäfer, Käſemeiſter, Branntweinbrenner ꝛc. oder auch als Eigenthümer oder Pächter zur Bewirthſchaftung kleiner Anweſen, Bauerngüter und überhaupt ſolcher Complexe, an deren Betrieb der Wirthſchafter ſelbſt thätigen Arbeits-Antheil nimmt.

§. 2.

Die Gewerbsgeſchicklichkeit bezieht ſich zwar hauptſächlich auf die geſchickte Führung aller anwendbaren landwirthſchaftlichen Hand- und Geſpann-Werkzeuge, dehnt ſich aber auch auf die Anwendung zweckmäßiger Wirthſchafts-Einrichtungen und vortheilhafter Verbeſſerungen im Feld-, Garten-, Obſt- und Wieſenbau, in der Viehwirthſchaft und in den landwirthſchaftlichen Gewerben aus.

§. 3.

Der Bildungszweck der Ackerbauſchüler macht es nothwendig, daß dieſe bei allen im wirklichen Betriebe ſtehenden Zweige der Staatsgüter bis zur Erlangung der Fertigkeit in *allen Arbeiten* verwendet werden.

§. 4.

Die Aufſeher, Feldbaumeiſter, Viehwärter und Werkführer der techniſchen Gewerbe und landwirthſchaftlichen Nebenzweige der königlichen Staatsgüter haben die Verpflichtung, die Acker-

bauſchüler an allen vorkommenden Arbeiten Theil nehmen zu laſſen, in der zweckmäßigſten Führung der Werkzeuge derſelben zu unterweiſen, und zugleich über Koſten und Erfolge, Urſachen und Wirkungen bei den verſchiedenen Geſchäftsvornahmen, ſoweit es nothwendig iſt, Aufſchlüſſe und Erläuterungen zu geben.

Aus dieſem Grunde wird bei der Wahl der genannten Aufſeher der einzelnen Zweige auf vorzügliche Befähigung und Geſchicklichkeit beſondere Rückſicht genommen.

§. 5.

Einen eigenen ſyſtematiſchen Unterricht in der ganzen Landwirthſchaft erhalten die Ackerbauſchüler nicht, ſondern nur eine erklärende Nachhilfe über die laufenden Betriebsgeſchäfte bei den verſchiedenen Withſchaftszweigen, wobei jedoch wenigſtens darauf geſehen wird, daß ſo viel als möglich über jeden einzelnen Zweig, wie z. B. über die Fütterung, Wartung und Pflege des Melkviehes, über die Molkerei, über die Schafzucht, über den Dünger ꝛc. zur leichteren Verſtändlichkeit zuſammenhängender Unterricht gegeben werde, wofür ein eigener Lehrer angeſtellt iſt, welcher hiezu die Nebenſtunden nach der Arbeit, die Sonn- und Feiertage, das Regenwetter, die Wintermonate und andere Zeiten benützt, zu welchen auf dem Felde keine Arbeiten vorgenommen werden.

Außerdem werden populäre Vorträge über einzeine Gegenſtände der Landwirthſchaft durch Profeſſoren der höhern Lehranſtalt nach Ermeſſen des Direktoriums vorbehalten.

§. 6.

Außer dem Unterrichte in der Landwirthſchaft wird mit den Ackerbauſchülern auch noch der Elementarunterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen wiederholt, erweitert und namentlich letzteres auf den landwirthſchaftlichen Geſchäftsbetrieb angewendet, und damit auch die Uebungen im Kopf- und Denkrechnen und in der Anfertigung der gewöhnlich vorkommenden ſchriftlichen Aufſätze, der Conti, Quittungen, Rapporte, Berichte und Zeugniſſe ꝛc. verbunden.

Auch in der Führung der einfachen nothwendigen Regiſter, wie der Saat-, Dünger-, Ernte- und Dreſchregiſter, der Material- und Geld-Journale, der Taglohnsliſten und Inventarien erhalten ſie Unterricht und Uebung.

§. 7.

Um ſo viel als möglich eine allſeitige praktiſche Ausbildung, Fertigkeit und Verläßigkeit bei allen Geſchäfts-Vornahmen zu erzwecken, wird beſonders auch darauf geſehen, daß die Ackerbau-Schüler ſtufenweiſe, Anfangs in den leichteren und dann in den ſchwereren Arbeiten aller Zweige der Staatsgüter, alſo unter den verſchiedenartigſten Verhältniſſen eingeübt werden.

Zu den einzelnen Zweigen des praktiſchen Unterrichtes, über welche nach §. 5. zugleich auch mündlicher Lehrvortrag oder auch belehrende Nachhilfe gegeben wird, werden gezählt:

Kenntniß der Bodenarten und ihrer Werthſchätzung, ſowie der klimatiſchen Einflüſſe auf dieſelben; dann der verſchiedenen Boden-Verbeſſerungs-Arten; Lehre von der Bearbeitung des Ackerbodens, Kenntniß der landwirſchaftlichen Geräthe und Leiſtungen der Arbeitsleute und Arbeitsthiere ꝛc. ꝛc.; Düngerlehre, Anbau der landwirthſchaftlichen Nutzpflanzen; Wieſenbau, Haltung

Digitized by Google

der landwirthſchaftlichen Hausthiere; Kenntniß der Nutzungen derſelben; Unterricht in den landwirthſchaftlichen Gewerben u. ſ. w.

§. 8.

Auf den königlichen Staatsgütern beſtehen die verſchiedenartigſten Verhältniſſe des Betriebes der Landwirthſchaft und der Nebengewerbe, ſo, daß auf denſelben zur Uebung in den ſo eben bezeichneten Unterrichts-Gegenſtänden reichliche Gelegenheit gegeben iſt.

Sowohl die Theilnahme der Schüler an den Arbeiten, als auch die belehrende Aufklärung in den Nebenſtunden durch den Lehrer und Auſſeher richtet ſich übrigens ſtets nach den Jahreszeiten, zu welchen in der Wirthſchaft und bei den Gewerben die Betriebsarbeiten vorgenommen werden.

§. 9.

Es wird ſo viel möglich darauf geſehen, daß die Ackerbauſchüler von den übrigen Arbeitsleuten geſondert in einer eigenen Abtheilung die ihnen zugewieſenen Arbeiten verrichten, um jede nachtheilige Berührung mit denſelben zu vermeiden.

§. 10.

Die Dauer des Unterrichts iſt zwar in der Regel nur auf *ein* Jahr feſtgeſetzt, welcher Zeitraum jedoch nach Ermeſſen verlängert werden kann.

B. Aufnahme, Verpflegung und Disciplin.

§. 11.

Von den in die Ackerbauſchule aufzunehmenden Zöglingen wird verlangt, daß ſie das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, geſund und körperlich ſo erſtarkt ſind, um alle landwirthſchaftlichen Arbeiten mit Ausdauer verrichten zu können; daß dieſelben ferner den vorgeſchriebenen Unterricht in den Elementargegenſtänden der Landſchulen erhalten haben, und ſowohl hierüber als auch über eine bisher tadelloſe Aufführung durch Zeugniſſe ſich ausweiſen.

§. 12.

Die Zahl der in die Ackerbauſchule aufzunehmenden Zöglinge iſt durch die Gelegenheit ihrer Unterbringung und nützlichen Beſchäftigung bedingt.

§. 13.

Für die ganzjährige Verpflegung hat ein Zögling 60 fl. in halbjähriger Vorausbezahlung zu entrichten.

§. 14.

Zufolge der künftigen Beſtimmung der Ackerbauſchüler ſollen dieſe an ſtete Beſchäftigung, an Arbeitſamkeit und an eine ihrem Stande angemeſſene Lebensweiſe und Koſt gewöhnt werden. Letztere ſoll einfach, aber genügend und gut bereitet ſein; die Zöglinge erhalten ſie in der Anſtalt.

§. 15.

Dieſelben wohnen in einer eigenen Gebäude-Abtheilung der landwirthſchaftlichen Centralſchule beiſammen, mit einfacher Einrichtung und mit einem gemeinſchaftlichen gehörig eingerichteten Schlafſaal.

Digitized by Google

§. 16.

Für den Unterricht zu Hauſe wird der eigens aufgeſtellte Lehrer ſorgen, welcher zugleich die Aufſicht führt, in ihrer Nähe wohnt, mit ihnen ſpeiſt, für ihre ſtets nützliche Beſchäftigung ſorgt, ihr moraliſches Betragen überwacht, und die Haus- und Disciplinar-Ordnung ſtrenge zu handhaben hat.

§. 17.

Für Gottesdienſt und Religions-Unterricht je nach den Confeſſionen iſt Vorſorge getroffen.

Zweite Abtheilung.

Höhere Landwirthſchafts-Schule.

A. Bildungszweck und Unterricht.

§. 1.

Die höhere Landwirthſchaftsſchule hat die Aufgabe, die Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthſchaft und der damit gewöhnlich verbundenen techniſchen Gewerbe und Nebenzweige ſo weit wiſſenſchaftlich auszubilden, daß ſie eine größere Wirthſchaft zweckmäßigſt einzurichten und den Betrieb als Eigenthümer, als Pächter oder als Verwalter unter allen Verhältniſſen zu möglichſt höchſtem Reinertrage zu leiten im Stande ſind.

§. 2.

Zur Erreichung des ſo eben bezeichneten Zweckes werden die nachgenannten Unterrichtsgegenſtände in zwei Jahrescurſen vorgetragen.

Erſter Jahres-Curs.

Winter-Semeſter.

I. Phyſikaliſche Geographie mit Atmoſphärologie und Climatologie, wochentlich 3 Stunden.

II. Landwirthſchaftliche Chemie, wochentlich 5 Stunden.

III. Pflanzenbau: allgemeiner Theil, (Bodenkunde, Bodenbearbeitung und Düngerlehre), wochentlich 4 Stunden.

IV. Viehzucht: allgemeiner Theil, beſtehend in der Anatomie und Phyſiologie des Thierorganiſm; dann äußere Pferdekenntniß; wochentlich 3 Stunden.

V. Landwirthſchaftliche Zeichnungskunde, (Geräthe- und Situationszeichnung), wochentlich 6 Stunden.

Außerdem praktiſche Uebungen in landwirthſchaftlichen Arbeiten und in der Viehhaltung.

Sommer-Semeſter.

I. Oekonomiſche und Forſtbotanik; wochentlich 4 Stunden.

II. Pflanzenbau; ſpecieller Theil (Feldbau), wochentlich 5 Stunden.

III. Forſtwirthſchaftslehre; dann Obſt-, Wein- und Gartenbau; wochentlich 3 Stunden.

IV. Viehzucht; beſonderer Theil; wochentlich 4 Stunden.

V. Praktiſche Feldmeßkunſt; wochentlich 2 Stunden.

Digitized by Google

Außerdem praktiſche Uebungen im Unterſuchen der Bodenarten; in allen Arbeiten des Feldbaues und der Viehhaltung; im Feldmeſſen, endlich botaniſche Excurſionen.

Zweiter Jahres-Curs.

Winterſemeſter.

I. Viehzucht, beſonderer Theil (Fortſetzung), wochentlich 4 Stunden.
II. Thierheilkunde, wochentlich 4 Stunden.
III. Landwirthſchaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde mit Buchhaltung, wochentlich 4 Stunden.
IV. Landwirthſchaftliche Technologie, wochentlich 4 Stunden.
V. Landwirthſchaftliche Baukunde, (Hoch- und Straſſenbau), wochentlich 4 Stunden.

Außerdem praktiſche Uebungen, vorzugsweiſe in den landwirthſchaftlichen Gewerben.

Sommerſemeſter.

I. Wieſenbau, wochentlich 3 Stunden.
II. Landwirthſchaftliche Technologie, (Fortſetzung), wochentlich 3 Stunden.
III. Landwirthſchaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde mit Buchhaltung und Gütertaxation, wochentlich 4 Stnnden.

Außerdem praktiſche Uebungen im Feld- und Wieſenbau, in den Stallungen und in der Anfertigung von Betriebsplänen.

B. Aufnahme, Verpflegung und Disciplin.

§. 3.

Die Aufnahme iſt bedingt:

1) durch das vollendete 16. Lebensjahr;
2) durch das Abſolutorium einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule mit den nothwendigſten Vorkenntniſſen der lateiniſchen Sprache zum Verſtändniſſe der im landwirthſchaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie;
3) durch entſprechende Sittenzeugniſſe.

Diejenigen Adſpiranten, welche den vorgeſchriebenen Nachweis über die obengenannten Vorbedingungen zur Aufnahme nicht liefern können, haben ihre Befähigung nach der gegebenen Richtſchnur zur Aufnahme durch eine Vorprüfung vor den verſammelten Profeſſoren darzuthun.

§. 4.

Für die ganzjährige Verpflegung hat ein Eleve in halbjähriger Vorausbezahlung Zweihundert Gulden zu entrichten, wofür derſelbe freie Wohnung, mit Beheizung und Beleuchtung, dann die Koſt und Frühſtück, Mittag- und Abendeſſen erhält.

Für Leibwäſche, Bücher und Schreibutenſilien hat jeder Eleve ſelbſt zu ſorgen und für das Reinigen der Kleidungsſtücke, ſowie für andere Verrichtungen von Seite des Dienſtperſonals halbjährig 2 fl. am Anfange eines jeden Semeſters zu bezahlen.

Bei freiwilligem Austritte oder bei Entlaſſung findet eine Zurückzahlung des Unterhalts-Betrages für das betreffende Semeſter nicht ſtatt.

Digitized by Google

§. 5.

1) Die Handhabung der Diſciplinar- und Hausordnung iſt einem Profeſſor in der Eigenſchaft eines Inſpektors übertragen.

2) Der Inſpektor ſteht mit dem Direktor in ſtetem Benehmen, um dieſen mit dem Vorkommniſſen in der Centralſchule bekannt zu machen, und mit ihm in zweifelhaften und ernſten Fällen Berathung zu pflegen.

3) Der Inſpektor führt übee das Betragen der Eleven eine Conduite-Liſte, welche zur Beſtimmung der Betragens-Noten derſelben den Anhaltspunkt gibt.

4) Dem Inſpektoe iſt zue Unterſtützung ein Aſſiſtent beigegeben, welcher in der Anſtalt wohnt und während der Studienſtunden und bei Tiſchzeit der Eleven anweſend iſt.

5) Die Eleven haben den Vorſtänden und Profeſſoren Ehrerbietung und Achtung zu erweiſen, ein anſtändiges, geſittetes Verhalten in und außer der Centralſchule zu beobachten, den Vorträgen mit Anſtand und Aufmerkſamkeit fleißigſt beizuwohnen, und insbeſondere die Disciplin- und Hausordnung zu beobachten.

6) Unfleiß, unſittliches Betragen, Uebertretung der gegenwärtigen Vorſchriften überhaupt — ziehen ſtrenge Einſchreitungen und Strafen in folgenden Abſtufungen nach ſich:

a) Väterliche Ermahnung und Warnung vom Inſpektoe und im Wiederholungsfalle vom Direktor;

b) Oeffentlicher Verweis vor verſammelten Peofeſſoren mit Strafandeohung vom Direktor;

c) Arreſtſtrafe;

d) Entlaſſung, welche mit Zuziehung ſämmtlicher Profeſſoren nach collegialer Berathung und Beſchlußfaſſung gegeben wird.

Nur bei der Zuerkennung der Strafe der Entlaſſung findet ein Recurs an das k. Staatsminiſterium, jedoch ohne Suſpenſivwirkung ſtatt.

7) Gröbere Exzeſſe und Vergehen unterliegen der Behandlung der zuſtändigen Polizei- und Gerichtsbehörden.

8) Das Aufſtehen geſchieht im Wintee um ½6 Uhe, im Sommer um 5 Uhr, wozu das Zeichen mit dee Glocke gegeben wird.

Die Centralſchule wird im Winter Abends um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr, im Frühjahre und Herbſt nach Maßgabe dee Tageslänge durch Anordnung des Direktors geſchloſſen.

9) Die Ruhe des Hauſes daif während der Vorträge auf keine Weiſe geſtört werden.

10) Hunde und andere Thiere in und auſſer dee Centralſchule zu halten, iſt nicht geſtattet.

11) Der Wechſel der Zimmer oder der Einrichtung kann nur mit Vorwiſſen und Bewilligung des Inſpektors ſtattfinden.

12) Die größte Vorſicht muß mit Feuer und Licht beobachtet werden. Weder das Tabakrauchen in der Centralſchule, noch die Aufbewahrung von Schießgewehren und Pulver in derſelben iſt geſtattet.

13) Füe Meubels, Fenſterſcheiben, Schlüſſel und Geſchirr eines Zimmers haftet jedesmal der dasſelbe bewohnende Eleve und hat den etwa angerichteten Schaden zu erſetzen.

Digitized by Google

14) Im Erkrankungsfalle eines Eleven iſt dem Arzte der Centralſchule unverweilt die Anzeige zu erſtatten, damit die rechtzeitige Hilfe gewährt werden könne.

15) Keinem Eleven iſt erlaubt, im Innern der Centralſchule oder auf dem Felde oder in Stallungen, die beſtehende Ordnung zu ſtören, ſowie muthwillige Zerſtörung der Pflanzungen oder Quälen und Mißhandeln der Thiere ſtrenge geahndet wird, und iſt geeigneten Falles zum Erſatze verpflichtet.

§. 6.

Der Anfang des Unterrichtsjahres iſt auf den 1. November eines jeden Jahres feſtgeſetzt.

§. 7.

Am Schluſſe eines jeden Semeſters findet eine Prüfung ſtatt.

C. Aufnahme und Behandlung der Hoſpitanten.

§. 8.

Es iſt Jünglingen, welche die gehörige Befähigung beſitzen und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, ſowie Freunden der Landwirthſchaft reifern Alters geſtattet, aus einzelnen Lehrgegenſtänden der Centralſchule ſich Belehrungen oder praktiſche Unterweiſungen zu verſchaffen, und die Aufnahme als Hoſpitanten an der Anſtalt zu erlangen, unter nachfolgenden Beſtimmungen:

1) Bayeriſche Staatsangehörige, welche mehr als zwei Lehrgegenſtände in einem Curſe beſuchen wollen, haben ſich um die Aufnahme als Eleven zu bewerben.
2) Jeder Hoſpitant hat ſich bei den Profeſſoren, deren Vorträge er beſuchen will, zu inſcribiren.
3) Die Hoſpitanten bezahlen bei ihrem Eintritte mit der erlangten Aufnahme 25 fl. rhein. als Honorar für ein Semeſter.
4) Die Hoſpitanten haben für Koſt und Wohnung ſelbſt zu ſorgen.
5) Es wird erwartet, daß dieſelben in keiner Weiſe die Ordnung an der Anſtalt oder in dem Betriebe ſtören, widrigenfalls ſie ihre Entfernung von der Anſtalt ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben.
6) Am Schluſſe eines jeden Semeſters erhalten die Hoſpitanten aus jedem Lehrgegenſtande, welchen ſie beſucht haben, auf Verlangen ein Frequentations-Zeugniß, oder im Falle ſie eine Prüfung daraus beſtanden haben, ein Zeugniß über den Erfolg ihres Studiums.
7) Ein Abſolutorium können Hoſpitanten nicht erhalten.
8) Als Bierbrauerei-Praktikanten können ſolche Hoſpitanten aufgenommen werden, welche bei dem vorgeſchriebenen Alter genügende körperliche Entwicklung zeigen, den Schulentlaſſungs-Schein oder Lehrbrief und in allen Fällen ein entſprechendes Sittenzeugniß beſitzen. Sie bezahlen gleichfalls das unter Ziffer 3 feſtgeſetzte Honorar.

§. 9.

Jeder Eleve und Hoſpitant erhält nach erlangter Aufnahme ein gedrucktes Exemplar vorſtehenden Programmes.

München den 16. April 1849.

Digitized by Google

Ad Num. 22328.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Penſions-Anſtalt für Wittwen und Waiſen gutsherrlicher Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Ausſchreibung der k. Regierung von Oberbayern vom 4. l. M. bez. Betr. wird hiemit unter dem Auftrage an die Diſtrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben, für die örtliche Bekanntmachung derſelben, und überhaupt für die Ermittelung und Benachrichtigung der in ihrem Bezirke wohnenden Betheiligten geeignet Sorge zu tragen, ſodann deren Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, und die Behandlung oder Fehlanzeige nach Ablauf von 4 Wochen anher vorzulegen.

Landshut, den 11. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. K. d. J. Nr. 24245/31448.

Die im Jahre 1823 gegründete Penſionsanſtalt für die Relikten gutsherrlicher Beamten hat ſchon ſeit dem Jahre 1837, nachdem einerſeits ihre ſtatutenmäßigen Verbindlichkeiten ſich als zu hoch geſtellt erwieſen, andrerſeits die Beiträge der Mitglieder zu fließen gänzlich aufgehört hatten, ihre Penſionszahlungen eingeſtellt.

Die Auflöſung der Anſtalt iſt ſeither nicht erfolgt, ſondern lediglich ihre ſtatutenmäßige Wirkſamkeit ſuspendirt geblieben.

Das Vermögen derſelben iſt bis jetzt von dem früheren Komité fortverwaltet, und deſſen Rente nach Abzug der Verwaltungskoſten admaſſirt worden. Daſſelbe beſtand am Schluße des vorigen Jahrs nach der Rechnung pro 1848

a) in verzinslichen Kapitalien im Geſammtbetrage von . 16065 fl. — kr. — dl.
b) einem Kaſſareſte von . . . . 570 fl. 16 kr. 2 dl. und
c) einem Inventarswerthe von . . . . 15 fl. 36 kr. — dl.

Hiezu kommen die bedeutenden Rückſtände der Vereinsmitglieder an ihren ſtatutenmäßigen Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen, auf deren Nachzahlung die Anſtalt rechtlichen Anſpruch hat.

Das Verwaltungs-Komité iſt längſt von der ſtatutenmäßigen Anzahl von 5 Mitgliedern auf 2, nämlich den Stadtſchreiber Mandl und den penſionirten Gerichtshalter Bachmaier zu Erding zuſammengeſchmolzen, welche gleichfalls auf Enthebung von dieſer Verwaltung und Freigebung ihrer Kautionen dringen.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich daher kraft der ihr nach §. 3. der Vereinsſtatuten vom 29. März 1823 (Reggsbl. p. 413) zuſtehenden Kuratel berufen, die Erneuerung dieſes Komités zu bewirken und hiemit den wiederholten Verſuch einer gütlichen Auseinanderſetzung und billigen Befriedigung der verſchiedenen Anſprüche der noch lebenden Mitglieder, welche ihren

Digitized by Google

Austritt aus der Anſtalt noch nicht erklärt haben, ſowohl, als insbeſondere der Bezugs berechtigten Relikten verſtorbener Mitglieder zu verbinden, und auf dieſe Weiſe die Anſtalt, deren fernerer Fortbeſtand in ihrer dermaligen Lage keinem Theile Nutzen bringt, und mit ſtatutengemäßer Wirkſamkeit, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht möglich iſt, entweder ihrer nothwendigen Umgeſtaltung oder Auflöſung entgegenzuführen, oder wenigſtens bis dahin die penſionsberechtigten Relikten in den Bezug einer nach den Mitteln der Anſtalt reduzirten Penſion zu ſetzen.

Zu dieſem Behufe iſt vor Allem nothwendig, den dermaligen Beſtand der Mitglieder und der bezugsberechtigten Relikten, dann das Maaß ihrer Anſprüche an die Anſtalt kennen zu lernen, um hienach die weiteren Maaßnahmen bemeſſen und die Erklärungen der Betheiligten entweder im Wege der Korreſpondenz mit den Einzelnen, oder im Wege der Berufung einer General-Verſammlung erholen zu können, und auf dieſe Weiſe gültige Vereinsbeſchlüße zu erzielen.

Es ergeht daher hiemit öffentliche Aufforderung an ſämmtliche Mitglieder des bezeichneten Penſions-Vereins, binnen 4 Wochen bei der Diſtriktspolizeibehörde ihres Wohnortes, ihre Namen mit der Erklärung anzugeben, ob ſie Mitglieder des Penſionsvereins zu verbleiben geſonnen, und ihre rückſtändigen Eintritts-Einzahlungen und Jahresbeiträge zu leiſten bereit ſind.

Gleiche Aufforderung ergeht an die Wittwen und Waiſen der verſtorbenen Vereinsmitglieder und deren Vormünder zur Angabe ihres Namens und Wohnorts, dann zur vorläufigen Liquidation der bereits fälligen Penſions-Anſprüche in obiger Weiſe.

Auf die binnen bezeichneter Friſt ſich nicht Meldenden wird, ſo ferne ſie auf andere Weiſe nicht noch rechtzeitig ermittelt werden, bei den ferneren Maaßnahmen kein weiterer Bedacht genommen werden und werden ſich dieſelben die nachtheiligen Folgen einer ſolchen Verſäumniß ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Sämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Oberbayern haben für die örtliche Bekanntmachung vorſtehender Ausſchreibung und überhaupt für die Ermittlung und Benachrichtigung der in ihrem Bezirke wohnenden Betheiligten geeignet Sorge zu tragen, ſodann deren Erklärungen zu Protokoll zu nehmen und die Verhandlungen oder Fehlanzeigen nach Ablauf von 4 Wochen anher vorzulegen.

München, den 4. Juli 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Benning, Präſident.

Dubois, Sekretär.

R. N. 2401.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Untergerichte von Niederbayern.

(Kanzleigebühren-Erhebung bei der franzöſiſchen Geſandtſchaft in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus Auftrag des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 6. praes. 10. dſ. Mts. wird hiedurch die im Abdrucke nachfolgende von dem k. Staats-Miniſterium des Innern im rubrizirten

Digitized by Google

Betreffe unterm 2. Juli d. Js. ergangene Entſchließung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die für die Legaliſationen feſtgeſetzten Gebühren, ſämmtlichen Gerichten des Kreiſes zur Kenntniß gebracht.

Paſſau, den 11. Juli 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präſident.

Werner, Sekretär.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nach Inhalt einer Note der franzöſiſchen Geſandtſchaft dahier an das k. Staats-Miniſterium des k. Hauſes und des Aeuſſern werden von der erwähnten Geſandtſchaft vom 1. Juli l. Js. an, für die bei derſelben bethätigten Verhandlungen und Ausfertigungen Kanzleigebühren nach einem mit jener Note mitgetheilten Tarife erhoben.

In Gemäßheit deſſelben unterliegen fortan Lebensatteſte einer Gebühr von 4 Francs, 5 Centimes bis 6 Francs; Paßviſirungen für Franzoſen einer Gebühr von 2 Frcs. 50 Cent.; für Fremde von 5 Frcs.; Päſſe für Franzoſen einer Gebühr von 6 Frcs.; für Fremde von 10 Frcs., Legaliſationen einer Gebühr von 6 Frcs., wovon der königl. Regierung vorläufig und vorbehaltlich allenfallſiger Gegenmaßregeln zur geeigneten Verſtändigung der untergeordneten Polizeibehörden Kenntniß gegeben wird.

München, den 2. Juli 1849.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Zwehl.

An die ſämmtlichen Regierungen K. d. J. ergangen.
Kanzleigebühreenerhebung bei der franzöſiſchen Geſandtſchaft dahier betreffend.

Durch den Miniſter der Generalſekretär;
An deſſen Stelle der Miniſterialrath
Dillis.
coll. Werner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchſtes Reſcript des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 5. v. M. auf den Grund der ungewöhnlichen Anhäufung von Straffachen, welche zur Aburtheilung vor dem Schwurgerichte nach Vorſchrift des Geſetzes vom 10. Novbr. v. J. Art. 28. und des Geſetzes vom 12. Mai ejusd. Art. 8. ſich eignen, ein weiterer Staats-Anwalt in der Perſon des k. Appellationsgerichts-Aſſeſſors Andreas Sedlmayr, vorläufig auf die Dauer eines halben Jahres aufgeſtellt wurde.

Paſſau den 9. Juli 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präſident.

Werner, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 55. Landshut, Mittwoch, den 18. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

471.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Häuslerseheleute Johann und Anna Maria Roiß von Kaßbergerwaid im Wege der Hilfsvollſtreckung nach §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes verſteigert und hiezu Commiſſion

auf Samstag den 11. Auguſt d. Js. Vormittags

in der Behauſung des Schuldners anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange geladen werden, daß dieſes Anweſen auf 790 fl. gewerthet iſt und dem Gerichte unbekannte Gläubiger mit legalen Vermögenszeugniſſen ſich zu verſehen haben.

Das Anweſen iſt ganz gemauert, wobei ſich 12 Tagw. 95. Dezim. befinden und es werden die nähern Bedingungen beim Verkaufe bekannt gegeben werden.

Den 25. Juni 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

472.

Am 4. Juli d. Js. Morgens gegen 5¾ Uhr wurde dem Söldner Thomas Roch von Reiſſing ein nachbeſchriebenes neugebornes Kind männlichen Geſchlechtes an ſeinen Hausgartenzaun neben den Kirchengangſteig gelegt; daſſelbe war lediglich in ein Stück alter Leinwand gewickelt und ohne irgend ein Merkmal, wodurch ſich eine Vermuthung zur Ermittlung der Mutter begründen ließe.

Es wolle daher ſorgfältige Spähe zur Entdeckung der Kindsmutter angeſtellt und ein allenfallſiges Ergebniß mitgetheilt werden.

Beſchreibung des Kindes.

Daſſelbe wiegt 5 Pfd. 1 Loth, mißt in der Länge genau 19 Zoll, die Kopfhaare, welche beſonders am Hinterhaupte ſtark entwickelt ſind, haben braune Farbe, die Fontonellen, beſonders die große, ſind noch ſehr weit offen; der Durchmeſſer des Kopfes, ſowie die Schulter- und Rückenbreite ſtehen zu einander in richtigem Verhältniſſe, die Augen ſind blau, der Augapfel ſelbſt noch ſehr platt, und nur wenig ge-

Digitized by Google

wölbt, die Nabelſchnur iſt bereits abgefallen, die Oeffnung normal verwachſen, die Nägel an den Fingern ſowohl, als an den Zehen, ſind normal entwickelt, die Ohrläppchen ſind klein, ſtark den Schädelknochen genähert, und haben bereits eine mehr knorpliche Beſchaffenheit.

Am 10. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

473.

(Die Verſchollenheits-Erklärung des Lorenz Schwingenſchlögl betr.)

Lorenz Schwingenſchlögl, Streiblbauersſohn von Obereiuöd d. G., geboren am 3. Auguſt 1792, iſt als Kapitulant bei dem 3ten kgl. bayer. Jäger-Bataillon ſeit dem erſten franzöſiſchen Feldzuge 1813 landesabweſend, und ſein Aufenthalt unbekannt; derſelbe beſitzt auf dem älterlichen Anweſen 1000 fl. Vermögen. Auf Andringen ſeiner Verwandten und Erben wird Lorenz Schwingenſchlögl oder ſeine rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, von ſeinem dermaligen Aufenthalte binnen 6 Monaten von heute an hieher Nachricht zu geben und reſp. auf das genannte Vermögen die etwaigen Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls er für verſchollen erklärt und ſein Vermögen den Verwandten und Erben gegen Caution überwieſen werden würde.

Am 12. Juni 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

474.

Mathias Hobet, Bauersſohn von Thann, d. G., geboren am 20. Februar 1791, wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt. Derſelbe oder ſeine rechtmäßige Deszendenz wird daher aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer bei dem unterfertigten Gerichte ſich zu melden, als ausſerdeſſen nach Umfluß dieſer Friſt er als verſchollen erklärt und ſein in 300 fl. beſtehendes auf dem Anweſen des Bauers Jakob Baltl von Thann aufliegendes Vermögen ſeinen beiden Schweſtern Katharina, nun verehelichten Leimbeck, Halbbäuerin von Bergen und Barbara verehelichten Schmidlkofer, Haldbäuerin von Weiher, gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 2. Juni 1849.

Königliches Landgericht Dingelfing.

Reichart, Landrichter.

475.

(Die Bildung neuer Gewerbsprüfungs-Commiſſionen am Sitze des k. Landgerichts Pfarrkirchen betr.)

Auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 wurden mit höchſter Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 18. praes. 21. Juni h. J ad Num Exh. 20,571 mit der in §. 6. Ziff. 2. b. c. beſtimmten Zuſtändigkeit Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe am Sitze des k. Landgerichts dahier unter Ernennung des k. Landgerichts-Aktuars Krieger zum Commiſſions-Vorſtande und des k. Landrichters Hofer als deſſen Stellvertreter für nachſtehende Gewerbe gebildet, als:

1) Bierbräuer, 2) Lederer und Weißgerber, 3) Metzger, 4) Huf- und Nagelſchmide, 5) Schneider, 6) Schuhmacher, 7) Schreiner, 8) Tuchmacher und Tuchſcheerer (inſoferne für letzteres Gewerbe noch eine Meiſterprüfung nothwendig iſt), 9) Weber und Zeugmacher, 10) Bäcker, 11) Binder, 12) Handelsleute, 13) Hafner, 14) Hutmacher, 15) Seiler, 16) Silberarbeiter und Gürtler, 17) Schloſſer, 18) Bürſtenbinder und Siebmacher, 19) Riemer und Sattler, 20) Wagner.

Digitized by Google

Der erſte Mondtag jeden Monats, und fällt dieſer oder der nächſte Tag auf einen Feiertag, der nächſt darauffolgende Werktag iſt als Prüfungstag für dieſe Gewerbe beſtimmt.

Wer an einem dieſer Tage die Prüfung beſtehen will, hat ſich hiezu bei Vermeidung des Ausſchlußes acht Tage vorher durch Vorlage des nach §. 13 der Verordnung vom 14. Juli 1846 auszuſtellenden Zulaßſcheines bei dem Vorſtande der Commiſſion zu melden. Nach §. 6 Ziff. 2 der allegirten Verordnung erſtreckt ſich die Zuſtändigkeit dieſer Gewerbsprüfungs-Commiſſionen nur auf Ausfertigung von Befähigungszeugniſſen, welche nur zur Bewerbung um Gewerbs-Conceſſionen in den Städten III. Klaſſe, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Am 23. Juni 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

476.

(Schuldenweſen der Peter und Anna Maria Sterliſchen Bauerseheleute von Hundsruck betr.)

Der Bauer und Schweinhändler Peter Sterl von Hundsruck hat unterm 26. v. Mts. um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger gebeten, um mit denſelben eine gütliche Uebereinkunft zu treffen.

Um nun im bezeichneten Schuldenweſen einen reinen Aktiv-, ſowie Paſſivſtand zu erhalten, hat man zur Liquidation der Forderungen Commiſſion auf

Samstag den 4. Auguſt d. Js.
Vormittags 9 Uhr,

in dieſſeitiger Gerichtskanzlei anberaumt, und es werden alle diejenigen, welche an die Sterliſchen Eheleute eine Foderung zu machen gedenken, aufgefodert; an dem beſagten Tage ihre Anſprüche geltend zu machen.

Vorläufig wird jedoch bemerkt, daß der Aktivſtand nach dem unterm 28. v. Mts. aufgenommenen Inventar 2141 fl. 29 kr. beträgt, während ſich die bereits angegebenen Forderungen auf 7493 fl. 48 kr. belaufen.

Am 3. Juli 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

477.

Die Realitäten des bgl. Färbermeiſters Joſ. Huber in der Wagnergaſſe dahier, bezüglich deren näheren Beſchreibung ſich auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzbl. Nr. 38 u. 40 bezogen wird, werden hiemit, nachdem bei dem erſten Verkaufstermine ſich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, auf Anrufen der Klägerin wiederholt im Wege der Hilfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und wird zweitmaliger Verkaufstermin bei unterfertigtem Gerichte

Donnerstag den 2. Auguſt l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuſchlag dießmal ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis nach den Beſtimmungen der Prozeßnovelle von 1837 erfolge.

Den 5. Juli 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Ott.

478.

Joſeph Fielmaier, Wirth zu Reichenberg, hat ſich im Einverſtändniſſe ſeiner Ehefrau der Eröffnung der Gant über ſein Geſammt-Vermögen unterworfen, und es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, wie nachſteht, ausgeſchrieben:

Digitized by Google

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen

auf Donnerstag den 9. Auguſt l. J.;

II. zur Vorbringung allenfallſiger Einreden hingegen

auf Montag den 10. September l. J.;

III. zur Schlußverhandlung und zwar zu Rexnd Duplik

auf Mittwoch den 10. Oktober l. J.

Bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu mit dem Beiſatze vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, und daß das Nichterſcheinen an den anderen Tagen den Verluſt der betreffenden Verhandlung zur Folge hat. —

Der öffentliche Verkauf der Gantobjekte, nämlich

a) das Wirthshaus zu Reichenberg mit radizirter Wirthstaferne und dem Rechte des Beſuches mehrerer auswärtigen Kirchweibfeſte, 2312 fl. 18 Dez. Grundſtücken gewerthet auf dann 6 Tgw. geſchieht daſelbſt am

6. Auguſt l. J. Vorm. 10—12 Uhr;

b) des Schmidgütels zu Bruck der Gemeinde Neukirchen mit 58 Tagw. 12 Dezim. geſchätzt auf 3960 fl., geht vor ſich

am Dienstag den 7. Auguſt, Vormittags 10—12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Godelsham. —

Beide Verkäufe erfolgen auf Grund der geſetzlichen Beſtimmungen der §§. 98—101 der jüngſten Prozeßnovelle.

Bemerkt wird, daß bis über 12000 fl. Schulden angemeldet ſind, und nähere Auskunft über den Beſchrieb der Gantgüter und die Verkaufsbedingungen jeder Zeit hieher erholt werden können. —

Am erſten Ediktstage wird zugleich der Verſuch gemacht werden, das fernere Gantverfahren abzugleichen.

Am 7. Juli 1849.

Kön. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

479.

(Den Umtauſch von Interims und Haftſcheinen betr.)

Es ergeht hiemit an ſämmtliche Conſcriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interimsſcheine oder Haftſcheine über — bei unterfertigter k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kaſſa bis incl. April 1849 gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Erſuchen, ſolche ungeſäumt behufs der Umwechslung, der nunmehr ausgefertigten Orginal-Urkunden anher gelangen zu laſſen.

München den 26. Juni 1849.

K. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Caſſa.

Kaufmann, k. Caſſier. Berger, k. Controleur.

480.

Vom

Königlichen Landgericht Vilshofen

wird Joſeph Daller, Zeugweber in Vilshofen welcher ſich vom Hauſe entfernte und deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, aufgefordert binnen 3 Monaten von heute von ſeinem Aufenthalte Nachricht zu ertheilen, auſſerdeſſen er für verſchollen erklärt, und ſeine Ehefrau freie Verfügung über ihr gemeinſchaftliches Beſitzthum eingeräumt werden würde.

Am 20. Juni 1849.

Dir. imp.

Dümmler, Aſſeſſor.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 56.

Landshut, Sonnabend den 21. Juli 1849.

Inhalt. Die Abänderung des §. 10. der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau. — Die Beförderung der Seidenzucht, hier die hiefür aus Kreisfonds für $18^{48}/_{49}$ disponiblen Mittel. — Das Säumen und Zurichten von Heernhalstüchern, ſowie deren Verkauf. — Eine in der Stadt Rötz aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon. — Die Errichtung neuer Poſtanſtalten in Bayern. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22484.

An ſämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Abänderung des §. 10 der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich höchſter Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. dieſes Monats, haben Seine Majeſtät der König die Abänderung des §. 10 der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau in nachſtehender Weiſe allergnädigſt genehmigt:

§. 10.

»Den Schiffen und Flöſſen leichterer Gattung mit drei oder weniger als drei »Fuß Tiefgang iſt die Abfahrt von Vilshofen jederzeit geſtattet, wenn der Waſſerſtand der Donau »am Pegel zu Vilshofen zwei Fuß überſteigt, und wenn die Schiffe und Flöſſe vorſchrifts»mäßig bemannt, und insbeſondere mit einem Vilshofer Nauförgen verſehen »ſind.«

Digitized by Google

»Die Beſtimmungen des §. 10 der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau vom 26. Auguſt »1838, ſowie jene der Miniſterial-Ausſchreiben vom 12. Dezember 1847 und 4. März 1848, »haben hienach die geeignete Modifikation zu erleiden.«

»Bei einem Waſſerſtand unter 2 Fuß am Pegel zu Vilshofen, wie für Schiffe und »Flöſſe von mehr als 3 Fuß Tiefgang bleiben die bisherigen Beſtimmungen in Anwendung. »Uebertretungen vorſtehender Anordnungen ſind nach Maßgabe der Strafbeſtimmungen unter Ziffer »4 des Miniſterial-Ausſchreibens vom 12. Dezember 1847 zu beahnden.«

Indem dieſe allerhöchſte Verfügung mit Bezug auf die über die Schifffahrts-Ordnung auf der Donau erlaſſenen früheren Bekanntmachungen der unterfertigten Stelle vom 19. Juni und 16. Dezember 1847 (Kr.-Bl. v. Niederbayern 1847, S. 374 und 770), dann vom 10. März 1848 (Kr.-Bl. 1848, S. 189) zur einſchlägigen Nachachtung bekannt gemacht wird, erhalten zugleich diejenigen Polizeibehörden in Niederbayern, in deren Bezirke Schiffer oder Flößer, welche die Donau befahren, befinden, ſowie jene, deren Amtsbezirke dieſen Fluß berühren, den Auftrag, gegenwärtiges Ausſchreiben in den Lokal-Intelligenzblättern und auf ſonſt geeignetem Wege in den Gemeinden weiter zu veröffentlichen.

Landshut, den 14. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22583.

(Die Beförderung der Seidenzucht, hier die hiefür aus Kreisfonds für 18$^{49}/_{50}$ disponiblen Mittel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Allerhöchſten Landraths-Abſchied für Niederbayern vom 5. d. Mts. iſt nach dem von dem Landrathe geſtellten Antrage die Summe von 300 fl. zur Beförderung der Seidenzucht in Niederbayern aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke für 18$^{49}/_{50}$ allergnädigſt genehmigt worden.

Die Anträge auf Bewilligung von Unterſtützungen aus dieſer Etats-Poſition ſind nunmehr von den betheiligten Diſtrikts-Polizeibehörden in Niederbayern gehörig inſtruirt bis längſtens Ende Auguſt h. Js. anher zur Vorlage zu bringen.

Landshut den 14. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 22834.

An ſämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Säumen und Zurichten von Herrenhalstüchern, ſowie deren Verkauf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaß eines Geſuches um die Erklärung des Säumens und Zurichtens von Herrenhalstüchern, ſowie deren Verkaufs als freie Erwerbsart iſt durch Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. d. M. ausgeſprochen worden, daß, wenn auch das bloße Säumen von Herrenhalstüchern der Natur der Sache gemäß als freie Erwerbsart nicht beanſtandet werden könne, doch dem Geſuche, auch den Verkauf ſolch geſäumter Herrenhalstücher als freie Erwerbsart zu erklären, eben ſo wenig eine Folge gegeben werden könne, als ein derartiger Verkauf in den Befugniſſen der Cravattenmacher — als ſolcher — liegend erachtet werden kann.

Dieß wird zur einſchlägigen Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 18. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22091.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine in der Stadt Röz aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 26. Juni l. Js. in der Stadt Röz, Landgerichts Waldmünchen, eine taubſtumme Mannsperſon aufgegriffen, deren Signalement und ſonſtige Kennzeichen folgende ſind:

Alter: ungefähr 36 Jahre,
Größe: 5 Schuhe,
Geſicht: ſpitzig und blatternarbig,
Naſe: ſpitzig,
Mund: gewöhnlich,
Augen: grau,
Augenbraun: blond,
Haare: dunkelbraun,
Kennzeichen: am rechten Fuße auf dem Schienbeine eine Narbe in ſchiefer Richtung.

Am Leibe trägt er: einen tuchenen dunkelbraunen Rock mit Sammtkragen und beinernen Knöpfen, eine alte ſchwarztuchene, eine karirte zerriſſene Hoſe mit 3 blauen Streifen nebeneinander, ein baumwollenes karirtes Halstuch mit grünen und rothen Streifen, eine Schildkappe von grünem Tuche und ohne Fußbedeckung.

Indem die k. Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern hievon in Kenntniß geſetzt werden, erhalten dieſelben den Auftrag, ſofort zur Ermittlung der Heimath dieſes Mannes die erforderlichen Nachforſchungen einzuleiten, ein etwaiges Ergebniß ungeſäumt dem k. Landgerichte Waldmünchen mitzutheilen, gleichzeitig aber auch anher Anzeige zu erſtatten.

Landshut, den 18. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Poſtanſtalten in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit dem 10. dß. wird in dem Markte Riedenburg in der Oberpfalz eine Brief- und Fahrpoſterpedition errichtet und durch tägliche Karriolpoſtfahrten über Kelheim mit Saal in unmittelbare Poſtverbindung gebracht, ſo daß von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend, ſowohl Briefe als auch Zeitungen und Fahrpoſtſendungen nach und von Riedenburg durch die Poſtanſtalt dierekte befördert werden.

München, den 10. Juli 1849.

Generalverwaltung der kön. Poſten und Eiſenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung vom 3. Juli l. Js. die Reſignation des Prieſters Michael Kellner auf die katholiſche Pfarrei Engertsham, Landgerichts Paſſau II., zu genehmigen und dieſe ſich hiedurch eröffnende Pfründe dem bisherigen Expoſitus zu Dorfbach, Prieſter Joh. Bapt. Ritzinger, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Inhaltlich höchſter Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. iſt der bisherige Lehrer der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Paſſau, Karl Hornſtein, zum Profeſſor an der landwirthſchaftlichen Central-Schule in Schleißheim allergnädigſt befördert worden.

Die von dem Pfarrer zu Pfarrkirchen, Dekan Simon Münich, bewerkſtelligte Präſentation des Prieſters Anton Lebner, auf das durch die Beförderung des Prieſters Alois Resl in Erledigung gekommene Pfarrvikariat Walburgskirchen, erhielt im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Ordinariate Paſſau, die landesherrliche Beſtätigung.

III. Augsburger = Cours
vom 19. Juli 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		80
» à 4 % »		89
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	650	
» » Promessen per Stück Agio		50

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 17. Juli 1849.	Waizen	24	158	182	178	4	12	1	11	41	11	25	—	—	—	45
		Korn	6	19	25	25	—	5	59	5	48	5	30	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	9	19	14	5	4	24	4	12	3	56	—	15	—	—
Dingolfing	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	—	31	31	31	—	11	21	11	—	10	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	3	21	24	24	—	12	—	11	30	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	6	6	6	6	6	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	5	15	5	—	—	—	—	15
Kelheim . .	Vom 12. Juli 1849.	Waizen	13	43	56	56	—	11	53	11	43	11	26	—	4	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	19	26	23	3	4	54	4	36	4	24	—	34	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 16. Juli 1849.	Waizen	—	109	109	109	—	11	—	10	48	10	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 13. Juli 1849.	Waizen	16	985	1001	970	31	12	30	11	22	10	51	—	—	—	—
		Korn	24	129	153	153	—	5	45	5	30	5	15	—	7	—	—
		Gerſte	—	1	1	1	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	85	130	215	191	24	4	37	4	22	4	7	—	8	—	—
Mainburg	Vom 11. Juli 1849.	Waizen	5	191	196	190	6	12	30	12	12	12	—	—	—	—	42
		Korn	2	57	59	57	2	6	—	5	48	5	30	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	38	47	45	2	4	30	4	15	4	9	—	27	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	13	41	54	54	—	11	48	11	35	11	—	—	—	—	22
		Korn	6	—	6	4	2	5	39	5	30	5	—	—	—	—	3
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	6½	6½	4	30	4	24	—	—	—	36	—	—
Oſterhofen	Vom 9. Juli 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 17. Juli 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	6	50	6	38	6	29	—	—	—	9
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	15	22	22	—	4	57	4	44	4	39	—	—	—	5
Pfeffenhauſen . . .	Vom 9. Juli 1840.	Waizen	—	46	46	46	—	12	45	11	51	10	30	—	—	—	19
		Korn	2	2	4	4	—	5	45	5	34	5	30	—	26	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	10	15	12	3	4	48	4	45	4	15	—	5	—	—
Pilſting. .	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	—	133	133	133	—	11	30	10	51	19	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	15	4	15	4	15	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Juli 1849.	Waizen	17	449	466	462	4	12	21	12	1	11	36	—	—	1	26
		Korn	2	48	50	50	—	5	48	5	35	5	22	—	—	—	16
		Gerſte	—	5	5	2	3	5	15	5	15	5	15	—	—	—	9
		Haber	40	128	168	162	6	4	52	4	31	4	10	—	—	—	1
Vilshofen.	Vom 11. Juli 1849.	Waizen	132	564	696	604	92	11	47	11	33	11	27	—	15	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	6	27	6	21	6	15	—	—	—	—
		Gerſte	4	4	8	8	—	5	30	5	18	5	—	—	12	—	—
		Haber	19	—	19	19	—	4	48	4	42	4	36	—	—	—	3

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 56. Landshut, Sonnabend, den 21. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

481.

In der Verlaſſenſchaft des kgl. Landrichters Rieſch in Kelheim werden alle diejenigen, welche eine Foderung an deſſen Nachlaß geltend zu machen gedenken, hiedurch aufgefodert, dieſelbe auf

Mittwoch den 8. Auguſt Vorm. 9 Uhr

gehörig dahier anzumelden, widrigenfalls bei Vertheilung der Maſſa auf ſie keine Rückſicht genommen werden könnte.

Den 26. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der königliche Direktor
Hiltner.

Ott.

482.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird der Schönmaierhof der Johann und Eliſabetha Meindl'ſchen Eheleute von Julbach d. Gts. zum öffentlichen Zwangsverkaufe ausgeſchrieben.

Dieſes Anweſen beſteht aus dem ganz gemauerten, zweiſtöckigen Wohnhauſe mit Pferdſtall, der ganz gemauerten Kühſtallung mit Streuſchupfe und Heuboden, dem ganz hölzernen Getreidſtadel, der ganz hölzernen Wagenſchupfe, dem mit hölzernen Umfaſſungswänden erbauten Backhauſe mit einem Bretterdache und einem Ziehbrunnen.

Zum Schönmaieranweſen gehören nach Kaufbrief vom 6. April 1848 exclusive der Bodenfläche, per 58 Dez., worauf die Gebäude ſtehen, 90 Tagw. 95 Dezim. Aeckern, Wieſen und Waldungen.

Dieſes Anweſen iſt eigen, und hat nach gerichtlicher Schätzung vom 20. März d. J. einen Werth von 16,629 fl.

Steigerungstermin wird in loco Julbach auf

Samstag den 1. September 1849
von 9 bis 12 Uhr Vormittags

anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß ſich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Vermögen und Leumund legal auszuweiſen haben, und daß ſich bezüglich der einzelnen Beſtandtheile und der auf dem Anweſen haftenden Laſten auf den Kaufbrief vom 6. April v. Js., ſowie auf den einſchlägigen Steuerkataſter-Auszug, die zur Einſicht

in hieſiger Amtsregiſtratur vorliegen, bezogen wird.

Die Verſteigerung geht nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 vor ſich.

Am 24. Juni 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

483.

(Metzger Schmiedbauer'ſches Debitweſen zu Neueſſing betr.)

Unter Bezug auf die unterm 16. April d. Js., rubr. Betreffe erlaſſene Bekanntmachung, wird nunmehr bekannt gegeben, daß wiederholt Verſteigerungstermin in loco Neueſſing auf

Donnerstag den 30. Auguſt h. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

feſtſteht, wobei bemerkt wird, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 5. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Schmid, Landrichter.

484.

Im Exekutionswege wird das Anweſen ſammt realem Webergewerbe der Georg und Theres Klein'ſchen Weberseheleute zu Schönberg nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 bis 101 Prozeßgeſetz 1837 am

Samstag den 18. Auguſt l. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Gaſthauſe zur Poſt in Schönberg öffentlich verſteigert.

Obiges Anweſen beſteht aus dem gemauerten, zweiſtöckigen Wohnhauſe mit Schupfe u. Stall, ſämmtlich unter einem Dache, dann aus 6 Tg. 13 Dz. Aecker-, Wies- und Holzgründen, nebſt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründe-Beſitzungen, zuſammen mit dem realen Webergewerbe in einem gerichtlichen Schätzungswerthe von 2143 fl.

Die nähere Beſchreibung des Anweſens mit dem betreffenden Steuerkataſter-Auszug können bei unterfertigtem Gerichte eingeſehen werden.

Der Zuſchlag an den Meiſtbietenden geſchieht dießmal ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth und werden die näheren Verkaufsbedingungen bei der Verſteigerung bekannt gegeben.

Kaufsluſtige werden zur obigen Verſteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß Perſonen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte unbekannt iſt, ſich über dieſelbe gehörig auszuweiſen haben.

Am 23. Juni 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

485.

Nachdem bei der auf den 11. Juni l. Js. angeſtandenen Verſteigerungstagsfahrt des Dr. Bornſchlegel'ſchen Baderanweſens zu Windorf ein Angebot nicht gelegt worden iſt, ſo wird dieſes Anweſen auf neuerliches Anrufen von Hypothekgläubigern; beſtehend aus dem eigenen Baderhauſe Hs.-Nr. 45 zu Windorf per 0,3 Dez., und dem realen Baderrechte, welche zuſammen auf 1800 fl. geſchätzt worden ſind, wiederholt der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Tagsfahrt zu dieſem Zwecke ſteht auf

Samstag den 4. Auguſt l Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

in der ſchuldner'ſchen Behauſung an, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hievon in Kenntniß geſetzt, daß der Hinſchlag des Gutes nach den Beſtimmungen der §§. 99 — 100

Digitized by Google

des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837, vorbehaltlich jener des §. 64 des Hyp.-Geſ., dießmal ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Am 2. Juli 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

486.

(Anna From gegen Karl Maier, p. pat. et alim. betr.)

Nach Durchführung des rubr. Rechtsſtreites hat ſich der Häuslersſohn Karl Maier von Aſchahof, k. Ldg. Oberviechtach, von ſeinem Heimatsorte entfernt, ohne daß zur Zeit ſein Aufenthaltsort dieſſeits ermittelt werden konnte. Es wird daher an ſämmtliche Polizeibehörden das dienſtliche Anſuchen geſtellt, geeignete Recherchen zu pflegen, und den ermittelten Aufenthaltsort des Karl Maier anher bekannt zu geben.

Den 6. Juli 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

487.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird man das Schmiedbauer'ſche Ziegleranweſen zu Bogenberg, d. Gts., beſtehend aus:

a) Wohnhaus Nr. 75 am ſogenannten Mauthholze, zweiſtöckig mit Miethwohnungen von Stein aufgebaut, mit Ziegeltaſchen gedeckt, Hofraum und Brunnen dabei, Brandaſſekuranz 1000 fl.;

b) dem freiſtehenden Stadel und Stall für Pferde und Hornvieh ganz gemauert, mit Taſchen gedeckt, Brandaſſekuranz 450 fl.;

c) dem Stadel zum Ziegel trocknen mit Brennofen und angebauter Schupfe, jener mit Ziegeltaſchen, — dieſe mit Legſchindeln gedeckt, Brandaſſekuranz 550 fl.;

d) 0 Tagw. 89 Dezim. Gärten,

e) 6 » 51 » Aecker,

f) 1 » 3 » Wieſen.

Alles in einem Geſammtwerthe von 2901 fl. am 16. Auguſt h. Js., früh von 10 — 12 Uhr, öffentlich verſteigern, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Gutslaſten u. Kaufsbedingungen am Steigerungstermine bekannt gegeben werden, und der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt nach §. 99 der Prozeßnovelle 1837; da dieß die zweite Verſteigerung iſt.

Bogen den 5. Juli 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

488.

Auf Andringen der Gläubiger wird man am Samstag den 11. Auguſt l. Js., von früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr, zum erſtenmale in hieſiger Amtskanzlei das Anweſen des Weißgerbers Joſeph Peicker von Deggendorf, beſtehend aus dem zweiſtöckigen gemauerten Wohnhauſe mit angebauter Einfahrt, Stallung, Holzleg, Trockenboden, gemauerter Werkſtätte und gemauerten Stall, aus zwei Obſt- u. Grasgärten zu 20 Dez., aus 1 Tgw. 87 Dez. Ackerfeld, dann 2 Wieſen zuſammen zu 7 Tgw. 93 Dez., nebſt dem realen Weißgerberrechte, alles zuſammen geſchätzt auf 9094 fl. an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte in Bezug auf erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ſich hierüber durch legale Zeugniſſe ihrer Heimathsbehörden vor der Zulaſſung zur Verſteigeruug auszuweiſen haben, daß ihnen die nähern Kaufsbedingniſſe, ſowie die auf dieſem Anweſen haftenden Abgaben und

Digitized by Google

Laſten am Steigerungstage eröffnet werden, und ſie daſſelbe auch ſchon vor dem bemerkten Tage anſehen können.

Um übrigens den Geſammtſchuldenſtand genau kennen zu lernen, haben die dermalen dem Amte noch unbekannten Gläubiger ihre noch nicht angemeldeten Forderungen am obigen 11. Auguſt d. Js. von früh 8 Uhr an, um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als ſonſt darauf bei Auseinanderſetzung dieſes Schuldenweſens keine Rückſicht mehr genommen würde.

Den 12. Juni 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

489.

Im Nachgange hoher Entſchließung der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer vom 26. v. Mts. wird unter Hinweiſung auf die im heurigen Intelligenzblatte von Niederbayern, Stück 25 enthaltenen Grundſätze, nach welchen die Staatswaldjagden künftighin zu verwalten ſind, zur Verpachtung der ärarialiſchen Jagden in den Staatswaldungen

Weſten, Steuergemeinde Iſſelkofen,
Herrnholz, » » Niederhornbach,
Ellenbach und
Oſterholz, » » Hofkirchen

auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung Termin auf

Samstag den 4. Auguſt l. Js.,

Vormittags 10 Uhr im Rentamtslokale zu Mallersdorf anberaumt, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Mallersdorf u. Geiſenfeld den 14. Juli 1849.

Königl. Rentamt Pfaffenberg.	Königl. Forſtamt Neuſtadt.
Lindner.	Sauerbrunn.

490.

Vermöge höchſter Entſchließung einer königl. Regierung von Niederbayern vom 8./10. Juni d. Js. iſt der Wiederaufbau der niedergebrannten Pfarr- und Oekonomiegebäuden zu Aufhauſen für die reviſoriſch feſtgeſtellte Summe zu 18,067 fl. 48 kr. gnädigſt genehmiget, und zur Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden, wird daher auf

Mittwoch den 1. Auguſt d. Js.,

früh Morgens 9 Uhr im Amtslokale Kommiſſion anberaumt.

Sämmtliche ſteigerungsluſtige Werkmeiſter werden daher hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Baubedingniſſe am Tage der Verſteigerung bekannt gegeben werden, und auswärtige Steigerer über ihre Vermögens-Verhältniſſe ſich legal auszuweiſen haben.

Landau den 13. Juli 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

491.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Frombeck Michl, vormaliger Zimmermann und Krämmer von Eugenbach, iſt geſonnen mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche gegen den Michl Frombeck, oder eines ſeiner Familienglieder aus irgend einem Titel eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre deßfallſigen Anſprüche gegen denſelben binnen 14 Tagen von heute an gerechnet, um ſo mehr dahier geltend zu machen, als nach Ablauf dieſer Friſt dieſelben nicht mehr berückſichtiget werden.

Am 11. Juli 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 57.

Landshut, Mittwoch den 25. Juli 1849.

Inhalt. Stipendien für Eleven der landwirthſchaftlichen Centralſchule in Schleißheim aus niederbayeriſchen Kreisfonds. — Die Anlegung und die Transferirung von Mühlen und andern Waſſerbauwerken. — Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre. — Die Taxirung der Verhandlungen in Malzaufſchlagsdefraudations-Sachen. — Eine in Tiefenbach aufgegriffene irrſinnige Weibsperſon. — Den angeblichen Martin Bon betr. — Das Einzelnhüten durch Werk- oder Sonntagsſchulpflichtige Kinder. — Eine im Landgerichte Nabburg aufgegriffene blödſinnige Mannsperſon. — Die Heimat der Margaretha Gruber, zur Zeit in Kramberg, königl. Landgerichts Waldmünchen. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22951.

(Stipendien für Eleven der landwirthſchaftlichen Centralſchule in Schleißheim aus niederbayeriſchen Kreisfonds betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Allerhöchſten Landraths-Abſchied für Niederbayern vom 5. d. Mts. iſt aus den niederbayeriſchen Kreisfonds für $18^{48}/_{49}$ der Betrag von 300 fl. für Stipendien an der landwirthſchaftlichen Centralſchule zu Schleißheim bewilligt, welcher im Laufe des nächſten Schuljahrs an würdige und dürftige Eleven dieſer Anſtalt, welche in Niederbayern heimatsberechtigt ſind, zur Vertheilung kommen wird.

Dieß wird mit Bezug auf die unterm 10. d. M. (Kr. Bl. S. 274) veröffentlichten modifizirten Statuten der genannten Schule und mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Sti-

pendiengeſuche von den bewerbenden Eleven ſeiner Zeit bei der k. Direktion der landwirthſchaftlichen Centralſchule in Schleißheim einzureichen ſind, von welcher ſie anher zur Vorlage kommen.

Landshut den 20. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22942.

An ſämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Anlegung und Transferirung von Mühlen und anderen Waſſerbauwerken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. M. iſt aus Anlaß eines ſpeziellen Falles angeordnet worden, dafür Sorge zu tragen, daß bei Anlegung neuer und Transferirung beſtehender Mühlen und anderer Waſſerbauwerke die gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Betriebe — Conceſſions-Urkunde — nicht eher ausgefertiget werde, bis die baupolizeiliche Frage erſchöpfend erlediget iſt, insbeſondere die Waſſerhöhen-Verhältniſſe der neuen Werke genau erhoben ſind, und die Fixirung derſelben durch Aichpfähle ſtattgefunden hat.

Der Vollzug dieſes Auftrages wird in den Fällen, wo eine gleichzeitige Erledigung der gewerbs- und baupolizeilichen Frage Anſtand findet, am zweckmäßigſten in der Weiſe bewirkt werden, daß die Conceſſionsbeſcheide unter der Bedingung der vollſtändigen Erledigung des baupolizeilichen Punktes vor Ausfertigung der Conceſſions-Urkunde — erlaſſen werden.

Dieß wird den Polizeibehörden in Niederbayern zur einſchlägigen *Nachachtung*, *insbeſondere* in jenen Fällen, in denen denſelben nach dem durch allerhöchſte *Verordnung vom* 15. Aug. 1834 wieder in Kraft geſetzten §. 64 Ziff. 2 der gewerbsgeſetzlichen Vollzugsinſtruktion vom 28. Dezember 1825 die erſtinſtanzielle Beſcheidung der betreffenden Konzeſſions-Geſuche nicht entzogen iſt, eröffnet.

Hiebei wird zugleich auch auf die Beſtimmungen des durch die erwähnte Verordnung ebenfalls wieder in Wirkſamkeit geſetzten §. 20 Ziff. 3 der erwähnten Vollzugs-Inſtruktion aufmerkmerkſam gemacht.

Landshut, den 20. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15341.

An ſämmtliche
kön. Landgerichte, Rentämter und Forſtämter von Niederbayern.

(Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von der im rubrizirten Betreffe eingelaufenen höchſten Entſchließung des k. Staats-Mi-

Digitized by Google

niſteriums der Finanzen ddo. 13. d. Mts. u. Jrs. folgt nachſtehend ein Abdruck zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Landshut, den 20. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Im Hinblicke auf das Geſetz vom 10. November 1848, die Abänderung der Verordnung vom 9. Auguſt 1806 über den Wilddiebſtahl betreffend, werden nach vorausgegangenem Benehmen mit den k. Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern und mit deren Einverſtändniß die von dem unterfertigten Staatsminiſterium hinſichtlich der Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre erlaſſenen Verfügungen vom 4. September 1828 Nr. 11,194, 20. Februar 1829, Nr. 2276, 11. Jänner 1834, Nr. 249 und 25. November 1845, Nr. 18369 hiemit außer Wirkſamkeit geſetzt und angeordnet,

1) daß nur jene confiscirten Gewehre, welche in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den erſten Blick als Schießgewehre erkannt werden können, ſofort zu vernichten,
2) daß dagegen alle übrigen Gewehre von den k. Rentämtern durch Verſteigerung zu veräußern und
3) daß zur Verſteigerung nur Jagdberechtigte zuzulaſſen ſeyen.

München, den 13. Juli 1849.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Dr. Aſchenbrenner.

An die
k. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Gietl.

Ad Num. 15263.

(Die Taxirung der Verhandlungen in Malzaufſchlagsdefraudationsſachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer höchſten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 11. Juli l. Js. Nr. 10,012 werden im bezeichneten Betreffe folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nach dem Geſetze vom 10. November 1848 iſt die Unterſuchung und Aburtheilung der Malzaufſchlagsdefraudationen den ordentlichen Gerichten zugewieſen, und ſoll nach Art. 3 dieſes

Digitized by Google

Geſetzes die Unterſuchung nach den für die Behandlung der Polizei-Straſſachen beſtehenden Beſtimmungen geführt werden.

In Folge deſſen haben für die Taxirung der Verhandlungen die Taxbeſtimmungen bezüglich der Polizeiſtraſſachen, und nicht die Normen der Taxirung der ſtreitigen Rechtsgegenſtände in Anwendung zu kommen. Die Controllirung und Erhebung der rechtskräftig zuerkannten Taxen und Strafen vollzieht das zuſtändige Gericht, und ſtellt die Taxen, ſowie den ärarialiſchen Strafantheil in das Taxregiſter unter Polizeiſtrafen und Taxen, dagegen den Strafantheil des Aufbringers unter die durchlaufenden Poſten ein.

Die Ablieferung der eingehobenen Taxen und Strafen an die einſchlägigen Rentämter vollziehen die Gerichte in derſelben Weiſe, wie ſie für die Taxen im Allgemeinen vorgeſchrieben iſt; die Aushändigung der Straf-Antheile der Aufbringer erfolgt unmittelbar von den Gerichten an die Prätendenten.

Landshut, den 19. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 22985.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine in Tiefenbach aufgegriffene irrſinnige Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 8. Mai l. Js. in Tiefenbach, Landgerichts Oberviechtach, die nachbeſchriebene irrſinnige Weibsperſon aufgegriffen. Soviel man aus ihr herausbringen konnte, nennt ſie ſich Schloſſer Barbel, und will in Simbach zu Hauſe ſeyn, hat 3 Geſchwiſter, nämlich 2 Schweſtern und einen angeblich in Kaisheim detinirten Bruder Seppel.

Ihren außerehelichen Vater, der gleich ihrer Mutter ſchon geſtorben ſein ſoll, nennt ſie Wallner aus Prien.

Sie ſpricht immer von einem Schloßberge und iſt vom Hauſe entlaufen, weil ſie ſchlecht behandelt wurde und nichts zu leben hatte.

Nach Aeußerung des k. Landgerichts Simbach iſt aber die fragliche Perſon dortſelbſt nicht bekannt, und eben ſo wenig auch im Markte Simbach, k. Landgerichts Landau.

Sämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern werden daher beauftragt, über die Heimat der Aufgegriffenen ungeſäumt die geeigneten Nachforſchungen anzuordnen, das Ergebniß dem k. Landgerichte Oberviechtach direkt mitzutheilen, binnen 4 Wochen aber anher Anzeige zu erſtatten, außerdem angenommen werden müßte, daß die Nachſuchungen erfolglos geweſen ſeyen.

Landshut, den 21. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement.

Statur: klein, ſchmächtig,
Alter: 30 — 40,
Geſicht: mager,
Farbe: ſchwarzgelb,
Naſe: ſpitzig,
Augen: braun,
Haare: ſchwarz,
Beſondere Kennzeichen: keine.

Sie trägt einen alten zerriſſenen Spenſer von blau gefärbter Leinwand, mit weißen Tupfen, ein Halstuch von dunkelblauer Wolle mit rothen Streifen durchzogen, ein abgetragenes Mieder von Pers mit gelblich weißen Grund und roth und grünen und ſchwarzen Blumen, einen blau gefärbten zerriſſenen Schurz von Leinwand und einen alten zerriſſenen Rock von Kattun, blau und roth gefärbt, ohne Schuhe, als Schnupftuch benützt ſie einen Fetzen von rothem Grund mit ſchwarz und gelben Blumen. Die Mundart iſt altbayeriſch.

Ad Num. 23056.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den angeblichen Martin Von betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem k. Landgerichte Herrieden befindet ſich ein Individuum in Unterſuchungshaft, welches ſich Martin Von nennt und behauptet, zu Ravensburg im Königreiche Würtemberg heimatsberechtigt zu ſeyn.

Allein die deßhalb gepflogenen Recherchen lieferten den Beweis, daß Martin von Ravensburg nicht zu Hauſe und daſelbſt auch gar nicht bekannt iſt. Da nun Martin Von dennoch darauf beharrt, von Ravensburg zu Hauſe zu ſein, und nicht zu bewegen iſt, ſeinen wahren Heimatsort anzugeben, ſo rechtfertigt ſich die Vermuthung, daß dieſer Martin Von, der bei ſeiner Ergreifung im Gerichtsbezirke Herrieden auf der Hochſtraſſe zwiſchen Feuchtwangen und Neunſtetten am 12. Juni d. Js. nicht die mindeſte Legitimation beſaß, ein aus einer Strafanſtalt oder Frohnfeſte entſprungenes Individuum ſein dürfte, und ſohin die Zurücklieferung an ſeinen Heimatsort ſcheue.

Sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern werden demnach aufgefodert, über den Verhafteten, deſſen Signalement nachſtehend beigefügt iſt, weitere Nachforſchungen anzuſtellen, und allenfallſige Reſultate dem k. Landgerichte Herrieden mitzutheilen.

Landshut, den 22. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär

Digitized by Google

Signalement
des angeblichen Martin Bon von Ravensburg.

Größe: ungefähr 6 Schuh,
Alter: angeblich 23 Jahre,
Haare: ſchwarz,
Stirne: flach,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Naſe: breit,
Mund: klein,
Bart: dunkelblond,
Geſicht: länglicht,
Geſichtsfarbe: gebräunt,
Beſondere Kennzeichen: ohne, ſpricht den ſchwäbiſchen Dialekt.

Kleidung:

Martin Bon trug bei ſeiner Arretirung ein neugewaſchenes leinenes Hemd, eine geſtreifte Halsbinde von Baumwolle, einen dunkelbraunen Spenſer mit beinernen Knöpfen, ſchon abgetragen und hie und da zerriſſen. Hellgraues Beinkleid, vorn an den Knieen ausgeſtickt, kalblederne Halbſtiefel und eine grüne Haube mit ledernen Schirm.

An ſämmtliche
Diſtrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.
(Das Einzelnhüten durch Werk- oder Sonntags-ſchulpflichtige Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Veranlaſſung des Allerhöchſten Abſchiedes für den Landrath von Niederbayern vom 5. Juli 1849 Abſchnitt VII. Num. 11. Reg.-Bl. Num. 38. S. 729 u. folg. werden den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des niederbayeriſchen Regierungs-Bezirkes die über das Einzelnhüten des Viehes durch Werk- oder Sonntags-ſchulpflichtige Individuen beſtehenden Verbote namentlich die Beſtimmungen vom 22. April und 23. Oktober 1825

(Döll. B. S. Bd. IX. Thl. 3. pag. 1465 u. folg. §§. 1010 und 1011),

dann die Regierungs-Ausſchreibungen vom 5. Novbr. 1825, 10. May 1828, 10. Juni 1832 (lithogr.) und 30. Jänner 1833

(Int. Bl. für Niederbayern 1825 Nr. 48. §. 889. — 1828 Nr. 22. §. 424. S. 212 und 1833 Nr. 7. S. 66. §. 107)

in Erinnerung gebracht, und dieſelben angewieſen, in den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes öffentlich bekannt machen zu laſſen und die Nachweiſe hierüber zu ſammeln, vorkommenden Falls aber nach Maßgabe dieſer Beſtimmungen nachdrücklichſt zu verfahren.

Zweckdienlich wird es erſcheinen, mit den einſchlägigen k. Diſtrikts-Schulinſpektionen behufs geeigneter Anweiſung der untergeordneten Lokal-Schulanſſichtsbehörden in Benehmen zu treten und ſie zur Mitwirkung zum beſagten Ziele anzugehen.

Landshut, den 23. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 23145.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichte Nabburg aufgegriffene blödſinnige Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 30. Juni l. Js. zu Nabburg die unten ſignaliſirte blödſinnige Mannsperſon, angeblich Anton Leutner, aufgegriffen.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern erhalten hiemit den Auftrag, die Herkunft dieſer Perſon in ihren Gemeinden zu ermitteln und ſachdienliche Ergebniſſe dem k. Landgerichte Nabburg mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen Anzeige zu erſtatten, außerdem angenommen werden würde, daß die Nachforſchungen erfolglos geblieben ſeyen.

Landshut den 24. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement:

Alter: anſcheinend anfangs dreißiger,
Größe: 5′ 7″,
Statur: ſchwach,
Geſichtsform: länglicht,
Geſichtsfarbe: geſund,
Bart: braun,
Haare: dunkelbraun,
Augen: grau,
Augenbraunen: braun,
Naſe: ſchmal und etwas gebogen,
Mund: gewöhnlich, die Oberlippe etwas vorſtehend.

Beſondere Zeichen:

Wenn man mit ihm ſpricht, blickt er beſtändig aufwärts.

Derſelbe trägt am Leibe eine ganz zerriſſene alte Hoſe von grünem Zeuge, und ein zerriſſenes Leinenhemd, auf dem Kopfe einen alten runden niedern Filzhut.

Seine Mundart ſcheint die im bayeriſchen Walde oder an der böhmiſchen Gränze übliche zu ſeyn.

Ad Num. 23111.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Heimat der Margaretha Gruber, zur Zeit in Kramberg, k. Landgerichts Waldmünchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um Jakobi v. Js. kam die blödſinnige 17jährige Margaretha Gruber, Tochter der Nikolaus und Margaretha Gruberſchen Gütlerseheleute, welche auf der Einöde Höll im Burgthume

Digitized by Google

der Stadt Furth, Landgerichts Cham, anſäſſig geweſen ſind, und im Juli 1846 die Bewilligung zur Auswanderung nach Ungarn behufs ihrer Niederlaſſung zu Klein-Schenkwitz, der gräfl. Franz Palfy'ſchen Herrſchaft Bößing und St. Georgen im Preßburger-Comitate erhalten hatten, mit einem ungariſchen Paſſe verſehen unvermuthet in das Haus des Bauers Georg Bauer zu Kramberg, k. Landgerichts Waldmünchen, deſſen Eheweib eine Schweſter ihrer Mutter iſt. Ihre Eltern ſcheinen bald nach ihrer Ankunft in Ungarn geſtorben zu ſein, ihre 5 Geſchwiſter befinden ſich in einem Dorfe, deſſen Namen jedoch nicht angegeben werden kann.

Nachdem ſich Margaretha Gruber, 17 Jahre alt, katholiſcher Religion, mittlerer Größe, länglichen Geſichtes, proportionirter Naſe, mit grauen Augen und röthlichen Haaren, in neuerer Zeit von ihren Verwandten zu Kramberg wieder entfernt hat, ſo werden die Polizeibehörden beauftragt, dem Aufenthalte derſelben nachzuforſchen, die Vermißte im Falle Betretens an das k. Landgericht Waldmünchen abzuliefern und das Ergebniß anzuzeigen.

Landshut, am 23. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung vom 29. Juni l. Js. den Prieſter Joſeph Niedermaier, Pfarr-Proviſor zu Neuhauſen, deſſen allerunterthänigſten Bitte entſprechend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Poikam zu entheben, und dieſe hiedurch aufs Neue ſich erledigende Pfarrei dem bisherigen Pfarrer zu Pielenhofen, Prieſter Joſ. Ammer, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 57. Landshut, Mittwoch, den 25. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

492.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Georg und Anna Maria Hebl-wiſcher, Schuhmacherseheleute von Walddorf, k. Landgerichts Kelheim, beſtehend aus

1) Wohnhaus, Stall und Stadl, durchaus gemauert und mit Schiefer eingedeckt;
2) dem Acker am Hauſe Pl.-Nr. 122^c VI. Bonit. zu 1 Tagw. 36 Dez.;
3) dem Acker mit Wieſe Pl.-Nr. 122^d IV. Bonit. zu 2 Tagw. 53 Dez.;
4) Wieſe am Hauſe Pl.-Nr. 122^b VI. Bonit. zu 0 Tagw. 26 Dez.;
5) Waldung am Hauſe Pl.-Nr. 122^e zu 3 Tagw. 28 Dez. 2½ Bonit.,

belaſtet zum k. Rentamte mit 28 kr. 6 hl. Grundſteuer, 3 kr. 7 hl. Hausſteuer und 55 kr. 6 hl. Einwaldzins,

mit einem Schätzungswerth zu 1095 fl. gemäß Schätzung vom 24. Februar 1849 dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 28. Auguſt h. Js., Vormittags 10 Uhr,

in loco Walddorf feſtgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß gerichtsunbekannte Käufer ſich mit vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen über Vermögen und Leumund zu verſehen haben, und der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 geſchieht.

Am 11. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

493.

(Die Gant der Handelsmanns-Eheleute Alois und Katharina Panrucker in Landshut betr.)

Nachdem der Beſchluß des unterfertigten Gerichts auf Eröffnung der Gant gegen Alois und Katharina Panrucker, Handelsmanns-Eheleute dahier, die Rechtskraft erlangt hat, werden hiemit die geſetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt:

I. Zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 20. Auguſt l. Js.;

Digitized by Google

II. Zur Abgabe der Einreden auf
Montag den 17. September l. Js.;
III. Zur Pflegung der Schlußverhandlungen und zwar:
a. zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf
Dienstag den 16. Oktober l. Js.;
b. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
Mittwoch den 31. desſ. Mts. und Js.
jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Panrucker'ſchen Eheleute werden aufgefordert, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder perſönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erſcheinen, mit dem Bemerken, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß mit den Foderungen aus der Gantmaſſa, das Nichterſcheinen an den folgenden Tagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Weiters werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefodert, ſolches bei Vermeidung nochmaliger Leiſtung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anweſen der Gemeinſchuldner beſtehend:

a) aus dem ludeigenen Wohnhauſe, Hs.-Nr. 76 in der Altſtadt dahier mit Hofraum und Hintergebäude, gewerthet nach gerichtlicher Schätzung vom 22. Februar 1847 auf 5500 fl., und
b) aus einer realen Handlungsgerechtſame für Spezerei-, Tabak-, Material-, Farb- und kurze Waaren, Wollen-, Seiden- und Leinenzeug und Conditorei, ausſchließlich des Leders, Tuches, Eiſens, Weines und der Früchte, gewerthet nach gerichtlicher Schätzung v. 13. März 1847 auf 3000 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und iſt zu dieſem Verkaufe Tagsfahrt auf Montag den 17. September l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr, im dießſeitigen Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Schlüßlich wird den Gläubigern zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß das Aktivvermögen der Gemeinſchuldner lediglich in den oben erwähnten Realitäten, in einer auf 328 fl. 24 kr. gewertheten Mobiliarſchaft, und in mehreren ganz illiquiden Aktivſoderungen beſteht, daß auf dem Anweſen beiläufig 12000 fl. Hypothekſchulden eingetragen, und daß auſſerdem mehrere tauſend Gulden Merkantil- und andere Foderungen angemeldet und theilweiſe bereits liquid ſind.

Am 30. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der kön. Direktor
Hiltner.

Ott.

494.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das ludeigene Anweſen der Georg und Apollonia Ortner'ſchen Lohnkutſchers-Eheleute dahier nebſt den zum Gewerbe gehörigen, gerichtlich auf 551 fl. geſchätzten beweglichen Gegenſtänden, als: Wägen verſchiedener Art, Pferdgeſchirren ꝛc. dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und iſt zu dieſem Verkaufe, Tagsfahrt auf
Samstag den 25. Auguſt l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,
im dießgerichtlichen Hypotheken - Kommiſſions-Zimmer anberaumt.

Das Anweſen beſteht:

1) aus der Behauſung, Haus Nr. 266 in der Schirmgaſſe mit Pumpbrunnen, Hofraum und Stallgebäude, geſchätzt auf 4700 fl., und

2) aus dem realen Lohnkutſchers-Rechte, geſchätzt auf 1000 fl.

Bemerkt wird, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Gläubiger ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Am 22. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

v. Balta.

495.

(Verſchollenheit des Johann Hoiß, Söldnersſohnes von Hader betr.)

Johann Hoiß, Söldnersſohn von Hader, geboren am 22. Mai 1777, hat ſich weder ſelbſt, noch durch allenfallſige Leibeserben unerachtet der Ediktalladung vom 5. Februar l. Js. gemeldet.

Selber wird daher im Hinblick auf die Beſtimmungen des Landrechts Theil I. cap. 7 §. 39 nunmehr für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen ſeinen nächſten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden.

Am 12. Juli 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

496.

Die Realitäten des kgl. Färbermeiſters Joſ. Huber in der Wagnergaſſe dahier, bezüglich deren näheren Beſchreibung ſich auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzbl. Nr. 38 u. 40 bezogen wird, werden hiemit, nachdem bei dem erſten Verkaufstermine ſich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, auf Anrufen der Klägerin wiederholt im Wege der Hilfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und wird zweitmaliger Verkaufstermin bei unterfertigtem Gerichte

Donnerstag den 2. Auguſt l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuſchlag dießmal ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis nach den Beſtimmungen der Prozeßnovelle von 1837 erfolge.

Den 5. Juli 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Ott.

497.

(Daffner et Cons. c. Langenmantel punc. deb. betr.)

Auf Andringen einiger Gläubiger wird das Anweſen des Simon Langenmantl, Schuſters zu Pinkofen, im Wege der Hilfsvollſtreckung der öffentlichen Verſteigerung unterworfen, und iſt hiezu auf

Freitag den 3. Auguſt 1849, Nachmittags 1 bis 6 Uhr,

in loco Pinkofen, Tagsfahrt anberaumt.

Dasſelbe beſteht in dem gemauerten mit Ziegel gedeckten Wohnhaus nebſt Stallung, einem von Holz erbauten Getreidſtadl ſammt Hofraum zu 8 Dez., einem Grasgarten zu 19 Dez., Aecker zu 3 Tagw. 64 Dez., Waldung 10 Tagw. 25 Dez.

Das Geſammtanweſen wurde geſchätzt zu 2500 fl. und iſt freieigen, gibt zum k. Rentamt Schaarwerkgeld 1 fl. 3 kr. 6 hl., zum

Digitized by Google

Cameralamt Zaizkoſen Grundzins 1 Viertl. 2½ Sechz. Korn, an Geld 3 kr., Küchendienſt 10 kr., einfache Steuer 1 kr. 6 hl.

Bemerkt wird, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, und vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Individuen ſich über ihren Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Den 6. Juli 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

498.

(Sandholz c. Maier pusc. deb. merc. betr.)

Auf Veranlaſſung des k. Wechſel- und Merkantilgerichts I. Inſtanz zu Straubing wird das ganz gemauerte mit Ziegel gedeckte Haus des bürgerlichen Handelsmanns Joſeph Meyer im Markte Geiſelhöring, nebſt Hofraum und Holzlege, dann realem Handelsrecht mit Spezerei- und Schnittwaaren geſchätzt zu 3700 fl. der öffentlichen Verſteigerung unterworfen, und iſt hiezu auf

Freitag den 24. Auguſt 1849, Vormittags 9 — 12 Uhr,

auf dem Rathhauſe zu Geiſelhöring Tagsfahrt anberaumt.

Bemerkt wird, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Individuen ſich über ihren Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Die auf dem Anweſen haftenden Laſten werden am Verſteigerungstermine beſonders bekannt gegeben, können aber auch bis dahin in dießgerichtlicher Kanzlei jederzeit eingeſehen werden.

Mallersdorf am 6. Juli 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

499.

(Verſchollenheit des Soldaten Georg Weß von Kleinaign betr.)

Georg Weß, Webersſohn von Kleinaign, dß. Gts., und Soldat im k. bayer. Infanterie-Regimente, wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag der Erbsprätendenten wird derſelbe oder deſſen rechtmäſſige Descendenz aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem gefertigten Gerichte ſich zu melden, und ſein Erbvermögen von 53 fl. 30 kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er als verſchollen erklärt, und das Vermögen den vorhandenen vertragsmäßigen Erben gegen juratoriſche Kaution wird ausgefolgt werden.

Am 4. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

500.

Dienſtestauſch betreffend.

Der unterzeichnete Schullehrer wünſcht ſich Familienverhältniſſe halber mit einem Kollegen in der mittlern oder ſüdlichen Gegend Niederbayerns zu vertauſchen. Nähern Aufſchluß über Dienſteserträgniſſe ꝛc. ꝛc. ertheile ich auf portofreie Briefe.

Matthias Huber,
Schullehrer in Train,
Landgerichts Abensberg.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 58.

Landshut, Sonnabend den 28. Juli 1849.

Inhalt. Die Unterhalts- und Verpflegungs-Koſten der Correctionäre in den Zwangs-Arbeits-Anſtalten. — Die von dem Kreisgewerbs-Vereine zu Landshut beabſichtigte Induſtrie-Ausſtellung daſelbſt. — Der Verſicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Unterhalts- und Verpflegungs-Koſten der Correctionäre in den Zwangs-Arbeits-Anſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 16. Februar l. Js. bez. Betr. resp. lithographirten Ausſchreiben unterfertigter Stelle vom 25. desſelben Monates Nr. 11821 iſt beſtimmt, daß die Unterhaltskoſten derjenigen Individuen, welche zur Detention in eine Zwangs-Arbeits-Anſtalt eingeliefert werden, nur dann von der k. Staatskaſſe zu tragen ſeien, wenn dieſelben entweder ſelbſt vermögenslos ſind, oder vermögliche Verwandte, die zu ihrer Alimentation verpflichtet wären, nicht beſitzen.

Deßhalb wurde zugleich ausdrücklich angeordnet, daß auch in letzterer Beziehung vor der Beſchlußfaſſung über Einlieferung eines Individuums in eine Zwangs-Arbeits-Anſtalt Erhebungen zu pflegen und aktenmäßig zu machen ſeien.

Deſſen ungeachtet geſchah dieß in vielen Fällen bisher nicht, und iſt aus den bezüglichen Akten nicht zu erſehen, ob der Abgelieferte alimentationspflichtige Verwandte hat, und ob dieſe — und welches Vermögen ſie beſitzen.

Digitized by Google

Die beſagten Behörden werden daher nochmals beauftragt, in dieſer Beziehung jedesmal vor der Beſchlußfaſſung genaueſte Recherche zu pflegen, und das Reſultat ſowohl in den bezüglichen Beſchluß als auch in die Charakteriſtik aufzunehmen.

Landshut, den 25. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23320.

An ſämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die von dem Kreisgewerbs-Vereine zu Landshut beabſichtigte Induſtrie-Ausſtellung daſelbſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich höchſter Entſchließung der k Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 7. d. Mts. haben Seine Majeſtät der König das von dem Kreisgewerbe-Vereine zu Landshut geſtellte Geſuch um allerhöchſte Bewilligung zur Verlooſung von Gewerbs-Erzeugniſſen, welche zu der von dieſem Vereine heuer beabſichtigten Induſtrie-Ausſtellung in Landshut eingeſendet werden; dann um Geſtattung der Stempelfreiheit für die hiebei auszugebenden Looſe unter der Bedingung allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der Verlooſungsplan genau eingehalten, und die Verlooſung ſowie die Ziehung unter der Leitung und Controlle des Magiſtrates der k. Kreishauptſtadt Landshut vorgenommen werde.

Dieß wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. (Kr.-Bl. S. 340) unter nachſtehender Beifügung des Verlooſungsplanes hiedurch veröffentlicht, indem zugleich die Polizei-Behörden in Niederbayern aufgefordert werden, dieſen Verlooſungsplan weiter in den Gemeinden, namentlich durch Veranlaſſung unentgeldlicher Aufnahme in die Lokalintelligenzblätter, dann durch ſpezielle Aufmerkſammachung tüchtiger Gewerbsinhaber und Fabrikbeſitzer bekannt zu machen.

Landshut, am 25. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Verlooſungsplan zur Niederbayeriſchen Induſtrie-Ausſtellung des Kreisgewerbevereines Landshut.

Der unterfertigte Kreisgewerbeverein verbindet mit der im September h. Js. abzuhaltenden Induſtrie-Ausſtellung für Niederbayern, deren Program bereits unterm 14. v. Mts. be-

Digitized by Google

kannt gegeben wurde, (Kreisblatt für Niederbayern St. 50 S. 340) einerſeits um die vielſeitigſte Verbreitung ausgezeichneter Produkte des niederbayeriſchen Gewerbsfleißes, anderſeits um den Abſatz ſolcher Erzeugniſſe zum Beſten des Produzenten möglichſt zu vermitteln, den Ankauf und die Verlooſung einer nahmhaften Anzahl der ausgeſtellten vorzüglichſten Gegenſtände, wofür unter Bezug auf §. 9 des obenerwähnten Programes nach nunmehr eingetroffener allerhöchſter Bewilligung und erlangter Stempelfreiheit für die Verlooſung hiemit nachſtehendes beſtimmt wird:

§. 1.

Es werden vorläufig 3600 Looſe zu **Einem** Gulden ausgegeben, und 300 Gewinnſte angeſchafft, ſo daß je auf 12 Looſe ein Treffer kommt.

§. 2.

Zu Gewinnſten werden Gegenſtände aus den verſchiedenſten Gewerbszweigen, und von dem verſchiedenſten Werthe, übrigens nur dann angekauft, wenn ſie reel gearbeitet ſind, und den angegebenen Werth wirklich beſitzen.

§. 3.

Den Abnehmern von je 15 Looſen wird ein Freiloos beigegeben.

§. 4.

Von dem Erlös aus den abgeſetzten Looſen werden für Beſtreitung der Koſten der Ausſtellung, Prämien und Preiſe, ſowie die Freiloſe um 300 fl. abgezogen, ſo daß 3300 fl. lediglich zum Ankauf von Gewinnſten verwendet werden.

§. 5.

Looſe, welche nicht bis zum 10. September d. Js. bezahlt oder zurückgeſendet ſind, werden als nicht ausgegeben, demnach als ungiltig betrachtet.

§. 6.

Die 300 Gewinnſte werden der Art beſtimmt, daß die erſten einen Werth von 300 fl., 200 fl., 100 fl. haben, die folgenden je auf eine entſprechend Anzahl durchſchnittlich gleich werthvoller Gegenſtände vertheilt circa 80, 70, 60, 50, 40, 30, 20 fl. ꝛc. ꝛc. und die mindeſten zwei Gulden werth ſind.

§. 7.

Der Tag der Ziehung wird beſonders bekannt gemacht, übrigens dieſelbe öffentlich und unter Leitung des hieſigen Magiſtrats vorgenommen werden.

§. 8.

Iſt das Reſultat der Ausſtellung ſo reich, und der Abgang der Looſe ſo günſtig, daß außer den hier beſtimmten 3600 Looſen noch weitere abgeſetzt, und noch weitere Gewinnſte über die bemerkten 300 angekauft werden können, ſo wird eine entſprechende Vermehrung der Looſe und der Gewinnſte in angenommenen Maßſtab von einem Treffer auf 12 Looſe eintreten.

Digitized by Google

§. 9.

Bemerkt wird noch, daß die Verſendung des Kaufpreiſes an den Produzenten, ſo wie die Sendung oder Abgabe des Gewinnſtes an den Gewinnenden resp. deſſen Mandatar nur auf Koſten und Gefahr des Empfängers erfolgen, dann, daß die Hinausgabe des Gewinnſtes nur gegen Vorlage des Original-Looſes ſtattfinden kann.

§. 10.

So ferne gewonnene Gegenſtände innerhalb eines Vierteljahres vom Tage der geſchloſſenen Ziehung an nicht abgeholt ſind, ſo wird angenommen, daß der Gewinnende zum Beſten des Kreisgewerbe-Vereines darauf verzichtet habe; ſolche werden hierauf verſteigert, und der Erlös der Unterſtützungskaſſa des Vereines zugewendet.

Landshut den 18. Juli 1849.

Der Kreisgewerbe-Verein für Niederbayern.

Alb. Schmid, I. Vorſtand.

Schmuckermaier, Schriftführer.

Ad Num. 23398.

(Den Verſicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine Bekanntmachung veröffentlicht, wonach der Verſicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern die erſte Generalverſammlung gemäß §. 39. der allerhöchſt genehmigten Satzungen v. 21. Dezember 1847 am 25. Auguſt l. J. zu Bayreuth als am bisherigen Sitze der Vereinsdirektion abzuhalten beabſichtigt.

Landshut, den 26. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck ad Num. 7354.

Annonce.

Die unterfertigte Direktion des Verſicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern macht hiedurch den Vereins-Mitgliedern bekannt, daß die I. General-Verſammlung

am 25. Auguſt laufenden Jahres

im Gaſthofe zum Deutſchen Haus dahier abgehalten werden wird, und daß die 50 höchſtverſicherten Mitglieder nach §. 39 der Vereins-Statuten hiezu ſpeziell eingeladen worden ſind.

Bayreuth den 17. Juli 1849.

Die Direction des Verſicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller, proviſ. Vereinsvorſtand.

II. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreidgattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verblieb. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	4	189	193	189	4	12	4	11	47	11	27	—	—	—	6
		Korn	—	20	20	20	—	6	9	5	58	5	35	—	—	—	16
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	25	30	30	—	4	16	4	10	4	1	—	2	—	—
Dingolſing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 17. Juli 1849.	Waizen	—	19	19	19	—	11	—	10	30	10	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 19. Juli 1849.	Waizen	—	26	26	26	—	12	14	12	7	11	58	—	—	—	24
		Korn	—	6	6	6	—	6	10	6	5	6	—	—	—	—	5
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	10	13	13	—	4	58	4	47	4	12	—	—	—	11

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 23. Juli 1849.	Waizen	—	71	71	71	—	11	15	11	—	10	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 23. Juli 1849.	Waizen	31	619	650	648	2	12	45	11	57	10	51	—	—	—	35
		Korn	—	61	61	61	—	6	—	5	40	5	15	—	—	—	10
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	24	148	172	165	7	4	52	4	34	4	22	—	—	—	12
Mainburg	Vom 18. Juli 1849.	Waizen	6	122	128	128	—	13	—	12	18	11	30	—	—	—	6
		Korn	2	21	23	23	—	6	15	6	12	6	—	—	—	—	24
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	7	9	9	—	5	12	5	6	5	—	—	—	—	51
Neuſtadt an der Donau	Vom 17. Juli 1849.	Waizen	—	47	47	47	—	11	15	11	—	10	—	—	35	—	—
		Korn	2	1	3	3	—	7	30	6	—	—	—	—	—	—	30
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	—	6	6	—	5	—	4	24	—	—	—	—	—	—
Oſterhofen	Vom 16. Juli 1849.	Waizen	—	89	89	89	—	12	—	11	24	11	15	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	6	37	6	29	6	9	—	2	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	50	57	48	9	4	58	4	42	4	29	—	2	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 23. Juli 1840.	Waizen	—	63	63	63	—	12	36	12	6	11	36	—	—	—	24
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	42
		Gerſte	—	1	1	1	—	—	—	5	18	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	42	4	28	4	12	—	—	—	9
Pilſting . .	Vom 17. Juli 1849.	Waizen	—	135	135	135	—	11	—	10	58	10	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Juli 1849.	Waizen	4	438	442	361	81	12	4	11	37	11	15	—	24	—	—
		Korn	—	45	45	44	1	5	53	5	39	5	25	—	—	—	4
		Gerſte	3	1	4	4	—	5	—	4	52	4	30	—	23	—	—
		Haber	6	81	87	87	—	4	47	4	38	4	29	—	—	—	7
Vilshofen.	Vom 18. Juli 1849.	Waizen	92	768	860	762	98	11	54	11	44	11	29	—	—	—	11
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	5	48	—	—	—	33	—	—
		Gerſte	—	2	2	2	—	5	54	5	27	5	—	—	—	—	9
		Haber	—	30	30	30	—	4	51	4	40	4	30	—	2	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 58. Landshut, Sonnabend, den 28. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

501.

(Gantſache der Johann und Joſepha Simet'ſchen Krämmerseheleute von Achdorf betr.)

Nachdem nunmehr durch oberſtrichterliches Erkenntniß de dato 9. v. Mts. der Univerſalkonkurs gegen die Johann und Joſepha Simet'ſchen Krämmerseheleute von Achdorf rechtskräftig erkannt iſt, ſo werden ſofort nachſtehende Ediktstage feſtgeſetzt:

I. zur Anmeldung der Forderung und deren Nachweiſung

Montag der 10. September 1849,

II. zur Vorbringung der Einreden

Mittwoch der 10. Oktober 1849,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar

a) zur Vorbringung der Gegenerinnerungen

Mittwoch der 24. Oktober 1849,

b) zur Abgabe der Schlußerinnerungen

Mittwoch der 7. November 1849,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Simet'ſchen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage das Ausſchließen von der gegenwärtigen Konkursmaſſa, das Ausbleiben von den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei wird den Gläubigern bemerkt, daß 8034 fl. 15 kr. Paſſiven angemeldet, und hievon 3100 fl., dann ein Austrag im Jahresanſchlage zu 84 fl. im Hypothekenbuche eingetragen ſind, während der Vermögensſtand nach der gerichtlichen Inventariſation vom 20. Jänner 1848 nur 4135 fl. 5 kr., worunter 3327 fl. aus Immobilien beträgt.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas zur Maſſa Gehöriges in Händen haben, aufgefodert, bei Vermeidung nochmaliger Leiſtung vorbehaltlich ihrer Rechte hier bei Gericht zu übergeben.

Am I. Ediktstage wird ferner auch eine gütliche Ausgleichung verſucht werden.

Am 7. Juli 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

Digitized by Google

502.

Nachdem inner der durch Ediktalladung vom 18. Jänner l. Js. vorgeſetzten 3 monatlichen Friſt weder Franz Hartinger, Bauersſohn von Gmünd d. Gts., geboren am 31. Jänner 1767, noch Descendenten desſelben ſich hierorts gemeldet haben, ſo wird obiger Franz Hartinger hiemit für verſchollen erklärt, und iſt deſſen Vermögen zu 400 fl. an ſeine nächſten Verwandten und Erben gegen Caution auszuhändigen.

Am 27. Juni 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

503.

(Debitweſen des ledigen Joſeph Niebauer von Natternberg betreffend.)

Da das Vermögen des ledigen Joſeph Niebauer zu Natternberg per 108 fl. 10 kr., welches gerichtlich deponirt iſt, zur vollen Befriedigung ſeiner bereits bekannten Gläubiger nicht hinreicht, ſo wird hiemit zur Liquidirung und Arrangirung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 16. Auguſt, Vormittags 9 Uhr,

Termin angeſetzt, wozu Jeder, der gegen den Gemeinſchuldner eine rechtliche Forderung hat, mit dem Anhange nunmehr geladen wird, daß im Falle Ausbleibens ohne weitere Rückſichtsnahme in dieſer Debitſache zu Ende geſchritten wird.

Den 14. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

504.

Benedikt Reiſchmann, Holzhändler dahier, hat ſich als inſolvent erklärt, und ſich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Demgemäß werden die geſetzlichen Ediktstage anberaumt, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Liquidation auf

Freitag den 7. September l. Js.,

2) zur Abgabe der Erinnerungen auf

Montag den 8. Oktober l. Js.,

3) zur Abgabe der Gegenerinnerung auf

Donnerstag den 8. November l. Js.,

4) zur Abgabe der Schlußerinnerung auf

Freitag den 7. Dezember l. Js.,
jedesmal Vormittags 9 Uhr,

zu welchen Tagsfahrten bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Anhange geladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß der Forderung aus der Gant, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge haben würde.

Auch werden alle diejenigen, welche von dem Communſchuldner etwas in Handen haben, aufgefordert, dasſelbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Meidung des Doppelerſatzes bei Gericht zu übergeben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Activen nach gerichtlicher Schätzung einen Werth von 2357 fl. 36 kr. haben, dagegen ſich bisher die bekannten Paſſiven auf 4073 fl. 11 kr. belaufen, worunter 2350 fl. Hypothekſchulden begriffen ſind, daher die Currentiſten nach §. 32 der Prioritäts-Ordnung, falls ſie ſich auf die Gant einlaſſen, die Koſten des hierdurch veranlaßten Verfahrens vorzuſchießen haben.

Den 7. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

505.

(Geiſelmaier gegen Arnold pct. deb. betr.)

Das laut gerichtlicher Schätzung vom 3. dß. Mts. auf 4209 fl. gewerthete Anweſen des Joſeph Arnold, Bauers von Wieſendorf, nunmehrigen Müllers zu Weihern, Haus-Nro. 23, wird auf Andringen einer Hypothekgläubigerin dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterworfen.

Termin hiezu iſt auf

Mittwoch den 5. September, Vormittags 10 — 12 Uhr,

anberaumt.

Das Anweſen, welches der Söldner Simon Brückl von Wieſendorf im vorigen Jahre käuflich erworben hat, iſt übrigens dem Söldner Brückl noch nicht definitive zugebrieft, und daher noch Joſeph Arnold als Beſitzer im Hypothekenbuche vorgetragen.

Dieſes Anweſen mit Ausnahme ſämmtlicher Wieſen und einiger Aecker, welche ludeigen ſind, iſt zum k. Rentamte Straubing erbrechtsweiſe grundbar, und zerfällt in folgende Beſtandtheile.

A. Gebäude:

a) das Wohnhaus, von Holz gebaut, mit Schindeln eingedeckt, ſammt Pferd- und Kuhſtall unter einem Dache, Werth 800 fl.;

b) der Stadl, von Holz gebaut, und mit Stroh eingedeckt, Werth 200 fl.;

c) der Backofen, von Holz gebaut und mit Brettern gedeckt, nebſt Brunnen und Hofraum, Werth 30 fl.

B. Gründe:

a) Garten: der Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 854, 0 Tagw. 69 Dez., Werth 100 fl.

b) Aecker:

1) der Anwandacker Pl.-Nr. 854, 0 Tagw. 69 Dez., Werth 100 fl.;

2) der Mülleracker Pl.-Nr. 993, 1 Tagw. 39 Dez., 160 fl.;

3) der Heinbuchneracker Pl.-Nr. 1001 und 1002, 1 Tagw. 33 Dez., Werth 140 fl.;

4) 20 Piſange gegen Schaafhof Pl.-Nr. 1041, 0 Tagw. 94 Dez., Werth 110 fl.;

5) 12 Piſange in Hardt Pl.-Nr. 1099, 0 Tagw. 71 Dez., Werth 60 fl.;

6) 8 Piſange allda Pl.-Nr. 1137, 0 Tagw. 42 Dez., Werth 45 fl.;

7) 22 Piſange dortſelbſt Pl.-Nr. 1142, 1 Tagw. 12 Dez., Werth 110 fl.;

8) der Gänſekragen Pl.-Nr. 1168, 0 Tagw. 55 Dez., Werth 36 fl.;

9) 6 Piſange im Hardt Pl.-Nr. 1170, 0 Tagw. 61 Dez., Werth 48 fl.;

10) der Hauerngarten Pl.-Nr. 1200, 1 Tagw. 66 Dez., Werth 140 fl.;

11) 27 Piſange im Hardt Pl.-Nr. 1227, 1 Tagw. 42 Dez., Werth 120 fl.;

12) 5 Piſange in der Nachtweide Pl.-Nr. 1295, 0 Tagw. 9 Dez., Werth 8 fl.;

13) das Bergackerl Pl.-Nr. 1395, 0 Tagw. 38 Dez., Werth 38 fl.;

14) 17 Piſange am Berg Pl.-Nr. 1404, 0 Tagw. 17 Dez., Werth 95 fl.;

15) der Stadtwegacker Pl.-Nr. 1405 und 6, 1 Tagw. 86 Dez., Werth 215 fl.;

16) der Schlüttacker Pl.-Nr. 1493, 1 Tagw. 50 Dez., Werth 175 fl.;

17) 12 Piſange neben der Bäckerbreite Pl.-Nr. 1495, 0 Tagw. 80 Dez., Werth 110 fl.

18) der Ochſenangertheil (ludeigen) Pl.-Nr. 897ᵃ, 0 Tagw. 30 Dez., Werth 22 fl.;

19) der Buckeltheil (ludeigen) Pl.-Nr. 1335, 0 Tagw. 40 Dez., Werth 20 fl.;

20) der Storchenacker Pl.-Nr. 999, 2 Tagw. 19 Dez., Werth 275 fl.;

21) der Steinadelacker Pl.-Nr. 1492, 0 Tagw. 99 Dez., Werth 140 fl.;

Digitized by Google

22) 24 Piſange Hohenacker Pl.-Nr. 1811, 0 Tagw. 95 Dez., Werth 115 fl.

23) Gemeinwieſenacker auf der Oed Pl.-Nr. 339, 1 Tagw. 16 Dez., Werth 145 fl.

C. Wieſen:

(ſind ſämmtlich ludeigen.)

1) Ochſenangertheil Pl.-Nr. 1592 und 93, 0 Tagw. 11 Dez., Werth 8 fl.;

2) Bucklettheil Pl.-Nr. 1332, 0 Tgw. 41 Dez., Werth 38 fl.;

3) Bucklettheil Pl.-Nr. 1332, 0 Tgw. 39 Dez., Werth 48 fl.;

4) detto Pl.-Nr. 1332, 0 Tagw. 56 Dez., Werth 38 fl.;

5) Nachtweiletheil Pl.-Nr. 1332, 1 Tagw. 44 Dez., Werth 250 fl.;

6) der Oberangertheil Pl.-Nr. 1592, 1593ᵃ und 1593ᵇ per 1 Tagw. 58 Dez., Werth 225 fl.;

7) der Oberangertheil beim Mühlfall Pl.-Nr. 1578, 0 Tagw. 71 Dez., Werth 45 fl.

Auf dem Anweſen haften folgende Abgaben zum k. Rentamte:

a) jährliche Geldſtiften 11 fl. 11 kr. 2½ hl.

b) Dienſteszehentgetreid zuſammen

Waizen,	— Mtz.	3 Vrl.	2 Sechtzl.	
Korn,	3 »	— »	2	»
Gerſte,	2 »	2 »	—	»
Haber,	3 »	2 »	2	»

c) zur einfachen Grundſteuer 5 fl. 9 kr. 3 hl.

d) zur Hausſteuer 4 kr. 4 hl.

Allenfallſige nähere Beſtimmungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §.§. 98 — 101 incl. erfolge, und daß ſich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben, widrigenfalls ſie zur Steigerung nicht zugelaſſen werden könnten.

Am 16. Juli 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

506.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des in der Donau verunglückten Bäckers Joh. Bapt. Ziſtler von Hunderdorf wird deſſen Anweſen zum Zwecke der Hilfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt. Dasſelbe beſteht:

1) aus dem Wohnhauſe mit Stall unter einem Dache mit Stadel und einem Gärtchen ſammt Waſſergenuß aus dem Wiedenbrunnen lit. A. Pl.-Nr. 6 ad 0 Tgw. 13 Dez.

2) dem großen Acker lit. B. Pl.-Nr. 71⅓ zu 2 Tgw. 88 Dezim.;

3) dem Anwander am groſſen Acker Pl.-Nr. 71⅔ zu 0 Tgw. 14 Dezim.;

4) der Bäckerwieſe Pl.-Nr. 1622 zu 0 Tgw. 97 Dezim.;

5) dem Acker in der Trift lit. C. Pl.-Nr. 1554 zu 0 Tgw. 37 Dez.;

6) dem Falteracker lit. D. Pl.-Nr. 1558 zu 1 Tgw. 16 Dez.

und wurde bei der am 25. Mai l. J. vorgenommenen Taxation auf 1232 fl. gewerthet.

Termin zur Verſteigerung iſt auf Freitag den 3. Auguſt l. J., Früh 9 — 12 Uhr, in Hunderdorf angeſetzt, und wird nach Maßgabe der §§. 64 des Hypothekengeſetzes und 98 u. 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 verfahren werden, wobei auch die Bekanntgabe der Kaufsbedingniſſe erfolgt.

Kaufsluſtige haben ſich im Verſteigerungs-Termine über Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Bogen den 23. Juni 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 59.

Landshut, Mittwoch den 1. Auguſt 1849.

Inhalt. Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behuſe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{49}/_{50}$. — Die Koſten der Formulare für die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterb-Regiſter. — Den Central-Schulbücher-Verlag und deſſen Geſchäftsbetrieb. — Das Repertorium über die ſtändiſchen Verhandlungen vom Jahre 1848. — Diſtrikts-Konkurrenz-Kaſſa-Rechnung des Landgr. Griesbach pro $18^{47}/_{48}$. — Die Abhaltung der dritten ordentlichen Schwurgerichtsſitzung für den Kreis Niederbayern. — Die außerordentliche Schwurgerichtsſitzung. — Die revolutionären Bewegungen in Bayern. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22639.

An ſämmtliche königl. Diſtrikts- und Lokal-Schulbehörden.

(Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behuſe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{49}/_{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Vorſchrift der Beſtimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 (Int. Bl. Seite 113) wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behuſe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{49}/_{50}$ am Montag den 27. Auguſt l. J. und an den darauf folgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing abgehalten werden.

Es werden daher alle jene Schullehrlinge, welche die vorgeſchriebene Vorbereitungszeit von drei Jahren vollſtändig zurückgelegt haben, hiedurch aufgefordert, am Montag den 27.

Digitized by Google

kommenden Monats Vormittags 8 Uhr im Schullehrer-Seminar-Gebäude zu Straubing ſich einzufinden.

Bei der daſelbſt Statt habenden Inſkription hat jeder der ſich meldenden Schullehrlinge ein Zeugniß der k. Diſtrikts-Prüfungs-Kommiſſion, bei welcher er die letzte Jahresprüfung beſtanden hat, in Vorlage zu bringen, welches genau nach den erſten fünf Hauptrubriken der Beilage IV. zum Eingangs bezeichneten Regulativ verfaßt ſeyn, ſohin die Aufſchlüße über die perſönlichen Verhältniſſe des betreffenden Schullehrlings, ſo wie über die Zeit und den Erfolg des erſtandenen Vorbereitungs-Unterrichtes enthalten muß.

Die Beibringung eines ſolchen Zeugniſſes liegt auch denjenigen ob, welche bereits im vorigen Jahre die Prüfung mitgemacht, aber wegen ungenügender Vorkenntniſſe die Unterkunft im Seminar nicht erlangt haben; weßhalb es keinem Zweifel unterliegen kann, daß auch dieſe Schullehrlinge für das laufende Jahr die vorgeſchriebene Jahresprüfung vor der betreffenden Diſtrikts-Prüfungs-Kommiſſion zu beſtehen, und darüber, daß ſie dieſelbe beſtanden haben, bei der Inſcription zur Aufnahmsprüfung ſich auszuweiſen haben.

Schullehrlinge, welche nicht nachweiſen können, daß ſie die dreijährige Vorbereitungszeit vollſtändig zurückgelegt haben, können nur dann zur Prüfung zugelaſſen werden, wenn ſie auf dem Grunde gelieferten Nachweiſes über ihre in anderweitigem Wege erlangte Befähigung die Admiſſion von Seite der unterfertigten Stelle erhalten haben, und hierüber vor der Prüfungs-Kommiſſion ſich legitimiren können.

Geſuche um Unterſtützung aus Kreisfondsmitteln Behufs der Suſtentation im Seminar ſind durch Vorlage von Armuthszeugniſſen zu begründen.

Sämmtliche Diſtrikts- und Lokal-Schulbehörden werden hiedurch beauftragt, die Schullehrlinge ihrer Bezirke auf gegenwärtige Ausſchreibung aufmerkſam zu machen, und diejenigen, welche die bezeichneten Nachweiſe liefern können, aufzufordern, am erwähnten Prüfungstermine rechtzeitig ſich zu melden.

Landshut den 27. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 21760.

(Die Koſten der Formularien für die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbregiſter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt einer im Einverſtändniſſe mit dem k. Staatsminiſterium der Finanzen unterm 29. v. Mts. erlaſſenen Anordnung des k. Staats-Miniſteriums des Innern ſind die nach Maßgabe der Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten am 26. Nov. v. Js. aus der Staatskaſſa zu beſtreitenden Koſten der Formulare für die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterberegiſter bei der Etatspoſition für Sicherheit auf die Unterpoſition »gedruckte Papiere für den Polizeidienſt« zu verausgaben und zu verrechnen; wovon die

Digitized by Google

k. Diſtriktspolizeibehörden und Rentämter hiedurch behufs der Nachachtung in Kenntniß geſetzt werden.

Landshut, den 27. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23347.

An die Vorſtände ſämmtlicher Studien- und Lehr-Anſtalten.

(Den Central-Schulbücher-Verlag und deſſen Geſchäftsbetrieb betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke folgt eine vom k. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 21. dieß an die Adminiſtration des Central-Schulbücher-Verlages im bezeichneten Betreffe ergangene, und in Abſchrift anher mitgetheilte höchſte Entſchließung zur Wiſſenſchaft und Darnachtung.

Landshut, den 27. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck ad Num. 3775.

Staats-Miniſterium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Königliche Majeſtät haben in Folge der mehrfach in Anregung gebrachten Beſchwerden der Buchhändler und Buchdrucker des Königreichs gegen die Anſtalt des Central-Schulbücher-Verlages in München auf den von dem unterfertigtem Staatsminiſterium geſtellten Antrag, unter Abänderung der Miniſterial-Entſchließungen vom 5. März, 9. März und 2. Mai 1838, ſowie jener vom 9. Jänner 1840 zu verfügen geruht, wie folgt:

I.

Die Stiftungs-Anſtalt des Central-Schulbücher-Verlags hat nach wie vor die Aufgabe zu erfüllen, zur Erzielung möglichſt wohlfeiler und gleichmäßiger Lehrmittel, für die deutſchen Schulen ſowohl als für andere höhere Lehr- und Unterrichts-Anſtalten, alle planmäßigen Schulbücher, ſowie andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten u. dgl. zu drucken und zu verlegen.

II.

Ein Monopol ſteht ihr jedoch hiebei nicht zu, vielmehr können in den Lehr- und Unterrichts-Anſtalten auch andere, als die in dem Central-Schulbücher-Verlage erſchienenen Ausgaben

gebraucht werden, ſoferne die betreffenden Behörden ſolche als zweckmäßig, insbeſondere als korrekt und dem Geſichtsvermögen der Jugend als unſchädlich erkannt haben.

III.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat ſich jedes Tauſch- und Commiſſionshandels, ſohin alles Verkehrs fremder Artikel zu enthalten, auch allen ausländiſchen Vertrieb ſeiner Produkte lediglich den Buchhandlungen zu überlaſſen.

Die vorräthigen Exemplare der in auswärtigen Verlagshandlungen erſchienenen, von dem Central-Schulbücher-Verlage angekauften Schul- und Lehrbücher können unter Rückerſtattung der Koſten und Speſen von den inländiſchen Buchhandlungen gegen baare Bezahlung abgelöst werden.

IV.

Der Detail-Verkauf der Erzeugniſſe des Central-Schulbücher-Verlags wird wie bisher durch Filial-Verleger bewirkt, wozu aber, vorbehaltlich einer durch beſondere Umſtände gebotenen Abänderung, nur Buchhändler und diejenigen Buchbinder, welche mit dergleichen Lehrmitteln Handel zu treiben befugt ſind, gewählt werden dürfen.

Uebrigens bleibt jedem Buchhändler und zum Verkauf der Lehrbücher berechtigten Buchbinder auch die unmittelbare Beſtellung und Abnahme von Artikeln aus dieſer Anſtalt, jedoch nicht unter dem Werthe von 25 fl. mit einem Rabat von 20 % geſtattet.

V.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat jährlich, wenn ſich Rechnungs-Ueberſchüſſe ergeben, an jede Kreisregierung eine Anzahl von Schulbüchern zur unentgeldlichen Vertheilung an arme Schulkinder, und zwar für jeden Kreis bis zu dem Betrage von 150 fl., alſo in *Summa* 1200 fl. abzugeben; die weiteren Ueberſchüſſe ſollen zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der Schullehrer verwendet werden, und zwar für die einzelnen Kreiſe nach Verhältniß der Größe des Schullehrer-Perſonales und mit beſonderer Rückſicht auf den gegenwärtigen Stand der Dotationen der Unterſtützungs-Vereine.

München, den 13. Juli 1849.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die Adminiſtration des Central-Schulbücher-Verlags.
Den Central-Schulbücherverlag und deſſen Geſchäfts-Betrieb betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Miniſterialrath Hänlein.

Ad Num. 23557.

(Das Repertorium über die ſtändiſchen Verhandlungen vom Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 24. Juli d. Js. wurde der Preis für das von dem Landtags-Archivar Stumpf angefertigte Repertorium über die ſtändiſchen Verhandlungen vom Jahre 1848 auf 1 fl. — vom Exemplar feſtgeſetzt und die Anordnung getroffen, daß dasſelbe, wie bisher, portofrei durch die k. Poſt verſendet wird.

Digitized by Google

Diejenigen k. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, werden daher ermächtigt, dieſes Werk auf Regiekoſten anzuſchaffen und den Betrag für dasſelbe direkt an den Verfaſſer zu berichtigen.

Landshut, den 28. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22889.

Bekanntmachung.

(Diſtrikts-Concurrenz-Caſſa-Rechnung pro 18 $^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die vorſchriftsmäßig revidirte Diſtrikts-Conkurrenz-Rechnung des k. Landgerichtsbezirkes Griesbach für das Etatsjahr 18 $^{47}/_{48}$ ergibt folgende Reſultate:

A. Einnahmen.

1) An Aktiv-Kaſſabeſtand der Vorjahre	225 fl.	36 kr.
2) An Diſtriktsumlagen pro 18 $^{47}/_{48}$	663 »	12 »
3) An beſonderen Einnahmen	11 »	56 »
Summa	900 fl.	44 kr.

B. Ausgaben.

1) Auf Regie	58 fl.	9½ kr.
2) Auf Impfkoſten	60 »	8 »
3) Auf Vaganten- und Militärtransportkoſten	124 »	30 »
4) Auf Brücken- und Straßenbau	216 »	56 »
5) Auf Wegmachererlöhnung	84 »	— »
Summa	543 fl.	43½ kr.

C. Abſchluß.

A. Einnahmen	900 fl.	44 kr.
B. Ausgaben	543 fl.	43½ kr.
Aktivkaſſabeſtand	357 fl.	½ kr.

Dieß wird in Folge des Geſetzes vom 22. Juli 1819 Art. XII. über die Umlagen zu Gemeindebedürfniſſen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut den 26. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 191. P. P.

(Die Abhaltung der dritten ordentlichen Schwurgerichtsſitzung für den Kreis Niederbayern betr.)

Das Präſidium

des königl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt hiemit auf den Grund der höchſten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz v. 20. praes. 23. d. M. in Vollziehung der Beſtimmungen der Art. 18 und 114 des Geſetzes vom 10. November 1848 (Geſ. Bl. Nr. 25) zur öffentlichen Kenntniß:

I. die Eröffnung der dritten für den Kreis Niederbayern in Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf

Montag den 8. Oktober laufenden Jahres

feſtgeſetzt.

II. Zum Präſidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath am Appellationsgerichte von Niederbayern, Wilhelm Gareis, und zu deſſen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

Paſſau den 25. Juli 1849.

Frhr. v. Wulffen.

Ad Num. 28. P. R.

(Die außerordentliche Schwurgerichtsſitzung betr.)

Das Präſidium

des königl. bayer. Appellations-Gerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß auf den Grund des Art. 113 des Geſ. vom 10. Novbr. v. J. wegen vorhandener vieler und wichtiger Anklagen, das k. Appellationsgericht in der Sitzung vom 28. Juni l. J. beſchloſſen hat, eine außerordentliche Schwurgerichts-Sitzung anzuberaumen, welche

Donnerstag den 16. l. M. Auguſt

in Straubing eröffnet werden wird, bei welcher nach Abſ. 4 des vorſtehend angeführten Art. 113 der Präſident der letzten ordentlichen Schwurgerichtsſitzung, der k. Appellationsgerichts-Rath Johann Bapt. Linhard, von Rechtswegen berufen, den Vorſitz zu führen und der Direktor des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, als deſſen Stellvertreter einzutreten hat.

Paſſau, den 27. Juli 1849.

Frhr. v. Wulffen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die revolutionären Bewegungen in Bayern betr.)

Der

functionirende I. Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern bringt hiemit höherem Auftrage entſprechend den nachſtehenden Plenarbeſchluß des oberſten Gerichtshofes des Königreichs Bayern vom 14. Juli d. Js. zur allgemeinen Kenntniß.

Paſſau den 25. Juli 1849.

Appellationsgerichts-Rath: Leeb.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Der oberſte Gerichtshof des Königreiches hat am vierzehnten Juli Eintauſend achthundert neun und vierzig in geheimer Plenarſitzung, in welcher bei legaler Verhinderung der übrigen Mitglieder zugegen waren: Heintz, II. Präſident; Freiherr von Tautphöus, Volk, Stautner; Direktoren: Ruppenthal, Bettinger, Eiſenhart, Dettenhofer, Körner, Merk, Freiherr von Niederer, Harlander, Bleiſtein, Rauchenberger, Schwerlfeiner, Herrſchmann, Krafft, Baumgärtner, Cucumus, Geigel, Rinecker, Hofmann, Freiherr von Fuchs, Lauck, Gombart, Schrauth, Bergmayr, Eder, Freiherr von Pfetten, Edelhart, Peterſen, Maißner Piris, Fürſt, Fleißner, Popp, Briel, Salzmann, Neumayr; Räthe: Dall'armi, Ober-Appellationsgerichts-Rath, die Funktionen des Staatsanwaltes verſehend; Schwertfelner, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlaſſen:

Der mit den Funktionen des Staatsanwaltes betraute Ober-Appellationsgerichts-Rath Dall'armi ſtellte folgenden Antrag:

Es gefalle dem hohen Gerichtshofe, die Fortführung der ſämmtlichen zur Zeit in den drei fränkiſchen Kreiſen und in dem Kreiſe von Schwaben und Neuburg anhängigen Unterſuchungen, welche ſich auf die gewaltſame Durchführung der deutſchen Reichsverfaſſung oder auf andere ſtaatsverrätheriſche Verbrechen beziehen, denen dieſe Durchführung zum Vorwande gedient hat, und durch Aufforderung zur Volksbewaffnung, durch bei verſammelter Volksmenge abgehaltene Reden durch Verbreitung von Druckſchriften, Beſchaffung von Waffenvorräthen ꝛc. ꝛc. verübt wurden, oder damit im Zuſammenhange ſtehen, ſowie die weitere Verfolgung der auch in Hinſicht auf die übrigen dieſſrheiniſchen Kreiſe bereits beſtehenden oder als beſtehend ſich noch ergebenden Indizien dem k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu übertragen und das weitere Nöthige zu verordnen.

Nach Anhörung des zum Referenten in dieſer Sache ernannten Oberappellationsgerichts-Rathes Maißner, durch welchen zugleich die wichtigeren, zur Begründung des obigen Antrages mitgetheilten Aktenſtücke vorgeleſen wurden; ferner nach Anhörung des genannten Staatsanwaltes in der mündlichen Entwickelung ſeines Antrages;

in der Erwägung

1) daß beſtimmte und ſehr erhebliche That-Umſtände vorliegen, welche auf einen inneren Zuſammenhang der in mehreren Kreiſen des Königreichs vorgekommenen revolutionären Bewegungen und auf das Beſtehen einer verbreiteten ſtaatsverrätheriſchen Verbindung ſchließen laſſen;

Digitized by Google

2) daß es ſonach die unabweisbare Nothwendigkeit gebietet, die Führung der bezüglich der einzelnen Reate bereits anhängigen und noch anhängig werdenden Unterſuchungen einem Unterſuchungsgerichte ausſchließend zu übertragen,

beſchließt

der oberſte Gerichtshof in Gemäßheit der art. 4 und 5 des Geſetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Straf-Geſetz-Buches v. Jahre 1813 betreffend, was folgt:

»Die Vorunterſuchung wegen angezeigten Staatsverraths durch gewaltſame Einführung »der in Frankfurt beſchloſſenen Reichsverfaſſung oder wegen der unter dem Vorwande »der Einführung derſelben im Königreiche Bayern dießſeits des Rheines begangenen oder »ſonſt hiemit im Zuſammenhange ſtehenden Verbrechen und Vergehen wird dem k. Kreis- »und Stadtgerichte Augsburg übertragen, und demnach die Ueberſendung ſämmtlicher »bei den Gerichten dießſeits des Rheines bezüglich obiger Verbrechen oder Vergehen be- »reits anhängigen oder noch anhängig werdenden Unterſuchungen an das genannte Kreis- »und Stadtgericht Augsburg hiemit angeordnet.«

Alſo beſchloſſen zu München, wie Eingangs gemeldet.

Unterſchriften: Heintz, von Tautphöus, Volk, Stautner, Ruppenthal, Bettinger, Eiſenhart, Dettenhofer, Körner, Merk, Frhr. von Niederer, Hariander, Striſtein, Rauchenberger, Schwertfelner, Herrſchmann, Krafft, Baumgärtner, Cucumus, Geigel, Rinecker, Hofmann, Frhr. von Fuchs, Lauck, Gombart, Schrauth, Bergmayr, Eder, Frhr. von Pfetten, Edelhart, Peterſen, Maißner, Pixis, Fürſt, Fleißner, Popp, Briel, Salzmann, Neumayr.

Schwertfelner, Protokollführer.

Für die richtige Ausfertigung Wollſchläger, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung vom 21. Juli d. J. bewogen gefunden, dem k. Landgerichte Landshut vom 1. Auguſt l. J. an einen Aſſeſſor extra statum beizugeben, und auf dieſe Stelle, vom nämlichen Tage an, den II. Aſſeſſor bei dem k. Landgerichte Eggenfelden, Franz Pfaffenzeller, ſeiner Bitte entſprechend, allergnädigſt zu verſetzen.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 17. Juli l. J. die katholiſche Pfarrei Pürkwang, Landgerichts Rottenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Allersberg, Prieſter Joſeph Seidenſchwarz, allergnädigſt zu übertragen geruht.

In Folge allerhöchſten Reſcripts vom 17. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König beſchloſſen, das Inkuratbenefizium Heilbrunn, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Sacellan zu Saulburg, Prieſter Johann Michael Piendl, zu übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 27. Juli l. Js. wurde die von dem Pfarrer zu Hoheneggelkofen bewerkſtelligte Präſentation des Prieſters Andreas Schwaiger, derzeitigen Kooperator zu Holzhauſen, auf die durch Reſignation des bisherigen Beſitzers in Erledigung gekommene Pfarrei Zweikirchen, Landgerichts Landshut, im Einverſtändniſſe mit dem erzbiſchöflichen Ordinariate München-Freiſing landesherrlich beſtätigt.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 59. Landshut, Mittwoch, den 1. Auguſt 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

507.

(Den Umtauſch von Interims- und Haftſcheinen betr.)

Es ergeht hiemit an ſämmtliche Conſcriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interimsſcheine oder Haftſcheine über — bei unterfertigter k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kaſſa bis incl. April 1849 gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Erſuchen, ſolche ungeſäumt behufs der Umwechslung, der nunmehr ausgefertigten Orginal-Urkunden anher gelangen zu laſſen.

München den 26. Juni 1849.

K. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Caſſa.

Kaufmann, k. Caſſier. Berger, k. Controleur.

508.

Am 4. Juni d. Js. kam nach Erklärung des Beneficiums-Proviſors R. zu Oberſtaudach d. Gts. eine fremde Weibsperſon mit einem kleinen Kinde in ſein Wohnhaus, und bat um Nachtherberge, welches ihr auch von Seite des Beneficiums-Proviſors auf ihr dringendes Bitten bewilligt wurde. Des andern Tages früh war die fremde Weibsperſon mit Zurücklaſſung des Kindes verſchwunden.

Die fragliche Weibsperſon war halb bäueriſch, halb marktiſch gekleidet, trug einen ſchwarzwollenen Spenser, ſchwarzes Kopftuch, rothperſenen Rock und eine ſchwarze oder braune Schürze, ſie war nicht groß, ſchlank, etwas blaß im Geſichte, ihre Haare dunkel, und zählte ihrem Alter nach circa 30 Jahre.

Das zurückgelaſſene Kind ſcheint am Tage der Ausſetzung ohngefähr 6 Wochen alt geweſen zu ſein und iſt fein und zart gebaut, und hat ſchwarze Haare.

Es wolle auf die Thäterin Spähe verfügt und relevante Erhebungen anher kund gegeben werden.

Den 26. Juni 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

509.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Xaver und Anna Braumandl-

Digitized by Google

ſchen Müllerseheleute in Gurausmühle dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Strichtermin im Hauſe der Schuldner auf

Donnerstag den 30. Auguſt h Js.,
Früh 9 — 12 Uhr,

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der G. O. Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Zahlungsfähige Kaufsluſtige und zwar dem Gerichte unbekannte, mit legalen Leumunds- und Vermögensatteſten, werden unter dem Anhange geladen, daß auf dem Gute haſtenden Laſten und Abgaben an der Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Das Anweſen iſt zum k. Rentamte erbrechtsweiſe grundbar, und beſteht in dem Wohnhaus mit Mühlwerk und realer Mühlgerechtigkeit, Pferd- und Kuhſtall, Stadl, Backofen und Hofraum per 0 Tagw. 46 Dez., Grasgarten mit Schneidſäge zu 0 Tagw. 19 Dez., Stadlwieſe zu 1 Tagw. 70 Dez., Gurausmüller- und Schapfholzweg zu 0 Tagw. 75 Dez., dem Gurausmühlbach zu 0 Tagw. 66 Dez., dann aus der Ohrwieſe zu 2 Tagw. 37 Dez.

Bemerkt wird, daß das Wohnhaus in der Nacht vom 17. auf den 18. v. Mts. abgebrannt iſt, daß das Anweſen einſchlüßig der Brandſtätte am 26. v. Mts. auf 2510 fl. gerichtlich eingewerthet wurde, und daß dasſelbe mit der Brandſtätte und dem Aſſekuranzkapitale ad 2450 fl. natürlich mit der geſetzlichen Baupflicht zum öffentlichen Verkaufe gebracht wird, daß aber bezüglich der Größe des Brandaſſekuranzkapitals zwiſchen Xaver Braumandl und dem Gurausmüller, Hammerſchmid Georg Fanzl, welche ihre Guts-Complexe von dem früheren Beſitzer Anton Bogner erkauft haben, Differenzen beſtehen.

Am 7. Juli 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.
D. l. a.
Schütz, Aſſeſſor.

510.

Vom

Königlichen Landgerichte Kötzting

wird in Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter von Neukirchen, und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslersſohn von dort, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Akten geſchloſſen und dem Spruche ausgeſetzt ſeien.

Am 16. Juli 1849.

Der k. Landrichter v. Paur.

511.

(Ausfolglaſſung des Vermögens des vermißten Soldaten Franz Danzer von Eimberg betr.)

Franz Danzer, Bauersſohn von Eimberg, wird ſeit dem letzten Feldzug in Tirol vermißt, die Verwandten desſelben dringen auf Ausfolglaſſung ſeines in 400 fl. Elterngut beſtehenden Vermögens; es ergeht daher an denſelben, oder deſſen allenfallſige Descendenz die Aufforderung inner 6 Monaten a dato hierorts ſich zu melden und ihren Aufenthaltsort anzugeben, widrigenfalls nach Umfluß obiger Friſt Franz Danzer als verſchollen erklärt und deſſen Vermögen an die nächſten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Am 15. Juli 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.
Guggenbiller, Landrichter.

512.

Das Huberbauernanweſen zu Loitersdorf nächſt dem Markte Frontenhauſen d. Gts., unterm geſtrigen Tage gerichtlich auf 19379 fl. geſchätzt, und aus 147 Tagwerk Feld-, Wies- und Waldgründen, dann den in ganz gut baulichem Zuſtande befindlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden beſtehend, wird in Folge obervormundſchaftlich genehmigten Antrages am

Digitized by Google

Freitag den 17. Auguſt d. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr
im Geſchäftszimmer des Unterzeichneten öffentlich an den Meiſtbietenden unter den an dieſem Termine bekannt zu gebenden Bedingungen und vorbehaltlich der obervormundſchaftlichen Genehmigung verkauft und werden hievon zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Kenntniß geſetzt, und mit dem Bemerken zur Steigeruug eingeladen, daß ſich dieſelben behufs der Einſichtnahme des Gutes an Joſeph Unterholzner, Bauer zu Biegendorf, oder Jakob Pollinger, Bauer zu Straßwimm, unweit Frontenhauſen, wenden mögen, welche zur Vorzeigung der Gutsbeſtandtheile angewieſen ſind.

Vilsbiburg am 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Der k. Landrichter beurl.
Ebenhöch, I. Aſſeſſor.

513.

Am 25. dieß wurde einem ſicherheitsgefährlichen Burſchen, welcher von Landau über Haag nach Landshut gewandert ſein will, ein Bündel mit:

1) einem neuen Leintuch mit M. eingemerkt und an den vier Ecken mit Quäſtchen verſehen;
2) eine Unterziehe, gleichfalls mit M. gemerkt;
3) ein weißes Sacktuch mit geſticktem Bouquet;
4) vier Wachsſtöcke,

abgenommen, über deren rechtlichen Erwerb derſelbe ſich nicht auszuweiſen vermag.

Allenfallſige Eigenthümer mögen ſich daher melden.

Am 26. Juli 1849.

Magiſtrat der k. Kreishauptſtadt Landshut.
Der rechtskundige Bürgermeiſter
Harhammer.

514.

Auf Anbringen eines Hypothekargläubigers wird das ehmalige Joſeph Freßl'ſche Hammerſchmidsanweſen zu Obernzell, beſtehend aus einem Wohnhauſe mit realer Hammerſchmids-Gerechtſame, dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen, eine Kohl- und Holzhüte und Backofen, dann mehrern Tagwerk Wieſen, Aeckern, wie ſolche in der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Juli 1848 näher beſchrieben worden, im Ganzen zu 3798 fl. gerichtlich gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wobei der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Termin hiezu hat man auf
Dienstag den 25. September l. Js.,
in dem Kapellerſchen Wirthshaus zu Obernzell von 9 — 12 Uhr Vormittags anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß fremde und unbekannte Steigerer ſich über ihre Vermögensverhältniſſe legal auszuweiſen haben.

Denſelben liegen die genauern Gutsbeſchreibungen, der Cataſterauszug u. ſ. w. bis zum Verſteigerungstage bei Gericht zur Einſichtsnahme vor.

Am 18. Juli 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.
Vorſt. abw.
Wieſinger, Aſſeſſor.

515.

Der Zeugſchmid Michael Sedelmaier von Deggendorf hat ſich als zahlungsunfähig erklärt.

Um deſſen Schuldenſtand genau kennen zu lernen, werden daher deſſen allenfallſige noch gerichtsunbekannte Gläubiger hiemit vorgeladen,
am Samstag den 18. Auguſt l. Js.,
Früh 10 Uhr,

ihre Forderungen aus was immer für einen Titel dahier um ſo gewiſſer anzumelden und ſummariſch nachzuweiſen, als ſonſt bei weiterer Verhandlung dieſes Schuldenweſens keine Rückſicht darauf genommen werden wird.

Den 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

516.

Auf Andringen eines Gläubigers wird hienach beſchriebenes Anweſen der Joſeph und Magdalena Schedlbauerſchen Schneiderseheleute zu Linden, der Gemeinde Geyersthal d. G., dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hyp. Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 untergeſtellt, und iſt hiezu auf

Samstag den 25. Auguſt l. J.,
von 12 — 2 Uhr Mittags,

im Wirthshauſe zu Linden Termin anberaumt, wozu Steigerungsluſtige, von denen ſich Gerichtsunbekannte über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, eingeladen werden.

Das Anweſen beſteht aus dem gemauerten Wohnhauſe ſammt Stadel und dem mit Brettern verſchlagenen darangeſtellten Stadl, unter Legſchindeldachung, — dem Hausſtadlplatz ſammt Dungſtätte, — dem Patersdorferhölzlacker zu 98 Dez., — der Patersdorferhölzlantheil-Wieſe zu 1 Tgw. 29 Dez. und dem Riedbergholze zu 2 Tgw. 98 Dez. unterm 18. Juni l. Js. zuſammen gerichtlich auf 434 fl. gewerthet.

Die hierauf ruhenden Laſten und Abgaben können aus dem Grundſteuerkataſter und dem Hypothekenbuchs-Extracte am Verſteigerungstage oder mittlerweile bei Amt erſehen werden.

Am 12. Juli 1849.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

517.

(Johann Reiter gegen Franz Schwarz p. d.)

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Neuhäusl zu Schmelzenholzham, der Gemeinde Uttlau, dem öffentlichen Verkaufe in Verſteigerungsform unterſtellt und hiezu auf

Donnerstag den 30. Auguſt d. Js.,
Morgens 9 Uhr

im Wirthshauſe zu Schmelzenholzham Tagsfahrt beſtimmt. Kaufsliebhaber werden eingeladen und die Auswärtigen aufgefordert ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen.

Beſchreibung:

Das Neuhäusl zu Schmelzenholzham iſt an den Landarzt Gloner erbrechtsweiſe grundbar und mit 500 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt.

Zum Anweſen gehören das Wohnhaus, der Stadl und Kuhſtall, 77 Dez. Ackerland und der ſogenannte Fuchsgraben ein Ackerland von 24 Dezimalen.

Auf dieſem Anweſen haften 1 fl. 30 kr. Stift, 1 fl. Schaarwerkgeld und — fl. 8 kr. 7 hl. Steuern, ferners 275 fl. Hypotheken und iſt dieſes Geſammtanweſen geſchätzt auf 538 fl.

Am 9. Juli 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 60.

Landshut, Sonnabend den 4. Auguſt 1849.

Inhalt. Die Eeledigung dee katholiſchen Stadtpfaerei Kelheim. — Die Scheift des k. Profeſſors Sebaſtian Haindl in München über Maſchinenkunde. — Das Repertorium über die ſtändiſchen Verhandluugen vom Jahee 1848. — Die Ereichtung neuee Poſtanſtalten in Bayeen.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22505.

(Die Eeledigung der katholiſchen Pfarrei Kelheim, Landgeeichts gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Stadtpfarrei Kelheim iſt erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanate Kelheim und im Landgerichts-Bezirke gleichen Namens; ſie zählt 4021 Seelen, 13 Nebenorte und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer nebſt zwei Hilfsprieſtern paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

1. an ſtändigem Gehalte	82 fl.	16 kr.
2. aus dem Ertrage der Realitäten	101 fl.	53 kr.
3. aus dem Ertrage der Rechte	1318 fl.	28¼ kr.
4. aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen	504 fl.	54½ kr.
in Summa	2007 fl.	31¾ kr.

Die Laſten beſtehen in einer Geſammtausgabe von . . . . . . 754 fl. 40¼ kr.
wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 1252 fl. 51½ kr.
ergibt.

60

Hiezu wird bemerkt, daß
1) dieſer nach der bereits im Jahre 1834 hergeſtellten Ertragsfaſſion berechnete Rein-ertrag durch die bevorſtehende Zehentfixation vorausſichtlich ſich nicht unbeträchtlich min-dern werde, und
2) wegen Entſchädigungs-Anſprüchen für Grund-Abtretungen zum Ludwigs-Kanal Civil-Prozeſſe im Laufe ſich befinden.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 27. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.
Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23736.

An die k. Rektorate der techniſchen Lehranſtalten in Niederbayern.
(Die Schrift des k. Profeſſors Sebaſtian Haindl in München über Maſchinenkunde betr.)
Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. d. M. iſt auf den Grund eingeholten techniſchen Gutachtens geſtattet worden, daß das von dem k. Profeſſor an der polytechniſchen Schule zu München, Seb. Haindl, heraus-gegebene Werk, betitelt:

»Maſchinen für den Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau, das gewerbliche, landwirthſchaft-»liche, Fabriks-, Militär-, dann Berg- und Hüttenweſen ꝛc.«,

wovon bereits die erſte Lieferung erſchienen iſt, bei dem einſchlägigen Unterrichte an *den techni-ſchen* Schulen benützt und ſoferne es die Mittel derſelben geſtatten, aus der *Realerigenz ange-*ſchafft werde.

Hievon werden die betreffenden Rektorate in Niederbayern verſtändigt.

Landshut, den 31. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.
Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15953.

(Das Repertorium über die ſtändiſchen Verhandlungen vom Jahre 1848 betr.)
Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für das von dem Landtags-Archivar Stumpf angefertigte Repertorium über die ſtändi-ſchen Verhandlungen vom Jahre 1848 wurde der Preis auf 1 fl. feſtgeſetzt, und die Anordnung getroffen, daß daſſelbe, wie bisher, durch die k. Poſt portofrei verſendet wird.

Die k. Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, werden daher ermächtigt, dieſes Werk auf Regiekoſten anzuſchaffen.

Der Preis desſelben iſt direkt an den Verfaſſer zu berichtigen.

Landshut, den 2. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.
Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Poſtanſtalten in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Auguſt l. Js. wird mit der zu Stadtlauringen in Unterfranken zwiſchen Schweinfurt und Königshofen bisher beſtandenen Relais-Poſthalterei eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition verbunden und durch den gleichzeitig ins Leben tretenden Eilwagens-Cours zwiſchen Würzburg und Hildburghauſen über Römhild in unmittelbare Poſtverbindung geſetzt.

Dieſe Einrichtung wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demgemäß von dem angegebenen Zeitpunkte an, ſowohl Perſonen als auch Briefe und Fahrpoſtſtücke jeder Art von und nach Stadtlauringen durch die Poſtanſtalt direkte Beförderung finden.

München, den 27. Juli 1849.

Generalverwaltung der kön. Poſten und Eiſenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

II Augsburger = Cours

vom 26. Juli 1849.

Königlich Bayeriſche.

		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . . . .	81	
» à 4 % »	. . . .		89
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . .	648	
» » Promeſſen per Stück Agio	. . . .	52	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter fl.	Höchſter kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderſter fl.	Minderſter kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	geſtieg. fl.	geſtieg. kr.
Deggendorf	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	4	184	188	188	—	12	18	12	2	11	44	—	—	—	15
		Korn	—	12	12	12	—	6	25	6	15	5	55	—	—	—	17
		Gerſte	—	2	2	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	4	16	4	11	4	2	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	—	—	5	5	—	11	15	11	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	—	82	82	82	—	12	—	11	30	10	52	—	—	1	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 26. Juli 1849.	Waizen	—	14	14	14	—	12	50	12	32	12	5	—	—	—	25
		Korn	—	11	11	11	—	6	24	6	10	6	—	—	—	—	4
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	57	4	54	4	51	—	—	—	7

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verbleibt.	Höchſter		Mittlerer		Mindeſter		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Landau . .	Vom 30. Juli 1849.	Waizen	—	28	28	28	—	11	24	11	12	11	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 27. Juli 1849.	Waizen	2	946	948	935	13	13	15	12	31	11	35	—	—	—	34
		Korn	—	85	85	85	—	6	15	6	2	5	45	—	—	—	22
		Gerſte	—	4	4	4	—	6	12	6	12	6	12	—	—	—	—
		Haber	7	127	134	132	2	4	45	4	31	4	15	—	4	—	—
Mainburg	Vom 25. Juli 1849.	Waizen	—	203	203	203	—	13	—	12	30	12	—	—	—	—	12
		Korn	—	3	3	3	—	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	48	4	36	4	24	—	30	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	—	36	36	36	—	12	23	12	9	11	24	—	—	1	9
		Korn	—	2	2	2	—	6	30	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	—	4	30	—	—	—	—	—	—
Oſterhofen	Vom 23. Juli 1849.	Waizen	—	72	72	72	—	11	15	—	—	—	—	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—	—	30	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	6	35	6	32	6	28	—	—	—	1
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9½	73½	83	83	—	4	40	4	32	4	28	—	10	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 30. Juli 1840.	Waizen	—	33	33	25	8	12	48	12	24	11	36	—	—	—	18
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	32
Pilſting . .	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	—	38	38	38	—	11	15	10	37	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Juli 1849.	Waizen	81	417	498	489		11	32	11	25	11	14	—	12	—	—
		Korn	1	22	23	23	—	5	52	5	45	5	38	—	—	—	6
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	42	42	32	10	4	55	4	47	4	39	—	—	—	9
Vilshofen.	Vom 25. Juli 1849.	Waizen	98	312	410	303	107	12	—	11	53	11	42	—	—	—	9
		Korn	—	4	4	4	—	6	30	6	24	6	12	—	—	—	36
		Gerſte	—	8	8	3	5	6	—	5	45	5	30	—	—	—	18
		Haber	—	30	30	24	6	4	45	4	30	4	21	—	10	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 60. Landshut, Sonnabend, den 4. Auguſt 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

518.

Der Müller Joſeph Kurz von Eckmühl hat um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger gebeten, um ſich mit denſelben hinſichtlich ihrer Foderungen zu bereinigen.

Indem man hiezu insbeſonders zur Liquidation der Forderungen an die Müllersehelente Joſeph und Eleonora Kurz von Eckmühl Commiſſion auf

Mittwoch den 8. Auguſt d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

in dießſeitiger Gerichtskanzlei anberaumt hat, und alle diejenigen vorgeladen, welche Anſprüche zu machen gedenken, wird bemerkt, daß nach vorgenommenen Inventar keineswegs eine Ueberſchuldung vorliegt, und auch keine Verluſtgefahr zu befürchten ſteht.

Den 21. Juli 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.
Lonich, Landrichter.

519.

In Folge Ablebens des Herrn Pfarrers Joſeph Mühlberger zu Haberskirchen, Landg. Dingolfing, wird deſſen geſammter Rücklaß, beſtehend aus Pferden, Kühen und anderm Viehe, Baumannsfahrniſſen, Geräthſchaften aller Art, Hauseinrichtung in Silber und anderer Gattung, Betten, Büchern ꝛc. ꝛc. am

Montag den 27. Auguſt l. Js.,

und die folgenden Tage im Pfarramt Haberskirchen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, wobei bemerkt wird, daß die Verſteigerung am Montag den 27. Auguſt d. Js., Vormittags 9 Uhr, mit dem vorhandenen Viehe beginnt, ſodann mit den Wägen, Baumannsfahrniſſen, endlich mit den übrigen Verlaſſenſchaftsgegenſtänden fortgeſetzt wird.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 21. Juli 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königliche Direktor
Gebeath.
Schwaiger.

520.

(Riezinger c. Diepolt pet. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird dem

Metzger Thomas Diepolt zu Pfeffenhauſen das nachbeſchriebene auf 2580 fl. gerichtlich geſchätzte Anweſen ſammt der realen Metzgersgerechtigkeit nach den Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, §. 92 Abſ. 1, dann 98 — 101 dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes untergeſtellt und hiezu Termin auf den

16. September l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Kaberhuber Bräuhauſe zu Pfeffenhauſen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit legalen Zeugniſſen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Dieſes Anweſen beſteht:

A. 1) aus den eingädigen Wohngebäuden mit Schlachthaus, Stallung, Brunnen und Hofraum zu 0 Tagw. 8 Dezim.;

2) aus einem Wurzgärtchen zu 0 Tagw. 4 Dezim.;

3) aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Reluirt eigen — zur Marktskammer Pfeffenhauſen, Zins von der Fleiſchbank 1 fl. 36 kr., dem Meßner eine Kornläutgarbe, und dem Bader 2 Vierl. Ehehaftskern.

B. Hopfengarten 0 Tagw. 30 Dez. ludeigen, Grundzins zur Marktskammer Pfeffenhauſen — fl. 37½ kr.

Am 2. Juli 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

521.

Auf kreditoriſches Andringen wird das Anweſen des Martin Lindner von Neukelheim, beſtehend aus:

Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen und Hofraum, Hs.-Nr. 64 zu 0 Tgw. 22 Dez., gemauert und mit Schiefer gedeckt, in gut baulichem Zuſtande;

Baum- und Wurzgarten, Pl.-Nr. 119b zu 0 Tgw. 16 Dez.;

Gartenackerl, Pl.-Nr. 327a zu 0 Tg. 74 Dz.;

Baum- und Oedgarten, (Wieſe) Pl.-Nr. 327b zu 0 Tgw. 27 Dez.;

Salzſtraßenacker, Pl.-Nr. 326 zu 1 Tgw. 94 Dez.;

Ein Waldtheil, Pl.-Nr. 127a und 127c zu 10 Tgw. 39 Dez.;

und . . . . . . 4 Tgw. 23 Dez.;

Waldung im Einwald, Pl.-Nr. 127d zu 4 Tgw. 15 Dez.;

Einwald, Pl.-Nr. 325½ zu 4 Tgw. 1 Dez.;

Oedung im Einwald, Pl.-Nr. 127b zu 0 Tgw. 25 Dez.;

einer Sägmühle in gut baulichem Zuſtande von Holz erbaut, z. Z. aber auſſer Betrieb; belaſtet zum k. Rentamte:

Grundſteuer . . .	2 fl.	23 kr.	8 hl.,
Hausſteuer . . .	— »	6 »	5 »
Scharwerkgeld und Brandzins . . .	— »	48 »	— »
Einwaldzins jährlich .	3 »	8 »	6 »
Handlohnsfirum bei Beſitzveränderungen .	8 »	48 »	— »
Gewerbſteuer für die Säge		30 »	— »

mit einem Geſammtwerthe von 4065 fl.

gemäß gerichtlicher Schätzung vom 9. Oktober 1847 dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 11. September h. Js., Früh 10 Uhr

in loco Neukelheim anberaumt.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß ſie ſich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben. Der Hinſchlag

geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes §. 98 und 101 der Prozeßnovelle von 1837.

Am 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

522.

Die Revierförſterstochter Eliſe Giſtl von der Lambacherhütte hat in ihrer Streitſache mit dem Schreinersſohn Joſeph Beil von Sinzing, pct. pat. et alim. den ihr durch I. und resp. II. richterliches Erkenntniß vom 24. März 1849 auferlegten Beweis rechtzeitig angetreten.

Da der Aufenthalt des Beklagten zur Zeit noch unbekannt iſt, ſo wird ſelber hiemit öffentlich aufgefordert, die bei Gericht liegende Beweisſchrift einzuſehen, innerhalb 30 Tagen zerſtörlicher Friſt einen etwaigen Gegenbeweis hiegegen bei unterfertigtem Gerichte anzutreten und ſich innerhalb desſelben Termines über die Annahme oder Nichtannahme des ihm von der Klägerin zugeſchobenen Eides zu erklären, außerdeſſen derſelbe für verweigert erachtet werde.

Den 28. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

523.

Am 24. d. Mts. Abends wurden von der k. Grenzwache im Felde außerhalb der Steinmühle ungefähr 150 Schritte von der öſterreichiſchen Grenze entfernt drei Säcke, wovon 2 mit geſchällter Hirſe und 1 mit Waizen gefüllt ſind, aufgefunden.

Wer Anſpruch auf dieſe Gegenſtände machen zu können glaubt, hat ſolche binnen 6 Monaten von heute an anzumelden und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 37. des Z. St. G. die Confiskation derſelben ausgeſprochen werden würde.

Am 25. Juli 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

524.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Anweſen des Brauers Anton Zöpfl zu Deggendorf am Samstag den 15. September d. J. Früh 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr in hieſiger Amtskanzlei zum erſtenmal öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Dasſelbe, im Ganzen auf 26,535 fl. geſchätzt, beſteht aus einem gemauerten 3ſtöckigen Wohnhaus, Malztenne und Dürre, Pferd- und Rindviehſtallung mit Sud- und Brennhaus, einer hölzernen Faßſchupfe ſammt Holzlege, einem gemauerten Ausnahmshaus, dem Sommerkeller in der Au, dem Sommerkeller am Ufer mit Wohnzimmern, Getreidſtadel und Wagenremiſe und einer gedeckten hölzernen Kegelbahn, aus 2 Gärten zu 20 und 43 Dez., 13 Tagw. 25 Dez. Aeckern, 10 Tagw. 38 Dez. Wieſen, 5 Tagw. 61 Dez. Holz im Greiſinger Hochwald, der Steuergemeinde Grafling, dem realen Braurechte und ſowohl nagel- und bandfeſten, als beweglichen Braueinrichtungen, dem Anſpruch auf einen doppelten Gemeindenutzantheil und dem Großzehentrechte zu $1/3$ auf 6 Grundſtücken des ſogenannten Bruckhofes bei Kandelbach.

Kaufsliebhaber werden zur Verſteigerung mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte hinſichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugniſſe ihrer Heimatsbehörden zur Verſteigerung nicht zugelaſſen, daß ihnen die nähern Kaufsbedingungen, ſowie die auf dem Anweſen haftenden Abgaben ſ. a. Laſten am Verſteigerungstage

Digitized by Google

eröffnet werden und ſie dasſelbe auch ſchon vor demſelben einſehen können.

Zugleich wird auch Jedermann vor dem Ankaufe obenerwähnter Bräugewerbseinrichtungen gewarnt, weil hiezu dem Schuldner kein Recht mehr zuſteht, und da auch Grund zur Vermuthung beſteht, daß Zöpfl ſeit der Liquidation vom 2. Septbr. v. J. noch weitere Schulden gemacht haben könnte, ſo haben die zur Zeit noch unbekannten Gläubiger ihre bisher noch nicht angemeldeten Forderungen am obigen 15. Sept. von Früh 8 Uhr an bei hieſigem Amte um ſo gewiſſer anzuzeigen und ſummariſch nachzuweiſen, als ſonſt bei Auseinanderſetzung dieſes Schuldenweſens keine Rückſicht darauf genommen würde.

Den 16. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

525.

Auf Antrag eines Gläubigers wird der eigene Reſtkompler des zertrümmerten $^1/_2$ Grünzinger-Hofes der Joſeph und Thereſ Frühauf'ſchen Eheleute in Ort dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Steigerungstermin im Hauſe der Schuldner auf

Donnerstag den 20. September l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der G. O. Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Gut beſteht aus Wohnhaus, Stall und Holzſchupfe unter einem Dache, Stadel, Wagenhüte mit gemeinſchaftlichen Getreidkaſten mit Hs.-Nro. 3½, Hofraum und mit Hs.-Nrn. 1 und 2 gemeinſchaftlichen Antheil am Backofen per 0 Tagw. 04 Dez., 0 Tgw. 23 Dz. Garten, 14 Tagw. 46 Dez. Aecker, 11 Tgw. 25 Dez. Wieſen, 8 Tagw. 94 Dez. Waldungen und 0 Tagw. 66 Dez. Oedungen, und hat nach gerichtlicher Schätzung vom 16. l. Mts. einen Werth von 2280 fl. 42 kr.

Zahlungsfähige Steigerungsluſtige und zwar dem Gerichte unbekannten mit legalen Leumunds- und Vermögensatteſten verſehen, werden mit dem Beiſatze geladen, daß die Bedingungen ſo wie die auf dem Anweſen ruhenden Laſten und Abgaben an der Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Am 26. Juli 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

D. l. a.

Schütz, Aſſeſſor.

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 61.

Landshut, Mittwoch den 8. Auguſt 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, den Zwiſchen-Ausſchlag von Brandverſicherungs-Beiträgen für das Jahr $18^{48}/_{49}$. — Die Bezeichnung der Freiherrlich von Haſenbrädl'ſchen Anſiedlung »Neugebäude« mit dem Namen »Marhofen«. — Die theoretiſche Prüfung für das Lehramt der Gymnaſien und das Lehramt der Mathematik an denſelben. — Die Erledigung des Phyſikats Weidenberg III. Klaſſe. — Die Fleiſchtaxe für den Monat Auguſt. — Die öffentliche Sicherheit, insbeſondere das Herumziehen der Marionettenſpieler ꝛc.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Zwiſchen-Ausſchlag von Brandverſicherungs-Beiträgen für das Jahr $18^{48}/_{49}$ betreffend.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem ſchon im jüngſtverfloſſenen Jahre ſo zahlreiche und verheerende Brände ſtattgefunden hatten, daß die dafür aus der allgemeinen Immobiliar-Brandverſicherungs-Anſtalt zu leiſtenden Entſchädigungen beträchtlich erhöhte Aſſecuranz-Beiträge erforderten, haben ſich leider auch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungsjahres wieder ſo ungewöhnlich viele und bedeutende Brand-Unglücksfälle ereignet, daß den gepflogenen Erhebungen zufolge die bereits zur Anmeldung gekommenen Entſchädigungsforderungen auf mehr als 1,330,000 fl. ſich belaufen, wobei die der jüngſten Vergangenheit angehörigen Brände noch nicht in Berechnung gebracht werden konnten.

Die zur Deckung dieſer Entſchädigungs-Anſprüche für $18^{48}/_{49}$ verfügbaren eigenen Fonds der allgemeinen Immobiliar-Brandverſicherungs-Anſtalt betragen nach Ausweis der Brand-Aſſecuranz-Hauptrechnung pro $18^{47}/_{48}$ 1,016,747 fl. $1\frac{7}{8}$ kr., und es ergibt ſich hiernach von ſelbſt,

Digitized by Google

daß ſchon dermalen die Dotation der Brandaſſecurranz-Kaſſen zur Erfüllung der geſetzlichen Obliegenheiten nicht hinreiche.

Auch die Staatscaſſa iſt unter den gegenwärtigen Verhältniſſen nicht in der Lage, irgend ergiebige Vorſchüſſe ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Zwecke zu gewähren, zumal da es ſich nicht bloß um Tilgung der ſchon beſtehenden Zahlungs-Rückſtände, ſondern auch darum handelt, die Brand-Aſſecuranz-Anſtalt ſo genügend zu dotiren, daß wenigſtens bis Mitte März 1850, als dem kürzeſten Zeitpunkte der Bekanntmachung des allgemeinen Ausſchlages und der Hauptrechnung für das Jahr 18⁴⁸/₄₉ die wahrſcheinlicher Weiſe noch weiter anfallenden Brand-Entſchädigungen möglichſt rechtzeitig geleiſtet werden können.

Das Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ſieht ſich durch dieſe außerordentlichen und dringenden Umſtände in die Nothwendigkeit verſetzt, von der Ermächtigung des Art. 32. der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung Gebrauch zu machen und einen vorläufigen Zwiſchen-Ausſchlag für das Jahr 18⁴⁸/₄₉ anzuordnen.

Dieſer Zwiſchen-Ausſchlag wird nach der Größe der gegenwärtig bekannten Forderungen gegen die Brandverſicherungs-Anſtalt, dann nach dem wahrſcheinlichen Bedarfe bis zum erfolgenden Haupt-Ausſchlage — mit Rückſicht auf die durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 in 4 Klaſſen abgeſtufte Beitragspflichtigkeit — in der Art feſtgeſetzt, daß von jedem Hundert des Verſicherungs-Kapitals

in der	I.	Klaſſe	9 kr.
» »	II.	»	10 kr.
» »	III.	»	11 kr. und
» »	IV.	»	12 kr.

zur Erhebung kommen.

Die königlichen Regierungen der ſieben Kreiſe dießſeits des Rheines und die untergeordneten mit Führung der Brandverſicherungskaſſen betrauten Polizeibehörden erhalten ſofort die Weiſung, die erforderlichen Einleitungen zur Erhebung der Beiträge unter erſchöpfender Darlegung der erwähnten Verhältniſſe unverzüglich zu treffen, und die Perception, unbeſchadet einer angemeſſenen Schonung der Beitragspflichtigen, dergeſtalt zu beſchleunigen, daß die Verunglückten in den Stand geſetzt werden können, die Wiederherſtellung der beſchädigten Gebäude wo möglich noch vor dem Eintritte des nächſten Winters zu bewerkſtelligen.

Hiebei wird den äußeren Behörden noch zur beſonderen Pflicht gemacht, die Beſtimmungen des Art. 16. der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung und des §. 58. der hiezu gehörigen Inſtruktion rückſichtlich der Ausbezahlung und Verwendung der Entſchädigungs-Summen mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit zu vollziehen, dann, was die Wiederherſtellung der abgebrannten Gebäude betrifft, auf der Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorſchriften überhaupt, wie des Verbotes feuergefährlicher Dächer insbeſondere, mit allem Nachdrucke zu beſtehen.

München, den 29. Juli 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Frhr. v. Brück.

Digitized by Google

Ad Num. 23394.

(Die Bezeichnung der Freiherrlich von Haſenbrädl'ſchen Anſiedlung »Neugebäude« mit dem Namen »Maxhofen« betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben nach Inhalt höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 23. v. Mts. auf allerunterthänigſtes Anſuchen der Freiin Eliſabetha von Haſenbrädl zu Deggendorf allergnädigſt geruht, der Freiherrlich von Haſenbrädl'ſchen Anſiedlung am Höllberge, welche bisher die Benennung »Neugebäude« führte, nunmehr den Namen „**Maxhofen**" beizulegen; — was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 1. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23671.

(Die theoretiſche Prüfung für das Lehramt der Gymnaſien und das Lehramt der Mathematik an denſelben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt eines höchſten Reſcripts des k. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. v. M. iſt beſchloſſen worden, am 18. Oktober l. Js. eine theoretiſche Prüfung für das Lehramt der Gymnaſien, dann für das Lehramt der Mathematik an denſelben, an den drei Univerſitätsſtädten abhalten zu laſſen.

Dieſe Anordnung wird unter Hinweiſung auf die Beſtimmungen des §. 103 der Schulordnung vom 13. März 1830 (Döll. Bd. IX. Th. 2. S. 659) und der Vollzugs-Vorſchriften vom 3. Februar 1834, die Vorbildung für das Lehramt der Gymnaſien und der lateiniſchen Schulen betr. (Int. Bl. 1834 Beilage zum Stück 10 S. 12) hiedurch zur Offenkunde gebracht.

Landshut, den 1. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23935.

(Die Erledigung des Phyſikats Weidenberg III. Klaſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verſetzung iſt das Phyſikat Weidenberg III. Klaſſe im Regierungsbezirke Oberfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Landshut, den 2. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 24132.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat Auguſt 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Juli d. Js. gepflogenen Erhebungen über die beſtehenden Viehpreiſe und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleiſchtaxe im Monate Auguſt d. Js. in nachſtehender Weiſe feſtzuſetzen beſchloſſen.

I. Stadt Landshut.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 11 kr. 1 dl. (eilf Kreuzer einen Pfenning.)
Rindfleiſch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)

II. Stadt Paſſau.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Straubing.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 3 dl. (zehn Kreuzer drei Pfenninge.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 3 dl. (neun Kreuzer drei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizeidiſtrikten Niederbayerns richtet ſich die Fleiſchtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den ſpäter erfolgten Beſtimmungen vorgezeichneten Weiſe.

V.

Das Kalbfleiſch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut, den 4. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24213.

An die
k. Stadt-Kommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die öffentliche Sicherheit, insbeſondere das Herumziehen der Marionettenſpieler ic. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da in neuerer Zeit öfter vorgekommen iſt, daß ausländiſche Marionettenſpieler, Säultänzer und Taſchenſpieler, denen auch die gewöhnliche Kunſtfertigkeit und ſomit das Mittel zu redlichem Erwerbe fehlt, im Lande herumziehen und das Eigenthum gefährden; werden die Behörden auf den ſtrengen Vollzug der Regierungsausſchreiben vom 4. Febrnar 1835 (Int. Bl. 1835 S. 97) und vom 10. Auguſt 1840 (Int. Bl. 1840 S. 490) hiemit hingewieſen.

Landshut, am 5. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 61. Landshut, Mittwoch, den 8. Auguſt 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

526.

Das in der Hafnermeiſter Joſeph Agſteiner'ſchen Gantſache von Gſtütt heute gefällte Prioritäts-Erkenntniß wird am 15. Auguſt l. Js. ad valvas judicii affigirt.

Am 21. Juli 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

527.

Auf creditoriſchen Antrag wird das Geſammt-Anweſen des Krämmers Georg Artinger von Hofendorf im Zwangswege zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt.

Da dieſe bezügliche Verſteigerung die zweite iſt, ſo geſchieht der Hinſchlag desſelben an den Meiſtbietenden nach §. 98 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen wird ſich auf die öffentliche Ausſchreibung dieſer Subhaſtation vom 29. März l. Js. (vide Kreisbl. 1849 Nr. 29 Beilage ddo 11. April 1849 Nr. 269; Allgem. Anzeiger ddo 14. April 1849 Nr. 30; Korreſpondent für Deutſchland ddo 27. April 1849 Nr. 117) bezogen.

Fremde dem Gerichte unbekannte Käufer haben ſich über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen.

Strichtermin am

Montag den 20. Auguſt 1849 von 10 bis 12 Uhr früh.

Den 23. Juli 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter

528.

(Peter c. Lang wegen Schuld betr.)

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Bauers Philipp Lang von Hilgenreut, beſtehend aus den der Brandaſſekuranz mit 800 fl. einverleibten Gebäuden, und 61 Tagw. 70 Dez. Grundſtücken, laut gerichtlicher Schätzung vom 30. Mai h. Js. auf 3803 fl. 14 kr.

Digitized by Google

gewerthet, durch eine Gerichts-Kommiſſion in loco Hilgenreut am

Donnerstag den 30. Auguſt d. Js.,
dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden untergeſtellt, wozu Kaufsliebhaber, von denen ſich die dem Gerichte unbekannten über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben, mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. v. Jahre 1837 und §.§. 98 — 101 der Proz.-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt. Das Nähere, insbeſondere aber die Belaſtung der Kaufsobjekte wird vor der Verſteigerung bekannt gegeben.

Am 14. Juli 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

529.

(Verlaſſenſchaft des Beneficiaten Karl Bauer zu St. Salvator bei Binabiburg, hier Wendung der dortigen Benefizial-Gebäude, Baufälle betr.)

In Gemäßheit hoher Regierungs-Entſchließung vom 11. v. Mts. Nr. 17592 ſind die Baufälle an den Beneficial-Gebäuden zu St. Salvator bei Binabiburg d. Gts., deren Schätzungs-Betrag auf die Summe von 408 fl. 7 kr. feſtgeſtellt wurde, zu wenden, und dieſe Wendung an den Wenigſtnehmenden zu verſteigern.

Indem man daher zu dieſer Verſteigerung auf Freitag den 17. Auguſt d. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,
dahier Termin anberaumt, werden zugleich sämmtliche Steigerungsfähige insbeſondere Gewerbe-Meiſter hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß die Bedingniſſe am Tage der Verſteigerung bekannt gegeben werden, und auswärtige Steigerer über ihre Vermögensverhältniſſe ſich legal auszuweiſen haben.

Am 23. Juli 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

530.

Auf Andringen einiger Hypothekgläubiger wird der Verkauf des Oekonomieanweſens der Anna Högen von Jaging im Wege der Hilfsvollſtreckung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, dann §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 beſchloſſen. Dieſes Anweſen wurde am 19. Juni 1849 auf 6380 fl. gewerthet, und beſteht aus folgenden Objekten:

Gebäude:

1) dem neuerbauten, gemauerten, zweiſtöckigen Wohnhauſe mit Ziegeldach;
2) dem halbgemauerten Pferd- und Kuhſtall unter Legſchindeldachung;
3) dem hölzernen Stadl mit Schafſtall unter Strohdachung;
4) dem hölzernen Getreidkaſten ſammt Wagenſchupfe mit Legſchindeldachung;
5) dem Backofen mit Legſchindeldachung;
6) dem Brunnen im Hofraum;
7) dem Baum- und Grasgarten, 1 Tagw. 6 Dez.

Aecker:

		Tgw	Dez.
8)	dem Gartenloherumriß,	1	67
9)	Kleinleitl mit Wiesfleckl,	—	21
10)	Mitteräckerl mit Wiesfleckl,	—	30
11)	Hausdoblacker, . .	—	41
12)	Feldackerl mit Döberl,	1	17
13)	Langacker mit Döberl,	1	49
14)	Fuchsacker, . . .	1	46
15)	Aiſterhammerackerl mit Fleckl, ...	—	40
16)	Wiegenacker, . . .	—	69
17)	Gaſtlacker, ...	—	93
18)	Haarpaintackerl, . .	—	62
19)	Weingartenacker, . .	—	56
20)	Doberlackerl, . . .	—	64
21)	Kleinackerl mit Döberl,	—	88
22)	Hochfraßacker, . .	1	32
23)	Frauſieglacker, . .	1	53

24) Breiten, ...	1 Tgw.	64 Dez.
25) Gemeindeacker, . . .	1 »	5 »
26) Holzacker, ...	1 »	17 »
27) Mörgelgrubenackerl, .	— »	40 »
28) Imenerlackerl, . . .	— »	35 »
29) Steigackerl, ...	1 »	62 »
30) Eckſtallacker, . . .	5 »	93 »
Wieſen:		
31) die Adlwieſe, ...	— Tgw.	31 Dez.
32) Höckerwieſe, . . .	— »	56 »
33) Steinpaintwieſe . .	— »	27 »
34) Fuchsackerlfleckl, . .	— »	22 »
35) Wiesackerfleckl, . . .	— »	54 »
36) Langwiesl, ...	— »	20 »
37) Langwieslfleckl, . . .	— »	44 »
38) Langwiesl, ...	— »	14 »
39) Doblackerfleckl, . . .	— »	17 »
40) Holzwiesl, ...	— »	75 »
41) Mörgelgruberdöbl, . .	— »	13 »
42) Tenerlackerdobl, . . .	— »	12 »
43) Steigerackerdobl, . . .	— »	12 »
44) Dobeldoberl, ...	— »	30 »
Waldungen:		
45) den Pfeiferreith mit Jungholz,	1 Tagw.	13 Dez.
46) Holzacker, ...	— Tgw.	21 Dez.
47) Auhölzl mit Jungbauholz,	1 »	24 »
48) Berg, ...	3 »	5 »
49) Hintereith mit Schwarzholz	2 »	89 »
50) Gemeindehölzl mit Schwarzholz, ...	— »	60 »

In der Steuergemeinde Aukirchen:

51) die Schwanhammerwieſe, 1 Tagw. 96 Dez.

52) das Schweiblholz, Ausbruch aus dem Fibſenhof mit Jungholz, 2 Tagw. 74 Dez.

Die Belaſtung des Anweſens kann täglich aus dem bei Gericht hinterliegenden Steuerkataſterauszuge entnommen werden, und wird bei der Verſteigerung bekannt gemacht.

Zur öffentlichen Verſteigerung wird Termin auf Dienſtag den 28. Auguſt l. Js., im Wirthshauſe zu Oberigelbach anberaumt.

Die Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Zuſchlag nach Eingangs allegirter, geſetzlicher Beſtimmung erfolgt, und ſich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Am 26. Juli 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

531.

(Debitweſen der Joſeph Wagner'ſchen Bauerseheleute zu Bleimberg betr.)

Nachdem bei der Verſteigerung am 24. May l. Js. ſich ein Käufer nicht eingefunden hat, ſo wird das auf 5105 fl. 44 kr. gewerthete Anweſen der Joſeph Wagner'ſchen Bauerseheleute zu Bleimberg, wie ſolches in den Ausſchreibungen des allgemeinen Anzeigers Nr. 33., dann in dem Kreisblatte Nr. 33, und in der Paſſauerzeitung näher beſchrieben iſt, zum zweitenmale der Verſteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf

Mittwoch am 29. Auguſt l. Js.

mit dem Bemerken feſtgeſetzt, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen

Deſch, Landrichter.

532.

Am 3. d. Mts. wurde bei Hammerberg durch die k. Grenzwache ein Faß, enthaltend einen öſterreichiſchen Eimer Aepfelmoſt, aufgegriffen.

Digitized by Google

Der allenfallſige Eigenthümer wird hiemit aufgefodert, binnen längſtens 6 Monaten ſich bei Gericht zu melden, und ſeine Eigenthumsanſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls das fragliche Faß Moſt nach §. 37. des Z. St. Geſ. der Confiskation unterworfen werden würde.

Am 27. Juli 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

533.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß das im Markte Hals befindliche Heiderweberhaus mit realer Webergerechtſame am

Montag den 27. Auguſt h. Js.,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshauſe des Max Eſtermann gerichtlich verkauft werde. Die Verkaufsbedingniſſe werden am Verkaufstage von der Commiſſion bekannt gemacht. Der Verkauf geſchieht nach Vorſchrift des Geſetzes vom 17. November 1837 und nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Der Commiſſion unbekannte Perſonen und ſolche, gegen deren Zahlungsfähigkeit und Leumund Zweifel obwalten, ſind zur Steigerung nicht zuläßig, wenn ſie nicht ihre Zahlungsfähigkeit ſogleich nachweiſen.

Anſäßigmachung und Ausübung des Gewerbes müßen bei der competenten Polizeibehörde nachgeſucht werden.

Die Beſtandtheile ſind:

Das Wohnhaus jenſeits der Ilz gelegen im Werthe zu 1200 fl.

Die hölzerne Holzſchupfe mit Ziegeldach, geſchätzt auf 25 fl.

Das Gras- und Baumgärtl beim Haus, 9 Dezimalen, geſchätzt auf 27 fl.

Die Webergerechtſame geſchätzt auf 50 fl.

Den 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

534.

Mit Genehmigung der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird am 30. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr eine zweite öffentliche Verſteigerung des auf den Lagerplätzen bei Paſſau im Wiener-Maaße aufgeſchlichteten harten und weichen Triftholzes aus der heurigen Trift zu 3', 2½' und 2' Scheitlänge in angemeſſenen Parthien ſtattfinden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Verſteigerung erſtreckt ſich auf ungefähr 11 — 13,000 Klafter, und findet der Zuſchlag ſtatt, wenn der Aufwurfspreis erreicht oder überbothen wird.

Schindelholz iſt nicht mehr vorhanden.

Die Verſteigerungs-Bedingniſſe, ſo wie die von jedem Holzſortimente zum Aufſtrich kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen bekannt geben.

Der Verſammlungsort am beſagten Tage iſt Eggendobl.

Den 21. Juli 1849.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inſpektion Paſſau.

Rambauer, k. Rentbeamter. v. Stürzer, k. Triftinſpektor.

535.

(Die Erledigung des einfachen Benefiziums St. Jakobi in Vilsbiburg betr.)

Durch den Tod des bisherigen Beſitzers iſt das einfache Benefizium St. Jacobi, piarum animarum et Corp. Christi dahier erlediget worden.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten beſtehen nur in Leſung 3 hl. Meſſen wochentlich.

Jedoch iſt von Seite der Gemeinde der Wunſch ausgeſprochen, es wolle, wo möglich, ein zeitlicher Benefiziat einigen Knaben vorbereitenden Unterricht zum Eintritte an eine Studienanſtalt oder an eine techniſche Schule gegen Honorar ertheilen.

Das Einkommen fatirt ſich dermal auf 400 fl.

Diejenigen Prieſter, welche dieſes Benefizium zu erhalten wünſchen, wollen Zeit drei Wochen ihre Geſuche mit den vorſchriftsmäſſigen Zeugniſſen bei der unterfertigten Verwaltung, die das Präſentationsrecht auf dieſes Benefizium auszuüben hat, vorlegen.

Vilsbiburg den 13. Juli 1849.

Gemeindeverwaltung des Marktes Vilsbiburg.

Schilfer, Vorſteher.

Königlich-Bayeriſches Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 62.

Landshut, Sonnabend den 11. Auguſt 1849.

Inhalt. Die 203. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Die Einſchaffung des Franz Bielmaier von Kellnberg in die Zwangs-Arbeits-Anſtalt Kaisheim. — Der Verein zur Unterſtützung von Wittwen und Waiſen bayeriſcher Aerzte. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24185.

(Die 203. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 2. Juli l. Js. ſtattgefundenen 203. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld iſt die 432. Serie gezogen worden.

Dieſelbe enthält böhmiſche Aerarial-Obligationen vom verſchiedenem Zinsfuße von Nr. 145,479 bis 146,298 im Kapitalsbetrage von 1,255,326 fl. 15 kr., welche laut Cirkulars der k. k. niederöſterreichiſchen Landes-Regierung gegen neue, zu dem urſprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt werden.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatel-Behörden werden hievon zu dem Ende verſtändiget, um hienach das Intereſſe der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 4. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 24329.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einſchaffung des Franz Bielmaier von Kellnberg in die Zwangs-Arbeits-Anſtalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Franz Bielmaier, lediger Inwohnersſohn der Gemeinde Kellnberg, k. Landgerichts Viechtach, dieſſeitigen Regierungs-Bezirkes, 35 Jahre alt, unterſetzter Statur, hat braune Geſichtsfarbe, braunes Haar, graues linkes Auge, — das rechte fehlt, — ſpitze Naſe, proportionirten Mund und ovales Kinn; — entſprang am 18. Oktober 1848 aus der Frohnfeſte zu Viechtach und konnte man ſeiner bisher nicht wieder habhaft werden.

Sämmtliche Diſtriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern werden angewieſen, auf dieſes höchſt ſicherheitsgefährliche Individuum ſtrengſte Spähe anzuordnen und zu halten, im Betretungsfalle denſelben wohlverwahrt an das k. Landgericht Viechtach abliefern zu laſſen, anher aber Anzeige zu erſtatten.

Landshut, den 8. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24345.

(Verein zur Unterſtützung von Wittwen und Waiſen bayeriſcher Aerzte betr.)

Nachdem durch höchſten Erlaß des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 2. Juli l. Js. die Bildung eines Vereins zur Unterſtützung von Wittwen und Waiſen bayeriſcher Aerzte unter Oberaufſicht des Staats, und unter Vorbehalt der Vorlage der Statuten genehmigt worden iſt, ſo wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der k. Advokat Schlichthörle in München vom Vereine als Vertreter desſelben in allen gerichtlichen Handlungen ernannt worden iſt.

München, den 2. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

In Abweſenheit des k. Präſidenten.

Schilcher, k. Direktor.

Dubois, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Inhaltlich einer Regierungs-Verfügung ddo. 4. Auguſt 1849 iſt der von der Kirchenverwaltung Pfarrkirchen bewerkſtelligten Präſentation des bisherigen Cooperators in Kirchberg, Prieſter Max Keſer, auf das durch Beförderung ſeines Vorfahrers erledigte Kienerſche Benefizium auf dem Gartlberge bei Pfarrkirchen die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 31. Juli 1849 bewogen gefunden:

1) den II. Landgerichts-Aſſeſſor Johann Schuller zu Rottenburg in Anwendung des §. 19 der Beilage zur Verfaſſungsurkunde, vom 1. Auguſt d. Js. an, in zeitlichen Ruheſtand treten zu laſſen, und

2) vom nemlichen Tage an zum II. Landgerichts-Aſſeſſor zu Rottenburg den geprüften Rechtspraktikanten Georg Mösler aus Augsburg allergnädigſt zu ernennen.

II. Augsburger = Cours

vom 2. Auguſt 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	81	
» à 4 % »		89
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promeſſen per Stück Agio		50

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſtee (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlee fl.	kr.	Mindeſtee fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 7. Auguſt 1849.	Waizen	—	133	133	125	8	14	7	13	33	12	35	—	—	1	31
		Korn	—	29	29	29	—	6	48	6	28	6	4	—	—	—	13
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	37	4	15	3	57	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	—	—	22	22	—	11	45	11	18	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	1	1	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	—	19	19	19	—	12	—	11	54	11	42	—	—	—	24
		Korn	—	3	3	3	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 2. Auguſt 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	13	20	13	12	12	—	—	—	—	40
		Korn	—	7	7	7	—	6	50	6	39	6	24	—	—	—	29
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verblieb. Schäff.	Höchſter Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 6. Auguſt 1849.	Waizen	—	84	84	84	—	11	36	11	18	11	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 3. Auguſt 1849.	Waizen	13	693	706	686	20	13	52	13	12	12	30	—	—	—	41
		Korn	—	97	97	97	—	6	30	6	17	6	7	—	—	—	15
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	89	91	91	—	4	52	4	40	4	2	—	—	—	9
Mainburg	Vom 1. Auguſt 1849.	Waizen	—	257	257	255	2	13	30	13	—	12	30	—	—	—	30
		Korn	—	31	31	29	2	6	36	6	30	6	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	48	5	24	5	12	—	—	—	48
Neuſtadt an der Donau	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	—	70	70	65	5	12	15	12	—	11	—	—	9	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	12	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oſterhofen	Vom 30. Juli 1849.	Waizen	—	52	52	52	—	11	48	—	—	—	—	—	—	—	33
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 7. Auguſt 1849.	Waizer	—	4	4	4	—	12	8	11	58	11	30	—	—	—	28
		Korn	—	24	24	24	—	7	3	6	57	6	45	—	—	—	27
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	47	47	47	—	4	45	4	38	4	34	—	—	—	6
Pfeffenhauſen . . .	Vom 6. Auguſt 1840.	Waizen	8	13	21	16	5	13	30	13	16	13	—	—	—	—	52
		Korn	1	1	2	1	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Pilſting . .	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	—	116	116	116	—	12	—	11	46	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Auguſt 1849.	Waizen	9	142	151	135	16	13	45	13	8	12	24	—	—	2	20
		Korn	—	45	45	45	—	6	17	6	5	5	5	—	—	—	20
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	19	47	57	57	—	5	32	5	8	4	57	—	—	—	21
Vilshofen.	Vom 1. Auguſt 1849.	Waizen	187	321	428	387	41	12	40	12	24	11	58	—	—	—	31
		Korn	—	4	4	4	—	6	34	6	25	6	—	—	—	—	1
		Gerſte	5	—	5	1	4	—	—	5	30	—	—	—	15	—	—
		Haber	6	5	11	7	4	5	—	4	42	4	30	—	—	—	12

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 62. Landshut, Sonnabend, den 11. Auguſt 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

536.

(Wegſchaffung älteeer Teſtamente betr.)

Im Depoſitorio des unterzeichneten Kreis- und Stadtgerichts befinden ſich zur Zeit noch nachſtehende Teſtamente größtentheils aus dem vorigen Jahrhunderte, welche bis jetzt noch nicht eröffnet worden ſind.

Die allenfallſigen Intereſſenten werden daher aufgefordert in Zeit von 3 Monaten vom Tage dieſer Bekanntmachung an ihre Anſprüche bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls dieſe Teſtamente ſammt und ſonders aus dem dießgerichtlichen Depoſitorio entfernt werden würden.

Straubing den 12. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing

Der königl. Director

Gebrath.

Seuhteeiere.

Verzeichniß

der bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing hinterlegten älteren Teſtamente, welche im gerichtlichen Regiſter bereits eingetragen erſcheinen.

Ueberſchrift der Teſtamente:

1) Letzter Wihl So von der Maria Roſina Ainbichlerin alt verlebt, bürgl. Fragnerin Allhier. Von Mund ausgeſprochen und ad acta judicialla übergeben ward. den 30. April 1757. Vorkhommen in Sen: den 2. Mai 1757.

2) Letzter Willen, Welch Maria Hammerſchmidln wittibte Bräu- Alhier, Von Mund ausgeſprochen den 15. April anno 1760. Uebergeben den in Sen: den 18. April 1760.

3) Letztwillige Diſpoſition. Von Maria Margaretha Ludſcheckin bürgl. Bierpräuin allhier zu Straubingen übergeben den Aug. anno 1761. Uebergeben in Sen: den 8. Jannar 1762. (Mit Uebernahmsanlangen von Uebernahmsprotokoll vom 8. Jäner 1762.)

4) Letztwillige Diſpoſition, Welche von Maria Margaretha Gſöllhoferin bürgl. Lederer in der Altſtadt Straubing, Verſchloſſenen mit der Bitt, daß ſolcher beim löbl. Magiſtrat derohrten ad acta übernehmen werden wolle, unter Regierung (Titl.) Herrn Bürgern: Haas zum Ambt; — Uebergeben in Sen: den 13. Jäner 1764.

5) Praes. in Sen: den 10. Oktober 1766, Codicill. Welches Catharina Reichin leedtige Bürger- und Leeder-Tochter alhier zu Straubing ad acta. Eines löbl. Stadtmagiſtrats verſchloſſener hinterlegt hat, dat. 4. Oktober 1766. Gel. ad cammeram. (Mit Urbernahmsprotokoll v. 4. Oktober 1766.) Regiſter-Nr. 5.

6) Letzler Willen Praes. in Sen: den 26. Mai 1769 welchen Barbara Lermerin Bürgerin und Päurin in hirſiger Al:ſtatt in der Sogenannten Hrrrn Straß von Mund ausgeſ:rochen und ad acta eines wohledlen Stadtmagiſtrats hinterlegt hat den 23. Mai à 1769. Gel. ad cammeram. Regiſter-Nr. 6.

7) Letztwillige Diſpoſition, resp. Testamentum reciprocum nuncapativum. Welches Anna Maria Kriegerin, bürgl. Gärtlerin alhier zu Straubing in der Altſtadt und ihr Ehemann Joh. Martin Krieger von Mundt ausgeſprochen und ad acta eines löbl. Stadtmagiſtrats übergeben haben den 24. Sept. 1774. Praes. in Sen: den 26. Sept. 1774. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 24. Sept. 1774.)

8) Ad acta judicialia. Letztwillige Diſpoſition Von Magdalena Danerin verwittibten Burgerin u. ſ. g. Preimühlerin. Uebergeben in Senatu den 16. Auguſt 1780 Conc. inzwiſchen ad cons. zu legen in den Kaſten im Rath. Sig. ut supra. Regiſter-Nr. 8.

9) Letztwillige Diſpoſition. So von dem hoch, edelgebornen Herrn Nikolaus v. Erneſti, Erlen von Faulbach auf Hormannſtorf u. Moſberg Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbayern Major unter dem Gräl. Baron Oſtrn'ſchen Regiment 'frei und ungezwungen ad acta judicialia zu einem löbl. Stadtmagiſtrat übergeben worden. Uebergeben worden in pleno senatu den 5. April 1780 Conc. Diſpoſition iſt unterdeſſen in dem Kaſten im Schatzzimmer ad conservatorium zu legen Sig. ut supra.

10) Letzter Willen. Anna Maria Schmidtmayrin, Bürgerin und Lederin vormals Staimerthor übergeben den 12. März 1705.

11) Teſtament. Hanßens Auers, Churbayer. Foiſilirs und Bürgersſohnes albier von Mund ausgeſprochen den 12. Februar ad 1715. Praes: den 13. huj.

12) Letzter Wihlen, Welchen Margaretha Woiſin, Bürgerin und Metzgerin allhier zu Straubing aufgericht den 25. Juni 1729. Praes. in Sen: den 6. Juni 1729.

13) Letztwillige Diſpoſition. Von Andreaſſen Weiſſ, Bürger und Tuchmacher allhier zu Straubing aufgerichtet worden. Den 17. Dezbr. à 1729. *Praes. in Senatu* den 23. Dez. 1729.

14) Letzter Willen, Welchen Katharina Hartwagnerin, Bürgerin und Tuchſcheererin alhier zu Straubing von Mundt ausgeſprochen hat den 10. Septbr. ao. 1731. Praes. den 12. 7ber 1731. (Mit Uebernahmsprotokoll v. 10. Sept. 1731.)

15) Letzter Willen, Welchen Maria Pergerin alhieſig ledige Bürger- und Schuhmacherstochter von Mund ausgeſprochen hat, den 12. Marty ao. 1736. Praes. in Senatu den 14. Marty 1736.

16) Letzwillige Diſpoſition. Welche Maria Anna Fraithin, Bürger und Fiſcherin allhier von Mundt ausgeſprochen den 7. Jäner 1737. Praes. in Senatu den 9. Jäner 1737.

17) Teſtament. Welches Barbara Schneidin hieſige Bürgerin und Gärtlerin in der

Altſtadt alhier zu Straubing noch ledig doch Voggtbahrenſtands. Errichtet den 22. April 1740. Praes. in Senatu den 27. April 1740.

18) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Joaſim, verwittibt bürgerl. Zinngießerin in ihrer Behauſung und Wohnſtube von Mundt ausgeſprochen den 4. Juni 1740. Vorkhommen in Senatu den 8. Juni anno 1740.

19) Letzter Willen. Welchen Clara Ringlerin, bürgl. Beckin alhier zu Straubing von Mund ausgeſprochener ad acta übergeben den 17. Juli anno 1741. Praes. in Senatu den 24. Juli à 1741.

20) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Pirnerin, verwittibte Bürgerin u. Goldſchmltin alhier zu Straubing von Mundt ausgeſprochen den 9. Febr. 1741. Vorkhomen in Senatu den 10. Febr. 1741.

21) Letzter Willen, Welchen Anna Maria Prielmayerin, ledige Bürger- u. Lohnrößlerstochter alhier zu Straubing übergeben hat. Den 4. April 1741. Praes. in Senatu den 5. April 1741.

22) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Maſtſtcllerin von Pöckhin allhier wohlbedächtlich von Mund ausgeſprochen hat, den 21. Marty 1742. Praes in Sen: den 23. Märzen 1742.

23) Letzter Willen der Katharina Draitlin Wittib und Burgerin alhier zu Straubing tatiret. 19. Marty anno 1742.

24) Codicil, Welches Anna Prielmayrin leedige Lohnrößlerstochter ganz wohlbedachtlich vom Mundt ausgeſprochen den 21. Febr. 1742. Praes. in Senatu den 21. Febr. 1742. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 21. Febr. 1742).

25) Letztwillige Dispoſition. Welche Anna Maria Mayrin Bürger u. Seifenſiederin alhier zu Straubing aufgeziemet demietiges Erſuchen Eines Edellöbl. Stadtmagiſtrates ad acta übergeben, und von denen dieſſorts ex gremio depotiret hierin benambſten Hrn. Comissarien übernommen wordten den 26. Febr. 1742. Praes. in Sen: den 28. Febr. 1742. (Mit Regiſtraturs-Note vom 20. April 1804).

26) Letzter Willen, Welchen Johann Michael Groll, bürgerl. Brandtweinprennerssohn u. Schloſſergſoll zu Straubing von Mundt ausgeſprochen hat, den 2. April 1742. Praes. in Senatu den 23. April 1742. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 2. April 1742).

27) Letzter Willen, Welchen Maria Thereſia Wümberin, verwittibt bürgl. Bierpräuin allhier zu Straubing von Mund ausgeſprochen den 19. Dezbr. anno 1742. Praes. in Senatu den 20. Dez. 1742.

28) Letztwillige Dispoſition. Welche Anna Holzapflin verwittibte Burg- u. Gärtlerin alhier in der Alt-Statt Straubing vom Mundt ganz wohlbedächtlich ausgeſprochen und ad acta ybergeben hat, den 21. Septbr. 1743. Praes. in Senatu den 23. Septbr. 1743.

29) Letztwillige Dispoſition, Welch Anna Maria Dürmathingerin bürgerl. Wagnerin derohrten ganz wohlbedächtlich von Mund ausgeſprochen hat, den 4. Marty an 1744. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 4. März 1744).

30) Letzter Willen, So Johann Oberhauer Bürger und Portenwirger allhier zu Straubing von Mund ausgeſprochen und ad acta übergeben hat, den 18. Aug. 1745. Praes. in Senatu den 20. Aug. 1745 zur löbl. Steuer-Cammer. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 18. Aug. 1745).

31) Letztwillige Diſpoſition. So von der Katharina Reithmaierin verwittibte bürgl. Waiſen-Mutter alhier zu Straubing ad acta judicialia eines löbl. Stadtmagiſtrates allſchon verfaßt und verſchloſſener übergeben worden. Den 5. Jäner 1791, den 10. Jäner 1791 Recognition ertheilt worden. Cons. ad conserv. in dem Kaſten ſo im Rathzimmer ſtehet zu legen. Sig. in Sen: den 10. Jäner 1791.

32) Letztwillige Diſpoſition der Eva Ruheſtorferin verwittibten Burgerin und geweßte Getreydmeſſerin allhier in Straubing ſo ad acta judicialia hinterlegt worden den 16. Jäner 1799 Eodem dato iſt die Recognition ausgeſtellt worden. Praes. den 16. Jäner 1799. Vorkommen in Sen. den 18. Jäner 1799, Conc. Indeſſen ad cons. zu legen.

33) Letzter Wille der Maria Anna Leiderin als des Gemeinen Fouſiliers Joh. Baptiſt Leiderer Ehe, Conſortin. (Mit einem Schreiben dd. 29. Juli 1804. praes. eodem).

34) Letztwillige Diſpoſition. Vom Joſeph Reicherſtorfer bürgl. Bauersſohne von der Altſtadt Straubing ad acta eines kgl. Stadtgerichts Straubing übergeben worden am 26. Hornung anno 1806. Eodem die Recognition ausgeſtellt.

35) Teſtament der Getraud Weningerin verwittibt bürgerl. Fiſcherin unterm Rhein in Straubing aufgenommen worden den 11. Juli 1809. Iſt Recognition ausgeſtellt worden sub eod. Dato.

537.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Martin Kulzer, Häuslers von Schönſtein, beſtehend aus dem hölzernen mi Stroh eingedeckten Wohnhaus mit einem kleine daran gebauten Stadel Pl.-Nr. 49 zu 0 Tagw. 08 Dez., dann einem Gärtchen, laut gerichtli cher Schätzung vom 15. Juni h. Js. auf 200 f gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterworfe und hiezu Termin auf

Samstag den 1. September l. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Orte Schönſtein anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §.§. 98 — 101 der Prozeß Novelle vom 17. November 1837 durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit ſich auszuweiſen haben.

Den 28. Juli 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

538.

In Sachen Katharina Schröder, Inwohnerstochter von hier, und ihrer Kindeskuratel gegen Ignatz Zipperer, Inwohnersſohn von Vorderbuchberg, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung, hat Klägerin ihren Beweis durch Zeugen, Erfüllungseid und Delation des Haupteides angetreten nach Maßgabe des Erkenntniſſes vom 18. April 1849.

Dieß wird dem abweſenden Beklagten hiemit eröffnet und ihm zum Antritte eines allenfallſigen Gegenbeweiſes und zur Abgabe der Erklärung über die Delation des Haupteides bei Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung eine 30tägige Ausſchlußfriſt feſtgeſetzt.

Binnen ſelber Friſt hat ſich der Beklagte zu erklären, ob und welche Einreden er gegen die Eidesformel:

im Orte Schönſtein anberaumt, ...
liebhaber mit dem Bemerken ...
daß der Hinſchlag gegen ...
64 des Hypotheken-Geſetz ...
Beſtimmungen der §§. 96– ...
Novelle vom 17. November ...
Zeugniſſe über ihr Zahlungs...
zuweiſen haben.

Den 28. Juli 1849.

Königliches Landger...

Jäger, ...

In Sachen Kath...
tochter von hier, ...
Ignatz Zipperer, ...
buchberg, wegen ...
hat Klägerin ihren ...
füllungseid und ...
treten nach Maßgabe ...

v. Paur, Landrichter.

539.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Joſeph und Anna Maria Liebl'ſchen Bauersseheleute Haus-Nr. 63 in Trasham, beſtehend aus den der Brandaſſekuranz mit 700 fl. einverleibten Gebäuden, und 39 Tagw. 22 Dez. Grundſtücken zuſammen laut gerichtlicher Schätzung vom 2. Dez. 1848 auf 3057 fl. gewerthet, am

Freitag den 14. September, Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Sittenberg dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterworfen, und werden hiezu Kaufsluſtige, von denen ſich die dem Gerichte unbekannten durch legale Zeugniſſe über ihr Vermögen auszuweiſen haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolge.

Das Nähere, insbeſondere die Belaſtung der Kaufsobjekte wird vor der Verſteigerung bekannt gegeben werden.

Strichtermin in loco Hinterſchmiding (Wirthshaus) am künftigen

Dienstag den 11. September l. Js., von 9 — 12 Uhr.

Dieſes Anweſen wird in Folge appellationsgerichtlichen Erkenntniſſes vom 30. vor. Mts. ohne jegliche Belaſtung einer Nahrung und nach §. 99 der Prozeß-Novelle v. 1837 ohne Berückſichtigung des Schätzungswerthes, übrigens mit Bezug auf §. 64 des Hyp.-Geſ. und der betreffenden Normen der vorerwähnten Novelle losgeſchlagen, und haben ſich auswärtige Kaufsliebhaber über ihre Vermöglichkeit ſogleich legal auszuweiſen, außerdem ihre Angebote keine Berückſichtigung zu gewärtigen hätten.

Am 30. Juli 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

541.

(Verlaſſenſchaft des Lottokollekteurs Joh. Baptiſt Bierſack betr.)

Digitized by Google

Mittwoch den 19. September l. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 19. Oktober l. Js., Vormittags 8 Uhr, und

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar

a) der Replik auf

Freitag den 2. November l. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

b) der Duplik auf

Freitag den 16. November l. Js.,
Vormittags 8 Uhr.

Bekannte und unbekannte Gläubiger werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß der an denſelben vorzunehmenden Handlungen nach ſich ziehe.

Der ganze Nachlaß beſteht übrigens aus einem realen Weberrechte zu Eggenfelden, welches gerichtlich auf 100 fl. geſchätzt iſt, und worauf 445 fl. Hypothekſchulden eingetragen ſind, von denen jedoch 60 fl. bezahlt ſein ſollen, dann in einer Mobiliarſchaft im Schätzungswerthe zu 11 fl. 54 kr.

Den 21. Juli 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

542.

(Schuldenweſen des Sebaſtian Kumpfmüller, Wagners dahier betreffend.)

Sebaſtian Kumpfmüller, Wagnermeiſter dahier, hat ſich inſolvent erklärt und den Antrag geſtellt, mit ſeinen Gläubigern ein gütliches Arrangement zu verſuchen, wozu auf

Dienstag den 28. August d. Js.,
Morgens 9 Uhr,

bei unterzeichnetem Gerichte, Kommiſſions-Zimmer Nr. 1 Tagsfahrt anberaumt iſt. Unbekannte Gläubiger werden bei dem Rechtsnachtheile zur Anmeldung und Liquidation ihrer Forderungen, ſo wie zur Gegennahme der Vergleichsanträge auf obigen Tage vorgeladen, daß ſonſt ihre Anſprüche nicht mehr berückſichtiget werden könnten.

Am 31. Juli 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

543.

Georg Obermaier, Seilermeiſter von Engoldsbach, hat hierorts gerichtlich erklärt, daß er die dem Thomas Schmidbauer von dort ertheilte gerichtliche Vollmacht zu ſeiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung zurücknehme, und für keinerlei Schulden hafte, welche derſelbe auf ſeinen Namen kontrahiren ſollte.

Dieß wird zur Warnung vor Nachtheil hiedurch bekannt gemacht.

Am 31. Juli 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

544.

Mit Genehmigung der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird am 30. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr eine zweite öffentliche Verſteigerung des auf den Lagerplätzen bei Paſſau im Wiener-Maaße aufgeſchlichteten harten und weichen Triftholzes aus der heurigen Trift zu 3', 2½' und 2' Scheit

rüche nicht mehr berückſichtiget

m 31. Juli 1849.

Königliches Landgericht

Seiler, Landrichter.

544.

Georg Obermaier,

bach, hat hierorts

dem Thomas Schnidbauer

richtliche Vollmacht zu

ergerichtlichen

keinerlei Schulden

ſeinen Namen

Dieß wird zur

ch bekannt gemacht.

Am 31. Juli 1849.

Königliches Landgericht

Frhr. v. Pechmann,

Die Verſteigerungs-Bedingniſſe, ſo wie die von jedem Holzſortimente zum Aufſtrich kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen bekannt geben.

Der Verſammlurgsort am beſagten Tage iſt Eggendobl.

Den 21. Juli 1849.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inſpektion Paſſau.

Rambauer, k. Rentbeamter. v. Stürzer, k. Triftinſpektor.

545.

(Kirzinger c. Diepolt pct. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird dem Metzger Thomas Diepolt zu Pfeffenhauſen das nachbeſchriebene auf 2580 fl. gerichtlich geſchätzte Anweſen ſammt der realen Metzgersgerechtigkeit nach den Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, §. 92 Abſ. 1, dann 98 — 101 dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes untergeſtellt und hiezu Termin auf den

Gemeindegründen.

Reluirt eigen — zur Marktskammer Pfeffenhauſen, Zins von der Fleiſchbank 1 fl. 36 kr., dem Meßner eine Kornläutgarbe, und dem Bader 2 Vierl. Ehehaftskern.

B. Hopfengarten 0 Tagw. 30 Dez. ludeigen, Grundzins zur Marktskammer Pfeffenhauſen — fl. 37½ kr.

Am 2. Juli 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

546.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Dupergut zu München mit den nachhin beſchriebenen Beſtandtheilen auf

Donnerstag den 30. Auguſt h. Js.

im Stebök'ſchen Bräuhauſe zu Hutthurn gerichtlich verkauft.

Die Verhandlung geſchieht in den Vormittagsſtunden zwiſchen 10 und 12 Uhr.

Die Kaufsbedingniſſe werden am Kommiſſionstage kund gegeben

Digitized by Google

Beſtandtheile des Gutes.

I.

Zu Dorf:

a) das gezimmerte Wohnhaus mit Legſchindeln eingedeckt, im mittelmäßigen Zuſtande,
eine gemauerte Stallung mit Legſchindeln eingedeckt,
der gezimmerte Stadel,
der hölzernen Schupfe,
der gemauerte Backofen.

b) das in der Nähe befindliche Inhaus, einige Schritte vom Bauernhauſe entfernt, dabei gemauerte Stallung und gezimmerten Stadel.

c) der Antheil am Haarhaus.

II.

Zu Feldgründe:

a)	Garten und Acker,	18 Tgw.	80	Dez.,
b)	Wieſen . . .	13 »	26	»
c)	Waldungen . .	12 »	51	»

Das Anweſen iſt zum k. Rentamte Paſſau erbrechtsweiſe grundbar.

Die darauf ruhenden Laſten und Abgaben ſind im Auszuge aus dem Grundſteuerkataſter erſichtlich, welcher bei der Verkaufsverhaudlung zur Vorlage kommt.

Dieſes Anweſen wurde geſchätzt auf 2345 fl.

Der vorhandene Getreidvorrath wird abgeſondert verkauft werden.

Den 22. Juli 1849.

Königliches Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

547.

Die Metzgerswittwe Anna Siedersberger von Hengersberg hat wegen ihres Schuldenſtandes, bezüglich deſſen ſie bereits von mehreren Gläubigern auf Erekution eingeklagt ward, ihr Anweſen mit Gerechtſame freiwillig um 6600 fl. verkauft, wovon bereits 3300 fl. bei Gericht erlegt ſind, und weitere 3300 fl. zu Michaelis d. Js. erlegt werden.

Aus der erlegten erſten Zahlungsfriſt zu 3300 fl. ſollen zuförderſt die ſämmtlichen Hypothekſchulden und andre dringende Poſten bezahlt werden.

Da der Schuldenſtand bedeutend und zu beſorgen iſt, daß noch mehrere Schulden vorhanden ſind, welche bis jetzt nicht angegeben oder nicht angemeldet worden ſind, ſo werden hiemit alle etwa noch unbekannten Gläubiger, welche aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen und Anſprüche an die Siedersberger'ſche Maſſa zu machen haben, aufgefordert, ſolche längſtens bis zum 5. September l. Js., um ſo gewiſſer hierorts anzumelden, als ſonſt ſpäter hierauf nicht mehr Rückſicht genommen, ſondern weiters in rechtlicher Ordnung fürgeſchritten werden wird.

Zugleich wird zur Liquidation der Forderungen, und zum Verſuche einer Uebereinkunft darüber, welche ſonſtige Gläubiger aus der erſten Anfriſt befriediget werden ſollen, und wenn möglich, zur Vertheilung dieſer Anfriſt auf den

5. September d. Js., Vormittags 9 Uhr,

Termin beſtimmt, und die Ladung hiezu an die Gläubiger mit dem Anhange erlaſſen, daß die Ausbleibenden die Liquidation ihrer Forderungen nach der Angabe der Schuldnerin anzuerkennen, und ſich auch in anderweg den allenfalls zu Stande kommenden Beſchluß der anweſenden Mehrheit gefallen zu laſſen haben.

Am 4. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

Digitized by Google

Die Ortſchaft Riglasreuth, k. Landgerichts Kemnath, in welcher blos neun Häuſer gerettet werden konnten, erlitt durch den Verluſt von 20 Häuſern und der Nebengebäude an Immobilien allein (abgeſehen von dem großen Verluſte an Fahrnißen) einen Schaden von 44815 fl.

Endlich verloren auch Pleiſtein, k. Landger. Vohenſtrauß, 53 — Altzirkendorf, k. Landger. Auerbach, 12 — und Kaltenbrunn, k. Landger. Weiden, 24 Wohngebäude nebſt vielen Nebengebäulichkeiten.

Da die verunglückten Gemeinden an ſich großentheils den minder wohlhabenden angehörten, im Vorjahre durch Hagelſchlag außerordentlich gelitten hatten, durch die erwähnten Feuersbrünſte aber auch den Segen der vorjährigen Erndte verloren, einer Mobiliar-Verſicherungs-Anſtalt faſt gar nicht, der Immobiliar-Verſicherungs-Anſtalt aber meiſtens in einem dem Werthe der Gebäude nicht entſprechenden Maße beigetreten waren, ſo erſcheinen dieſelben allerdings in einem Grade beſchädigt, daß ausgedehntere Hilfe dringenſt nothwendg wird.

In Erwägung Alles dieſes aber auch des Uebermaaßes der bisher Statt gefundenen öffentlichen Sammlungen hat das k. Staats-Miniſterium des Innern — inhaltlich einer höchſten Entſchließung vom 9. l. Mts. bez. Betr. von Anordnung einer eigentlichen Collekte wohl Umgang genommen, aber geſtattet, daß in den wohlhabenderen Stadt-, Markt- und Landgemeinden von den betreffenden Gemeindebehörden ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für die hilfebedürftigſten Beſchädigten der angeführten Gemeinden — erlaſſen werde.

Hiernach iſt das Geeignete unverzüglich zu verfügen und anzuordnen, daß die bei den einzelnen Gemeindebehörden eingegangenen milden Gaben an die betreffende Polizeibehörde eingeſendet werden, welche ſie zu ſammeln, und wenn keine der in Anſpruch genommenen Gemeinden mehr rückſtändig iſt, wegen Dringenheit der Hilfeleiſtung unmittelbar an die königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zu übermitteln, über das Reſultat aber binnen 4 Wochen unfehlbar Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erſtatten hat.

Von dem bekannten Mildthätigkeits-Sinne der Angehörigen des niederbayeriſchen Regierungsbezirkes und der Thätigkeit der Diſtrikts-Polizei-Behörden wird ein recht günſtiges und baldiges Reſultat fraglichen Aufrufes gewärtigt.

Landshut, den 12. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 63. Landshut, Mittwoch, den 15. Auguſt 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

548.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Häusleranweſen der Jakob und Anna Höllmüller'ſchen Eheleute zu Raſtbühl dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe beſteht aus:

a) einem Wohnhauſe mit Stall und Stadl, Backofen und Hofraum zu 10 Dez. Pl.-Nr. 507 Hs.-Nr. 45;
b) Inhäusl mit Stall und Stadl aus Holz gezimmert und von mittelmäßig baulichem Zuſtande;
c) 1 Tgw. 32 Dez. Grasgarten Pl.-Nr. 510;
d) — » 58 » Hausackerl » » 509;
e) 2 » 62 » Hofwiesacker » » 511;
f) 2 » 88 » Glaracker » » 512ᵃ;
g) — » 57 » Grasrain am Glaracker Pl.-Nr. 512ᵇ;
h) — Tagw. 15 Dez. Raumreutacker Pl.-Nr. 519ᶜ;
i) 2 Tagw. 42 Dez. Raumreuthwieſe am Altersſpach Pl.-Nr. 536;
— Tagw. 48 Dez. Grasfleck im Raumreut Pl.-Nr. 519ᵇ;
2 Tagw. 3 Dez. vorderes Raumreutholz Pl.-Nr. 519ᵃ;
1 Tagw. 27 Dez. hinteres detto Pl.-Nr. 537,

und iſt im Ganzen auf 1259 fl. gerichtlich gewerthet.

Zum öffentlichen Verkaufe derſelben hat man auf **Donnerstag den 20. September l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,** in der Höllmüllerſchen Behauſung zu Raſtbühl anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Fremde und unbekannte Steigerer haben ſich über ihre Vermögensverhältniſſe legal auszuweiſen. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den §.§. 98 — 101 der Novelle v. J. 1837.

Das Schätzungsprotokoll, der Katasterauszug, ſowie der nähere Gutsbeſchrieb liegen zur Einſicht vor.

Den 27. Juli 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

Digitized by Google

549.

Mit Genehmigung der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird am 30. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr eine zweite öffentliche Verſteigerung des auf den Lagerplätzen bei Paſſau im Wiener-Maaße aufgeſchlichteten harten und weichen Triftholzes aus der heurigen Trift zu 3', 2½' und 2' Scheitlänge in angemeſſenen Parthien ſtattfinden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Verſteigerung erſtreckt ſich auf ungefähr 11 — 13,000 Klafter, und findet der Zuſchlag ſtatt, wenn der Aufwurfspreis erreicht oder überbothen wird.

Schindelholz iſt nicht mehr vorhanden.

Die Verſteigerungs-Bedingniſſe, ſo wie die von jedem Holzſortimente zum Aufſtrich kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen bekannt geben.

Der Verſammlungsort am beſagten Tage iſt Eggendobl.

Den 21. Juli 1849.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inſpektion Paſſau.

Rambauer,	v. Stürzer,
k. Rentbeamter.	k. Triftinſpektor.

550.

Auf Anrufen mehrerer Gläubiger des Bauers Georg Bauer von Klainwieſen, wird deſſen zum k. Rentamte erbrechtsweiſe grundbar ½ Plachhof zu Klainwieſen, beſtehend aus gezimmerten Wohnhauſe, Stallungen, Backofen und Stadl per 0 Tagw. 23 Dez., Nahrungshaus mit Stall und Stadl per 0 Tagw. 04 Dez., 1 Tgw. 12 Dez. Gärten, 25 Tagw. 05 Dez. Aecker, 16 Tgw. 45 Dez. Wieſen, 47 Tgw. 46 Dez. Waldungen und aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin im Hauſe des Schuldners auf

Samstag den 29. September l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige ſich über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen haben.

Das Anweſen wurde am 22. Jänner und resp. am 2. Auguſt h. Js. auf 5565 fl. gerichtlich eingewerthet, und liegen die Gebäude mit 1100 fl. in der Brandaſſekuranz.

Der bisher bekannte Paſſivſtand beläuft ſich auf die Summe von 8569 fl. darunter 3976 fl. Hypothekſchulden.

Am 3. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

551.

(Aman Johann gegen Thumann Michael, wegen Hypothekſchuld betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Michael und Maria Thumann'ſchen Söldnerseheleuten von Neuſtadt gehörige Anweſen, beſtehend aus:

1) Wohnhaus, Scheine, Stall und Hofraum Pl.-Nr. 50 zu 0,04 Dez.;
2) dem Wurzgarten Pl.-Nr. 1454 zu 0,01 Dez.;
3) dem Gabisgarten Pl.-Nr. $499\frac{1}{68}$ zu 0,05 Dez.;
4) dem Neubruche Pl.-Nr. $479\frac{1}{105}$ zu 0,04 Dez.;
5) dem Neuriſte Pl.-Nr. 312 zu 0,03 Dez.;
6) dem Haſengarten Pl.-Nr. 1773 zu 0,03 Dez.;

Digitized by Google

... der Beſtimmungen ...
...elle vom 17. November 1837 ...
...; dem Gerichte unbekannte Ste...
...ich über Leumund und Verm...
...iſen haben.

Anweſen wurde am 21. Ju...
...m 2. Auguſt h. Js. auf 55...
eingewerthet, und liegen ...
...00 fl. in der Brandverſ...
bisher bekannte Hypoth...
Summe von 8569 fl. ...
...ſchulden.

...3. Auguſt 1849.

Königliches Landger...

Süß, ...

551.

...n Johann gegen Thomas ...
...ypothekſchuld betr.
...f Andringen eines Hypothek...
...en Michael und Marie ...
...erseheleuten von ...
... Johann aus: ...

9) dem Gemeinderechte zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen — ſämmtliche Objekte unterm 26. Juni 1849 gerichtlich geſchätzt auf 1208 fl. — dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und erſteht hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 12. September l. Js.,
Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Dürmaier'ſchen Bräuhauſe zu Neuſtadt.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der §§. 99 — 101 der Prozeß-Novelle vom November 1837.

Gerichtsunbekannte Steigerungsluſtige haben ſich über guten Leumund und Vermögen gehörig auszuweiſen. Die Laſten ꝛc. ꝛc. können hierorts nach Lage des Hypothekenbuches eingeſehen werden.

Den 28. Juli 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

552.

Mathias Hobet, Bauersſohn von Thann d. Gts. geboren am 29. Februar 1791, wird ...

... Landrichter.

553.

Der Beſchluß des unterfertigten Gerichts dd. 19. Mai v. Js. auf Eröffnung der Gant gegen Alexander und Anna von Brentano, Gaſthofsbeſitzersehegatten dahier, hat nunmehr die Rechtskraft beſchritten, und es werden deshalb hiemit die geſetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt.

I. Zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 8. Oktober l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden auf

Montag den 12. November l. Js.,

III. zu den Schlußverhandlungen und zwar:

a) zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf Montag den 17. Dezember l. Js.,

b) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf Mittwoch den 2. Jänner 1850,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der von Brentano'ſchen Ehegatten werden aufgefodert an den bezeichneten Tagen hierorts entweder perſönlich oder durch einen gehörig be...

Digitized by Google

Weiters werden alle dieſenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaliger Leiſtung bei Gericht zu übergeben.

Den 31. Juli 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Bernreiter.

554.

(Auswanderung der Roſina Friedenberger betr.)

Die Krämerswittwe Roſina Friedenberger von Wildenberg gedenkt mit ihren 8 Kindern nach Nord-Amerika auszuwandern.

Wer allenfalls Anſprüche an dieſelbe oder ihre Kinder zu machen hat, hat dieſelben binnen 3 Wochen a dato um ſo gewiſſer hierorts anzumelden, als auſſerdem hierauf keine Rückſicht mehr genommen werden würde.

Rottenburg den 7. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

555.

(Auswanderungsgeſuch des Joſeph Gallmaier betr.)

Joſeph Gallmaier, Schuhmacher von Willersdorf, gedenkt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer allenfalls Anſprüche an ihn und ſeine Familien-Mitglieder zu machen hat, wird aufgefodert, dieſelben innerhalb drei Wochen von heute an hierorts um ſo gewiſſer geltend zu machen, als auſſerdem hierauf keine Rückſicht mehr würde genommen werden.

Rottenburg den 7. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, k. Landrichter.

556.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird man das Anweſen des Zweirößlers Georg Seidenbuſch von Plattling am

Mittwoch den 12. September d. Js. von früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr

auf der Poſt in Plattling zum erſtenmale öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigern.

Zu dieſem aus einem ganz gemauerten einſtöckigen Wohnhauſe mit ganz gemauerter Stallung und Stadl, 15 Dez. Gärten, 3 Tagw. 4 Dez. Aecker, 4 Tagw. 58 Dez. Wieſen, und 64 Dez. Laubholz beſtehenden im Ganzen auf 2072 fl. geſchätzten Anweſen, ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vor, daß dem Gerichte, hinſichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugniße ihrer Heimathsbehörden hierüber zur Verſteigerung nicht zugelaſſen werden, daß ihnen die nähern Kaufsbedingniſſe ſowie die auf dieſem Anweſen haftenden Abgaben ſ. a. Laſten am Steigerungstage eröffnet werden, und ſie dasſelbe auch ſchon vor demſelben einſehen können.

Um übrigens den Geſammtſchuldenſtand genau kennen zu lernen, haben die zur Zeit dem Amte noch unbekannten Gläubiger, ihre noch nicht angemeldeten Forderungen am Obigen 12. September 1849 von Früh 9 Uhr an, bei der Verkaufskommiſſion zu Plattling um ſo gewiſſer anzumelden, als ſonſt darauf bei Auseinanderſetzung dieſes Schuldenweſens keine Rückſicht mehr genommen würde.

Den 12. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 64.

Landshut, Sonnabend den 18. Auguſt 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. — Die Entfernung des Conrad Keller von Wendelſtein. — Die zu Ornbau, Landgerichts Herrieden, aufgegriffene taubſtumme Manns-Perſon.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf §. 23. Titl VII. der Verfaſſungs-Urkunde beſchloſſen, den Landtag auf den 3. September l. Js. einzuberufen, und befehlen demzufolge Unſeren Kreis-Regierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreiſe beſtimmten Abgeordneten ſogleich unter abſchriftlicher Mittheilung dieſer öffentlichen Ausſchreibung aufzufordern, ſich an dem feſtgeſetzten Tage unfehlbar in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft ſich in dem Ständehauſe nach Vorſchrift der §§. 52 und 61 Tit. I. Abſchn. III. der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde bei der Einweiſungs-Commiſſion perſönlich zu melden.

Der Tag der Eröffnung der Sitzungen wird durch beſondere Entſchließung bekannt gemacht werden.

Hohenſchwangau, den 12. Auguſt 1849.

Max.

v. Kleinſchrod, Dr. Aſchenbrenner, Dr. Ringelmann, v. d. Pfordten, v. Lüder, v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär.
An deſſen Statt der Miniſterialrath:
Fr. Graf v. Hundt.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 24881.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des Konrad Keller von Wendelſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken hat ſich der 14jährige Konrad Keller von Wendelſtein, k. Landgerichts Schwabach, am 6. v. Mts, von dort entfernt, ohne daß deſſen derzeitiger Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Derſelbe iſt für ſein Alter mittlerer Statur, hat ein länglichtes Geſicht, ſtumpfe Naſe, blonde Haare, graue Augen und als beſonderes Kennzeichen einen ſchielenden Blick.

Bei ſeiner Entfernung trug er eine blaue Jacke, grüne kattunene Weſte, Unterbeinkleider von ſchwarzem Barchent und eine ſchwarze Schirmmütze.

Die genannten Behörden werden beauftragt, auf dieſen Knaben Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle dem k. Landgerichte Schwabach zu überliefern, hieher aber binnen 4 Wochen Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen wird, daß die Nachforſchungen erfolglos geweſen ſeien.

Landshut, den 14. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24882.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Ornbau, Landgerichts Herrieden, aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regieruug von Mittelfranken wurde am 28. Juli l. Js. zu Ornbau, k. Landgerichts Herrieden, eine taubſtumme Mannsperſon aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte Dieſelbe iſt nicht dazu zu bewegen, irgend einen Laut oder ein Zeichen von ſich zu geben, außer daß ſie im Affekte die Zähne ſtark bleckt.

Dieſe Mannsperſon iſt beiläufig 37 bis 38 Jahre alt, 5 Schuh, 9 Zoll, 3 Linien groß, von ſtarker Körperkonſtitution, hat braune, lange, zottige Haare, tiefe Stirn, braune Augenbraunen und einen Bart von gleicher Farbe, blaue Augen, ſtarke, ſtumpfe Naſe, aufgeworfenen Mund, hervorragendes Kinn, länglichtes Geſicht, eingefallene Wangen und geſunde Geſichtsfarbe, außerdem aber kein beſonderes Keunzeichen.

Bei dem Aufgriff trug dieſe taubſtumme Mannsperſon ein ſchwarzbaumwollenes Halstuch, ein gewöhnliches leinenes Mannshemd ohne irgend einen Namenszug, ein dunkelbraunes ſtark geflicktes Beinkleid von Zwillig, in welchem ſich vorne zwei gelbe metallene Knöpfe befinden, auf denen zwei Kancnen mit der Nr. 2 ſichtbar ſind, wie dieſe Knöpfe die Kanoniere des k. 2. Artillerie-Regiments tragen.

Außerdem war dieſes Individuum mit keiner weiteren Kleidung verſehen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, wegen Ermittlung der Heimath dieſes Individuums ungeſäumt Einleitung zu treffen, ein entſprechendes Ergebniß dem k. Landgerichte Herrieden direkt mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen wird, daß die Nachforſchungen erfolglos geblieben ſeien.

Landshut den 14. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II Augsburger = Cours

vom 9. Auguſt 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		80½
» à 4 % »		90
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promeſſen per Stück Agio		52

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 14. Auguſt 1849.	Waizen	8	165	173	167	6	14	46	14	4	13	8	—	—	—	31
		Korn	—	14	14	14	—	7	13	6	59	6	33	—	—	—	31
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	4	4	3	55	3	48	—	20	—	—
Dingolfing	Vom 7. Auguſt 1849.	Waizen	—	—	1	1	—	12	39	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	2	2	—	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 7. Auguſt 1849.	Waizen	—	56	56	56	—	12	30	12	—	11	15	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	2	2	2	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 9. Auguſt 1849.	Waizen	—	15	15	15	—	13	38	12	30	10	47	—	42	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	6	18	6	13	6	8	—	26	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	24	4	48	4	30	—	6	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 13. August 1849.	Waizen	—	99	99	99	—	12	12	12	6	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 16. August 1849.	Waizen	20	416	436	433	3	14	52	13	48	12	17	—	—	—	36
		Korn	—	80	80	76	4	6	45	6	36	6	15	—	—	—	13
		Gerste	—	3	3	3	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	93	93	93	—	5	36	5	3	4	33	—	—	—	23
Mainburg	Vom 8. August 1849.	Waizen	2	157	159	159	—	14	24	13	30	13	—	—	—	—	30
		Korn	2	47	49	48	1	6	30	6	15	6	—	—	15	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	48	5	30	5	21	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 7. August 1849.	Waizen	—	66	66	57	9	14	8	13	38	12	24	—	—	1	38
		Korn	—	13	13	13	—	6	15	6	—	5	54	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	48	4	36	4	12	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 5. August 1849.	Waizen	—	74	74	74	—	—	—	11	42	—	—	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 14. August 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	12	12	12	4	11	48	—	—	—	5
		Korn	—	22	22	22	—	7	31	7	20	7	9	—	—	—	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	5	5	5	—	4	45	—	—	—	22
Pfeffenhausen . . .	Vom 13. August 1840.	Waizen	5	12	17	17	—	14	—	13	3	10	15	—	13	—	—
		Korn	1	1	2	2	—	6	30	6	15	6	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	5	6	5	3	5	—	—	—	—	3
Pilſting. .	Vom 7. August 1849.	Waizen	—	105	105	105	—	12	36	12	16	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. August 1849.	Waizen	16	289	305	305	—	14	10	13	48	13	—	—	—	—	40
		Korn	—	38	38	38	—	6	36	6	26	6	16	—	—	—	21
		Gerste	—	2	2	2	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	135	135	135	—	5	15	4	49	4	24	—	19	—	—
Vilshofen.	Vom 8. August 1849.	Waizen	41	377	418	395	23	13	49	13	25	12	48	—	—	1	1
		Korn	—	7	7	2	5	—	—	7	—	—	—	—	—	—	35
		Gerste	4	—	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	36
		Haber	4	1	5	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	18

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 64. Landshut, Sonnabend, den 18. Auguſt 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

557.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird man am

Donnerstag den 20. September d. Js., von Früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr, zum erſtenmale im Wirthshauſe zu Grafling das auf 1305 fl. geſchätzte Anweſen des Schreiners Xav. Stecher von Grafling, beſtehend aus dem ganz gezimmerten Wohnhauſe Nr. 14 mit daran gebauten gemauerten Stall und halbgemauerten Stadl, und dazu gehörigen Waſſer aus dem Dorfbache, dem Gras- und Obſtgarten zu 16 Dez., 1 Tagw. 54 Dez. Aeckern, 96 Dez. Wieſen, 1 Tagw. 57 Dez. Waldungen, der realen Schreinergerechtigkeit, dem Anſpruche auf die noch unvertheilten Gemeindegründe und dem Weiderechte auf dieſelben, an den Meiſtbietenden verſteigern.

Hiezu ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vor, daß dem Gerichte hinſichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugniſſe ihrer Heimathsbehörden hierüber zur Verſteigerung nicht zugelaſſen werden, daß ihnen die nähern Kaufsbedingniſſe und die auf dieſem Anweſen haftenden Abgaben ſ. a. Laſten am Steigerungstage eröffnet werden, ſie auch daſſelbe ſchon vor demſelben einſehen können.

Den 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

558.

Vom

Königlichen Landgerichte Kötzting.

(Pflegſchaft über das uneheliche Kind Regina, der Katharina Stoiber, Meſſerſchmiedstochter von Blaibach betr.)

Katharina Stoiber, Meſſerſchmiedstochter zu Blaibach, gerichtsunbekannten Aufenthaltsortes, wird aufgefordert, binnen 4 Wochen bei Gericht zu erſcheinen, oder ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, um zur Vereinigung der Pflegſchaft ihres Kindes vorſchreiten zu können.

Kötzting den 6. Auguſt 1849.

Der

k. Landrichter Pauer.

Digitized by Google

559.

(Kirzinger c. Diepolt pet. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird dem Metzger Thomas Diepolt zu Pfeffenhauſen das nachbeſchriebene auf 2580 fl. gerichtlich geſchätzte Anweſen ſammt der realen Metzgergerechtigkeit nach den Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 §. 92 Abſ. 1, dann 98 — 101 dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreiſes untergeſtellt und hiezu Termin auf den

10. September l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Kaberhuber-Bräuhauſe zu Pfeffenhauſen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit legalen Zeugniſſen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Dieſes Anweſen beſteht:

A. 1) aus den eingädigen Wohngebäuden mit Schlachthaus, Stallung, Brunnen und Hofraum zu 0 Tagw. 8 Dez.;
2) aus einem Wurzgärtchen zu 0, Tagw. 4 Dez.;
3) aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Reluirt eigen — zur Marktskammer Pfeffenhauſen, Zins von der Fleiſchbank 1 fl. 36 kr., dem Meßner eine Kornläutgarbe, und dem Bader 2 Vierl. Ehehaftskern.

B. Hopfengarten 0 Tagw. 30 Dez. ludeigen, Grundzins zur Marktskammer Pfeffenhauſen — fl. 37½ kr.

Am 2. Juli 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

560.

Nachdem ſich bei der am 16. l. Mts. anberaumt geweſenen Tagsfahrt zur Verſteigerung des Carl Reicherzer'ſchen Anweſens, ſammt Fiſchkäufler-Gerechtſame dahier, ein Kaufluſtiger nicht gemeldet hat, wird unter Bezugnahme auf die öffentliche Ausſchreibung vom 21. April l. Js. zur zweiten Verſteigerung auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers Tagsfahrt auf

Montag den 24. September l. Js., Früh 9 Uhr,

in der Landgerichtskanzlei dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Beiſatze vorgeladen werden, daß nunmehr der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 26. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

561.

(Schuldenweſen des Georg Bauer von Kleinwieſen betreffend.)

Unter Bezug auf dießſeitige Ausſchreibung vom 3. l. Mts. vernachrichtet man, daß der auf den 29. September h. Js. angeſetzte Steigerungstermin rubr. Betreffes eingetretener Hinderniſſe wegen auf

Dienstag den 2. Oktober l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

verlegt iſt.

Am 11. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

562.

Auf Inſtanz eines Hypothek-Gläubigers wird das nachbeſchriebene Anweſen der Philipp und Anna Maria Meindliſchen Bauerseheleute in

Wilhelmsreut der öffentlichen Steigerung unterſtellt, und Bietungstermin im Hauſe der Schuldner auf

Samstag den 6. Oktober l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

unter dem Beifügen anberaumt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und den Beſtimmungen der jüngſten Gerichtsordnungs-Novelle erfolge.

Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden hiezu geladen; dem Gerichte unbekannten aber werden nur nach Vorlage legaler Vermögens- und Leumundsatteſte zugelaſſen.

Die Bedingungen und die Laſten des Steigerungsobjektes werden an der Tagsfahrt bekannt gegeben.

Dieſes Anweſen der ſogenannten 1½tel Kasbergerhof zu Wilhelmsreut iſt zum k. Rentamte Wolfsſtein erbrechtsweiſe grundbar und beſteht aus drei Wohnhäuſern, Backofen, Wagenſchupfe, Stallungen und Städeln, dann aus 100 Tgw. 15 Dez. Hofraum, Gärten, Aeckern, Wieſen, Waldungen und Oedungen und wurde am 8. d. Mts. auf 7199 fl. gerichtlich eingewerthet; die Gebäude ſtehen in der Brandaſſekuranz mit 900 fl.

Am 11. Auguſt 1849.

Kön. Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

563.

Nachdem ſich bei der am 2. Juli l. Js. abgehaltenen Verſteigerungs-Tagsfahrt für das Schießlgut zu Auggenthal der Gemeinde Marktlberg kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, ſo wird das genannte, den Gütlerseheleuten Franz und Theres Bitzthum gehörig, und auf 2360 fl. gerichtlich eingewerthete Anweſen in Folge Antrags eines Hypothekgläubigers wiederholt der Verſteigerung unterſtellt, und hiezu in der Behauſung der ſchuldneriſchen Eheleute zu Auggenthal Tagsfahrt auf

Montag den 17. September l. Js., von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr,

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach §. 98 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Dem Gerichte unbekannte Perſonen haben ſich übrigens bei dieſer Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen.

Altötting den 13. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder.

564.

(Auswanderung des Michael Brandl nach Nordamerika betr.)

Michael Brandl, Metzger von Wildenberg, iſt geſonnen demnächſt nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an ihn allenfallſige Anſprüche machen zu können glaubt, hat dieſelben binnen drei Wochen von heute an um ſo gewiſſer hierorts vorzubringen, als außerdem keine Rückſicht mehr auf ihn genommen werden würde.

Den 12. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

565.

(Schulden des Georg Mooſer, Wirth von Bergham betr.)

Auf Antrag des Wirthes Georg Moſer, und auf Grund vorgebrachter Motive, wird die am 14. Juni d. Js. erlaſſene Verkaufsausſchreibung des Wirthsanweſens zu Bergham, wozu auf den 21. dieß Kommiſſion anberaumt iſt, bis zu weiterer Veröffentlichung ſiſtirt.

Am 11. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 65.

Landshut, Mittwoch den 22. Auguſt 1849.

Inhalt. Verbreitung falſcher Reiſelegitimationen. — Eine zu Oenbau, Landgerichts Heerleden, aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon. — Die Einführung des Geſetzes vom 10 November 1848, die Unterſuchung und Aburtheilung der Aufſchlagsdefraudationen. — Die Errichtung neuer Poſtanſtalten im Königreiche Bayern. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25267. An die

k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Verbreitung falſcher Reiſelegitimationen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Aub (Regierungsbezirk Unterfranken und Aſchaffenburg) ſind falſche Vorweiſe im Umlaufe, auf welchen amtliche Siegel namentlich der beſagten Behörde dadurch nachgemacht ſind, daß ein ächter Siegelabdruck mit Fett und fein pulveriſirter blauer Mineralfarbe beſtrichen über den zu fälſchenden Urkunden mit einem Holzgriffel nachgezeichnet wurde.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierauf um ſo dringender aufmerkſam gemacht, als dieſe ſehr leicht zu effectuirende Nachahmungsweiſe gleichzeitig ziemlich täuſchend iſt.

Vorkommende Entdeckungen ſind dem k. Landgerichte Aub direkte mitzutheilen aber gleichzeitig auch hieher anzuzeigen.

Landshut, den 20. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindi, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 25257.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Ornbau, Landgerichts Heerieden, aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den Polizeibehörden wird hiedurch eröffnet, daß nach einer weiteren Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken die Heimat der zu Ornbau aufgegriffenen taubſtummen Mannsperſon ermittelt worden ſei, und daß ſohin die in der Regierungs-Ausſchreibung vom 14. d. Mts. ad Num. 24,882 (Kreisblatt S. 430) angeordneten Nachforſchungen zu unterbleiben haben.

Landshut den 20. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär

R. Num. 2332.

Bekanntmachung.

(Die Einführung des Geſetzes vom 10. November 1848, die Unterſuchung und Abuctheilung der Aufſchlags-Defraudationen betr).

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe eingelangte höchſte Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 8. d. Mts. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paſſau, den 14. Auguſt 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präſident.

Werner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 10473.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Nachdem ſich bei Durchführung des Geſetzes vom 10. November 1848 (die Unterſuchung und Aburtheilung der Aufſchlagsdefraudationen betreffend) vielfache Anſtände ergeben, ſieht ſich das Staatsminiſterium der Juſtiz im Einverſtändniß mit den Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen zum Zwecke der Gleichförmigkeit des Verfahrens zu folgenden Entſchließungen veranlaßt:

1.) Sobald bei einem Gerichte in Gemäßheit Artikel 2 des allegirten Geſetzes ein hinreichend beſtimmter Antrag auf Unterſuchung und Beſtrafung einer in ſeinem Bezirke begangenen Aufſchlagsdefraudation geſtellt iſt, hat dasſelbe in der Regel eine analog nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 10. November 1848 (Geſetzblatt Nr. 25) zu führende ſchriftliche Vorunterſuchung einzuleiten

2.) Nach Durchführung derſelben ſind die Akten dem einſchlägigen Kreisfiskalat zur Einſicht freizuſtellen, um binnen 30 Tagen gemäß Artikel 5 eine Erinnerung abzugeben.

3.) Nach Einlauf der fiskaliſchen Erinnerung oder dem fruchtloſen Ablauf des 30tägigen Termines iſt zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung der Sache eine Tagfahrt anzuberaumen,

Digitized by Google

wozu der fiskaliſche Vertreter und der Angeſchuldigte unter abſchriftlicher Mittheilung der etwa eingekommenen fiskaliſchen Erinnerung zu laden iſt.

4.) Die Ladung der Zeugen zur öffentlichen Verhandlung, die Mittheilung der Zeugenliſte an den fiskaliſchen Vertreter und den Angeſchuldigten, ſowie die Befugniß Beider zur Benennung weiterer Zeugen, und das desfallſige Verfahren findet nach analoger Anwendung des beſtehenden Strafprozeſſes Statt.

In Rückſicht, daß das Verfahren ein ſummariſches iſt, genügt, wenn nur die Hauptzeugen geladen, die übrigen relevanten Zeugenausſagen aus den Akten verleſen werden.

5.) Das fiskaliſche Intereſſe wird entweder von einem k. Fiskalbeamten vertreten, oder die Vertretung wird durch einen mit Vollmacht der Kreisregierung verſehenen anderweitigen Beamten oder Rechtsanwalt ausgeübt.

6.) Iſt die angezeigte Defraudation mit einer Strafe bedroht, welche nicht 50 fl. beträgt, ſo wird die öffentlich mündliche Verhandlung in analoger Anwendung der Beſtimmung der Gerichts-Ordnung Cap. III §. 3 Nr. 1 in erſter Inſtanz von einem Einzelrichter geführt, von dieſem auch das Urtheil erlaſſen.

7.) In allen andern Defraudationsfällen hat das erkennende Gericht erſter Inſtanz, wenn ſolches mit kollegialer Verfaſſung verſehen iſt, aus drei Gerichtsmitgliedern zu beſtehen, und die öffentliche Verhandlung, ſowie Urtheilsfällung nach analoger Anwendung der bei Vergehen in Strafſachen beſtehenden Geſetze Statt zu finden.

Die Funktion des Staatsanwalts iſt jedoch bei Verhandlung der Aufſchlagsdefraudation ausgeſchloſſen.

8.) Hiedurch wird die Modifikation des Verfahrens dahin nothwendig, daß bei dem Beginne der mündlichen Verhandlung von dem Gerichts- oder Senats-Vorſtande, oder einem hiezu beauftragten Senatsmitgliede die Veranlaſſung der Unterſuchung und das Reſultat der Vorunterſuchung unter Ableſung der relevirenden Aktenſtücke vorgetragen wird, wonach die Vernehmung des Angeſchuldigten und der Zeugen erfolgt, hierauf dem Fiskaliſchen Vertreter das Wort zur Vorbringung von Erinnerungen ertheilt, jedenfalls aber dem Angeſchuldigten zuletzt wiederholt das Wort gegeben wird.

9.) Von dem in geheimer Sitzung erlaſſenen Urtheil iſt dem Kreisfiskalat oder dem Beſchuldigten, wenn ſie bei der Urtheilspublikation nicht gegenwärtig waren, eine Abſchrift zuzufertigen.

10.) Die gemiſchte Natur der Aufſchlagsdefraudationen macht nothwendig, daß in jedem Falle, wo eine Vorunterſuchung eingeleitet iſt, ein auf öffentlich mündliche Verhandlung geſtütztes Urtheil erlaſſen werde, und die Einſtellung des Verfahrens am Schluſſe der Vorunterſuchung nur dann Platz greife, wenn der Antrag auf Beſtrafung von dem Kreisfiskalate zurückgenommen wird.

11.) Wenn gegen das erſtrichterliche Urtheil von dem Verurtheilten oder dem Kreisfiskalate die Berufung ergriffen wird, ſind die Akten dem Appellationsgerichte des Kreiſes vorzulegen, welches einen Tag zur öffentlichen Verhandlung anberaumt, und hiezu unter Mittheilung des Duplikats der Berufungsſchrift das Kreisfiskalat und den Angeſchuldigten vorladet.

12.) Am feſtgeſetzten Tage erſtattet der ernannte Referent in öffentlicher Sitzung, welche von einem Senate aus fünf Gerichtsmitgliedern zu bilden iſt, Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin ſtattgehabten Verfahrens, wobei die erheblichen Aktenſtücke zu verleſen ſind.

Digitized by Google

13.) Sind die Partheien, ſofern ſie erſchienen ſind, mit ihren Erinnerungen gehört, ſo faßt der Senat in geheimer Sitzung das Urtheil, welches öffentlich verkündigt wird. Den nicht erſchienenen Intereſſenten iſt eine Urtheilsabſchrift zuzuſtellen.

14.) Hat der Verurtheilte oder das Kreisfiskalat bei Ergreifung der Berufung neue Beweismittel vorgebracht, oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverſtändigen geſtellt, ſo ſind inzwiſchen die nöthigen Erhebungen durch Untergerichte pflegen zu laſſen, oder die Zeugen ſogleich in die öffentliche Sitzung zu laden.

Im Uebrigen finden die Beſtimmungen über die Berufungen gegen Erkenntniſſe der Kreis- und Stadtgerichte über Verbrechen und Vergehen nach dem Geſetze vom 10. November 1848 (Geſetzblatt Nr. 25) unter den wegen Ausſchluß der Staatsanwaltſchaft nothwendigen Modifikationen analoge Anwendung.

15) Da der oberſte Gerichtshof in Aufſchlagsdefraudationen Berufungsinſtanz iſt, urtheilt derſelbe in einem Senate von ſieben Gerichtsmitgliedern, und das Verfahren iſt jenem bei den Appellationsgerichten gleich. —

16.) Bei Defraudationsfällen, welche die den Gemeinden zuſtehenden Auflagen betreffen, iſt das Verfahren dasſelbe, nur wird das Intereſſe der Gemeinde von dem Vorſtande oder einem andern bevollmächtigten Vertreter gewahrt, welchem die gleichen Befugniſſe, wie dem Kreisfiskalate zuſtehen.

17.) Da mit dem 30. November 1848, als dem Tage der Verkündigung des Geſetzes jede Kompetenz der Adminiſtrativbehörden in Aufſchlagsdefraudationen erloſch, und die bis dahin gepflogenen Verhandlungen, auf welche noch keine rechtskräftige Entſcheidung erfolgt war, in der Lage, in der ſie ſich an dieſem Tage befanden, an die Gerichte übergingen; das Verfahren der Gerichte in Aufſchlagsdefraudationen aber nur öffentlich und mündlich, und zwar in allen Inſtanzen, ſein kann, ſo haben die Appellationsgerichte und der oberſte Gerichtshof über die in ſolchen Fällen eingelegten Berufungen nach öffentlich mündlichem Verfahren zu entſcheiden, wobei von den Gerichten Alles dasjenige, was die Adminiſtrativbehörden innerhalb ihrer Kompetenz verhandelt oder entſchieden haben, einer gerichtlichen Verhandlung und Entſcheidung gleichzuſtellen iſt.

18.) Alle Verhandlungen in Unterſuchungen über Aufſchlagsdefraudationen ſind ſtempelfrei und hinſichtlich der Unterſuchungskoſten, insbeſondere auch hinſichtlich der Zeugengebühren finden die Taxen und Anſätze bei Polizei-Strafſachen analoge Anwendung.

Das Staatsminiſterium der Juſtiz ging bei Aufſtellung vorſtehender Normen von den Erwägungen aus:

a) daß nach Art. 3 die Unterſuchung nach den für die Behandlung der Polizeiſtrafſachen beſtehenden Beſtimmungen geführt werden ſoll;

b) daß bei dem Mangel eines Geſetzes über das Polizeiſtrafverfahren dasſelbe ſich in gegenwärtiger Uebung analog nach den Beſtimmungen des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813, dann vorzüglich nach den Vorſchriften der Gerichts-Ordnung Cap. III, §. 3, Cap. X; §. 3 und §. 13, Nr. 5 gleichfalls in analoger Anwendung richtet;

Digitized by Google

c) daß durch die — entgegen dem Entwurfe der Staatsregierung — von den ſtädtiſchen Geſetzgebungsausſchüſſen dem Geſetze einverleibte Beſtimmung des Art. 4, Abſ. 2 die analoge Anwendung des neuen Strafverfahrens zur Nothwendigkeit ward;

d) daß bei einem ſolchen Verfahren zwar das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft ſchwer vermißt wird, dieſes aber bei Aburtheilung von Aufſchlagsdefraudationen deßhalb ausgeſchloſſen erſcheint, weil bei den Landgerichten, welche in erſter Inſtanz zu urtheilen haben, die Staatsanwaltſchaft nicht beſteht, und eine Verſchiedenartigkeit des Verfahrens je nach der Verſchiedenheit der Gerichte dem Prinzipe der Gleichheit vor dem Geſetze widerſtreiten würde. —

Wenn es auch in der Zuſtändigkeit des Staats-Miniſteriums nicht liegt, den Gerichten die unbedingte Befolgung dieſer Normen aufzutragen; ſo glaubt dasſelbe doch erwarten zu dürfen, daß die Gerichte ſich im Intereſſe einer wenigſtens theilweiſe zu erzielenden Gleichförmigkeit darnach richten werden, zumal, da die aufgeſtellten Normen mit dem bereits bei vielen Untergerichten und mehreren Appellationsgerichten in verſchiedenen Fällen beobachteten Verfahren übereinſtimmen.

Sämmtliche Gerichte des Kreiſes ſind von dieſer Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 8. Auguſt 1849.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Kleinſchrod.

An das
k. Appellationsgericht von Niederbayern.
Die Einführung des Geſetzes vom 10. Nov. 1848, die Unterſuchung und Aburtheilung der Aufſchlagsdefraudationen betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär,
ſtatt deſſen
der geheime Sekretär
Neumaier.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Poſt- und Eiſenbahn Expedition zu Waſſertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit Eröffnung der Eiſenbahn bis Gunzenhauſen vom 20. Auguſt l. J. anfangend hat zu Waſſertrüdingen in Verbindung mit der dortigen Eiſenbahn-Expedition auch eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Wirkſamkeit zu treten.

Dieß wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge dieſer Einrichtung von dem angegebenen Zeitpunkte ſowohl Briefe als auch Zeitungen und Fahrpoſtſtücke nach und von Waſſertrüdingen durch die Poſtanſtalt direkte Beförderung erhalten.

München, den 14. Auguſt 1849.

Generalverwaltung der kön. Poſten und Eiſenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

Digitized by Google

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich inhaltlich des allerhöchſten Reſcriptes ddo. Hohenſchwangau den 13. Auguſt 1849 bewogen gefunden, den vormaligen Patrimonialrichter Anton Kalchgruber zu Landshut zum Regierungs-Aſſeſſor von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 16. d. Mts. an allergnädigſt zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben die von dem Herrn Biſchofe von Paſſau beſchloſſene Ernennung des Prieſters Franz Albwich Hummel, Dekans und Pfarrers zu Pocking, zum biſchöflichen geiſtlichen Rathe allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 65. Landshut, Mittwoch, den 22. Auguſt 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

566.

In Folge hoher Regierungsentſchließung vom 31. vorigen Monats wird der in der Steuergemeinde Andermannsdorf entlegene ärarialiſche Tränkacker bei Kirchberg, welcher einen Flächeninhalt von 1 Tagw. 30 Dezim. umfaßt, dem öffentlichen Verkaufe, und eventuell der Wiederverpachtung ausgeſetzt, und hiezu auf künftigen Donnerstag den 6. September l. Js. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt.

Kaufsluſtige oder auch Pachtliebhaber werden eingeladen, ſich am genannten Tage in dem Rentamtslokale zu Mallersdorf einzufinden, woſelbſt die näheren Bedingungen vor der Verſteigerung zur Publikation gelangen werden.

Mallersdorf den 17. Auguſt 1849.

Königliches Rentamt Pfaffenberg.

Lindner.

567.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Andreas und der Walburga Reitmeier'ſchen Schmidseheleute von Loitzendorf, beſtehend in dem einſtöckigen Wohnhaus Nr. 12, der Schmide, dem Stadel und der Stallung unter einem Legſchindeldach, einem Backofen, 33 Dez. Garten, 1 Tgw. 63 Dez. Aecker, 5 Dez. Wieſen und der Schmidgerechtſame laut gerichtlicher Schätzung vom 11. v. Mts. auf 1445 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Termin auf Samstag den 22. September l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte Loitzendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle v. 17. November 1837 erfolge und Gerichtsunbekannte ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und daß die nähere Beſchreibung des Anweſens bei Amt eingeſehen werden kann.

Am 7. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized by Google

568.

(Baufälle-Wendung an den Pfarrgebäuden zu Eich und Expoſituegebäuden zu Bodenkirchen betr.)

Vermöge gnädigſter Regierungs-Reſolution vom 26. v. Mts. Num. 22,436 ſind die Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Eich und Beneficialgebäuden zu Bodenkirchen d. G., deren Schätzungsbetrag auf 1315 fl. 49 kr. und 249 fl. 19 kr. — zuſammen alſo auf 1565 fl. 8 kr. — feſtgeſetzt wurde, zu wenden und dieſe Wendung an den Wenigſtnehmenden zu verſteigern.

Indem man daher hiemit zu dieſer Verſteigerung auf Freitag den 31. d. M. Vormittags 10—12 Uhr dahier Tagſatzung anberaumt, werden zugleich ſämmtliche Steigerungsfähige, insbeſondere Gewerkmeiſter hiezu mit dem Beifügen vorgeladen, daß die Bedingniſſe am Tage der Verſteigerung bekannt gegeben werden und auswärtige Steigerer über ihre Vermögensverhältniſſe ſich legal auszuweiſen haben.

Den 14. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

569.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

Helene Reiter, Zimmermannstochter zu Maſſing, und ihre Kindeskuratel hat gegen Georg Rodlinger, Landkrämer zu Kummersdorf, eingeklagt:

1) einen zweijährigen Alimentenbetrag für das Kind Barbara zu . . . 42 fl. — kr.
2) Schulgeldshälfte . . . 1 fl. 30 kr. und
3) einen zweijährigen Alimentenbetrag für das Kind Klara zu . . . 20 fl. — kr.

in Summa 63 fl. 36 kr.

Zum Verſuche der Sühne, eventuell zur protokollariſch ſchlüßigen Verhandlung ſteht auf 5. September d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier Termin an, wozu die Partheien vorgeladen werden, und zwar der Beklagte edictaliter, weil ſein Aufenthaltsort gerichtsunbekannt iſt.

Dem Beklagten ſteht frei, die Duplikate der gegneriſchen Eingaben ddo. 12. März und 30. Juni dß. Js. in der hieſigen Regiſtratur in Empfang zu nehmen.

Kötzting den 6. Auguſt 1849.

Der kgl. Landrichter v. Paur.

570.

(Curatel über Michael Winninger, Bräuersſohn von Regen.)

Der Bräuersſohn Michael Winninger von Regen wurde nach rechtskräftigem Beſchluß vom 10. Oktober 1846 unter Curatel geſtellt, und ihm in der Perſon des Max Winter, Handelsmanns von Regen, ein Curator beigegeben, ohne welchen derſelbe kein ſeinem Vermögen nachtheiliges Geſchäft vornehmen darf, was zur Warnung für Jedermann hiemit veröffentlicht wird.

Regen den 13. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, k. Landrichter.

571.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das Bruckſchmied-Anweſen des Martin Albrecht in Ering nebſt radizirter Schmidgerechtigkeit, welches nach gerichtlicher Schätzung vom 16. Februar 1849 auf 3215 fl. gewerthet iſt, nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtim-

Digitized by Google

mungen der §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich am

Montag den 1. Oktober l. Js., Vormittags 10 Uhr,

in Ering verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer ſich über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und daß bezüglich der Beſtandtheile des Anweſens, der darauf liegenden Schulden und Laſten bei dem unterfertigten Gerichte nähere Aufſchlüſſe ertheilt werden können.

Am 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

572.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Schreinermeiſter Oberniedermaier'ſchen Eheleuten gehörige Anweſen, beſtehend

a) in dem am Stadtgraben befindlichen einſtöckigen ganz gemauerten, mit Ziegeln gedeckten und mit einer Dachſtube verſehenen Wohnhauſe Nr. 463½, Werth 1000 fl.,

b) der ganz gemauerten und im guten baulichen Zuſtande befindlichen Werkſtätte, Werth 800 fl.,

c) dem dazu gehörigen Stadtgrabenantheil ſammt Brunnen, Werth 200 fl.,

d) der realen Schreinersgerechtſame, Werth 1000 fl.,

welche Realitäten insgeſammt mit 2,330 fl. Hypothekſchulden belaſtet, und wovon die Werkſtätte mit 800 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt iſt, nach §. 64 des Hyp. Geſ. und vorbehaltlich der Beſtimmungen in §. 98 — 102 der Novelle vom 17. Novbr. 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt deshalb Termin auf

Montag den 15. Oktober,
Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

hierorts Geſchäftszimmer Nr. 6 anberaumt, wobei ſich die dem Gerichte nicht bekannten Steigerer über Leumund und Vermögensverhältniſſe auszuweiſen haben.

Den 11. Auguſt 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter

Nichtamtliche Artikel.

573.

Ankündigung.

In der v. Ebner'ſchen Buchhandlung in Nürnberg iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Landshut durch Thomann und Krüll:

Entwurf eines deutſchen Volks-Schul-Geſetzes mit vollſtändigem Lehr- und Erziehungsplan

von

Dr. Friedrich Jakobi,
Seminar-Inſpektor in Schwabach,

15 Bogen groß. 8. Ladenpreis 1 fl. 24 kr.

Indem wir obige intereſſante Schriſt anzeigen, können wir verſichern, daß die pädagogiſche Literatur bis jetzt kein Werk dieſer Art aufzuweiſen hatte. Es umfaßt das ganze Leben und die geſammte Wirkſamkeit des deutſchen Volksſchullehrers und enthält die Quinteſſenz der Elementar-Pädagogik und Volksſchul-Methodik einfach und doch prägnant und konzis.

Der I. Theil handelt von Volksſchule, der II. von dem Volksſchullehrer, der III. von den Schulbehörden. Die ausgeſpro-

Digitized by Google

chenen Prinzipien und übrigen Fundamental-Sätze ſind dem gründlichſten Studium und der reichſten pädagogiſchen Erfahrung entnommen, und die Organiſations-Vorſchläge ſo beſonnen und zweckmäßig, daß ſie die Zuſtimmung Alle welche es mit der Schule und **ihren** Lehrer wahrhaft gut meinen und keiner **extremen** un praktiſchen Richtung huldigen, **erhalten** werden

---

Königlich-Bayeriſches Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 66.

Landshut, Sonnabend den 25. Auguſt 1849.

Inhalt. Königlich Alleehöchſte Entſchließung, die Verhältniſſe dee Weg- und Werkmeiſter, dann der Wegmacher auf den Staatsſtraßen. — Die Wiekſamkeit der beiden Diſtrikts-Schul Inſpektoeen Pfaeeer Andreas Kapfenbeeger zu Eggenfelden und Dionis Fink zu Hohenthann. — Die natuewiſſenſchaftliche Erforſchung des Königreiches. — Die Aufnahme ausländiſcher Aeezte und Chieurgen iu die k. k. öſterreichiſche Aemee. — Die Anſtellungs-Prüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1849. —

Königlich Allerhöchſte Entſchließung,

die Verhältniſſe der Weg- und Weekmeiſter, dann der Wegmacher auf den Staatsſtraßen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da ſich bei der Anwendung Unſerer im dießjährigen Regierungsblatte Nro. 5. ausgeſchriebenen Entſchließung vom 27. Jänner laufenden Jahres, die Verhältniſſe der Weg- und Werkmeiſter, dann der Wegmacher auf den Staatsſtraßen betreffend, einige Zweifel ergeben haben, ſo finden Wir Uns bewogen, zu beſtimmen:

1) Auf die in der erwähnten Entſchließung Ziffer VI. erhöhten und nach Maßgabe der Dienſtzeit abgeſtuften Suſtentationsbeiträge zu 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat haben lediglich die ſeit dem 1. Jänner l. Js. dienſt- und erwerbsunfähig gewordenen und künftig noch werdenden Wegmacher und Straßenwärter Anſpruch zn machen, wogegen den zwar dienſtunfähig gewordenen Individuen, welche aber vermöge ihrer körperlichen Kräfte und Geſchicklichkeit nach ihrer Functionsenthebung ſich noch etwas zu verdienen im Stande ſind, bei einer

Digitized by Google

Dienſtzeit bis zu vollen	5 Jahren	2 fl.	— kr.	
» » » »	10 »	2 »	30 »	
» » » »	20 »	3 »	30 »	
» von mehr als	20 »	4 »	30 »	

als monatlicher Suſtentationsbeitrag gebühren.

Hört aber in der Folge dieſe theilweiſe Erwerbsfähigkeit auf, ſo rücken die betheiligten Wegmacher und Straßenwärter nach vorgängig geliefertem legalen Nachweiſe in den ungeſchmälerten Bezug der Ziffer VI. Unſerer Entſchließung vom 27. Jänner laufenden Jahres beſtimmten Suſtentationsbeiträge ein.

2) Obige beſchränkte Suſtentirung der zwar wegen Dienſtes-Unfähigkeit der Function enthobenen aber noch theilweiſen erwerbsfähigen Wegmacher und Straßenwärter hat jedoch nach deren Ableben auf die allenfalls hinterlaſſenen Wittwen und Kinder keinen Einfluß, ſondern dieſelben haben unter allen Umſtänden die Hälfte der Ziffer VI. der Entſchließung vom 27. Jänner l. Js. beſtimmten Suſtentation zu 3, 4, 5 und 6 fl. pr. Monat nach Verhältniß der zurückgelegten Dienſtzeit anzuſprechen.

Hohenſchwangau, den 2. Auguſt 1849.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Frhr. v. Brück.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25176.

(Die Wirkſamkeit der beiden Diſtrikts-Schul-Inſpektoren Pfarrer Andreas Kapfenberger zu Eggenfelden und Dionis Fink zu Hohenthann betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt höchſten Reſcripts des k. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König Sich bewogen gefunden, den k. Diſtrikts-Schul-Inſpektoren Pfarrer Andreas Kapfenberger zu Eggenfelden und Dionis Fink zu Hohenthann in wohlgefälliger Anerkennung ihrer vieljährigen erſprießlichen Leiſtungen im Gebiete der Schule den Titel und Rang geiſtlicher Räthe tax- und ſtempelfrei allergnädigſt zu verleihen; was die unterfertigte Stelle hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Landshut, den 18. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 626.

An die ſämmtlichen

k. Landgerichte, Rentämter, Stadtmagiſtrate und Forſtämter, — dann die Rektorate der Gewerbſchulen in Niederbayern.

(Die naturwiſſenſchaftliche Erforſchung des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt eines höchſten Reſcripts des Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten iſt von Seiner Majeſtät dem König der k. Akademie der Wiſſenſchaften die naturwiſſenſchaftliche Erforſchung des Königreiches zur Aufgabe geſtellt worden.

Zu dieſem Behufe hat die k. Akademie ihre Mitglieder, die Conſervatoren der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staates

a) Lamont mit dem meteorologiſch-magnetiſchen,

b) Steinheil mit dem hydrodynamiſchen,

c) Schafhäutl mit dem mineralogiſch-geognoſtiſchen,

d) v. Martius (beziehungsweiſe den Adjuncten der botaniſchen Anſtalt Dr. Sendtner) mit dem phitologiſch-botaniſchen, und

e) Wagner mit dem zoologiſch-paläontologiſchen Theile

dieſer Forſchungen vorzugsweiſe betraut.

Da die Förderung dieſer Forſchungen weſentlich von der Betheiligung der in dem Kreiſe ſich mit Naturwiſſenſchaften Beſchäftigenden abhängt, und insbeſondere das Forſtperſonal in den ad c. d. und e. bemerkten Beziehungen nähere Materialien und Anhaltspunkte zu geben Gelegenheit findet, ſo werden die ſämmtlichen obenbezeichneten Behörden angewieſen, den genannten Akademikern bei ihren Forſchungen die entſprechende Beihilfe und Unterſtützung zu leiſten.

Landshut, den 22. Auguſt 1849.

Präſidium
der Kgl. Regierung von Niederbayern.
In abs. Praes.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Tettenhamer.

Ad Num. 25407.

(Die Aufnahme ausländiſcher Aerzte und Chirurgen in die k. k. öſterreichiſche Armee betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit einer höchſten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 16. praes. 19. dieſes Monats wird Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachdem die Zahl der für den Staatsdienſt geprüften Aerzte in Bayern ſo übergroß iſt, daß ſie mit den ſich eröffnenden Stellen ganz außer Verhältniß ſteht, ſohin die Ausſicht auf Verſorgung für die Abſpiranten aus den jüngeren Curſen nur eine äußerſt ferne iſt, ſo ſchien die in öffentlichen Blättern enthaltene Nachricht beſonderer Beachtung werth, daß in dem k. k. öſterreichiſchen Heere auch ausländiſche Aerzte Aufnahme finden.

66 *

Digitized by Google

Auf deßfallſige Anfrage hat die k. k. öſterreichiſche Geſandtſchaft mitgetheilt, daß allerdings mit Rückſicht auf den größeren Bedarf der k. k. Armee an Aerzten und Wundärzten für die Dauer der dermaligen kriegeriſchen Verhältniſſe auch ſolche Individuen, welche als Aerzte und Wundärzte an ausländiſchen Lehranſtalten graduirt oder approbirt worden ſind, in den öſterreichiſchen feldärztlichen Dienſt, und zwar diejenigen Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche die in ihrem Vaterlande vorgeſchriebenen Staatsprüfungen erſtanden haben, und ſich hierüber legal ausweiſen können, als Oberfeldärzte, die übrigen nach dem Grade ihrer Diplome als Oberwundärzte und Unterärzte, aufgenommen werden, daß die Aufnahme nur auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges, übrigens unter den nämlichen Bedingungen, welche den inländiſchen Civilärzten oder Wundärzten in utili et honorifico zugeſtanden worden ſind, jedoch mit der Ausnahme erfolge, daß den ausländiſchen Aerzten durch den Eintritt in den öſterreichiſchen feldärztlichen Dienſt das Recht zur Ausübung von Civilpraxis oder auf eine Anſtellung im Civile in den k. k. öſterreichiſchen Staaten nicht erwächst, daß ferner das Maximalalter für den Felddienſt auf 36 Lebensjahre dermal beſtimmt ſei, den Neueintretenden beſondere Gratifikationen zugeſtanden werden, und endlich als Hauptbedingung für den Eintritt die volle phyſiſche Eignung der Aſpiranten zum Felddienſte gefordert werde.

Die näheren Beſtimmungen enthält die im Abdruck angefügte Kundmachung der k. k. oberfeldärztlichen Direktion in Wien, an welche ſich die Candidaten zu wenden haben.

Indem nun die Betheiligten von dieſen Verhältniſſen zum Behufe etwaiger Maaßnahmen Kenntniß erhalten, wird zugleich bemerkt, daß dermalen die, in den Jahren 1828 bis 1830 für den Staatsdienſt in Bayern geprüften und befähigt erkannten Aerzte noch nicht ſämmtlich zur Anſtellung gelangt ſind, und daß die Geſammtzahl der, für den bayeriſchen Staatsdienſt geprüften, noch nicht verwendeten Aerzte 809 überſteigt.

Zugleich werden diejenigen, welche zum Eintritte in k. k. öſterreichiſche Militärdienſte geneigt wären, auf die geſetzlichen Vorſchriften wegen Einholung der allerhöchſten Bewilligung zum Eintritte in fremdherrliche Dienſte aufmerkſam gemacht.

Landshut den 21. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Einladung

an die Herrn Civilärzte und Civilwundärzte zum Eintritte in die feldärztlichen Dienſte.

Seine Majeſtät geruhten außer der mit allerhöchſter Entſchließung vom 11. März l. Js. ertheilten ehrenvolleren Stellung und dem erhöhten Gehalte der Feldärzte denſelben neuerdings mit 6. Auguſt l. Js. mehrere vorzügliche Begünſtigungen zu bewilligen. Die unverheiratheten Herrn Civilärzte, welche in der Regel das 32. Jahr nicht überſchritten haben, werden

Digitized by Google

die Zulaſſung von Seite der unterfertigten Stelle erlangt haben, ſind verpflichtet, bei dieſer Prü-
fung zu erſcheinen. Dieſelben haben ſich mit einem, von der betreffenden Diſtrikts-Schulbehörde
genau nach Vorſchrift der Beilage XI. zu dem Eingangs erwähnten Regulative ausgefertigten
Zeugniſſe und den hiezu gehörigen Belegen, insbeſonders dem Austrittszeugniſſe des k. Schullehrer-
Seminars und einem Nachweiſe über die im Lehramte zugebrachte Praxiszeit verſehen, am bezeich-
neten Tage Vormittags 8 Uhr im k. Regierungs-Gebäude zum Behufe der Inſcription ſich zu
melden.

Diejenigen Schuldienſt-Exſpektanten, welche gehindert ſind, bei der Prüfung ſich ein-
finden, haben ihre Entſchuldigungsgründe durch die betreffende Diſtrikts-Schulbehörde der unter-
fertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 21. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpr. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau . .	Vom 20. August 1849.	Waizen	—	142	142	142	—	13	30	13	18	12	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	48	4	36	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 17. August 1849.	Waizen	3	1052	1055	952	103	13	56	12	48	11	15	1	—	—	—
		Korn	4	139	143	136	7	6	7	5	57	5	45	—	33	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	5	35	5	1	4	30	—	59	—	—
		Haber	—	210	210	207	3	5	15	4	35	3	55	—	28	—	—
Mainburg	Vom 14. August 1849.	Waizen	—	201	201	198	3	14	15	13	30	13	12	—	—	—	—
		Korn	1	43	44	44	—	6	12	6	—	5	36	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	5	3	5	—	4	45	—	30	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 14. August 1849.	Waizen	9	72	81	81	—	12	55	11	25	10	4	2	13	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	5	48	5	45	5	30	—	15	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	6	—	5	12	4	30	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	4	32	3	36	3	10	1	26	—	—
Osterhofen	Vom 13. August 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	13	—	11	45	11	42	—	—	—	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 21. August 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	13	31	13	—	12	10	—	—	1	4
		Korn	—	59	59	59	—	7	22	7	17	7	9	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	119	119	110	9	4	49	4	26	4	9	—	34	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 20. August 1849.	Waizen	—	34	34	34	—	14	—	12	52	9	15	—	11	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	—	5	48	5	36	—	27	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	15	5	6	5	1	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	4	34	4	12	—	29	—	—
Pilsting . .	Vom 14. August 1849.	Waizen	—	79	79	79	—	13	—	12	22	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. August 1849.	Waizen	—	590	590	590	—	13	30	12	56	11	45	—	52	—	—
		Korn	—	65	65	65	—	6	22	6	14	6	8	—	12	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	5	14	4	57	4	42	—	3	—	—
		Haber	—	157	157	157	—	4	31	4	16	4	3	—	33	—	—
Vilshofen.	Vom 15. August 1849.	Waizen	23	196	219	175	44	14	4	13	55	13	15	—	—	—	30
		Korn	5	1	6	4	2	7	—	6	46	6	42	—	14	—	—
		Gerste	—	6	6	4	2	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	7	3	4	48	4	20	4	16	—	40	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 66. Landshut, Sonnabend, den 25. Auguſt 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

574.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anweſen des Thomas Girl, Häuslers zu Gaishauſen, aus dem zweiſtöckigen Wohnhaus nebſt Stall und Stadl, Hofraum, Backofen und 2 Tagw. 5 Dezim. Gründen beſtehend, im Schätzungswerthe von 655 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu auf

Dienstag den 4. September d. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

im Orte Grub Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge und Kaufsluſtige über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit ſich auszuweiſen haben.

Die auf dem Gute laſtenden Abgaben können inzwiſchen aus den Akten erſehen werden.

Am 23. Juli 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Dir. abs.
v. Boithenberg, Aſſeſſor.

575.

(Michl Röhrl'ſches Debitweſen betr.)

Auf wiederholten klägeriſchen Antrag wird das Anweſen der Michl Röhrl'ſchen Krämmerseheleute zu Biburg zum zweitenmale der öffentlichen gerichtlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterſtellt, wozu auf

17. September, Nachmittags 2 Uhr,

in loco Biburg im dortigen Wirthshauſe Termin anberaumt iſt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß unbekannte Auswärtige ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, und der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den am 22. Jänner l. Js. gerichtlich erhobenen Schätzungswerth zu 1566 fl. erfolgt.

Im Uebrigen wird ſich auf die frühere Ausſchreibung dd. 15. März l. Js. im Correſpondenten Nr. 102, Kreis-Int.-Bl. St. 28, Abensberger Wochenblatt und Amtsblatt Nr. 2 bezogen mit dem Bemerken, daß die auf dieſem Anweſen hypothekariſch eingetragenen Forderung 1343 fl. betragen.

Den 3. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

576.

(Hartmanngruber'ſches Debitweſen betr.)

Auf wiederholtes Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anweſen der Lorenz und Thereſia Hartmannsgruber'ſchen Söldnerseheleute von Oberöbling zum dritten Male der öffentlichen Verſteigerung unterworfen.

Das Anweſen iſt laut gerichtlicher Schätzung vom 9. März auf 4748 fl. 30 kr. gewerthet worden, und wird ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth lediglich dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden.

Termin zur Verſteigerung iſt auf

Donnerstag den 13. September,

Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Ittling anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter Hinweiſung auf die öffentlichen Ausſchreibungen vom 20. März und 24. Mai dſ. Js. eingeladen werden.

Am 4. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

577.

Nachdem ſich in der Verlaſſenſchaft des ledigen Söldners Thomas Wintermaier (Lipperthemerl genannt) zu Wildprechting d. Gts. eine Ueberſchuldung herausgeſtellt hat, ſo werden alle noch unbekannten Gläubiger aufgefodert, ihre Anſprüche längſtens bis 1. Oktober, an welchem Tage von 11 — 12 Uhr das Anweſen des Verſtorbenen in loco Wildprechting zum gerichtlichen Zwangsverkaufe gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft, beziehungsweiſe des Schuldenweſens keine weitere Rückſicht auf ſpätere Anmeldungen genommmen werden kann.

Am 7. Juli 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

578.

(Schälein gegen Petz po. deb. betr.)

Nachdem ſich bei der am 25. Juli l. Js. anberaumten Tagsfahrt zur Verſteigerung des Anweſens der Petz'ſchen Schuhmacherseheleute von Rohr kein Käufer gemeldet hat, ſo wird zur gerichtlichen Verſteigerung dieſes auf 2980 fl. geſchätzten Anweſens wiederholt Termin auf

Montag den 10. September l. Js.,

Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Weißſchen Bräuhauſe zu Markt Rohr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und gerichtsunbekannte Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über Leumunds- und Vermögensverhältniſſe auszuweiſen haben.

Abensberg am 4. Auguſt 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

579.

(Lorenz Neuhauſer con. Peter Marchner wegen rückſtändiger Ausnahm, nun Exekution betr.)

Das ludeigene Anweſen des Schmieds Peter Marchner von Oberöbling ſammt realer Schmieds-Gerechtſame, nach gerichtlicher Schätzung vom 29. Mai d. Js. auf 2484 fl. gewerthet, wird auf gläubiger'ſches Andringen zum Zweitenmale zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten.

Das Anweſen beſteht aus Wohnhaus, Stallung und Schmiedwerkſtätte unter einem Dache von Schneidſchindeln, mit Umfaſſungswänden

Digitized by Google

b) Desgleichen altes von 1847 zu 10 bis 20 fl. pr. Ct.	1921	Pfd.
c) Wolnzacher à 35 fl. bis 60 fl. pr. Ct.	681	»
d) Neues mittelfränkiſches Gut zu 25 fl. bis 70 fl. pr. Ct.	123813	»
e) Spalter Umgebung zu 24 fl. bis 75 fl. pr. Ct.	54876	»
f) Spalter Stadtgut zu 36 fl. bis 80 fl. pr. Ct.	3836	»
g) Böhmer Landhopfen à 55 fl. bis 80 fl. pr. Ct.	10013	»
h) Saatzer Kreisgut zu 50 fl. bis 100 fl. pr. Ct.	23685	»
i) Saatzer Stadtgut zu 70 fl. bis 95 fl. pr. Ct.	2041	»
	232999	Pfd.

Die Zufuhr war gegen die vorjährige etwas vermindert, der Grund hievon iſt in der größeren Fruchtbarkeit jenes Jahres an Hopfen zu ſuchen.

Die neue Zufuhr durch Händler betrug 209005 Pfd. und durch Produzenten 19778 Pfd.

Von dem ganzen eingelagerten Quantum wurden unverkauft zurückgenommen 2774 Pfd. und verkauft 226009 Pfd. im Geſammtbetrage von 140972 fl. 11 kr.

An hieſige Einwohner wurden abgeſetzt: 159845 Pfd., an auswärtige Bräuer und Händler 66164 Pfd.

Die Qualität des dießjährigen Hopfens war befriedigend, wenn ſchon nicht in allen Sorten der vorjährigen gleich; doch war auch heuer wieder viel Hopfen edlerer Gattung vorhanden und fanden Wolnzacher, dann Spalter- und Saatzer-Sadtgut ſämmtliche guten Abſatz.

Den meiſten Abſatz hatten jedoch wieder die mittelfränkiſchen Hopfen, deren Quantität vorwiegend war.

Gegen die Mitte der Marktperiode ſtanden die Preiſe am höchſten und gingen gegen das Ende derſelben wieder zurück.

Der Abſatz von Hopfen außer Landes, insbeſondere nach Tyrol und Italien, war durch die dortigen Verhältniſſe, ſowie durch den Stand der öſterreichiſchen Papiere gehemmt, ſomit aller Verkauf für das Inland bewirkt.

Differenzen kamen keine erheblichen vor und eben ſo wenig Klagen gegen die Marktordnung und Markt-Verkehr, dem alle Erleichterung zugewendet iſt.

Augsburg, den 14. Auguſt 1849.

Digitized by Google

Art. 2.

Hauptaufgabe der Forſtverwaltung iſt es, die höchſtmögliche Produktion in den, dem Bedürfniſſe des Landes entſprechenden Holzſortimenten, namentlich jener beſſern und ſtärkern Sortimente zu erzielen, welche die Privatwaldungen nicht mehr zu liefern vermögen.

II.

Holzabgaben und Verwerthungen.

Art. 3.

Der Verkauf des dem Staatsärar als Waldbeſitzer nach Abzug der für die Befriedigung anerkannter Rechtsanſprüche oder des beſtehenden Beſitzſtandes und des eigenen Bedarfs der Staatsverwaltung zur freien Verfügung noch verbleibenden Holzmaterials hat entweder durch Abgabe gegen die Forſttaxe oder meiſtbietend im Verſteigerungswege zu geſchehen.

Brennholzabgaben gegen die Forſttaxe, wo zu große Concurrenz kein Hinderniß iſt (Art. 9.) kommen mit Rückſicht auf die Beſtimmungen im Art. 6. zur Anwendung:

a) bei dem möglichſt genau zu bemeſſenden Hausbedarf, ſo wie bei jenem für den Betrieb der Kleinökonomien und Kleingewerbe der Bezirksbewohner;

b) bei dem Bedarf der Gemeindeholzmagazine;

c) bei dem unter geeigneter Berückſichtigung der übrigen, den Vorrang behauptenden Bedürfniſſe bemeſſenen Bedarfe der Hütten- und Hammerwerke auf den Grund periodiſcher Contracte.

Zur meiſtbietenden Verwerthung gelangen der Regel nach nicht allein das Commerzial-, Bau-, Nutz- und Werkholz, ſondern auch die nach Deckung vorſtehender Anforderungen verbleibenden Ueberſchüſſe an Brennhölzern.

Art. 4.

Dem Forſtberechtigten bleibt es freigeſtellt, bei der Holzarbeit als Holzhauer ſich zu betheiligen; er iſt aber nicht befugt, das ihm perſönlich zuſtehende Forſtrechtholz ſelbſt aufzuarbeiten. In Gebirgsgegenden bleibt es der beſonderen Ortsverhältniße wegen bei der hierin eingeführten Uebung.

Iſt das Brennholzrecht auf ein beſtimmtes Quantum fixirt, ſo darf der Berechtigte, wo geſetzliche Beſtimmungen nicht entgegentreten, frei über dieſes Rechtholzquantum disponiren.

Art. 5.

Die Forſttaxe muß mindeſtens von drei zu drei Jahren aus dem Durchſchnitte der nächſten markt- oder gegendüblichen Verkaufspreiſe mit gebührender Rückſicht auf den Abſchlag der Transportkoſten regulirt werden. Verſteigerungs-Erlöſe in derſelben Waldung dürfen für ſich allein die Größe der Taxe nie beſtimmen.

Bei den Holzverſteigerungen ſollen die Aufwurfspreiſe die Taxe nie überſteigen, ſie können aber verhälnißmäßig unter derſelben gehalten werden.

Art. 6.

Bei Würdigung der Taxholzanforderungen ſind der eigene nutzbare Waldbeſitz, der Beſitz eines Bezugsrechts, die Möglichkeit der Befriedigung aus Gemeinde-, Körperſchafts- und Privat-Waldungen, ſowie zur Erlangung foſſiler, zu den ſpeziellen Verbrauchszwecken tauglicher Brenn-

Digitized by Google

Nachdem aber andererſeits die Landwirthſchaft in manchen Gegenden der Rechſtreu als einer unentbehrlichen Unterſtützung zur Zeit noch bedarf, ſo werden zur möglichſten Vereinbarung der Forſt- und der landwirthſchaftlichen Rückſichten folgende Grundregeln als bei der Streunutzung maßgebend erklärt:

1) Verſchonung der jungen Beſtände bis zur Hälfte ihrer phyſikaliſchen Haubarkeit oder Umtriebszeit, wonach die Durchſchnittshälfte der beſtockten Waldfläche in's rechbare Alter fällt;

2) möglichſte Verſchonung der ſehr vermagerten und der den Einwirkungen der Sonne bloßgeſtellten Orte;

3) ein Wechſel in der Fläche der rechbaren Beſtände, welcher bei Kiefern, Lerchen und Birken in feuchtem, friſchen Boden nicht unter drei Jahren, in trockenem Boden nicht unter ſechs Jahren; bei Buchen, Eichen, Weißtannen und Fichten in feuchtem, friſchen Boden nicht unter ſechs Jahren, in trockenem Boden nicht unter zehn Jahren betragen darf. In Beſtänden, welche aus Holzarten dieſer beiden Kategorien beſtehen, iſt der Wechſel nach Maßgabe der vorherrſchenden Holzart zu beſtimmen;

4) eine mindeſtens fünfjährige Vorhege vor dem Abtrieb.

Bei Einſprachen der Berechtigten und bei Beſchwerden der Nichtberechtigten darüber, daß das eingehaltene Verfahren den obigen Grundregeln nicht angemeſſen erſcheine, hat eine Prüfung von drei Sachverſtändigen einzutreten, von welchen die Forſtbehörde einen, die Berechtigten oder Beſchwerdeführenden den zweiten, und die Polizeibehörde den dritten ernennt. Das Ergebniß dieſer Prüfung hat ſodann der weitern Beſcheidung der höhern Stellen zum Anhalt zu dienen.

Wo Streuabgaben an Berechtigte bisher wegen beſonders obwaltenden Verhältniſſen in weiterer Ausdehnung ſtattgefunden haben, ſoll es bis auf weiteres dabei belaſſen werden.

In Uferwaldungen, welche periodiſchen Ueberſchwemmungen ausgeſetzt ſind, durch welche der Nadel- und Laubabfall weggeſchwemmt wird, darf die Streu ohne Einhaltung des Wechſels und der Vorhege (pos. 3. und 4.) vom rechbaren Alter an (pos. 1.) alljährlich geſammelt werden.

Art. 11.

Den erſten Anſpruch auf den Rechſtreu-Ertrag aus Staatswaldungen haben die auf deu Bezug Berechtigten nach Maßgabe der ihnen aus irgend einem Rechtstitel zuſtehenden Anſprüche.

Nur der über Befriedigung der Berechtigten zur Verfügung bleibende Mehrertrag kann unter die Bedürftigen, welche nicht mit eigenen rechbaren Waldungen verſehen, oder die in anderen Waldungen ſtreuberechtigt ſind, gegen Taxe abgegeben werden.

Bei Regulirung der Taxe iſt billige Rückſicht auf den Zweck der Waldſtreuabgabe als Unterſtützung der Landwirthſchaft und auf die gegendüblichen Verkaufspreiſe der Streu zu nehmen.

Der Verkauf der Streu aus Staatswaldungen im öffentlichen Verſteigerungswege bleibt ausgeſchloſſen.

Auf Bildung von Reſerven zu außerordentlichen Abgaben in Mißjahren oder bei Hagelſchlag ſoll Bedacht genommen werden.

Digitized by Google

Wo Alpenwirthſchaft in Staatswaldungen des ſüdbayeriſchen Hochgebirges betrieben wird, verbleibt es bei den beſtehenden Rechtsverhältniſſen und der mit dieſer Wirthſchaft verbundenen Eigenthümlichkeit und beziehungsweiſe Uebung.

Art. 17.

Auf waldunſchädliche Gewinnung des Futtergraſes in Staatswaldungen und Abgabe gegen billige Bezahlung, wo ein Recht auf unentgeldlichen Bezug nicht beſteht, haben die Forſtbehörden möglichen Bedacht zu nehmen.

Ebenſo iſt die Landwirthſchaft der Gegend durch Eröffnung von Lehm- und Mergelgruben, wenn ſich ſolche Lager in Staatswaldungen vorfinden, unter ordnungsmäßiger Gewinnung, Abgabe und Abfuhr des Materials gegen billige Rekognition nach Thunlichkeit zu unterſtützen.

Art. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt in Wirkſamkeit.

Unſer Staatsminiſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Hohenſchwangau, den 19. Auguſt 1849.

Max.

Dr. Aſchenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
An deſſen Statt
Miniſterialrath Sperl.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24855.

(Den Etat der Kreisfonds-Ausgaben auf Erziehung und Bildung pro 18⁴⁸/₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird dem betheiligten Schullehrerperſonale eröffnet, daß die aus Kreisfondsmitteln bewilligten Zuſchüße an die Schulanſtalten in Niederbayern für das Verwaltungsjahr $18^{48}/_{49}$ bei den betreffenden k. Rentämtern angewieſen worden ſeyen, und hienach die verfallenen Raten gegen vorſchriftmäßig kontraſignirte Quittungen unverweilt zu erheben ſeien. —

Landshut den 11. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1) Was den Antrag auf Verwendung der geprüften Staatsdienſt-Adſpiranten zur wirklichen dienſtlichen Beihilfe bei den Behörden anbelangt, wozu die Berufung in allen Fällen von den Oberbehörden auszugehen habe, und wobei ein der Dienſtleiſtung angemeſſenes Honorar aus Staatsfonds zu gewähren ſei, ſo iſt denſelben inſoweit bereits entſprochen, daß, wenn bei einer Behörde ein Funktionär nothwendig iſt, immer nur ein Staatsdienſt-Adſpirant, und zwar von der betreffenden Oberbehörde gegen ein angemeſſenes Taggeld aus Staatsfonds berufen wird. Will aber bezielt werden, daß alle Staatsdienſt-Adſpiranten, welche bei öffentlichen Stellen und Behörden ihrer Ausbildung wegen arbeiten, und hiebei zugleich wirkliche dienſtliche Beihilfe leiſten, honorirt werden, und daß daher ein entſprechender Anſatz im Budget ſtattfinde, ſo iſt einestheils auf die Größe der hiefür erforderlichen Fonds, anderntheils aber auf den Umſtand hinzuweiſen, daß mit der Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration eine größere Zahl von Beamten erforderlich, und daher auch die Anſtellung früher erfolgen werde.

2) Nachdem genügende Gelegenheit zur Ausbildung in wiſſenſchaftlicher, wie in politiſcher Beziehung im Inlande dargeboten iſt, ſohin eine unmittelbare Anſchauung des öffentlichen Lebens im Auslande auf Staatskoſten nicht als nothwendig erkannt zu werden vermag, ſo kann auf die beantragte Vermehrung der für Staatsdienſtadſpiranten verfügbaren Stipendienfonds behufs der alljährigen Vertheilung von Reiſeſtipendien in Beachtung der berührten finanziellen Rückſichten nicht eingegangen werden.

3) Es wird erbeten:

a) Ausſchreibung aller erledigten Staatsdienſtesſtellen, oder wenigſtens der Anfangsſtellen im Regierungsblatte;

b) Nichtbeſetzung derſelben vor Ablauf einer vom Geſetze beſtimmten Friſt, und

c) Beſtimmung einer geſetzlichen Friſt, innerhalb welcher die Wiederbeſetzung erfolgen muß; endlich

d) Rechtfertigung der ad b. und c. ſtattfindenden Ausnahmen durch Angabe der Urſache bei der betreffenden Ausſchreibung.

Die Ausſchreibung der erledigten Stellen war bereits im Jahre 1832 bezüglich aller zum Bereiche des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz gehörenden Anſtellungen und Beförderungen verfügt worden, mußte jedoch in Folge der Erfahrungen, welche neben einer beträchtlichen Vermehrung der Geſchäfte nur eine äußerſt nachtheilige Verzögerung in der Wiederbeſetzung erledigter Stellen entnehmen ließen, alsbald wieder aufgegeben werden, und empfiehlt ſich daher nicht zu allgemeinerer Wiedereinführung.

Sonach kann auch von geſetzlicher Beſtimmung von Friſten für die Wiederbeſetzung erledigter Stellen keine Rede ſein.

4) Die Bekanntmachung vom 31. März vor. Js. (Reggs.-Bl. 1848 Seite 182) ſtellt bereits den Grundſatz feſt, daß bei Anſtellungen und Beförderungen die Qualifikation und das Dienſtes-Alter entſcheiden ſollen.

Hievon wird jederzeit ſtrenge hieran gehalten werden, wobei jedoch der Natur der Sache gemäß einzelne Abweichungen von der Reihenfolge durch beſondere perſönliche oder örtliche Verhältniſſe,

Digitized by Google

Beziehung, ſoweit die hiezu erforderlichen Mittel nur immer aufgebracht, oder gewiſſe Geſchäfte derſelben honorirt werden können, nach Kräften ſorgen, und den Wünſchen der Geſuchſteller eine beſondere Bedachtnahme zuwenden. —

9) Da bei der Uebernahme der vormaligen ſtandes- und gutsherrlichen Beamten in den unmittelbaren Staatsdienſt der Fall vorgekommen iſt, daß einzelne ſolcher Beamten, welche vermöge des Concurs-Jahres und der Concurs-Note noch nicht zur Anſtellung berufen geweſen wären, bei Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten angeſtellt werden mußten, um die Penſionslaſt von der Staats-Caſſa abzuwenden, ſo wird in dieſen wie in anderen ähnlichen Fällen bei Beförderungen das frühere Concursjahr älterer, und gleich gut qualificirter aber ſpäter angeſtellter Bewerber geeignete Berückſichtigung finden, ſo ferne nur gleiche oder höhere Befähigung für die in Frage ſtehende Dienſtes-Stufe auch bei dieſen vorliegt. —

10) Der Beſorgniß, als möchten bei Ueberweiſung der vormaligen ſtandes- und gutsherrlichen Beamten ſimulirte und nachträglich gefertigte Urkunden zum Nachtheile der übrigen Staatsdienſt-Adſpiranten zur Geltung gelangen, wird dadurch begegnet, daß den k. Finanz-Behörden und Stellen und den ihnen beigegebenen Fiskalaten die rechtliche Prüfung der betreffenden Urkunden obliegt, und hiebei mit pflichtmäßiger Strenge verfahren wird. Was die Art der Einreihung dieſer Beamten in den unmittelbaren Staatsdienſt anbetangt, ſo wird auch in dieſer Beziehung auf das Jahr der erſtandenen Concurs-Prüfung geeignete Rückſicht genommen;

es dürfen aber auch die von derſelben im mittelbaren Verhältniſſe geleiſteten Dienſte und die Belaſtung der Staatskaſſen mit Penſionen bei nachgewieſener Befähigung nicht außer Beachtung bleiben.

11) Die unterfertigten Staats-Miniſterien waren mehrfach und nicht ohne Erfolg bemüht, die Gleichmäßigkeit in der Cenſur der Prüfungs-Arbeiten der Staatsdienſt-Adſpiranten zu bewirken.

Nach vollzogener Umbildung der Organiſation der Gerichte und der Behörden der innern Verwaltung, wird die Prüfung für den Staatsdienſt ohnedieß einer Reviſion unterſtellt werden, und hiebei ſoll in weitere Erwägung gezogen werden, welche Einrichtung behufs der Erzielung jener Gleichmäßigkeit mit Rückſicht auf den ungemeinen Umfang der Aufgabe der Beurtheilung der Elaborate aus dem ganzen Königreiche zu treffen ſein möchte.

12) Die ſorgfältige Würdigung der bei den verſchiedenen Behörden zu bewältigenden Geſchäfte und der bei denſelben verfügbaren Arbeitskräfte, hat in jüngſter Zeit mehrfach, ſowohl bezüglich des reinen Juſtiz-, als bezüglich des gemiſchten Dienſtes, die gewünſchte Vermehrung der Beamtenſtellen bereits in einem beträchtlichen Maaße herbeigeführt. Das wahre Bedürfniß des Dienſtes wird auch künftighin die leitende Norm in dieſer Beziehung ſein, ohne daß jedoch hiebei die gebührende Rückſicht auf den Staatshaushalt außer Acht belaſſen werden darf. —

13) Schleunige Wiederbeſetzung erledigter Stellen war ſtets das Streben der unterfertigten Staatsminiſterien. Bei der Beurtheilung des erzielten Ergebniſſes iſt aber der Verzug wohl zu beachten, welcher in Rückſicht auf die budgetmäßigen Mittel aus der Gewährung des Sterb- und Nachmonates für die Familien verlebter Beamten nothwendig ſich ergibt, und es ſind jene Fälle gehörig zu würdigen, in welchen zahlreichere Conkurrenz oder Rückfragen an die begutachtenden Stellen und Behörden Aufſchub herbeiführen.

Digitized by Google

14) Was von den Geſuchſtellern über die Einwirkung von Rückſichten der Gnade auf Anſtellungen und Beförderungen vorgebracht wurde, findet ſeine Erledigung durch die unter Ziffer 4 angeführten leitenden Grundſätze, an welchen von den unterfertigten Staats-Miniſterien unverbrüchlich feſtgehalten werden wird.

Ueber die Reihenfolge, in welcher konkurrirende Bewerber zu berückſichtigen ſind, haben ſich die unterfertigten Staatsminiſterien wiederholt und auch in Ziffer 4 dieſer Entſchließung ausgeſprochen, und werden die aufgeſtellten Grundſätze unverbrüchlich beachtet werden.

Nachdem aber bei Anſtellungen ſowohl als vorzüglich bei Beförderungen ſehr häufig das perſönliche Vertrauen und die für die eine oder die andere Stelle beſonders erforderlichen Eigenſchaften, welche nicht immer im gleichen Maaße vorhanden ſind, in Computation gezogen werden müſſen, nachdem ferner die während der praktiſchen Jahre und im Staatsdienſte erworbenen Befähigungs-Noten nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangen, ſo kann es vielleicht geſchehen, daß eine Beförderung, welche lediglich in den erwähnten Momenten ihren wohlerwogenen Grund hat, irrthümlicherweiſe für eine Gnadenſpende gehalten wird.

15) Die Auswahl für Anſtellungen und Beförderungen aus den nach Alter und Qualifikation an der Reihe ſtehenden Adſpiranten mit Berückſichtigung allenfalls vorhandener ſchon angedeuteter beſonderer Momente findet auf mündlichen Vortrag des Referenten durch den betreffenden Staatsminiſter ſtatt, welchem alle Qualifikationsbücher zu dieſem Behufe unmittelbar vorliegen. Was die Geſuchſteller in dieſer Hinſicht beantragen, beſondere Ueberwachung des Anſtellungs-Weſens durch die Vorſtände der Miniſterien, iſt demnach bereits gegeben.

16) Die von den Rechtspraktikanten zu Würzburg angeregte Wiederherſtellung des Aktuariats, die Aufſtellung ſtändiger Amts- und Gerichtsſchreiber, wird einen Gegenſtand reiflicher Erwägung bei der bevorſtehenden neuen Gerichtsverfaſſung bilden.

17) Von der Verbindlichkeit der Rechtspraktikanten zu einer vorbereitenden Praxis kann nicht abgegangen werden, da es unerläßliches Bedürfniß iſt, ſowohl daß der neu eintretende Beamte den Geſchäftsgang bereits genau kenne, als auch daß der zu höheren Stellen berufene Beamte die Aufgabe der untergeordneten Behörden und die Leiſtungen der Beamten aller Dienſtes-Stufen auf dem Grunde ſelbſt geſammelter Erfahrungen richtig zu würdigen und zu prüfen wiſſe.

Uebrigens wird die Trennung der Juſtizpflege und der innern Verwaltung und die Umbildung der Gerichtsverfaſſung auch in dieſer Beziehung Abänderungen der dermal geltenden Vorſchriften herbeiführen.

Nachdem die hier berührten Verhältniſſe allgemeiner Natur ſind, ſo wird gegenwärtige Entſchließung ſämmtlichen Appellations-Gerichten und Regierungen, Kammern des Innern, mit dem Auftrage zugefertigt, dieſelbe zur Kenntniß aller für den Staatsdienſt geprüften und in der Vorübung für denſelben ſtehenden Rechtspraktikanten zu bringen.

Dieſelben werden hieraus entnehmen, daß die hohe Wichtigkeit der Vorbildungs-Anſtalt für den Staatsdienſt richtig gewürdigt und die Vertretung der Intereſſen der Adſpiranten und die Förderung ihres Wohles angelegentlich beſchäftigt wird.

Die unterfertigten Staatsminiſterien vertrauen aber auch dagegen zu den für den Staatsdienſt geprüften Bewerbern, daß ſie die Zeit der praktiſchen Vorübung entſprechend benützen, ihre

Digitized by Google

Aus- und Fortbildung ernſtlichſt bethätigen, und ihren Beruf, dereinſt als kräftige Stütze der geſetzlichen Staatsgewalten mitzuwirken, in keiner Beziehung verkennen und unter allen Verhältniſſen unverrückt im Auge behalten werden.

München, den 15. Auguſt 1849.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Kleinſchrod. Zwehl.

An
das k. Appellationsgericht von
Niederbayern.
Die Vorſtellungen mehrerer geprüf-
ten Rechtspraktikanten wegen Ver-
beſſerung ihrer Verhältniſſe betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
An deſſen Statt der
Miniſterial-Rath
Dillis.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 67. Landshut, Mittwoch, den 29. Auguſt 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

582.

(Schülein gegen Petz pc. deb. betr.)

Nachdem ſich bei der am 25. Juli l. Js. anberaumten Tagsfahrt zur Verſteigerung des Anweſens der Petz'ſchen Schuhmacherseheleute von Rohr kein Käufer gemeldet hat, ſo wird zur gerichtlichen Verſteigerung dieſes auf 2980 fl. geſchätzten Anweſens wiederholt Termin auf

Montag den 10. September l. Js.,
Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Weißſchen Bräuhauſe zu Markt Rohr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und gerichtsunbekannte Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über Leumund- und Vermögensverhältniſſe auszuweiſen haben.

Abensberg am 4. Auguſt 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

583.

Stephan Sattler von Minighof, Gemeinde Kirchberg, wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.

Demſelben iſt ein Elterngut von 500 fl. angefallen. Auf geſtellten Antrag deſſen Seitenverwandten wird derſelbe oder deſſen rechtmäſſige Descendenz edictaliter vorgeladen, binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten Landgerichte ſich zu melden, und deſſen Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls deſſen Erbgut mit 500 fl. an die ſich meldenden Inteſtaterben gegen Caution ausgeantwortet würde.

Am 9. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

584.

(Urkunden-Amortiſation der Cultus-Stiftungen zu Deggendorf betreffend.

Nachdem innerhalb der in dießgerichtlicher Ediktalladung vom 30. Dezember v. Js. feſtgeſetzten 6 monatlichen Friſt, ſich weder Jemand

als Inhaber der darin aufgeführten Staats-Obligationen nämlich:

Urkunde vom 29. September 1563 über 200 fl. zu 4% verzinsliches Zinszahlamtskapital K.-Nr. 351 der Stadtpfarrkirche zu unserer lieben Frau in Deggendorf, und

Urkunde vom 15. Auguſt 1772 über 416 fl. 40 kr. zu 3% verzinsliches Kapital K.-Nr. $\frac{122}{606}$ ⅓ der Filialkirche zum heiligen Grab in Deggendorf,

hierorts gemeldet hat, noch auch ſonſtige Anſprüche hierauf geltend gemacht wurden, ſo werden dieſe beiden Urkunden als kraftlos für jeden Beſitzer erklärt.

Am 29. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

585.

(Verlaſſenſchaft und resp. Verſchollenheit des Martin Ertl von Sendbühl betr.)

Nachdem ſich in Folge der Ediktalladung dd. 15. Februar, welche durch das Kreis-Intelligenzblatt für Niederbayern und das Deggendorfer-Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, Martin Ertl, Bauersſohn von Sendbühl, oder ſeine allenfallſigen Deszendenten innerhalb einer ſechsmonatlichen Friſt hierorts nicht gemeldet haben, ſo wird derſelbe hiemit für verſchollen erklärt, und ſein in 46 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine nächſten Erben gegen Caution ausgeantwortet.

Den 17. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

586.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung, wird auf gläubigeriſches Andringen das Anweſen des Schmids Xaver Rohrmaier in Waltersdorf dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe beſteht aus Wohnhaus mit Schmid-Werkſtätte und angebauten hölzernen Schüpferl, das Haus von gemiſchter Bauart im ruinoſen baulichen Zuſtande, Flächeninhalt 0 Tagw. 67 Dez. mit 3 kr. Hausſteuer belaſtet, dann walzende Grundſtücke: Acker Pl.-Nr. 398, das Schergenfleckackerl, zehentfrei, freieigen zu 22 Dez. belaſtet mit 7 kr. 2 dl. Ruſtikalſteuer Pl.-Nr. 390, das Schergenfleckwieſel zu 27 Dez.

Dieſer Beſitzſtand wurde am 28. Juni h. Js. auf 400 fl. gewerthet und ſteht zum Verkaufe auf

Samstag den 15. September, Früh 9 Uhr,

im Wirthshauſe zu Waltersdorf Termin an.

Kaufsliebhaber, welche ſich über Leumund und Vermögen ausweiſen können, werden mit dem Bemerken geladen, daß das auf dem Anweſen betriebene Schmidgewerbe perſoneller Natur iſt, und daß die nähern Bedingungen im Kaufstermine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Die Verſteigerung ſelbſt geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §. 98 — 101 der Novelle v. J. 1837.

Bogen den 4. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

587.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Nagelſchmidanweſen zu Hartkirchen hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben.

Digitized by Google

Daſſelbe beſteht aus:

1) dem zweiſtöckigen gezimmerten Wohnhauſe, geſchätzt auf . . . . . 300 fl.;
2) in dem gezimmerten Getreidſtadl mit darunter befindlichem Viehſtall im Schätzungs-Werthe zu . . . . 100 fl.;
3) in dem Hausbrunnen in der Schätzung zu . . . . 10 fl.;
4) in dem Gras- und Baumgarten zu 40 Dez. und dem kleinen Wurzgarten im Schätzungswerthe zu . . . . . 60 fl.;
5) in dem realen Nagelſchmidgewerbe zu 200 fl.

in Summa 670 fl.

Zur öffentlichen Verſteigerung wird hiemit Termin auf

Mittwoch den 3. Oktober l. Js., von 10 — 12 Uhr Vormittags,

im Bräuer Aner'ſchen Gaſthauſe zu Hartkirchen beſtimmt, und werden Kaufsluſtige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 der Nov. vom 17. November 1837 ſich richte, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Vermögen ſich legal auszuweiſen haben, und daß die Ausübung des Nagelſchmid-Gewerbes von Erfüllung der gewerbsgeſetzlichen Beſtimmungen abhängig iſt.

Am 22. Auguſt 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünſter.
Drexler, Landrichter.

588.

Die reale Badergerechtſame der Adam und Franziska Mayerſchen Eheleute dahier, welche auf 200 fl. gewerthet worden iſt und worauf zur Zeit 50 fl. Hypothekſchulden und eine jährliche Gewerbeſteuer von 2 fl. haftet, wird auf Anrufen einer Kurrentgläubigerin dem öffentlichen Verkaufe im Verſteigerungswege unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf kommenden

Samstag den 15. September 1849
Früh 9 Uhr

am unterfertigten Gerichtsſitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige haben ſich über Leumund und Vermögen auszuweiſen.

Die letzte Anfrage geſchieht um 11½ Uhr Vormittags und der Zuſchlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Am 24. Auguſt 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.
Hofer, Landrichter.

589.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Gütlers Mathias Roth von Affeking, nachdem bei der erſten Verſteigerung ſich kein Käufer meldete, zum zweitmaligen Verkaufe, wie es in der dießamtlichen Ausſchreibung vom 18. Juni h. Js. (Kr.-Int.-Bl. für Niederbayern Stück 53) näher bezeichnet iſt, unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 20. September h. J.
Früh 10 Uhr

in loco Affeking anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichtsunbekannte ſich über Leumund und Vermögen gehörig zu legitimiren haben, und daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 20. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

590.

(Die gerichtliche Verſteigerung des Anweſens der Johann und Anna Maria Holzingerſchen Eheleute zu Irnſing betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Söldneranweſen der Johann und Anna Maria Holzingerſchen Eheleute zu Irnſing der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und iſt hiezu auf Freitag den 21. September d. J. Nachmittags 2 Uhr
im Wirthshauſe zu Irnſing Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp. Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 geſchehe, und ſich auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund genügend auszuweiſen haben.

Die Anweſensbeſtandtheile ſind:

Pl.-Nr. 64ª Wohnhaus, Stall, Stadl, Backofen, Hofraum zu 0,08 Dez.,
64ᵇ Baum- u. Wurzgarten zu 0,10 Dez.
— Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegrundbeſitzungen zu 0,18 Dez.
$2062\frac{1}{58}$ Krautgarten zu 0,08 Dez.
$153\frac{1}{52}$ Pflanzbett zu 0,01 Dez.
2162ª Kronwittacker zu 0,28 Dez.
89 Oberfeldacker zu 1,65 Tgw.
772 Bimswiſen Ackerl zu 0,69 Dez.
1373 Oberfeldacker zu 0,46 Dez.
86 Oberfeldacker zu 0,91 Dez.
416 Schmidgruben zu 0,76 Dez.
452 Langwies zu 0,45 Dez.
519 Schmidgruben zu 0,30 Dez.
585 Siegertspoint zu 1 Tgw. 45 Dez.
1121 Hollberg zu 0,33 Dez.
1659 Heuweg zu 0,31 Dez.
1678 Stöckl am Heuweg zu 0,49 Dez.
1709 Stemacker zu 1 Tgw. 17 Dez.
1576 Herrnberg zu 0,57 Dez.
1576 Oedung beim Herrnberg zu 0,31 D.

Pl.-Nr. 520 Spitz- oder Krugackerl zu 0,38 Dez.
1092 Lehacker zu 0,76 Dez.
1868 Meßmer Acker zu 0,42 Dez.
2778—2294 Pfanenſtellacker zu 3 Tgw. 41 Dez.
2117—2295 Pfanenſtellwieſen zu 1 Tg. 13 Dez.

Sämmtliche Anweſensbeſtandtheile ſind laut gerichtlicher Schätzung vom 21. reſp. 23. Juli auf 3190 fl. gewerthet.

Die nähern Aufſchlüße über die Laſten ꝛc. können am Gerichtsſitze oder bei der Verſteigerungstagsfahrt ertheilt werden.

Den 24. Juli 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

591.

Auf wiederholtes Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anweſen der Franz und Katharina Wohlfahrts'ſchen Weißgerberseheleute zu Wegſcheid beſtehend aus einem Wohnhauſe und realer Weißgerbergerechtſame, dann mehreren Grundſtücken, wie ſolche bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. April h. J. näher beſchrieben worden, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Termin hiezu hat man auf
Donnerstag den 18. Oktober l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,
in der Gerichtskanzlei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837.

Unbekannte und fremde Steigerer haben ſich hiebei über ihre Vermögensverhältniſſe durch legales Zeugniß auszuweiſen.

Am 11. Auguſt 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 68.

Landshut, Sonnabend den 1. September 1849.

Inhalt. Die Fleiſchtaxe für den Monat September. — Eine zu Engelszell aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25585.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat September betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Auguſt d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleiſchtaxe im Monate September d. Js. in nachſtehender Weiſe feſtzuſetzen beſchloſſen:

I. Stadt Landshut.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 11 kr. 1 dl. (eilf Kreuzer einen Pfenning.)
Rindfleiſch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)

II. Stadt Straubing.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 3 dl. (zehn Kreuzer drei Pfenninge.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 3 dl. (neun Kreuzer drei Pfenninge.)

III. Stadt Paſſau.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 1 dl. (neun Kreuzer einen Pfenning.)

Digitized by Google

IV.

In den übrigen Polizeidiſtrikten Niederbayerns richtet ſich die Fleiſchtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den ſpäter erfolgten Beſtimmungen vorgezeichneten Weiſe.

V.

Das Kalbfleiſch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut, den 24. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 25933.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Engelszell aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'ſchen Landesregierung in Linz wurde zu Engelszell eine aus Bayern kommende taubſtumme Weibsperſon, welche nach ihrer eigenen Aufſchreibung Margaretha Stein heißen ſoll, wegen Ausweisloſigkeit aufgegriffen.

Da dieſe Perſon nicht im Stande iſt, über ihre Heimat eine Auskunft zu geben, ſo erhalten die Polizeibehörden nachfolgend eine Beſchreibung derſelben mit dem Auftrage, wegen Ausforſchung der Heimat ungeſäumt das Geeignete zu verfügen, die Ergebniſſe dem k. k. öſterreichiſchen Diſtriktskommiſſariate Engelszell direkt mitzutheilen, hieher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen wird, daß die Nachforſchungen erfolglos geweſen ſeien.

Perſons-Beſchreibung.

Dieſe fragliche Perſon gibt an, 13 Jahre alt zu ſeyn, iſt mittlerer unterſetzter Statur, hat ein rundes volles mit Sommerſproſſen verſehenes Angeſicht, hat licht blonde, kurz geſchnittene Haare, graue Augen, ſtumpfe Naſe, proportionirten Mund. Der linke Fuß, ſo wie der rechte Arm iſt ſtrupirt, daher ſie beim Gehen etwas hinkt. Bekleidet iſt dieſelbe mit einem ſchwarzen Strohhut mit 3 fingerbreiter Krempe, inwendig mit dunklen Tafet gefüttert, ein rothgeſtreiftes Halstuch, ſchwarzblauen mit kleinen gelben Tupfen verſehenen Spenſerl, braunkattunenen geblümten Kittel, braun- und weißgeſtreiftes Fürtuch und ſchwarze Niederſchuhe. Die Haare hat ſie mit einem Daumen breiten ſeidenen Bande zuſammen gebunden.

Dieſe kann ziemlich gut ſchreiben, verſteht etwas die taubſtumme Fingerſprache, und ſchreibt auf, daß ſie bei einem geiſtlichen Herrn ſchreiben gelernt hat, bei dem ſie ſich durch 3 Jahre aufgehalten hat; ferner ſchreibt ſie auf, daß die Strupirung des Fußes und Armes durch einen Fall von einem Kirſchbaume herrühre, bei welcher Gelegenheit ſie ſich auch eine Stricknadel in's linke Aug geſtoſſen haben will, wovon aber im Auge nichts zu erkennen iſt, doch will ſie auf dieſem Auge nicht recht ſehen.

Landshut, den 27. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 26. Auguſt l. Js. wurde der Schul- und Meßnersdienſt zu Niederhauſen, k. Landgerichts Landau, dem bisherigen Schullehrer zu Peraſtorf, Martin Sailer, übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 26. Auguſt l. Js. iſt der Schul- und Meßnerdienſt zu Peraſtorf, k. Landgerichts Bogen, dem bisherigen Schullehrer zu Niederhauſen, Michael Leidl, übertragen worden.

III. Augsburger = Cours

vom 23. Auguſt 1849.

Königlich Bayeriſche.

		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt			80¾
» à 4 % »			90
» à 5 % »		100	
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	648	
» » Promeſſen per Stück Agio			52

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verbleibt.	Höchſter		Mittler		Mindeſter		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		geſtieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 27. Auguſt 1849.	Waizen	12	256	268	265	3	13	5	11	48	10	55	—	29	—	—
		Korn	—	35	33	33	—	7	—	6	49	6	32	—	2	—	—
		Gerſte	—	11	11	11	—	5	24	5	4	5	—	—	—	—	28
		Haber	—	9	9	9	—	4	4	4	1	4	—	—	—	—	18
Dingolfing	Vom 21. Auguſt 1849.	Waizen	—	18	18	18	—	12	42	12	15	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 21. Auguſt 1849.	Waizen	—	48	48	48	—	14	—	13	—	11	30	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	3	3	3	—	5	24	5	18	5	12	—	—	—	—
		Haber	3	10	13	13	—	4	12	4	—	3	48	—	24	—	—
Kelheim . .	Vom 23. Auguſt 1849.	Waizen	—	128	128	128	—	12	1	11	27	11	21	—	39	—	—
		Korn	2	18	20	19	1	6	3	5	50	5	41	—	17	—	—
		Gerſte	—	4	4	4	—	5	30	5	12	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	47	47	44	3	4	6	3	36	3	28	—	36	—	—

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäf.	Neue Zufuhr. Schäf.	Gesammt-Summe. Schäf.	Verkauft. Schäf.	Im Rest verblieben. Schäf.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 27. August 1849.	Waizen	—	214	214	214	—	13	6	12	45	12	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 24. August 1849.	Waizen	103	993	1096	1041	55	13	7	11	14	9	16	1	34	—	—
		Korn	7	73	80	76	4	5	37	5	27	5	15	—	30	--	—
		Gerſte	—	266	266	260	6	5	45	5	10	4	30	—	—	—	9
		Haber	3	401	404	394	10	4	45	4	11	3	37	—	24	—	—
Mainburg	Vom 22. August 1849.	Waizen	3	332	335	328	7	14	—	10	24	9	—	3	6	—	—
		Korn	—	90	90	90	—	6	—	5	30	4	54	—	30	—	—
		Gerſte	—	22	22	22	—	4	36	4	24	4	6	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	27	4	5	—	4	6	4	·	—	54	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 21. August 1849.	Waizen	—	84	84	84	—	11	10	10	13	9	5	1	12	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	5	30	5	11	5	—	—	34	—	—
		Gerſte	—	5	5	5	—	5	—	4	30	4	24	—	42	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	12	3	26	2	58	—	10	—	—
Oſterhofen	Vom 20. August 1849.	Waizen	—	40	40	40	—	13	—	12	42	11	48	—	—	—	57
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 28. August 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	24	24	17	7	7	41	7	27	7	12	—	·	—	10
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8½	53½	62	44½	17½	4	40	4	35	4	26	—	—	—	9
Pfeffenhauſen . . .	Vom 27. August 1849.	Waizen	—	53	53	53	—	12	54	10	18	7	45	2	34	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	20	20	20	—	5	24	4	48	4	24	—	18	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	—	3	36	3	12	—	58	—	—
Pilſting. .	Vom 21. August 1849.	Waizen	—	126	126	126	—	14	—	13	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. August 1849.	Waizen	—	802	802	787	15	12	44	11	24	10	24	1	32	—	—
		Korn	—	104	104	104	—	6	16	6	4	5	47	—	10	—	—
		Gerſte	—	73	73	73	—	5	27	5	15	5	7	—	—	—	18
		Haber	—	220	220	220	—	4	36	4	6	3	54	—	10	—	—
Vilsbofen.	Vom 22. August 1849.	Waizen	44	1070	1114	643	471	13	14	12	59	12	19	—	56	—	—
		Korn	2	17	19	18	1	7	—	6	42	6	25	—	4	—	—
		Gerſte	2	7	9	9	—	5	49	5	42	5	33	—	18	—	—
		Haber	3	41	44	41	3	4	40	4	14	4	1	—	6	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 68. Landshut, Sonnabend, den 1. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

592.

Das Königl. Landgericht Wolfſtein beſchließt in der Verſchollenheits-Erklärung des nach Ungarn ausgewanderten Stephan Degenhard und deſſen Söhne Johann und Michael Degenhard, unter Bezug auf die Ediktalcitation vom 16. Februar 1849: es ſeien Stephan Degenhard und deſſen Söhne Johann und Michael Degenhard für verſchollen zu erklären, da ſich dieſelben inner dem feſtgeſetzten Termine weder in Perſon noch durch Descendenten ſiſtirten, oder von ihrem Aufenthalte Nachricht anher gaben, und weder deren Vermögen, beſtehend in einem illiquiden Capitale von 175 fl. bei Joſeph Dittlmann in Waldkirchen hypothekariſch ſicher geſtellt, und in einem illiquiden Capitale von 232 fl. 31¾ kr. und den ſeit 17. September 1823 und 27. April 1825 hieraus verfallenen und bis zum Zahltage verfallenden 5% Zinſen bei Joſeph Dreihäupl, Wagner in Thürnau, an I. Stelle hypothekariſch verſichert, vorbehaltlich der Anſprüche Dritter den nächſten Verwandten derſelben gegen Caution ausgeantwortet.

Am 14. Auguſt 1849.

Kön. Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

593.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Joſeph und Anna Maria Weishäupl'ſche Eignersanweſen zu Kreuzberg dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Dasſelbe beſteht:

1) aus dem Wohnhaus mit Stallung, Stadl und Hofraum, dann Innhaus mit Wohnung, Stallung und Stadl unter einem Dache, und Brunnrecht Pl.-Nr. 67ª zu 0 Tagw. 42 Dez.;
2) Wurz- und Grasgarten Pl.-Nr. 67ᵇ und Pl.-Nr. 442 zu 1 Tagw. 28 Dez.;
3) Aecker Pl.-Nr. 165, 228, 258, 439, 441, 474 und 607 zu 22 Tgw. 49 Dez.;
4) mehrere Wieſen zu 52 Tgw. 10 Dez.;
5) Gebüſch am Lintenacker Pl.-Nr. 166½ zu 0 Tgw. 09 Dez.;
6) Oedungen Pl.-Nr. 419 und 607ᵇ zu 0 Tgw. 99 Dez.;
7) weitere Aecker Pl.-Nr. 165½ ª, 165½ ᵇ, 406 und 780 zu 6 Tgw, 03 Dez.;
8) Jogelhauslintenwies Pl.-Nr. 116½ zu 0 Tgw. 39 Dez.;
9) Jogelhannesgebüſch am Lintenacker Pl.-Nr. 166 zu 0 Tgw. 56 Dez.;

10) dem Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen zu einem ganzen Nutzantheil beſtehend:

a) in 40 Klafter Brennholz jährlich;

b) der benöthigten Streu im geringſte Maße zu 20 Fuder;

c) dem nöthigen Lichtholz;

d) dem nöthigen Bauholz jährlich angenommen zu 2 Klafter Schindelholz, und 3 Sägblöcher.

Die Gebäude liegen mit 1600 fl. in der Brandaſſekuranz und wurde das ganze Gut auf 8544 fl. 30 kr. geſchätzt.

Zum öffentlichen Verkaufe des ſchuldnerischen Anweſens ſteht auf

Dienstag den 16. Oktober l. J., Vormittags 9 Uhr

im Plöchl'ſchen Wirthshauſe zu Kreuzberg Strichtermin an, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und wobei ſich dem Gerichte unbekannte Steigerer über deren Vermögen durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Allenfallſige genauere Information kann ſich bei Gericht erholt werden, woſelbſt Steuerkataſter und das einſchlägige Schätzungsprotokoll und Hypothekenbuchs-Extrakt zur Einſicht offen liegen.

Am 13. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

594.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anweſen des Bierbrauers Johann Götz von Abbach, wie es im Intelligenzblatte für Niederbayern, Stück 53 vom 11. Juli heurigen Jahres und Augsburger Abendzeitung Nr. 186 vom 5. Juli heurigen Jahrs näher beſchrieben iſt, einer zweitmaligen Verſteigerung unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 22. September 1849 Morgens 10 — 12 Uhr

in loco Abbach anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge, und gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber ſich über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben.

Den 23. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

595.

Nachdem ſich in der Verlaſſenſchaft des ledigen Söldners Thomas Wintermaier (Lippenthomerl genannt) zu Wildprechting b. Gts. eine Ueberſchuldung herausgeſtellt hat, ſo werden alle noch unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre Anſprüche bis längſtens bis 1. Oktober, an welchem Tage von 11 bis 12 Uhr das Anweſen des Verſtorbenen in loco Wilprechting zum gerichtlichen Zwangsverkaufe gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft, beziehungsweiſe des Schuldenweſens keine weitere Rückſicht auf ſpätere Anmeldungen genommen werden kann.

Dingolfing, den 7. Juli 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

596.

Gemäß gnädigſter Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern ſind dahier am Sitze des k. Landgerichts Mitterfels für nachſtehende Gewerbe Prüfungs-Kommiſſionen zweiter Klaſſe gebildet, nemlich: 1) Bäcker, 2) Bierbräuer u. Brandweinbrenner, 3) Drechsler, 4) Färber,

5) Glaſer, 6) Hafner, 7) Hammerſchmiede, 8) Kiſtler, 9) Metzger, 10) Müller, 11) Schäffler, 12) Schloſſer, 13) Schneider, 14) Schmiede, 15) Schuhmacher, 16) Wagner, 17) Weber.

Als Prüfungstage ſind beſtimmt, der erſte Montag eines jeden Monats, und wer an dieſem Tage die Prüfung beſtehen will, hat ſich hiezu bei Vermeidung des Ausſchluſſes acht Tage vorher durch Vorlage des Prüfungszulaß-Scheines bei dem Vorſtand der Prüfungs-Kommiſſion dahier zu melden.

Am 23. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Dir. abs.

v. Voithenberg, Aſſeſſor.

597.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Schreinermeiſter Oberniedermaier'ſchen Eheleuten gehörige Anweſen, beſtehend

a) in dem am Stadtgraben befindlichen einſtöckigen ganz gemauerten, mit Ziegeln gedeckten und mit einer Dachſtube verſehenen Wohnhauſe Nr. 463½, Werth 1000 fl.,

b) der ganz gemauerten und im guten baulichen Zuſtande befindlichen Werkſtätte, Werth 800 fl.,

c) dem dazu gehörigen Stadtgrabenantheil ſammt Brunnen, Werth 290 fl.,

d) der realen Schreinersgerechtſame, Werth 1000 fl.,

welche Realitäten insgeſammt mit 2,330 fl. Hypothekſchulden belaſtet, und wovon die Werkſtätte mit 800 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt iſt, nach §. 64 des Hyp. Geſ. und vorbehaltlich der Beſtimmungen in §. 98 — 102 der Novelle vom 17. Novbr. 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt deshalb Termin auf

Montag den 15. Oktober,
Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

hierorts Geſchäftszimmer Nr. 6 anberaumt, wobei ſich die dem Gerichte nicht bekannten Steigerer über Leumund und Vermögensverhältniſſe auszuweiſen haben.

Den 11. Auguſt 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlretter.

598.

Der Beſchluß des unterfertigten Gerichts dd. 19. Mai v. Js. auf Eröffnung der Gant gegen Alexander und Anna von Brentano, Gaſthofsbeſitzersehegatten dahier, hat nunmehr die Rechtskraft beſchritten, und es werden deshalb hiemit die geſetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt.

I. Zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 8. Oktober l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden auf

Montag den 12. November l. Js.,

III. zu den Schlußverhandlungen und zwar:

a) zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf Montag den 17. Dezember l. Js.,

b) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf Mittwoch den 2. Jänner 1850,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der von Brentano'ſchen Ehegatten werden aufgefodert an den bezeichneten Tagen hierorts entweder perſönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erſcheinen mit dem Bemerken, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß mit den Foderungen aus der Gantmaſſa, daß Nichterſcheinen an den

Digitized by Google

folgenden Tagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat.

Weiters werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaliger Leiſtung bei Gericht zu übergeben.

Den 31. Juli 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Bernreieer.

599.

(Schülein gegen Petz pc. deb. betr.)

Nachdem ſich bei der am 25. Juli l. Js. anberaumten Tagsfahrt zur Verſteigerung des Anweſens der Petz'ſchen Schuhmachersehelente von Rohr kein Käufer gemeldet hat, ſo wird zur gerichtlichen Verſteigerung dieſes auf 2980 fl. geſchätzten Anweſens wiederholt Termin auf

Montag den 10. September l. Js., Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Weißſchen Bräuhauſe zu Markt Rohr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und gerichtsunbekannte Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über Leumund- und Vermögensverhältniſſe auszuweiſen haben.

Abensberg am 4. Auguſt 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

600.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Wirths- und Metzgeranweſen der Johann nnd Theres Lorenz'ſchen Ehegatten im Markte Schönberg dſ. Gts., beſtehend aus den maſſiv erbauten geräumigen in ganz gutem Stande befindlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, welche der Brandverſicherung um 8000 fl. einverleibt ſind, dann in 2 Tagw. 74 Dez. Gärten, 26 Tgw. 29 Dez. Aeckern, 21 Tagw. 40 Dez. Wieſen, 4 Tagw. 44 Dez. Waldungen und — Tagw. 55 Dez. Oedung, ſammt der realen Wirths-, Tafern- und Metzgergerechtigkeit, im Ganzen gerichtlich auf 25224 fl. 36 kr. geſchätzt, durch eine Gerichtskommiſſion in Schönberg

am Samstag den 29. September l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden ausgeſtellt, wozu Kaufsliebhaber und zwar dem Gerichte Unbekannte unter genügendem Ausweiſe über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Das Nähere, beſonders über die Belaſtung der Kaufsobjekte, wird in dem Verſteigerungs-Termine bekannt gegeben werden..

Am 11. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

601.

Dienstag den 11. künftigen Monats Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oekonomie-Commiſſion des k. 2. Cuiraſſier-Regiments Prinz Adalbert zu Freiſing, dann Mittwoch den 12. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oekonomie-Commiſſion zu Landshut der Bedarf pro 18⁴⁹/₅₀ an Brennholz — und zwar in kleinern Parthien, — dann an Unſchlittkerzen, Lein- und raffinirtem Repsöl, ſowie an Dochtgarn an die Wenigſtnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungsluſtige eingeladen werden.

Landshut, den 27. Auguſt 1849.

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 69.

Landshut, Mittwoch den 5. September 1849.

Inhalt. Die Erſatzwahl des Armenpflegſchaftsrathes in Straubing. — Den Beſuch des landwirthſchaftlichen Inſtituts zu Lichtenhof bei Nürnberg. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25798.

(Die Erſatzwahl des Armenpflegſchaftsrathes in Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Perſonen wurden als unſtändige Mitglieder des Armenpflegſchaftsrathes der Stadt Straubing heute beſtätigt:

1. Joſeph Primbs, Eiſenhändler.
2. Maßl, Zwirnhändler.
3. Sieber, Bäckermeiſter.
4. Franz Scheſtelmayer, Privatier.
5. J. Schwarz, Bäckermeiſter.
6. Karl Arnold, Kaufmann.
7. Alois Duß, Handelsmann.
8. A. Käſer, Konditor.

Landshut, den 27. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 26373.

(Den Beſuch des landwirthſchaftlichen Inſtituts zu Lichtenhof bei Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem nachſtehend eine Bekanntmachung der k. Inſpektion des landwirthſchaftlichen Inſtituts zu Lichtenhof bei Nürnberg vom 29. v. Mts. veröffentlicht wird, verweiſet die unterfertigte Stelle zugleich auf den allerhöchſten Landraths-Abſchied für Niederbayern vom 5. Juli h. Jrs. Ziff. III. Lit. B. §. 7. Lit. b. (Kreisblatt S. 366), wonach als Stipendium an der genannten landwirthſchaftlichen Lehranſtalt aus niederbayeriſchen Kreisfonds zur Zeit 60 fl. verfügbar ſind.

Hierauf bezügliche Geſuche ſind mit Geburts-, Impf-, Schul- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen durch die betreffenden k. Diſtrikts-Polizeibehörden anher in Vorlage zu bringen.

Landshut den 3. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Aufnahme der Zöglinge

in das

Königliche Kreislandwirthſchaftliche Inſtitut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Am 15. Oktober l. Js. findet abermals die Aufnahme der Zöglinge in obige Königliche Lehranſtalt ſtatt, weßhalb Eltern, Vormünder und Gemeinde-Verwaltungen, welche geſonnen ſind, ihre Söhne und Pflegbefohlenen dieſer Anſtalt zur Erziehung und techniſch landwirthſchaftlichen Ausbildung anzuvertrauen, hiemit erſucht werden, alsbald ihre ſchriftliche oder mündliche Anzeige an die unterzeichnete Kgl. Inſpektion um ſo mehr gelangen zu laſſen, da dieſe Anſtalt in allen Kreiſen des Königreichs ſich ſolches Vertrauen erworben hat, daß man alljährlich wegen Mangel an Lokalitäten mehrere Aufnahmsgeſuche nicht erfüllen konnte, da in dieſem verfloſſenen Schuljahr 92 Zöglinge dieſelbe bewohnten. Durch eigenes Opfer des Vorſtandes wird jedoch gegenwärtig durch Aufführung eines Neubaues dieſem Mangel abzuhelfen geſucht.

Am 12. Oktober findet auch die Aufnahmsloosung unentgeldlich aufzunehmender Zöglinge in dieſe Anſtalt unter den Mitgliedern des landwirthſchaftlichen Stipendiums- und Unterſtützungs-Vereins wieder, wie alljährlich ſtatt, weßhalb diejenigen verehrlichen Mitglieder, welche mit ihren Jahresbeitrag von 1 fl. für die Lichtenhofer Blätter noch im Rückſtand ſind, erſucht werden, denſelben ja im Laufe des Monats September an die Kgl. Poſterpedition oder an die unterzeichnete Inſpektion ſelbſt zu berichtigen, indem nur jene Mitglieder mitlooſen können, welche bis zum 12. Oktober ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

Edle Menſchenfreunde, ſo wie Eltern, welchen es oft ſchwer fällt, ihren Kindern eine nützliche Erziehung, Bildung und Verſorgung zu verſchaffen, werden zugleich hiemit eingeladen,

Digitized by Google

ſich an dieſem wohlthätigen und menſchenfreundiichen Verein anzuſchließen, und an dieſen, ihnen nur Nutzen und Segen bringenden Unternehmen jährich mit 1 fl. zu betheiligen.

Man wende ſich deßhalb an

Lichtenhof, den 29. Auguſt 1849.

Die Königl. Kreis-Landwirthſchaftliche Instituts-Inſpektion Lichtenhof.

Dr. Weidenkeller.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchiießung vom 9. Auguſt l. Js. die katholiſche Pfarrei Offenſtetten, Landgerichts Kelheim, dem bisherigen Expoſitus zu Oberrohning, Prieſter Joh. Bapt. Gahr, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 27. Auguſt laufenden Jahres bewogen gefunden, dem k. Landgerichte Regen in Niederbayern vom 1. September i. Js. an, einen Aktuar extra statum beizugeben, und auf dieſe Stelle, vom nämlichen Tage an, den vormaligen Patrimonialrichter II. Claſſe zu Seiboltsdorf, Wolfgang Bayer, zur Zeit in Dingoifing, allergnädigſt zu berufen.

Der bisherige Oberlieutenant der Schützenkompagnie des Landwehr-Bataillons Landau, Max Oberhauſer, wurde zum Hauptmann, und der Lieutenant derſelben Kompagnie, Joſeph Süß, zum Oberlieutenant befördert, dann der bisherige Sergeant im genannten Bataillon, Joſeph Scheimzuber, zum Quartiermeiſter ernannt.

Ferner wurde der bisherige Lieutenant im Landwehr-Bataillon Abensberg, Georg Dantſcher, zum Oberlieutenant und Sergeant Joſeph Mayer, zum Lieutenant befördert.

Zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Eggenfelden iſt, nachdem Seine Königliche Majeſtät die von dem bisherigen Major und Commandanten desſelben Bataillons, Georg Zauneder, nachgeſuchte Enthebung von dieſer Stelle genehmigt haben, der bisherige Hauptmann, Anton Weiß, allerhöchſt ernannt worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 69. Landshut, Mittwoch, den 5. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

602.

Auf kreditorſchaftlichen Antrag, welcher ſich namentlich auf die rechtskräftigen Konkurs-Erkenntniſſe I^mo vom 10. Februar 1848 und II^do vom 26. Oktober ejusdem ſtützt, werden nunmehr im Gantweſen des Pfefferimüllers Joſeph Anetsmann die geſetzlichen Ediktstage wie folgt, ausgeſchrieben:

1) Zur Anmeldung der Forderungen gegen die Maſſa, zum Nachweiſe derſelben und der Vorzugsrechte auf

Donnerstag den 4. Oktober l. Js.

2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen und Einreden auf

Dienstag den 6. November l. Js.

3) Zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 13. Dezember l. Js., jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte ſowohl, als unbekannte Gläubiger des Joſeph Anetsmann unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen an dem 1. Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſa und an den folgenden Ediktstagen den Ausſchluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat, und ſämmtliche Gläubiger noch ſpeziell aufgefordert, ſoferne ſie am erſten Ediktstage liquidiren werden, am zweiten Ediktstage zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung zu erſcheinen.

Zugleich werden alle jene, welche zur Maſſa gehörigen Gegenſtände in Handen haben, aufgefordert, dieſe vorbehaltlich ihres Rechtes hierauf und bei Vermeidung des Erſatzes an das unterfertigte Conkursgericht abzuliefern.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß von der zur Zeit beſtehenden Maſſa per 2000 fl. resp. nach Abzug der berichtigten Taxrückſtände per 256 fl. 2 kr. zu 1743 fl. 58 kr. dem Vertrage der am 20. d. Mts. erſchienenen Gläubiger gemäß unterm Heutigen der erſte Hypothek-Gläubiger an Haupt- und Nebenſache befriediget worden ſey, und mit dem Reſte der Maſſa nach Antrag verfügt wird.

Im Uebrigen ſind im dermaligen Schulden-Akte als Schulden angemeldet:

Digitized by Google

a) nach §. 12 der P. O. privilegirte
593 fl. 47 kr. 3 dl.,

b) Hypothekſchulden ohne Zinsrückſtände
16848 fl. 55 kr. 2 dl.,

c) judikatmäßige Current-Forderungen
2369 fl. 42 kr. — dl.,

d) ſonſtige Current-Forderungen
1476 fl. 53 kr. — dl.

21289 fl. 18 kr. 1 dl.

wogegen das Geſammt-Immobiliar-Vermögen in zwei Parthien um 8857 fl. verkauft wurde, ein Mobiliar aber gar nicht vorhanden iſt.

Am 21. Auguſt 1849.

Kön. Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

603.

Xaver Staindl, Häusler von Rattiszell, will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Wer daher immer an denſelben Anſprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, ſelbe binnen 30 Tagen und längſtens bis

Samstag den 29. September l. Js., Vormittags 9 Uhr,

um ſo gewiſſer geltend zu machen, als nach Umfluß dieſer Friſt hierauf keine Rückſicht mehr genommen werden wird.

Am 28. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Dir. abs.

v. Voithenberg, Aſſeſſor.

604.

Das Anweſen des in der Donau verunglückten Bäckers Johann Ziſtler zu Hundersdorf wird, da am erſten Termine kein Angebot erfolgte, und ein zweiter Verſteigerungstermin beantragt worden, am

Samstag den 22. September l. Js., Vormittags,

im Orte Hunderdorf wiederholt dem Verkaufe unterſtellt.

Der Anweſensbeſtand iſt in der Bekanntmachung vom 23. Juni l. Js. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 58 S. 506, allgem. Anzeiger Nr. 60, Straubinger-Wochenblatt Nr. 31) bezeichnet. Der Zuſchlag erfolgt ohne Rückſicht, ob das Angebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht.

Ueber Vermögen und Leumund iſt ſich gehörig auszuweiſen.

Bogen den 16. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

605.

Xaver Obermaier, jun. Peismüller von Triftern, hat ſich freiwillig unter Kuratel ſeiner Ehefrau Gertraud und deren Vaters Barthlmä Homberger geſtellt.

Demgemäß iſt derſelbe ohne Genehmigung der benannten Curatoren nicht berechtigt, Verträge oder ſonſtige Rechtsgeſchäfte mit Giltigkeit abzuſchließen, was man hiemit deshalb zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß Jedermann ſich im Handel u. Wandel hiernach zu richten wiſſen wird.

Am 27. Auguſt 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

606.

(Schuldenweſen der Anna Lindner, Handelsfrau dahier betr.)

Auf den unterm Geſtrigen gemeinſchaftlich geſtellten Antrag der Gläubiger wird die reale

Handelsgerechtſame der Anna Lindner (X. Reſſel. Wittwe) dahier in specie Wein-, Spezerei-, Tabak-, Material-, Farb- und Früchten-Handlung, nach gerichtlicher Schätzung vom 11. Dezember v. Js. auf 2000 fl. gewerthet, da an den beiden frühern Verſteigerungsterminen kein Angebot erfolgte, abermals dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 24. September l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Sitzungszimmer anberaumt, wobei nach §. 99 des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 28. Auguſt 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

v. Valta.

607.

(Holler Johann gegen Obermayer Max wegen Schuld betr.)

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird auf Anbringen eines Gläubigers der dem hieſigen Schuhmacher Max Obermaier gehörige ſogenannte Hollerkeller, beſtehend aus einem der Brandverſicherung mit 800 fl. einverleibten einſtöckigen gemauerten Wohnhauſe mit darunter befindlichen circa 500 Eimer Bier haltenden Keller, dann dem daranſtoßenden theils zu Feld kultivirten, theils mit Holz verſehenen Hausſchuſterberg zu circa 69 Dez., welche Realität auf 1066 fl. 40 kr. gewerthet iſt, und hierauf 25 kr. Hausſteuer, dann 2 kr. 3 hl. Grundſteuer ruhen, nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und nach Inhalt der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und iſt hiezu auf

Samstag den 6. Oktober l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Geſchäftszimmer des k. Kreis- und Stadtgerichts, Zimmer des Aſſeſſors Plöderl Termin beſtimmt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Am 28. Auguſt 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.

v. Valta.

608.

Unter Bezugnahme auf die landgerichtliche Circular-Ausſchreibung vom 12. Dezbr. v. Js. und auf den Grund der hohen Regierungs-Entſchließung vom 6./10. Juni l. J. werden hiemit alle Beſitzer von Dominikalrenten (Private, Stiftungen u. Comnnen) im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Landau aufgefordert, die Vorarbeiten zum Behufe dieſer Fixationen, und zwar bezüglich der Zehenten mit den im Artikel 10 und 11, Nr. 2 im Ablöſungsgeſetze vom 4. Juni v. Js. verlangten Nachweiſen, und bezüglich der Beſitzänderungs-Reichniſſe, mit den durch die Verordnung vom 19. Juni 1832 §. 5 vorgeſchriebenen Belegen, dann der etwa außergerichtlich zu Stande gekommenen Vereinbarungen, nun alsbald zur Vorlage zu bringen, wo dieſes nicht ſchon geſchehen iſt.

Die betreffenden Rentenverwaltungen wollen hievon ihre allenfalls nicht im Kreiſe Niederbayern oder gar im Auslande wohnenden Titl. Gutsherrſchaften geeignet verſtändigen.

Am 27. Auguſt 1849.

Das Kgl. Landgericht und Rentamt Landau als Grundlaſten Fixations-Kommiſſion.

Krimm, k. Landrichter. Dettl, k. Rentbeamter.
Auer, k. Fix.-Kommiſſär.

609.

(K. Studienfonds Adminiſtration St. Paul zu Regensburg gegen Joſeph Auer, Gütler zu Biburg pet. deb.)

Auf Antrag der k. Adminiſtration St. Paul zu Regensburg wird das Anweſen des Joſeph Auer, Gütler zu Biburg, nachdem bei der am 14. Juni d. Js. anberaumten Verſteigerungstagsfahrt ein Käufer ſich nicht eingefunden hatte, wiederholt der gerichtlichen Verſteigerung unterſtellt, und iſt hiezu auf

Montag den 9. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, in loco Biburg im Wirthshauſe Termin angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dießmal der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchieht.

Im Uebrigen wird ſich auf die Ausſchreibung vom 8. Mai d. Js. Kreis-Intelligenzblatt Stück 42, Nr. 366, Nürnberger Correſpondent Nr. 4185 und Abensberger Wochenblatt Nr. 9 zurückbezogen.

Den 27. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

610.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anweſen des Andeä Maier, Müllers zu Hadermühle, aus dem Wohnhaus ſammt Mühl-Gebäude und darauf ruhender radizirter Mühl-Gerechtſame, Stallung und Stadl, Backofen, 3 Tagw. 76 Dez. Aeckern, 4 Tagw. 48 Dez. Wieſen beſtehend, im Schätzungswerthe von 3005 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf

Montag den 22. Oktober d. Js., Vormittags,

in Konzell Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Perſonen bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen haben.

Die auf dem Anweſen ruhenden Laſten und Abgaben können inzwiſchen bei Amt eingeſehen werden.

Mitterfels den 21. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Dir. abs.

v. Boitenberg, Aſſeſſor.

611.

Dienstag den 11. künftigen Monats Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oekonomie-Commiſſion des k. 2. Cuiraſſier-Regiments Prinz Adalbert zu Freiſing, dann Mittwoch den 12. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oekonomie-Commiſſion zu Landshut der Bedarf pro 18⁴⁹/₅₀ an **Brennholz** — und zwar in **kleinern Parthien**, — dann an **Unſchlittkerzen, Lein- und raffinirtem Repsöl**, ſowie an **Dochtgarn** an die Wenigſtnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungsluſtige eingeladen werden.

Landshut, den 27. Auguſt 1849.

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 70.

Landshut, Sonnabend den 8. September 1849.

Inhalt. Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Abensberg. — Die Aufnahme der Schullehrlinge in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{49}/_{50}$. — Beſetzung des k. Landgerichts-Phyſikats Miltenberg. — Die Bauten der k. Salinen zu Reichenhall. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25733.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Abensberg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Kirchdorf iſt erlediget.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanate Kelheim und im Landgerichts-Bezirke Abensberg; ſie zählt 930 Seelen, 15 Nebenorte und eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfsprieſter paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

I.	Aus dem Ertrage der Realitäten	73	fl.	9	kr.
II.	Aus dem Ertrage der Rechte	680	»	43½	»
III.	Aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen	146	»	33½	»
IV.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	11	»	30	»
	in Summe	911	fl.	56	kr.

Die Laſten beſtehen in einer Geſammt-Ausgabe von . . . . 273 fl. 4½ kr.
wornach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 638 fl. 51½ kr.
ergibt.

Hiezu wird bemerkt, daß auf der Pfarrei noch ein Baukapital von 749 fl. hafte, woran jährlich 60 fl. und die treffenden Zinſen abgetragen werden müſſen.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 1. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26306.

(Die Aufnahme der Schullehrlinge in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{49}/_{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Einſicht der in Vorlage gekommenen kommiſſionellen Erhebungen über die im Monate Auguſt h. Js. Statt gehabte Prüfung der Schullehrlinge zum Behuſe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{49}/_{50}$ hat die unterfertigte Stelle auf dem Grunde des Prüfungs-Ergebniſſes beſchloſſen, daß den Schullehrlingen

1) Dachs Karl, Schullehrersſohn von Michelsbuch,
2) Außerbauer Joachim, Schullehrersſohn von Geiſelhöring,
3) Pyhe Ignatz, Schullehrersſohn von Biburg,
4) Vögl Friedrich, Schullehrersſohn von Heilbrunn,
5) Heiß Anton, Schullehrersſohn von Vilsbiburg,
6) Mayr Heinrich, Schullehrersſohn von Grafenau,
7) Wöhrl Anton, Schullehrersſohn von Vilsbiburg,
8) Zitzler Joſeph, Seifenſiedersſohn von Zwieſel,
9) Gmach Michael, Müllersſohn von Roßbachermühle,
10) Eckl Johann, Schullehrersſohn von Altnußberg,
11) Lukas Bernhard, Schullehrersſohn von Aigelsbach,
12) Pitſcheneder Johann, Muſikersſohn von Kößlarn,
13) Pettenkofer Joſeph, Schneidersſohn von Landshut,
14) Wirthenſohn Otto, Schullehrersſohn von Hauzenberg,
15) Förſtl Johann Nepomuk, Zimmermannsſohn von Deggendorf,
16) Reiſchl Friedrich, Schullehrersſohn von Wollaberg,
17) Bergmaier Ignatz, Drechslersſohn von Reißbach,
18) Jungwirth Joſeph, Strickersſohn von Waldkirchen,
19) Binder Joſeph, Metzgersſohn von Landshut,
20) Dollmann Auguſtin, Schullehrersſohn von Ganghofen,
21) Schiedermaier Johann Baptiſt, Schullehrersſohn von Hengersberg,
22) Schmalhofer Joſeph, Kleingütlersſohn von Garham,

Digitized by Google

23) Friedl Joſeph, Bauersſohn von Börndorf,

24) Kaiſer Franz Xaver, Häuslersſohn von Schöllnach,

25) Bauer Johann, Wagnersſohn von Hundsruck,

26) Baumgartner Johann, Schullehrersſohn von Röhrnbach,

27) Wälliſch Ignatz von Bodenmais,

mit dem Anfang des nächſten Schuljahres $18^{49}/_{50}$ die Aufnahme in den erſten Kurs des Kgl. Schullehrers-Seminars zu Straubing zu geſtatten ſei.

Dagegen kann den Schullehrlingen Boreck Georg von Weltenburg, Salcher Ludwig von Patersdorf und Götz Karl von Obernzell wegen mangelhafter Vorbereitung die Zulaſſung zu dem nächſtjährigen Seminar-Kurſus nicht zugeſtanden werden.

Die Kgl. Diſtrikts- und Lokal-Schulbehörden werden beauftragt, die betheiligten, in den betreffenden Inſpektionsbezirken befindlichen Schullehrlinge auf gegenwärtige Ausſchreibung aufmerkſam zu machen, und denjenigen, welche hienach Aufnahme in das Seminar finden, zu eröffnen, daß ſie am Freitag den 2. November l. Js., Nachmittags 5 Uhr, im Kgl. Schullehrer-Seminar-Gebäude ſich einzufinden, und daß ſie nebſt einem Vorſchuſſe von 30 fl., die nach §. 8 der Seminars-Haus-Ordnung (Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836, Beilage VIII., Intelligenzblatt vom Jahre 1836 Seite 145) erforderlichen Kleidungsſtücke, nämlich eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf, ein Feiertagskleid von ſchwarzer Farbe, einen runden Hut und eine einfache Kappe, zwei Paar kurze Stiefel, die nothwendige Leibwäſche an Hemden, Unterbeinkleidern, Strümpfen, Sacktüchern, Halsbinden und Handtüchern zu je einem halben Dutzend, dann ein wollenes geſtricktes Jäckchen, ein Kopfkiſſen, ein Tiſchbeſteck und das zur Reinigung erforderliche Geräthe mitzubringen haben.

Landshut, den 6. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26636.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſche Aerzte in Niederbayern.

(Beſetzung des k. Landgerichts-Phyſikats Miltenberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt der unten folgenden Ausſchreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 30. v. Mts. iſt ein k. Landgerichts-Phyſikat Miltenberg in Unterfranken errichtet worden; dieß wird mit dem Beiſatze hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um dieſe Stelle innerhalb 14 Tagen ihre Geſuche hieher einzuſenden haben.

Landshut, den 6. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König unter dem 11. d. Mts. allerhöchſt zu beſtimmen geruht haben, daß

1) die beiden Gerichts- und Polizeibehörden Miltenberg und Kleinheubach in Unterfranken vereinigt werden,
2) daß aus denſelben und aus der vom k. Landgerichte Klingenberg abzutrennenden Gemeinde Umpfenbach ein Landgericht I. Klaſſe gebildet werde,
3) daß der Sitz dieſes Gerichts nach Miltenberg beſtimmt und
4) dasſelbe neben dem Vorſtande mit 2 Nebenbeamten, einem Gerichtsarzte und Gerichtsdiener mit 3 Gehilfen beſetzt werde,

ſo erfolgt hiermit die öffentliche Ausſchreibung des nunmehr errichteten k. Landgerichts-Phyſikates Miltenberg im dieſſeitigen Regierungsbezirke behufs der Bewerbung um dieſe Stelle innerhalb des vorgeſchriebenen 14tägigen Termines.

Würzburg den 30. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Ad Num. 26644.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Bauten der k. Salinen zu Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern dd. 30. v. Mts. werden die Neubauten der k. Saline zu Reichenhall mit dem Schluſſe des laufenden Verwaltungs-Jahres ihr Ende erreichen, daher jetzt ſchon auswärtige Arbeiter dort nicht mehr beſchäftigt werden können, was den Arbeitsſuchenden durch Bekanntmachung in den Gemeinden und bei Ausſtellung und Viſirung der Wanderbücher und Reiſelegitimationen zu eröffnen iſt.

Landshut, am 6. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung vom 15. d. M. Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Prackenbach, k. Landgerichts Viechtach, dem bisherigen Beichtvater der Saleſianerinen zu Pielenhofen, Prieſter Joh. Bapt. Brandl, von dem Biſchofe zu Regensburg verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung vom 23. Auguſt l. Js. die katholiſche Pfarrei Unterlaichling, Landgerichts Mallersdorf, dem bisherigen Beneficiaten

der inneren Schloßkapelle und Studienlehrer zu Burghauſen, Prieſter Ulrich Braun, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 31. Auguſt d. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den zweiten Landgerichts-Aſſeſſor Joſeph Fellermaier zu Kemnath, vom 1. September d. Js. an, in gleicher Eigenſchaft nach Eggenfelden zu verſetzen.

Auf den Grund höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 16. d. Mts. wurde der von dem Magiſtrate Neukirchen hl. Blut bewirkten Präſentation des Cooperators Franz Xav. Plöderl zu Michaelsbuch, k. Landgerichts Deggendorf, zum Pfarrer zu Neukirchen, durch Entſchließung vom Heutigen von unterfertigter Stelle die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

III. Augsburger = Cours

vom 30. Auguſt 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		82⅜
» à 4 % »		90⅞
» à 5 % »	100	99¾
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promeſſen per Stück Agio		56

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreidgattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 4. September 1849.	Waizen	3	345	348	325	23	11	53	10	43	10	2	1	5	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	6	32	6	28	6	19	—	21	—	—
		Gerſte	—	30	30	30	—	5	22	5	18	5	8	—	—	—	14
		Haber	—	21	21	21	—	4	1	3	52	3	41	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 28. Auguſt 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	45	3	30	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 28. Auguſt 1849.	Waizen	—	36	36	36	—	13	30	12	30	11	30	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	12	4	—	3	54	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 30. Auguſt 1849.	Waizen	—	94½	94½	85	9½	10	44	10	11	9	28	1	16	—	—
		Korn	1	9	10	10	—	6	11	6	6	5	54	—	—	—	16
		Gerſte	—	18	18	18	—	5	32	5	26	5	16	—	—	—	14
		Haber	3	14	17	17	—	3	32	3	27	2	52	—	9	—	—

¼ Bogen zum Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 70.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verbleibt.	Höchſter		Mittlerer		Mindeſter		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		geſtieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 3. September 1849.	Waizen	—	104	104	104	—	12	18	12	9	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	10	10	10	—	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 31. Auguſt 1849.	Waizen	55	731	786	769	17	12	15	10	30	8	37	—	44	—	—
		Korn	4	34	38	38	—	5	37	5	27	5	15	—	—	—	—
		Gerſte	6	503	509	498	11	5	30	5	—	4	30	—	10	—	—
		Haber	10	357	367	351	16	4	22	3	44	3	15	—	27	—	—
Mainburg	Vom 29. Auguſt 1849.	Waizen	7	289	296	292	4	13	12	10	12	9	12	—	12	—	—
		Korn	—	82	82	77	5	6	—	5	24	5	—	—	6	—	—
		Gerſte	—	15	15	15	—	5	24	4	24	4	—	—	—	—	—
		Haber	4	64	68	68	—	5	—	4	3	4	—	—	3	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 28. Auguſt 1849.	Waizen	—	76	76	76	—	10	42	9	13	8	—	1	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	5	30	5	12	—	—	—	—	—	1
		Gerſte	—	18	18	18	—	5	—	4	30	4	24	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	3	24	3	6	2	42	—	20	—	—
Oſterhofen	Vom 27. Auguſt 1849.	Waizen	—	14	14	14	—	13	—	12	—	11	36	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 4. September 1849.	Waizen	—	3½	3½	2	1½	11	24	11	18	11	12	—	—	—	—
		Korn	7	31	38	28½	9½	7	39	7	18	7	10	—	9	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17½	16	33½	31½	2	4	41	4	29	4	13	—	1	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 3. September 1849.	Waizen	—	16	16	16	—	12	30	10	34	8	40	—	—	—	16
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	9	9	9	—	4	48	4	44	4	40	—	4	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	3	30	—	—	—	6	—	—
Pilſting . .	Vom 28. Auguſt 1849.	Waizen	—	35	35	35	—	12	42	11	58	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	16	16	16	—	5	15	5	13	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. September 1849.	Waizen	15	656	671	652	19	11	52	10	23	9	32	1	1	—	—
		Korn	—	73	78	78	—	6	23	5	56	5	32	—	8	—	—
		Gerſte	—	183	183	171	12	5	31	5	17	4	47	—	—	—	2
		Haber	—	207	207	207	—	4	6	3	52	3	39	—	14	—	—
Vilshofen.	Vom 29. Auguſt 1849.	Waizen	471	386	857	588	269	12	56	12	20	11	42	—	39	—	—
		Korn	1	15	16	15	1	7	4	6	55	6	30	—	13	—	—
		Gerſte	—	7	7	7	—	6	—	5	27	5	14	—	15	—	—
		Haber	3	10	13	12	1	4	30	4	26	4	24	—	—	—	12

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 70. Landshut, Sonnabend, den 8. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

612.

Das an geſtriger Tagsfahrt auf das Xaver und Anna Braumandl'ſche Anweſen zu Gurausmühle gelegte Meiſtgebot erreichte den Schätzungswerth nicht, daher daſſelbe auf Antrag der Gläubiger am

Montag den 24. September l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,

zu Gurausmühle der zweiten Verſteigerung unterſtellt wird, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinſichtlich der Taxe und der Beſtandtheile dieſes Gutes wird ſich auf die öffentliche Ausſchreibung vom 7. v. Mts., vide Donauzeitung Nr. 204, allgemeinen Anzeiger Nr. 60, Beilage zum Kreisblatte Nr. 59, Paſſauerzeitung Nr. 204, bezogen.

Am 31. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

613.

Nachdem in der Streitſache der Theres Moſer, Inwohnerstochter von Viechtach, gegen Joſeph Waldmann, Tuchmachergeſelle von Preſſat, k. Landgerichts Eſchenbach, wegen Vaterſchaft und Kindesalimentation, der Letztere auf die Ediktalausſchreibung vom 26. März 1849, weder ſeinen Aufenthalt angezeigt, noch gegen das landgerichtliche Erkenntniß vom 10. Auguſt 1848, öffentlich ausgeſchrieben unter obigem Datum, die Berufung ergriffen hat, wird derſelbe hiemit aufgefordert, gegen den von der Klägerin am 12 Oktober 1848 exhibirten, und bei den betreffenden Gerichtsakten hinterlegten Beweisantritt binnen 30 Tagen mit ſeinem Gegenbeweis einzukommen, und ſich über die Annahme des eventuell zugeſchobenen Haupt-Eides um ſo gewiſſer zu erklären, als auſſerdeſſen der Gegenbeweis für verſäumt, und der Eid für verweigert erachtet werden würde.

Regen den 31. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

Digitized by Google

614.

(Buchner'ſches Debitweſen betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wir das dem Söldner Mathias Buchner von Straßkirchen gehörige und von dem ehemaligen Joſeph Bayer'ſchen $^3/_4$ Hofanweſens abgetrümmerte Gutsreſiduum der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterworfen.

Dieſes Anweſen iſt ludeigen und laut gerichtlicher Schätzung vom 22. d. Mts. auf 2624 fl. gewerthet, und zerfällt in folgende Beſtandtheile.

A. Gebäude:

1) Wohnhaus mit Pferd- und Kuhſtall unter einem Dache von Legſchindeln, theils gemauert, theils gezimmert, Werth 550 fl.;
2) Stadl von Holz und mit Stroh eingedeckt, Werth 200 fl.;
3) Backofen mit Schweinſtällen, gemauert und mit Legſchindeln eingedeckt, Werth 45 fl.;
4) Brunnen, Werth 9 fl.

B. Grundſtücke:

1) Hofraum mit Wurzgärtchen und Holzwieſe, circa 2 Tgw. 19 Dez., in der 13. Bonitätsklaſſe, Werth 240 fl.;
2) der große Anwandtacker im Oſterfeld zu 2 Tagw. 91 Dez., in der 17. Bon.-Kl., Werth 300 fl.;
3) der Krundingacker, per 5 Tgw. 58 Dez., in der 17. Bon.-Kl., Werth 500 fl.;
4) der Moosbuslacker, per 5 Tgw. 92 Dez., in der 8. Bon.-Kl., Werth 200 fl.;
5) die große Breite, per 3 Tgw., in der 18. Bon.-Kl., Werth 360 fl.:
6) die Holzwieſe, per 3 Tgw., in der 8. Bon.-Kl., Werth 120 fl.

Auf dieſem Anweſen haften folgende Abgaben zum k. Rentamte Straubing:

Hausſteuer per Simplum	— fl.	14	kr.	1	hl.,
Grundſteuer »	»	4	» 17	» 3	»
Cenſus		2	» 23	» 4	»

Getreiddienſt:

5	Metzen	2	Vierling	1	Sechzehntel	Korn,
5	»	3	»	2	»	Haber.

Zehentfixum:

1	Metzen	1	Vierling	3	Sechzehntel	Waitzen,
1	»	1	»	3	»	Korn,
1	»	2	»	—	»	Gerſte,
1	»	1	»	3	»	Haber.

— fl. 7 kr. 6 hl. Grundzins.

Weitere allenfallſige Aufſchlüſſe über die noch auf dem Gute haſtenden Laſten und nähere Bedingungen werden am Verſteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Termin zur Verſteigerung iſt auf

Dienstag den 16. Oktober, Vormittags von 10 — 12 Uhr,

in loco Straßkirchen im dortigen Wirthshauſe anberaumt, und werden Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß ſie, falls ſie dem unterfertigten Gerichte unbekannt ſind, ſich durch legale Zeugniſſe über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben.

Schlüßlich wird noch beigefügt, daß die Verſteigerung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 §. 98 — 101 incl. beſchäftiget werden wird.

Am 23. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

615.

Zur Vornahme der Liquidation der Stiftungs-Kapitalien, welche während der Amtsführung des verſtorbenen k. Landrichters Rieſch zu Kelheim,

nämlich vom 17. Dezember 1830 bis 4. März d. Js. im Landgerichtsbezirke Kelheim ausgeliehen wurden, iſt durch hohe Verfügung des k. Appellationsgerichts von Niederbayern dd. 24. v. Mts. die unterzeichnete Kommiſſion zum dortigen k. Landgerichte abgeordnet.

Es werden daher die betreffenden Stiftungs-Verwaltungen aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato die deßfallſigen Kapitalien ſammt Zinſen vor der unterfertigten Kommiſſion beim k. Landgerichte Kelheim zur geeigneten Liquidation zu bringen.

Kelheim den 3. September 1849.

Königliche appellationsgerichtliche Special-Kommiſſion von Niederbayern.

Mößl, Kommiſſär.

Körber, Actuar.

616.

Auf neuerliche Requiſition des k. Wechſel- und Merkantilgerichts Paſſau wird Samstag den 27. Oktober h. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshauſe zu Fürſtenſtein, der Reſtkompler der Schloßrealitäten des Joſeph Graßl und Joſeph Maier zu Fürſtenſtein zuſammen im gerichtlichen Schätzungswerthe von 13783 fl. 48 kr. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, mit dem Bemerken, daß diesmal der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth zu geſchehen hat.

Hinſichtlich der Beſtandtheile dieſer Realitäten wird ſich auf die Ausſchreibung vom 15. Februar h. Js. in der Donau- und Paſſauer-Zeitung, in dem Kreis-Int.-Bl., in dem allg. Anzeiger in München, in dem Korreſpondenten von und für Deutſchland in Nürnberg, in dem Nürnberger-Kourier in Nürnberg bezogen.

Den 26. Auguſt 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Wieſinger, Verweſer.

617.

An der Filialkirche zu Berg d. Gts. ſind verſchiedene Baureparaturen vorzunehmen, deren Koſten ſich mit Ausſchluß der Hand- und Spanndienſte, welche von der Kirchengemeinde unentgeltlich geleiſtet werden müſſen, für Zimmer-Arbeiten auf . . . . . 512 fl. 36 kr., für Mauerer-Arbeiten auf . 452 fl. 55 kr., veranſchlagt ſind.

Dieſe Baureparaturen wird man am

Freitag den 14. September d. Js., Vormittags 9 Uhr,

in hieſiger Gerichtskanzlei an die Wenigſtnehmenden im Wege der Herabſteigerung verakkordiren, wozu ſachverſtändige Werkleute mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ihnen die näheren Akkordbedingniſſe am Tage der Verakkordirung werden bekannt gegeben werden.

Den 31. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

618.

Franz Roſenſtiegl, Metzgergeſelle von Arnſtorf, beabſichtiget, in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszuwandern, weßhalb Alle, die eine Forderung an denſelben zu haben glauben, aufgefordert werden, ihre Anſprüche binnen 4 Wochen dahier anzumelden, auſſerdem dem Georg Roſenſtiegl die Bewilligung zur Fortbringung ſeines Vermögens ertheilt werde.

Am 22. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

619.

(Voruntersuchung wegen Mordes an Georg Michl in Hinterschmiding betr.)

Eine Belohnung von 25 fl. iſt durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 22. v. Mts. für Aufbringung und Einlieferung des, des Mordes an Georg Michl von Hinterſchmiding dringend verdächtigen Georg Gumpenberger von Dommelſtadl ausgeſetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 2. September 1849.

Kön. Landgericht Wolfſtein.
D. l. a.
Oswald.

Nichtamtliche Artikel.

620.

Das in Weimar bei F. Janſen erſcheinende

Journal für moderne Stickerei, Mode und weibliche Handarbeiten,

herausgegeben von Natalie von Herder,

bringt in monatlichen Heften in höchſt eleganter Ausſtattung:

1) ein ſauber colorirtes Muſter für Bunt-Stickerei;
2) ein in kupfer geſtochenes Pariſer Modebild;
3) einen großen Bogen mit Muſtern für Weißſtickerei, Putzgegenſtände aller Art, Schnittmuſter (Patronen), Möbel, Decorationen ꝛc.;
4) einen halben Bogen mit erklärendem Text zu den Muſtern und neuen weiblichen Handarbeiten;
5) ein Feuilleton mit Novelletten, dem neueſten Pariſer Modenbericht und einem »Rippestiſch« aus der Zeitgeſchichte;
6) ſehr häufig in Extra-Beilagen muſikaliſche Compoſitionen für Clavier und Geſang, colorirte Möbel- und Drapperie-Muſter und andere practiſche Gegenſtände,

koſtet auf ein Quartal nur ⅔ Rthl. — 1 fl. 21 kr. rhn. — 1 fl. 15 kr. C.-M. — und es werden vom 1. Oktober d. Js. an (ſowie auch auf die früher erſchienenen Quartale und Jahrgänge ſeit 1844) von allen Buchhandlungen Beſtellungen angenommen und promt ausgeführt.

In **Landshut** von der **Krüll**'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 71.

Landshut, Mittwoch den 12. September 1849.

Inhalt. Den Verein zur Verbeſſerung der Verhältniſſe der Volksſchullehrer. — Den entlaufenen 15jährigen Knaben Alois Feei von Eichſtädt. — Eine zu Vilshofen aufgegriffene blödſinnige Weibsperſon. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25877.

(Den Verein zur Verbeſſerung der Verhältniſſe der Volksſchullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Intelligenzblatte vom Jahre 1848 St. 41 S. 632 enthaltene Regierungs-Ausſchreibung vom 31. Auguſt 1848 rubr. Betr. werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden und unmittelbaren Magiſtrate beauftragt, von den in ihren Bezirken befindlichen Mitgliedern des obenbemerkten Vereines die von demſelben ſubſcribirten Beiträge einzuheben und an den k. Diſtrikts-Schulinſpektor, Pfarrer Franz Xaver Seitz zu Alburg nächſt Straubing, der ſich dem Einhebungsgeſchäfte dieſer Beiträge unterzogen hat, zu überſenden.

Landshut, den 5. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 26720.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den entlaufenen 15jährigen Knaben Alois Frei von Eichſtädt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken iſt der Landkrämersſohn Alois Frei von Eichſtädt abermals ſeinen Eltern entlaufen, ohne daß bisher ſein dermaliger Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Derſelbe iſt — obgleich erſt 15 Jahre alt — ein gewandter Vagant, welchem ein herumvagirender Lebenswandel auf dem Bettel am Meiſten zuſagt.

Uebrigens iſt er ein gänzlich verdorbenes Individuum, daher der öffentlichen Sicherheit gefährlich.

Was ſein Signalement betrifft, ſo iſt er von kleiner Statur, ſchwächlich gebaut, und für ſein Alter von abgelebtem blaſſen Ausſehen. Er trägt einen abgetragenen, für ſeine Statur zu großen ſchwarzgrauen Spenſer, ſowie ein Hemd, welches ihm gewöhnlich viel zu groß iſt, da ſeine Kleidungsſtücke in der Regel erbettelt ſind.

Im Uebrigen iſt Alois Frei beſonders durch ſeine höchſt auffallende Neugierde, durch ſein gewandtes, freches und weit über ſeine Jugend gehendes Benehmen, ſowie durch ſeine große Geſchwätzigkeit kennbar.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern erhalten den Auftrag, ſofort auf dieſen Alois Frei die Spähe anzuordnen, und ſolchen im Falle ſeines Betretens an den Stadtmagiſtrat Eichſtädt abliefern zu laſſen, binnen 4 Wochen aber anher Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen werden müßte, daß die Nachforſchungen erfolglos geweſen ſeien.

Landshut, den 8. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26802.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Vilshofen aufgegriffene blödſinnige Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 14. Auguſt d. Js. wurde im Bezirke des k. Landgerichts Vilshofen eine dem Anſcheine nach blödſinnige Weibsperſon aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Das Signalement dieſer Perſon wird daher nachſtehend den Polizei-Behörden mit dem Auftrage mitgetheilt, wegen Ausforſchung der Heimath ungeſäumt das Geeignete zu verfügen und das Ergebniß dem k. Landgerichte Vilshofen direkt mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen

Digitized by Google

Anzeige davon zu erſtatten, außerdem angenommen wird, daß die Nachforſchungen erfolglos geblieben ſind.

Signalement.

Alter: beiläufig 60 Jahre oder darüber,	Naſe: ſtumpf,
Größe: mittler,	Mund: proportionirt,
Haare: grau,	Kinn: oval,
Stirne: nieder,	Geſichtsfarbe: geſund,
Augenbraunen: braun,	Geſichtsform: rundlicht.
Augen: grau,	

Beſondere Kennzeichen: herabhängende Unterlippe, Sprache: altbayeriſcher Mundart, mehr lallend und ſtotternd als deutlich ausſprechend.

Kleidung: War faſt ganz entblößt bei ihrer Aufgreifung, kann daher nicht beſchrieben werden.

Landshut, am 9. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Gemäß Allerhöchſten Reſcripts vom 29. Auguſt l. Js. haben Seine Majeſtät der König die durch das Ableben des Diſtrikts-Schulinſpektors und Dekans Joſeph Haas zu Berg bei Landshut erledigte Stelle eines Mitgliedes im Kreis-Scholarchate von Niederbayern dem erſten Erſatzmanne und rechtskundigen Magiſtratsrathe Johann Bapt. Weber zu Landshut, und ſtatt deſſen die Stelle eines Erſatzmannes dem Stadtpfarrer zu St. Martin daſelbſt, Prieſter Joſeph Werner, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 2. September l. J. bewogen gefunden, die eröffnete Stelle eines zweiten Aſſeſſors bei dem k. Landgerichte Grafenau, vom 1ten dieſes Monats an, dem geprüften Rechtspraktikanten, Johann Gengler zu Dingolfing, allergnädigſt zu verleihen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 71. Landshut, Mittwoch, den 12. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

621.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

In Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter von Neukirchen, und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslerssohn von dort, Vaterſchaft und Kindesnährung betr., wird zur Ablage des Erfüllungseides auf

24. dieß Monats

Termin beſtimmt, wozu die Partheien vorgeladen werden, und zwar die Klägerin bei Annahme der Eidesweigerung.

Kötzting den 4. September 1849.

Der k. Landrichter

Paur.

622.

Am 14. l. Mts. wurde dahier eine fremde, vagirende, gänzlich legitimationsloſe, dem Anſcheine nach blödſinnige alte Weibsperſon aufgegriffen, welche über ihre Heimathsverhältniſſe zwar einige Aufſchlüſſe gab, die hierüber eingeleiteten Recherchen aber bisher kein Reſultat lieferten.

Indem man deren Signalement unten mittheilt, erſucht man, etwaige ſachdienliche Notizen über die Heimath dieſer Perſon, welche vorläufig dahier in polizeilichem Gewahrſam ſich befindet, hieher mitzutheilen.

Am 30. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dir. aeg.

Dümmler, Aſſeſſor.

Signalement:

Alter: beiläufig 60 Jahre oder darüber,
Größe: mittlere,
Haare: grau,
Stirne: nieder,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Naſe: ſtumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: oval,
Geſichtsfarbe: geſund,
Geſichtsform: rundlich,

Digitized by Google

Beſondere Kennzeichen: herabhängende Unterlippe,

Sprache: altbayeriſche Mundart mehr lallend ſtotternd als deutlich ausſprechend,

Kleidung: war faſt entblößt bei ihrer Aufgreifung, kann daher nicht beſchrieben werden.

623.

Zur Vornahme der Liquidation der Stiftungs-Kapitalien, welche während der Amtsführung des verſtorbenen k. Landrichters Miesch zu Kelheim, nämlich vom 17. Dezember 1830 bis 4. März d. Js. im Landgerichtsbezirke Kelheim ausgeliehen wurden, iſt durch hohe Verfügung des k. Appellationsgerichts von Niederbayern dd. 24. v. Mts. die unterzeichnete Kommiſſion zum dortigen k. Landgerichte abgeordnet.

Es werden daher die betreffenden Stiftungs-Verwaltungen aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato die deßfallſigen Kapitalien ſammt Zinſen vor der unterfertigten Kommiſſion beim k. Landgerichte Kelheim zur geeigneten Liquidation zu bringen.

Kelheim den 3. September 1849.

Königliche appellationsgerichtliche Special-Kommiſſion von Niederbayern.

Mößl, Kommiſſär.

Körber, Actuar.

624.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollſtreckung die reluirt eigene ſogenannte Gilly- oder Weinberger-Schwaige der Katharina Berleneder, Schwaigerswittwe am Rennweg, und ihres Sohnes Kaspar, welche folgende Beſtandtheile hat, als:

1) das hölzerne einſtöckige Wohnhaus ſammt Stall und Stadl unter einem Hackendache im baufälligen Zuſtande, Werth 600 fl.;
2) die hölzerne Streuſchupfe, Werth 50 fl.
3) der Wurz-, Gras- und Baum-Garten zu 1 Tagw. 70 Dez. 21. Bon.-Kl., Werth 1190 fl.
4) der Gabisgarten zu 56 Dez. 21. B.-Kl. Werth 100 fl.;
5) die Oedung im Garten zu 18 Dez. 8 B.-Kl., Werth 15 fl.;
6) den Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Werth 25 fl.;
7) die Rabenſteinerwieſe zu 98 Dez. 16. B.-Kl., Werth 300 fl.;
8) die Wieſe am Weiherbach zu 2 Tagw. 17 Dez. 13. B.-Kl., Werth 500 fl.;
9) die Roßwieſe zu 1 Tagw. 41 Dez. 2C. B.-Kl., Werth 564 fl.;
10) der Hirtenacker zu 1 Tagw. 28 Dez. 11. B.-Kl., Werth 512 fl.

Geſammtwerth 3856 fl.

und worauf

an Grundſteuer pro Simplo 2 fl. 1 kr. 6 hl.,
» Hausſteuer » » — » 23 » 7 »

ruhen, nach §. 64 des Hyp.-Geſ., dann nach Inhalt der §§. 98 — 101 des Proz.-Geſ. vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt hiezu auf

Samstag den 20. Oktober l. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Geſchäftszimmer des k. Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſors Plöderl Termin beſtimmt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Am 4. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Wieſend.

Digitized by Google

625.

Joſeph Holler, Bauer von Hörmannsdorf hat ein Friſtenregulirungsgeſuch eingereicht, und zum Zwecke der Verhandlung dieſes Geſuches um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger gebeten.

Zu ſolchem Behufe hat man auf

Freitag den 19. Oktober d. Js., Früh 9 Uhr,

Termin anberaumt, nnd es ergeht daher an alle unbekannten Gläubiger des Joſeph Holler hiemit die Aufforderung, in obigem Termine entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Vertreter um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ihre Forderung zu liquidiren, als widrigenfalls auf ſelbe bei weiterer gütlicher Auseinanderſetzung dieſes Schuldenweſens keine Rückſicht mehr genommen, ſondern ſie von der gegenwärtigen Debitmaſſe ausgeſchloſſen würden.

Dabei wird bemerkt, daß allenfallſige ſchriftliche Anmeldungen ohne Erſcheinen bei der Commiſſion ganz unberückſichtigt bleiben werden.

Den 28. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Dir. imp.

Hundsrucker, Aſſeſſor.

626.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird **am Montag den 15. Oktober 1849 Früh**

im Gerichtslokale das Anweſen des hieſigen Hausbeſitzers Paul Söllner, welches nach gerichtlicher Schätzung vom 26. Mai l. Js. einen Werth von 1055 fl. hat, dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen in §. 98 — 101 der Prozeß-Ordnung von 1837 unterſtellt.

Beliebige nähere Aufſchlüſſe über dieſes kleine Beſitzthum können vor oder am Steigerungstage bei dem unterfertigten Amte erholt werden.

Kaufsluſtige werden ſofort mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Lizitanten über ihre Zahlungsfähigkeit ſich gehörig auszuweiſen haben.

Am 25. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

627.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Adam und Maria Lermer'ſchen Eheleute dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 unterſtellt und iſt Termin hiezu auf **Mondtag den 22. Oktober Vormittags 11 Uhr** hierorts Zimmer Nr. 6. anberaumt.

Daſſelbe beſteht aus dem Hauſe Nr. 740 vor dem obern Thore, das 2 Stockwerk hoch und mit Schindeln bedeckt iſt, nebſt angebauter Stallung im ſchlechten baulichen Zuſtande; dabei befindet ſich ein gewölbter Keller und im Hofraume der Brunnen; geſchätzt iſt daſſelbe auf 1400 fl. und gegen Brand mit 600 fl. verſichert; ferner aus einem im guten baulichen Zuſtande befindlichen, mit Ziegeln gedeckten Stadl ſammt der dazu gehörigen Einfahrt auf 600 fl. geſchätzt und um 350 fl. gegen Brand verſichert, insgeſammt laſten darauf 4300 fl. Hypotheken.

Straubing den 31. Auguſt 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

628.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das nachbeſchriebene Anweſen des verwittibten Häuslers Joſeph Zizelsberger von Höſing an den Meiſtbietenden nach §. 95 et seq. des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hyp. Geſ. im Dorfe Höſing

am Montag den 1. Oktober d. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

öffentlich verkauft.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Dieſes Anweſen — Großwiesanſiedlung beſteht:

Lit. A.

1. Aus dem Wohnhauſe mit Stall und Stadel unter einem Legſchindeldache Pl.-Nr. 1395, dann Backofen.

2. Dem obern Theil von Stadelacker Pl.-Nr. 1421 zu 1 Tgw. 20 Dez.

3. Der Großwieſe Pl.-Nr. 1397 zu 1 Tgw. 32 Dez.

4. Dem Weßenbergholze Pl.-Nr. 1412 zu — Tgw. 35 Dez.

Lit. B.

1. Dem Hausanger Pl.-Nr. 1426½ zu 32 Dez.

2. Dem Gartenanger Spitze zu circa 50′ Länge und 5′ Breite.

Dieſes Gütchen wurde am 27. v. Mts. auf 479 fl. 9 kr. geſchätzt.

Die auf demſelben ruhenden Laſten, ſowie die Kaufsbedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben.

Am 1. September 1849.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

629.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Anweſen des Michl Straßer, Häuslers von Kleinſölling, beſtehend in Wohnhaus, mit Stadl und Stallung, einem Acker und Wiesgrunde per 1 Tgw. 72 Dez.; dann einer Waldung per 1 Tgw. 93 Dez., im Geſammtſchätzungswerthe von 605 fl., auf

Mittwoch den 10. Oktober d. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr im Wirthshauſe zu Marhofen

zum Erſtenmale an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wobei der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom 17. Novbr. 1837 erfolgen wird.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer durch legale Zeugniſſe ihrer Heimatsbehörden über erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und daß ihnen die näheren Kaufsbedingniſſe, ſowie die auf dieſem Anweſen haftenden Ausgaben und Laſten am Verſteigerungstage werden eröffnet werden.

Um übrigens den Geſammtſchuldenſtand genau kennen zu lernen, haben die dem Amte unbekannten Gläubiger ihre noch nicht angemeldeten Forderungen bis zum obigen 10. Oktober d. Js. ausſchlüſſig, um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als ſonſt bei Auseinanderſetzung dieſes Schuldenweſens darauf keine Rückſicht mehr genommen würde.

Den 28. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 72.

Landshut, Sonnabend den 15. September 1849.

Inhalt. Den angeblich aus Regensburg gbürtigen Ernst Johann Peesch. — Die medizinischen Reiseſtipendien. — Die Wiederbeſetzung der Kantonsarztſtelle zu Obermoſchel. — Die Abhaltung der Generalverſammlung des Apotheker-Gremiums pro 1849. — Eine im Landgeeichtsbezirke Rothenbuch aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon. — Der entlaufene Knabe Joſeph Strobl von Eichſtädt. — Das Repertorium über die ſtändiſchen Veehandlungen v. J. 1848. — Dienſtes- und ſonſtige Nachelchten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26941.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den angeblich aus Regensburg gebürtigen Ernſt Johann Peeſch betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend erhalten die Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern die in rubricirtem Betreffe ergangene Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 5. d. Mts. mit dem Auftrage, die angeordneten Erhebungen zu pflegen, und das Ergebniß binnen vier Wochen berichtlich anzuzeigen.

Landshut, am 11. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern

Im Jahre 1844 wurde zu Wilna ein ganz legitimationsloſer Mann aufgegriffen, welcher nach ſeinen Angaben Ernſt Johann Preſch heißt, zu Regensburg geboren wurde, der Sohn

Digitized by Google

eines gewiſſen Sigmund Preſch und der Margaretha Schulz iſt, nunmehr in einem Alter von 58 bis 64 Jahren ſteht und zwei ältere Brüder, Namens Otto und Johann, und eine jüngere Schweſter, Namens Karoline, gehabt hat.

Ob ſein Vater, welcher Koch an einem kurfürſtlichen Hofe geweſen ſeyn ſoll, mit der Margaretha Schulz verheirathet war, hat Preſch nicht mit Beſtimmtheit angegeben, wohl aber, daß ſeine Mutter, ſo wie er und ſeine Geſchwiſter, der katholiſchen Religion angehört haben.

Ernſt Johann Preſch will im Jahre 1807 Regensburg verlaſſen haben, damals 15 bis 17 Jahre alt geweſen ſeyn, und ſich mit einem franzöſiſchen Kapitän nach Warſchau begeben haben. Er trat in polniſche Dienſte, wurde im Feldzug vom Jahre 1812 bei Polotsk gefangen und in die ruſſiſche Armee eingereiht. Im Jahre 1828 fiel Preſch in türkiſche Gefangenſchaft, welcher er endlich entrann, worauf er im Jahre 1842 wieder nach Rußland kam und nach Verluſt aller ſeiner Habſeligkeiten und Papiere zu Wilna als Vagant arretirt wurde.

Die in Folge diplomatiſcher Verwendung vorgenommenen genauen und ſorgfältigen Nachforſchungen über die Heimatverhältniſſe des genannten Preſch in den Städten Regensburg und Augsburg, auf welch letztere einige Angaben und Notizen hinzudeuten ſcheinen, haben bisher zu keinem Ergebniſſe geführt, da in allen dortigen pfarrämtlichen Büchern und Civilſtands-Regiſtern weder ſein, noch ſeines Vaters Name eingetragen iſt.

Um nun mit Beſtimmtheit ermeſſen zu können, ob Preſch nicht doch in einer andern Gemeinde des Königreichs heimatberechtigt ſey oder als bayeriſcher Staatsangehöriger erſcheine, wird die k. Regierung, Kammer des Innern, angewieſen, auf den Grund vorſtehender Angaben ungeſäumt geeignete und umfaſſende Erhebungen darüber anzuordnen, ob der gedachte Preſch nicht im Regierungsbezirke ſeine Heimat beſitze oder Verwandte habe, welche über ſeine Familien- und Heimat-Verhältniſſe nähere, und ſofort zu erholende Aufſchlüſſe zu ertheilen vermögen.

München, den 5. September 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Aus Spezialauftrag der Miniſterialrath

Dillis.

An die
k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den angeblich aus Regensburg gebürtigen Ernſt Johann Preſch betreffend.

Dietrich.

Ad Num. 27113.

An ſämmtliche
Gerichtsärzte, praktiſche und angehende Aerzte in Niederbayern.
(Die mediziniſchen Reiſeſtipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcripts des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 7. d. Mts. bez. Betreffs wird hiemit bekannt gemacht, daß Geſuche um ärztliche Reiſeſtipendien eine Begutachtung nur finden werden:

I. wenn dieſelben bei der einſchlägigen Kreis-Regierung ſpäteſtens am 20. Juli eingereicht werden,

Digitized by Google

II. wenn denſelben beigelegt ſind:

1. eine legaliſirte Abſchrift des vollſtändigen Univerſitäts-Abſolutoriums;
2. die Zeugniſſe über das ganz oder theilweiſe erſtandene biennium practicum, dann über die ſchon beſtandene Schlußprüfung;
3. ein Zeugniß der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde über das bisherige Verhalten und über die Vermögens-Verhältniſſe, endlich
4. ein Zeugniß über den Beſitz der etwa erforderlichen beſonderen Sprachkenntniſſe bezüglich der zu bereiſenden Länder und Städte; und

III. wenn in dem Geſuche der Ort, wohin der Arzt zu reiſen beabſichtigt, und die generelle oder ſpezielle Richtung der beabſichtigten Beobachtungen auf das Beſtimmteſte ausgedrückt erſcheint.

Geſuche, welche nach dem bezeichneten Schlußtermine einkommen, oder mit den oben bezeichneten Belegen nicht verſehen ſind, müſſen ohne Weiteres zurückgewieſen werden.

Landshut, den 11. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27058.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſchen Aerzte in Niederbayern.

(Die Wiederbeſetzung der Kantonsarztſtelle zu Obermoſchel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Kantonsarztſtelle II. Klaſſe zu Obermoſchel iſt durch Verſetzung in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 12. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27059.

(Die Abhaltung der Generalverſammlung des Apotheker-Gremiums pro 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Generalverſammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern für 1849 wird nach dem Antrage des Vorſtandes auf den 10. Oktober l. Js. anberaumt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut den 12. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27074.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Rothenbuch aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg wurde am 15. Juli l. J. im Landgerichtsbezirke Rothenbuch eine dem Anſcheine nach ſtumme und blödſinnige Weibsperſon, deren Heimat ſeither nicht ermittelt werden konnte, aufgegriffen.

Sämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern werden daher beauftragt, über die Heimat der Aufgegriffenen ungeſäumt die geeigneten Nachforſchungen anzuordnen, das Ergebniß dem k. Landgericht Rothenbuch direkt mitzutheilen, binnen 4 Wochen aber anher Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen werden müßte, daß die Nachforſchungen erfolglos geweſen ſeien.

Beſchreibung der aufgegriffenen Weibsperſon.

Die aufgegriffene Weibsperſon iſt nicht ganz 5′ groß, unterſetzter Statur, ohngefähr 30 Jahre alt, die Stirne iſt ſchmal, zurückgedrückt, die Naſenwurzel tief eingebogen, die Naſe ſtumpf, die Augen blau, die Zähne lückenhaſt, der Mund aufgeworfen, der untere Theil des Geſichtes vorgeſchoben, die Phiſiognomie negerartig, die Haare blond, verwirrt und kurz zugeſchnitten.

Das Benehmen derſelben iſt unbehilflich und ihr Gang unſicher und ſchwankend. Das ganze Aeußere zeigt ſtumpf und blödſinnig.

Ihre Kleidung, welche jedoch ganz unbrauchbar war, beſtand in einem ſchwarzen Mützchen mit weißen Streifen, einem alten zerriſſenen roth geſtreiften baumwollenen Weiberrock, einem alten groben zerriſſenen Hemde, einer alten zerriſſenen Haube, einem weiß und roth geſtreiften Leibchen und einem Schurze von grober und ungebleichter Leinwand.

Landshut, den 13. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27,068.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den entlaufenen Knaben Joſeph Strobl von Eichſtädt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Joſeph Strobl, außerehelicher Sohn der ledigen Magdalena Durnach zu Eichſtädt, welcher nach der Angabe ſeiner Mutter zeitweiſe geiſteskrank ſeyn ſoll, hat ſich inhaltlich eines von dem Stadtmagiſtrate Eichſtädt unterm 1. l. Mts. erſtatteten Berichtes ſeit Februar l. Js. vom älterlichen Hauſe entfernt, ohne daß bisher über ſeinen dermaligen Aufenthalt etwas ermittelt werden konnte.

Es erhalten daher ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern den Auftrag, ſofort auf dieſen Joſeph Strobl die Spähe anzuordnen, und ſolchen im Falle ſeines Betretens an den Stadtmagiſtrat Eichſtädt abliefern zu laſſen, binnen 4 Wochen aber Anzeige hieher zu erſtatten, außerdeſſen angenommen werden müßte, daß die Nachforſchungen erfolglos geweſen ſeyen.

Anlangend das Signalement des Strobl, ſo wird bemerkt, daß derſelbe 14½ Jahre alt, von ſchwächlichem Körperbau und für ſein Alter von kleiner Statur iſt. Er hat von der Naſenwurzel aufwärts über die Stirne einen dunkeln Streifen in der Breite eines kleinen Fingers.

Bei ſeiner Entfernung trug er eine dunkelblau tuchene Jacke und eine hellgraue Hoſe.

Landshut den 13. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26326.

(Das Repertorium über die ſtändiſchen Verhandlungen vom Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche den Betrag für das Repertorium über die Landtagsverhandlungen des Jahres 1848 an den Verfaſſer dieſes Werkes noch nicht berichtigt haben, werden an die alsbaldige Erledigung jenes Rückſtandes hiedurch erinnert.

Landshut, den 13. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Auf den Grund der verordnungsmäßig vorgenommenen Wahl iſt der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektor Pfarrer Joſeph Stephaner zu Grafenau als Dekan des Domkapitels Schönberg, im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Ordinariate Paſſau, landesherrlich beſtättigt worden.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung vom 2. September l. Js. den ſeitherigen Pfarrer zu Au, Landgerichts Moosburg, Prieſter Joſ. Brey, deſſen allerunterthänigſten Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Engelmar zu entheben, und hienach die in ſolcher Weiſe aufs Neue ſich eröffnende Pfarrei Engelmar dem bisherigen Pfarr-Kuraten zu Frauenberg, Prieſter Martin Fuchs, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 6. September 1849.

Königlich Bayeriſche.

		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . .		82¼
» à 4 % »	. . . .		91
» à 5 % »	. . . .	100¼	100
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . . .	648	
» » Promeſſen per Stück Agio	. . . . .		56

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verblieben.	Höchſter		Mittler		Mindeſter		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		geſtieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 11. September 1849.	Waizen	23	255	278	275	3	12	—	10	32	10	1	—	11	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	7	2	6	40	6	29	—	—	—	12
		Gerſte	—	91	91	91	—	5	59	5	44	5	31	—	—	—	26
		Haber	—	48	48	48	—	4	18	4	1	3	50	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 4. September 1849.	Waizen	—	5	5	5	—	11	30	10	45	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	1	1	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 4. September 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	11	—	10	—	8	—	2	30	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	30	6	30	6	30	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	3	48	3	36	—	12	—	—
Kelheim . .	Vom 6. September 1849.	Waizen	9½	36½	46	44	2	12	16	10	46	10	8	—	—	—	35
		Korn	—	2	2	2	—	6	6	5	57	5	48	—	9	—	—
		Gerſte	—	3	3	3	—	5	36	5	26	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	3	49	3	40	3	26	—	—	—	13

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 10. September 1849.	Waizen	—	41	41	41	—	12	18	12	15	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	2	2	2	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 7. September 1849.	Waizen	17	407	424	420	4	13	7	11	33	9	38	—	—	1	3
		Korn	—	41	41	40	1	6	30	6	10	5	45	—	—	—	43
		Gerſte	11	280	291	291	—	5	52	5	27	4	52	—	—	—	27
		Haber	16	143	159	153	6	4	15	3	49	3	22	—	—	—	5
Mainburg	Vom 5. September 1849.	Waizen	4	140	144	144	—	11	—	10	—	9	36	—	12	—	—
		Korn	5	32	37	35	2	6	—	5	45	5	36	—	—	—	21
		Gerſte	—	11	11	11	—	5	—	4	48	4	30	—	24	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	—	3	30	3	—	—	33	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 4. September 1849.	Waizen	—	21	21	21	—	12	—	10	18	10	—	—	—	1	5
		Korn	—	3	3	3	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	27	27	27	—	5	30	5	15	4	30	—	—	—	45
		Haber	—	4	4	4	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Oſterhofen	Vom 3. September 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 11. September 1849.	Waizen	1½	3½	5	5	—	11	12	10	2	9	16	1	16	—	—
		Korn	9½	39½	49	46	3	7	18	7	11	6	55	—	7	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	34½	36½	35	1½	4	34	4	21	4	8	—	8	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 10. September 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	12	30	11	22	10	—	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	14	14	14	—	5	30	5	10	4	36	—	—	—	26
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	—	—	—	—	30	—	—
Pilſting . .	Vom 4. September 1849.	Waizen	—	80	80	80	—	12	30	10	27	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	31	31	31	—	5	24	5	20	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. September 1849.	Waizen	19	362	381	381	—	[illegible]	21	10	31	9	45	—	—	—	8
		Korn	—	45	45	45	—	6	44	6	21	6	—	—	—	—	25
		Gerſte	12	221	233	233	—	5	16	5	4	4	54	—	13	—	—
		Haber	—	91	91	91	—	4	20	4	6	3	55	—	—	—	14
Vilshofen.	Vom 5. September 1849.	Waizen	269	448	717	535	182	12	24	11	53	11	4	—	27	—	—
		Korn	1	12	13	9	4	6	58	6	44	6	25	—	11	—	—
		Gerſte	—	12	12	8	4	5	15	5	7	5	—	—	20	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	48	4	46	4	12	—	—	—	20

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 72. Landshut, Sonnabend, den 15. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

630.

In Folge Imploration eines Gläubigers wird das Gütlanweſen des Joſeph Schwarzfiſcher, Häuslers zu Eiersdorf, aus dem einſtöckigen Wohnhauſe ſammt Stall und Staderl, dem gemauerten Backofen, dem Gumpbrunnen, 7 Tgw. 4 Dez. Aeckern und 76 Dez. Wieſen beſtehend, im Schätzungswerthe von 689 fl. 40 kr. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf

Samstag den 13. Oktober d. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Orte Aſcha Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsluſtige, von denen ſich die dem Gerichte unbekannten durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolge.

Die Belaſtung kann inzwiſchen aus den Akten erſehen werden.

Mitterfels den 31. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

631.

Die dahier verſtorbene Drechslerswittwe Urſula Dotzl, geb. Held, hat in ihrem gerichtlichen Teſtamente vom 5. Jänner 1842 ihren nächſten Verwandten ein Legat von 1500 fl. vermacht. Da eine Schweſter derſelben Eva Held, Dragonerſöldnerstochter von Kapfing, k. bayer. Landgerichts Landshut, geboren den 9. Juni 1768, welche ungefähr im Jahre 1803 nach Wien ſich begeben haben ſoll, bisher nicht ausgeforſcht werden konnte, ſo ergeht an dieſelbe oder deren allenfallſige Deszendenz hiemit die Auffoderung, binnen zwei Monaten über die Annahme dieſes Legates ſich anher zu erklären, widrigenfalls nach Umfluß dieſer Friſt die legirte Summe ohne Rückſicht auf den ſie treffenden Antheil hieran unter die andern nächſten Verwandte der Erblaſſerin vertheilt werden würde.

Am 28. Auguſt 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hillner.

v. Valta.

Digitized by Google

632.

Einer Weibsperſon, welche auf dem Diebſtahl mehrerer ſeidener Halstücher in einem hieſigen Kaufladen ertappt wurde, iſt auch eine Quantität Nähſeide abgenommen worden. Da dieſe Seide wahrſcheinlich entwendet iſt, ſo wird der unbekannte Eigenthümer derſelben aufgefordert, ſich beim unterzeichneten Gerichte ſchleunigſt zu melden, und ſein Eigenthum nachzuweiſen. Die Seide wiegt 2 Pfund 29 Loth, beſteht aus fünferlei Hauptfarben, und hat einen Werth von 37 fl. $36\frac{7}{8}$ kr.

Erlangen den 4. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Erlangen.

Weismüller.

Bernad.

633.

(Das Schuldenweſen des Johann Lermer, Bauers zu Mannsdorf betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Bauern Johann Lermer zu Mannsdorf, nachdem bei der erſten Verſteigerung ſich kein Käufer meldete, zum zweitmaligen Verkauf, wie es in der dießamtlichen Ausſchreibung vom 25. April 1849 (Kreis-Int.-Bl. für Niederbayern, Beilage Nr. 35 S. 161, bayer. Landbötin St. 71 S. 427) näher bezeichnet iſt, unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 18. Oktober 1849, von Nachmittags 1 bis 5 Uhr,

im Wirthshauſe zu Mannsdorf anberaumt; wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichtsunbekannte ſich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweiſen haben, und daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 31. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

634.

(Debitweſen des Thomas Siegert, Krämers von Heimelkofen betr.)

Auf Veranlaſſung des k. Wechſel- und Merkantilgerichts I. Inſtanz zu Straubing, wird das Anweſen des Thomas Siegert, Krämers zu Heimelkofen, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe beſteht:

1) aus einem auf der Schloßangerwieſe Pl.-Nr. 145 erbauten Wohnhaus mit Kramladen, einſtöckig, ganz neu von Stein erbaut, mit Stadl, Schupfe und Backofen, dem Bergleitenfeld Pl.-Nr. $361\frac{1}{3}$ zu 2 Tagw. 19 Dez., der Brunnleiten Pl.-Nr. 338 zu 2 Tagw. 24 Dez.;

2) Beſitzſtand Lit. A. bodenzinſig.

Pl.-Nr. 193 öder Grund zu 33 Dez.,

Grasgarten . . .	1 Tgw.	9 Dez.,
detto	—	47 „
Kurzleite . . .	1 „	29 „
Hausgartenacker . .	2 „	2 „

3) Beſitzſtand Lit. B. ludeigen. Buchetholztheilwaldung zu 10, 69 Dez.;

4) Beſitzſtand Lit. C. erbrechtsweiſe grundbar zur Gutsherrſchaft Grafentraubach. Bruckackerl zu 86 Dez.;

5) Beſitzſtand Lit. D. erbrechtsweiſe grundbar zum k. Rentamte Mallersdorf. Wirthswieſe zu 1 Tagw. 85 Dez.;

6) Beſitzſtand Lit. E. eigen.

Der hintere Theil des Wohnhauſes gegen das Dorf Heimelkofen mit drei Fenſtern auf die Straſſe, iſt zweiſtöckig, gemauert und mit Taſchen gedeckt.

Eine Schupfe, gemauert und mit Schindeln gedeckt.

Ein rückwärts ſtehender, in der Hofreith befindlicher, gemauerter, mit Schindeln gedeckter Stall, dermalen zur Wohnung hergerichtet.

Digitized by Google

Ein hölzerner Stadl mit Schindeln gedeckt, wovon ein Theil dem Thomas Maurer gehört, und welcher mit Brettern und Stangen untermacht iſt.

Beſitzſtand Lit. F. ludeigen.

Gemeindetheilwaldung zu 2 Tagw. 52 Dez.

Beſitzſtand Lit. H. ludeigen.

Angerwieſe, jetzt Acker zu 17 Dez.

Beſitzſtand Lit. I.

Schloßangerwieſe ludeigen zu 22 Dez.

Beſitzſtand Lit. K. ludeigen.

Gemeindetheil zu 17 Dez. Pl.-Nr. 147.

Gemeindetheil zu 17 Dez. Pl.-Nr. 148.

In der Steuergemeinde Graſentraubach, eine Wieſe erbrechtig zum k. Rentamte zu 1 Tagw. 64 Dez.

Dieſes Anweſen wurde am 22. Mai 1849 auf 4453 fl. gewerthet, und ſteht zum Verkaufe auf

Dienstag den 16. Oktober 1849,
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Hofkirchen Termin an, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 ſich richte, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Vermögen ſich legal auszuweiſen haben.

Den 31. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Yberle, Landrichter.

635.

(Die Gant des Metzgermeiſters Johann Feyertag von hier betr.)

Der Metzgermeiſter Johann Feyertag von hier, hat unterm 22. d. Mts. hierorts ſeine Inſolvenz erklärt, und ſich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Demgemäß werden die Ediktstage in nachſtehender Weiſe ausgeſchrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen der
17. Oktober d. Js., Früh 9 Uhr,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der
19. November d. Js., Früh 9 Uhr,
3) zur Schlußverhandlung nnd zwar:
a) für die Repliksabgabe der
19. Dezember d. Js., Früh 9 Uhr,
b) für die Abgabe der Duplik der
2. Januar 1850, Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Johann Feyertag werden demnach aufgefordert, ſich an den bezeichneten Tägen hierorts entweder in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter um ſo gewiſſer einzufinden, als ihr Nichterſcheinen am I. Ediktstage ihren Ausſchluß von der vorliegenden Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber ihre Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich wird ihnen eröffnet, daß man auf den Antrag des Kridars und zur Vermeidung weiterer Koſten am II. Ediktstage, nämlich am

19. November l. Js., Früh 9 Uhr,

unter denjenigen Creditoren, welche am I. Ediktstage Präſenz gemacht und liquidirt haben, den Verſuch zu einem gütlichen Arragement machen wird, daher man gewärtiget, daß ſelbe zur anberaumten Stunde um ſo gewiſſer bei Gericht erſcheinen werden, als die Nichterſcheinenden als den Beſchlüſſen der Mehrheit der gehörig Erſchienenen beiſtimmend erachtet werden würden.

Ingleichen ergeht an alle Jene, welche von des Gemeinſchuldners Vermögen noch etwas in Handen haben, oder an denſelben noch etwas ſchulden, der Auftrag, bei Vermeidung des

Digitized by Google

Doppelerſatzes oder nochmaliger Zahlung das in Handen habende dem Gericht zu übeliefern, und beziehungsweiſe die Zahlung an ſelbes zu leiſten.

Endlich wird eröffnet, daß die Abgleichung des zur Zeit bekannten Aktiv- und Paſſivſtandes eine Ueberſchuldung von 6360 fl. 7½ kr. entziffert, und daß die auf dem Anweſen des Gemeinſchuldners Haus-Nr. 482 im Graben dahier, welches nach deſſen Angabe einen gerichtlichen Schätzungswerth von 7000 fl. hat, eingetragenen Hypothekſchulden 4800 fl. betragen.

Paſſau am 28. Auguſt 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Der königliche Direktor

Schuſter.

Langenmantl.

636.

(Schuldenweſen der Anna Lindner Handelsfrau dahier betreffend.)

Auf den unterm geſteigen gemeinſchaftlich geſtellten Antrag der Gläubiger wird die reale Handelsgerechtſame der Anna Lindner (X. Reßl ſel. Wittwe) dahier in specie Wein-, Spezerei-, Tabak-, Material-, Farb- und Früchtenhandlung, nach gerichtlicher Schätzung vom 11. Dezember v. Js. auf 2000 fl. gewerthet, da an den beiden frühern Verſteigerungsterminen kein Angebot erfolgte, abermals dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 24. September l. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Sitzungszimmer anberaumt, wobei nach §. 99 des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Den 28. Auguſt 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

v. Balta.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 73.

Landshut, Sonnabend den 22. September 1849.

Inhalt. Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Haſelbach, Landgerichts Mitterfels. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Loitzenkirchen, Landgerichts Vilsbiburg. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. — Extra-Beilage: Die Cholera.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27275.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Haſelbach, Landgerichts Mitterfels, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die organiſirte Pfarrei Haſelbach iſt durch das Ableben des Pfarrers Joſeph Bauer erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanate Pondorf und im Landgerichts-Bezirke Mitterfels; ſie zählt bei 4 Stunden im Umfange, 1102 Seelen, hat eine Filiale und eine Schule im Pfarrorte und wird vom Pfarrer und einem Hilfspprieſter paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

I. An ſtändigem Gehalte	942	fl. 45	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	60	» —	»
III. Aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen	238	» 39½	»
in Summe	1241	fl. 24½	kr.
Die Laſten beſtehen in einer Geſammt-Ausgabe von	315	fl. 48	kr.
wornach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von	925	fl. 36½	kr.

ergibt.

Digitized by Google

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 17. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27522.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Loitzenkirchen, Landgerichts Vilsbiburg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Loitzenkirchen iſt erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanate Dingolfing und im Landgerichts-Bezirke Vilsbiburg; ſie zählt 1026 Seelen, 15 Nebenorte und eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfsprieſter paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

I.	An ſtändigem Gehalte	84 fl. 43 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	222 » 28 »
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	956 » 42 »
IV.	Aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen .	295 » 18 »
	in Summa .	1559 fl. 11 kr.

Die Laſten beſtehen in einer Geſammt-Ausgabe von . . . . . 724 fl. 54 kr.

wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 834 fl. 17 kr.

ergibt.

Zur Führung der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie ſind 7 Dienſtboten und ein Viehſtand von 4 Pferden und 17 Stück Hornvieh erforderlich.

Das nothwendige Uebernahmskapital beträgt beiläufig 3000 fl.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 16. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Vermöge Reſcripts vom 6. September h. Js. haben Seine Majeſtät der König Allerhöchſt Sich bewogen gefunden, dem in temporären Ruheſtand getretenen Gymnaſial-Profeſſor zu Landshut, Dr. Joſeph Strohamer, auf dem Grunde der nachgewieſenen gänzlichen Dienſtesunfähigkeit die nachgeſuchte Verſetzung in den Ruheſtand für immer allergnädigſt zu bewilligen.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 13. September 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		84
» à 4 % »		91¼
» à 5 % »		100¾
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promessen per Stück Agio		56

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 18. September 1849.	Waizen	3	201	204	199	5	12	7	10	51	10	15	—	—	—	19
		Korn	—	29	29	29	—	7	6	6	45	6	29	—	—	—	5
		Gerste	—	126	126	126	—	5	54	5	43	5	30	—	1	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	23	4	9	4	1	—	—	—	8
Dingolfing	Vom 11. September 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	12	—	11	—	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 11. September 1849.	Waizen	—	16	16	16	—	9	48	9	36	9	30	—	24	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	6	6	—	6	—	—	30	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	5	40	5	6	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	3	4	—	3	48	—	—	—	12
Kelheim . .	Vom 13. September 1849.	Waizen	2	38½	40½	38	2½	11	14	10	30	9	30	—	16	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	6	39	6	23	6	12	—	—	—	26
		Gerste	—	12	12	12	—	5	43	5	34	5	—	—	—	—	8
		Haber	—	15	15	15	—	3	36	3	24	3	5	—	16	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittel… gefall. fl.	kr.	gestie… fl.	kr.
Landau . .	Vom 17. September 1849.	Waizen	—	89	89	89	—	12	18	12	9	12	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	5	18	4	42	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 14. September 1849.	Waizen	4	789	793	738	55	13	—	11	23	9	25	—	10	—	—
		Korn	1	95	96	94	2	6	45	6	10	5	30	—	—	—	—
		Gerste	—	538	538	531	7	6	15	5	35	4	40	—	—	—	8
		Haber	6	140	146	138	8	4	—	3	37	3	15	—	12	—	—
Mainburg	Vom 12. September 1849.	Waizen	—	198	198	198	—	12	—	10	30	10	—	—	—	—	30
		Korn	2	62	64	64	—	7	—	6	30	6	15	—	—	—	45
		Gerste	—	10	10	10	—	5	18	5	12	5	—	—	—	—	24
		Haber	—	26	26	26	—	3	36	3	30	3	6	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 11. September 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	12	15	10	30	9	30	—	—	—	12
		Korn	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	5	24	5	12	4	30	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	3	30	3	18	3	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 17. September 1849.	Waizen	—	85	85	85	—	—	—	12	—	—	—	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 18. September 1849.	Waizen	—	6½	6½	6½	—	11	34	11	24	11	—	—	—	1	22
		Korn	3	58	61	58½	2½	7	15	7	9	7	—	—	2	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	71	72	60	12	4	24	4	13	4	4	—	8	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 17. September 1849.	Waizen	—	30	30	30	—	13	—	10	50	9	—	—	32	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	30	6	27	6	24	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	5	42	5	25	5	6	—	—	—	15
		Haber	—	12	12	12	—	3	36	3	2	3	—	—	—	—	2
Pilsting. .	Vom 11. September 1849.	Waizen	—	105	105	105	—	12	30	10	18	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	151	151	151	—	5	24	5	20	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. September 1849.	Waizen	—	635	635	624	11	12	—	11	1	10	12	—	—	—	30
		Korn	—	133	133	125	8	6	57	6	36	6	13	—	—	—	15
		Gerste	—	318	318	318	—	5	22	5	11	4	49	—	—	—	7
		Haber	—	141	141	139	2	4	1	3	57	3	51	—	—	—	—
Vilshofen.	Vom 12. September 1849.	Waizen	182	291	473	423	50	13	9	12	37	11	55	—	—	—	44
		Korn	4	12	16	12	4	7	52	7	30	7	12	—	—	—	46
		Gerste	4	—	4	2	2	5	42	5	21	5	—	—	—	—	14
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	4	30	—	—	—	16	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 73. Landshut, Sonnabend, den 22. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

637.

Nachdem innerhalb des durch öffentliche Bekanntmachung vom 27. Jäner h. Js. erſtreckten ſechsmonatlichen Termines der Eigenthümer des am 23. Jäner h. Js. auf dem Fußwege nach Aepfelkoch von der k. Grenzzollwache aufgegriffenen Faſſes Wein ſich nicht gemeldet, ſo wird dieſer zollpflichtige Gegenſtand hiemit nach §. 37 des Zollſtrafgeſetzes für confiszirt erklärt, und ſomit dem k. Zoll-Aerar überwieſen.

Am 9. September 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

638.

Mit gegenwärtiger Bekanntmachung werden hiemit alle Beſitzer von Dominikalrenten im Landgerichts-Bezirke Oſterhofen (Rentamtsbezirke Vilshofen) aufmerkſam gemacht, daß ſie nunmehr die zum Behufe der geſetzlich gebotenen Fixation aller unſtändigten Grundlaſten zu pflegenden Vorarbeiten, und zwar bezüglich der Zehenten die im Art. 10 und 11, Nr. 2 des Ablöſungsgeſetzes vom 4. Juni 1848 bemerkten Nachweiſe und bezüglich der Beſitzveränderungs-Reichniſſe die im §. 5 der Verordnung vom 19. Juni 1832 vorgeſchriebenen Belege, ſowie die etwa außergerichtlich zu Stande gekommenen Vereinbarungen in Vorlage zu bringen haben. Hiebei wird noch bemerkt, daß die betreffenden Rentenverwaltungen ihre allenfalls nicht im Kreiſe Niederbayern oder etwa im Auslande wohnenden Gutsherrſchaften von Gegenwärtigem geeignet verſtändigen wollen.

Am 7. September 1849.

Das k. Landgericht Oſterhofen und Rentamt Vilshofen als Grundlaſten-Fixations-Kommiſſion.

v. Rüdt. Lori.

Banner, Fixat.-Kommiſſär.

639.

(Peter gegen Lang p. debiti.)

Nachdem bei der erſten Verſteigerung vom 30. v. Mts. ein Käufer nicht erſchienen iſt, wird das Anweſen des Bauers Philipp Lang von Hilgenreut, beſtehend aus den der Brandaſſekuranz mit 800 fl. einverleibten Gebäuden und 61 Tagwerk 70 Dezimalen Grundſtücken

Digitized by Google

und laut gerichtlicher Schätzung vom 30. Mai h. Js. auf 3803 fl. 14 kr. gewerthet, zum zweitenmale der Verſteigerung unterworfen und hiezu Termin auf

Freitag den 28. September l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

mit dem Bemerken feſtgeſetzt, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 3. September 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.
Vorſtand beurlaubt.
Hoz, Aſſeſſor.

640.

(Grundrenten-Ueberweiſung des Freiherrn v. Schätzler vom Landgute Witzmannsberg betr.)

Der k. Kämmerer und Gutsbeſitzer auf Witzmannsberg Ferdinand Freiherr von Schätzler zu Augsburg hat von ſeinem Landgute Witzmannsberg d. Gts. ſämmtliche fixirte Grund- und Zehentrenten an die Ablöſungskaſſa des Staates nach dem Geſetze vom 4. Juni 1848 überwieſen.

Nach der Aktenlage ſind zwar ſämmtliche Gutsrenten von Witzmannsberg hypothekenfrei, da aber auf den mitüberwieſenen Zehentrenten Bauverbindlichkeiten (Mandat vom 1. Okt. 1770) laſten können, und gemäß Art. 34 des Ablöſungsgeſetzes alle Rechte Dritter von den überwieſenen Renten auf die Ablöſungs-Kapitalien übergehen, ſo ergeht an alle Jene, welche aus dieſem Titel Anſprüche erheben und begründen zu können glauben, hiermit die öffentliche Aufforderung, dieſe Anſprüche bis längſtens 1. November l. Js., bei dieſſeitigem Gerichte anzumelden, als ſonſt nach Umfluß dieſes Termines die Hinausgabe der Ablöſungspapiere ohne weitere Rückſicht an den Rentenüberweiſer geſchehen wird.

Den 30. Auguſt 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.
Wieſinger, Verweſer.

641.

(Arnold gegen Brückl wegen Kaufſchilling betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das laut gerichtlicher Schätzung vom 3. Juli h. Js. auf 4209 fl. gewerthete Anweſen des Söldners Simon Brückl von Wieſendorf, Hs.-Nr. 23, dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterworfen.

Termin zur Verſteigerung iſt auf

Mittwoch den 31. Oktober, Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Bergſtorf, im dortigen Wirthshauſe anberaumt.

Das Anweſen mit Ausnahme ſämmtlicher Wieſen und einiger Aecker, welche ludeigen ſind, iſt zum k. Rentamte Straubing erbrechtsweiſe grundbar und beſteht aus folgenden Beſtandtheilen:

A. Gebäude:

1) das Wohnhaus, von Holz gebaut, mit Schindeln eingedeckt, nebſt Pferd und Kuhſtall unter einem Dache, Werth 800 fl.;
2) der Stadel, gezimmert und mit Stroh eingedeckt, Werth 200 fl.;
3) der Backofen, von Holz gebaut und mit Brettern gedeckt, nebſt Brunnen und Hofraum, Werth 30 fl.

Dieſe Gebäude ſind der Brandaſſekuranz mit 1450 fl. einverleibt.

B. Grundſtücke:

a) Garten, der Gras- und Baumgarten zu 69 Dez. Pl.-Nr. 854, Werth 100 fl.

b) Aecker:

1) der Anwandacker Pl.-Nr. 956 zu 91 Dez., Werth 100 fl.;
2) der Mülleracker Pl.-Nr. 993 zu 1,39 Dez., Werth 160 fl.;
3) der Hainbucherwegacker Pl.-Nr. 1001 und 1002 zu 1,33 Dez., Werth 140 fl.;

Digitized by Google

4) 20 Piſang gegen Schaaſhof Pl.-Nr. 1041 zu 94 Dez., Werth 110 fl.;
5) 12 Piſang in Hardt Pl.-Nr. 1099 zu 71 Dez., Werth 60 fl.;
6) 8 Piſang allda Pl.-Nr. 1137 zu 42 Dez., Werth 45 fl.;
7) 22 Piſang allda Pl.-Nr. 1142 zu 1,12 Dez., Werth 110 fl.;
8) Gänſekragenacker Pl.Nr. 1168 zu 55 Dez., Werth 36 fl.;
9) 6 Piſang in Hardt Pl.-Nr. 1170 zu 61 Dez., Werth 48 fl.;
10) der Henwegacker Pl.-Nr. 1200 zu 1,66 Dez., Werth 140 fl.;
11) 27 Piſang im Hardt Pl.-Nr. 1227 zu 1,42 Dez., Werth 120 fl.;
12) 5 Piſang in der Nachtweide Pl.-Nr. 1295 zu 9 Dez., Werth 8 fl.;
13) das Bergackerl Pl.-Nr. 1395 zu 38 Dez., Werth 38 fl.;
14) 17 Piſang am Berg Pl.-Nr. 1404 zu 71 Dez., Werth 95 fl.;
15) Stadtwegacker Pl.-Nr. 1405 und 6 zu 1,86 Dez., Werth 215 fl.;
16) Schlüſſelacker Pl.-Nr. 1493 zu 1,50 Dez., Werth 175 fl.;
17) 12 Piſang neben der Bäckenbreite Pl.-Nr. 1495 zu 80 Dez., Werth 110 fl.;
18) Achſenangertheil, ludeigen Pl.-Nr. 897ª zu 30 Dez., Werth 22 fl.;
19) der Bukletttheil, ludeigen Pl.-Nr. 1335 zu 40 Dez., Werth 20 fl.;
20) Storchenacker Pl.-Nr. 999 zu 2,19 Dez., Werth 275 fl.;
21) Steinadelacker Pl.-Nrr 1492 zu 99 Dez., Werth 140 fl.;
22) 24 Piſang Hoheracker Pl.-Nr. 1811 zu zu 95 Dez., Werth 115 fl.;
23) Gemeinwieſeracker Pl.-Nr. 339 zu 1,16 Dz., Werth 145 fl.

C. Wieſen:

1) Ochſenangertheil Pl.-Nr. 1592 zu 11 Dez., Werth 8 fl.;
2) Bucklettheil Pl.-Nr. 1332 zu 41 Dez., Werth 38 fl.
3) Bucklettheil Pl.-Nr. 1332 zu 39 Dez., Werth 48 fl.;
4) Bucklettheil Pl.-Nr. 1332 zu 56 Dez., Werth 38 fl.;
5) Nachtweidetheil zu 1,44 Dez., Werth 250 fl.;
6) Oberangertheil P.-N. 1592, 1593ª, 1593_b — 1,53 Dez., Werth 225 fl.
7) Oberangertheil beim Mühlfall Pl.-Nr. 1578 zu 71 Dez., Werth 45 fl.;

Auf dieſem Anweſen haften folgende Abgaben zum k. Rentamte:

a) jährliche Geldſtiften 11 fl. 11 kr. 2½ hl.,
b) Dienſt- und Zehentgetreid zuſammen:
Waizen 3 Vrl. 2 Sechz.,
Korn 3 Mtz. 3 Sechz.,
Gerſte 2 Mtz. 2 Vrl.,
Haber 3 Mtz 2 Vrl. 2 Sechz.;
c) zur einfachen Grundſteuer 5 fl. 9 kr. 3 hl.
d) zur Hausſtener . . . — » 4 » 4 »

Allenfallſige nähere Beſtimmungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §§. 98 — 101 incl. erfolge, und daß ſich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben, widrigenfalls ſie zur Steigerung nicht zugelaſſen werden würden.

Am 6. September 1849.

Königliches Landgericht Straubing.
v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

642.

Wer immer aus irgend einem Titel an den Rücklaß des am 8. v. Mts. mit Hinterlaſſung eines Teſtamentes verſtorbenen freireſignirten Pfarrers und Frühmeß-Benefiziaten Kaſpar Kamel zu Wurmannsquick Anſprüche zu machen gedenkt, hat dieſelben

binnen 30 Tagen

von heute an um ſo gewiſſer hierorts anzumelden, als außerdem der Rücklaß ohne weitere Rückſicht darauf an den Teſtamentserben hinausgegeben werden würde.

Straubing den 1. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Pfäffinger.

643.

Da bei der auf 2. April d. Js. anberaumten Verſteigerung einer realen Gold- und Silberarbeiters-Gerechtſame dahier ſammt der dazu gehörigen Gewerbs-Einrichtung und dem Werkzeuge, geſchätzt auf 2000 fl. und mit 2150 fl. Hypothekſchulden belaſtet, ein Angebot nicht gelegt wurde, ſo wird dieſelbe auf Andringen des hieſigen Kreis- und Stadtgerichts als Taxamt

Montag den 29. Oktober Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmale unterſtellt, und erfolgt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Den 1. September 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stubireiter.

644.

(Die Vorleſungen an der kgl. bayer. Forſtſchule zu Aſchaffenburg für das Studienjahr $18^{49}/_{50}$ betr.)

An der königl. bayer. Forſtlehranſtalt beginnt das Studienjahr $18^{49}/_{50}$ am 29., 30. und 31. Oktober l. J. mit der Immatrikulation der neu eintretenden Forſtkandidaten, welche durch legale Zeugniſſe nachzuweiſen haben, daß ſie

1) das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überſchritten,
2) ein tadelloſes, ſittliches Verhalten ſeither beobachtet haben,
3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anſtrengungen des äußeren Forſtdienſtes angemeſſene Körperbeſchaffenheit, dann
4) das Abſolutorium einer vollſtändigen Lateinſchule, und
5) entweder einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, oder eines Gymnaſiums oder einer polytechniſchen Schule, und endlich
6) bei noch nicht erlangter Selbſtſtändigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zum Uebertritt in die Forſtlehranſtalt, ſowie die erforderlichen Subſiſtenzmittel beſitzen.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine iſt nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der k. Direktion auf vollſtändigen Nachweis der bemerkten Aufnahmsbedingungen beſtanden werden. Allenfallſige Geſuche um Dispens von einer oder der anderen dieſer Vorbedingniſſe ſind mittlerweile und zwar ſo rechtzeitig bei den betreffenden königl. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Reſultat an dem Immatrikulations-Termine anher mit in Vorlage gebracht werden kann.

Aſchaffenburg den 1. September 1849.

Königliche Direktion der Forſtſchule.

Stumpf, Direktor.

Gaul, Aktuar.

Digitized by Google

645.

Auf kreditoriſches Andringen wird das Martin Lindner'ſche Söldneranweſen zu Neukelheim, wie es im Intell.-Bl. Nr. 60 vom 4. Auguſt h. Js., im Regensburger Tagblatt Nr. 207 näher beſchrieben iſt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 10. Oktober h. Js., Früh 10 Uhr, in loco Neukelheim

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge, und gerichtsunbekannte Käufer über Vermögen und Leumund ſich durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Den 11. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

646.

Auf Klage eines Hypothekgläubigers wird das Schmidanweſen der Rißl'ſchen Eheleute zu Hörlbach im Exekutionswege der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterworfen und iſt hiezu auf

9. November Nachmittags 2 Uhr in loco Hörlbach

in der Behauſung des Andrä Rißl Termin anberaumt. Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, außerdem ſie zur Verſteigerung nicht zugelaſſen würden; dann daß der Hinſchlag ſich nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet. —

Die Beſtandtheile dieſes Anweſens ſind folgende:

1) Wohnhaus ſammt Stadel durchaus von Holz erbaut, 1 Stockwerk hoch, zur Hälfte mit Platten und zur Hälfte mit Stroh gedeckt in ziemlich baufälligen Zuſtande;
2) die Pferd- und Rindvieh-Stallung ſammt Schweinsſtallung durchaus gemauert und mit Platten gedeckt, erſt vor 9 Jahren neu erbaut;
3) das Gebäude, in welchem ſich die Schmidwerkſtätte und neben derſelben eine Schmidremiſe befindet, durchaus von Ziegeln gemauert, mit Platten gedeckt, in der Werkſtätte befinden ſich 2 Schmidfeuerherde;
4) die reale oder radizirte Schmidgerechtſame geſchätzt auf 500 fl.;
5) das Waſch- und Backhaus ſammt darunter befindlichen Keller zu 150 fl.;
6) Kohlenhütte von Brettern zuſammengezimmert zu 25 fl.

Grundſtücke:

Baum- und Pflanzgarten zu 0,05 Dezim.
Die area der vorbeſchriebenen Gebäude ſammt Hofraum zu 0,18 Dez.
Stadlriegelacker zu 0,29 Dez.
Waſſerfallriegl zu 0,53 Dez.
Lohriegl zu 1,04 Tgw.
Stadtriegl zu 0,20 Dez.
Holzriegl zu 0,42 Dez.
Vordere Bergriegl zu 0,57 Dez.
Mittere Bergriegl zu 0,42 Dezim.
Biburgerwieſe zweimädig zu 0,37 Dezim.
Gabisbett zu 0,13 Dez.
Obere Gemeinde-Waldung zu 0,51 Dez.
Kleinere Haidtheil zu 0,24 Dez.
Solcher zu 0,32 Dez.
Großer Haidtheilwald zu 1,66 Tgw.
Irlelacker zu 2,71 Dez.
Geiſetacker zu 2,14 Dez.
Geiſelacker zu 0,19 Dez.
Pechacker zu 1,11 Dez.
Bodenacker zu 2,33 Dez.
Geiſelwiesacker zu 1,26 Tagw.

Digitized by Google

Gſtäudetwies zu 2,44 Dez.

Geiſetholzwaldung zu 0,71 Dez.

Hirtenfleck, jetzt Gemüßgärtl zu 0,23 Dez.

Gartentheil zu 0,10 Dez.

Lohumwieſe zu 1,30 Dez.

Hintere Holz auf der Leber zu 4,61 Tagw. (Jungholz.)

Birnbaumacker mit Langriegl zu 2,38 Dez.

Vordere Geiſetacker zu 0,96 Dez.

Spitzacker zu 0,38 Dez.

Zweimädige Wieſe, Hausangerwieſe zu 2,44 Dez.

Hinter Holz auf der Leber zu 6,67 Dez.

Irielleutenacker zu 1,66 Dez.

Acker im Stegenfeld zu 1,29 Tagw.

Innere Stegenacker zu 6,38 Tagw.

Stegenacker zu 2,82 Dez.

Aeußere Stegenacker zu 2,89 Tagw.

Hochholzwaldung zu 2,00 Tagw.

Klingerholzwaldung zu 6,00 Tgw. bis auf 1 Tgw. bereits abgetrieben.

Auwieſe zu 1,56 Tgw.

Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindeweide-Gründen.

Der geſammte am 9. Juli l. Js. gerichtlich erhobene Schätzungswerth beträgt 11521 fl., die auf dem Anweſen ruhenden Abgaben und Laſten mögen am Steigerungstage aus dem Grundſteuerkataſter erſehen werden, die hypothekariſch verſicherten Forderungen betragen 5385 fl.

Den 31. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

647.

(Unterſuchung gegen Gebrüder Schmitt aus Krems wegen Zollgefährde betr.)

Die Gebrüder Schmitt aus Krems in Oeſterreich, Lederhändler, ſind angeſchuldigt, mittelſt zu geringer Deklaration des Gewichtes einer Parthie roher Rindshäute eine Zolldefraudation begangen zu haben. Dieſelben werden deßhalb aufgefordert, ſich binnen 30 Tagen wegen dieſer Anſchuldigung vor unterfertigtem Gerichte zu verantworten, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt gegen ſie als Ungehorſame verfahren werden wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß, *wenn* nicht Gebrüder Schmitt binnen 8 Tagen volle Sicherheit für den Werth der mit Beſchlag belegten Rindshäute leiſten, dieſe Häute der amtlichen Verſteigerung unterliegen.

Am 11. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Schuſter, Direktor.

Langenmantel.

648.

(Gerichtliche Verſteigerung des Anweſens der Klara Braun, Schneiderswittwe von Neuſtadt betr.)

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das Anweſen der Klara Braun, Schneiderswittwe von Neuſtadt, beſtehend aus dem zweiſtöckigen gemauerten Wohnhauſe, ferners aus den beiden Aeckern:

1) Pl.-Nr. 346 der Figuracker zu 0,49 Dez.,
2) Pl.-Nr. 347½ Gemeindeacker zu 0,5 Dez.,

im Wege der Hilfsvollſtreckung der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt und Tagsfahrt hiezu auf Montag den 15. Oktober d. Js., Nachmittags 2 Uhr, in loco Neuſtadt im Blank'ſchen Bräuhauſe anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Nov. vom 17. November 1837 erfolge, und daß Auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer

ſich über ihre Vermögensverhältniße und ihren Leumund genügend auszuweiſen haben.

Dieſes Anweſen wurde nach gerichtlicher Schäzung vom 14. Mai und 26. Juni auf 885 fl. gewerthet.

Die weitern Aufſchlüße über die Laſten ꝛc. ꝛc. können bei der Verſteigerungstagsfahrt ertheilt werden.

Den 28. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

649.

Da bei der ſtattgehabten erſten Verſteigerungstagsfahrt des Thomas Gierliſchen Häuslanweſens zu Gaishauſen (Beilage zum Int.-Bl. Nr. 66 §. 574 S. 295) kein Käufer ſich eingefunden hat, ſo wird zur zweiten Verſteigerung auf

Donnerstag den 11. Oktober d. Js.,
Vormittags,

neuerlicher Termin anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, ſich im Verkaufstermine am bezeichneten Tage im Orte Grub einzufinden, und es erfolgt hiebei der Zuſchlag nach §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

Mitterfels den 10. September 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

650.

(Daffner et Cons. Langenmantel p. deb.)

Auf Andringen der Gläubiger wird das Anweſen des Simon Langenmantel zu Pinkofen, nachdem das bei der erſten Verſteigerung geſchlagene Anboth nicht genehmigt wurde, zum zweitmaligen Verkauf, wie es in der dießamtlichen Ausſchreibung vom 6. Auguſt 1849 (Beilage zum Intelligenzblatt von Niederbayern 1849, Nr. 57 Seite 257, Straubinger Wochenblatt Stück 31 S. 341) nähers bezeichnet iſt, unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samſtag den 20. Oktober 1849,
Nachmittags 1 Uhr bis 5 Uhr,

im Wirthshaus zu Pinkofen anberaumt; wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber ſich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweiſen, und daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 11. September 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

651.

Auf Andringen von Gläubigern wird das Anweſen der Max und Chriſtina Luckner'ſchen Bäckerseheleute dahier: beſtehend:

a) aus dem in der Kloſtergaſſe gelegenen Hauſe, geſchätzt auf 4800 fl., gegen Brand verſichert um 2000 fl.;
b) vier Gemeindeantheilen im oberen Stadtmooſe, geſchätzt auf 200 fl.;
c) dem Waſſerſallacker aus dem Haſtreiterhofgut zu 20 langen und 2 kurzen Piſangen, geſchätzt auf 180 fl.;
d) der realen Bäckergerechtſame, geſchätzt auf 3000 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Verſteigernngstagsfahrt auf

Montag den 19. November l. Js,
Vormittags 11 Uhr,

im Bureau Nr. 8 angeſetzt, wobei nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Geſ. von 1837 verfahren wird.

Am 11. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor beurl.
Hohenester, Rath.
Sträutle, Stadtgerichtsſchr.

Digitized by Google

652.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

In Sachen Katharina Schröder, Inwohnerstochter zu Kötzting und ihrer Kindeskuratel gegen Joſeph Zipperer, Inwohnersſohn zu Vorderbuchberg, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung, wird zur Urkundenproduktion und zum Zeugenverhör auf

Samstag den 6. Oktober Vormittags 9 Uhr

Termin beſtimmt, wozu die Partheien vorgeladen werden, und zwar bezüglich der Urkunden-Produktion unter dem Rechtsnachtheile, daß bei verſäumter Produktion dieſe nicht mehr zugelaſſen, ſondern das Dokument ipso facto für verworfen zu halten iſt, bezüglich des Produkten im Ausbleibensfalle das Dokument als eingeſehen betrachtet werde.

Bis zu obigem Termine iſt es den Partheien geſtattet, Fragſtücke einzureichen, und ihre Rechte beim Zeugenverhör ſelbſt zu vertreten.

Kötzting den 15. September 1849.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Adlmanſeder, Aſſeſſor.

653.

(Die Verlaſſenſchaft der Gregor und Eva Lommer'ſchen Hansauers-Eheleute von Waſſing betr.)

Die Gregor und Eva Lommer'ſchen Hansauers-Eheleute ſind mit Tod abgegangen.

Wer immer an deren Rücklaß Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieſelben längſtens binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, außerdeſſen bei Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft hierauf keine Rückſicht genommen wird.

Vilsbiburg den 13. September 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

654.

Auf Andringen eines Hypothekgläubige[rs] wird das Wirthsanweſen der Michl und Ma[g]dalena Weber'ſchen Eheleute zu Waldhäuſe[r] dß. Gts., beſtehend in den halb gezimmerten und halb gemauerten Wohn-, Oekonomie- und Wirthſchaftsgebäuden mit realer Bierwirths- und Fragnergerechtigkeit, 0,57 Dez. Aeckern, 12 Tagw. 66 Dez. Wieſen, 0 Tagw. 75 Dez. Oedungen, 2 Tagw. 58 Dez. Waldungen und einem Weiderechte in der k. Staatswaldung, gerichtlich auf 4019 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden ausgeſtellt, und zur Verſteigerung desſelben auf

Mittwoch den 31. Oktober l. Js.,

Vormittags 11 — 12 Uhr,

in loco Waldhäuſer Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber und zwar die dem Gerichte unbekannten unter Beibringung legaler Vermögens und Leumundszeugniſſe mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nur mit Rückſicht auf §. 64 des Hyp.-Geſ. vom Jahre 1822 und der §. §. 98 bis 101 der Proz.-Nov. von 1837 erfolgen wird.

Die nähern Kaufsbedingungen, ſowie die auf dem Anweſen haftenden Laſten werden am Verſteigerungstermine beſonders bekannt gegeben, können aber bis dahin in der dießgerichtlichen Kanzlei jederzeit eingeſehen werden.

Am 31. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Grafenau

Vorſtand beurl.

Hotz, Aſſeſſor.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatte von Niederbayern. Nro. 73.

Sonnabend den 22. September 1849.

Ad Num. 27253.

(Die Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachſtehenden werden die von dem k. Obermedizinal-Ausſchuſſe entworfenen Verhaltungsregeln voe und während dem Ausbruche der aſiatiſchen Brechruhr öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 14. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorins, Sekretär.

Abdruck.

Verhaltungsregeln

vor und während des Ausbruches der aſiatiſchen Brechruhr.

I. Zeichen der aſiatiſchen Brechruhr.

Gefühl von Mattigkeit in allen Gliedern mit Kälte und Ziehen in denſelben und in dem Rücken; zugleich aber bald darauf Kollern im Bauche mit Durchfall und Drücken in der Herzgrube; Uebelkeit, Erbrechen und Schwindel. Das durch Stuhl Entleerte anfangs dunkelfarbig und ſtinkend, ſpäter, wie das Erbrechen, molken- oder reiswaſſerähnlich, farb- und geruchlos; und die Entleerung plötzlich und heftig ohne alle Anſtrengung des Leibes.

Hierauf Krampf in den Beinen, beſonders den Waden; Verminderung und gänzliche Unterdrückung der Urinabſonderung; allgemeine Beängſtigung und Unruhe. In höherem Grade: zu den erwähnten Erſcheinungen: Kälte und Blauwerden des ganzen Körpcrs, beſonders der Hände, Naſe, Ohren, Zunge und rings um die Augen; Faltung der Haut an den Fingern; Schwinden des Pulſes bis zum Verſchwinden; Heiſerkeit der Stimme bis zur gänzlichen Stimmloſigkeit; große und eigenthümliche Entſtellung des Geſichtes.

II. Vorbeugungsmittel.

Erfahrungsthatſache iſt es, daß man durch zweckmäßiges Verhalten die Entſtehung der Brechruhr oder den Uebergang in die höhern Grade in der Regel zu verhindern im Stande iſt.

A. Was zu unterlaſſen.

Meide: Jede zu große Abweichung von der gewohnten Lebensweiſe, falls ſie nicht unordentlich geweſen;

jede Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken, alle ſchwer verdaulichen, zähen, fetten, ſehr geſalzenen, blähenden Speiſen: Speck, Würſte, namentlich Blutwürſte, Krebſe, Aale, Karpfen, überhaupt fette Fiſche, harte Eier, fetten alten Käſe, fettes Backwerk, klumpige ſchwere

Mehlſpeiſen, rothe Rüben, Kohlrüben, Sauerkraut, Gurken, Schwämme, alle Salate, ungekochtes Obſt, unreifes, hartes, kühlendes: Melonen, Pfirſiche;

junge, ſauere, zu kalte, nicht ausgegohrne Getränke; kalte ſauere Milch;

zu dicke warme und zu dünne kühle Bekleidung und Betten;

alle heftigen Gemüthsbewegungen, Furcht, Sorge und Kummer;

jede unmäßige Anſtrengung des Geiſtes und Körpers, insbeſondere bis ſpät in die Nächte;

Zugluft, Durchnäſſung, Erkältung, beſonders des Bauches und der Füße durch Stehen oder Sitzen auf naſſem Graſe, kalten Steinen, nächtliches Verweilen im Freien;

alle Arzneien, ſo lang du geſund biſt.

B. Was zu thun iſt.

Nimmm täglich, vor du ausgehſt, ein warmes, leichtverdauliches Frühſtück, auch warmes Mittageſſen, iß nur wenig des Abends. Trink zu deinem gewöhnlichen Getränke, dem Waſſer, eine mäßige Gabe guten Bieres, angenehmen rothen Weines, ein Gläschen bitteren Branntwein.

Mach täglich, bei guter Witterung, wenigſtens eine Stunde lange mäßige körperliche Bewegung im Freien. Halte Unterleib und Füße immer warm und trocken, etwa durch Anlegen wollener Leibbinden und Socken. Sorge für Reinlichkeit des Körpers und der Wohnung durch: Wechſel trockener Leib- und Bettwäſche, tägliche Lüftung der Wohn- und Schlafzimmer, und ſchnelle Entfernung aller Abgänge und anderer Dinge, welche die Luft verunreinigen.

III. Verfahren beim Ausbruch der Krankheit vor Ankunft des Arztes.

1) Schicke ſogleich nach dem Arzte.

Indeſſen 2) erwärme das Bett durch Wärmeflaſchen, mit heißem Waſſer oder Sand gefüllten irdenen oder gläſernen Krügen, erhitzten Ziegeln, Tellern, Deckeln oder Steinen.

3) Lege den Kranken ins Bette und die (2) genannten Erwärmungs-Mittel an die Seiten der Bruſt, des Bauches, der Arme und Beine.

4) Reibe unter der Decke des Kranken Arme und Beine deſſelben mit wollenen Tüchern, die mit Campfergeiſt oder Branntwein beſprengt ſind.

5) Gleichzeitig ſetze ein anderer ein Senfpflaſter aus geſtoſſenem ſchwarzen Senf und Waſſer, im Nothfall aus friſch geriebenem Meer- oder ſchwarzen Rettig oder Zwiebel in einfache Leinwand gewickelt auf Herzgrube und Unterleib ($^1/_4$ — $^1/_2$ Stunde lang) bis zum Rothwerden derſelben.

6) Alle Viertel- oder halbe Stunde trinke der Kranke eine halbe Taſſe warmen Thee aus Wollenblumen, Chamillen, Hollunder, Münzen, Meliſſen.

7) Mittlerweile wird, wo es möglich iſt, ein warmes Bad von 29 — 30° R. zubereitet, demſelben ein mit Aſche gefüllter Sack, Lauge oder Eſſig (4 — 5 Biergläſer voll) zugeſetzt und der Kranke darin 15 — 20 Minuten lang mit wollenen Tüchern gerieben, und in dieſe eingewickelt in's Bett zurückgebracht.

8) So gewiß durch die (2—7) erwähnte erwärmende Behandlung ſehr viele vor dem Uebergang in die höheren Grade der Brechruhr bewahrt, ja aus dieſen ſelber gerettet wurden: eben ſo gewiß iſt es, daß der innere und äußere Gebrauch des Eiſes, oder in deſſen Ermanglung kalten Waſſers, laut vielen Erfahrungen dieſelben Erfolge und vielleicht noch häufiger bewirkte. Reiche dem Kranken alle 5 Minuten bohnengroße Eisſtücke oder einen Eßlöffel voll mit Eis abgekühlten Waſſers. Reibe Glieder, Bruſt nnd Rückgrat, jeden Theil eine halbe bis drei Minuten lang mit in Leintüchern eingewickelten Eisſtücken, oder in kalt Waſſer getauchten Schwämmen, bis die Theile roth und warm werden, und die Krämpfe nachlaſſen; wenn dieſe wiederkehren oder jene wieder erkaltet, nach einer halben oder ganzen Stunde wiederhole die Reibung.

Die geriebenen Theile bedecke mit trockenen leinenen oder wollenen Zeugen.

Digitized by Google

Auf der Revers-Seite iſt das Bildniß Seiner Majeſtät des höchſt ſeligen Kaiſers Franz II. mit der Umſchrift: »Franc. II. D. G. R. J. S. a. Ger. Hic. Hun. Boh. Rex.«

Auch die beiden Guldenſtücke ſind von k. k. Gepräge, haben auf der Avers-Seite die Jahrzahl 1846, einen doppelten öſterreichiſchen Adler und die Umſchrift: »Rex Lomb. Et. Ven. Dalm. Gal. Loh. H. l. A. A.«

Auf der Revers-Seite iſt das Bildniß Seiner Majeſtät des Kaiſers Ferdinand I. mit der Umſchrift: »Ferd. I. D. G. Aust. Imp. Hung. Boh. R. H. N. V.«

Nach der Aeußerung des k. unmittelbaren Hauptmünzamtes ſind ſämmtliche vorſtehend beſchriebenen Geldſtücke aus Zinn, nicht geprägt, ſondern in Formen von Gyps oder Thon gegoſſen, welche nach ächten Stücken gemacht werden ſind.

Indem die k. Regierung dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, warnt ſie wegen Annahme ſolcher Geldſtücke, und beauftragt die Polizeibehörden, wegen Annahme und Verbreitung die erforderliche Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle aber nach den beſtehenden Vorſchriften zu verfahren.

Landshut den 14. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27,484.

(Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden werden hiemit darauf aufmerkſam gemacht, daß im Laufe d. Mts. vorſchriftsmäßig das durch die dießſeitige Ausſchreibung vom 23. Jänner 1842 Nr. 6781 angeordnete Verzeichniß der militärdienſttauglichen Pferde anzufertigen und hieher einzuſenden iſt.

Landshut den 19. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27639.

An die

k. Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entwendung des Amtsſiegels des k. Landgerichtes Regenſtauf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Amtsſiegel des königl. Landgerichtes Regenſtauf, welches unterm 14. Juli d. Js. Nr. 22426 als vermißt ausgeſchrieben wurde, iſt nach Mittheilung der k. Regierung von Ober-

Digitized by Google

pfalz und Regensburg wieder aufgefunden worden, daher die angeordnete Spähe außer Wirkung zu ſetzen iſt.

Landshut, den 19. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27750.

An ſämmtliche
königl. Landgerichte von Niederbayern und die Stadtmagiſtrate Landshut, Paſſau und Straubing.

(Das Brandunglück im Markte Haag betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 14. Juli l. Js. im Markte Haag im Regierungsbezirke von Oberbayern ſtattgehabten Brand ſind 98 Wohn- und Wirthſchaftsgebäude zerſtört und 60 Familien obdachlos geworden. Der angerichtete Schaden wird auf 300,000 fl. berechnet, und iſt für die durch denſelben Betroffenen um ſo empfindlicher, als unter dieſen viele Dienſtboten ſich befinden, welche zur Zeit des Entſtehens des Brandes ſich auf dem Felde befanden, und ihre ganze mitunter nicht unbedeutende Habe verloren, als ferner auch unter den beſchädigten anſäſſigen Bürgern viele vorher von manchfachem Unglücke heimgeſucht, und deßhalb ſo wie wegen der in neuerer Zeit beſtandenen Erwerbsloſigkeit und der Folgen der jüngſten Theuerungsjahre außer Stande waren, gegen Feuersgefahr ihre Habe angemeſſen zu verſichern, und als endlich bei der Ausdehnung dieſes Brandes, welchem im Jahre 1831 ein faſt gleich umfangreicher und ſpäter noch mehre andere vorausgingen, ſo daß innerhalb 18 Jahren alle Gebäude jenes Marktes mit Ausnahme von nur 45 ein Raub der Flamme wurden, — Hilfe in der Nähe, in auch nur einigermaſſen ausreichendem Maaße nicht geleiſtet zu werden vermag.

In Berückſichtung dieſer Verhältniſſe hat laut höchſter Entſchließung vom 17. l. Mts. bez. Betr. das k. Staats-Miniſterium des Innern der unterfertigten Stelle den Auftrag ertheilt, zu veranlaſſen, daß in den wohlhabenden Stadt-, Markt- und Landgemeinden des niederbayeriſchen Regierungsbezirkes ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen an Geld und Naturalien (ſohin unter Umgangnahme von einer förmlichen Einſammlung der Gaben) erlaſſen werde.

Die beſagten Behörden werden daher beauftragt, das hiernach Geeignete ſogleich zu verfügen, die in den betreffenden Gemeinden anfallenden Gaben in Empfang zu nehmen, und mit Bericht an die k. Regierung von **Oberbayern**, Kammer des Innern, unmittelbar einzuſenden, das Ergebniß aber binnen 4 Wochen an die unterfertigte Stelle anzuzeigen.

Bei dem oft erprobten Wohlthätigkeits-Sinne der Niederbayern darf ein günſtiges Reſultat des Aufrufes gewärtiget werden.

Landshut, den 21. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 27753.

(Die jährliche Reviſion der Kreis Qualifikationsliſten der geprüften Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den allgemeinen und beſondern Vorſchriften bezüglich der zur Anſtellung im Dienſte der Juſtiz, der Innern-Verwaltung und im gemiſchten Reſſort adſpirirenden Rechtskandidaten nach der Erfahrung der zweiten praktiſchen oder Konkursprüfung haben dieſelben am Schluße jeder Verwaltungsjahres bei der vorgeſetzten Stelle ihre Erklärung abzugeben, ob ſie ſich um Anſtellung im reinen Juſtiz- oder im gemiſchten Landgerichts- oder Innern Dienſte der Innern Verwaltung und zwar in einem Fache ausſchließend oder in mehreren alternativ zu bewerben gedenken; es iſt dabei beſtimmt, daß willkührliche Unterlaſſung und Verſäumniſſe von Seite der geprüften Adſpiranten, woraus gegründete Zweifel und Bedenken in Bezug auf Erfüllung eines oder des andern zur Anſtellung im Staatsdienſte unerläſſigen Erforderniſſe oder über ihren jeweiligen Aufenthalt, ihre Beſchäftigung und fortdauernde Dienſtesbewerbung entſpringen, im Allgemeinen eine zeitliche und nach Umſtänden die fortwährende Uebergehung im Beſetzungsgutachten bei Erledigungsfällen von Anfangsſtellen in den Dienſtzweigen nach ſich ziehen, für welche die Qualifikations-Bücher eingeführt ſind.

Dieſe Anordnung wurde von den wenigſt geprüften Rechtskandidaten bisher beobachtet.

Um nun die Qualifikations-Bücher in Evidenz halten, und bei Wiederbeſetzungsvorſchlägen auf Anfangsſtellen ſolcher geprüften Rechtskandidaten in Antrag bringen zu können, welche um die eine oder die andere adſpiriren, werden ſämmtliche im Kreiſe Schwaben und Neuburg geprüften und noch nicht angeſtellten Rechtskandidaten, ſowie auch diejenigen, welche in einem andern Kreiſe geprüft wurden oder eine Anſtellung im dieſſeitigen Kreiſe nachſuchen, aufgefordert, bis zum 30. Oktober d. J. die fraglichen Anzeigen zu erſtatten, und wenn dieſelben nicht bei einem Amte oder einer Stelle, von wo ohnedieß über ihre Beſchäftigung Vorlage gemacht wird, ſondern bei Advokaten oder ſonſtwo beſchäftigen, Zeugniſſe mit vorzulegen, inſoferne ſie im gemiſchten Landgerichts- oder im Dienſte der Innern-Verwaltung eine Anſtellung ſuchen.

Die Nachtheile, welche aus Unterlaſſung dieſer Anordnung entſpringen, haben ſich die Einzelnen ſelbſt zuzuſchreiben.

Augsburg den 9. September 1842.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:

v. Kopf, Direktor.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Bei der außerordentlichen Zwiſchenwahl eines neuen Bürgermeiſters für die Stadt Neuſtadt wurde Joſ. Huber, bürgerlicher Kupferſchmid dortſelbſt, als Bürgermeiſter erwählt, welche Wahl die k. Regierungs-Beſtätigung erhielt.

Der erledigte Schul- und Meßnerdienſt zu Heining, k. Landgerichts Paſſau II., wurde durch Regierungs-Entſchließung vom Heutigen dem bisherigen Schullehrer zu Eging, k. Landgerichts Paſſau I., Anton Neumaier, hiedurch übertragen.

e

Blatt

tember 1849.

und Lokal-Behörden.

Küche, dann dem
r 800 Eimer zu
n Nebenzimmer,
erdeſtallung auf
mehrere Pferde
Lokal, welches
nützt werden
ein großes
mer, zwei
ein Sei-

de neu-

ame.

Digitized by Google

Wiegenacker 1 Tagw.;
die drei Auweidtheilwieſen 1/18 Dez.;
Traukacker 3,75 Dez.

Der am 4. Juni gerichtlich erhobene Schätzungswerth des geſammten Anweſens betragt 12,255 fl. Die hierauf ruhenden Laſten und Abgaben können am Steigerungstermine wahrgenommen werden.

Abensberg am 24. Auguſt 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.
D. l. a.
v. Egger, I. Aſſeſſor.

656.

(Gerichtliche Verſteigerung des Anton Zimmerer'ſchen Anweſens zu Mauern betr.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Söldneranweſen des Anton Zimmerer von Mauern der gerichtlichen Verſteigerung an die Meiſtbietenden unterſtellt, und iſt hiezu auf

Montag den 29. Oktober, Nachmittags 2 Uhr,

in loco Mauern im Wirthshauſe Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß unbekannte Auswärtige ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, und daß ſich der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Dieſes Anweſen hat folgende Beſtandtheile:

1) das Wohnhaus mit daran gebauter Viehſtallung und den Getreidſtadel unter einer mit Platten und Hohlziegeln gedeckten Dachung, ein Stockwerk hoch, die Umfaſſungswände ſind bis unter die Dachung gemauert, und auf der Weſtſeite reicht die Steinmauer nur bis zur Hälfte an die Dachung; die andere Hälfte beſteht aus gezimmerten Balken; dagegen ſind die Umfaſſungswände des Stadels bis an die Dachung auf allen Seiten gemauert.
2) das Kellergewölbe von Steinen gemauert, getrennt vom Wohnhauſe;
3) Grundſtücke:
Eiſenbauernhofsgrundacker mit einem kleiner Theile abgetriebenen Waldgrund;
4) Eiſenbauernhofwieſe zu 1,29 Dez.;
Gemeindetheile:
a) Acker 1,19 Dez.,
b) Mooswieſe 1,35 Dez.,
c) Krautbeten zu 0,22 Dez.

Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindeweideſchaftsgründen.

Die obenerwähnten Eiſenbauernhofsgrundſtücke ſind großzehentbar.

Die übrigen Abgaben und Laſten mögen am Verſteigerungstage eingeſehen werden.

Der am 9. Dezember v. Js. gerichtlich erhobene Schätzungswerth ſämmtlicher Realität beträgt 1146 fl.

Den 11. September 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.
D. l. a.
v. Egger, I. Aſſeſſor.

657.

Auf kreditorſchaftliches Andringen wird das Anweſen des Jakob Kaiß, Söldners zu Unterweigendorf, beſtehend:

a) in dem eigenen Reſtkompler des Matheiſenhofes Hs.-Nr. 3 in Unterweigendorf Kat.-Fol. 14 Litr. A., nemlich dem zweiſtöckigen hölzernen Wohnhauſe mit darangemauerter Stallung unter einem Legſchindeldache mit Ziegelfirſt, dem hölzernen Getreidſtadel mit Schupfe unter einem Strohdache mit Ziegelfirſt, dem gemauerten Bad-

Digitized by Google

ofen mit Ziegeldach, dem Gumpbrunnen, dann 0 Tagw. 19 Dez. Hausſtätte und Hofraum, und 25 Tagw. 07 Dez Gärten, Aecker, Wieſen und Waldungen;

b) in den eigenen Ausbrüchen aus dem Matheiſenhofe Kat.-Fol. 17. Litr. B. zu 5 Tagw. 79 Dez. Aecker und Wieſen;

c) in dem eigenen alten Ausbruche aus dem Peterlengenhofe Hs.-Nr. 6 in Oberwaigendorf Kat.-Fol. 18 Litr. C. zu 0 Tagw. 77 Dez. Aecker;

d) in den eigenen Ausbrüchen aus dem Birkmaierhofe in Piegendorf zu 4 Tagw. 68 Dez. Aecker und Wieſen, und

e) dem eigenen Ausbruche aus dem Adamhofe Hs.-Nr. 8 in Oberweigendorf zu 2 Tagw. 29 Dez. Aeckern.

Alles zuſammen geſchätzt auf 4187 fl. 12 kr. dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 21. November l. Js.,
Vormittags von 11 — 12 Uhr,

im Orte Unterweigendorf anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſich bei der Verſteigerung ſogleich über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen ſei, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Civ.-Proz.-Geſ. vom 17. November 1837 geſchehe.

Auf dieſem Anweſen laſten 1393 fl. Hypothekſchulden, eine Ausfertigung im Anſchlage zu 88 fl., ein hochzeitlicher Ein- und Ausgang und eine Unterkunft und Krankenpflege, und ſind die Gebäude mit 600 fl. der Brandverſicherung einverleibt.

Laſten und ſonſtige Reichniſſe können aus dem Kataſter erſehen werden.

Dingolfing, den 11. September 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

658.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird man das auf 6850 fl. geſchätzte Anweſen der Maria Pölſterl, Schuhmacherstochter von Deggendorf, ſammt dem realen Schuhmacherrechte am

Samstag den 20. Oktober d. Js.,
von Früh 10 bis 12 Uhr,

in hieſiger Amtskanzlei zum zweiten Male öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 6. März d. Js. mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag dießmal ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des Einlöſungsrechtes der Gläubiger nach Hyp.-Geſ. §. 64 erfolgt, und ſie das Anweſen auch ſchon vor dem Verſteigerungstage einſehen können.

Am 14. September 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

659.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anweſen des Söldners Georg Lindner von Reukelheim, beſtehend in Wohnhaus, Stall und Austragswohnung und Hofraum, Beſ.-Nr. 14 zu . . . . 0 Tgw. 2 Dez.
ein Baum- und Grasgärtl Pl.-Nr. 15 zu
— Tgw. 66 Dez.
ein Bergackerl Pl.-Nr. 15 b zu — » 12 »

belaſtet mit — fl. 5 kr. 2 hl. Grundſteuerſimplum,
— » 3 » — » Hausſteuerſimplum,
— » 32 » — » Scharwerkgeld,
geſchätzt laut gerichtlicher Schätzung vom 28. Auguſt l. Js. auf 415 fl., öffentlich verſteigert, und hiezu Tagsfahrt im Wirthshauſe zu Neukelheim auf

Montag den 29. Oktober h. Js.,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

feſtgeſetzt, und werden Kaufsliebhaber — gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugniſſe über Vermögen und Leumund — mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp. Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §§. 98 — 101 erfolge.

Am 17. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim
Schmid, Landrichter.

660.

(Anna From gegen Karl Maier p. pat. et alim.)

Nach Durchführung des rubrizirten Rechtsſtreites hat ſich der Häuslersſohn Karl Maier von Aſchadorf, k. Landgerichts Oberviechtach, von ſeinem Heimatsorte entfernt, ohne daß zur Zeit ſein Aufenthaltsort dießſeits ermittelt werden konnte. Es wird daher an ſämmtliche Polizeibehörden das dienſtliche Anſuchen geſtellt, geeignete Recherchen zu pflegen, und den ermittelten Aufenthaltsort des Karl Maier anher bekannt zu geben.

Den 6. Juli 1849.

Königliches Landgericht Landshut.
Wieſer, Landrichter.

661.

Zum Verkaufe des in der Ausſchreibung vom 23. Juni h. Js. näher beſchriebenen, den Joſeph Eigenthaler'ſchen Eheleuten dahier gehörigen Anweſens, wird auf Anſuchen eines Hypothekengläubigers zweite Verſteigerungstagsfahrt im Gerichtslokale auf

Dienſtag den 16. Oktober l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

feſtgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber — gerichtsbekannte unter Vorlage legaler Zeugniſſe über Vermögen und Leumund — mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 15. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

662.

Auf Anrufen von Hypothekgläubigern wird am Mittwoch den 21. November von 10 — 12 Uhr im untern Wirthshauſe des Michael Gell zu Salzweg das Anweſen der Eheleute Johann und Eliſabetha Dichtleder von Unterſimboln, der Gemeinde Salzweg, nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101. des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837, der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Tage der Verſteigerung bekannt gegeben werden.

Das Anweſen iſt wegen Feſtſetzung des Handlohnsäquivalent eigen geworden, und deßhalb bei der nächſten Beſitzveränderung die Summe von 100 fl. 50 kr. 1 dl. oder wenigſt ⅔ hievon zu bezahlen und ⅓ als Bodenzinskapital nach 4 Prozent zu übernehmen.

Das Anweſen beſteht

A. zu Dorf:

aus dem gemauerten 2 ſtöckigen Wohnhauſe ſammt Viehſtall und Nahrungshaus mit Legſchindeln eingedeckt etwas baufällig;

Digitized by Google

der gewölbten und gemauerten Pferdeſtallung ſammt Streuhüte mit Legſchindeln eingedeckt;

dem gezimmerten Stadel gleichfalls mit Legſchindeln gedeckt im baufälligen Zuſtande;

dem gemauerten Schweinſtall mit Ziegeln gedeckt;

dem gemauerten Backofen mit Legſchindeln eingedeckt.

Auf dieſem Anweſen ruht auch ein reales Maurermeiſtergewerbe.

B. zu Feld:

a) Aecker:

dem Weidacker zu 3 Tagw. 80 Dezim. 5. Bon.-Klaſſe,

dem Hausacker zu 3 Tgw. 79 Dezim. 9. Bon.-Klaſſe,

dem Stadlacker mit Grasrain zu 3 Tgw. 2 Dez. 5. Bon.-Klaſſe,

dem Weihermühlacker mit Grasrain zu 3 Tgw. 74 Dez. 8. Bon.-Klaſſe,

dem Hofwiesackerl zu 0 Tgw. 15 Dezim. 4. Bon.-Klaſſe.

b) Wieſen:

der Hofwieſe ſammt Garten zu 5 Tgw. 41 Dez. 14. B.-Kl.,

der Weihermühlwieſe zu 3 Tgw. 32 Dez. 14. B.-Kl.

c) Waldungen:

der Schwarzmühlweide zu 2 Tgw. 21 Dez. 3. B.-Kl.,

dem Holzacker neben der benannten Weide, wovon das Holz abgetrieben iſt, 0 Tgw. 73 Dez. 4. B.-Kl.,

dem Steinbühlholzacker zu 8 Tgw. 30 Dez. 1½ B.-Kl.

Sämmtliche Grundſtücke betragen daher 34 Tgw. 47 Dez.

Dieſes Anweſen wurde geſchätzt auf 4642 fl. 54 kr.

Auf dem Anweſen haften nachſtehende Laſten und Abgaben zum k. Rentamte Paſſau:

3 fl. 45,70 kr. Grundſteuerſimplum,

— fl. 6 kr. Hausſteuerſimplum,

2 fl. — kr. Gewerbsjahresſteuer,

2 fl. 32 kr. 2 dl. Grundſtift.

Von den Aeckern iſt der Groß- und Kleinzehent zur Pfarrei Straßkirchen zu entrichten und eben dahin jährlich für Wettermeßgeld — fl. 1 kr. 3 dl.

Dem Schullehrer und Meßner daſelbſt Sammlung ein Jahr ½ Korn, das andere ½ Haber.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Der Zuſchlag geſchieht nicht unter dem Schätzungs-Werthe.

Paſſau am 17. September 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Wieſinger, Verweſer.

663.

(Franz Maier Reſch von Kemauthen, Schuldenweſen betr.)

Auf erneuerten Antrag der Gläubiger, da die vorhabliche Heurathsparthie des Franz Maier Reſch zu Kemauthen mit dem verſprochenen Vermögen nicht aufgekommen iſt, wird zum Verkaufe des Reſchengutes zu Kemauthen ſammt den zum Gute ſelbſt und vom Gute zu ziehenden Zehent, dann den auf 32 Gütern zu fordern habenden ²/₃tel Zehent, beide Zehente noch nicht fixirt oder abgelöst, dann ſammt der Mobiliarſchaft auf

Dienstag den 13. November d. Js.

Kommiſſion in loco Kemauthen Morgens 9 Uhr anberaumt, mit dem Bedeuten, daß das Verſteigerungs-Protokoll um 9 Uhr eröffnet und zu Anbothen für die Realitäten und Zehenten bis

Digitized by Google

Abends 4 Uhr offen gelaſſen, mit dem Glockenſchlag der Uhr von Wolfenkirchen aber geſchloſſen wird.

Inzwiſchen wird mit der Verſteigerung der Fahrniſſe angefangen und fortgefahren und wenn nothwendig den darauffolgenden Tag fortgeſetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich ſo ferne ſie außer dießſeitigem Gerichte wohnen, mit Vermögens- und Leumundszeugniſſen zu verſehen, und können die näheren Kaufsbedingungen entweder in drr Zwiſchenzeit bei Gericht oder am Kommiſſionstage einſehen und wird da den Gläubigern auf Bezahlung dringende Baarzahlung ausbedungen.

Beſchreibung:

A. Das Reſchengut ſammt Gebäuden u. Grundſtücken, dann den auf ſelbem ruhenden aber zum Gute ſelbſt gehörende Zehent iſt nach dem Auszuge des Struerkataſters ludeigen und gerichtsbar zum k. Landgerichte und hat zum k. Rentamte ord. Schaarwerkgeld 1 fl. 42 kr.

Jagdſchaarwerkgeld	— fl.	20 kr.	4 hl.
Pfarrſtift . . .	— »	6 »	— »
Dominikalſteuer .	— »	6 »	14/100 »
Ruſtikalſteuer .	8 »	— »	8/100 »
Hausſteuer . .	15 »	10 »	— »

zu entrichteu.

1. Gebäude:

a) Das Wohuhaus von Holz erbaut, mit Legſchindeln gedeckt, dann Stadl mit Schafſtall mit Stroh gedrckt, Schweinsſtall, Gänsſtall, Holzſchupfe und Getreidkaſten, Kuh- und Pferdſtall mit Wagenſchupfe; womit ſich auch der Schätzer Joſ. Ortner vereinigt, Schätzung 1300 fl.

b) Das alte Schmidhaus mit Schweinſtall und Holzſchupfe von Holz und Legſchindeln gedeckt, ſehr baufällig. Man bemerkt, daß eine abweichende Schätzung des Joſeph Ortner beſonders aufgeführt werden wi Schätzung 30 fl.

2. Gründe:

1) Gras- und Baumgarten mit Backofen un Brunnen, 32 Dezim. 15. Klaſſe á 1 f Schätzung 32 fl.

2) Die Hofwieſe mit Waſchhaus, 91 Dezi 19. Klaſſe à 1 fl. 30 kr. Schätzun 136 fl. 30 kr.

3. Aecker:

1) Der Gräppenacker mit Dobl, 2 Tagw. 2 Dezim. à 1 fl. 12 kr. Schätzung 242 fl. 24 kr.;

2) Die Steinleiten und Ebenacker, 7 Tagw. à Dez. 1 fl. 6 kr. Schätzung 770 fl.

3) Der Vieracker Roſſenfeld 73 Dez. à 1 fl. 6 kr. Schätzung 80 fl. 18 kr.

4) Der Doblacker mit Dobl, *43 Dezim.* à 1 fl. Schätzung 43 fl.

5) Weinfalteracker, 1 Tgw. *10 Dezim. à 1 fl.* Schätzung 110 fl.

6) Doblleiten mit *mittlerer Leiten*, Gefeuchet und Grasrain, 9 Tagw. 2 Dez. à 1 fl. 12 kr. Schätzung 1082 fl. 24 kr.

7) Das Wiesackerl mit Dobl, 31 Dezim. à 1 fl. 30 kr. Schätzung 46 fl. 30 kr.

8) Die Holzleiten mit Grasrain, 4 Tagw. 86 Dezim. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 583 fl. 12 kr.

9) Leiten und Hochbergacker, 3 Tagw. 45 Dez. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 414 fl.

10) Der Dobl, 39 Dezim. à 42 kr. Schätzung 27 fl. 18 kr.

11) Steinbruch an der Holzleiten, 4 Tagw. 11 Dezim. à 24 kr. Schätzung 164 fl. 24 kr.

4. Wieſen:

1) Die große Wieſe, 1 Tgw. 28 Dezim. à 2 fl. Schätzung 256 fl.

2) Die Pfeiffenwieſe, 96 Dezim. á 2 fl. Schätzung 192 fl.

5. Waldungen;

1) Das Gfeuchet, 18 Dezim. á 12 kr. Schätzung 3 fl. 36 kr.

2) Das Winkelholz, 1 Tagw. 25 Dezim. á 1 fl. Schätzung 125 fl.

3) Das Hochholz, 5 Tagw. 13 Dez. á 12 kr. Schätzung 102 fl. 36 kr.

B. Beſchreibung des aus 32 Gütern zu ziehenden von dem Meßner Herzberger von Haarbach wieder eingelösten $^2/_9$tel Zehents.

Als Anhaltspunkt zur Abſchätzung hat man die Tagwerkzahl des in dem Steuerkataſter der Gemeinde Haarbach und Untertattenbach beſchriebenen Zehents und als mittlere Bonitätsklaſſe die 12te angenommen und ſo mit Rückſicht auf den Ausbau und den Ertrag den 10ten Theil berückſichtiget, und hievon $^2/_9$tel des ganzen Zehents in Anſchlag gebracht, woraus ſich mit Rückſicht der von Schmidbauer gewiſſenhaft angegebenen durchſchnittlichen Erträgnißquoten folgendes Schätzungs-Reſultat ergeben hat.

Der Zehent erträgt jährlich in den $^2/_9$tel Theilen 5 Schäffel Waiz á 16 fl., — 80 fl., dieſe 16mal erhöht geben 1280 fl. — kr.

5 Schäffel Korn á 12 fl., — 60 fl. geben 16fach — 960 fl.

7 Schäffel Gerſte zu 8 fl., — 56 fl., 16 mal — 890 fl.

3 Schäffel Haber und Lins á 5 fl., — 15 fl., 16fach 240 fl. Der Grünzehent:

6 Schäffel Erdäpfel zu 1 fl. 30 kr., — 9 fl. 16fach 162 fl.

½ Metzen Brein 45 kr., 16fach — 13 fl. 30 kr.

2 Bund Flachs von der Schwing á 24 kr. bis 48 kr., 16fach 14 fl. 24 kr., hiernach entziffert der $^2/_9$tel Zehent die Summe von 3538 fl. 48 kr., wobei die runde Summe von 3000 fl. als Aufwurfspreis beſtimmt wird.

C. Die Mobiliarſchaft:

beſtehend in der Hauseinrichtung, Vieh- und Baumannsfahrniß, deren einzelne Beſtandtheile bei Gericht eingeſehen werden können, und welche insgeſammt auf 668 fl. 42 kr. geſchätzt ſind.

Auf dieſem Anweſen haften 11,245 fl. — kr. Hypothek-Kapitalien, und zwar auf den Realitäten, ſammt zum Gut gehörenden Zehent 11245 fl. — kr., auf dem $^2/_9$tel Zehent — fl. — kr., und noch mehrere Kurrentſchulden in beiläufigen Betrage von 1800 fl. — kr., bemerkt wird, daß auf dieſem Anweſen die Stiefeltern des Franz Maier, Michael und Maria Schmidbauer einen Austrag genießen und einen Zehrpfenning anſprechen.

Den 12. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

664.

In dem Schuldenweſen des Wolfgang Reſch, Häuslers von Roßhaupten wird das Anweſen desſelben dortſelbſt erbrechtsbar zur Hofmark Haibach, beſtehend:

a) in einem Wohnhauſe mit gemiſchten Umfaſſungswänden und einem Legſchindeldache;
b) einem Garten von 29 Dez.;
c) Krautgarten » 23 »
d) der Holzwieſe » 1 Tagw. 62 Dez.;
e) dem Krautgartenholz zu 4 Tagw. 39 Dez.;
f) einem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich verſteigert, und iſt hiezu

auf Samstag den 13. Oktober, Vormittags 9 Uhr,

in loco Roßhaupten Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß das Geſammtanweſen ſammt einer kleinen Mobiliarſchaft, beſtehend in zwei

Kühen und einigem Hausgeräth auf 1163 fl. 24 kr. gerichtlich geschätzt worden.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und §. 98 — 101 der Novelle von 1837 und haben ſich gerichtsunbekannte Käufer über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Die auf dem Anweſen ruhenden Laſten können aus dem Schuldenweſenakt bis dahin dahier bei Gericht und dann am Verſteigerungsort eingeſehen werden.

Der letzte Zuſchlag geſchieht Schlag 12 Uhr Mittags.

Am 11. September 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

665.

(Schuldenweſen des Georg Moſer als Wirth zu Bergham und Schmied zu Endham betr.)

Da die Gläubiger gegen den ſchuldneriſchen Antrag auf Siſtirung des Anweſens, Verkauf des Wirthshauſes zu Bergham remonſtrirt haben, und der Antrag des Schuldners zurückgewieſen wurde, ſo wird mit Bezug auf die Ausſchreibung im Kreisblatte Beilage zu Nr. 64. 565 die auf den 21. Auguſt d. Js. ausgeſchriebene Anweſensverſteigerung auf

Dienstag den 23. Oktober d. Js.,
Morgens 9 Uhr,

in loco Bergham reaſſumirt, und Kaufsliebhaber mit Hinweiſung auf die Beſchreibung des Anweſens in der Paſſauerzeitung Nr. 183 eingeladen.

Am 12. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

666.

(Schuldenweſen des Georg Moſer, Schmid von Endham und Wirth zu Bergham betr.)

Nachdem das Mehrangeboth für das Schmid-Anweſen zu Endham am 14. Auguſt die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, ſo wird zur zweiten Verſteigerung dieſes Anweſens geſchritten und hiezu auf

Mittwoch den 17. Oktober d. Js.
Morgens 9 Uhr

Tag beſtimmt.

Die Beſchreibung des Anweſens iſt bereits im Kreisblatte vor. Jrs. Nr. 915, im allgemeinen Anzeiger Nr. 69 und 1783 und in der Donau-Zeitung d. Js. Nr. 183 enthalten.

Den 12. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

667.

Auf Anrufen des k. Advokaten Schrott von hier ddo. 10./17. d. nos. der Revierförſterstochter Eliſabetha *Gißl von Lambacherhüte* gegen den Schreinersſohn Joſeph Beil von Sinzing wegen Kindsnahrung ſ. a. wird zufolge Ediktalladung vom 28. Juli h. Jrs. der Beklagte, nachdem er in termino ſich nicht äußerte, mit ſeinem Gegenbeweiſe präcludirt, der deferirte Haupteid für verweigert erachtet, in der Sache, was Rechtens, weiter verfügt, und deßhalb Tagsfahrt zur Zeugeneinvernahme auf

Mittwoch den 3. Oktober h. Js.,
Früh 9 Uhr,

hierorts feſtgeſetzt, was zur Verſtändigung des Geklagten, deſſen Aufenthaltsort bisher unbekannt blieb, neuerdings öffentlich bekannt gegeben wird.

Den 18. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Königlich-Bayeriſches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 75.

Landshut, Sonnabend den 29. September 1849.

Inhalt. Die 204. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Die Fleiſchtaxe für den Monat Oktober 1849. — Die Konkursprüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtskandidaten für das Jahr 1849. — Die Anwendung der Taxe und des Stempels auf Vorlage-Berichten in Rekursſachen. — Agenturen der Düſſeldorfer Verſicherungsgeſellſchaft für See-, Fluß- und Landtransport. — Der proviſoriſche Winterbierſatz pro 1849. — Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachſen bezüglich der Requiſitionen in Armenſachen. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28132.

(Die 204. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann den Kuratel-Behörden wird das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 317. Serie, welche in der am 1. Auguſt l. Jrs. vorgenommenen 204. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurden, und laut des desfallſigen Circulars der k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierung bei der k. k. Univerſal-Staats- und Banko-Schuldenkaſſe zu Wien und bei Gebrüder Sichel zu Amſterdam gegen neue zu 4 und 5 % in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden, hiemit zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach das Intereſſe der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 25. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

…r einzelnen Obligations-Nummern der 317. Serie, welche in der am 1. Auguſt 1849 vorgenommenen Zweihundert vierten Verlooſung der ältern Staatsſchuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hauſe Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. G. zu 4 Procent.

…ummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4151	4173	4195	4217	4239	4261	4283	4305	4327	4349
4152	4174	4196	4218	4240	4262	4284	4306	4328	4350
4153	4175	4197	4219	4241	4263	4285	4307	4329	
4154	4176	4198	4220	4242	4264	4286	4308	4330	
4155	4177	4199	4221	4243	4265	4287	4309	4331	
4156	4178	4200	4222	4244	4266	4288	4310	4332	
4157	4179	4201	4223	4245	4267	4289	4311	4333	
4158	4180	4202	4224	4246	4268	4290	4312	4334	
4159	4181	4203	4225	4247	4269	4291	4313	4335	
4160	4182	4204	4226	4248	4270	4292	4314	4336	
4161	4183	4205	4227	4249	4271	4293	4315	4337	
4162	4184	4206	4228	4250	4272	4294	4316	4338	
4163	4185	4207	4229	4251	4273	4295	4317	4339	
4164	4186	4208	4230	4252	4274	4296	4318	4340	
4165	4187	4209	4231	4253	4275	4297	4319	4341	
4166	4188	4210	4232	4254	4276	4298	4320	4342	
4167	4189	4211	4233	4255	4277	4299	4321	4343	
4168	4190	4212	4234	4256	4278	4300	4322	4344	
4169	4191	4213	4235	4257	4279	4301	4323	4345	
4170	4192	4214	4236	4258	4280	4302	4324	4346	
4171	4193	4215	4237	4259	4281	4303	4325	4347	
4172	4194	4216	4238	4260	4282	4304	4326	4348	

Lit. A. A. zu 5 Prozent.

…ummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3299	3309	3319	3330	3340	3350	3360	3372	3382	3393
3300	3310	3320	3331	3341	3351	3362	3373	3384	3394
3301	3311	3321	3332	3342	3352	3363	3374	3385	3395
3302	3312	3322	3333	3343	3353	3364	3375	3386	3396
3303	3313	3323	3334	3344	3354	3365	3376	3387	3397
3304	3314	3324	3335	3345	3355	3366	3377	3388	3398
3305	3315	3325	3336	3346	3356	3368	3378	3389	3399
3306	3316	3327	3337	3347	3357	3369	3379	3390	3401
3307	3317	3328	3338	3348	3358	3370	3380	3391	3402
3308	3318	3329	3339	3349	3359	3371	3381	3392	3403

Digitized by Google

Obligationen des vom Hauſe Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. A. A. zu 5 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3404	3447	3493	3538	3583	3632	3676	3723	3769	3812
3405	3448	3494	3539	3584	3633	3677	3725	3770	3813
3406	3449	3495	3541	3585	3634	3678	3726	3771	3814
3407	3450	3496	3542	3586	3635	3679	3728	3773	3815
3408	3451	3497	3543	3587	3636	3680	3729	3774	3816
3409	3452	3498	3544	3588	3637	3681	3730	3775	3817
3410	3453	3499	3545	3589	3638	3682	3731	3776	3818
3412	3454	3500	3546	3590	3639	3683	5732	3777	3819
3413	3455	3501	3547	3591	3640	3684	3734	3778	3820
3414	3456	3502	3548	3593	3641	3685	3735	3779	3821
3415	3457	3503	3549	3594	3642	3686	3736	3780	3822
3416	3458	3504	3550	3595	3643	3687	3737	3781	3824
3417	3459	3505	3552	3596	3644	3688	3738	3782	3825
3418	3460	3506	3553	3597	3645	3690	3739	3783	3826
3419	3461	3507	3554	3598	3646	3691	3740	3784	3827
3420	3462	3508	3555	3599	3647	3692	3741	3785	3829
3421	3463	3509	3556	3600	3648	3693	3742	3786	3830
3422	3465	3510	3557	3604	3649	3694	3743	3787	3831
3423	3466	3511	3558	3605	3651	3695	3744	3788	3832
3424	3467	3512	3559	3606	3652	3696	3745	3789	3833
3425	3468	3513	3560	3607	3653	3697	3746	3790	3834
3426	3469	3515	3561	3608	3654	3698	3747	3791	3835
3427	3470	3516	3562	3609	3655	3699	3748	3792	3836
3428	3472	3517	3563	3610	3656	3700	3749	3793	3837
3429	3473	3518	3564	3612	3657	3701	3750	3794	3839
3430	3474	3519	3565	3613	3658	3702	3752	3795	3840
3431	3475	3521	3567	3615	3659	3705	3753	3796	3841
3432	3476	3522	3568	3616	3660	3706	3754	3797	3842
3433	3477	3523	3569	3617	3661	3707	3755	3798	3843
3434	3479	3524	3570	3618	3662	3709	3756	3799	3844
3435	3480	3526	3571	3619	3663	3710	3757	3800	3846
3436	3481	3527	3572	3620	3664	3711	3758	3801	3847
3437	3482	3528	3573	3621	3665	3712	3759	3802	3848
3438	3483	3529	3574	3622	3666	3713	3760	3803	3849
3439	3484	3530	3575	3623	3667	3715	3761	3804	3850
3440	3486	3531	3576	3624	3668	3716	3762	3805	3851
3441	3487	3532	3577	3625	3669	3717	3763	3806	3852
3442	3488	3533	3578	3626	3671	3718	3764	3807	3853
3443	3489	3534	3579	3628	3672	3719	3765	3808	3854
3444	3490	3535	3580	3629	3673	3720	3766	3809	3855
3445	3491	3536	3581	3630	3674	3721	3767	3810	3856
3446	3492	3537	3582	3631	3675	3722	3768	3811	3857

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. A. A. zu 5 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3858	3902	3947	3990	4035	4079	4125	4169	4212	4261
3859	3903	3948	3991	4036	4080	4126	4170	4213	4262
3860	3904	3949	3992	4037	4082	4127	4171	4214	4263
3861	3905	3950	3993	4038	4083	4128	4172	4215	4264
3862	3906	3951	3994	4039	4085	4129	4173	4216	4265
3863	3907	3952	3995	4040	4086	4130	4174	4217	4266
3864	3908	3953	3996	4041	4087	4131	4175	4218	4267
3865	3909	3954	3997	4042	4088	4132	4176	4219	4268
3866	3910	3955	3998	4043	4089	4133	4177	4220	4269
3867	3911	3956	3999	4044	4090	4134	4178	4221	4270
3868	3912	3957	4000	4045	4091	4135	4179	4222	4271
3869	3913	3958	4001	4046	4092	4136	4180	4223	4272
3870	3914	3959	4002	4047	4093	4137	4181	4224	4273
3871	3915	3960	4003	4048	4094	4138	4182	4225	4274
3872	3916	3961	4004	4049	4095	4140	4183	4226	4275
3873	3918	3962	4005	4050	4096	4141	4184	4227	4276
3874	3920	3963	4006	4051	4097	4142	4185	4228	4277
3875	3921	3964	4007	4052	4098	4143	4186	4229	4278
3876	3922	3965	4008	4053	4099	4144	4187	4230	4279
3878	3923	3966	4009	4054	4100	4145	4188	4231	4280
3879	3924	3967	4011	4055	4101	4146	4189	4232	4281
3880	3925	3968	4012	4056	4103	4147	4190	4233	4282
3881	3926	3969	4013	4057	4104	4148	4191	4234	4283
3882	3927	3970	4014	4058	4105	4149	4192	4236	4284
3883	3928	3971	4015	4059	4106	4150	4193	4237	4285
3884	3929	3972	4016	4060	4107	4151	4194	4238	4286
3885	3930	3973	4018	4061	4108	4152	4195	4240	4287
3886	3931	3974	4019	4062	4109	4153	4196	4242	4288
3887	3932	3975	4020	4063	4110	4154	4197	4243	4289
3888	3933	3976	4021	4064	4111	4155	4198	4244	4290
3889	3934	3977	4022	4065	4112	4156	4199	4247	4291
3890	3935	3978	4023	4066	4113	4157	4200	4249	4292
3891	3936	3979	4024	4067	4114	4158	4201	4250	4293
3892	3938	3980	4025	4068	4115	4159	4203	4251	4294
3893	3939	3982	4026	4069	4116	4161	4204	4252	4295
3894	3940	3983	4027	4070	4117	4162	4205	4253	4296
3895	3941	3984	4029	4071	4118	4163	4206	4254	4297
3897	3942	3985	4030	4072	4119	4164	4207	4255	4298
3898	3943	3986	4031	4074	4120	4165	4208	4256	4299
3899	3944	3987	4032	4075	4122	4166	4209	4257	4301
3900	3945	3988	4033	4076	4123	4167	4210	4258	4302
3901	3946	3989	4034	4078	4124	4168	4211	4260	4303

Obligationen des vom Hauſe Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. A. A. zu 5 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4304	4327	4349	4371	4399	4422	4445	4467	4489	4512
4305	4328	4350	4372	4400	4423	4446	4468	4490	4513
4306	4329	4351	4373	4401	4424	4447	4469	4491	4514
4307	4330	4352	4374	4402	4425	4448	4470	4492	4515
4308	4331	4353	4375	4403	4426	4449	4471	4493	4517
4309	4332	4354	4376	4405	4427	4450	4472	4494	4518
4310	4333	4355	4378	4406	4428	4451	4473	4495	4519
4311	4334	4356	4379	4407	4429	4452	4474	4496	4520
4312	4335	4357	4381	4408	4430	4453	4475	4497	4521
4313	4336	4358	4382	4409	4431	4454	4476	4498	4522
4314	4337	4359	4383	4410	4432	4455	4477	4499	4523
4315	4338	4360	4384	4411	4433	4456	4478	4500	4524
4316	4339	4361	4385	4412	4435	4457	4479	4501	4525
4318	4340	4362	4386	4413	4436	4458	4480	4502	4526
4319	4341	4363	4388	4414	4437	4459	4481	4503	4527
4320	4342	4364	4389	4415	4438	4460	4482	4504	4528
4321	4343	4365	4392	4416	4439	4461	4483	4505	4529
4322	4344	4366	4393	4417	4440	4462	4484	4507	4530
4323	4345	4367	4394	4418	4441	4463	4485	4508	4531
4324	4346	4368	4395	4419	4442	4464	4486	4509	4532
4325	4347	4369	4397	4420	4443	4465	4487	4510	4533
4326	4348	4370	4398	4421	4444	4466	4488	4511	

Ad Num. 27853.

(Die Fleiſchtare für den Monat Oktober 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Septbr. d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleiſchtare für den Monat Oktober d. Js. in nachſtehender Weiſe feſtzuſetzen beſchloſſen:

I. Stadt Landshut.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)

Rindfleiſch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Paſſau.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizeidiſtrikten Niederbayerns richtet ſich die Fleiſchtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den ſpäter erfolgten Beſtimmungen vorgezeichneten Weiſe.

V.

Das Kalbfleiſch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut den 25. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 28198.

(Die Konkursprüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtskandidaten für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Verordnungsgemäß wird auch in dieſem Jahre eine praktiſche Konkursprüfung für die zum Staatsdienſte erſcheinenden Rechtskandidaten ſtattfinden und dieſelbe

Samstags den 1. Dezember

am Sitze der unterzeichneten kgl. Kreisregierung ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Rechtskandidaten, welche ſich dieſer Prüfung zu unterziehen geſonnen ſind, werden daher unter Hinweiſung auf die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 26. März 1830 (Reggs.-Bl. S. 581) ſo wie auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 30. Mai 1833 (Kreis-Intell.-Bl. S. 298) hiedurch aufgefordert, ihre vorſchriftsmäßig belegten Zulaſſungs-Geſuche ſpäteſtens

bis zum 16. November l. Js.

bei der unterfertigten kgl. Kreis-Stelle um ſo gewiſſer einzureichen, als dieſelben außerdem keine Berückſichtigung mehr finden könnten.

Landshut, den 25. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26607.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Anwendung der Taxe und des Stempels auf Vorlageberichten in Rekurs-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Hinſichtlich der Behandlung reſp. der Anwendung der Taxe und des Stempels auf die Vorlageberichte in Polizeiſtrafſachen, in welchen die Berufung an die unterfertigte Stelle erhoben werden, beſteht bei den Diſtrikts-Polizei-Behörden des niederbayer'ſchen Regierungsbezirkes

Digitized by Google

ein verſchiedenes Verfahren, indem manche derſelben Taxe und Stempel bei allen ſolchen Berichten anwenden, wenn nicht die Unvermögenheit der Partei es Anders bedingt, andere aber die Anwendung fraglicher Gebühren ſtets ſiſtirt laſſen, bis der II. inſtanzliche Beſchluß erfolgt iſt, durch welchen erſt ein definitiver Ausſpruch hinſichtlich der Schuld oder Unſchuld des Angeklagten, und hinſichtlich ſeiner Verpflichtung zur Koſtentragung oder anderweitiger Verfügung in dieſer Beziehung in das Leben tritt.

Dieſes letztere Verfahren erſcheint als das richtige, weßhalb zur Einführung einer Gleichmäßigkeit — nach zuſtimmender Aeußerung der K. Regierungs-Finanz-Kammer dahier, den beſagten Behörden der Auftrag ertheilt wird, Taxe und Stempel bei den Vorlage-Berichten in Polizeiſtraf- reſp. Rekursſachen erſt dann anzuwenden, wenn über die Haupt- und Nebenſache in II. Inſtanz Beſchluß erfolgt ſein wird.

Dagegen wird es den beſagten Behörden zur Pflicht gemacht, ſtrengſtens darauf zu ſehen, daß in den gegebenen Fällen die nachträgliche Anrechnung fraglicher Gebühren und bei Caſſirung des Stempels immer Statt finde.

Landshut, am 26. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 28141.

(Agenturen der Düſſeldorfer Verſicherungsgeſellſchaft für See-, Fluß- und Landtransport betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verwaltung der durch Miniſterial-Entſchließung vom 10. Oktober 1847 im Königreiche conceſſionirten Düſſeldorfer allgemeinen Verſicherungs-Geſellſchaft für See-, Fluß- und Landtransporte hat laut Anzeige vom 18. September l. Js. den Kaufmann Joſeph Pummerer in Paſſau, unter Vorlage des Befähigungs-Zeugniſſes, als Unteragenten aufgeſtellt, was zufolge Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. Mts. mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Wirkſamkeit des genannten Agenten ein Hinderniß nicht entgegenſtehe.

Landshut den 26. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

An die k. Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den proviſoriſchen Winterbierſatz pro 1849.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den gepflogenen Erhebungen hat ſich der Durchſchnittspreis der Gerſte bei dem Beginne des Sudjahres 18$\frac{48}{49}$ gegen jenen, welcher dem Winterbierſatze des vorausgegangenen

Digitized by Google

Sudjahres zu Grunde lag, ſo unbedeutend geändert, daß für das Winterbier, welches vom 1. Oktober d. Js. anfangend bis zur definitiven Satzbeſtimmung verleit gegeben wird, der Winterbierſatz des Sudjahres 18$\frac{4}{4}\frac{8}{9}$ fortzubeſtehen hat, wornach der Ganterpreis per Maaß auf 3 kr. 2 dl. feſtgeſetzt war. Der Schenkpreis iſt demnach 4 kr., und wo ein Lokalmalzaufſchlag erhoben werden darf, iſt dieſer dem Ganterpreiſe beizuſetzen.

Wenn auch durch die Zurechnung des Lokalmalzaufſchlages ungerade Pfenninge im Bierſatze ſich herausſtellen, ſo iſt dennoch die im §. 7 des Geſetzes vom 23. Mai 1846 zur Beſeitigung des ungeraden Pfennings enthaltene Beſtimmung nicht mehr zuläßig, weil nunmehr eine entſprechende Anzahl von Hellermünzen ausgeprägt iſt.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden haben die genaue Einhaltung dieſes Bierſatzes zu überwachen, darüber ſtete Kenntniß ſich zu verſchaffen, daß nur ganz tarifmäßiges, reines ausgegohrenes und unverdorbenes Bier erzeugt und verleit gegeben werde.

Gegen allenfallſige Contravenienten iſt mit geſetzlicher Strafe einzuſchreiten.

Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze erfordert die Genehmigung der k. Regierung.

Dabei werden die Diſtrikts-Polizei-Behörden auf die rechtzeitige durch §§. 2 und 3 des Geſetzes vom 23. Mai 1846 anbefohlenen Vorlage der genau erhobenen Gerſten- und Hopfenpreiſe aufmerkſam gemacht.

(vid. autogr. Regierungs-Entſchließung vom 16. Sept. 1847, Nr. 26625.)

Landshut, den 27. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

R. S. 2030.

Bekanntmachung.

(Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachſen bezüglich der Requiſitionen in Armenſachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

wird zur Kenntniß ſämmtlicher Gerichtsbehörden von Niederbayern Behufs genauer Darnachtung in vorkommenden Fällen die zwiſchen der königlich bayeriſchen und königlich ſächſiſchen Regierung geſchloſſene Uebereinkunſt gebracht, welche von dem königl. Staatsminiſterium der Juſtiz unterm 20. praes. 24. d. Mts. anher ausgeſchrieben wurde, des Inhalts:

daß in Civilſachen unvermögender Perſonen, wenn die Sache als Armenſache bezeichnet, oder ſonſt von der requirirenden Behörde das Unvermögen bezeugt iſt, die Requiſitionen der Gerichte des anderen Staates ſportel- und ſtempelfrei zu erledigen, und nur die nöthigen baaren Vorläge (baaren Auslagen), welche aber nach königl. ſächſiſcher Einrichtung auch die Kopialien beizuzählen ſind, künftig liquidirt werden ſollen.

Paſſau, den 24. September 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präſident.

Werner, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben ſich bewogen gefunden, dem biſchöflichen geiſtlichen Rathe, Dekan und Pfarrer zu Unterdietfurt, k. Ldg. Eggenfelden, Prieſter Jakob Obermayer, das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens allergnädigſt zu verleihen.

Nach Inhalt hohen Miniſterial-Reſcripts vom 18. September 1849, haben Seine Majeſtät der König der vom Hochwürdigen Herrn Biſchofe von Paſſau beſchloſſenen Ernennung des Dechants und Pfarrers zu Ering, Landg. Simbach, Prieſter Bernhard Pangerl, zum biſchöfl. geiſtl. Rathe, die Genehmigung allergnädigſt zu ertheilen geruht.

III. Augsburger = Cours
vom 20. September 1849.

Königlich Bayeriſche.

		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . .		85
» à 4 % »	. . . .	92¾	
» à 5 % »	. . . .		100¾
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . . .		645
» » Promeſſen per Stück Agio	. . . .		56

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verblieb. Schäff.	Höchſter fl.	Höchſter kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindeſter fl.	Mindeſter kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	geſtieg. fl.	geſtieg. kr.
Deggendorf	Vom 25. September 1849.	Waizen	5	171	176	176	—	12	50	11	20	10	27	—	—	—	29
		Korn	—	15	15	15	—	6	56	6	47	6	42	—	—	—	2
		Gerſte	—	157	157	129	28	5	47	5	38	5	28	—	5	—	—
		Haber	—	65	65	63	2	4	4	3	55	3	44	—	14	—	—
Dingolfing	Vom 18. September 1849.	Waizen	—	15	15	—	—	12	—	10	—	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	—	—	7	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	2	2	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1½	1½	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 18. September 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	11	30	10	30	9	33	—	—	—	54
		Korn	—	19	19	19	—	6	45	6	30	6	—	—	—	—	30
		Gerſte	—	47	47	47	—	5	30	5	6	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 20. September 1849.	Waizen	2½	28	30½	30½	—	11	57	11	10	10	41	—	—	—	40
		Korn	—	11	11	11	—	6	36	6	27	6	17	—	—	—	4
		Gerſte	—	16	16	16	—	5	38	5	32	5	21	—	—	—	2
		Haber	—	9	9	9	—	3	57	3	52	3	45	—	—	—	28

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäf.	Neue Zufuhr. Schäf.	Gesammt-Summe. Schäf.	Verkauft. Schäf.	Im Rest verbleibt. Schäf.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau . .	Vom 24. September 1849.	Waizen	—	64	64	64	—	12	30	12	21	12	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	12	12	12	—	5	42	5	24	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 21. September 1849.	Waizen	55	1004	1059	1017	42	12	52	11	8	9	48	—	15	—	—
		Korn	2	96	98	92	6	6	37	6	8	5	30	—	2	—	—
		Gerſte	7	870	877	873	4	6	15	5	35	4	45	—	—	—	—
		Haber	8	177	185	177	8	4	—	3	37	3	15	—	—	—	—
Mainburg	Vom 19. September 1849.	Waizen	—	201	201	196	5	13	—	11	30	10	30	—	—	1	—
		Korn	—	47	47	43	4	6	30	6	—	5	48	—	30	—	—
		Gerſte	—	14	14	14	—	5	45	5	24	4	30	—	—	—	12
		Haber	—	13	13	13	—	3	30	3	15	3	6	—	15	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 18. September 1849.	Waizen	—	110	110	80	30	11	36	10	37	9	36	—	—	—	7
		Korn	—	6	6	6	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	27	27	27	—	5	30	5	—	4	12	—	12	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	3	37	3	32	3	—	—	—	—	14
Oſterhofen	Vom 24. September 1849.	Waizen	—	18	18	18	—	12	—	11	18	11	—	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 25. September 1849.	Waizen	—	2	2	2	—	10	48	10	24	10	—	1	—	—	—
		Korn	2½	27½	30	24½	5½	7	18	7	7	7	3	—	2	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	37	49	49	—	4	19	4	—	3	48	—	13	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 24. September 1849.	Waizen	—	38	38	38	—	13	—	10	51	8	—	—	—	—	1
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	34	34	34	—	5	45	5	22	4	36	—	3	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	3	54	3	48	—	—	—	52
Pilſting. .	Vom 18. September 1849.	Waizen	—	55	55	55	—	12	24	11	48	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	325	325	325	—	5	39	5	27	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. September 1849.	Waizen	11	611	622	622	—	13	2	11	56	11	—	—	—	—	55
		Korn	9	95	104	104	—	6	24	6	5	5	57	—	51	—	—
		Gerſte	—	272	272	268	4	5	29	5	21	5	10	—	—	—	10
		Haber	2	115	117	117	—	4	[illegible]	3	58	3	23	—	—	—	1
Vilshofen.	Vom 19. September 1849.	Waizen	50	578	628	501	127	13	22	12	58	12	18	—	—	—	21
		Korn	4	18	22	19	3	7	6	7	2	6	48	—	28	—	—
		Gerſte	—	4	4	4	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	9
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	24	—	—	—	6	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 75. Landshut, Sonnabend, den 29. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

668.

(Debitweſen der Joachim und Maria Beſſon'ſchen Schneidersebeleute zu Hengersberg betr.)

Auf beſonderes Verlangen der Hypothekgläubiger wird das eigene Anweſen der Joachim und Maria Beſſoniſchen Schneiderseheleute zu Hengersberg ſammt realer Schneidergerechtſame zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und deshalb im Amtslokale dahier auf

Dienstag den 13. November l. Js.,
Früh 8 — 12 Uhr,

Kommiſſion anberaumt, wo Kaufsliebhaber erſcheinen und ihre Angebote zu Protokoll geben können. Der Zuſchlag erfolgt nach §. 99 der neuen Prozeß-Novelle ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Gerichtsunbekannte haben ſich, bevor ſie zur Steigerung zugelaſſen werden, über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen.

In Bezug auf die Beſtandtheile des Anweſens, deſſen Werth, und die hierauf ruhenden Laſten u. ſ. w. wird auf die frühere Ausſchreibung vom 4. Dezember 1848 hingewieſen.

Endlich werden alle bis jetzt noch unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre allenfallſigen Forderungen bis zum 13. November d. Js. um ſo gewiſſer dahin anzumelden, als ſpäterhin nicht mehr darauf Rückſicht genommen werden wird.

Am 11. September 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

669.

Urkunden-Amortiſation.

Die nachſtehend verzeichneten 16 Urkunden der beigefügten Stiftungen werden hiemit als kraftlos erklärt, aus folgenden Gründen:

Laut öffentlicher Ausſchreibung vom 28. Februar d. Js. im Kreisblatte für Niederbayern Stück 20 Beilage 20 Nr. 180, wurden die unbekannten Inhaber dieſer Urkunden aufgefordert, ſie binnen 6 Monaten hierorts vorzulegen und ihre Anſprüche und Rechte auf dieſelben geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunden als kraftlos erklärt werden würden.

Da nun bis heute keine Anſprüche auf dieſe Urkunden hier eingekommen ſind, ſo mußten ſie als kraftlos erklärt werden.

Beſchloſſen am 18. September 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

Verzeich-

über die zu amortiſirenden Urkunden bei dem Staate aufliegenden Kapitalien

Num. curr.	Kataſter-Fol. u. Nro.	Schuldgattung.	Namen der Gläubiger.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	Zins. Fuß.	Zeit.
1	374	Zinszahlamt.	Gotteshäuſer, Gerichts Dingolfing.	200	—	4	1. Novemb.
2	638/1257	Bundeskapital.	Kirchen, Gerichts Natternberg.	2500	—	2½	1. April.
3	1554/2642	Aelteres Landanlehen.	Kirchen, Gerichts Dingolfing und Reisbach.	2621	—	2½	2. Septemb.
4	1669/2681	detto	Hofmarkt und einſchichtige Unterthanen zu Adldorf.	1573	—	2¾	31. Dezemb.
5	2813/3031	detto	Hofmarkt Adldorf.	500	—	»	detto
6	4822	detto	Pfarrkirche Loiching.	250	—	»	24. Mai.
7	73/1842	Münzamts-Anlehen.	Kirchen, Gerichts Dingolfing und Reisbach.	2350	—	3	1. Oktober.
8	37/1293	Kirchen-Anlehen von 180¾	detto	851	26	»	23. detto
9	49/1307	detto	Kirche Ettling.	759	15	»	28. Dezemb.
10	423/623	Freiſinger-Kapitel.	Kirchen, Gerichts Landau.	50	—	»	15. Auguſt.
11	427/627	detto	detto	100	—	»	detto
12	911/1436	1½ Steueranlehen.	Gotteshäuſer und Bruderſchaften, Gerichts Dingolfing und Reisbach, dann Frauenbiburg.	70	48	4	24. Auguſt.
13	1608/764	Neues Anlehen.	Kirche Günzkofen.	215	—	»	1. Oktober.
14	2129/1142	detto	Kirchen, Gerichts Dingolfing.	435	—	»	1. detto
15	2134/1146	detto	detto	940	—	»	1. detto
16	1273/1541	½ Steuer-Anlehen.	Die Kirche der Hofmarkt Adldorf.	67	47½	4 0/0	28. Dezemb.

Angefertigt den 22. Juli 1848.

Königliches Land-

Krimm,

Digitized by Google

niß
für die Stiftungen der kgl. Landgerichte Landau und Dingolfing.

Antheil habende Stiftungen.	Betrag. fl.	kr.	Datum der Schuldurkunden.	Bemerkungen.
4 Stiftungen nebigen Gerichts.	200	—	17. Februar 1605.	Ausbruch aus 800 fl. nach Hauptbrief des Herzogs Maria Maximilian auf die Bernhard Vogl'ſchen Erben, Eigenthum der Kirchen ſeit 20. Sept. 1674.
Kirche Großpiving.	100	—	1. April 1697, Hofzahlamts-Urkunde und Aſſekur. vom 23. Mai 1753.	Von dieſem Kapitale gehören den Stiftungen des k. Landgerichts Deggendorf 2100 fl., dem Markte Plattling 300 fl.
8 Kirchen, Gerichts Dingolfing und Landau.	1990	—	2. September 1728 von der Landſchaft.	Der übrige Betrag iſt bereits mobiliſirt.
Nebengenannte.	1573	—	31. Dezember 1728.	Landſchaftliche Urkunde. Nunmehr ſeit dem Jahr 180⁴/₅ dem Armenfonde des vormaligen Patrimonialgerichts Adldorf überlaſſen.
Nebige Hofmarkt.	500	—	31. Dezember 1730.	detto detto
Nebige Pfarrkirche.	250	—	24. Mai 1740.	detto detto
Kirche Haberskirchen.	100	—	30. Jänner 1768.	Churfürſt Maximilian Joſeph mit Fertigung der Hauptkaſſa, gemäß Hauptkaſſaſchein.
» Frichlkofen.	700	—	detto	
25 Stiftungen, Gerichts Dingolfing u. Landau.	478	21	3. Jänner 1804.	detto detto
Nebige Kirche.	759	15	28. Dezember 1803.	detto detto
Kirche Englmannsberg.	50	—	12. Auguſt 1790.	Urkunde des Hochſtifts Freiſing per 10,000 fl.
» Aunkofen.	100	—	detto	
Nebige Stiftungen.	70	48	24. Auguſt 1799.	Landſchaftliche Urkunden.
Nebige Kirche.	215	-	1. Dezember 1818.	Urkunde der Spezialkaſſa München.
Kirche Frauenbiburg.	435	—	1. April 1819.	detto detto
» Günzkofen.	940	—	detto	detto detto
7 Kirch u. Hofm. Adldorf.	67	47½	28. Dezember 1797.	Landſchaftliche Urkunde.

gericht Landau.
Landrichter.

Digitized by Google

670.

Am 15. d. Mts. warfen 3 unbekannte Burſche, nachdem ſie im ſogenannten Süßenholz bei Latenhäuſer die bayeriſche Grenze betreten hatten, 33 Pfd. Rindfleiſch in einem kupfernen Sacke, dann zwei juchtene Halbſtiefel bei Anſichtigwerdung der Zollſchutzwache weg.

Wer Anſprüche auf dieſe Gegenſtände machen zu können glaubt, hat ſich binnen 6 Wochen von heute an dahier zu melden und dieſe geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 37 des Zollgeſetzes die Confiskation derſelben verfügt werden wird.

Am 18. September 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

671.

Vorigen Dienstag den 11. l. Mts. wurde bei Reibersdorf d. Gts. die Leiche eines, allen Anzeichen nach neugebornen Kindes, weiblichen Geſchlechtes in der Donau aufgefunden, welches nach ärztlichem Ausſpruche vermuthlich 8 bis 12 Tage im Waſſer gelegen hatte.

Es wird dieß, da die Leiche hierorts Niemanden bekannt, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich, da das Verbrechen der Kindstödtung vorliegen dürfte, an alle k. Behörden das dienſtliche Anſinnen geſtellt, ſorgfältige Spähe, beſonders auf Weibsperſonen, welche zur kritiſchen Zeit hoch ſchwanger geweſen, zu verfügen und alle deßfallſigen zweckdienlichen Erfahrungen unverweilt hieher bekannt zu geben.

Am 17. September 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

672.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 31. Auguſt d. Js. iſt die Eröffnung des Gantverfahrens gegen den Uhrmacher Joſeph Mang von Viechtach ausgeſprochen.

Es werden deßhalb die Ediktstage, wie folgt, ausgeſchrieben:

I. zur Anmeldung der gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Dienstag den 16. Oktober,

II. zur Abgabe der Erinnerungen hingegen auf Dienstag den 30. Oktober,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf Dienstag den 6. November d. Js.,

immer von Morgens 8 Uhr an.

Bemerkt wird, daß das Anweſen des Gantleiders auf 911 fl. gerichtlich geſchätzt wurde, und daß Zeug der Debitakten bisher gegen ihn 1200 fl., worunter 550 fl. Hypothek-Kapital angemeldet ſind.

Am 18. September 1849.

Königl. Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

673.

Die Gebrüder Schmitt aus Krems in Oeſterreich, Lederhändler, ſind angeſchuldigt, mitteiſt zu geringer Deklaration des Gewichtes einer Parthie roher Rindshäute eine Zolldefraudation begangen zu haben. Dieſelben werden deßhalb aufgefordert, ſich binnen 30 Tagen wegen dieſer Anſchuldigung vor unterfertigtem Gerichte zu verantworten, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt gegen ſie als Ungehorſame verfahren werden wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß, wenn nicht Gebrüder Schmitt binnen 8 Tagen volle Sicherheit für den Werth der mit Beſchlag belegten Rindshäute leiſten, dieſe Häute der amtlichen Verſteigerung unterliegen.

Am 11. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Schuſter, Direktor.

Langenmantel.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 76.

Landshut, Mittwoch den 3. Oktober 1849.

Inhalt. Die Konkursprüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtskandidaten für das Jahr 1849. — Die Anſäſſigmachung von Frauensperſonen, dann die Wiederverehelichung von Wittwen. — Die Entfernung der blödſinnigen Maria Harbeck. — Das Erlöſchen der Forderungen an die k. Kaſſen und der Rückſtände an k. Staats-Gefällen. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28198.

(Die Konkursprüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtskandidaten für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Verordnungsgemäß wird auch in dieſem Jahre eine praktiſche Konkursprüfung für die zum Staatsdienſte adſpirirenden Rechtskandidaten ſtattfinden und dieſelbe

Samstags den 1. Dezember

am Sitze der unterzeichneten kgl. Kreisregierung ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Rechtskandidaten, welche ſich dieſer Prüfung zu unterziehen geſonnen ſind, werden daher unter Hinweiſung auf die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 26. März 1830 (Reggs.-Bl. S. 581) ſo wie auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 30. Mai 1833 (Kreis-Intell.-Bl. S. 298) hiedurch aufgefordert, ihre vorſchriftsmäßig belegten Zulaſſungs-Geſuche ſpäteſtens

bis zum 16. November l. Js.

Digitized by Google

bei der unterfertigten kgl. Kreis-Stelle um ſo gewiſſer einzureichen, als dieſelben außerdem keine Berückſichtigung mehr finden könnten.

Landshut, den 25. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9887.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Anſäſſigmachung von Frauenspersonen, dann die Wiederverehelichung von Wittwen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich veranlaßt, die mit lithographirtem Regierungs-Ausſchreiben vom 20. April 1847 Nr. 14,603 geſchehene Eröffnung der höchſten Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 16. desſelben Monats und Jahres im Betreff der Anſäſſigmachung von Frauensperſonen durch nachſtehenden Abdruck zurch Nachachtung für ſämmtliche betreffende Behörden in Niederbayern zu erneuern.

Ferner wird darauf aufmerkſam gemacht, daß Geſuche von Wittwen um Erlaubniß zur Wiederverehelichung, nachdem es ſich hiebei, wenn die Wiederverehelichung mit einem in derſelben Gemeinde bereits anſäſſigen Manne ſtattfinden ſoll, zunächſt nur die Verehelichung oder Wiederverehelichung des Letzteren, — wenn ſie aber mit einem noch nicht anſäſſigen Individuum beabſichtiget wird, zunächſt um deſſen Anſäſſigmachung und Verehelichung handelt, jederzeit aus dieſen Geſichtspunkten zu beurtheilen ſind, ſofort jedes ſolches Geſuch als Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſuch des Bräutigams oder, wenn dieſer ein in derſelben Gemeinde bereits anſäſſiger Wittwer iſt, als deſſen Wiederverehelichungs-Geſuch zu inſtruiren und zu beſcheiden iſt. Hiebei verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn bei der Wiederverehlichung der Wittwe eines Gewerbsmanns zugleich die Fortſetzung der Gewerbsausübung durch den neuen Ehegatten beabſichtigt wird, das Geſuch zunächſt als Konzeſſionsgeſuch des Letzteren, ſowohl was die Zuſtändigkeit, als die formelle und materielle Behandlung betrifft, zu beurtheilen iſt.

Landshut, den 26. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Nr. 4951.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die mit Bericht vom 10. Februar lauf. Jahrs in bezeichnetem Betreff vorgelegten Verhandlungen folgen hieneben mit dem Auftrage zurück, dem Magiſtrat der Stadt Nürnberg bezüglich ſeiner Vorſtellung vom 27. Jänner d. Js. unter Hinweiſung auf die wegen der Unzuläſſig-

keit von Gewerbsconceſſions-Verleihungen an Frauensperſonen am 5. November 1837 ſämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins mitgetheilten Entſchließung (Döll. V.-S. Bd. XIV. S. 924) dann auf den jüngſten Erlaß an die k. Regierung vom 8. Januar l. Js. zu eröffnen, daß der in der Regierungs-Entſchließung vom 2. September vor. Js. ausgeſprochene Grundſatz der gleichmäſſigen geſetzlichen Unſtatthaftigkeit der Ertheilung von Anſäſſigmachungsbewilligungen an Frauensperſonen, als der Natur der Sache, dem Wortlaut und dem Geiſte des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung vollkommen angemeſſen, und zur Beſeitigung der ungeeigneten Conſequenzen, welche aus der gegentheiligen Annahme, insbeſondere in Anſehung der Verehelichung hervorgehen würden, als durchaus bindend erachtet werden müſſe.

München, den 16. April 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

v. Zenetti.

An die
k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch den General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Goſſinger.

Ad Num. 28370.

(Die Entfernung der blödſinnigen Maria Haebeck betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Rotthalmünſter vom 24. d. Mts. hat ſich die blödſinnige Inwohnerin Maria Haebeck von Malching am 10. April d. Js. aus der Gemeinde Malching entfernt, wohin ſelbe bis jetzt nicht mehr zurückkehrte.

Dieſelbe iſt 72 Jahre alt, von Statur klein und im Gehen vorhängend; ſie hat ein mageres Geſicht, braungelbe Geſichtsfarbe, ſtumpfe Naſe, ganz weiße abgeſchnittene Haare, und eine ſtark ſtotternde Sprache.

Ihre Kleidung iſt von den verſchiedenſten Flecken zuſammengeſetzt.

Sämmtliche Diſtriktspolizei-Behörden von Niederbayern werden hiemit beauftragt, über die vorbezeichnete Entwichene ungeſäumt die geeigneten Nachforſchungen anzuordnen, das Ergebniß dem k. Landgerichte Rotthalmünſter direkt mitzutheilen, binnen 4 Wochen aber anher Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen werden müßte, daß die Nachforſchungen erfolglos geblieben ſeien.

Landshut, den 29. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

(Das Erlöſchen der Forderungen an die kgl. Kaſſen, und der Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge der Vorſchrift des Finanz-Geſetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieſes Geſetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die ge-

eignete Publikation deeſelben in den Gemeinden ſo wie der Abdruck dieſer Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut, den 1. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Beſondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktobee 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöſchen alle Forderungen an die Staats-Finanz- nnd Militärkaſſen ans Titeln jedee Aet, wenn ſie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben woeden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeiteanme an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zue Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andeen an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche voe dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldnee hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1. Oktober 1830 an, and in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlnngen, wenn ſolche während **dreier** auf einandee ſolgender Jahre nicht eingefordert, nnd im Falle zeitlichee Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldnee hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Einträgen im Hypothekenbuche angemeldet woeden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, dee perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, nnd haftet dem Staate für alle hieeaus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaſſen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und dee Prioeitätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige **phyſiſche** Perſonen.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 22. Septbr. l. Js. iſt der von Seite des k. Kämmerers und Staatsraths Freiherrn v. Kloſen zu Gern ausgeſtellten Präſentation für den Prieſter Michael Schütz zu Pfarrkirchen auf die vereinigten Benefizien zu Schönburg, Landgerichts Rotthalmünſter, im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Ordinariate Paſſau, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 76. Landshut, Mittwoch, den 3. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

674.

Auf kreditorſchaftliches Andringen wird das Anweſen des Jakob Kaiß, Söldners zu Unterweigendorf, beſtehend

a) in dem eigenen Reſtkomplex des Matheiſenhofes Haus-Nr. 3 in Unterweigendorf Kat.-Fol. 14 lit. A., nemlich dem zweiſtöckigen hölzernen Wohnhauſe mit daran gemauerter Stallung unter einem Legſchindeldache mit Ziegelfirſt, dem hölzernen Getreidſtadl mit Schupſe unter einem Strohdache mit Ziegelfirſt, dem gemauerten Backofen mit Ziegeldach, dem Gumpbrunnen, dann 0 Tagw. 19 Dez. Hausſtätte und Hofraum, und 25 Tagw. 07 Dez. Gärten, Aecker, Wieſen und Waldungen;

b) in den eigenen Ausbrüchen aus dem Matheiſenhofe Kat.-Fol. 17. Litr. B. zu 5 Tagw. 79 Dez. Aecker und Wieſen;

c) in dem eigenen alten Ausbruche aus dem Peterlengenhofe Hs.-Nr. 6 in Oberwaigendorf Kat.-Fol. 18 Litr. C. zu 0 Tagw. 77 Dez. Aecker;

d) in den eigenen Ausbrüchen aus dem Birkmaierhofe in Piegendorf zu 4 Tagw. 68 Dez. Aecker und Wieſen, und

e) dem eigenen Ausbruche aus dem Adamhofe Hs.-Nr. 8 in Oberweigendorf zu 2 Tagw. 29 Dez. Aeckern.

Alles zuſammen geſchätzt auf 4187 fl. 12 kr. dem gerichtlichen Zwangsverkauſe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mitlwoch den 21. November l. Js.,

Vormittags von 11 — 12 Uhr,

im Orte Unterweigendorf anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſich bei der Verſteigerung ſogleich über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen ſei, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Civ.-Proz.-Geſ. vom 17. November 1837 geſchehe.

Auf dieſem Anweſen laſten 1393 fl. Hypothekſchulden, eine Ausfertigung im Anſchlage zu 88 fl., ein hochzeitlicher Ein- und Ausgang und eine Unterkunſt und Krankenpflege, und ſind die Gebäude mit 600 fl. der Brandverſicherung einve rleibt.

Digitized by Google

Laſten und ſonſtige Reichniſſe können aus dem Kataſter erſehen werden.

Dingolfing, den 11. September 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

675.

Die dahier verſtorbene Drechslerswittwe Urſula Dotzl, geb. Held, hat in ihrem gerichtlichen Teſtamente vom 5. Jänner 1842 ihren nächſten Verwandten ein Legat von 1500 fl. vermacht. Da eine Schweſter derſelben Eva Held, Dragonerſöldnerstochter von Kapfing, k. bayer. Landgerichts Landshut, geboren den 9. Juni 1768, welche ungefähr im Jahre 1803 nach Wien ſich begeben haben ſoll, bisher nicht ausgeforſcht werden konnte, ſo ergeht an dieſelbe oder deren allenfallſige Deszendenz hiemit die Auffoderung, binnen zwei Monaten über die Annahme dieſes Legates ſich anher zu erklären, widrigenfalls nach Umfluß dieſer Friſt die legirte Summe ohne Rückſicht auf den ſie treffenden Antheil hieran unter die andern nächſten Verwandte der Erblaſſerin vertheilt werden würde.

Am 28. Auguſt 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

v. Valta.

676.

(Die Gant des Metzgermeiſters Johann Feyertag von hier betr.)

Der Metzgermeiſter Johann Feyertag von hier, hat unterm 22. d. Mts. hierorts ſeine Inſolvenz erklärt, und ſich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Demgemäß werden die Ediktstage in nachſtehender Weiſe ausgeſchrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen der

17. Oktober d. Js., Früh 9 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

19. November d. Js., Früh 9 Uhr,

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

a) für die Replikabgabe der

19. Dezember d. Js., Früh 9 Uhr,

b) für die Abgabe der Duplik der

2. Januar 1850, Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Johann Feyertag werden demnach aufgefordert, ſich an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter um ſo gewiſſer einzufinden, als ihr Nichterſcheinen am I. Ediktstage ihren Ausſchluß von der vorliegenden Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber ihre Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich wird ihnen eröffnet, daß man auf den Antrag des Kridars und zur Vermeidung weiterer Koſten am II. Ediktstage, nämlich am

19. November l. Js., Früh 9 Uhr,

unter denjenigen Creditoren, welche am I. Ediktstage Präſenz gemacht und liquidirt haben, den Verſuch zu einem gütlichen Arragement machen wird, daher man gewärtiget, daß ſelbe zur anberaumten Stunde um ſo gewiſſer bei Gericht erſcheinen werden, als die Nichterſcheinenden als den Beſchlüſſen der Mehrheit der gehörig Erſchienenen beiſtimmend erachtet werden würden.

Ingleichen ergeht an alle Jene, welche von des Gemeinſchuldners Vermögen noch etwas in Handen haben, oder an denſelben noch etwas ſchulden, der Auftrag, bei Vermeidung des

Doppelerſatzes oder nochmaliger Zahlung das in Handen habende dem Gericht zu überliefern, und beziehungsweiſe die Zahlung an ſelbes zu leiſten.

Endlich wird eröffnet, daß die Abgleichung des zur Zeit bekannten Aktiv- und Paſſivſtandes eine Ueberſchuldung von 6300 fl. 7½ kr. entziffert, und daß die auf dem Anweſen des Gemeinſchuldners Haus-Nr. 482 im Graben dahier, welches nach deſſen Angabe einen gerichtlichen Schätzungswerth von 7000 fl. hat, eingetragenen Hypothekſchulden 4800 fl. betragen.

Paſſau am 28. Auguſt 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Der königliche Direktor

Schuſter.

Langenmantl.

677.

Zum Verkaufe des dem Joſeph Ipfelkofer von Seilbach gehörigen Anweſens, beſtehend in Wohnhaus, Stall, Stadl, Hofraum und Backofen per 0 Tagw. 15 Dez.,

zwei Gärten — Tagw. 67 Dez.,
eilf Aecker . 12 » 98 »
eine Waldnng — » 74 »

belaſtet mit Grundſteuer-Simplnm 3 fl. 7 hl.,
Hausſteuerſimplum zu 4 kr. 4 hl.,
Lehenbodenzins auf 77 fl. 30 kr. Kapital 3 fl. 6 kr., Gefällsablöſungs-Kapitai 132 fl. 6 kr. 6 hl. mit einem jährlichen Zins zu 4% mit 5 fl. 17 kr. zum k. Rentamt Kelheim,

Gilt Korn zu 4 Mtz. 1 Vrl. 2 Sztl.,
Haber » 4 » 2 » 2 »

zur Spital-Pfründe Kelheim.

⅔ Groß- und Grünzehent zur Pfarrei Oberſaal, geſchätzt lant gerichtlicher Schätzung vom 28. Mai h. Is. anf 2715 fl. — kr., iſt auf Andringen von Hypothekargläubigern auf

Montag den 12. November h. Is., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Mitterfecking Tagsfahrt feſtgeſetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte, unter Vorlage legaler Zeugniſſe über Vermögen nnd Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolge.

Am 15. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Schmid, Landrichter.

678.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anweſen des Michael nnd der Anna Maria Panzer, Bauerseheleute von Oberteuerding, beſtehend in Wohnhaus, Stall, Stadel, Backofen, Hofraum und Wurzgärtl zu

0 Tgw. 30 Dez.

Baum-, Gras- und Wurzgarten zu . . .	—	»	42	»
Aecker	83	«	74	»
Wieſen	9	»	46	»
Waldungen . . .	26	»	6	»
Oedungen	1	»	58	»
Waldungen in der Steuergemeinde Holzharlanden	7	»	61	»
Acker in der Steuergemeinde Reißing . .	1	»	38	»

in Summa 130 Tgw. 55 Dez.

Belaſtet zum k. Rentamte Kelheim mit

16 fl. 4 kr. 2 hl. Grundſteuerſimplum,
— » 9 » — » Hausſteuerſimplum,
8 » 23 » — » Laudemial-Bodenzins mit 209 fl. 25 kr. Kapital,
72 » 50 » 2 » Gefälls-Ablöſungs-Bodenzins mit 1802 fl. 55 kr. 4 hi. Kapital,

Großzehent $^1/_3$tel zur 30. Garbe zur Pfarrei Unterteuerding,

Grünzehent $^2/_3$tel zur Pfarrei Affeking, $^1/_3$tel zur Pfarrei Unterteuerding,

von Pl.-Nr. 256 Wachsgilt, von Pl.-Nr. 538 und 539 Gattergilt zur Pfarrei Unterteuerding,

jährlich eine Waizen- und Kornläutgarbe dem Meßner von Unterteuerding.

Geſchätzt laut gerichtlicher Schätzung vom 3. September d. Js. auf 12,527 fl. öffentlich verſteigert, hiezu Tagsfahrt im Wirthshauſe zu Unterteuerding auf

Donnerstag den 15. November l. Js.,

Vormittags 10 bis 12 Uhr

feſtgeſetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugniſſe über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 §§. 98 — 101 erfolge.

Am 15. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

679.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Steinmetz Lorenz Baumgartner Nr. 510 in hieſiger Altſtadt zum zweitenmale nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen §. 98 — 101 der Novelle vom 25. November 1837 öffentlich gerichtlich verſteigert, und iſt hiezu auf

Mittwoch den 31. Oktober d. Js.,

Morgens 11 Uhr,

im dießgerichtlichen Geſchäftszimmer Nr. 20 Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß Steigerungsluſtige, welche dem Gerichte nicht bekannt ſind, ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Anweſen beſteht übrigens aus einem Wohnhauſe nebſt einer Holzſchupfe mit darunter gemauertem Stalle, einem Hausgärtchen mit Brunnen, einem Pillmoos und zwei Haide-Antheilen.

Das Wohnhaus iſt gerichtlich auf 1800 fl. geſchätzt, und die zwei Haide-Antheile nebſt Pillmoos-Antheil haben einen Schätzungswerth von 300 fl.; auch liegt dieſes Wohnhaus, auf welchem 2150 fl. Hypothekſchulden laſten, und auf welchem auch eine jährliche Gattergilt von 1 fl. haftet, mit 1000 fl. in der Brandverſicherung.

Am 15. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Pfäffinger.

680.

Auf Andringen der Gläubiger wird nachbeſchriebenes freieigenes Anweſen des Hufſchmids Franz Büchler zu Plattling ſammt deſſen realen Schmidrechte am

Mittwoch den 17. Oktober d. Js., von

Früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr,

auf der Poſt zu Plattling zum zweiten Male öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte hinſichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugniſſe ihrer Heimatsbehörden hierüber zur Verſteigerung nicht zugelaſſen werden, daß ihnen die näheren Kaufsbedingniſſe ſowie die auf dieſem Anweſen

haftenden Abgaben und ſo andere Laſten am Steigerungstage eröffnet werden, daß dießmal der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis dieſes Anweſens pr. 5178 fl. jedoch vorbehaltlich des Einlöſungsrechtes der Gläubiger nach Hyp.-Geſ. §. 64 erfolgt, daß ſich hinſichtlich der Beſtandtheile und Laſten desſelben auf die Ausſchreibung vom 18. Juli 1848 bezogen wird, und ſie dieſes Anweſen auch ſchon vor der Verſteigerung einſehen können.

Den 14. September 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

681.

(Schuldenweſen des Joſeph Hörndl, Webers von Pleinting betr.)

Da ſich bei dem am 25. Juni l. Js. angeſetzten Termine zur Verſteigerung des Joſeph Hörndl'ſchen Anweſens zu Pleinting kein Käufer gemeldet hat, ſo wird zur wiederholten Verſteigerung dieſes Anweſens, wie es in den Ausſchreibungen im allgemeinen Anzeiger Nr. 47, dem Correſpondenten von und für Deutſchland Nr. 161, endlich in der Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 45 näher bezeichnet iſt, am

Donnerstag den 18. Oktober l. Js.
Vormittags 9 Uhr

auf Anrufen der Creditorſchaft neuerlicher Termin anberaumt, an welchem Taxe ſich Kaufsliebhaber in dem Gaſthauſe des Bräuers Achauer zu Pleinting einfinden und ihre Anbote zu Protokoll geben wollen, wobei bemerkt wird, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis geſchieht, und ſich unbekannte Käufer mit Leumunds- und Vermögenszeugniſſen auszuweiſen haben.

Am 14. September 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Scharpf.

682.

Auf Andringen der Creditorſchaft wird das Anweſen der Anna Högn zu Jaging, wie ſolches im allgemeinen Anzeiger Nr. 63, Intelligenz-Blatt Stück 61, dann der neuen Paſſauer-Zeitung Nr. 213 näher beſchrieben iſt, dem wiederholten Verkaufe unterworfen, da ſich bei der erſten Verſteigerung der Schätzungswerth ad 6380 fl. nicht erzielen ließ.

Zur öffentlichen Verſteigerung wird Termin auf

29. Oktober l. Js.

anberaumt.

Kaufsliebhaber, Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen, haben ſich an dieſem Tage im Wirthshauſe zu Oberiglbach einzufinden, und ihre Kaufsanbote zu Protokoll zu geben, ſodann den Zuſchlag ohne Rückſichtsnahme auf den Schätzungspreis zu gewärtigen.

Am 19. September 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Scharpf.

683.

Nachdem ſich am geſtrigen zum Verkauſe des Joſeph und Theres Frühauf'ſchen Anweſens in Ort angeſetzten Termin kein Steigerungsluſtiger eingefunden hat, ſo wird auf Antrag eines Gläubigers dieſes Gut dem zweitmaligen Verkaufe unterſtellt und zu dieſem Ende Tagsfahrt im Hauſe des Schuldners auf

Dienstag den 16. Oktober l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige, und zwar dem Amte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögensatteſten verſehen, unter dem Beiſatze hiemit eingeladen werden, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hinſichtlich der Taxe und der Beſtandtheile dieſes Anweſens wird ſich auf

die öffentliche Ausſchreibung vom 20. Juli lauf. Jrs. vide Beilage zum Kreisblatte Nr. 60, Donauzeitung Nr. 211, und allgemeinen Anzeiger Nr. 63 — bezogen.

Am 21. September 1849.

Kön. Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

684.

(Verlaſſenſchaft des Anton Leſſer betr.)

In der Verlaſſenſchaft des Riemermeiſters Anton Leſſer dahier, zeigte ſich bei Aufnahme der Inventur ein aktives Vermögen von 12885 fl. 53 kr., ein paſſives von 18072 fl. 11 kr. 1 dl., ſohin dermalen ſchon eine materielle Ueberſchuldung von 5186 fl. 18 kr. 1 dl.

Zur Vorlage des Aktiv- und Paſſivſtandes, dann zum Verſuche gütlicher Ausgleichung oder auch zur Stellung von weiteren ſachgemäßen Anträgen von Seite der Erbsintereſſenten oder der Kreditoren zur Nachlaßmaſſa wird Tagsfahrt auf

Mittwoch den 7. November l. Js.,
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche, ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Nichterſcheinenden als mit den Beſchlüſſen der Mehrheit der Anweſenden einverſtanden, erachtet werden.

Den 25. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Vernreiter.

685.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Anweſen des Joſeph Rill, Söldners von Unternaglbach im Schätzungswerthe von 900 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf

Samstag den 3. November l. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr, im Orte Unternaglbach Tagsfahrt anberaumt.

Das Anweſen beſteht aus dem einſtöckigen aus Holz erbauten Wohnhauſe mit Legſchindeldachung ſammt darunter befindlichem gemauerten Stall, dem hölzernen mit Schaarſchindeln gedeckten Stadl, dem ebenſo gebauten Getreidkaſten, und dem unter einem Legſchindeldache ſtehenden Backofen, an dem noch 2 andere das Miteigenthum haben, ferner aus dem Wiesgärtl zu 19 Dez. 16. Bon.-Kl., aus 5 Tagw. 43 Dez. Aeckern, größtentheils 6., theilweiſe aber 5. und 4. Bon.-Kl., aus 4 Tagw. 6 Dezim. Wieſen, größtentheils 4., theilweiſe aber 6., 1., 7., 15. und 10. Bon.-Kl., und aus 4 Tgw. 20 Dezim. Waldung, größtentheils 2., theilweiſe $1\frac{1}{2}$. und $1\frac{3}{4}$. Bon.-Klaſſe.

Zur anberaumten Tagsfahrt werden Kaufsluſtige, von welchen ſich die dem Gerichte unbekannten durch legale Zeugniſſe über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verſteigerung, und reſp. der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Novbr. 1837 geſchehen wird.

Die Schätzung, die Belaſtung und die weitern beſondern Verhältniſſe des ausgebotenen Anweſens und was ſonſt über daſſelbe bei Gericht bekannt iſt, können in der Zwiſchenzeit bis zum Verſteigerungstermin in der Gerichtskanzlei eingeſehen werden.

Am 19. September 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

Digitized by Google

686.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das auf 1900 fl. eingewerthete Anweſen der Auguſtin und Anna Endmaier'ſchen Eheleute zu Neuhaus, beſtehend aus dem neugebauten von Stein aufgeführten zweiſtöckigen Haus mit 6 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen und 1 Keller, dann Hausgärtl daran, dem Getreidſtadl mit Kuh- und Pferdſtall, dann Gras- und Baumgarten, endlich 1⅞ Tagw. Ackerfeld, die Schloßbreiten mit Grasrain, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Strichtermin iſt auf

Samstag den 10. November

Vormittags 11 Uhr

im Orte Neuhaus anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. Novbr. 1837 erfolgt.

Am 21. September 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

687.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

In Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter zu Neukirchen, und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslerssohn von dort, wegen Vaterſchaft und Kindesnährung wird vom unterfertigten Gerichte nach kollegialler Berathung zu Recht erkannt:

I. Beklagter Anton Rank ſei als Vater des von der Klägerin Anna Kager am 12. November 1847 gebornen Kindes, Anna getauft, zu erachten;

II. ſchuldig, bis zum 12. Jahre des Kindes incl. eine jährliche Alimentation von 12 fl., das Schulgeld, die Leichenkoſten inner obigen Zeitraumes, die Kindsbettkoſten mit 8 fl. zu bezahlen, und

III. die Prozeßkoſten zu tragen, welche aber außer Anſatz bleiben.

Am 24. September 1849.

Der k. Landrichter

v. Paur.

688.

(Den Umtauſch von Interims- und Haftſcheinen betr.)

Es ergeht hiemit an ſämmtliche Konſcriptions-Behörden und Stiftungsverwaltungen, welche Interimsſcheine oder Haftſcheine über — bei unterfertigter kgl. Staatsſchulden-Tilgungs-Spezial-Kaſſa bis letzten Auguſt laufenden Jahres gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Erſuchen, ſolche ungeſäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu laſſen.'

München, den 24. September 1849.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kaſſe München.

Kaufmann, k. Caſſier. Berger, k. Controleur.

689.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird der Schönmaierhof der Johann und Eliſabeth Meindl'ſchen Eheleute von Ielbach d. G. wiederholt zum öffentlichen Zwangsverkaufe ausgeſchrieben.

Bezüglich der Beſchreibung des beſagten Hofes wird ſich auf die Bekanntmachung vom 24. Juni d. Is. (Intelligenzblatt Nr. 56, bayer. Landbötin Nr. 117, Augsburger Abendzeitung Nr. 194) bezogen.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber werden zu der

am Samstag den 27. Oktober d. J.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshauſe zu Julbach Statt findenden Verſteigerungs-Tagsfahrt mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird, und daß ſich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Vermögen und Leumund durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Am 27. September 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

690.

Nachdem in dem zur öffentlichen Verſteigerung des Hammerſchmid Joſeph Freßl'ſchen Anweſens zu Obernzell auf den 25. d. Mts. anberaumt geweſenen Termine keine Steigerungsluſtige ſich eingefunden haben, ſo hat man auf kreditoriſchen Antrag zur drittmaligen öffentlichen Verſteigerung des Freßl'ſchen Hammerſchmidanweſens, wie ſolches in den früheren Bekanntmachungen vom 1. Juli 1848 und 18. Juli 1849 bereits näher beſchrieben worden, Termin auf

Montag den 29. Oktober l. Js., Vormittags 8 — 12 Uhr,

in dem Kappellerſchen Gaſthauſe zu Obernzell anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältniſſe durch ein legales Vermögenszeugniß ihrer Heimatsbehörde ſich auszuweiſen haben.

Den 27. September 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

691.

(Die Herſtellung des Expoſiturgebäudes zu Johannsbrunn betreffend.)

Nach hoher Regierungs-Entſchließung vom 14. September l. Js. iſt das Expoſitur-Gebäude zu Johannsbrunn, neu herzuſtellen, wozu die Koſten ausſchließlich der Hand- und Spanndienſte, die von der Expoſitur-Gemeinde Johannsbrunn unentgeldlich geleiſtet werden, auf 2528 fl. veranſchlagt ſind.

Zur öffentlichen Verakkordirung dieſes Baues an den Wenigſtnehmenden ſteht auf

Samstag den 20. Oktober l. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

am k. Landgerichte dahier Termin an, wozu Steigerungsfähige mit dem Anhange eingeladen werden, daß ſich auswärtige, dem Gerichte unbekannte Steigerer über ein Vermögen von wenigſtens 3000 fl. bei der Tagsfahrt auszuweiſen haben.

Der Bauplan und die Baubedingungen können inzwiſchen in hieſiger Regiſtratue eingeſehen werden.

Vilsbiburg den 28. September 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

I. l. a.

Ebenhöch, I. Aſſeſſor.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 77.

Landshut, Sonnabend den 6. Oktober 1849.

Inhalt. Das Ableben des k. Landgerichtsarztes Dr. Max Jos. Strehler zu Erlangen. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organiſtendienſtes zu Niederalteich, Landgerichts Hengersberg. — Die Bitte der Gemeinde Oberammergau um Bewilligung einer Collekte. — Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſche Aerzte in Niederbayern.

(Das Ableben des k. Landgerichts-Arztes Dr. Max Joſeph Strehler zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des k. Landgerichts-Arztes Dr. Strehler in Erlangen iſt das dortige Landgerichts-Phyſikat in Erledigung gekommen; dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre dießfallſigen Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 2. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 28313.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organiſtendienſtes zu Niederalteich, Ldger. Hengersberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Michael Primbs iſt der Schul-, Meßner- und Organiſtendienſt zu Niederalteich, k. Landgerichts Hengersberg, in Erledigung gekommen.

Derſelbe gewährt nach Inhalt dee im Reviſionswege feſtgeſtellten Erträgnißfaſſion über Abzug des bisher aus Kreisſchuldotations-Mitteln verabfolgten Zuſchußes pr. 200 fl. eine reine Jahres-Einnahme von 443 fl. 4 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweiſen, insbeſondere aber mit einem vollſtändigen Qualifikationsliſten-Auszuge belegten Geſuche innerhalb der Friſt von 4 Wochen bei dem kgl. Landgerichte Hengersberg oder der kgl. Diſteikts-Schulinſpektion Hengersberg in Lalling einzureichen, welche Diſtriktsbehörden beauftragt ſind, die eingekommenen Bewerbungs-Geſuche nach Umfluß der bezeichneten Friſt mittels eines gemeinſam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte Stelle einzuſenden.

Landshut, den 30. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 46.

An ſämmtliche

Diſtrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Niedeebayern.

(Die Bitte der Gemeinde Oberammergau um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Nacht vom 16. auf 17. Juni 1844 wurden in Oberammergau, k. Landgerichts Werdenfels, 24 Wohnhäuſer mit mehreren Nebengebäuden ein Raub der Flammen, und dadurch 30 Familien ihres Obdaches und ihrer Habe beraubt.

Der Brandſchaden wurde auf 70,000 fl. berechnet, die Brandverſicherungs-Summe aber belief ſich nur auf 20,000 fl. —

Wae der Ort Oberammergau, deſſen Einwohner ihrer Mehrzahl nach dem Erwerbe aus der Verfertigung von Holzſchnitzwaaren obliegen, wegen ſeiner örtlichen und klimatiſchen Verhältniſſe einer der ärmſten, ſo wurde dieſer Zuſtand durch das Brandunglück noch um ſo mehr außerordentlich erhöht, als die geringen Brandentſchädigungsbeträge für keinen der Abbrändler zureichten, um die verlornen Baulichkeiten wieder herzuſtellen. —

Die Bauführungen erfolgten daher durch Aufnahme von Paſſiv-Kapitalien in der Erwartung, daß günſtige Aerndtejahre und ein erweiterter Abſatz für Holzſchnitzwaaren die Mittel geben würden, nicht blos die Kapitalszinſe zu entrichten, ſondern ſich allmählich auch wieder von Schulden frei zu machen.

Allein leider wurden die Erwartungen nicht erfüllt, da Mißjahre die ohnehin geringen Erträgniſſe des Feldbaues vernichteten, der Viehſtand von Jahr zu Jahr ſich minderte, der Abſatz von Holzſchnitzwaaren immer ſchwieriger wurde, und zuletzt in Folge der Vorfälle in Oeſterreich und anderwärts nahezu gänzlich aufhörte. — Dadurch kam es, daß die Zinſe der Paſſivkapitalien nicht mehr aufgebracht werden konnten, gerichtliche Hilfsvollſtreckungen ſich mehrten, und nun die Mehrzahl der Abbrändler in Gefahr ſchwebt, ſich nicht länger mehr bei häuslichen Ehren und Würden erhalten zu können, ſondern das mühſam hergeſtellte Obdach an Zahlungsſtatt in fremde Hände übergehen laſſen zu müßen.

Iſt das Brandunglück auch bereits vor 5 Jahren eingetreten, ſo erſcheint doch die gegenwärtige hilfloſe Lage der Oberammergauer lediglich als Folge desſelben, und fremde Hilfe iſt jetzt den Abbrändlern ebenſo dringend nothwendig, als unmittelbar nach dem Brande, wo noch in der Aufnahme ein Darlehen die Möglichkeit zu fernerer Erhaltung bei häuslichen Ehren und Würden möglich ſchien. —

In Berückſichtigung dieſer Verhältniſſe wurde inhaltlich einer höchſten Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 29. v. Mts. gl. Betr. Nr. 14504 allergnädigſt geſtattet, daß in den wohlhabenden Stadt-, Markt- und Landgemeinden des niederbayeriſchen Regierungsbezirkes ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen an Geld, — ſohin unter Umgangnahme von einer förmlichen Einſammlung der Gaben, — veranlaßt werde.

Die beſagten Behörden erhalten hienach den Auftrag, das Geeignete zu verfügen, die auf den zu erlaſſenden Aufruf eingehenden Gelder zu ſammeln, und ſolche, wenn die Sammlung geſchloſſen, an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unmittelbar mit Bericht binnen 4 Wochen einzuſenden, von dem Reſultate aber anher Anzeige zu erſtatten.

Landshut, den 3. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

(Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung betr.)

Das Präſidium

des königl. bayer. Appellations-Gerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß auf den Grund des Art. 113, des Geſetzes vom 10. November v. Js. wegen vorhandener vieler und wichtiger Anklagen das k. Appellationsgericht von

Niederbayern in der Sitzung vom 29. d. Mts. beſchloſſen hat, eine außerordentliche Schwurgerichts-Sitzung anzuberaumen, welche

Montag den 26. November l. Js.

in Straubing eröffnet werden wird, bei welcher nach Abſatz 4 des vorſtehend angeführten Art. 113, der Präſident der letzten ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung, der k. Appellationsgerichts-Rath, Wilhelm Gareis von Rechtswegen berufen, den Vorſitz zu führen und der Direktor des k. Kreis- und Stadtgerichts Karl Cajetan Gebrath als deſſen Stellvertreter einzutreten hat.

Paſſau, den 29. September 1849.

Frhr. v. Wulffen.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Allerhöchſter Entſchließung vom 24. September 1849 zu Folge haben Seine Majeſtät der König Sich bewogen gefunden, den dem Landgerichte Pfarrkirchen beigegebenen Aktuar extra statum, Johann Paul Krieger, zum Landgerichte Deggendorf als Aktuar extra statum zu verſetzen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. September l. Js. iſt dem Pfarrer Carl Wildenauer zu Moosthan, Landgerichts Landshut, aus Rückſicht auf deſſen mißliche Geſundheitsumſtände, die erbetene Enthebung von der Funktion eines kgl. Diſtrikts-Schulinſpektors des Schulinſpektions-Bezirkes Moosthan unter Anerkennung ſeines erfolgreichen Wirkens bewilliget, und die hiedurch erledigte Diſtrikts-Schul-Inſpektorsſtelle dem Lokalſchul-Inſpektor und Erſatzmanne im Kreis-Scholarchate, Pfarrer Anton Weigl zu Altheim übertragen, und zugleich die Anordnung getroffen worden, daß dieſer Inſpektions-Diſtrikt für die Zukunft die Bezeichnung »Altheim« ſtatt Moosthan anzunehmen habe.

Durch Regierungs-Verfügung vom 29. Septbr. 1849 iſt der erledigte Schul-, Meßner- und Kantordienſt zu Sandsbach, Landgerichts Rottenburg, dem bisherigen Schullehrer zu Kapfelberg, Joseph Pöſſinger, übertragen worden.

Nach Inhalt höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 25. v. Mts. haben Seine Majeſtät der König die von dem Herrn Biſchofe von Paſſau beſchloſſene Ernennung des Dechants und Pfarrers Michael Vilsmaier in Beutelsbach, zum biſchöflichen geiſtlichen Rath, Allerhöchſt zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

. v. Wulffen.

nd ſonſtige Nachrichten.

4. September 1849 zu Folge haben Seine Ma-
en, den dem Landgerichte Pfarrkirchen [illegible]
ger, zum Landgerichte Deggendorf [illegible]

28. September l. Js. iſt den Pfarrer [illegible]
aus Rückſicht auf deſſen [illegible] Geſundheitsverhält-
ines kgl. Diſtrikts-Schulinſpektors des [illegible]
es erfolgreichen Wirkens bewilliget, und der [illegible]
rm Lokalſchul-Inſpektor und Erziehungs [illegible]
heim übertragen, und zugleich die Anordnung [illegible]
für die Zukunft die Bezeichnung »[illegible]

III. Augsburger = Cours
vom 27. September 1849.

Königlich Bayeriſche.

		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . . . .		85
» à 4 % »	. . . .	92½	
» à 5 % »	. . . .		100¾
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . .	648	
» » Promeſſen per Stück Agio	. . . .		58

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter		Mittler		Minderſter		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		geſtieg.	
								Preis des Schäffels.									
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	—	165	165	156	9	12	19	11	24	10	47	—	—	—	4
		Korn	—	10	10	10	—	6	34	6	25	6	6	—	22	—	—
		Gerſte	28	82	110	108	2	5	52	5	40	5	20	—	—	—	2
		Haber	2	8	10	10	—	4	21	4	8	4	—	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 25. September	Waizen	—	5	5	5	—	11	30	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	12	6	—	—	—	—	—	—	—
		[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	5		5	24	5	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verbleibt.	Höchſter (Preis des Schäffels.)		Mittler (Preis des Schäffels.)		Mindeſter (Preis des Schäffels.)		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		Gegen die vorigen Mittelpr. geſtieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 1. Oktober 1849.	Waizen	—	31	31	31	—	12	36	12	27	12	21	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	10	10	19	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 28. September 1849.	Waizen	42	923	965	904	61	12	25	10	58	9	15	—	10	—	—
		Korn	6	36	42	41	1	6	7	5	57	5	45	—	11	—	—
		Gerſte	4	1091	1095	1026	69	6	15	5	28	4	47	—	—	—	3
		Haber	8	142	150	150	—	4	5	3	44	3	30	—	—	—	7
Mainburg	Vom 26. September 1849.	Waizen	5	203	208	208	—	12	—	10	42	10	—	—	48	—	—
		Korn	4	57	61	61	—	6	—	5	42	5	30	—	18	—	—
		Gerſte	—	15	15	15	—	5	45	5	33	5	18	—	—	—	9
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	3	30	3	24	—	—	—	15
Neuſtadt an der Donau	Vom 25. September 1849.	Waizen	30	99	129	119	10	10	37	10	7	9	29	—	30	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	36	36	36	—	5	24	5	9	4	32	—	—	—	9
		Haber	—	7	7	7	—	4	15	3	39	—	—	—	—	—	7
Oſterhofen	Vom 1. Oktober 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	11	36	11	12	11	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	-	4	4	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	11	12	11	10	11	6	—	—	—	46
		Korn	5½	56½	62	44	18	6	50	6	32	6	21	—	35	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	22	5	4	4	3	59	3	53	—	1	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 1. Oktober 1849.	Waizen	—	33	33	29	4	11	30	10	3	9	—	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	69	69	69	—	6	42	5	44	5	—	—	—	—	22
		Haber	—	5	5	5	—	3	54	3	39	3	24	—	15	—	—
Pilſting . .	Vom 25. September 1849.	Waizen	—	78	78	78	—	12	48	12	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	399	399	399	—	6	—	5	48	5	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. September 1849.	Waizen	—	768	768	768	—	12	43	11	42	10	54	—	14	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	6	12	5	56	5	37	—	9	—	—
		Gerſte	4	272	376	376	—	5	31	5	20	5	5	—	1	—	—
		Haber	—	111	111	111	—	4	1	3	50	3	41	—	8	—	—
Vilshofen.	Vom 26. September 1849.	Waizen	127	409	536	384	152	13	6	12	57	12	3	—	21	—	—
		Korn	3	6	9	5	4	7	—	6	59	6	34	—	23	—	—
		Gerſte	—	11	11	11	—	5	48	5	39	5	18	—	—	—	9
		Haber	—	4	4	4	—	4	12	3	45	3	26	—	39	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 77. Landshut, Sonnabend, den 6. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

692.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollſtreckung die reluirt eigene ſogenannte Gilly- oder Weinberger-Schwaige der Katharina Berleneder, Schwaigerswittwe am Rennweg, und ihres Sohnes Kaspar, welche folgende Beſtandtheile hat, als:

1) das hölzerne einſtöckige Wohnhaus ſammt Stall und Stadl unter einem Hackendache im baufälligen Zuſtande, Werth 600 fl.;
2) die hölzerne Streuſchupfe, Werth 50 fl.;
3) der Wurz-, Gras- und Baum-Garten zu 1 Tagw. 70 Dez. 21. Bon.-Kl., Werth 1190 fl.;
4) der Gabisgarten zu 56 Dez. 21. B.-Kl., Werth 100 fl.;
5) die Oedung im Garten zu 18 Dez. 8. B.-Kl., Werth 15 fl.;
6) den Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Werth 25 fl.;
7) die Rabenſteinerwieſe zu 98 Dez. 16. B.-Kl., Werth 300 fl.;
8) die Wieſe am Weiherbach zu 2 Tagw. 17 Dez. 13. B.-Kl., Werth 500 fl.;
9) die Roßwieſe zu 1 Tagw. 41 Dez. 20. B.-Kl., Werth 564 fl.
10) der Hirtenacker zu 1 Tagw. 28 Dez. 11. B.-Kl., Werth 512 fl.

Geſammtwerth 3856 fl.

und worauf
an Grundſteuer pro Simplo 2 fl. 1 kr. 6 hl.,
» Hausſteuer » » — » 23 » 7 »
ruhen, nach §. 64 des Hyp.-Geſ., dann nach Inhalt der §§. 98 — 101 des Proz.-Geſ. vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt hiezu auf

Samſtag den 20. Oktober l. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Geſchäftszimmer des k. Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſors Plöderl Termin beſtimmt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Am 4. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der k. Direktor
Hiltner.

Wieſend.

693.

Vom

Königlichen Landgerichte Deggendorf

wird hiemit zur Veröffentlichung gebracht, daß das zur Gantmaſſa des Holzhändlers Benedikt Reiſchmann dahier gehörige Mobiliarvermögen, größtentheils beſtehend in gewöhnlicher Hauseinrichtung, im Hauſe des Gantleiders am

Mittwoch den 10. Oktober 1849,

im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung dem Verkaufe ausgeſtellt wird.

Zur Verſteigerung des Immobiliar-Vermögens desſelben:

1) nämlich des gemauerten Wohnhauses mit Pferd- und Kühſtall, Holzſchupfe, Hofraum, Gras- und Obſtgarten, zuſammen geſchätzt auf 1630 fl.;
2) des Gemeinderechts zu einem Nutzantheil, geſchätzt zu 30 fl.;
3) die Spitalwieſe zu 2 Tagw. 16 Dez., geſchätzt auf 600 fl.,

wird Tagsfahrt am

Freitag den 16. Oktober 1849,

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche ſich über Vermögen ausweiſen, und baare Zahlung leiſten können, mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach Maßgabe des §. 64 des Hyp.-Geſ. und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 9. September 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

694.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Ruppergut zu München mit den nachhin beſchriebenen Beſtandtheilen auf

Samstag den 20. Oktober l. Js.,

Vormittags 10 Uhr

im Stuböck'ſchen Bräuhauſe zu Hutthurn verkauft. Die Verhandlung geſchieht in den Vormittagsſtunden zwiſchen 10 und 12 Uhr. Der Kommiſſion unbekannte Perſonen und ſolche, gegen deren Zahlungsunfähigkeit und Leumund Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelaſſen, wenn ſie nicht bei der Tagsfahrt dieſe Bedingniſſe nachweiſen.

Die Verkaufsverhandlung geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und nach §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 mit dem Bemerken, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt. —

Die Beſtandtheile des Gutes ſind:

I. Zu Dorf

a) das gezimmerte Wohnhaus mit Legſchindeln eingedeckt, im mittelmäßigen Zuſtande, die gemauerte Stallung, der gezimmerte Stadl, die hölzerne Schupfe, der gemauerte Backofen;
b) das in der Nähe befindliche Innhaus mit gemauerter Stallung und gezimmerten Stadl;
c) der Antheil am Haarhaus.

II. Zu Feld.

a) Garten und Ackergrund circa 18 Tagw. 80 Dez.;
b) Wieſen 13 Tgw. 26 Dez.;
c) Waldung 12 Tgw. 51 Dez.

Die auf dem Anweſen ruhenden Laſten und Abgaben und Kaufsbedingniſſe werden am Verkaufstage vor Anfang der Verhandlung bekannt gemacht, und können auch unterdeſſen hierorts eingeſehen werden.

Das vorhandene Getreid, Stroh und Heu wird abgeſondert verkauft.

Paſſau am 16. September 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Wieſinger, Verweſer.

Digitized by Google

695.

Nachdem bei der auf den 25. Juni l. Js. anberaumt geweſenen erſten Verſteigerungstags-fahrt ein Käufer nicht erſchienen, ſo wird das Mühldorfer'ſche Metzgeranweſen ſammt realer Metzgerei in Schönberg, wie ſolches im Kreis-Int.-Bl. St. 39 und in der neuen Paſſauer-Zeitung Nr. 136 ausgeſchrieben iſt, zum zweiten Maie der öffentlichen Verſteigerung unterworfen.

Termin hiezu iſt auf

Montag den 29. Oktober 1849, Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Schönberg anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsluſtige hiezu mit dem Bemerken eingeiaden, daß die auf 5000 fl. gewertheten Gebäulichkeiten mit der realen Metzgerei und die auf 1850 fl. gewertheten Gründe geſondert, eventuell das Geſammtanweſen zum Aufwurfe kommt, und daß der Hinſchiag diesmal ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt,

Am 17. September 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

696.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

In Sachen der Helena Reiter, Zimmermanns-Tochter zu Maſſing, gegen Georg Radlinger, Landkrämer zu Kummersdorf, Forderung betreffend, iſt zu der auf 5. September angeſetzten Tagsfahrt der Beklagte nicht erſchienen.

Es wird auf klägeriſche Bitte zum Sühneverſuch, eventuell protokollariſch ſchlüſſigen Verhandlung auf

22. Oktober d. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier Commiſſion reaſſumirt, wozu die Partheyen vorgeiaden werden.

Dem Beklagten iſt es geſtattet, das Duplikat der gegnerſchen Eingabe dd. 21. praes. 25. Auguſt d. Js. in der hieſigen Regiſtratur in Empfang zu nehmen.

Am 26. September 1849.

Der k. Landrichter

v. Paur.

Nichtamtliche Artikel.

697.

Für Augenkranke.

In meiner **Privataugenheilanſtalt** werden auch den Winter hindurch Augenkranke zu Operationen ſowohl, als zu mediziniſchen Kuren zugelaſſen, was ich hiemit beſonders für **Schielende** und **Staarkranke** bekannt mache.

Nürnberg im Oktober 1849.

Dr. A. Kreitmair,
prakt. und ſtädtiſcher Armenarzt
für Augenkranke.

698.

In dee Hurter'ſchen Buchhandlung erſchien ſoeben und iſt durch alle Buchhandlungen, namentlich durch die Krüll'ſche Univeeſitäts-Buchhandlung in Landshut zu beziehen:

Cantu, C., Allgem. Weltgeſchichte. Nach der ſiebenten Originalausgabe für das kathol. Deutſchland bearbeitet von Dr. J. A. Moe. Brühl. Erſcheint in Lieferungen à 9 ggr. od. 36 kr.

Von dieſem klaſſiſchen Werke ſind bis jetzt 7 Lieferungen erſchienen; die Fortſetzung folgt raſch nach dem Erſcheinen des Originals.

Maßl, Xav., Der Kreuzweg des Herrn. I. Die Verurtheilung Jeſu in ihren Geheimniſſen und ſittlichen Anwendungen, mit Rückſicht auf unſere Zeitverhältniſſe in ſieben Abendandachts-Kanzelvorträgen. 9 ggr. oder 36 kr.

Greith, C., Die katholiſche Apologetik in Kanzelreden. Sammlung neuer Kanzelreden aus der katholiſchen Schweiz. Erſter Band, enthaltend: Neue Apologien in Kanzelreden über katholiſche Glaubenswahrheiten gegenüber den Irrlehren alter und neuer Zeit. 21 ggr. oder 1 fl. 36 kr.

Hurter, Pflichten der Prieſter. Nach dem Franzöſiſchen bearbeitet. Eleg. cartonnirt 18 ggr. oder 1 fl. 21 kr.

Malou, Profeſſor der katholiſch-theologiſchen Facultät und Bibliothekar an der Univerſität zu Löwen ꝛc. ꝛc., **Das Bibelleſen in der Volksſprache,** beurtheilt nach der heiligen Schrift, der Tradition und der geſunden Vernunft. Unter Mitwirkung des Verfaſſers und nach deſſen vielfachen Verbeſſerungen des Originals aus dem Franzöſiſchen überſetzt von Hermann Stoeveken, Pfarrer an der Straf- und Correctionsanſtalt zu Köln. 2 Bde. geh. 2 Thlr. 10 ggr. oder 4 fl.

Das Gebet des Herrn und der engliſche Gruß des heiligen Thomas von Aquin. Aus dem Lateiniſchen überſetzt von W. Reithmeier, Prieſter. 4 ggr. oder 18 kr.

Hurter, Fr., Geburt und Wiedergeburt. Erinnerungen aus meinem Leben und Blicke auf die Kirche. Dritte Auflage in 8 untrennbaren Lieferungen à 12 ggr. oder 54 kr.

Franz A., Die Haustaufe und ihre kirchliche Vervielfältigung, vom katholiſchen Standpunkt aus erörtert. 8 ggr. oder 30 kr.

Reaume, Abbé, Der Wegweiſer für den jungen Prieſter in einem Theile ſeines Privatlebens, ſowie in ſeinen verſchiedenen Beziehungen zur Welt. Für den deutſchen Clerus bearbeitet. Eleg. cart. 18 ggr. oder 1 fl. 21 kr.

Sales, Franz von, Fürſtbiſchof von Genf, **geſammelte Predigten.** Aus dem Franzöſiſchen von M. Sintzel. Zweite Ausgabe in fünf untrennbaren Lieferungen à 12 ggr. oder 54 kr.

Girault, Abbé, Erklärung des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes, oder ausführliche Entwicklung der vorzüglichſten Wahrheiten des chriſtlichen Glaubens. Von W. Reithmaier, Prieſter. 2 Bde. 1 Thlr. 12 ggr. oder 2 fl. 20 kr.

Maßl, Xav., Feſt- u. Gelegenheits-Predigten. 5 Bde. 6 Thlr. 15 ggr. oder 11 fl. 18 ggr.

Hievon wird jeder Band auch *einzeln abgegeben.*

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 78.

Landshut, Mittwoch den 10. Oktober 1849.

Inhalt. Den Bedarf von Regierungsblättern pro $18^{49}/_{50}$. — Die Verhältniſſe der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler. — Den Gütertransport-Tarif auf der k. bayer. Eiſenbahn.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 66.

An ſämmtliche
königl. Landgerichte, unmittelbaren Stadtmagiſtrate und die betheiligten Kirchenverwaltungen von Niederbayern.

(Den Bedarf von Regierungs-Blättern pro $18^{49}/_{50}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 8. November 1847 zur alsbaldigen Einbeförderung

1) des in triplo anzufertigenden Verzeichniſſes über den Bedarf von zahlbaren Regierungs- und Geſetzblättern für das Jahr $18^{49}/_{50}$ und
2) des einfach zu verfaſſenden Verzeichniſſes über den Bedarf von nicht zahlbaren Regierungs- und Geſetzblättern für daſſelbe Jahr hiedurch aufgefordert.

Landshut, den 4. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 277.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verhältniſſe der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend folgt ein Abdruck von dem im rubrizirten Betreffe erfolgten höchſten Reſcripte des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Septbr. l. Js. zur allgemeinen Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, von dieſer höchſten Entſchließung die Vorgeher des Schneidergewerbes und die Beſitzer der Kleiderhandlungen ſpeziell in Kenntniß zu ſetzen.

Landshut, den 7. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Nr. 4270.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staatsminiſterium hat ſich im Anlaſſe mehrſeitiger Remonſtrationen und nach vorgängiger Einvernehmung der k. Kreisregierungen, K. d. J., zu verfügen veranlaßt geſehen, daß allen Schneidermeiſtern ohne Rückſicht, ob ſie Kleiderhandlungs-Conceſſionen beſitzen oder nicht, ſowie ob an dem Orte ihrer Gewerbsausübung Kleiderhandlungs-Conceſſionen beſtehen oder nicht, vermöge ihres Gewerbs die Befugniß zum Verkaufe der von ihnen ſelbſtgefertigten Kleidungsſtücke im offenen Laden zuſtehe.

Hienach iſt die Miniſterialentſchließung untenſtehenden Betreffs vom 18. Dezember 1847 in ihren Beſtimmungen II. III. und IV. zu modificiren, wogegen dieſelbe in ihren übrigen Anordnungen hiedurch unberührt bleibt.

München, den 29. September 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

von der Pfordten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Verhältniſſe der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler betreffend.

Durch den Miniſter der General-Sekretär:
Miniſterialrath,
Frhr. v. Beück.

Bekanntmachung.

(Den Gütertransport-Tarif auf der k. bayer. Eiſenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch allerhöchſte Entſchließung wurde der Tarif für den Gütertransport auf der kgl. bayer. Eiſenbahn feſtgeſetzt, wie folgt:

den vierrädrige und ſechsrädrige Transportwagen zu einem ermäßigten Frachtſatze zur Dispoſition geſtellt.

Der ermäßigte Frachtſatz beträgt:

a) für einen vierrädrigen Wagen

bei Belaſtung mit Gütern	I. Claſſe	1 fl. 21 kr.	per Bahnſtunde.
» » » »	II. »	— » 54 »	
» » » »	III. »	— » 36 »	

b) für einen ſechsrädigen Wagen

bei Belaſtung mit Gütern	I. Claſſe	2 fl. 2 kr.	per Bahnſtunde,
» » » »	II. »	1 » 21 »	
» » » »	III. »	— » 54 »	

Die Belaſtung darf jedoch das Gewicht von 80 Zentnern für einen vierrädigen und das Gewicht für 120 Zentnern für einen ſechsrädrigen Transportwagen nicht überſteigen, auch muß das Auf- und Abladen auf die Eiſenbahntransportwagen und von denſelben von dem Verſender beziehungsweiſe Empfänger bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Perſonal der Verwaltung gegen Erhebung einer beſonderen Gebühr von Einem Kreuzer per Zollzentner beſorgt.

Unter die I. Tarifs-Claſſe werden eingereiht:

Frachtgüter und Gegenſtände, welche mit dem zunächſt abgehenden Wagenzuge befördert werden ſollen (Eilgüter).

Unter die II. Tarifs Claſſe

Frachtgüter und Gegenſtände mit gewöhnlicher Lieferzeit.

Unter die III. Tarifs-Claſſe

Digitized by Google

Erde, Erze, Steine: Lehm, Mergel, gewöhnlicher Sand, Glasſand, gewöhnlicher Töpferthon; Gyps, Kalk, Mühlſteine, Schiefer, Schleifſteine (grobe), Ziegel- und Backſteine, überhäupt nicht namentlich genannte Steine im unbehauenen und behauenen Zuſtande; Braunſtein, Blei-, Eiſen-, Kupfer- und andere nicht beſonders genannte Erze.

Feldfrüchte und Gartengewächſe: Getreid- und Hülſenfrüchte, auch Malz; Meerrettig, Weißkraut, Kartoffeln, Cichorien (friſche), Krappwurzeln, Rüben, Hopfen, Flachs, Hanf, Werg, Tabakblätter (rohe unverpackt).

Gartengewächſe, Obſt (friſches).

Holz: Bau- und Nutzholz, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz, Sägewaaren, Rinden, Reiſigbeſen, leere gebrauchte Fäſſer und Packkiſten.

Metalle: Roheiſen aller Art (Maſſeln), altes Bruchеiſen, Eiſenfeile, Hammerſchlag.

Für Gegenſtände, welche im Verhältniſſe zum Gewichte einen großen Raum einnehmen, als: Bäume, Betten, Federn, Hausgeräthe, Hüte, Mützen, Korbwaaren, Korkholz, Rauhkarden, Strauchwerk, Waſch- und Meerſchwamm, Watte ꝛc., wird die Taxe für die I. Tarifs-Claſſe, und wollen dieſe Gegenſtände als Eilgut aufgegeben werden, die doppelte Taxe der II. Tarifs-Claſſe berechnet.

Wenn für die Benützung ganzer Wagen der Frachtſatz nach der II. Tarifs-Claſſe entrichtet wird, ſo können dieſelben mit voluminöſen Gegenſtänden allein oder vermiſcht mit ſolchen und mit Gütern der zweiten und der dritten Tarifs-Claſſe belaſtet werden.

Sämmtliche Eiſenbahnbehörden ſind angewieſen, gegenwärtige Beſtimmungen vom 10. Oktober d. J. an in Vollzug zu ſetzen.

München, den 3. Oktober 1849.

Generalverwaltung der königlich bayeriſchen Poſten und Eiſenbahnen.

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 78. Landshut, Mittwoch, den 10. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

699.

(Die Gant des Metzgermeiſters Johann Feyertag von hier betr.)

Der Metzgermeiſter Johann Feyertag von hier, hat unterm 22. d. Mts. hierorts ſeine Inſolvenz erklärt, und ſich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Demgemäß werden die Ediktstage in nachſtehender Weiſe ausgeſchrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen der
   17. Oktober d. Js., Früh 9 Uhr,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der
   19. November d. Js., Früh 9 Uhr,
3) zur Schlußverhandlung und zwar:
   a) für die Replikabgabe der
   19. Dezember d. Js., Früh 9 Uhr,
   b) für die Abgabe der Duplik der
   2. Jannar 1850, Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Johann Feyertag werden demnach aufgefordert, ſich an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter um ſo gewiſſer einzufinden, als ihr Nichterſcheinen am I. Ediktstage ihren Ausſchluß von der vorliegenden Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber ihre Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich wird ihnen eröffnet, daß man auf den Antrag des Kridars und zur Vermeidung weiterer Koſten am II. Ediktstage, nämlich am

19. November l. Js., Früh 9 Uhr,

unter denjenigen Creditoren, welche am I. Ediktstage Präſenz gemacht und liquidirt haben, den Verſuch zu einem gütlichen Arragement machen wird, daher man gewärtiget, daß ſelbe zur anberaumten Stunde um ſo gewiſſer bei Gericht erſcheinen werden, als die Nichterſcheinenden als den Beſchlüſſen der Mehrheit der gehörig Erſchienenen beiſtimmend erachtet werden würden.

Ingleichen ergeht an alle Jene, welche von des Gemeinſchuldners Vermögen noch etwas in Handen haben, oder an denſelben noch etwas ſchulden, der Auftrag, bei Vermeidung des pelerſatzes oder nochmaliger Zahlung das in

Handen habende dem Gerichte zu überliefern, und beziehungsweiſe die Zahlung an ſelbes zu leiſten. —

Endlich wird eröffnet, daß die Abgleichung des zur Zeit bekannten Aktiv- und Paſſivſtandes eine Ueberſchuldung von 6360 fl. 7⅓ kr. entziffert, und daß die auf dem Anweſen des Gemeinſchuldners Haus-Nr. 482 im Graben dahier, welches nach deſſen Angabe einen gerichtlichen Schätzungswerth von 7000 fl. hat, eingetragenen Hypothekſchulden 4800 fl. betragen.

Paſſau am 28. Auguſt 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Der königliche Direktor
Schuſter.

Langenmantl.

700.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant über das Vermögen der Schiffmeiſters-Eheleute Joſeph und Theres Witzlsberger in Rechtskraft erwachſen iſt, ſo werden die Ediktstage in nachſtehender Weiſe ausgeſchrieben und feſtgeſetzt:

I.

zur Anmeldung und zum Nachweiſe der Forderungen auf

Montag den 5. November 1849,

II.

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 5. Dezember 1849,

III.

zur Abgabe der Schlußſätze und zwar

a) der Gegenerinnerungen auf

Mittwoch den 19. Dezember 1849,

b) der Schlußerinnerung auf

Mittwoch den 2. Jänner 1850,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger der Joſ. und Theres Witzelsberger'ſchen Eheleute mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der betreffenden Forderungen von der Gantmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche den genannten Eheleuten aus welch immer für einem Rechtstitel ſchulden, bei Selbſthaftung und Vermeidung doppelter Zahlung beauftragt, ſich ihrer dießfallſigen Haftungen nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu entledigen.

Straubing den 3. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

701.

(Franz Maier Reſch von Kemauthen, Schuldenweſen betr.)

Auf erneuerten Antrag der Gläubiger, da die vorhabliche Heurathsparthie des Franz Maier Reſch zu Kemauthen mit dem verſprochenen Vermögen nicht aufgekommen iſt, wird zum Verkaufe des Reſchengutes zu Kemauthen ſammt den zum Gute ſelbſt und vom Gute zu ziehenden Zehent, dann den auf 32 Gütern zu fordern habenden ⅔tel Zehent, beide Zehente noch nicht fixirt oder abgelöst, dann ſammt der Mobiliarſchaft auf

Dienstag den 13. November d. Js.

Kommiſſion in loco Kemauthen Morgens 9 Uhr anberaumt, mit dem Bedeuten, daß das Verſteigerungs-Protokoll um 9 Uhr eröffnet und zu Anbothen für die Realitäten und Zehenten bis

Abends 4 Uhr offen gelaſſen, mit dem Glockenſchlag der Uhr von Wolfakirchen aber geſchloſſen wird.

Inzwiſchen wird mit der Verſteigerung der Fahrniſſe angefangen und fortgefahren und wenn nothwendig den darauffolgenden Tag fortgeſetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich ſo ferne ſie außer dießſeitigem Gerichte wohnen, mit Vermögens- und Leumundszeugniſſen zu verſehen, und können die näheren Kaufsbedingungen entweder in der Zwiſchenzeit bei Gericht oder am Kommiſſionstage einſehen und wird da den Gläubigern auf Bezahlung dringend Baarzahlung ausbedungen.

Beſchreibung:

A. Das Reſchengut ſammt Gebäuden u. Grundſtücken, dann den auf ſelbem ruhenden aber zum Gute ſelbſt gehörende Zehent iſt nach dem Auszuge des Steuerkataſters ludeigen und gerichtsbar zum k. Landgerichte und hat zum k. Rentamte ord. Schaarwerkgeld 1 fl. 42 kr.

Jagdſchaarwerkgeld	— fl.	20 kr.	4 hl.
Pfarrſtift . . .	— »	6 »	— »
Dominikalſteuer .	— »	6 »	$\frac{14}{100}$ »
Ruſtikalſteuer .	8 »	— »	$\frac{8}{100}$ »
Hausſteuer . .	15 »	10 »	— »

zu entrichten.

1. Gebäude:

a) Das Wohnhaus von Holz erbaut, mit Legſchindeln gedeckt, dann Stadl mit Schafſtall mit Stroh gedeckt, Schweinsſtall, Gänsſtall, Holzſchupfe und Getreidkaſten, Kuh- und Pferdſtall mit Wagenſchupfe; womit ſich auch der Schätzer Joſ. Ortner vereinigt, Schätzung 1300 fl.

b) Das alte Schmidhaus mit Schweinſtall und Holzſchupfe von Holz und Legſchindeln gedeckt, ſehr baufällig. Man bemerkt, daß eine abweichende Schätzung des Joſeph Ortner beſonders aufgeführt werden wird. Schätzung 30 fl.

2. Gründe:

1) Gras- und Baumgarten mit Backofen und Brunnen, 32 Dezim. 15. Klaſſe à 1 fl. Schätzung 32 fl.

2) Die Hofwieſe mit Waſchhaus, 91 Dezim. 19. Klaſſe à 1 fl. 30 kr. Schätzung 136 fl. 30 kr.

3. Aecker:

1) Der Gräppenacker mit Dobl, 2 Tagw. 2 Dezim. à 1 fl. 12 kr. Schätzung 242 fl. 24 kr.;

2) Die Steinleiten und Ebenacker, 7 Tagw. à Dez. 1 fl. 6 kr. Schätzung 770 fl.

3) Der Vieracker Proſtenfeld 73 Dez. à 1 fl. 6 kr. Schätzung 80 fl. 18 kr.

4) Der Doblacker mit Dobl, 43 Dezim. à 1 fl. Schätzung 43 fl.

5) Weinfalteracker, 1 Tgw. 10 Dezim. à 1 fl. Schätzung 110 fl.

6) Doblleiten mit mittlerer Leiten, Geſenchet und Grasrain, 9 Tagw. 2 Dez. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 1082 fl. 24 kr.

7) Das Wiesackerl mit Dobl, 31 Dezim. à 1 fl. 30 kr. Schätzung 46 fl. 30 kr.

8) Die Holzleiten mit Grasrain, 4 Tagw. 86 Dezim. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 583 fl. 12 kr.

9) Leiten und Hochbergacker, 3 Tagw. 45 Dez. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 414 fl.

10) Der Dobl, 39 Dezim. á 42 kr. Schätzung 27 fl. 18 kr.

11) Steinbruch an der Holzleiten, 4 Tagw. 11 Dezim. à 24 kr. Schätzung 164 fl. 24 kr.

4. Wieſen:

1) Die große Wieſe, 1 Tgw. 28 Dezim. á 2 fl. Schätzung 256 fl.

Digitized by Google

2) Die Pfeiffenwieſe, 96 Dezim. à 2 fl. Schätzung 192 fl.

5. Waldungen;

1) Das Gſtrüppet, 18 Dezim. à 12 kr. Schätzung 3 fl. 36 kr.

2) Das Winkelholz, 1 Tagw. 25 Dezim. à 1 fl. Schätzung 125 fl.

3) Das Hochholz, 5 Tagw. 13 Dez. à 12 kr. Schätzung 102 fl. 36 kr.

B. Beſchreibung des aus 32 Gütern zu ziehenden von dem Meßner Herzberger von Haarbach wieder eingelösten $^2/_3$tel Zehents.

Als Anhaltspunkt zur Abſchätzung hat man die Tagwerkzahl des in dem Steuerkataſter der Gemeinde Haarbach und Untertattenbach beſchriebenen Zehents und als mittlere Bonitätsklaſſe die 12te angenommen und ſo mit Rückſicht auf den Ausbau und den Ertrag den 10ten Theil berückſichtiget, und hievon $^2/_3$tel des ganzen Zehents in Anſchlag gebracht, woraus ſich mit Rückſicht der von Schmidbauer gewiſſenhaft angegebenen durchſchnittlichen Erträgnißquoten folgendes Schätzungs-Reſultat ergeben hat.

Der Zehent erträgt jährlich in den $^2/_3$tel Theilen 5 Schäffel Waiz à 16 fl., — 80 fl., dieſe 16mal erhöht geben 1280 fl. — kr.

5 Schäffel Korn à 12 fl., — 60 fl. geben 16fach — 960 fl.

7 Schäffel Gerſte zu 8 fl., — 56 fl., 16 mal — 890 fl.

3 Schäffel Haber und Lins à 5 fl., — 15 fl., 16fach 240 fl. Der Grünzehent:

6 Schäffel Erdäpfel zu 1 fl. 30 kr., — 9 fl. 16fach 162 fl.

½ Metzen Brein 45 kr., 16fach — 13 fl. 30 kr.

2 Bund Flachs von der Schwing à 24 kr. bis 48 kr., 16fach 14 fl. 24 kr., hiernach entziffert der $^2/_3$tel Zehent die Summe von 3538 fl. 48 kr., wobei die runde Summe von 2000 fl. als Aufwurfspreis beſtimmt wird.

C. Die Mobiliarſchaft:

beſtehend in der Hauseinrichtung, Vieh- und Baumannsfahrniß, deren einzelne Beſtandtheile bei Gericht eingeſehen werden können, und welche insgeſammt auf 668 fl. 42 kr. geſchätzt ſind.

Auf dieſem Anweſen haften 11,245 fl. — kr. Hypothek-Kapitalien, und zwar auf den Realitäten, ſammt zum Gut gehörenden Zehent 11245 fl. — kr., auf dem $^2/_3$tel Zehent — fl. — kr., und noch mehrere Kurrentſchulden in beiläufigen Betrage von 1800 fl. — kr., bemerkt wird, daß auf dieſem Anweſen die Stiefeltern des Franz Maier, Michael und Maria Schmidbauer, einen Austrag genießen und einen Zehrpfenning anſprechen.

Den 12. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

702.

Wer immer auf den Grund der geſchäftlichen Eigenſchaft des am 5. April 1849 verſtorbenen Landgerichts-Oberſchreibers Michael Brims dahier an deſſen Rücklaß eine Forderung zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, dieſelbe bis

Freitag den 9. November d. Js.,

Vormittags 9 Uhr

um ſo zuverſichtlicher bei der Verlaſſenſchaftsbehörde dahier anzumelden, als widrigenfalls die Erbſchaft an die Erben desſelben extradirt und der dießſeitige Amtsvorſtand jegliche Haftungsverbindlichkeit, welche aus den geſchäftlichen Beziehungen des Defunkten hervorgeht, ablehnen würde.

Den 2. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 79.

Landshut, Sonnabend den 13. Oktober 1849.

Inhalt. Die revidirten Satzungen für die Studirenden an den königlich bayeriſchen Hochſchulen. — Die am 6. Juli 1844 zu Emskirchen aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 708.

An ſämmtliche
Diſtrikts-Polizeibehörden, und an die Studirenden, welche die Univerſität beſuchen wollen.

(Die revidirten Satzungen für die Studirenden an den königlich bayeriſchen Hochſchulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Satzungen für die Studirenden an den königlich bayeriſchen Hochſchulen ſind einer neuen Reviſion unterſtellt worden. Dieſe revidirten Satzungen haben unterm 25. Septbr. l. Js. die Allerhöchſte Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs erhalten, und treten ſofort in Wirkſamkeit.

Nachdem nun dieſelben einige Beſtimmungen enthalten, von welchen ſowohl die Diſtrikts-Polizeibehörden, als auch die Studirenden, welche in dieſem Jahre die Univerſität beſuchen wollen, möglichſt bald Kenntniß erhalten ſollen, um ſich darnach zu richten, und allenfallſigen Nachtheilen zu begegnen, ſo werden in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 7. l. Mts. dieſe Beſtimmungen in nachfolgendem Auszuge hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Zugleich werden die Diſtrikts-Polizeibehörden bei Ausſtellung der Vermögens-Zeugniſſe für Studirende auf die genaue Beachtung der Beſtimmungen des §. 72 der Satzungen hingewieſen, und für jede unwahre Angabe verantwortlich erklärt.

Landshut, den 11. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Auszug

aus den revidirten Satzungen für die Studirenden an den königlich bayeriſchen Hochſchulen.

§. 2.) Die Anmeldungszeit zur Immatriculation beginnt für das Winterſemeſter am 15. Oktober und dauert 14 Tage, für das Sommerſemeſter am erſten Montage nach der Oſterwoche und dauert 8 Tage.

§. 3.) Nach Ablauf dieſer Friſt wird kein Studirender mehr immatriculirt ꝛc.

§. 4.) Jeder an dem Univerſitäts-Orte neu ankommende Studirende iſt gehalten, binnen 24 Stunden nach ſeiner Ankunft ſich vor der Polizeibehörde um Aufenthaltsbewilligung und binnen 48 Stunden vor dem Univerſitäts-Sekretariate unter Vorlage der nach §. 8 erforderlichen Zeugniſſe zur Immatriculation zu melden. Ebenſo iſt jeder aus den Ferien zurückkehrende oder während derſelben am Orte gebliebene, bereits immatriculirte Student gehalten, ſich binnen der in §. 2 feſtgeſetzten Friſt unter Produktion ſeiner Matrikel bei dem Univerſitäts-Sekretariate zur Inſcription in dem Semeſtral-Regiſter zu melden.

§. 8.) Der Studirende hat, wenn er von einem Gymnaſium kömmt, das Gymnaſial-Abſolutorium, oder wenn er von einer Univerſität oder einem Lyceum kömmt, das Abgangs-Zeugniß von dort, im Falle er aber eine Zeit lang keiner öffentlichen Lehranſtalt angehört hat, auch ein obrigkeitliches Zeugniß über ſein ſittliches Verhalten in dieſer Zwiſchenzeit bei dem Univerſitäts-Sekretariate niederzulegen.

§. 71. Auf gänzliche Befreiung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige deutſche Studierende Anſpruch, welcher ſeine wahre und volle Mittelloſigkeit durch ein von der einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörde in gehöriger Form ausgeſtelltes Zeugniß beweiſen und ſeine erſte Meldung durch ein empfehlendes Gymnaſial-Abſolutorium unterſtützen kann.

Auf theilweiſe Befreiung von den Honorarien haben diejenigen Anſpruch, welche zwar in beſchränkten Verhältniſſen leben, aber dennoch nicht gänzlich ohne Mittel ſind.

Den Betrag des Nachlaſſes hat die Honorarien-Kommiſſion zu beſtimmen.

§. 72. Das erwähnte Zeugniß ſoll enthalten:

1) Namen und Wohnort des Candidaten;
2) Stand oder Gewerbe ſeiner Eltern;
3) die Angabe, ob Vater und Mutter, oder beide geſtorben ſind;
4) die Zahl der lebenden Geſchwiſter, und ob ſie verſorgt ſind oder nicht;

Digitized by Google

5) den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen ſelbſtſtändigen Vermögens des Candidaten, ſowie es aus ämtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden oder ſonſt bekannt iſt;
6) das Einkommen der Eltern aus Beſoldungen und die Nebenbezüge aus anderen Erwerbsquellen;
7) den Betrag und die Qualität der Steuern, welche der Studirende oder deſſen Eltern jährlich zu entrichten haben;
8) den Betrag der Schulden, entweder des Studirenden oder ſeiner beiden Eltern;
9) die Quellen und Hilfsmittel, durch welche ſich der Candidat bisher erhalten und ſeine Studienkoſten beſtritten hat, ſowie den Betrag ſeines aus dieſen Quellen fließenden Einkommens.

Die Behörden, denen die Ausſtellung dieſer Zeugniſſe obliegt, ſind angewieſen, hiebei mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren und bei Vermeidung von Disciplinar-Einſchreitung ſich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

§. 73.) Jede unvollſtändige, ausweichende oder unwahre Angabe in dem Zeugniſſe bewirkt die Abweiſung des Studirenden mit ſeinem Geſuche und die Honorarien-Kommiſſion iſt verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugniſſe in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem k. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 74. Hält die Honorarien-Kommiſſion nähere Aufſchlüſſe für wünſchenswerth, ſo wird der Rektor als Vorſtand derſelben den betreffenden Studirenden perſönlich vor ſich rufen, um Aufklärungen von ihm zu begehren. Studirende, welche ſich hiebei eine Unwahrheit zu Schulden kommen laſſen, ſind mit einer Disciplinar-Strafe zu belegen.

§. 75. Wer um Erlaſſung der Honorarien nicht nachſucht, hat dieſelben vor der Inſcription an das Quäſtorat der Univerſität zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung hat er bei der Inſcription vorzuzeigen.

Zurückgabe entrichteter Honorarien findet nur dann ſtatt, wenn die Immatrikulation verweigert wird.

§. 76. Wer um die Erlaſſung der Honorarien nachſucht, hat die oben bemerkten Nachweiſe **ſpäteſtens 8 Tage nach dem geſetzlichen Anfange** des Semeſters dem Univerſitätsquäſtor perſönlich zu übergeben oder einzuſchicken. Wer dieſe Friſt verſäumt, hat keinen Anſpruch auf Berückſichtigung ꝛc.

Ad Num. 649.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die am 6. Juli 1844 zu Emskirchen aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken hat ſich die am 6. Juli 1844 zu Emskirchen aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon, welche in letzterer Zeit bei dem Weber-

Google

meiſter Billmann dortſelbſt in Beaufſichtigung und Verpflegung geſtanden, am 11. Juli l. Js. heimlich von dort entfernt und ſind alle Bemühungen ihren Aufenthalt auszumitteln, bisher erfolglos geblieben.

Sämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern werden daher unter nachſtehender Mittheilung des bezüglichen Signalements, zu den geeigneten Nachforſchungen hiemit aufgefodert, und beauftragt, das Ergebniß ſogleich anher anzuzeigen.

Signalement.

Alter: ohngefähr 39 Jahre.
Größe: 5′ 7″.
Angeſicht: länglicht, mit etwas hervorſtehendem Backenknochen.
Haare: ſchwarzbraun.
Stirne: nieder.
Augen: blaugrau.
Naſe: länglich und dick.
Mund: groß und aufgeworfene Lippen.
Wangen: bleich.
Zähne: ſchadhaft.
Kinn: rund.
Bart: geringer Schnurbart.
Beſondere Kennzeichen: hat einen Leibſchaden und trägt ein Bruchband.

Kleidung:

1 blautuchene Schirmmütze mit ledernem Schirm.
1 dunkelblaubarchente Jacke oder Kittel mit liegendem Kragen.
1 dunkelblau barchente Hoſe.
1 ſchwarzſeidene Halsbinde.
1 roth-, weiß- und hellblau geſtreifte Weſte.
1 noch ganz gutes baumwollenes Hemd.
1 Paar lederne Schnürſtiefel.
Sämmtliche Kleidungsſtücke in noch ganz gutem Zuſtande.

Landshut, den 11. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours
vom 4. Oktober 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		86
» à 4 % »		92
» à 5 % »	101	100½
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .		646
» » Promeſſen per Stück Agio		62

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayeern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verbleibt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 9. Oktober 1849.	Waizen	9	192	201	201	—	11	26	10	57	10	26	—	27	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	6	35	6	30	6	16	—	—	—	5
		Gerſte	2	310	312	301	11	5	43	5	31	5	18	—	9	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	3	56	3	48	3	37	—	20	—	—
Dingolfing	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	11	30	10	30	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	10	10	10	—	5	30	5	15	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	48	3	30	—	-	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	—	58	58	58	—	12	36	11	36	11	—	—	—	—	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	52	52	52	—	5	36	5	30	5	18	—	—	—	12
		Haber	—	4	4	4	—	3	51	3	51	3	51	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 4. Oktober 1849.	Waizen	3	84	87	85	2	10	42	10	29	10	—	—	24	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	18	6	15	6	12	—	—	—	22
		Gerſte	—	12	12	12	—	5	36	5	35	5	30	—	—	—	14
		Haber	—	7	7	7	—	4	3	3	59	3	46	—	—	—	16

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäf.	Neue Zufuhr. Schäf.	Gesammt-Summe. Schäf.	Verkauft. Schäf.	Im Rest verblieben. Schäf.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 8. Oktober 1849.	Waizen	—	47	47	47	—	12	30	12	18	12	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	5	46	5	42	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 5. Oktober 1849.	Waizen	61	690	751	750	1	12	30	10	47	8	55	—	11	—	—
		Korn	1	54	55	55	—	6	7	5	43	5	11	—	14	—	—
		Gerste	69	1493	1562	1437	125	6	15	5	27	4	37	—	11	—	—
		Haber	—	201	201	201	—	4	—	3	39	3	22	—	5	—	—
Mainburg	Vom 3. Oktober 1849.	Waizen	—	227	227	211	16	11	48	10	—	9	30	—	42	—	—
		Korn	—	77	77	77	—	6	—	5	36	5	30	—	6	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	5	42	5	30	5	12	—	3	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	—	3	30	3	15	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	10	26	36	36	—	9	57	9	19	9	9	—	48	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	5	42	5	30	5	24	—	—	—	21
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	3	40	—	—	—	—	—	1
Osterhofen	Vom 8. Oktober 1849.	Waizen	—	28	28	28	—	11	30	11	27	11	24	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	5	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 9. Oktober 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	50
		Korn	18	9½	27½	26	1½	6	46	6	31	6	14	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	48	53	51	2	4	10	3	58	3	46	—	1	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 8. Oktober 1849.	Waizen	4	46	50	50	—	11	30	9	37	8	42	—	26	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	142	142	142	—	5	30	5	12	4	30	—	32	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	3	48	3	18	3	—	—	21	—	—
Pilsting . .	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	—	31	31	31	—	12	36	12	6	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	508	508	508	—	6	—	5	54	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	42	3	33	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Oktober 1849.	Waizen	—	807	807	781	26	11	54	10	44	10	6	—	58	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	5	40	5	24	5	4	—	32	—	—
		Gerste	4	562	562	473	49	5	18	5	3	5	51	—	17	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen.	Vom 3. Oktober 1849.	Waizen	152	516	668	563	105	13	13	12	36	11	57	—	1	—	—
		Korn	4	7	11	10	1	6	48	6	24	6	4	—	15	—	—
		Gerste	—	25	25	23	2	5	24	4	56	4	12	—	43	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	12	4	11	4	9	—	—	—	26

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 79. Landshut, Sonnabend, den 13. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

703.

Das außer der Steuer unbelaſtete reale Schneidergewerbe der Johann und Franziska Schwang'ſchen Eheleute dahier, unterm 5. l. Mts. geſchätzt auf 550 fl., wird am

Montag den 5. November l. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

im dieſsgerichtlichen Geſchäftszimmer Nr. 6 auf Andringen eines Hypothekgläubigers nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und mit Rückſicht auf die §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 gegen Baarzahlung verſteigert.

Hiezu werden Kaufsliebhaber, die ſich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund ausweiſen können, hiemit eingeladen.

Am 22. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor
Gebrath.

Stuhlreiter.

704.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird man das Anweſen des konzeſſionirten Schuhmachers Joſ. Staudinger von Deggendorf am

Samstag den 10. November d. Js.,
von Früh 10 — 12 Uhr,

in hieſiger Amtskanzlei an den Meiſtbietenden öffentlich zum zweiten Male verſteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 5. Auguſt v. Js. mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag dieſes Mal ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Preis per 1175 fl. jedoch vorbehaltlich des Einlöſungsrechtes der Gläubiger nach Hyp.-Geſ. §. 64 erfolgt, und ſie das Anweſen auch ſchon vor dem Verſteigerungstage einſehen können.

Den 28. September 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

705.

(Todeserklärung des in Rußland vermißten Philipp Stahl, Schmidsſohn von Schmidham betr.)

Phillipp Stahl, Schmidsſohn von Schmidham, 63 Jahre alt, iſt als Schmidgeſelle in dem

Jahre 1812 mit den bayeriſchen Fahnenſchmiden nach Rußland gezogen und ſeither nicht mehr zurückgekehrt.

Auf Antrag der Erben desſelben ſoll derſelbe für tod erklärt und ſein Vermögen beſtehend in einem Heirathgut und Ausfertigung von 148 fl. auf dem Schmidanweſen zu Schmidham verſichert gegen Caution ausgefolgt werden.

Philipp Stahl oder ſeine Descedenten haben ſich binnen 6 Monaten zu melden, außerdem Philipp Stahl für tod erklärt, und das Vermögen gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Den 21. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

706.

Mathias Harl, Gütlersſohn von Lintach, Gemeinde Aiglsbach d. G., welcher als Soldat der kgl. bayer. Armee den ruſſiſchen Feldzug im Jahre 1812 mitmachte, iſt ſeit dieſer Zeit vermißt und beſitzt ein Elterngut von 500 fl. — Derſelbe oder deſſen allenfallſige rechtmäßige Descendenz werden aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten a dato bei dieſſeitigem Gerichte zu melden, außerdem deſſen Vermögen an ſeine Erben ausgeantwortet werden wird.

Den 29. September 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

707.

Nach eigenem Antrage des Michl Sedelmeier, conceſſionirten Zeugſchmids zu Deggendorf, wird man deſſen auf 700 fl. geſchätztes zweiſtöckiges gemauertes und mit Taſchen gedecktes Wohnhaus ſammt dem auf Ruf und Widerruf erbauten Schleifhauſe in der Au dahier

am Samstag den 1. Dezember d. Js.
von Früh 10—12 Uhr

zum erſten Mal in hieſiger Amtskanzlei verſteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem hieſigen Gerichte in Bezug auf erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit nicht bekannte ohne legale Zeugniſſe ihrer Heimatsbehörden hierüber zur Verſteigerung nicht zugelaſſen werden, daß der Zuſchlag erfolgt, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis überſteigt, oder doch erreicht, daß ihnen die nähern Kaufsbedingniſſe, dann Abgaben und Laſten am Verſteigerungstage bekannt gegeben werden, und daß ſie das beſagte Anweſen auch ſchon vor dem Verkaufstage einſehen können.

Am 28. September 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

708.

(Verlaſſenſchaft der Viktualien-Händlerin A. Maria Völkl von Neuſtadt resp. Schuldenweſen derſelben betreffend.)

Zur Vereinigung der Verlaſſenſchaft resp. des Schuldenweſens der am 15. Dezember 1848 in Landshut verſtorbenen Viktualienhändlerin Anna Maria Völkl von Neuſtadt, erſteht Termin auf

Mittwoch den 17. Oktober l. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

wobei alle bisher unbekannten Gläubiger um ſo zuverläßiger zu erſcheinen haben, als ſonſt ihr Verzicht auf ihre Forderungen angenommen werden würde.

Laut Inventur vom 17. April l. Js. betragen die bisher angemeldeten Forderungen die Summe von 387 fl. 59 kr. während das Aktiv-Vermögen nur in 158 fl. 36 kr. beſteht.

Digitized by Google

Alle jene Perſonen, welche was immer für Effekten ꝛc. der Verſtorbenen in Händen haben, werden aufgefordert, dieſelben bei Vermeidung der geſetzlichen Nachtheile bis zum obigen Termine hierorts zu übergeben.

Den 18. September 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

709.

Im dießſeitigen Kriminal-Depoſitum befinden ſich mehrere muthmaßlich geſtohlene Gegenſtände, als:

1) einige Ellen Baumwollenleinwand,
2) ein Reſt rothgeblümter Pers,
3) mehrere Stücke Kanafaß,
4) einige Reſte Batiſt,
5) ein Stück gebleichte rupſene Leinwand,
6) ein Stück grünes Tuch.

Jedermann, welcher auf dieſe Gegenſtände Anſpruch zu haben glaubt, wird hiemit aufgefodert, ſich hierüber bei unterfertigtem Gerichte binnen 60 Tagen a dato unter dem Rechts-Nachtheile anszuweiſen, daß nach Ablauf dieſes Termines obige Gegenſtände als herrenloſes Gut dem k. Fiskus ausgeantwortet werden.

Am 2. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der k. Direktor
Hiltner. Ott.

710.

(Den landwirthſchaftlichen Kalender pro 1850 betr.)

Da es ſehr wünſchenswerth erſcheint, daß der landwirthſchaftliche Kalender für das Jahr 1850, deſſen unentgeldliche Vertheilung an die Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins nach Zuſicherung des General-Comités demnächſtens erfolgen wird, auch unter Nichtmitglieder größtmöglichſt verbreitet werde, ſo hat den Debit desſelben, wie aus nachſtehender Anzeige zu erſehen iſt, die litterariſch artiſtiſche Anſtalt von Cotta in München als Verlags-Buchhandlung übernommen, an welche ſich mit allenfallſigen Beſtellungen auf gedachten Kalender gleich unmittelbar gewendet werden wolle.

Landshut den 3. Oktober 1849.

Das
Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Niederbayern.

Frhr. v. Schatte.

Kalchgeuber.

Wir beehren uns Ihnen hiemit die Anzeige zu machen, daß wir von dem

Haus- und Landwirthſchafts-Kalender
des Landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern
für das Jahr 1850

den Debit übernommen haben.

Dieſer Jahrgang beſteht aus 5 Bogen Text mit 25 Holzſchnitten, wovon wir Ihnen einliegend 2 Bogen als Probe überſenden. Sie werden ſich daraus überzeugen, daß derſelbe ſowohl was die Ausſtattung als die Reichhaltigkeit ſeines Inhalts betrifft, die früheren Jahrgänge

Digitized by Google

bei weitem übertrifft. Dabei iſt der Preis, im Vergleich mit den andern in Bayern erſcheinenden größeren Kalendern ſo billig geſtellt, daß dieſer, ohnehin ſchon allgemein beliebte und bekannte Kalender einer noch ſtärkeren Verbreitung als früher fähig iſt.

Der Verkaufspreis für das Publikum iſt geſtempelt 21 kr. Netto Preis 15 kr. Bei Abnahme in Parthien von wenigſtens 1 Dutzend und gegen baare Einſendung des Betrages ſtellen wir Ihnen folgende Bedingungen:

1 Dutzend, mit Stempel verſehen, roh . . . fl. 3. 30 kr.
1 detto detto broſchirt und mit
Schreibpapier durchſchoſſen . . . fl. 2. 42 kr.

Indem wir Sie hievon in Kenntniß ſetzen, empfehlen wir Ihnen dieſen ausgezeichneten Kalender zur gütigen Verwendung in Ihrem Wirkungskreiſe und erwarten Ihre gefällige Beſtellung darauf mit direkter Briefpoſt. Bei Einſendung derſelben bitten wir, uns zugleich anzuzeigen, ob Sie die Zuſendung mit Fahrpoſt oder Boten-Gelegenheit wünſchen. Wir machen Sie beſonders darauf aufmerkſam, daß bei der kürzlich getroffenen Einrichtung, wonach die Poſt verpflichtet iſt, Packete mit Nachnahme überall hin zu beſorgen, die Verſendung auf dieſem Wege, namentlich nach entfernteren Orten vorzuziehen ſein dürfte, umſomehr da das Porto jetzt äußerſt gering iſt.

München den 15. September 1849.

Lit.-art. Anstalt
der J. G. Cotta'schen *Buchhandlung*.

Nichtamtliche Artikel.

711.

Für Augenkranke.

In meiner **Privataugenheilanſtalt** werden auch den Winter hindurch Augenkranke zu Operationen ſowohl, als zu mediziniſchen Kuren zugelaſſen, was ich hiemit beſonders für **Schielende** und **Staarkranke** bekannt mache.

Nürnberg im Oktober 1849.

Dr. A. Kreitmair,
prakt. und ſtädtiſcher Armenarzt für Augenkranke.

712.

Soeben erſchien und iſt bei **Krüll** in Landshut zu haben:

Vollſtändiges Handbuch
der
praktiſchen Mühlbaukunſt

mit den neueſten und wichtigſten Erfindungen vermehrt nebſt Anweiſung gewöhnliche Mahlmühlen nach den amerikaniſchen Syſtem leicht einzurichten.

3te verbeſſerte Auflage mit 638 Abbildungen.
Herausgegeben von Carl Friedr. Schlegel.
Preis fl. 10. 48 kr.

Dieſes neueſte vorzügliche Werk empfehlen wir Mühlenbauern, Müllern und Technikern ꝛc. ganz beſonders.

Gera, den 20. September 1849.

Heinſius'ſche Buchhandlung.

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 80.

Landshut, Mittwoch den 17. Oktober 1849.

Inhalt. Die Erledigung des Kreis- und Stadtgerichts-Phyſikats Amberg. — Curſiren falſcher Münzen. — Die Einſchaffung des Alois und des Peter Paintner von Hintlaber in die Zwangs-Arbeits-Anſtalt zu Kaisheim. — Das Repertorium über die Verhandlungen des I. Landtags vom Jahre 1849. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 889.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſchen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Kreis- und Stadtgerichts-Phyſikats Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Quiescirung des Kreis- und Stadtgerichts-Arztes Dr. Wieſend zu Amberg iſt das Stadtgerichts-Phyſikat dortſelbſt in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre dießfallſigen Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 13. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 743.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurden bei dem k. Rentamt Freyſing kürzlich 2 falſche Münzen, nämlich ein k. bayeriſches Einguldenſtück mit der Jahrzahl 1840 und ein öſterreichiſcher Vierundzwanziger mit der Jahreszahl 1824, welche aus leichtflüßigen Metallen nach ächten Münzen gegoſſen ſind, übergeben.

Da ſolche falſche Münzen in neuerer Zeit wieder häufig vorkommen, ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden beauftragt, vor Annahme derſelben zu warnen, geeignete Spähe bezüglich deren Verfertigung und Verbreitung zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den geſetzlichen Vorſchriften einzuſchreiten.

Landshut, den 13. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 957.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einſchaffung des Alois und des Peter Paintner von Hintlaber in die Zwangs-Arbeits-Anſtalt zu Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die beiden Häuslersſöhne Alois und Peter Paintner von Hintlaber, k. Landgerichts Rottenburg, zwei höchſt arbeitsſcheue und der allgemeinen Sicherheit gefährliche Individuen, von ihrer Heimatsbehörde wegen ihres unverbeſſerlichen Lebenswandels zur Detention in der Zwangs-Arbeits-Anſtalt Kaisheim beſtimmt, entſprangen auf dem Transporte dahin.

Zur Habhaftwerdung und Wiederablieferung derſelben an das k. Landgericht Rottenburg iſt ohne Verzug das Geeignete zu verfügen, zu welchem Ende nachſtehend das Signalement der Genannten mit dem Auftrage mitgetheilt wird, im Falle etwas hieher Bezügliches bekannt werden ſollte, nicht allein dem Landgerichte Rottenburg ſogleich Nachricht hievon zu geben, ſondern auch an unterfertigte Stelle zu berichten.

Signalement.

A. Peter Paintner.

22 Jahre alt, 5′ 10″ groß, ſchlanker Statur, blaßer Geſichtsfarbe, hat ſchwarze Haare, ſtarke ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirten Mund und Naſe, dünnen ſchwarzen Bart.

Seine Kleidung beſtand in einer lichtblauen Jacke mit ſchwarzen Schnüren und ſilbernen durchbrochenen Knöpfen, blau, roth und weiß geblumter ſeidener Halsbinde, weiß und grün ge-

ſtreifter, dunkel grundirter ſeidener Weſte, ſchwarzlederner Hoſe und hohen bis an das Knie rei-chenden rindledernen Stiefeln, endlich einer gewöhnlichen Mütze mit ledernem Schilde als Kopf-bedeckung.

B. Alois Paintner.

29 Jahre alt, 5′ 7″ groß, ſchlanker Statur, blaſſer Geſichtsfarbe, hat ſchwarze Haare, braune Augen, proportionirten Mund und Naſe, ſchwarzen Bart.

Derſelbe trug am Leibe eine ſchwarze Pelzhaube, hellgraue mit ſchwarzen Schnüren beſetzte Jacke mit ſilbernen durchbrochenen Knöpfen, ein ſchwarzſeidenes Halstuch, ſchwarzſeidene Weſte, ſchwarzlederne Hoſe und lange juchtene Stiefel.

Landshut, am 14. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 695.

(Das Repertorium über die Verhandlungen des I. Landtages vom Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da in Gemäßheit einer höchſten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 7. d. Mts. das von dem Landtags-Archivar Stumpf angefertigte Repertorium über die Ver-handlungen des I. Landtages vom Jahre 1849 vollendet und zur Verſendung bereit iſt, ſo wer-den diejenigen Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, auf den Grund des Eingangs erwähnten höchſten Reſcripts, wie bisher, hiedurch ermächtiget, dieſes Werk, deſſen Preis auf 46 Kreuzer für das Exemplar feſtgeſetzt wurde, auf Regiekoſten anzuſchaffen und den Betrag hiefür unmittelbar an den Verfaſſer zu be-richtigen.

Landshut den 14. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Nach Inhalt höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 5. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König dem k. Diſtrikts-Schul-Inſpektor und Stadtpfarrer, Prieſter Franz Xaver Maßl zu Paſſau, die taxfreie Genehmigung zur Annahme des akademiſchen Doktorgrades der kaiſerlich königlichen Univerſität Prag allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 1. Oktober l. Js. den Expoſitus zu Oberrohning, Landgerichts Rottenburg, Prieſter Johann Bapt. Gahr,

deſſen allerunterthänigſter Bitte entſprechend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Offenſtetten zu entheben, und die hiedurch auf's Neue ſich eröffnende katholiſche Pfarrei Offenſtetten, Landgerichts Kelheim, dem bisherigen Pfarrvikar zu Edenſtetten, Prieſter **Anton Rosmann**, zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich zu Folge Allerhöchſter Entſchließung vom 6. Oktober l. Js. bewogen gefunden, den k. Landrichter Sebaſtian Maier in Bogen, im Hinblicke auf §. 22. lit. B. und D. der IX. Verfaſſungs-Beilage, in den Ruheſtand treten zu laſſen und an deſſen Stelle zum Landrichter in Bogen den dermaligen k. erſten Landgerichts-Aſſeſſor zu Deggendorf, Gottlieb Fruth, allergnädigſt zu befördern.

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 80. Landshut, Mittwoch, den 17. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

713.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant über das Vermögen der Schiffmeiſters-Eheleute Joſeph und Theres Witzlsberger in Rechtskraft erwachſen iſt, ſo werden die Ediktstage in nachſtehender Weiſe ausgeſchrieben und feſtgeſetzt:

I.

zur Anmeldung und zum Nachweiſe der Forderungen auf

Montag den 5. November 1849,

II.

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 5. Dezember 1849,

III.

zur Abgabe der Schlußſätze und zwar

a) der Gegenerinnerungen auf

Mittwoch den 19. Dezember 1849,

b) der Schlußerinnerung auf

Mittwoch den 2. Jänner 1850,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger der Joſ. und Theres Witzelsberger'ſchen Eheleute mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der betreffenden Forderungen von der Gantmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche den genannten Eheleuten aus welch immer für einem Rechtstitel ſchulden, bei Selbſthaftung und Vermeidung doppelter Zahlung beauftragt, ſich ihrer dießfallſigen Haftungen nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu entledigen.

Straubing den 3. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

714.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Georg und Anna Hebler'ſchen Schuhmacherseheleute von Walddorf, wie es in der dießamtlichen Ausſchreibung vom 11. Juli l. Js. (Intelligenzblatt Stück 57 und Regens-

burger Tagblatt Nr. 198) mit einem Schätzungswerthe von 1095 fl. — näher beſchrieben iſt, dem nochmaligen öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 29. Oktober l. Js.
Früh 10 Uhr

in loco Waldorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß ſich Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen zu legitimiren haben, und daß der Hinſchlag nach §. 99 der Novelle von 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchehe.

Am 3. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

715.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Mathias und der Magdalena Hofauer dahier, beſtehend aus einem Wohnhauſe und einem kleinen Hofraum, im Schätzungswerthe von 1350 fl., nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Termin hiezu hat man auf

Samstag den 24. November
Morgens 11 Uhr,

in dem dießgerichtlichen Kommiſſionszimmer Nr. 1. anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die beſonderen Kaufsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden.

Am 2. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der kön. Direktor
Hiltner.

Ott.

716.

(Schuldenweſen des Bauers Joſ. Mayr in Höhenberg betr.)

Auf Antrag der Gläubiger des Bauers Joſeph Mayr in Höhenberg wird deſſen nachbeſchriebenes Anweſen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungs-Termin im Hauſe des Schuldners

auf Donnerstag den 29. Novbr. h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Anweſen iſt zum k. Rentamte erbrechtsweiſe grundbar und beſteht aus Wohnhaus mit Inhaus und Stadl unter einem Dache, Getreidkaſten und Stallungen, dann aus 65 Tagw. 54 Dezim. Gründen. Dasſelbe wurde mit dem vorhandenen wenigen Vieh, Haus- und Baumannsfahrniſſen den 7. v. Mts. auf 6260 fl. 30 kr. gerichtlich eingewerthet und es ſind die Gebäude mit 600 fl. gegen Brand verſichert. Zahlungsfähige Steigerungsluſtige und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögensatteſten verſehen, werden zur Tagsfahrt hiemit eingeladen.

Am 5. Oktober 1849.

Kön. Landgericht Wolfſtein.
Süß, Landrichter.

717.

(Guglmaierſches Schuldenweſen betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Anton und Anna Guglmair'ſchen Eheleute zu Oberzell b. G., beſtehend aus Haus-Nr. 32 daſelbſt ſammt realer Schwarzhafnergerechtſame und ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und 2 Tgw. 58 Dez. Holzacker Pl.-Nr. 587 künftigen

Montag den 5. Novembee l. Js.
Vormittags 11 Uhr

im Orte Obernzell an den Meiſtbietenden gerichtlich verſteigert, wobei der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis von 1674 fl. erfolgt.

Unbekannte Steigerungsluſtige haben ſich über Leumund und Vermögen auszuweiſen.

Den 2. Oktober 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

718.

(Den Umtauſch von Interims- und Haftſcheinen betr.)

Es ergeht hiemit an ſämmtliche Konſcriptions-Behörden und Stiftungsverwaltungen, welche Interimsſcheine oder Haftſcheine über — bei unterfertigter k. Staatsſchulden-Tilgungs-Spezial-Kaſſa bis letzten Auguſt laufenden Jahres gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Erſuchen, ſolche ungeſäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu laſſen.

München den 24. September 1849.

Königl. Staatsſchulden-Tilgungs-Special-Kaſſa München.

Kaufmann, k. Caſſier. Berger, k. Controleur.

719.

(Die Veelaſſenſchaft der Gertraud Löchel, Hubertochter von Englſtoef bete.)

Wer an den Rücklaß der unterm 24. Juli 1837 als verſchollen erklärten Gertraud Löchel, Huberbauerntochter von Englſtorf, aus Erbrecht oder aus was immer für einen Titel rechtliche Anſprüche machen zu können glaubt, und ſich bisher noch nicht gemeldet hat, wird hiezu innerhalb eines Termines von drei Monaten vom Tage der Einrückung mit dem Bedeuten aufgefordert, daß nach Umfluß dieſes Termines mit der Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft ohne weitere Rückſichtnahme fürgeſchritten werden wird.

Den 17. September 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

720.

(Schulhausbau in Gerzen betr.)

Im Pfarrorte Gerzen d. G. ſoll im künftigen Frühjahre ein neues Schulhaus zu einem im Reviſions-Wege feſtgeſetzten Koſtenaufwande zu 5200 fl. erbaut werden. — Dieſer Bau wird nach näherem Inhalte der Verordnung vom 29. April 1833, Kr.-Bl. Seite 251, im Herabſteigerungswege an den Wenigſtnehmenden am

Freitag den 2. Dezember l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

in der dießſeitigen Amtskanzlei hingegeben.

Plan und Koſten-Voranſchläge, ſowie die nähern Bedingungen können bis dahin hierorts eingeſehen werden.

Hievon werden bewährte und kautionsfähige Bauunternehmer mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß nur ſolche Lizitanten zugelaſſen werden, deren Solidität und Vermögens-Verhältniſſe der dieſſeitigen Behörde ohnehin bekannt ſind, oder welche ſich hierüber durch völlig entſprechende Zeugniſſe auszuweiſen vermögen.

Vilsbiburg den 11. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

Ad Num. 1241.

An ſämmtliche
k. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden von Niederbayern.
(Den Bedarf an Intelligenzblättern pro 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obenbenannten Behörden werden hiemit beauftragt, den Bedarf an Intelligenzblättern für das Jahr 1850 der Redaktion des Intelligenzblattes binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Den kgl. Landgerichten wird bemerkt, daß die mittelbaren Magiſtrate, Pfarrämter und Landgemeinden die Intelligenzblätter bei denſelben zu beziehen und die Abonnementsgebühren auch dahin zu bezahlen haben.

Ueber den Bedarf an Intelligenzblättern haben die k. Landgerichte ſpecielle Verzeichniſſe anzufertigen, und ſolche an die Redaktion zu ſenden.

Die Abonnementsgebühren à drei Gulden per Exemplar ſind an die Redaktion in kaſſamäßigen Münzen bis Mitte Januar 1850 abzuliefern.

Landshut, am 16. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1105.

Bekanntmachung.

(Die Schankung des Domvikars Leopold Reuß in Paſſau zu Gunſten der k. Kreis- und Studienbibliothek alldort betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Domvikar Leopold Reuß zu Paſſau hat der dortigen königl. Kreis- und Studien-Bibliothek eine Schankung von 137 Bücher, Werken mit 398 Bänden zugewendet, wovon

79	Bände philoſophiſchen,	57	Bände chemiſchen, und
19	» mathematiſchen,	170	» naturhiſtoriſchen
73	» phyſikaliſchen,		

Inhaltes ſind.

Dieſe Schankung wird unter wohlgefälliger Anerkennung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 7. Oktober l. Js. die katholiſche Stadt-Pfarrei Kelheim, Landgerichts gleichen Namens, dem freireſignirten Pfarrer von Pernau, Prieſter Anton Eberhard, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verblieben.	Höchſter		Mittlerer		Mindeſter		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		geſtieg.	
			Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 15. Oktober 1849.	Waizen	—	56	56	56	—	12	27	12	21	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	48	48	48	—	5	30	5	16	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 12. Oktober 1849.	Waizen	1	741	742	726	16	12	18	10	47	9	8	—	—	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	6	—	5	40	5	15	—	3	—	—
		Gerſte	125	1374	1499	1386	113	6	—	5	15	4	30	—	12	—	—
		Haber	—	233	233	231	2	3	52	3	39	3	30	—	—	—	—
Mainburg	Vom 10. Oktober 1849.	Waizen	16	147	163	163	—	11	—	10	—	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	6	—	5	42	5	30	—	—	—	6
		Gerſte	—	41	41	41	—	5	30	5	24	5	18	—	6	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	4	—	3	24	3	20	—	6	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 9. Oktober 1849.	Waizen	—	51	51	51	—	9	38	9	24	9	7	—	—	—	5
		Korn	—	6	6	6	—	6	—	5	51	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	64	64	64	—	5	17	5	9	4	51	—	21	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	4	24	3	39	3	30	—	1	—	—
Oſterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 16. Oktober 1849.	Waizen	—	4	4	2	2	—	—	10	12	—	—	1	12	—	—
		Korn	1½	20½	22	19½	2½	6	43	6	42	6	36	—	—	—	11
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	46	48	48	—	3	54	3	41	3	6	—	17	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 15. Oktober 1849.	Waizen	—	22	22	22	—	12	30	10	24	9	30	—	—	—	47
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	93	93	93	—	6	—	5	20	5	—	—	—	—	8
		Haber	—	5	5	5	—	3	24	3	20	3	15	—	—	—	2
Pilſting. .	Vom 9. Oktober 1849.	Waizen	—	163	163	163	—	14	—	11	54	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	270	270	270	—	5	54	5	41	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Oktober 1849.	Waizen	26	341	367	340	27	12	3	11	9	10	18	—	—	—	25
		Korn	—	12	12	12	—	6	—	5	26	5	12	—	—	—	2
		Gerſte	89	184	273	239	34	5	21	4	57	4	36	—	6	—	—
		Haber	—	56	56	56	—	3	48	3	33	3	23	—	—	—	5
Vilshofen.	Vom 10. Oktober 1849.	Waizen	105	701	806	542	261	12	52	12	18	11	39	—	18	—	—
		Korn	1	14	15	13	2	6	40	6	14	6	2	—	10	—	—
		Gerſte	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	3	56	3	54	—	15	—	—

Digitized by Google

von der Maſſa, und an den übrigen mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Am 4. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

v. n.

Dümler, Aſſeſſor.

723.

Unter Bezugnahme auf die dießgerichtliche Ausſchreibung vom 4. Auguſt d. Js. wird auf Gläubiger'ſches Andringen das Anweſen des Schmids Xaver Rohrmaier von Waltersdorf, beſtehend aus Wohnhaus mit Schmidwerkſtätte, angebauter hölzerner Schupfe von gemiſchter Bauart in ruinoſem baulichen Zuſtande zu 7 Dezim. Flächeninhalt, mit 3 k. Hausſteuer belaſtet; dann walzende Grundſtücke Acker Pl.-Nr. 398 das Schergenflecklackerl | zehentfrei freieigen zu 22 Dezim. belaſtet mit 7 kr. 2 dl. Ruſtikalſteuer. Pl.-Nr. 399 das Schergenfleckwiesl zu 27 Dez., alles zuſammen nach Schätzung vom 28. Juni h. Js. auf 400 fl. gewerthet, dann der vorhandene Schmidwerkzeug, (worunter ein neuee Blaſebalg und faſt neuer Ambos) geſchätzt zuſammen auf 102 fl. 21 kr., dem zweiten öffentlichen Verkaufe nach §. 98 u. folg. des Geſetzes von 1837 und §. 64 des Hyp. Geſ. unterſtellt, wobei nach §. 99 des Geſetzes von 1837 der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Termin hiezu ſteht auf

Mittwoch den 31. Oktobee

früh 10 Uhr im Wirthshauſe zu Waltersdorf an, und werden die näheren Kaufsbedingungen in dieſem Termin ſelbſt bekannt gegeben, jedoch hier ſchon bemerkt, daß das auf dem Anweſen betriebene Schmidgewerbe perſoneller Natur iſt.

Kaufsluſtige, welche ſich über Vermögen und Leumund ausweiſen können, werden dazu eingeladen.

Am 19. September 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

724.

(Schuldenweſen des Joſeph Kagermaier, Hausbeſitzers zu Vilshofen betr.)

Im rubrizirten Schuldenweſen wurde im Einverſtändniſſe mit der Kreditorſchaft und des Gemeinſchuldners Joh. Kagermaier, Hausbeſitzers zu Vilshofen, die Einleitung des Gantverfahrens mit dem Anhange beſchloſſen, daß am II. Ediktstage nochmals der Vergleich verſucht werden ſoll.

Man bringt daher zue öffentlichen Kenntniß, daß

I. zur Anmeldung der Foederungen und deeen geſetzlichen Nachweiſungen, Termin auf

22. November 1849.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Termin auf

24. Dezember 1849.,

III. zur Schlußverhandlung für die Replik und Duplik, Termin auf

28. Januae 1850.,

mit dem Anhange anberaumt iſt, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſa, an den übrigen aber mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Nach gleichfalligem Antrag der Kreditorſchaft werden die zwei Anweſen des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

I. Das von Bauer erkaufte Kagermaier'ſche Anweſen, nemlich das Ratzingerhaus in der Kröppen, beſtehend

1) aus dem hölzernen einſtöckigen Wohnhauſe mit Stallung, gewerthet auf 1400 fl.;
2) eine hölzerne Schupfe 75 fl.

Merk, P. Anton, des Chriſten Pilgerſtab. 10te Auflage. 10 Ngr. oder 30 kr.

Die zehnte Auflage, welche dieſes Buch ſchon erlebte, ſpricht am beſten für deſſen praktiſche Brauchbarkeit, — Sie können es überallhin empfehlen, wo Miſſionsbücher verlangt werden.

Silbert, J. P., die im Umgange mit Gott erleuchtete Seele. Mit Stahlſt. und Farbendruck. Rthlr. 1. 18 Ngr. oder fl. 2. 36 kr.

Sie finden hierin nicht ein Gebetbuch zum Gebrauche für die Kirche, ſein Zweck iſt als Andachtsbuch im Hauſe dem gläubigen Gemüthe Worte zu leihen. Die elegante Ausſtattung, die es als Prachtausgabe jedem andern ähnlichen Werke an die Seite ſtellt, empfiehlt das Buch und macht Ihre Verwendung lohnend.

Tanner, C. Abt, Bildung des Geiſtlichen. Rthlr. 1. 20 Ngr. oder fl. 2. 48 kr.

Tanners Schriften empfehlen ſich durch ihre praktiſche Brauchbarkeit für jeden Geiſtlichen am beſten. Der junge Prieſter findet darin einen mächtigen Anhaltspunkt, für ſeine ganze ihm bevorſtehende ſchwierige Laufbahn, der Greis im Silberhaare wird wohlthuende Genugthuung finden, wenn er nach mühevollen Leben dieſes Buch in die Hand nimmt und ſein Streben nach Vollkommenheit gerechtfertiget ſieht.

Wenn Sie Tanners Schriften, wie ſelbe im Katalog verzeichnet ſind und Rthlr. 4. 20 Ngr. oder fl. 7. 36 kr. ord. koſten, **zuſammen nehmen**, notiren wie ſie Ihnen mit 50% Rabatt in Rechnung und geben auf 12 im Laufe des Jahres bezogene Exemplare das 13te gratis. Vorderhand laſſen wir keine öffentliche Preisherabſetzung eintreten, bieten Ihnen damit alſo eine vortheilhafte Gelegenheit des Wirkens.

Berichtigung. In der Bekanntmachung des k. Landgerichts Vilsbiburg vom 11. Oktober d. Js., den Schulhausbau zu Gerzen betr., Beilage zum Intelligenzblatt vom 17. d. Mts. S. 366. §. 720., iſt nach einem Schreiben gedachten Landgerichts der Verſteigerungs-Termin nicht auf den 2. Dezember, ſondern auf den 2. November d. Js. anberaumt.

Digitized by Google

terinnen, ſondern nur durch geſunde Männer in einem von den übrigen Fabriklokalitäten getrennten Zimmer vorgenommen werden.

3) Da das Trocknen wegen der anhaltend entſtehenden Phosphordämpfe beſonders ſchädlichen Einfluß äußert, ſo wird verordnet:

a) In der Trockenſtube darf die durch Heitzung entwickelte Wärme 16° R. nicht überſteigen. Während der Sommermonate iſt die Trocknung wo möglich im Freien an ſchattigen Plätzen vorzunehmen.

b) Zu den Beſchäftigungen in und bei den Trockenapparaten ſind nur geſunde, kräftige Individuen, vorzüglich nur ſtarke, rüſtige Männer zu verwenden und wo möglich während der Arbeit öfters zu wechſeln.

c) Bei denjenigen bereits beſtehenden Fabriken, welche ſo viel produciren, daß das Trocknen auch während der gewöhnlichen Arbeitszeit fortgeſetzt werden muß, ſowie bei allen neu entſtehenden Fabriken iſt die Trockenſtube wenigſtens 10 bis 12 Schritte aus dem Bereiche der übrigen Fabriklokalitäten zu entfernen und in einer die Entweichung der Dämpfe begünſtigenden Weiſe anzulegen.

d) Bei jenen bereits beſtehenden Fabriken aber, in welchen wegen geringer Production nur während der Nachtzeit in Abweſenheit der Arbeiterinnen getrocknet wird, kann ausnahmsweiſe die Trockenſtube mit den übrigen Arbeitslokalitäten in Verbindung bleiben; allein der Fabrikant iſt verpflichtet, nach beendigter Trocknung ein Paar Stunden gehörig zu lüften, die Trockenſtube außerdem mit einem Abzugskanal für die Dämpfe zu verſehen und nicht als Arbeitszimmer zu benützen.

4) Die Lokale für das Stecken, Zählen und Verpacken der Zündhölzchen ſind mit ſtarker Ventilation zu verſehen und mit Arbeitern nicht zu überfüllen. Die Steckſtube iſt wo möglich von den übrigen Lokalen abzuſondern.

5) Alle Arbeitsräume müſſen täglich dreimal, nämlich Morgens vor Beginn der Arbeit, Mittags und Abends nach der Arbeit durch Oeffnung aller Thüren und Fenſter gelüſtet werden.

6) Das Aufbewahren und Verzehren von Nahrungsmitteln in den Arbeitsräumen iſt nicht zu geſtatten.

7) Das Reinigen der Steckrahmen, Ziegel und übrigen Geräthe, an welchen Phosphor- oder Schwefelreſte hängen, mittels Anzündens, iſt unterſagt.

8) Außerdem iſt bei allen neu zu errichtenden Fabriken der Art darauf zu ſehen:

a) daß das Fabrikgebäude von allen Seiten frei ſtehe, nicht zu nahe von andern, am wenigſten von hohen Gebäuden umgeben werde, damit nicht der Zutritt von Winden abgehalten und zur Stagnation der Dämpfe Veranlaſſung gegeben werde. Das Fabrikgebäude ſoll vielmehr wo möglich auf Anhöhen gebaut werden, ſo daß die Winde von allen Seiten den einzelnen Lokalitäten zugänglich oder wenigſtens die Fenſter der Lokalitäten gegen die herrſchenden Winde gerichtet werden. Namentlich iſt zu vermeiden, daß dem Gebäude eine hufeiſenförmige Geſtalt gegeben und die Ausgänge der Lokalitäten in einen eingeſchloſſenen Hof ausgemündet werden.

b) Soll die Trockenſtube, um die Entfernung der Dämpfe zu erleichtern, mit einem

auf das Strengſte einzuſchreiten, auch von jeder deßfallſigen Wahrnehmung unverzüglich Anzeige anher zu erſtatten.

Landshut, den 17. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1499.

(Diſtrikts-Concurrenz-Rechnung des Landgerichts Paſſau II. pro $18^{47}/_{48}$ bezüglich der Gemeinden Dorfbach, Eholfing, Engertsham, Fürſtenzell, Höhenſtadt, Neuhaus, Sulzbach und Vornbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die vorſchriftsmäßig revidirt und ſuperrevidirte Diſtrikts-Concurrenz-Rechnung bezeichneten Betreffs vom Jahre $18^{47}/_{48}$ ergibt folgende Reſultate:

A. Einnahmen:

1) Aktivreſt vom Vorjahre $18^{46}/_{47}$	30	fl.	30¾	kr.
2) Concurrenz von 8 Gemeinden à 2 kr. vom Steuergulden	366	»	57½	»
3) Zuſchüſſe aus dem Kreisfonde	700	»	—	»
4) Beſondere Einnahmen	6	»	30	»
Summa der Einahmen	1103	»	58¼	»

B. Ausgaben:

1) Paſſivreſt und Zahlungsrückſtände	—	fl.	—	kr.
2) Auf Wegmacherlöhnungen	284	»	—	»
3) » Brücken, Durchläſſe und Geländer	700	»	8	»
Summa der Ausgaben	984	»	8	»

C. Abſchluß:

A. Einnahmen	1103	fl.	58¼	kr.
B. Ausgaben	984	»	8	»
Aktivkaſſabeſtand	119	fl.	50¼	kr.

Dieſes wird in Gemäßheit des Art. II. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 18. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1365.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine in Linz aufgegriffene blödſinnige, taubſtumme Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der ennſ. Landesregierung Linz, wurde in Linz am

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 430. Serie, welche in der am 1. Septbr. 1849 vorgenommenen Zweihundert fünften (46. Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurden.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nr. 140383 mit einem Fünftel der Kapitals-Summe zu 4 Perzent.

Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.
144059	5	144140	5	144222	3½	144273	3½	144356	5	144413	4
144061	5	144141	5	144223	3½	144276	5	144357	5	144414	4
144062	5	144142	4	144225	3½	144281	5	144358	5	144415	4
144064	3½	144143	4	144226	4	144284	5	144359	5	144416	4
144066	3½	144145	4	144227	4	144286	5	144362	4	144417	5
144078	5	144146	3½	144229	5	144291	4	144363	4	144418	5
144079	5	144147	4	144230	4	144292	4	144364	4	144420	5
144080	5	144148	4	144231	4	144294	4	144365	4	144421	5
144084	4	144149	4	144232	4	144295	4	144367	4	144422	5
144085	4	144163	4	144233	4	144296	4	144369	3½	144423	5
144086	4	144164	4	144234	5	144298	4	144371	5	144424	5
144088	4	144165	4	144235	4	144299	4	144372	5	144425	5
144093	4	144167	3½	144236	4	144300	4	144374	4	144426	5
144096	3½	144168	3½	144237	3½	144301	4	144376	3½	144427	5
144097	4	144170	3½	144238	3½	144302	4	144377	3½	144443	5
144098	4	144171	3½	144245	5	144303	4	144379	4	144462	4
144100	4	144173	5	144246	4	144305	4	144380	4	144463	4
144101	5	144174	5	144251	3½	144307	4	144382	5	144464	4
144102	4	144176	5	144252	4	144310	4	144383	5	144466	5
144105	5	144177	5	144254	5	144311	3½	144385	3½	144467	5
144107	4	144178	5	144255	5	144312	3½	144386	3½	144469	4
144109	4	144180	5	144257	5	144313	3½	144388	4	144472	5
144110	4	144181	5	144258	5	144314	4	144389	4	144475	4
144111	4	144183	4	144259	5	144315	4	144391	4	144485	4
144113	4	144184	5	144260	5	144317	4	144392	4	144486	4
144115	4	144192	4	144261	5	144318	4	144393	5	144487	4
144117	4	144193	4	144262	3½	144325	4	144394	5	144488	4
144118	4	144195	4	144263	3½	144331	3½	144396	4	144489	4
144119	4	144196	4	144264	5	144332	4	144398	4	144490	5
144128	4	144201	4	144265	5	144333	4	144399	4	144492	4
144132	4	144202	4	144267	3½	144334	4	144400	4	144493	5
144135	4	144205	5	144269	3½	144335	3½	144401	4	144496	5
144137	4	144206	5	144270	3½	144336	4	144402	4	144510	5
144138	5	144209	4	144271	3½	144352	5	144407	4	144511	4
144139	5	144210	4	144272	3½	144354	5	144408	5	144514	4

Digitized by Google

Geſ. und der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Termin hiezu hat man auf

Samstag den 24. November
Morgens 11 Uhr,

in dem dießgerichtlichen Kommiſſionszimmer Nr. 1. anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die beſonderen Kaufsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden.

Am 2. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der kön. Direktor
Hiltner.
Ott.

728.

Die auf den 31. Oktober l. Js. anberaumte Tagsfahrt zur Verſteigerung des Anweſens des Söldners Simon Brückl zu Wieſendorf hat bis auf weiteres zu unterbleiben.

Am 16. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Straubing.
v. Vincenti, Landrichter.

729.

Die Verſteigerung des Wirthsanweſens des Michael Weber zu Waldhäuſern, welche am 31. dieß vor ſich gehen ſollte, unterbleibt eingetretener Verhältniſſe wegen zur Zeit.

Am 17. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.
Guggenbiller, Landrichter.

730.

(Staimer c. Hausladen weg. Kaufſchillingsreſtes btr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Söldenanweſen des Joſeph Hausladen zu Feldkirchen am

Mittwoch den 21. November, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im dortigen Wirthshauſe an den Meiſtbietenden gegen Baarzahlung öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 erfolgt, und daß ſich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Dieſes Anweſen beſteht:

1) aus dem gemauerten und mit Ziegeltaſchen eingedeckten Wohnhaus mit Stallung von gleicher Bauart unter einem gemeinſchaftlichen Dache nebſt eingebauter mit Brettern eingeſchlagener und mit Ziegeltaſchen gedeckter Schupfe;
2) aus dem von Holz gebauten und mit Stroh eingedeckten Stadl;
3) aus dem Hofraum mit Backofen und Brunnen;
4) aus dem Wurz- und Hausgarten per. 1 Tagw. 18 Dez.;
5) aus 23 Tagw. 94 Dez. Ackerland, und
6) aus 1 Tagw. 46 Dez. Wiesgrund nebſt dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dieſes Anweſen iſt theils zum k. Rentamte Straubing, theils zum dortigen Betbruderhauſe erbrechtsweiſe grundbar, und wurde dasſelbe laut Schätzung vom 22. Auguſt l. Js. auf 4444 fl. gewerthet. Die darauf ruhenden Laſten und Abgaben und ſonſtigen Verhältniſſe können in der Landgerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

Am 10. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Straubing.
v. Vincenti, Landrichter.

6) Dobleiten mit mittlerer Leiten, Geſeuchet und Grasrain, 9 Tagw. 2 Dez. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 1082 fl. 24 kr.

7) Das Wieſackerl mit Dobl, 31 Dezim. à 1 fl. 30 kr. Schätzung 46 fl. 30 kr.

8) Die Holzleiten mit Grasrain, 4 Tagw. 86 Dezim. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 583 fl. 12 kr.

9) Leiten und Hochbergacker, 3 Tagw. 45 Dez. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 414 fl.

10) Der Dobl, 39 Dezim. á 42 kr. Schätzung 27 fl. 18 kr.

11) Steinbruch an der Holzleiten, 4 Tagw. 11 Dezim. à 24 kr. Schätzung 164 fl. 24 kr.

4. Wieſen:

1) Die große Wieſe, 1 Tgw. 28 Dezim. á 2 fl. Schätzung 256 fl.

2) Die Pfeiffenwieſe, 96 Dezim. á 2 fl. Schätzung 192 fl.

5. Waldungen;

1) Das Gſeuchet, 18 Dezim. á 12 kr. Schätzung 3 fl. 36 kr.

2) Das Winklholz, 1 Tagw. 25 Dezim. á 1 fl. Schätzung 125 fl.

3) Das Hochholz, 5 Tagw. 13 Dez. á 12 kr. Schätzung 102 fl. 36 kr.

B. Beſchreibung des aus 32 Gütern zu ziehenden von dem Meßner Herzberger von Haarbach wieder eingelösten 2/9tel Zehents.

Als Anhaltspunkt zur Abſchätzung hat man die Tagwerkzahl des in dem Steuerkataſter der Gemeinde Haarbach und Untertattenbach beſchriebenen Zehents und als mittlere Bonitätsklaſſe die 12te angenommen und ſo mit Rückſicht auf den Ausbau und den Ertrag den 10ten Theil berückſichtiget, und hievon 2/9tel des ganzen Zehents in Anſchlag gebracht, woraus ſich mit Rückſicht der von Schmidbauer gewiſſenhaft angegebenen durchſchnittlichen Erträgnißquoten folgendes Schätzungs-Reſultat ergeben hat.

Der Zehent erträgt jährlich in den 2/9tel Theilen 5 Schäffel Waiz á 16 fl., — 80 fl., dieſe 16mal erhöht geben 1280 fl. — kr.

5 Schäffel Korn á 12 fl., — 60 fl. geben 16fach — 960 fl.

7 Schäffel Gerſte zu 8 fl., — 56 fl., 16 mal — 890 fl.

3 Schäffel Haber und Lins á 5 fl., — 15 fl., 16fach 240 fl. Der Grünzehent:

6 Schäffel Erdäpfel zu 1 fl. 30 kr., — 9 fl. 16fach 162 fl.

¾ Metzen Brein 45 kr., 16fach — 13 fl. 30 kr.

2 Bund Flachs von der Schwing á 24 kr. bis 48 kr., 16fach 14 fl. 24 kr., hiernach entziffert der 2/9tel Zehent die Summe von 3538 fl. 48 kr., wobei die runde Summe von 3000 fl. als Aufwurfspreis beſtimmt wird.

C. Die Mobiliarſchaft:

beſtehend in der Hauseinrichtung, Vieh- und Baumannsfahrniß, deren einzelne Beſtandtheile bei Gericht eingeſehen werden können, und welche insgeſammt auf 668 fl. 42 kr. geſchätzt ſind.

Auf dieſem Anweſen haften 11,245 fl. — kr. Hypothek-Kapitalien, und zwar auf den Realitäten, ſammt zum Gut gehörenden Zehent 11245 fl. — kr., auf dem 2/9tel Zehent — fl. — kr., und noch mehrere Kurrentſchulden *in* beiläufigen Betrage von 1800 fl. — kr., bemerkt wird, daß auf dieſem Anweſen die Stiefeltern des Franz Maier, Michael und Maria Schmidbauer, einen Austrag genießen und einen Zehrpfenning anſprechen.

Den 12. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seller, Landrichter.

Landgerichte Dingolfing direkte mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen das Reſultat der angeſtellten Recherchen berichtlich anzuzeigen.

Landshut, am 23. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement.

Michael Sinkl iſt circa 18 Jahre alt, hat dunkelbraune glatte Haare, niedrige Stirne, braune Augenbraunen, braune kleine Augen, ſtumpfe Naſe, proportionirten offenſtehenden Mund, gute Zähne, rundes Kinn und rundes Geſicht, ſein Körperbau iſt proportionirt und ſeine Geſichtsfarbe geſund.

Am Leibe trägt er einen grüntuchenen Oberrock mit überſchlagenen Kragen, ein dunkelrothes geblümtes baumwollenes Halstuch, alte weiß leinene Beinkleider und ſchwarze kalblederne Stiefel, endlich eine alte grüntuchene Schirmmütze mit ledernem Schilde.

Ad Num. 1856.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einführung von Franko-Marken auf den k. bayer. Briefpoſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dieſelben werden hiemit aufgefodert, nachſtehende Bekanntmachung über Einführung der durch die k. allerhöchſte Verordnung vom 5. Juni l. Js. angeordneten Franko-Marken im innern Poſtverkehre von Bayern durch die im Diſtriktspolizeibezirke erſcheinenden amtlichen Wochen- und Anzeigeblätter geeignet zu veröffentlichen, damit dieſelbe bis zu dem darin feſtgeſetzten Anfangs-Termin, 1. November l. Js., noch zur allgemeinen Kenntniß gelange.

Landshut, den 25. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Einführung von Franko-Marken auf den k. bayer. Brief-Poſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der k. allerhöchſten Verordnung vom 5. Juni l. Js. »den neuen Briefpoſt-Tarif betr.,« wird in Anſehung der dadurch angeordneten Einführung von Franko-Marken auf den k. bayer. Brief-Poſten hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, was folgt:

1) Vom 1. November l. Js. anfangend kann die Frankirung von Briefpoſtſendungen

Digitized by Google

oder bei Druckſchriften über 2 bis 3 Loth ſtatt dreier Marken zu einem Kreuzer eine ſolche zu 3 kr. in Anwendung zu bringen.

7) Briefe, Schriftenpackete, Druckſchriften und Waarenmuſter über 4 Loth ſchwer gehören zur Fahrpoſt; würden ſolche gleichwohl in den Briefkaſten frankirt abgelegt, ſo müßten dieſelben demnach an die Fahrpoſt überwieſen werden, und könnte in dieſem Falle die ſtattgefundene Frankatur keine Berückſichtigung finden.

Ebenſo hat die Frankirung mittels Marken für Briefe und Briefpoſtſendungen nach dem Auslande keine Giltigkeit, und kann daher das Franco für dieſelben nach wie vor nur bei der Aufgabe baar berichtiget werden.

8) Für Briefe, welche von dem Abſender durch unrichtige Anwendung der Marken unzulänglich frankirt worden ſind, wird der noch fehlende Taxbetrag von dem Empfänger nacherhoben.

München, den 20. Oktober 1849.

Generalverwaltung der königl. Poſten und Eiſenbahnen.

Ad Num. 1799.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat November 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Oktober d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1818 und 31. Oktober 1819 die Fleiſchtaxe für den Monat November d. Js. in nachſtehender Weiſe feſtzuſetzen beſchloſſen:

I. Stadt Landshut.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 3 dl. (zehn Kreuzer drei Pfenninge.)

Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 3 dl. (neun Kreuzer drei Pfenninge.)

II. Stadt Straubing.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)

Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 1 dl. (neun Kreuzer einen Pfenning.)

III. Stadt Paſſau.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizei-Bezirken Niederbayerns richtet ſich die Fleiſchtaxe nach jener der

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 18. Oktober 1849.

Königlich Bayeriſche.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		86
» à 4 % »	93	92½
» à 5 % »	100¾	100¼
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . . .	648	
» » Promeſſen per Stück Agio		62

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt. Schäff.	Neue Zufuhe. Schäff.	Geſammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Reſt verblebt. Schäff.	Höchſter (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindeſter fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	geſtieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 22. Oktober 1849.	Waizen	—	192	192	192	—	12	33	11	38	11	2	—	—	—	40
		Korn	—	10	10	10	—	6	30	6	18	6	11	—	16	—	—
		Gerſte	14	264	278	261	17	5	26	5	15	5	4	—	3	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	3	57	3	50	3	46	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 16. Oktober 1849.	Waizen	—	7	7	7	—	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	18	18	18	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiſelhöring	Vom 16. Oktober 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	11	—	10	48	10	18	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	31	31	31	—	5	30	5	—	4	48	—	18	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	12	4	12	4	12	—	—	—	18
Kelheim . .	Vom 18. Oktober 1849.	Waizen	2	61	63	63	—	10	51	10	40	10	2	—	—	—	28
		Korn	—	8	8	8	—	6	6	6	2	6	—	—	—	—	16
		Gerſte	—	18	18	18	—	5	33	5	20	5	9	—	—	—	7
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	3	49	3	38	—	3	—	—

Digitized by Google

Steigerungsluſtige werden hiezu eingeladen, und können früher oder bei der Kommiſſion Plan und Ueberſchlag, das von der leitenden und beaufſichtigenden k. Bauinſpektion entworfene Bedingnißheft ſtündlich in obigem Kommiſſions-Zimmer einſehen, und wird bemerkt, daß der Bau noch dieſen Herbſt begonnen werden ſoll.

Den 16. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

735.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

Monika Gronner, Inwohnerstochter zu Arrach, wird aufgefordert, binnen vier Wochen ſich dahier zu ſtellen, oder von ihrem Aufenthaltsorte Nachricht anher zu geben, um die Pflegſchaft ihres unehelichen Kindes bereinigen zu können.

Am 30. September 1849.

Der k. Landrichter

v. Paur.

736.

(Die gerichtliche Verſteigerung des Gregor Vormanich'ſchen Söldneranweſens zu Markt Rohr betreffend.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das nachbeſchriebene Anweſen des Gregor Vormanich von Markt Rohr im Exekutionswege der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterſtellt, und hiezu auf

Montag den 19. November, Nachmittags 2 Uhr,

im Bräuhauſe des Weinzirl in loco Rohr Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmung §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge, und daß auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer ſich über ihren Leumund und Vermögen genügend auszuweiſen haben.

Die Beſtandtheil dieſes Anweſens ſind:

Wohnhaus mit Stall, Stadl und Hofraum, gewerthet anf 1500 fl.

Aecker.

Pl.-Nr. 94 Straßenacker zu 1,01 Tgw.
» » 431 großen Hohlacker zu 3,64 »
» » 449½ große Hohlleite zu 1,95 »
» » 431^{b} kleiner Hohlacker zu 0,37 »
» » 447½ kleine Hohlleite zu 0,3 »
» » 629 — 630 Aspacher Wegacker mit Oedung zu 1,06 »
» » 806 Gallabergacker zu 1,46 »
» » 830 Birkenbergacker zu 1,03 »
» » 1024 Lorettoacker zu 1,13 »

Wieſe.

Pl.-Nr. 734 Rohrerwegwieſe zweimädig zu 0,60 Tgw.

Waldung.

Pl.-Nr. 432 Straſſenholz zu 12,02 Tgw.

Oedung.

Pl.-Nr. 828½ Birkenberg zu 0,15 Tgw.
» » 829½ detto zu 0,20 »
» » 44^{b} Gras-, Wurz- und Baumgarten zu 0,12 »
» » 44^{c} Espertkrautbett zu 0,02 »

Sämmtliche Anweſensbeſtandtheile ſind laut gerichtlicher Schätzung vom 25. und 26. April d. Js. auf 4360 fl. gewerthet.

Ueber die weiteren Verhältniſſe wegen der Laſten rc. rc. können ſowohl bei Gericht dahier als auch bei der Verſteigerungstagsfahrt ſelbſt die nöthigen Aufſchlüſſe ertheilt werden.

Am 19. September 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Ad Num. 2026.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Aiterhofen, Landgerichts Straubing, aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 19. d. Mts. wurde zu Aiterhofen, k. Landgerichts Straubing, nachſtehend beſchriebene taubſtumme Mannsperſon aufgegriffen.

Da ihre Heimath unbekannt iſt, werden die Polizeibehörden angewieſen, zur Erforſchung derſelben mitzuwirken, und ſachdienliche Erfahrungen der vorgenannten Behörde gleich direkte mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen das Ergebniß anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforſchungen erfolglos blieben.

Signalement.

Vorgenannte Mannsperſon iſt ungefähr 4 Schuh, einige Zoll groß, 14 bis 15 Jahre alt, unterſetzter Statur, hat dunkelblonde Haare, niedere Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, breite ſtumpfe Naſe, proportionirten Mund, rundes Kinn, hat keinen Bart, rundes volles Geſicht, aufgeworfene Lippen, geſunde, jedoch etwas bräunliche Geſichtsfarbe, geſunde weiße Zähne, und eine nach unten angewachſene Zunge.

Ein weiteres beſonderes Kennzeichen findet ſich an ihr nicht vor.

Am Leibe trägt ſie eine dunkelblautüchene alte Schirmmütze mit einem Bunde von dunkelbraunen groben Tuche beſetzt und mit einem Futter von ſchwarzblauen alten, theils zerriſſenen Gros de Naple. Ferners trägt ſie einen ſchon ganz abgenützten und abgefärbten alten, an vielen Stellen geflickten grauen Soldaten Chemiſe theils mit beinernen theils mit meſſingenen Knöpfen beſetzt, auf welch Letzteren ein arabiſcher Zweier gepreßt iſt.

Ueberdieß trägt dieſe Perſon unter dem Chemiſe einen an allen Stellen mehr oder minder zerriſſenen bis auf die Knie reichenden Rock von grauen Sommerzeug, und ſtellenweiſe mit beinernen Knöpfen verſehen, dann eine ſchwarzſeidene zerriſſene alte Halsbinde mit rothen abgefärbten, ziemlich breiten Endſtreifen, eine alte, an mehreren Stellen zerriſſene, und theilweiſe mit verſchiedenfarbigen Persflecken geflickte, und mit kleinen gelb metallenen Knöpfen verſehne Weſte vom gelben Chachemire, eine lange Hoſe von grauem Sommerzeuge, mit dunkelblauen und weißen Streifen verſehen, welche mit einem rothen Riemen um die Hüfte feſtgehalten wird; endlich ein Hemd von grober Leinwand.

Am Rücken trägt ſie an zwei dunkelblauen Tuchenden zwei Säckchen, ein blaues und ein weißes, in welchem ſich nur Brod und ein altes Hemd befinden, und geht baarfuß.

Landshut, den 26. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Dieſelbe gab an, daß ſie Eliſabeth Loilln heiße und mit einem Schuhmacher zu Pottendorf in Unteröſterreich verheirathet ſei. Dieſe Angaben haben ſich nicht beſtätigt, und es iſt die Heimat dieſer Perſon bis jetzt gänzlich unbekannt.

Da behauptet wied, daß fragliche Weibsperſon aus Bayern nach Oeſterreich gekommen ſei, erhalten die Polizeibehörden das Signalement deeſelben mit dem Auftraze, wegen Ausforſchung ihrer Heimat das Geeignete zu verfügen, und binnen vier Wochen das Ergebniß anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforſchung erfolglos geblieben ſei.

Landshut, am 30. Oktobee 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Peäſident.

Sartorius, Sekretär.

Perſons-Beſchreibung
der arretirten Eliſabeth Lollin.

Alter: 42 Jahee.

Geburtsort: vorgeblich Pottendorf in Unteröſterreich.

Religion: katholiſch.

Stand:
Beſchäftigung: } konnten nicht erhoben werden.

Speache: deutſch im Wiener Dialekte.

Beſondere Kennzeichen: Die Unterlippe iſt etwas aufgeworfen.

Körperbau: mittlerer Statue, jedoch ſtark und voll.

Angeſicht: rund und voll.

Geſichtsfarbe: roth und weiß.

Haare: beaune.

Stirne: niedere.

Augenbeaunen: wenige blonde.

Augen: blaue.

Naſe: kleine.

Mund: proportionirt.

Zähne: weiße.

Kinn: rundes.

Bekleidung.

Die Weibsperſon iſt mit einem braunen roth und gelb geſtreiſten Kittel, einem *blauen* Spenſer mit weißen Streiſen, einem baumwollenen Fürtuch von rother Farbe mit weißen Blumen, einem grauen mit braunen Streiſen verſehenen Bruſttuch, einem Kopftüchel von demſelben Stoffe, ſie trägt keine Strümpfe, ausgetretene Schuhe von Kalbleder. Ihe Ausſehen iſt ärmlich.

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Reſt.	Neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	Verkauft.	Im Reſt verbleibt.	Höchſter		Mittler		Mindeſter		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		geſtieg.	
			Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Landau . .	Vom 29. Oktober 1849.	Waizen	—	113	113	113	—	11	54	11	45	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	25	25	25	—	5	6	5	—	4	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 26. Oktober 1849.	Waizen	2	600	602	602	—	12	50	11	25	9	56	—	—	—	44
		Korn	—	51	51	51	—	6	—	5	47	5	30	—	8	—	—
		Gerſte	27	1130	1157	1155	2	6	7	5	26	4	35	—	—	—	13
		Haber	3	255	258	258	—	3	52	3	39	3	30	—	—	—	2
Mainburg	Vom 24. Oktober 1849.	Waizen	—	87	87	87	—	11	24	10	48	10	30	—	—	—	18
		Korn	—	14	14	14	—	6	42	5	36	5	24	—	48	—	—
		Gerſte	—	31	31	31	—	5	30	5	20	5	—	—	10	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	4	—	3	36	3	30	—	—	—	0
Neuſtadt an der Donau	Vom 23. Oktober 1849.	Waizen	—	129	129	129	—	10	36	10	15	9	25	—	—	—	26
		Korn	—	14	14	14	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	52	52	52	—	5	32	5	14	4	46	—	—	—	20
		Haber	—	19	19	19	—	4	4	3	44	3	30	—	1	—	—
Oſterhofen	Vom 29. Oktober 1849.	Waizen	—	122	122	122	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 30. Oktober 1849.	Waizen	½	20	20½	20½	—	—	—	12	30	—	—	—	-	1	18
		Korn	—	4	4	4	—	7	18	7	7	7	—	—	—	—	22
		Gerſte	—	12	12	12	—	—	—	5	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	13	20	20	—	4	21	4	9	3	53	—	—	—	13
Pfeffenhauſen . . .	Vom 29. Oktober 1849.	Waizen	—	46	46	46	—	13	—	11	20	7	30	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	141	141	141	—	5	45	5	28	5	6	—	—	—	13
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	3	30	—	—	—	6	—	—
Pilſting . .	Vom 23. Oktober 1849.	Waizen	—	21	21	21	—	13	—	11	50	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	280	280	280	—	5	18	5	9	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Oktober 1849.	Waizen	8	555	563	563	—	12	9	11	53	11	12	—	—	—	30
		Korn	—	23	23	23	—	6	—	5	47	5	31	—	—	—	6
		Gerſte	47	279	344	344	—	5	1	4	44	4	29	—	—	—	1
		Haber	—	133	133	133	—	4	5	3	49	3	38	—	—	—	20
Vilshofen.	Vom 24. Oktober 1849.	Waizen	95	615	710	698	12	12	46	12	16	11	32	—	—	—	19
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	6	45	6	30	—	—	—	18
		Gerſte	2	27	29	29	—	5	16	5	10	5	1	—	8	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	3	24	—	—	—	36	—	—

Dieſes Anweſen beſteht

1) aus dem von Holz erbauten mit Legſchindeln eingedeckten Wohnhaus ſammt Stadel und Stallung unter einem Dache, Wagenſchupfe, Wurzgärtchen und Hofraum zu 9 Dezim.,
2) aus dem Grasgärtchen mit Backofen zu 20 Dezim.,
3) aus dem Hausfeld ſammt großen Buchnerfeld zu 7 Tagw. 18 Dez.,
4) aus dem kleinern Buchaerfeld zu 2 Tagw. 20 Dez.,
5) aus der Wieſe am Hausfeld zu 2 Tagw. 40 Dez.,
6) aus dem Holz am Kleinbuchnerfeld zu 18 Dez.

Vorſtehende Realitäten wurden unterm 26. September l. Js. gerichtlich auf 2046 fl. geſchätzt.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypothekengeſetzes und den geſetzlichen Beſtimmungen der Prozeßnovelle von 1837.

Die Gutslaſten werden vor dem Beginne der Verſteigerung bekannt gegeben.

Hiezu werden Steigerungsluſtige eingeladen und wird noch bemerkt, daß ſich die dem Gerichte unbekannte Steigerer durch legale Zeugniſſe über ihr Vermögen auszuweiſen haben.

Am 15. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

740.

Da dem unterm 6. Septbr. l. Js. vollzogenen öffentlichen Verkaufe des ſ. g. ärarialiſchen Tränkackers bei Kirchberg in der Steuergemeinde Andermannsdorf durch Miniſterial-Reſcript vom 17. desſelben Monats die höchſte Genehmigung verſagt worden iſt, ſo wird im Nachgange hoher Regierungs-Entſchließung vom 22. d. Mts. zur wiederholten öffentlichen Verſteigerung für die Wiederverpachtung und zugleich eventuell auch für den Verkauf fraglichen Ackers, Termin auf künftigen

Donnerstag den 8. November l. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu Pacht- und Kaufsluſtige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Verſteigerungsverhandlung im Rentamtslokale zu Mallersdorf vorgenommen wird.

Den 25. Oktober 1849.

Königliches Rentamt Pfaffenberg.

Lindner, Rentbeamter.

741.

Auf Andringen von Hypothekgläubigern wird das Anweſen der Hutmachers-Eheleute Joſeph und Magdalena Fidel von Schönberg, beſtehend aus einem zweiſtöckigen gemauerten Wohngebäude mit Stall, Stadl und Werkſtätte unter einem Dache, einem Garten zu 1 Tagw. 18 Dez., zwei Aeckern zu 61 Dezimalen und dem realen Hutmachergewerbe, laut gerichtlicher Schätzung vom 1. Februar l. Js. auf 3026 fl. gewerthet, zum gerichtlichen Verkaufe gebracht.

Termin zur Verſteigerung iſt auf

Donnerstag den 6. Dezember 1849 Vormittags 10—12 Uhr

in loco Schönberg anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 98—101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die 2. detto Nr. 2105 35 Dez. 9. Bon.-Kl. 35 fl.

Krautgartenödern Pl.-Nr. 2184 20 Dez. 10. Bon.-Kl. 25 fl.

Die 2. detto 2184^b 15 Dez 10. Bon.-Kl. 18 fl.

Die Griesreit 2059, 62 Dez. 4. Bon.-Kl. 40 fl.

Summa 713 fl.

3) Geſondert von obigen Realitäten wegen Spezialhypothek:

Die nachſtehenden Grundſtücke, Ausbruch aus dem ½ Bubenbergerhof litr. C. des Schätzungsprotokolles der Doblacker Pl.-Nr. 19 und 66^a 63 Dez. 9. Bon.-Kl. 63 fl.

Marteracker l 2116 46 Dez. 9. Bon.-Kl. 46 fl.

Hölzlackerl 2113^a 73 Dez. 9. Bon.-Kl. 73 fl.

Doblackerödern 1966^b 8 Dez. 9. Bon.-Kl. 8 fl.

Hölzlackerödern 2113^b 11 Dez. 6. Bon.-Kl. 10 fl.

Summa 200 fl.

öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Tagsfahrt iſt auf

Samstag den 30. November l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Bräuhauſe zu Wieſing anberaumt.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugniſſe auszuweiſen, auſſerdeſſen ſie zur Steigerung nicht zugelaſſen werden.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und den Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben, und können das Schätzungsprotokoll, dann Laſten und Schulden, die auf dem Anweſen haften, in der Zwiſchenzeit in diesſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden.

Am 11. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

v. n.

Dümler, Aſſeſſor.

744.

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das Anweſen des Joſeph Moſinger, Söldners von Malling, beſtehend aus

1) Wohnhaus mit Stall, gemauert und mit Schiefer gedeckt, Pl.-Nr. 34^a;
2) Nebenhaus gemauert und mit Schiefer gedeckt;
3) Stadl theils von Holz, theils von Stein, und mit Schiefer gedeckt, ſammt Hofraum;
4) Backofen, gemauert, und mit Schiefer gedeckt;
5) zwei Gärten, Pl.-Nr. 34^b und 35 zu 0 Tagw. 28 Dez.;
6) Aecker zu 13 Tagw. 02 Dez.;
7) Pflanzbeet Pl.-Nr. 97^b 0 Tagw. 43 Dez.;
8) Wieſen zu 1 Tagw. 03 Dez.;
9) Waldungen zu 8 Tagw. 12 Dez.;
10) Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belaſtet zum k. Rentamte Kelheim mit 2 fl. 41 kr. 2 hl. Grundſteuer; mit — fl. 5 kr. 6 hl. Hausſteuer.

Gefällsablöſungskapital zum k. Rentamte 277 fl. 25 kr. 4 hl. mit einem jährl. 4% gen Zins zu 11 fl. 5 kr. 6 hl. wovon bei Gutsänderung 145 fl. 48 kr. baar zu entrichten ſind.

Grundzins zur Pfarrkirche Malling 4 kr. 2 hl., dem Meßner von Malling eine Kornläutgarbe, mit einem Schätzungswerth von 3264 fl. gemäß gerichtlicher Schätzung vom 16. Auguſt h. Js., dem erſten öffentlichen Verkaufe gerichtlich unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 29. Dezember h. Js.,
Früh 10 Uhr,

in loco Malling anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen ſich gehörig zu legitimiren haben.

Am 23. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Ad Num. 2613.

An ſämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Das Halten der Dienſtpferde der k. Landrichter betr.)

Diejenigen k. Landgerichts-Vorſtände des Regierungsbezirkes von Niederbayern, welche dem diesſeitigen autographirten Ausſchreiben vom 27. September 1847 rubrizirten Betreffs bisher noch nicht genügt haben, werden, unter Vorſtreckung eines achttägigen Termines, an die Erledigung dieſes Rückſtandes hiedurch erinnert.

Landshut, den 4. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 2630.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Moosthan, Landgerichts Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Moosthan iſt erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanate Geiſelhöring und im Landgerichts-Bezirke Landshut; ſie zählt 1475 Seelen und 3 Schulen, und wird vom Pfarrer und zwei Hilfsprieſtern paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

I.	An ſtändigem Gehalte	28	fl.	42	kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	26	»	8½	»
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	1036	»	41¾	»
IV.	Aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen .	745	»	56½	»
V.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .	78	»	1	»
VI.	Beſondere Nebenbezüge zur Suſtentation der Hilfsgeiſtlichkeit : . .	70	»	—	»
	in Summa .	1985	fl.	29¾	kr.

Die Laſten beſtehen in einer Geſammt-Ausgabe von . . . . . 896 fl. 4½ kr.
wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 1089 fl. 25¼ kr.
ergibt.

Zur Führung der bei der Pfarrei vorhandenen Oekonomie werden 3 männliche und 4 weibliche Dienſtboten; dann ein Viehſtand von 4 Pferden und 12 Rindern, und zum Uebernahmskapital beiläufig 3000 fl. erfordert.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 5. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 5. November 1849.	Waizen	—	175	175	175	—	12	6	11	48	11	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	5	24	5	12	4	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 2. November 1849.	Waizen	—	506	506	492	14	13	30	12	2	10	32	—	—	—	37
		Korn	—	25	25	25	—	6	15	6	10	6	—	—	—	—	23
		Gerste	2	1086	1088	1059	29	6	30	5	55	5	8	—	—	—	29
		Haber	—	108	108	108	—	4	—	3	42	3	30	—	—	—	3
Mainburg	Vom 31. Oktober 1849.	Waizen	—	175	175	175	—	12	—	11	—	10	42	—	—	—	18
		Korn	—	18	18	18	—	6	36	6	12	6	—	—	—	—	36
		Gerste	—	26	26	26	—	5	36	5	24	5	—	—	—	—	4
		Haber	—	28	28	28	—	4	—	3	36	3	30	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 2. November 1849.	Waizen	—	69	69	69	—	10	24	10	15	9	48	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	12	6	—	5	48	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	5	36	5	24	5	—	—	—	—	10
		Haber	—	20	20	20	—	4	36	4	—	3	18	—	—	—	16
Osterhofen	Vom 5. November 1849.	Waizen	—	67	67	67	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 6. November 1849.	Waizen	—	2	2	2	—	13	—	13	30	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	24	7	16	7	—	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	41	4	35	4	30	—	—	—	30
Pfeffenhausen . . .	Vom 5. November 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	13	—	11	37	11	—	—	—	—	17
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	61	61	61	—	6	—	5	48	5	30	—	—	—	20
		Haber	—	17	17	17	—	4	—	3	41	3	30	—	—	—	11
Pilsting. .	Vom 30. Oktober 1849.	Waizen	—	178	178	178	—	13	—	16	47	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	448	448	448	—	5	24	5	13	4	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. November 1849.	Waizen	—	557	557	550	7	12	30	12	5	11	27	—	—	—	12
		Korn	—	15	15	15	—	6	56	6	25	6	1	—	—	—	35
		Gerste	—	281	281	281	—	5	17	4	54	4	22	—	—	—	10
		Haber	—	128	128	128	—	4	3	3	53	3	36	—	—	—	4
Vilshofen.	Vom 31. Oktober 1849.	Waizen	12	308	320	252	68	13	15	12	40	12	30	—	—	—	24
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	6	24	—	—	—	21	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	5	30	5	27	5	24	—	—	—	17
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	42

behaltlich der Beſtimmungen der Proz.-Novelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolge.

Am 25. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

747.

In Folge höchſter Ermächtigung k. Regierungs-Finanzkammer werden am

Montag den 26. November 1849,
Nachmittags 2 Uhr,

unter Vorbehalt höchſter Genehmigung aus der edlen Stammſchäferei zu Waidbrunn

Ein hundert Stück trächtige Mutterſchafe,
und zwanzig fünf Mutterlämmer

öffentlich verſteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Die öffentliche Verſteigerung wird in Waidbrunn im Staatsgutsgebäude vorgenommen.

Würzburg am 27. Oktober 1849.

Königliches Rentamt Würzburg l./M.

Mierlinger.

748.

(Verlaſſenſchaft des Pfarrers Lorenz Sick von Sandsbach betr.)

In rubrizirter Verlaſſenſchaftsſache wird das zur Rücklaßmaſſa gehörige nachbenannte Vieh, nämlich:

9 Milchkühe,
2 Kälber,
5 Pferde,
1 Schweinsmutter mit 6 Färkeln,
1 detto » 5 »
1 detto » 5 »
2 Friſchlinge,
1 Gallbär,

von Gerichtswegen öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verſteigert.

Hiezu ſteht auf Dienſtag den 13. November l. Js. Früh 9 Uhr im Pfarrhofe zu Sandsbach Termin an, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Am 27. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

749.

(Daſſelmaier c. Blaimberger punc. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Schuhmacher Ignatz Blaimberger von Hailing gehörige Anweſen am

Mittwoch den 12. Dezember l. Js., zwiſchen 10 und 12 Uhr Vormittags, im Wirthshauſe zu Hailing öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Dieſes Anweſen iſt ludeigen und beſteht

1) aus dem Wohnhauſe, theils gemauert, theils gezimmert, mit Legſchindeln eingedeckt,
2) aus dem von Holz erbauten mit Schneidſchindeln eingedeckten Stadl,
3) aus dem Leitbrunnen,
4) aus dem Backofen,
5) Wurzgarten, Hofraum und Baumgarten zu 9 Dezim.,
6) Sauerwieſacker zu 29 Dezim.,
7) Pruatacker zu 1 Tagw. 16 Dezim.,
8) Point zu 36 Dezim.,
9) Weiheräckerl zu 29 Dezim.,
10) Sauwieſe zu 45 Dezim.,
11) Aeußerer Säbeltheil (Waidung) zu 1 Tgw. 55 Dezim.,
12) Innerer Säbeltheil zu 1 Tagw. 55 Dez.

Vorſtehende Realitäten wurden unterm 27. September l. Js. gerichtlich auf 1953 fl. geſchätzt. Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und nach den Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Groß- und Grünzehent zum 10. Theil des Ertrages angeſprochen.

Von dem Geſammtbeſitze wird ein Grundſteuerſimplum von 21 kr., dann ein Hausſteuer-Simplum von 3 kr. 5 hl. entrichtet.

Dieſes Anweſen ſelbſt hat laut Schätzung vom 3. Februar l. Js. einen Werth von 900 fl., und iſt zu deſſen Verſteigerung Tagsfahrt im Orte Peterſeking auf

Montag den 31. Dezember 1849,
Früh 10 — 12 Uhr,

feſtgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Gerichtsunbekannte mit vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen über Vermögen und Leumund ſich zu verſehen haben, und daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und §. 98 — 101 der jüngſten Proz.-Nov. erfolge.

Den 30. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

753.

Da bei der am 6. d. Mts. beabſichtigten Verſteigerung des in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 28. Auguſt l. Js., (Siehe niederbayr. Kreisblatt Beilage Nr. 69, Donau-Zeitung Nr. 243, Landshuter-Wochenblatt Nr. 35 und 38) beſchriebenen ſog. Hollerkellers ſammt Zugehör des hieſigen Schuhmachers Max Obermaier kein Angebot erfolgte, ſo werden zu Folge Antrages eines Gläubigers dieſe Realitäten noch einmal dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und wird hiezu Termin auf

Samstag den 24. November l. Js.,
Vormittags von 10—12 Uhr,

im Geſchäftszimmer des k. Kreis- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſors Plöderl beſtimmt, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange hiemit eingeladen werden, daß dießmal der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 23. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der königliche Direktor
Hiltner.

Wieſend.

754.

(Die Verſteigerung des Joſeph Schreiber'ſchen Schuhmacheranweſens in Strohham betr.)

Auf Antrag eines Gläubigers wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das Wohnhaus des Joſeph Schreiber, Schuhmachers in Strohham d. G., nebſt Kuhſtall, Stadel und Holzhütte, dann einem Wurzgärtchen, und einer Wieſe am

Samstag den 22. Dezember d. Js.
Vormittags 10 Uhr,

in Strohham, nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 öffentlich verſteigert.

Die benannten Realitäten ſind auf 858 fl. geſchätzt, und mit 400 fl. Hypothekſchuld belaſtet.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer ſich über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und daß die nähere Beſchreibung der Verkaufsobjekte aus dem hierorts befindlichen Steuerkataſterauszuge erſehen werden kann.

Am 23. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.
Frhr. v. Schatte, Landrichter.

755.

Am Dienſtag den 20. November l. Js., Vormittags 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags

Digitized by Google

Nr. 69, Int.-Blatt Nr. 68 und Correſpondent, worin der Werth und die Beſtandtheile des Anweſens aufgeführt ſind, geladen.

Am 24. Oktober 1849.

Kön. Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

758.

Das der hohen fürſtlichen Gutsherrſchaft im Exekutionswege käuflich zugefallene Franz Rupp'ſche Tafernwirthsanweſen zu Langquaid wird vorbehaltlich hoher Genehmigung der öffentlichen Verpachtung unterſtellt, und hiezu im Markte Langquaid auf

Dienſtag den 27. November dß. Js., von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr,

Termin anberaumt.

Obiges Anweſen beſteht neben der realen Taferngerechtſame in dem Wirthshausgebäude im Markte Langquaid, k. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, den erforderlichen Oekonomiegebäuden, Kellern und Hofraum zu

	0,35 Dez.	Umfang,		
0	Tagw.	14	Dez.	Gärten,
58	»	33	»	Aecker,
12	»	75	»	Wieſen und
0	»	15	»	Weiher.

Felder und Wieſen ſind guter Beſchaffenheit, möglichſt arrondirt, und vorzüglich beſtehen die Aecker in großen Flächen.

Der Markt Langquaid iſt ſehr frequent und gewerbſam, und es kann bei entſprechenden Wirthſchaftspächtern an einem guten Gewerbs-Verkehr kein Zweifel beſtehen.

Es werden zu obigem Verpachtungstermine wirthſchaftskundige, gut beleumundete und kautionsfähige Pächter hiemit eingeladen, und hiebei bemerkt, daß ſich alle Pachtliebhaber mit gerichtlichen Vermögens- und Leumundszeugniſſen zu verſehen haben.

Die Verpachtungsbedingniſſe werden am Steigerungstage bekannt gegeben, auch können inzwiſchen Aufſchlüſſe dahier erholt werden.

Neufahrn, den 31. Oktober 1849.

Fürſtl. Thurn und Taxiſches Kammeral-Amt Neufahrn.

Endner, Kammeralbeamter.

759.

Das dießgerichtliche Erkenntniß vom 26. September l. Js. auf Eröffnung des Univerſalkonkurſes über das Geſammtvermögen des Johann und der Eliſabetha Sommer, Grandlgütlerseheleute zu Rinndorf, hat nunmehr die Rechtskraft beſchritten, weßhalb die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben werden, wie folgt:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung

auf Mittwoch den 5. Dezember l. J.

2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Samstag den 5. Jänner k. J.

3) Zur Schlußverhandlung und zwar zur Replik und Duplik

auf Dienſtag den 5. Februar k. J.

Sämmtliche Gläubiger, bekannte wie unbekannte, werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen von der Konkursmaſſa, und das Nichterſcheinen an den übrigen Ganttagen den Ausſchluß der an denſelben zu pflegenden Handlungen zur Folge hat.

Am erſten Ediktstage wird zugleich der Verſuch gemacht werden, die Gant zu vergleichen.

Das Gantanweſen beſteht aus den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden mit 20 Tagw. 64 Dez.

Samstag den 24. l. Mts., Früh 9 Uhr,

den Bedarf der pro $18^{49}/_{50}$ erforderliche Montur ſ. a. Materialien, als: kornblaues, grünes und graues Tuch, Pantalon, Hemden, ordinaire, Futter, Rockfutter- und Leintuch-Leinwand, Leintuch-Gradl und Strohſack-Zwilch, dann Bundſchuhe, Schuhſohlen und wollene Bettdecken an die Wenigſtnehmenden zur Lieferung in Akkord.

Burghauſen, den 4. November 1849.

763.

Der Bauer Joſeph Drexler von Hangolzersberg wurde durch rechtskräftiges landgerichtliches Erkenntniß dd. 28 Juli l. Js. wegen ſchlechter Hauswirthſchaft unter Curatel geſtellt, und mit der **Interdictio bonorum** belegt, und es ſind für denſelben Joſeph Thunniger, Bauer von Aſchberg, und Joſeph Kräß, Bauer von Hötzerreut, als Curatoren aufgeſtellt worden.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an alle mit Joſeph Drexler eingegangenen oneroſen Geſchäfte ungiltig ſind.

Am 27. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

764.

Im unterzeichneten Verlage erſchien ſo eben, und iſt durch alle Buchhandlungen, in **Landshut** durch die **Krüll**'ſche Univerſitätsbuchhandlung, zu beziehen:

Erſtes Sprach- und Leſebuch für Volks-Schulen. Ein Leſebuch für die zwei bis drei erſten Schuljahre. In drei **Abtheilungen.** Von **G. F. Heiniſch** und **J. L. Ludwig.** Preis roh 12 kr., 4 Ngr.; in Partbien zu 25 Exemplar, zu welchen ein Freiexemplar kommt; bei baarer Zahlung 4 fl. 30 kr., 3 Rthlr. netto. Die I. Abtheilung (Fibel) koſtet apart 3 kr., die II. und III. Abtheilung zuſammen 9 kr. Bei Beſtellungen wolle genau unterſchieden werden, ob Exemplare mit »Grund«- oder »Curent-ſchrift« gemeint ſein.

Daß die Bildung des Volkes namentlich in ſprachlicher Beziehung noch viel zu wünſchen übrig läßt, iſt allgemein anerkannt. Eine Haupturſache hievon war bisher die, daß den Schülern ein geeignetes Sprachbuch fehlte. Dieſem Mangel ſoll durch obiges Sprach- und Leſebuch abgeholfen werden. Die Verfaſſer gehen mit Recht von der Anſicht aus, daß in Bezug auf Sprache, Orthographie, Interpunktion ꝛc. die Regeln allein unmöglich genügen, ſondern daß gerade hier Anſchauung und Imitation durchaus nothwendig ſei. Sie haben ihre Anſichten hierüber ſchon weitläufig in der Abhandlung über Sprachunterricht und Leſebücher (ſiehe Centralblatt Nr. 32 bis 34) niedergelegt; dieſelben finden ſich auch in der Vorrede, welche ſich über Sprachunterricht, ſowie über Zweck und Gebrauch dieſes Sprach- und Leſebuchs ausſpricht, weshalb wir darauf hinweiſen.

Wir machen die Herren Schulinſpektoren und Lehrer auf dieſes Buch, welches nicht nur zur Uebung und Vervollkommnung im Leſen und zur Erzielung einer tüchtigen Sprachbildung dienen, ſondern auch die allgemein menſchliche und realiſtiſche Bildung des Kindes fördern ſoll, hiermit aufmerkſam und empfehlen daſſelbe zur allgemeinen Einführung.

Buchner'ſche Buchhandlung in **Bayreuth.**

Digitized by Google

Ad Num. 2418.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden und Phyſikate in Niederbayern.

(Das Geſuch des Medizinalrathes Dr. E. Schmalz, Gehör- und Spracharztes aus Dresden, um die Erlaubniß, bei ſeinen Beſuchsreiſen in die k. b. Staaten Gehör- und Sprachkranke ſelbſtſtändig behandeln zu dürfen, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Medizinalrath Dr. Eduard Schmalz aus Dresden hat um die Erlaubniß nachgeſucht, Gehör- und Sprachkranke bei ſeinen Beſuchsreiſen in den k. bayer. Staaten ſelbſtſtändig behandeln zu dürfen. Da der k. Obermedizinalausſchuß dieſes Geſuch gutachtlich bevorwortet hat, ſo erhalten in Folge höchſter Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 8. d. Mts. bezeichneten Betreffs die Diſtriktspolizeibehörden und Phyſikate den Auftrag, dem genannten Medizinalrathe in Ausübung der erwähnten ärztlichen Behandlung bei ſeinen Beſuchsreiſen in Bayern keinerlei Hinderniß entgegenzuſtellen.

Landshut, am 11. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 3169.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Hartkirchen, Landgerichts Rotthalmünſter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die organiſirte Pfarrei Hartkirchen iſt durch das Ableben des bisherigen Beſitzers erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Paſſau, im Dekanate Aigen, und im Landgerichts-Bezirke Rotthalmünſter; ſie zählt 1128 Seelen, 12 Nebenorte und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfsprieſter paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

I.	An ſtändigem Gehalte	627 fl.	— kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	73 »	— »
III.	Aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen .	215 »	58 »
IV.	Beſondere Nebenbezüge zur Suſtentation der Hilfsgeiſtlichkeit : . .	300 »	— »
	in Summa .	1215 fl.	58 kr.
	Die Laſten beſtehen in einer Geſammt-Ausgabe von	311 fl.	35 kr.
	wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von	904 fl.	23 kr.

ergibt.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 12. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allerhöchſter Entſchließung vom 7. Novbr. 1849 zufolge bewogen gefunden, auf die erledigte I. Landgerichts-Aſſeſſorsſtelle in Vilsbiburg den I. Landgerichts-Aſſeſſor zu Erbendorf, Franz v. Eggelkraut, ſeiner Bitte gemäß zu verſetzen.

Durch Regierungsentſchließung vom 5. November wurde die von Seite der Marktsgemeinde Vilsbiburg bewerkſtelligte Präſentation des bisherigen Dechants und Pfarrers zu Vilsbiburg, Prieſter Joſeph Gaßner, auf das Benefizium Sancti Jacobi, piarum animarum et corporis Christi, dortſelbſt im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Ordinariate Regensburg, landesherrlich beſtättigt.

Durch Regierungsentſchließung vom 1. November l. Js. iſt der Schullehrer Alois Dannderer von dem Antritte der Schulſtelle zu Kapſelberg auf ſein Anſuchen enthoben, und auf ſeiner dermaligen Schulſtelle zu Wallersdorf belaſſen; dagegen der Schullehrer Joſ. Wiesner von Thundorf nach Kapſelberg, und der früher nach Wallersdorf beſtimmte Schullehrer Joh. Bapt. Weigert nach Thundorf verſetzt worden.

Zum Hauptmann der Kompagnie Eggenfelden, Landwehr-Bataillons gleichen Namens, wurde der bisherige Korporal daſelbſt, Adam Schrishahn, und zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Landau, der bisherige Sergeant, Andrä Eglſeder, ernannt, dann der bisherige Lieutenant im letztgenannten Bataillon, Joſeph Wimmer, zum Oberlieutenant befördert.

Digitized by Google

raum, dann ein Gärtchen, in welchem ein Gartenhäuschen ſich befindet, im Geſammtſchätzungswerthe von 7500 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Den 27. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Wieſend.

768.

(Stadtmagiſtrat Straubing gegen Hackl Michael pcto. deb. betr.)

Am Mittwoch den 19. Dezember l. Js., Vormittags von 11 — 12 Uhr, wird im Amts-Zimmer Nr. 7 dahier die reale Metzgergerechtſame des Michael Hacker von hier, nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Geſ. von 1837 verſteigert. Selbe wurde auf 200 fl. gerichtlich geſchätzt.

Am 2. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor beurl.

Hoheneſter, Rath.

Stubreiter.

769.

Da die auf 13. Auguſt d. Js. anberaumt geweſene Verſteigerung des Albert Nelzliſchen Bauern-Anweſens von Untergrub wegen Zahlungs-Nachſicht von Seite der Kreditoren unterblieben iſt, ſo wird unter Bezugnahme auf die Ausſchreibungen vom 12. Juni d. Js. (Int. Bl. Beil. Nro. 50. §. 431. Korreſpondent von u. für Deutſchland S. 1418. E. N. 6063.) zum öffentlichen Verkaufe neuerdings auf

Samstag den 15. Dezember d. J. Vormittags im Orte Haibach Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hyp. Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge und dem Gerichte unbekannte Steigerer ſich über ihren Leumund und Vermögen auszuweiſen haben.

Die auf dem fraglichen Anweſen ruhenden Abgaben können aus den Akten in der Zwiſchenzeit eingeſehen werden.

Am 5. November 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

770.

(Schuldenweſen des Johann Hirſch in Auerbach betr.)

Auf Inſtanz eines Gläubigers wird das nachbeſchriebene Anweſen des Bauers Johann Hirſch in Auerbach dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin im Hauſe des Schuldners auf

Montag den 17. Dezember d. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der jüngſten Gerichtsordnungs-Novelle erfolge, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige mit legalen Leumunds- und Vermögens-Atteſten verſehen ſeyn müßen.

Das Gut beſteht aus dem gemauerten Wohnhauſe, Nahrungshauſe, Schwein- und Schafſtall unter einem Dache, Stadl mit Stallung unter einem Dache, Häusl, Stadl und Stall unter einem Dache, 0 Tagw. 29 Dez. Hofraum, 0 Tagw. 38 Dez. Garten, 15 Tagw. 94 Dez.

773.

Nachdem ſich bei der am 16. Oktober l. Js. angeſetzten Tagsfahrt zur Verſteigerung des dem Mathias Buchner von Straßkirchen gehörigen, und von dem ehemaligen Joſeph Bayer'ſchen $^{3}/_{4}$ Hofsanweſen abgetrümmerten Gutsreſiduums kein Käufer gefunden hat, ſo wird auf Antrag des Schuldners zu einer zweitmaligen Verſteigerung geſchritten und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 17. Dezember l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Straßkirchen angeſetzt, wobei beſonders bemerkt wird, daß dießmal der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchieht.

Bezüglich der nähern Beſchreibung des Gutes wird ſich auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 23. Auguſt lauf. Jahrs (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt für Niederbayern Stück 70. d. d. 8. September 1849) bezogen. Hiezu werden Steigerungsluſtige eingeladen.

Am 5. November 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

Ad Num. 3284.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die neue inländiſche Brieftaxe, in ſpecie die Einführung von Franko-Marken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit des Artikels VII. der Allerhöchſten Verordnung vom 5. Juni h. Is., die neue Brieftaxe betreffend (Regierungsblatt S. 587), iſt mit dem 1. November d. Is. im Königreiche Bayern das Syſtem der Frankirungen mitteiſt Marken eingeführt worden, worüber die Generalverwaltung der k. Poſten und Eiſenbahnen unterm 20. Oktober l. Is. die durch Regierungs-Ausſchreiben vom 25. desſelben Monats im Kreis-Intelligenzblatte von Niederbayern S. 540, veröffentlichte nähere Bekanntmachung erlaſſen hat.

Da die erforderliche Sicherſtellung des Staats-Aerars gegen Fälſchung der Marken zunächſt nur durch geeignete Beaufſichtigung des Abſatzes der Marken ſelbſt erzielt werden kann, ſo iſt in dieſer Bekanntmachung der Verlag zum Wiederverkauf vorerſt den Poſtbehörden ausſchließlich vorbehalten worden, und werden auch künſtighin allenfallſige, nach örtlichen Verhältniſſen zu bemeſſende Ausnahmen von ſpezieller Ermächtigung der Poſtbehörde abhängig bleiben.

Damit nun in dieſer Beziehung eine ſtrenge, unausgeſetzte Kontrolle eingeführt und aufrecht erhalten werde, erhalten zufolge Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 8. d. Mts. die k. Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern hiedurch unter wiederholter Verſtändigung von vorſtehendem Sachverhältniſſe den Auftrag, den Verkauf von Briefmarken nur den von Seite der kgl. Poſtbehörde hiezu beſonders ermächtigten Privaten zu geſtatten und ſämmtliche Vollzugs-Organe zu einer ſorgſältigen Aufſicht in dieſer Beziehung anzuhalten.

In jenen Fällen, in welchen ein Verkauf von dergleichen Marken durch hiezu **nicht** beſonders ermächtigte Private wahrgenommen wird, dieſen Verkauf ſofort in geeigneter **Weiſe** zu ſiſtiren, und gegen den unberechtigten Verkäufer mit angemeſſener Geldſtrafe einzuſchreiten **oder**, falls hiebei ein Verbrechen oder Vergehen indicirt erſcheint, außer der augenblicklichen Beſchlagnahme der etwa vorgefundenen gefälſchten Marken, behufs der gerichtlichen Einſchreitung das Weitere ungeſäumt vorzukehren.

Vorſtehendes polizeiliches Verbot des Verkaufes von Briefmarken ohne ſpecielle Ermächtigung wird auf gegenwärtigem Wege zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 14. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 26. v. Mts. die katholiſche Pfarrei Kirchdorf, k. Landgerichts Abensberg, dem bisherigen Pfarrer zu Rottendorf, k. Landgerichts Nabburg, Prieſter Mathias Senft, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mitte ...			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 12. November 1849.	Waizen	—	46	46	46	—	12	27	12	15	11	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	112	112	112	—	5	18	5	9	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 9. November 1849.	Waizen	14	690	704	678	26	13	15	11	51	10	18	—	11	—	—
		Korn	—	64	64	62	2	6	30	6	12	6	—	—	—	—	2
		Gerſte	29	1621	1650	1575	75	6	22	5	49	5	5	—	6	—	—
		Haber	—	219	219	213	6	4	—	3	48	3	37	—	—	—	6
Mainburg	Vom 7. November 1849.	Waizen	—	122	122	122	—	13	—	12	30	12	—	—	—	1	30
		Korn	—	19	19	19	—	7	—	6	30	6	6	—	—	—	18
		Gerſte	—	39	39	39	—	6	—	5	42	5	30	—	—	—	18
		Haber	—	32	32	32	—	4	3	4	—	3	36	—	—	—	24
Neuſtadt an der Donau	Vom 6. November 1849.	Waizen	—	54	54	54	—	10	24	10	18	10	6	—	—	—	3
		Korn	—	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	$125\frac{1}{2}$	$125\frac{1}{2}$	$125\frac{1}{2}$	—	5	35	5	23	4	59	—	1	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	42	3	36	3	30	—	24	—	—
Oſterhofen	Vom 12. November 1849.	Waizen	—	33	33	33	—	11	24	11	3	11	—	—	57	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	6	42	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 13. November 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	13	6	—	—	—	—	—	36
		Korn	—	21	21	21	—	7	29	7	24	7	6	—	—	—	8
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	73	73	$62\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	4	40	4	35	4	21	—	4	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 12. November 1849.	Waizen	—	39	39	39	—	12	—	11	21	9	—	—	16	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	116	116	116	—	6	12	5	52	5	24	—	—	—	4
		Haber	—	17	17	17	—	3	45	3	37	3	24	—	4	—	—
Pilſting . .	Vom 6. November 1849.	Waizen	—	7	7	7	—	11	40	11	22	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	416	416	416	—	5	30	5	22	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. November 1849.	Waizen	7	864	871	871	—	12	36	12	6	11	54	—	—	—	1
		Korn	—	48	48	48	—	6	38	6	28	6	14	—	—	—	3
		Gerſte	—	367	367	367	—	5	20	5	6	4	50	—	—	—	12
		Haber	—	199	199	199	—	4	7	3	53	3	34	—	—	—	—
Vilshofen.	Vom 7. November 1849.	Waizen	68	586	654	590	64	13	47	13	18	12	37	—	—	—	38
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	36
		Gerſte	—	24	24	20	4	5	22	5	12	4	44	—	15	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

futter-Leinwand; $^7/_8$ breiten Gradl; ſchwarzen Kalbfellen zu Reithoſen, Halbſtiefel und Bundſchuhmaterial; $^{10}/_{16}$ breiten Leintuchgradl; $^{31}/_{32}$ breite Strohſack- und $^{12}/_{16}$ breite Kopfpolſter-Zwilch; Krankenhaus-Leintuch und Strohſack-Leinwand an den Wenigſtnehmenden in Lieferung.

Steigerungsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Genehmigung innerhalb beſtimmter Preiſe ſogleich erfolgt, und daß ſie ſich über Gewerbsberechtigung, ſo wie über Vermögens-Verhältniſſe durch Zeugniſſe, welche nicht über zwei Jahre alt ſein dürfen, legal auszuweiſen haben.

Landshut, den 14. November 1849.

776.

In Folge höchſter Ermächtigung k. Regierungs-Finanzkammer werden am Montag den 26. November 1849 Nachmittags 2 Uhr unter Vorbehalt höchſter Genehmigung auf der edlen Stammſchäferei zu Waldbrunn

Ein hundert Stück trächtige Mutterſchafe, und zwanzig fünf Mutterlämmer

öffentlich verſteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Die öffentliche Verſteigerung wird in Waldbrunn im Staatsgutsgebäude vorgenommen.

Würzburg am 27. Oktober 1849.

Königliches Rentamt Würzburg l./M.

Schierlinger.

Nichtamtliche Artikel.

777.

Ein Schullehrer Niederbayerns, in der Nähe der Stadt Landshut, wünſcht ſeinen Poſten, welcher 400 fl. Erträgniſſe liefert, mit einer andern Schulſtelle in der öſtlichen Gegend Niederbayerns mit äquivalenten Einkünften, an welcher ein Schulgehilfe angeſtellt iſt, zu vertauſchen. Nähere Auskunft ertheilt

Vinzenz Roſenlehner,
Lehrer in Grammelkam
bei Landshut.

778.

Tabellen

zur

Unions-Volkszählung

ſind per Buch à 24 kr. zu haben in der

***Jos. Thomann*'schen**
Buchhandlung und Lithographie
in Landshut.

Unſer Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Nymphenburg, den 5. November 1849.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath
Frhr. v. Brück.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3867.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſche Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Neunburg vorm Wald betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Neunburg v./W. im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg wird mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um dieſe Stelle ihre dießfallſigen Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 17. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4058.

An ſämmtliche
in Niederbayern domizilirende promovirte und ausübende Aerzte.

(Die Reorganiſation des bayr. Medizinalweſens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachſtehenden wird das Ausſchreiben des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 15. d. Mts. bez. Betr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben allerhöchſt anzuordnen geruht, daß unter der Leitung des Obermedizinal-Ausſchuſſes eine aus dem ärztlichen Stande aller Landestheile frei

Digitized by Google

und auf ſonſt geeignete Weiſe möglichſt zur Offenkunde aller Mitglieder des ärztlichen Standes zu bringen.

Die k. Kreisregierung hat hienach mit thunlichſter Beſchleunigung das Weitere zu verfügen.

München, den 15. November 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Zwehl.

Die Reorganiſation des bayeriſchen Medizinalweſens betreffend.

Eppler.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Qualifikation der geprüften Rechtspraktikanten für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizei-Behörden des Kreiſes, welche für das Jahr 1849 die Qualifikations-Bücher der bei ihnen verwendeten Rechtspraktikanten und Funktionäre noch nicht in Vorlage gebracht haben, werden unter Vorſtreckung eines achttägigen Termines an die Einbeförderung dieſes Rückſtandes hiedurch erinnert.

Dieſelbe Erinnerung wird auch an die bei Rechtsanwälten beſchäftigten Rechtskandidaten mit dem Bemerken gerichtet, daß ſie ſich die Folgen einer etwa zu unterlaſſenden Vorlage der in der höchſten Miniſterial-Inſtruktion vom 7. Dezember 1841 Abſchn. II. §. 4. Ziff. 2. lit. e. u. f. vorgeſchriebenen Qualifikations-Zeugniſſe ſelbſt beizumeſſen haben würden.

Landshut, den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Bartolius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Befeſtigung der Franko-Marken auf den Briefen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Seit Einführung der Franko-Marken auf den Briefpoſten in Bayern iſt zuweilen der Fall vorgekommen, daß in Folge ungenügender Befeſtigung Marken ſich wieder von den Briefen abgelöst hatten und zu Verluſt gegangen waren.

Zur Beſeitigung dieſer Vorkommen wird daher allgemein darauf aufmerkſam gemacht, daß zu einer dauernden Befeſtigung der Marken nach der Eigenſchaft des auf der Rückſeite derſelben befindlichen Klebeſtoffes unumgänglich nothwendig iſt, daß Letzterer nicht blos in der Mitte, ſondern auch vorzüglich rings am Rande der Marken durch mäßiges Befeuchten gehörig erweicht und ſodann insbeſondere an den Ecken feſt an den Brief angedrückt wird.

München, den 14. November 1849.

Generalverwaltung der kön. Poſten und Eiſenbahnen.

v. Göb.

Lauber.

Digitized by Google

781.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das nachbeſchriebene Anweſen der Georg und Anna Einhell'ſchen Bauers-Eheleute zu Hütt dem öffentlichen Zwangsverkaufe untergeſtellt, wozu Kaufsluſtige auf

Montag den 14. Jänner 1850, Vormittags 11 Uhr

in loco Eichendorf im Gaſthauſe zur Poſt mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 §§. 98 — 101 erfolge, und gerichtsunbekannte Steigerer über die Zahlungsmittel ſich auszuweiſen haben.

Das Anweſen, der ¼tel Riegerhof zu Hütt beſteht:

1) aus dem zweigädigen Wohnhauſe, Hs.-Nr. 35, ganz von Holz mit hölzernem Pferd- und Schweinſtall unter einem Dache,
2) Stadel mit Kuhſtall, gleichfalls von Holz und Backofen.
3) Aus 45 Dezim. Garten, 26 Tagw. 17 Dez. Aecker, 5 Tagw. 29 Dez. Wieſen und iſt erbrechtig, theils zum k. Rentamte Landau, theils zur Pfarrkirche Hartkirchen.

Davon wird verabreicht zum kgl. Rentamte Landau außer dem Laudemium zu 7½ Proz. Scharwerkgeld 2 fl. 15 kr., Stift — fl. 16 kr. 3 hl. und Haber 2 Vierl. 1¾tel Sechz.; zum Gotteshaus Landau, Stift 4 fl. 48 kr. 4 hl. und zur Kirche Hartkirchen — fl. 35 kr. 5 hl., außer den 7½ Prozent Laudemium.

Die Aecker ſind zehentbar, die Gebäude mit 800 fl. für Brand verſichert.

Das Geſammtanweſen hat nach gerichtlicher Schätzung vom 26. Septbr. 1848 einen Werth von 5273 fl. 36 kr., und laſten darauf 2600 fl. Hypothekſchulden, ein Austrag im jährlichen Anſchlag von 30 fl. und eine Kaution von 200 fl.

Am 10. November 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

782.

(Ecker gegen Danreiter wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen der Wittwe Danreiter in der obern Altſtadt Nro. 13 gelegen, nach §. 64 des Hyp.-Geſ. mit Rückſicht auf die §§. 98 — 101 des Proz.-Geſ. vom Jahre 1837 an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, und zu dieſem Zwecke Tagsfahrt auf

Montag den 10. Dezember l. Js., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt.

Dieſes Anweſen umfaßt das Wohnhaus mit Vorder- und Hintergebäude, einen kleinen Hofraum, dann ein Gärtchen, in welchem ein Gartenhäuschen ſich befindet, im Geſammtſchätzungswerthe von 7500 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Den 27. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Wieſend.

783.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anweſen des Söldners Joſeph Stang von Reichenſtetten, beſtehend aus:

Digitized by Google

786.

Die Oekonomie-Commiſſion des k. 2. Cüraſſier-Regiments Prinz Adalbert gibt Mittwoch den 28. d. Mts. Vormittags von 10 bis 12 Uhr den Bedarf pro $18^{49}/_{50}$ an weißen, blauen und rothen Tuch; Hemden-, ordinärer Futter-, ungebleichter und blau gefärbter Rockfutter-Leinwand; $^{7}/_{8}$ breiten Gradl; ſchwarzen Kalbfellen zu Reithoſen, Halbſtiefel und Bundſchuhmaterial; $^{15}/_{16}$ breiten Leintuchgradl; $^{31}/_{32}$ breite Strohſack- und $1^{3}/_{16}$ breite Kopfpolſter-Zwilch; Krankenhaus-Leintuch und Strohſack-Leinwand an den Wenigſtnehmenden in Lieferung.

Steigerungsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Genehmigung innerhalb beſtimmter Preiſe ſogleich erfolgt, und daß ſie ſich über Gewerbsberechtigung, ſo wie über Vermögens-Verhältniſſe durch Zeugniſſe, welche nicht über zwei Jahre alt ſein dürfen, legal auszuweiſen haben.

Landshut, den 14. November 1849.

Digitized by Google

miniſteriums der Finanzen unter dem 15. Oktober d. J. erlaſſene Inſtruktion wird hiemit zur Wiſſenſchaft und genaueſten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut den 30. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Finanzen.

Die Königliche Allerhöchſte Verordnung vom 19. Auguſt l. Js. beſtimmt die Normen, welche der Abgabe und Verwerthung der Forſtprodukte aus Staatswaldungen als Grundlage zu dienen haben.

Hiezu werden folgende nähere Vollzugsvorſchriften ertheilt:

§. 1.

(Zu Art. 1 u. 2.) Nach den Artikeln 1 und 2 hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als oberſter Grundſatz der Wirthſchaftsführung in den Staatswaldungen zu dienen, und der Forſtverwaltung iſt die Erzielung der höchſtmöglichen Produktion in den, den Bedürfniſſen des Landes entſprechenden Sortimenten zur Hauptaufgabe gemacht.

Die Feſtſetzung der erforderlichen, den Oertlichkeiten angemeſſenen näheren Beſtimmungen, iſt Gegenſtand der Forſteinrichtung und der periodiſchen Waldſtands-Reviſionen, welche dem Wirthſchafter in den genehmigten Betriebsplänen alles an die Hand geben, was er im wirthſchaftlichen Vollzuge zu beobachten und zu vermeiden hat. Abweichungen von dieſen Betriebs-Plänen können nur aus wohlmotivirten Urſachen mit höherer Genehmigung, nach den Vorſchriften der Erläuterungen des §. 42. der Forſteinrichtungs-Inſtruktion vom 30. Juni 1830 pag. 25. platzgreifen.

§. 2.

(Zu Art. 3.) Ein allgemein anwendbarer Maßſtab zur Beſtimmung der Brennholzquantitäten für Abgaben um die Forſttaxe oder zur meiſtbietenden Verſteigerung läßt ſich bei der großen Verſchiedenheit der influirenden Verhältniſſe nicht finden. Die Forſtämter haben hier mit geeigneter Bedachtnahme auf größere Gewerbe (Ziegeleien, Bierbrauereien ꝛc.), welche auf die Verſteigerung hingewieſen bleiben, das Ausführbare mit dem Billigen in möglichen Einklang zu bringen, um ſich nöthigenfalls im Voraus mit den Diſtrikts-Polizeibehörden, Gemeinde-Verwaltungen und Rentämtern in mündliches oder ſchriftliches Benehmen zu ſetzen, um nach und nach für jede Abſatz-

Digitized by Google

hin ſchätzbare Materialien an die Hand geben, und ſind deßhalb neben den übrigen Beſtimmungsgründen in entſprechende Erwägung zu ziehen.

Sollten aus den gedachten Anhaltspunkten keine ausreichende und zuverläßige Reſultate erlangt werden, ſo dürften ſich aus den größeren Durchſchnitten der, unter gewöhnlicher Conkurrenz erzielten Verkaufs-Reſultate des Holzes in den umliegenden Staatswaldungen, mit Rückſicht auf die allgemeinen Werthsverhältniſſe ꝛc. die ergänzenden Beſtimmungs-Gründe zur Regulirung der Holztaxen gewinnen laſſen.

Das Motiv, weßhalb bisher die Aufwurfspreiſe bei Verſteigerungen in der Regel ſo tief unter der Taxe gehalten werden mußten, fällt bei der neuen, durch die Verordnung vom 19. Auguſt l. Js. eingeführten Abgabsweiſe größtentheils hinweg und es kann der Competenz der Forſtämter hierin ein angemeſſener Spielraum je nach den örtlichen Verhältniſſen für das Brennholz ſogar bis zu dem Maximum von 20 Prozent eingeräumt werden, wenn Beſtimmungsgründe gegen die Anwendung der Taxe als Aufwurfspreis vorliegen ſollten. Wo ein ſolches Bedenken nicht beſteht, können Aufwurfspreis und Taxe ſich gleich ſeyn; erſterer darf aber nach dem Wortlaut des zweiten Abſatzes im Artikel 5. die Taxe niemals überſteigen, auch muß bei dem Ausbieten eines jeden Verkaufsloſes immer wieder von dem Taxbetrage oder Aufwurfspreiſe ausgegangen werden, wie weit auch das Meiſtgebot der vorher verſteigerten Looſe die Taxe überſchritten haben mag. Iſt durch das Verſteigerungs-Angebot die Taxe, beziehungsweiſe der Aufwurfspreis, erreicht oder überboten, ſo darf ohne weitern Vorbehalt, wenn nicht beſondere Verhältniſſe obwalten, der Zuſchlag erfolgen. Bleiben die Verſteigerungsgebote um mehr als 10 Prozent unter der Taxe, dann iſt die Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung nachzuſuchen.

Bei Verkäufen von größeren Kommerzial-Holz-Quantitäten ſoll die Taxe ſtets als Aufwurfspreis angenommen, und Mindergebote, welche 5 Prozent derſelben überſteigen, der Beſchlußfaſſung und Genehmigung der k. Kreisregierung unterſtellt werden, wenn nicht ausdrücklich anders verfügt iſt.

§. 5.

(Zu Art. 6.) Gleichwie die Vertheilung der zur Abgabe gegen die Taxe oder unter der Taxe, verfügbaren Brennholz-Quantitäten, nach Art. 9. in die Wirkſamkeit der Ortsverwaltungen, Diſtriktspolizeibehörden und Rentämter gelegt iſt, ſo ſteht dieſen Behörden auch die im Art. 6. verordnete Würdigung, Ermäßigung und beziehungsweiſe die Zurückweiſung ſolcher Taxholz-Anforderungen, wie nicht minder die Würdigung und Beſcheidung der im Art. 3. lit. a. bezeichneten Bedarfs-Anſprüche unter Grundlage der im vorſtehenden §. 2. erläuterten Begriffs-Beſtimmungen zu.

Bei allenfalls erforderlichem Zuſammentritt dieſer Behörden führt der Vorſtand der Diſtrikts-Polizeibehörde den Vorſitz, und entſcheidet in Fällen, wo Uebereinſtimmung der Anſichten nicht zu erzielen iſt.

Die Forſtbehörden haben vom techniſchen Standpunkte aus und ſo weit die Möglichkeit der Verfügbarmachung der angeforderten reſp. ermäßigten Brennholz-Quantitäten in Frage kömmt, mitzuwirken.

Digitized by Google

überträgt. Dieſelben haben die Vertheilung möglichſt zu beſchleunigen und insbeſondere in jenen Fällen ſogleich vorzunehmen, wo das aufgemachte Brennholz im Walde dem Frevel ausgeſetzt iſt.

Von der Repartition und Subrepartition haben die Forſtbehörden zwar wegen der Rechnungsſtellung, Ueberweiſung, Aufſicht und Ueberwachung der Abfuhr ꝛc. umſtändliche Kenntniß zu nehmen, ſich aber nicht ſelbſt bei dieſen Repartitionen zu betheiligen.

Die durch die Ausſchüſſe der Gemeinden oder Genoſſenſchaften gefertigten Subrepartitionsliſten, unterliegen vor der Ueberweiſung, wegen Anerkennung der Zahlungsfähigkeit, der rentamtlichen Controle. Tritt der im zweiten Abſatze des Artikels 3. und im dritten Abſatze des Art. 9. vorgeſehene Fall der Unausführbarkeit einer Repartition der verfügbaren Brennholz-Quantität um die Forſttare ein, ſo haben die mit der Repartition beauftragten Behörden oder die Diſtrikts-Polizeibehörde, das betreffende Forſtamt davon in Kenntniß zu ſetzen, welches dann die Verſteigerung in der sub a. und b. des 9. Artikels verordneten Beſchränkung der Conkurrenz vornimmt.

§. 9.

(Zu Art. 10.) In allen Gegenden von Bayern hat die Waldſtreu-Nutzung die Ausdehnung der durch Artikel 10. feſtgeſetzten äußerſten Gränze der Zuläßigkeit noch nicht erreicht. Oft wird nur von ärmeren und minderbemittelten Landwirthen Gebrauch von der Rechſtreu gemacht, während die Mehrzahl der Landwirthe und darunter der intelligentere Theil ihre Oekonomien ohne Zuhilfsnahme der Waldſtreu in blühendem Zuſtande betreiben. In ſolchen Oertlichkeiten erhielt ſich ſeither die Streuabgabe auf einer ſo mäßigen Höhe, daß die Geſuche um Rechſtreu ohne Schwierigkeit befriedigt werden, und die Aufſtellung von Streunutzungs-Plänen unterbleiben konnten. — Wo dieſe Verhältniſſe beſtehen, überhaupt wo die Streu-Anforderungen an die Staatswaldungen noch ſo mäßig ſind, daß die Anwendung der Grundregeln des Art. 10. nicht zur Nothwendigkeit geworden iſt, ſoll es bei dem bisherigen Stande der Nutzung belaſſen und neue Anforderungen nicht erſt durch Anfertigung ſogenannter Bedarfs-Verzeichniſſe ꝛc. hervorgerufen werden.

Es beziehen ſich die gedachten Grundregeln hauptſächlich auf jene Gegenden, wo der Landwirthſchaft dieſe Unterſtützung zur Zeit noch unentbehrlich iſt und der bisherige Umfang letzterer der angegebenen Gränzlinie nahe ſteht oder ſie bereits erreicht oder wohl gar überſchritten hat.

Die Grundregeln haben demnach bei Anfertigung der periodiſchen Streunutzungs-Plänen, behufs der Herſtellung der verfügbaren Streu-Quantitäten zur Baſis zu dienen, wobei zu pos. 1. erläuternd bemerkt wird, wie die rechbare Fläche, in Complexen wo die älteren Altersklaſſen einen Flächen-Ueberſchuß haben, die Durchſchnittshälfte überſchreiten, in andern wo die jüngern Altersklaſſen überwiegen, unter derſelben verbleiben könne.

Die bei Streu-Abgaben an Berechtigte ausnahmsweiſe zugelaſſene Abweichung von den Grundregeln, in Fällen wenn bisher wegen beſonders obwaltenden Verhältniſſen dieſe Abgaben in weiterer Ausdehnung ſtattgehabt haben, bezieht ſich auf einen aus früheren Perioden hergebrachten geordneten Zuſtand, nicht aber auf die übermäßigen Abgaben, welche die vielfältig tumultuariſchen und zum Theile ungeſetzlichen Vorkommniſſe des Jahres 1848 zur Folge gehabt haben, in welchen der Maßſtab zur künftigen Behandlung nicht geſucht werden darf.

Digitized by Google

Schluß der Waldweide von dem Stande der Vegetation abhängig ſind, ſo werden die Lokalforſt-Behörden im Frühjahre und Herbſte das Nähere, den Oertlichkeiten Angemeſſene beſtimmen.

Für Feſtſetzung des Weidegeldes, wo ſolches für Berechtigte nicht bereits fixirt iſt, läßt ſich bei der großen Verſchiedenheit örtlicher Verhältniſſe ein beſtimmter Maaßſtab nicht geben, deßhalb muß den Forſtbehörden die umſichtige Würdigung der Verhältniſſe überlaſſen werden.

§. 15.

(Zu Art. 17.) Mit entſprechender Vorſicht läßt ſich in den Waldungen eine große Menge Futtergraſes waldunſchädlich gewinnen, und damit der Landwirthſchaft eine weſentliche Erleichterung beſonders in trockenen Jahrgängen zuführen.

Es werden daher die k. Forſtbehörden nach dem Wortlaute des Art. *17.* *bei der Gewinnung* des Futtergraſes ebenfalls alle forſtwirthſchaftlich zuläßige Rückſicht eintreten laſſen. Damit die Bedürftigen nicht zu zeitraubenden Gängen veranlaßt ſind, wird hiedurch die Abgabe und Anweiſung des Waldgraſes, mit Ausnahme der größeren Verpachtungen, in die Competenz der k. Reviere oder Forſtei-Förſter unter Controle des betreffenden Forſtamtes gelegt.

In gleicher Weiſe ſollen dieſelben zur Abgabe von Thon und Mergel zu landwirthſchaftlichen Zwecken befugt ſeyn, wenn die Eröffnung der Gruben vorerſt von dem Forſtamte als zuläßig erkannt oder angeordnet worden iſt.

Nachdem die Verordnung vom 19. Auguſt l. J. die Grundſätze und Normen ausſpricht, nach welchen mit Beachtung erworbener Rechte, unter ſorgfältiger Erwägung der Mitbetheiligung aller Steuerpflichtigen an dem Ertrage der Staatsforſte und mit Rückſicht auf möglichſte Unterſtützung der Landwirthſchaft und der kleinern Holzverbrauchenden Gewerbe — die Abgabe und Verwerthung der Forſtprodukte aus Staatswaldungen behandelt werden ſoll, ſo erwarten Seine Königliche Majeſtät von den k. Kreisregierungen und dem Pflichteifer der Behörden, einen entſprechenden, den beabſichtigten guten Erfolg der Verordnung ſichernden Vollzug, und verſehen Sich um ſo mehr der umſichtigen Leitung durch die k. Finanzkammern, erforderlichen Falls im Benehmen mit den k. Kammern des Innern, als die große Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältniſſe vielfältige Modifikationen in den Vollzugs-Modalitäten erforderlich machen dürften. Die Forſtinſpektionsbeamten insbeſondere ſind anzuweiſen, auf ihren Geſchäftsreiſen dieſem wichtigen Gegenſtande ihre unausgeſetzte Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und die Ergebniſſe mit den entſprechenden Anträgen den k. Kreisregierungen K. d. Finanzen zur Verfügung vorzulegen.

Alle den k. Finanzkammern und den ihnen untergeordneten Behörden ertheilten Aufträge in vorſtehender, durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machender Inſtruktion, finden gleiche Anwendung auf die königliche General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration und die betreffenden, ihr untergeordneten Behörden.

München, den 15. Oktober 1849.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Dr. Aſchenbrenner.

An die
königl. Regierungs-Finanz Kammer von Niederbayern.
Inſtruktion zum Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 19. Auguſt 1849 über die Abgabe und Verwerthung der Forſtprodukte aus Staatswaldungen betr.

Durch den Miniſter
der Generalſekretaire:
an deſſen Statt,
v. Steinheil.

Digitized by Google

Kreisbehörde jährlich wenigſtens einmal unvermuthet mit Zuziehung eines ausgezeichneten Apothekers oder eines Profeſſors der Waarenkunde die in ihrem Bezirke befindlichen Arzneiwaarenhandlungen, ſo ferne ſie im Kleinen handeln, unterſuchen. Nachdem man die Erfahrung gemacht hat, daß mehrere Polizeibehörden zu dieſen Viſitationen einen Apotheker nicht beiziehen, ſo ergeht an ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden die Weiſung künftighin von der Zuziehung eines Apothekers nicht mehr Umgang zu nehmen.

Landshut den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 3993.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den entlaufenen Knaben Alois Frei von Eichſtädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der unterm 8. September d. Js. ausgeſchriebene entlaufene Knabe Alois Frei von Eichſtädt iſt wieder gefunden worden, daher die angeordnete Spähe aufzuheben iſt.

Landshut den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 3475.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die vermißte Maria Barthenhauſer von Harthauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend folgt eine Ausſchreibung der k. Regierung von Oberbayern dd. 8. d. Mts. rubrizirten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung. Das Ergebniß der Spähe iſt binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, außerdem angenommen würde, die Nachforſchung ſei erfolglos geblieben.

Landshut, den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ledige und geiſteszerrüttete Bauerstochter Maria Bartenhauſer von Harthauſen, kgl.

Digitized by Google

Ad Num. 4207.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Entfernung des Mathias Hellmayer, Bauers zu Hinterhole, Pfarrei Mauthauſen, in Oberöſterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der ennſiſchen Landesregierung Linz hat ſich Mathias Hellmayer von Hinterhole am 31. Auguſt l. J. von Hauſe entfernt, und iſt ſeit jener Zeit nicht mehr zurückgekehrt.

Sämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden wird daher das Signalement dieſes Mannes mit dem Auftrage mitgetheilt, den Aufenthalt desſelben zu erforſchen und ſachdienliche Erfahrungen binnen 4 Wochen anher anzuzeigen, außerdeſſen angenommen werden müßte, daß die Nachforſchungen erfolglos geweſen ſeyen.

Landshut den 21. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement.

Mathias Hellmayer iſt 29 Jahre alt, von großer unterſetzter Statur, hat lichtbraune Haare, graue Augen, längliche ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, und es fehlen ihm am oberen Zahnkiefer zwei Zähne.

Bei ſeiner Entfernung trug er am Leibe einen niederen Bauernhut, ohne Bandel und ohne Schnur nach Art der Bauern um Efferding, einen graulichten Schanzer von Gradelzeug, eine Pantalon von ſchwarzem Zeuge mit blauen Streifen, eine weißpiquetene Weſte mit blaulichten Sternchen, wahrſcheinlich ein ſchwarzſeidenes Halstüchel, gewichste kalblederne Halbſtiefel, und am kleinen Finger dee rechten Hand einen ſilbernen Stoßring.

Muthmaßlich hatte er auch 40 fl. C.-M. und eine ſilberne zweigehäuſige Sackuhr bei ſich.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Die von Seite der Mitglieder des Ruralkapitels Paſſau bewerkſtelligte Wahl des Pfarrers Dr. Franz Xaver Maßl zu Paſſau als Dekan des bezeichneten Kapitels, hat durch Regierungs-Verfügung vom 13. November l. Js. auch die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Gemäß allerhöchſten Reſcripts vom 11. Nov. 1849 haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Berg bei Landshut, von dem Hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe von München-Freiſing dem Prieſter Franz Feiler, Cooperator an der Stadtpfarrkirche zu St. Martin in Landshut verliehen werde; ebenſo wurde in Folge Regierungs-Verfügung vom 17. Nov. 1849 die von der Freifrau von Rummel zu Berg ausgeſtellte Präſentation des genannten Prieſters auf die, bei der Pfarrkirche daſelbſt befindlichen Benefizien landesherrlich beſtätigt.

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäf.	Neue Zufuhr. Schäf.	Gesammt-Summe. Schäf.	Verkauft. Schäf.	Im Rest verblieben. Schäf.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 19. November 1849.	Waizen	—	36	36	36	—	12	15	12	6	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	198	198	198	—	5	30	5	20	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 16. November 1849.	Waizen	26	705	731	619	112	12	41	11	13	9	43	—	38	—	—
		Korn	2	83	85	85	—	6	30	6	17	6	7	—	—	—	5
		Gerste	75	1928	2003	1818	185	6	22	5	43	4	57	—	6	—	—
		Haber	6	282	288	288	—	4	—	3	49	3	35	—	—	—	1
Mainburg	Vom 14. November 1849.	Waizen	—	193	193	189	4	12	30	12	—	11	30	—	30	—	—
		Korn	—	57	57	57	—	6	42	6	24	6	12	—	6	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	6	3	5	42	5	33	—	—	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	—	3	15	3	6	—	45	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 13. November 1849.	Waizen	—	48½	48½	48½	—	10	27	10	14	9	47	—	4	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	22	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	74	74	74	—	5	45	5	35	5	2	—	—	—	12
		Haber	—	24	24	24	—	4	24	3	42	3	36	—	—	—	8
Oſterhofen	Vom 19. November 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	12	—	11	54	11	48	—	—	—	51
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	25	25	25	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 20. November 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	6	—	—	1	—	—	—
		Korn	—	16½	18½	17	1½	7	47	7	41	7	32	—	—	—	17
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10½	56½	67	56½	10½	4	27	4	23	4	17	—	12	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 19. November 1849.	Waizen	—	34	34	32	2	12	—	11	5	10	30	—	16	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	24	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	192	192	192	—	6	6	5	49	5	15	—	3	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	54	3	43	3	30	—	—	—	6
Pilſting. .	Vom 13. November 1849.	Waizen	—	71	71	71	—	13	—	12	34	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	565	565	565	—	6	—	5	42	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	42	3	42	3	41	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. November 1849.	Waizen	—	772	772	732	40	12	10	11	51	11	15	—	15	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	6	31	6	25	6	21	—	3	—	—
		Gerſte	—	363	363	353	10	5	31	5	6	4	50	—	—	—	—
		Haber	—	263	263	263	—	4	20	4	5	3	43	—	—	—	12
Vilshofen.	Vom 14. November 1849.	Waizen	64	768	832	601	231	13	21	13	4	12	27	—	13	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	20	6	54	6	42	—	8	—	—
		Gerſte	4	1	5	5	—	—	—	5	15	—	—	—	—	—	2
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am Sonntag

Morgens zogen ſchon zu jedem Thore Hunderte zu Wagen, zu Pferd und zu **Fuß** vom Lande herein, reges und heiteres Leben in unſere Mauern bringend, die des Intereſſanten und Sehenswerthen in der von Männern des Faches veranſtalteten **Induſtrie-Ausſtellung** in reichlicher Fülle boten; es rief dieſe Ausſtellung um ſo größere Theilnahme hervor, als dieſ Unternehmen das erſte dieſer Art dahier geweſen iſt, und es das ehrende Zeugniß ablegte, daß in Niederbayern, wie in anderen Provinzen unſeres Vaterlandes, der Stand der Gewerbe auf eine erfreuliche Weiſe über die Stufe des Gewöhnlichen ſich erhoben und den Forderungen der Zeit Rechnung getragen habe.

Die Arbeiten der verſchiedenen Meiſter, als der Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Uhrmacher, Schloſſer, Meſſer- und Kupferſchmiede, Geſchmeidmacher, Zinngießer, Flaſchner, Feilenhauer, Büchſenmacher, Orgelbauer, Mechaniker, Tiſchler, Drechsler, Wagner, Sattler, Tapezierer, Kürſchner, Hutmacher, Knopf- u. Bortenmacher, Regenſchirmfabrikanten, Conditoren, Wachszieher, Buchdrucker und Buchbinder, Kartenmacher, Hafner u. ſ. w. waren in der Ausſtellung vertreten, und es gaben die der Anſchauung dargebotenen Erzeugniſſe eine rühmliche Probe von der Tüchtigkeit unſeres Gewerbſtandes.

Nachdem die Menge ſich herangedrängt hatte, um die Schauluſt zu befriedigen und durch Abnahme von Looſen an der bevorſtehenden Ausſpielung der vorzüglicheren Fabrikate ſich zu betheiligen; — eilten Tauſende auf den Feſtplatz um der dortſelbſt durch den k. Regierungs-Präſidenten Frhrn. von Schrenk vorgenommenen Vertheilung der Preiſe, — auf welche wir weiter unten zurückkommen werden, — beizuwohnen.

Nach Beendigung der Preiſe-Vertheilung zerſtreute ſich die Menge nach allen Seiten hin, die Mehrzahl aber beſetzte den nahen Hügel, um von da aus das Pferdrennen nach ſeinem ganzen Umfang überſchauen zu können.

Vom Feſtplatze aus bot die ihn begrenzende Hügelreihe das anziehendſte Bild durch die maleriſchen Gruppen, die ſich vom Fuße derſelben bis zu deren Höhe hinaufzogen, von dort hinab aber gewährte die Anſicht des Feſtplatzes den bunteſten Wechſel und das Bild des regſten Lebens.

Während im Vordergrund der Pavillon, dieſem etwas rückwärts und zur Seite die beiden Tribünen dichtgedrängte Menſchenmaſſen aufgenommen hatten, umzog in einem Halbkreis eine anſehnliche Zahl von Wirthſchaftslokalitäten, geſchmückt mit Fahnen in vaterländiſchen Farben den Feſtplatz, denen zur Linken die Hütten der aus nah und ferne gekommenen Schützen ſich anſchloſſen. Im fröhlichen Getümmel drängten ſich Tauſende durcheinander, denn zu ſehen und zu hören gab es auch dießmal genug und das Ohr wurde betäubt durch die Muſiken jeder Art, durch die gellenden Stimmen von Menſchen und Thieren!! —

Als endlich gegen 5 Uhr der erſte Kanonenſchuß das Herannahen der Rennpferde verkündete, da ergoß ſich die Menge zur Rechten und Linken, alle Buden wurden leer und man eilte dem Hügel zu, um das bevorſtehende Pferde-Rennen möglichſt nahe betrachten zu können.

Zwei und zwanzig Pferde umzogen den Rennplatz und wie von Sturmsflügeln getragen, ſo brauſten dieſelben viermal hinab und hinauf und Herrn Koislmeyer's Rappe errang in

Digitized by Google

Faſt Tageshelle zauberten den die in die höchſten Regionen geſtiegenen Raketen, Schwärmer ꝛc. herbei, zuletzt aber ſtrahlten den Zuſchauern in dem ſinnig aufgeführten Tempel, die Bildniſſe und Namenszüge Ihrer Königlichen Majeſtäten entgegen, begrüßt von dem herzlichſten Lebehochrufe der Tauſende, welche noch bayeriſche Treue im biedern Herzen tragen!!

Die letzte Salve fiel und verkündete das Ende eines Feſtes, das man mit vollſten Rechte ein Volksfeſt nennen durfte, während deſſen beinahe ſechs Tage hindurch Tauſende auf einem mäßig begränzten Raum ſich bewegten und bewieſen, daß die ungebundenſte Heiterkeit und Freude mit ungeſtörter Ordnung und geregelter Ruhe ſich zu vereinen vermögen.

Nicht einen erheblichen Unfall haben wir zu beklagen; — nicht ein grober Exceß durfte beſtraft werden und es endete das Feſt, wie es begonnen, — **unter Eintracht, Freude und Jubel!!** —

Was nun die Preiſevertheilung für landwirthſchaftliche Leiſtungen ſelbſt betrifft, ſo wird deren Ergebniß nach den Beſtimmungen des Programms vom 10. Mai 1849, wie folgt, bekannt gemacht.

Ad §. I.

In Beziehung auf die Landwirthſchaft und Landes-Verſchönerung im Allgemeinen.

A.

Gemeinde-Vorſteher, welche während ihres Amtes zur Verbeſſerung der Landwirthſchaft weſentlich beigetragen haben.

Zu den hiefür ausgeſetzten Preiſen haben ſich Bewerber nicht gemeldet.

B.

Güter-Arrondirungen bewirkt durch die Ortsvorſtände in den Jahren 1847, 1848 und 1849.

Auch für die hiefür ausgeſetzten Preiſe trat keine Bewerbung ein.

C.

Gemeinde-Vorſteher ꝛc., welche in einzelnen Zweigen der Landwirthſchaft und Landes-Verſchönerung ſich auszeichneten und mit beharrlichem Eifer für Reinlichkeit in den Orten, und für gute Unterhaltung der Ortswege beſorgt waren.

1. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, erhielt

Georg Loibl, Bauer und Gemeinde-Vorſteher zu Münchnerau, k. Landgerichts Landshut.

Während ſeiner vierjährigen Dienſtzeit war Loibl ſtets ſehr beſorgt für die Unterhaltung der Orts- und Gemeindewege, insbeſondere war er thätigſt beſtrebt, die Diſtriktsſtraße von Landshut nach Moosburg immer in ſehr guten Zuſtande zu erhalten; — er errichtete Waſſerableitungen und Gränzſäulen, und durch Austrocknung und Ausſchüttung von Sümpfen ſorgte er mit beharrlichem Eifer für die Reinlichkeit in dem Dorfe Münchnerau.

2. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Johann Wimmer, Vorſtand der Marktsgemeinde Ergoldsbach, Landgerichts Rottenburg.

Derſelbe hat durch Umſicht und Fleiß, ſo wie durch techniſche Leitung auf dem Kommuni-

Digitized by Google

bringung von mehreren Tauſend Fuder Steinen, — durch Abräumen und Ausſtocken der Sträucher und Dornhecken, — durch Ausebnen der Hohlwege und geeignete Bearbeitung vollſtändig zu Acker- und Wieſenland.

3. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Georg Dorner, Gütler von Kühberg in der Gemeinde Harling, k. Landgerichts Kötzting.

In den Jahren 1847, 1848 und 1849 beurbarte derſelbe 15 Tagwerk öder Gründe, von denen er 4 Tagw. in eine zweimädige Wieſe, 10 Tagw. durch Brechen von 2600 Fuhren Steinen und Ausfüllung von Hohlwegen mit dieſer in Felder, und 1 Tagw. in einem Obſt- und Gemüſegarten, in welchem ſich bereits 100 fruchtbare Obſtbäume befinden, umwandelte. Auch kaufte er eine 3 Tagw. große einmädige Wieſe, welche er mittels einer 1100 Schritte langen und durch Felſen und Holzgründe geführte Waſſerleitung in eine 3mädige Wieſe umſchuf ꝛc.

4. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Johann Forſter, Oekonom und Mühlanweſens-Beſitzer zu Aumühle, Landgerichts Abensberg, Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Während der letzten 3 Jahre hat Forſter auf ſeinen eigenthümlichen Gründen im ſogenannten Weiſchenbach $7\frac{1}{2}$ Tagw. öden Grund durch Ableitung des Waſſers und Aufführung guter Erde in der Art urbar gemacht, daß dieſer Grund nunmehr in einen guten Waitzenacker umgeſchaffen iſt; ferner hat derſelbe während der Jahre 1848 und 1849 6 Tagw. öder Moosgründe durch Waſſerableitung mittels Anlegung von 200 Klafter Gräben und Ausreutung von Hacken in eine zweimädige Wieſe umgewandelt.

5. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Ulrich Stauner, Schwaiger in der Gemeinde Münchnerau, Magiſtratsbezirks Landshut.

Derſelbe hat mit Beihilfe ſeines Weibes und ſeiner Kinder in den Jahren 1847, 1848 und 1849 unweit der Burgfriedsſäule im Landgerichtsbezirke Landshut 13 Tagwerk Oed- und Moosgrund unter größtmöglichſter Anſtrengung zu einem erträglichen Feldgrund umgeſchaffen, auf dem er bereits reichliche Früchte ärndtete.

6. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Franz Rauſcher, Häusler und Oekonom, reſp. deſſen Relikten, da Rauſcher im April l. Js. geſtorben, zu Rabelhäusl, Landgerichts Wegſcheit.

Innerhalb der letzten 3 Jahre hat Rauſcher einen ihm eigenthümlich zugehörigen, bisher gänzlich unbenützbaren Moosgrund in einer Größe von 12 Tagw. beurbart, und mit unermüdlichem Fleiß und Anſtrengung in eine zweimädige Wieſe (die Bernauwieſe genannt) umgeſtaltet.

7. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Peter Straſſer, Landwirth zu Wieſkratzing, k. Landgerichts Landshut.

Derſelbe hat in den Jahren 1847, 1848 und 1849 die Urbarmachung von circa 11 Tagwerk Oedungen gänzlich durchgeführt, und ſolche in fruchtbares Ackerland umgewandelt, obſchon ihm ſchlechter, ſo zu ſagen unfruchtbarer Lehmboden und ſehr beträchtliche Unebenheiten viele Hinderniſſe entgegen ſtellten, die er nur mit großer Mühe und Zeitaufwand zu beſeitigen im Stande war.

Digitized by Google

C.

Landwirthe, welche unter ſchwierigen Umſtänden ſeit mindeſtens 6 Jahren mit günſtigem Erfolge die Brache gänzlich abgeſchafft haben.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze, zu 4 Dukaten im Gewichte, nebſt Fahne.

Johann Wimmer, Oekonom zu Ergoldsbach, k. Landgerichts Rottenburg.

Wimmer hat in den letzten 6 Jahren auf 143 Tagwerk Feldern mit beſtem Erfolge, *aber* mit großem Koſtenaufwand die Brache beſeitigt, die Siebenfelderwirthſchaft *eingerichtet*, *und er* war daher durch den Grünfutterbau auch im Stande, die Stallfütterung *einzuführen*.

2. Preis. Zwei bayeriſche Dukaten.

Johann Auer, Oekonom zu Berg, k. Landgerichts Landshut.

Beſitzt 46 Tagw. Ackerland, welche er unter ſchwierigen Umſtänden durch ausdauernden Fleiß und vorzügliche Bearbeitung auf eine ſolche Höhe der Kultur gebracht hat, daß er die Brache ſchon ſeit 3 Jahren mit dem günſtigſten Erfolg abſchaffen konnte.

3. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Andrä Absmaier, Landwirth zu Maichhof in der Gemeinde Poigham, k. Landgerichts Griesbach.

In den letzten 6 Jahren hat Absmaier unter vielen und ſehr ſchwierigen Umſtänden die Brache aufgehoben, und dagegen die Stallfütterung eingeführt, ſo daß gegen früher nun um 30 Stücke Vieh mehr gefüttert werden können.

4. Preis. Eine ſilberne Vereins-Medaille.

Andrä Mittermaier, Landwirth zu Thanlohe, k. Landgerichts Landshut.

Das Thanlohergut umfaßt einen Grundbeſitz von 18 Tagw. 46 Dezim. Bei dieſem hat Mittermaier in den letzten 6 Jahren unter mancherlei Hinderniſſen, namentlich bezüglich der Weide, die bei der früher üblichen Dreifelderwirthſchaft beſtandene Brache aufgehoben, und eine dem Bodenverhältniſſe angemeſſene Wechſelwirthſchaft eingeführt, wodurch er nun auch ſeinen Viehſtand um das Doppelte zu vermehren vermochte.

D.

Landwirthe, welche in den letzten 3 Jahren den größten Umfang an Feldern zum Repsbau verwendet haben.

Die hiefür ausgeſetzten Preiſe blieben ohne Bewerbung.

E.

Landwirthe, welche in den letzten 3 Jahren den größten Felderumfang zum Hanfbau verwendet haben.

1. Preis. Zwei bayeriſche Dukaten und eine Fahne.

Anna Maria Loibl, Bauerswittwe zu Schwarzach, k. Landgerichts Hengersberg.

Bekannt als eine ungemein thätige und fleißige Landwirthin hat dieſelbe ſchon ſeit 24 Jahren ununterbrochen jährlich 5½ Tagwerk Feldgründe zum Hanfanbau verwendet, und im

Digitized by Google

2. Preis. Ein bayeriſcher Dukate nebſt einem Buch.

Johann Heim, Wirth und Oekonom zu Arth, k. Landg. Landshut, Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Hat in den Jahren 1844 und 1845 einen $^{3}/_{4}$ Tagw. großen Oedgrund nächſt dem Wohngebäude an der Landſtraße zu einem Obſt- und Gemüſegarten umgeſchaffen, und denſelben mit ausgezeichnet guten Obſtſorten als Aprikoſen, Pfirſiche u. ſ. a. bepflanzt.

3. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze und ein Buch.

Andrä Sallek, Bürger und Hausbeſitzer zu Kelheim.

Dieſer hat aus den von ihm im Jahre 1848 erkauften Krautgärten in der Vorſtadt Gemünd, 56 Dez. haltend, einen neuen Garten gebildet, denſelben mit unermüdetem Fleiße planmäßig angelegt, mit vielen veredelten Obſtbäumen beſetzt, im Hauptſächlichen aber zum Gemüſebau verwendet, und darin vorzüglich ſeine Gemüſe, als Kariphiol, Zuckerkraut, nebſt Kohl, Bohnen, Zelleri ꝛc. gezogen.

Die weiteren 3 Preiſe konnten wegen zu geringen Leiſtungen nicht zur Vertheiinng gebracht werden.

B.

Leiſtungen in der Blumenzucht und jenen der Ziergewächſe.

1. Preis. Eine ſilberne Medaille nebſt 3 Zweiguldenſtücken.

Michael Brandl, Gärtnersſohn zu Landshut.

2. Preis. Eine ſilberne Medaille mit Zugabe von 2 Zweiguldenſtücken.

Hiefür hatte ein Konkurrent ſich nicht gemeldet.

Ad §. IV.

Obſtbaumzucht.

A.

Für diejenigen, welche in den Jahren 1847, 1848 und 1849 die meiſten Obſtbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt und gut erhalten haben.

1. Preis. Ein bayeriſcher Dukate nebſt einer Fahne.

Michael Kuniplinger, Bäcker und Oekonom zu Karpfham, k. Landg. Griesbach.

Derſelbe beſitzt einen Gras- und Gemüſegarten per $2^{1}/_{4}$ Tagw., in welchem nur circa 60 Obſtbäume gemeiner Sorte waren. In den Jahren 1848 und 1849 hat er nun die Zahl auf 286 Stück gebracht, welche regelmäßig angepflanzt, veredelt und ſämmtliche mit Pfählen verſehen ſind, und von denen der größte Theil ſchon tragbar iſt.

2. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Hr. Karl Kopf, Handelsmann zu Landshut, Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Legte im Jahre 1845 ein tauſend Stück Wallnüſſe, verſetzte ſie im Jahre 1847 und jetzt ſtehen ſie 4 — 6 Schuh hoch im üppigſten Wuchs; auch verpflanzte er 60 Stück Obſtbäume, die in Weihenſtephan gezogen wurden, und die auf die erfreulichſte Weiſe gedeihen.

Digitized by Google

ſo gut gedieh, daß er auf dieſer Oedung gegen 1900 Stück junge Eichen vom üppigſten Wuchſe nachzuweiſen vermag.

Ad §. VI.

Waldkultur.

1.

Vier Preiſe für diejenigen Landwirthe, welche die zu ihren Oekonomien gehörigen Holzgründe in gutem Stand zu erhalten bemüht waren, oder Schläge und Oedungen in denſelben forſtgerecht angelegt haben.

1. Preis. Drei bayeriſche Dukaten nebſt einer Fahne.

Hr. Graf von Bray Steinburg zu Irlbach, Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Die eigenthümlichen Waldungen des Hrn. Grafen von Bray zu Irlbach, Windberg, Steinburg und Sondergai wurden ſchon ſeit mehreren Jahren nach forſtwirthſchaftlichen Grundſätzen behandelt, in den jüngſten 5 Jahren aber wurde eine förmliche Organiſation des Betriebes dieſer Waldungen vorgenommen. Es wurden Beſtandesausſcheidungen, Wirthſchaftsabtheilungen gemacht, Oedungen in Kultur genommen, Reinigungen, Schlagpflege wurden ſtrenge eingehalten, das Streurechen und Einhüten beſeitiget, belaſtende Forſtrechte möglichſt liquidirt, purifizirt oder firirt, Beſammungshiebe geſtellt u. ſ. a., überhaupt ſämmtliche Waldungen ſtets nach techniſchen Grundſätzen behandelt, und mag als Hauptbeweis dienen, daß die Forſteinrichtung gänzlich nach der k. Miniſterial-Inſtruktion vom 30. Juni 1830 bereits in ihrer Durchführung begriffen iſt.

2. Preis. Zwei bayeriſche Dukaten.

Hr. Math. Neumaier, Bierbrauer zu Landshut, Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Hat in ſeiner eigenthümlichen Waldung, Sonnleithe genannt, ſeit 9 Jahren circa 2000 Stück Eſchen- und Ahornpflanzen auf die zweckmäßigſte Weiſe gepflanzt, welche auf das Beſte gedeihen. Ferner hat er daſelbſt eine ganze gediegene Föhrenpflanzung von circa 1500 Stück angelegt, und eine Lerchenſaat vorgenommen, welche ebenfalls vollkommen entſpricht.

3. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Xaver Stöberl, Aufſeher über die Spitalwaldungen zu Pattendorf, k. Ldg. Rottenburg.

Stöberl hat in den letzten 3 Jahren in den verſchiedenen Holzparzellen der Spitalwaldungen alle öden Plätze mit Fichtenpflanzen beſetzt, und betragen dieſe neu bepflanzten Oedungen zuſammen 4 Tagw. Ebenſo hat er auch die Waldparzelle Heckenklee zu 3 Tagw. 4 Dezim., welche vor 5 Jahren nach dem treffenden Schlagplatze abgeſchlagen wurde, mit jungen Fichten bepflanzt und ſeit vielen Jahren die Schlagplätze immer ſogleich wieder mit Holzſaamen beſäet, und bereits einen großen Theil der Spitalwaldung zweckmäßig durchgeforſtet.

4. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze; wurde nicht vertheilt.

2.

Drei Preiſe für diejenigen Landwirthe, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Anſaat aufgeforſtet haben.

1. Preis. Ein bayeriſcher Dukate.

Ad §. VIII.

Seidenzucht.

Vier Preiſe für diejenigen Landwirthe und Privaten, welche im Laufe der letzten 3 Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben.

1. Preis. Zwei bayeriſche Dukaten.

Simon Wimmer, Bauer zu Prinkofen, k. Landgerichts Rottenburg, Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Hat in den letzten 3 Jahren einen öden Grund, den er zu Ackerland kultivirte, per 1 Tagwerk 50 Dezimalen mit Maulbeerbäumen, und zwar mit

265 Stück Hochſtämmen,

100 Stück Buſchſtämmen, und

2526 Stück Heckenſtämmen

und in ſeinem Hofraum und Wurzgarten,

17 Stück Hochſtämme, und

64 Stück Heckenſtämme gepflanzt, dann

118 durch Saamen gewonnen.

2. Preis. Ein bayeriſcher Dukate.

Hr. Pfarrer Johann Nep. Schober zu Buch am Erlbach, k. Landg. Landshut, Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Setzte innerhalb der letzten 3 Jahre in ſeinen geräumigen Garten

38 Stück Hochſtämme,

28 Stück Buſchſtämme, und

300 Stück Heckenſtämme, welche ſämmtlich des ſchönſten Wuchſes ſind.

Auch hat Hr. Pfarrer Schober eine Quantität ſehr ſchöner Seidenkokons vorgelegt, welche er im heurigen Jahre von ſeinen Seidenraupen bereits gewonnen hat.

Die für dieſen landwirthſchaftlichen Zweig weiter ausgeſetzten 2 Preiſe bleiben gleichfalls ohne Bewerbung.

Ad §. IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthſchaftlicher Dienſtboten.

A.

Männliche Dienſtboten.

1. Preis. Zwei Thaler, ein Zweiguldenſtück und eine ſilberne Medaille.

Joſeph Rettenbek, Oberknecht ſeit 55 Jahren ununterbrochen bei einem Gut, und ſeit 1821 bei demſelben Beſitzer, dem Bauer Peter Rettenbek zu Grub, k. Landgerichts Eggenfelden.

2. Preis. Ein Thaler, ein Zweiguldenſtück und eine ſilberne Medaille.

Wolfgang Aſchenbrenner ſeit 52 Jahren und hievon die letzten 25 Jahre als Oekonomieknecht im Dienſte bei Balthaſar Mühlbauer, Bäcker und Oekonomiebeſitzer in Kötzting.

Jahre ununterbrochen bei Johann Scheuerer, Schmid und Oekonomie-Beſitzer zu Seemannshauſen, k. Landg. Eggenfelden.

2. Preis. Ein Thaler, ein Zweiguldenſtück und die ſilberne Medaille.

Urſula Riß, Dienſtmagd ſeit 50 Jahren bei 3 Dienſtherrn, hievon die letzten 22 Jahre ununterbrochen bei Anton Fechtl zu Weihmichl, k. Landg. Landshut.

3. Preis. Ein Thaler, ein Zweiguldenſtück und die ſilberne Medaille.

Walburga Altmann, dient bereits 37 Jahre bei 3 Dienſtherrn, und hievon die letzten 14 Jahre ununterbrochen bei dem Handelsmann und Oekonom Xaver Schub in Viechtach.

4. Preis. Ein Thaler und die ſilberne Medaille.

Antonia Domaier, wegen geſammter Dienſtzeit von 37 Jahren als Oekonomiemagd bei 8 Dienſtherrn, und hievon die letzten 16 Jahre ununterbrochen bei dem Bierbrauer und Oekonom Joſeph Schmauß zu Blechtach.

5. Preis. Ein neuer Thaler und die ſilberne Medaille.

Magdalena Biberger, Dienſtmagd ſeit 36 Jahren bei 4 Dienſtherrn, 26 Jahre hievon aber ununterbrochen bei Franz Mielach, Bauern zu Bibelsbach, k. Landg. Rottenburg.

6. Preis. Ein Thaler und die ſilberne Medaille.

Magdalena Laudersdorfer, dient bereits 32 Jahre bei verſchiedenen Oekonomiebeſitzern, die letzten 16 Jahre aber und zwar ununterbrochen, theils als Oberdirne, theils als Köchin bei dem Gutsbeſitzer Selmer zu Aſt, k. Landg. Landshut.

7. Preis. Ein Thaler und die ſilberne Medaille.

Magdalena Fürſt, durch volle 28 Jahre, und zwar mit ganz ausgezeichneter Treue und Fleiß als Magd im Dienſte bei Joſeph Spann, Bauern zu Hütling, k. Ldg. Hengersberg.

Auch dieſem ländlichen Dienſtboten wurde durch Komitè-Beſchluß vom 10. September d. Js. als beſondere Auszeichnung „ein bayer. Dukate“ nebſt ihrem Preiſe zuerkannt.

8. Preis. Ein Thaler und die ſilberne Medaille.

Klara Fuchs, 28 Jahre Dienſtmagd bei Philipp Eibl zu Saldenau, k. Ldg. Wolfſtein.

9. Preis. Ein Thaler und die ſilberne Medaille.

Katharina Zürnberger, Oekonomie-Dienſtbote und zugleich Küchenmagd ſeit 24 Jahren bei Hrn. geiſtlichen Rath und Pfarrer Reicherzer zu Birnbach, k. Landg. Griesbach.

10. Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Anna Maria Gangwolf, dient zuſammen 21 Jahre und hievon die letzten 17 Jahre ununterbrochen bei Joſeph Forſtmaier, Breitenauer-Bauern zu Ergolding, k. Landg. Landshut.

11. Preis. Ein Thaler und eine ſilberne Medaille.

Thereſia Hofreiter, ſeit 20½ Jahren ununterbrochen als Oekonomieführerin beim Hrn. Pfarrer Hartmann zu Uttlau, k. Landg. Griesbach im Dienſte.

12. Preis. Dieſer kam nicht mehr zur Vertheilung.

Digitized by Google

2. Preis. Eine goldene Vereinsmünze, 4 Dukaten im Gewichte, ein Buch und eine Fahne.

Joſeph Huber, Bauer von Reibersdorf, k. Landg. Straubing.

3. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, 6 Zweiguldenſtücke, ein Buch und eine Fahne.

Valentin Halder, Oekonom zu Bayerbach, k. Landg. Vilsbiburg.

4. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenſtücke, ein Buch und eine Fahne.

Joſeph Gangwolf zu Münchnerau, k. Landg. Landshut.

5. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenſtücke, ein Buch und eine Fahne.

Georg Müller, Oekonom von Eggerſtorf, k. Landg. Pfarrkirchen.

6. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenſtück, ein Buch und eine Fahne.

Michael Reichel, Bauer zu Rotterſtorf, k. Landg. Deggendorf.

7. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne.

Jakob Brandl, Oekonom von Hornſtorf, k. Landg. Straubing.

8. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, eine Buch und eine Fahne.

Hr. Johann Hirſchberger, Rentenverwalter von Kronwinkel, Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins.

9. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne.

Joſeph Furthner, bürgerl. Metzgermeiſter und Oekonomiebeſitzer in Landshut.

10. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne.

Sebaſtian Zauſinger, Oekonom von Pfettrach, k. Landg. Landshut.

11. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze und eine Fahne.

Franz Buchner, Oekonom zu Alburg, k. Landg. Straubing.

12. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Martin Sigl, Bauer von Kemothen, k. Landg. Landshut.

13. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Kaspar Schwimmbeck, Bauer von Viecht, k. Landg. Landshut.

14. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Andrä Haderer, Bauer von Haberskirchen, k. Landg. Dingolfing.

4.

Für die beſten 1½ bis 3 jährigen Zuchtſtiere.

1. Preis. Eine Vereinsmünze in Gold, 4 Dukaten im Gewichte und eine Fahne.

Michael Trappentreu, Bierbrauer und Oekonom zu Eberspoint, k. Landg. Vilsbiburg, Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

2. Preis. Zwei bayeriſche Dukaten und eine Fahne.

Hr. Karl Freiherr von Frauenhofen, Gutsherr auf Altfrauenhofen ꝛc.

Digitized by Google

Joſeph Selmer, Gutsbeſitzer von Aſt, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

2. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenſtück und ein Buch.

Sailer, Schuhmacher von Achdorf, k. Landg. Landshut.

3. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenſtück und ein Buch.

Sebaſtian Zauſinger, Bauer zu Höfen, k. Landg. Landshut.

7.

Für den ſchönſten Schweinsbären, und

8.

für das ſchönſte Mutterſchwein mit Ferkeln.

Die hiefür ausgeſetzten Preiſe blieben ohne Konkurrenz, und konnten ſohin nicht vertheilt werden.

9.

Für Maſtochſen, welche in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Weiſe gemäſtet worden ſind.

1. Preis. Zwei bayeriſche Dukaten.

Georg Springer, bürgerl. Metzgermeiſter zu Landshut.

2. Preis. Ein bayeriſcher Dukate.

Xaver Furthner, Branntweinbrenner Relikten in Landshut.

Beſondere Belohnungen.

Ein Zweiguldenſtück

Martin Furthner, Metzgermeiſter und Oekonom in Landshut, *welcher eine ausgezeichnet* ſchöne Kalbe, ſchwarz mit weißem Stern, und

ein Zweiguldenſtück

Hr. Karl Zöttl, Bierbrauer in Landshut, welcher eine ebenfalls ausgezeichnet ſchöne Maſtkuh, roth von Farbe, vorführte.

Ad §. XI.

Verbeſſerung der Stallungen.

Sieben Preiſe für diejenigen Landwirthe, welche ſich über zweckmäßige Verbeſſerungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen durch amtliche, auf Selbſteinſicht beruhende Zeugniſſe, während der letzten 3 Jahre verdient gemacht und ausgewieſen haben.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte, nebſt Fahne.

Georg Bauer, Bauer von Niederkam, k. Landg. Landshut.

Bewerber erbaute in den Jahren 1847 und 1848

a) einen Pferdeſtall mit 38′ Länge und 24′ Breite;

b) einen Kuhſtall mit 38′ Länge und 38′ Breite;

c) eine Schweinſtallung mit 31′ Länge und 13′ Breite.

Derſelbe erbaute im Jahre 1848 einen ganz neuen Pferd- und Kuhſtall, den Pferdſtall mit 18′ Länge und 16′ Breite, — den Kühſtall mit 51′ Länge und 46′ Breite, und ſind beide gewölbt. Die Gewölbe ruhen auf $6^1/_2$′ hohen Säulen von blauem Granit, die Futtergänge ſind mit gutgebrannten Ziegelplatten gepflaſtert; und ſämmtliche Thür- und Fenſterſtöcke, ſo wie die Futterbarren und die in der Mitte des Futterganges angebrachten Waſſerreſerven ſind ebenfalls aus blauem Granit gehauen.

Dieſes ganz neue, maſſiv und feuerfeſt hergeſtellte Gebäude unter einem Dache, und die Stallungen nur durch eine Mittelthüre getrennt, hat im Aeußern eine Länge von 107′, eine Breite von 25′ und eine Höhe von 36 Fuß, und iſt mit Ziegeln eingedeckt. Die Hauptmauern haben eine Dicke von 3 Fuß.

6. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Hr. Graf von Freyenſeiboldsdorf auf Niederaichbach ꝛc., Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Neben mehreren andern Oekonomiegebäuden als einer Wagenſchupfe, Brennerei, Käſeküche ꝛc., erbaute Hr. Graf in den Jahren 1847 — 49 bei ſeiner Schloßökonomie zu Niederaichbach auch einen neuen Kühſtall auf 40 — 42 Stücke mit einer Länge von 72′ und einer Breite von 42′, dann einen ganz neuen Schweinſtall. Beide Stallungen ſind durchaus gewölbt, und bilden mit den übrigen Oekonomiegebäuden einen geſchloſſenen Hof.

7. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze.

Johann Sigl, Meßner zu Kemothen in der Gemeinde Kapfing, k. Landg. Landshut.

Sigl erbaute im heurigen Jahre eine neue Stallung für Pferde und Kühe, welche 40′ Länge und 32′ Fuß in der Tiefe hat, durch drei Fenſter erhellt wird, gewölbt, durchaus gepflaſtert, und im Futtergange mit einem Waſſergrand verſehen iſt, und äußerſt reinlich gehalten wird.

Nach Komité-Beſchluß als Mehrung

8. Preis, eine ſilberne Vereinsmünze, und zuerkannt

dem Lorenz Lutz, Beſitzer des Viechtlbauernguts zu Zell, k. Landgerichts Landshut, welcher in den jüngſten drei Jahren eine Pferdſtallung mit einer Länge von 38′ und einer Breite von 16 Fuß erbaute, deſſen Gewölbe auf 2 Säulen ruht, durchaus gepflaſtert iſt, durch 3 Fenſter erhellt, und ſehr reinlich gehalten wird.

Ad §. XII.

Bienenzucht.

A.

Nach Komité-Beſchluß vom 10. September l. Js. ſtatt der durch das Programm beſtimmten vier, nun fünf Preiſe für diejenigen Landwirthe, welche ſich unter den Konkurrenten über den Beſitz der meiſten Bienenſtöcke ausgewieſen haben.

1. Preis. Zwei bayeriſche Dukaten und ein Buch.

Lorenz Lanzinger, Söldner von Euchenbach, k. Landgerichts Landshut.

Widmete ſich ſchon ſeit 17 Jahren mit unermüdetem Eifer der Bienenzucht. Die Zahl der

Digitized by Google

ern, an den Verfallzeiten nach den bisherigen Beſtimmungen, jedoch mit Beſchränkung auf die bis 31. März nächſthin verfallenden Ziele, auch im Jahre 18$^{49}/_{50}$ zu erheben.

Art. 2.

Mit den nach Art. 1. zur proviſoriſchen Erhebung kommenden Steuern ſind auch die, auf dieſelben treffenden Kreisbeiſchläge gleichfalls in dem für das Jahr 18$^{48}/_{49}$ beſtimmten Maße für 18$^{49}/_{50}$ zu erheben gegen Abrechnung auf den Beiſchlagsbetrag, welcher innerhalb des für jeden Kreis zu beſtimmenden Maximums durch den nächſten Landraths-Abſchied feſtgeſetzt werden wird.

Art. 3.

Unſer Staatsminiſter der Finanzen iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Geſetz,

die Abſchaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausſtellung und der Brandmarkung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Die Vorſchriften der Strafgeſetze über den bürgerlichen Tod treten mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes außer Wirkſamkeit.

Mit demſelben Tage erlöſchen die Wirkungen des bereits eingetretenen bürgerlichen Todes, jedoch unbeſchadet der von dritten Perſonen erworbenen Privatrechte.

Das vor dem Eintritte des bürgerlichen Todes beſtandene Heimathrecht lebt kraft des gegenwärtigen Geſetzes wieder auf.

Art. 2.

Was der Art. 10 Theil I. des bayeriſchen Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 in Bezug auf die Unfähigkeit der Zuchthausſträflinge zu jeder Verfügung über das Ihrige auf den Todesfall oder unter Lebenden während der Strafzeit verordnet, findet auch Anwendung auf die Kettenſträflinge.

Art. 3.

Die Beſtimmungen der Artikel 28 bis 31 des pfälziſchen Strafgeſetzbuches ſind ausge-

Digitized by Google

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 20. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4274.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Auswanderungs-Agenturgeſuch des Handlungshauſes Barbe et Morisse zu Havre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſuchen des Franz Deſſauer, Kaufmannes zu Aſchaffenburg, welcher inhaltlich höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 19. Februar l. Js. als Spezial-Agent und Stellvertreter des Handlungshauſes Barbe et Morisse zu Havre behufs vertragsmäßiger Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika für die ſieben Regierungsbezirke dieſſeits des Rheins die höchſte Beſtätigung erhielt, wurde der von Erſterem bezeichnete Buchbindermeiſter Andreas Valentin zu Pfarrkirchen als Unteragent für den dieſſeitigen Regierungsbezirk, resp. Pfarrkirchen und Umgegend beſtätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 21. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 2951.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den entlaufenen Knaben Joſeph Strobl von Eichſtädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der im Kreisblatte vom 15. Sepbr. l. Js. S. 480. ausgeſchriebene entlaufene Knabe Joſ. Strobl von Eichſtädt iſt bereits aufgefunden und in das älterliche Haus zurückgebracht worden, daher die angeordneten Nachforſchungen einzuſtellen ſind.

Landshut den 23. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Summe von etwas mehr als 160 Thaler in verſchiedenen Münzſorten und Papiergelde, dann die sub. A nachverzeichneten Gegenſtände, welche ſich in der Amtsſtube befanden, geraubt worden.

Ein nicht unbegründeter Verdacht, dieſe Verbrechen verübt zu haben, ſtellt ſich gegen den sub B ſignaliſirten Schuhmachergeſellen Carl Gottfried Richter aus Gewitzſch; dann gegen den Schleifergeſellen Thomaß aus Pmößdorf, welche bereits unterm 6. November d. Js. in Nr. 310 der Leipziger Zeitung ſteckbrieflich verfolgt worden ſind, heraus, welche beide in der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. aus der Frohnveſte zu Pegau entſprungen ſind.

Thomaß wurde am 8. d. Mts. in Plauen geſehen, wo er ſich für einen Optikus und Mechanikus ausgab.

Es iſt nun nicht unwahrſcheinlich, daß ſich Thomaß und Richter, miteinander oder einzeln nach Bayern begeben haben könnten.

Es erhalten daher ſämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, auf die genannten Perſonen, ſowie auf das etwaige Erſcheinen der geraubten Effekten und Wanderbücher Acht zu haben, die Perſonen im Betretungsfalle zu verhaften und das k. Juſtizamt Pegau zu benachrichtigen.

Landshut den 24. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

A.

Angabe der geraubten Effekten:

1) ein Amtsgerichtsſiegel von Meſſing mit hölzernem Griffe, auf welchem in der Mitte ein Königl. Wappen und um den Rand herum die Worte: »Königl. Sächſ. Juſtizamt zu Pegau« eingeſtochen waren;
2) ein Paßſtempel von Meſſing mit hölzernem Griffe, in der Mitte eine Krone und am Rande die Worte: »K. S. Juſtizamt Pegau« eingravirt;
3) ein grüner Tuchoberrock, ſchon getragen, mit einer Reihe Knöpfe und ſchwarzem Sammtkragen;
4) ein brauner Rock mit Seitentaſchen und ſchwarzem Futter, ſchon getragen;
5) zwei Federmeſſer und ein Radirmeſſer, alle drei mit ſchwarzen Holzgriffen;
6) eine Pappenſchachtel, welche voll Stahlfedern war;
7) vier Stück Wanderbücher, auf
   a) den Schuhmachergeſellen Friedrich Reichelt aus Gewitzſch,
   b) den Schuhmachergeſellen Auguſt Ronneburger aus Oderwitz,
   c) den Schuhmachergeſellen Wilhelm Richter aus Temutſchen,
   d) den Schloſſergeſellen Hugo Bernhard Reinmann aus Gewitzſch, ausgeſtellt, und
8) zwei Stück Wanderbücher, auf den flüchtigen Schuhmachergeſellen Carl Gottfried Richter ſelbſt lautend;
9) ein Reiſepaß des Schuhmachergeſellen Friedrich Reißmann's aus Zeitz;
10) etliche Bogen zu Reiſepäſſen für das In- und Ausland, unausgefüllt.

Digitized by Google

welche eine mehrjährige erfolgreiche Wirkſamkeit als Lehrer an einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule mit 3 Curſen aufzuweiſen vermögen.

Ansbach, den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Voltz.

Oertel.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich inhaltlich allerhöchſten eigenhändig gefertigten Dekretes vom 18. November 1849 bewogen gefunden, dem k. Studienrektor und Profeſſor Anton Lichtenauer in Landshut in wohlgefälliger Anerkennung deſſen vieljähriger ſehr erſprießlicher Leiſtungen im Lehramte ſowohl, als in der Leitung der demſelben anvertrauten Lehranſtalt, den Titel und Rang eines k. geiſtlichen Rathes tax- und ſtempelfrei allergnädigſt zu verleihen.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 17. November 1849 haben Seine Majeſtät der König Sich bewogen gefunden, den Profeſſor der II. Klaſſe des Gymnaſiums in Straubing, Johann Bapt. Mayer, auf dem Grunde nachgewieſener phyſiſcher Dienſtesunfähigkeit *unter* Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfaſſungs-Beilage, auf die Dauer eines Jahres *in* den Ruheſtand treten zu laſſen. Zur Wiederbeſetzung der hiedurch erledigten Lehrſtelle der II. Gymnaſialklaſſe haben Seine Majeſtät der König dem Lehrer der I. Gymnaſialklaſſe, Dr. Maximilian Fuchs allbort die Vorrückung zu bewilligen, und die hiedurch ſich eröffnende Lehrſtelle der I. Gymnaſialklaſſe dem Lehrer der IV. Klaſſe an der Lateinſchule zu Straubing, Johann Michael Hofbauer, zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben in Allerhöchſter Entſchließung vom 9. Novbr. l. Js. die katholiſche Pfarrei Haſelbach, k. Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer zu Geiersthal, Prieſter Jakob Metz, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß ſowohl auf das ganze Anweſen, als auf die einzelnen Beſtandtheile desſelben Kaufsangebote angenommen werden, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Dieſes Anweſen, zuſammen geſchätzt auf 20,900 fl., beſteht:

1) aus dem Gaſthofe zum ſchwarzen Hahn, (vormals die Poſt) in der Roſengaſſe dahier mit
2) dem realen Weinſchenksrechte und dem Redoutenprivilegium,
3) aus dem ganz in der Nähe befindlichen großen Stadel, Hs.-Nr. 341 und
4) aus der 17 Tagw. 24 Dezim. haltenden, gegen Altdorf zu gelegenen Wieſe, Pl.-Nr. 1256.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Kaufsluſtige, welche das Anweſen vorher beſichtigen wollen, wollen ſich an den Maſſakurator den Handelsmann Karl Kopf dahier wenden.

Den 13. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der königliche Direktor
Hiltner.
Wieſend.

790.

Diejenigen Amtsuntergebenen, welche ihre Leiſtungen an Stiften und Gilten nach den fixirten Beträgen behufs der Ablöſung auf 34 oder 43 Jahreszahlungen übernommen haben, werden aufmerkſam gemacht, daß ſie die jährliche Annuität, welche ein kleiner Theil der jährlichen Geſammtleiſtung iſt, und wodurch das Kapital ſeiner Zeit getilgt wird, immer vom 1. Oktober bis längſtens letzten März jeden Jahres richtig zu zahlen haben. Es wird daher jedem Pflichtlgen von ſelbſt an ſtrenger Einhaltung des obigen Zeitraumes gelegen ſein.

Neuſtadt am 20. November 1849.

Königl. Rentamt Abensberg.
Schöttl.

791.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Schneiderswittwe Klara Braun von Neuſtadt, nachdem ſich bei der am 15. v. Mts. abgehaltenen Verſteigerungstagsfahrt ein Käufer nicht eingefunden hatte, wiederholt der gerichtlichen Verſteigerung an die Meiſtbietenden unterſtellt, und hiezu auf

Freitag den 28. Dezember, Nachmittags 2 — 4 Uhr
im Lichtl'ſchen Bräuhauſe,

Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dießmal der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchieht.

Im Uebrigen wird ſich auf die Ausſchreibung vom 28. Auguſt d. Js. Kreis-Intell.-Bl. Stück 73 Nr. 648, Allg. Anz. St. 76 Nr. 1365, Abensberger Wochenbl. St. 26 zurückbezogen.

Am 7. November 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

792.

Auf Antrag eines Gläubigers und in Folge Gerichtsbeſchluſſes vom Heutigen wird der ſog. $\frac{1}{16}$ Schönſchmidhof der Andreas und Maria Oettl'ſchen Eheleute in Hohenau, ſammt realer Hufſchmidsgerechtſame, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin im Moosbauerſchen Gaſthauſe zu Hohenau auf

Digitized by Google

6 Monaten über ſeinen dermaligen Aufenthalts-Ort um ſo gewiſſer hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls Johann Wipplinger für tod erklärt würde.

Am 16. November 1849.

Königliches Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

795.

(Kuchler gegen Hofbauer wegen Gewerbsſchuld betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Häusleranweſen des Schuhmachers Alois Hofbauer von Metting am

Donnerstag den 27. Dezember, Früh 9 bis 12 Uhr,

im dortigen Wirthshanſe im Exekutionswege an den Meiſtbiethenden gegen Baarzahlung öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 §.§. 98 — 101 erfolge, und daß ſich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Dieſes Anweſen beſteht:

1) aus dem gemauerten und mit Ziegltaſchen eingedeckten einſtöckigen Wohnhaus mit Stallung und Stadl unter gemeinſamer Dachung nebſt Holzſchupfe, Backofen, Brunnen und Hofraum;
2) dem Wurz- und Grasgarten zu 0,29 Dez.;
3) einem Ackergrund zu 2,70 Dez.;
4) dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dasſelbe iſt theils eigen theils erbrechtsgrundbar und wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 17. Auguſt l. Js. auf 1165 fl. gewerthet. Die darauf ruhenden Laſten und Abgaben und ſonſtigen Verhältniſſe können aus den dießgerichtlichen Akten erſehen werden.

Am 10. November 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

796.

Nachdem Herr J. G. Wölfle (Firma Krüll'ſche Univerſitäts-Buchhandlung) in Landshut, die Güte hatte, zu erklären, die Annahme von vorläufigen Beitritts-Erklärungen zu dem von mir vorgeſchlagenen Unternehmen einer Eiſenbahn von München über Roſenheim nach Salzburg beſorgen, und für die Theilnahme an demſelben im Kreiſe Niederbayern förderlichſt wirken zu wollen, ſo erſuche ich hiemit alle jene Vaterlandsfreunde, welche ſich dort an dieſer für den Handel nnd Verkehr Bayerns ſo hoch bedeutenden Angelegenheit zu betheiligen wünſchen, ſich mit ihren Anmeldungen, unter Angabe der Größe des gewünſchten Antheiles an jenes Haus franco wenden zu wollen, durch deſſen Vermittlung auch gewünſchte nähere Aufſchlüſſe über das Unternehmen, ſowie ſ. Z. meine weiteren Mittheilungen an die auf dieſem Wege beigetretenen Mitglieder des Vereins gelangen werden.

München, den 10. Novbr. 1849.

J. v. Maffei.

797.

Tabellen

zur

Unions-Volkszählung

ſind per Buch à 24 kr. zu haben in der

Jos. Thomann'schen Buchhandlung und Lithographie in Landshut.

Ad Num. 3132.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Inſtruktion zum Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 19. Auguſt 1849 über die Abgabe und Verwerthung von Forſtprodukten aus Staats-Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu der allerhöchſten Verordnung vom 19. Auguſt 1849, die Abgabe und Verwerthung der Forſtprodukte aus Staatswaldungen betr., iſt durch höchſte Entſchließung des Kgl. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 15. v. Mts. eine Vollzugs-Inſtruktion gegeben, und durch Entſchließung des Kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 22. ejusdem der unterfertigten Stelle mit dem Auftrage mitgetheilt worden, die Diſtrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes zur entſprechenden Mitwirkung aufzufordern.

Im Vollzuge dieſes höchſten Auftrages werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden auf das Reg.-Bl. vom 25. Auguſt 1849, Nro. 48, in welchem die beſagte allerhöchſte Verordnung enthalten iſt, und auf das Intell.-Bl. von Niederbayern vom 24. l. Mts., Stück 89 — hingewieſen, in welchem ein Ausſchreiben der Regierungs-Finanzkammer dahier vom 30. Oktober l. Js. resp. der Abdruck oben beregter Vollzugs-Inſtruktion aufgenommen iſt.

Dieſelben werden beſonders auf den Inhalt der §. §. 2, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 14 der Vollzugs-Inſtruktion aufmerkſam gemacht, und beauftragt, anzuordnen und zu überwachen, daß bei den zum fraglichen Zwecke erforderlichen Erhebungen mit aller Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke gegangen werde; es ſich zur Pflicht zu machen, nach den bezüglichen allerhöchſten Beſtimmungen ſelbſt ſtrengſtens zu verfahren, die erhobenen Anforderungen auf das Genaueſte zu prüfen und dafür zu ſorgen, daß die allerhöchſt bewilligten Vortheile nur Jenen zu Theil werden, für die ſie beſtimmt ſind; das mit den Kgl. Finanzbehörden nothwendige Benehmen aber ſtets in ſolcher Art und Weiſe zu pflegen, daß dem Zwecke in jeder Beziehung genügt werde.

Landshut, am 26. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 23. November l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, in die durch Beförderung des bisherigen II. Landgerichts-Aſſeſſors Chriſtoph in Erledigung gekommene zweite Aſſeſſorſtelle bei dem kgl. Landgerichte Landshut, vom 1. Dezember d. Js. an, den ſeitherigen Aſſeſſor extra statum dieſes Gerichts, Franz Pfaffenzeller, ohne Veränderung ſeiner Bezüge eintreten zu laſſen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 23. November l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, vom 1. Dezember l. Js. an, den zweiten

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 26. November 1849.	Waizen	—	11	11	11	—	12	15	12	—	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	121	121	121	—	5	24	5	18	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 23. November 1849.	Waizen	112	637	749	704	45	12	19	10	55	9	26	—	18	—	—
		Korn	—	74	74	74	—	6	30	6	19	6	7	—	—	—	2
		Gerſte	185	1641	1826	1650	176	6	15	5	33	4	40	—	10	—	—
		Haber	—	334	334	333	1	4	7	3	54	3	35	—	—	—	3
Mainburg	Vom 21. November 1849.	Waizen	4	213	217	203	14	11	30	11	—	10	6	1	—	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	6	15	6	6	6	—	—	18	—	—
		Gerſte	—	65	65	65	—	6	—	5	48	5	36	—	—	—	6
		Haber	—	43	43	43	—	4	—	3	48	3	30	—	—	—	33
Neuſtadt an der Donau	Vom 20. November 1849.	Waizen	—	66½	66½	66½	—	10	41	10	19	9	14	—	—	—	5
		Korn	—	2	2	2	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	70	70	70	—	5	45	5	36	5	25	—	—	—	1
		Haber	—	24	24	24	—	3	39	3	27	3	24	—	15	—	—
Oſterhofen	Vom 26. November 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	—	—	13	—	—	—	—	—	1	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	26	26	26	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 27. November 1849	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	12	—	—	—	—	6	—	—
		Korn	1½	44	45½	45½	—	7	18	7	12	7	3	—	29	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10½	32½	43	40½	2½	4	15	4	11	4	4	—	12	—	—
Pfeffenhauſen . . .	Vom 26. November 1849.	Waizen	2	38	40	40	—	11	30	10	41	9	—	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	83	83	83	—	6	—	5	43	5	—	—	6	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	48	3	38	3	24	—	5	—	—
Pilſting. .	Vom 20. November 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	11	48	11	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	538	538	538	—	5	48	5	32	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. November 1849.	Waizen	40	807	847	746	101	11	22	10	49	10	15	1	20	—	—
		Korn	—	77	77	77	—	6	21	6	2	5	46	—	23	—	—
		Gerſte	10	385	395	316	79	5	3	4	51	4	17	—	15	—	—
		Haber	—	335	335	335	—	4	14	4	4	3	51	—	1	—	—
Vilshofen.	Vom 21. November 1849.	Waizen	231	658	889	628	269	12	37	12	15	11	44	—	49	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	6	56	6	43	6	30	—	11	—	—
		Gerſte	—	10	10	10	—	5	24	5	13	5	3	—	2	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	4	18	4	14	4	6	—	—	—	—

Digitized by Google

Sache eingelegte Remonſtration und Reſtitution wurde vom oberſten Gerichtshofe abgewieſen (vid. Ausſchreibung v. 10. Septbr. l. Js., Correſpondent von und für Deutſchland Nr. 259. Beil. Landbötin Nr. 70., Paſſauerzeitung Nr. 255.) in Folge deſſen hiemit die Ediktalien in dieſer Gantſache wiederholt anberaumt werden, und zwar

I. auf Mittwoch den 2. Jänner l. Js. zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen;

II. auf Mittwoch den 30. Jänner l. Js. zur Vorbringung der Einreden; dann

III. zur Schlußverhandlung und zwar

a. zur Replik auf Mittwoch den 27. Februar l. Js.,

b. zur Duplik auf Mittwoch den 13. März l. Js.

Den 6. November 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

840.

(Schuldenweſen der Sailer Banholzer'ſchen Relikten zu Domlſtadl betr.)

Auf kreditoriſches Andringen wird das Anweſen der Sailer Banholzerſchen Relikten zu Domlſtadl, der Gemeinde Neuburg d. W., öffentlich verſteigert und dazu auf

Samstag den 22. Dezember h. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Domlwirthshauſe zu Domlſtadl Kommiſſion anberaumt.

Dieſes Anweſen beſtehl:

1. aus dem einſtöckigen halbgemauerten und halb hölzernen Wohnhauſe nebſt Stall und Stadl unter einem Scharſchindeldache,
2. aus der hölzernen Holzſchupfe,
3. aus 1 Tagw. 81 Dezim. Garten-, Feld- und Holzgrund,

und wurde am 6. d. Mts. auf 596 fl. gerichtlich gewerthet, worauf 9 kr. Grundſteuerſimplum, 3 kr. Hausſteuerſimpl. u. 2 fl. 27 kr. Stift ruhen.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß unbekannte Steigerer ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben und der Hinſchlag gemäß §. 64. des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen in §. 90 — 102. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Am 3. November 1849.

Königl. Landgericht Paſſau II.

Taucher, Landrichter.

801.

Verzeichniss

der

Weine, welche aus dem k. b. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per 12 St. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . .	13	—
	1834	Äussere Leisten	8	—
	1842	Leisten Riesling	18	—
	1842	Äussere Leisten	9	—
	1846	Leisten Riesling	24	—
	1818	Stein . . .	12	—
	1835	Stein A. . .	10	—
	1846	Stein Riesling	21	—
	1846	Rother Stein	11	—
	1846	Schalksberg Traminer .	12	—
Randersacker	1818	Pfülben . . .	8	—
	1822	dto. . .	44	—
	1833	dto. . .	32	—
Hammelburg	1822	Saalecker .	42	—
Hörstein	1846	Rother Hörsteiner .	8	—

ihnen hoffen wir aber auch jene Theilnahme zu gewinnen, welche den Annalen der Strafrechtspflege kein Gebildeter verſagt.

Die Sitzungsberichte erſcheinen in zwangloſen Heften, deren 3 oder 4 im Geſammtbelaufe von 24 — 26 Bogen einen Band bilden. Den Preis des Heftes haben wir möglichſt billig auf 1 fl. rhein. feſtgeſtellt.

Beſtellungen werden in allen Buchhandlungen, in Landshut durch die **Krüll**'ſche Univerſitäts-Buchhandlung angenommen.

Erlangen im November 1849.

Palm et Enke.

804.

Bei **G. Franz** in **München** und durch alle Buchhandlungen, in **Landshut** durch die **Krüll**'ſche Univerſitätsbuchhandlung, iſt zu beziehen:

Repertorium

über die in den Intelligenzblättern für den Iſarkreis, nun Oberbayern, vom Jahre 1811 bis 1838 incluſive erſchienenen königl. Verordnungen, Regierungs- und Appellationsgerichts-Ausſchreibungen, Verfügungen, kgl. Stellen und Nachrichten vom allgemeinen Intereſſe

nebſt einem Anhange über die in obigen Blättern vorkommenden und ſich auf ganz Bayern erſtreckenden:

I. Beſchlagnahmen von Büchern, Schriften, Zeitungsblättern, Gebeten, Abzeichen und bildlichen Darſtellungen ꝛc.;

II. über die ertheilten und erloſchenen Gewerbs-Privilegien und hinterlegten Beſchreibungen von gewerblichen Erfindungen und Verbeſſerungen;

von **Matth. Stangl.**

4. broch. Preis 1 fl. 30 kr.

Daſſelbe fortgeſetzt über die Jahrg. 1839—42 von **Franz Büttner.**

4. broch. Preis 30 kr.

Die Gerichtsärzte haben ſodann dieſe Wahrnehmungen unverzüglich zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Landshut, den 29. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5470.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im k. k. Diſtrikts-Commiſſariate Pernſtein aufgegriffene unbekannte Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der ennſiſchen Landesregierung Linz vom 18. vor. Mts. wurde im k. k. Diſtrikts-Commiſſariate Pernſtein am 3. Oktober d. Js. eine unbekannte Weibsperſon aufgegriffen.

Dieſelbe gibt vor, Magdalena Koch zu heißen und aus der Pfarrei Laimbach zunächſt Pöchlarn geboren zu ſeyn, was ſich jedoch durch die hierüber gepflogenen Erforſchungen nicht beſtätigte.

Sie iſt zwiſchen 50 — 60 Jahren, von kleiner Geſtalt, hat ein ovales, brünettes und reichlich gefurchtes Geſicht, längliche Naſe, einen weiten Mund, graue Augen, lichtbraune Haare, ſonſt ohne beſondere Kennzeichen, und leidet nach dem über ſie aufgenommenen Befunde am Stumpfſinne.

Bekleidet war ſie mit einem Kittel und einer Corſette aus blauen Baumwollenzeuge, um den Hals trug ſie ein Tuch aus gelben, roth und ſchwarz geblümten Kattun, auf dem Kopfe ein baumwollenes Tuch, — alle dieſe Kleidungsſtücke ſind ſchon ſehr abgenützt und zerriſſen. Sie hatte weder Strümpfe noch Schuhe und trug ein mit keinem Marke verſehenes Hemd aus grober Leinwand.

Sämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern werden hiemit beauftragt, über die Heimat fraglicher Weibsperſon ungeſäumt die geeigneten Nachforſchungen anzuordnen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen anher anzuzeigen, als außerdeſſen angenommen werden müßte, daß dieſelben erfolglos geweſen ſeien.

Landshut, am 4. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

805.

Zur gerichtlichen Verſteigerung des zur Gant der Zimmermeiſterseheleute Joſeph und Eliſabeth Poltinger von Eggenfelden gehörigen Wohnhauſes zu Eggenfelden Beſ.-Nr. 229, welches gemauert iſt, nebſt angebauter Werkſtätte und Stallung, Holzſchupferl und Hofraum mit dabei befindlichen Wurzgärtchen zu 0,03 Dez., welches Beſitzthum ludeigen und gerichtlich auf 1800 fl. gewerthet iſt, wird hiemit auf

Donnerstag den 31. Jänner 1850,

Vormittags 10 bis 12 Uhr,

anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Zuschlag von der

Kransberger zu Neufahrn im dortigen Wirthshauſe durch eine dießſeitige Kommiſſion am 11. Dezember l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr, nachbezeichnetes Vieh, als:

1) eine Kuh von rother Farbe,
2) eine Kuh von weißer und rother Farbe,
3) ein 2jähriger Ochs,

an den Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung des Kaufspreiſes, öffentlich veräußert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 26. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 92. Landshut, Mittwoch, den 5. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

805.

Zur gerichtlichen Verſteigerung des zur Gant der Zimmermeiſtersseheleute Joſeph und Eliſabeth Poltinger von Eggenfelden gehörigen Wohnhauſes zu Eggenfelden Beſ.-Nr. 229, welches gemauert iſt, nebſt angebauter Werkſtätte und Stallung, Holzſchupferl und Hofraum mit dabei befindlichen Wurzgärtchen zu 0,03 Dez., welches Beſitzthum ludeigen und gerichtlich auf 1800 fl. gewerthet iſt, wird hiemit auf

Donnerstag den 31. Jänner 1850,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Zuſchlag von der kreditorſchaftlichen Genehmigung erfolge, und dem Gerichte Unbekannte ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Den 10. November 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

806.

Im Zwangswege wird dem Söldner Georg Kransberger zu Neufahrn im dortigen Wirthshauſe durch eine dießſeitige Kommiſſion am 11. Dezember l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr, nachbezeichnetes Vieh, als:

1) eine Kuh von rother Farbe,
2) eine Kuh von weißer und rother Farbe,
3) ein 2 jähriger Ochs,

an den Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung des Kaufspreiſes, öffentlich veräußert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 26. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter

807.

(Grund-Renten-Ueberweiſung von dem gräflichen von Derov'ſchen Familien-Fidei-Commiſſe Weihenſtephan mit Zugehörungen einſchlüſſig des königl. Thron-Lehens betreffend.)

In Gemäßheit des Art. 34 des Geſetzes vom 4. Juni 1848 werden alle diejenigen Stiftungen, welche bei den fixirten Zehent-Renten zu Göttelkofen bezüglich der allenfalls auf obigen F… n ruhenden Bau-Verbindlichkeiten betheili-

Digitized by Google

get ſind, hiemit aufgefordert, ihre Rechte um ſo gewiſſer binnen 4 Wochen anher rechtsgültig nachzuweiſen, als außerdem nach Umfluß dieſer Friſt dieſelben als rechtlich nicht beſtehend angenommen würden.

Am 27. November 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

808.

Vom Königl. Landgericht Mallersdorf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die nachſtehenden Realitäten des Mathias Pindl, Söldners zu Schierling, nämlich Haus, Stadel und Stall unter einem Dach — Backofen, Garten 18 Dezim., Aecker 8 Tagw. 50 Dezim., Wieſen 1 Tgw. 76 Dez. im Ganzen geſchätzt auf 2135 fl. am

Montag den 22. Jänner 1850 Nachmittags 1 bis 4 Uhr

im Wirthshauſe des Gehri zu Schierling dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und werden Kaufsliebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Einſichtsnahme des Schätzungsprotokolls ſowie die Beſchreibung der auf dem Anweſen vorhandenen Laſten in dießſeitiger Kanzlei frei ſteht, ſowie daß der Verkauf ſelbſt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgt.

Uebrigens haben ſich die dem Gerichte unbekannte Käufer durch legale Zeugniſſe über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Den 26. November 1849.

Der k. Landrichter

Yberle.

809.

(Jagdverpachtung betr.)

Gemäß Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 30. Oktober l. Js., wird die dem Aerar zuſtehende Jagdbefugniß in nachfolgenden in der Revier Hohengebraching entlegenen Waldparzellen, nemlich

1) Argierholz,
2) Frauenholz,
3) Ringbergholz,
4) Haslach,
5) Eulebrunnerholz

im Wege der Verſteigerung pachtweiſe zur Benützung hingegeben und wird die Verhandlung künftigen

Dienstag den 18. Dezember l. Js., Vormittags bei unterfertigtem k. Rentamte gepflogen werden.

Jede Abtheilung bildet für ſich einen Jagdbezirk. Die Verpachtung geſchieht nach den Vorſchriften des Miniſterial-Reſcripts vom 12. März 1849; bis Vormittags 11 Uhr werden Anerbietungen zu Protokoll genommen; ſodann geſchieht letztmalige Umfrage und Zuſchlag.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Pachtfähige werden zu den Verhandlungen eingeladen.

Kelheim, den 25. Novbr. 1849.

Königl. Rentamt und Forſtamt Kelheim.

v. Kirchbauer, Rentbeamter.	v. Reigi, Forſtmeiſter.

810.

(Schuldenweſen des Thomas Siegert, Handelsmanns von Heimelkofen betr.)

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das Anweſen des Thomas Siegert zu Heimelkofen, nachdem bei der erſten Verſteigerung ſich kein Käufer meldete, zum wiederholten Verkaufe, wie es in der dießamtlichen Ausſchreibung vom

a) Kreisintelligenzblatt Beil. Nr. 72 S. 320,
b) Allgemeiner Anzeiger Stück 74 S. 532,
c) Bayr. Landbötin Nr. 172 S. 898,

Digitized by Google

814.

(Die den Forſtfrevlern abgenommenen Pfandobjekte betreffend.)

Am 3. April 1849 wurden mehreren nicht überwieſenen Holzfrevlern zwei Zugſchlitten, ein Spenſer, ein Sack und eine Tabakspfeife durch das k. Forſtperſonal in der Staatswaldung Abtheilung 2. Lichtenauerwald des Diſtrikts Rollmansberg abgenommen.

Da die eigentlichen Eigenthümer dieſer Gegenſtände zur Zeit unbekannt ſind, ſo werden dieſelben aufgefordert

binnen 3 Monaten

ihre Eigenthumsanſprüche hierorts geltend zu machen und rechtlich nachzuweiſen, als außerdem nach Verfluß dieſer Zeit die Verſteigerung dieſer Gegenſtände verfügt, und der Erlös dem k. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Am 27. November 1849.

Kön. Landgericht Wolfſtein.

Dir. l. abs.

Schütz, Aſſeſſor.

815.

(Grund-Rentenüberweiſung des Freiherrn von Fraunhofen betr.)

Der k. Kämmerer und Gutsbeſitzer Freiherr von Fraunhofen hat ſeine ſämmtlichen ſtändigen ſowohl als unſtändigen Renten von den Gütern Alt- und Neufraunhofen mit Vilsſöll, Vilslern, Stolzenberg, Stockham und Herrenhaſelbach, dann Porau und Thurmmarkelkofen vom 1. Jänner 1849 beginnend an die Ablöſungs-Caſſa des Staates überwieſen.

Da nun auf den mit überwieſenen Zehent-Renten Bauverbindlichkeiten laſten können und gemäß Art. 34 des Ablöſungs-Geſetzes alle Rechte Dritter von den überwieſenen Renten auf die Ablöſungs-Capitalien übergehen, ſo ergeht an alle Jene, welche aus dieſem Titel Anſprüche erheben zu können glauben, hiemit die öffentliche Aufforderung, dieſe Anſprüche bis längſtens 1. Jänner k. Js. beim dieſſeitigen Gerichte anzumelden, als außerdem nach Umfluß dieſes Termines dieſelben als rechtlich nicht beſtehend angenommen würden.

Vilsbiburg den 29. November 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

Digitized by Google

Bezirke Vilsbiburg, ſie zählt 1793 Seelen, worunter eine Filiale und eine Schule, und wird vom Pfarrer und zwei Hilfsprieſtern paſtorirt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen:

I.	An ſtändigem Gehalte	10 fl.	30 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Rechte	768 »	28 »
III.	Aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen .	692 »	47 »
	in Summa .	1471 fl.	45 kr.

Die Laſten beſtehen in einer Geſammt-Ausgabe von . . . . . 706 fl. 19½ kr.
wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 765 fl. 25½ kr.
ergibt.

Behufs der Einrichtung zum Betriebe der pfarrlichen Oekonomie wird ein Uebernahms-Kapital von beiläufig 2000 fl. erfordert.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 5. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5347.

(Erledigung der kathol. Pfarrei Velden, Landgerichts Vilsbiburg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Velden iſt erledigt.

Dieſelbe liegt in der Erzdiözeſe München-Freyſing, im Dekanate Velden und im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg; ſie zählt 3910 Seelen, 3 Filialen mit Benefizium und 4 Schulen, und wird vom Pfarrer und 3 Hilfsprieſtern paſtorirt, welchen nach Inhalt des Diözeſan-Schematismus bisher auch ein Coadjutor beigegeben war.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei betragen nach Ausweis des Pfründe-Kataſters:

I.	aus dem Ertrage der Realitäten	287 fl.	38 kr.
II.	aus dem Ertrage der Rechte	3033 »	28 »
III.	aus den Einnahmen von beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen	777 »	11 »
IV.	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen der Gemeinden . . .	148 »	20 »
	in Summa .	4246 fl.	37 kr.

Die Laſten beſtehen in einer Geſammt-Ausgabe von . . . . . . 1242 fl. 11 kr.
wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von . . . . 3004 fl. 26 kr.
ergibt.

Zum Betriebe der pfarrlichen Oekonomie ſind inhaltlich landgerichtlichen Berichts vom 30. v. Mts. 3 männliche und 4 weibliche Dienſtboten, dann ein Viehſtand von 4 — 6 Pferden u. 18 — 20 Stück Kühe nothwendig. Behufs der Uebernahme iſt ein Capital von mindeſtens 3500 fl. erforderlich.

Hiebei wird bemerkt, daß der künftige Pfarrer

1) dem abgetretenen Pfründebeſitzer in Folge allerhöchſten Reſcripts vom 3. April d. Js. ein Abſent von dreihundert Gulden des Jahres aus dem Pfründe-Einkommen zu verabreichen, ſowie

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gege- rigen			
								Preis des Schäffels.						gefal			
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Landau . .	Vom 3.	Waizen	—	25	25	25	—	11	27	11	12	10	48	—	—		
	Dezember	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	1849.	Gerste	—	176	176	176	—	5	18	5	10	5	9	—	—		
		Haber	—	10	10	10	—	4	48	—	—	—	—	—	—		
Landshut .	Vom 30.	Waizen	45	689	734	729	5	12	14	10	55	9	24	—	—		
	November	Korn	—	58	58	58	—	6	52	6	37	6	22	—	—		
	1849.	Gerste	176	1203	1379	1362	17	6	22	5	42	4	52	—	—		
		Haber	1	290	291	291	—	4	7	3	58	3	45	—	—		
Mainburg	Vom 28.	Waizen	14	147	161	158	3	11	36	11	—	10	15	—	—		
	November	Korn	—	41	41	41	—	6	15	6	3	6	—	—	3		
	1849.	Gerste	—	41	41	41	—	6	—	5	42	5	36	—	6		
		Haber	—	28	28	28	—	4	3	4	—	3	45	—	—		
Neustadt an der Donau	Vom 27.	Waizen	—	94	94	84	10	10	11	9	49	8	53	—	30	—	
	November	Korn	—	13	13	13	—	6	30	6	24	6	15	—	—	—	
	1849.	Gerste	—	80	60	75	5	5	36	5	24	5	12	—	12	—	
		Haber	—	15	15	15	—	4	18	3	39	3	12	—	—	—	
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Passau . .	Vom 4.	Waizen	—	12	12	12	—	13	6	12	14	11	15	—	—	—	14
	Dezember	Korn	—	38½	38½	38½	—	7	11	7	8	6	59	—	4	—	—
	1849	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2½	55	57½	55	2½	4	2	3	56	3	45	—	15	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 3.	Waizen	—	100	100	100	—	11	30	10	38	10	—	—	3	—	—
	Dezember	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1849.	Gerste	—	104	104	104	—	6	—	5	46	5	24	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	2
Pilsting . .	Vom 27.	Waizen	—	16	16	16	—	12	36	11	16	10	45	—	—	—	—
	November	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1849.	Gerste	—	582	582	582	—	5	36	5	19	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1.	Waizen	101	373	474	446	28	10	28	10	8	9	40	—	41	—	—
	Dezember	Korn	—	82	82	82	—	6	6	6	—	5	35	—	2	—	—
	1849.	Gerste	79	181	260	260	—	5	4	4	54	4	36	—	—	—	
		Haber	—	209	269	269	—	4	5	3	52	3	47	—	12	—	—
Vilshofen .	Vom 28.	Waizen	269	267	536	322	214	12	37	12	6	11	45	—	9	—	—
	November	Korn	—	11	11	11	—	6	48	6	47	6	42	—	—	—	
	1849.	Gerste	—	17	17	13	4	5	12	5	1	5	—	—	12	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	14	—	—

benten ſich hierorts gemeldet haben, ſo wird deren älterliches Vermögen beſtehend in 210 fl. den nächſten Verwandten gegen juratoriſche Caution verabfolgt.

Kötzting den 21. November 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

819.

Verzeichniss

der

Weine, welche aus dem k. b. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per 12 St. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . .	13	—
	1834	Äussere Leisten	8	—
	1842	Leisten Riesling	18	—
	1842	Äussere Leisten	9	—
	1846	Leisten Riesling	24	—
	1818	Stein . . .	12	—
	1835	Stein A. . .	10	—
	1846	Stein Riesling	21	—
	1846	Rother Stein	11	—
	1846	Schalksberg Traminer .	12	—
Randersacker	1818	Pfülben . .	8	—
	1822	dto. . .	44	—
	1833	dto. . .	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker .	42	—
Hörstein	1846	Rother Hörsteiner .	8	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1841	Äussere Leisten	28	—
	1846	Stein . . .	46	—
	1847	Stein Riesling	26	—
	1847	Schalksberger Riesling .	22	—
	1847	Schlossberger rother .	24	—
Randersacker	1846	Äussere Pfülben Traminer .	42	—
	1847	Pfülben Riesling	34	—
	1847	Spielberger Riesling .	20	—
	1847	Spielberger .	15	—
	1847	Lämmerberger Traminer .	18	—
Hammelburg	1846	Saalecker .	32	—
Hörstein	1819	Hörsteiner .	34	—
Sommerach	1846	Sommeracher .	16	—
Volkach	1846	Volkacher .	22	—

BEMERKUNGEN:

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemässes.

2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, **Dienstag** und **Freitag** von 2—5 Uhr Nachmittags bestimmt.

3) Die Abgabe geschieht nur **gegen gleich baare Zahlung.**

4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier benannt wird, welcher die **Zahlung** leistet.

5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.

6) Bestellungen sind bei'm unterzeichneten kgl. Hofökonomie-Rentamte zu machen.

7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 *fl.* 12 *kr.* per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 *fl.* 24 *kr.*, für 1 Eimer- 2 *fl.* und für ein 2 Eimer-Fass 3 *fl.*

Würzburg, den 21. November 1849.

Kgl. Hofökonomie - Rentamt.

Glaser.

Digitized by Google

823.

Unter Bezug auf die hohe Regierungsentſchließung vom 6. Juni d. Js. werden hiemit alle Beſitzer von Dominikal- und Zehentrenten, und zwar ſowohl Private als Stiftungen und Kommunen, aufgefordert, die Vorarbeiten zur Fixation der unſtändigen Grundabgaben, wie ſolche im Art. 10 und 11 Nr. 2. des Geſetzes vom 4. Juni vor. Jahres und in der Verordnung vom 19. Juni 1832 §. 5 vorgeſchrieben ſind, mit den allenfalls außergerichtlich getroſſenen Verträgen binnen längſtens 14 Tagen, in ſoferne es nicht ſchon geſchehen, anher in Vorlage zu bringen. Allenfalls nicht im Kreiſe Niederbayern wohnende Gutsherrſchaften wären von ihren Rentenverwaltungen hievon zu verſtändigen.

Am 29. November 1849.

Das k. Landgericht und Rentamt Dingolfing als Grundlaſten-Fixations-Commiſſion.

Reichard, k. Landrichter. v. Streber, k. Rentbeamter.

824.

(Die gerichtliche Verſteigerung des Anweſens der Anton und Thereſia Kopp'ſchen Maurersehelente zu Aunkofen betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen der Anton und Thereſia Kopp'ſchen Maurersehelente zu Aunkofen im Wege der Hilfsvollſtreckung der gerichtlichen Verſteigerung an die Meiſtbietenden unterſtellt, und hiezu

auf Freitag den 21. Dezember,

Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Wirthshauſe zu Aunkofen,

Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolge, und daß ſich dem Gerichte unbekannte Käufer über Vermögen und guten Leumund genügend auszuweiſen haben.

Das zu verſteigernde Anweſen beſteht:

aus dem gemauerten einſtöckigen Wohnhauſe mit Hofraum Pl.-Nr. 2319 zu 0,12 Dez.,

Pl.-Nr. 2310^{b} aus einem Baum- und Wurzgarten zu 0,06 Dez.,

Pl.-Nr. 2351 aus dem Anweidtheile zu 0,29 Dez.,

Pl.-Nr. 2377^{a} aus demſelben zu 0,09 Dez.,

Pl.-Nr. 2377^{b} aus einer Wieſe zu 0,25 Dez.,

Pl.-Nr. 1771^{a} aus dem Kellnauacker zu 0,80 Dez.;

Pl.-Nr. 1771^{b} aus einer Waldung zu 1 Tgw. 21 Dez.

Sämmtliche Anweſensbeſtandtheile ſind laut gerichtlicher Schätzung vom 20. Oktober d. Js. auf 2730 fl. gewerthet.

Die weiteren Aufſchlüße über die auf dieſem Anweſen ruhenden Laſten ꝛc. ꝛc. werden bei der Verſteigerungstagsfahrt bekannt gegeben.

Den 21. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

825.

(Die Verpachtung des Haidſteiner-Jagdreviers betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entſchließung v. 14. September l. Js. wird das 725 Tagwerk haltende k. Haidſteiner-Jagdrevier im Wege des öffentlichen Aufſtriches verpachtet und Gegenwärtiges unter Hinweiſung auf das Jagdverpachtungs-Normativ vom 12. März 1849, Intelligenzblatt Stück 25, mit dem Beiſatze bekannt gegeben, daß die luſttragenden pachtfähigen Individuen ſich am Tage der Verſteigerung

Dienstag den 18. Dezember,

Vormittags 9 Uhr l. Js.,

in dem hieſigen Rentamtslokale, woſelbſt die Gränzen des Jagdbezirkes und näheren Bedingungen vor dem Verſtriche eröffnet werden, einzufinden, und dem unterfertigten Rentamte Unbekannte ſich über ihre Pachtfähigkeit auszuweiſen haben. —

Der Zuſchlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, präcis um 11 Uhr, und Nachgebote werden nicht angenommen.

Kötzting den 26. November 1849.

Königl. Rentamt Kötzting und Forſtamt Deggendorf.

Härtl. Sintzel.

III. wenn in dem Geſuche der Ort, wohin der Arzt zu reiſen beabſichtigt, und die generelle oder ſpezielle Richtung der beabſichtigten Beobachtungen auf das Beſtimmteſte ausgedrückt erſcheint.

Geſuche, welche nach dem bezeichneten Schlußtermine einkommen, oder mit den oben bezeichneten Belegen nicht verſehen ſind, müſſen ohne Weiteres zurückgewieſen werden.

Landshut, den 11. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 2. Dezember 1849 bewogen gefunden, zum I. Aſſeſſor des Landgerichts Deggendorf den dortigen II. Aſſeſſor, Franz Xaver Höß, und zum II. Aſſeſſor den dortigen Aktuar extra statum, Johann Paul Krieger, allergnädigſt vorrücken zu laſſen.

Gemäß allerhöchſten Reſcripts vom 28. vor. Mts. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß der Prieſter Dominikus Ruhwandl auf das *Benefizium zu* Jenkofen, Landgerichts Landshut, reſignire.

Durch Regierungsverfügung vom 5. Dezember 1849 wurde der Schullehrer Joſeph Brenner zu Furth nach Unteriglbach, Landgerichts Vilshofen, und der Schullehrer Michael Salcher zu Patersdorf nach Eging, Landgerichts Paſſau I., verſetzt;

ferners wurde der Schulproviſor Franz Paul Binker zu Sandharlanden als Schullehrer zu Furth, Landgerichts Landshut, und der Schulproviſor Johann Eder zu Frauenbiburg als Schullehrer zu Patersdorf, Landgerichts Viechtach, ernannt.

Im Landwehr-Bataillon Deggendorf wurde der bisherige Lieutenant Jakob Kollmann zum Zeugwart mit Oberlieutenants-Rang befördert, dann der bisherige Junker Alexander Geyer und der Wachtmeiſter der dortigen Kavallerie-Abtheilung Mathias Lukas zu Lieutenants ernannt.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreidgattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 10. Dezember 1849.	Waizen	—	21	21	21	—	11	—	10	48	10	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	176	176	176	—	5	12	5	6	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 7. Dezember 1849.	Waizen	5	941	946	868	78	11	51	10	49	9	45	—	6	—	—
		Korn	—	48	48	48	—	6	52	6	27	6	22	—	—	—	—
		Gerſte	17	1436	1453	1440	13	6	22	5	22	4	52	—	20	—	—
		Haber	—	357	357	357	—	4	7	4	1	3	59	—	—	—	3
Mainburg	Vom 5. Dezember 1849.	Waizen	3	227	230	223	7	11	30	11	—	10	12	—	—	—	—
		Korn	—	77	77	77	—	7	30	7	—	6	45	—	—	—	57
		Gerſte	—	32	32	32	—	6	—	5	48	5	30	—	—	—	6
		Haber	—	21	21	21	—	4	6	4	—	3	42	—	—	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 4. Dezember 1849.	Waizen	10	40	50	50	—	10	47	10	14	9	35	—	—	—	25
		Korn	—	5	5	5	—	6	48	6	36	6	18	—	—	—	12
		Gerſte	5	32	37	37	—	5	29	5	4	4	40	—	20	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	39	3	31	3	21	—	8	—	—
Oſterhofen	Vom 3. Dezember 1849.	Waizen	—	27	27	27	—	12	—	11	54	11	46	1	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	10	10	10	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 11. Dezember 1849	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	46
		Korn	—	23½	23½	23½	—	7	21	7	15	7	7	—	—	—	7
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2½	30	32½	24½	8	4	16	4	4	3	56	—	—	—	8
Pfeffenhauſen . . .	Vom 10. Dezember 1849.	Waizen	—	88	88	88	—	11	—	10	12	9	—	—	26	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	—	6	40	6	30	—	—	—	—
		Gerſte	—	106	106	100	—	6	—	5	50	5	—	—	—	—	4
		Haber	—	12	12	12	—	4	12	3	57	3	36	—	9	—	—
Pilſting . .	Vom 4. Dezember 1849.	Waizen	—	43	43	43	—	11	30	10	45	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	681	681	681	—	5	30	5	24	4	18	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	48	3	48	3	48	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Dezember 1849.	Waizen	28	226	254	254	—	10	59	10	26	10	3	—	—	—	18
		Korn	—	19	19	19	—	6	30	6	9	6	—	—	—	—	9
		Gerſte	—	160	160	160	—	5	9	4	55	4	36	—	—	—	1
		Haber	—	142	142	142	—	4	12	4	3	3	50	—	—	—	11
Vilshofen .	Vom 5. Dezember 1849.	Waizen	214	426	640	497	143	12	28	12	7	11	39	—	—	—	1
		Korn	—	29	29	12	17	7	15	7	—	6	36	—	—	—	13
		Gerſte	4	30	34	34	—	5	18	5	—	4	48	—	1	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—

Dem kleinen Hölzl beim Langacker 0,0 Tgw. 15 Dez. 4. Bon.-Cl.

Dem Krautgartenackerl ſammt Oederl zu 1 Tagw. 14 Dez. 8. Bon.-Cl.

Dem kleinen Hölzl beim Krautgartenacker 0,0 Tagw. 24 Dez. 4. Bon.-Cl.

E. Den walzenden Grundſtücken.

Dem Thoracker zu 2 Tagw. 3 Dez. 8. B.-Cl.

Dem Fünfhäuptl daneben 0,0 Tagw. 35 Dez. 7. Bon.-Cl.

Dem Hopfacker 2 Tgw. 82 Dez. 7. B.-Cl.

Dem Oederl beim Holzackerl 0,0 Tagw. 40 Dez. 8. Bon.-Cl.

Dieſe Grundſtücke ſind geſchätzt auf 1811 fl. 30 kr.

Auf dieſem Anweſen haften an Laſten und Abgaben zur Zeit zum k. Rentamte Paſſau

Grundſteuer-Simplum . .	1 fl.	1'2'94 kr.
Hausſteuer » . .	— fl.	6 kr.
Gewerbsjahresſteuer . .	1 fl.	— kr.
Laudemialbodenzins . .	2 fl.	22 kr.
Stift	4 fl.	56 kr.
Gilthaber . — Sch. —	M.	1½ Sechztl.

Dann aus obigen Ausbrüchen.

Aus dem Mühlbauerngute und den walzenden Gründen der Groß- und Kleinzehent zur Pfarrei Aicha.

Paſſau den 27. November 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Wieſinger, Verweſer.

827.

(Schuldenweſen des Joſeph Meyer von Höhenberg betreffend.)

Am geſtrigen Termine zur Verſteigerung des Anweſens des Bauers Joſeph Meyr in Höhenberg hat ſich kein Steigerungsluſtiger eingefunden, daher dieſes Gut auf Antrag der Gläubiger dem zweitmaligen Verkaufe im Hauſe des Schuldners

am Samstag den 29. Dezember h. Js. Vormittags 10—12 Uhr

unterſtellt wird, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögens-Atteſten verſehen unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinſichtlich des Werthes und der Beſtandtheile dieſes Anweſens wird ſich auf die öffentliche Ausſchreibung vom 5. Oktober h. Js. — vide Paſſauer-Zeitung Nr. 260, Beilage zum Kreisblatte Nr. 80, allgemeiner Anzeiger Nr. 84 und Donauzeitung Nr. 284 bezogen.

Am 10. November 1849.

Königl. Landgericht Wolfſtein.

Süß, Landrichter.

828.

Auf Klage eines Hypothekengläubigers wird das Anweſen der Anton Kuſer'ſchen Eheleute zu Schweig im Wege der Execution der öffentlichen Verſteigerung an die Meiſtbietenden unterworfen, und hiezu auf

den 30. Jänner 1850, 2 Uhr in loco Schweig im dortigen Wirthshauſe

Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen vorgeladen, daß Auswärtige dem Gerichte Unbekannte ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, ferner daß ſich der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Das Anweſen hat folgende Beſtandtheile:

1) Wohnhaus mit darangebauter Viehſtallung durchaus von Holz mit Platten gedeckt, ein Stockwerk hoch und in ſehr baufälligem Zuſtande;

2) das Stadelgebände ganz neu von Ziegel gemauert und mit Platten gedeckt;

Pl.-Nr. 279 Nachweide (Wieſe) zu 0,42 Dez., endlich die reale Schuhmachergerechtſame.

Das Geſammtanweſen wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 13. Oktober l. J. auf 1893 fl. gewerthet. Die nähern Beſtimmungen und die darauf ruhenden Abgaben und Laſten werden dahier und am Verſteigerungstermin bekannt gegeben.

Den 2. November 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

830.

Zum Verkauf des Anweſens des Michl und der Anna Maria Panzer, Bauersgeleute von Oberteuerting, wie es im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 76 und Korreſpondenten von und für Deutſchland Nr. 272 näher beſchrieben iſt, auf Anrufen eines Gläubigers zweitmalige Verſteigerungstagsfahrt im Wirthshauſe zu Teuerting auf Mittwoch den 2. Jänner 1850, Vormittags 10 Uhr feſtgeſetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugniſſe über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 1. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

831.

(Verſteigerung des Schönmaierbauern Anweſens in Oberjulbach betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Schönmaiergut der Johann und Eliſabeth Meindl'ſchen Eheleute von Oberjulbach d. Ger. zum dritten und letzten Mal der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

In Anſehung des Kompleres des obengenannten Guts wird auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. Js. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 56, bayer. Landbötin Nr. 117 und Augsburger Abendzeitung Nr. 194) hingewieſen.

Zur Subhaſtation dieſes Anweſens iſt auf Donnerstag den 27. Dezember l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Wirthshauſe zu Julbach Kommiſſion beſtimmt, und werden nun hiezu allenfallſige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde, und daß Auswärtige ſich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Am 25. November 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

832.

Auf geſtellte Bitte des Joſeph Gſödl von Rappenhof, dann ſeines Eheweibs und des bisherigen Curators iſt die am 12. April 1847 über Erſtern öffentlich verhängte Vermögens-Curatel durch Beſchluß vom Heutigen wieder aufgehoben worden, was zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Paſſau den 17. November 1849.

Königliches Landgericht Paſſau I.

Wieſinger, Verweſer.

833.

(Sebaſtian Huber'ſche Verlaſſenſchaft betr.)

Auf Antrag der Erben des Fabrikbeſitzers Sebaſtian Huber von Obernzell wird die Baumwollſpinnfabrik zu Obernzell künftigen Montag den 7. Jänner 1850 Vormittags 10 1/2 Uhr, im Orte Obernzell an den Meiſtbietenden salva ratificatione der Erben gerichtlich verſteigert.

gemauerten Stadel und Pferdſtall unter einem Ziegeldache, Hofraum, Baumgarten zu 0,12 Dez. und dem Moosacker mit Wieſe 1,45 Dezim., alles zuſammen geſchätzt auf 2250 fl. 30 kr. gekauft, bisher jedoch den Kaufſchilling zu 2425 fl. nicht erlegt, weßhalb dieſer Anweſenstheil zu Folge kreditorſchaftlichen Andringens um obenbezeichnete Schätzungsſumme gegen Haftung des Reinberger für den Mindererlös und die Verſteigerungskoſten dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meiſtbietenden gegen Baarzahlung unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 1. Februar 1850, Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

im Gerichtslokale anberaumt wird, wozu man Steigerungsluſtige mit dem Anhang eingeladen haben will, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, beziehungsweiſe nach §§. 95 — 101 des Civilprozeßgeſetzes vom 17. November 1837 geſchehe, und ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ſogleich bei der Steigerung bei Vermeidung der ſofortigen Zurückweiſung legal auszuweiſen ſei.

Die Einſicht der Akten, des Steuerkataſter-Extrakts und des Kaufobjekts ſteht mittlerweile frei.

Den 1. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

836.

(Wolf c. Hirſch pot. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Franz Hirſch, Söldner in Radldorf, gehörige Anweſen, am Mittwoch den 9. Jänner 1850, Vormittags zwiſchen 10 und 12 Uhr, im Wirthshauſe zu Bergsdorf der öffentlichen Verſteigerung unterworfen.

Dieſes Anweſen beſteht

1) in dem noch neuen ganz gemauerten mi[t] Taſchen eingedeckten Wohnhaus ſammt ge[-]mauerter ebenfalls mit Taſchen eingedeckt[en] Stallung, dem von Holz erbauten mit Str[oh] eingedeckten Stadl und dem gemauerte[n] mit Taſchen gedeckten Backofen,
2) in dem Garten zu 0,22 Dezim.,
3) in den Aeckern, Wieſen und Waldungen zu 11 Tagw. 92 Dezim.,

und wurde unterm 29. Oktober l. Js. gerichtlich auf 2519 fl. geſchätzt.

Die Gebäude ſind mit 500 fl. der Brand-Aſſekuranz einverleibt.

Die Belaſtungen und ſonſtigen Verhältniſſe ſind in der unterfertigten Gerichtskanzlei einzuſehen und haben ſich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Vermögen auszuweiſen.

Hiezu werden Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und nach den Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes von 1837 geſchieht.

Am 27. November 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

837.

Michael Lohberger, geboren am 29. Jänner 1782 zu Lam b. G., welcher ſich im Jahre 1797 als Hutmachergeſelle auf Wanderſchaft, angeblich an die Rheingegend und Frankreich zu, begeben hat, und ſeither nichts mehr von ſich hören ließ, wird andurch ediktaliter, ſowie deſſen allenfallſige Descendenz, aufgefodert, binnen drei Monaten hierorts zu erſcheinen, oder Nachricht von ſeinem Aufenthaltsorte zu geben, als außerdeſſen auf Antrag der Verwandten er für verſchollen erklärt, und ſein in 100 fl. beſtehendes Vermögen den geſetzlichen

über ihre Zahlungsfähigkeit ſogleich legitimiren können.

Paſſau am 29. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Der königliche Direktor

Schuſter.

Hohenthanner.

841.

Verzeichniss

der

Weine, welche aus dem k. b. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per 12 St. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . .	13	—
	1834	Äussere Leisten	8	—
	1842	Leisten Riesling	18	—
	1842	Äussere Leisten	9	—
	1846	Leisten Riesling	24	—
	1818	Stein . . .	12	—
	1835	Stein A. . .	10	—
	1846	Stein Riesling	21	—
	1846	Rother Stein	11	—
	1846	Schalksberg Traminer .	12	—
Randersacker	1818	Pfülben . .	8	—
	1822	dto. . .	44	—
	1833	dto. . .	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker .	42	—
Hörstein	1846	Rother Hörsteiner .	8	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1841	Äussere Leisten	28	—
	1846	Stein . . .	46	—
	1847	Stein Riesling	26	—
	1847	Schalksberger Riesling .	22	—
	1847	Schlossberger rother .	24	—
Randersacker	1846	Äussere Pfülben Traminer .	42	—
	1847	Pfülben Riesling	24	—
	1847	Spielberger . Riesling .	20	—
	1847	Spielberger .	15	—
	1847	Lämmerberger Traminer .	18	—
Hammelburg	1846	Saalecker .	32	—
Hörstein	1819	Hörsteiner .	34	—
Sommerach	1846	Sommeracher	16	—
Volkach	1846	Volkacher .	22	—

BEMERKUNGEN:

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemässes.

2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, **Dienstag** und **Freitag** von 2—5 Uhr Nachmittags bestimmt.

3) Die Abgabe geschieht nur **gegen gleich baare Zahlung.**

4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier benannt wird, welcher die **Zahlung** leistet.

5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.

6) Bestellungen sind bei'm unterzeichneten kgl. Hofökonomie-Rentamte zu machen.

7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Fass 3 fl.

Würzburg, den 21. November 1849.

Kgl. Hofökonomie - Rentamt.

Glaser.

Königlich-Bayeriſches Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 95.

Landshut, Mittwoch den 19. Dezember 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, die praktiſche Prüſung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1850 betr. — Die Eröffnung des Beſchälgeſchäftes im Jahre 1850. — Die Agenturen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs Geſellſchaft. — Der definitive Winterbierſatz pro 18⁴⁹/₅₀. — Die Einſchaffung des Franz Pielmaier von Kolnburg in die Zwangsarbeitsanſtalt Kaisheim.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die praktiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1850 betreffend.

Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Diejenigen Baukandidaten, welche an der im Jahre 1850 abzuhaltenden praktiſchen Prüfung für den Staatsbaudienſt Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallſigen Geſuche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung ſpäteſtens am 31. Januar 1850 bei der königlichen Oberſten Baubehörde einzureichen.

Dieſem Geſuche ſind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erſtandene theoretiſche Prüfung, und

b) das oder die Zeugniſſe der treffenden Behörden über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem ſittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Der Anfangstermin der Prüfung wird den ſich meldenden Candidaten in dem Zulaſſungs-Dekrete bekannt gegeben werden.

München den 9. Dezember 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Miniſter:
der C[illegible] [illegible]-Sekretär, Miniſterialrath
[illegible]rhr. v. Brück.

Digitized by Google

Ad Num. 6016.

(Die Eröffnung des Beſchälgeſchäfts im Jahre 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das von der k. Landgeſtüts-Verwaltung mitgetheilte Verzeichniß der Stationen, welche für das mit dem Anfange des Monats März 1850 wieder beginnende Beſchälgeſchäft des allgemeinen Land-Geſtütes in Niederbayern beſtehen werden, wird nachſtehend bekannt gemacht.

Landshut, den 12. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

der im Jahre 1850 im Regierungs-Bezirke von Niederbayern beſtehenden Beſchäl-Stationen des allgemeinen Landgeſtüts.

Nro.	Beſchälſtationen.	Mit wie viel Hengſten beſtellt.	Bemerkung.
1	Landshut	3	
2	Abensberg	4	
3	Altersbach	3	k. Landgerichts Vilshofen.
4	Berg	4	k. » » Griesbach.
5	Deggendorf	5	
6	Eholfing	4	k. Landgerichts Paſſau II.
7	Fürſtenzell	4	
8	Landau	4	
9	Malching	4	k. Landgerichts Rotthalmünſter.
10	Mallersdorf	3	
11	Oſterhofen	5	
12	Pocking	3	» » » Rotthalmünſter.
13	Straubing	3	
14	Vilshofen	4	
15	Weihmörting	4	» » » Rotthalmünſter.
16	Weng	3	» » » Griesbach.
	Summa	60	

München, den 8. Dezember 1849.

Königliche Landgeſtüts-Verwaltung.

Frhr. v. Hertling, Generallieutenant.

Ad Num. 6237.

An ſämmtliche

Diſtrikts-Polizei-Behörden des Regieeungsbezieķes von Niedeebayern.

(Die Agenturen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer höchſten Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Aebeiten hat die Münchner-Aachner-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft laut Anzeige ihres General-Agenten vom 3. l. Mts., die Trennung der k. Landgerichtsbezirke Mallersdorf von dem Agenturbezirke Abensberg und deſſen Zutheilung zu dem Agenturbezirke Straubing beantragt.

Nachdem gegen dieſe Anordnung eine Erinnerung höchſten Ortes nicht beſteht, wird dieſelbe hiermit veröffentlicht.

Landshut, den 15. Dezember 1849.

Königiiche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sactoeius, Sekretär.

Ad Num. 6371.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den definitiven Winterbierſatz pro $18^{49}/_{50}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf dem Grunde der Erhebungen über die Durchſchnitts-Preiſe der Gerſte in den Monaten Oktober und November 1849 hat ſich keine Veranlaſſung gezeigt, von der Vereinigung der ſämmtlichen niederbayeriſchen Polizeibezirke in einen einzigen Diſtrikt abzugehen.

In Folge dieſer Diſtrikts-Bildung und mit Rückſicht auf die berechneten Durchſchnittspeeiſe der Gerſte und des Hopfens wird füe ſämmtliche Polizeibezieke von Niedeebayeen der definitive Winterbierſatz pro $18^{49}/_{50}$ in nachſtehender Weiſe feſtgeſetzt, und zwae:

1.

Der Ganterpreis auf 3 kr. 3 dl.,
der Schenkpreis auf 4 kr. 1 dl.

2.

Wo ein Lokal-Malz-Aufſchlag beſteht, iſt dieſer dem ſo eben beſtimmten Preiſe beizurechnen.

3.

Nach der allerhöchſten Veroednung vom 18. Dezbr. 1847 (Reggs.-Bl. 1847 S. 1045) ſind die Bräuer bei dem Ausſchenken des Bieres über die Gaſſe auf den Ganterpreis beſchränkt.

Nachdem die erfoederliche Anzahl von Hellermünzen ausgepeägt und in den Verkehr gekommen iſt, jedenfalls die k. Rentämter auf Verlangen von dem k. unmittelbaren Hauptmünzamte mit Hellermünzen verſehen werden, ſo iſt die nach §. 7. des Geſetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Bierſatzes betr., zuläſſige Steigerung oder Zurückſetzung bei dem ungeraden Pfenninge des Preiſes außer Wirkung getreten.

Daß nur tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde, iſt ſtrenge zu überwachen, und nach §. 4. des allegirten Geſetzes den Gemeinden und Betheiligten dieſe Satzbeſtimmung ſogleich zu eröffnen.

Hiebei werden ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden angewieſen, die Preiserhebungen zur Berechnung des Sommerbierſatzes rechtzeitig und ſpäteſtens bis zum 20. Jänner 1850 zum Einlaufe der k. Regierung zu bringen, damit die Feſtſetzung und Ausſchreibung längſtens bis zum 1. Februar 1850 möglich iſt.

Landshut, am 16. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6320.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einſchaffung des Franz Pielmaier von Kolmburg in die Zwangsarbeitsanſtalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben unterfertigter Stelle vom 8. Auguſt lauf. Jrs. Num. 24,329 bez. Betr.

(Intelligenz-Blatt Nr. 62 pag. 421)

wird den bezeichneten Behörden andurch mitgetheilt, daß Rubrikat unter dem 12. v. Mts. von der k. Gendarmerie-Mannſchaft der Brigade Deggendorf in dem dortigen Landgerichtsbezirk verhaftet und zu Arreſt gebracht worden iſt.

Landshut den 16. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

842.

(Verlaſſenſchaft des Pfarrers Attenbauer betr.)

In der Nachlaßſache des freireſignirten Herrn Pfarrers Attenbauer dahier werden alle unbekannten Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre etwaigen Forderungen auf

Samstag den 29. Dezember l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls bei ſeinerzeitigen Vertheilung der Maſſe darauf keine Rückſicht genommen werden könnte.

An alle diejenigen, welche irgend etwas zu gedachter Nachlaßmaſſe Gehöriges in Händen haben, ergeht zu gleicher Zeit die Aufforderung,

843.

(Schreinerſche Erben gegen die Fidel'ſchen Eheleute p. deb. betr.)

Nachdem die erſtmalige Verſteigerung vom 6. d. Mts. zu keinem Reſultate geführt, wird das Anweſen der Hutmacherseheleute Joſeph und Magdalena Fidel von Schönberg, wie ſelbes in der Beilage zum Intelligenzblatte von Niederbayern Nr. 84, in der bayeriſchen Landbötin Nr. 210 und in der neuen Paſſauer-Zeitung Nr. 298 u. 311 ausgeſchrieben iſt, zum zweitmaligen öffentlichen Verkaufe gebracht.

Termin zur Verſteigerung iſt auf

Samstag den 5. Jänner l. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,

Digitized by Google

844.

Auf kreditorſchaftliches Andringen wird das Anweſen der Franz und Anna Bauer'ſchen Gütlerseheleute von Frohnreut d. G., beſtehend aus Gebäuden und 9 Tagw. 0,9 Dezim. Gründen mit realen Weberrechte, am

Donnerstag den 31. Jänner 1850,

Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in loco Frohnreut öffentlich an die Meiſtbietenden nach §. 64 des Hyp. Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes von 1837 verſteigert, wozu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Anweſen unterm 10. November 1849 auf 1687 fl. geſchätzt wurde und die näheren Kaufsbedingniſſe, ſo wie die auf dem Anweſen ruhenden Laſten bei der Verſteigerungs-Tagsfahrt werden bekannt gemacht werden, übrigens auch in hieſiger Gerichtskanzlei eingeſehen werden können.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich durch legale Zeugniſſe über Leumund und Vermögen auszuweiſen.

Am 1. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbillee, Landrichter.

845.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen der Philipp und Theres Kronawitter'ſchen Bauerseheleute, der ſogenannte Wimmerhof zu Watzmannsdorf, der Gemeinde Hutthurn d. G., dem gerichtlichen Zwangsverkauf unterſtellt, und iſt zu ſolchem Zwecke Tagsfahrt auf

Dienstag den 8. Jänner 1850,

Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Bräuhauſe des Stuböck zu Hutthurn anberaumt.

Zu dieſem Verkaufe werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anbote wenigſtens den Schätzungspreis erreichen müſſen, Auswärtige dem Gerichte Unbekannte ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben und der Hinſchlag ſich nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 richte.

Das Anweſen beſteht

A. zu Dorf:

1) aus dem ganz gemauerten, eingädigen, mit Legſchindeldach verſehenen Wohnhauſe, — gemauerten Ställen mit Legſchindeldach, dem hölzernen mit Stroh gedeckten Stadel, Getreidkaſten, Inhaus, Backofen, dann einem neu hergerichteten, einige Schritte vom Anweſen entfernten Nahrungshauſe ganz gemauert, mit gewölbtem Stall und Keller, — Pumpbrunnen und 52 Dezimalen Gras- und Baumgarten.

B. Zu Feld:

2) aus 42 Tagwerk 87 Dezim. Aeckern in 3 Feldern, 20 Tagw. 51 Dezim. Wieſen und 25 Tgw. 5 Dez. Waldungen,

und wurde dieſes Immobiliarvermögen jüngſt gerichtlich auf 9118 fl. 12 kr. gewerthet.

Gutslaſten und Kaufsbedingungen werden vor Beginn der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Paſſau den 3. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Wieſinger, Verweſer.

846.

(Mayer Margaretha von Kötzting, Verlaſſenſchaft betreffend.)

Am 20. September d. J. iſt die verwittibte Kurzwaarenhändlerin Magdalena Mayer von Kötzting mit Hinterlaſſung eines minderjährigen Knaben geſtorben.

Indem man dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden zugleich alle diejenigen, welche

im Wirthshauſe zu Stephanspoſching zum zweiten Male öffentlich an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis verſteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter Hinweiſung auf die Bekanntmachung vom 10. Auguſt d. Js. hinſichtlich der Anweſensbeſchreibung, der Kaufsbedingniſſe und der Zuläßigkeit zur Steigerung, ſo wie der auf dem Anweſen haftenden Staatsabgaben hiemit eingeladen.

Am 4. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

850.

(Weinzierl c. Fiſcher p. d. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Bindermeiſters Mathias Fiſcher zwiſchen den Brücken dahier nach §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, und zu dieſem Zwecke Tagsfahrt auf

Mittwoch den 16. Januar 1850,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumt.

Dieſes Anweſen umfaßt

1. das Wohnhaus zwiſchen den Brücken, gewerthet auf 5500 fl.,
2. die reale Bindergerechtſame, geſchätzt auf 1200 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Am 30. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

Pfeiler, Rechtspr.

851.

(Verlaſſenſchaft des Pfarrers und Kapitlkammerers Alois Rabee von Ergoldsbach betr.)

In rubrizirter Verlaſſenſchaftsſache werden die zur Rücklaßmaſſe gehörigen Fruchtvorräthe, ſo wie das Vieh, beſtehend

1) in 3 Pferden,
2) in 4 Kühen,
3) in 2 Mutterſchweine, mehrere Friſchlinge und Ferkeln, endlich einiges Geflügel, ſodann die geſammte Baumannsfahrniß, beſtehend in Wägen, Pflügen, Eggen, Pferdegeſchirren und Stallrequiſiten, endlich die Hausmobiliarſchaft, beſtehend in Kleidern, Betten, Bettſtellen, Tiſchen, Käſten, Stühlen, Büchern ꝛc.

von Gerichtswegen an den Meiſtbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung verſteigert.

Hiezu ſteht auf Donnerstag den 3. und Freitag den 4. Jänner 1850, jedesmal Früh 9 Uhr, im Pfarrhofe zu Ergoldsbach Termin an, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß das Vieh nebſt Baumannsfahrniſſen am erſten Tage verſteigert werden.

Den 11. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

und Bedürfniſſe nach den höchſten Ortes gegebenen Directiven gründlichſt zu prüfen, und etwa noch weiter erforderliche Erhebungen zu pflegen.

3. Das ſo gewonnene Reſultat iſt in eine Ueberſichts-Tabelle, welche nach dem **mitgetheilten** Formulare anzulegen iſt, einzuſtellen, und dieſe mit gutachtlichem Berichte über die **lokalen** und gemeindlichen Verhältniſſe der betreffenden Gemeinden an die unterfertigte Stelle **einzuſenden**.

4. Der zu dieſem Ende unter Abſchnitt 5 des höchſten Miniſterial-Reſcriptes den **äußeren** Behörden zur alljährigen Berichterſtattung geſteckte Termin iſt in der Art einzuhalten, daß **längſtens** und **unfehlbar** bis zum 25. Dezember eines jeden Jahres ſämmtliche Berichte ſammt den Ueberſichts-Tabellen oder Fehlanzeigen in den Einlauf der unterfertigten Stelle gekommen ſein müßen. —

Den beſagten Behörden wird nicht entgehen, welche beſondere Aufmerkſamkeit die höchſte Stelle dem fraglichen Gegenſtande widmet, es bedarf deshalb auch einer beſonderen Aufforderung zur eben ſo gründlichen als raſchen Behandlung desſelben nicht, und wird daher ſtets rechtzeitige und erſchöpfende Vorlage gewärtigt.

Landshut, den 18. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22,803.

Königreich Bayern.
Staats-Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß bei Vertheilung der Gewinnhälfte der München-Aachener-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft von nun an dem, in der Bekanntmachung vom 6. Auguſt 1837 (Reggsbl. St. 41, S. 569) bezeichneten Zwecke der Unterſtützung der Gemeinden in Anſchaffung tüchtiger Feuerlöſchmaſchinen und Löſchgeräthſchaften, in Errichtung von Brunnen und Waſſerleitungen für waſſerarme Gegenden und in ſonſtigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück vorzugsweiſe Berückſichtigung zugewendet werde. —

Das unterfertigte k. Staatsminiſterium, welchem im Vollzuge dieſer allerhöchſten Anordnung die Ermittlung des wirklichen Bedürfniſſes in den einzelnen Gemeinden, und die, dieſem Bedürfniſſe entſprechende Vertheilung der Unterſtützungspflicht obliegt, verkennt nicht die Schwierigkeit dieſer Aufgabe, glaubt jedoch in nachfolgenden Direktiven Anhaltspunkte zur Löſung derſelben zu finden.

Das Vorhandenſein eines wahren und dringenden Gemeinde-Bedürfniſſes ruft nothwendig auch eine Selbſtthätigkeit in den Gemeinde-Angehörigen hervor, demſelben abzuhelfen.

Wenn daher eine Gemeinde ſich zu eigenen Anſtrengungen und Opfern herbeiläßt, das als dringend nöthig Erkannte beizuſchaffen und herzuſtellen, ſo iſt Grund vorhanden, das Bedürfniß als ein wahres anzuerkennen, und Veranlaſſung gegeben, die betreffende Gemeinde in dieſem Beſtreben zu unterſtützen.

Digitized by Google

werden ſolle, der betreffenden Diſtrikts-Polizei-Behörde vorzulegen, von welcher die Verhandlungen alljährlich am Schluſſe des Calenderjahres mit gutachtlichem Berichte über die lokalen und gemeindlichen Verhältniſſe an die k. Kreis-Regierungen, K. d. J., einzuſenden ſind. Die unmittelbaren Magiſtrate haben die Vorlagen an die ihnen vorgeſetzte Kreisſtelle zu ſenden.

6) Die Kreisregierungen haben alle Anträge genau zu prüfen, fehlende Belege beibringen zu laſſen und ſodann ſämmtliche Verhandlungen mit einer nach dem anliegenden Formulare gefertigten Ueberſicht der Geſuche bis Ende März eines jeden Jahres dem unterfertigten k. Staatsminiſterium mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. Spätere Vorlagen können bei Vertheilung der betreffenden Jahresſumme nicht mehr berückſichtigt werden.

7) Die Bewilligung der Unterſtützungen erfolgt durch das unterfertigte k. Staatsminiſterium, von welchem die k. Centralſtaatskaſſe zur Verabfolgung der hienach jeden Regierungsbezirk treffenden Summe an die k. Kreisregierungen angewieſen werden wird, welche ihrerſeits die Ausbezahlung der einzelnen Unterſtützungsbeträge erſt dann zu verfügen haben, wenn die richtige Anſchaffung oder tadelloſe Herſtellung des Gegenſtandes gehörig nachgewieſen ſein wird. —

Die k. Regierung hat ſich hienach genaueſtens zu achten, ſofort das Geeignete zu verfügen und insbeſondere für die entſprechende Eröffnung dieſer Anordnung an die Gemeinden Sorge zu tragen.

München den 13. Dezember 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern.
Die Verwendung der Gewinnhälfte der München-Aachener-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath
Epplen.

Digitized by Google

Ad Num. 22,803.

Ueberſicht der Geſuche um Unterſtützungen

aus der

Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft

pro 18 . .

1. Polizei-Bezirk.	2. Gemeinde.	3. Bedarf an Feuerlöſch-Requiſiten.	4. Voranſchlag hiefür.	5. Bedarf an Brunnen u. Waſſerleitungen.	6. Voranſchlag hiefür.	7. Summe, welche die Gemeinde ad 4. zu übernehmen beſchloſſen hat.	8. Summe, welche die Gemeinde ad 6. zu übernehmen beſchloſſen hat.	9. Nachweis über die geſicherte Aufbewahrung und über die Mittel der Unterhaltung des anzuſchaffenden oder herzuſtellenden Gegenſtandes.	10. Kurze Darſtellung der Vermögens Verhältniſſe der Gemeinde.	11. Bemerkungen.

Digitized by Google

Ad Num. 6582.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft pro 1848 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut höchſter Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. l. Mts. haben ſich die in Gemäßheit des hohen Miniſterial-Ausſchreibens vom 24. März l. Js. resp. des lithographirten Regierungs-Ausſchreibens vom 29. ejusdem Num. 14,372 bez. Betr. vorgelegten Erhebungen über den Bedarf an Feuerlöſchmaſchinen und Geräthſchaften, an Brunnen und Waſſerleitungen in den Gemeinden zur Beurtheilung des wirklichen desfallſigen Bedürfniſſes nicht als genügend erwieſen.

Damit nun aber durch die weiters erforderlichen Ausſcheidungen und Ergänzungen die bei dem bereits erfolgten Eintritte des Winters höchſt wünſchenswerthe ſchleunige Verwendung der pro **1848** zur Verfügung geſtellten Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, von welcher der Betrag von Zweitauſend zweihundert Gulden für den Regierungsbezirk von Niederbayern genehmigt worden, — nicht weiter verzögert werde, ſo hat die höchſte Stelle beſchloſſen, für dieſesmal ausnahmsweiſe der unterfertigten Stelle die Vertheilung beſagter Summe an jene Gemeinden zu übertragen, welche einer Unterſtützung in Anſchaffung von Feuerlöſchrequiſiten oder in Herſtellung von Brunnen und Waſſerleitungen würdig befunden werden.

Die Vertheilung dieſer Summe ſoll ferner genaueſtens nach den Direktiven der mit Ausſchreiben vom Heutigen ad Num. pr. 6581 veröffentlichten höchſten Miniſterial-Entſchließung und mit möglichſter die Gründlichkeit der etwa noch zu pflegenden Erhebungen nicht beeinträchtigender Beſchleunigung vorgenommen werden.

Es ergeht daher an die beſagten Behörden der Auftrag, die nach den neuerlich gegebenen Directiven etwa noch erforderlichen Erhebungen förderlichſt zu pflegen, das Reſultat in eine nach dem mit gedachtem Ausſchreiben mitgetheilten Formulare anzufertigende Ueberſichts-Tabelle einzutragen und ſolche mit gutachtlichen Berichte binnen 4 Wochen unfehlbar anher einzuſenden.

Bei der Behandlung dieſes Gegenſtandes iſt mit aller Gewiſſenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren, und durch erſchöpfende und rechtzeitige Erledigung obigen Auftrages der unterfertigten Stelle es möglich zu machen, den ihn höchſten Ortes ertheilten gemeſſenen Befehlen entſprechend nachzukommen.

Landshut den 18. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 6420.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Zuſtändigkeit bei gewerblichen Dispenſationen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachſtehende höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts., wird den ſämmtlichen Polizei-Behörden des Kreiſes zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 19. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beſtimmungen der Normativ-Entſchließung vom 10. Auguſt 1848, die Geſchäfts-Vereinfachung betreffend, haben bezüglich der Zuſtändigkeit bei gewerblichen Dispenſationen mehrfach eine ungleichartige Anwendung gefunden, weßhalb ſich das unterzeichnete k. Staatsminiſterium nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsminiſterium des Innern zu nachſtehender allgemeinen Verfügung veranlaßt findet.

1) Die gänzliche oder theilweiſe Dispenſation von der Wanderſchaft und von den Servirjahren in der durch die erwähnte Normativ-Entſchließung ausgeſprochenen Weiſe hat von jener Behörde oder Stelle auszugehen, welcher die primitive Verleihung der betreffenden Gewerbs-Konzeſſion nach den beſtehenden Competenzbeſtimmungen zukommt.

2) Dieſelbe Zuſtändigkeit hat bezüglich der Dispenſation von der Lehre unter genauer Beachtung der Normativ-Entſchließung vom 24. Juni 1835 Nr. VI., den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen rückſichtlich der Inſtruirung und Behandlung der Konzeſſions-Geſuche betreffend, ſtattzufinden.

3) Bezüglich der Dispenſation von der Prüfung zum Behufe einer neuen Konzeſſions-Verleihung hat es bei der Beſtimmung des §. 18 der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846, den Vollzug des Art. 2 Abſ. 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen bezüglich der perſönlichen Befähigung der Bewerber betreffend, ſein ferneres Verbleiben.

4) Die Geſuche um Dispenſation von der pharmazeutiſchen Lehr- oder Servirzeit unterliegen der Beſcheidung des unterzeichneten k. Staatsminiſteriums und ſind daher unmittelbar bei demſelben einzureichen.

München, den 11. Dezember 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Zuſtändigkeit bei gewerblichen Dispenſationen betreffend.

Durch den Miniſter,
der General-Sekretär, Miniſterialrath
Frhr. v. Brück.

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen den vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landau . .	Vom 17. Dezember 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	10	48	10	36	10	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	250	250	250	—	5	12	5	6	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 14. Dezember 1849.	Waizen	78	1032	1110	1090	20	11	35	10	25	9	12	—	24	—	—
		Korn	—	93	93	93	—	7	30	7	5	6	30	—	—	—	28
		Gerste	13	2042	2055	1869	186	6	25	5	38	4	45	—	—	—	16
		Haber	—	329	329	327	2	4	15	4	3	3	45	—	—	—	2
Mainburg	Vom 12. Dezember 1849.	Waizen	7	302	309	301	8	11	24	10	30	10	—	—	20	—	—
		Korn	—	43	43	43	—	8	—	7	30	7	20	—	—	—	35
		Gerste	—	20	20	20	—	6	—	5	42	5	24	—	6	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	18	4	12	4	—	—	—	—	12
Neustadt an der Donau	Vom 11. Dezember 1849.	Waizen	—	93	93	93	—	10	18	9	58	9	35	—	16	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	7	6	7	—	6	48	—	—	—	24
		Gerste	—	22	22	22	—	5	37	5	27	5	18	—	—	—	13
		Haber	—	6	6	6	—	3	54	3	30	—	—	—	—	—	1
Osterhofen	Vom 10. Dezember 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	10	—	—	—	1	54	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 18. Dezember 1849	Waizen	—	3½	3½	—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	15½	15½	15½	—	7	25	7	17	7	6	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	25	33	29	4	4	13	4	5	3	31	—	—	—	1
Pfeffenhauſen . . .	Vom 17. Dezember 1849.	Waizen	—	117	117	112	5	11	45	10	—	8	30	—	12	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	42	6	35	6	30	—	5	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	5	48	5	40	5	—	—	10	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	3	58	3	48	—	—	—	1
Pilſting. .	Vom 11. Dezember 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	10	48	10	32	10	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	812	812	812	—	5	30	4	56	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Dezember 1849.	Waizen	—	552	552	547	5	10	50	10	31	10	10	—	—	—	5
		Korn	—	76	76	76	—	6	8	6	—	5	45	—	9	—	—
		Gerste	—	349	349	349	—	5	16	5	4	4	51	—	—	—	9
		Haber	—	248	248	246	—	4	3	3	48	3	31	—	15	—	—
Vilshofen .	Vom 12. Dezember 1849.	Waizen	143	719	862	761	101	12	11	11	47	11	12	—	20	—	—
		Korn	17	4	21	15	6	7	52	6	44	6	27	—	16	—	—
		Gerste	—	5	5	3	2	5	6	4	46	4	36	—	14	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	48	—	—	—	—	—	—

Ad Num. 6648.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Todesſcheine von in Frankreich verſtorbenen, angeblich bayeriſchen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern in der Anlage ein durch höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 14. praes. 18. dieſes Monats hieher gelangtes Verzeichniß von, in Frankreich verſtorbenen, angeblich bayeriſchen Staatsangehörigen mitgetheilt wird, erhalten dieſelben den Auftrag, durch ſachgemäße Recherchen zu erheben, und binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, welche von den, hierin bezeichneten Perſonen gemäß ihrer Geburt dem treffenden Amtsbezirke angehört haben, und ob in denſelben ſich Verwandte befinden, welchen die betreffenden Todesſcheine verabfolgt werden könnten.

Landshut den 20. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck ad Num. 18,906.

Verzeichniß

mehrerer in Frankreich verſtorbener, angeblich bayeriſcher Staats-Angehöriger.

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Alter resp. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Abendroth, Karl, Soldat	8. April 1824.	Ludwigswinkel	Militärſpital zu Philippeville in Afrika, 30. Dezember 1848.
2	Burkt, Joſeph, Soldat	6. Auguſt 1824.	Schneeberg	Militärſpital zu Batna in Afrika, den 24. November 1848.
3	Bauer, Friedrich, Soldat	22. July 1823.	Landau	Militärſpital zu Philippeville den 22. November 1848.
4	Erment, Eduard, Soldat	6. März 1814.	Wirsburg (Würzburg)	Militärſpital zu Toulon den 30. Dezember 1848.
5	Filbert, Andreas, Soldat	17. April 1819.	Eſchau	Militärſpital zu Batna in Afrika den 3. Dezember 1848.
6	Findeler, Carl, Wallarbeiter	27 Jahr.	Ramſtein	Paris, 8. July 1847.
7	Geis, Anton, Soldat	26. Juny 1824.	Greding	Militärſpital zu Philippeville den 5. Dezember 1848.
8	Hammer, Andreas Joſeph, Soldat	8. July 1821.	Karlſtadt	Militärſpital zu Conſtantine in Afrika, den 25. November 1848.
9	Heuſchmann, Wolfgang, Soldat	15. März 1822.	Wunſiedel	Militärſpital zu Philippeville den 15. November 1848.
10	Hop, Jakob, Handelsmann	50 Jahre	Erfurt	Paris, 22. Dezember 1848.

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Alter resp. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
11	Landauer, Babette, ledig	—	Benswangen	Paris, 14. November 1848.
12	Müller, Heinrich, Hufſchmid	67 Jahre	Neukirchen	Baume, Departement du Doubs, 10. September 1847.
13	Scheu, Michael, Soldat	24. Dezb. 1819.	Bitterſcheid	Sidi-bel-Abbes in Afrika den 11. Dezember 1848.
14	Schropp, Georg, Soldat	25. Aug. 1825.	Foret	Militärſpital zu Batna in Afrika den 25. November 1848.
15	Seif, Anton, Soldat	21. Juny 1823.	Kempten	Nemoure in Afrika den 31. Januar 1849.
16	Thering, Conr., Taglöhner	35 Jahre	Engelhartsberg NB. Bei dem Verſtorbenen wurde eine Verladung aus Kirrberg Nürnberg auf 8. Dez. 1847 z. Conſcript. gefund.	Hinterdorf, Canton Altkirch, Departement du Haut-Rhin, 27. Januar 1849.
17	Backer, Daniel	—		Crehanze, Departement de la Moselle, 11. Dezember 1848.
18	Bernhard, Philipp, Soldat	24 Jahre 7 Monat.	Biſterſchied	Militärſpital zu Oran in Algier, den 7. Juli 1849.
19	Reiff, Johann, Soldat	24 Jahre	Wenneck	Militärſpital zu Oran den 11. Juli 1849.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchſten Reſcriptes vom 14. Dezember l. Js. zum Behufe der Wiedeebeſetzung dee an der Lateinſchule zu Straubing erledigten Lehrſtellen der IV. und II. Klaſſe allergnädigſt bewogen geſunden, dem gegenwärtigen Lehrer der III. Klaſſe an genannter Lateinſchule, Prieſter Franz Xaver Bach, die Vorrückung in das Lehramt der IV. Klaſſe zu geſtatten, die hiedurch in Erledigung kommende Lehrſtelle der III. Klaſſe dem vormaligen Subrektor und Lehrer an der Lateinſchule zu Dinkelsbühl, Joſeph Wilhelm Rhau, zu verleihen; in die erledigte Lehrſtelle der II. Klaſſe den dermaligen Lehrer der I. Klaſſe Eduard Kriegee vorrücken zu laſſen, und die hiedurch ſich eröffnende Lehrſtelle der I. Klaſſe dem geprüften Lehramts-Kandidaten Albert Gruber in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen.

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 96. Landshut, Sonnabend, den 22. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

852.

Nachdem durch oberſtrichteriiches Erkenntniß vom 23. November 1849, welches an Verkündungsſtatt heute an die Gerichtstafel angeheftet wurde, nunmehr gegen den Handelsmann Chriſtian Katthein zu Vilshofen rechtskräftig der Univerſalkonkurs erkannt worden iſt, wurde heute die Ausſchreibung der geſetzlichen Ediktstage beſchloſſen; und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 25. Februar 1850,
Vormittags 9 Uhr;

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 27. März 1850,
Vormittags 9 Uhr;

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) für die Abgabe der Replik auf
Freitag den 26. April 1850,
Früh 9 Uhr, und

b) für die Abgabe der Duplik auf
Montag den 27. Mai 1850,
Früh 9 Uhr,

Tagsfahrt im Commiſſionszimmer Nr. I. des unterfertigten delegirten Gerichtes anberaumt, und werden alle diejenigen, welche an Chriſtian Katthein eine Forderung zu haben glauben, hiemit aufgefordert, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Perſon oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter ſich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung aus rubrizirter Gantmaſſe; das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Zugleich werden die Gläubiger in Kenntniß geſetzt, daß auf
Donnerstag den 28. Februar 1850,
Vormittags 9—12 Uhr,
bei dieſſeitigem Gerichte Tagsfahrt zu dem Zwecke anberaumt wurde, um von Seite derjenigen Creditoren, welche am erſten Ediktstage geſetzliche Präſenz gemacht haben werden, einen Beſchluß zu erzielen:

a) über die Anerkennung und resp. Rektifi- des über die Aktivmaſſe aufgenomme- nventars;

b) über die Wahl eines Communanwaltes behufs eines in Ausſicht geſtellten Rechtsſtreites mit dem Commis Anton Haidinger;

c) über die Koſtenbeiſchaffung für eine von der Polizeibehörde und Baubehörde als nothwendig erklarte Reparatur des Katthein'ſchen Hauſes;

d) über Verwerthung der Aktiomaſſa; und werden die bei dieſer Tagsfahrt nicht erſcheinenden Gläubiger als den Beſchlüſſen der Mehrheit der Erſchienenen beitretend erachtet werden.

Sämmtliche Gläubiger werden weiters beauftragt, innerhalb des erſten Ediktaltermines einen Inſinuationsmandatar in Paſſau zu beſtellen, widrigenfalls künftige Zuſtellungen an ſelbe als zugeſtellt erachtet werden.

Es ergeht ferner an alle diejenigen Perſonen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners Chriſtian Katthein etwas beſitzen, oder an Chriſtian Katthein eine Zahlung zu machen haben, hiemit die Aufforderung, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes oder nochmaliger Zahlung, das in Handen habende vorbehaltlich ihrer allenfallſigen Rechte, dem unterfertigten Gantgerichte einzuliefern und Zahlungen weder an Katthein, noch von dieſem bezeichnete dritte Perſonen, ſondern an das unterfertigte Gericht zu leiſten.

In Folge der Ganteröffnung erſcheint Chriſtian Katthein nicht mehr berechtigt zum Abſchluße von Geſchäften, welche eine Veräußerung ſeines dermaligen Vermögens, oder einzelner Beſtandtheile desſelben zum Gegenſtande haben.

Paſſau am 11. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Der königliche Direktor

Schuſter.

Hohenthanner.

853.

(Sebaſtian Huber'ſche Verlaſſenſchaft betr.)

Auf Antrag der Erben des Fabrikbeſitzers Sebaſtian Huber von Obernzell wird die Baumwollſpinnfabrik zu Obernzell künftigen

Montag den 7. Jänner 1850

Vormittags 10½ Uhr,

im Orte Obernzell an den Meiſtbietenden **salva ratificatione** der Erben gerichtlich verſteigert.

Die Beſtandtheile dieſer Fabrik ſind:

1) Das Wohn- und Fabrikhaus Nr. 166 zu Obernzell d. G. unweit der Donau ſammt dazu gehörigen Nebengebäuden, gemauert von Stein, mit Ziegel gedeckt, im guten baulichen Zuſtande, enthaltend 10 Zimmer, 2 Fabrikſäle, Küche, Magazin, Keller, Holzlege;

2) Hausgarten Pl.-Nr. 885 nebſt Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeinde-Beſitzungen zu einem ganzen Antheil;

3) an Fabrikutenſilien: Putzteufelmaſchine, Putzmaſchine, Packelmaſchine, 12 Kratzmaſchinen, Doublirmaſchine, 2 Streckmaſchinen, Vorſpinnmaſchine mit Pfeifen, Schleifmaſchine, 4 Spinnſtühle mit 1373 Spindeln, Zwirnmaſchine ſammt Haſpel, Spulmaſchine, 4 Haſpel, 2 Numernwagen, 1 Packmaſchine, 1 Dezimalwage, 1 Strenmaſchine, ſämmtliches Betriebwerk von Eiſen.

Dieſe Maſchinen ſind ſämmtlich von Eiſen und Meſſing aus der Fabrik von J. J. Rither et Komp. zu Winterthur nach neueſter Konſtruktion und engliſchem Syſtem im beſten Zuſtande, und liefern wochentlich durchſchnittlich 14 Zentner Baumwollgarn.

Das überſchlächtige, ohne Waſſerverluſt eingerichtete Triebwerk kann zur Bewegung von 2000 Spindeln benützt werden, und iſt ununterbrochen das hiezu erforderliche Waſſer vorhanden.

Digitized by Google

Der Zuſchlag erfolgt Mittags 12 Uhr am Steigerungstage, die Erklärung über Genehmigung hierauf längſtens innerhalb 14 Tagen, und der Kaufſchilling muß zur Hälfte 4 Wochen nach der Genehmigung baar erlegt werden; der Reſt kann nach Uebereinkommen mit den Erben gegen Eigenthumsvorbehalt oder Hypothekbeſtellung auf den Kaufsobjekten aufkündbar und verzinslich liegen belaſſen werden.

Die Uebernahme der Materialien und Produkten-Vorräthe bleibt beſonderm Uebereinkommen vorbehalten.

Kaufsliebhabern wird der dermalige Geſchäfts-Buchhalter Karl Maurer zu Oberzell die Kaufsobjekte zeigen und die erforderlichen Aufſchlüße ertheilen.

Am 21. November 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

854.

(Verſteigerung des Anweſens der Kaſpar Hofbauer'ſchen Eheleute in Unterempfenbach betr.)

Auf Klagen eines Hypothelgläubigers wird das Anweſen der Kaſpar Hofbauer'ſchen Eheleute zu Unterempfenbach der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterworfen, und iſt hiezu Termin auf

28. Januar künft. Jahres, Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Unterempfenbach in der Behauſung der Schuldner anberaumt. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß ſich der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der §§. 98 und 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet, und daß Auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben.

Dieſes Beſitzthum hat folgende Beſtandtheile:

1) das Wohnhaus durchaus von Holz aufgezimmert, mit einer Strohdachung, ein Stockwerk hoch, im baufälligen Zuſtande, ſammt der unter dem nämlichen Dache angebauten Viehſtallung, geſchätzt auf 300 fl.;
2) das Stadlgebäude ſammt daran gebautem Schweinſtalle mit einer Strohdachung und getrennt vom Wohnhauſe ſtehend, geſchätzt auf 360 fl.

Grundſtücke:

a) der Hofraum ſammt der Area des Wohngebäudes und Stadels 0,14 Dez., geſchätzt auf 50 fl.;
b) Wurz- und Grasgarten 0,66 Dezim., geſchätzt auf 150 fl.;
c) das Waldgärtl 0,17 Dez., geſchätzt auf 36 fl.;
d) 45 Aeckerl zuſammen 37 Tagw. 84 Dez. enthaltend, und geſchätzt auf 3125 fl.;
e) 5 Wieſen zuſammen 1 Tagw. 88 Dez. enthaltend, und geſchätzt auf 360 fl.;
f) 13 Parzellen Holz, 11 Tagw. 18 Dez. enthaltend, und geſchätzt auf 509 fl.;
g) 9 Parzellen Oedungen, 1 Tagw. 36 Dez. enthaltend, geſchätzt auf 81 fl., endlich
h) der Nutzantheil am unvertheilten Gemeindegrund, geſchätzt auf 25 fl.

Hiezu wird bemerkt, daß vorſtehendes Anweſen zur Kirche Unterempfenbach erbrechtsweiſe grundbar iſt, mit Ausnahme des Buchloh-Ackerl und Habacker, welche beide zum k. Aerar grundbar ſind; die Pfarrei Sandelzhauſen iſt Groß- und Kleinzehent berechtiget; die übrigen auf dem Anweſen ruhenden Laſten und Abgaben mögen am Steigerungstage aus dem Grundſteuer-Kataſter erſehen werden.

Der am 24. April 1849 gerichtlich erhobene

Schätzungswerth des geſammten Anweſens beträgt 4936 fl.

Den 22. November 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

855.

Nachdem ſich bei der am 24. d. Mts. abgeha tenen Tagsfahrt zur Verſteigerung des Mathias Hofauer'ſchen Anweſens an der Bergſtraſſe kein Käufer gemeldet hat, ſo wird dasſelbe zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Strichtermin ſteht im dießgerichtlichen Kommiſſionszimmer Nr. 1. auf

Samstag den 5. Januar 1850,

Vormittags 11 Uhr,

unter dem Bemerken an, daß der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes und nach §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge, und auswärtige Kaufsluſtige durch legale Vermögenszeugniſſe ſich auszuweiſen haben.

Am 30. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Pfeiler, Rechtspr.

856.

(Debitweſen der Thomas Kargl'ſchen Eheleute betr.)

Da bei dem am 2. November d. J. anberaumten Verſteigerungstermin ein Kaufsanbot für das Thomas Karglische Wirthsanweſen zu Abensberg nicht gemacht wurde, ſo wird auf weiteres klägeriſches Anrufen zur zweitmaligen öffentlichen Verſteigerung des erwähnten Anweſens an den Meiſtbietenden

auf 14. Jannar künftigen Jahres,

Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Beiſatze eingeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, und daß der Hinſchlag gemäß §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rückſicht auf den 12,255 fl. betragenden Schätzungspreis geſchieht, und die Verſteigerung im Amtszimmer des k. I. Landgerichts-Aſſeſſor Statt findet. Die nähere Bezeichnung der Beſtandtheile dieſes Anweſens iſt in der frühern Ausſchreibung im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 74, im Correſpondenten von und für Deutſchland Nr. 267 und im Abensberger Amts- und Wochenblatt Nr. 27 enthalten, es wird daher hier lediglich darauf hingewieſen.

Am 15. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

857.

(Grundrenten-Ueberweiſung der Graf von Leyden'ſchen Gutsherrſchaft Hohenholding betr.)

Der k. Kämmerer und Gutsbeſitzer Titl Graf von Leyden hat ſeine ſämmtlichen ſtändigen und unſtändigen Renten von den Gütern Hohenholding und Töding an die Ablöſungs-Kaſſa des Staates überwieſen.

Da aber auf den Zehentrenten Bauverbindlichkeiten laſten können, und nach Art. 34 des Ablöſungsgeſetzes alle Rechte Dritter von den überwieſenen Renten, auf die Ablöſungskapitalien übergeben, ſo werden alle Jene, die aus dieſem Titel Anſprüche erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieſe Anſprüche bis längſtens 1. Februar 1850 beim unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieſes Termins dieſelben als rechtlich nicht beſtehend angenommen würden.

Am 13. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayeriſches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 97.

Landshut, Mittwoch den 26. Dezember 1849.

Inhalt. Geſetz, die Unterſuchungen wegen politiſchee Veebeechen und Vergehen betreffend. — Conſcription der Altersklaſſe 1828. —

Geſetz,

die Unterſuchungen wegen pelitiſcher Verbeechen und Veegehen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Anſehung der Unterſuchungen wegen politiſcher Verbrechen und Vergehen verordnet, was folgt:

I. In Anſehung des pfälziſchen Kreiſes:

Art. 1.

Hinſichtlich der während der Monate Mai und Juni dieſes Jahres in dem pfälziſchen Kreiſe verübten politiſchen Verbrechen und Vergehen werden nachfolgende Unterſuchungen niedergeſchlagen:

1) die Unterſuchungen wegen Theilnahme an dem bewaffneten Aufſtande in Anſehung derjenigen Theilnehmer, welche der Volkswehr, der Studentenlegion oder den Freiſchaaren einverleibt waren, mit Ausnahme

   a) der Offiziere der Freiſchaaren;

   b) derjenigen Offiziere der Volkswehr, welche beſondere ſelbſtſtändige Corps formirt oder commandirt haben;

c) derjenigen Stabs-Offiziere der Volkswehr, welche nicht aus dieſer ſelbſt durch Wahl hervorgegangen;

d) der Staatsbeamten, Anwälte, Notare und Geiſtlichen;

2) die Unterſuchungen wegen Mitwirkung zu der Errichtung der ſogenannten proviſoriſchen Regierung in Anſehung derjenigen »Vertrauensmänner,« welche, nachdem ſie vorher gegen die Errichtung einer proviſoriſchen Regierung geſtimmt hatten, ſpäter an der Wahl der Mitglieder einer ſolchen Regierung Theil genommen haben;

3) die Unterſuchungen wegen Theilnahme an den Berathungen und Beſchlüſſen der Cantonalausſchüße und der Recrutirungscommiſſion;

4) die Unterſuchungen wegen Leitung der durch die revolutionäre Gewalt angeordneten Gemeindewahlen, wegen Ab- und Einſetzung von Gemeindebeamten;

5) die Unterſuchungen wegen Uebernahme von Gemeindeämtern in Folge der von der revolutionären Gewalt angeordneten Wahlen, ſowie wegen Ausübung der mit dieſen Aemtern verbundenen Verrichtungen;

6) die Unterſuchungen wegen Uebernahme der von der revolutionären Gewalt oder von den Organen derſelben übertragenen Verrichtungen in Anſehung derjenigen Perſonen, welche nicht die Stelle eines Civil- oder Militärscommiſſärs oder eines Mitgliedes der Militär-Commiſſion bekleidet haben.

Art. 2.

Von der in dem Art. 1. ertheilten Amneſtie ſind ausgeſchloſſen:

1) diejenigen, welche durch eine unter Art. 1 fallende Handlung oder bei Gelegenheit derſelben zugleich eine Verletzung der Perſon oder des Eigenthums begangen haben;

2) Militärperſonen, welche nicht in dem am 16. Junius d. Js. ertheilten Generalpardon begriffen ſind.

Art. 3.

Wegen nachfolgender Handlungen ſoll keine Unterſuchung eröffnet oder fortgeſetzt werden:

1) wegen Ableiſtung des Eides auf die von der deutſchen Nationalverſammlung beſchloſſene Verfaſſung;

2) wegen Unterwerfung unter die ſogenannte proviſoriſche Regierung;

3) wegen Theilnahme an den Berathungen und Beſchlüſſen des nach Stuttgart überſiedelten Theiles der deutſchen Nationalverſammlung. Auf die Theilnahme an der ſogenannten Reichsregentſchaft findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung.

II. In Anſehung der Landestheile dieſſeits des Rheins.

Art. 4.

Die nach dem oberſtrichterlichen Plenarbeſchluſſe vom 14. Juli d. Js. von dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu führenden Unterſuchungen werden, inſoferne die betreffenden Verbrechen und Vergehen vor dem 10. September d. Js. verübt worden ſind, niedergeſchlagen.

Art. 5.

In der durch Art. 4 ertheilten Amneſtie ſind nicht begriffen:

1) die Anſtifter und Vorſtände einer als Staatsverrath erſten oder zweiten Grades (Art. 300 u. 302, Th. I. des Strafgeſetzbuches v. Jahre 1813) ſtrafbaren Verſchwörung oder Verbindung;

2) diejenigen, welche mündlich in einer öffentlich verſammelten Volksmenge oder durch Verbreitung ſchriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufſätze aufgefordert haben, die beſtehende Staatsverfaſſung durch gewaltſame Revolution zu ändern, oder durch Aufruhr, Verſchwörung oder Verſtändniß mit Auswärtigen einen Theil des Staats vom Ganzen loszureißen.

Dagegen ſollen diejenigen von der Amneſtie nicht ausgeſchloſſen ſein, welche zur Ein- und Durchführung der zu Frankfurt beſchloſſenen deutſchen Reichsverfaſſung auf anderem Wege als dem des gewaltſamen Revolution mündlich oder ſchriftlich aufgefordert haben;

3) die in Art. 2, Ziff. 2 genannten Perſonen.

Art. 6.

Die Vorſchriften des Art. 3, Ziff. 1 und 3 kommen auch in den Landestheilen dieſſeits des Rheins zur Anwendung.

III. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 7.

Wegen derjenigen Verbrechen und Vergehen, in Anſehung welcher nach den Beſtimmungen der Art. 1 und 4 die anhängigen Unterſuchungen niedergeſchlagen werden, darf unter denſelben Vorausſetzungen eine ſtrafgerichtliche Verfolgung nicht eröffnet werden.

Art. 8.

Die Koſten der niedergeſchlagenen Unterſuchungen ſind von der Staatskaſſa zu tragen.

Art. 9.

Auf Perſonen, welche nicht Angehörige des bayeriſchen Staates ſind, finden die Beſtimmungen dieſes Geſetzes keine Anwendung.

Art. 10.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem Tage ſeiner Einrückung in das Geſetzblatt und in das Amtsblatt der Pfalz in Wirkſamkeit.

Unſere Staatsminiſter der Juſtiz und des Kriegs ſind mit dem Vollzuge deſſelben beauftragt.

Gegeben München, den 22. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Geb. v. Kobell.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

An ſämmtliche Conſcriptions-Behörden von Niederbayern.

(Conſcription der Altersklaſſe 1828 betr.)

Man bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß der oberſte Rekrutirungsrath von Niederbayern im Hinblick auf die Vollzugsvorſchriften zu §. 36 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 ſeine öffentlichen Sitzungen zum Zwecke der definitiven Berichtigung der Conſcriptionsliſten der Altersklaſſe 1828, des Ausſpruches in der letzten Inſtanz über die Gültigkeit der im Titel III. des Geſetzes bezeichneten Verhandlungen der äußern Conſcriptionsbehörden, ſowie über die dagegen angebrachten Reklamationen und Berufungen vom 7. Jänner 1850 an im Regierungsgebäude dahier in folgender Ordnung abhalten, und hiemit jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen wird.

Montag den 7. Jänner 1850
für den Magiſtrat Landshut,
für die Landgerichte: Landshut,
Landau,
Mallersdorf.

Mittwoch den 9. Jänner 1850
für die Landgerichte: Vilsbiburg,
Kelheim,
Deggendorf,
Rottenburg.

Freitag den 11. Jänner 1850
für die Landgerichte: Vilshofen,
Abensberg,
Oſterhofen,
Hengersberg.

Montag den 14. Jänner 1850
für die Landgerichte: Kötzting,
Viechtach,
Straubing,
für den Magiſtrat Straubing.

Mittwoch den 16. Jänner 1850
für die Landgerichte: Mitterfels,
Wolfſtein,
Dingolfing,
Eggenfelden.

Freitag den 18. Jänner 1850
für die Landgerichte: Wegſcheid,
Bogen,
Pfarrkirchen,
Regen.

Montag den 21. Jänner 1850
für die Landgerichte: Grafenau,
Rotthalmünſter,
Griesbach,
Simbach.

Mittwoch den 23. Jänner 1850
für die Landgerichte: Paſſau I.,
Paſſau II.,
für den Magiſtrat Paſſau.

Bemerkt wird, daß der Zutritt zu dieſen öffentlichen Sitzungen außer den Müttern der Conſcribirten nur Männern geſtattet werde, und hiebei den Conſcribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern derſelben der Vorzug gebühre, wenn das Lokal nicht alle Anweſenden faſſen ſollte, und daß die perſönliche und mündliche Vertretung allenfallſiger Geſuche wohl zuläßig, jedoch nicht geboten ſei.

Landshut den 24. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, als oberſter Rekrutirungsrath.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 97. Landshut, Mittwoch, den 26. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

856.

Nach gerichtlicher Uebereinkunft zwiſchen den Gläubigern und Schuldnern vom 23. Oktober 1848 wird das Oekonomie-Anweſen, der Fleiſchmannhof genannt, nächſt Kößlarn, der Bräuerseheleute Michael und Anna Grobmaier zu Kößlarn, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben.

Daſſelbe beſteht

A. In Gebäuden:

1) in dem zweiſtöckigen gezimmerten Wohnhaus, gewerthet auf . . . 700 fl.
2) in dem gezimmerten Stadl ſammt darunter befindlicher Viehſtallung unter Legſchindeldach, geſchätzt auf . . . . 250 fl.
3) in dem gezimmerten Heuſtadl unter einem Legſchindeldach, geſchätzt auf . 350 fl.
4) in der gezimmerten Pferd- und Schweinſtallung mit darüber befindlichen Futterboden mit Legſchindeldach, gewerthet auf 150 fl.
5) in der gezimmerten Wagenſchupfe unter Legſchindeldach, geſchätzt auf . . 50 fl.

Der Schätzungswerth der Gebäude beträgt ſohin . . . . 1606 fl.

B. In Ackergründen:

1) in dem Hauswieslandl zu 35 Dez., geſchätzt auf . . . . . 100 fl. — kr.
2) in dem Steinland mit Grasrain mit circa 6 Tgw. 78 Dez., gewerthet auf 1017 fl. — kr.
3) in der Leiten zu 2 Tgw. 13 Dez. in der Schätzung zu . . . . 319 fl. 30 kr.
4) in dem Gefahretland zu 3 Tagw. 6 Dez. im Werthe zu . . . . 459 fl. — kr.
5) in dem Stockland mit Dobl mit 99 Dez. geſchätzt auf . . . . 150 fl. — kr.
6) in dem Grabendoblland mit Birnbaumland zu 2 Tgw. 6 Dez. geſchätzt auf 309 fl. — kr.
7) in der Leiten mit Grasrain zu 7 Tagw. 2 Dez. gewerthet auf . 1123 fl. 12 kr.

Der Flächenraum des Ackerlandes beträgt ſohin insgeſammt bei 22 Tagw. 39 Dezim. im Schätzungswerthe zu . . . 3477 fl. 42 kr.

C. In Wiesgründen:

1) in der Hauswieſe zu 6 Tagw. 72 Dez. gewerthet auf . . . . 2016 fl. — kr.
2) in dem Grabendobl zu 2 Tgw. 70 Dez. geſchätzt auf . . . . 405 fl. — kr.

3) in dem Weberland mit Grabrain zu 2 Tagw. 87 Dez. geſchätzt auf . 430 fl. 30 kr.

Summe des Flächenraumes 11 Tagw. 29 Dez. mit Schätzung auf . . . . 2851 fl. 30 kr.

D. Waldung:

Der Forſtrechtsentſchädigungsantheil in der Grafenwaldung mit 6 Tagw. geſchätzt auf 900 fl.

Der Geſammtwerth entziffert ſich ſohin nach gerichtlicher Schätzung vom 20. Nov. 1849 auf

8829 fl. 12 kr.

Zur Verſteigerung wird hiemit Termin auf

Dienstag den 26. Februar 1850

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Gaſthauſe des Bräuers Haſelbeck zu Köß-larn beſtimmt.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß ſie ſich über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen haben.

Der Hinſchlag richtet ſich nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Am 22. November 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünſter.

Drexler, Landrichter.

859.

(Schuldenweſen des Georg Hirſch von Auerbach betr.)

Nachdem ſich am geſtrigen Termine zur Verſteigerung des Georg Hirſch'ſchen Anweſens in Auerbach kein Kaufsluſtiger gemeldet hat, ſo wird auf kreditorſchaftlichen Antrag dieſes Gut dem zweitmaligen Verkaufe im Hauſe des Schuldners am

Montag den 14. Jänner 1850,

Vormittags 10 bis 12 Uhr,

hiemit unterſtellt, wozu zahlungsfähige Steigerungsluſtige und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögensatteſten verſehen, unter dem Anhange geladen werden, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hinſichtlich der Taxe und Beſtandtheile dieſes Anweſens wird ſich auf die öffentliche Ausſchreibung vom 20. Oktober h. Js. — vid. Donauzeitung Nr. 312, allgemeinen Anzeiger Nr. 91, Kreisblatt Nr. 86 und Paſſauerzeitung Nr. 312 — bezogen.

Am 18. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Wolfſtein.

Dir. l. abs.

Schütz, Aſſeſſor.

860.

Der Bauer Georg Koller von Walzing dieß Gerichts hat um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger gebeten, um mit denſelben wegen ſeines bedeutenden Paſſivſtandes ein gütliches Arrangement zu treffen.

Man hat zu dieſem Zwecke Commiſſion auf Mondtag den 31. d. Mts. in dieſſeitiger Gerichtskanzlei anberaumt, und es werden hiezu ſämmtliche Koller'ſche Gläubiger mit dem Bemerken geladen, daß vorderhand ſchon der Paſſivſtand auf 18,425 fl. angegeben iſt.

Die Nichterſcheinenden werden als den Beſchlüſſen der Erſcheinenden und der Mehrheit beiſtimmenden Gläubiger erachtet werden.

Paſſau den 12. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Wieſinger, Verweſer.

861.

(Grundrentenabtretung der von Vacchiery'ſchen Relikten von Niederhatzkofen an die Ablöſungs-Kaſſa des Staates betr.)

Die Ritter von Vacchieryſchen Relikten von Niederhatzkofen haben auf den Grund des Ablöſungsgeſetzes vom 4. Juni 1848 ihre fixirten Zehenten an die Ablöſungskaſſa des Staa-

Digitized by Google

tes abgetreten, und zur Sicherung der Betheiligten, worunter die Pfarr- und Kirchenſtiftungen wegen der kirchlichen Baulaſt zählen, vorläufig eine Ablöſungsurkunde zu 500 fl. hinterlegt.

Diejenigen Verwaltungen, deren Stiftungen hiebei betheiligt ſind, werden aufgefodert, ihre Anſprüche auf obiges Depoſitum im Sinne des Art. 34 des erwähnten Geſetzes binnen 4 Wochen hierorts geltend zu machen.

Den 12. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

862.

Nachdem durch oberſtrichterliches Erkenntniß vom 23. November 1849, welches an Verkündungsſtatt heute an die Gerichtstafel angeheftet wurde, nunmehr gegen den Handelsmann Chriſtian Katthein zu Vilshofen rechtskräftig der Univerſalkonkurs erkannt worden iſt, wurde heute die Ausſchreibung der geſetzlichen Ediktstage beſchloſſen; und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 25. Februar 1850,
Vormittags 9 Uhr;

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 27. März 1850,
Vormittags 9 Uhr;

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:
a) für die Abgabe der Replik auf
Freitag den 26. April 1850,
Früh 9 Uhr, und
b) für die Abgabe der Duplik auf
Montag den 27. Mai 1850,
Früh 9 Uhr,

Tagsfahrt im Commiſſionszimmer Nr. I. des unterfertigten delegirten Gerichtes anberaumt, und werden alle diejenigen, welche an Chriſtian Katthein eine Forderung zu haben glauben, hiemit aufgefordert, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Perſon oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter ſich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung aus rubrizirter Gantmaſſe; das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Zugleich werden die Gläubiger in Kenntniß geſetzt, daß auf
Donnerstag den 28. Februar 1850,
Vormittags 9—12 Uhr,
bei dieſſeitigem Gerichte Tagsfahrt zu dem Zwecke anberaumt wurde, um von Seite derjenigen Creditoren, welche am erſten Ediktstage geſetzliche Präſenz gemacht haben werden, einen Beſchluß zu erzielen:

a) über die Anerkennung und resp. Rektifizirung des über die Aktivmaſſe aufgenommenen Inventars;
b) über die Wahl eines Communanwaltes behufs eines in Ausſicht geſtellten Rechtsſtreites mit dem Commis Anton Haidinger;
c) über die Koſtenbeiſchaffung für eine von der Polizeibehörde und Baubehörde als nothwendig erklarte Reparatur des Katthein'ſchen Hauſes;
d) über Verwerthung der Aktivmaſſa; und werden die bei dieſer Tagsfahrt nicht erſcheinenden Gläubiger als den Beſchlüſſen der Mehrheit der Erſchienenen beitretend erachtet werden.

Sämmtliche Gläubiger werden weiters beauftragt, innerhalb des erſten Ediktaltermines einen Inſinuationsmandatar in Paſſau zu beſtellen,

Digitized by Google

widrigenfalls künftige Zuſtellungen an ſelbe als zugeſtellt werden erachtet werden.

Es ergeht ferner an alle diejenigen Perſonen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners Chriſtian Katthein etwas beſitzen, oder an Chriſtian Katthein eine Zahlung zu machen haben, hiemit die Aufforderung, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes oder nochmaliger Zahlung, das in Handen habende vorbehaltlich ihrer allenfallſigen Rechte, dem unterfertigten Gantgerichte einzuliefern und Zahlungen weder an Katthein, noch von dieſem bezeichnete dritte Perſonen, ſondern an das unterfertigte Gericht zu leiſten.

In Folge der Ganteröffnung erſcheint Chriſtian Katthein nicht mehr berechtigt zum Abſchluſſe von Geſchäften, welche eine Veräußerung ſeines dermaligen Vermögens, oder einzelner Beſtandtheile desſelben zum Gegenſtande haben.

Paſſau am 11. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Der königliche Direktor

Schuſter.

Hohenthanner.

863.

Nach k. Regierungs-Entſchließung vom 19. v. Mts. werden auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846, dann der Normativ-Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Septbr. l. Js. für den Bezirk des k. Landgerichts Landshut Meiſter-Prüfungs-Kommiſſionen II. Claſſe für nachſtehende Gewerbe gebildet:

1) Bäcker, 2) Binder, 3) Glaſer, 4) Hafner, 5) Metzger, 6) Müller, 7) Sattler, 8) Schloſſer, 9) Schmiede, 10) Schneider, 11) Schreiner, 12) Schuhmacher, 13) Wagner, 14) Weber und 15) Uhrmacher.

Indem man dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich beigefügt, daß zur Prüfung für die obgenannten acht erſten Gewerbe der erſte Dienstag jeden Monats, zur Prüfung für die übrigen ſieben Gewerbe der erſte Donnerstag jeden Monats (im Falle eines Feiertags der nachfolgende Tag) feſtgeſetzt wird, und daß nach §. 11 genannter allerhöchſter Verordnung die Prüfungs-Candidaten ſich hiezu bei Meidung des Ausſchluſſes acht Tage vorher durch Vorlage des Zulaßſcheines bei dem Vorſtande der Kommiſſion, nämlich dem landgerichtlichen Gewerbs-Referenten, zu melden haben.

Den 1. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

864.

Da bei der erſten Verſteigerung für das dem Andreas und der Walburga Reitmaier gehörige Schmidsanweſen zu Loitzendorf kein annehmbares Gebot gelegt wurde, ſo wird dasſelbe, wie es in der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Auguſt d. Js. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 65 S. 291 und Straubinger Wochenblatt Nr. 34 S. 372) näher bezeichnet iſt, wiederholt am

Samstag den 19. Jänner l. J.,

Vormittags 9—12 Uhr,

zu Loitzendorf dem öffenlichen Verkauf mit dem Bemerken unterworfen, daß dießmal nach §. 100 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis geſchehe.

Am 12. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Königlich-Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 98.

Landshut, Sonnabend den 29. Dezember 1849.

Inhalt. Geſetz, die Erweiterung und reſp. Fortſetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription, nach dem Geſetze v. 12. Mai 1848 betr. — Geſetz, den Schutz der Telegraphenanſtalten betr. — Geſetz, die Ergänzung des revidierten Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr. — Der Zuſtand der öffentlichen Sicherheit. — Die vor dem 21. März 1848 begangenen Feld- und Forſtfrevel. — Todesſcheine der in Frankreich verſtorbenen, bayeriſchen Unterthanen. — Der Beſuch der Wirthshäuſer und öffentlichen Beluſtigungsorte von Seite der ſchulpflichtigen Jugend. — Das Aufgreifen einer taubſtummen Mannsperſon in der Gemeinde Haßloch. — Die Fleiſchtaxe für den Monat Jänner 1850. — Die Beſtellung der Brief- und Fahrpoſtſendungen. —

Geſetz,

die Erweiterung und reſp. Fortſetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription, nach dem Geſetze vom 12. Mai 1848 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Zwecke der Deckung des Mehraufwandes für den erhöhten Militär-Etat in den Monaten April bis September 1849 einſchlüßig, und der Beiträge und Leiſtungen an die deutſche National-Verſammlung und Centralgewalt nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Ermächtignng, welche durch das Geſetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription vom 12. Mai 1848 (Geſetzblatt S. 29.) dem Staatsminiſter der Finanzen zur Aufnahme eines verzinslichen Anlehens von 7,600,000 fl. ertheilt worden iſt, wird unter den in obigem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen auf die weitere Anlehens-Summe von ſieben Millionen Gulden al pari mit der alleinigen Modification ausgedehnt, daß die über dieſe

Anlehens-Summe laut Art. 2. des mehrgedachten Geſetzes auszufertigenden Staatsſchuldſcheine je nach Umſtänden und Bedürfniß auch auf höhere Beträge als 100 fl. lauten können, und daß der im Art. 4. daſelbſt in den Jahren $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ anberaumte Einlöſungs- und reſp. Verlooſungstermin für dieſen weiteren Anlehenstheil auf die Jahre $18^{53}/_{54}$ bis $18^{54}/_{55}$ hinausgerückt ſey.

Art. 2.

Unſer Staatsminiſter der Finanzen iſt mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben München, den 23. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Geſetz,

den Schutz der Telegraphenanſtalten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Schutze der Telegraphenanſtalten, nach Vernehmung Unſeres Staats-Rathes, mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beſchloſſen und verordnen:

Art. 1.

Wer die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanſtalt unmittelbar oder mittelbar, insbeſondere durch Wegnahme oder Beſchädigung der Drahtleitung oder anderer Zubehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenſtände mit der Drahtleitung oder durch Fälſchung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen ſtört oder unmöglich macht, wird nach folgenden Beſtimmungen beſtraft.

Art. 2.

Geſchah die That (Art. 1.) in eigennütziger oder betrügeriſcher Abſicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen, ſo wird der Thäter in den Landestheilen dieſſeits des Rheins mit 2—8jährigem Arbeitshaus, in der Pfalz mit 2—8jähriger Einſperrung (Reclusion) beſtraft.

Art. 3.

Die Strafe beſteht in Gefängniß von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn die That (Art. 1.) zwar mit rechtswidrigem Vorſatze, aber ohne die im Art. 2. bezeichnete Abſicht verübt wurde.

... der Finanzen iſt mit dem Vollzuge des gegenwärtigen ...

..., den 23. Dezember 1849.

Max.

v. Aſchenbrenner. Dr. Ringelmann. von der ...

v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des ...
Der geheime Sekretär des Staats...
Rath Seb. v. Kobell.

Geſetz,

den Schutz der Telegraphenanſtalten betreffend.

Maximilian II.

König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von ... Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

... Schutze der Telegraphenanſtalten, nach Vernehmung ... Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der ... verordnen:

Art. 1.

... einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung ... mittelbar oder mittelbar, insbeſondere durch Wegnahme ... ...rung des Telegraphen, durch Verbindung ... durch den Telegraphen ...

Art. 5.

Eine Beſchädigung der Telegraphenanſtalt, welche der Benützung der letzteren keinen Nachtheil bringen konnte, iſt mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu beſtrafen.

Art. 6.

Wenn die Beſchädigung der Telegraphen oder die Störung ihrer Thätigkeit fahrläſſigerweiſe verurſacht wird, ſo tritt eine Gefängnißſtrafe von drei Tagen bis zu ſechs Monaten ein.

Wird in Folge ſolcher Fahrläſſigkeit ein Menſch getödtet oder verletzt, oder fremdes Eigenthum zerſtört oder beſchädigt, ſo kann auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 7.

Wird ein Bedienſteter der Telegraphenanſtalt nach gegenwärtigem Geſetze zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt, ſo iſt zu gleicher Zeit auf Dienſtesentlaſſung zu erkennen. Auch kann derſelbe für unfähig zur Wiederverwendung im Telegraphendienſte erklärt werden.

Art. 8.

Hat der Thäter nach begangener That (Art. 2 — 4 und 6) veranlaßt, daß dem Nachtheile, welcher hätte entſtehen können, vorgebeugt wurde, ſo bleibt die Anwendung des gegenwärtigen Geſetzes ausgeſchloſſen, und eine Beſtrafung findet nur in ſo weit ſtatt, als ein anderes Strafgeſetz übertreten wurde.

Art. 9.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Geſetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirkſamkeit.

Unſer Staatsminiſter der Juſtiz iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Geſetz,

die ... Verehelichung bezüglich der Schullehrer ...

Digitized by Google

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieſer Eigenſchaft drei Dienſtesjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Geſetzes die Anſäßigkeit mit allen ihren geſetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf jener Friſt angeſtellt iſt.

Art. 2.

Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der erſten drei Dienſtesjahre in ſolcher Eigenſchaft verſetzt oder befördert, ſo erwirbt er dadurch von ſelbſt die Anſäßigkeit mit ihren geſetzlichen Folgen in der Gemeinde ſeiner neuen Anſtellung.

Art. 3.

Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums ſoll auch jene Dienſteszeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt aktiver oder ſpäter reaktivirter, wirklicher Schullehrer vor dem Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes in dieſer Eigenſchaft zugebracht hat.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

Art. 4.

Bis zum Erſcheinen des Unterrichtsgeſetzes wird die bisherige Uebung, wonach, inſoweit Gemeinden zur Unterſtützung dienſtunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anſpruch zu nehmen ſind, der geſammte Schulſprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten.

Unſere Staatsminiſter des Innern beider Abtheilungen ſind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, auf die Regierungsbezirke dieſſeits des Rheins ſich beſchränkenden Geſetzes beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6096.

An ſämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Den Zuſtand der öffentlichen Sicherheit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus der Zuſammenſtellung der Sicherheitsberichte pro $18^{48}/_{49}$ hat ſich leider ein nicht erfreuliches Bild des Sicherheitszuſtandes in Niederbayern ergeben.

Beſonders auffallend iſt die Zahl der Tödtungen und der Körperverletzungen, die nach Inhalt der vorliegenden beſondern Anzeigen gewöhnlich bei Kirchweihen und bei andern Tanz-

Digitized by Google

Art. 2.

... Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstjahre ... dert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansprüche ... inde seiner neuen Anstellung.

Art. 3.

... des dreijährigen Zeitraums soll auch jene Dienstzeit ... aktiver oder später reaktivirter, wirklicher Schullehrer ... in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Transitorische Bestimmung.

Art. 4.

... des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, ... dienstunfähiger Schullehrer und deren Witwen ... der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, ... Minister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem ... Regierungsbezirk diesseits des Rheins für beschränkenden ...

..., den 24. Dezember 1849.

Max.

... Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der ...

v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des ...
der geheime Sekretär des Staatsr...
Rath Frh. v. Kobell.

...riat, Regierungen, Central- und ...

zu erhöhter Thätigkeit und zur Anwendung aller gesetzlichen [illegible] Ordnung wieder herzustellen, und um Leben und Eigenthum der Staatsbürger vor ungesetzlicher Gefährdung zu schirmen.

Demnach ist dringend nothwendig, alle die Sicherheit der Person und des Eigenthums schützende Geſetze und Vorſchriften zur vollſten Geltung zu bringen, und es können die Gemeinden wie die Beamten den Vorwurf der Pflichtverletzung in dieser Beziehung nur durch strenge Erfüllung ihrer Obliegenheiten von sich ablehnen.

Zur Erfüllung dieser Pflicht ist aber vor allem nothwendig:

1) die Lokalpolizei durch tüchtige Gemeinde-Diener zu unterstützen;
2) für Aufstellung der Tag- und Nachtwachen zu sorgen;
3) die Dienstbotenordnung zum Vollzug zu bringen, um die Dienstherrschaften nicht in einer die Sittlichkeit und Ordnung untergrabender Abhängigkeit zu belassen;
4) mit der Sorge für die Armen eine angemessene Aufsicht über dieselben zu verbinden;
5) die Einhaltung der Polizeistunde allenthalben unnachsichtlich durchzuführen;
6) die Aufsicht auf die Fremden nicht außer Acht zu lassen;
7) gegen Bettler und Vaganten nach Vorschrift einzuschreiten;
8) die wandernden Handwerksgesellen gehörig zu überwachen, besonders arbeitsscheue in ihre Heimath zu weisen;
9) den herumziehenden Gewerbetreibenden die erforderliche Aufsicht zuzuwenden;
10) die Tanzmusiken, da wo die Handhabung der Ordnung dabei verschmäht wird, zu vermindern oder ganz zu untersagen;
11) gegen Gewohnheitsraufer die sich unter Art. 1, Nr. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 die Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuser betr. eignen, mit Ablieferung in diese Correctionsanstalt einzuschreiten;
12) das Tragen von Rauf-Instrumenten unter gesetzlicher Einschreitung, wie auch
13) das unbefugte Waffentragen nicht zu dulden;
14) der Feuerordnung den Vollzug zu sichern;

... fälliſchem Auftrag ...

Digitized by Google

Nachdem übrigens §. 108. des revidirten Gemeinde-Edikts den Vorſtehern zur Pflicht macht, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde zu ſorgen, und die Gemeindeglieder verpflichtet ſind, ſie hiebei zu unterſtützen, ſo werden die k. Diſtrikts-Polizei-Behörden auf Erfüllung dieſer Verpflichtung nöthigenfalls durch Strafen dringen, um ſich nicht ſelbſt einer Pflichtverſäumniß ſchuldig zu machen, die einer disciplinären Ahndung nicht entgehen könnte. —

Die k. Regierung vertraut, daß ſie ihre deßfallſige Aufgabe ſo vollſtändig löſen, als ſie dieſelbe ſicher erkennen, und ſie darf von den Gemeinden des Kreiſes erwarten, daß ſie bereitwillig einen Zweck erreichen helfen, der zunächſt den Schutz der Perſon und des Eigenthums der Gemeindeglieder zum Gegenſtande hat.

Landshut, den 22. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6808.

An ſämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern und die Stadtmagiſtrate Landshut, Paſſau und Straubing.

(Die vor dem 21. März 1848 begangenen Feld- und Forſtfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich einer höchſten Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 18. Dezember l. Js., Nr. 24315 bezeichneten Betreffs haben Seine Majeſtät der König aus Allerhöchſter Gnade zu beſchließen geruht, daß alle ſeit dem allerhöchſten Erlaſſe vom 27. März v. Js. (Regierungsblatt 1848, Seite 178) wegen der vor dem 21. März 1848 verübten Wald- und Feldfrevel nachträglich ausgeſprochenen Freiheits- und Geldſtrafen ſammt den deßfalls zu Gunſten der k. Staatskaſſe ausgeſprochenen Verurtheilungen zu Koſten- und Schaden-Erſatz aufgehoben werden.

Dieß wird anmit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in gegebenen Fällen veröffentlicht.

Landshut, am 22. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6725.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Todesſcheine der in Frankreich verſtorbenen, angeblich bayeriſchen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern wird nachſtehend ein durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 14. dieſes Monats mitgetheiltes Verzeichniß mehrerer in Frankreich verſtorbener, angeblich bayeriſcher Staatsangehöriger zur Ermittlung der Heimat und Verwandten derſelben, dann Anzeige des Ergebniſſes innerhalb 4 Wochen zugefertigt.

Landshut, den 22. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

...en, der zunächſt den Schuß der Perſon ... Lande bei.

12. Dezember 1849.

Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Gareis, ...

...andgerichte von Niederbayern und die Stadtgerichte Landshut, Paſſau und Straubing.

(... vor dem 21. März 1848 begangenen Forſt- und Jagdfrevel ...)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

... Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern ... 1313 bezeichneten Betreffs haben Seine Majeſtät der König ... geruht, daß alle ſeit dem allerhöchſten Erlaß ... vor dem 21. März 1848, Seite 178) wegen der vor dem 21. März ... ausgeſprochenen Freiheits- und Geldſtrafen ... ausgeſprochenen Verurtheilungen zu Koſten ...

... zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in gegebenen Fällen ...

... Dezember 1849.

Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präſident.

Gareis, ...

... Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern ... ... bayeriſchen ...

1	Fiſcher, Magdalena,	44 Jahre alt.	...	... 1847.
2	Fronklich (Fröhlich?) Jony Tambour,	23. April 1812.	Bamberg	Militärſpital zu Oran den 30. Mai 1848.
3	Siblaky, Karl, Soldat,	21. Mai 1823.	Reichenbach	Militärſpital zu Oran den 1. Dezember 1847.
4	Spilmann, Johann,	43 Jahre alt.	Arnoſpach	Militärſpital zu Philippeville den 7. Februar 1847.
5	Zauner, Julius, Soldat,	30. April 1811.	Aha	Militärſpital zu Bonne den 15. September 1846.
6	Roth, Johann, Soldat,	19. Nov. 1819.	Rulsheim	Militärſpital zu Sidi-bel-Abbes den 14. Jänner 1848.
7	Laurent, Joſeph, Schreiner,	19. März 1804.	Behming	Militärſpital zu Orléans-Ville den 26. Oktober 1847.
8	Krauß, Georg, Soldat,	24. Nov. 1820.	Bamberg	Militärſpital zu Oran den 1. Oktbr. 1848.
9	Chriſte, Karl, Soldat,	10. Nov. 1826.	Regemberg	Militärſpital zu Oran den 4. Febr. 1848.
10	Kopp, Nikolaus, Muſikant,	26 Jahre alt.	Rosbach	Stadt Langres im Departement Haut-Marne, den 22. Juni 1848.
11	Grauß, Eliſabeth, Tochter eines Martin Lang,	10. Febr. 1801.	Hambach	Militärſpital zu Ghelma den 7. Okt. 1846.
12	David, Maria Anna, Tochter des Theodor Jonas,	80 Jahre alt.	Landau	Paris, 29. November 1847.
13	Kintzinger, Andreas,	62 Jahre alt.	Rottbenhof	Paris, 9 März 1848.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden, dann Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektionen.

(Den Beſuch der Wirthshäuſer u. öffentlichen Beluſtigungsorte von Seite der ſchulpflichtigen Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Google

Nachdem der beſte Schul-Unterricht und die vortrefflichſten Volksbildungs-Anſtalten den entſprechenden Erfolg nicht gewähren, wenn nicht mit ihnen die Volkserziehung gleichen Schritt geht; und nachdem der Beſuch der Wirthshäuſer, Tanzplätze und anderer derlei Beluſtigungsorte von Seite der ſchulpflichtigen Jugend nicht bloß auf den gedeihlichen Unterricht in der Schule höchſt verderblich einwirkt, ſondern auch als ein beſonderes Hemmniß der Volkserziehung und als ein vorzüglicher Grund der in betrübender Weiſe zunehmenden Rohheit, Ungebundenheit und Zuchtloſigkeit erachtet werden muß; ſo werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden, Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektionen unter Hinweiſung auf die höchſten Miniſterial-Entſchließungen vom 22. Oktober 1833, 22. Dezember 1834 und 23. Februar 1835, (Döllinger Bd. IX., Th. 3, S. 1469 und 1470), und auf die Regierungs-Ausſchreibungen vom 1. Juli 1830, §. 9, (Intelligenzblatt S. 297) und vom 19. Februar 1836 (Intelligenzblatt S. 102) hiedurch aufgefordert, durch ein gemeinſames kräftiges Zuſammenwirken dem erwähnten Unfuge durch alle zu Gebot ſtehenden Mittel zu ſteuern.

Insbeſonders werden die Diſtrikts-Polizei-Behörden beauftragt, ungeſäumt in allen Gemeinden ihres Bezirkes das fragliche Verbot des Beſuches der Wirthshäuſer und der öffentlichen Beluſtigungsorte von Seite der ſchulpflichtigen Jugend neuerdings nachweislich verkünden zu laſſen, die Gemeinde-Vorſteher zur genaueſten Erfüllung ihrer dießfallſigen Pflichten in Handhabung der Ortspolizei bezüglich der Wegweiſung und gegebenen Falls der Anzeige der Kontravenienten bei perſönlicher Verantwortlichkeit anzuhalten, und im Falle wirklich einkommender Anzeigen jedesmal ungeſäumt mit unnachſichtlicher Strenge und mittelſt Bekanntgabe der Strafverfügung an die betreffende Lokal-Schul-Inſpektion einzuſchreiten.

Die Lokal-Schul-Inſpektionen werden im Hinblick auf Ziff. 8 der Regierungs-Ausſchreibung vom 10. Juni 1843 (Intelligenzblatt S. 359), bei den pflichtmäßig abzuhaltenden monatlichen Schulſitzungen Gelegenheit finden, dieſer wichtigen Angelegenheit die entſprechende Berückſichtigung zuzuwenden, und hienach die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem Pflichtgefühle und dem bewährten Berufseifer ſämmtlicher Polizei- und Schulbehörden, daß ſie dem in alle Verhältniſſe des Lebens tief eingreifenden Gegenſtande der Volksbildung und Erziehung bei jeder Gelegenheit ihre vollſte Aufmerkſamkeit und Thätigkeit widmen, und hiedurch die das allgemeine Wohl der Geſammtbevölkerung bezielenden landesväterlichen Abſichten Seiner Majeſtät des Königs zu unterſtützen und ins Leben zu rufen nach Kräften bemüht ſein werden.

Landshut, am 24. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Aufgreifen einer taubſtummen Mannsperſon in der Gemeinde Haßloch betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 23. v. Mts. wurde in einem Wirthshauſe zu Haßloch, k. Landkommiſſariats Neu-

daß die Nachforſchung erfolglos war.

Landshut den 24. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement
der obenbezeichneten taubſtummen Perſon.

Alter: 29 bis 30 Jahre,	Zähne: gut,
Größe: 5' 7",	Mund: groß,
Haare: dunkelbraun,	Bart: wenig und braun,
Stirne: nieder,	Kinn: oval,
Augenbraunen: braun,	Geſicht: oval,
Augen: grau,	Geſichtsfarbe: bleich,
Naſe: gewöhnlich,	Religion: katholiſch.

Kleidungsſtücke:

Einen dunkelbraunen tuchenen alten Wamms. Einen blau leinenen Spenſer. Eine alte naturgraue Tuchhoſe. Eine neue Gradelhoſe. Ein Paar neue Schuhe. Ein grobes werkenes Hemd. Eine alte ſchwarze Tuchſchirmmütze. Ein Paar grauwollene Socken mit roth S. H. gezeichnet. Eine Weſte von dunkler Farbe.

Ad Num. 6934.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat Jänner 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Dezbr. d. Js.

Digitized by Google

II. Stadt Straubing.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. 1 dl. (neun Kreuzer einen Pfenning.)

III. Stadt Paſſau.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 9 kr. 3 dl. (neun Kreuzer drei Pfenninge.)
Rindfleiſch per Pfund 8 kr. 3 dl. (acht Kreuzer drei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizei-Bezirken Niederbayerns richtet ſich die Fleiſchtare nach jener drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 5. November (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den ſpäter erfolgten Beſtimmungen vorgezeichneten Weiſe.

V.

Der Preis des Kalbfleiſches darf den Betrag von 10¾ kr. per Pfund nicht überſchre[iten]

Landshut den 26. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Beſtellung der Brief- und Fahrpoſtſendungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die Beſtellung der Brief- und Fahrpoſtſendungen mit der beſchleunigten Beförder[ung] derſelben in Einklang zu ſetzen, ſind vom 1. Jannar 1850 beginnend, nachſtehende Anordnung[en] ſowie die den Vollzug ſichernden Einrichtungen getroffen worden.

1) Die mit jeder Poſt von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends eintreffenden Briefe m[üſſen] allenthalben alsbald nach Eintreffen und Behandlung der Poſten beſtellt werden, und in den größeren Städten längſtens innerhalb vier Stunden nach Ankunft der Poſt [voll]ſtändig zur Beſtellung gebracht ſein.

2) Die zwiſchen 7 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags ankommenden Fahrpoſtſendung[en] müßen im Laufe des Nachmittags und die nach 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr des [an]dern Morgens eintreffenden Sendungen im Laufe des folgenden Vormittags zur Beſtellung kommen.

3) Da alle Briefe bei der Ankunft am Beſtimmungsorte rückwärts auf der Siegelſeite ge[ſtem]pelt werden, ſo iſt hiedurch jeder Brief-Empfänger in den Stand geſetzt, zu ermeſſen, [ob] ihm der Brief rechtzeitig zukömmt.

Wenn ein Adreſſat gegründete Vermuthung hat, daß ihm der Brief oder die Se[n]dung nach Maßgabe obiger Zeitbeſtimmung verſpätet zugeſtellt wird, ſo hat er ſich ſogle[ich] beim Empfange von dem Ueberbringer, Tag und Stunde der Zuſtellung auf dem Br[ief] oder Frachtbriefe durch Namens-Unterſchrift beſchrinen zu laſſen.

Die Briefträger und Packer ſind bei Strafe angewieſen, auf Verlangen die be[zeich]liche Zeitbeſtätigung abzugeben.

4) Erwieſene Fahrläßigkeit in der Beſtellung hat unnachſichtliche Beſtrafung des Bedienſt[eten] zur Folge, begründet jedoch keinerlei Entſchädigungs-Anſprüche an die Poſtanſtalt.

Indem die unterfertigte Stelle dieſe allgemeinen Normen mit dem Bemerken, daß [die] ſpeziellen Beſtimmungen über die Beſtellungsweiſe nach Maßgabe der Lokal-Verhältniſſe, Ankun[ft] der Poſten ꝛc. ꝛc. durch die Bezirks-Poſtbehörden werden bekannt gegeben werden, zur öffentlich[en] Kenntniß bringt, wird die Ueberwachung des genauen Vollzuges unter die Kontrole des P[u]...

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestie. fl.	kr.
Landau . .	Vom 24. Dezember 1849.	Waizen	—	54	54	54	—	10	36	10	18	10	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	278	278	278	—	5	18	5	12	5	2	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 21. Dezember 1849.	Waizen	20	818	838	820	18	11	15	10	15	9	0	—	10	—	—
		Korn	—	194	194	132	62	7	12	6	44	6	5	—	21	—	—
		Gerſte	186	1002	1186	1101	85	6	15	5	35	4	45	—	3	—	—
		Haber	2	539	541	540	1	4	7	4	2	3	45	—	1	—	—
Mainburg	Vom 19. Dezember 1849.	Waizen	8	287	295	282	13	11	15	10	12	10	—	—	18	—	—
		Korn	—	121	121	119	2	6	20	6	—	5	45	1	30	—	—
		Gerſte	—	18	18	18	—	6	—	5	—	4	—	—	42	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	4	18	4	—	3	45	—	12	—	—
Neuſtadt an der Donau	Vom 24. Dezember 1849.	Waizen	—	55	55	50	5	9	24	9	—	8	42	—	43	—	—
		Korn	3	3	6	6	—	6	15	6	6	6	—	—	10	—	—
		Gerſte	4	4	8	8	—	5	30	5	27	—	—	—	—	—	3
		Haber	—	3	3	3	—	4	6	4	—	—	—	—	—	—	18
Oſterhofen	Vom 17. Dezember 1849.	Waizen	—	76	76	76	—	11	15	11	—	10	45	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	12	12	12	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Paſſau . .	Vom 24. Dezember 1849	Waizen	3½	—	3½	3½	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	7	12	7	6	7	—	—	11	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	15	19	15	4	4	15	4	12	4	2	—	—	—	7
Pfeffenhauſen . . .	Vom 24. Dezember 1849.	Waizen	5	35	40	40	—	10	30	10	3	9	—	—	—	—	3
		Korn	—	8	8	8	—	6	48	6	44	6	30	—	—	—	9
		Gerſte	—	129	129	129	—	6	—	6	35	5	15	—	5	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	30	4	12	4	—	—	—	—	14
Pilſting . .	Vom 18. Dezember 1849.	Waizen	—	55	55	55	—	10	45	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	839	839	839	—	5	30	5	18	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Dezember 1849.	Waizen	5	250	255	255	—	10	59	10	43	10	18	—	—	—	12
		Korn	—	41	41	41	—	6	20	6	9	6	—	—	—	—	9
		Gerſte	—	195	195	195	—	5	10	5	4	4	49	—	—	—	—
		Haber	—	175	175	175	—	4	27	3	55	3	18	—	—	—	7
Vilshofen .	Vom 19. Dezember 1849.	Waizen	101	374	475	440	56	12	45	12	20	11	54	—	—	—	33
		Korn	6	—	6	3	3	7	12	6	50	6	39	—	—	—	6
		Gerſte	2	6	8	3	5	5	—	4	46	4	—	—	6	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 98. Landshut, Sonnabend, den 29. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

865.

Auf Ableben der Inwohnerin Anna Maria Reck von Frohels, dſ. Gts., iſt deren Vater Bernhard Reck, geweſener Inwohner von dort, und reſp. auf deſſen Ableben ſeinen Verwandten ein Erbtheil von 65 fl. zugefallen.

Nach den bisherigen Erhebungen hatte Bernhard Reck, welcher ein Bauersſohn von Auerkiel, der Pfarrei Böberrach, k. Landgerichts Viechtach, war, ſieben Geſchwiſterte, als namentlich:

1) Anna und
2) Maria Reck, welch beide im ledigen Stande geſtorben ſein ſollen,
3) Andreas Reck, ſoll ein Bauer zu Frohels, der Pfarrei Lamm, geweſen ſein,
4) Johann Reck, welcher ein Bierzapfler in Haag in Oeſterreich ſoll geweſen ſein,
5) Joſeph Reck, geweſener Bauer in Auerkiel,
6) Anna Maria Schwarz, Inwohnerin in Frohels, ſpäter an einen Inwohner in Teisnach, k. Landgerichts Viechtach, verehelicht,
7) Magdalena Oswald, geweſene Müllerin in Mittermühle.

Da dieſe Perſonen geſtorben ſind, werden deren eheliche Deszendenten aufgefordert ſich durch pfarrämtliche oder ſonſt genügende Zeugniſſe zur Erbſchaft um ſo mehr binnen acht Wochen zu legitimiren, widrigenfalls der Erbſchaftsverzicht angenommen, und nach Umfluß dieſes Termines mit Vertheilung der Maſſa nach Lage der Akten wird vorgeſchritten werden.

Kötzting den 18. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

866.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird nachbenanntes Anweſen der Gütlers-Eheleute Mathias und Anna Maria Bachleitner in deren Behauſung zu Marktlberg am

Dienstag den 12. Februar 1850, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

öffentlich verſteigert.

Solches beſteht in Ausbrüchen vom Knabengut der Gemeinde Marktlberg, nämlich

a) dem hölzernen zweiſtöckigen Wohnhaus mit hölzernen Kuhſtall und Stadl;

Digitized by Google

b) einem Wieſ- und Ackergrund zunächſt dem Hauſe, beiläufig 150 Schritt lang und 152 Schritt breit, endlich

c) in einem Holzgrund, nun zu einem Acker kultivirt, 50 Schritt in der Länge und 36 Schritt in der Breite.

Hierauf ruht eine Grundſteuer von — fl. 16 kr. 1 hl., dann ein Zins zu — fl. 15 kr. zum k. Rentamt Burghauſen, und eine Stift von 8 kr. zur Kirche Lanhofen.

Das Ganze iſt zum Filial-Gotteshaus Lanhofen erbrechtsweiſe grundbar und muß das Grundbarkeits-Verhältniß erſt noch abgelöst werden.

Werth nach jüngſter Schätzung 700 fl. Kaufsluſtige, welche ſich über guten Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, werden zu dieſer Verſteigerung mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinſchlag gemäß §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §§. 98—101 erfolgen werde.

Den 6. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

867.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Metzgers Jakob Hasibeck von Eugenbach, beſtehend aus:

1) dem $^1/_3$tel Metzgergütl, Pl.-Nr. 1161 mit Stallung und Schlachthaus unter einem Dache, Brunnen mit Hofraum zu 0 Tgw. 37 Dez., 22. Bonit. erbrechtig zum k. Rentamte;

2) dem Gras- und Baumgarten, Pl.-Nr. 61[b] mit Wurzgärtl zu 0 Tgw. 13 Dez., 13. Bonität;

3) der Seewieſe, Pl.-Nr. 1741 zu 1 Tgw. 4 Dez., 5. Bonit.;

4) dem Fürſtlholz, Pl.-Nr. 837 zu 1 Tgw. 34 Dez., $3^1/_2$ Bonit.;

5) dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Beſitzungen;

Samstag den 9. Februar 1850, Vormittags von 10—12 Uhr im Wirthshauſe zu Eugenbach

öffentlich an den Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung verſteigert. Das ganze Anweſen iſt geſchätzt auf 628 fl. 20 kr.

Hiezu werden Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beſchreibung des Anweſens, deſſen Laſten, Grund- und Gerichtsbarkeit und andere Verhältniſſe in der Zwiſchenzeit von dem öffentlichen Ausſchreiben bis zum Verſteigerungstage bei dem unterfertigten Gerichte und am Verſteigerungstage bei der Commiſſion zur Einſicht offen liegen und dem Gerichte unbekannte Perſonen, und ſolche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zum Behufe der Zulaſſung zur Steigerung ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen haben.

Den 15. Dez. 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

868.

Am 28. November v. Js. ſtarb zu Mooſthenning, k. Landgerichts Dingolfing, nach errichtetem gerichtlichen Teſtamente Johann Thomas Wagner, lediger Sägefeiler, angeblich von Geſtusdorf bei Preßburg.

Derſelbe hielt ſich ſchon ſeit 1815 mit einer vom k. Landgerichte Landau ausgeſtellten Lizenz zum Sägefeilen in hieſiger Umgegend auf.

Da weder ſein angeblicher Heimathsort Geſtusdorf noch ſeine Verwandtſchaft ermittelt werden konnte, ſo werden alle jene, welche als

im Wirthshauſe zu Fürſtenſtein der Reſtkomplex des ſogenannten Brunnhölzlhofes der Bauersèheleute Anton und Thereſia Moſer zu Reut nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837 dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Käufer ſich über guten Leumund und Vermögen auszuweiſen haben.

* Die nähern Kaufsbedingungen, und die auf dem Gute laſtenden Steuern und Abgaben werden am Tage der Verſteigerung bekannt gegeben.

Dieſes Anweſen beſteht:

Zu Dorf.

Aus dem gezimmerten mit Legſchindeln gedeckten Wohnhauſe zu . . . . . 300 fl.,
aus der gemauerten mit Legſchindeln gedeckten Pferd- und Schweinſtallung zu . . 40 fl.,
aus der Kuhſtallung zu . . . 50 fl.,
dem gezimmerten Stadel mit gemauertem Ochſenſtall mit Stroh eingedeckt zu . 150 fl.,
aus der gezimmerten Streuſchupfe zu 25 fl.,
aus dem gezimmerten mit Legſchindeln gedeckten Backofen zu . . . . . . 15 fl.,
der Flußhütte zu . . . . . . 6 fl.

Zu Feld.

Aus dem Gras- und Baumgarten 00 Tgw. 44 Dez. 17. Bon.Cl. zu . 30 fl. 48 kr.

An Aeckern.

Im Moosfeld 3 Tagwerk 98 Dezimal zu 151 fl. 18 kr.,
im Hochfeld 6 Tagw. 13 Dez. zu 198 fl. 12 kr.,
im Wenigfeld 1 Tgw. 62 Dez. zu 55 fl. — kr.,
im Mühlfeld 9 Tagw. 43 Dez. zu 274 fl. 27 kr.

An Wieſen.

6 Tagwerk 10 Dezim. zu . 355 fl. 30 kr.

An Waldungen.

20 Tagwerk 21 Dezim. . 523 fl. 6 kr.
Summa der Grundſtücke . 588 fl. 21 kr.
Summa der Gebäude . . 616 fl. — kr.

Paſſau den 15. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Wieſinger, Verweſer.

873.

Der Gutsbeſitzer kgl. Appellationsgerichtsrath Anton Frhr. von Schrenk hat von ſeinem Landgute Niedereribach dieß Gerichts die grundherrlichen Gefälle und Zehentrechte an die Ablöſungs-Kaſſa des Staates überwieſen, und iſt das Ablöſungskapital auf 42,515 fl. 15 kr. feſtgeſetzt, und anher zur gerichtlichen Deponirung überwieſen.

In Bezug auf den Art. 54 des Ablöſungs-Geſetzes vom 4. Juni 1848 werden nun auf Antrag des Rentenüberweiſers alle diejenigen, welche auf dieſe Renten, insbeſondere Zehentrechte, Bau- oder ſonſt irgend welche Verbindlichkeiten anzuſprechen haben, hiemit in Kenntniß geſetzt, und aufgefodert, ihre allenfallſige Ansprüche in Zeit von vier Wochen um ſo gewiſſer anzumelden, und geltend zu machen, als außerdeſſen darauf keine weitere Rückſicht genommen, und die Ablöſungs-Kapitals-Briefe auf Antrag ohne weiters an den Renten-Ueberweiſer ausgeantwortet werden würden.

Am 23. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieſer, Landrichter.

Register

zum

Intelligenzblatte von Niederbayern

pro 1849.

Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Ablöſungsgeſetz, Vollzug desſelben 228.
— —, bei geiſtlichen Pfründen 245.
Aerzte, Unterſtützung von Wittwen- und Waiſenverein 422.
Aerzte und Chirurgen, Aufnahme derſelben in die k. k. Armee 441.
Aerztliches Land- u. Wund-Perſonal, Uebergriffe deſſelben 41.
Agenten, Aufſtellung derſelben für die Rheinſchiffahrts-Geſellſchaft von Mainz 180.
Agenturen der Düſſeldorfer-Verſicherungs-Geſellſchaft für See-, Fluß- und Landfahrten 283. 499.
— —, der Münchener Aachner-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft 609.
Amtsſiegel, Entwendung des, dem k. Landgerichte Regenſtauf gehörigen 490.
Anlehen, Aufnahme eines ſolchen im Wege der freiwilligen Subſcription 5. 17.
Anſäßigmachung und Verehelichung von Frauensperſonen, dann Wiederverehelichung von Wittwen 504.
Anſiedlung von Hafenbrädl, Neugebäude u. Bezeichnung derſelben mit dem Namen Marhofen 419.
Apotheker-Gremium, Abhaltung der General-Verſammlung 479.
Armenpflegſchafts-Rath der Stadt Landshut, Erſatzmänner derſelben 286.
— —, der Stadt Straubing 463.
Armenſachen, Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachſen, bezüglich der Requiſitionen 500.
Arretirung des Alois und Peter Pointner von Hintlaber 524. 561.
Arzneiwaarenhandlungen, Viſitation derſelben 577.
Arzneitaxordnung 577.
Aufſchlagsdefraudationen, Einführung des Geſetzes vom 10. November 1848, die Unterſuchung und Aburtheilung derſelben 434.
Ausfuhr von Munitionsgegenſtänden, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark, Verbot derſelben 237.
Auswanderung, insbeſondere die Wahl der Einſchiffungsplätze 144.
Auswanderungs-Agenturgeſuch des Handlungshauſes Barbe u. Moriſſe von Havre 553. 586.

B.

Banknoten, öſterreichiſche Bezahlung von Guthaben bayer. Stiftungen und ſonſtiger Staatsangehöriger 334.
Bau eines kathol. Pfarrhauſes zu Fürth 244.
Baubehörden, oberſte, dienſtliche Stellung derſelben 23.
Bauhandwerker, Prüfung derſelben für das Jahr 1849 92.
Bauten der k. Salinen zu Reichenhall 470.
Bauzeichnungskunde des Hofbauinſpektors Jodl 127.
Beneficium, Müllerſches, zu Siegenburg, Erledigung desſelben 15.
— —, Incurat-, zu Irlbach 178.
— —, zu Heilbrunn 259.
Berliner Verfaſſungs-Entwurf, hierüber gehaltene Rede des k. Staats-Miniſters v. d. Pfordten 301.

Digitized by Google

Beſchälgeſchäft im Jahre 1850, Eröffnung deſſelben 608.
Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin 18.
Bierſatz für den Sommer 1849 100.
— —, proviſoriſcher für den Winter 1849 499.
— —, definitiver für den Winter $18^{49}/_{50}$ 609.
Blutegeltaxe 244.
Brandfälle, Ueberhandnahme derſelben 181.
Brandverſicherungs-Umlage für das Jahr $18^{47}/_{48}$ 141.
— —, Beiträge für das Jahr $18^{48}/_{49}$, Zwiſchenausſchlag derſelben 417.
— —, Anſtalt der allgemeinen Immobiliar-, 599.
Brandunglück im Markte Haag 490.
— — im oberpfälziſch regensburgiſchen Regierungsbezirke 425.
Briefpoſttarif 320.
Briefpoſten-Einführung der Franko-Marken 540.
Brieftaxen, neue inländiſche, in specie die Einführung von Franko-Marken 562. 568.
Brief-Fahrpoſt-Sendungen, Beſtellung derſelben 636.
Bürgermeiſterwahl im Markte Bogen 156.

C.

Chloroform-Apparat des Dr. Weiz zu Würzburg 61.
Cholera (Beilage zum Int.-Bl. Nr. 73 vom 22. Septbr. 1849.)
Civilprozeß-Vollmachten und Deſerviten-Verzeichniſſe hiezu 354.
Collekte zum Bau eines neuen proteſt. Pfarrhauſes zu Küps 156.
— —, für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhauſen bei München 230.
— —, für die durch Brand verunglückten Oberammergauer 508.
Conſcription der Altersklaſſe 1828 626.

D.

Dampfmaſchinen, Sicherheitsmaaßregeln bei Aufſtellung derſelben (Beilage zu Nr. 2. vom 6. Jänner 1849.)
Deutſche Verfaſſungs-Angelegenheit 239 und außerordentl. Beil. zu Nr. 37 v. 12. Mai 1849.
Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten 8. 18. 28. 35. 40. 42. 43. 48. 53. 54. 60. 63. 72. 77. 92. 101. 102. 124. 129. 139. 140. 156. 164. 180. 190. 191. 196. 201. 215. 223. 230. 232. 233. 238. 241. 248. 259. 260. 272. 281. 286. 298. 323. 326. 327. 335. 342. 348. 350. 356. 388. 398. 412. 422. 423. 427. 438. 461. 465. 470. 471. 475. 481. 486. 492. 501. 506. 510. 511. 525. 526. 528. 537. 543. 560. 562. 563. 580. 590. 592. 593. 597. 604. 620.
Diſpenſationen, die Zuſtändigkeit bei gewerblichen 618.
Diſtrikts-Aufſicht über die Schulen im Landgerichtsbezirke Vilshofen 199.
Diſtrikts-Concurrenz-Rechnung im Landgerichte Abensberg pro $18^{47}/_{48}$ 30.
— — Griesbach . » » 409.
— — Kötzting . » » 249.
— — Paſſau II. . » » 534.
— — Fondsrechnung im Landgerichte Rotthalmünſter pro $18^{47}/_{48}$ 158.
— — Gemeinde-Rechnung im Landgerichte Rottenburg pro $18^{47}/_{48}$ 24.
— — Straſſen-Concurrenz-Rechnung im Landgerichte Pfarrkirchen pro $18^{47}/_{48}$ 178.
— — Umlagen-Rechnung im Landgerichte Kelheim . . . pro $18^{47}/_{48}$ 112.
— — Mallersdorf » » 194.
Donau-Dampfſchiffahrt, polizeiliche Beſtimmungen für dieſelbe, hier die Bemannung der Flöße 221.
Denkſchrift des vormaligen Herrſchaftsrichter Wunder über Grundrenten-Ablöſung 244.

E.

Einbruch in die Amtslokalitäten des k. ſächſiſchen Juſtizamtes Pegau und Ermordung des Nachtwächters Göttlich 587.
Einzelhüten durch werk- und ſonntagsſchulpflichtige Kinder 396.

Abſ. 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen hierüber) 27.

Grundlaſten, Fixirung und Ablöſung derſelben 337.

Guldenſtücke, falſche, Curſiren derſelben 26.

Gütertransport-Tarif auf der Eiſenbahn 514.

H.

Hagelverſicherungs-Verein, ſummariſche Ueberſicht pro 1848 (Beilage zum Int.-Bl. Stück 32. vom 25. April 1849.)

Handelsleute, ſächſiſche, das Hauſiren derſelben mit Blech- und Eiſenwaaren 261.

Hebammenweſen auf dem Lande in Niederbayern 50.

Heeres-Ergänzung für das Jahr 1848 aus der Altersklaſſe 1827 122.

Heilmittel, Anpreiſung derſelben 595.

Heimath der Marg. Gruber zur Zeit in Kronberg, Ldg. Waldmünchen 397.

Herrenhalstücher, das Säumen, Zurichten und Verkauf derſelben 387.

Hof- und Staatshandbuch pro 1849 284.

Hufbeſchlagſchmide 215.

J.

Jagden, ärarialiſche, Grundſätze und Beſtimmungen, nach welchen ſolche behandelt werden ſollen 169.

Jagdrechte, Aufhebung derſelben auf fremden Grund und Boden. Vollzug des Geſetzes vom 4. Juni 1848 136.

Impflehre, Herausgabe einer Schrift über dieſelbe von Dr. Zimmermann 165.

Induſtrie-Ausſtellung, die, von dem Kreisgewerbsverein zu Landshut beabſichtigte 340. 400.

Intelligenz-Blätter, Bedarf derſelben pro 1850 528.

K.

Kanzleigebühren-Erhebung bei der franzöſiſchen Geſandtſchaft in München 383.

Kirchenkollekte für Vollendung des Kirchenbaues zu Goldkronach 356.

Knabe, vermißter, Taglöhnersſohn Gg. Franz von Pierheim 45.

— —, Chriſtian und Adam Fiſcher von Gloitzendorf 110.

— —, des 10jährigen Joh. Kern aus Kauernburg 322.

— —, Köblersſohn Paulus Gnad von Georgendorf 329.

— —, Konrad Keller von Wendelſtein 430.

— —, von einer unbekannten Weibsperſon zu Molberting zurückgelaſſener Knabe Joſeph 453.

— —, Alois Frei von Eichſtädt 474. 578.

— —, Joſeph Strobl von Eichſtädt 480. 586.

Kronenthaler, falſche, das Kurſiren derſelben 547.

Kunſtſchätze öffentlicher Sammlungen, Verſchleppung derſelben 284.

L.

Landgerichte, nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz 213. 222.

— —, Neuſtadt a. d. Saale, *Neuſtadt a.* d. Aiſch, nähere Bezeichnung derſelben 279.

Landgeſtüt, allgemeine diesjährige Prämienvertheilung 338.

Landrath von Niederbayern, Abſchied für denſelben über deſſen Verhandlungen v. 2. — 13. Oktober 1848 362.

Landrichter, das Halten von Dienſtpferden 554.

Landtag, Einberufung desſelben 9. 238. 429.

— —, Vertagung desſelben 157. 193. 212.

— —, Auflöſung desſelben 319.

Landtags-Abgeordnete, Wahl derſelben 359.

Landwirthſchaftsfeſt von Niederbayern zu Straubing pro 1848 (Beil. zu Nr. 7.)

— — zu Landshut pro 1849 Nr. 44 S. 288.

— — » » Beſchreibung desſelben. (Beilage zu Nr. 89.)

— — Central-, pro 1849. Programm hiezu (Beilage zu Nr. 42.)

Digitized by Google

Pfarrei Aich, Erledigung derſelben 179.
— — Englmar » » 105.
— — Geiersthal » » 585.
— — Haberskirchen » » 189.
— — Hartkirchen » » 558.
— — Haſelbach » » 485.
— — Kelheim » » 413.
— — Kirchdorf » » 467.
— — Kößlarn » » 189.
— — Loitzenkirchen » » 486.
— — Moosthann » » 554. 589.
— — Paſſau, Ilzſtadt » 46.
— — Pirkwang » » 229. 245.
— — Pitzting » » 134.
— — Schönberg » » 25.
— — Thann » » 99.
— — Unterloiching » » 373.
— — Velden » » 600.
— — Vilsbiburg » » 599.
Pfarrliche Tauf-, Trauungs- und Sterberegiſter, die Koſten der Formularien für ſolche 406.
Pferdeausfuhr, Verbot derſelben 221.
Pferdebedarf zur Mobilmachung des Bundesheeres 490.
Pferdefleiſch, Genuß desſelben 124.
Phyſikat Altötting, Erledigung desſelben 326.
— — Amberg, » » 523.
— — Bamberg, » » 17.
— — Erlangen, » » 307.
— — Gräfenberg, » » 245.
— — Hornbach, » » 240.
— — Lauf, » » 195.
— — Mellerichſtadt, » » 106.
— — Miltenberg, » » 469.
— — Mindelheim, » » 287.
— — Mullerſtadt, » » 346.
— — Neunburg v. W. » » 566.
— — Obermoſchel, » » 479.
— — Rothenburg, » » 50.
— — Vilseck, » » 51.
— — Weidenberg » » 419.
Phyſikatsverweſer, Diäten und Gefährtgelder für ſolche 33.
Phosphorzündholz-Fabrikate 531.
Polizeianzeiger, Gothaiſcher 198.
Poſtanſtalten, Errichtung neuer 312.
Poſtexpeditionen in Bayern, Errichtung derſelben 8.
— — zu Riedenburg 388.
— — » Stadtlauringen 415.
— — » Waſſertrüdingen 437.
Poſtlexikon, geographiſches, für das Königreich Bayern 555.
Preisaufgaben, zwei von der belgiſchen Regierung ausgeſchriebene 134.
Proklamation, Königliche 317. 318. 357.

R.

Rechtspraktikanten, Verbeſſerung der Verhältniſſe derſelben 453.
— —, jährliche Reviſion der Kreisqualifikationsliſten 492.
— — Candidaten, Concursprüfung derſelben pro 1849 498. 503.
— —, Qualifikation derſelben pro 1849 568.
Regierungsblätter, Bedarf derſelben pro 1850 513.
Reichsgeſetze, Kundmachung derſ. 10—15.
Reichsverfaſſung, deutſche, Vorlage des k. b. Geſammtſtaats-Miniſt über die deutſche Reichsverſammlung, gemacht an die beiden Kammern in ihren Sitzungen v. 19. May 1849 265.
Reiſelegitimationen, Verbreitung falſcher 433.
Repertorium über die ſtändiſchen Verhandlungen im Jahre 1848 408. 414. 481.
— — im Jahre 1849 525. 527.
Revolutionäre Bewegungen in Bayern 411.
Runkelrübenzucker, Beſteuerung desſelben für die zweijährige Periode v. 1. Sept. 1848 bis 1. Sept. 1849 565.

S.

Sammlung zur Erbauung einer kathol. Kirche zu Schwabach 62.
Satzung für Studierende an den k. b. Hochſchulen 517.
Schenkung des Domvikar Leopold Reuß in Paſſau 528.

Digitized by Google

Schifffahrts-Ordnung auf der Donau, Abänderung des §. 10 385.
Schulbücher-Verlag, Central-, Geſchäfts-Betrieb 407.
Schulgehilfen, Anſtellungsprüfung derſelben pro 1849 443.
Schulinſpektions-Diſtrikte in dem Landgerichtsbezirke Mitterfels 37.
— — Dornach 109.
Schulinſpektoren, Diſtrikts-, Wirkungskreis der Pfarrer Kapfenberger u. Fink 440.
Schullehrer, Verein zur Verbeſſerung der Verhältniſſe derſelben 473.
Schullehrlinge, Prüfung derſelben zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar Straubing 405. 468.
Schulpflichtige Jugend, Beſuch der Wirthshäuſer und öffentlichen Beluſtigungsorte 633.
Schullehrerſtelle, Erledigung derſelben zu Ergoltsbach 122.
— —, Haining 374.
— —, Niederalteich 508.
— —, Sandsbach 322.
— —, Velden 271.
— —, Vilshofen 59.
Schulviſitationsgebühren für das Jahr $18^{48}/_{49}$ 577.
Schüblinge, Transport derſelben 32.
Schwurgericht, Ernennung des Präſidenten, deſſen Stellvertreter und der funktionirenden Staatsanwälte 60.
— — in Niederbayern, Abhaltung desſ. 107.
— — Eröffnung desſelben für den Kreis Niederbayern 146.
— — zweite f. d. Kreis Niederbayern 232.
— — Staatsanwalt bei demſelben der App.-Ger.-Aſſeſſor Sedlmayer 384.
— — in Unterfranken u. Aſchaffenburg, Vollzug der von demſelben gegen den Advokaten Dr. Hartmann in Würzburg ausgeſprochenen Strafe 240.
— — dritte f. d. Kreis Niederbayern 410.
— — außerordentl. » » 410. 509.
— — Abhaltung des erſten i. Q. 1850 559.
Sechskreuzerſtücke, öſterreichiſche, Kours derſelben 591.
Seidenzucht, Beförderung derſelben, hier die Zuſchüſſe aus dem Kreisfond pro $18^{49}/_{50}$ diſponiblen Mittel 386.
Seminar-Direktor- und Studien-Rektor-Stellen zu Neuburg a./D., Erledigung derſelben 48.
Sicherheit, öffentliche, den Zuſtand derſelben 630.
Staatsanwalt, zweiter, bei dem Stadtger. Landshut, durch den Aſſeſſor Hofmann 342.
— —, zweiter, bei dem Stadtgerichte Paſſau, durch den Aſſeſſor Abt 348.
Staatsanwälte und Unterſuchungsrichter, Aufſtellung derſelben 200.
Staatsaufwands-Ausgaben, proviſoriſche Kredits-Eröffnung pro $18^{49}/_{50}$ 46.
Staatsbaudienſt, praktiſche Prüfung für denſelben pro 1849 333.
— —, praktiſche Prüfung für denſelben pro 1850 607.
Staatsgefälle, das Erlöſchen der Forderungen an die k. Kaſſen 31. 199. 347. 505.
Staatsminiſterium, Geſammt-, Bekanntmachung deſſelben 239.
— —, Geſammt-, Proclamation an das bayeriſche Volk. (Beil. zu Nr. 37) 273.
Staatsgut Fürſtenried, Verkauf deſſelben 39. 52. 71.
— — Sternberg, im Landgerichtsbezirke Königshofen 34. 40. 42.
Staatsſchuld, ältere, öſterreichiſche: 195ſte Verlooſung 74.
— — 194ſte » 93.
— — 196ſte » 101.
— — 197ſte » 119.
— — 193ſte » 182.
— — 198ſte » 205.
— — 200ſte » 275.
— — 201ſte » 280.
— — 202te » 346.
— — 203te » 421.
— — 204te » 493.
— — 205te » 535.
Stadt- und Marktſchreiber, Prüfung der Adſpiranten 106.
Staatsſtraßen (ſ. Wegmeiſter.)
Standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Uebergang derſelben an den Staat 59. 114.

Steilwägen, das Inſtitut derſelben 125.
Stempelanwendung zu Hypotheken-Rekognitions-Scheinen 38.
Stiftungs-Konkurrenzkaſſa-Rechnungs-Ablage pro 18$^{47}/_{48}$ 85.
Stiftungsſchuld, neue Coupons für die 4prozentige 113.
Stipendien aus niederbayeriſchen Kreisfonds für Schüler der Landwirthſchaft, Bewilligung derſelben 84.
— — für Eleven der landwirthſchaftlichen Centralſchule in Schleißheim aus niederbayeriſchen Kreisfonds 391.
Straſſachen, Entſchädigung der Geſchwornen, Sachverſtändigen und Zeugen 3.

T.

Taubſtummen-Inſtitut zu Straubing, Jahres-Rechnung pro 18$^{47}/_{48}$ 250.
Tax- und Stempel-Anwendung deſſelben auf Vorlageberichte in Rekursſachen 498.
Tax- und Stempelfreiheit adminiſtrativer Bau-proviſional-Verhandlungen 33.
Thurmuhren, Herſtellung und Reparatur derſelben 149.
Todtenſchein des Georg Eck von Habach 69.
— — des T. Krieger angebl. aus Bayern 69.
— — von den in Frankreich verſtorbenen angeblich k. b. Staatsangehörigen 219. 619. 632.
— — des in Rußland verſtorbenen Andrä Keck und Friedrich Fuchs 220.
— — der in Bayern verſtorbenen ruſſiſchen Unterthanen 286.
Transport erkrankter Reiſender in Kurh. 190.
Truppenſendung nach der Pfalz 345.

U.

Unglücksfälle beim Baden im Freien 346.

V.

Vagantin, Kunigunde Dornhauſer v. Amberg 39.
Verdienſtorden v. h. Michael, Bildung einer Unterſtützungsanſtalt für Kinder der Mitglieder derſelben 21.
Verſicherungsverein gegen Schaden an Pferden u. Rinder f. d. Königr. Bayern 402.
Vertheidigungsgebühren in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen, Feſtſtellung und Beitreibung derſelben 330.
Veterinärſchule, Central-, Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven 214.

W.

Weg- und Werkmeiſter, dann Wegmacher, Verhältniſſe derſelben auf den Staatsſtraſſen 81. 439.
Weibsperſon, vermißte, Anna Schwabl von Lenzing 47.
— —, vermißte, Anna Geisberger, von Untermannsling 126.
— —, vermißte, Katharina Danecker von Unterthanet 227.
— —, vermißte, zu Linz aufgegriffene 325.
— —, irrſinnige, in Tirſenbach aufgegriffene 394.
— —, taubſtumme, zu Engelhartszell aufgegriffene 460.
— —, zu Vilshofen aufgegriffene 474.
— —, taubſtumme, im Landger. Rothenbuch aufgegriffene 480. 579.
— —, blödſinnige, Entfernung der Marie Herbek 505.
— —, Heimath der Eliſab. Loilin 549 557.
— —, vermißte, Maria Barthenhauſer von Harthauſen 578.
— —, zu Pernſtein aufgegriffene unbekannte 596.

Z.

Zeichnungsvorlagen für Silberarbeiter, Gürtler ꝛc. des Andr. Lohmer 354.
Zuchtwidder, Abgabe derſelben aus der Stammſchäferei Schleißheim 126.
Zündhölzchen, Vorſicht beim Gebrauch und Verkauf derſelben 275.
Zünfte, Correſpondenz derſelben 24.
Zwangsarbeits-Anſtalten, Unterhaltungs- und Verpflegungskoſten der Correctionäre 39[illegible]
— — Kaisheim, Einſchaffung des Fran[illegible] Pielmaier von Kotmburg 422. 610.
— — Kaisheim, Einſchaffung des Al[illegible] Pointner von Hintlaber 524. 561.

R e g i ſ t e r

zu der

B e i l a g e d e r I n t e l l i g e n z b l ä t t e r

von dem

Jahre 1849

und zwar über die Bekanntmachungen der Diſtrikts-Polizei- und anderen Behörden in und außerhalb des Regierungsbezirkes von Niederbayern, dann der nichtamtlichen Artikel.

Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

Appellationsgerichtliche Special-Commiſſion von Niedeebayern **615. 623.**

Bau-Inſpektion Landshut **418. 419.**

Cuieaſſier-Regiment Peinz Adalbert **601. 611. 775. 786.**

Forſtamt Deggendoef **812. 825.**

— — Kelheim **809.**

— — Neuſtadt **489.**

— — Zwieſel **126. 186. 400.**

Forſtſchule zu Aſchaffenbueg **644.**

Geeichts- und Polizeibehörde Sünching **40. 41. 69. 160. 287. 300.**

— — Wörth **435.**

Jägerbataillon Burghauſen **762. 766.**

Kameralamt Zaitzkoſen **112. 117.**

— — Neufahen **758. 774.**

Kirchenverwaltung St. Martin zu Landshut **154. 439.**

— — Viechtach **761.**

Landgerichte:

Abensberg **1. 3. 4. 11. 15. 37. 52. 61. 65. 81. 124. 150. 156. 175. 235. 257. 259. 306. 345. 365. 366. 367. 381. 410. 421. 425. 438. 442. 465. 551. 575. 578. 582. 590. 599. 609. 646. 648. 655. 656. 706. 708. 736. 791. 824. 828. 829. 854. 856.**

Altötting **348. 378. 563. 838. 866.**

Bogen **143. 317. 424. 487. 506. 586. 604. 723.**

Cham **114.**

Deggendorf **22. 24. 36. 43. 44. 75. 92. 127. 138. 151. 178. 188. 191. 232. 264. 297. 347. 380. 394. 417. 437. 488. 503. 504. 524. 556. 557. 560. 584. 585. 617. 626. 629. 658. 680. 693. 702. 704. 707. 793. 817. 821. 847. 849.**

Dingolfing **70. 72. 76. 79. 88. 93. 111. 146. 167. 211. 251. 258. 277. 405. 411. 426. 430. 474. 552. 577. 595. 657. 674. 823. 835.**

Eggenfelden **51. 74. 195. 197. 209. 214. 280. 401. 462. 508. 541. 618. 805.**

Erlangen **632.**

Geafenau **39. 99. 104. 136. 187. 196. 218. 326. 332. 351. 432. 460. 484. 502. 511. 528. 600. 639. 654. 695. 729. 741. 843. 844.**

Griesbach **53. 149. 224. 299. 449. 450. 517. 542. 565. 663. 665. 666. 701. 705. 731. 734.**

Hengeesbeeg **10. 31. 137. 157. 217. 260. 291. 547. 625. 668. 742. 780**

Digitized by Google

Kelheim 8. 62. 67. 73. 107. 113. 118. 131. 161. 164. 183. 249. 278. 296. 333. 336. 339. 343. 349. 422. 458. 464. 466. 472. 483. 492. 521. 522. 589. 594. 645. 659. 661. 667. 677. 678. 714. 744. 746. 752. 783. 816. 830.

Kötzting 2. 19. 30. 83. 110. 158. 177. 180. 189. 243. 271. 289. 298. 340. 342. 355. 373. 379. 499. 510. 538. 558. 569. 621. 652. 687. 696. 735. 738. 802. 818. 837. 846. 865. 869.

Landau 20. 101. 181. 242. 368. 370. 384. 427. 490. 608. 669. 781. 857. 868.

Landshut 84. 95. 103. 129. 152. 223. 228. 272. 385. 436. 486. 491. 501. 660. 719. 799. 863. 867. 873.

Maliersdorf 7. 18. 25. 34. 57. 66. 100. 125. 139. 140. 153. 192. 212. 213. 225. 226. 240. 246. 319. 392. 404. 495. 497. 498. 633. 634. 650. 808. 810. 848.

Mitterfels 94. 109. 174. 256. 305. 315. 316. 361. 382. 402. 414. 431. 537. 567. 574. 596. 603. 610. 630. 649. 664. 769. 788. 798. 864.

Rittenau 149. 162.

Oſterhofen 21. 27. 98. 130. 173. 337. 638.

Paſſau I. 35. 48. 106. 185. 201. 221. 283. 388. 389. 429. 443. 533. 539. 546. 616. 649. 662. 694. 826. 832. 845. 860. 872.

Paſſau II. 13. 14. 85. 281. 284. 311. 331. 375. 434. 448. 473. 532. 637. 686. 745. 756. 800.

Pfarrkirchen 9. 47. 55. 60. 122. 190. 285. 312. 314. 395. 398. 406. 433. 441. 457. 467. 475. 478. 588. 605. 659.

Regen 5. 16. 38. 46. 50. 68. 123. 134. 135. 182. 248. 252. 270. 274. 295. 310. 570. 613. 685. 732.

Rottenburg 26. 49. 56. 64. 80. 91. 184. 216. 262. 269. 290. 309. 325. 335. 369. 391. 399. 520. 527. 543. 545. 554. 555. 559. 564. 721. 740. 806. 851. 861.

Rotthalmünſter 29. 58. 253. 459. 587. 785. 858.

Simbach 71. 168. 203. 245. 254. 265. 286. 354. 393. 407. 444. 461. 482. 571. 689. 754. 831.

Straubing 23. 32. 33. 96. 108. 119. 120. 222. 228. 233. 267. 268. 288. 302. 308. 320. 321. 322. 328. 338. 372. 377. 397. 428. 505. 576. 579. 614. 641. 671. 728. 730 739. 749. 773. 795. 836.

Viechtach 42. 82. 219. 275. 282. 383 390. 415. 516. 628. 672. 771.

Vilsbiburg 54. 132. 166. 207. 208. 238. 318. 323. 346. 353. 360. 416. 512. 529. 568. 653. 691. 720. 755. 807. 815.

Vilshofen 102. 141. 159. 220. 244. 255. 273. 276. 304. 396. 413. 423. 463. 480. 485. 530. 531. 583. 622. 681. 682. 722. 724. 743. 784.

Wegſcheid 78. 97. 165. 236. 266. 330. 359. 371. 374. 380. 471. 476. 514. 518. 523. 548. 591. 670. 690. 717. 751. 813. 833. 834. 853.

Wolfſtein 59. 77. 105. 133. 144. 148. 176. 210. 261. 279. 344. 357. 420. 452. 509. 525. 540. 550. 561. 562. 592. 593. 602. 612. 619. 683. 716. 757. 763. 770. 787. 792. 794. 814. 827. 859.

Landwirthſchaftliches Inſtitut zu Lichtenhof bei Nürnberg 6. 198. 199. 822.

Magiſtrate:

Augsburg 329. 581.

Landshut 403. 451. 513.

Neukirchen 376.

Paſſau 292.

Straubing 750.

Vilsbiburg 535.

Rentämter:

Abensberg 790. 811.
Deggendorf 812.
Dingolfing 823.
Kelheim 809.
Kötzting 825.
Landau 608.
Paſſau 456. 470. 534. 544. 549.
Pfaffenberg 489. 566. 740.
Pfarrkirchen 433.
Vilshofen 638.
Wegſcheid 412.
Würzburg 747. 765. 776.
Würzburg, Hofökonomie-Rentamt 801. 819. 841.
Staatsſchulden-Tilgungs-Special-Caſſa München 440. 479. 507. 688. 718. 737.

Stadtgerichte:

Erlangen 632.
Landshut 28. 193. 204. 206. 215. 241. 247. 293. 294. 303. 324. 341. 356. 358. 362. 363. 364. 386. 387. 408. 446. 454. 455. 477. 481. 493. 494. 496. 553. 598. 606. 607. 624. 631. 636. 675. 684. 692. 709. 715. 727. 753. 767. 772. 782. 789. 839. 842. 850. 855.
München 202. 227. 634. 727.
Paſſau 45. 63. 90. 234. 250. 313. 327. 635. 647. 673. 676. 699. 820. 840. 852. 862. 870. 871.
Regensburg 307.
Straubing 12. 89. 121. 128. 142. 147. 155. 163. 194. 205. 237. 352. 409. 447. 453. 469. 519. 526. 536. 572. 597. 627. 642. 643. 651. 679. 700. 703. 713. 726. 733. 760. 768. 773. 779.
Würzburg 301.
Triftamt Paſſau 456. 470. 534. 544. 549.

Nichtamtliche Artikel.

Brandl, Schullehrer in Gundihauſen 777.
Huber, Schullehrer zu Train 500.
Kreitmaier, Dr. in Erlangen 697. 711.
Krüll'ſche Univerſitäts-Buchhandlung zu Landshut 17. 171. 172. 468. 620. 698. 712. 725. 764. 796. 803. 804.
Landwirthſchaftlicher Verein für Niederbayern 580. 710.
Lory, Rentbeamter 170. 179.
Mobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt der k. b. Hypotheken- u. Wechſelbank in München 116.
Schullehrer-Wittwen-Verein, Abrechnung pro $18^{47}/_{48}$ 115.
Seckl, Martin Moriz, zu Oetting 231.
Seidenbau-Verein in München 169. 229. 445.
Straubing, Hausverkauf 334.
Sturmband, Graveur in München 169. 230. 263.
Terzer, Uhrmacher zu München 86.
Thomann'ſche Buchhandlung zu Landshut 87. 239. 573. 778. 797.
Verſicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden in Bayreuth, erſter Rechnungsabſchluß vom 1. Juni bis 30. Nov. 1848 200.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google